Library

of the

University of Wisconsin



Grundriss

des

Staats- und Verwaltungsrechts

der

Schweizerischen Kantone.

Von

Dr. J. Schollenberger,

Professor an der Universität Zürich.

I. Band.

Das Staatsrecht.

ZÜRICH.

Kommissionsverlag von **J. Leemann**, Buchdruckerei

(vorm. J. Schabelitz).

1900.

Druck von J. Leemann vorm. J. Schabelitz in Zürich.

108041
JUL 17 1907
JT38
.SCH6

Dem Andenken

meines lieben, lieben

Hally.

Schlusswort.

Dieser Band, der letzte der drei Bände des Grundrisses, erscheint in Kommission.

Der Verlag — die beiden andern sind bei Herrn Albert Müller in Zürich erschienen — scheint nicht rentiert zu haben, von anderem zu schweigen. Jedenfalls hat der Verfasser bisher für seine ganze Arbeit keinen roten Heller. Nun noch die Kosten der Kommission. Andere hatten es besser.

Das ist der Schluss eines Lebenswerkes — —

Zürich, im März 1900.

I. Systematisches Register.

Einleitung.

Seite
1. Das Staatsrecht im allgemeinen 1
2. Das schweizerische Staatsrecht (I. Bestand, II. Verhältnis des Bundesrechts zum kantonalen Recht im allgemeinen, III. Verhältnis des Bundesstaatsrechts zum kantonalen Staatsrecht speciell) . . 2
3. Das kantonale Staatsrecht (Umfang, Einteilung, Quellen) . . . 3

I. Teil.

Der kantonale Staat als solcher.

A. Als Gliedstaat.

Seite
Allgemeines.
Die Staatenverbindungen 7
Bundesrecht.
Die schweizerischen Staatenverbindungen geschichtlich . . 7
Die heutige Stellung der schweizerischen Gliedstaaten:
I. Bestand 8
II. Verhältnis zum Bund und zu andern Kantonen und auswärtigen Staaten
[a) Beschränkung, b) Schutz, c) Beteiligung an der Bundeslegislative] 9
Kantonsrechte.
1. Verträge der Kantone (mit auswärtigen Staaten und unter sich, Konkordate) 10
2. Ständeratswahlen 11
3. Materielle Rechte der Beteiligung an der Bundesgesetzgebung [a) Kompetenz des kantonalen Rechts, b) Bestand der kantonalen Bestimmungen, c) Inhalt, d) Fälle der Ausübung] . . . 11

Seite

B. Als Einzelstaat.

1. Der Staat an sich.
a) Gebiet 13
I. Das Staatsgebiet im ganzen.
Allgemeines [α) Bestand, β) Feststellung] 13
Bundesrecht: 1. Bestand, 2. Aenderungen (gegen das Ausland — im Innern) 14
Kantonales bezw. auf Kantone bezügliches Recht:
1. Enklaven 15
2. Grenzbereinigungen (Verträge, Vergleich, bundesmässige Entscheidungen) 15
3. Gebietsabtretungen bezw. -erwerbungen (Vereinigung des Bistums Basel mit Bern und mit Basel — Engelberg mit Obwalden) 15
II. Einteilung des Staatsgebietes.
Allgemeines 17
Bundesrecht 17
Kantone: Bestand: (1. Kantone ohne Bezirks- oder Kreiseinteilung; 2. Kantone mit Bezirkseinteilung nur für die Rechtspflege; 3. Kantone mit Bezirks- und bezw. Kreiseinteilung für Verwaltung, wie für Rechtspflege) . . 17
Aenderungen (Grenzbereinigungen; Grenzveränderungen) . 19
b) Volk.
Allgemeines (gesellschaftlich, ethnographisch, staatsrechtlich) . 10
1. Nationalwappen, -farben und -siegel 20
2. Nationalfeste [a) historische Feste; b) Eidg. Dank-, Buss- und Bettag; c) Nationalfesttage] 20
3. Nationalsprachen 21
c) Zweck 22
2. Die Staatsgewalt.
a) Begriff und Wesen (Souveränetät — Hoheit; halbsouveräne Staaten: Suzeränetät, Bundesstaat) 22
b) Form (Monarchie — Aristokratie — Demokratie: unmittelbar, repräsentativ) 23
c) Bereich und Trennung.
1. Bereich (Territorial-, Personalprinzip — Finanz-, Polizei-, Militär-, Gerichtshoheit etc.) 25
2. Trennung (gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt — Kompetenzkonflikte) 25
3. Die Staatsorgane: Volk, Behörden, Gemeinden (vergleiche die folgenden Abschnitte) 27

II. Teil.

Die Volksrechte.

A. Freiheitsrechte.

Seite

Allgemeines: Begriff, Geschichte (England, Nordamerika, Frankreich, Deutschland), Name und Wesen, Fortbildung 31
Bundesrecht: 1. Die Rechte im allgemeinen, 2. Schutz der Rechte, 3. Die Berechtigten, 4. Die einzelnen Rechte 32
Kantonsrechte:
1. Vorbehalt der bundesmässigen Freiheitsrechte 34
2. Erweiterung bundesmässiger Freiheitsrechte 34
3. Feststellung weiterer Freiheitsrechte (Redefreiheit, Versammlungsrecht, Eigentumsgarantie, persönliche Freiheit etc.) . . 36
4. Ausführungsgesetze (Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, Petitionsrecht) 37

B. Politische Rechte.

Begriff und Einteilung 39
I. Berechtigte.
Allgemeines 39
Bundesrecht im Ueberblick 39
Kantonsrechte.
Quellen 40
Die einzelnen Bedingungen:
1. Männliches Geschlecht 45
2. Volljhrigkeit 46
3. Bürgerrecht und Wohnsitz.
I. betreffend eidg. Wahlen und Abstimmungen . . . 47
II. » kantonale und Gemeindesachen:
a) Kantonsbürger und niedergelassene Schweizerbürger 48
b) Aufenthalter-Schweizerbürger 49
c) Ausländer 50
III. betreffend rein bürgerliche Angelegenheiten 50
4. Weltlicher Stand 50
5. Besondere Ausschlussgründe 51
a) Strafgerichtliches Urteil 51
b) Bevormundung 52
c) Zahlungsunfähigkeit (Konkurs, fruchtlose Pfändung) . 53
d) Unterstützungsbedürftigkeit 55
e) Wirtshausverbot 56
f) Nichtzahlung der Steuern 56
g) Fremdendienst 57
II. Rechte.
1. Wahlrecht und Abberufungsrecht.
a) Wahlrecht 58
b) Abberufungsrecht 59

Seite

2. Referendum.
 a) Das Referendum vor Zeiten und anderwärts 61
 b) Das heutige Referendum in der Schweiz 61
 Geschichtlich 62
 Systematisch 63
 A. Verfassungsreferendum.
 α) Abstimmung selbst 63
 β) Vorabstimmung 64
 γ) Nachabstimmungen 65
 B. Gesetzesreferendum 66
 α) Gegenstände 66
 I. Gesetze, Beschlüsse, Verträge, Konkordate etc. . 66
 II. Finanzbeschlüsse 68
 III. Beschlüsse, welche die gesetzgebende Behörde von sich aus dem Referendum unterstellt . . . 68
 β) Obligatorisches und fakultatives Referendum (Begriffe, Unterschied des fakultativen Referendums zum Veto, Bestand, Bedingungen) 69
 γ) Referendumsabstimmung 71
3. Initiative.
 a) Begriff und Wesen im allgemeinen (Recht des Volkes, Unterschied zum Referendum und zur Petition) 71
 b) Arten:
 α) Verfassungsinitiative.
 I. Bundesverfassungsinitiative 73
 II. Bundesrecht betreffend kantonale Initiative . . 73
 III. Kantonale Initiative nach Kantonsrecht . . . 74
 β) Gesetzesinitiative (Bestand, Umfang, Zahl der Initianten, Form und Wirkung) 76
4. Weitere Volksrechte (Erteilung des Landrechtes etc.) . . . 79
III. Ausübung.
 Bundesrecht 79
 Kantonsrechte:
1. Die Landsgemeindekantone 80
 a) Begriff und Name von Landsgemeinde 80
 b) Bestand 81
 c) Abhaltung (ordentliche Landsgemeinde, Nachgemeinde, ausserordentliche Landsgemeinde) 81
 d) Ceremoniell 82
 e) Materielle Vorschriften (Pflicht zum Erscheinen, Verhandlung, Rechtsdarschlag, Reihenfolge, Strafbestimmungen) . . . 84
2. Die Kantone ohne Landsgemeinde 87
 a) Die Volksbegehren 87
 A. Stellung.
 α) Sammlung (Gemeindeversammlung, Unterschriftensammlung) 88
 β) Fristen (fakultatives Referendum — Initiative und Abberufung) 90
 B. Folgegebung (fakultatives Referendum — Abberufung — Initiative) 91

Seite

b) Wahl- und Stimmrecht.

A. Das System (Urnen- oder Versammlungssystem — geheim, offen) 93
B. Vorbereitung (Stimmregister, Einladung) 94
C. Wahl- und Abstimmungsverhandlung: Ort und Zeit, Stimmpflicht, Strafbestimmungen, Verfahren (Versammlungssystem, Urnensystem) 95
D. Fragestellung und Stimmgebung 98
E. Stimmenkalkulation:
a) die Stimmenden 100
b) ungültige und leere Stimmen 100
c) Stichzahl;
I. Majoritäten (relativ, potenziert, absolut) . . . 101
II. Majorz 101
III. Minoritätenvertretung 101
IV. Proportionalwahl 103

III. Teil.

Die Behörden.

A. Die Behörden im allgemeinen.

I. Begriff und Arten.
Im allgemeinen 111
Kantonsrechte 112
II. Bestand.
1. Sitz der Behörden (und Leistung des Sitzes) 113
2. Rangordnung 116
3. Titulaturen 117
III. Bestellung.
1. Wahlbedingnisse.
A. Wahlkörper (Volkswahl — Behördenwahl — Präsident, Schreiber und Weibel) 117
B. Wahlfreiheit (Berücksichsichtigung der verschiedenen Landesteile, Parteien und Nationalsprachen) 119
C. Amtsdauer (zeitlich, Wiederwählbarkeit, Erneuerrngs- und Ergänzungswahlen, Fortsetzung des Amtes bis zum Antritt des Nachfolgers, Präsidium) 122
D. Amtszwang (Gegenstand, Dauer, Wirkung, Befreiung, Ablehnungsverfahren, Amtsverweigerung) 126
E. Amtskaution (Verpflichtung, Zweck, Art und Grösse, Realisierung, Erlöschen) 130
F. Amtseid (Verhältnis zu Gelübde, Pflicht, Zeit, Formeln und Ableistung, Wirkung und Folge) 135
2. Persönliche Bedingnisse.
A. Wählbarkeit (Alter, bürgerliche Rechte und Ehren, Bürgerrecht, Niederlassung, Fachkenntnisse, jesuitische Erziehung) . 139

Seite

B. Inkompatibilität 141
a) Eigentliche Inkompatibilität (wegen Amtes, Berufs, Verwandtschaft — Verfahren) 142
b) Ausstand 146
C. Pensionen, Titel, Orden etc. 146

3. Wahlformalitäten.

A. Ausschreibung der Stellen — B. Amtsübergabe 147

4. Entlassung.

A. Demission — B. Abberufung — C. Amtsentsetzung — D. Suspension 149

IV. Rechte und Pflichten.

1. Dienstpflicht 150
2. Oekonomische Rechte (Besoldung — Amtswohnung — Unterstützung und Pension) 151
3. Verantwortlichkeit 157
A. Im allgemeinen (Umfang, Grund, Folge, Verpflichteter, Berechtigter, besondere Bedingungen) 159
B. Regierungsrat und Obergericht speciell 163
C. Grosser Rat 163

B. Die Legislative.

I. Die gesetzgebende Behörde.

Quellen 165
1. Bestand und Bestellung 167
A. Aeusserer Bestand (Abteilungen — Name) 168
B. Innerer Bestand 169
C. Wahlkreise 169
a) Wahlkreise selbst 170
b) Vertretung 172
D. Abgeordnete.
a) Persönliche Erfordernisse 174
b) Stellung 175
c) Amtsdauer 176
E. Abberufung 178
2. Geschäftskreis.
Im allgemeinen:
A. Umfang der Geschäfte 178
B. Uebertragung der Geschäfte 179
Im einzelnen:
A. Wahlen: Landsgemeindekantone. — Französische Kantone. — Uebrige Kantone 183
B. Gesetzgebung.
a) Anteil an der Bundesgesetzgebung 185
b) Innere kantonale Gesetzgebung:
α) Erlass von Gesetzen 186
β) Auslegung 188
γ) Einstellung und Aufhebung 190

Seite

C. Verwaltung.
I. Allgemeine Aufsichtshoheit (parlamentarische Kontrolle — Rechenschaftsberichte — Anklagestellung — Kompetenzkonflikte — Rekursinstanz) 190
II. Finanzhoheit 193
III. Militärhoheit 194
IV. Uebrige Verwaltungsbefugnisse 195
V. Justizhoheit 195

3. Versammlunng.
A. Zusammentritt: Ort, Zeit (Session, Sitzung) Plazierung, Ceremoniell 196
B. Leitung: Personal, Präsidialgewalt, Bedienung 198
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder: Pflicht zur Teilnahme, Diäten, Verantwortlichkeit und Schutz 200

4. Verhandlung.
A. Im allgemeinen: Oeffentlichkeit, Beschlussfähigkeit und Ausstand, Protokoll und Berichterstattung 202
B. Einbringen: Motion, Interpellation, Rekurs 204
C. Vorbereitung: im allgemeinen, Ueberweisung an Regierungsrat, Kommissionen 205
D. Beratung: Anordnung, Diskussion 208
E. Abstimmungen und Wahlen 210

II. Die Gesetzgebung.

1. Begriff und Arten.
A. Begriff und begrifflicher Unterschied:
a) Gesetze im weitesten Sinn 213
b) Staatsgesetze: Verträge, Verfassungsgesetze, Gesetze im engeren Sinne, Dekrete, Verordnungen 213
B. Unterschied der Gesetze nach der Form:
a) Ungeschriebenes, geschriebenes und gedrucktes Recht:
α) das ungeschriebene Recht 218
β) das geschriebene Recht (Städte — Landschaft — Länder) 220
γ) das gedruckte Recht (Städte — Länder) 227
b) Kodifiziertes und nicht kodifiziertes Recht 231
C. Unterschied der Gesetze nach ihrem Inhalt (allgemeine Gesetze — Ausnahmegesetze) 233

2. Die Bildung der Gesetze.
a) Die Abfassung (Sprache, Stil, Gliederung, Datierung) 234
b) Die Inkraftsetzung (Sanktion — Promulgation — Inkrafttretung) 237

3. Die Gesetzessammlungen.
a) Der Bestand nach den Kantonen 239
b) Vergleichende Betrachtung 241

4. Die Amtsblätter.
A. Quellen 242
B. Einrichtung 245

C. Die Exekutive.

Im allgemeinen 247
Im speciellen:
A. Die Regierungen (die Regierungsbehörde im ganzen — Präsidium — Direktionen und Kommissionen — Centrale Subalternbeamtungen) 248

Seite

B. Bezirke bezw. Kreise (Einzelbeamter — Kollegialbehörden — Kreis- bezw. Bezirksgemeinden) 253

D. Die Justiz.

Einleitung:
Allgemeines 256
Bundesrecht (Verbot von Ausnahmegerichten — Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit) 256
Die kantonalen Gerichtsorganisationen:
Quellen 259
Inhalt:
1. Ueberblick über die kantonalen Gerichte:
A. Appenzell I.-Rh. 264
B. Schaffhausen 265
C. Die Urkantone (Uri, Schwyz und Unterwalden), Glarus und Zug 265
D. Die welschen Kantone (Wt., Nbg., Tess., Wl. und Fbg.) . . 267
E. Die Kantone des Mittellandes (Zch., Bern, Luz., Sol., Bsl., A.-Rh., St. G., Aarg. und Thg.) und Graubünden 270
F. Die Städtekantone Genf und Baselstadt 273
2. Die kantonalen Gerichte im einzelnen 274
A. Friedensrichter und Friedensgerichte 275
B. Die Kreisgerichte Graubündens 277
C. Die Bezirksgerichte, ihre Kammern und Delegationen (Begriff. und Umfang — äusserer Bestand — innerer Bestand — Kompetenzen) 277
D. Die besonderen Kriminalgerichte 281
E. Die Obergerichte 282
F. Die besonderen Kassationsbehörden 283
G. Die ausserordentlichen Sondergerichte 284
H. Die Schwurgerichte 284
I. Die Handelsgerichte 286
K. Die Gewerbegerichte 288
L. Staatsanwalt und Untersuchungsrichter 291
M. Advokatur und Notariat 293

IV. Teil.

Die Gemeinden.

Einleitung.
I. Begriff 297
II. Geschichtliche Entwicklung.
A. Im allgemeinen.
1. Die Mark:
a) Begriff und Arten 297
b) Anlage [α) Dorfsystem, β) Hofsystem, γ) allgemeine Allmenden] 298
c) Zersplitterung der Marken 299

Seite
d) Auflösung der Markverfassung [α) Ausscheidung der Huben, β) Anlegung von Einzelhöfen, γ) Ausscheidung der Dorfmarken] . . . 300
2. Die Herrschaft:
a) Die Markgenossenschaft . . . 301
b) Die Grundherrschaft . . . 302
c) Die öffentliche Gewalt . . . 304
3. Die Städte . . . 305
4. Die Bürgerschaft . . . 305
B. In der Schweiz speciell.
1. Bei Beginn der Eidgenossenschaft . . . 306
2. Weitere Entwicklung . . . 308
3. Seit 1798 (Helvetik — Mediation — Restauration — Regeneration — Bundesverfassung 1848) . . . 309
Geltendes Recht.
Bundesrecht . . . 311
Kantonsrechte.
Litteratur . . . 311
Quellen . . . 311
I. Die Gemeinde.
1. Begriff . . . 317
2. Bestand:
a) Im allgemeinen . . . 317
b) Die verschiedenen Gemeindeverbände.
1. Einteilungsmodus . . . 318
2. Einheit und Trennung.
α) Einheitliche Gemeinde . . . 319
β) Getrennte Gemeindeverbände (Zwei-, Drei-, Vier- und Mehrteilung) . . . 320
3. Die einzelnen Gemeindeverbände (Bürgergemeinde, politische, Civil-, Kirch-, Schul- und Armengemeinde, Nutzungskorporation) . . . 324
3. Aenderungen betreffend a) Name, b) Grenzen, c) Korporation 327
4. Autonomie und Staatsaufsicht.
Allgemein: 1. Autonomie — 2. Staatsaufsicht . . . 329
Die Kantonsrechte:
I. Umfang . . . 330
II. Inhalt
a) nach den einzelnen Kantonen: 1. die deutschschweizerischen Kantone, 2. die welschen Kantone, 3. beide Basel, Solothurn und Bern . . . 331
b) nach den einzelnen Aufsichtsrechten: 1. Rekursrecht, 2. Verwaltung im allgemeinen, 3. betreffend specielle Verwaltungsakte, 4. betreffend Gemeindereglemente, 5. betreffend Gemeindeorgane . . . 333
II. Die Gemeindeorgane.
A. Die Aktivbürgerschaft.
1. Aktivbürgerrecht: a) in Gemeindeangelegenheiten schlechthin, b) Kirch- und Schulangelegenheiten, c) in Sachen der Bürgergemeinde, d) in Korporationsversammlungen . 337

Seite

2. Gemeindeversammlung:
 a) Kompetenzen (I. übrige Kantone, II. französische Kantone) . . . 340
 b) Versammlung und Verhandlung (Abhaltung, Stimmzwang, Quorum, Vorsitz, Traktanden, Antragsrecht, Ausstand, Stimmabgabe, Stimmenmehr, Rechnungsprüfungskommission) . . . 341
3. Referendum und Initiative . . . 345
4. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl . . . 346

B. Die Gemeindebehörden.
1. Gemeinderat [a) im ganzen, b) Kommissionen und Direktionen; Einzelbeamtungen] . . . 347
2. Gemeindeausschuss . . . 350
3. Ausnahmsweises Verhältnis in Genf . . . 352
4. Specialkommissionen . . . 352
5. Behörden anderer Gemeindeverbände . . . 352
6. Besondere Beamtungen der Staatsverwaltung . . . 353

III. Die Gemeindeverwaltung.
A. Polizeiübertretungen . . . 354
B. Haushalt im allgemeinen.
1. Betrieb und Rechnung . . . 355
2. Gemeindegüter speciell (Ausscheidung, Unveräusserlichkeit, Ansammlung und Anlage, Verwendung und Ertrag, Bürgernutzen speciell . . . 355
3. Gemeindeschulden . . . 358
C. Auflagen und Steuern.
I. (Gesetzlichkeit, Fronen, Einquartierungen, Ersatzleistungen) . . . 360
II. Die eigentlichen Steuern.
1. Recht und Pflicht der Erhebung . . . 362
2. Steuerfaktoren . . . 363
3. Steuerpflicht und Steuermass . . . 366

IV. Die besonderen Städteverfassungen . . . 368
I. Baselstadt . . . 369
II. Genf . . . 369
III. Zürich . . . 370
IV. Luzern . . . 372
— Bern, Schaffhausen . . . 373

Einleitung.

I. Das Staatsrecht im allgemeinen, Abgrenzung und Begriff.

a) Das Staatsrecht ist einerseits ein Teil des Rechtes überhaupt. Das Recht im ganzen zerfällt in folgende Teile:

Privates und öffentliches Recht.

Privatrecht (Civilrecht; jus privatum oder civile) = Inbegriff der Rechtssätze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Einzelnen für sich und unter sich („jus, quod ad utilitatem singulorum spectat“).

Oeffentliches Recht (jus publicum) = Inbegriff der auf den Staat bezw. das öffentliche Interesse bezüglichen Rechtssätze („quod ad statum rei romanae spectat“).

Oeff. Recht: inneres und äusseres öff. Recht.

Aeusseres öff. Recht d. h. Völkerrecht (jus gentium, jus internationale, droit des gens) = Inbegriff der Grundsätze betr. die Verhältnisse verschiedener Staaten zu einander.

Inneres öff. Recht: Strafrecht und Prozessrecht einerseits und Staatsrecht im weitern Sinn anderseits.

Strafrecht = Inbegriff der Rechtssätze über Verbrechen und deren Bestrafung; Gegensatz zu Privatrecht insofern, als dieses auf die Privaten als Träger von privaten Rechten, jenes dagegen auf die Privaten als Urheber von Verletzungen sich bezieht. Privatrecht und Strafrecht zusammen = Rechtsordnung, indem sie vorzugsweise als das Recht gelten, ohne welches kein Staat bestehen kann.

Prozessrecht (Civil- und Strafprozessrecht, oder formales Privat- und Strafrecht) = Inbegriff der Rechtssätze zur Verwirklichung des (materiellen) Privat- und Strafrechts bezw. der Rechtsordnung.

Privatrecht, Strafrecht und Prozessrecht zusammen = Justizrecht bezw. soweit gesetzlich geordnet „Justizgesetzgebung“, von Justiz = Rechtspflege, als umfassend die Pflege der Rechtsordnung und diese selbst. Bilden den Gegensatz zum öff. bezw. übrigen öff. Recht: befassen sich mit den Privaten, während das sonstige Recht mit dem Staat bezw. den staatl. Interessen.

Staatsrecht im weitern Sinn = Ordnung des Staats als solchen, im Gegensatz zu den Privaten. Zerfällt in Staatsrecht im engern Sinn und Verwaltungsrecht. — Staatsrecht im engern und eigentlichen Sinn = Inbegriff der Rechtssätze, welche den Staat als Persönlichkeit bezw. seine Einrichtung betreffen. — Verwaltungsrecht = Ordnung der Aufgaben des Staates mit Bezug auf die Staats- und Volksinteressen.

Staatsrecht im eigentlichen Sinn, weches hier zu behandeln: dazu im weitern auch die Gerichtsorganisation als Einrichtung der Civil- und Strafgerichte im Gegensatz zu deren Verfahren, dem eigentlichen Prozess.

Uneigentliche Rechtsteile: Verfassungsrecht und Kirchenrecht. — „Verfassungsrecht" umfasst das innere öff. Recht im ganzen und selbst das Privatrecht, enthält aber nur gewisse Hauptbestimmungen, soweit solche zur Konstituierung des Staats nötig bezw. in der Verfassungsurkunde (Konstitution) niedergelegt. — Kirchenrecht. Geschichtlich und kirchlich dogmatisch = als von der Kirche selbst erzeugtes, geistliches Recht, sich nicht nur auf kirchl. Verhältnisse und Personen beziehend, dem staatlichen als dem weltlichen Recht gleichberechtigt, wo nicht übergeordnet. — Heute staatsrechtlich nur = staatliches, auf die Kirche bezügliches Recht, und insofern ein Teil des Verwaltungsrechtes (als eine Aufgabe des Staates mit Bezug auf die religiösen Interessen). Was die Kirche erzeugt, soweit nicht vom Staat selbst anerkannt, rechtlich unerheblich; Recht nur vom Staat!

b) Das Staatsrecht ist anderseits ein Teil der Staatswissenschaft oder der Staatslehre. Während jenes als Recht die Normen enthält, nach denen sich das Staatsleben regelt, umfasst diese im weitern die Lebensbedingungen des Staates als gewissermassen die Voraussetzungen jener Normen (Gesellschaftswissenschaft, Volkswissenschaft, Finanzwissenschaft) und die Ziele, denen die Normen gemäss den Lebensbedingungen zuzustreben haben (Politik). Politik = Kunst der zweckmässigsten Gestaltung von Staat und Recht, und Socialpolitik speciell = Kunst dieser Gestaltung zu Gunsten der Masse des Volkes, des Proletariats.

2. Das schweizerische Staatsrecht.

I. Bestand.

Die Schweiz bildet einen staatlichen Dualismus von Bund (Eidgenossenschaft) und Kantonen, daher auch zweierlei Recht: Bundesrecht (eidg. Recht) und kantonales Recht. — („Eidgenossen" = conjurati, conspirati d. h. Verschworene, Verbündete. So bezeichneten sich die Schweizer von Anfang und infolge ihrer Bündnisse. Es gab aber auch rheinische, schwäbische und auch schweizerische Eidgenossen. „Eidgenossen" schlechthin heute Schweizer — Schweiz? Die Schwyzer, von den Oesterreichern „Schweizer" genannt, und weil die rührigsten der Eidgenossen der obern allemanischen Lande, diese überhaupt so genannt. In der Schweiz selbst „Schwyzer" und „Schweizer" durcheinander gebraucht. Erst seit Joh. v. Müller jetziger Sprachgebrauch überhaupt fixiert. Vergl. Orelli. Auf den Namen „eidgenössisch" hat der Bund als solcher kein Vorrecht, Salis I, No. 1).

II. Verhältnis des Bundesrechtes zum kantonalen Recht im allgemeinen.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Bundesrecht betr. den Bund als Staat für sich und dem Bundesrecht, soweit es in die kantonale Sphäre eingreift. Nur das letztere hier in Betracht:

a) Das Bundesrecht kann nur so weit gehen, als die Kompetenz dazu speciell begründet ist; das kantonale Recht ist also das präsumtive (kontrovers).

b) Aber das Bundesrecht schliesst, soweit es reicht, als das höhere Recht das kantonale Recht aus.

c) Das Rechtsgebiet des Bundes erstreckt sich auf alle Rechtsteile, auf die Justizgesetzgebung wie auf Staats- und Verwaltungsrecht. Aber nur

Staats- und Verwaltungsrecht hieher! Das Staatsrecht ist nachstehend behandelt und betr. Verwaltungsrecht vergl. Grundriss II und III.

Im allgemeinen: das Rechtsgebiet des Bundes ist stetig weiter und damit dasjenige der Kantone enger geworden.

III. Verhältnis des Bundesstaatsrechts zum kantonalen Staatsrecht speciell.

Das Bundesstaatsrecht bezieht sich nicht nur auf die staatl. Einrichtung des Bundes als solchen, sondern auch auf diejenige der Kantone, und zwar der Kantone als Gliedstaaten und selbst als Einzelstaaten.

Während aber das Gliedstaatenrecht wesentlich durch Bundesrecht, wird das Einzelstaatsrecht fast ausschliesslich durch das kantonale Recht selbst bestimmt.

3. Das kantonale Staatsrecht speciell.

a) Umfang.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem auf die Kantone bezüglichen Staatsrecht (das zum Teil auch Bundesrecht) und dem kantonalen Staatsrecht als von den Kantonen selbst erzeugt; jenes weiter als dieses und wir behandeln alles auf die Kantone bezügliche Staatsrecht, auch soweit Bundesrecht.

b) Einteilung.

I. Der kantonale Staat als solcher; II. die Volksrechte; III. die Behörden; IV. die Gemeinden. — Die Begründung der Einteilung aus der Darstellung selbst ersichtlich.

c) **Quellen** des kantonalen Staats- und Verwaltungsrechtes.

1. Verfassungen.

Sammlung der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen: im Auftrage des Bundesrates von der Bundeskanzlei herausgegeben, 1 Bd. vom Jahr 1891 und Supplemente seit 1892.

Bestand der Kantonsverfassungen: Betr. die Zusammensetzung besitzt nur die Minderzahl der Kantone eine einheitliche und unveränderte Verfassungsurkunde, sonst ist die ursprüngliche und Hauptverfassung mehr oder weniger durch partielle Verfassungsgesetze abgeändert; am meisten solcher Abänderungen: in Zch. bisher 5, Tess. 9 und in Gf. sogar 21 Verfassungsgesetze zur ursprünglichen Verfassung hinzu! Auch die B.-V. von 1874 hat bereits 8 teilweise Abänderungen erfahren. — Betr. das Alter (der Hauptverfassungen), Reihenfolge: 1830 Tess., 47 Gf., 57 Fbg., 58 Nbg., 67 Obw., 69 Thg. und Zch., 72 I.-Rh. , 75 Luz. und Wl., 76 A.-Rh., Schff. und Schw., 77 Nidw., 85 Aarg., 87 Gl., Sol. und

Wt., 88 Uri, 89 Bst., 90 St. G., 92 Bl. und Grb., 93 Bern und 94 Zug. Von den Verfassungen von vor der B.-V. von 1874 (¹) sind nur diejenigen von Obw. und Thg. noch unverändert.

2. Gesetze,

nach den einzelnen Materien und bei diesen im folgenden aufgeführt. Ein zusammenfassendes Gesetz wenigstens betr. die Organisation:

Luzern, Organisationsgesetz von 7. VI. 1866 (4/411) — ein förmlicher Staatsrechtskodex mit 317 §§, allerdings seither mehrfach durch Specialgesetze abgeändert.

I.

Der kantonale Staat als solcher.

A. Als Gliedstaat.

Allgemeines.

Gliedstaat = bestimmte Art des Verhältnisses eines Staates zum andern Staat und bezw. zu einem Staatsganzen. Verhältnisse zwischen Staaten, Arten:

1. Einfacher Vertrag (Traktat) auf gegenseitige Verbindlichkeit.
2. Bündnis (Allianz) mit gemeinsamem Zweck, insbes. militärisch, zur Eroberung oder zum Schutz (Offensiv- und Defensiv-Allianz, Trutz- und Schutzbündnis).
3. Staatenverbindung (Union oder Konföderation im weitern Sinn) = organische Verbindung mehrerer Staaten. „Inkorporation" (Irland-England, Polen-Russland) und „Annexion" (Elsass-Lothr.) bezw. „Accession" (ital. Mittelstaaten-Italien) bezeichnen nicht sowohl das Verhältnis, sondern den Akt einer Staatenverbindung. Die Arten der Staatenverbindung:
 a) Personal- und Realunion, nur bei monarchischen Staaten, da sie persönliches Staatshaupt voraussetzt. **Personalunion** = Verbindung nur personal durch die Gemeinschaft der Person des Staatshauptes (Schweden und Norwegen). – **Realunion** = Verbindung nicht nur durch gemeinsames Staatshaupt (ohne Einzelstaatshäupter), sondern auch real durch gemeinsame (innere) Aufgaben und bezügliche Institutionen (neben einzelstaatlichen): Oesterreich-Ungarn (Reichsrat neben Landtagen, Reichsministerium neben Landesministerien).
 b) Staatenbund (Konföderation im engern Sinn) = Verbindung ohne gemeinschaftlichen Souverän (nur einzelstaatliche Souveränetäten, im Gegensatz zur Personal- und Realunion), aber mit gemeinschaftlichen Aufgaben und bezw. Institutionen (= Realunion): Nordamerika von 1766—1787, Rheinbund von 1806, Deutschland von 1815—1866.
 c) Bundesstaat (Union im engern Sinn oder Föderation: amerik.) = Verbindung mit gemeinschaftlichem Souverän und einzelstaatlichen Souveränetäten (also Doppelsouveränetät im Gegensatz zu Personal- oder Realunion einerseits und zu Staatenbund anderseits) und zugleich mit gemeinschaftlichen Aufgaben und Institutionen (= Realunion und Staatenbund): Nordamerika seit 1787, heutiges deutsches Reich. Der einzelne Staat im Verhältnis zum ganzen eben = „Gliedstaat".
 d) Verbindung von Lehensstaat und Vasallenstaat: jener suzerän (gewissermassen übersouverän), dieser halbsouverän (Beispiel: Türkei einerseits, anderseits Egypten, Bulgarien, Samos).

Bundesrecht:

Die schweizerischen Staatenverbindungen, geschichtlich:

a) Im allgemeinen: **vor 1798** nur Bünde der verschiedenen „Orte" unter einander, also Bündnisse. — **Helvetik** von 1798—1803: von der Form der Bündnisse unmittelbar zum Einheitsstaat. — **Mediationsverfassung**

von 1803—1813: vom Einheitsstaat zurück zum Bundesstaat (Cap. XX, Tit. I, Art. XII: „Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'authorité fédérale"). — **Bundesvertrag von 1815:** vom Bundesstaat weiter zurück zum Staatenbund (Art. 8: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes . . .") — seit **Bundesverfassung von 1848:** wieder vor zum Bundesstaat.

b) Besonderes Verhältnis: Kanton Neuenburg und Preussen: seit 1707 Personalunion, bis dass 1848 thatsächlich und 1857 vertraglich („Pariservertrag" vom 26. V. 1857: B.-G. 5/547, Nbg. 1/1) aufgelöst.

Die heutige Stellung der schweiz. Gliedstaaten als solcher:

I. **Bestand,** durch den Bund bestimmt:

B.-V., Art. 1: „Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der 22 souveränen Kantone, als Zch., Bern, Luz., Uri, Schw., Unterw. (ob und nid dem Wald), Gl., Zug, Frbg., Sol., Basel (Stadt und Land), Schff., Appenzell (beider Rhoden), St. G., Grbd., Aarg., Thg., Tess., Wt., Wl., Nbg. und Genf bilden in ihrer Gesamtheit die schweiz. Eidgenossenschaft."

Name „Kantone": officiell seit Helvetik. Ursprünglich „Länder" (bezügl. der Urkantone bezw. Urdemokr.) und „Städte" (betr. Luz., Zch., Bern), bis zum Stanzerverkommnis 1481, Aufnahme von Fbg. und Sol.; von da insgemein „Orte" (das Ort), und vom 4. Landfrieden 1712 ab auch „Stände".

Reihenfolge (officielle): chronologisch nach dem Eintritt der Kantone in den Bund, mit Voranstellung von Zch., Bern, Luz. — von alters her (und zwar auch die Voranstellung dieser Kantone nicht erst seit 1815, als der Tagsatzungsorte unter dem damaligen Bundesvertrag!). Eintritt folgendermassen: 1. 1291 Uri, Schw. und Unterw., als die drei ersten oder Urkantone; dazu 1332 Luz., 1351 Zch., 1352 Gl. und Zug und 1353 Bern — zusammen = die sog. VIII alten Orte; 2. dazu 1481 (Stanzerverkommnis) Fbg. und Sol., 1501 Basel und Schff., 1513 Appenzell — zusammen = die XIII alten Orte; 3. 1803 (Mediationsakte) 6 Kantone: St. G., Grbd., Aarg., Thg., Tess. und Wt. — zusammen die XIX Kantone, und endlich 4. 1815 (Wiener Kongress und Bundesvertrag) als die 3 letzten: Wl., Nbg. und Genf — zusammen die XXII Kantone. — Alphabetisch dagegen in der Mediationsverfassung und auch in der folgenden Darstellung.

Halbkantone: Unterwalden ob und nid dem Wald (schon bei Beginn der Eidgenossenschaft getrennt, Wald = Kernwald), Appenzell ausser und inner Rhoden (seit 1597 infolge der Reformation) und Baselstadt und -Landschaft (seit 1833 infolge Verfassungsreform). — Geltung als Halbkanton nur im Verhältnis zum Bund und zwar nur bei Beteiligung der Kantone als solcher an der Bundeslegislative: 1. Wahl in den Ständerat (B.-V. Art. 80), 2. ausserordentl. Einberufung der Bundesversammlung (86), 3. Anrufung des Bundesgesetzesreferendum (89) und 4. Abstimmung über Bundesverfassungsrevision (123); vergl. folg. Abschnitt. Nur bei 1. und 4. ausdrücklich bestimmt (dass nur 1 Mitglied in Ständerat bezw. nur 1/2 Stimme), gilt aber auch (dass nur 1/2 Stimme)

bei 2. und 3., indem in Art. 1 der B.-V. nur 22 Kantone gezählt, also die beiden Landesteile eines geteilten Kantons zusammen nur je als Ein Kanton gerechnet.

II. Verhältnis zum Bund und bezw. zu andern Kantonen und auswärtigen Staaten:

Bedingt einerseits Beschränkung der kantonalen Souveränetät und anderseits Schutz der Kantone durch den Bund und die Mitkantone, und gibt im weitern ein Recht der Beteiligung an der Bundeslegislative.

a) Beschränkung.

1. Gegenüber dem Bund: B.-V. **Art. 3:** „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“ **Art. 6:** „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern . . .“
2. Gegenüber andern Kantonen und auswärtigen Staaten. Im Vertragsrecht: **Art. 7:** „Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen . . .“ **Art. 8:** „Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland einzugehen“. **Art. 9:** „Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten“. **Art. 10:** „Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt. Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten“. — Im Fehderecht: vergl. vor allem den vorcit. **Art. 8.** Ferner **Art. 14:** „Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.“ Das Forum dieser bundesgemässen Entscheidung ist das Bundesgericht (Art. 110 und 113).

b) Schutz.

Art. 5: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“ Vergl. auch Art. 7, Schlusssatz. Ferner: **Art. 15:** „Wenn einem Kanton vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen,

unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde . . .“ **Art. 16:** „Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser . . . die erforderlichen Massregeln treffen . . . kann . . .“ etc. **Art. 17:** „In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten...“

c) Anteil an der Bundeslegislative.
Personell betr. Ständeratswahl, materiell betr. die übrigen Rechte der Beteiligung.

Art. 80: „Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt 2 Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil 1 Abgeordneten“. — **Art. 86:** „Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung . . . Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Vierteil der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.“ — **Art. 89:** „Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30.000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.“ — **Art. 93:** „Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.“ — **Art. 123** (Revision vom 5. VII. 91): „Die revidierte Bundesverfassung, bezw. der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind. Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt. Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben.“

Kantonsrechte,
in Ausübung der kantonalen Kompetenzen bezw. in Vollziehung des Bundesrechtes:

1. Verträge der Kantone:

a) Mit auswärtigen Staaten: teils von den beteiligten Kantonen selbst abgeschlossen, teils aber auch vom Bund „im Namen“ derselben.

b) Unter sich, sog. Konkordate. Früherer Unterschied: „eidg.“ Konkordat (= von der Mehrheit der Stände im Schosse der Tagsatzung abgeschlossen) und andere „besondere“ Konk. (= zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen); vergl. alte off. Smlg. II, 381. Heutiger: der Bundesbehörde nach Art. 7 der B.-V. vorgelegte und bezw. von ihr genehmigte Verkommnisse, und andere.

2. Ständeratswahlen,

ganz durch das kantonale Recht bestimmt, wie umgekehrt die Nationalratswahlen durch das Bundesrecht.

Verfassungen: Aarg. 33, p. — I.-Rh. 20^{bis}. — Bl. 13. — Bst. 27, e. — Bern 26/13. — Fbg. 45, h. — Genf, Verfassungsgezetz vom 17. VI. 93. — Gl. 35/7. — Grbd. 4. — Nbg. 39. — Nidw. 38/1. — Obw. 35, d. — Schff. 25. — Schw. 43, a. — Sol. 20/1. — St. G. 88. — Tess., Verfassungsgesetz vom 2. VII. 92. — Thg. 6. — Uri 52, g, 3. — Wt. 52. — Wl. 34/9. — Zug 31, d, 1. — Zch. 36.

Gesetze: A.-Rh. 1/68. — Bst. 22/139. — Gl. 1/144. — Grbd. 5/17. — Luz 6/76. — Nbg. 1/252. — Obw. 4/62. — Tess. 92/256. — Thg. 3/142. — Wt. 46/61. — Zug 5/337, 6/307. — Zch. S. 48.

Inhalt:

Wahlkörper: Landsgemeinde in den Landsgemeindekantonen (beide Appenz., Gl., beide Unterw., Uri). — Im übrigen: das Volk in 10 Kantonen (beide Basel, Genf, Grbd., Schff., Sol., Tess., Thg., Zug und Zch.), der Grosse Rat in 9 Kantonen (Aarg., Bern, Fbg., Luz., Nbg., Schw., St. G., Wt., Wl.).

Wahlfähigkeit: gewöhnlich nicht beschränkt; also jeder stimmberechtigte Schweizerbürger (resp. im Kanton wohnhaft) wahlfähig, ausnahmsweise in Grbd. Schweizerbürger auch ausser Kanton, in Nbg. nur der Kantonsbürger.

Amtsdauer: gewöhnlich drei Jahre (= der des Nationalrates, und bezw. mit dieser zusammenfallend); vier Jahre in Zug; zwei Jahre Fbg. (41/124); ein Jahr in Aarg. (II, 63), Luz., Nbg., Nidw., St. G., Uri, Wt.

Entschädigung (Taggeld): gewöhnlich = Nationalrat.

3. Materielle Rechte der Beteiligung an der Bundesgesetzgebung.

a) Was bleibt den Kantonen zu bestimmen?

Betr. B.-V. Art. 123 nichts, indem hier selbst bestimmt, dass das Recht namens des Kantons vom Volk und durch Bundesgesetz betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. VII. 72, Art. 8 (B.-G. 10/916) auch, dass Nationalratswahlen und Verfassungsabstimmungen (wie heute auch andere Abstimmungen) mittelst schriftlicher und geheimer Stimmabgabe ausgeübt werde (Obw., Verf. Art. 44, wonach alternativ auch auf Landsgemeinde, also nicht mehr gültig). — Betr. Art. 89/2 durch das bezügl. Bundesgesetz betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

vom 17. VI. 74 (B.-G. I, 116), Art. 6 bestimmt, dass das Verlangen um Volksabstimmung namens der Kantone vom Grossen Rat (keinesfalls vom Regierungsrat: B.-B. 74 I, 1006/1007) auszugehen habe, dass aber das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlussnahmen vorbehalten bleibe. Also nur in letzterer Beziehung Bestimmungsrecht der Kantone frei. — Betr. die zwei noch übrigen Rechte, Art. 86 und Art. 93, dagegen kantonales Bestimmungsrecht ganz frei!

b) Bestand der kantonalen Bestimmungen:

Besondere Bestimmungen: betr. keines der drei Rechte: Innerrhoden und Schwyz und die welschen Kantone: Fbg., Tess., Wl., Nbg. und Genf. — Betr. 1: Uri, Gl. und Grbd. (Art. 89), Thg. (93); betr. 2: Nidw. (89 und 93); St. G. (86 und 93); übrige Kantone betr. alle 3. — Subsidiär (soweit nichts besonderes bestimmt) die allgemeine Bestimmung zur Anwendung, dass Grossrat diejenigen Souveränetätsrechte ausübe, welche weder dem Volk noch einer andern Behörde ausdrücklich übertragen sind (vergl. die Verfassungen von Zug, § 41, q; Fbg. 45, m; St. G. 55; Aarg. 27; Wl. 34/15 und Tess., Verfassungsgesetz vom 2. VII. 92, Art. 6/13).

c) Inhalt:

1. Gruppe: Ausschliesslich und für alle bezügl. Rechte als Vertreter des Kantons der Grosse Rat bezeichnet in: Bern, Sol., beiden Basel, A.-Rh., Aarg., Wt. und bezw. in Nidw. und St. G. (betr. Art. 93 event. Regierungsrat) und Uri und Gl.

2. Gruppe: Ebenso unbedingt und für alle Rechte gleich: neben dem Grossen Rat das Volk (betr. 89 bundesgesetzwidrig) in Luz. und Zug und bezw. in Thg. Bei Ausübung durch das Volk zuerst Initiative, dann Referendum. Zahl der Initianten: Thg. gleich gross wie sonst (2500), Luz. kleiner (4000 gegen 5000), Zug grösser (800 gegen 500).

3. Gruppe: Verteilung der Vertretung zwischen Grossrat und Volk verschieden je nach dem Recht: in Zch. und Schff. Kantonsrat ausschliesslich: in Zch. betr. Art. 86; neben Kantonsrat auch Volk: Zch. betr. 93, Schff. betr. beide Artikel. Betr. 89 Volk nur eventuell (Zch.) oder in Verbindung mit Grossrat (Schff., Revision vom 24. II. 95).

4. Gruppe: Neben Volk und Grossrat auch Regierungsrat: Grbd. betr. 89 (bundesgesetzwidrig!).

d) Fälle der Ausübung durch die Kantone:

Abgesehen von Art. 123 (wo Mitwirkung unbedingt), nur betr. **Art. 93**: Initiativbegehren des Kantons Zch. vom 28. XI. 77 betr. Militärpflichtersatz (Verzicht des Bundes auf Bezug bis zum Erlass eines Bundesgesetzes), Salis III, No. 846. — Begehren von Nbg. (vom 11. XII. 82) betr. Militärpflichtersatz (Erlass einer Restschuld), l. c. No. 847. — Initiativvorschlag von Schff. und Aarg. von 30. IV. und 9. VI. 90 betr. Uebertragung der Gesetzgebung über Strafrecht an Bund (l. c. I, p. 75, Note).

B. Als Einzelstaat.

Es handelt sich nun um den Staat für sich betrachtet, als Einzelwesen, wie es jeder Kanton nach der andern Seite auch ist. In dieser Beziehung sind zu unterscheiden: 1. der Staat an sich, 2. die Staatsgewalt und 3. die Staatsorgane. Immerhin auch einzelstaatliches Verhältnis durch die Stellung als Gliedstaat beeinflusst.

I. Der Staat an sich.

Der Staat ist eine Persönlichkeit, entstanden aus der Verbindung von Gebiet, Volk und Zweck.

a) Gebiet.

Das Staatsgebiet kommt in Betracht als Ganzes, nach seiner Abgrenzung gegen andere Staatsgebiete, einerseits und nach seiner Einteilung zum Zwecke der innern Verwaltung und bezw. Rechtspflege anderseits. Die Feststellung der Abgrenzung ist im erstern Fall ein internationaler (völkerrechtlicher) bezw. interkantonaler Akt, im letztern Fall dagegen ein Akt rein innerer Hoheit des betr. Staats selbst.

I. Das Staatsgebiet im ganzen.

Allgemeines. Es ist zu unterscheiden zwischen Bestand und Feststellung

α) Bestand.

Beim einfachen Staat ist derselbe gegeben. Hier nur in Frage, ob Gebiet zusammenhängend oder dismembriert. Kleinere Teile eines Staatsgebietes, welche von einem andern Staat rings eingeschlossen = Enklaven (vom Standpunkt des Staats, von welchem abgetrennt = „Exklaven“) oder — von dessen Staatshoheit — „exemte“ Gebiete.

Bei zusammengesetzten Staaten als solchen hingegen können ausser den Einzelstaaten Gebiete in Frage kommen, welche ihnen bezw. einzelnen von ihnen zusammen gehören (Gemeingebiete). So die Unterthanenländer der frühern Eidgenossenschaft, die Territorien der Vereinigten Staaten (Neu-Mexiko, Utah, Arizona etc.), das sogenannte Reichsland Elsass-Lothringen.

Beim Bundesstaat endlich kommt noch ein Drittes in Frage, das Gesamtstaatsverhältnis. 1. Er kann ein eigenes Gebiet besitzen, das nicht zugleich Einzelstaat; so die Union den Bundesdistrikt Columbia mit der Bundeshauptstadt Washington (staatsrechtlich verschieden von den Territorien). 2. Und sein Gebiet im ganzen kann identisch sein mit der Summe der Einzelstaatsgebiete (plus eventuell das besondere Bundesstaatsgebiet und bezw. die Territorien); das ist der Fall des territorium clausum (= völkerrechtlich abgeschlossenes Gebiet). Gerade die Union aber und auch das deutsche Reich keine territoria clausa.

β) Feststellung.

Es handelt sich um die Feststellung des Gebietes bezw. der Grenze als solcher. Damit nicht zu verwechseln ist die Ordnung sonstiger Rechtsverhältnisse in Grenzgebieten (Kirch- und Schulgenössigkeit, Besteuerung und Fertigung von Liegenschaften, Strassenzüge etc). Jene kann allerdings mit dieser verbunden werden und umgekehrt.

Nach dem Umfang unterscheidet man blosse Grenzbereinigung und eigentliche Grenzveränderung bezw. Gebietsabtretung oder -erwerbung.

Nach der Art: die einseitige (Eroberung, Occupation), zweiseitige (Vertrag, Vergleich) oder durch dritte Autorität (Schiedsspruch, Urteil).

Bundesrecht:

Bestimmt nicht nur das Staatsgebiet der Schweiz im ganzen bezw. des Bundes, sondern auch das der einzelnen Kantone.

1. Bestand.

Im ganzen (der äussern Grenze nach) festgestellt durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. III. 1815 (alte off. Sammlg. I, 50). Die Schweiz als solche, der Bund, ist also ein territorium clausum, so dass zur Veränderung nicht nur Revision der eigenen Bundesverfassung, sondern Zustimmung der garantierenden Mächte (Oesterreich, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Portugal, Preussen, Russland, Schweden) nötig.

Betr. die Zusammensetzung besteht die Schweiz nach Art. 1 der Bundesverfassung von 1874 (= Art. 1 der B.-V. von 1848 und bezw. des Bundesvertrages von 1815) aus 22 Kantonen, von denen 3 (Unterw., Appz. und Bsl.) in Halbkantone geteilt, also nur aus Einzelstaaten — besitzt weder Gemeingebiete noch einen Bundesdistrikt. Der Bestand der Kantonsgebiete ist folgendermassen hergebracht: Wl., Nbg. und Genf: von ihrer Einverleibung in die Schweiz im Jahre 1815 her; St. G., Grbd., Aarg., Thg., Tess. und Wt.: nach Massgabe ihrer Erhebung zu selbständigen Kantonen im Jahre 1803 (Wt. und Aarg. hatten sich bereits 1798 von Bern losgerissen), und die übrigen Kantone (die „13 alten Orte“), wie sie vor 1798 bestanden (mit Vergrösserung von Bern [1803 bereits um das Waadtland und den Aargau reduziert] und Basel durch Zuteilung des Bistums Basel im Jahr 1815).

In diesem Bestand ist das Gebiet der Kantone durch Art. 5 der B.-V. (von 1874 und 1848) gewährleistet, in dem Sinn, dass nicht nur geschützt, sondern auch Aenderung ohne Mitwirkung des Bundes ausgeschlossen, abgesehen von blossen Grenzbereinigungen. Immerhin gegen das Ausland Grenzbereinigungen wie Grenzveränderungen nur vom Bunde vorzunehmen, weil Gebiet der Eidgenossenschaft im ganzen beteiligt.

2. Aenderungen.

Gegenüber dem Ausland haben eigentliche Grenzveränderungen seit 1815 nicht stattgefunden (vom Recht der Wiener Verträge von 1815 auf Chablais und Faucigny im Jahr 1860 kein Gebrauch gemacht), dagegen vielfach Grenzbereinigungen: mit Frankreich (von Genf bis Basel), mit Baden (von Basel den Rhein aufwärts bis Konstanz), mit Oesterreich (bei Finstermünz und Münster) und mit Italien (Graubünden—Veltlin, Tessin —Lombardei).

Im Innern: Eigentliche Grenz- bezw. Gebietsveränderungen nur betr. Vereinigung von Engelberg mit Obwalden (im Jahre 1816) und Trennung

von Baselstadt und Baselland im Jahre 1833; blosse Grenzbereinigungen aber mehr kantonale Sache. Zum kantonalen Recht auch zu rechnen die innere Ordnung betr. s. Z. abgetretene bezw. erworbene Gebietsteile.

Kantonales bezw. auf Kantone bezügl. Recht.

1. Enklaven.

Beispiele: Oberegg (Teil von Innerrhoden), umschlossen von A.-Rh. und St. G.; ebenso die innerrhodischen Klöster Wonnenstein und Grimmenstein in A.-Rh. (vergl. 2, c). Diesen ähnlich das aargauische Kloster Fahr im Kanton Zürich. (Appenzell dagegen keine Enklave von St. G.!)

2. Grenzbereinigungen (zwischen Kantonen):

a) Verträge zwischen: 1. Bern und Sol. (II, 308). — 2. Wt. (28/37) und Nbg., betr. das Gebiet „nouvelle Censière". — 3. Wt. und Fbg., betr. Murtensee und Broye (Wt. 45/396), und betr. Avenches und Domdidier (Wt. 65/166). — 4. Bern und Fbg., betr. verschiedene Grenzpunkte (Fbg. 21/89, 27/115) und betr. speciell das „Grosse Moos" (Fbg. 28/335, Bern 8/166). — 5. Zch. und Aarg. (6/121). — 6. Zch. (6 249) und Schw. (1/65) betr. die Hafengüter bei Richtersweil. — 7. St. G. (I, 356 ff.), Zch. (15/492 ff.) und Schw. (1/82 f.) betr. den „Dreiländerstein" bei Rapperswil. Die Verträge betr. diesen letztern Punkt auch von der Bundesbehörde vorgemerkt (B.-G. 10/405 ff.).
b) Vergleich unter eidg. Vermittlung zwischen Bern und Wallis betr. Gemmi und Sanetsch vom 11. VIII. 71 (B.-G. I, 178).
c) Bundesmässige Entscheidungen (B.-V. Art. 14): 1. Durch die Bundesversammlung (B.-V. von 1848, Art. 74, Ziff. 16): zwischen A.-Rh. und I.-Rh. vom 23. VII. 1870, wonach u. a. die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein, obschon in A.-Rh. gelegen, unter Territorialhoheit von I.-Rh. Immerhin Beschränkung der innerrhodischen Landeshoheit: ohne Zustimmung von A.-Rh. kein anderer geistlicher Orden einzuführen und Zahl der Nonnen nicht zu vermehren (B.-G. 10/246). 2. Durch das Bundesgericht (B.-V. von 1874, Art. 113, Ziff. 2) zwischen A.-Rh. und St. G. betr. Säntisspitze, 11. XII. 95 (B.-E. XXI, 957).

3. Gebietsabtretungen bezw. -erwerbungen.

In Betracht: a) Vereinigung des Bistums Basel mit den Kantonen Bern und b) Basel und c) Vereinigung von Engelberg mit Obwalden. Die Vereinigung selbst, durch Vermittlung der Eidgenossenschaft zu stande gekommen, war für diese mit dem Vollzug erledigt;

die dabei getroffene innere Ordnung dagegen wirkt in den betr. Kantonen heute noch nach, daher diese Vereinigungsurkunden hieher. Beide Urkunden sind von Vertretungen des abgetretenen Gebietes und des betr. Kantons aufgerichtet.

a) Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. XI. 1815 (alte eidg. Sammlg. I, 117, Bern 1/306). Inhalt: Bestimmungen betr. die religiösen bezw. kirchlichen Verhältnisse (in der Hauptsache aufgehoben durch das bernische Kirchengesetz von 1874: pag. 10); provisorische Beibehaltung der französischen Gesetzgebung (ausser Kriminalrecht und Kriminalprozess, welche sofort durch die bernischen ersetzt); Wiederherstellung der durch die französische Herrschaft beseitigten Bürgerrechte; Bestimmungen speciell betr. Stadt Biel als Munizipalität; Beibehaltung der Grundsteuer.

Verfassung von 1846, Art. 85, III: „Der neue Kantonsteil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei . . .", und Art. 89: „Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Teil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden".

Durch die jetzige Verfassung von 1893 gesetzlicher Dualismus zwischen altem und neuem Kantonsteil grundsätzlich aufgehoben, und seither auch thatsächlich, der letzte Rest durch Einführung des neuen Armengesetzes vom 28. XI. 97, beseitigt.

b) Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel, vom 6. XII. 1815: alte eidg. Sammlung I, 131 (vergl. Grundriss III, 53).

c) Urkunde betr. die Vereinigung des Thales und Klosters Engelberg mit Unterwalden ob dem Wald, vom 19./24. XI. 1815 (Obw. 1/41). Die Erläuterung dazu vom 13. V. 1855 (2/163) betrifft lediglich das „Betreibungs-, Zug- und Wurfrecht", welches als gerichtliches Recht nicht hieher, und durch Verfassung von 1867, Art. 29, Vereinigungsurkunde, ausser einzelnen Artikeln, ausdrücklich bestätigt. Inhalt im übrigen: Dem Kloster Fortbestand und Sicherheit des Eigentums zugesichert, aber ohne Steuerbefreiung (privilegium immunitatis); Kloster und Thal = 7. Gemeinde des Kantons; Bestimmungen betr. Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers; Salz- und Salpeterregal an Staat übergegangen; Unterhalt der Landstrasse vom Staat übernommen; Befreiung des Klosters vom

Landesverbot des Ankaufs von Gülten und Liegenschaften zu „toter Hand“; Bestätigung des Rechtes des Kantons auf 3 Stipendien im Kloster.

II. Die Einteilung des Staatsgebietes.

Allgemeines.

Die natürliche Einteilung des Staates ist diejenige in Gemeinden. Der Staat eigentlich aus Verbindung der Gemeinden entstanden, wie die Gemeinde aus Verbindung von Familien oder Sippen (völkerrechtliches Verhältnis). Diese Einteilung ist fundamental, überall gegeben. Weitere Einteilungen nach Bedürfnis, also künstlich, und je nach Bedürfnis zwei- und dreifach: mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Abteilung verbunden und mehrere solcher Abteilungen wieder zu einer grösseren etc. (Bezirke, Kreise, Provinzen; cantons, arrondissements, départements) oder umgekehrt.

Neben dieser generellen (politischen) Einteilung, für Verwaltung und bezw. Rechtspflege überhaupt, gibt es noch Specialeinteilungen für besondere Zwecke: Wahlkreise (für die gesetzgebende Behörde), Militärkreise, Civilstandskreise, Notariatskreise, Friedensrichterkreise etc.

Bundesrecht.

Die natürlichen Glieder des Bundes sind die Kantone, wie für den Kanton die Gemeinden. Daneben auch bundesrechtliche Specialeinteilungen für: Nationalratswahlen (52 Wahlkreise), Militär (Divisionskreise, Bataillonskreise), Zölle (6 Zollgebiete), Post (11 Postkreise) und Telegraph (6 Telegraphenkreise), Schiesspulver (4 Pulverbezirke).

Kantone.

Hier nur die generellen Einteilungen; die Specialeinteilungen bei den speciellen Disziplinen. Verfassungen: Aarg. Art. 23, A.-Rh. 1, 33; I.-Rh. 15, 40; Bst. 23, Bern 63, Fbg. 22 und 23, Genf 102, Gl. 64 (Revision vom 10. V. 96), Grbd. 12, Luz. 23, 94 bis; Nbg. 4, Nidw. 28—31, Obw. 30, 59 und 60; Schff. 72, Schw. 26—28, Sol. 16, St. G. 110—113, Tess. 14, Thg. 30, 52; Uri 45—47, Wt. 21, Wl. 21, 52; Zg. 24, Zch. 43, 47.

Gesetze:

Aarg. I—IV, 215, Bsl. 1/61, Bern 1/61, 1/359; Fbg. 32/51, 23/119; Grbd. 1/38, Nbg. 4/122, St. G. 1/72, 78; Tess. I, 444, Thg. 3/104, Wt. 1/148, 184; Zch. S. 59, 23/507.

Inhalt:

Bestand: Gemeinden überall, nur die weitere Einteilung in Frage.

1. Kantone ohne Bezirks- oder Kreiseinteilung: Nidw., Gl., Zg., Bst., Gf., weil für weitere Einteilung zu klein. — Nidw. spricht zwar von „Bezirken“ (11), aber = politische Gemeinden, im Gegensatz zu den Kirchgemeinden (7). — Bst. (dem Gebiet nach kleinster Kanton der Schweiz, 35,8 km²): für die Stadt

nicht einmal besondere Gemeindeorgane, statt Stadtrat: Regierungsrat und statt grossem Stadtrat: Grosser Rat.

2. Kantone mit Bezirkseinteilung für die Rechtspflege, aber nicht für die Verwaltung: Uri, Obw., Schff., beide Appenzell. — Uri: 2 „Kreisgerichte" als Erstinstanzgerichte, 1 für untern Kreis Uri, 1 für obern Kreis Ursern (topographischer Grund). — Obw.: 2 (erstinstanzliche) Civilgerichte: 1 für die 6 alten Gemeinden und 1 für Gemeinde Engelberg (geschichtlicher und topographischer Grund). — Schff.: 6 Bezirksgerichte. — A.-Rh.: 3 Bezirksgerichtskreise: Vorderland (Heiden), Mittelland (Teufen), Hinterland (Herisau). — I.-Rh.: 2 Bezirksgerichte: 1 für den innern Landesteil und 1 für die Enklave (von A.-Rh. und St. G. eingeschlossen) Oberegg (topographischer Grund).

3. Kantone mit Bezirks- und bezw. Kreiseinteilung für Verwaltung wie für Rechtspflege: alle übrigen (15). Aber verschieden:

a) Bezirke für Verwaltung und Rechtspflege gleich: Sol. 5, Nbg. und Schw. je 6, Fbg. 7, Tess. und Thg. je 8, Aarg. und Zch. je 11, St. G. 15, Wt. 19, Bern 30. — Schwyz: 3 Bezirke nur aus je 1 Gemeinde: Gersau und Küssnacht (topographisch: durch Rigi vom übrigen Kanton abgetrennt; bei Gersau auch geschichtlich: bevor 1798 an helvetischen Kanton Waldstätten und bezw. 1803 an jetzigen Kanton Schwyz: vier Jahrhunderte lang eigener Freistaat, kleinster Europas) und Einsiedeln (Bedeutung als Wallfahrtsort; 14. Sept. = Tag der Kreuzeserhöhung).

b) Bezirke für Verwaltung und Rechtspflege verschieden: Luz.: 5 Amtsbezirke und 19 Gerichtsbezirke; Bsl.: 4 Verwaltungsbezirke (Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg) und 5 Gerichtsbezirke (Gelterkinden besonders, sonst zu Sissach); Wl.: 13 Verwaltungs- und 4 Gerichtsbezirke.

c) Neben der Bezirks- noch eine engere Kreiseinteilung: Graubünden: 14 Bezirke und 39 Kreise. Aber diese doppelte Unterteilung nur für die Rechtspflege, indem Bezirke nur für diese (immerhin nicht doppelter Instanzenzug); für Verwaltung nur die Kreise. Diese Kreise aber, wie die Bezirke in Schwyz, nicht bloss Teile der kantonalen Administration, sondern daneben eigene Gemeinwesen mit eigenem Verordnungsrecht, Steuerrecht etc.

Aenderung resp. Bildung des Bestandes. Zu unterscheiden, wie bei Staat im ganzen, zwischen blossen Grenzbereinigungen und eigentlichen Grenzveränderungen.

Blosse Grenzbereinigungen einfach Verwaltungssache: bei kantonalen Bezirks- oder Kreisgrenzen einseitig durch Regierungsrat vorgenommen; zwischen Gemeinden: durch Gemeinde selbst, event. durch Ober- bezw. Rekursbehörde (vergl. Gl., Verf. 64/2).

Eigentliche Grenzverändernngen. Kompetenz: in der Regel Sache der Gesetzgebung; Gesetz nötig und genügend (vergl. auch Schw., Verf. § 35/3 und 4), ohne Bedingung der Zustimmung der Beteiligten (Wollishofen), höchstens der „Anhörung“ (Bern, Verf. 63/2). Ausnahmsweise: Bst. (Verf. 23): für Verschmelzung einer Landgemeinde mit der Stadt Gesetz und Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der betr. Gemeinden; Wl.: für Bezirke allerdings zur Abänderung Gesetz nötig, für Gemeinden nur Dekret des Grossen Rates, und Grbd.: wenn zwei Kreise des nämlichen Bezirkes sich zu einem zu vereinigen wünschen, nur Genehmigung des Grossen Rates. — Massgabe: Wl., Verf. 52/5: „Bei der Bildung der Amtsbezirke wird auf die Bevölkerung und die topographische Lage der Gemeinden gebührende Rücksicht genommen.“ So faktisch, wie bei Bestand der Einteilungen gesehen, auch in andern Kantonen.

b) Volk.

Allgemeines.

Dreifache Bedeutung: gesellschaftlich, ethnographisch und staatsrechtlich.

Gesellschaftlich = die grosse Masse der Menschen im Gegensatz zu den sogenannten höheren Ständen, d. h. den insbesondere durch Besitz begünstigten Klassen der Gesellschaft, also in der Richtung des Wortes Pöbel (von popellus = Völkchen, populus; römisch populus als Standesbezeichnung gegenteils = Gesamtheit der Patrizier, im Gegensatz zu plebs). Soweit staatlich berücksichtigt: auch staatsrechtlicher Begriff; so insbesondere im Mittelalter, und heute noch in Monarchien bei Bildung der Kammern (erste Kammer = „Herrenhaus“).

Ethnographisch = ein durch Abstammung, Anlage, Sitte, Sprache ein natürliches Ganzes bildender Teil der Menschheit, also im Sinn von Nation (nasci = abstammen). Nationalitätsprinzip = Forderung, dass jede Nation einen Staat bilde bezw. jeder Staat nur aus Einer Nation bestehe; wesentlich verwirklicht in Italien und im deutschen Reich. Abusive Verwirklichung durch Entnationalisierung der dishomogenen Volksteile (Ausrottung von Sprache, Sitte etc.) — Russland.

Staatsrechtlich. Dieser Begriff hieher, aber wieder von verschiedenem Sinn. Im Verhältnis nach aussen, zu andern Völkern dieses Begriffs = Gesamtheit der zu einem Staat verbundenen Menschen. Im Verhältnis nach innen, zur Staatsgewalt: entweder Unterthan oder Herrscher; in dieser Beziehung spricht man von „Volksrechten“ (einerseits Freiheitsrechte, anderseits politische Rechte), davon später. Als Volk gegenüber andern Völkern tritt es hervor namentlich in den sog. National(Landes-, Staats-)wappen, -farben und -siegeln, Nationalfesten und Nationalsprachen, wovon im weitern. „National“ hier promiscue statt „Volk“ im staatsrechtlichen Sinn. Im einzelnen:

1. Nationalwappen, -farben und -siegel.

Allgemeines.

„Wappen" von „Waffen" (wie französisch armes = Waffen und Wappen), ursprünglich Feldzeichen zur Unterscheidung von fremden Truppen. Nationalfarben von den Hauptfarben des Staatswappens genommen, und Staatssiegel = specielle Verwendung des Staatswappens (zur Zeichnung von Urkunden als vom betr. Staat ausgehend). Farben und Bild oft symbolische Bedeutung, so betr. die Farben: die deutschen Farben Schwarz-Weiss-Rot (Preussen und Reichsunmittelbarkeit) und betr. das Bild: das amerikanische Sternenpanner (soviel Sterne als Staaten, ursprünglich 13).

Bundesrecht.

Betr. das eidg. Wappen resp. Siegel: Tagsatzungsbeschluss vom 4. VII. 1815 (alte off. Sammlung II, pag. 3) und, in Ergänzung desselben, Bundesbeschluss vom 12. XII. 1889 (B. G. XI, 334, dazu Botschaft B. B. 89 IV, 630). Bild und Farben vom Banner des Kantons Schwyz entlehnt. Durch den genannten Bundesbeschluss des nähern bestimmt, dass die Arme des Kreuzes je 1/6 länger als breit. Petition Haffter und Genossen dagegen (Kreuz aus fünf gleichen Quadraten) abgewiesen (B. B. 90 III, 624).

Betr. eidg. Flagge zur See: bezügliche Petition abgewiesen (Salis I, No. 109).

Kantonsrechte.

Erlasse:

Aarg. I—IV 6, Bsl. 1/23, Fbg. 13/58, Nbg. 1/241, Nidw. und Obw., alte eidg. Sammlung I 39; St. G. 1/188, Tess. 1/48, Thg. 3/23, Wt. 1/63, Wl. 1/30.

Inhalt:

Entstehung mit der politischen Existenz des Kantons: Wl. 1802 (Republik); St. G., Aarg., Thg., Tess. und Wt.: 1803 (mit der Mediation); Nidw. und Obw. 1816 (nach Auseinandersetzung betr. Engelberg); Bsl. 1836 (nach Lostrennung); Nbg. 1848 (Republik).

Farbe und Bild:

Farbe: St. G., Thg. und Wt. wählten gleichzeitig: Weiss und Grün.

Bild = Symbol der politischen Zusammensetzung bei: Aargau, 1 linkes Feld mit einem wellenförmigen Silberband (der eigentliche Aargau mit Aare), 1 rechtes Feld mit 3 Sternen (Grafschaft Baden, freie Aemter und Frickthal); Wl. 13 Sterne (Zehnten, früher 12); St. G. 1 Fascis aus 8 Stäben (Abtei und Stadt St. Gallen und die Vogteien: Rapperswil, Sargans, Rheinthal, Uznach, Gaster, Werdenberg und Sax) mit einem Beil (securis, kantonale Staatsgewalt).

2. Nationalfeste.

Allgemeines.

1. Die natürlichsten Nationalfeste sind die historischen, zum Gedächtnis folgenreicher Ereignisse in der Geschichte des Volkes; entweder jährlich oder

nur in längeren Perioden, und entweder nur von einem speciellen Landesteil oder vom ganzen Land gefeiert. Sie können auch von Staats wegen angeordnet sein.

2. Daneben die staatlichen sog. Busstage („Buss-, Bet- und Fasttage") zur Sühnung eines Landesunglückes oder zur Danksagung für die Rettung davor, bezw. zur Erinnerung daran.

3. Endlich gibt es von Staats wegen angeordnete, jährlich wiederkehrende Nationalfesttage, einfach zur Feier der Zusammengehörigkeit des Volkes; sie können willkürlich, aber auch auf einen denkwürdigen Tag angesetzt sein. So der französische Nationalfesttag, früher laut Konkordat mit dem hl. Stuhl vom 15. VII. 1801: der 15. August (Mariä Himmelfahrt und zugleich Geburtstag Napoleons I., 1769), seit Gesetz vom 16. VII. 1880: 14. Juli (Erstürmung der Bastille 1789).

Schweiz:

a) Historische Nationalfeste.

Murtnerfeier 1876 (1476), 4. Säkularfeier; vom Kanton Freiburg (48/100) jährlich am 3. Sonntag im Juni abgehalten. — Sempacherfeier 1886 (1386), 5. Säkularfeier. — Bundesfeier 1891 (1291), 6. Säkularfeier („in Erinnerung an den am 1. August 1291 zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden errichteten ersten ewigen Bund": B. B. 90 III, 652; vergl. auch B. B. 91 I, 547 und 92 I, 950), und jährlicher Gedenktag (B. B. 99 IV, 220). — Schlacht am Stoss, jährlich 17. VI. (1405) von I.-Rh. — Schlacht bei Näfels, jährlich 9. IV. (1388) von Gl. (1/153).

b) „Eidg. Dank-, Buss- und Bettag".

Festsetzung auf den dritten Sonntag im Herbstmonat (Tagsatzungsbeschluss vom 1. VIII. 1832: a. off. S. II, 271). — Entstehung: Danksagung für Rettung vor dem 30jährigen Kriege (von der evangelischen Tagsatzung ausgegangen den 15. III. 1639, eidg. Abschiede V, 2, A., p. 1123, c: „Weil die evangelischen Orte von den ringsum drohenden Kriegsgefahren bisher gnädig verschont geblieben sind, soll noch vor den nächsten hohen Festtagen an einem passenden Tage in allen evangelischen und ihren zugewandten Orten ein allgemeiner Fast- und Bettag eingesetzt und dem Herrn der Heerscharen mit dehmütigem Fussfall und geistlicher Bewaffnung gedankt werden").

c) Nationalfesttage, nur kantonal:

Wt. (2/20): 14. April (erste Grossratssitzung des selbständigen Kantons 1803), ausser Uebung. — Gf. (63/99): 31. Dezember (Jahrestag der Wiederherstellung der Republik 1813). — Tessin (II, 111): 1. Sonntag im Juli (4. Juli: Annahme der Verfassung von 1830). — Nbg. (1/244): 1. März, ursprünglich 30. April (Annahme der republikanischen Verfassung von 1848).

3. Nationalsprachen.

Bundesrecht.

B. V. Art. 116: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes."

Kantonsrechte.

In den deutschen Kantonen deutsch, in den französischen französisch und in Tessin italienisch — ohne besonders statuiert zu

sein. — Deutsch und französisch zugleich: Bern (Verf. Art. 17), Fbg. (21) und Wl. (20). In Bern ist die deutsche, in Freiburg die französische Sprache: Ursprache (= Sprache des Urtextes, im Gegensatz zur Uebertragung). — Deutsch, italienisch und romanisch: Graubünden (46).

c) Zweck.

Allgemeines.

Nach dem Zweck unterscheidet man Militärstaat, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat („Kulturstaat"), je nachdem die Herstellung der Macht des Staates nach aussen oder der Rechtssicherheit der Einzelnen im innern oder die Förderung der Volkswohlfahrt Hauptzweck ist. Diese drei Arten bezeichnen zugleich verschiedene Stadien der staatlichen Entwicklung. Der Staatszweck als der Inbegriff der Aufgaben des Staats wird aber näher bestimmt durch das Verwaltungsrecht und bezw. die sogenannte Rechtsordnung. Beim Bundesstaat speciell ist der Zweck beschränkt durch die Bestimmung dessen, was als gemeinschaftliche Interessen der Gliedstaaten zu gelten hat.

Bundesrecht.

B. V. Art. 2: „Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt."

Kantonsrechte.

Die neuesten Kantonsverfassungen namentlich betonen auffallend den Wohlfahrtszweck; vergl. Aarg. (1885) und Sol. (1887), je Abschnitt IX, 2 (Einteilung fast durchweg übereinstimmend); Gl. (1887) Art. 21, Uri (1888) 44, Bst. (1889) 11 ff., St. G. (1890) Abschnitt I, Bsl. (1892) Abschnitt III, und Grbd. (1892) Art. 42. St. G. stellt als 1. Art. der Verfassung auf: „Der Staat setzt sich zur Aufgabe die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt"!

2. Die Staatsgewalt.

a) Begriff und Wesen.

Allgemeines.

Vom Staat zu unterscheiden die Staatsgewalt, = Inbegriff der Rechte des Staats als solchen.

Diese Rechte sind die obersten insofern, als sie von keinen andern Rechten abgeleitet sind. Darin ist begründet: einerseits die Selbständigkeit der Staatsgewalt nach aussen (gegen andere Staaten) und anderseits die Eigenschaft der Staatsgewalt als Urgrund aller andern Rechte nach innen (speciell auch der Privatrechte). In ersterer Beziehung ist Staatsgewalt „Souveränetät" (vom mittelalt. lat. superanitas, supremitas und suprema potestas = oberste, höchste Gewalt), in letzterer Beziehung „Staatshoheit", und die einzelnen Rechte: dort „Souveränetätsrechte", hier „Hoheitsrechte", indessen auch promiscue gebraucht.

Insofern die Staatsgewalt nach aussen selbständig ist, spricht man vom Staat selbst als „souveränem Staat". Kein Staat aber souverän in dem Sinn, dass

völlig unbeschränkt; jeder vielmehr beschränkt durch den Völkerverkehr bezw. das Völkerrecht (Verträge, Gebräuche), und je länger desto mehr. Ohne anderes gilt aber doch ein Staat als souverän.

Erst wenn Souveränetät durch eine andere besonders beschränkt ist, spricht man von „halbsouveränem" Staat (eigentlich contradictio in adjecto, weil dann nicht mehr „souverän"). Zwei Arten des Verhältnisses: Vasallenstaat und Bundesstaat mit Gliedstaaten.

Beim Vasallenstaat ist nur dieser halbsouverän, der andere dagegen, dessen Vasall er ist, ist gewissermassen übersouverän: „suzerän" (in der franz. Lehensrechtssprache = Lehensherr, vom Lateinischen sursum = oben), besitzt nicht nur Souveränetät für sich, sondern auch über den erstern d. h. Suzeränetät. Beispiel: Türkei gegen Egypten, Bulgarien und Samos.

Im Verhältnis von Bundesstaat und Gliedstaaten dagegen ist gewissermassen jeder Teil nur halbsouverän; die Souveränetät ist doppelt insofern, als jeder Teil solche besitzt, aber die Souveränetät beider Teile ist, die eine durch die andere, beschränkt.

Bundesrecht.

B. V. Art. 3: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist . . ."

Dadurch allerdings Kantonalsouveränetät eingeschränkt, aber, soweit nicht, umgekehrt Bundessouveränetät durch die kantonale eingeschränkt. Anerkennung der kantonalen Souveränetät bedingt insoweit Aberkennung der Bundessouveränetät!

Kantonsrechte.

In der Mehrzahl der Kantonsverfassungen ist der Kanton ausdrücklich als souverän erklärt, unter Vorbehalt allerdings der Bundessouveränetät. Vergl. A.-Rh., Bst., Fbg., Genf, Grbd., Luz., Nidw., Obw., Schff., Schw., Uri, Wl., Zug; je Art. 1.

b) Form.

Allgemeines.

Indem man für die Staatsgewalt eine besondere Persönlichkeit als Träger formt, spricht man (uneigentlich) von Staatsform (eigentlich: Form der Staatsgewalt). Je nachdem diese Persönlichkeit eine Einzelperson oder eine Mehrzahl von Bürgern oder das ganze Volk ist, unterscheidet man (seit Aristoteles) Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Die beiden letzteren Formen fasst man zusammen unter dem Namen Republik oder Freistaat, und indem die mittlere Form (Aristokratie) abgestorben ist, nimmt man auch Republik für Demokratie, als Gegensatz zu Monarchie. Die Demokratie (von der Monarchie nicht weiter zu reden) teilt man hinwieder in unmittelbare oder reine Demokratie und Repräsentativdemokratie, je nachdem das Volk die Staatsgewalt (wenigstens die gesetzgebende) auch selbst ausübt oder darauf beschränkt ist, die Organe zur Ausübung als seine Vertreter (Repräsentanten) zu bestellen.

Diese Persönlichkeit (Monarch, Volk) selbst gilt für souverän (als Träger der Staatsgewalt, der Souveränetät), und danach unterscheidet man Fürstensouveränetät und Volkssouveränetät.

Eigentlich braucht es gar keinen besondern Träger der Staatsgewalt, vielmehr ist der Staat als solcher Träger genug, indem ja die Staatsgewalt nichts anderes ist als der Inbegriff der Rechte des Staats als solchen, und es ist auch schon der Standpunkt vertreten worden, die Souveränetät sei auf den Staat als Träger selbst zurückzuführen (Staatssouveränetät). Dann aber ist für die Monarchie kein Platz, indem diese nicht darauf beruht, dass der Monarch bloss ein Organ

der Staatsgewalt sei (neben gesetzgebendem Körper, Regierung und Gericht), sondern dass er die Staatsgewalt selbst repräsentiere, eben der Souverän sei. Die Monarchie eine staatsrechtliche Inkonsequenz! Jedenfalls ist das „L'état c'est moi" Ludwigs XIV. eine staatsrechtliche Metapher, indem die Persönlichkeit auch des absolutesten Monarchen verschieden ist von der Persönlichkeit des Staates; die Staatsgewalt ist nicht der Staat!

Bundesrecht.

Der Bund selbst ist eine Demokratie; es ergibt sich negativ aus der Abwesenheit der Anerkennung einer oder mehrerer Einzelpersonen als Souverän.

Aber auch die Kantone müssen demokratisch sein nach der positiven Vorschrift der B. V., Art. 6, insbesondere lit. b: „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern . . . sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern . . ." („republikanisch" im Sinn der Demokratie und „demokratisch" im Sinn der unmittelbaren Demokratie). So schon in der B. V. vom 12. IX. 1848; hiemit der Kanton Neuenburg als Fürstentum von Bundes wegen aberkannt und bezw. die bereits stattgefundene Konstituierung als Republik (Proklamierung 1. III., Verfassung 30. IV. 1848) sanktioniert.

Kantonsrechte.

1. Die Staatsgewalt beruht auf dem Volke, wie die meisten Kantone in der Verfassung sagen, oder wie es anderseits heisst: der Kanton ist ein demokratischer Freistaat. So schon von Bundes wegen. Zu sagen (Bsl., Schff.): der Kanton ist ein Freistaat, ist zu wenig, weil darunter auch die aristokratische Republik, die aber von Bundes wegen ausgeschlossen.
2. Unter dem „Volk" ist das gesamte Volk zu verstehen, nicht bloss die Bürger und noch weniger bloss die Aktivbürger. Schaffhausen, Verfassung, Art. 2: „Die Souveränetät beruht auf dem aus sämtlichen Aktivbürgern bestehenden Volke" ist daher zu eng. Aehnlich Baselstadt 2. Die Ausübung der Souveränetät allerdings steht bei den Aktivbürgern allein (nur sie können Staatsorgan sein), die Souveränetät selbst aber beim ganzen Volk.
3. Damit aber nur gesagt, dass Kanton = Demokratie, und noch nicht, ob reine oder repräsentative. Letzteres durch den Umfang der politischen Volksrechte bedingt. Einzig: einerseits Nidw., Art. 2: „Die Verfassung ist rein demokratisch" — und anderseits Fbg. und Wl., je Art. 1: „Die Regierungsform ist die einer demokratischen Repräsentativrepublik (resp. die repräsentativ-demokratische)". In der That nur diese zwei Kantone = Repräsentativdemokratien, alle übrigen mehr oder weniger reine Demokratien, wie unter „Volksrechten" zu sehen. Genf zwar, Hauptverfassung von 1847, Art. 1, sagt auch noch: „La

forme du gouvernement est une démocratie représentative," aber seither fakultatives Referendum (Verfassungsgesetz vom 25. V. 1879) und Initiative (Verfassungsgesetz vom 6. VI. 1891) eingeführt.

c) Bereich und Trennung.

Betrifft die Staatsgewalt nach der innern Seite, als Hoheit.

1. Bereich:

Zwei Seiten: nach dem Gebiet und bezw. Volk und nach dem Zweck.

In ersterer Beziehung unterscheidet man Territorial- und Personalprinzip, je nachdem die Staatsgewalt sich nur auf das Staatsgebiet (Territorium) bezw. die Bevölkerung desselben, aber auch auf Fremde, erstreckt oder der Person auch ausser das Staatsgebiet folgt, was nur mit Bezug auf Angehörige (Bürger) des Staates der Fall. Während das Territorialprinzip sich unbedingt geltend machen kann (abgesehen von der völkerrechtlichen Exterritorialität zu Gunsten gewisser Personenklassen: Gesandte etc.), ist das Personalprinzip abhängig von der Anerkennung des betr. fremden Staates, im Personenrecht namentlich aber (Statusfragen) vielfach anerkannt.

Nach dem Zweck erstreckt sich die Staatsgewalt auf Finanzen, Polizei, Militär, Gerichtswesen u. s. w., und danach lassen sich die Hoheitsrechte einzeln unterscheiden als: Finanz-, Polizei-, Militär-, Gerichtshoheit u. s. w. Nach den einzelnen Hoheitsrechten ist denn auch die Anwendung des Personalprinzips verschieden: bei dem einen Rechte ist sie möglich und wird gemacht, bei dem andern nicht, und bei dem einen so und so weit, bei dem andern anders. Eine weitere Bedeutung aber hat diese Unterscheidung nicht.

2. Trennung:

Allgemeines.

Es können gewisse Hauptrichtungen unterschieden werden, in denen sich die Staatsgewalt bethätigt, und die Forderung, dass darnach auch der staatliche Organismus geteilt werde und kein Teil in den Bereich des andern übergreife, nennt man das Prinzip der Gewaltentrennung. Also eine Trennung nach den Organen und ihrer Funktion bezw. Kompetenz. Seit Aristoteles (Politik, Buch IV, Kapitel XIV) unterscheidet man so: gesetzgebende, vollziehende (exekutive) oder verwaltende (administrative) und richterliche Gewalt, und Montesquieu (Geist der Gesetze, Buch XI, Kapitel VI) hat diese Lehre mit der Forderung der Freiheit näher begründet: „Die Freiheit hört auf, wenn die nämliche Person ... in dem alleinigen Besitz dieser drei Gewalten ist"). Seither auch andere Unterscheidungen: entweder den drei Gewalten weitere beigefügt (4. vermittelnde, 5. verwaltende, im Unterschied zur vollziehenden, 6. aufsehende, 7. repräsentative: vgl. Bluntschli, allg. Staatsrecht, Buch V, Kap. 2), oder (Grotius, Rousseau) die drei Gewalten auf zwei zurückgeführt (gesetzgebende und gesetzübende). Aber diese andern Unterscheidungen rein doktrinell; praktisch geworden und geblieben nur die ursprüngliche der drei Gewalten (sog. trias politica).

Kompetenzkonflikte = Konflikte zwischen verschiedenen Gewalten, insbesondere zwischen administrativer und richterlicher, über Kompetenz zur Behandlung einer Sache: positiver Kompetenzkonflikt wenn jede, negativer Kompetenzkonflikt wenn keine sich kompetent erklärt. In einzelnen Staaten besondere Gerichtshöfe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Bundesrecht.

In der B. V. Gewaltentrennung nicht ausdrücklich statuiert, weder für den Bund selbst noch für die Kantone.

Für den Bund selbst aber thatsächlich durchgeführt, wenigstens dem Organismus nach (Bundesversammlung, Bundesrat, Bundesgericht).

Betr. die Kantone gibt es auch keine bezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften. Nur scheinbar dieser Art ist Art. 58 der B. V. („Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen . . . werden"); mit „verfassungsmässigem Richter" nicht sowohl gesagt, die verfassungsmässige Behörde müsse eine besondere richterliche, als vielmehr, richtende Behörde könne nur die verfassungsmässige sein (auch wenn es eine administrative oder gar gesetzgeberische wäre). Kantone also betr. die Frage der Gewaltentrennung frei.

Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden durch Bundesversammlung entschieden (B. V. Art. 85, Ziff. 13).

Kantonsrechte.

Der Grundsatz der Gewaltentrennung in den meisten Verfassungen ausdrücklich aufgestellt, aber in verschiedener Weise. Betr. alle drei Gewalten gleich: in Aarg., Art. 3, Bsl. 10, Fbg. 31, Gl. 3, Nbg. 18, Schff. 26, Sol. 4, St. G. 101, Tess., Verfassungsgesetz vom 2. VII. 92: 1; Thg. 19, Uri 14, Wt. 30 und Wl. 26. — Betr. speciell die Trennung der administrativen von der richterlichen Gewalt, in der Meinung offenbar, dass gesetzgebende ihnen übergeordnet und insofern Trennung selbstverständlich, während administrative und richterliche einander nebengeordnet, so dass bei diesen am ehesten Anlass zu Konflikten: A.-Rh. 20, Bst. 8, Bern 10, Luz. 18, Nidw. 23, Obw. 11, Zug 21. — Einzig die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von den beiden andern ausgesprochen: in Genf 94, Wl. 50 und Zch. 56.

Thatsächlich ist der Grundsatz überall durchgeführt, wenigstens dem Organismus nach, insofern als überall dreierlei Organe: gesetzgebende, administrative und richterliche vorhanden. Aber die Kompetenzen nicht immer auch darnach getrennt: so in I.-Rh. „Standeskommission" (Regierungsrat) = „Kassationsbehörde für letztinstanzliche Civil- und Strafurteile in Fällen von vorgekommenen Formfehlern" (Verfassung Art. 30, Alinea 10; Revision vom 29. IV. 1883); ferner haben in Aarg., Schff. und Thg. die Flurkommissionen und in Grbd. und St. G. die Flösskommissionen, obwohl Verwaltungsbehörden, civilrichterliche Kompetenz (vergl. Verwaltungsrecht).

Besondere sog. Ausscheidungsgesetze betr. die Kompetenzen der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörden im ganzen besitzen: Aarg. I—IV, 221; Bern 8/23; Fbg., Civilprozessordnung §§ 731 bis 743; Luz., Organisationsgesetz § 109: 4/453; Schw. 1/142;

Sol. I/113, 115; Tess. I, 362; Thg. 3/77; Wt. 29/275; Wl. 12/353; Zch. S. 121. Das Nähere unter „Verwaltungsprozess“, Grundriss, Bd. III.

Kompetenzkonflikte zwischen administrativer und richterlicher Gewalt sind in den meisten Kantonen, wie im Bund, von der gesetzgebenden, als der übergeordneten, zu entscheiden. Vergl. die Verfassungen von Luzern, Art. 18/2, und Schwyz 47, und auch anderer Kantone betr. speciell die gesetzgebende Behörde. — Besondere Konfliktsbehörde einzig in Wt. und Wl.: dort von Regierungsrat und Obergericht zu gleichen Teilen aus Unparteiischen von Fall zu Fall bestellt, hier einfach aus den Präsidenten des Grossen Rates, Staatsrates und Appellationsgerichts bestehend. Vergl. Wt., oben 29/275, Wl. 12/291, und betr. das Verfahren auch: Bern, oben 8/23 (Art. 23), Luz. 0/9 und Zch. S. 52. Das Nähere ebenfalls unter „Verwaltungsprozess“.

3. Die Staatsorgane.

Allgemeines.

= diejenigen Organe, welche die Staatsgewalt ausüben. Wie der Staat als Persönlichkeit verschieden ist von der Staatsgewalt als dem Inbegriff der Rechte des Staates, so sind diese Rechte verschieden von den Organen, welche sie ausüben. Der Staat als ideale Persönlichkeit kann nicht sein eigenes Organ sein; indem es aber für die Staatsgewalt einen besonderen physischen Träger gibt, den Souverän (in der Monarchie der Monarch, in der Republik das Volk), kommt dieser zunächst als Organ in Betracht: nach der einen Seite Träger der Staatsgewalt selbst, ist er nach der andern in gewisser Beziehung zugleich ausübendes Organ. Soweit er die Staatsgewalt nicht selbst ausüben will oder kann, bestellt er zur Ausübung Behörden, denen ihrerseits die weitere Bestellung von Behörden überlassen sein kann. Souverän und Behörden (Staatsbehörden), das sind die unmittelbaren Staatsorgane.

Das mittelbare Staatsorgan ist die Gemeinde als solche, die hinwieder ihre Organe hat.

Für sich betrachtet ist sie eine Persönlichkeit gleich dem Staat, mit Rechten und Organen zu deren Ausübung. Als Persönlichkeit hat sie, wie dieser, zum Substrat ein Gebiet, eine Bevölkerung und einen öffentlich-rechtlichen Zweck. Sie hat auch ihre eigenen Rechte und ihre eigenen Organe, als Gemeindebehörden und bezw. Gemeindeversammlung (als das Volk der Gemeinde).

Im Verhältnis zum Staat aber ist sie nur Staatsorgan, indem ihre ganze Existenz vom Staat abgeleitet und durch ihn bedingt ist. Sie ist kein Staat im Staat, wie es ein Gliedstaat im Bundesstaat ist, so dass man von „Gemeindestaat“ als Verbindung von Gemeinden, wie von „Bundesstaat“ als Verbindung von Staaten, reden könnte. Die Existenz der Gliedstaaten ist keineswegs vom Bundesstaat abgeleitet, so sehr sie auch durch diesen beschränkt sein mag — eher umgekehrt. Der Inbegriff der Rechte ist daher nicht wie beim Gliedstaat Souveränetät, sondern nur Autonomie. Geschichtlich ist der Staat allerdings aus den Gemeinden erwachsen in der Weise: ursprünglich eine gewissermassen bloss völkerrechtliche Verbindung von Gemeinden, dann zu einem Gemeindestaat nach Art des Bundesstaates verbunden (die griechischen Staaten des Altertums: Attika, Lacedämonien etc.), bis schliesslich Gemeinden im Staat ganz aufgegangen (fran-

zösische Revolution), um dann wieder von ihm ihre Rechte zurückzuempfangen (Steinsche Städteordnung).

Immerhin ist die Gemeinde nur ein mittelbares Staatsorgan, insofern sie als solche ihren eigenen örtlichen Zwecken und damit nur mittelbar dem allgemeinen Staatszwecke dient. Auch ihre Organe, die Gemeindebehörden speciell, sind, soweit sie vom Staat in Anspruch genommen werden, nur mittelbare Staatsorgane, indem sie eben in erster Linie für die Gemeinde bestellt sind.

Bundesrecht.

Die unmittelbaren Bundesorgane sind: Bundesbehörden (Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesgericht), das schweizerische Volk (fakultatives Bundesgesetzesreferendum: B.V. Art. 89, und Bundesverfassungsinitiative und -Referendum: Art. 118 ff., aber keine Gesetzesinitiative) und auch die Kantone als solche (das fakultative Gesetzesreferendum und das Verfassungsreferendum, wie das Volk, und die Gesetzes- bezw. Verfassungsinitiative: Art. 93). — Organisation und Rechte der Bundesbehörden werden durch das Bundesrecht bestimmt, ebenso auch die bezüglichen Rechte des schweizerischen Volks und der Kantone.

Im übrigen sind die Kantone und auch die Kantonsbehörden nur mittelbare Organe des Bundes, wie die Gemeinden und Gemeindebehörden gegenüber dem Staat. Wie weit die Kantone als solche durch das Bundesrecht normiert werden, vergl. oben; die Kantonsbehörden aber werden ausschliesslich durch das kantonale Recht geregelt.

Kantonsrechte.

Beziehen sich natürlich nur auf die kantonalen Organe. Als solche kommen in Betracht: Volk, Behörden (Staatsbehörden) und Gemeinden.

Was die beiden erstern betrifft, so werden sie in den meisten Verfassungen ausdrücklich als Staatsorgane bezeichnet und davon die Staatsgewalt, als deren Träger ebenso ausdrücklich das Volk bezeichnet wird, unterschieden. Z. B. Zürich, Verf., Art. 1: „Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt" („unmittelbar" und „mittelbar" im Verhältnis zum Träger der Staatsgewalt; mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, dem Staatszweck zu dienen, sind die Behörden so unmittelbar wie das Volk selbst — anders die Gemeinden!).

Betr. die Gemeinden: in den Verfassungen Qualifikation (als Staatsorgan) nirgends ausdrücklich und Stellung meistens unrichtig. Nichtsdestoweniger = Staatsorgan, neben Volk und Behörden.

Das Nähere über die Organe im folgenden, nach der gegebenen Dreiteilung. Volk allerdings nicht nur als Herrscher, sondern auch als Unterthan zu betrachten (pag. 19).

II.

Die Volksrechte.

Es sind zu unterscheiden: A. Die Freiheitsrechte und B. Die politischen Rechte.

A. Freiheitsrechte.

Allgemeines.

Begriff:

= Rechte des Volkes auf Freiheit gegen deren Beschränkung durch die Staatsgewalt.

Geschichte:

1. Ursprung in England. Zuerst in der Magna Charta vom Jahre 1215, einer Art Verfassungsurkunde, worin u. a. als Freiheitsrechte im heutigen Sinne proklamiert: „Kein freier Mann soll ergriffen oder eingekerkert, seines Eigentums verlustig oder in die Acht erklärt, noch in irgend einer Weise geschädigt werden: wir (König Johann „ohne Land") werden gegen keinen Mann vorgehen oder etwas gegen ihn verordnen, es sei denn nach rechtsgültigem Urteil seinesgleichen oder auf Grund der Landesgesetze" (Grundartikel des englischen Justizverfahrens bis heute!). — „Keinem Menschen werden wir Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder verzögern." — Ferner den fremden Kaufleuten Reise- und Handelsfreiheit gewährleistet. — Dann 1628 die Petition of Rights (Bittschrift um die Rechte) d. h. die von Karl I. gewährte Bitte des Parlaments: „Dass fürderhin niemand mehr ohne die Zustimmung einer Parlamentsakte gezwungen werde, eine Gabe zu entrichten, eine Anleihe zu gewähren, eine sog. freiwillige Abgabe oder irgend eine andere Taxe zu zahlen; und dass wegen Verweigerung derselben niemand mehr zur Verantwortung gezogen, zum Eide verpflichtet, eingesperrt oder sonst belästigt werde, und dass kein freier Mann in oben erwähnter Weise ins Gefängnis geworfen oder darin festgehalten werde" — was schon in der M Ch. enthalten. — Bekräftigt und vervollständigt durch die folgenden beiden Akte: Habeas-Corpus-Akte von 1679 (so benannt nach den Anfangsworten der Akte: „H. c. subjiciendum . . . d. h du sollst den Leib haben = dich der Person versichern), wonach niemand eine Verhaftung vornehmen kann, der nicht mit einer gerichtlichen Ermächtigung versehen, bezw. jeder Verhaftete fordern kann, sogleich vor Gericht gestellt zu werden (zweite M. Ch.!). Endlich die Declaration of Rights (Erklärung der Rechte) des Parlaments vom Jahre 1689, wodurch den schon in der Petition enthaltenen Rechten hinzugefügt wurden: das Petitionsrecht und die Bestimmungen, dass keine übermässigen Kautionen verlangt, noch übermässige Bussen auferlegt, noch überhaupt grausame und aussergewöhnliche Strafen verfügt werden dürfen etc.
2. Nordamerika. Hier zuerst eine vollständige Form der Erklärung der „Menschenrechte" entstanden. So in der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. VII. 1776 enthalten als Einleitung die vom Kongress schon 1774, nach dem Vorbild der Verfassung Virginiens (George Mason), erlassene „Erklärung der Menschenrechte".

3. Frankreich. Aehnlich ist hier die im Revolutionsjahr 1789 dekretierte Declaration des droits de l'homme et du citoyen der Konstitution vom Jahre 1791 vorangestellt worden. Die Deklaration ist für den Kontinent vorbildlich geworden. Darnach sind die Rechte des Menschen: „liberté, propriété, sûreté, résistance à l'oppression" — und die Rechte des Bürgers: „Participation à la souveraineté nationale, liberté de la presse, droit de contrôle sur les actes de fonctionnaires publics et sur l'emploi des deniers de l'Etat". Die letztern also (ausser Pressfreiheit) = politische Rechte und nur die erstern = Menschenrechte.
4. Deutschland. Durch die deutsche Nationalversammlung am 21. XII. 1848 „Grundrechte des deutschen Volkes" verkündet, durch den Bundestag 1851 aber wieder aufgehoben.

Name und Wesen.

Geschichtlich also benannt: „Rechte" (par excellence), „Menschenrechte", „Grundrechte"; darunter aber vielfach noch politische Rechte einbegriffen. Heute, nach genauerer Scheidung von den politischen Rechten: „individuelle" (persönliche), „garantierte", „Freiheits"-Rechte. „Individuell" (persönlich) insofern, als dem Einzelnen für sich zustehend, während politische Rechte nur durch die Gesamtheit auszuüben (vergl. dagegen Grbd., Verf., II. Abschnitt) — „garantiert", weil in Verfassung gewährleistet (so aber auch politische Rechte, vergl. St. G., Verf., Abschnitt II). — „Freiheitsrechte" am zutreffendsten insofern, als = Befreiung von staatlicher Vergewaltigung, wie denn auch die einzelnen Rechte selbst sich meist als „Freiheiten" bezeichnen (Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit).

Fortbildung

der Menschenrechte von der bloss negativen Befreiung von Schranken zur positiven Gestaltung eines menschenwürdigen Daseins, oder von der politischen zur socialen Freiheit = Postulat der Gegenwart. Solche Rechte: Recht auf Existenz (nicht nur Freiheit zu leben, sondern auch Recht auf die Mittel dazu), Recht auf Arbeit (nicht nur Freiheit der Arbeit, Handels- und Gewerbefreiheit, sondern auch Recht auf Arbeitsgelegenheit) und Recht auf den vollen Arbeitsertrag (nicht nur Freiheit zum Erwerb von Gütern, sondern auch Recht auf diese selbst).

Bundesrecht.

1. Die Rechte im allgemeinen. Welches sind sie?

Vor 1848: Schon in den alten Bünden vor 1798 einzelne Rechte stipuliert, wie insbesondere gegenseitiger freier Kauf. — Verfassung der helvetischen Republik, vom 12. IV. 1798, in I. Tit., „Hauptgrundsätze": natürliche Freiheit (Art. 5), Gewissensfreiheit (6), Pressfreiheit (7), keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel (8), Schutz des Privateigentums (9). — Napoleonische Vermittlungsakte von 1803, Cap. XX, Tit. I: Rechtsgleichheit, Niederlassungsfreiheit und Handelsfreiheit. — Bundesvertrag vom 7. VIII. 1815: Handelsfreiheit (Art. 11).

Bundesverfassung von 1848 und 1874 (geltendes Recht): Rechtsgleichheit (Art. 4, neu = alt), Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31, abgeändert alt Art. 29), Niederlassungsfreiheit (45, abgeändert alt 41), Glaubens- und Gewissensfreiheit (49, neu) und Kultusfreiheit (50, abgeändert alt 44), das Recht zur Ehe (54, neu), Pressfreiheit (55 = alt 45), Vereinsrecht (56 = alt 46), Petitionsrecht (57 = alt 47), Gerichtsstandsrecht (58

und 59, abgeändert alt 53 und 50), Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern (60 = alt 48), Verbot betr. Todesstrafe und körperliche Strafen (65, abgeändert alt 54).

2. Schutz der Rechte.

Für die Kenntnis des nähern Inhalts dieser Rechte wichtig zu wissen, wer sie von Bundes wegen zu schützen hat, um zu wissen, wo die Präjudikate zu finden.

In Betracht kommen die politischen Bundesbehörden (Bundesrat und Bundesversammlung) und Bundesgericht.

Für die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, welche in der Bundesverfassung und in den Kantonsverfassungen statuiert, ist das Bundesgericht kompetent. Betr. die Rechte in der Bundesverfassung jedoch nicht ohne Ausnahme. Hier ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nur die Regel; ausnahmsweise aber haben die politischen Bundesbehörden zu entscheiden.

Diese Ausnahmen betrafen nach dem frühern Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. VI. 1874, Art. 59 (B. G. I, 153), die Artikel 31, 45, 49 und 50 der B. V., nach dem seitherigen gleichnamigen Bundesgesetz vom 22. III. 1893, Art. 189 (B. G. XIII, 505), dagegen betreffen sie nur noch Art. 31 der B. V.

3. Die Berechtigten.

Der nähere Inhalt der Rechte betrifft die formelle und die materielle Tragweite derselben d. h. die Frage, auf welche Personen einerseits und auf welche Verhältnisse und Handlungen anderseits erstrecken sie sich?

Hier zunächst von den Berechtigten.

Diese Rechte erstrecken sich nicht alle auf alle Personen schlechthin, so dass sie also nicht alle = „Menschenrechte“!, sondern zum Teil staatsbürgerliche Freiheitsrechte.

Schon der Wortlaut gewisser Bestimmungen enthält eine Beschränkung in dieser Beziehung. Art. 4: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich . . .“ Art. 45: „Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen . . .“ Art. 56: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden . . .“ Art. 60: „Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger . . . den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“

Es kommt also speciell darauf an, ob und welche Rechte nur für Schweizerbürger und ob und welche auch für Ausländer gelten.

Nur für Schweizerbürger gelten in der That die eben erwähnten Rechte, auch das Vereinsrecht. Desgleichen aber Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit). Ausländer können in diesen Rechten den Schweizerbürgern gleichgestellt werden, aber nur mittelst Verträgen; einen direkten Anspruch auf die Rechte der B. V. haben sie nicht.

Auch für Ausländer dagegen gelten direkt (ohne das Mittel des Vertrages) die übrigen Rechte: Glaubens- und Gewissensfreiheit und auch Kultusfreiheit (Vereinsrecht?), Recht zur Ehe (mit der Konfessionsfreiheit aufs engste zusammenhängend), Pressfreiheit (?), Petitionsrecht, Gerichtsstandsrecht und Verbot betr. Todesstrafe und Körperstrafen.

Und das Prinzip, wonach sich diese Rechte scheiden in solche nur für Schweizer und solche auch für Ausländer? Jene haben eine bestimmte Beziehung zum Staat (Rechtsgleichheit: juristisch, Handels- und Gewerbefreiheit: ökonomisch, Niederlassung: thatsächlich, Vereinsrecht: politisch), diese sind beziehungslos, ideal.

4. Die einzelnen Rechte

nach ihrer materiellen Tragweite: soweit sie ins kantonale Verwaltungsrecht eingreifen, bei diesem darzustellen; im übrigen der Lehre vom Bundesrecht zu überlassen.

Einzig: Verhältnis von Art. 4 zu 60?

Kantonsrechte.

Die Kantone können die bundesmässigen Freiheitsrechte nicht beschränken (diese bleiben unter allen Umständen vorbehalten), wohl aber erweitern (B. E. 7/512) und selbst weitere aufstellen.

1. Vorbehalt der bundesmässigen Freiheitsrechte.

Beschränktere kantonale Verfassungsbestimmungen insoweit ungültig resp. zurückzuweisen. Namentlich bei ältern Verfassungen dazu Anlass; auch Verfassung von Nidwalden von 1877, Art. 12 („die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift und die Freiheit der Presse innert der Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion ist zugesichert"), vom Bund nur unter Vorbehalt von Art. 49 und 55 genehmigt, weil enger als diese (B. B. 77. IV, 378: freie Meinungsäusserung unmöglich, wenn nur nach einer vorausbestimmten Wahrheit, Sittlichkeit oder Religion gestattet!). — In gleichem Sinne auch Tessin, Verfassung, Art. 11, zu restringieren („è garantita la libertà della stampa, in guisa però che non offenda i buoni costumi, nè la religione del Cantone . . .").

In gewissen Kantonsverfassungen daher betr. diese Freiheitsrechte, welche schon in der Bundesverfassung enthalten und nicht erweitert werden wollen, einfach auf B. V. verwiesen. Vergl. Sol. Art. 12, Bst. 10, Aarg. 21.

2. Erweiterung bundesmässiger Freiheitsrechte.

a) Betr. Niederlassungsfreiheit:

Zürich 14: „Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzuge der Niederlassung darf . . . grundsätzlich nur aus dem Nachweise eines die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels hergeleitet werden". Nach B. V., Art. 45, schon: Verweigerung, wenn infolge strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, und Entzug: ebenso, oder wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft oder

dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last. Vergl. Stüssi, Gemeindegesetz No. 108. Aber die Praxis?!

b) Betr. Vereins- und bezw. Versammlungsrecht:

Nicht bloss wie in der Bundesverfassung den „Bürgern“ (Schweizerbürgern), sondern schlechthin gewährleistet in Zch., Verf. Art. 3, Bern 79, Schw. 12, St. G. 28, Thg. 13, Wt. 8, Nbg. 11 — also auch den Ausländern, aber (nach Auslegung des Bundesgerichtes) immerhin nur den in der Schweiz wohnhaften Ausländern (B. E. 7/502 in Sachen Rekurs Obrist und Konsorten gegen Verbot der Abhaltung des socialistischen Weltkongresses in Zürich auf 2. IX. 1881; Attentat gegen Alexander II. von Russland am 13. III. 1881). — Luz., Verf. Art. 8 und A.-Rh. 10, haben dieses Recht auch nur den „Einwohnern“ („Kantonseinwohnern“) garantiert (allerdings nicht bloss den „Bürgern“).

c) Betr. Todesstrafe:

Schlechthin aberkannt durch die Verfassungen von Zch., Art. 5, und Wt. 11. Auch in den übrigen Kantonen nicht wieder eingeführt, ausser in: I.-Rh., Obw., Uri, Wl., Zg., St. G., Schw. und Luz. — In Zch. Wiedereinführung geplant: Initiativbegehren vom 2. X. 1882 (Amtsblatt, Text 83/218), vom Volk am 27. V. 1883 angenommen (ca. 28,000 gegen 25,000: 83/270), Verfassungsänderung und bezw. Aenderung des Strafgesetzbuches aber dann vom Volk verworfen (5. VII. 1885, mit 27,000 gegen 21,000, Amtsblatt pag. 413), seither nicht mehr zur Volksabstimmung.

d) Bloss scheinbare Erweiterungen,

indem allerdings nicht im Wortlaut aber im Sinn der betr. Bundesverfassungsartikel enthalten:

Betr. Rechtsgleichheit: die Aberkennung des Adelstitels in den Verfassungen von Bern 72, Nbg. 5. Beifügung des Adelstitels auf amtlichen Dokumenten widerspricht schon Art. 4 der B. V. (vergl. Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates pro 1894, pag. 78). Vergl. auch Grbd. 1/78 (Beschluss betr. Weglassung der Adelsbezeichnung im amtlichen Verkehr).

Betr. Handels- und Gewerbefreiheit: die Freierklärung auch des Landbaues (Bern 81) und von Kunst und Wissenschaft (Zch. 21, Schff. 17, Grbd. 10, Thg. 15, Tess. 6, Wl. 10). All das auch in Art. 31 B. V. inbegriffen, insofern als „Gewerbe“ = jede berufsmässige, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit (B. B. 95 I, 212). Aller-

dings kann nach Art. 33 B. V. die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten von einem Ausweis der Befähigung abhängig gemacht werden, aber davon will durch jene kantonalen Verfassungsbestimmungen nicht dispensiert werden (die medicinische Berufsart in keinem der betr. Kantone diesfalls frei, und die Advokatur nur in Zch., Schff. und Grbd., und in Zch. auch erst seit 1875 und ist wieder zu einem patentierten Gewerbe gemacht worden ohne vorgängige Verfassungsänderung).

Anderseits ist eine bloss scheinbare Beschränkung des bundesmässigen Freiheitsrechtes betr. den „verfassungsmässigen Richter“: die Anerkennung als solchen auch der Schiedsgerichte (Obw. 8, Nidw. 7, Zug 6) und der Ortsbehörden (zur Bestrafung wegen „Freveln“: Obw. 8), indem auch Schiedsgericht und Ortsbehörden, soweit nach dem kantonalen Rechte kompetent, verfassungsmässige Richter im Sinne der Bundesverfassung (betr. Ortsbehörde vergl. B. E. VIII, 26).

3. Feststellung weiterer Freiheitsrechte, als:

Redefreiheit: neben und gleich der Pressfreiheit: Zch., Verf., Art. 3.

Versammlungsrecht neben und gleich dem Vereinsrecht: Zch., Verf., Art. 3; Bern 79, Schff. 12, Thg. 13, Wt. 8, Nbg. 11.

Eigentumsgarantie d. h. Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums und im weitern Schutz wohlerworbener Rechte (Privatrechte) überhaupt: Zch. 4, Bern 89, Luz. 9, Uri 10, Schw. 13, Obw. 10, Nidw. 13, Gl. 8, Zg. 11, Fbg. 12, Sol. 15, Bst. 5, Bsl. 9, Schff. 19, A.-Rh. 7, I.-Rh. 4, St. G. 31, Grbd. 9, Aarg. 22, Thg. 11, Wt. 6, Wl. 6, Nbg. 8 und Gf. 6, 7. Fehlt Tessin.

Persönliche Freiheit, Hausrecht etc. d. h. Schutz vor willkürlicher Freiheitsberaubung, Unverletzlichkeit der Wohnung gegenüber willkürlicher Durchsuchung, Recht auf Entschädigung bei ungerechtfertigter Verhaftung und ähnliche Garantien gegen willkürliche Ausübung der Strafgewalt: Zch. 6 ff., Bern 73 ff., Luz. 5 und 6, Uri 29/e und 30, Schw. 5, Obw. 9, Nidw. 5, Gl. 5, Zg. 8 und 9, Fbg. 3 ff., Sol. 13 und 14, Bsl. 6 und 7, Schff. 8 und 20, A.-Rh. 6, I.-Rh. 2, St. G. 30, Grbd. 9, Aarg. 19 und 20, Thg. 9 und 10, Tess. 10, Wt. 4 und 5, Wl. 4, Nbg. 7, Gf. 3 und 4 und Verfassungsgesetz vom 23. IV. 1849. Fehlt Bst.

Diese weiteren Freiheitsrechte, auch soweit kantonalerseits nicht ausdrücklich gewährleistet, nichtsdestoweniger von Bundes wegen geschützt, im Umfang nach allgemeinen Grundsätzen.

Recht auf Arbeit: Aarg., Art. 82/3: „Den Arbeitslosen ist nach Möglichkeit Arbeit zuzuweisen.“ Bundesrechtliche Initiative: B. B. 93 IV, 369, in der Volksabstimmung vom 3. VI. 94 verworfen: B. B. 94 III, 89 (im ganzen: mit 308,289 gegen 75,880, im Aarg. 27,329 gegen 5,312!).

4. Ausführungsgesetze.

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit und bezw. Gleichberechtigung der Schweizerbürger geht gewissermassen durch die ganze Gesetzgebung hindurch.

Betr. Recht zur Ehe, Gerichtsstandsrecht, Todesstrafe und körperliche Strafen, Eigentumsgarantie (Expropriation), persönliche Freiheit, Hausrecht etc.: vergl. die Justiz(Civil- und Straf-)gesetzgebung.

Betr. Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, Glaubens- und Gewissens- und Kultusfreiheit: auf das Verwaltungsrecht zu verweisen.

Es bleiben noch Pressfreiheit, Vereinsrecht und Petitionsrecht:

Pressfreiheit:

Art. 45/2 B. V.: „Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen“ (Bund nur das Recht zu Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet: ibid. Absatz 3; bezügliche Bestimmungen im Bundesstrafrecht). Kantonale Gesetze ohne Genehmigung ungültig (B. B. 75 II, 604).

Besondere Pressgesetze: Fbg. 28/328, Gf. 13/67, Grbd. 2/66, Luz. 1/160, Nbg. 7/183, Tess. I/113 und Wt. 29/425.

Andere Kantone bezügliche Bestimmungen (insbesondere betr. Ehrverletzungen) im Strafgesetzbuch bezw. Strafprozessgesetz.

Näherer Inhalt diesen strafrechtlichen Disciplinen zu überlassen.

Vereins- und bezw. Versammlungsrecht:

Art. 46 B. V., 2. Satz: „Ueber den Missbrauch dieses Rechtes (Vereinsrechtes) trifft die Kantonsgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“

Besondere Gesetze: Betr. Vereine im allgemeinen: Tess., vom 17. V. 1832, I 112 (politisch oder litterarisch, Anzeigepflicht betr. Bildung und Zweck an Staatsrat) — gegen politische „Vergesellschaftungen“ (associations): Wl., 5. VI. 1844, 4/424 (?) — gegen bewaffnete Vereine (Freischaren, in Vollz. der Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. III. und 10. IV. 1845, a. off. Sammlung 3/292): Wl. 7/74, Zch. S. 551, Gf. 32/5 und Luz. 1/164.

Petitionsrecht:

Besondere Gesetze: Fbg. 24/143 betr. die Ausübung des Petitionsrechts im allgemeinen — Thg. 3/33 und Gf. 34/304: gegenüber speciell dem Grossen Rat. In letzterer Beziehung in den

Grossratsreglementen auch anderer Kantone bezügliche Bestimmungen, wovon unter „Legislative".

Zwar ohne Unterschied der Behörde garantiert. Aber weniger bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, wo statt dessen Beschwerde- oder Klagerecht, als bei gesetzgebender Behörde zur Anwendung, und auch hier grossenteils durch Initiative verdrängt.

Indem auch materiell ohne Beschränkung gewährleistet, durch gesetzliche Bestimmungen nur formelle Ausübung geregelt (persönliche Unterschrift, geziemende Abfassung etc.).

(Aktum Tessins, I 118, betrifft nicht eigentlich die Petition, sondern Eingaben an Behörden überhaupt.)

B. Politische Rechte.

Begriff = diejenigen Rechte, welche dem Volk als Herrscher (Staatsorgan) zustehen, im Gegensatz zu Freiheitsrechten als Rechten, welche ihm als Unterthan gewährleistet sind.

Einteilung: I. Berechtigte, II. Rechte, III. Ausübung.

I. Berechtigte.

Allgemeines.

Kreis enger als bei Freiheitsrechten: die politischen Rechte stehen nicht nur nicht den Ausländern, sondern auch nicht allen Schweizerbürgern (nicht: den Weibern, Minderjährigen etc.) zu. Man spricht zwar speciell beim Wahlrecht von allgemeinem Wahlrecht, aber nicht in der Meinung, dass es auch Weibern, Kindern etc. zukomme, sondern nur, dass nicht mehr an bestimmte Stände oder an ein bestimmtes Vermögen (census, d. h. Schätzung nach Vermögen) geknüpft. Wie viel kleiner dieser Volksteil der politisch Berechtigten gegenüber ganzem Volk, ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten zur Volkszahl. Betr. eidg. Wahlen und bezw. Abstimmungen vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, III, 415. Danach bei 2,917,754 Wohnbevölkerung 663,438 Stimmberechtigte. Verhältnis also dieser zu jener 1 : 4,4.

Betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen in den Kantonen im ganzen jedenfalls Zahl der Stimmberechtigten nicht = derjenigen bei eidg. Abstimmungen, eher kleiner (indem bei letztern auch die Aufenthalter und die niedergelassenen Schweizerbürger ohne weiteres stimmberechtigt); wie gross aber, unermittelt.

Betr. Kanton Zürich speciell: vergl. die Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Nach der letzten Mitteilung, pro 1893, auf 349,278 Wohnbevölkerung 84,950 Stimmberechtigte, Verhältnis also 1 : 4,13, d. h. Verhältniszahl der Stimmberechtigten umgekehrt grösser als bei eidg. Stimmabgabe!?

Ausübung der politischen Rechte eben an besondere Bedingungen geknüpft. Diese teils positiv, teils negativ. 1. Männliches Geschlecht, 2. Volljährigkeit, 3. Bürgerrecht und Niederlassung, 4. weltlicher Stand (nicht mehr gültig) — das sind die positiven Bedingungen, und 5. besondere Ausschlussgründe (= negative Bedingungen) als Strafurteil, Bevormundung, Zahlungsunfähigkeit etc.

Bundesrecht im Ueberblick:

1. Betr. die Stimmberechtigten im **allgemeinen.**

Art. 66: „Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann" — sie bestimmt also die negativen Bedingungen!

Zwar zwei Bundesgesetze darüber erlassen, aber eines nach dem andern vom Volke verworfen, am 23. V. 1875 und 21. X. 1877 (Salis II, No. 767).

2. Betr. die Stimmberechtigung bei **eidg.** Wahlen und Abstimmungen.

Art. 43, Absatz 2: „Als solcher (Schweizerbürger) kann er bei allen eidg. Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.“ Also sowohl Aufenthalter wie Niedergelassener ist stimmberechtigt und sofort, nicht erst nach drei Monaten, wie in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten (Absatz 5).

Art. 74 (obwohl unter „Nationalrat“, doch für eidg. Wahlen überhaupt, auch betr. eidg. Geschworene, und für eidg. Abstimmungen gültig; vergl. schon Bundesgesetz über die eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 19. VII. 1872, Art. 2: B. G. 10/915. Dazu Bundesgesetz betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, 17. VI. 1874; Art. 10: I, 118): „Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen . . . Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten . . .“ Das Gesetz nach Abs. 2 ist noch nicht erlassen, daher von Bundes wegen nur Alter bestimmt (Abs. 1), im übrigen kantonale Gesetzgebung massgebend.

3. Betr. die Stimmberechtigung bei **kantonalen** Wahlen und Abstimmungen.

Art. 43, Abs. 4 und 5: „Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger . . . In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.“ Also nur der niedergelassene Schweizerbürger hat Anspruch auf das Stimmrecht und erst nach drei Monaten der Niederlassung. Es kann zwar jeder Schweizerbürger ohne weiteres die Niederlassung verlangen und braucht sich nicht erst als blosser Aufenthalter behandeln zu lassen (Grundriss II, 39).

Art. 47: „Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.“ Die bürgerlichen Rechte der Aufenthalter sind geregelt (Bundesgesetz betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, 25. VI. 91: B. G. XII, 369), die politischen dagegen noch nicht (vergl. die unter 1. citierten Bundesgesetze).

Kantonsrechte, Quellen.

Aargau.

Gesetz betr. Stellung und Erledigung verfassungsmässiger Volksbegehren, 25. XI. 1869: 7/71.

Revidiertes allgemeines Wahlgesetz, 22. III. 1871: 7/157.

Verfassung, 23. IV. 1885.

Appenzell A.-Rh.

Verfassung, 15. X. 1876 und Abänderungen 25. IV. 1880.

Landsgemeindereglement, 28. III. 1893: 3/227.

Bestimmung betr. Besuch der Landsgemeinde, 29. IV. 1883: 3/13.

Appenzell I.-Rh.

Verfassung vom 24. XI. 1872, mit Abänderungen 25. IV. 1880 und 29. IV. 1883.

Verordnung betr. den obligatorischen Besuch der Landsgemeinde- und Bezirksversammlungen mit Einschluss der Bestimmungen über Ausübung des Stimmrechts, 18. XI. 1879.

Baselland.

Gesetz über diejenigen Wahlen und Abstimmungen, welche dem Volk zustehen, 1. III. 1869: alt 9/381.

Verfassung, 4. IV. 1892.

Baselstadt.

Gesetz betr. das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums, 16. XI. 1875: 19/107.

Gesetz über die Wahlen in den Grossen Rat, 10. XII. 1883: 21/194.

Verfassung, 2. XII. 1889.

Gesetz betr. die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und des Abgeordneten in den Ständerat, 3. III. 1890: 22/136.

Verfassungsänderung, 9. XI. 1891.

Bern.

Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung, 4. VII. 1869: 270.

Gesetz über die Volksabstimmung und öffentlichen Wahlen, 31. X. 1869: 350.

Verfassung, 4. VI. 1893.

Freiburg.

Verfassung, 7. V. 1857.

Wahlgesetz, 23. V. 1861: 33/107.

Verfassungsdekret betr. u. a. Verfassungsrevisionsbegehren, 20. XI. 1893.

Gesetz vom 12. V. 1894 über das Verfahren bei der Ausübung des Antragsrechts (Initiative) des Volks: 63/124.

Genf.

Constitution, 24. V. 1847.

Loi const., 21. III. 1874 (betr. Stimmberechtigung).

Loi const. sur le referendum facultativ, 25. V. 1879.

Loi const. concernant les lieux de vote, 25. V. 1879.

Loi organique sur l'exercice du Referendum, 25. VI. 1879: 65/230.

Loi const. (betr. Ausübung des Stimmrechts), 26. IX. 1886.

Loi sur les Votations et élections, 27. X. 1888: 74/692.

Loi const. sur le droit d'Initiative, 6. VI. 1891.

Loi organique sur l'exercice du droit d'initiative, 23. I. 1892: 78/46.

Arrêté législatif portant adjonction au règlement du Grand Conseil, 2. X. 1895: 81/586.

Loi const. concernant l'élection des députés au Grand Conseil (Proportionalwahl), 6. VII. 1892.

Loi organique sur la représentation proportionelle pour l'élection des députés au Grand Conseil, 3. IX. 1892: 78/354.

Glarus.

Verfassung, 22. V. 1887, Abänderung 5. V. 1889.

Beschluss betr. unberechtigte Stimmabgabe an der Landsgemeinde, 10. V. 1896: 4/4.

Graubünden.

Gesetz über Abschaffung von Uerten, Taxen und Geschenken für öffentliche Aemter, 22. VII. 1846: 1/79.

Gesetz über die Kreiswahlen, 20. IV. 1875: 4/75.

Verordnung über Abstimmung in Landessachen, 11. XII. 1877: 4/70.

Ausführungsgesetz zu Art. 3 der Kantonsverfassung (Initiative), 28. VIII. 1881: 5/84.

Verfassung, 2. X. 1892.

Luzern.

Verfassung von 1875, mit Abänderungen vom 11. X. 1882, 26. XI. 1890.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, 28. XI. 1892: 7/226.

Neuenburg.

Constitution, 21. XI. 1858.

Loi sur l'exercice du droit de referendum, 14. VII. 1879: 1/57.

Loi sur l'exercice du droit d'initiative populaire, 19. III. 1883: 1/66.

Loi sur les élections et sur les votations, 22. XI. 1894: 9/88.

Nidwalden.

Verfassung, 2. IV. 1877.

Obwalden.

Platz für die Abhaltung der Landsgemeinde, Landesgesetz vom Jahre 1647: 1/49.

Verordnung vom 24. III. 1849 (Verbot betr. Bewerben um Aemter): 2/575, bezw. Polizeistrafges. Art. 35: 3/285.

Verfassung von 1867.

Kantonsratsbeschluss betr. den Anfang der Landsgemeinde, 12. IV. 1893: 6/22.

Verordnung über Abhaltung der Landsgemeinde, 23. III. 1895: 6/100.

Schaffhausen.

Verfassung, 24. III. 1876.

Reglement über die Wahlen in den Grossen Rat und die Einführung der Wahlurne, 24. V. 1876: 6/33. Nachtragsbestimmungen, 9. VIII. 1876: 6/44.

Gesetz über die Ausübung der Volksrechte (Referendum, Initiative und Abberufungsrecht), 16. XI. 1876: 6/105.

Verfassungsgesetz (betr. Abstimmung über Verfassungsgesetze), 9. XI. 1891.

Verfassungsgesetz (betr. Stimmberechtigung und Ausübung des Stimmrechts), 22. VIII. 1892.

Verfassungsgesetz (betr. Referendum), 24. II. 1895.

Schwyz.

Verfassung, 11. VI. 1876, mit Abänderungen vom 23. IX. 1877, 10. I. und 27. XI. 1884.

Verordnung über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen im Kanton Schwyz: 1/199.

Verfassungsgesetz (betr. u. a. Stimmberechtigung), 3. IX. 1891.

Solothurn.

Volksabstimmungen und Wahlen, Gesetz vom 28. V. 1870: I, 56.

Verfassung, 23. X. 1887.

Verfassungsgesetz (betr. u. a. Ausübung des Stimmrechts, Verfassungsinitiative), 30. XI. 1894.

Proportionales Wahlverfahren: 61/439.

St. Gallen.

Verfassung, 16. XI. 1890.

Gesetz betr. das Verfahren bei Ausübung des kantonalen Referendums und der Initiative, 2. XII. 1892: VI, 276.

Gesetz betr. die Volkswahlen und Volksabstimmungen, 16. V. 1893: VI, 354.

Tessin.

Costituzione, 23. VI. 30.

Catalogi civici e Assemblee circolari, 30. XI. 1843: I/90.

Possesso dello stato politico, 26. I. 1848: I/90.

Verfassungsgesetz (betr. Stimmrecht), 20. XI. 1875.

Adottamento del voto segreto in materia cant. et com., e della votazione per comune anche negli affari cantonali, 10. II. 1877: I/93.

Esercizio dei diritti politici, 15. VII. 1880: I/87.

Dekret betr. Verfassungsrevision, 9. II. 1891.

Legge per le elezioni al Gran Consiglio ed alla Costituente col sistema del voto proporzionale, 24. XI. 1891: 92/1.

Verfassungsgesetz, 2. VII. 1892.

Legge per le elezioni politiche, 2. XII. 1892: 229.

Legge sulla compilazione dei cataloghi civici per le votazioni ed elezioni cantonali, 5. XII. 1892: 239.

Legge sul diritto popolare die revoca del Consiglio di Stato, 3. XII. 1892: 251.

Legge regolante il diritto di iniziativa in materia costituzionale, 3. XII. 1892: 286.

Legge regolante il diritto d'iniziativa in materia legislativa, 3. XII. 1892: 293.

Legge regolante l'esercizio del diritto di Referendum, 25. XI. 1892: 299.

Thurgau.

Verfassung, 28. II. 1869.

Gesetz betr. die Wahl und Entlassung von Beamten und das Verfahren bei Volksabstimmungen, 3. IV. 1870: I, 63.

Gesetz betr. die Ausübung der Stimmberechtigung, 19. I. 1879: III, 186.

Uri.

Verfassung, 6. V. 1888, mit Abänderungen vom 3. V. 1891.

Gesetz über die Landesgemeinde, 3. V. 1885 mit Abänderungen vom 5. V. 1889: 1/98.

Waadt.

Constitution, 1. III. 1885.

Loi sur l'exercice des droits politiques, 2. II. 1893: 90/47.

Loi sur l'exercice des droits politiques . . . 8. IX. 1893: 90/278.

Wallis.

Verfassung, 26. XI. 1875.

Gesetz über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen, 24. V. 1876: 12/183.

Zug.

Verfassung, 31. I. 1894.

Gesetz betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, 21. IX. 1896: 7/451.

Zürich.

Verfassung, 18. IV. 1869.

Gesetz betr. die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten, 7. XI. 1869: 15/100.

Verordnung betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden, 22. XII. 1888: 22 100.

Gesetz betr. das Vorschlagsrecht des Volkes, 12. VIII. 1894: 23/406.

Die einzelnen Bedingungen:

I. Männliches Geschlecht.

Ausschluss der Frau vom Stimmrecht ist eine der Beschränkungen des weiblichen Geschlechts, von denen befreit zu werden den Gegenstand der sogenannten Frauenemancipation ausmacht.

Emancipation: römisch-rechtlich = Freilassung einer in mancipio d. h. in Gewalt einer andern befindlichen Person (Haussohn, Sklave). Heute spricht man von Emancipation zur Bezeichnung der Aufhebung von Beschränkungen, denen gewisse Personen oder Volksklassen unterworfen sind; so auch von Emancipation der Juden, des 4. Standes (Arbeiterfrage) etc.

Betr. die Emancipation der Frauen speciell: Die Beschränkungen der Frau sind teils gesellschaftlich (wirtschaftlich, z. B. Ausschluss von gewissen Erwerbszweigen), teils rechtlich. Rechtlich wieder teils privatrechtlich, teils öffentlich-rechtlich. Privatrechtliche Beschränkungen nicht nur der verheirateten Frau (persönlich und vermögensrechtlich; in letzterer Beziehung verschieden nach dem Güterrecht: Gütereinheit, Güterverbindung, Gütertrennung), sondern auch der unverheirateten, wenn auch volljährig (nicht Testamentszeuge, kein Korporationsstimmrecht u. s. w.). Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen betreffen teils das Prozessrecht (Advokatur), teils das Verwaltungsrecht (Medizin; Schulrecht: Ausschluss als Schüler von gewissen Schulanstalten oder als Lehrerinnen etc.), teils sind sie staatsrechtlich d. h. eben politisch (Ausschluss von Stimm- und Wahlrecht und von der Wählbarkeit zu politischen Aemtern). — Die Emancipation der Frau speciell im Sinn der politischen Befreiung ist von England ausgegangen (Beaconsfield und Gladstone) und hat dort bereits zum Stimmrecht der Frauen in lokalen und Schulangelegenheiten geführt (die Hauptschrift auch von einem Engländer: John Stuart Mill, die Hörigkeit der Frau, deutsch von Jenny Hirsch), während in Deutschland und den romanischen Ländern noch ohne Geschichte. Auch die Schweiz für alle Freiheiten zugänglich, nur nicht für diejenige des Weibes! Anderseits ist auch die Socialdemokratie für Emancipation der Frauen und zwar in jeder Beziehung, im persönlichen Verhältnis zum Mann nicht zum wenigsten (freie Liebe; vergl. Bebel, die Frau), wie denn die Frauenfrage nur ein Teil der socialen Frage überhaupt.

Die Frage des Stimmrechts der Frauen in der Schweiz speciell: Zwar ist das Stimmrecht den Frauen nicht ausdrücklich abgesprochen bezw. nicht besonders den Männern vorbehalten. Die Verfassungen und bezw. Gesetzgebungen sprechen allerdings nur von Schweizern oder Bürgern, nicht auch von Schweizerinnen oder Bürgerinnen. So das oben citierte Bundes-

gesetz betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen, Art. 2: „Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der . . .“ Aber die Feminalform wird nirgends gebraucht, auch da nicht, wo die Frau mitgemeint ist. Beispielsweise: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“ — auch die Schweizerinnen! Also könnte der Ausdruck „Bürger“ oder „Schweizerbürger“ an sich auch auf die Bürgerinnen und Schweizerbürgerinnen gehen. Aber betr. das Stimmrecht gilt es gleichsam als selbstverständlich, dass der Ausdruck nur den Mann betrifft und dass die Frauen kein Stimmrecht bezw. keine politischen Rechte überhaupt haben (vergl. insbesondere das Verhältnis von B. V., Art. 43, Absatz 1 zu Absatz 2!).

Einzig Baselstadt, Verf. § 26: „Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen sind diejenigen im Kanton wohnenden männlichen Schweizerbürger stimmberechtigt, welche . . .“

2. Volljährigkeit.

Drei Arten der Volljährigkeit:

a) Privatrechtliche Volljährigkeit

= persönliche Handlungsfähigkeit (Fähigkeit, Rechtshandlungen, speciell Rechtsgeschäfte d. h. zweiseitige Rechtshandlungen mit der Wirkung der Gültigkeit vorzunehmen). Diese Volljährigkeit für alle Schweizer auf das zurückgelegte 20. Altersjahr festgesetzt (Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. VI. 1881: V, 556 — mit Rücksicht auf das eidg. Obligationenrecht erlassen, um nicht nur in das Recht über Forderungen und Schulden Einheit zu bringen, sondern auch in das Recht über das Alter, mit welchem Forderungen und Schulden gültig kontrahiert werden können). Auch in Deutschland Alter der „Grossjährigkeit“ für das ganze Reich gleichmässig festgesetzt, aher auf das zurückgelegte 21. Altersjahr (Reichsgesetz vom 17. II. 1875), lange bevor zwar auch nur ein Teil des Civilrechts unificiert war. — Verschieden von der Volljährigkeit ist die Mündigkeit, eine gewissermassen halbe Volljährigkeit, nur für gewisse Rechtshandlungen, welche schon früher eintritt (Zürich 16. Jahr): Testamentserrichtung (Zürich 993), Adoptionserklärung (721), „Ehemündigkeit“ rectius Heiratsfähigkeit (Bundesgesetz, 18. resp. 16. Jahr), Glaubensmündigkeit (B. V. Art. 49, Abs. 3: 16. Jahr) etc.

b) Strafrechtliche Volljährigkeit.

So lässt sich das Alter bezeichnen, mit welchem die Zurechnungsfähigkeit beginnt (Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen), und zwar gibt es eine unbedingte und bedingte Zurechnungsfähigkeit. In der Schweiz: für Handlungen, welche nach Bundesstrafrecht bestraft, das 12. bezw. 16. Altersjahr (Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht, 4. II. 1853, Art. 30: 3/412). Sonst ist das Strafrecht ganz kantonale Sache und deshalb auch diese Volljährigkeit verschieden (vergl. Stooss I, pag. 176 ff.; in Zürich das 12. und 16. Jahr).

c) Politische Volljährigkeit:

Hinwieder zweifach: 1. aktive politische Volljährigkeit d. h. Wahlrecht oder „aktives Wahlrecht“; 2. passive politische Volljährigkeit d. h. Wählbarkeit oder „passives Wahlrecht“. Die Eigenschaften für 2. vielfach höher gestellt, nicht nur höhere Volljährigkeit, sondern unter Umständen auch wissenschaftliche Bildung etc., davon aber unter „Behörden“ die Rede, hier nur von 1.!

Bundesrecht.

Für eidg. Wahlen (Nationalratswahlen und eidg. Geschworene) und Abstimmungen: für die ganze Schweiz auf das zurückgelegte 20. Altersjahr festgesetzt, also = der privatrechtlichen Volljährigkeit bezw. der persönlichen Handlungsfähigkeit (B. V. Art. 74 und Bundesgesetz betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen und bezw. betr. Volksabstimmung, vergl. oben).

In kantonalen und Gemeindesachen, wofür das kantonale Recht allein massgebend, nach allen kantonalen Gesetzgebungen ausser dreien auch das zurückgelegte 20. Altersjahr angesetzt (in Genf zwar erst durch ein besonderes Verfassungsgesetz vom 21. III. 1874: 60/91; in der ursprünglichen und Hauptverfassung noch das 21. Jahr angenommen). Die Uebereinstimmung mit den eidg. Wahlen und Abstimmungen liegt auch im praktischen Interesse, indem sonst für beide Arten von Wahlen verschiedene Stimmregister aufgestellt werden müssten. — Jene drei Kantone sind: Nidwalden, Schwyz und Zug. Zug: 19. Jahr (schon in der frühern Verfassung; jetzige vom 31. I. 1894 datiert, obschon erst am 18. III. 1894 vom Volk angenommen); Nidwalden und Schwyz: schon 18. Jahr. In diesen Kantonen die wegen Minderjährigkeit bevormundeten Personen (und privatrechtliche Minderjährigkeit richtet sich nach Bundesrecht) schon stimmberechtigt, während die sonstwie bevormundeten, auch die wegen Verschwendung, nicht! In Nidwalden privatrechtliche Volljährigkeit früher sogar erst mit 24. Jahr, Zeugenfähigkeit dagegen allerdings schon mit 18. Jahr.

3. Bürgerrecht und Wohnsitz.

I. Betr. **eidg.** Wahlen und Abstimmungen massgebend B. V. Art. 74 und die Bundesgesetze betr. eidg. Wahlen und Abstimmungen, und Art. 43. Danach stimmberechtigt nur die Schweizerbürger, die Ausländer nicht. So auch nach allgemeinem Staatsrecht; wenn Ausländer irgendwo politische Rechte geniesst, so ist es eine Vergünstigung der betr. Landesgesetzgebung, Anspruch darauf hat er nicht, auch nach Niederlassungsverträgen nicht! Aber alle Schweizerbürger sind stimmberechtigt, wenn sie überhaupt in der Schweiz wohnhaft: auch in andern Kantonen als in ihrem Heimatkanton und ob niedergelassen oder bloss aufhältlich.

II. Betr. **kantonale** und **Gemeindesachen**. Hiefür nicht nur das kantonale Recht massgebend, sondern auch und vor allem das Bundesrecht.

Das Bundesrecht mit Bezug auf diese Sachen: Art. 43, Alineas 4 und 5, insbesondere der Satz: „In kantonalen und Gemeindesachen erwirbt er (der niedergelassene Schweizerbürger) das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten“. Schon unter der früheren Bundesverfassung war der Schweizerbürger in andern Kantonen stimmberechtigt,

aber nur in kantonalen Angelegenheiten und nach einer Niederlassung erst von zwei Jahren (Art. 42). Wie der niedergelassene Schweizerbürger ist auch der Kantonsbürger mindestens zu behandeln (Salis II, No. 790). Aber das Bundesrecht enthält nur das Minimum, die Kantone können auch mehr geben: sie können nicht nur den niedergelassenen Schweizerbürger stimmberechtigt erklären, sondern auch den Aufenthalter, und den Schweizerbürger (niedergelassen oder aufhältlich) nicht erst nach drei Monaten, sondern sofort mit Wohnsitznahme. So nach Bundesrecht.

Nun die positiven kantonalen Bestimmungen betr. Stimmrecht in kantonalen und Gemeindesachen. Zu unterscheiden zwischen a) Kantonsbürgern (ob niedergelassen oder bloss aufhältlich, in der Regel gleich behandelt) und niedergelassenen Schweizerbürgern einerseits, und b) Aufenthalter-Schweizerbürger anderseits. Endlich c) die Ausländer.

a) Kantonsbürger und niedergelassene Schweizerbürger.

Drei Gruppen von Kantonsrechten:

1. Die Kantonsbürger werden wie die Schweizerbürger erst nach drei Monaten Niederlassung zum Stimmrecht zugelassen: Luz., Tess., Wt., Wl., Zug. In Tessin sind auch die im Auslande wohnhaften Kantonsbürger im Kanton stimmberechtigt und zwar ohne weiteres, wenn sie zu einem Herd (fuoco) im Kanton gehören bezw. die Herdsteuer (focatico, eine Art der Gemeindesteuer: 95/9) bezahlen (Verfassungsgesetz vom 16. VI. 1893 und 94/5, 95/69).

2. Die Schweizerbürger werden wie die Kantonsbürger mit der Niederlassung ohne weiteres stimmberechtigt: beide Appenzell, Bsl., Schff., Sol., St. G., Thurg. und Zch. In Zürich so nach der Verfassung (Art. 17: „Die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger sind in Ausübung aller politischen Rechte den Kantonsbürgern gleichgestellt,“ und für diese beginnt das Stimmrecht sofort, also auch für die Schweizerbürger), nach Gemeindegesetz § 40 dagegen werden Schweizerbürger erst nach drei Monaten stimmberechtigt (also verfassungswidrig; vergl. auch Stüssi, Gemeindegesetz, zu diesem Paragraph).

3. Die Kantonsbürger werden ohne weiteres, die Schweizerbürger dagegen erst nach drei Monaten stimmberechtigt: Aarg., Bst., Bern, Fbg., Genf, Gl., Grbd., Nbg., Nidw., Obw., Schw. und Uri (und also nach dem Gemeindegesetz auch Zürich). Betr, Nbg. und Bst. ist speciell folgendes zu bemerken: betr. Neuenburg: die im Kanton geborenen Schweizerbürger sind dem Kantonsbürger gleichgestellt, also auch ohne weiteres stimmberechtigt (im Anklang

an das französische Recht, wonach ein in Frankreich geborener Ausländer als Franzose gilt, wenn er bei Antritt der Volljährigkeit nicht für sein ursprüngliches Heimatland optiert). Betr. Baselstadt: In Gemeindesachen wird auch der Kantonsbürger erst stimmberechtigt, nachdem er in Gemeinde drei Monate niedergelassen.

Betr. die Berechnung der Frist von drei Monaten, die also jedenfalls nur für kantonale und Gemeindeangelegenheiten gilt, drei Fragen:

1. Muss die Frist wiederholt bestanden werden, wenn einer aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere zieht? Schon nach Bundesrecht: Nein! (Salis II, No. 796.)

2. Wo ist in diesem Fall der Betreffende in der Zwischenzeit stimmberechtigt, noch in der frühern oder schon in der neuen Gemeinde? Kantonales Recht massgebend. Luz., Wt., Zug vertreten jenen, Zch. diesen Standpunkt.

3. Von wann beginnt die Frist überhaupt zu laufen? Nach bundesrechtlicher Auslegung: von Anmeldung der Niederlassung bezw. Deposition der Ausweisschriften an, nicht erst vom Eintrag ins Stimmregister (Salis II, No. 793 und 793a).

b) Aufenthalter = Schweizerbürger,

kurzweg „schweizerische Aufenthalter". Die Kantone nehmen zu ihnen einen dreifach verschiedenen Standpunkt ein:

1. Keinerlei politische Rechte: Einerseits in denjenigen Kantonen, welche von dieser Personenklasse gar nicht sprechen: I.-Rh., Nidw., Zug. Anderseits in denjenigen Kantonen (Bst., Schff., Wl.), welche dieselbe auf das von B. V., Art. 47, vorgesehene Bundesgesetz verweisen, das aber eben noch nicht erlassen (vergl. oben pag. 40). Dieser Standpunkt nicht bundesverfassungswidrig, aber prekär, indem Aufenthalter nach Bundesrecht jederzeit und ohne weiteres Aufnahme als Niedergelassener verlangen kann.

2. Beschränktes Recht bezw. beschränkter als für niedergelassene Schweizerbürger. Entweder nur nach der Zeit: statt 3 Monate 6 oder 12, ehe stimmberechtigt (A.-Rh., Bern, Gl., Schw.), bezw. während niedergelassener Schweizerbürger wie der Kantonsbürger sofort stimmberechtigt, wird es Aufenthalter erst nach 3 Monaten (Sol.; in Bsl. der kantonale Aufenthalter zwar nur in Gemeinde-, der schweizerische auch in kantonalen Angelegenheiten — in Bsl. also ausnahmsweise auch innerhalb der Kantonsbürger zwischen Niedergelassenen und blossen Aufenthaltern unterschieden!). — Oder beschränkt bezw. beschränkter nur nach der Art der Abstimmung.

So in Thg.: für kantonale Wahlen = Niedergelassenen stimmber., für Gemeindeangelegenheiten keinerlei Recht. — Oder nach Zeit und Art: In St. G. erst nach 3 Monaten und nur für kantonale Wahlen und Abstimmungen (während niedergelassener Schweizerbürger: sofort und für beides, wie Kantonsbürger); in Aarg. und Sol. auch in Gemeindeangelegenheiten, aber in kantonalen schon nach 3 (Sol.) bezw. 6 Monaten (Aarg.), in Gemeindeangelegenheiten dagegen erst nach einem Jahr.

3. Gleichstellung mit niedergelassenem Schweizerbürger: Wt. und Zch. Zch. bevorzugt zwar (nach Gemeindegesetz!) die Kantonsbürger vor den Schweizerbürgern, indem es jene sofort zum Stimmrecht zulässt, diese erst nach 3 Monaten; unter den Schweizerbürgern aber macht es keinen weitern Unterschied, alle nach 3 Monaten zugelassen, ob Aufenthalter oder Niedergelassener bezw. es gilt der Niedergelassene als solcher erst nach 3 Monaten. Wt. behandelt überhaupt alle gleich, ob Kantonsbürger oder Schweizerbürger und ob niedergelassen oder bloss Aufenthalter.

c) **Ausländer.**

In allen Kantonen wie im Bund: kein Stimmrecht! Nur in Thg. und Nbg. Stimmrecht, aber beschränkt auf Gemeindesachen (am wenigsten politisch!) und erst gegeben: in Thg. nach 1 Jahr Niederlassung und in Nbg. nach 5 Jahren Wohnsitz im Kanton und 1 Jahr n Gemeinde (6/347).

III. Betr. „rein **bürgerliche** Angelegenheiten“ (B. V. Art. 43/4). Schweizerbürger jedenfalls keinen Anspruch auf Stimmrecht, nach Bundesverfassung (Art. 43). Nach den kantonalen Rechten aber auch die Kantonsbürger kein Stimmrecht, sondern nur die Ortsbürger (vergl. die verfassungsmässige Bestimmung von Bsl., § 3, Ziffer 4).

4. Weltlicher Stand.

Freiburg, Verfassung vom Jahre 1857, Art. 25: „Aktivbürger d. h. stimmfähig in den politischen Wahlversammlungen sind: 1. Alle Freiburger weltlichen Standes, welche . . .“

Vor der neuen Bundesverfassung, Art. 49/4, nicht mehr gültig („die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden“). Vergl. B. B. 1876 I, 953, Entscheid in Rekurssachen Nessi vom 4. II. 1876, und B. E. 1/273, Entscheid in Sachen der Geistlichen Pedrini und Forni vom 1. II. 1875.

Dagegen kann Wählbarkeit danach beschränkt werden, wie auch durch die Bundesverfassung selbst für die Nationalratswahlen geschehen (Art. 75: „Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmfähige Schweizerbürger weltlichen Standes").

5. Besondere Ausschlussgründe.

(Negative Bedingungen).

Bundesrecht.

Die B. V. hat an zwei Orten dem Bund vorbehalten, die Ausschlussgründe zu normieren, nicht nur betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen (Art. 74, Absatz 2), sondern überhaupt, auch betr. die kantonalen und bezw. Gemeindeabstimmungen (Art. 66). Aber weder das eine noch das andere ist geschehen (vergl. oben, pag. 39, „Bundesrecht im Ueberblick"), daher diesfalls kantonale Gesetzgebung massgebend, auch betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen, vorbehältlich des Bundesrechts betr. Strafurteil (a) und Zahlungsunfähigkeit (c).

Nach den kantonalen Rechten (Verfassung und Gesetzgebung) im ganzen 7 Ausschlussgründe: a) Strafgerichtliches Urteil, b) Bevormundung, c) Zahlungsunfähigkeit, d) Unterstützungsbedürftigkeit, e) Wirtshausverbot, f) Nichtbezahlung der Steuern, g) Fremdendienst.

a) Strafgerichtliches Urteil.

Nicht jedes Strafurteil schlechthin bildet einen Ausschlussgrund, sondern nur dann, wenn der Ausschluss mit der Verurteilung besonders verknüpft ist. Dieser Ausschluss durch Strafurteil kommt aber in allen Kantonen vor, freilich in sehr verschiedenem Umfang, auch nach Bundesrecht.

Bundesrecht.

Vergl. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. II. 1853 (B. G. 3/404), Art. 2, e und Art. 7, und Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, 27. VIII. 1851 (2/606), Art. 4, g und Art. 11. Danach als Strafe auch Verlust des Aktivbürgerrechts, mit dem Inhalt: Verlust nicht nur des nach Bundesrecht, sondern auch nach Kantonsrecht zustehenden Stimm- und Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern. Vergleiche auch unten „g) Fremdendienst".

Nach den kantonalen Verfassungen: Die einen sprechen einfach von Strafurteil, durch welches die politischen Rechte entzogen würden, überlassen es also schlechthin der Strafgesetzgebung, zu bestimmen, in welchen Fällen. Die andern Verfassungen beschränken selber den strafgerichtlichen Entzug auf die schwereren Fälle, binden also insofern die Strafgesetzgebung. Wie aber werden diese schweren Fälle umschrieben? Im einen Teil dieser Verfassungen nach Art des Verbrechens oder Vergehens, im andern: nach der Art der Strafe. Nach der Art des Verbrechens oder Ver-

gehens: die Handlung selbst soll eine entehrende sein. Was aber entehrend? sonst unbestimmt gelassen. Einzig Wallis bezeichnet speciell die Diebstahls- und Fälschungsverbrechen als solche. Nach der Art der Strafe: so insbesondere in den französischen Kantonen, nach dem Vorbild des französischen Rechtes, welches die Strafsachen scheidet nach den sie treffenden Strafen in Kriminalsachen und Korrektional(Zuchtpolizei)sachen, je nachdem eine Kriminal- oder Korrektionalstrafe darauf steht; also nur auf den mit Kriminalstrafe bedrohten Handlungen steht Stimmrechtsentzug. — Zürich, Verf. Art. 18, Ziffer 2: „Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt . . . wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen, durch gerichtliches Urteil . . .“; aber Strafgesetzgebung, § 26, Lit. a: „. . . auf Entzug des Aktivbürgerrechtes kann nur (!) in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbusse erkannt werden“!

Nach den kantonalen Strafgesetzbüchern näher:

1. Der Entzug ist fakultativ: in beiden Basel bei Zuchthaus (also nur bei Zuchthaus tritt er ein und auch hier nicht von Rechts wegen), in Sol. und Tess. zudem bei Einsperrung oder Detention, in A.-Rh. und Zug auch bei Gefängnis, in den übrigen Kantonen sogar bei blosser Geldbusse (Zch.!). Und zwar wird diese Fakultät in gewissen Kantonen noch gesetzlich auf specielle Vergehen beschränkt, in andern (Aarg., Gl., Grbd., Obw., Schw., Zch.) dagegen einfach in das Ermessen des Richters gestellt!

2. Der Entzug ist obligatorisch: bei Zuchthaus schlechthin in Aarg., A.-Rh., beiden Basel, Bern, Gl., Schff., Schw., Sol., St. G., Thg., Zug und Zch.; in Thg. auch bei Arbeitshaus und in Fbg. bei allen peinlichen Strafen (im Gegensatz zu den Korrektionalstrafen).

3. Die Dauer des Entzuges: 1 Monat bis 1 und 2 Jahre, 5, 6, 10, 12 und 20 Jahre. In Gl., Schw. und Zug bei Zuchthaus ohne Unterschied auf Lebenszeit. — Vergl. im übrigen Stooss I, 365.

b) Bevormundung.

Dieser Ausschlussgrund ist schon nicht mehr in allen Kantonen statuiert, so in beiden Appenzell, Bst. und Grbd. nicht. Verlust der bürgerlichen Handlungsfähigkeit bedingt also nicht ohne weiteres den der politischen.

Aber auch wo die Bevormundung = Ausschlussgrund vom Stimmrecht, unterliegt er drei Beschränkungen:

1. Es muss einer selber bevormundet sein. Der Entzug des

Vormundschaftsrechtes über andere entzieht das Stimmrecht noch nicht (Entzug der väterlichen Vormundschaft).

2. Betrifft nur die Volljährigen; die Minderjährigen gelten als solche, nicht weil bevormundet, vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das zeigt sich formell in den welschen Kantonen, indem unter diesem Titel nur von interdiction (interdizione) als der Bevormundung Volljähriger (im Gegensatz zu tutelle = Bevormundung Minderjähriger) die Rede ist. Aber auch sachlich, indem da, wo die Minderjährigkeit dem Stimmrecht nicht entgegensteht, auch die Bevormundung wegen Minderjährigkeit keinen Ausschlussgrund vom Stimmrecht bildet (in Zug vom 19. Jahr, in Nidw. und Schw. vom 18. Jahr an stimmberechtigt; vergl. oben, pag. 47!).

3. Es sind nicht ohne weiteres alle Gründe, aus denen Volljährige bevogtet zu werden pflegen, auch ein Grund des Stimmrechtsentzuges. Bevormundungsgründe an sich: Geisteskrankheit, körperliche Gebrechen, Verschwendung, freiwillige Unterstellung. Welches davon auch Ausschlussgründe vom Stimmrecht? In Aarg. und Zch. allerdings alle schlechthin. In den andern Kantonen: überall Bevormundung wegen Geisteskrankheit; auch wegen Verschwendung: Bsl., Gl., Schff., Schw., Sol. und Uri; wegen der andern Gründe (körperliche Gebrechen und freiwillige Unterstellung) sonst nicht. Bezeichnend, dass in Wl. als Grund des Stimmrechtsentzuges nicht die Bevormundung wegen Geisteskrankheit, sondern die Geisteskrankheit selbst bezeichnet ist („solche, deren Blödsinnigkeit notorisch"); es scheinen also die Blödsinnigen dort nicht immer bevormundet! (Crétins).

c) Zahlungsunfähigkeit

d. h. die gerichtlich festgestellte Zahlungsunfähigkeit. Gerichtlich festgestellt wird sie auf dem Wege der Schuldbetreibung und des Konkurses.

Hierüber das Bundesgesetz vom 11. April 1889. Danach gilt der Konkurs nur für die im Handelsregister eingetragenen Personen, für die andern gibt es nur den Weg der Schuldbetreibung bis zur fruchtlosen Pfändung. Konkurs und fruchtlose Pfändung sind also die beiden Arten des gerichtlich konstatierten Vermögenszerfalls des Schuldners.

Welches sind nun die Folgen der einen oder andern Art? Es gibt privatrechtliche und öffentlich-rechtliche.

1. Die privatrechtlichen durch das kantonale Recht bestimmt (Verlust des Vormundschaftsrechtes über Frau und Kinder etc.); aber Bevormundung des Schuldners ausgeschlossen (Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit).

2. Die öffentlich-rechtlichen Folgen, zu denen auch die Folge des Entzuges des Stimmrechtes gehört. Das citierte Bundesgesetz bestimmt nur (Art. 26): „Die Kantone können unter Vorbehalt bundesgesetzlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerbürger (Art. 66 der B. V.) die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses feststellen. Die Aufhebung dieser Rechtsfolgen (Rehabilitation) hat jedoch einzutreten, wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen." Jenes Bundesgesetz nach Art. 66 der B. V. aber noch nicht erlassen, daher Kantone im übrigen frei.

Die kantonalen Einführungsgesetze zum Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs. Welches sind danach die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses?

Nicht zu verwechseln mit den Folgen der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses an sich sind die Folgen einer strafbaren Handlung, welche mit fruchtloser Pfändung oder Konkurs verbunden sein kann. Konkurs kann betrüglich oder leichtsinnig sein (betrüglicher, leichtsinniger Bankrott), und die Strafe dafür kann sein Einstellung im Aktivbürgerrecht; dann aber ist die Einstellung nicht die Folge des Konkurses selbst, sondern der strafbaren Handlung, gehört also als Einstellungsgrund unter „a) Strafurteil"! Aehnlich bei fruchtloser Pfändung. In allen Kantonen wird als Vergehen Pfändungsbetrug statuiert (= betrüglichem Bankrott), in einigen (Aarg., Bern, Gl., Zug, Zch.) auch leichtsinniges Schuldenmachen (= leichtsinnigem Bankrott), und wenn nun wegen des einen oder andern ein Schuldner eingestellt wird, so eben nicht wegen der Zahlungsunfähigkeit, sondern wegen der sie bedingenden strafbaren Handlung, und ob deswegen eingestellt, beurteilt sich wieder unter dem Gesichtspunkt des „Strafurteils"!

Nun aber die Frage: Haben fruchtlose Pfändung oder Konkurs an sich eine Strafe und speciell die der Einstellung zur Folge? Die Kantone nehmen dazu einen dreifach verschiedenen Standpunkt ein:

1. Keine Strafe bezw. Einstellung (sofern keine strafbare Handlung dabei!): vor allem die welschen Kantone, auch Aarg., Bsl., Bern, Fbg., Gl., Zch. (aber Verf., Art. 18, Ziff. 3?).

2. Einstellung in jedem Fall von Rechts wegen: Luz. So auch Gl., aber nur betr. den Konkursiten, den Ausgepfändeten nicht.

3. Mittlerer Standpunkt: je nachdem, ob verschuldet oder nicht verschuldet (nicht zu verwechseln mit dem strafrechtlichen „leichtsinnigen Schuldenmachen"), aber verschieden streng genommen (z. B. in Obw.: nur frei, wenn ein offenbares Nichtverschulden vorliegt,

in Uri gar nur: wenn direkte Folge ganz unverschuldeter Unglücksfälle — während in den andern Kantonen bei einfachem Nichtverschulden).

4. Dauer der Einstellung, wo diese überhaupt eintritt? In Gl.: Konkursit 10 Jahre, Bst. bei schwerer Verschuldung bis 10 Jahre, bei leichter 1—5; Sol.: 3 Jahre und I.-Rh. und St. G. 1—3 Jahre. In andern Kantonen nicht gesetzlich bestimmt (bis zur Rehabilitation?).

d) Unterstützungsbedürftigkeit,

sogenannte Almosengenössigkeit. Ueberhaupt kein Grund des Stimmrechtsentzuges: in den französischen Kantonen (Genf, Nbg., Wt.) und in beiden Appenzell; in Obwalden nur für gewisse (ökonomische) Gemeindeangelegenheiten. In den übrigen Kantonen nur unter Beschränkungen:

1. Unterstützungsbedürftigkeit muss nicht bloss vorübergehend sein („gewöhnliche", „regelmässige", „fortdauernde", „fortwährende" Unterstützungsbedürftigkeit), in Tessin bereits 1 Jahr gedauert haben.

2. Unterstützung muss aus der öffentlichen (d. h. staatlichen oder kommunalen) Armenkasse („Armenseckel") bezogen sein. In Tess. und Wl. auch Unterstützung von öffentlichen (d. h. jedem offen stehenden) Wohlthätigkeitsanstalten angerechnet, in Wl. sogar private.

3. Ob Unterstützungsbedürftigkeit verschuldet oder nicht, darauf kommt in den meisten Kantonen allerdings nichts an, aber in Gl., Schff. und Zug: Gl. entzieht das Stimmrecht nur wegen Verschuldens durch liederlichen Lebenswandel, Schff. wegen Verschuldens überhaupt; Zug entzieht es auch bei Nichtverschulden, immerhin der Fall unverschuldeten Unglücks ausgenommen.

4. Auch wenn jemand nicht für seine Person, sondern nur für seine Familie (Ehefrau und Kinder) Unterstützung bezieht, doch des Stimmrechts verlustig. Einzig in Zug (§ 27, Abs. 7, Lit. c) wird Unterstützung, wie wegen verschuldeten Unglücks, so „zum Besuche von Schulen oder zur Erlernung oder Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks" nicht angerechnet; also auch dem Vater nicht, der für seine Kinder bezügliche Unterstützung bezog. — In dieser Beziehung ist das Stimmrecht schlechter gestellt als die Freizügigkeit: diese geht durch Unterstützungsbedürftigkeit der Frau und Kinder nicht verloren (wenn nur Hausvater selbst nicht unterstützungsbedürftig). Es gibt aber auch einen umgekehrten Fall, wo Stimmrecht besser daran als Freizügigkeit: im Zustande der

Strafuntersuchung ist einer nicht mehr freizügig, wohl aber stimmberechtigt.

5. Dauer des Stimmrechtsentzuges: Jedenfalls während der Unterstützungsbedürftigkeit selbst, auch wohl nachher noch (in St. Gallen 1 Monat nach wirklich bezogener Unterstützung: 1/140, Art. 7). In gewissen Kantonen sogar bis zur Rückerstattung der Unterstützung. So in Aarg., Bern, Luz.; immerhin in Aargau nach 1 Jahr seit letzter Unterstützung wieder stimmberechtigt. Sol., Auswanderungsverordnung vom 5. III. 1855, § 2, Abs. 4 („unterstützte Auswanderer bleiben im Falle der Rückkehr in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt, bis sie der Gemeinde Ersatz geleistet") steht im Widerspruch mit Verf., Art. 9, Ziff. 2 und schon mit der früheren Verf., Art. 27, lit. b („die im öffentlichen Almosen Stehenden"). — Immerhin gilt Bedingung der Rückerstattung überall nur für Unterstützungen, die im Volljährigkeitsalter bezogen.

e) Wirtshausverbot.

Während die früheren Entzugsgründe die Regel bilden, gehört dieser Grund schon zu den Ausnahmen; nur in Nid- und Obwalden und Uri, auch in Aarg., Bern und Freiburg statuiert. Früher auch in Zug, seit der neuen Verfassung aber nicht mehr; in Bern dagegen auch in die neue Verfassung aufgenommen.

Wirtshausverbot kann verhängt werden von zwei Seiten:

1. Vom Strafrichter, als Nebenstrafe. So in A.-Rh., Bern, Fbg., Gl., Obw., Schff., Sol., Thg., Wt., Zug und auch im neuen Strafgesetzbuch von Nbg. (Stooss I, 361). Aber eben nicht in allen diesen Kantonen mit Entzug des Stimmrechts verbunden; dieser kann für sich verhängt werden als Folge des Strafurteils (a), wie Wirtshausverbot selbst.

2. Von Verwaltungsbehörden, insbesondere Armenbehörden. Kommt auch in andern Kantonen vor, so in Bsl. und Zch., aber in diesen wieder nicht mit Entzug des Stimmrechtes verbunden.

Mit Aktivbürgerrechtsentzug verbunden nur in den genannten 6 Kantonen. Aber nur in Bern, Fbg. und Uri in jedem Fall mit Wirtshausverbot verbunden, auch wenn dieses bloss von Verwaltungsbehörden verhängt; in Aarg. und beiden Unterwalden dagegen mit richterlichem Wirtshausverbot.

f) Nichtzahlung der Steuern.

Ein bei retrograden Politikern beliebter Grund des Stimmrechtsentzuges, aber nur noch in Tessin und Zug. Tessin (94/6, III;

vergl. auch Hauptverfassung, Art. 18, Schluss): wenn mit zwei Jahressteuern (Gemeinde- und Staatssteuer) innerhalb der letzten 5 Jahre im Rückstand; nach 60. Altersjahr aber gleichwohl stimmberechtigt, sofern Steuer früher immer bezahlt. — Zug (seit der neuen Verf., § 27, e — statt Wirtshausverbot): „Diejenigen, welche mit der Bezahlung der Steuern mehr als 4 Monate nach Ablauf des Zahlungstermins und nach erfolgter Mahnung im Rückstande sind.“

g) Fremdendienst.

In Genf (Verf., Art. 23) und Nbg. (Art. 33) sind vom Aktivbürgerrecht (in Nbg. auch von der Wählbarkeit) ausgeschlossen: „ceux, qui sont au service d'une puissance étrangère“. In beiden Kantonen auch, wie noch in andern (vergl. „Behörden“), den öffentlichen Funktionären untersagt, von einer fremden Regierung Titel, Pensionen, Orden etc. ohne Bewilligung der gesetzgebenden Behörde anzunehmen (Genf, Art. 16, und Nbg., Art. 20). Angesichts dieses Verbotes und der folgenden bundesrechtlichen Bestimmungen mehr nur historische Reminiszenz: in Genf militärisch (gegen Reislaufen), in Nbg. politisch (gegen Royalisten).

Bundesrecht.

Bundesverfassung, Art. 11: „Verbot der Militärkapitulationen; Art. 12: Verbot der Annahme fremder Pensionen, Gehalte, Titel, Geschenke, Orden seitens Mitgliedern der Bundesbehörden und eidg. Beamten. — Bundesgesetz betr. die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst, 30. VII. 1859 (B. G. 6/312): Eintritt in Nationaltruppen eines fremden States unbedingt gestattet; in Fremdenlegionen dagegen nur mit Bewilligung des Bundesrates, sonst strafbar. Uebertretung des Gesetzes nebst Gefängnis mit Verlust des Aktivbürgerrechtes im Sinne des Bundesstrafrechtes (vergl. „a) Strafurteil“) bestraft.

Facit: Von den 7 Ausschlussgründen 3 ökonomischer Natur. Also der Bemittelte von fast der Hälfte der Gründe befreit! Zwar Nichtzahlung der Steuern als Grund selten, Unterstützungsbedürftigkeit und Zahlungsunfähigkeit aber noch in der Mehrzahl der Kantone statuiert. Vergl. dagegen den bundesrätlichen Entwurf zum ersten Bundesgesetz über die politischen Rechte der Schweizerbürger vom Jahre 1874, wonach nur gerichtliches Strafurteil und Bevormundung als Ausschlussgründe anerkannt, und dazu die Begründung in der Botschaft (B. B. 1874, III, 1 ff., insbesondere pag. 43 bis Schluss)!

II. Rechte.

Drei Rechte: 1. Wahlrecht, 2. Referendum und 3. Initiative.

I. Wahlrecht und Abberufungsrecht.

a) Wahlrecht.

1. Es ist das erste und natürlichste Recht des Volkes; kommt überall vor, wo das Volk nicht vollkommen politisch rechtlos, auch in Monarchien. Im deutschen Reich z. B. hat zwar das Volk kein Recht der Stimmabgabe über die Verfassung, geschweige über die Gesetzgebung (kommt durch Mitwirkung von Kaiser, Bundesrat und Reichstag zu stande), aber das Wahlrecht betr. die Reichstagsabgeordneten.

Um so mehr Wahlrecht des Volkes in der Schweiz selbstverständlich, aber in welcher Form und in welchem Umfang besteht es?

2 Betr. die Form: direktes oder indirektes Wahlrecht. Direkt: wenn die Abgeordneten oder Beamten von den Wahlberechtigten selbst gewählt werden. Indirekt: wenn diese erst einen Ausschuss ernennen, durch welchen nachher die Wahl der Abgeordneten (es handelt sich hier nur um die Mitglieder gesetzgebender Körper: wo die Wähler erst nur ein indirektes Wahlrecht besitzen, da haben sie natürlich noch weniger weitere Behörden zu wählen) erfolgt; die Wahl heisst hier Urwahl, die Wahlberechtigten: Urwähler und der Ausschuss: Wahlkollegium oder Wahlmänner). Indirekte Wahl früher auch in der Schweiz, heute noch in manchen deutschen Einzelstaaten.

Heute in der Schweiz überall direkt, in den Kantonen sowohl als im Bund (Nationalrat), so auch im deutschen Reich (Reichstag).

3. Betr. den Umfang: auf welche Behörden bezieht es sich? Ueberall natürlich auf die gesetzgebende Behörde: wenn das Volk überhaupt ein Wahlrecht hat, so zunächst auf die oberste Behörde. Darauf ist das Wahlrecht auch beschränkt in den Repräsentativdemokratien Fbg. und Wl.; ebenso in Aarg., Bern, Luz., Nbg. und Wt., welch letztere Kantone, im Gegensatz zu den beiden erstern, dem Volk im übrigen noch andere politische Rechte gewähren. — Die nicht genannten Kantone, also weitaus die Mehrzahl, überlassen dem Volk auch die Wahl des Regierungsrates. Eine Minderzahl von Kantonen auch die Wahl des Obergerichtes, nämlich die Landsgemeindekantone ausser Nidwalden (beide Appenzell, Gl., Obw., Uri — in Nidw. dem Landrat d. h. der gesetzgebenden Behörde übertragen) und — Bst. (Verf., § 27, laut Revision vom 19./20. XII. 1891), letzterer Kanton sogar: „Die Wahl der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte“ überhaupt! — In Schw. ausnahmsweise wird wohl Kantonsgericht vom Volk gewählt, Regierungsrat dagegen vom Kantonsrat. — Betr. die untern kantonalen Behörden (Bezirks- und Kreisbehörden) und die Gemeindebehörden gilt im allgemeinen: je weiter hinunter, um so mehr Volkswahl. Die Bezirksbehörden fast durchwegs vom Volk

gewählt (ausser in den welschen Kantonen insbesondere die Präfekten, nach dem Vorbild des französischen Rechtes); die Gemeindebehörden ohne Ausnahme. Nur in Fbg. war, wie der Oberamtmann heute noch, auch der Maire (Gemeindepräsident) vor dem jetzigen Gemeindegesetz vom Jahre 1894 als „agent du gouvernement" vom Regierungsrat ernannt (in Frankreich selbst von Gemeinde gewählt, kann aber von der Regierung abberufen werden). Das Nähere unter „Behörden" und „Gemeinden".

b) Abberufungsrecht

= Recht des Volkes, die Behörden vor abgelaufener Amtszeit abzuberufen und mit andern Personen zu besetzen. Es gibt auch ein Abberufungsrecht des Grossen Rates gegen den Regierungsrat, wovon unter „gesetzgebender Behörde". Das Abberufungsrecht im ganzen ist verschieden vom Rechte der Beamtenentlassung (von letzterem unter „Behörden im allgemeinen"). Betr. das Abberufungsrecht des Volkes speciell:

1. Gegen welche Behörde? Nur gegen die gesetzgebende Behörde: in Aarg., Bsl., Bern, Luz. Auch gegen Regierungsrat: in Schff., Sol. und Thg. In Luzern zieht zwar die Abberufung des Grossen Rates ohne weiteres die Neuwahl des Regierungsrates durch den Grossen Rat und in Sol. sogar die Neuwahl sämtlicher auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählten Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden nach sich. Aber während in Sol. Regierungsrat auch für sich kann abberufen werden, kann er es in Luz. nicht. In Tessin Abberufungsrecht nur gegen Regierungsrat, gegen Grossen Rat nicht (Verfassungsgesetz vom 2. VII. 1892, Art. 15, § 3). Ein Recht der Abberufung richterlicher Behörden gibt es nirgends; Abberufungsrecht ist ein politisches Ventil und nur gegen politische Behörden gerichtet.

2. Es kommt nur **neben** dem Wahlrecht vor, nicht für sich allein. Betr. Grossratswahlen könnte es nicht für sich allein vorkommen, indem überall gesetzgebende Behörde vom Volk gewählt. Aber auch betr. den Regierungsrat: in allen genannten Kantonen, wo er kann vom Volk abberufen werden, wird er von diesem auch gewählt.

3. Es kommt aber **nicht überall** neben dem Wahlrecht vor. Im Gegenteil: die Mehrzahl der Kantone kennt es nicht. Betr. Grosser Rat: Volkswahl in allen 25 Kantonen, Abberufungsrecht dagegen nur in 7; betr. Regierungsrat: Volkswahl in 16 Kantonen, Abberufungsrecht des Volkes in 4. Und warum nur in so

wenig Kantonen? Jedenfalls nicht deshalb, weil in diesen die Amtsperioden ausserordentlich lang wären. In keinem dieser Kantone bezügliche Amtsperiode länger als 4 Jahre, in Bsl. und Thg. nur 3 Jahre!

4. Es kann nur die **gesamte** Behörde abberufen werden. Dadurch unterscheidet sich das Abberufungsrecht wesentlich vom Entlassungsrecht. Nicht gegen die Schuld einzelner (Unfähigkeit, Pflichtvernachlässigung oder -verletzung), sondern gegen Missbeliebigkeit der ganzen Behörde gegeben; die Schuld einzelner kann unter Umständen zum Anlass der Anwendung werden.

5. Ausübung des Abberufungsrechtes. Das Abberufungsrecht des Volkes ist eine Art der Volksbegehren, deren andere Arten fakultatives Referendum und Initiative sind. Von der Ausübung dieser Volksbegehren im allgemeinen später; hier betr. das Abberufungsrecht speciell! Die Ausübung des Abberufungsrechtes zerfällt in: erstens Begehren einer Anzahl Stimmberechtigter auf Abberufung, und sodann Abstimmung der Stimmberechtigten überhaupt über die Abberufungsfrage. Betr. die Abstimmung selbst ist hier nur zu bemerken, dass die Abstimmung keine negative Wahl ist (mit den Namen der Abzuberufenden), sonst würde möglicherweise nicht die Behörde in globo, sondern nur einzelne Mitglieder abberufen; vielmehr eine eigentliche Abstimmung über eine Frage (ob Behörde abzuberufen, mit der Antwort Ja oder Nein!). — Betr. das Begehren dagegen frägt sich, wie gross muss Zahl der Begehrenden sein, damit Abstimmung anzuordnen. Die geforderte Zahl bleibt sich jedenfalls gleich, ob Begehren gegen Grossrat oder Regierungsrat gerichtet, wie das Verfahren überhaupt. Wie gross ist aber diese Zahl? Von der kleinsten zur grössten aufsteigend: 1000 Schff., 1100 Tess. (92/251), 1500 Bsl., 4000 Sol., 5000 Aarg., Luz. und Thg., 12,000 Bern. Diese Zahlen aber relativ genommen d. h. im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten des Kantons (nach den Nationalratswahlen pro 1890: Statistisches Jahrbuch der Schweiz III, pag. 415), rangieren diese Kantone folgendermassen: 3 % Tess., 10 % Bern, 12 % Aarg und Schff., 13 % Bsl., 16 % Luz., 20 % Thg., 22 % Sol. — also Begehren in Tessin am leichtesten, in Sol. am schwersten gemacht.

6. Indirekte Abberufung: infolge Verfassungsänderung, gilt in allen Kantonen und für alle verfassungsmässigen Behörden, soweit nichts anderes bestimmt. Jedenfalls bei Totalrevision; bei Partialrevision nur, wenn es eine Behörde und zwar in ihrem Bestande (Aenderung der Mitgliederzahl oder Aufhebung der Stelle

selbst) betrifft und nur für die betr. Behörde. — Positive kantonale Bestimmungen: St. G. Verf., Uebergangsbestimmungen ausdrücklich in diesem Sinn („Nach Annahme der gegenwärtigen Verfassung findet gemäss ihren Vorschriften neue Wahl sämtlicher Behörden, Beamten und Angestellten statt“); Wallis, Verf., Art. 91, in abweichendem Sinn („Die in dieser Verfassung vorgesehenen Wahlen finden erst nach Ablauf der durch die gegenwärtige Gesetzgebung bestimmten Fristen statt“). Sol., Verf. 80, will sogar für die einstens an ihre Stelle tretende Verfassung bestimmen, welche Wirkung ihre Annahme auf die Behördenerneuerung haben soll! („Die Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrat“ — statt durch den Kantonsrat — „hat im Falle der Annahme durch das Volk die Neuwahl des Kantonsrates, die Erneuerung der Staatsbehörden und die Neubesetzung aller Amtsstellen nach Massgabe von Art. 6 zur Folge“).

7. Amtsdauer der neugewählten Behörde. Für eine neue Amtsperiode oder nur für den Rest derjenigen der abberufenen Behörde gewählt? Das erstere im Fall 6. Sonst das letztere; so ausdrücklich in Aarg. (Verf. 29/3), Luz. (44/4) und Schff. (44/2 und 69).

2. Referendum.

a) Das Referendum vor Zeiten und anderwärts.

Vom Lateinischen referre = berichten, referendum = das zu Berichtende. Schon im alten Rom: referre (oder eigentlich ferre) ad populum = Berichten von Gesetzen an das Volk mit der Anfrage, ob es dieselben annehmen wolle. Also im Sinne direkter Volksabstimmung, wie heute in der Schweiz. In gleichem Sinn auch von den Napoleoniden unter dem Namen „Plebiszit“ (römisch plebiscitum = Beschluss der plebs in den Tributkomitien, im Gegensatz zu den Centuriatkomitien) benutzt (von Napoleon I. 1802 zum lebenslänglichen Konsulat, 1804 zur Kaiserwahl; von Napoleon III. 1852 zur Bestätigung des zweiten Kaiserreiches und noch 1870 zur Genehmhaltung der Reformen seit 1860 etc.), aber nur als sporadisches Mittel zu gewissen Zwecken. — Als „Referendum“ in der Schweiz entstanden und zwar im XVI. Jahrhundert in Grbd. und Wl.: Die Bundestage dieser kleinen Staatenbünde in Vazerol und Sitten durften keine wichtigen Beschlüsse fassen, ohne dass ihre Boten vorher den Hochgerichten der drei rhätischen Bünde, bezw. den Zehnten in Wallis, mündlich Bericht erstattet und ihre Genehmigung eingeholt hatten (Orelli, schweiz. Staatsrecht, pag. 104). In ähnlichem Sinne bei der alten schweiz. Tagsatzung (vor 1848 gebraucht. Die Abgesandten der Kantone, die nur nach Instruktionen stimmen durften, nahmen nämlich einen Gegenstand, für welchen sie keine besassen, „ad referendum“ d. h. sie erstatteten der heimatlichen Regierung darüber Bericht und holten deren Weisungen ein. In beiden Fällen also eine indirekte Mitwirkung bei Beschlussfassung, und im letztern Fall nicht seitens des Volkes, sondern der Regierung.

b) Das heutige Referendum in der Schweiz

hat den Sinn direkter Volksabstimmung, ist das Recht des Volkes, über die Verfassung und über Gesetze abzustimmen. Es

bildet mit dem weiteren Volksrecht, der Initiative, zusammen das Recht auf Aufstellung von Verfassung und Gesetzen, im Gegensatz zum Wahlrecht als Recht des Volkes auf Bestellung von Behörden. Während dieses dem Objekte nach gewissermassen ein persönliches Recht, sind Referendum und Initiative ein sachliches Recht. — Es ist aber einerseits zwischen dem Verfassungs- und dem Gesetzesreferendum, je nachdem es sich bloss auf die Verfassung oder auch auf die Gesetze bezieht, und anderseits zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum, je nachdem die Abstimmung (über Verfassung oder Gesetz) statthaben muss oder bloss, wenn es verlangt ist, statthaben kann, zu unterscheiden, geschichtlich und systematisch.

Geschichtlich (Curti, Geschichte der schweiz. Volksgesetzgebung). Das Referendum überhaupt zuerst in den Kantonen entstanden und ausgebildet, erst nachher als Bundesinstitution aufgenommen. Zuerst ist es als **Verfassungs**referendum in den Kantonen eingeführt worden. Zwar war die Verfassung, über die überhaupt zum erstenmal in der Schweiz abgestimmt wurde, die helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802 (einer der vielen Verfassungsversuche zwischen der helvetischen Verfassung von 1798 und der Mediation von 1803), aber es war die einzige von den schweiz. Verfassungen bis zur Bundesverfassung von 1848, die dem schweiz. Volk direkt zur Abstimmung vorgelegt wurde. Zur bleibenden Institution wurde das Verfassungsreferendum zuerst in den Kantonen, seit der Regeneration (Feddersen, Geschichte der schweiz. Regeneration von 1830—1848), und zwar ging Thg. voran (Thomas Bornhauser), dann folgten Zch. (Ustertag, Heinrich Gujer), Aarg., Luz. (Dr. Troxler), St. G. (Baumgartner und sein Buch: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850"), Sol., Basel, Wt., Fbg., Bern (Gebr. Schnell). Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde das Verfassungsreferendum auch als Bundesinstitution aufgenommen (Art. 114: „Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Stände angenommen ist"). Zugleich wurde das kantonale Verfassungsreferendum von Bundes wegen und zwar als obligatorisches Referendum vorgeschrieben (Art. 6, unverändert in die B. V. von 1874 übergegangen: „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern ... und sie vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt"). Damit ist die Entwicklung des Verfassungsreferendums als solchen abgeschlossen. — Aus dem Verfassungsreferendum hat sich aber das **Gesetzes**referendum entwickelt. Vorläufer desselben das Veto, das zuerst in St. G. (Verfassung von 1830, Henne-Amrhyn) eingeführt wurde — nach dem Vorbild des altrömischen Veto der Volkstribunen, womit sie die Vollziehung eines Gesetzes verhindern konnten. Später auch in andern Kantonen: Wt. (1845), Thg. (1849) und Schff. (1852) — in Zch. nicht (Petition 1842, Treichler). Darauf folgte das **obligatorische** Referendum ausser dem Verfassungsreferendum, und zwar als Gesetzesreferendum in Wl. schon 1844 (Gesetze, Militärkapitulationen, Dekrete über Finanzwesen und Erteilung des Kantonsbürgerrechts — und zwar also als direktes Volksreferendum, Referendum im heutigen Sinn), wurde hier dann aber 1852 auf ein Finanzreferendum beschränkt und als solches auch in

Nbg. (1858) und Wt. (1861) eingeführt. Als Gesetzesreferendum erst wieder in Bsl. (1863), dann von 1869 an in Zch., Thg. etc. Das **fakultative** Gesetzesreferendum entwickelte sich erst nach dem obligatorischen, als eine nach Art des Veto abgeschwächte Form des obligatorischen Referendums; vom Veto immerhin grundsätzlich unterscheidbar (vergl. unten!). — In den Bund wurde das Gesetzesreferendum als fakultatives durch die Bundesverfassung von 1874 eingeführt (Art. 89).

Systematisch. Auch für das heutige Recht in der Schweiz ist zwischen Verfassungs- und Gesetzesreferendum einerseits und obligatorischem und fakultativem Referendum anderseits zu unterscheiden. Aber betr. die Kantone, von denen im weitern allein zu sprechen, muss das Verfassungsreferendum sein und zwar als obligatorisches Referendum, beides von Bundesverfassungs wegen (Art. 6), so lange diese selbst nicht geändert ist. Indem das Verfassungsreferendum sein muss, versteht man unter Referendum schlechtweg nur das Gesetzesreferendum und nennt Referendumskantone nur diejenigen mit Gesetzesreferendum; das Verfassungsreferendum versteht sich eben von selbst. Aber Verfassungsreferendum und Gesetzesreferendum haben ihre besonderen Bedingungen und sind daher gesondert zu behandeln. — Und indem das Verfassungsreferendum obligatorisch sein muss, kommt der Unterschied zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum nur beim Gesetzesreferendum vor und bildet die Unterscheidung eine Unterabteilung von diesem. Es stehen sich also als Haupttitel nur Verfassungsreferendum und Gesetzesreferendum gegenüber. Im allgemeinen sind die Bedingungen für jenes — Gesetz der Gesetze, Grundgesetz, wie die Verfassung ist — strenger als für das Gesetzesreferendum.

Im einzelnen:

A. Verfassungsreferendum.

Neben Hauptbestimmung über Verfassungsentwurf selbst bezw. über den ersten Entwurf gibt es unter Umständen noch eine Vorabstimmung (ob Verfassungsrevision überhaupt eintreten soll) und Nachabstimmungen (Abstimmungen über weitere Verfassungsentwürfe). Also zu unterscheiden zwischen der Abstimmung selbst und, im Verhältnis zu dieser, der Vorabstimmung und allfälliger Nachabstimmung.

α) Abstimmung selbst.

Hier zwei Fragen: 1. Abstimmung in globo oder über die einzelnen Verfassungsartikel gesondert? Sonst in globo;

dagegen in Aarg., Luz., St. G. bei Partialrevision, wenn aus verschiedenen Artikeln, über jeden Artikel für sich abgestimmt. — 2. Wenn mehr als eine Vorlage zur Abstimmung? Sonst über beide bezw. die mehreren gleichzeitig abgestimmt. Anders Tessin (92/290, 291): wenn bei Partialverfassungsrevision neben Vorlage infolge Volksinitiative (von Volksvorlagen für eine Totalrevision kann nicht die Rede sein!) ein Gegenvorschlag des Grossen Rates, so am ersten Sonntag zunächst darüber abgestimmt, welcher von beiden Vorschlägen eventuell, und am zweiten Sonntag, ob der eventuell angenommene definitiv oder keiner (also Eventualabstimmung; vergl. unten „III. Ausübung“, B., 4!). So in Tessin auch bei Gesetzesreferendum (92/297).

β) Vorabstimmung

(„votazione preliminare“: Tess. 92/288.) Es kann an Volk die Vorfrage gestellt werden, ob überhaupt Verfassung zu revidieren. Abstimmung über diese Frage = Vorabstimmung!

I. Fall der Vorabstimmung. Zu unterscheiden zwischen Total- und Partialrevision einerseits, und anderseits, ob Verfassungsrevision vom Volk oder vom Grossen Rat angeregt. Vier Gruppen von Kantonen: 1. Grbd., Sol., Thg. und Wallis sehen nur auf die Bedingung der Volksinitative, in der Meinung, dass nur die durch das Volk angeregte Verfassungsfrage zur Vorabstimmung, aber jede so angeregte Frage, betr. Partial- wie betr. Totalrevision (auch wenn vorberatende Behörde von sich aus entsprechen wollte)! In Grbd. kann immerhin bei Partialrevision der Volksvorschlag ohne weiteres zur Volksabstimmung gebracht werden. Wl. hat noch die weitere Bestimmung: Bei Vorabstimmung ist dem Volk immer auch die weitere Frage vorzulegen, ob total oder partial revidiert werden soll, auch wenn partielle bezw. totale Revision verlangt ist. — 2. A.-Rh., Bst., Gl., Luz., Schff., Schw. und Zch.: Vorabstimmung muss stattfinden nur wenn Totalrevision verlangt ist, aber auch wenn Grosser Rat selbst Verlangen gestellt oder einem bezüglichen Volksverlangen zugestimmt hat. — 3. Aarg., St. G. und Zug mischen gleichsam die Bedingungen der Volksinitiative und der Totalrevision, aber in entgegengesetztem Sinn. Aarg. und St. G. einerseits erweitern die eine Bedingung durch die andere: Vorabstimmung hat stattzufinden, wenn Verfassungsrevision durch Volksinitiative angeregt (ob Partial- oder Totalrevision) und wenn Totalrevision angeregt (ob durch Volk oder durch Grossen Rat); Vorabstimmung fällt also nur weg, wenn es sich um eine Partialrevision

handelt, die vom Grossen Rat angeregt. — In Zug dagegen wird die eine Bedingung durch die andere beschränkt: nur betr. Gesamtrevision und nur wenn durch Volksinitiative angeregt, muss Vorabstimmung stattfinden. — 4. In andern Kantonen (namentlich Bsl., Fbg., Nbg., Nid- und Obw., Wt.) Vorabstimmung immer, ob Total- oder Partialrevision und ob durch Volk oder Grossen Rat angeregt.

II. Gegenstand der Vorabstimmung. Vor allem das Revisionsprojekt selbst, dann aber auch die Frage, wer die Revision vorzunehmen habe. In Betracht kommen: der bisherige Grosse Rat, ein neuer Grosser Rat oder ein besonderer Verfassungsrat. In dieser Frage nehmen die Kantone verschiedene Standpunkte ein. Drei Standpunkte möglich: 1. Entscheidung durch das Volk in der Vorabstimmung: A.-Rh., beide Basel, Bern, Gl., Grbd., Nbg., Nid- und Obw., Schff., St. G., Tess., Wl., Zug. In Gl. und Grbd. kein Verfassungsrat vorgesehen, Volk also nur die Wahl zwischen altem und einem neu zu wählenden Grossen Rat. In Bst. zwar ein Verfassungsrat möglich; aber bei blosser Partialrevision entscheidet Kantonsrat, ob Revision durch ihn selbst oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen. — 2. Entscheidung durch die Verfassung. Die meisten Verfassungen, welche selber die Revisionsbehörde bestimmen, entscheiden sich für einen Verfassungsrat; Zch. dagegen entscheidet sich für den Kantonsrat, aber für einen neu zu wählenden. — 3. Entscheidung durch Grossen Rat: vergl. oben Bst. Ueberall natürlich, wo durch Verfassung die Entscheidung nicht dem Volke übertragen und auch nicht von der Verfassung selbst anderes getroffen ist, ist es der bisherige Grosse Rat, welcher die Revision vornimmt.

γ) Nachabstimmungen.

1. Anlass. Zu weiteren Abstimmungen jedenfalls kein Anlass, wenn erste Vorlage vom Volk angenommen. Wenn aber verworfen? Dann kann es sich fragen, ob andere Vorlage zu machen und darüber abzustimmen sei. Insbesondere wenn durch Vorabstimmung Revisionsfrage prinzipiell bejaht; in gewissen Kantonen hat Verwerfung der 1. Vorlage eine weitere Vorlage zur Folge, auch wenn Revision (Totalrevision) bloss vom Grossen Rat beschlossen. — 2. Die positiven kantonalen Bestimmungen. Die meisten Kantone verlangen, wenn 1. Vorlage verworfen, keine weitere. So auch Zürich, daher Volksbeschluss betr. Einführung der Todesstrafe heute noch nicht ausgeführt (vergl. oben pag. 35). Andere Kantone da-

gegen sehen weiteres vor. In Gl. und Schff. kann dem Volk bei Abstimmung über die revidierte Vorlage zugleich Frage vorgelegt werden, ob im Falle der Verwerfung Revisionsarbeit fortzusetzen; in Aarg., Nid- und Obw. muss diese Frage vorgelegt werden. In Bsl., Bern, Zug und Sol.: wenn 1. Entwurf verworfen, ist unbedingt ein 2. auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen, in Sol.: wenn auch dieser verworfen, dann erst noch jene Frage an Volk, ob Revision fortzusetzen. In Fbg.: wenn 1. Entwurf verworfen, durch gleichen Verfassungsrat 2. Entwurf vorzulegen; wenn auch dieser verworfen, 3. Entwurf durch einen neuen Verfassungsrat u. s. f., scheinbar ad infinitum!

B. Gesetzesreferendum.

Auch dieses in allen Kantonen, ausser Fbg. und (mit Ausnahme des Finanzreferendums, wovon später) Wl. Zwei Hauptfragen:

α) Gegenstände

des Referendums, ausser der Verfassung. „Gesetzesreferendum" nur negativ richtig, insofern als damit Gegensatz zu Verfassungsreferendum bezeichnet; positiv umfasst es noch anderes. Drei Gruppen von Gegenständen:

I. Gesetze, Beschlüsse, Verträge, Konkordate etc. im allgemeinen.

a) Gesetze. In allen Kantonen mit Gesetzesreferendum = Gegenstand des Referendums. Auch nur sie: in Aarg., I.-Rh., Bern (nebst Finanzreferendum) und beiden Unterw. In beiden Unterw., Genf und Tess. können selbst die Gesetze dem Referendum entgehen: in beiden Unterw. kann Volk der gesetzgebenden Behörde Vollmacht erteilen, ein Gesetz selber zu erlassen; in Genf kann ein Gesetz durch gesetzgebende Behörde als dringlich erklärt werden, wodurch der Volksabstimmung entzogen; ebenso in Tessin. — Was aber ist Gesetz?

Deutsch-rechtiche Theorie unterscheidet zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinn. Im formellen Sinn = alle Erlasse, welche unter Teilnahme der Volksvertretung zu stande kommen. Im materiellen Sinn = Handlungen, welche die Statuierung eines neuen Rechtsgutes zum Inhalt haben; aber darunter auch Handlungen von Regierungsorganen (Privilegien)! Daher in keinem Sinn für das schweiz. Referendumsrecht verwendbar.

Bundesrechtlich. 1. Betr. das Bundesreferendum selbst (B. V. Art. 89). Kein Bundesgesetz darüber, was „Gesetz" im Unterschied zu Beschluss; der Bundesrat hat ein solches weder thunlich noch nötig gefunden (Salis I, No. 242). Blumer-Morel (Bd. III, pag. 21/22): „Demgemäss ist anzunehmen, dass unter Gesetzen gemäss der bei uns üblich gewesenen Anschauung nur solche Erlasse zu verstehen seien, welche be-

stimmte allgemeine Vorschriften als Rechtssätze bleibend aufstellen." — 2. Bundesgerichtliche Entscheidungen betr. kantonales Referendum: B. E. 14/432 (I.-Rh.) und 18/130 (Uri) in Auslegung der speciellen Verfassungen, ohne prinzipielle Bedeutung.

Kantonsrechte.

Legale Definitionen vom Gesetz, mit Rücksicht speciell auf Referendum bezw. Landsgemeinde, in den Verfassungen von Uri, St. G., und Obw. — Uri, Art. 53: „Als Gesetze . . . sind diejenigen Vorschriften zu verstehen, welche allgemein verbindlich sind und solche Rechte und Pflichten feststellen, welche die Gesamtheit oder einen erheblichen Bruchteil des Volkes berühren." Die Ausdrücke „allgemein verbindlich" und „Gesamtheit" erscheinen tautologisch. — St. G., Art. 54/2 (= alt 43/2): „Als Gesetze werden alle Erlasse angesehen, welche die Rechte und Pflichten der Privaten, der öffentlichen Genossenschaften, der Gemeinden und des Staates, sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen." — Wörtlich wie St. G. auch Obw., Art. 36, a, Absatz 2.

b) Vertrag und bezw. Konkordat. Nebst Gesetz auch diese unter Referendum in A.-Rh., Luz., Schff., Thg. und Zch. Während aber in den andern dieser Kantone von Vertrag und Konkordat schlechthin die Rede, so in A.-Rh. nur von „wichtigen Verträgen allgemein verbindlicher Natur".

c) Beschlüsse, Dekrete etc. der gesetzgebenden Behörde, ausser Gesetz und Vertrag oder Konkordat: in allen andern Kantonen, aber in verschiedenstem Umfang. Drei Formen der Beschränkungen charakteristisch: 1. Beschlussesgegenstände speciell bezeichnet, welche dem Referendum unterliegen. So Grbd., Art. 2, Ziff. 5: „Beschlüsse des Grossen Rates, durch welche neue Kantonsbehörden aufgestellt werden sollen". — 2. Beschlüsse, welche allgemein verbindlich und nicht dringlich: in Bst., Nbg., St. G., Tess. (decreti legislativi — im Gegensatz zu den decreti governativi; vergl. „Gesetzgebung") und Zug — nach dem Muster der B. V., Art 89. Aber weder hier noch dort bestimmt, was „allgemein verbindlich" und „nicht dringlich". Bst. sagt statt ersterem „nicht persönlicher Natur". In Nbg. Dringlichkeit immerhin nur mit zwei Drittel Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Grossen Rates. — 3. Erlasse in Ausführung eidg. Gesetze unterliegen nicht dem Referendum: Grbd. und Schw. Von besonderer Wichtigkeit die kantonalen Einführungsgesetze zum eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (vergl. die diesbezüglichen Erfahrungen mit dem Referendum in Bern und Sol.!).

II. Finanzbeschlüsse.

Finanzbeschlüsse = Beschlüsse, welche die Finanzen des Staates betreffen, und zwar direkt in Einnahmen oder Ausgaben, und soweit solche Beschlüsse dem Referendum unterliegen = „Finanzreferendum". Kein besonderes Finanzreferendum in den Kantonen Bst., St. G., Nbg., wie im Bund. Hier also Finanzbeschluss, auch wenn noch so bedeutend, nicht unter Referendum, sofern nicht „allgemein verbindlich und nicht dringlich"! Nur ein Finanzreferendum in Wl. In den übrigen Kantonen Finanzreferendum neben sonstigem Referendum, aber in verschiedenem Umfang. Zu unterscheiden zwischen a) ordentlichen Finanzbeschlüssen betr. Budget und Rechnung und b) ausserordentlichen Finanzbeschlüssen betr. besondere Finanzgeschäfte.

a) Ordentliche Finanzbeschlüsse betr. Budget und Rechnung. Rechnung in den Landsgemeindekantonen beiden Unterw. und beiden Appenzell vor die Landsgemeinde; Budget dagegen heute nirgends vor das Volk (früher in Aarg. und Bern, aber abgeschafft). Vergl. Grundriss III, pag. 14.

b) Ausserordentliche Finanzbeschlüsse betr. 1. Steuern, 2. ausserordentliche Ausgaben, 3. Verfügung betr. Staatsgüter, 4. Staatsanleihen, 5. Besoldungen. Vergl. Grundriss III, pag. 17 ff.

III. Beschlüsse, welche die gesetzgebende Behörde von sich aus dem Referendum unterstellt.

a) In neun Kantonen vorgesehen: Aarg., Grbd., Luz., Schff., Schw., Sol., Thg. Wt. und Zch. In Aarg. aber unbedingt ausgenommen Beschlüsse, wodurch nicht über eine halbe Staatssteuer dekretiert wird, oder betr. das Budget.

Ob Unterstellung auch in andern Kantonen gestattet?

b) Nicht zu verwechseln mit dieser Erweiterung des Referendums nach seiten der Gegenstände, ist die Erweiterung speciell des fakultativen Referendums nach seiten des Organs, durch welches dieses Referendum angerufen werden kann. In gewissen Kantonen nämlich kann dieses Referendum nicht nur vom Volk angerufen werden, sondern auch von der gesetzgebenden Behörde. So in Bst. (mit ordentlicher Mehrheit des Grossen Rates) und in St. G. und Zug (mit ein Drittel Mehrheit). Der Unterschied ist der: bei a) können auch andere Gegenstände als die verfassungsmässig vorgesehenen zur Volksabstimmung gebracht werden, bei b) dagegen können die

verfassungsmässig vorgesehenen auch von einem andern Organ als vom Volk selbst, nämlich vom Grossen Rat, vor das Volk gebracht werden.

β) Obligatorisches und fakultatives Referendum.

I. Begriffe.

Referendum ist dann obligatorisch, wenn die Erlasse (Gesetze, Beschlüsse etc.), die überhaupt dem Referendum unterliegen, dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Fakultativ dann, wenn die dem Referendum unterliegenden Erlasse dem Volke nur vorgelegt werden müssen, sofern das Volk selber es verlangt.

II. Unterschied des fakultativen Referendums zum Veto.

Das Veto kam ursprünglich in Rom vor = Recht des Volkstribuns als Vertreter des Volkes (plebs) zur Einsprache gegen Befehle der Magistrate (Konsuln u. a.). Im heutigen allgemeinen Staatsrecht steht das Veto umgekehrt dem Monarchen oder Präsidenten der Republik zu, gegenüber der Volksvertretung, und zwar entweder als absolutes oder als suspensives. In der Monarchie ist das Veto in der Regel absolutes, in Nordamerika hat der Präsident nur suspensives (aufschiebendes, vielmehr zurückschiebendes zu nochmaliger Erwägung), in Frankreich gar keines. — Immerhin ist hier wie in Rom das Veto ein Einzelveto (einer einzelnen Person zustehend), in der Schweiz dagegen ist es eingeführt worden als Volksveto, und zwar, wie in der Einleitung zu Referendum bemerkt, zuerst in St. G. und zwar nach der ausdrücklichen Begründung des Vaters desselben (Anton Henne) in Nachahmung des römischen Veto (vergl. Th. Curti, Geschichte der schweiz. Volksgesetzgebung), und hat dann also auch in andern Kantonen Eingang gefunden, bis es durch das Referendum ersetzt wurde.

Und nun der Unterschied dieses schweiz. Vetos zum heutigen Referendum, doppelt: 1. Prinzipiell: beim Veto stehen den Verwerfenden alle andern Stimmberechtigten gegenüber, die Nichtstimmenden wie die Annehmenden; das Veto will eben nur verbieten, und derjenige, der nichts zur Sache sagt, verbietet so wenig als derjenige, der ihr zustimmt. Beim Referendum dagegen zählen gegen die verwerfenden Stimmen nur die annehmenden; es ist eine wirkliche Abstimmung gegen einander, und das Gesetz bleibt nicht schon dann bestehen, wenn es nicht verworfen wird, sondern erst wenn es positiv angenommen ist. — 2. Quantitativ, mit Bezug auf den Kreis der dem Volksvotum unterstehenden Erlasse. Was für welche unter Referendum, bereits gesehen. Unter Veto dagegen nicht einmal alle Gesetze. So nach der ursprünglichen St. G.-Einrichtung nur die civilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetze, die allgemeinen Abgabegesetze, die Gesetze über das Gemeindewesen und die Gesetze über das Militärwesen — also nur „Rechtsordnung“, Gesetze der sog. äusseren Verwaltung (Finanzen, Militär) und organische Ge-

setze (Gemeindegesetze); nicht dagegen: Schulgesetze, Kirchengesetze, Sanitätsgesetze, Armengesetze, Bau-, Hochbau-, Strassenbau-, Flussbaugesetze, land- und forstwirtschaftliche Gesetze, Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, Handel und Gewerbe etc. — also nicht die ganze innere Verwaltung!

III. Bestand

d. h. wo besteht das eine oder das andere?

Im Bund also nur fakultatives Referendum (B. V. Art. 89).

Die Kantone scheiden sich in 3 Gruppen: 1. Kantone mit ausschliesslich fakultativem Referendum: Bst., Genf, Luz., Nbg., St. G., Tess. und Zug. Früher auch Schff. (vor Verfassungsrevision vom 24. II. 1895, seither zur dritten Gruppe). — 2. Fakultatives und obligatorisches Referendum neben einander in: Schw., Uri und Wt. Obligatorisch ist jedenfalls das Finanzreferendum; in Wt. nur dieses. In Uri und Schw. dagegen ist neben dem Finanzreferendum auch das Referendum über die eigentlichen Gesetze obligatorisch, das Referendum über andere Erlasse dagegen (Beschlüsse, Verordnungen, Verträge etc.) fakultativ. Auch Obw. hat in einem Fall ein fakultatives Referendum: wie oben (pag. 66, *α*) I a) bemerkt, kann in Obw. (wie auch in Nidw.) Landsgemeinde den Landrat ermächtigen, ein Gesetz aus sich zu erlassen; dann kommt dieses sonst nicht vor die Landsgemeinde, ausser wenn 400 stimmfähige Bürger es verlangen. — 3. Ausschliesslich obligatorisches Referendum in allen übrigen Kantonen (ausser Fbg.) — so auch das Finanzreferendum in Wl., das einzige dieses Kantons.

IV. Bedingungen des fakultativen Referendums.

Beim obligatorischen Referendum gibt es keine Bedingungen; dasselbe tritt unbedingt ein.

Beim fakultativen Referendum dagegen fragt es sich, von wem bezw. von wie viel Stimmberechtigten dasselbe verlangt sein müsse, damit es eintrete. Diese Zahl sehr verschieden. Absolute Zahlen in aufsteigender Reihenfolge: 20 Uri (Verf., Art. 26, Abs. 2: „Auf Begehren von 20 stimmberechtigten Einwohnern sind der Landsgemeinde alle landrätlichen Verordnungen und Beschlüsse allgemeiner Natur vorzulegen“), 500 Zug, 1000 Bsl., 2000 Schw., 3000 Nbg., 3500 Genf, 4000 St. G., 5000 Luz. und Tess., 6000 Wt. Relativ d. h. im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten (Statist. Jahrbuch der Schweiz III, pag. 415), in aufsteigender Reihenfolge (von Uri abgesehen): 8 % St. G., 9 % Zug und Bsl., 10 % Wt., 12 % Nbg., 13 % Tess, 16 % Schw. und Luz., 19 % Genf.

γ) Referendumsabstimmung.

1. Vorabstimmung? Sonst nicht, im Gegensatz von Verfassungsreferendum. Ausnahmsweise in St. G. (Art. 48) und Schff. (revidierter Art. 42): „Der Grosse Rat ist befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen" („Volksbefragung": Schff.).

2. In globo oder auch über einzelne Teile? Ausdrücklich kann auch über einzelne Teile: St. G. (VI, 279, Art. 17) und Schff. (l. c.). Auch in andern Kantonen praktiziert (Zch.: Privatrechtl. Gesetzbuch, § 857 betr. Abschaffung des sog. Sohnsvorteils, 4. IX. 1887; Rechtsanwaltsgesetz, § 5 betr. Zulassung der Frauen zur Advokatur, 3. VII. 1898).

3. Initiative.

a) Begriff und Wesen im allgemeinen.

Begriff = Recht des Volkes, von sich aus gesetzgeberische Erlasse, Verfassungen oder Gesetze vorzuschlagen oder die Abänderung oder Aufhebung bestehender Erlasse zu beantragen, mit der Wirkung, dass dem Verlangen entsprochen bezw. dasselbe dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muss.

Name: vom Lateinischen initiare, den Anfang machen. Auch „Vorschlagsrecht" genannt; in den Landsgemeindekantonen heissen die Initiativbegehren „Anträge".

Wesen:

A. Recht des **Volkes**.

Im deutschen Staatsrecht heute = Recht der gesetzgebenden Behörde, Gesetze in Vorschlag zu bringen: im Reich ist es das Recht des Reichstages; in den Einzelstaaten das Recht der einen Kammer, der andern Gesetze vorzuschlagen. Vor 1849 Initiative = Prärogative der Regierung; gesetzgebende Behörde nur das Recht der Beratung und Beschlussfassung.

In der Schweiz: Initiative als Recht des Volkes nicht althergebracht, ausser in Landsgemeindekantonen. Früher nur Recht der Regierung bis 1830, dann in die gesetzgebende Behörde vorgerückt. Endlich ins Volk: zuerst in Wt. 1845 (Verfassung vom 10. VIII. 1845, Art. 21); dann durch Bund 1848 wenigstens betr. Verfassungsinitiative, aber für Kantone wie für Bund selbst; dann in Aarg. 1852 (§ 2), endlich 1869 in Zch. (durch Verfassungsgesetz vom 15. X. 1865 erst Verfassungsinitiative eingeführt bezw. normiert) — in Bsl. 1863 noch nicht! — Thg., 1873 in Zug (§ 36,

in der vorigen Verfassung von 1848 hiess es noch, Art. 48: „Der Grosse Rat hat das ausschliessliche Recht der Gesetzgebung“) u. s. f. In den Verfassungen von Nbg. (Art. 38) und Genf (Verfassungsgesetz vom 6. VI. 1891, Art. 1) heisst es: „Le droit d'initiative appartient au peuple (aux électeurs), à tout membre du grand conseil (aux membres du grand conseil), au pouvoir exécutif (au conseil d'état)“.

B. Unterschied zum Referendum.

Das Referendum ist ein Abstimmungsrecht über vorgeschlagene Gesetze etc., die Initiative ein Vorschlagsrecht selbst.

Auch mit dem fakultativen Referendum, insofern dieses in einem Begehren um Volksabstimmung besteht, nicht zu verwechseln: dieses bezieht sich auf bereits erlassene Gesetze etc., die Initiative dagegen auf Erlass von Gesetzen und bezw. Abänderung oder Aufhebung bestehender.

Initiative ist das jüngste Volksrecht. 1. Noch nicht überall eingeführt. Referendum überall eingeführt, wo Initiative, aber nicht umgekehrt; sie setzt gewissermassen Referendum voraus. Ausnahmen: in den Landsgemeindekantonen gleich dem Referendum althergebracht und in Aarg. sogar Gesetzesinitiative vor Gesetzesreferendum (Verf. 1852, § 2). — 2. Noch nicht so ausgebildet wie Referendum. Initiative zwar heute in der Mehrzahl der Kantone eingeführt, aber nur in 10 darüber nähere Ausführungsbestimmungen (Aarg., Bst., Bern, Grbd., Nbg., Schff., Tess., Wt., Zug, Zch.).

C. Unterschied zur Petition.

Das Petitionsrecht ist nur ein Unterthanenrecht: das Recht des Unterthans, der Regierung und bezw. den Behörden überhaupt ein Anliegen vortragen zu dürfen (nicht einmal das verstand sich früher von selbst), und wenn die Petition darauf geht, die Behörden zum Erlass oder zur Aufhebung eines Gesetzes zu veranlassen, so nähert sie sich nach dem Inhalt dem Initiativrecht, aber nicht nach der Wirkung! Die Initiative dagegen ist ein Herrscherrecht, ein Recht des Volkes als Herrscher, das nicht bittet, sondern befiehlt! Jenes also ein blosses Freiheitsrecht, diese ein politisches Recht.

Der Unterschied liegt nicht in der Zahl. Zwar muss die Initiative gewöhnlich von einer grossen Zahl (1000 und mehr) gestellt sein, während Petition von einem einzelnen ausgehen kann. Aber auch Petition kann von mehreren oder vielen gemeinschaftlich (Kollektiv-, Massenpetition) gestellt werden, ohne deshalb rechtlich zur Initiative zu werden; die Petition bleibt immer bloss Bitte!

An Stelle der Petition heute: gegenüber gesetzgebender Behörde Initiative, und gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Beschwerde- und Klagerecht!

b) Arten.

Wie beim Referendum zu unterscheiden zwischen Verfassungsinitiative und Gesetzesinitiative, indem jene, gleich dem Verfassungsreferendum im Verhältnis zum Gesetzesreferendum, ihre besonderen, schwererern Bedingungen hat.

α) Verfassungsinitiative.

I. Bundesverfassungsinitiative.

Im Bund nur Verfassungsinitiative, auf Verlangen von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern (Art. 118 ff. = alt Art. 111 ff. der B. V.).

Auch diese ursprüngliche nur betr. Totalrevision, betr. Partialrevision nicht. Um die Revision auch nur eines Artikels der B. V. zu erlangen, musste die Totalrevision verlangt werden. Es konnten zwar alle andern Artikel bis auf den einen unverändert stehen gelassen, bezw. unverändert in die neue Verfassung hinüber genommen werden. Aber das Mittel der Totalrevision, um eine partielle Revision zu erreichen, wäre unverhältnismässig und unsicher gewesen. Unverhältnismässig: wenn Totalrevision vom Volk beschlossen, müssen beide Räte (Nationalrat und Ständerat) neu gewählt werden (Art. 120, Abs. 2). Unsicher: wenn Totalrevision an Hand genommen, konnten auch andere als der gewünschte Artikel abgeändert werden; freilich konnte dann bei der Volksabstimmung über die revidierte Vorlage selbst, diese verworfen werden, aber damit auch der gewünschte Artikel selbst. — Daher denn Eintreten auf das Initiativbegehren betr. Revision des Art. 39 (Banknotenartikel) vom Jahre 1879 so beschlossen, dass Frage der Revision der B. V. überhaupt dem Volke vorgelegt wurde, von diesem aber Revisionsfrage verneint (Grundriss II, pag. 253).

Durch Partialrevision vom 5. VII. 1891 (im Wege der Bundesgesetzgebung) Volksinitiative auch für Partialrevision eingeführt (neu Art. 121 und 122 der B. V.), als „Volksanregung“ für Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der B. V. Auf Volksbegehren denn neu eingeführt Art. 25 bis (Schächtverbot).

II. Bundesrecht betr. kantonale Initiative.

Volksinitiativrecht betr. kantonale Verfassungen in der B. V. begründet. Art. 6 (so schon in der B. V. von 1848): „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern: . . . c) sie vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.“ Wie der 1. Satz („vom Volke angenommen worden sind“) das kantonale Verfassungsreferendum bedingt, so der 2. („revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt“): die kantonale Verfassungsinitiative!

Diese Verfassungsinitiative, wie sie vom Bund verlangt ist, fällt aber zusammen mit der sogenannten Vorabstimmung als dem 1. Akt des Ver-

fassungsreferendums. Denn wenn die absolute Mehrheit der Bürger die Revision verlangt, so ist damit entschieden, dass revidiert werden muss. Die Kantone aber kennen noch ein Recht des Volkes vorher: das Recht nämlich einer geringeren Zahl als der absoluten Mehrheit, die Abstimmung darüber, ob revidiert werden soll, d. h. die Vorabstimmung zu verlangen; das ist die eigentliche Verfassungsinitiative. Bestände aber diese letztere Einrichtung nicht, so hätte kraft der B. V. jedenfalls die Mehrheit der Bürger das Recht, die Revision zu verlangen; insofern ist immerhin die kantonale Verfassungsinitiative in der B. V. selbst begründet.

III. Kantonale Initiative nach Kantonsrecht.

a) Die Verfassung muss **jederzeit** revidiert werden können, wenn so und so viel Bürger es verlangen, nach B. V. Kantonale Verfassungsbestimmungen also, wonach Verfassung nur nach Ablauf einer gewissen Zeit sollte revidiert werden können, heute bundesverfassungswidrig. (So Tessin, Verf. von 1830, Art. 46: „Non potrà aver effetto in avvenire nessuna modificazione a questa Costituzione, se non dopo dodici anni almeno dalla sua attivazione . . .“ — erst durch Verfassungsgesetz vom 2. VII. 1892 ausdrücklich aufgehoben. Hingegen sehr wohl statthaft die Bestimmung, dass die Frage der Verfassungsrevision jedenfalls nach Ablauf einer bestimmten Zeit dem Volke müsse vorgelegt werden. (Vgl. Genf, Verfassung von 1847. Art. 153: „Tous les quinze ans, la question de la révision totale de la constitution sera posée au conseil générale“).

b) Kann auch eine bloss **teilweise** Revision der kantonalen Verfassungen vom Volk verlangt werden? Durch die Bundesverfassung jedenfalls nicht bedingt; es ist von ihr nur vorgeschrieben, dass die Verfassungen sollen revidiert werden können; und wenn diese auch nur in ihrer Gesamtheit revidiert werden können, so ist die Vorschrift erfüllt. Aber in allen Kantonen heute Volksinitiative auch für Partialrevisionen eingeführt. In Bern und Zug zwar vor ihren letzten Verfassungsrevisionen (1892 resp. 1895) noch nicht, und von Sol. auf seine neue Verfassung vom Jahre 1887 erst durch das Verfassungsgesetz vom 17. III. 1895, im Nachgang zur partiellen Bundesverfassungsinitiative, aufgesetzt.

c) Die Zahl der Initianten. Für die Bundesverfassungsinitiative, Partial = wie Totalrevision, 50,000 Stimmberechtigte, d. h. deren Gesamtzahl zu ca. 700,000 angenommen, 7–8 %.

Für die kantonale Verfassungsinitiative zu unterscheiden zwischen Landsgemeindekantonen und andern.

In den Landsgemeindekantonen sonst, betr. Gesetze, jeder Bürger berechtigt, „Anträge“ zu stellen, und so in I.-Rh. und Gl. auch betr. Verfassungsänderungen. In beiden Unterwalden und

Uri für letztere schon eine grössere Zahl nötig: Uri 50, Obw. 500, Nidw. 800. In A.-Rh. auch für Gesetze kein Einzel-Initiativrecht mehr, sondern eine gleiche Anzahl, als Kantonsrat Mitglieder zählt (etliche 60), nötig; so viel und nicht mehr auch für Verfassungsänderungen.

In den übrigen Kantonen, jedenfalls für Partialrevision gleich wie für Totalrevision: Absolute Zahlen in aufsteigender Reihenfolge: 1000 Bst., Schff., Zug; 1500 Bsl.; 2000 Schw.; 2500 Gf. und Thg.; 3000 Nbg und Sol.; 5000 Aarg., Grbd., Luz. und Zch.; 6000 Fbg., Wt. und Wl.; 7000 Tessin; 10,000 St. G.; 15,000 Bern. Relativ (im Verhältnis zu den Gesamtstimmberechtigten): 6% Zch.; 9% Bst.; 10% Thg. und Wt.; 12% Nbg. und Schff.; 13% Aarg., Bsl., Bern, Genf; 16% Luz. und Schw.; 17% Sol.; 18% Tessin und Zug; 19% St. G.; 20% Fbg.; 22% Grbd. und Wl.

d) Form und Wirkung der Verfassungsinitiative.

1. Form. Es handelt sich hauptsächlich darum, ob Initiative bloss in Form der Anregung gestellt werden könne, oder aber in Form des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen sei. In dieser Beziehung zu unterscheiden zwischen Totalrevision und Partialrevison. Bei Totalrevision stets und nur in Form der Anregung, weil bei Totalrevision immer erst Vorabstimmung, ob überhaupt Revision, und wenn bejaht, für diese dann Vorlage durch Behörde ausgearbeitet. Aber bei Partialrevision?

Für die Partialrevision der Bundesverfassung nähere Bestimmungen, als: Begehren muss auf oestimmte Artikel gehen; bei verschiedenen Materien muss für jede ein besonderes Initiativbegehren; die Initiativbegehren können aber in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Die Kantone sind diesfalls weniger klar und bestimmt. In Bern und Schff. ist gesagt, dass Partialrevision der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinde; hier also die Formen der Gesetzesinitiative, wovon nachher, auch für die partielle Verfassungsinitiative massgebend. — Betr. andere Kantone: wo auch für Partialrevision eine Vorabstimmung stattfindet, kann Initiative auch in Form der blossen Anregung. Im übrigen fehlen nähere Bestimmungen; nur hie und da etwa bestimmt, dass wenn Abänderung oder Aufhebung gewisser Artikel verlangt werde, dieselben genau bezeichnet sein müssten, was selbstverständlich. Allerdings muss in Aarg., Luz. und St. G. bei Partialrevisionen, wenn aus verschiedenen Artikeln, über jeden Artikel für sich abgestimmt werden (oben pag. 64); damit aber nicht gesagt, dass jede Aenderung, wenn

überhaupt per Initiative verlangt, Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens bilden müsse. — Einzig in Sol. im Verfassungsgesetz von 1895 nähere Vorschriften, wie oben der Bund (vgl. auch pag. 74, Lit. b).

2. Wirkung, d. h., welche Folge ist der Initiative zu geben? Dass ihr Folge zu geben ist, liegt im Rechte selbst (im Gegensatz zur Petition). Aber in welchem Wege und in welchem Umfang? 1) Betr. den Weg: entweder zunächst an Behörde zur Beratung darüber, und erst, wenn von dieser das Begehren nicht zu ihrem eigenen gemacht werden will, kommt dasselbe zur Volksabstimmung, ob ihm zu entsprechen sei; oder ohne weiteres ans Volk zu diesem Zweck. Wo nun das eine und wo das andere? Zu unterscheiden zwischen Total- und Partialrevision! Bei Totalrevision zumeist ohne weiteres ans Volk, wie auch im Bund. Immerhin hat in Grbd. und auch in Landsgemeindekantonen (A.-Rh., Nidw.) gesetzgebende Behörde Begehren zuerst zu prüfen, um es mit ihrem Antrag ans Volk zu leiten. Auch betr. Partialrevision Begehren in der Regel direkt ans Volk. Ausnahmen: Aarg., Luz., Schff., Schw., Sol., Zch. Hier partielle Verfassungsinitiative = Gesetzesinitiative behandelt, d. h. nur an das Volk zur Vorabstimmung, ob ihm zu entsprechen, dann wenn gesetzgebende Behörde nicht von sich aus entsprechenden Verfassungsgesetzesentwurf ausarbeiten will. — 2) Betr. den Umfang. Bei Initiative auf Totalrevision Umfang nicht zweifelhaft, aber bei Partialrevision. Können nur die verlangten Artikel revidiert werden, oder auch andere? Sonst nicht bestimmt; in Nbg. und St. G. dagegen revidierende Behörde an den Umfang des Begehrens selbst gebunden.

β) Gesetzesinitiative.

Vom Bund nur Verfassungsinitiative vorgeschrieben und zwar nur betr. Totalrevision. Daher Verfassungsinitiative wie Verfassungsreferendum in den Kantonen selbstverständlich, und unter „Initiative“ im engeren Sinne nur Gesetzesinitiative verstanden, wie unter Referendum nur das Gesetzesreferendum!

1. Bestand.

Die Gesetzesinitiative fehlt noch in Fbg. und Wl. (wie auch das Gesetzes-Referendum, abgesehen vom Finanzreferendum in Wl.) und Luz.; bis zu den jüngsten Verfassungsrevisionen auch in Tessin (1892) und Bern (1893).

2. Umfang.

Zu unterscheiden zwischen I. äusserem und II. innerem Umfang.

I. Aeusserer Umfang, d. h. betr. den Kreis der Gegenstände. Wie „Gesetzesreferendum" bloss negative Bezeichnung ist (den Gegensatz zu „Verfassungsreferendum" bezeichnend), so bezeichnet „Gesetzesinitiative" nicht nur Initiative betr. Gesetze, sondern die ganze Initiative ausser der Verfassungsinitiative. Worauf nun alles bezieht sich die Gesetzesinitiative? Zwei verschiedene Hauptstandpunkte: 1. sie deckt sich mit Referendum; 2. Initiative und Referendum decken sich nicht. — Ad 1.: Gf., Zch., St. G., Wt. und die Landsgemeindekantone A.-Rh., Gl., Nid- und Obw. und Uri. — Ad 2.: In übrigen Kantonen ist der Kreis nicht gleich demjenigen der Referendumsgegenstände. Aber kleiner oder grösser? Verträge und Konkordate keinenfalls, auch wo Gegenstand des Referendums. Nur Gesetze in Aarg., I.-Rh. und Schw. Insofern ist die Initiative enger als das Referendum. — In andern Kantonen auch Beschlüsse, und zwar meist schlechthin, so dass Initiative weiter erscheint, als das Referendum; in Thg. z. B. Initiative für alle in die Kompetenz des Grossen Rates fallenden Beschlüsse, Referendum dagegen nur für Finanzbeschlüsse (betr. Ausgaben von über einmal 50,000 oder wiederkehrend 10,000 Fr.). In Bsl. kann auch Abänderung oder Aufhebung einer vom Landrat erlassenen Verordnung verlangt werden. Insofern Initiative über Referendum hinausgeht und also Erlasse betrifft, welche an sich nicht unter Volksabstimmung fallen, ist doch dieser das Begehren zu unterstellen, wenn ihm nicht von der gesetzgebenden Behörde entsprochen werden will. Immerhin handelt es sich höchstens um Erlasse von der Kompetenz der gesetzgebenden Behörde, nicht von derjenigen der Regierung.

II. Innerer Umfang. Was kann verlangt werden — Erlass neuer Gesetze etc. (positiv) oder Aufhebung bezw. Abänderung bestehender (negativ)? In der Regel beides! Ausnahmen: Nur Aufhebung bezw. Abänderung früher vorzugsweise (so noch die vorige Verfassung von Bsl.; Aarg., Verf. vom 1852, § 2); nur Erlass: Schff. — Immerhin zeitliche Aufschiebung des Rechtes der Aufhebung oder Abänderung in Gl., Grbd., und St. G., in der Meinung, dass nicht vor zwei bezw. drei Jahren seit Erlass davon Gebrauch gemacht werden darf (Gl., Verf., Art. 46, Abs. 5: „... es wäre denn, dass der Landrat fände, jenes Gesetz habe sich als ein dem Lande offenbar nachteiliges erwiesen" — in welchem Fall der Landrat selbst zum Vorschlag der Abänderung verpflichtet).

3. Zahl der Initianten.

Zu unterscheiden zwischen Einzelinitiative und Masseninitiative: a) Einzelinitiative: nur in den Landsgemeindekantonen jeder einzelne zu „Anträgen“ an die Landsgemeinde berechtigt, ausser in A.-Rh., wo, wie bei Verfassungsinitiative, nur eine Mehrzahl gleich der Zahl der Kantonsräte dazu berechtigt (vergl. oben, pag. 75). Auch in Uri musste vor jetziger Verfassung von 1888 ein Begehren überhaupt von mindestens 7 Bürgern von so viel verschiedenen Geschlechtern d. h. mit so viel verschiedenen Familiennamen (daher „Siebengeschlechtsbegehren“ genannt) gestellt sein. In Zch. wenigstens eine bedingte Einzelinitiative, Art 29, Abs. 2: „Wenn ein einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren (wie der Volksvorschlag) stellt, welches von einem Dritteile der Mitglieder des Kantonsrats unterstützt wird, so muss über dasselbe durch das Volk entschieden werden.“ — b) Masseninitiative. Sonst braucht es überall eine Mehrzahl, aber in welcher Zahl? Zahlenverhältnis: 1. Zur Verfassungsinitiative. Sonst gleich. Kleiner in Zug 800 gegen (für Verfassungsinitiative) 1000, Sol. 2000: 3000, Grbd. 3000 : 5000, St. G. 4000 : 10,000, Tess. 5000 : 7000, Bern 12,000 : 15,000. — 2. Zum fakultativen Referendum bezw. zur Zahl der Referendumspetenten: Ueberall gleich viel, ausser in Genf und Zug; in Genf für Initiative weniger als für Referendum, 2500 : 3500, in Zug umgekehrt: 800 : 500.

4. Form und Wirkung.

I. Form. Wieder die Frage, ob blosse Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf. Natürlich nur in Frage bei Erlass oder Abänderung eines Gesetzes bezw. Entwurfes, nicht bei einfacher Aufhebung. Es ist anzunehmen, dass überall in der einen wie in der andern Form statthaft, soweit nichts anderes bestimmt, also auch in Form blosser Anregung. So bestimmen ausdrücklich Zch. (Verf., Art. 29, Abs. 1: „Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden . . .“) und Grbd. (5/84, Art. 1: „Vorschläge . . . können in Form eines prinzipiellen oder eines artikulierten Vorschlages gemacht werden“). Jedenfalls verlangen die meisten Kantone, dass die Vorschläge motiviert seien, was namentlich bei blossen Anregungen nötig ist.

II. Wirkung. Zwei Fragen: 1) Ist das Begehren ohne weiteres ans Volk zu bringen oder zuerst von der gesetzgebenden Behörde darüber zu entscheiden? Während bei

Verfassungsinitiative das erstere (betr. Totalrevision überall und betr. Partialrevision zumeist), so bei Gesetzesinitiative eher das Umgekehrte! Direkt ans Volk nur: in den Landsgemeindekantonen, auch in Grbd., Schw., Sol., St. G. und Wt. Immerhin hat gesetzgebende Behörde von sich ein Gutachten mitzugeben, und kann in der Mehrzahl dieser Kantone auch einen eigenen Antrag daneben stellen. — In allen andern Kantonen entscheidet zuerst gesetzgebende Behörde über das Begehren, und erst wenn sie ihm nicht entsprechen will, entscheidet darüber das Volk. In Schff. muss sogar der Grosse Rat dem Initiativbegehren insofern entsprechen, als er dasselbe, wenn nicht schon in dieser Form eingebracht, zu einem Entwurf auszuarbeiten hat; kann aber daneben von sich aus einen andern Gesetzesvorschlag dem Volk vorlegen. — 2) Kommt ein Initiativvorschlag, wenn überhaupt, nur einmal oder ein zweites Mal (Vorabstimmung und Hauptabstimmung) zur Volksabstimmung? Von 4 Momenten abhängig: ob zunächst an das Volk zu bringen — ob in Form blosser Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt — ob obligatorisches oder fakultatives Referendum — ob in Vorabstimmung verworfen oder nicht. Ob aber überhaupt ans Volk: wesentlich davon abhängig, ob Referendum im betr. Kanton obligatorisch oder fakultativ. Wenn fakultativ, ist es möglich, dass er gar nicht vors Volk gelangt. In Bst. dagegen ist ein vom Grossen Rat infolge eines Initiativbegehrens ausgearbeiteter Gesetzesentwurf immer auch dem Volk zur Abstimmung vorzulegen (Verfassung § 22).

4. Weitere Volksrechte.

In den Landsgemeindekantonen (ausser in A.-Rh.) Volk an der Landsgemeinde auch über Erteilung des Landesrechtes abzustimmen. Früher hatte Landsgemeinde auch noch weitere Kompetenzen, vorzugsweise gerichtliche, strafgerichtliche; seit besserer Gewaltentrennung nicht mehr.

III. Ausübung.

Bundesrecht:

Ein Grundsatz, betr. nämlich den Ort der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts (B. V. Art. 43): Nur an einem Ort und zwar am Wohnsitz, für kantonale und Gemeinde-, wie für eidgenössische Angelegenheiten.

Nur an Einem Ort. Zwar sagt Art. 43, Absatz 3 nur: „Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben", so dass da-

nach anzunehmen wäre, der Grundsatz sei nur interkantonal, nicht interkommunal. Aber es bestimmen Absatz 2 für eidgenössische und Absatz 4 für kantonale und Gemeindeangelegenheiten, dass Stimmrecht nur am Wohnsitz ausgeübt werden kann, und den (persönlichen) Wohnsitz kann jemand nur an Einem Orte haben.

Am Wohnsitz. Also nicht etwa am Heimatort, wenn dieser nicht zugleich Wohnsitz. Was aber Wohnsitz? Civilrechtlicher Wohnsitz (wo jemand den Mittelpunkt seiner Lebensthätigkeit animo et de facto hat) nicht massgebend. Betr. staatsrechtlichen Wohnsitz verschiedene Arten, die sich nicht notwendig decken: Steuerdomizil, polizeiliches Domizil, Stimmrechtsdomizil etc. Das Stimmrechtsdomizil speciell ist aber schweizerischerseits bedingt durch das polizeiliche, als dessen Requisite in Art. 45, Absatz 1 der B. V. („Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt") bestimmt sind: thatsächliche Wohnsitznahme und (formelles Moment) Deposition von Ausweisschriften (letzteres für den civilrechtlichen Wohnsitz nicht erforderlich, B. E. V. 24). In der eigenen Heimatgemeinde braucht es letztere freilich nicht. Es kann aber, nach Massgabe des kantonalen Rechtes, zwei verschiedene polizeiliche Wohnsitze geben: Aufenthalt und Niederlassung. Das Stimmrecht nun ist nach Bundesrecht gegeben: für eidgenössische Angelegenheiten schon mit dem blossen Aufenthalt, für kantonale und Gemeindeangelegenheiten dagegen erst mit der eigentlichen Niederlassung. In wie weit die Kantone einen Unterschied zwischen Aufenthaltern und Niedergelassenen machen, um nur diesen das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten zu geben: vgl. oben I, 3, pag. 47 (betr. die „Berechtigten").

Ausnahme vom Grundsatz der Stimmabgabe am Wohnsitz: nur für Stimmberechtigte, die sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienst befinden, eingeführt (Bundesgesetz betr. eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, 19. VII. 1872, ursprünglicher Art. 4: 10/916). Seither vorgeschrieben, auch „Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen", aber ohne Verletzung jenes Grundsatzes, noch auch des Grundsatzes der geheimen Stimmabgabe (B. G. XI, 60 und Salis II, No. 814).

Kantonsrechte.

Im übrigen sind die Kantone betr. Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten frei. Zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: die Landsgemeindekantone und die übrigen.

I. Die Landsgemeindekantone,

d. h. die Kantone mit Landsgemeinden.

a) **Begriff und Name** von Landsgemeinde.

Landsgemeinde = Versammlung der Stimmberechtigten des ganzen Kantons zum Zwecke der Beschlussfassung über die ihrer Stimm-

abgabe unterliegenden Angelegenheiten des Kantons. Dadurch eben, dass die politischen Rechte auf einer gemeinsamen Versammlung des ganzen Volkes ausgeübt, unterscheiden sich diese Kantone von den andern, wo die gleichen Rechte, aber anders ausgeübt.

„Land" = Kanton, wie „Landmann" = Kantonsbürger (vgl. Obw., Verfassung, Artikel 4: „Der Landmann kann sich im Kanton in jeder Gemeinde niederlassen, ohne hiefür eine besondere Bewilligung nachsuchen . . . zu müssen." Art. 5: „Die Niederlassungsbewilligung an Bürger anderer Kantone . . . wird nach den Bestimmungen der Bundesverfassung . . . gewährt . . ." — Uri, Verfassung, Artikel 12: „Kantonsbürger oder Landleute sind jene, welche . . ."), also im Sinne des hochdeutschen „Landsmann", nicht „Landmann" (Bauer), und Landgemeinde also = Gemeinde, d. h. Gemeindeversammlung des ganzen Landes, d. h. Kantons, im Gegensatz zu Bezirksgemeinden, Kreisgemeinden und lokalen Gemeindeversammlungen. In Schwyz, wo früher auch eine Landgemeinde, hiess sie „Kantonsgemeinde". Uebrigens sagt kein Kanton „Landgemeinde" (nach Art von „Landmann"), sondern Landsgemeinde (beide App., Gl., Obw.) oder gar „Landesgemeinde" (Nidw., Uri).

b) Bestand:

In beiden Appenz., Gl., beiden Unterw. und in Uri, also in sechs Kantonen. Früher auch in Schwyz und Zug (in beiden durch die Verfassungen von 1848 abgeschafft); diese acht Kantone bildeten auch die „Urdemokratien". Also nur in kleinern Kantonen; A.-Rh. als der bevölkertste dieser Kantone besitzt übrigens ca. 13,000 Stimmberechtigte (der kleinste, Nidw., circa 2,800).

c) Abhaltung

der Landsgemeinde. Es ist zu unterscheiden zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Lands- und „Nachgemeinde".

Die ordentliche Landsgemeinde, Zeit und Ort. Zeit: jährlich ein Mal, und zwar in beiden Appenz. und beiden Unterw. am letzten Sonntag im April, in Uri am ersten Sonntag im Mai, und in Gl. „wo möglich im Laufe des Monats Mai" (Verfassung, Art. 32). Ort: In A.-Rh. abwechselnd das eine Jahr in Trogen, das andere in Hundwil (1898 in Trogen, die ungeraden Jahre in Hundwil). In I.-Rh. und Gl. im Hauptort selbst (in Gl. früher auf dem „Däniberg" bei Schwanden, daher „Dänibergerbrief" = frühere Verordnnng über ‚Handhabe der Ordnung an den Landsgemeinden"). In Nidw.: zu, Wyl an der Aa, in Obw. auf dem Landenberg bei Sarnen (Neu-

jahrstag 1308 Zerstörung der Zwingburg des österreichischen Landvogtes Landenberg) und in Uri zu Bötzlingen an der Gand (Gand = Schuttfeld, Geröllhalde).

Nachgemeinde = Fortsetzung der ordentlichen und insofern selber eine ordentliche Landsgemeinde. Wenn nämlich ordentliche Landsgemeinde am festgesetzten Sonntag mit den Traktanden nicht zu Ende kommt (da möglich, wo auf Landsgemeinde nicht bloss Abstimmung, sondern Debatte stattfindet), so Fortsetzung am folgenden, 2. oder 3. Sonntag darauf, nach Beschluss der Landsgemeinde selbst. Diese Nachgemeinde ist gemeint, wenn Uri (Verfassung, Artikel 48) und Gl. (Verfassung, Artikel 32) sagen, die Landsgemeinde könne eine „ausserordentliche" Landsgemeinde beschliessen.

Ausserordentliche Landsgemeinde für dringende wichtige Angelegenheiten in der Zwischenzeit zwischen zwei ordentlichen Landsgemeinden. Einberufungsrecht: Jedenfalls die gesetzgebende Behörde. In A.-Rh., Gl. und Uri auch die Bürger und zwar: in Gl. 1500, in Uri 150. In A.-Rh. so viel als der Kantonsrat Mitglieder zählt, in der Meinung, dass, wenn Kantonsrat nicht einverstanden, Begehren an die Gemeindeversammlungen zur Abstimmung und erst wenn 10 Gemeindeversammlungen einverstanden, muss dem Begehren entsprochen werden (in A.-Rh. im ganzen 20 Gemeinden: Verf., Art. 1 = B. V. Art. 1!). Zeit durch gesetzgebende Behörde bestimmt. Ort, von Verfassungs oder Gesetzes wegen so bestimmt: A.-Rh. da, wo die letzte ordentliche Landsgemeinde stattgefunden; Uri: kann auch in Altdorf. In Obw. kann auch eine ordentliche Landsgemeinde einfach auf dem Rathaus zu Sarnen abgehalten werden, „so es Wetter halber etwas Hinternuss wäre" (1/49). Jedenfalls finden ausserordentliche Landsgemeinden wie auch Nachgemeinde ohne weiteres Ceremoniell statt.

d) Ceremoniell.

Abhaltung überall mehr oder weniger ceremoniell, aber nur die ordentliche Landsgemeinde; in den katholischen Kantonen insbesondere kirchenfestlich. Specielle Bestimmungen darüber A.-Rh. (3/227), Obw. (6/22,100) und Uri (1/98), woraus hervorzuheben:

A.-Rh.: Die stimmberechtigten Kantonseinwohner sollen „in anständiger Kleidung und mit einem Seitengewehr" versehen erscheinen. Auf dem Landsgemeindeplatz ist ein sog. Landsgemeindestuhl (Bühne für Landammann und Regierungsräte, Landschreiber und Landweibel) aufgerichtet. Der Landammann präsidiert der Landsgemeinde, als solcher ist er „Geschäftsführer" (er

„führt“ die Landsgemeinde). Der Verkehr auf den zum Versammlungsort führenden Strassen darf „weder durch Schiessen, noch durch Marktbuden, Drehorgeln, Bärenführer und dgl. gehindert und gefährdet“ werden. Es wird ein besonderes Wachtkorps einberufen zur Handhabung der öffentlichen Ordnung (Ruhe und Stille auf und um den Landsgemeindeplatz; Ueberwachung und eventuell Schliessung der benachbarten Wirtschaften). Ferner ein Musikkorps zur Begleitung des Zuges des Regierungsrates zum und vom Landsgemeindeplatz und zur Unterstützung des Landsgemeindegesanges („Alles Leben strömt aus dir . . .“). Auch, kostümiert, Tambouren und Pfeifer und zwei Spiessträger. Zeichen zur Sammlung und Geleite der auf den „Stuhl“ berufenen Personen. — Beginn um 11 Uhr. Fünf Minuten vorher mit der grössten Glocke geläutet, Eröffnungswort des „Geschäftsführers“, stilles Gebet, dann Verhandlungen.

Obw., Besonderheiten: Neben Musikkorps und Pannerträgern als Festbegleitung gibt es „Helmiblaser“, einen Landeshelmiblaser und die Gemeindehelmiblaser („Helmi“, von „hallen“, ist das alte „Harst- und Schlachthorn“ der Unterwaldner — der Harst = Vortrab im Heer). Das gewöhnliche Landespanner auf der Landsgemeinde ist die sog. Bruder-Klausen-Fahne (mit dem Bild des Nikolaus von der Flüe auf der einen und dem Kantonswappen auf der andern Seite); alle zehn Jahre soll jedoch das alte Panner von Papst Julius II. (der für die siegreiche Schlacht bei Pavia 1512 gegen die Franzosen den Eidgenossen als „Beschützer der Freiheit der Kirche“ zwei Panner verliehen, sowie den einzelnen Orten noch besondere Panner) auf die Landsgemeinde getragen werden, so 1895. Eröffnung der Landsgemeinde durch eine Rede des Landammanns, worauf von der Geistlichkeit der Hymnus „Veni Creator Spiritus (Komm, Schöpfer Geist)“ gesungen. Nach Beendigung der Verhandlungen Gesang der Gemeinde „Te Deum laudamus (Herr Gott, Dich loben wir)“.

Uri, Besonderheiten: Am Morgen des Landsgemeindetages soll in allen Pfarrkirchen des Kantons das hochwürdigste Gut (= Hostie d. h. das geweihte Abendmahlbrot) ausgesetzt und sollen allgemeine Gebete verrichtet werden. Harsthornträger, wie in Obw. die Helmibläser. Landsgemeindezug von Altdorf bis zum Landsgemeindeplatz, in Kutschen: Landammann, Regierungsräte, Präsident des Obergerichts, die urnerischen Abgeordneten in die eidg. Räte, die in Altdorf anwesenden Landräte und die Landschreiber. „Die drei Landweibel und die farbentragenden Gemeinde-

weibel (Silenen, Spiringen, Wassen, Seelisberg, Andermatt d. h. die Stimmenzähler an der Landsgemeinde) nehmen vornen auf den Kutschen Platz". Eröffnung der Landsgemeinde mit einer Ansprache des Landammanns und der „Anrufung des hl. Geistes durch Abbetung von fünf Vater Unser und Ave Maria". Nach Beeidigung des Landammanns früher auch Eidesleistung des Volkes nach besonders feierlicher Formel (vergl. Gesetzesheft vom Jahr 1885, pag. 85/86), seit Abänderung des Landsgemeindegesetzes vom 5. V. 1889 nicht mehr.

e) Materielle Vorschriften.

Beziehen sich teils auf die Pflicht zum Erscheinen, teils auf die Verhandlung selbst.

A. Pflicht zum Erscheinen.

Ueberall durch Verfassung oder Gesetz statuiert. Aber meist nur als „Bürgerpflicht" ohne Straffolge, also als blosse Gewissenspflicht (vergl. Obw., Verf., Art. 16, Abs. 1: „Jeder stimmfähige Bürger ist pflichtig, an der Landsgemeinde . . . zu erscheinen . . . und . . . so zu stimmen, wie er es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann." Ebenso Nidw., Verfassung, Art. 18, Abs. 2). Einzig in beiden Appenzell Busse für Nichterscheinen, ausser in gesetzlichen Verhinderungsfällen (Krankheit, Alter, Landesabwesenheit), und zwar in I.-Rh. (Verordnung vom 18. XI. 1879) 5 Fr., in A.-Rh. (3/13) 10 Fr., in letzterm Kanton ausdrücklich als Polizeibusse (!) erklärt. In I.-Rh. (l. c.) werden auch die Wirtschaften am Landsgemeindeort auf Fehlbare abgesucht, und dürfen Stimmfähige in den Landsgemeindekreis nur treten, wenn mit Seitengewehr versehen (Seitengewehr = Stimmrechtsausweis!).

B. Verhandlung.

α) Grundlage

der Verhandlung bildet die von der gesetzgebenden Behörde ausgearbeitete Geschäftsordnung („Memorial": Gl.) d. h. die Liste der an der Landsgemeinde zu verhandelnden Gegenstände (Traktandenverzeichnis), als: Vorlagen der gesetzgebenden Behörde und „Anträge" der Bürger (Initiativvorschläge). Vorher veröffentlicht durch Amtsblatt und bezw. Verlesen in den Kirchen, in A.-Rh. auch an alle Stimmberechtigten verteilt und in allen Gemeinden öffentlich angeschlagen. Andere Gegenstände in der Regel von der Verhandlung ausgeschlossen.

„Anträge" speciell, Einbringen und Aufnahme in Geschäftsordnung. Der gesetzgebenden Behörde vorher einzureichen. Wann vorher? A.-Rh. allgemein „rechtzeitig vorher"; näher: Uri bis Ende März, Obw. bis 1. März, Nidw. bis 15. Februar, Gl. schon bis Ende Dezember vorigen Jahres (in Gl. zur Antragstellung öffentlich durch das Amtsblatt eingeladen). Wie zu stellen? Schriftlich, von den Initianten unterzeichnet, mit Erwägungsgründen versehen. In Nidw. Anträge sodann veröffentlicht, um damit Behörden, Korporationen, Vereinen und Bürgern Gelegenheit zu geben zur Einreichung von Gegen- oder Abänderungsanträgen innerhalb 20 Tagen. Die Anträge und bezw. Gegen- oder Abänderungsanträge sind dann mit dem Gutachten der gesetzgebenden Behörde an die Landsgemeinde zu bringen, aber nicht unbedingt. Ausgeschlossen sind Anträge, welche bundes- oder kantonsverfassungswidrig; in beiden Unterwalden auch, wenn sie allfällige Privatrechte verletzen; in Obw. zudem, wenn gegen von den übrigen Behörden in Gemässheit ihrer Befugnisse erlassene Erkenntnisse und Urteile gerichtet, und in Gl., wenn auf Abänderung eines innerhalb der drei letzten Jahre neu angenommenen Gesetzes (nur Landrat selber innerhalb dieser Zeit zu Abänderungsantrag berechtigt, vergl. oben, pag. 77). Nicht ausgeschlossen, aber unter Umständen in anderer Weise vor Landsgemeinde gebracht: in I.-Rh. und Gl. I.-Rh. (Verf., Art. 7): Anträge, die zwar nicht als verfassungswidrig unbedingt ausgeschlossen, aber nicht vom Grossen Rat aus an die Landsgemeinde gebracht werden wollen, können von einem Stimmfähigen der Landsgemeinde vorgetragen und zur Abstimmung gebracht werden. Gl. (Verf., Art. 46) scheidet die überhaupt zulässigen Anträge in erhebliche (mit wenigstens zehn Stimmen vom Landrat als erheblich erklärt) und unerhebliche; die letztern im Memorial unter einer eigenen Rubrik („Beiwagen") aufgenommen und an der Landsgemeinde nur auf speciellen Antrag behandelt und zwar entweder abgelehnt oder auf das folgende Jahr zu begutachten.

Vorschläge betr. Wahlen werden an der Landsgemeinde selbst gemacht. Aber in Uri (Landsgemeindegesetz, Art. 8: 1/100) darf vom gleichen Antragsteller nicht mehr als „an Einen gerathen" (d. h. nicht mehr als Einer in Vorschlag gebracht werden).

β) Art und Weise der Verhandlung.

I. Beratung.

In A.-Rh. überhaupt keine Beratung mehr, nur noch Abstimmung. In den andern Landsgemeindekantonen Beratung mehr und mehr

beschränkt. Früher Umfrage des präsidierenden Landammanns über jeden einzelnen Beratungsgegenstand: zuerst an Ratsmitglieder, dann an Volk. So auch noch in Uri, immerhin: kein Redner länger als 20 Minuten, und „anonyme" Vorträge (im Namen ungenannter Mandanten) untersagt. In Obw. Umfrage bei gegenständlichen Vorlagen (im Gegensatz zu Wahlen) nur noch an Ratsmitglieder.

II. Abstimmung.

Auf allen Landsgemeinden „offenes Handmehr". Zwar sagt Uri, Verf., Art. 50, Abs. 2: „Ueber die Abgabe seiner Stimme an der Landsgemeinde ist das Volk und der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich" — aber auch den Herren, von denen er ökonomisch abhängig ist, und in Uri gibt es solche nicht zum wenigsten! — Die Berechnung des Mehrs geschieht zunächst jedenfalls durch Abschätzen („Abmehren") des Vorsitzenden und eventuell weiterer Ratsmitglieder oder Männer aus der Versammlung, in Uri durch die Weibel. Kann das Mehr durch die Abschätzung nicht „vergeben" werden, so geht es an die Abzählung. Diese findet in I.-Rh. in der Pfarrkirche mittelst „Durchlassens" auf zwei verschiedene Seiten (itio in partes) statt (die Stimmenden müssen je unter einem Spiess hindurch und werden dabei gezählt). — Für die Abstimmung gilt in der Regel das absolute Mehr (vergl. unten).

III. Rechtsdarschlag

(nicht zu verwechseln mit dem Rechtsvorschlag im Betreibungsverfahren) = Bestreitung eines Landsgemeindebeschlusses durch einen Privaten, weil er in dessen Privatrechte eingreife. So sagt Nidw., Verf., Art. 43: „Sofern sich jemand durch einen Beschluss der Landsgemeinde in seinen Privatrechten verletzt glaubt, kann der gesetzliche Richter angerufen werden. Das kann auch anderwärts (Beispiel: Zch., das frühere Wirtschaftsgesetz vom 15. VII. 1888 und die Taverneninhaber!). In Uri aber sind Rechtsdarschläge an der Landsgemeinde selbst zu Protokoll zu geben und dann innert Monatsfrist gerichtlich anhängig zu machen, bei Verlust des Rechtes zur Einsprache (Verf., Art. 51, Abs. 3).

IV. Reihenfolge

der Geschäfte: zuerst Jahresrechnung (wo überhaupt noch der Landsgemeinde vorgelegt: beide Appenzell und beide Unterwalden, pag. 68), dann Wahlen, hernach Gesetzentwürfe, Anträge etc. Beeidigung sonst sofort nach Wahl, in A.-Rh. dagegen erst am Schluss der

Verhandlungen. In Uri Hauptwahlen (Regierungsräte, Landammann, Landesstatthalter, Ständeräte, Mitglieder und Präsident des Obergerichts, des Kriminalgerichtes, der Kreisgerichte Uri und Ursern) auch im Anfang, der untern Beamten dagegen (Landschreiber, Landesfürsprecher, Landsmarcher und Landweibel) erst am Schluss. In Uri zwar das Recht der freien Verbeiständung anerkannt (Verf., Art. 33: „Jeder Bürger, der eigenen Rechtes ist, kann seine Rechtssachen oder diejenigen seiner Mündel selbst vertreten oder durch andere, die eigenen Rechtes sind, vertreten lassen"), aber die Advokatur als Beruf ist nicht nur patentierte Berufsart (auf Prüfung), sondern auch Amt (Wahl durch Landsgemeinde!).

V. Strafbestimmungen

gegen Störung der Ordnung auf der Landsgemeinde (unberechtigte Stimmabgabe und ungebührliches Benehmen) und gegen das sog. Praktizieren oder Trölen (nicht zu verwechseln mit dem „Trölen" im Sinne wissentlich ungerechter Prozessführung) d. h. Amtserschleichung (das crimen ambitus der lex Julia von Oktavian). Vergl. A.-Rh., Strafgesetzbuch, § 58; Gl. (ausser 4/4, cit.) Strafgesetzbuch, § 51 und Obw., Polizeistrafgesetzbuch, Art. 35 (früher besondere Verordnung, 2/575). Auch in andern Kantonen Strafbestimmungen zum Schutze der politischen Rechte (Stooss II, 412).

2. Die Kantone ohne Landsgemeinde.

Vom Standpunkt der Ausübung betrachtet, scheiden sich die politischen Rechte in Volksbegehren und Stimm- und Wahlrecht. Zu den Volksbegehren gehört vor allen die Initiative, aber auch fakultatives Referendum (nach seiner Veranlassung; nach seiner Bethätigung ist es Stimmrecht) und das Abberufungsrecht.

a) Die Volksbegehren.

Hiebei kommt nicht in Betracht, was für ein Volksbegehren es sei, welches ausgeübt werde, sondern nur wie die Volksbegehren im betr. Kanton ausgeübt werden, seien es welche immer (welche es im einen und andern Kanton gibt: vgl. unter „Rechte"). Also alles, was von Ausübung der Volksbegehren zu sagen, gilt für alle, welche es im betr. Kanton gibt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt. Freilich gibt es Bestimmungen betr. die Ausübung, welche nur auf ein besonderes Volksbegehren passen; so hat insbesondere das fakultative Referendum bestimmte Eigenarten. In

diesem Fall ist dann allerdings das betr. Volksbegehren speciell namhaft zu machen.

Zwei Stadien der Ausübung zu unterscheiden: 1. Stellung des Begehrens (wie, wo und wann gestellt bezw. zu stellen?) und 2. Folgegebung (welche Folge wird ihm oder muss ihm gegeben werden?).

Bundesrecht:

Betr. Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse: B. G. IV. 1881 (XVI, 603), und betr. Volksbegehren um Revision der Bundesverfassung: XII, 885.

A. Stellung.

Eine Frage bereits unter „Rechten“ beantwortet, nämlich, ob Initiativbegehren in Form der blossen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes. Bei den beiden andern Volksbegehren (fakultatives Referendum und Abberufungsrecht) diese Frage nicht möglich.

Im übrigen 2 Fragen: betr. Sammlung der einzelnen Stimmen, und betr. Frist, innerhalb welcher diese bei einander sein müssen.

α) Sammlung.

Zwei Arten: entweder in Gemeindeversammlung oder durch Unterschriftensammlung. Beide Arten neben einander in Aarg. und Zch.; in den übrigen Kantonen nur Unterschriftensammlung.

I. Gemeindeversammlungen.

Volksbegehren kann auch in ordentlicher Gemeindeversammlung behandelt, diese braucht an sich nicht extra einberufen zu werden. In Aarg. aber zu diesem Zweck ausserordentlich einzuberufen, wenn $1/5$ der Stimmberechtigten der Gemeinde es verlangt. In Aarg. aber gelten für Behandlung von Volksbegehren durch Gemeindeversammlungen die Zwangsbestimmungen für sonstige Gemeindeversammlungen nicht: weder darf unter Androhung von Busse zu Versammlungen geboten werden, noch braucht es Mehrheit der Stimmfähigen zur Gültigkeit der Verhandlungen. — Wie aber zählt die Stimmabgabe der Gemeindeversammlung? Zählen die für das Begehren abgegebenen Stimmen so wie so, oder nur dann, wenn sie zugleich die Mehrheit der in der Gemeindeversammlung überhaupt abgegebenen Stimmen ausmachen, wenn also die Gemeindeversammlung als solche für das Begehren gestimmt hat. In Aarg. offenbar nach dem ersten Modus (Zahl der für das Begehren überhaupt abgegebenen Stimmen an Regierungsrat berichtet); in Zch. nach dem zweiten (Verfassung, Artikel 29/3: „Ebenso muss der Volksentscheid veranlasst werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl

von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, es verlangen"). Uebrigens in Zch. Stellung von Begehren durch Gemeindeversammlungen noch nie vorgekommen (Stüssi, Referendum und Initiative im Kanton Zürich von 1869—1885, pag. 65).

II. Unterschriftensammlung,

überall gegebene Form, aber verschieden. Zwei Fragen: Art der Sammlung, Gültigkeit der Unterschriften.

Betr. die Art der Sammlung: zwei verschiedene Systeme. 1. Zuerst Deposition des Begehrens bei amtlicher Stelle: in Aarg., Fbg. (Verfassungsinitiative), Schff., Tessin und Wt.; und zwar in Aarg. beim Gemeindammann (Gemeindepräsident), in den andern genannten Kantonen beim Regierungsrat bezw. bei der Staatskanzlei. Der Zweck ist offenbar, einen Anfangstermin für die Berechnung der Frist zu gewinnen. Schff. publiziert dann die Thatsache der Deposition unter Anzeige der Frist, welche für die Unterzeichnung des Begehrens läuft, und Tess. und Wt. erklären ausdrücklich die vor der Deposition gesammelten Unterschriften als ungültig. — Die weitern Unterschriften dann erfolgen in Aarg., Fbg. und Tessin ebenfalls bei amtlicher Stelle (Gemeinderatskanzlei, in Fbg. Gemeinderat), in den andern Kantonen auf dem Wege freier Cirkulation. Aarg. dagegen verbietet ausdrücklich die Sammlung von Unterschriften von Haus zu Haus. — 2. Zuerst Cirkulation und erst nachdem nötige Unterschriften gesammelt sind, Deposition des Begehrens bei zuständiger Behörde: in allen andern Kantonen.

Betr. die Gültigkeit der Unterschriften, ob Sammlung nach erstem oder zweitem System, gelten folgende Bedingungen: 1. Auf einer Schrift nur Ein Begehren, also nicht ein Abberufungsbegehren neben einem Referendumsbegehren oder das eine oder das andere neben einem Initiativbegehren (nicht zu verwechseln mit der Bedingung bei der Verfassungs-Initiative speciell, dass für jede Materie ein besonderes Begehren; vergl. oben, pag. 75). So bestimmen Aarg., Schff. und St. G. ausdrücklich, und so ohne anderes auch in anderen Kantonen. — 2. Unterschrift muss eigenhändig und darf nicht doppelt oder mehrfach sein. Missbrauch sonst nach Strafgesetzbuch bestraft, in gewissen Kantonen durch die Stimmrechtsgesetzgebung selbst verpönt (so: Genf Busse bis 100 Fr., Fbg. bis 200, Tessin bis 300, Nbg. Busse bis 500 Fr. oder Gefängnis bis sechs Tage, Waadt für mehrfache Unterzeichnung speciell Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zwei Jahre). — 3. Ein Unter-

schriftenbogen soll nur von Stimmberechtigten einer und der gleichen Gemeinde und zwar der Wohngemeinde unterzeichnet sein. So natürlich in Aarg., Fbg. und Tessin, wo Unterschrift auf der Gemeinderatskanzlei selbst abzugeben. Aber so auch in Genf, Nbg., St. G. u. Wt. In andern Kantonen dagegen kann ein Unterschriftenbogen von Stimmberechtigten aus den verschiedensten Gemeinden unterzeichnet sein; nur können natürlich die Unterschriften je nur von der Gemeindebehörde des Wohnortes der Unterzeichner beglaubigt sein. — 4. Beglaubigung. Ueberall vorgeschrieben. Aber nicht nur die Beglaubigung der Identität, sondern auch der Stimmberechtigung des Unterzeichners. Daher ist auch die Stimmregisterbehörde des Wohnortes, bezw. die Gemeinderatskanzlei die beglaubigende Behörde. In Luz. sonderbarerweise kann die Beglaubigung nachgesucht werden „bei jedem Siegel- oder Timbre führenden Beamten“! — Die Beglaubigung ist durchweg unentgeltlich.

β) Frist,

innerhalb welcher ein Volksbegehren zu stellen ist. Zu unterscheiden zwischen fakultativem Referendum einerseits und Initiative und Abberufungsrecht anderseits.

I. Fakultatives Referendum.

Hier steht der Zeitpunkt, von welchem an die Frist läuft, objektiv und äusserlich fest: es ist der Zeitpunkt, in welchem das betr. Gesetz erlassen worden. Bis wann aber läuft die Frist, wie lange? 30 Tage: Genf, Schff., St. G., Tess.; 40: Luz., Nbg; 42 (6 Wochen): Bst, 60 Tage: Zug.

II. Initiative und Abberufungsrecht.

1. Berechnung der Frist. Hier ist der Beginn der Frist willkürlich (das Begehren kann erhoben werden, wann immer) und doch darf die Sammlung nicht über eine bestimmte Frist erstreckt werden. Es muss also eine Grenze geben, nach welcher die Frist berechnet wird. Diese Grenze ist entweder ein terminus ad quem oder ein terminus a quo. Im erstern Fall wird die Frist vom Beginn der Sammlung vorwärts gerechnet, so dass, was nachher an Unterschriften eingeht, als verspätet wegfällt. Im andern Fall: vom Schluss der Sammlung rückwärts, und es fällt als verfrüht weg, was vor dieser Zeit gesammelt worden. — Wo gilt die eine oder die andere Berechnungsweise? Die erstere da, wo das Begehren erst zu deponieren ist, bevor gesammelt werden darf (Aarg., Fbg., Schff., Tessin und

Wt.); die zweite in den andern Kantonen, wo das Begehren erst deponiert wird, nachdem die nötigen Unterschriften gesammelt sind. — Welche vorzüglicher? Die erste Berechnungsweise; danach ist der Anfangstermin gegeben mit der Deposition des ersten Begehrens, und die Frist ist von da einfach und sicher zu berechnen. Die zweite Berechnungsweise ist unsicher. Schon betr. den Schlusstermin: wenn Zahl der Unterschriften noch nicht vollständig, und Frist auch noch nicht vollständig abgelaufen, muss erst dieser Ablauf und bis dahin der Eingang weiterer Unterschriften abgewartet werden. Aber auch der Anfangstermin, als welcher die Zeit der ersten Unterschriften gilt, ist nicht sicher, indem diese ja undatiert sein können. Grbd. verlangt denn ausdrücklich, dass die Unterschriftenbogen genau datiert seien. Sie können ja aber auch nachdatiert sein, so dass schliesslich alles auf die Beglaubigung und bezw. deren Datum ankommt. — 2. Länge der Frist. Am kürzesten in Schff. und Tessin: 60 Tage, in Fbg. und Wt. 90 Tage. Gewöhnlich 6 Monate (Aarg., Bern, Thg., Zch.). Am längsten in Grbd. und Nbg.: 12 Monate. Thg. unterscheidet zwar: nur für Initiative 6 Monate, für Abberufungsrecht dagegen nur 3 Monate (I, 71); in andern Kantonen kein Unterschied. In Luz. (Verfassung, §§ 35bis und 44) ist das Begehren (betr. Verfassungsinitiative und Abberufung des Grossen Rates) von einer ordentlichen Versammlung des Grossen Rates bis zur folgenden zu stellen, womit nicht nur die Länge der Frist, sondern auch deren Berechnungsweise eigentümlich, und zwar einfach und sicher, bestimmt wird.

B. Folgegebung.

Prinzipielle Pflicht der Folgegebung bei Initiative wie bei fakultativem Referendum und Abberufungsrecht gegeben. Bei den beiden letzteren Begehren ohne weiteres ans Volk; bei Initiative jedenfalls, wenn der Grosse Rat nicht von sich aus entsprechen will. Also auch der Initiative muss in der einen oder andern Weise Folge gegeben werden, im Gegensatz zur blossen Petition.

Fristen? Zu unterscheiden zwischen fakultativem Referendum und Abberufungsrecht einerseits und Initiative anderseits.

α) Fakultatives Referendum und Abberufungsrecht.

Hier nach erfolgter Stellung des Begehrens nur Eine Frist in Frage: die Frist bis zur Vorlage an das Volk. Dieselbe beträgt: 4 Wochen Luz. und Sol., 40 Tage Genf und bezw. Tessin (92/301), 30—50 Tage Luz., 60 Tage Nbg. und Zug.

Bei Abberufung zwar, wenn vom Volk beschlossen, noch in Frage, wann Neuwahl der abberufenen Behörde stattfinde. Dazu braucht es aber keine besondere Fristbestimmung, wie es sonst auch keine gibt (Schff. ausdrücklich: „ohne Verzug“ — Luzern: binnen vier Wochen, wie Vorlage selbst).

β) Initiative.

Hier kommt nicht bloss Eine Frist in Betracht (von der Stellung des Begehrens bis zur Volksabstimmung darüber), wie bei fakultativem Referendum und Abberufung. Denn Initiative hat jedenfalls den Grossen Rat zu passieren, und wäre es bloss um von ihm begutachtet zu werden. Daher gibt es hier 3 Stadien von der Stellung des Begehrens bis zur Volksabstimmung: Vorlage an Grossen Rat, Behandlung im Grossen Rat und (eventuell) Vorlage an das Volk. In diesem Durchgang durch den Grossen Rat liegt die Gefahr der Verschleppung, und diese drei Stadien, einzeln oder zusammen, gesetzlich zu befristen, ist um so mehr angezeigt, als die Initiative einem Vorwurf gegen den Grossen Rat gleichgeachtet und daher missliebig.

Positive Bestimmungen. Am einfachsten und kürzesten Luz.: das zwischen zwei ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates gestellte Begehren ist in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln und vier Wochen danach vor das Volk zu bringen. — Im übrigen, beispielsweise: I. Nur Eine Fristbestimmung: Bsl. (Landratsreglement § 27): längstens innerhalb zwei Monaten in Beratung zu ziehen; Zug: innerhalb 6 Monaten vom Kantonsrat zu behandeln und zu erledigen; Zch. (23/408, § 10): spätestens in der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung ans Volk; Thg. (I. 71): spätestens vor Ablauf von vier Monaten seit Eingang ans Volk zu bringen. — II. Zwei Fristen: Schff.: innerhalb drei Monaten nach Stellung hat Grosser Rat eine Vorlage auszuarbeiten und binnen einem Monat dem Volk vorzulegen. Genf: in einer der drei nächsten Sitzungen auf Tagesordnung, innerhalb sechs Monaten nach Eingang definitiv Beschluss zu fassen und innerhalb 40 Tagen ans Volk. Grbd.: in nächster Sitzung dem Grossen Rat vorzulegen und von diesem in 1½ Jahren dem Volk. Fbg.: in der nächsten ordentlichen Sitzung dem Grossen Rat vorzulegen und von dessen Beschluss an (aber bis wann ist dieser zu fassen?!) innerhalb 90 Tagen ans Volk. — III. Drei Fristen: Nbg.: innerhalb 90 Tagen dem Grossen Rat vorzulegen, dann 12 Monate für Beschlussfassung, und darnach 90 Tage bis ans Volk (also, indem Initiativbegehren selbst ein Jahr gültig ist: 12 Monate + 3 Monate + 12 Monate + 3 Monate = 30 Monate oder 2½ Jahre!).

b) Wahl- und Stimmrecht.

A. Das System.

Es handelt sich also um die Stimmabgabe. Dieselbe findet jedenfalls nicht an Einem Orte statt, wie in den Landsgemeindekantonen, sondern nach Kreisen, Gemeinden etc.; dadurch unterscheiden sich die Nicht-Landsgemeindekantone von den andern.

Die Stimmabgabe nach Kreisen, Gemeinden etc. kann aber auch so geschehen, dass die Stimmenden selbst zu einer Versammlung zusammentreten (Versammlungssystem) oder so, dass nur die Stimmen, einzeln, an einem gemeinsamen Ort abgegeben, bezw. die Stimmzettel in einen dafür aufgestellten Behälter (Urne) gelegt werden (Urnensystem). In den meisten Kantonen gilt ausschliesslich das Urnensystem (NB. für kantonale Angelegenheiten, von denen allein hier die Rede; für Gemeindeangelegenheiten gilt freilich das Umgekehrte). Ausnahmen: Ausschliesslich das Versammlungssystem in Bsl., Fbg., Sol., Tessin und Wl.; beide Systeme neben einander: Aarg. (für Volksabstimmung und Abberufung: Versammlungssystem; Wahlen, für die einen Versammlungssystem, für die andern Urnensystem), Schff. (für Abstimmungen Versammlungssystem, für Wahlen Urnensystem) und Thg. (für Abstimmungen Versammlungssystem, für Wahlen und Abberufungen Urnensystem) — also, wo beide neben einander, für Volksabstimmungen vorzugsweise Versammlungssystem und für Wahlen vorzugsweise Urnensystem. In Zug (schon vor dem bisherigen Gesetz vom 21. IX. 1896) beide Systeme mit einander verbunden so, dass bei allen Wahlen und Abstimmungen zuerst Versammlung zur Bestellung des Wahlbureau, dann Aufstellung von Urnen zur Abgabe der Stimmzettel. — So also durch das Gesetz selbst für den ganzen Kanton angeordnet. In Grbd. dagegen den Gemeinden überlassen, statutarisch zu bestimmen, ob und welche Wahlen und Abstimmungen (und also nicht bloss in Gemeindesachen) durch Versammlung oder durch Urne vorzunehmen.

Anderseits das System der geheimen und der offenen Stimmabgabe. Fällt nicht ohne weiteres mit dem vorigen zusammen. Urnensystem bedingt allerdings geheime Stimmabgabe, wie auch um dieser willen eingeführt. Aber bei Versammlungssystem Stimmabgabe nicht ohne weiteres offen, im Gegenteil: auch wo Versammlungssystem, Stimmabgabe doch fast durchweg geheim. Ausnahmen hievon: Aarg. und Grbd. Aarg.: bei gewissen Wahlen kann durch Versammlung offene Abstimmung beschlossen, aber nur

mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grbd.: wie die Gemeinden statutarisch festsetzen können, ob Versammlungssystem oder Urnensystem, so können sie, wenn Versammlungssystem beschlossen, zugleich festsetzen, ob offen oder geheim.

B. Vorbereitung

der Wahl- oder Abstimmungsverhandlungen: Stimmregister und Einladung zur Verhandlung.

α) Stimmregister

= Register der Stimmberechtigten, bilden die Grundlage jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung. 1. Aufstellung der Stimmregister. In den meisten Kantonen nur ein Stimmregister, als Stamm- und Verhandlungsregister zugleich (d. h. es gibt wohl für verschiedene Klassen von Stimmberechtigten besondere Register, so für Niedergelassene und für Aufenthalter; aber wo so, doch für Eine Klasse nur Eines!), das periodisch neu angelegt (in Thg. jährlich zweimal, in Bsl. am Anfang jedes Jahres) und vor jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung revidiert in der Weise, dass alle am Abstimmungstage stimmberechtigten Personen darin aufgenommen. — In Genf dagegen zwei Arten von Stimmregistern: ein régistre électoral, d. h. ein Stammregister, das alle zehn Jahre revidiert, und tableaux électoraux, gewissermassen Abzüge aus dem erstern für die einzelnen Gemeinden und vor jeder Verhandlung berichtigt; die letztern sind massgebend für die Stimmberechtigung der einzelnen bei einer Verhandlung. Aehnlich in Luzern, aber Hauptregister alle Jahre im Dezember angefertigt, die besondern vor jeder Verhandlung. — 2. Auflage der Stimmregister zur Einsicht der Stimmberechtigten: 3, 5, 6, 8, 10 oder 14 Tage lang, nach der positiven Gesetzgebung. In Genf tableaux électoraux zu diesem Zweck öffentlich angeschlagen. Innerhalb dieser Zeit können Reklamationen erhoben werden wegen Eintrages bezw. Nichteintrages seiner selbst oder anderer. In Luz. steht auch das jährlich angefertigte Hauptregister 14 Tage zur Einsicht offen. — 3. Schliessung der Stimmregister jedenfalls erst nach Ablauf der Frist für Einsicht. Einmal geschlossen, darf es nicht mehr verändert werden; so massgebend für die betr. Verhandlung, ohne Rücksicht auf noch nicht erledigte Rekurse. Wann aber geschlossen? Für eidg. Wahlen und Abstimmungen darf nicht früher als drei Tage vor Wahl oder Abstimmung (Bundesgesetz betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen, 19. VII. 1872, Art. 6: B. G. 10/916). Ebenso in Grbd. für kan-

tonale Wahlen und Abstimmungen. In den meisten andern Kantonen erst am Tage bezw. Abend vor Wahl oder Abstimmung, in Luzern dagegen schon 8 Tage vorher. In Wl.: Stimmregister 6 Wochen vor Wahl oder Abstimmung veröffentlicht (und bezw., wie in Genf, affichiert), innerhalb 8 Tagen allfällige Einsprachen geltend zu machen, innerhalb weitern 8 Tagen Einsprachen veröffentlicht zur Gelegenheit für Gegeneinsprachen, innerhalb 8 Tagen darauf vom Gemeinderat Einsprachen zu entscheiden und binnen 6 Tagen Rekursrecht an Staatsrat (alles offenbar zum Zweck, Einsprachen noch vor Wahl oder Abstimmung zum endgültigen Austrag zu bringen). In Nbg. Stimmregister mindestens 10 Tage offen, 3 Tage vor Wahl oder Abstimmung geschlossen, Reklamationen inzwischen durch Gemeinderat und „womöglich" auch durch Staatsrat entschieden (9/95 f.).

β) Einladung zur Wahl oder Abstimmung.

Besteht in: 1. Oeffentlicher Anzeige von Zeit und Ort der Verhandlung, zugleich mit der Anzeige der öffentlichen Auflage der Stimmregister. Mit Rücksicht auf dieses Einsichts- und bezw. Einspruchsrecht der Stimmberechtigten: schon 2, 3 oder mehr Wochen vor der Verhandlung. — 2. Persönlicher Mitteilung an die Stimmberechtigten. Besteht in Zustellung der Stimmrechtslegitimation (Ausweiskarte) und bezw. des Stimmzettels, wo diese nicht am Abstimmungstag und im Abstimmungslokal selbst verteilt werden, und bei sachlichen Abstimmungen in Zustellung der gedruckten Vorlage, über welche abzustimmen. Ausweiskarte und bezw. Stimmzettel, wenn überhaupt vorher, erst in den letzten Tagen vor Verhandlung verteilt, aber an jeden Stimmberechtigten einzeln. Die Vorlagen hingegen schon früher, zum Zwecke der Möglichkeit näherer Kenntnisnahme (für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und bezw. Bundesverfassungsentwürfe mindestens 4 Wochen vorher: B. G. I, 118; Art. 9, Abs. 2 und bezw. XII, 889, Art. 16; für kantonale Abstimmungen in Bern, Aarg. und Thg. 3—4 Wochen, in Genf betr. Initiative 10 Tage vorher etc.) und nicht überall an jeden Stimmberechtigten einzeln (in Grbd. „in angemessener Weise" und in Thg. an jede Haushaltung).

C. Die Wahl- oder Abstimmungsverhandlung selbst.

α) Ort und Zeit.

Nicht im Wirtshaus! Betr. die Zeit: nicht zur Nachtzeit — an einem und demselben Tage im ganzen Kanton bezw. Bezirk

(Bezirkswahlen) und zwar am Sonntag, auch wohl schon am Vorabend beginnend — vergl. Sol. 61/435: „Die Abstimmungen und Wahlen . . . können jedoch auf den Tag vorher ausgedehnt werden." So auch in Luz. (7/241, § 39), St. G. (VI, 362, Art. 24), und Tess. (97/9, auch für eidg. Wahlen und Abstimmungen gültig: B. B. 99 I, 384, No. 3, entgegen 97 I, 557), speciell mit Rücksicht auf Stimmberechtigte, welche öffentlichen Verkehrsanstalten angehören. Aber zu welcher Jahreszeit? Zu unterscheiden zwischen Wahlen und Abstimmungen. Bei Wahlen je nachdem Ersatz- oder Integralerneuerungswahl: bei jener entscheidet der Zeitpunkt der Vakanz, bei Integralerneuerung der Ablauf der Amtsperiode (ausser dem Fall der Abberufung). Bei Volksabstimmung (Referendum) je nachdem ordentlich oder ausserordentlich. Im letztern Fall nach Bedürfnis. Ordentlicherweise: Schff. z. B. besitzt ein Frühlingsreferendum; Zch., Bern, Aarg. und Thg.: Frühlings- und Herbstreferendum.

β) Stimmpflicht.

Ueberall erscheint die Stimmabgabe nicht bloss als Recht, sondern auch als Pflicht. Aber nur wo Nichterfüllung mit Straffolge verbunden = Stimmzwang, sonst = Stimmfreiheit. 1. Stimmzwang. Die Straffolge kann bestehen in einer Busse oder bloss in einer Gebühr für amtliche Abholung der nicht abgegebenen Ausweiskarte. — Busse: entweder von Gesetzes wegen angedroht (z. B. in Schff., Sol., Thg. — 2 Fr., 70 Cts., 1 Fr. etc.). Oder es ist der Gemeinde überlassen, und zwar entweder muss diese eine Busse festsetzen (Aarg. 1—4 Fr.), oder es ist der Gemeinde freigestellt (Bsl., bei 50 Cts. bieten zu lassen). Ueberall wo Busse, auch Entschuldigungsgründe zugelassen (Alter — 60 oder 65 Jahre — Krankheit etc.). Was ist die Busse — Polizeibusse oder Ordnungsbusse? Kantone sprechen einfach von „Busse" oder „büssen"! — Gebühr: in Bern können 20 Cts., in Zch. 50 Cts. bis 1 Fr. für Abholung bezogen werden. Im übrigen erklärt Bern ausdrücklich, die Ausübung des Stimmrechtes dürfe mit keinem Zwang verbunden werden (69/351, Art. 1, Schlusssatz). — 2. Stimmfreiheit. So Nbg., 9/91, Art. 5: „Le vote est obligatoire pour chaque électeur" — ohne weitere Folge; ähnlich den Landsgemeindekantonen, ausser A.-Rh. (vergl. oben, pag. 84). — Vergl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 1897, pag. 78 ff.

γ) Strafbestimmungen,

speciell gegen Missbrauch des Stimmrechtes: vergl. oben, pag. 87. Hier noch ein specielles Gesetz Graubündens zu erwähnen: „Ge-

setz über Abschaffung von Uerten, Taxen und Geschenken für öffentliche Aemter", gegen Wahlbestechungen (1/79).

δ) Verfahren bei der Stimmabgabe,

verschieden je nach dem Versammlungs- oder Urnensystem.

I. Nach dem Versammlungssystem.

Vor Stimmabgabe Beratung? Natürlich nur bei gegenständlichen Vorlagen (im Gegensatz zu Wahlen). Vorgesehen in Aarg., Luz., Schff., Thg.

Betr. Stimmabgabe selbst: Bei offenem Handmehr einfach. — Bei geheimer Stimmabgabe: Sonst Legitimation durch Namensaufruf, auf den der Stimmberechtigte seinen Stimmzettel abgibt; in Fbg. und teilweise auch in Aarg. und Grbd. Legitimation durch Ausweiskarten, die (in Fbg. mitsamt dem Stimmzettel) schon vorher, beim Aufgebot zur Verhandlung, verteilt werden.

II. Nach dem Urnensystem.

Beratung ausgeschlossen, nur Stimmabgabe.

Betr. die Zeit der Stimmabgabe: Die Verhandlung findet also wie die eigentliche Versammlung durchweg am Sonntag statt. Aber innerhalb welcher Zeit ist die Urne offen? Am längsten in Genf und Nbg. (7 oder 8 Uhr morgens bis 4 oder 6 Uhr abends), am kürzesten in Aarg. (braucht bloss eine Stunde offen zu sein). Sonst 2—4 Stunden (in Zch. muss wenigstens 2 und in St. G. kann höchstens 2), über die Mitte des Tages.

Betr. die Art der Einrichtung. Zur Stimmabgabe gehören ein Stimmrechtsausweis, ein Stimmzettel und die Urne. Zu unterscheiden zwischen dem Gange der Stimmabgabe im allgemeinen und den genannten einzelnen Stücken.

Betr. die Stimmabgabe im allgemeinen. Drei verschiedene Systeme: 1. Der Stimmberechtigte erhält vor dem Verhandlungstage weder Ausweiskarte noch Stimmzettel. Er muss sich vielmehr an der Verhandlung selber stellen: hier hat er sich zunächst über seine Identität, bezw. Stimmberechtigung auszuweisen, worauf er am Stimmregister notiert wird (damit nicht andere unter dem gleichen Namen) und erhält darauf den Stimmzettel (bezw. Stimmkarte und Couverts, überhaupt alles offizielle Stimmmaterial), den er im Lokal selbst ausfüllt und in die Urne legt. Dieses System, dem eigentlichen Versammlungssystem am nächsten, auch am zeitraubendsten. Gilt in Genf (daher hier auch längste Stimmzeit) und in Luz. (7/237), modifiziert auch in Schw. und Zug (vgl. oben

pag. 93). — 2. Der Stimmberechtigte erhält vor dem Verhandlungstag nur die Ausweiskarte — und zwar entweder ein für alle Mal (schon nach Eintrag im Stimmregister: Nbg. 9/101) oder jeweilen vor der Verhandlung. Mit der Ausweiskarte begibt er sich zur Verhandlung und erhält dann gegen die Karte (bezw. gegen Vorweis der Karte: Nbg.) den Stimmzettel (bezw. das Stimm-Couvert, in welches der Stimmzettel zu legen: Wt.) u. s. f., wie 1. Also im Verhandlungslokal selbst keine Ausweisverhandlung, sondern nur noch Präparation der Stimmabgabe. So in Bst., Bern, Nbg., Wt. — In Nbg. werden bei Schwachen und Kranken auf deren Verlangen die Stimmzettel zu Hause abgeholt durch eine Delegation des Wahlbureau (9/109, 110). — 3. Der Stimmberechtigte erhält vor dem Verhandlungstage sowohl die Ausweiskarte als den Stimmzettel. Die Stimmabgabe besteht hier einfach in Abgabe von Karte und Stimmzettel. Das kürzeste und absoluteste Urnensystem. So in St. G. und Zch.

Betr. die einzelnen Stimmmaterialien. 1. Für Ausweiskarte (Wahlfähigkeitskarte, Stimmfähigkeitsschein, Zutrittskarte, Legitimationskarte, carte civique) und Urne keine erheblichen Bestimmungen. Bern z. B.: Ausweiskarte blau, ebenso Kontrollurne (zur Aufnahme der Ausweiskarten); Stimmurne (für Abstimmungen) dagegen rot und Wahlurne (für Wahlen) weiss. — 2. Stimmzettel. In den meisten Kantonen amtlicher Stimmzettel. Statt dessen in Genf amtliche Stimmmarke (estampille), welche auf den Stimmzettel zu kleben, und in Nbg., Wt., Tessin: amtliches Stimmcouvert (enveloppe, busta), in welches Stimmzettel zu legen und welches nachher zu verkleben (Stimme kann statt dessen auch auf Couvert selbst geschrieben); Papier für Stimmzettel nicht amtlich (von zu Hause oder von dem im Wahllokal aufgelegten zu nehmen). In St. G.: Vor der Verhandlung erhält Stimmberechtigter einen amtlichen Stimmzettel und bei der Verhandlung ein amtliches Stimmcouvert, in welches jener zu legen. In Schw. (und früher auch in Zug) teils amtliche Stimmzettel (für Abstimmungen), teils amtliche Stimmcouverts (für Wahlen). Ueberall wo amtliche Stimmcouverts oder Stimmmarken kann Stimmzettel statt handschriftlich auch gedruckt sein (Ausschnitt aus Zeitung, Wahlliste); aber sonst von weisser Farbe (in Nbg. können Parteien besondere Farben der Wahlzettel und Anschläge wählen).

D. Die Fragestellung und die Stimmgebung.

α) Fragestellung.

Bei Wahlen nicht, nur bei Abstimmungen. Auch bei Abstimmungen einfach, wenn bloss Ein Vorschlag (Ja oder Nein). Wenn

aber zwei Vorschläge, Vorschlag mit Gegenvorschlag (wie infolge Initiative möglich: Initiativvorschlag und Gegenvorschlag des Kantonsrates)? Durchwegs (ausser Tessin) keine gesetzlichen Vorschriften darüber. In der Praxis wird gewöhnlich nur Eine Doppelfrage gestellt (Wollt Ihr den einen oder wollt Ihr den andern Vorschlag?).

Aber bei dieser Abstimmungsart gehen zwei Möglichkeiten verloren: 1. dass jemand, der für keinen der beiden Vorschläge stimmt, doch für den Fall, als einer der beiden Vorschläge angenommen werden sollte, sich darüber aussprechen könnte, für welchen der beiden Vorschläge er gestimmt haben würde; 2. dass jemand, der für den einen der beiden Vorschläge gestimmt hat, im Falle der Verwerfung desselben, auch den andern verwerfen könnte. — Diese Möglichkeiten berücksichtigt durch die sogenannte Eventualabstimmung. Wenn in der Versammlung einer Behörde zwei Vorschläge zur Abstimmung kommen, so wird zuerst über beide eventuell abgestimmt d. h. darüber, welcher von beiden gelten solle im Falle, dass überhaupt einer zu gelten habe. Auf diese Weise beide Möglichkeiten berücksichtigt: Der Mann der Möglichkeit 1) stimmt bei der ersten Abstimmung für den einen Vorschlag nur eventuell und in der zweiten definitiv mit Nein, d. h. für keinen von beiden, und der Mann 2) stimmt im erstenmal: für seinen Vorschlag eventuell, und im zweitenmal je nachdem: wenn sein Vorschlag eventuell angenommen, stimmt er definitiv dafür; wenn der andere angenommen, stimmt er schliesslich mit Nein, d. h. für nichts! — Aber diese Eventualabstimmung gliedert sich in zwei zeitlich verschiedene Akte, und kann es, weil die Stimmenden beisammen sind. Wie ist aber eine Eventualabstimmung in Einem Akte möglich, wie bei der Volksabstimmung durch die Urne, wo es nur Einen Akt gibt, die Einlage des Stimmzettels in die Urne? Hier muss die Fragestellung auf dem Stimmzettel selbst danach eingerichtet werden. Statt einfach zu fragen: Wollt Ihr den einen oder den andern Vorschlag? können zwei Fragen gestellt werden: 1. Wollt Ihr überhaupt einen Vorschlag oder gar keinen? und 2. Für den Fall der Annahme des einen oder des andern, wollt Ihr den oder den? Damit jedenfalls die erste Möglichkeit berücksichtigt: Der unbedingte Neinsager kommt dazu, für den Fall, dass doch ein Vorschlag angenommen werden sollte, zu sagen, welcher Vorschlag ihm lieber wäre. Aber die zweite Möglichkeit unberücksichtigt: Der Jasager für den einen Vorschlag kommt nicht dazu, für den Fall, dass der andere angenommen werden könnte, für keinen zu stimmen. — Um auch die zweite Möglichkeit zu berücksichtigen, müssen drei Fragen gestellt werden: 1. Wollt Ihr für den Fall, dass ein Vorschlag angenommen wird, den ersten oder den zweiten? 2. Für den Fall der eventuellen Annahme des ersten, wollt Ihr ihn definitiv? 3. Für den Fall der eventuellen Annahme des zweiten, wollt Ihr ihn definitiv? Frage 1 ist gleich der Frage bei der einfach alternativen Fragestellung, nur dass hier die Frage statt erst eventuell, bereits definitiv gestellt wird. Die einfach alternative Fragestellung ist also gleich der um die zwei weitern Fragen verkürzten dritten und richtigen Fragestellung!

Tessin hat zwar auch die Volksabstimmung über zwei Vorlagen, wie die Abstimmung in einer Behörde, zeitlich getrennt: am ersten Sonntag wird eventuell, am zweiten über den eventuell angenommenen definitiv abgestimmt (vgl. oben pag. 38/39 „Verfassungsreferendum"). Diese Eventualabstimmung zwar leicht verständlich, aber umständlicher!

β) Stimmgebung.

Wieder nur bei sachlichen Abstimmumgen in Frage, und auch hier nur bei zwei Vorschlägen zweifelhaft; bei Einem Vorschlag einfach: Ja oder Nein! Aber

auch bei zwei Vorschlägen (Vorschlag und Gegenvorschlag) ist unter Umständen nur über Einen Gegenstand abzustimmen, so dass einfach mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. So bei der Fragestellung mit zwei Fragen: bei beiden Fragen; bei der Fragestellung mit drei Fragen: bei Frage zwei und drei. Hingegen ist bei der einfach alternativen Fragestellung und bei der ersten Frage der Fragestellung mit drei Fragen über zwei Gegenstände abzustimmen, und wie bei Einem Gegenstand eine zweifache Stimmabgabe (Ja oder Nein) möglich ist, so bei zwei Gegenständen eine dreifache (zur einen oder zur andern Ja, oder zu beiden Nein!). Bei dieser Stimmabgabe über zwei Gegenstände sind daher zwei Punkte wohl zu beachten: 1. Einerseits handelt es sich nur um Eine Abstimmung, nicht um zwei selbständige Abstimmungen. Es kann also nicht zum einen Vorschlag und zugleich zum andern mit Ja gestimmt werden, sonst könnten unter Umständen beide angenommen werden, während es sich nur fragt, ob einer und welcher von beiden angenommen werden soll. 2. Anderseits handelt es sich um drei Standpunkte, die zur Frage eingenommen werden können: entweder ich will den Vorschlag annehmen oder den Gegenvorschlag oder keinen von beiden. Es kann also nur gestimmt werden mit einem Ja (zum einen oder andern Vorschlag) oder mit zwei Nein (zu beiden Vorschlägen), nicht mit Ja zum einen und Nein zum andern Vorschlag. Sonst könnten unter Umständen beide verworfen sein, obschon die Zahl der Jasager zum einen und andern Vorschlag je grösser wäre, als die der Neinsager zu beiden Vorschlägen, z. B. bei 60,000 (gültigen) Stimmen:

Initiativ-Vorschlag	Gegenvorschlag
Ja 20,000	Ja 30,000
Nein 10,000 + 30,000	Nein 10,000 + 20,000

Es sind vielmehr im Beispiel: 1. Die Ja des einen Vorschlages (20,000) und 2. die Ja des andern Vorschlages (30,000) und 3. die absoluten Nein (10,000) einander gegenüberzustellen; dann ist 1. jedenfalls grösser als 3., und 2. noch grösser als 1. und zwar die (relative) Mehrheit.

In beiden Beziehungen hat Zürich in seiner letzten Volksabstimmung über einen Initiativvorschlag und einen Gegenvorschlag des Kantonsrates, vom 27. VI. 1897, betr. die sogenannte Sittlichkeitsinitiative, gefehlt: es wurde die eine und einzige Abstimmung wie zwei selbständige Abstimmungen gerechnet, und konnte zum einen Vorschlag Ja und zum andern zugleich Nein gestimmt werden (Amtsblatt, Text, 1897, pag. 453 und 585).

E. Stimmenkalkulation.

a) Nur die wirklich Stimmenden zählen, nicht die Stimmberechtigten im ganzen. Es gibt zwar Kantone, wo zur Gültigkeit einer Wahl- oder Abstimmungsverhandlung die Teilnahme einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter (absolutes Mehr, $^1/_3$ etc.) verlangt ist (Aarg., Bsl. u. a.). Aber auch hier: sofern Wahl oder Abstimmung zu stande gekommen, nur die Stimmenden gezählt. Ausnahmsweise: in Wallis kommt es für die Vorabstimmung über eine Verfassungsrevision auf die Mehrheit der „Stimmfähigen“ an (Verf., Art. 87, Absatz 1).

b) Wie werden die unvollkommenen, d. h. ungültigen und leeren Stimmen gezählt? Wo Wahl oder Abstimmung nicht durch

offenes Handmehr oder sonst offen, sondern durch Urne, d. h. Stimmzettel vorgenommen, gibt es immer unvollkommene Stimmen.

Was leer sei, versteht sich: die unausgefüllte Stimmkarte oder Stimmrubrik (bulletin blanc, souffrage non exprimé). — Was aber ist üngültig? Allgemeine Ungültigkeitsgründe: selbst widersprechend (z. B. Ja und Ja bei Vorschlag und Gegenvorschlag), unklar (in der Schrift: unleserlich oder auch nur undeutlich; dem Sinne nach: zweifelhafte Bezeichnung einer Person, Ein Nein bei Vorschlag und Gegenvorschlag), bedingte Stimmabgabe, betr. nicht wählbare Person, Erkennbarkeit des Stimmenden. Ausnahmsweise Ungültigkeitsgründe: unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen (Fbg.), sogar der Sache fremde Bemerkungen (Wt.). Mehr oder weniger Namen als zu Wählende, der gleiche Name mehrmals? Mehr Namen: der ganze Stimmzettel ungültig in Bsl., Grbd., Schff., Tess., Thg. und Zch. (in andern Kantonen überschiessende Namen einfach abgestrichen). Wenn weniger Namen („gebrochener Stimmzettel"): Stimmzettel überall gültig. Der gleiche Name mehrmals: überall nur einmal gerechnet. — Besondere, d. h. dem besondern System der Stimmabgabe entsprechende Ungültigkeitsgründe: Wo amtlicher Stimmzettel, ist ein anderer, speciell auch ein gedruckter ungültig; wo Stimmmarken oder -couverts: Stimmzettel ohne Marke oder Couvert, oder wenn in einer Enveloppe mehrere Stimmzettel etc.

Wie aber werden die unvollkommenen Stimmen gezählt? Sie zählen jedenfalls nicht für die in Wahl oder Abstimmung stehende Person oder Sache selbst! Ob sie aber bei Berechnung des Mehres zählen? Alle ungültigen, auch die leeren mitgezählt: Sol., Zg. (absolutes Mehr); alle ungültigen nicht mitgezählt: St. G.; nur die leeren nicht, die übrigen (ungültigen) doch: Thg., Wt., Zch.; leere und unleserliche nicht: Wl.

c) Die Berechnung des Mehres oder die Stichzahl.

I. Das hergebrachte System für die Berechnung des Mehres ist das **Majoritätssystem.** Drei Arten von Majorität: relatives, absolutes oder einfaches, und potenziertes Mehr. Relatives und potenziertes Mehr nur ausnahmsweise gebräuchlich.

1. Relatives Mehr = das verhältnismässige Mehr, d. h. Mehr im Verhältnis nicht zu sämtlichen Stimmen, sondern zu den für andere Personen oder Vorlagen abgegebenen Stimmen. Kann nur vorkommen, wo es sich um mehr als zwei Kandidaten oder um mehr als Ja oder Nein handelt. In der Regel nur bei Wahlen.

So Bern: Geschwornenwahlen, schon im ersten Wahlgang; eidgenössische Geschworne von Bundes wegen ebenso: B. G. XIII. 486, Art. 110 und darnach wollte das relative Mehr auch für Zch. eingeführt werden: Initiativvorschlag Stüssi, für alle kantonalen Wahlen, aber durch Kantonsrat (Einzelinitiative) abgewiesen: Amtsblatt, Text, 1896, pag. 287, 1047.

Aber auch bei Abstimmungen denkbar (bei Vorschlag und Gegenvorschlag, vgl. pag. 100).

2. Potenziertes Mehr = Mehr von grösserer Quotität des ganzen als $^1/_2$: $^2/_3$, $^3/_4$ etc.; umgekehrt in der Regel nur bei Abstimmungen (Wahrspruch von Geschwornen; Dringlicherklärung eines Beschlusses durch den Grossen Rat; vergl. oben pag. 67!).

3. Absolutes oder einfaches Mehr = die Hälfte der Stimmenden + 1, („absolut" im Gegensatz zu relativ, d. h. ohne Rücksicht auf die von den andern Kandidaten oder Vorlagen gemachte Stimmenzahl, sondern Mehrheit schlechthin der Gesamtzahl nach — „einfach" im Gegensatz zu potenziert), bei Wahlen und Abstimmungen möglich und gewöhnlich. Bei Wahlen speciell: „Majorz" genannt, im Gegensatz zu andern Vertretungssystemen als „Minorz" (?) und „Proporz".

II. **„Majorz"**, d. h. absolute Mehrheit mit Bezug auf Wahlen (Wahlmajoritätssystem).

Wesen = $^1/_2$ der Stimmen, bezw. der Stimmenden + 1; z. B.:

1000 Wähler („W") : 2 = 500 + 1 = 501 (Minderheit 499), bezw. mit Rücksicht auf den Fall, wo mehrere Repräsentanten („R") zu wählen und unvollkommene Stimmen abzuziehen sind, so zu rechnen:

1000 W × **1** R = 1000 : 1 = 1000 : 2 = 500 + 1 = **501**

z. B.:

1000 W × **10** R = 10,000 : 10 = 1000 : 2 = 500 + 1 = **501**
leere ab: 500
9,500 : 10 = 950 : 2 = 475 + 1 = 476

Aus diesem Beispiel ersichtlich: Das absolute Mehr ist bei gleicher Wählerzahl (Stimmenzahl) immer gleich, ob mehr oder weniger zu Wählende (Repräsentanten) sind!

Kritik: ungerechtes System! Die Mehrheit (wenn einig, und nur insofern „Mehrheit"), wie wenig ihrer immer, wählt alle Repräsentanten, wie viel deren immer sein mögen! Zwar von Mehrheit gewöhnlich doch auch Minderheit berücksichtigt (um damit diese zu trösten), aber: nur Gnade, und nicht in entsprechendem Verhältnis geübt und am wenigsten zu Zeiten, wo am nötigsten!

III. Daher **Minoritätenvertretung** („Minorz" ?) als Abhülfe vorgeschlagen, nach zwei Systemen: entweder durch Vermehrung der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten abgegeben werden können, so dass auf einen Kandidaten alle Stimmen eines Wählers abzugeben statthaft: „kumulatives Votum"; oder durch Verminderung der Zahl der Kandidaten, denen der Einzelne stimmen kann (z. B. bei 4 R nur dreien): „limitiertes Votum".

Durch das kumulative Votum wird die Minderheit positiv verstärkt, durch das limitierte Votum wird die Mehrheit geschwächt — mit andern Worten: durch das kumulative Votum wird der Minderheit ermöglicht, ihre Stimmenzahl betr. den einen oder andern Kandidaten über das absolute Mehr zu erheben; durch das limitierte Votum dagegen der Mehrheit verunmöglicht, sämtliche Stellen zu besetzen.

Aber: die Vertretung der Minderheit findet nicht notwendig nach Verhältnis statt; es ist nur gesagt: einerseits, dass Minderheit auch eine Vertretung, und anderseits, dass Mehrheit nicht alle Vertretung erhalte. Und bei mehreren Minderheiten nicht garantiert, dass auch zweite oder dritte Minderheit eine Vertretung. Ja (beim kumulativen Votum) kann Minderheit mehr Stellen als Mehrheit erlangen: z. B.:

1000 × 10 R = 10,000 St. (Stimmen)
Minderheit 499 × 10 St = 4990 : 501 (absolutes Mehr) = 9 R
Mehrheit 501 × 10 St = 5010, wenn aber alle dem gleichen R = 1 R!

Mit beiden Systemen eben nur erreicht, dass eine andere Partei auch eine Vertretung (nicht eine Partei allein: alle!), also noch keine **Proportionalwahl!**

Das limitierte Votum ist aber nicht mit dem Majorz vereinbar, nur mit dem relativen Mehr; während das kumulative Votum noch ganz wohl und insofern jenes schon dem Majorz abgewandt! Beispiel:

1000 W 10 R, aber es kann nur für 6 gestimmt werden und es stimmen:
501 W 6 R, so können die übrigen nur noch so daran kommen:
499 W 4 R, je unter dem absoluten Mehr, also nach relativem!

Beide Systeme der Minoritätenvertretung schon für die Nationalratswahlen vorgeschlagen (Salis II, No. 807 und B. B. 1889 III, 673).

In Tessin limitiertes Votum eingeführt für die vom Grossen Rat ernannte kantonale Steuerkommission (95/7, Art. 19).

IV. Proportionalwahl. Hauptvertreter mit verschiedenen Systemen: de Villèle (Minister unter Ludwig XVIII. 1815—1830); Fourrier, französischer Socialist („Phalangen"); Andrä (1855, Däne); Hare, Thomas (1859, England). — Schweiz: Victor Considérant, Naville, Wille, Hagenbach-Bischoff, Karl Bürkli.

1. Tendenz.

Es soll die Minderheit nicht nur überhaupt, sondern im Verhältnis ihrer Stärke, und es soll nicht nur die Minderheit im ganzen, sondern, wo in verschiedene Teile geteilt, auch nach den einzelnen Teilen womöglich vertreten sein; anderseits auch die Mehrheit nicht mehr als nach ihrer Zahl, kurz, die gesamte Wählerschaft nach der Stärke der Parteien — eben proportional! Also nicht nur eine **Minoritäten-**, sondern auch **Majoritäten**vertretung, aber nach Verhältnis und nur nach Verhältnis!

2. Mittel

ist der Wahlkoeffizient bezw. Wahlquotient!

Begründung: Die gesamte Wählerschaft ist durch so und so viel Vertreter repräsentiert (sei Zahl der Repräsentanten fix oder nach Massgabe des Ausganges der Wahl variabel, vergl. unten 3). Soweit sie in Parteien zerfällt, soll jede Partei so viel Vertreter erhalten, als die Partei den aliquoten Teil der Gesamtwählerschaft bildet. Dieser aliquote Teil ist = Zahl der Gesamtwählerschaft: Zahl der R. Die Zahl der R (Divisor) = Wahlkoeffizient (= bekannte Zahl der R, welche × unbekannter aliquoter Teil = bekannte Zahl der Gesamtwähler), und der aliquote Teil = Wahlquotient (Ergebnis aus der Division). Beispiel:

1000 W : 10 R (Wahlkoeffizient) = 100 (Wahlquotient).

Die Zahl, welche nötig ist, für einen Vertreter (d. h. damit die Partei einen Repräsentanten erhalte) ist nicht immer = $^1/_2$ + 1 aller Wähler, sondern bloss $^1/_3$, $^1/_4$ etc., je nach der Gesamtzahl der Repräsentanten, in obigem Beispiel $^1/_{10}$ — mit andern Worten: je mehr Vertreter bei gleicher Stimmenzahl, um so kleiner wird der Wahlquotient (im Gegensatz zum absoluten Mehr!).

Die Uebertragung des absoluten Mehrs von der Abstimmung auf die Wahl ist eben falsch! Bei der Abstimmung handelt es sich um eine Entscheidung (Ja oder Nein), welche naturgemäss der Mehrheit zukommt; bei der Wahl dagegen um Vertretung, auf welche Alle Anspruch haben. Wo freilich nur Einer zu wählen, da ist es wie bei einer Abstimmung: wenn er das Ganze nicht vertreten kann, wenn er nur die Mehrheit vertritt, und $^1/_2$ + 1 sind so gut die Mehrheit, wie es das Ganze — 1 ist! Im Beispiel 1000 : 1 = 1000 sind 501 Mehrheit so gut wie 999. — Aber schon bei 2 R ist Proportion möglich, z. B. 1000 : 2 = 500, und wenn beide Parteien gleich stark, erhält jede 1 R.

Es ist daher anderseits ebenso überflüssig als unnatürlich, den Wahlkoefficienten um 1 und dann den Wahlquotienten auch um 1 zu vermehren (System Bürkli, „Proporzperle", pag. 13). Z. B.:

1000 : 3 R + 1 = 250 + 1 = 251!

Unnatürlich, weil vom absoluten Mehr hergenommen! Beim absoluten Mehr wird gerechnet:

$$1000 : \mathbf{2} = 500 + 1 = \mathbf{501},$$

und nun sagt man, im Einerwahlkreis werde bei der Proportionalwahl im Grunde gleich gerechnet, nämlich, nach dem gleichen Beispiel:

$$1000 : 1\ R + 1 = 500 + 1 = \mathbf{501},$$

und auf den Zweierkreis entsprechend angewendet, laute dann die Rechnung:

$$1000 : 2\ R + 1 = 333 + 1 = 334$$

u. s. w. — Aber: in den „2" beim absoluten Mehr steckt gar kein R, sondern es ist einfach die halbierende Zahl genommen, um + 1 das absolute Mehr zu erhalten; um die Zahl der Vertreter kümmert sich das absolute Mehr gar nicht!

Ueberflüssig, indem bei 1 R (Einerwahlkreis) überhaupt keine Proportionalwahl möglich ist; aber schon bei 2 R ist sie möglich (500 statt 501!) und bei 3, 4 etc. R immer mehr und genug. Der Wahlkoeffizient R und der Wahlquotient von W : R sind für sich, nett und reinlich, vollständig genügend, und es braucht weder zum einen noch zum andern ein 1 hinzugesetzt, also fort mit diesen „+ 1 . . . + 1"!

Der Wahlquotient ist die Seele jedes Proporzsystems! wie $^1/_2$ + 1 die Seele des Majorz.

3. Anwendung
des Mittels d. h. des Wahlquotienten.

Im Beispiel 1000 : 10 ist der Wahlquotient 100, und nun sagt man, mit 100 Stimmen ist einer gewählt, also auf 100 St 1 R. Wenn aber schon auf 100 St 1 R kommt, so ist es möglich, dass statt 10 R 100 R gewählt werden! Denn: wenn jeder Wähler 10 Stimmen, für jeden Repräsentanten eine hat, so: 1000 × 10 = 10,000 St = 100 St (Wahlquotient) = 100 R! Das sei ja gleich, sagt man dann, ob ein paar R mehr oder weniger! Aber wenn statt 200 Volksvertretern 2000 gewählt werden, oder nur ein paar Hundert oder auch nur dutzend mehr: dafür ist kein Staatswesen und kein Ratssaal eingerichtet! Und prinzipiell ist zu sagen: wenn es 100 R trifft, so war der Wahlkoefficient eigentlich statt 10 : 100, dann aber kommt schon auf 10 St 1 R, also im ganzen 1000 R, also wäre hinwieder 1000 der richtige Wahlkoefficient, so dass schliesslich auf jeden Wähler 1 Repräsentant käme! So führt die Konsequenz ad absurdum!

Gibt man aber jedem Wähler auch bei 10 R nur 1 St, so gerät man in die Scylla! Statt 10 R wird dann möglicherweise nur 1 gewählt! Jedenfalls hat dieser Modus die Neigung, dass zu wenig R hervorgehen. Wenn also dort, wo jeder W 10 St, genau je 100 W gleichstimmen, so resultieren viel zu viel R, und wenn das Gleiche hier geschieht, wo jeder W nur 1 St, so resultieren zu wenig R! Zudem besteht hier alle Gefahr, dass Proportion verloren geht! Denn wenn bei 600 W gegen 400 die 600 dem gleichen stimmen, so kommt auf 600 W nur 1 R, während, wenn von den 400 je 100 einem andern, so auf diese 400 W 4 R!

Daher darauf verfallen: Jeder Wähler hat nur eine gültige Stimme, die übrigen (bis zur Höhe des Wahlkoefficienten) gelten nur eventuell („Eventualstimmen") so, dass wenn 1. Name bereits gewählt, der 2. in Zählung kommt, und wenn auch dieser gewählt, der 3. etc. Dadurch allerdings bewirkt, dass weder zu viel, noch in der Regel auch zu wenig R. gewählt. Von den Namen der 100 R, die auf diese Weise gewählt werden könnten (vergl. vorvorigen Absatz), sind zwar nur 10 gültig, die übrigen 90 sind nur eventuell geschrieben. Aber wer bestimmt, welche 10 Namen gültig? Der Zufall! Diejenigen 10 R sind gewählt, deren Namen zuerst aus der Urne gezogen werden! Und vom Zufall ist es auch abhängig, ob die Gewählten proportional verteilt sind. Denn es können zuerst diejenigen der Minderheit herausgezogen werden, und das können alle

10 R sein, so dass Majorität ganz leer ausgeht — so selbst, wenn die Minderheit nur gerade 100 W (= Wahlquotient) beträgt (von den 100 W hat jeder 1 gültige und 9 eventuelle Stimmen und mit je 100 Stimmen ist einer gewählt; es können so nicht nur der 1 gültige, sondern auch die 9 eventuellen Namen der Minderheit herauskommen!).

Alle diese Anwendungen des Wahlquotienten führen also zu ungeheuerlichen oder verkehrten Resultaten. Der Wahlquotient selbst als Mittel ist richtig, daher muss die Anwendung falsch sein. Und in der That da liegt's!

Es wird nämlich dabei der Wahlquotient gebraucht als Zeiger dafür, wie viel Stimmen ein Repräsentant haben müsse, um gewählt zu sein. Das ist aber ja gar nicht seine Bestimmung, sondern zu zeigen, wie viel Stimmen eine Partei haben müsse, um Anspruch auf 1, 2, 3 etc. Repräsentanten zu besitzen. Man will ja mit der Proportionalwahl, dass die Minderheiten und auch die Mehrheiten, also die Parteien, proportional vertreten seien. Der Wahlquotient ist also ein Parteistärke-Zeiger und nicht ein Zeiger für das Stimmenquorum. Das ist etwas ganz anderes. Er ist also prinzipiell verschieden von der Zahl $^1/_2 + 1$ des absoluten Mehrs, diese ist Stimmenquorum!

Wie lassen sich aber die Parteien als solche erkennen? Indem sie sich gruppieren! Herr de Villèle (Bürkli, l. c., pag. 28) liess die Wähler selbst auf öffentlichem Platze nach ihren politischen Meinungen zusammentreten d. h. verschiedene Parteihaufen bilden. — Heute vertritt der Stimmzettel den Wähler, die Stimmzettel müssen sich gruppieren. Zu diesem Zweck muss jeder Stimmzettel im ganzen, wie viel und was für Stimmen er im einzelnen enthalten möge, bezeichnet sein, als zu welcher Gruppe bezw. Partei er gehören soll. — Diese Gruppen, nach denen die Stimmzettel zu bezeichnen sind, werden bestimmt durch die Wahllisten, welche vorher von den Parteien bei amtlicher Stelle eingelegt werden. Jede Partei, die glaubt, auf einen oder mehrere R Anspruch zu haben, mag ihre Liste mit der Parteibezeichnung einlegen, um zu gewärtigen, wie viele W. sich zu ihr schlagen. Das nennt man das **Freilisten-System** oder die **Listen-Konkurrenz!** (nicht zu verwechseln mit dem Listenskrutinium!). — Sind dann die so nach Parteien bezeichneten Stimmzettel beisammen, so werden sie nach den Gruppen, zu denen sie gehören, abgezählt, und jede Gruppe erhält so viele R, als in der Zahl ihrer Stimmzettel der Wahlquotient enthalten ist.

Es wird gesagt (Bürkli), bei jedem richtigen Proporz könne der Wähler nur einem Kandidaten gültig stimmen Wo steht das? Das ist gerade so unrichtig, wie dass er allen Kandidaten gültig stimmen kann. Er kann vielmehr soviel und nur so viel Kandidaten gültig stimmen, als seine Partei Anspruch auf R hat, und das wird durch die Division bestimmt: Zahl der Stimmzettel der betr. Partei : Wahlquotient. Das ist der richtige Proporz, der jedem Wähler so viel gültige Stimmen sichert, als seine Partei repräsentationsberechtigt ist.

Welche von den Kandidaten, denen eine Partei ihre Stimme gegeben, bis auf die ihr zukommende Zahl gewählt seien, frägt sich erst in zweiter Linie und wird einfach bestimmt nach dem relativen Mehr, z B. wenn Partei D Anspruch auf 4 R hat, so sind diejenigen von den 10, denen Partei D gestimmt hat, gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

Bei dieser Anwendung des Wahlquotienten (als Parteistärke-Zeiger) werden weder zu viel noch erheblich zu wenig R gewählt. — Zu viel unmöglich, weil den Parteien im ganzen nicht mehr R zugeteilt werden, als zu wählen sind. — Erheblich weniger auch nicht, weil alle R unter die Parteien nach deren Stärkeverhältnis aufgeteilt werden. Höchstens bleibt ein kleiner Rest von R wegen der möglichen überzähligen Stimmen über den Wahlquotienten hinaus; dieser Rest wird einfach unter die Parteien nach den höchsten überzähligen Stimmzahlen verteilt, z. B.:

1000 W × 10 R = 10,000 St.; Wahlquotient nach der Stimmenzahl = 1000, und es geben Stimmen ab und erhalten Vertreter:

1. Partei	999 St.	R 0 +	(für überzählige Stimmen) 1 =	1 R.
2. „	1999 St.	R 1 +	„ „ „ 1 =	2 R.
3. „	2999 St.	R 2 +	„ „ „ 1 =	3 R.
4. „	4003 St.	R 4 +	„ „ „ 0 =	4 R.
	10,000 St.			10 R.

Aber die „beliebige Parteibildung" nach den einzelnen Stimmen (Bürkli, l. c., pag. 16)? Also eine Gruppierung nicht nach Stimmzetteln, die auf eine Partei, sondern nach Stimmen, die auf einen Kandidaten fallen, kurz eine Gruppierung nicht nach Parteien, sondern nach Kandidaten — das soll das Ideal sein. Es sollen also gleichsam nicht die Stimmzettel, sondern die für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen zusammentreten. Z. B.: es sind 10 R zu wählen, und ich stimme dem A, Q, Z etc., so mache ich in Bezug auf A eine Partei aus mit allen den übrigen Wählern, die auch dem A stimmen; ebenso in Bezug auf Q, Z etc. Aber da wird ja die Partei erst gebildet durch die Stimmgabe für die Kandidaten, und es sind dann so viele Parteien, als es Kandidaten gibt, denen gestimmt wird. Und indem der Wahlquotient auf die Stimmenzahl jedes Kandidaten als einer Partei angelegt wird, heisst es, die Partei des Kandidaten A oder Q oder Z etc. hat den Wahlquotienten erreicht oder nicht. Hat sie ihn erreicht, so erhielte sie so und so viel R, als der Wahlquotient in der Stimmenzahl für den betr. Kandidaten enthalten ist. Aber sie hat nur Einen Kandidaten, indem sie mit Bezug auf einen und für diesen gebildet ist, und so erhält sie nur diesen und gerade diesen. Mit andern Worten der Wahlquotient ist dann nicht mehr Parteistärkezeiger, sondern Zeiger dafür, dass der Kandidat gewählt ist — oder nicht, d. h. Stimmenquorum, also wieder was er eben nicht sein soll! Ein Circulus vitiosus!! Es kann ja wohl statt der Zahl der Stimmzettel (1000 W) die Zahl der Stimmen (1000 W × 10 R = 10,000 St., indem jeder W 10 St hat) genommen werden; nur ist dann auch der Wahlquotient um so viel grösser (statt 100 ist er 100 × 10 = 1000), indem er immer der Quotient ist aus einer Division, deren Divisor die Zahl der zu wählenden R ist. Immer aber müssen die Parteien feststehen, ehe bestimmt werden kann, auf wie viel R sie Anspruch haben, und die „beliebige Parteibildung" ist solange unmöglich, als das Bestimmende (die Stärke der Partei) nicht zugleich das Bestimmte ist (die ihr zukommende Zahl R). Die Quadratur des Cirkels!!

Wahlfreiheit gibt es sonst genug: Betr. die ganzen Listen ist jeder frei, welcher er stimmen will, und wenn ihm keine gefällt, mag er eine eigene aufstellen, falls er glaubt, dafür genügend Anhänger zu finden, ansonst er eben keinen Anspruch auf Berücksichtigung verdient. Betr. die einzelnen Stimmen aber mag zu panachieren (seinen Stimmzettel mit Namen aus andern Listen zu „sprenkeln"; panacher = sprenkeln) gestattet sein!

So führt die Logik der Wahlidee überhaupt zur Listenkonkurrenz, und statt das „allerschlechteste und verwerflichste" System zu sein (Hilty), ist die Listenkonkurrenz vielmehr das logischeste, bezw. allein logische Wahlsystem!

4. Der Proporz nach der Listenkonkurrenz.

Er ist also nach dem obigen schon an sich einfach genug.

Er kann übrigens noch weiter vereinfacht werden: es brauchen auf eine Parteiliste gar nicht Kandidaten einer andern Partei genommen zu werden, das überlasse man dieser; sondern nur Kandidaten der eigenen und auch nur so viel, als die Partei Aussicht auf Vertreter hat ($^1/_2$, $^1/_3$ etc. aller R!). Und es genüge auch, dass der Stimmzettel einfach nach der officiellen Wahlliste bezeichnet werde; die Ausfüllung desselben werde dann supponiert nach den Namen und deren Reihenfolge in der officiellen Wahlliste, und dass diese nicht einseitig aufgestellt werde, dafür rühre man sich vor der Aufstellung!

5. Wahlkreise.

Es ist ganz richtig, dass mit vollkommenem Proporz die Wahlkreise nicht verträglich (Bürkli, pag. 6): Die Parteien sind erst dann gerecht vertreten, wenn sie sich auf dem ganzen Wahlgebiet ungehindert vereinigen können und nicht durch die Wahlkreise in ungleiche und unter Umständen repräsentationsunfähige Partikel zerschnitten werden, z. B.:

ganzes Wahlgebiet	10,000 W		100 R,	Wahlquotient 100
10 Wahlkreise à	1,000 „		10 „	„ dito
Partei S in jedem Wahlkreis	90 „	=	0 „	
in allen 10 Wahlkreisen zusammen dagegen hätte sie	900 „	=	9 „ !	

Ebsenso richtig: „Mit der Wahlurne ist eigentlich dem Wahlkreissystem das Lebenslicht ausgeblasen. Die raison d'être, die Existenzberechtigung der Wahlkreise, dieser nur Wahlzwecken dienenden Institution ist dahin, sie ist obsolet geworden . . .“ (Bürkli 24). — Die Wähler selbst können nicht nach ganzen grossen Wahlgebieten zusammentreten (Wahlversammlung), daher Zerschlagung in Wahlkreise nötig; die Stimmzettel aber können aus dem grössten Wahlgebiet zusammengelegt und gezählt werden (Urnensystem), daher hier Wahlkreise unnötig. Der Wahlkreis ist ein Ring, nötig für die Wahlversammlung, in den sich das Stimmzettelsystem ganz unnötig hineingefressen hat, wie in der Münchhausiade der Wolf in das Geschirr des von ihm aufgezehrten Hundes!

Aber: Frage der Wahlkreise nur von sekundärer Bedeutung für Proporz; dieser prinzipiell möglich auch innerhalb der Wahlkreise!

6. Der Proporz in der Schweiz.

Bundesrecht.

Für die Nationalratswahlen schon wiederholt angeregt (B. B. 1887 I 755 und Initiative von 1899), aber noch nicht eingeführt.

Dem Kanton Tessin als Pazifikationsmittel empfohlen (B. B. 1890, V. 328 und 1891 I 865) und schon seit 1891 dort in Anwendung.

Proporz-Kantone. 1. Geschichtliche Folge, Quellen und Umfang: a) **Tessin,** Verfassungsgesetze vom 9. II. 1891 und 2. VII. 1892, und Gesetze vom 22. V. 1891 (pag. 82) und 2. XII. 1892 (pag. 229), betr. Grossrat (und bezw. Verfassungsrat), Gemeindrat und Staatsrat. — b) **Nbg.,** Gesetz vom 28. X. 1891 (8/38), ersetzt durch Ges. vom 22. XI. 1894 (9/88), für Grossen Rat (und andere Wahlen, für die nicht durch Specialgesetz absolutes Mehr vorgeschrieben). — c) **Genf,** Gesetz vom 3. IX. 1892: 354, für Grossen Rat. — d) **Zug,** Verfassung vom 31. I. 1894, § 78; Verordnungen vom 1. IX. und X. 1894 (7/398, 406), ersetzt durch Gesetz vom 21. IX. 1896 (7/451): für Kantonsrat, Regierungsrat und richterliche Behörden, und elektiv (auf Verlangen von 1/10 Stimmberechtigten) auch für Gemeindebehörden. — e) **Fbg.,** Gemeindegesetz vom 19. V. 1894 (63/155), elektiv betr. Gemeinderäte. — f) **Sol.,** Verfassungsrevision vom 17. III. 1895 (61/439), für Kantonsrat und eventuell (wenn aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehend) Gemeinderat.

St. G., Verfassung vom 16. XI. 1890, Art. 51, Schlusssatz hat zwar für Grossen Rat der Gesetzgebung die Einführung der Proportionalwahl vorbehalten, Gesetzgebung hat aber davon nicht Gebrauch gemacht, obschon seither neues Wahlgesetz (vom 16. V. 1893: VI, 354)!

2. Hauptbestimmungen: Proporz bei mehr als zwei Mitgliedern (Zug).

Ueberall Listenkonkurrenz und mit Beibehaltung der Wahlkreise.

Wahlkoefficient: sonst einfache Vertreterzahl, in Sol. dagegen „Zahl der zutreffenden Wahlen + **1**"! (Bürkli, oben, pag. 103); Wahlquotient: in Tess., Nbg., Genf, Fbg. = Zahl der einzelnen Stimmen, in Zug und Sol. = Zahl der Stimmzettel.

In Nbg. muss Kandidat mindestens **15** % sämtlicher Stimmen erhalten haben, um gewählt zu sein (Minimal-Stimmenquorum).

III.

Die Behörden.

A. Die Behörden im allgemeinen.

Es handelt sich hier um die Behörden im allgemeinen und zwar in Bezug nicht nur auf den Staat, sondern auch auf die Gemeinden, insoweit für die Gemeindebehörden gleiche oder ähnliche Bestimmungen wie für die Staatsbehörden gelten; diesfalls greift also der Abschnitt in den Abschnitt IV von den Gemeinden über. Vergl. im allgemeinen die Verfassungen und die nachstehend besonders citierten Gesetze. Die Bestimmungen betreffen folgende Punkte.

I. Begriff und Arten.

Behörde an sich bezeichnet ein Kollegium, vor welches ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten „gehört" (daher der Name); hier dagegen begreifen wir darunter auch Einzelfunktionäre, denen gewisse Angelegenheiten obliegen: Beamte, Bedienstete (Amtsdiener) etc. Anderseits sind Behörden, Beamte, Amtsdiener im weitern Sinne Funktionäre im Dienste anderer überhaupt, auch von Privatpersonen, bezw. Privatgesellschaften; im engern und hier geltenden Sinn dagegen nur solche im öffentlichen Dienste, d. h. des Staates und der Gemeinden, also öffentliche Organe.

Verhältnis von Behörde (Beamten, Bediensteten) zum Volk als Aktivbürgerschaft. Beides sind Organe des Staates, unterscheiden sich aber von einander dadurch: die Behörden üben ihre Funktionen kraft besonderen Auftrages (Wahl, Ernennung) aus, das Volk dagegen einfach gestützt auf seine staatsbürgerlichen Rechte. Auch wo die Ausübung dieser als Pflicht erklärt oder gar deren Vernachlässigung mit Strafe bedroht ist (Stimmzwang), wird die Gesamtheit der Ausübenden nicht zur Behörde, auch nicht wo sie zu einer förmlichen Versammlung (Landsgemeinde, Gemeindeversammlung) zusammentritt, mangels des besonderen Auftrages. Es gibt auch noch andere Organe ohne besonderen Auftrag, die darum ebenso wenig Behörden sind: bestehend aus denjenigen, welche allgemeine Bürgerpflichten erfüllen (Miliz, Bürgerwache, Feuerwehr).

Verhältnis der Behörden unter sich. Zunächst zu unterscheiden zwischen Gesetzgebung und Verwaltung im weitern Sinne (worunter auch Justiz). Die gesetzgebende Behörde ist zwar als Kollegium eine Behörde, aber keine Beamtung, und ihre Mitglieder sind keine Beamten. Die Verwaltung und Justiz dagegen bilden das Staatsamt im weitern Sinne oder den Staatsdienst und alle ihre Funktionäre sind Staatsdiener. Auch der Richter ist Beamter und der Minister ein Staatsdiener nicht weniger als der Amtsdiener! Mit Amt bezeichnet man übrigens nicht nur die Funktion, sondern auch die Stelle, welche die Funktion

ausübt („vor, auf das Amt gehen"). Als Funktion ist das Amt dem Staat oder der Gemeinde gegenüber, von woher es verliehen (nach innen), wesentlich die Ausübung einer Pflicht (Dienstpflicht), dem Privaten gegenüber, gegen den sie sich äussert (nach aussen), dagegen die Ausübung von Befugnissen (insbesondere der Amtsgewalt).

Die Staatsdiener überhaupt werden äusserlich unterschieden in unmittelbare, d. h. direkt im Dienste des Staates stehend, und mittelbare, im Dienst einer Gemeinde (auch des Kreises in Graubünden und Bezirks in Schwyz), wie denn die Gemeinde überhaupt mittelbares Staatsorgan ist (vergl. oben pag. 28). Innerlich unterscheidet sich vom Staatsamt im weitern das Amt im engern Sinne, bezw. vom Staatsdiener im allgemeinen: der eigentliche Beamte. Die Requisite des letztern sind: Ständigkeit, Selbständigkeit (des Geschäftskreises, der Amtsthätigkeit, Kompetenz) und Amtsgewalt (Herrschaftsbefugnis, Befehlsrecht, imperium). Fehlt das eine oder andere, so kein Amt im engern Sinne und kein eigentlicher Beamter. Fehlende Requisite: 1. Ständigkeit. Beispiel: Geschworne, Schöffen; besitzen zwar Selbstständigkeit (Geschwornenkompetenz) und Amtsgewalt (Verdikt!), sind aber doch keine Beamten. 2. Amtsgewalt. Beispiel: Lehrer und Pfarrer. Man spricht zwar von Lehramt und Pfarramt, aber in uneigentlichem Sinn. Der Dienst ist zwar ständig und selbständig, aber ohne Amtsgewalt. Die Gewalt des Lehrers über den Schüler ist blosses Zuchtrecht. 3. Selbständigkeit und Amtsgewalt zusammen. Das ist der Fall der ganzen Klasse von Bediensteten (Amtsdienern, Amtsgehülfen). Auch die Polizeidiener gehören dazu; sie üben ihre Macht nicht selbständig und kraft eigener Amtsgewalt aus. Es kann auch die Selbständigkeit fehlen (Diätarien, Diätisten).

Unter den Beamten (und bezw. deren Bediensteten) unterscheidet man weiter, je nach ihrem Geschäftskreis, zwischen Civil- und Militärbeamten, unter den Civilbeamten hinwieder Verwaltungs- und Justizbeamte; unter den Verwaltungsbeamten auch wohl die politischen Beamten von den sog. Pflegschaften: Schul-, Kirchen-, Armenpflegen (Schulpfleger und Kirchenpfleger sind Beamte, nur keine „politischen"; Lehrer und Pfarrer aber sind überhaupt keine Beamten). — Eine kollegialisch besetzte Beamtung ist hinwieder eine „Behörde".

Hauptbegriffe des Amtsrechtes:

Behörden sind zur selbständigen Ausübung hoheitlicher oder autonomer (Gemeinde!) Rechte berufene ständige Kollegien.

Beamte sind ständige, zur Besorgung eines bestimmten Geschäftskreises der Verwaltung oder Justiz und zur Ausübung der Amtsgewalt in demselben bestellte Funktionäre des Staates oder der Gemeinden.

Bedienstete (im staatsrechtlichen Sinn) sind Gehülfen von Beamtungen.

Verfassungen: Die Landsgemeindekantone (ausser Gl. und A.-Rh.) haben die Landsgemeinde unter die Behörden gestellt, also unrichtigerweise.

Gesetzgebung: Luzern, „Dekret enthaltend die Ausscheidung der Stellen, welche als politische Beamtungen, von jenen, welche als blosse Bedienstungen anzusehen sind", 23. X. 1832: 0/3. Zweck: einer irrigen Anwendung des § 10 der Staatsverfassung (von 1831) vorzubeugen (§ 10: „Keine politische Stelle oder Beamtung wird auf Lebenszeit erteilt. Dagegen kann kein solcher Beamter oder Angestellter ohne Grund vor Ablauf der Amtsdauer entsetzt oder

entlassen werden. Wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt die Entsetzung durch richterliches Urteil . . ." — vergl. Verfassung von 1875, § 14). Inhalt: „§ 1. Als eigentliche Beamtungen sind anzusehen: I. Alle durch die Staatsverfassung und durch die organischen Gesetze bezeichneten Stellen. II. Diejenigen Regierungsanstellungen, welche durch ihre Wichtigkeit und dadurch, dass den dieselben bekleidenden Personen eine amtliche Gewalt und selbstständige Wirksamkeit zusteht, sich zu eigentlichen Beamtungen qualifizieren. Hieher gehören namentlich: . . . § 2. Alle übrigen im Dienste des Staates stehenden, aber in vorstehendem Artikel nicht genannten Angestellten sind hingegen als blosse Bedienstete anzusehen. § 3. Betr. die Angestellten im Kirchen-, Erziehungs- und Militärwesen, so sind „jedoch" dieselben unter vorstehenden Kategorien nicht begriffen . . ."

Glarus, Gesetz betr. die Amtsdiener (I, 139), die in „Ratsdiener" (für die administrativen Behörden) und „Gerichtsdiener" zerfallen.

II. Bestand.

Es handelt sich nicht sowohl um die Frage nach dem Bestand selber, als um Bestimmungen betr. die bestehenden, gegebenen Behörden im ganzen. Dieselben betreffen:

1. Sitz der Behörden.

In Betracht kommt die Bestimmung des Ortes und die Leistung desselben. Bei Gemeindebehörden ist Bestimmung und Leistung gegeben: der Sitz ist in der Gemeinde selbst und seine Kosten werden auch von ihr bestritten (es kann zwar auch zwischen verschiedenen Gemeindeteilen beides in Frage kommen). Anders bei Kreis-, Bezirks- und Kantonsbehörden: der Ort, der für sie bestimmt wird, ist der Hauptort (Kreis-, Bezirks-, Kantonshauptort) und hat vielfach auch besondere Leistungen zu machen. Aehnlich bei staatlichen Anstalten (Schulen, Gefängnisse etc.).

Betr. die Bestimmung oder Wahl des Sitzes, insbesondere des Kantonshauptortes. Formell: in gewissen Kantonen durch die Verfassung selbst bezeichnet, namentlich in den Landsgemeindekantonen; in andern geschichtlich hergebracht, so in den ursprünglichen Städtekantonen (auch in Zürich; Verf. selbst, Art. 34, bestimmt die Stadt Zürich nur als Sitz für den Kantonsrat, mit Rücksicht auf den Antrag Keller-Fischenthal im Verfassungsrat, dass der Kantonsrat ab-

wechselnd aufs Land ziehe, damit die städtischen Mitglieder mit dem Lande in Berührung kommen). Sachlich gilt die dreifache Regel: 1. für alle drei bezw. (bei Bezirks- oder Kreishauptorten) zwei Gewalten einheitlicher Sitz; 2. fest; 3. am bedeutendsten Ort. — Ad. 1, einheitlich. Ausnahmen von der Regel: Soweit Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nicht gleich, fallen natürlich unter Umständen auch die betr. Hauptorte auseinander (Baselland: Gelterkinden als Gerichtsbezirk getrennt von Sissach; Wl.: drei und vier Verwaltungsbezirke auf einen Gerichtsbezirk). Verschiedene Kantonshauptorte aber in A.-Rh. und Tess. A.-Rh.: Landsgemeinde abwechselnd in Trogen und Hundwil, Kantonsrat in Herisau, für Regierungsrat durch Präsident bestimmt (ordentlicherweise in Herisau), die kantonalen Gerichte (Obergericht und Kriminalgericht) in Trogen. Tessin: Grosser Rat und Regierungsrat in Bellinzona, Obergericht in Lugano. Früher alle kantonalen Behörden, Grosser Rat, Regierungsrat, Obergericht, abwechselnd (die zwei ersten alle sechs Jahre, das letztere jede Sitzung) in Bellinzona, Locarno und Lugano; infolge Verfassungsgesetz vom 10. II. 1878: Grosser Rat und Regierungsrat mit 3. II. 1881 (nach Ablauf des damals laufenden Turnus in Locarno) fest in Bellinzona (darf dafür Sitz keiner andern kantonalen Behörde sein) und Obergericht „per la giurisdizione sopracenerina" in Locarno und „per la giurisdizione sottocenerina" in Lugano; seit Verfassungsgesetz vom 4. III. 1894 auch Obergericht fest, in Lugano. Diese Vereinheitlichung und Stabilisierung ein wesentliches Verdienst Respinis.

Vergl. auch Bund (politische Bundesbehörden seit 1848: Bern, Bundesgericht seit 1874: Lausanne).

Ebenso deutsches Reich (politische Reichsbehörden: Berlin, Reichsgericht: Leipzig).

Ad 2, fest. Ausnahmen: vergl. was vorher betr. Zch. (Kantonsrat), A.-Rh. (Landsgemeinde) und Tessin bemerkt worden. Ein ferneres Ausnahmebeispiel Thg., Grosser Rat: im Winter in Frauenfeld und im Sommer in Weinfelden.

Früher auch der Bund (vor 1798 Tagsatzung bald da, bald dort, meist in Zch.; Helvetik: zuerst in Aarau, dann Luzern, bis fester Sitz in Bern, von da vertrieben, zuletzt noch in Lausanne; Mediation: jährlich wechselnd zwischen den drei katholischen Städten Freiburg, Solothurn, Luzern und den drei reformierten Bern, Basel und Zürich; Bundesvertrag von 1815: alle zwei Jahre um in den drei sog. Vororten Zürich, Bern, und Luzern) und heute die eidg. Kommissionen!

Im Mittelalter die Umreisen des Königs als Gerichtsherr. Sitzwechsel also wenigstens für die Rechtspflege Urform, heute aber wegen des komplizierten Apparates unpraktikabel.

Ad 3, am bedeutensten Ort. Ausnahmen: Tessin, die politische Kantonshauptstadt Bellinzona ist die kleinste der drei Städte; aber am centralsten gelegen; A.-Rh. Landsgemeindeort Hundwil, 1. konfess. Landsgmde. Beispiele von Bezirkshauptorten: Schwyz, Bezirk Höfe, aus den drei Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg, Hauptort: Pfäffikon, das Filialdorf von Freienbach, je zu zwei, daneben Wollerau je zu vier Jahren; Zürich, Bezirk Dielsdorf statt Regensberg seit 1870 (15/357). — Gründe der Deplacierung: Lage, Konfession, öffentliche Ruhe und Sicherheit etc.

Vergl. auch Versailles, Sitz des Präsidenten der französischen Republik, der Deputiertenkammer und des Senats von 1871 (Kommune!) bis 1879.

Die Leistungen eines Ortes als Hauptort, in Beschaffung und Unterhalt der nötigen Einrichtungen, für die Vorteile der Bevorzugung. Specialerlasse: 1. Betr. Kantonshauptort: Tessin III, 450 („convenzione"): Bellinzona zahlt jährlich dem Kanton 1000 Fr. an die Unterhaltskosten des „palazzo governativo". Wallis 13/249, Dekret vom 1. XII. 1882, einziger Artikel: Sitten liefert gratis die nötigen und passenden Lokale für Grossrat, Appell- und Kassationshof und für das Arsenal. — 2. Betr. Bezirkshauptorte: Zürich, Gesetz betr. die Bezirkshauptorte, 31. V. 1896 (24/200): Stellung der erforderlichen Räumlichkeiten für die Bezirksbehörden und der Gefängnisse, Unterhalt, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung; dafür vom Staat an Bezirkshauptort jährlicher Zins zu $4^1/_2$ % des Assekuranzwertes, mindestens 2000 Fr.; Kündigungsfrist drei Jahre. Nach dem Gesetz vom Jahre 1852 (8/388) Zahlung des Staates nur 700—3000 Fr., durch Gesetz von 1874 (18/55) auf 1800—3000 Fr. erhöht; Bezirkshauptort von der Stadt Zürich aber auf Mai 1883 gekündigt (Amtsblatt, Text 1883, pag. 90); daher durch Gesetz von 1884 (21/134) Zahlung weiter auf 2000—20,000 Fr. erhöht, aber Kündigungsfrist von früher einem Jahr auf drei Jahre verlängert; durch neuestes Gesetz obere Limite beseitigt, weil für Stadt Zürich unzureichend (!). — Weitere Bestimmungen in andern Gesetzen vereinzelt (z. B.: Aarg., Gesetz über die Einrichtung der Bezirksämter, § 6, I—IV, 572, betr. Bezirkshauptorte — Wt., Loi sur la division du canton en cercles, 1/148, en districts, 1/184 — Wl., 17/152, Gerichtsorganisation, Art. 36, betr. Appellationsgericht, Kreisgerichte und Einleitungsrichter — in diesen Kantonen Leistungen der Hauptorte unentgeltlich, im Gegensatz zu Zürich!) oder bloss in Vertragsinstrumenten. In ursprünglichen Städtekantonen Leistung auch wohl durch Uebergang der bezügl. Einrichtungen der Stadt auf den Staat konsumiert (nicht zu ver-

wechseln mit dem Fall der Uebernahme der Gemeindeverwaltung durch Staat, wie bei Baselstadt; vergl. „IV. Gemeinden“). — Aehnliche Bestimmungen betr. den Sitz von Anstalten (z. B. Aarg., im allgemeinen: Verf., Art. 24, Abs. 2: „Bei Errichtung von Kantonalanstalten soll billige Rücksicht auf die verschiedenen Bezirke genommen werden“, und betr. Kantonsschule: III, 347 — Zürich, Kantonallehranstalten, Hochschule und Kantonsschule: so lange dieselben in der Stadt Zürich, bezahlt diese dem Kanton jährlich 20,000 Fr. a. W. = 29,167 neu).

Vergl. auch Bund: Bundespalast (Stadt Bern hat erbaut und möbliert für 2,145,471 Fr., und bis 1875 auch unterhalten, dann von weiteren Verpflichtungen durch Abtretung zu Eigentum und Entschädigung von 500,000 Fr. sich losgekauft); Bundesgerichtsgebäude (Lausanne: Anlage 1,400,000 Fr. und weiterer Unterhalt); Polytechnikum (Kanton Zch. hat sämtliche erforderliche Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, einzurichten und zu unterhalten und überdies jährlich dem Bund an die Ausgaben der Anstalt 16,000 Fr. zu bezahlen); Landesmuseum (Verpflichtungen des Sitzes: Gebäude und weiteres Areal für Vergrösserung zur Verfügung zu stellen, Gebäude einzurichten und zu unterhalten; diese Verpflichtungen von der Stadt Zürich übernommen unter Garantie des Kantons, und dieser verpflichtet sich, an Stadt 250,000 Fr. einmaliger Kostenbeitrag oder 500,000 Fr. als zinsfreies Darlehen auf 20 Jahre: Amtsblatt, Text 1890, pag. 430/491).

2. Rangordnung.

Specielle Erlasse in Fbg.: Dekret vom 27. V. 1836, Rangordnung der obersten Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten (17/14); Beschluss vom 8. X. 1832, Rangordnung der untergeordneten Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten (15/83); Beschluss vom 7. VI. 1805, Rangordnung der Herren Offiziere in den öffentlichen Prozessionen und Feierlichkeiten (3/146). Danach folgen sich bei öffentlichen Feierlichkeiten: Grossrat, Staatsrat, Appellationsgericht, Generalprokurator, Oberamtmann, dessen Statthalter, Mitglieder des Bezirksgerichts, Amtsprokurator, Friedensrichter und Waisenämter (als Behörden grösserer Kreise), Mitglieder der Gemeinderäte und zuletzt die Offiziere.

Im allgemeinen: 1. Bei indifferenten Anlässen: einmal natürlich vor den Gemeindebehörden die Bezirksbehörden und vor diesen die Kantonal- bezw. Centralbehörden; sodann rangieren die Behörden der gleichen Stufe nach der verfassungsmässigen Ordnung der Gewalten (gesetzgebende, regierende, richterliche Gewalt). — 2. Bei Anlässen mit specieller Beziehung zu einer bestimmten Gewalt oder Behördenstufe (z. B. Leichenkondukten): zuerst die betr. Gewalt und innerhalb derselben zuerst die Behörde, die es speciell angeht.

3. Titulaturen.

I. Fbg., Gesetz vom 8. VI. 1803, Titulaturen (1/54); Tess., titolature della autorità, Gesetz vom 22. X. 1830 (I, 146); St. G., Gesetz über die amtlichen Titulaturen, 9. VI. 1831 (1/239); Thg., Geschäftsreglement für den Regierungsrat, 17. I. 1850, § 56/2 (3/155). Es handelt sich um die Betitelung der Behörden, und die Bestimmungen gehören verschiedenen Zeiten an. Die Titel folgen den allgemeinen geschichtlichen Perioden und wechseln danach im ganzen folgendermassen: 1. Die Zeit des sogenannten väterlichen Regiments: „Gnädige Herren und Oberen" etc. — 2. Helvetik: „Bürger Schultheiss" etc. — 3. Die Mediation geht auf die frühern Titel zurück: „Ihr Gnaden Herr Schultheiss" etc. (Gesetz Freiburgs). — 4. Die Restauration noch mehr. — 5. Die Regeneration verlangt einfach „Herr" (signore), so die Gesetze von Tessin, St. G. und bezw. Thg. — Im Laufe der Zeit hat sich dazu eine Achtungsformel („geehrt", „hochgeehrt" und bezw. „achtungsvoll", „hochachtungsvoll") eingebürgert. Neustens wird gelegentlich wieder mit allen Titeln aufgeräumt, so vom Stadtrat Gross-Zürich („An den Polizeivorstand" — N. N.) in einem seiner ersten! Erlasse. Jeder nach seiner Façon!

II. Graubünden, Beschluss des Grossen Rates vom 25. III. 1848 (1/78) betr. Weglassung der Adelsbezeichnungen im amtlichen Verkehr, betrifft also hauptsächlich umgekehrt die Betitelung der Privaten. Vergl. auch die vorige Verfassung von Baselland, § 5/3. Insofern übertrieben, als Adelsbezeichnung vielfach zur Unterscheidung von Geschlechtern dienlich (Weiss, Wyss, von Wyss).

Auch der Bund schon, gestützt auf B. V., Art. 4, der Adelsbezeichnung entgegengetreten (vergl. Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates 1894, pag. 78 — Bundesblatt?), oben, pag. 35.

III. Bestellung.

Das Gegenstück der Bestellung bildet die Entlassung, die im Anschluss an jene zu behandeln. Die Bedingungen der Bestellung an sich sind teils materielle, teils formelle (Wahlformalitäten). Die materiellen ihrerseits sind teils objektiv, mit Bezug auf die Wahl selbst (Wahlbedingnisse), teils subjektiv, mit Bezug auf die Person des zu Wählenden (persönliche Bedingnisse). Einteilung daher: 1. Wahlbedingnisse, 2. Persönliche Bedingnisse, 3. Wahlformalitäten, 4. Entlassung.

I. Wahlbedingnisse.

A. Wahlkörper.

Volk oder Behörden, d. h. Volkswahl oder Wahl durch Behörden und bezw. durch welche Behörden?

a) Volkswahl.

α) Betr. gesetzgebende Behörde einer- und Gemeindebehörden anderseits überall Volkswahl. Betr. gesetzgebende Behörde ist es eine Forderung der B. V. selbst; indem Art. 6, lit. b mindestens Repräsentativverfassung der Kantone verlangt, hat das Volk jedenfalls die gesetzgebende Behörde als oberste Repräsentanz zu wählen und ist damit speciell die Form des früheren aristokratischen Regimentes der Städtekantone aberkannt.

β) Betr. die kantonalen Administrativ- und Justizbehörden (Central-, Bezirks- und Kreisbehörden)? Die Kantone gruppieren sich diesfalls so: 1. Die Landsgemeindekantone. Regel ist hier die Volkswahl aller Behörden. Ausgenommen sind: in A.-Rh. das Kriminalgericht (Erstinstanz in Strafsachen für den ganzen Kanton), in Obwalden die erstinstanzlichen Gerichte überhaupt (als: das Civil-, das Kriminal- und das Polizeigericht) und in Nidwalden: erstinstanzliche Gerichte (das Kriminalgericht und das Kantonsgericht für Civilsachen) und das Obergericht. — 2. Die französischen Kantone. Hier gilt der umgekehrte Grundsatz der Behördenwahl. Ohne Ausnahme in Fbg., Nbg. und Wt.; mit Ausnahme: in Wl. betr. Bezirksräte und in Genf betr. Staatsräte. Früher gehörte mit einer Ausnahme (Bezirksgericht) auch Tessin dazu. — Die übrigen Kantone erstrecken die Volkswahl auch auf die Oberbehörden oder beschränken sie auf die Mittelbehörden. 3. Erstreckung auf die Oberbehörden. In Zch., Thg., Bsl., Schff., Sol. und St. G. wählt das Volk alle Behörden, mit Ausnahme von Obergericht und bezw. Kassationsgericht, in Schff. auch des Kantonsgerichtes (kantonales Strafgericht erster Instanz); in Schwyz alle ausser Regierungsrat. In Bst., Zug und Tessin wählt das Volk Obergericht wie Regierungsrat, in Tessin auch die Bezirksgerichte und Friedensrichter (die Regierungsstatthalter nicht). — 4. Beschränkung auf die Mittelbehörden. In Grbd., Aarg. und Bern werden nur die Bezirks- und bezw. Kreisbehörden vom Volke gewählt, immerhin verwaltende wie richterliche; in Luz. nur die Bezirksgerichte (die Amtsstatthalter nicht). — Facit: Volkswahl für die unteren Behörden, die wie die Gemeindebehörden dem Volke näher stehen, eher als für die oberen, die auch geschäftlich in näherem Zusammenhang mit der gesetzgebenden Behörde, und in den oberen: Volkswahl noch eher für Regierungsrat als für Obergericht. Immerhin stete Verschiebung zu Gunsten der Volkswahl, der auch das Obergericht mehr und mehr überlassen wird.

γ) Die Mitglieder des Ständerates folgen sonst in der Frage der Volkswahl dem Regierungsrat, ausser in St. G., Genf und Grbd. In St. G. und Genf Regierungsrat durch das Volk gewählt, Ständeratsmitglieder nicht; in Grbd. umgekehrt. Vergl. im übrigen oben pag. 11 Staatsrecht!

b) Behördenwahl,

d. h. Wahl durch eine Behörde, aber durch welche?

Durch die gesetzgebende Behörde werden sonst alle andern Behörden und überall gewählt. Es ist das eine der schweizerischen Republik eigentümliche Einrichtung, die Amtshoheit des Parlaments.

In den französischen Kantonen aber werden die Mittelbehörden durch ihre respektive Oberbehörde, Staatsrat bezw. Appellationsgericht, gewählt: der Oberamtmann in Fbg, die Präfekten in Wt., Wl. und Nbg.: durch Staatsrat; die Kreisgerichte in Wl. und die Bezirksgerichte mit den Bezirksgerichtsschreibern in Wt.: durch das Appellationsgericht, und in Fbg. die Bezirksgerichte durch Kantonsgericht und Staatsrat gemeinschaftlich. Nur in Nbg. und Genf werden auch die unteren Gerichte wie die obersten von der gesetzgebenden Behörde gewählt. Die Wahlart durch die Oberbehörde ist namentlich für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung bedenklich.

c) Präsident, Schreiber und Weibel

einer Behörde, von wem werden sie gewählt?

In der Regel durch die Behörde selbst, welcher sie angehören. Ausnahmen in zwei Richtungen: 1. durch den gleichen Wahlkörper wie die Mitglieder der Behörde. Beispiele: Landammann, Landschreiber und Landesweibel in den Landsgemeindekantonen (durch Landsgemeinde), bezw. Regierungspräsident, Staatsschreiber und Standesweibel in Schwyz und Sol. (durch Kantonsrat); Bezirksgerichtschreiber und Bezirksgerichtsweibel in Sol. (Volk) und Bezirksgerichtsschreiber in Wt. (Appellationsgericht). 2. Durch eine dritte Instanz. Beispiele: Regierungspräsident in Bst., Schff. und Grbd., der Staatsschreiber in Sol., St. G. und Thg., und der Präsident des Bezirksgerichtes in A.-Rh. (alle durch die gesetzgebende Behörde).

B. Wahlfreiheit.

Zu unterscheiden zwischen aktiver und passiver Wahlfreiheit; jenes ist die Freiheit, zu wählen, dieses: sich wählen zu lassen oder nicht. Die Negative der passiven Wahlfreiheit ist der Amtszwang, wovon unter D. Die aktive

Wahlfreiheit kann hinwieder sein subjektiv oder objektiv. Die subjektive besteht in der Freiheit, überhaupt zu stimmen oder nicht, und ihre Negative ist der Stimmzwang (vergl. oben pag. 72 und 91). Die objektive Wahlfreiheit dagegen ist die Freiheit, zu stimmen wem man will; dieselbe unterliegt, abgesehen von den persönlichen Bedingnissen des zu Wählenden (wovon unten!), unter Umständen folgenden Einschränkungen.

a) Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile.

Bezügliche Verfassungsbestimmungen, teils allgemein, teils für bestimmte Behörden, und in letzterer Beziehung teils positiv (bestimmter Verteiler), teils negativ (Minimal- oder Maximalzahl):

Uri, Art. 60/2: „Bei der Wahl des Regierungsrates ist auf die verschiedenen Landesteile billige Rücksicht zu nehmen. Es dürfen daher aus einer Gemeinde höchstens drei Mitglieder gewählt werden.“ — **Schw.**, § 68/2, betr. das Kantonsgericht (Obergericht): „Der Bezirk Schwyz wählt drei Mitglieder, der Bezirk March zwei und jeder andere Bezirk ein Mitglied . . .“ (entsprechend ungefähr der Volkszahl, eher noch zu Ungunsten der zwei ersteren Bezirke, nämlich nach eidgenössischer Volkszählung von 1888: Schwyz 20,904, March 11,277, die übrigen vier [Einsiedeln, Gersau, Höfe, Küsnacht] zusammen 18,126). Nach der ursprünglichen Fassung der §§ 41, 43 und 44 sollten von den sieben Mitgliedern des Regierungsrates drei aus dem Bezirk Schwyz und vier aus den übrigen Bezirken und sollte von den zwei Mitgliedern des Ständerates das eine aus Bezirk Schwyz, das andere aus einem der übrigen Bezirke, und von den zwei Kantonsschreibern einer aus dem Bezirk Schwyz, der zweite aus einem der andern Bezirke genommen werden. Diese Bestimmungen aber von der Bundesversammlung als Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung („. . . Es gibt in der Schweiz keine Vorrechte des Ortes . . .“) nicht genehmigt, vergl. Salis I, pag. 157 ff. — **Obw.**, Art. 35, Schlusssatz: „Bei der Wahl des Regierungsrates und Obergerichtes hat die Landsgemeinde darauf zu achten, dass jede Gemeinde in der einen oder andern dieser zwei Behörden wenigstens durch ein Mitglied vertreten sei.“ Art. 45 und 46, betr. das Civil-, Kriminal- und Polizeigericht: „Für diese Behörden machen die Gemeinden Sarnen und Kerns je zwei, die übrigen fünf Gemeinden je einen und der Kantonsrat selbst drei Vorschläge. Aus der Zahl dieser 12 Kandidaten wählt letzterer diese Gerichte . . . Der Kantonsrat hat die Wahlen in die Gerichte in der Weise zu treffen, dass sämtliche Wahlkandidaten in der einen oder andern Behörde Verwendung finden.“ — **Nidw.**, Art. 38, Ziff. 1, Absatz 2: „Aus der gleichen Bezirksgemeinde dürfen nicht mehr als fünf Regierungsräte gewählt werden“

(im ganzen 11 Regierungsräte). — **I.-Rh.**, Art. 20, Ziff. 2, wonach im Kantonsgericht (d. h. Obergericht, aus 13 Mitgliedern) jeder von den sechs Bezirken (d. h. Gemeinden) mit einem Mitglied vertreten sein muss. — **Tess.**, Art. 42: „Tutte le parti del Cantone, per quanto sarà compatibile col bene pubblico, verranno contemplate nella distribuzione delle cariche proporzionalmente alla rispettiva popolazione." — **Wt.**, Art. 56/1: „Il ne peut être choisi plus de deux membres du conseil d'état parmi les citoyens qui ont leur domicile politique dans le même district depuis un an." — **Wl.**, Art. 42/2, betr. die fünf Mitglieder des Staatsrates: „Zwei derselben werden aus dem Kantonsteile gewählt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk und Siders in sich fasst; einer aus jenem der Bezirke Sitten, Ering und Gundis, zwei aus demjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey", d. h. zwei aus dem Ober-, ein aus dem Mittel- und zwei aus dem Unterwallis. Das Wallis bestand ursprünglich aus zwei Teilen, dem deutschen Oberwallis bis zur Morges (unterhalb Sitten) und von da aus dem französisch sprechenden Unterwallis, welches das Untertanenland des Oberwallis war bis 1798, wo die Untertanenverhältnisse in der Schweiz abgeschafft wurden. Die Verfassung von 1815 sicherte dann von den fünf Staatsräten dem Unterwallis zwei gegen drei des Oberwallis, und durch Verfassung von 1839 wurde vom Unterwallis Conthey und vom Oberwallis Sitten und Hérens, die auch eine aus beiden Stämmen und Sprachen gemischte Bevölkerung bilden, abgetrennt und zu einem eigenen (Vertretungs-) Kreis im Centrum des Landes zusammengeschlossen, aus dem ein Mitglied des Staatsrates genommen wurde, während aus den andern beiden je zwei Mitglieder — wie es eben auch nach der heutigen Verfassung ist. Auch im Appellations- und Kassationsgerichtshofe von sieben Mitgliedern muss zwar nicht von Verfassungs-, aber von Gesetzeswegen (17/158, Art. 20) jeder der drei Kreise durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein. Gleicherweise wie für die Vertretung im Staatsrat ist für diejenige im Nationalrat auf die drei Kreise Rücksicht genommen: von den fünf Mitgliedern werden je zwei vom obern und untern, eins vom mittlern gewählt (B. G. XI. 669).

Auch im Bund betr. Bundesrat. B. V., Art. 96: „. . . Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden . . ."

b) Berücksichtigung der verschiedenen Parteien.

Verfassungsmässiger Grundsatz für die Behörden im allgemeinen in Solothurn, wenigstens für den Regierungsrat in Aarg. und Bern. —

Sol., Art. 11: „Bei der Wahl sämtlicher staatlicher Behörden sollen die verschiedenen Parteirichtungen möglichst berücksichtigt werden." — Aarg., Art. 37/2: „Bei Bestellung des Regierungsrates ist die Minderheit zu berücksichtigen." — Bern, Art. 33/2: „Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Uebungsgemäss auch wohl in andern Kantonen, wie im Bund.

Vollkommen sicher und gerecht aber nur, soweit Proportionalwahl (vergl. oben, pag. 102).

c) Berücksichtigung verschiedener Nationalsprachen.

Bundesverfassung, Art. 107, betr. Mitglieder des Bundesgerichts: „. . . Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien . . ."

C. Amtsdauer.

a) Keine Anstellung auf Lebenszeit!

Verfassungsmässiger Grundsatz in verschiedenen Kantonen; Ausnahmen nur betr. Geistliche und bezw. Lehrer in Thg., Luz. und Uri. **Thg.**, Art. 21/2: „Die definitive Anstellung der Geistlichen und Lehrer geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen." **Luz.** (14) und **Uri** (16) erklären, keine politische Beamtung und keine Anstellung im Lehrfach dürfe auf Lebenszeit erteilt werden bezw. jede solche werde nur auf bestimmte Dauer übertragen. Aber unter „politischem" Amt auch das richterliche verstanden (vergl. oben Luzern, pag. 112), wie denn in beiden Kantonen auch die richterlichen Beamten thatsächlich nur auf Zeit gewählt werden.

Anstellung also sonst überall zeitlich („transitorisch") und befristet („betagt"). Aber die Dauer der zeitlichen Anstellung?

Specialerlasse: Aarg., Verordnung betr. Einrichtung des neuen Amtsjahres, 27. XI. 1885 (II, 103); Bern, Gesetz betr. die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten, 22. II. 1851 (6/15); Fbg., Gesetz vom 20. XI. 1879 betr. Abänderung des Gesetzes vom 24. I. 1851 über die Dauer der Staatsbeamtungen (48/144).

Inhalt der Verfassungen und Specialerlasse betr. die **Dauer**: 1. Im ganzen alle Jahreszahlen von 1—8, ausser der bösen 7, vertreten (1, 2, 3, 4, 5, 6, 8). — 2. Die Verteilung der Zahlen. Die höchsten Amtsdauern von 6 und 8 Jahren, ausser für Lehrer und

Geistliche, nur für richterliche Behörden; in Nidw. 6 Jahre auch Landrat, Landschreiber, Landweibel. Die politischen Behörden sonst kürzer: am längsten (ausser dem genannten Fall Nidws.) in Fbg.: 5 Jahre (Grosser Rat, Regierungsrat, Oberamt); am kürzesten: 1 Jahr („Annuität") in A.-Rh. (für sämtliche Behörden und Beamten, ausser Ständerat; Ständerat gerade hier 3 Jahre, während sonst noch vielfach nur 1 Jahr, vergl. oben, pag. 11), 2 Jahre in Grbd. (Grosser Rat; früher auch Kleiner Rat, jetzt 3 Jahre) und Schwyz (Bezirksammann); dazwischen alle übrigen Kantone: 3 Jahre (10 Kantone, mit Nidw. und Grbd. im übrigen) und 4 Jahre (13 Kantone, mit Schwyz im übrigen). — 3. Differenzialbestimmungen zwischen richterlichen und politischen Behörden in: St. G. (politische 3, Bezirksgerichte 4 und Obergericht und Kassationsgericht 6 Jahre), Zch. (richterliche überhaupt 6, politische 3 Jahre), Tessin (richterliche 6, politische 4 Jahre) und Bern (politische Behörden und Amtsrichter 4, Obergericht 8 Jahre). In den übrigen Kantonen politische und richterliche gleich, so ausdrücklich von Verfassungs wegen in Obw. (Art. 27).

b) Wiederwählbarkeit (Iteration)

als zweiter Grundsatz, gilt nach zwei Richtungen. Die gleiche Person ist 1. sofort wiederwählbar, nach Ablauf der Amtsdauer (ohne „Intervall", „Karenzzeit"); 2. immerfort wiederwählbar, die Zahl der möglichen Amtsdauern also unbeschränkt. — Ad 1. Ausnahme, allgemein: Der Satz gilt nicht im Fall der Abberufung oder Entsetzung bestimmter Beamter (anders im Fall der Abberufung einer ganzen Behörde): der Abberufene ist nicht innerhalb der gleichen Amtsdauer (vergl. auch Genf 65/211, Art. 3/2) und der Entsetzte nicht vor der bestimmten Zeit bezw. überhaupt nicht wiederwählbar. Gilt auch nicht ohne anderes vom Präsidium einer Behörde (davon unter f) besonders). — Ad 2. Ausnahmen, singulär: In Schwyz sind Bezirksammann und Statthalter (Stellvertreter), deren Amtsdauer 2 Jahre, nur auf eine einmalige Amtsdauer wiederwählbar (Verf., § 81, Abs. 3, revidiert), und in Grbd. sind die Mitglieder des Kleinen Rates (Regierungsrat), die für drei Jahre gewählt werden, zweimal wiederwählbar (Verf., Art. 25, Abs. 1). In beiden Kantonen aber beginnt die neue Wählbarkeit nach Ablauf des Intervalls einer Amtsdauer von der Nichtwiederwählbarkeit an, und so auch sonst, wo Wiederwählbarkeit begrenzt, ohne dass etwas anderes bestimmt wäre.

c) Erneuerungswahlen.

Begriff und Arten. Erneuerungswahl = Wahl zur Erneuerung der Behörde, wenn die Amtsdauer der Mitglieder abgelaufen oder (ausnahmsweiser Fall) die ganze Behörde abberufen worden ist. Zwei Arten: Gesamterneuerung (Total-, Integralerneuerung) ist die Erneuerung der Behörde insgesamt, im ganzen, in ihrer Totalität, und Teilerneuerung (Partialerneuerung): die Erneuerung der Behörde Teil um Teil, nur eines Teils der Behörde auf einmal. Aber zu welchem Teil? Darnach unterscheidet man bei der Teilerneuerung weiter: Hälften-, Drittels-, Viertels- etc. Erneuerung, je nachdem die Hälfte oder nur ein Drittel, Viertel etc. der Mitglieder der Behörde zumal erneuert wird. Die Amtsdauern der Mitglieder sind bei der Teilerneuerung wie bei der Gesamterneuerung die gleichen (3 J., 4 J. etc.), nur fallen sie bei der Teilerneuerung nicht zusammen, sondern nur diejenigen je der Hälfte, eines Drittels, Viertels etc. der Mitglieder. Der Zweck der Teilerneuerung ist: zu verhindern, dass auf einmal alles neue Mitglieder in eine Behörde gelangen, wie es bei der Gesamterneuerung vorkommen kann. Die Teilerneuerung sichert also die Stetigkeit, Kontinuität des Geschäftsganges, hindert aber den geistigen Umschwung in einer Behörde, wie ihn kritische Zeiten verlangen.

Verhältnis in den Kantonen. Partialerneuerung nur noch in Uri, Schw., Obw. und Bern. In Obw. allgemein (Verf., Art. 27: „Die Amtsdauer der durch die Verfassung aufgestellten vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie der Einwohner- und Bürgergemeinderäte ist vier Jahre. Nach Verfluss von zwei Jahren tritt jeweilen die eine Hälfte der Mitglieder aus . . .“), in den andern genannten Kantonen nur für bestimmte Behörden: in Uri (Verf., Art. 53, lit. g, Ziff. 1 und 4) für Regierungsrat, Obergericht, Kriminalgericht und Kreisgerichte; in Schw. (32, 103) für Kantonsrat und Gemeinderat, und in Bern (53) für das Obergericht. Und auch in diesen Kantonen gilt die Partialerneuerung nur noch als Hälftenerneuerung. Bis zur neuesten Zeit gab es in Tessin noch eine Drittelserneuerung (für die Gemeinderäte, bis zur Verfassungsrevision vom 9. II. 1891) und sogar eine Viertelserneuerung (für Gerichte und Staatsrat; abgeschafft für jene durch Verfassungsrevision vom 10. II. 1883, für diesen durch Verfassungsrevision vom 9. II. 1891). — Sonst überall Integralerneuerung, so Zürich von Verfassungswegen grundsätzlich (Art. 11/2: „Für alle Behörden ist die Gesamterneuerung festgesetzt“). Aber wie? Für alle Behörden mit einander, oder für die verschiedenen Behörden getrennt (d. h. in verschiedenen Jahren)? Mit einander in Sol., wo auch die Amtsdauer aller Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden gleiche vier Jahre beträgt (Verf., Art. 6/3: „Nach jeder Gesamterneuerung des Kantonsrates . . . sind sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden einer Neuwahl zu unterwerfen“). Getrennt, aber wieder verschieden: nach Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden in Zürich (1. Jahrgang kantonale

Behörden mit den eidgenössischen Räten, 2. Jahrgang Bezirks- und Kreisbehörden, 3. Jahrgang Gemeindebehörden und -Beamten: Gesetz betr die Wahlen etc., § 6, S. 186), nach richterlichen und politischen Behörden in Tessin (Verfassungsgesetz vom 20. XI. 1875, Art. 11). In Wt. wird das Obergericht erst im zweiten Jahr der Legislaturperiode gewählt (Verf., Art. 74).

d) Ergänzungswahlen (Zwischen-, Ersatzwahlen).

Gegenstand: Vakanzfall in der Zwischenzeit einer Amtsperiode und einzelne Stelle betreffend (im Gegensatz zum Fall der Abberufung einer ganzen Behörde), aber nicht nur betr. ein einzelnes oder einzelne Mitglieder einer Behörde, sondern auch betr. Einzelbeamtung (es handelt sich um Ergänzung nicht nur betr. Mitgliederzahl, sondern auch betr. Amtszeit, bezw. deren Vollendung).

Rechtliche Ordnung. Drei Fragen: 1. Ob überhaupt eine Ergänzungswahl noch vorzunehmen? Die Frage beantwortet sich nach Massgabe der noch übrigen Frist bis zur Erneuerungswahl. Entweder es wird diese Frist selbst bestimmt. Beispiel St. G., Verf., Art. 97 („Wenn vor erfüllter Amtsdauer die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates erledigt wird, soll eine Wiederbesetzung stattfinden, sofern vor der Erneuerungswahl des Grossen Rates noch eine ordentliche oder ausserordentliche Sitzung desselben in Aussicht steht“) und Art. 99 („Das Amt eines Regierungsrates, sowie dasjenige eines Bezirksammanns soll nach jeder Erledigung sofort wieder bestellt werden, wenn nicht binnen der nächsten drei Monate eine ordentliche Wahlerneuerung stattfindet“). Oder es wird die Frist für die Ergänzungswahl bestimmt, so dass, wenn dafür die Frist bis zur Erneuerungswahl nicht reicht, die Ergänzungswahl zu unterbleiben hat; dies aber Gegenstand der zweiten Frage. — 2. Wann, wenn überhaupt, ist Ergänzungswahl vorzunehmen? Je nach der Behörde: Regierungsrat „sogleich“ oder „beförderlich“. Grosser Rat ebenso in Bern, Nbg., Zch.; sonst in einem Monat (Luz., Obw., Tess., Uri, Wl.), zwei Monaten (Fbg.), sechs Monaten (Sol.) — in Bst. (21/195) nur einmal jährlich, im April, und in Wl. im letzten Jahr der Amtsdauer überhaupt nicht mehr. In Zug für die kantonalen Behörden im allgemeinen innerhalb zwei Monaten (Verf., § 78, Abs. 3). — 3. Auf wie lange gilt die Ergänzungswahl? Nur für den Rest der Amtsdauer; so ausdrücklich Bsl. (Verf., § 30/3). Nicht weniger die Erneuerungswahl einer Behörde infolge Abberufung (vergl. oben pag. 61).

e) Fortsetzung des Amts bis zum Antritt des Nachfolgers (Prorogation).

Gilt überall als Pflicht der abtretenden Behörde oder des abtretenden Beamten, ob durch Erneuerungs- oder Ergänzungswahl ersetzt,

soweit dazu überhaupt berechtigt (Ausnahme: Fall der Entsetzung). Vergl. Schff., Verf., Art. 29/4 und Aarg., dito, Art. 7/3.

f) Präsidium.

Mit Rücksicht auf die Macht seiner Stellung pflegt es in der Amtsdauer und in der Wiederwählbarkeit besonders beschränkt zu werden. Bei Volkswahl zwar (wo das Volk nicht nur die Mitglieder einer Behörde, sondern auch den Präsidenten als solchen wählt) sind die Beschränkungen ebensowenig üblich als thunlich. 1. Beschränkung der Amtsdauer: auf die halbe Amtsdauer der übrigen Behörde, d. h. auf drei Jahre in Nidw. (Obergericht), zwei Jahre Schw. (Landammann und Gemeindspräsidenten), Obw. (Civil- und Kriminalgericht), Zug (Kantonsrat und Regierungsrat) — sonst auf ein Jahr (Kantonsrat, Regierungsrat, oberste Gerichte). In Tessin Staatsratspräsident nur auf sechs Monate und Grossratspräsident sogar jede Session neu gewählt. — 2. Beschränkung der Wiederwählbarkeit: nicht mehr als dreimal nach einander wählbar: Landammann in A.-Rh., nur zweimal: Staatsratspräsident in Tessin, sonst nur auf eine Amtsdauer. In der Regel aber nur eine Amtsdauer, bezw. ein Jahr lang nicht wiederwählbar; ausnahmsweise: in St. G. Präsident des Grossen Rates und Landammann während der nächsten zwei Jahre, in Nbg. der Präsident des Grossen Rates und des Staatsrates während der gleichen Legislatur (von drei Jahren). Immerhin ist die Wiederwählbarkeit, auch soweit die Wahl durch eine Behörde geschieht, nicht überall beschränkt (Beispiel: Zürich, Obergerichtspräsident); ohne die zweite Beschränkung aber ist die erste illusorisch.

D. Amtszwang.

Begriff = Zwang, ein Amt annehmen zu müssen, wenn man dazu gewählt wird (Negative der passiven Wahlfreiheit, vergl. oben pag. 119) — Anwendung da, wo voraussichtlich sich freiwillig nicht genug Leute zu den zu besetzenden Stellen fänden; also namentlich für kleinere Kreise (für kleinere Kantone und auch in grösseren Kantonen für Gemeinden), wo wenig Leute im Verhältnis zu den zu besetzenden Stellen, und für unbesoldete oder gering besoldete Stellen, und in letzterer Beziehung hat der Amtszwang die Bedeutung des Zwangskurses!

Vom Bundesgericht geschützt als keine Verletzung der persönlichen Freiheit enthaltend; dieses Freiheitsrecht garantiere lediglich die Unverletzlichkeit der Person, d. h. den Schutz gegen willkürliche Verhaftungen und Strafverhängungen (B. E. III, 299). Auch kann ein Bürger ohne Verletzung der Freizügigkeit (B. V. Art. 45) zu Funktionen berufen werden, deren Ausübung eine Wohnungsveränderung bedingt (Salis II, No. 364).

Kantonsrechte.

Quellen: die Verfassungen der Länderkantone Uri (Art. 24), Schw. (18), beider Unterwalden (je 18) und beider Appenzell (24 und 18), und von Luz. (13) und St. G. (106). — Specialerlasse: Uri Gesetz über den Amtszwang, 4. V. 1890: 1, 172; Dekret betr. Aenderung, 1. V. 1892: 5/51; Interpretation des letztern, 25. V. 1892: 5/53. Schw., Gesetz über den Amtszwang, 15. X. 1848 etc.: 1/101. Obw., Beschluss des Kantonsrates betr. Amtszwang, 24. IV. 1876: 4/159; Interpretation des Art. 45 der Kantonsverfassung, 4. IV. 1878: 4/304. Nidw., Gesetz über den Amtszwang, 10. V. 1863: 1/40. — Vereinzelte Gesetzesbestimmungen auch in andern Kantonen, in besondern Organisationsgesetzen, namentlich Gemeindegesetzen (vergl. Sol. II, 335: § 86; St. G. 1/182: Art. 237 ff.; Zch. S. 147, § 77).

Inhalt:

a) Gegenstand.

Für welche Aemter, bezw. Wahlen gilt der Amtszwang? Für alle verfassungsmässigen Wahlen in Nidw. und I.-Rh.; für Volks- und Landratswahlen (durch den Landrat vorgenommene) in Uri und Obw.; für Volkswahlen in Schw. und Luz.; für bestimmte Volkswahlen in A.-Rh. (kantonale und Gemeindebeamtungen, auch Kriminalgericht) und St. G. (Gemeindebeamte und Richter); für Gemeindebehörden und Geschworne (Schöffen, Prud'hommes) auch in andern Kantonen. Er gilt nicht für besoldete, resp. ausgeschriebene Stellen in A.-Rh. und Nidw. Er gilt dagegen überall für eine bestimmte Funktion (Präsidium, Portefeuille) innerhalb der Behörde, deren Mitglied man ist (vergl. A.-Rh., Verf., Art. 24; Zch. l. c. und Amtsblatt, Text, 1898, pag. 652; Luz., allgemeines Organisationsgesetz § 101: 4/450), auch wenn die Behörde selbst nicht unter Amtszwang steht; sogar für mehrere Stellen der nämlichen Behörde (Uri, cit. Ges., Art. 3), immerhin nicht bis zu ungebührlicher Geschäftsbelastung der einen gegenüber den andern Mitgliedern (Stüssi, zürcherisches Gemeindegesetz, No. 213).

b) Dauer.

Zwei Fragen: 1. Die Dauer an sich, d. h. auf wie lange gilt per Amtszwang? Auf eine Amtsdauer in Luz., Schw., Nidw., St. G.; auf zwei in Uri und Obw.; auf sechs Jahre in A.-Rh.; ohne Beschränkung (ausser Alter und Gesundheit) in I.-Rh. Freiwillige Annahme einer Wiederwahl verpflichtet für deren ganze Dauer: in Uri

und Nidw. — 2. Einrechnung von Ersatzwahl und Ersatzmann. Die Ersatzwahl wird gerechnet: als ganze Amtsdauer in Uri und Schw., gar nicht in Nidw. Die Stellung als Ersatzmann wird nicht gerechnet: in Obw. ausdrücklich und wohl auch sonst.

c) Wirkung

des Amtszwanges, d. h. befreit der bestandene Amtszwang nur für die nächste Amtsperiode oder für immer, und nur für das betreffende Amt oder auch für andere? Antwort verschieden: in Schw. nur für nächste Periode und betr. Amt; in Uri und A.-Rh. für immer, aber nur für betr. Amt; in Nidw. für immer und für alle Stellen der gleichen Gewalt; in Obw. für immer und auch für die andere Gewalt (cit. Beschluss, Ziff. 1: „Wenn ein Kantonsbürger als Mitglied der eigentlichen Vollziehungsbehörde (Regierungsrat) oder einer Gerichtsbehörde, oder auch teilweise im Regierungsrat und teilweise in einer Gerichtsbehörde zwei volle Amtsdauern durchgemacht hat, so kann er nicht mehr angehalten werden, weitere Staatsbeamtungen in der andern Behördenkategorie zu übernehmen."). — In Kantonen mit sporadischem Amtszwang: wohl nur für die nächste Amtsdauer und das betr. Amt (Beispiel: Zch., wo Amtszwang nur für Gemeindebehörden und Geschworne (als Geschworner muss einer auf letzter Geschwornenliste gestanden und bei einer Sitzung mitgewirkt haben).

d) Befreiung

vom Amtszwang. Gründe: 1. Die Bestehung des Amtszwanges selbst, soweit dessen Wirkung reicht (vergl. vorige Litera). — 2. Innehabung eines Amtes, jedenfalls dann, wenn innehabendes selbst unter Amtszwang steht und das neue damit unvereinbar ist. St. G. verlangt nur die erste Bedingung, Schw. nur die zweite, Uri und Nidw. zu Gunsten gewisser Staatsanstellungen weder die eine noch die andere Bedingung, sondern einfach die Thatsache der Bekleidung der betr. Anstellung. — 3. Alter: 60 Jahre (A.-Rh., St. G.), 65 (übrige Kantone), vorgerücktes Alter überhaupt nach Umständen (Uri). — 4. Gesundheit jedenfalls und überall, wenn bereits gestört (nach Celsus: „ultra posse . . .!"); in Uri und Schw. auch schon, wenn durch Uebernahme des Amtes gefährdet. — 5. Oekonomie. In Uri und Schw. auch diese, wie die Gesundheit, wenn durch Uebernahme bedroht. — 6. Geistlicher Stand in Obw. Ob der Bundesverfassung (Art. 4, 49/5) zuwider?

e) Ablehnungsverfahren.

Nach den citierten Specialgesetzen betr. Amtszwang: In Uri und Schwyz ist eigentümlicherweise die Ablehnung in erster Linie

vom Wahlkörper selbst zu behandeln — in Uri, auch wenn Gewählter bei Wahl nicht anwesend, so dass Wahlkörper unter Umständen zur Behandlung extra einzuberufen; in Schwyz immerhin nur, wenn bei Wahl selbst anwesend und sofort Einsprache (auch in Obw. ist die „Wahlbehörde" berechtigt, einen Gewählten vor Ablauf seiner Amtsdauer auf sein Verlangen zu entlassen: Verf., Art. 18, Schluss). Und erst, wenn Wahlkörper selbst dem Ablehnungsgesuch nicht entspricht, entscheidet (in Uri) die in Wahlsachen vorgesetzte Behörde (Landrat) als Rekursbehörde nach Massgabe der gesetzlichen Gründe, während der Wahlkörper selbst auch ohne solche entlassen und neu wählen kann. In Nidwalden geht die Einsprache in jedem Fall an die Rekursbehörde (Landrat). In Uri und Schwyz hat der Gewählte auch trotz der Ablehnung das Amt vorläufig zu übernehmen und zu versehen (wie sonst bei einer Vogtstelle).

Sonst geht die Ablehnung gleich einem Wahlrekurs an die Wahlaufsichtsbehörde — der Wahlkörper selbst, insbesondere bei Volkswahl, ist nur wahl-, nicht entlassungsberechtigt; Entlassung nur aus gesetzlichen Befreiungsgründen, und es ist das rekusierte Amt nicht wie eine Vogtstelle inzwischen zu besorgen, ausser im Fall der Progrogation (vergl. oben C, e).

f) Amtsverweigerung.

Sonst = Weigerung, eine Amtshandlung vorzunehmen (strafrechtlich). Hier = Weigerung, ein Amt ungeachtet des Amtszwanges zu übernehmen, und handelt es sich hauptsächlich um deren Straffolge.

Wo keine besondern Bestimmungen: Disziplinarweg, event. Strafverfahren nach Massgabe des positiven Strafrechtes (Ungehorsam bezw. Widerstand gegen die Staatsgewalt; Amtsvergehen, soweit Amtsverweigerung als solches statuiert).

Die besonderen Bestimmungen von Uri, Schwyz und Nidwalden. 1. Die Begriffsbestimmung Uris, Art. 12: „Wer die Annahme eines der in Art. 1 erwähnten Aemter, zu dessen Tragung er verpflichtet worden ist, verweigert oder durch Vernachlässigung der Amtspflichten zu erkennen gibt, sein Amt nicht besorgen zu wollen, macht sich der Amtsverweigerung schuldig." — 2. Die Folge: Pflicht des Wegzuges oder Strafe. Wegzug, aus welchem Kreis und für wie lange? Schwyz: für die ganze Amtsdauer und aus dem Kanton unbedingt; Uri: für die ganze Amtsdauer und aus dem betr. Amtskreis (Kanton, Bezirk, Gemeinde); Nidw.: für die halbe Amtsdauer aus dem betr. Kreis.

Jedenfalls darf Wegzug nicht bloss fingiert sein (Uri: „auswärts ein festes Domizil"). Auch anderwärts entgeht einer dem Amtszwang durch Wegzug, sofern dieser ernstlich (vergl. Zürich, Stüssi, Gemeindegesetz, No. 208). Verschieden von der Nötigung zum Wegzug, um dem Amtszwang zu entgehen, ist die Nötigung zum Wegzug, um dem Amtszwang zu genügen (vergl. oben, Bundesrechtliches). — Strafe: In allen drei Kantonen Geldbusse, und zwar: in Uri ohne Unterschied 200—1000 Fr.; in Nidw. für Landesbeamte ebensoviel, für Gemeindebeamte 50—200 Fr.; in Schwyz ohne Unterschied bis 400 Fr. (seit Verfassung von 1876, § 18; früher, nach dem Gesetz selbst fix 1000 Fr.). — 3. Die Wirkung der Folge, ob Wegzug oder Strafe. Nidw., § 9, Abs. 2: „Wer einmal die Kantons- bezw. Gemeindeverweisung ausgehalten oder die Geldbusse entrichtet hat, kann zu keiner weitern Landes- bezw. Gemeindebeamtung gegen seinen Willen mehr angehalten werden." Wegzug oder Strafe befreien also hier von jedem weitern Amtszwang, während die Bestehung des Amtes nur vom Amtszwang in der gleichen Gewalt befreit! Sonst hat gewiss die Folge der Nichterfüllung der Pflicht keine weitere und bessere Wirkung als die Erfüllung selbst!

E. Amtskaution.

Kaution im allgemeinen (von cavēre: sich hüten, sich sicherstellen, jemanden sicherstellen) = Sicherstellung einer zu machenden Leistung oder gegen einen drohenden Schaden. Bezeichnet sowohl den Akt als das Mittel der Sicherstellung. Als Mittel besteht die Kaution entweder in Personalkaution (Bürgschaft) oder in Realkaution als Pfand — Faustpfand, Pfandverschreibung, Grundpfand (Hypothek; speciell als Kaution: „Kautionsurkunde", vergl. zürch. P. R., § 331) — oder als Geldsumme (kein Pfand, auch keine „Hinterlegung", aber eventuelle Forderung auf Rückzahlung). Anwendung im Privatrecht und im öffentlichen Recht. Im Privatrecht sowohl als Sicherstellung einer zu machenden Leistung (Beispiel: schweiz. Obligationenrecht, Art. 96: Zahlungsunfähigkeit des einen Kontrahenten bei zweiseitigen Obligationen), wie als Sicherstellung gegen einen drohenden Schaden (Fälle: cautio damni infecti, l. c. Art. 68; Niessbraucher; private Verwalter fremder Güter: Vormünder, Administratoren, Kassiere etc.). Im öffentlichen Recht auch zum einen oder andern Zweck: als Prozesskaution (für Gebühren, Bussen, Entschädigungen), Presskaution (für Bussen) etc.: zu ersterm; als gewerbliche Kaution (vergl. Grundriss II, 294), Amtskaution: zu letzterm Zweck.

Amtskaution = Sicherstellung gegen den von einem Beamten in seiner Amtsführung allfällig gestifteten Schaden. Analog der Kaution privater Verwalter; aber öffentlich-rechtlich, während diese privatrechtlich. Die Amtskaution deckt sich nicht mit der Schadensersatzpflicht und präjudiziert der Frage der letztern auch nicht. Sie deckt sich nicht: schadensersatzpflichtig auch Beamte ohne Amtskaution, und auch die Schadensersatzpflicht der Beamten mit Kaution kann weiter gehen als der Betrag der Amtskaution. Sie präjudiziert auch nicht der Frage der Schadensersatzpflicht, insofern als diese wie sonst erst festgestellt sein muss, ehe Amtskaution fällig. Auch die Amtskaution kann Personal- oder Realkaution sein. Amtsbürgschaftsvereine, als neue Anwendung der Genossenschaftsform zur Beschaffung von Mitteln, welche die Kräfte der einzelnen übersteigen.

Bundesrecht:

Das eidg. Obligationenrecht (Bürgschaft, Faustpfand) derogiert nicht den Bestimmungen weder der Kantone noch des Bundes betr. die öffentlichen Beamten (vergl. Art. 64, 76, 349).

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 6/3: „Die Kantone sind berechtigt, von den Beamten und Angestellten, für welche sie verantwortlich sind, Sicherheitsleistung zu verlangen."

Es besteht ein „Schweizerischer Amtsbürgschaftsverein" als Genossenschaft eidg. Beamter und Angestellter, dessen Garantie für seine Mitglieder vom Bund als Amtskaution anerkannt ist. (B. G. XV, 401 und andere Erlasse).

Kantonsrechte.

Quellen:

Verfassungen und folgende Specialerlasse. Bsl.: Verordnung betr. die Amtskautionen der Gemeindebeamten, 18. IV. 1883: 1/383. — Fbg.: Beschluss vom 17. II. 1865 betr. die Bürgschaft der öffentlichen Beamten und Angestellten: 36/68; Kreisschreiben des Staatsrates vom 23. VII. 1866: 36/431; Gesetz vom 9. V. 1874 betr. die Bürgschaften der rechnungspflichtigen Verwaltungsstellen: 43/200; Beschluss vom 11. III. 1881 betr. Abänderung des Art. 6 des Beschlusses vom 17. II. 1865: 50/40. — Schff.: Kautionsgesetz, 25. VIII. 1848: alt 3/873; Verordnung, die von den Gemeindsverwaltern zu leistende Kaution betr., 4. XII. 1848: Vh. 1/90; Verordnung, die Kautionsleistungen für die Beamtungen und Bedienstungen im Justizfache betr., 21. XII. 1848: Vh. 1/91. — Sol.: Bürgschaften von Kassabeamten, Gesetz vom 20. III. 1851: I, 130; vergl. auch Verordnung betr. Amtsantritt (unten „Amtseid"). — St. G.: Gesetz betr. die Amtskautionen, 16. V. 1899: VIII, 23. — Thg.: Gesetz betr. die „Bürgschaften" der Kantons-, Bezirks- und Kreisbeamten, 10. VI. 1858: 3/100. — Uri: Gesetz betr. die Amtskautionen, 20. X. 1889: 1/180. — Wt.: Loi du 22 XI. 1895 sur l'admissibilité du cautionnement mutuel des fonctionnaires et officiers publics du canton de Vaud: 92/421. — Zch.: Gesetz betr. die Amtskautionen, 31. V. 1896: 24/202; Beschluss des Kantonsrates betr. Ausführung der §§ 2 und 6 des Gesetzes, 24. VIII. 1896: 24/289; Verordnung zum Gesetz, 4. XII. 1896: 24/303; Beschluss des Regierungsrates betr. die Festsetzung der Amtsbürgschaften der kantonalen Verwaltungsbeamten, 10./15. XII. 1898: 25/303.

Dazu die Bestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs; vereinzelt auch in andern Gesetzen, insbesondere Finanzgesetzen (vergl. Glarus 4, 26/27 — Tessin II, 583; 93/99, 97/51 — Wl. 12/275), betr. Gemeindebeamte speciell in den Gemeindegesetzen.

Inhalt:

a) Verpflichtung zur Amtskaution.

Wer ist verpflichtet, Amtskaution zu leisten? 1. Jedenfalls nie eine ganze Behörde, sondern nur ein einzelner Beamter (nicht Gemeinderat, sondern Gemeindegutsverwalter; nicht Regierungsrat, sondern Staatskassier etc.). Vergl. St. G., früheres Gesetz, Art. 5 (1/186). 2. In der Regel nur ein Beamter, dem Geld oder Geldeswert anvertraut werden muss für Staat oder Gemeinden. So St. G.; ähnlich Schff. und andere. Auch in Kantonen, wo kautionspflichtige Beamte enunziativ bezeichnet, sind es in der Regel nur solche. Immerhin bestimmt Zch., Gesetz, § 1: „Diese Pflicht kann auf weitere Beamte, Angestellte und Bedienstete ausgedehnt werden, wenn ihre Stellung aus andern Gründen eine besonders verantwortliche ist.“ — 3. Mangels Erfüllung der Verpflichtung: von vornherein nicht zum Amte zugelassen: in Bsl., Fbg., Schff., Sol. (in Sol. vorher jedenfalls nicht beeidigt); nach Antritt wieder entlassen, wenn nicht innerhalb bestimmter oder arbiträrer Frist erfüllt: in Uri (1 Monat), St. G. (6 Wochen), Zürich (arbiträr). Wenn aber ein Amt unter Amtszwang? Sonst Amtszwang mit Amtskaution unvereinbar; in St. G. aber (betr. Gemeindebeamte) früher besonderer Ausweg: Mitglieder der Wahlgemeinde oder Wahlbehörde konnten die Kaution leisten, widrigenfalls neue Wahl!

b) Zweck der Amtskaution:

Bereitstellung der Mittel zur Deckung des Schadens, für den der Beamte verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit entweder in den Amtskautionsbestimmungen selbst umschrieben (Fbg.: „zur Vergütung des durch ihre Handlung oder Nachlässigkeit in der Ausübung ihres Amtes verursachten Schadens“ — Schaff.: „für allen durch seine Schuld der Verwaltung oder wem immer zugefügten Schaden“ — Uri: „Schaden infolge nachlässiger oder ungehöriger Amtsführung) oder dafür auf die anderweitigen Verantwortlichkeitsbestimmungen abgestellt (St. G., Thg., Zch.), wovon unten.

c) Art und Grösse der Amtskaution.

α) Art. Im allgemeinen: In Schff., St. G., Uri und Zch. Kaution der einen oder andern Art vorgesehen; in den meisten Kantonen nur Bürgschaft, in Tessin umgekehrt (seit Gesetzesrevision) nur Realkaution. Bsl. spricht zwar allgemein von Amtskaution, erklärt aber (§ 3), die Amtskautionen werden durch Personalbürgschaft (!) geleistet.

Die Bürgschaft speciell, die Anforderungen an sie. Zu unterscheiden zwischen Einzelbürgschaft und Bürgschaft von Amtsbürgschaftsvereinen. Gesetzlich anerkannte Amtsbürgschaftsvereine, deren Bürgschaften für die Mitglieder anzunehmen, in Wt. („Société de cautionnement mutuel des fonctionnaires et officiers publics du canton de Vaud“), Zch. („zürcherische Amtsbürgschaftsgenossenschaft“, Amtsblatt, Text, 1897, pag. 83) und St. G. In Zch. hat die Amtsbürgschaftsgenossenschaft Realkaution von 2 % sämtlicher Kautionssummen zu leisten, welche bis 4 % zu erhöhen, woran aber Staatsbeitrag verabreicht (pro 1897: 500 Fr., Amtsblatt 98/652); in St. G. Hinterlage nur verlangt, wenn Gesellschaftsfonds nicht von Staatskasse verwaltet. Im übrigen Einzelbürgschaften. Die Requisite der Einzelbürgschaften: 1. Zwei oder mehrere Bürgen. Fbg. verlangt nur Einen. — 2. solidarisch haftbar, überall, und als Selbstzahler (Gl., St. G., Zch.). — 3. Zahlungsfähig, an sich selbstverständlich. Nähere Bestimmungen: jeder Einzelne für den ganzen Betrag genügend (St. G.), oder zusammen an Steuervermögen mindestens den doppelten Betrag der Kautionssumme (Zch.). — 4. Im Kanton wohnhaft: Fbg., St. G. — 5. Keine Aufsichtsperson zum Bürgen: (Fbg.).

Realkaution. Dieselbe kann wohl überall in Barschaft bestehen, aber auch in Werttiteln, nur frägt es sich, in welchen. Thg. und Uri allgemein: Barschaft oder Wertschriften. Nähere Bestimmungen Zch., Fbg., Schff. Zch.: Verschreibung und Uebergabe von Werttiteln zu Faustpfand; als Werttitel: Schuldbriefe, Kautionsversicherungsbriefe (!), Obligationen, Aktien, Sparkassenhefte und andere, soweit genügend. — Fbg.: Schadlosbrief (hypothekarische Kaution) oder Titel- oder Barhinterlage. Schadlosbrief oder (Hypothekar-) Titelhinterlage müssen ersten Ranges und von doppeltem Betrag der Kautionssumme; nur Titel auf Staat, staatliche Tilgungskasse (vergl. Grundriss II, 340) und ähnliche Anstalten: zum Nennwert. Barschaft vom Staat verzinst (Zinsfuss durch Regierungsrat bestimmt). — Schff.: Wenn Kreditpfandurkunde (hypothekarische Kaution), so = $^7/_4$ der Kautionssumme; wenn Kapitalbriefe zu Faustpfand, so = $^1/_4$ mehr als Kautionssumme; Barschaft: im Nennwert. Wenn Kreditpfandurkunde der Kautionssumme oder Barschaft der Hälfte derselben gleichkommt, so genügt zur Ergänzung ein einziger Bürge.

β) Grösse der Kaution. Zu unterscheiden zwischen der zu gebenden Deckung (Hinterlage) und der zu deckenden Summe (Kautionssumme). Jene mindestens gleich dieser, muss aber unter Umständen grösser sein.

Hinterlage. Verhältnis zur Kautionssumme je nach Art der Hinterlage verschieden. Barschaft al pari; Grundversicherung oder Titel zu Faustpfand dagegen müssen gewöhnlich entsprechend grösser sein, um genügende Sicherheit zu bieten.

Kautionssumme. Absolute Ziffern sehr verschieden, von 1000 bis 50,000 Fr. Relationen: einerseits Grösse des anvertrauten Gutes und anderseits Höhe der Besoldung massgebend. Die erstere Rücksicht treibt die Kautionssumme hinauf, damit sie möglichst äquivalent dem anvertrauten Gut; die andere drückt sie herab, indem die Kreditfähigkeit und damit die Fähigkeit der Kautionsleistung gewöhnlich bedingt durch die Lebensstellung, die sich in der Besoldung ausdrückt. Thatsächliches Verhältnis der Kautionssumme zur Besoldung: jene zwei oder drei bis zehnmal grösser als diese; am discrepantesten aber in Sol. und Tess. (Staatskassier 50,000 Fr. Kaution bei 3000 Fr. Besoldung!).

e) Realisierung.

Mit Bezug auf das Objekt. Bei Bürgschaft frägt es sich, ob Bürge erst nach dem Hauptschuldner (Beamten) oder ohne weiteres belangbar. Ohne weiteres natürlich, wo Bürgschaft zugleich Selbstzahlerschaft (Gl., Zch.; vergl. oben); auch in Thg. („ohne Vorausklage“). In Schff. dagegen nur subsidär, und so auch sonst, wo nichts anderes ausdrücklich bestimmt.

Für die Frage, wer berechtigt sei, auf die Kaution zu greifen, ist in erster Linie die andere massgebend, wer geschädigt. Ist geschädigt das Gemeinwesen selber, das sich hat Kaution stellen lassen, so ist auch es unmittelbar klage- bezw. exekutionsberechtigt. Wenn ein Dritter, bezw. Privater der Geschädigte, so kommt es darauf an, ob nach den Verantwortlichkeitsbestimmungen der Staat, bezw. die Gemeinde oder der Beamte für den Schaden haftbar ist. Im ersteren Fall kann das Gemeinwesen belangt werden, um seinerseits Regress auf die Kaution zu nehmen.

f) Erlöschen.

α) Für die Zukunft, bezw. für zukünftige Verbindlichkeiten (Stillstand). Die Amtskaution steht still jedenfalls mit 1. Beendigung der Beamtung, für welche geleistet, sei es dass Beamtung selbst eingeht, oder dass der Beamte austritt oder entlassen wird. Sie kann aber auch für sich stillstehen, und zwar: entweder mit 2. Ablauf der Amtsdauer, für welche geleistet. In Zch., St. G. und Fbg. gilt die Amtskaution ausdrücklich für die ganze, aber nur für eine Amtsdauer, und so im Zweifel auch sonst (vergl. Bundesgerichtliche Ent-

scheidungen, XVI, 425). Oder 3. durch vorherige Freigabe der Amtskaution, speciell Entlassung des Bürgen. Hier kommt in Frage das Recht der Kündigung vor Ablauf der Bürgschaft, bezw. der Amtsdauer. Kündigung sonst nicht gestattet, in Thg. dagegen jederzeit, in Schff. ausnahmsweise und bedingt (mindestens 1/2 Jahr vor nächstem Rechnungstermin). Bei solidarer Bürgschaft kann nicht ein Bürge ohne Zustimmung der andern entlassen werden (so Fbg. ausdrücklich).

β) Für die Vergangenheit, bezw. für bereits fällige Verbindlichkeiten (definitives Erlöschen). Wo keine besonderen Bestimmungen: nach eidgenössischem Obligationenrecht (?). — Besondere Bestimmungen betr. Herausgabe der Amtskaution, bezw. des Bürgscheins, worin sich das definitive Erlöschen der Amtskaution dokumentiert: Herausgabe entweder nach bestimmter Zeit seit Stillstand (*α*) oder nach Entlastung des Beamten. Nach bestimmter Zeit: Fbg. (nach 10 Jahren), Thg. (bei Notaren nach 10, bei andern Beamten nach fünf Jahren), Zch. und St. G. (zwei Jahre), Uri (zwei Jahre — drei Monate, nach Ermessen). Nach Entlastung des Beamten: Zch. (auch nach den zwei Jahren „in keinem Fall vor der definitiven Genehmigung der betr. Rechnungen“) und Schff. („in der Regel nicht, bevor die zweite Amtsrechnung des Nachfolgers abgenommen“). St. G.: nach den zwei Jahren „unter der Voraussetzung, dass keine unerledigte Klage vorliegt“. Die Amtskaution erlischt auch durch Konsumtion (Realisierung), bezw. der Bürge wird frei, soweit er hat bezahlen müssen (Fbg.: die betr. Summe wird im Bürgschein vorgemerkt and der Beamte hat ihn auf den ursprünglichen Betrag ergänzen zu lassen). — Durch das Erlöschen der Kaution wird der Haftbarkeit des Beamten selbst nicht präjudiziert (so ausdrücklich Zch. und St. G.).

F. Amtseid.

Eid und Gelübde („bürgerlicher Eid“). Eid = Versicherung unter Anrufung Gottes und bezw. (katholisch) der Heiligen. Gelübde (nicht im Sinne des religiösen votum) = Versicherung auf Ehre und Gewissen oder Bürgerpflicht.

Assertorischer und promissorischer Eid. Assertorischer Eid = Beschwörung einer thatsächlichen Behauptung (dass etwas wahr sei), z. B. der Zeugeneid. Promissorischer Eid = Beschwörung eines Versprechens (etwas treu und unverbrüchlich zu halten), so speciell der Amtseid.

Bundesverfassung, Art. 49/2: „Niemand darf . . . zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“ Es darf daher in der Schweiz niemand zur Vornahme eines Eides gezwungen oder wegen Verweigerung des Eides auf Grund von Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden (Stooss, schweiz. Strafrecht II, 449; vergl. auch Salis II,

No. 693 und 694). — Art. 49/4: „Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.“ Es darf also auch niemand wegen Verweigerung eines eigentlichen Amtseides vom Amt zurückgewiesen werden.

Kantonsrechte.

Quellen. Verfassungen: Aarg. Art. 6, Bsl. 31, Luz. 96, Nidw. 17, Obw. 21, Schff. 30, Tess. 45, Uri 17, Zug 18. — Specialerlasse: Aarg.: Verordnung betr. die Form der Inpflichtnahme, 27. XI. 1885: II, 105. — A.-Rh.: Gesetz über den Eidschwur, 31. VIII. 1834 und 1. V. 1859: 1/299. — Bsl.: Landratsbeschluss betr. die Anlobung der Behörden, Beamten und Angestellten des Staates, 26. XII. 1892: 2/630. — Bern: Beschluss wegen Beeidigung der Beamten, die vom Grossen Rat gewählt werden, 15. V. 1833: 2/470; Kreisschreiben betr. die Beeidigung aller Staatsbehörden und Beamten, 7. XII. 1846: 4/217; Kreisschreiben betr. die Beeidigung der Pfarrer, 1. V. 1847: 346; Eidesformel für die Gemeindebeamten (Anhang zum Gemeindegesetz vom 6. XII. 1852): 7/306. — Fbg.: Gesetz vom 27. XI. 1875 betr. Abänderung der Eidesformel in Anwendung des Art. 49/2 des „Bundesgesetzes“ vom 29. V. 1874: 44/441. — Genf: Loi relative au serment, 20. XII. 1854: 40/370. — Gl.: Gesetz über die Eidesformeln, 30. IX. 1877: 1/109. — Luz.: Dekret über Abänderung der Amtseide, 12. IV. 1848: 1/45 ff. — Nidw.: Auslegung des Eidschwures etc.: 2/429 ff. — Obw.: Eidesformeln: 1/108, 3/41 und 5/267. — Schff. Dekret betr. die Inpflichtnahme von Beamten, welche den üblichen Amtseid auszuschwören gemäss ihrer Ueberzeugung Bedenken tragen, 18. XII. 1874: 5/111. — Schw.: Beschluss des Kantonsrates betr. Leistung des Handgelübdes statt des Amtseides seitens der Beamten und Angestellten, 2. XII. 1885: 1/105. — Sol.: Eid für die Kantonsräte und Beamten, Kantonsratsbeschluss vom 20. III. 1851: I, 73; Amtsantritt der Beamten, Verordnung vom 18. IV. 1838: I. 131; Beeidigung von Beamten, Regierungsratsbeschluss vom 25. VIII. 1892: 61/151. — St. G.: Verordnung betr. den Pflichteid der Behörden, Beamteten und Bediensteten, 30. IX. 1867: 1/328. — Tess.: Formula di giuramento per i funzionari ticinesi, Grossratsbeschluss vom 18. V. 1863: I, 146. — Thg.: Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons, 4. IX. 1865: 3/84; Beschluss des Regierungsrates betr. Ersetzung des Amtseides der Behörden und Beamten des Kantons durch das Amtsgelübde, 10. IX. 1875: II, 211. — Uri: Die Eide: 1/83 ff. — Wt.: Loi sur la prestation du serment des fonctionnaires publics, 25. V. 1803: 1/86; Décret

apportant quelques modifications, 6. II. 1877: 74/61. — Wl.: Gesetz vom 23. V. 1879 in Anwendung des Art. 49 der Bundesverfassung betr. die Eidesformel: 12/447.

Inhalt:

a) Verhältnis von Eid und Gelübde.

Das Gelübde allein ist vorgesehen in Bsl., Thg., Wt., Zch. (schon seit der Verfassung von 1869, Art. 63/2). Eid und Gelübde sind einfach alternativ in Nidw. und Zug. Das Gelübde ist nur eventuell gegeben (für den Fall, dass der Eid motiviert — gestützt auf Verfassung oder Gesetz — verweigert wird): in den andern Kantonen; auf diesen Standpunkt insbesondere sind die älteren Erlasse, die nur den Eid kennen, zurückzuweisen, während Genf ihn schon in seinem Erlass von 1854 einnimmt.

b) Pflicht
zur Leistung, bezw. wer ist pflichtig?

In der Regel nur Behörden und Beamte (nicht Bedienstete) und zwar des Staates (Gemeindebehörden und -beamte nicht). Abweichende Bestimmungen: auch Gemeindebehörden und -beamte in Nidw., Sol. (vergl. auch Gemeindegesetz § 90: II, 337) und Bern; nur Staatsfunktionäre, aber auch blosse Angestellte: Bsl., Luz. (immerhin nur für die Behörden und Beamten gesetzlich formuliert), Tess. und Thg.; die Angestellten des Staates und die Gemeindebehörden mit den andern in Aarg., Schff. und St. G. (St. G. für untergeordnete Beamte und für Angestellte blosses Handgelübde, und nur für die anderen Pflichteid); umgekehrt auch die obersten Behörden und Beamten nicht: Zch. (selbst Kantonsrat und Regierungsrat sind zum Amtsgelübde nicht verpflichtet: Geschäftsordnung des Kantonsrates, § 4, Abs. 2: S. 64; vergl. auch „Supplement“, pag. 16). Immerhin Polizeibeamte und -angestellte des Staats und der Gemeinden überall, zur Verstärkung der Beweiskraft der Rapporte (Grundriss III, 156; aus dem gleichen Grunde auch Strassenwärter, Forsthüter, Eisenbahnangestellte; betr. letztere vergl. Bundesgesetz betr. Handhabung der Bahnpolizei, Art. 12, Abs. 2: B. G. III, 426). — Vielfach noch Missbrauch des Amtseides wie des Eides überhaupt (vergl. z. B. Uri, revidierte Sammlung von 1885, 1/97: Eid der „Käfervögte“!), daher Tendenz der Beschränkung (Moses, II. Buch, Kapitel XX, 7. Gebot: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht leichtfertig nehmen . . .“!).

c) Zeit.

Vor bezw. bei Antritt des Amtes oder Dienstes.

Aber ob bei jeder Wiederwahl neu oder nicht? Der Einzelbeamte in der Regel nur einmal (so ausdrücklich in Aarg. und Luz.), eine Behörde hingegen mit jeder neuen Amtsdauer. Auch der Einzelbeamte bei jeder Wiederwahl neu in Uri (vor dem Landsgemeindeerkenntnis vom 2. V. 1869 sogar jedes Jahr neu!).

d) Formeln und Ableistung.

Im allgemeinen: für alle die gleiche Formel (z. B. Tessin); verschiedene Formeln nach Art der Behörde resp. Beamtung: Luzern 15 verschiedene gesetzliche Formeln (dazu noch die von den resp. Oberbehörden für die Unterbeamten und Bediensteten festgestellten), Obw. 17, Uri 27 (früher auch Tessin 24). — „Zu verschweigen, was zu verschweigen und vorzubringen, was vorzubringen ist" d. h. „zu verschweigen sind alle in Räten, Gerichten oder andern obrigkeitlichen Gewalten vorkommenden Gegenstände, durch deren Bekanntwerden des Landes Ehre oder Nutzen, die Ruhe und Wohlfahrt von Gemeinden oder Partikularen auf irgend eine Weise gefährdet, oder überhaupt jemanden Schaden verursacht werden könnte . . .; vorzubringen oder anzuzeigen ist alles, dessen Anzeige die Ehre oder das Wohl des Landes fördert, und was durch Gesetze oder Verordnungen beim Eid anzuzeigen, vorgeschrieben ist . . ." (Uri).

Der Eid speciell. Monotheistische Formel: bei Gott („Ich schwöre bei Gott" . . . „so wahr Gott mir helfe"), katholisch auch bei den Heiligen („Ich schwöre bei Gott und den Heiligen" . . . „so wahr Gott mir helfe und die lieben Heiligen"). Zum Schluss auch wohl „getreulich und ohne Gefährde"; Gefährde im Sinn von absichtlicher Benachteiligung, Arglist (d. h. also ohne reservatio mentalis) — Ableistung in besonderer körperlicher Stellung (daher „körperlicher Eid", „juramentum corporale"): Aufheben der sog. Schwörfinger (deren legale Erklärung bei A.-Rh., Nidw., Uri) und (katholisch) vor einem Kruzifix.

Das Gelübde. In Formel („ich gelobe es") und Leistung einfacher. Leistung mündlich, anders nur als Hand-Gelübde (mit Handschlag).

e) Wirkung und Folge.

Beide gleich bei Gelübde wie bei Eid (so ausdrücklich Fbg., Schw., Wl.). Mit Inpflichtnahme tritt Behörde oder Beamter in die Rechte und Pflichten der Stelle.

Folge des Bruches speciell (Eidesbruch = Verletzung eines promissorischen Eides, im Gegensatz zum Meineid als der Verletzung eines assertorischen): in den genannten drei Kantonen Fbg., Schw. und Wl. Strafe des Meineides, sonst einfach = Amtspflichtverletzung (also nicht sowohl die Verletzung des Eides als die der damit beschworenen Pflicht bestraft, was auch ohnehin geschieht!).

2. Persönliche Bedingnisse.

A. Wählbarkeit.

Quellen (von den speciellen Organisationsgesetzen abgesehen): Verfassungen und folgende allgemeine Specialerlasse (d. h. Erlasse betr. speciell die Wählbarkeit, aber mit Bezug auf die Behörden im allgemeinen): Aarg.: Ausschluss der Jesuitenzöglinge von der Maturitäts- und Staatsprüfung, Gesetz vom 18. XII. 1845: I—IV, 276 (vergl. auch Gl., Landsbuch vom Jahre 1878, I, pag. 71: Gesetz betr. den Ausschluss solcher Personen, welche ihre Erziehung bei den Jesuiten genossen haben, von geistlichen und weltlichen Beamtungen und Bedienstungen, vom Jahre 1848). — Grbd.: Beschluss betr. Anstellung von Ausländern, ohne Jahr: 1/78. — Tess.: Restrizioni e condizioni per i forestieri quanto all' adire a impieghi pubblici, Gesetz vom 20. V. 1806: I, 403 (vergl. auch I, 146/147). — Wt.: Décret fixant l'âge requis pour l'exercice des fonctions pubbliques, 16. IX. 1885: 82/305.

Inhalt:

Allgemeines Requisit: Stimmberechtigung, dieselbe ist nötig, genügt aber auch ohne anderes für die Wählbarkeit d. h. aktives und passives Wahlrecht fallen, wo nichts anderes ausdrücklich bestimmt, zusammen. Welches die Bedingungen der Stimmberechtigung, siehe oben unter „politischen Rechten“. Das citierte Dekret Waadts statuiert dieses Requisit für die Wählbarkeit, behält aber besondere Bedingungen, ausser der des Alters, vor.

Besondere Requisite, betr.:

a) Alter.

Bern und Fbg.: für Wählbarkeit in Grossen Rat oder an eine administrative Stelle 25 Jahre (Stimmberechtigung 20 Jahre); Nidw.: wahlfähig überhaupt mit 20 Jahren (stimmfähig mit 18); Tessin (Verfassungsgesetz vom 9. II. 1891, Art. 6): Grosser Rat, Verfassungsrat und Gemeinderat wählbar mit 20 Jahren; Regierungsrat,

Obergericht, Bezirksgerichte, Friedensgerichte und jede andere verfassungsmässige Behörde: mit 25 Jahren.

b) Bürgerliche Ehren und Rechte.

Allgemeiner Fall des Entzuges: Amtsentsetzung und bezw. Unfähigkeit, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Amt oder eine Stelle zu bekleiden (vergl. Stooss I, 372).

Besondere Fälle: Uri (Verf. 24/1): „Wahlfähig ist jeder Stimmberechtigte, ausgenommen die Akkorditen“ d. h. die Schuldner, welche einen Nachlassvertrag (Akkomodement, „Akkord“) geschlossen haben, während die Falliten bis zu ihrer Rehabilitation auch vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (23/c) — ferner sind die rehabilitierten Zahlungsunfähigen auf 6 Jahre von der Wählbarkeit ausgeschlossen (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 100). — Nidw. (Verf. 35): „Wahlfähig ist jeder unbevogtete stimmfähige Kantonseinwohner nach zurückgelegtem 20. Altersjahr (es kann also einer bevogtet sein und doch stimmfähig, so der Verschwender, aber nicht wahlfähig).

c) Bürgerrecht.

Betr. Ausländer: Grbd. gestattet, Ausländer, obschon nicht stimmberechtigt, „anzustellen“ (d. h. im öffentlichen Dienst), sofern erforderliche Ausweise und Erlaubnis der heimatlichen Regierung. In Tess. und Nbg. dagegen sind sie von öffentlichen Stellen schlechthin ausgeschlossen; in Nbg. auch von Gemeindestellen, obschon sie in Gemeindeangelegenheiten bedingt stimmberechtigt sind (vergl. „politische Rechte“). — Betr. naturalisierte Schweizer: Aarg., Verf., Art. 4: „Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen zu können, muss man stimmberechtigt und seit fünf Jahren Schweizerbürger sein.“ — Betr. Schweizerbürger: Die Wahlfähigkeit der Bürger anderer Kantone kann so wenig als die Stimmfähigkeit mehr hinter die der Kantonsbürger zurückgesetzt werden, und zwar in Gemeindeangelegenheiten (ausser rein bürgerlichen) so wenig als in kantonalen (vergl. Bundesverfassung, Art. 43, Abs. 4 und die dem widersprechenden Bestimmungen der Obwaldner Verfassung, Art. 32, a und Art. 33, Abs. 1).

d) Niederlassung.

A.-Rh., Verf. 23: „Jeder in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehende, stimmberechtigte und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger ist zu allen öffentlichen Aemtern wählbar“; also zu Gemeinde-

ämtern, auch wenn in Gemeinde selbst nicht wohnhaft, während ohne das in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt. — Grbd., Verf. 4: „Die beiden Abgeordneten zum schweiz. Ständerat werden . . . frei aus allen stimmberechtigten Schweizerbürgern in oder ausser dem Kanton gewählt.“

e) Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten.

Im allgemeinen: Bsl., Verf. 27/2: „Für Stellen, deren Bekleidung besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erheischt, sollen Bedingungen der Wählbarkeit vorgeschrieben werden.“ Im speciellen: Tessin, betr. das Appellationsgericht (Verfassungsgesetz vom 2. VII. 1892, Art. 23): juristisches Doktorexamen oder Advokaturpatent. Weitere Bestimmungen in speciellen Organisationsgesetzen, namentlich in Gerichtsorganisationen. Vergl. auch Gl. 1/139 (Prüfung für die Amtsdiener), Schw. 1/166 und 167 (Prüfung für Notare, Bezirks- und Gemeindeschreiber), und betr. Gemeindeschreiber speciell: unter „Gemeinden“.

f) Jesuitische Erziehung.

Die citierten Erlasse von Aarg. und bezw. Gl. erscheinen vor Art. 49, Abs. 4 der Bundesverfassung, soweit sie über Art. 51 dieser selbst hinausgehen, nicht mehr gültig.

B. Inkompatibilität.

Specialerlasse: Aarg.: Grossratsbeschluss vom 25. XI. 1867: 6, 268. — Bst.: Ges. betr. den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden, 4. III. 1872: 17, 392. — Bern: Dekret betr. die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte, 10. X. 1853: 7/520. — Fbg.: Ges. vom 10. XII. 1831, betr. die Unverträglichkeit und die Vereinigung gewisser öffentlicher Anstellungen, 14/106; Ges. vom 18. V. 1881, über die Unvereinbarkeit der Abordnung in den Grossen Rat und gewisse öffentliche Anstellungen: 50/83. — Gl.: Ges. betr. die Betreibung eines Nebenberufs durch besoldete Landesbeamte, vom Jahr 1858: 1/150. — Grbd.: Ges. über die Unvereinbarkeit von Aemtern und Anstellungen, vom Jahr 1838: 1/46; Ausstandsordnung für den Grossen Rat, Standeskommission und Kleinen Rat, 14. VII. 1881: 5/60. — Luz.: vergl. Ges. über die Verantwortlichkeit §§ 2—5: unten!; Dekret über Inkompatibilität und Ausstand bei anonymen oder Aktiengesellschaften, 10. IX. 1857: 3/147; Dekret betr. Aufhebung des Dekrets über

Inkompatibilität vom 10. IX. 1857, 5. IV. 1872: 5/410. — Nbg.: Décret concernant l'interprétation de l'art. 32 de la constitution, 21. XI. 1888: 6/505; loi sur les incompat. en matière fédérale, 21. II. 1889: 6/560. — Nidw.: Ges. über den Ausstand, 23. XI. 1863: 1/43. — Obw.: Verordnung betr. Ausstandsverhältnis im Kantonsrat, 28. X. 1871: 3/348. — Sol.: Austritt von Kantonsräten, die als Beamte gewählt werden, 9. VIII. 1856: I, 72; Unvereinbarkeit gewisser Beamtungen und Berufsarten, 14. III. 1857: I, 117. — Tess.: Incompat. delle cariche, 6. VI. 1831: I, 45 ff. — Uri: Interpretation des Art. 15 der Verf.: 1/41; Ges. betr. den Ausstand in den Behörden, 4. V. 1890: 1/176. — Wt.: Loi du 10 V. 1851, sur les incompat. entre la qualité de membre du Grand Conseil et diverses fonctions publiques: 48/464; loi du 18 IX 1866, sur les incompat. entre les fonctions de membre du Conseil d'Etat et celles de membre de l'Assemblée fédérale: 63/268; Décret du 1 III 1883, soumett. au peuple la question de l'incompat. entre certaines fonctions publiques, cantonales et le mandat de député à l'Assemblée fédérale.: 80/3: Arrêt du 18 IX 1888: concernant les opérations des agences d'émigration: 85,637.

Inhalt derselben und bezüglicher Verfassungsbestimmungen: Neben Bestimmungen betr. Inkomptabilität auch solche betr. Ausstand; jene im Unterschied zu diesem = „eigentliche Inkompatibilität". Im Tessiner Gesetz beide unter dem Titel der Inkompatibilität, auch sonst vielfach miteinander verbunden (vergl. z. B. Uri, Verf. 15).

a) Eigentliche Inkompatibilität.

Inkompatibilität im allgemeinen = Unvereinbarkeit; kirchenrechtlich = Unvereinbarkeit von Benefizien (oder Pfründen, d. h. mit Einkünften verbundene Kirchenämter) in der gleichen Person; staatsrechtlich = Unvereinbarkeit einer öffentlichen Stelle, namentlich eines Amtes (bezw. der damit verbundenen Pflichten) mit einem andern Verhältnis. In letzterem Sinn drei Arten der Inkompatibilität: wegen Amtes, wegen Berufs und wegen Verwandtschaft.

α) Wegen Amtes,

wonach nicht zwei oder mehrere öffentliche Stellen zugleich von der nämlichen Person bekleidet werden können. — 1. So vor allem nicht zwei Stellen der gleichen Gewalt, weil einander über- bezw. untergeordnet und insofern die eine die Aufsichtsbehörde der andern. Gewissermassen selbstverständlich. Ausnahmen in den innern Kantonen (z. B. in Uri und Nidw., wo speciell nur richterliche Stellen unvereinbar erklärt, Regierungsrat und Gemeinderat dagegen nicht). — 2. Vielfach auch Stellen verschiedener Gewalten unvereinbar. Die Unvereinbarkeit verschiedener Gewalten in einer

Behörde ist Gewaltentrennung, die Unvereinbarkeit von Behördenstellen verschiedener Gewalten in einer Person ist ein Fall der Inkompatibilität. Die Stellen welcher Gewalten aber sind miteinander unvereinbar? Einmal das Verhältnis der gesetzgebenden Gewalten zu den andern: mit dem Mandat als Volksvertreter (als gleichsam einer blossen Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte) andere Stellen (Staatsdienst) am wenigsten inkompatibel. Zwar in vielen Kantonen damit unvereinbar Regierungsrat; in Thg., Sol. und Wt. auch die vom Regierungsrat gewählten und bezw. im weitern die untern Verwaltungsbeamten, in Wt. auch Obergericht und Obergerichtsschreiber; in Nbg. jede öffentlich bezahlte Funktion der administrativen oder richterlichen Gewalt, aber nur in der Weise, dass das betr. Grossratsmandat dadurch erledigt wird, wobei bisheriger Inhaber wieder wählbar (so dass Volk über die Inkompatibilität in der betr. Person entscheidet). — Anderseits auch Regierungsrat mit Grossrat verträglich, namentlich in den innnern Kantonen; in Nidw. sogar Landammann nicht nur Präsident des Regierungsrates, sondern auch des Landrates und der Landsgemeinde! — Im Verhältnis der regierenden und richterlichen Gewalt Inkompatibilität hauptsächlich zur Anwendung, aber zu verschieden, um vollständig dargestellt zu werden. Beispielsweise: in Bern jede Stelle der einen mit einer der andern Gewalt inkompatibel, in Uri nur der Regierungsrat mit der richterlichen Gewalt überhaupt. Singuläre Bestimmung Thurgaus (Verfassung, § 22, d): die 3 ersten der 7 Mitglieder des Obergerichtes (d. h. die 3 erstgewählten, die auch die Rekurskommission bilden, 5/6, und auch erhöhte Besoldung beziehen, 24—2600 Fr., während die übrigen 4 je 700 Fr.: 5/205) können weder ein anderes kantonales Amt noch eine Stelle im Verwaltungsrat der Staatsbank oder eine besoldete Anstellung in einer Aktiengesellschaft bekleiden. — 3. Die geistlichen und die bürgerlichen Amtsverrichtungen allgemein unvereinbar in Wl. (Verf. 76). — 4. Aemterhäufung (cumul des fonctions publiques). Bisherige Inkomptabilitäten qualitativ (Art der Aemter unverträglich), diese dagegen quantitativ (Häufung unzukömmlich, daher „Aemterhäufung"). Häufung im allgemeinen schon undemokratisch wegen der Macht, die in einer Person vereinigt wird (Wt., 80/4: „Considérant, que le cumul des fonctions publiques est contraire aux principes de la démocratie"); dann aber speciell verwerflich wegen der Zeit oder wegen der Besoldung. Wegen der Zeit (soweit nicht nebeneinander jedes gehörig zu besorgen möglich): in verschiedenen Kantonen in die Bundesversammlung nicht wählbar

mehr als ein oder zwei Mitglieder des Regierungsrates, in Wt. auch nicht die Präfekten („considérant qu'il est dans l'intérêt de l'administration et des finances du pays que les fonctionnaires publics cantonaux consacrent à leurs fonctions tout leur temps et toute leur activité": 80/4), in Nbg. auch Obergericht, Obergerichtsschreiber und Bezirksgerichtspräsidenten. — Wegen der Besoldung („Aemtlifresser") besonders beschränkt in den welschen Kantonen. Nach der Zahl der besoldeten Stellen: in Genf, Tess. und Wt. darf niemand zwei Staatsbesoldungen beziehen. Nach der Höhe der Besoldungen: in Wl. nicht mehr als zusammen 2000, in Fbg. 1000 (a. W.) Fr.; in Wt. kantonale und eidg. Funktion zu sammen nicht mehr als 4000 Fr.

β) Wegen Berufs,

bezw. sonstiger privater Anstellung. 1. Schlechthin jeder Privatberuf ist verboten z. B. in Thg. den Regierungsräten, Staatsanwalt und Verhörrichter. — 2. Bestimmte Berüfe sind verboten teils im Interesse der Würde oder Unabhängigkeit des Amtes, wie vielfach der Wirtschaftsbetrieb und im weitern der Handel mit geistigen Getränken (vergl. auch Grundriss II, 324), die Auswanderungsagentur (ibidem pag. 5), die besoldete Anstellung in einer Aktiengesellschaft (Thg., oben unter 2), teils wegen der besonderen Beziehung zwischen Amt und Beruf, so die Advokatur vorzugsweise den Richtern, in Tessin auch den Geistlichen (!), in Uri den Regierungsräten, in Bern diesen und den Oberrichtern (wie auch die ärztliche Praxis); der Holzhandel den Forstbeamten, der Apothekerberuf in Tessin den Aerzten als Amtsärzten (aber auch anderwärts sonst, Grundriss II, 117) etc.

γ) Wegen Verwandtschaft.

Der Hauptfall: in der gleichen Behörde dürfen Verwandte nicht gleichzeitig sitzen. Aber: 1. Für welche Behörden gilt diese Inkompatibilität? Regel: für gesetzgebende Behörde nicht, sondern nur für verwaltende und richterliche Behörden, aber für alle diese. Ausnahmen: einerseits gilt die Inkompatibilität auch für die gesetzgebende Behörde, zwar nur bedingt, in Obw. (für Vater und zwei Söhne oder drei Brüder, ausser wenn der eine als Mitglied des Regierungsrates darin — Regierungsräte nämlich ex officio Mitglieder des Kantonsrates); anderseits gilt sie nicht für Regierungsrat (Obw., Sol., St. G., Tess.) oder für die Bezirksräte (Wl.). — 2. Für welche Verwandte? In der Regel und durchweg für Vater und Sohn,

Schwiegervater und Tochtermann, Brüder oder Schwäger. Ausnahmen: einerseits selbst für Schwäger nicht (Schff., A.-Rh.); anderseits auch für weitere Verwandte: Onkel und Neffe (Fbg., Sol., Tess., Thg.), Gegenschwäher (Zch.), gerade Linie überhaupt (Bern, Fbg.), auch die Seitenlinie bis 4. Grad (St. G.), mit den Verschwägerten (Aarg.). Für die Abarten der Verwandtschaft nur, soweit ausdrücklich bestimmt: Stiefvater und -sohn (Luz., Zug), Stief- oder Halbbrüder (Bern, Fbg., Wl.), Gegenschwäger (Bern, Nidw. für Gerichte, Fbg., Bsl., St. G., Aarg.). Ausschluss der Schwäger- und bezw. Schwiegerschaft durch Auflösung der Ehe aufgehoben? keinenfalls (Bern, Bsl., St. G., Aarg.), nur durch Tod (Luz., Uri, Schw.), nur durch Scheidung (Thg., I.-Rh.). — 3. Für Präsident und Schreiber: in allen Behörden und in allen Verwandtschaftsgraden wie für die Mitglieder unter sich (Luz. und Zug.); beschränkter nach Behörden (Sol., Tess., Wl.: nur für Gerichte; Bst.: nur für Regierungsrat), oder nach Verwandtschaftsgraden (St. G.) oder nach beiden Seiten (A.-Rh.: Gemeindehauptmann).

Nebenfall: Inkompatibilität wegen Verwandtschaft gilt ausnahmsweise auch für verschiedene Behörden. So in Bern und Sol. für Behörden der administrativen und richterlichen Gewalt, die einander über oder untergeordnet; in Sol. auch zwischen Regierungsrat einer- und Staatskassaverwalter und Kantonsbuchhalter anderseits, und unter sich die Oberamtmänner, Amtsgerichtspräsidenten und Amtschreiber desselben Bezirks.

Präsumption für Inkompatibilität (im Zweifel): Tessin!

δ) Verfahren

bei Eintritt eines Inkompatibilitätsfalles. Zu unterscheiden: 1. bei Inkompatibilität in Einer Person (wegen Amts oder Berufs) ist zu optieren für das eine oder das andere Amt, bezw. (soweit kein Amtszwang) für Amt oder Beruf. Frist dafür in Fbg. und Wt. (10 Tage). Bei Stillschweigen Verzicht auf das Amt, bezw. auf das später angefallene Amt angenommen (so Fbg. und Wt. ausdrücklich betr. mit Grossrat inkompatible Aemter). — 2. Bei Inkompatibilität in zwei Personen (wegen Verwandtschaft): Bei nicht gleichzeitiger Wahl hat der später Gewählte zurückzutreten. Bei gleichzeitiger Wahl: soweit nichts anderes bestimmt, entscheidet das Loos (so ausdrücklich Nidw. betr. Landratsmitglieder); andere Bestimmungen: St. G. (VI, 366: Stimmenmehrheit, event. Loos), A.-Rh. (betr. Kantonsräte: grössere Gemeinde muss Nachwahl), I.-Rh. (betr. Bezirksgericht: ebenso der im Rang folgende Kreis).

b) Ausstand.

Ausstand (Austritt) eigentlich = Nichtbeteiligung an einer Sache, dann die Unfähigkeit zur Beteiligung, speciell = Unfähigkeit eines öffentlichen Funktionärs, in einer bestimmten Sache seine Funktion auszuüben („Inhabilität"). Also unfähig um der Beziehung zur Sache willen, bezw. zur Person, welche die Sache betrifft; nicht absolut unfähig wegen gewisser Beziehungen, überhaupt zu amten (eigentliche Inkompatibilität), sondern nur relativ, in gewissen Fällen (sporadische Inkompatibilität).

Zu unterscheiden zwischen Geschäften, welche die Allgemeinheit betreffen (allgemeine Geschäfte) und solche betr. einzelne Personen (individuelle Geschäfte).

Ersterer Art insbesondere die gesetzgeberischen Funktionen, in der Hauptsache von gesetzgebender Behörde ausgeübt und nur in untergeordnetem Masse von Regierung und Gericht (Verordnungen). In der Regel keine Pflicht des Ausstandes, auch für diejenigen Mitglieder nicht, die dabei interessiert (Wasserbaugesetze, Steuergesetze etc.). So Obw. ausdrücklich (cit. Verordnung: „Der Kantonsrat kennt keine Ausstandsverhältnisse bei gesetzgeberischen Funktionen . . ."). Ausnahmsweise in Uri, bei Beratung von Vorschriften über die Amtsverpflichtungen einer bestimmten Staatsanstellung: Inhaber und Verschwägerte und Blutsverwandte bis 2. Grad.

Ausstand sonst nur bei individuellen Geschäften, welche umgekehrt hauptsächlich bei Regierung und Gericht vorkommen, aber auch bei gesetzgebender Behörde (Wahlen, Begnadigung etc.). Grund des Ausstandes: wenn Sache das Mitglied selbst betrifft oder andere Personen, zu denen es in gewissen Beziehungen. Arten dieser Beziehungen: Verwandtschaft, im einzelnen sehr verschieden begrenzt, im allgemeinen weiter als bei der eigentlichen Inkompatibilität. Interessengemeinschaft, im Verhältnis von: Vogt und Mündel, Mitglied der betr. Genossenschaft oder selbst Gemeinde; auch von Herr und Knecht oder von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Blosse Freundschaft oder Feindschaft nur beim Richter in Betracht („Freundschaft" in Nidw. = Verwandtschaftsrat!).

C. Pensionen, Titel, Orden etc.

B.-V., Art. 12: „Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidg. Civil- und Militärbeamten und die eidg. Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.“

Von Dispensationsrecht ist dabei, ausser gegen untergeordnete Beamte und Angestellte betr. Pensionen, keine Rede.

Kantonsrechte.

Quellen: Verfassungen von Bern 20 (? alt 16), Luz. 15, Fbg. 35 und Genf 20. — Specialerlass von Bst., Gesetz über Annahme von Standeserhöhungen, Pensionen, Geschenken, Orden und Titeln fremder Staaten, 2. II. 1846; 1—14/265.

Inhalt: Bezeichnung einerseits der Behörden (nur eigentliche Beamte oder auch Mitglieder der gesetzgebenden Behörde) und anderseits der Gegenstände, denen bezw. deren Annahme verboten, verschieden. Verbot aber nur bedingt (Dispensationsrecht der obersten Landesbehörde: Grosser Rat, Regierungsrat).

3. Wahlformalitäten.

A. Ausschreibung der Stellen zur Konkurrenz.

Quellen (ausser vereinzelten Bestimmungen in Organisationsgesetzen z. B. Uri 1/105, Art. 10/2): Verfassungen von Schw. 44, St. G. 100, Aarg. 6. Specialerlass von Bern, Dekret über Ausschreibung von Stellen, 5. III. 1852: 2/333.

Inhalt im allgemeinen: Ausgeschrieben nur durch Behörden zu besetzende und besoldete Stellen; nicht: Volkswahlen und unbesoldete Stellen (Ehrenstellen). Von jenen fallen auch wohl noch die vom Grossen Rat zu treffenden Wahlen weg, so dass Ausschreibung beschränkt auf niederen Staats- und bezw. Gemeindedienst, in Verwaltung und Justiz.

B. Amtsübergabe bezw. Amtseinsetzung.

Specialerlasse: Thg., Verordnung betr. die Amtsübergabe der Beamten, 9. II. 1848: 3/88. St. G., Beschluss des Kleinen Rates betr. die Amtsübergabe der abtretenden Bezirksammänner, 21. VI. 1839: 1/240; dito betr. die Amtsübergabe der Gemeindebehörden, 19. VI. 1835: 1/263. Vergl. auch Luz., Verantwortlichkeitsgesetz (unten!), § 18. — Vereinzelte Bestimmungen in Gesetzen betr. specielle Beamte (Betreibungsbeamte, Notare, Civilstandsbeamte, Staatsarchivare etc.).

Inhalt:

Geschäftlich:

Grundlage: Inventar über die Amtseffekten (Akten, Bücher, Gelder), welches mit diesen vom abtretenden dem antretenden Beamten zu

übergeben ist. Verifikation unter Aufsicht der Oberbehörde, Quittung und Decharge, Protokoll.

Ceremoniell,

höchstens noch bei Pfarr-Einsetzungen (vergl. Zch., S. pag. 674, § 157 und pag. 685/686).

In andern, namentlich monarchischen Staaten enthält die Amtseinsetzung einen doppelten Akt, indem die Beamten zusammen einen eigentlichen Beamtenkörper bilden. Einsetzung zunächst in diesen durch die Bestallung, dann in das specielle Amt durch die Amtsverleihung (zu vergleichen mit der Ordination und der Anstellung als Geistlicher, Grundriss II, 209). Die beiden Akte fallen faktisch zwar zusammen: mit erster Amtsverleihung ist Beamter in den Beamtenkörper aufgenommen. Der rechtliche Unterschied zeigt sich aber bei der Stellung zur Disposition, wodurch der Betreffende wohl ausser aktiven Dienst gesetzt, zur Disposition gestellt („z. D.“ = zur Disposition), aber noch nicht aus dem Beamtenkörper selbst entlassen, „ausser Dienst“ („a. D.“) gestellt ist, so dass er, bis letzteres der Fall, jederzeit wieder einberufen werden kann. — In der Schweiz Stellung zur Disposition nur beim Militär.

4. Entlassung.

Entlassung = eine Art der Beendigung des Amtsverhältnisses (bezw. einer öffentlichen Stellung überhaupt). Beendigung im allgemeinen entweder ipso jure oder durch besondern Akt. Ipso jure: Ablauf der Amtsdauer, Tod, Hinfall der Wählbarkeit; davon nicht weiter zu reden. Durch besondern Akt = Entlassung. Diese hinwieder entweder zufolge freien Willens des Funktionärs selbst (Demission) oder zwangsweise Entfernung vom Amt. Die Entfernung ihrerseits entweder durch die Wahl- oder Aufsichtsorgane (Abberufung) oder durch den Richter auf dem Strafweg (Entsetzung, Amtsentsetzung). Endlich die zeitweilige Einstellung im Amt, bezw. in dessen Funktionen, ohne Beendigung desselben (Suspension), durch die Aufsichtsbehörde oder durch den Richter.

Kantonsrechte.

Quellen: Verfassungen: Zch. 12, Bern 16, Luz. 14, Uri 16, Schw. 6 (revid. 1891), Obw. 19, Nidw. 16, Gl. 27 und 30, Zug 19/2, Fbg. 58 und 74, Sol. 7, Bsl. 29, Schff. 32 und 29/2, Thg. 21, Wt. 63, 65 und 71, Nbg. 63. — Specialerlasse: Bst., Grossratsbeschl. betr. Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Beamten von ihren Stellen, 27. II. 1896: 23/231; Bern, Gesetz über Abberufung der Beamten, 20. II. 1851: 6/10; Thg., Gesetz betr. die Entlassung der Beamten und die Wiederbesetzung erledigter Stellen, 4. VI. 1851: 3/92 (abgeändert I, 72). — Bezügl. Bestimmungen auch in den allgemeinen Wahlgesetzen, den Verantwortlichkeitsgesetzen, den Gemeindegesetzen und den Organisationsgesetzen betr. specielle Behörden.

Inhalt. Im allgemeinen: Die Specialerlasse von Bst. und Thg. betreffen insbesondere die Demission (Bst.: „Abbitte“), derjenige von Bern die Abberufung.

Im einzelnen:

A. Demission (während der Amtsdauer).

Das Recht der Demission, soweit der Amtszwang nicht reicht, ist sonst frei, nicht nur prinzipiell, sondern auch zeitlich (kann jederzeit ausgeübt werden). Ausnahmen in Uri, Obw. und Gl. In Uri und Gl. während der Amtsdauer Demission unbedingt unzulässig; in Obw. ist Wahlbehörde berechtigt (aber nicht verpflichtet), auf Verlangen zu entlassen.

B. Abberufung.

Betr. das Abberufungsrecht des Volkes siehe oben unter „Volksrechte", pag. 59.

Abberufungsrecht der Wahl- oder Aufsichtsbehörde im Disziplinarwege: Allgemein gegen Betreibungs- und Konkursbeamte zufolge des bezüglichen Bundesgesetzes, Art. 14 („Amtsentsetzung"!). Sonst (abgesehen von untergeordneten Stellen) nur ausnahmsweise statuiert und zwar: 1. in Fbg., Wt., Gl. und Zch. gegen Verwaltungsbeamte. Fbg., Verf. 58: „Jeder öffentliche Beamte oder Angestellte der vollziehenden und verwaltenden Gewalt" durch diejenige Behörde, die ihn ernannt hat. Wt., Verf. 63: „Le conseil d'état nomme, suspend et révoque ses agents . . ." (während betr. Richter, Art. 71/2: „Aucun fonctionnaire de l'ordre judiciaire ne peut être destitué que par un jugement." Vergl. auch Nbg., Verf. 63). In beiden Kantonen immerhin nur durch motiviertes Urteil. Gl., Verordnung betr. die Organisation des Regierungsrates, § 12 (1/122): „Der Regierungsrat soll (betr. die ihm untergeordneten Beamten und Angestellten) der Wahlbehörde bei erwiesener Untüchtigkeit, bei wiederholter oder schwerer Pflichtversäumnis die Einstellung oder Entlassung des Fehlbaren beantragen oder selbe selbst verfügen, wenn der Fehlbare durch den Regierungsrat in seine Stelle eingesetzt worden ist." Neuestens auch Zch. betr. die von ihm ernannten Beamten und Angestellten (Organisationsgesetz des Regierungsrates, § 62). — 2. In Schff. und Bern gegen Justiz- wie Administrativbeamte, aber in verschiedenem Verfahren. In Schff. hat das Recht die resp. Oberbehörde selbst, gegen Administrativbeamte der Regierungsrat (7/76, Art. 5), gegen Justizbeamte und sogar Justizbehörden das Obergericht (4/438, § 16 — also im Disciplinar-, nicht Strafweg). In Bern hat das Recht der Abberufung selbst in jedem Fall, auch gegen Administrativbeamte, nur das Appellationsgericht, und die resp. Oberbehörde hat nur das Antragsrecht. — Sonst Entfernung nur im Wege des Strafverfahrens (C);

vergl. Schw., Verf. 6: „Ohne gerichtliches Urteil kann kein Beamter entsetzt werden“!

C. Amtsentsetzung durch Strafurteil.

Vergl. Stooss, Schweiz. Strafrecht I, 372.

D. Suspension.

Ueberall gegeben als Recht der Oberbehörde, insbesondere im Falle der Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beamten; in Schwyz ausschliesslich nur in diesem Fall!

IV. Rechte und Pflichten.

I. Dienstpflicht.

Die besonderen Dienstpflichten der einzelnen Dienststellen sind so verschieden als diese selbst.

Die allgemeinen Dienstpflichten (Treu- und Gehorsamspflicht etc.) werden durch die Theorie bestimmt. Durch konkrete Gesetzesbestimmungen wird vorzugsweise die Dienst- bezw. Bureauzeit und der dienstliche Urlaub geregelt, namentlich für Subalternbeamte.

Specialerlasse über die Dienstzeit: Fbg., Reglement betr. die Bureaux der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, 6. XI. 1850: 25/500, und Reglement für die Angestellten der Bureaux der kantonalen Verwaltungsbehörde, 26. VII. 1872: 41/164; Genf, Arrêté relatif aux heures de service des administrations de l'Etat, 19. VI. 1894: 80/295; Sol., Bureauzeit der Staatsbeamten und Angestellten, Verordnung vom 4. VII. 1866: I, 128. — Dazu die Kanzleiordnungen (unten „Exekutive“) und die Erlasse betr. die mitteleuropäische Zeit (Grundriss II, pag. 258).

Inhalt: 1. Mitteleuropäische Zeit überall massgebend. — 2. Ebenso die sog. deutsche Arbeitszeit mit Zweiteilung in Vor- und Nachmittag durch Unterbruch um Mittag für die Hauptmahlzeit, im Gegensatz zur englischen Arbeitszeit als der kontinuierlichen vom spätern Morgen bis zum frühern Abend (zu Gunsten der letztern vergl. Brillat-Savarin, Physiologie des Geschmacks, in der Uebersetzung von Carl Vogt, pag. 270, und die Note des Herausgebers). Ausnahme (englische Arbeitszeit): Tessin, für Staatsrat je nach der Jahreszeit von 8—3, 7—2 oder 9—4 (I, 161, Art. 3, § 1). — 3. Dauer im ganzen: gewöhnlich 8 Stunden, aber auch nur 7 (z. B. Genf, Schw. 1/135, Uri 1/187) oder gar 6 Stunden (Wl. 10/333). — 4. Kontrolle der Innehaltung: in Fbg. durch cirkulierende „Anwesenheitsbogen“, die von den Anwesenden zu unter-

schreiben (wer dabei fehlt, verliert einen Taglohn; wer sich hinterher entfernt, zwei Taglöhne!).

Specialerlass betr. Urlaub: Bst., Verordnung betr. den Urlaub von Beamten, 16. XII. 1882: 21/115. Betrifft nicht nur Beamte, sondern auch Lehrer, Professoren, Geistliche.

2. Oekonomische Rechte.

Quellen:

Besoldungen etc.

Aarg.: Allgemeine Bestimmungen über Besoldung und Entschädigung der Staatsbeamten und Angestellten, Ges. vom 4. XI. 1853: 1—4, 539; Grossratsbeschluss betr. die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, 25. XI. 1885: II, 70; Dekr. zur Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten, 27. IV. 1886: II, 144; Dekr. zur Festsetzung der Taggelder und Reiseentschädigungen an die Kommissionen, Experten und Beamten des Staates, 21. XI. 1888: III, 155, und Vollziehungsbeschluss vom 28. XII. 1888: III, 159; Abänderung des Dekr., 10. VII. 1894: IV, 143. — A.-Rh.: Tarif über die Taggelder, Reiseentschädigungen, Sporteln etc. 22./23. XI. 1880: 2/368. — Bsl.: Ges. über die Besoldung der Staatsbeamten, 26. VII. 1853: 1/56; Ges. über die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates, 20. VI. 1859: 1/60. — Bst.: Besoldungsgesetz, 1. VI. 1874: 18, I, 275 mit Abänderungen (18 II. 292, 22/408, 423, 23/54, 238, 289 ff.). — Bern: Besoldungsgesetz, 28. III. 1860: 10, 280; Besoldungsdekrete, 1. und 2. IV. 1875: 31—50. — Fbg.: Dekr. vom 12. III. 1853, betr. die Festsetzung der Gehalte in eidg. Münze: 28, 14; Ges. vom 25. V. 1872, betr. die Gehaltserhöhung der Staatsbeamten und Angestellten; Vollziehungsbeschluss vom 17. VI. 1872: 41, 132 und 140; Ges. vom 25. XI. 1879, betr. Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten: 48, 152. — Genf: loi conc. le traitem. des fonct. ou employés nommés par le Conseil d'Etat et instit. en leur faveur une caisse de retraite, 9. XII. 1893: 79/605. — Gl.: Ges. betr. das Besoldungswesen, 6. V. 1888 und 5. V. 1889: I, 142. — Grbd.: Regulativ über Gehalte, Taggelder und Reiseentschädigungen für den Kleinen und Grossen Rat, für die Standeskommission, für die Mitglieder der verschiedenen Dikasterien und Specialkommissionen, sowie für die Regierungskommissäre, 30. VI. 1876, und revidierte Gehaltsliste vom 6. XII. 1878: 4, 142 und 144. — Luz.: Dekr. über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten

des Staates, 30. V. 1891: 7, 184. — Nbg.: Loi conc. la nominat. et les traitements des fonctionnaires publ., 10. II. 1891: 7, 389 mit Abänderungen (9/460, 10/231). — Nidw.: Besoldungsgesetz, 24. II. 1874: 1/98. — Obw.: Revid. Besoldungsgesetz und Sportelntarife, 5. IV. 1875: 4/39. — Schff.: Ges. betr. die Feststellung der vom Staate verabreichten Besoldungen (mit Ausnahme der Besoldungen der Geistlichen, Lehrer und kantonalen Angestellten), vom 28. V. 1894: 9/244; Dekret, die Besoldungen der Angestellten der kantonalen Verwaltung betreffend, 17. II. 1890: Amtsblatt 1890, Gesetzesteil pag. 96, Reisegelder 10/30. — Schw.: Verordnung über die Amtsgehalte, 3. VII. 1873: 1/106, mit Abänderungen (II, 293, 295); Beschluss betr. Berechnung der Reiseentschädigung der kantonalen Beamten und Angestellten, 28. VII. 1885: 1/111. — Sol.: Besoldung von Staatsbeamten, Gesetze vom 28. VI. 1856 etc.: I, 142 ff., Abänderung 61/339. — St. G.: Regulativ betr. Festsetzung von Taggeldern etc. für Staatsbeamte und Angestellte der Centralverwaltung, 25. III. 1872: I, 451; Amtliche Distanzentabelle von und bis St. Gallen, 31. X. 1884: IV, 217. — Tess.: Decr. legisl. in modif. della legge 19. V. 1855 conc. l'onorario degli impiegati govern., 26. V. 1887: 83; Decr. legisl. sull' indennità di trasferta pei funzionari dello Stato, 3. V. 1889: 145 (I, 157). — Thg.: Gesetz betr. die Besoldung der Mitglieder des Grossen Rates, sowie der verschiedenen Administ.-Beamten und Angestellten des Kantons, 30. XI. 1863: 4, 383; Gesetz betr. die Besoldung einzelner kantonaler Beamteter, 20. VI. 1869: I, 39. — Uri: Besoldungen 1/204 ff. — Wt.: Arrêté du 23 II. 1877, conc. la date à partir de laquelle commence et cesse le traitement des fonct. et employés de l'administr. cant.: 74/87; Décret du 9 IX. 1885, conc. l'unification des bases des indemnités de route dans le canton: 82/264; Arrête du 13 XI. 1886, fixant les vacations des employés de l'adm. cant.: 83/654. — Wl.: Distanzenzeiger, 9. X. 1878: 12, 408; Décr. du 2 XII. 1898 fixant le montant des traitements et des indemnités de déplacements des employés attachés aux bureaux de l'Etat: 18/267. — Zug: Gesetz über Besoldung der kant. Behörden, Beamten und Angestellten: 7/421. — Zch.: Gesetz über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Specialgesetze festgestellt sind, 27. X. 1856: S. 212.

Amtswohnung.

Bsl.: Verordnung betr. die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate und dessen Korporationen zustehenden Amtswohnungen und Pfrundländereien, 11. VII. 1848: 1/518. — Bern: Verordnung

über die Antrittszeit und Benutzung der obrigkeitlichen Wohnungen, 4. II. 1807: 1, 131. — Fbg.: Beschluss vom 10. IV. 1883 über die Benutzung der Oberamtsschlösser: 52/59.

Unterstützung und Pension.

Aarg., Grossratsbeschluss betr. Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Alters- und Todesversicherungsprämien der Beamten und Angestellten des Staates, 24. IX. 1891: III, 317. — Bst., Gesetz betr. Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten, 22. X. 1888: 22/44. — (Bern, Beschluss über Erteilung lebenslänglicher Pensionen und Erhöhung schon bestehender Pensionen, 29. III. 1833: 2/461, blosse Kompetenzbestimmung.) — Genf, cf. vorcitiertes Ges. betr. Besoldung vom 9. XII. 1893; ferner: Loi conc. la retraite des ouvriers réguliers, soit cantonniers, des routes cantonales, 2. II. 1898: 84/74. — Gl., Beschl. betr. Verabfolgung eines Landesbeitrages an die Versicherung der kantonalen Beamten und Bediensteten, 7. V. 1891: 2/68; Regulativ über die Verwendung des kantonalen Beamtenunterstützungsfonds, 8. VI. 1893: 4/31. — Sol., Unterstützung der Beamtenversicherung, 9. III. 1892 und Erweiterung, 19. III. 1894: 61/131, 341. — St. G., Statuten für die Unfall- und Krankenversicherung der st. gallischen Rheinkorrektion, 30. XI. 1895: VII, 239. — Zch. (Verordnung betr. Ruhegehalte, 3. IX. 1891: 22/429 — einheitliche Verordnung zu den besondern Gesetzesbestimmungen betr. Lehrer, Geistliche und Polizeikorps) Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte, 23. I. 1892: 23/14, dazu Regulativ und Beschluss betr. das bezügliche Initiativbegehren: 23/118, 350.

Inhalt:

A. Besoldung.

Besoldung im uneigentlichen Sinn = Entgelt für geleistete Dienste überhaupt; im eigentlichen Sinn = Entgelt für öffentliche Dienstleistung und zwar ein solcher, der vom Gemeinwesen (Staat, Gemeinde) selbst bezahlt wird — im Gegensatz zu den Sporteln, welche von den die öffentliche Dienstleistung in Anspruch nehmenden Privaten bezahlt werden.

Betr. die Sporteln vergleiche Grundriss III, pag. 46 ff.

a) Arten der Besoldung im eigentlichen Sinn.

Entweder fixer Gehalt oder Taggelder. 1. Fixer Gehalt: bei ständigem Staatsdienst die Regel. 2. Taggelder: statt fixem Gehalt: für die Volksvertretung; im Staatsdienst: für bloss zeitweise, vorübergehende Funktionen (Geschworne, Experten) und für untergeordnete Stellen (Diurnisten, Diätarier) oder provisorische Stellen,

ausnahmsweise auch für höheren ständigen Staatsdienst (namentlich in den inneren Kantonen, z. B. in Nidw. für Appellationsrichter). Neben fixem Gehalt: für Missionen ausser dem ordentlichen Wirkungskreise; in Aarg. dagegen ausgeschlossen. Häufung von Taggeldern verboten in Aarg. und Grbd. (vergl. auch Zch., Amtsblatt Text 1899, pag. 365 betr. Regierungsrat). — 3. Reiseentschädigung neben fixem Gehalt oder neben Taggeld, wofür sogenannter „Stundenzeiger“ (sonst nach km berechnet, entsprechend eidg. Vorschrift; in Zch. dagegen noch nach Wegstunden!). Vergl. den eidg. „Distanzenzeiger“: B. G. XI. 373.

b) Höhe der Besoldung.

Die speciellen Besoldungsansätze hier ausser Betracht, zu mannigfaltig und verschieden und übrigens auch durch das Sportelnwesen sehr verschieden beeinflusst (Grundriss III, pag. 49). Betr. die Besoldung einzelner Behörden siehe unten! — Hier nur die allgemeinen Bestimmungen über die fixen Besoldungen. Dieselben betreffen: 1. Umrechnung von alter in neue Währung. Neuer eidg. Reduktionstarif (B. G. 2/161) 1 Fr. a. W. = $1^{4597}/_{10000}$ n. W., d. h. 1.46, in Fbg. beispielsweise dagegen Besoldungen nur zu 1.45 umgerechnet und dazu von 10 zu 10 Fr. abgerundet! — 2. Ausmessung innerhalb Minimum und Maximum. Durch die resp. Oberbehörde (Regierungsrat, Obergericht), in Schff. (Verwaltungsbeamte) durch Grossen Rat. In welcher Weise? Mit Minimum begonnen und mit vorrückender Dienstzeit gegen Maximum vorgerückt, aber wie? In Fbg., Tess., Wl. alle 4 Jahre um 100 Fr.; in Schff.: erste 4 Jahre Minimum, je weitere 4 Jahre je $^1/_5$ Gesamtzulage mehr; in Genf und Nbg. alle 4 Jahre so, dass mit 16 Jahren Maximum erreicht, auch in Wl. — in Fbg. schon nach 8 Jahren. Bei Uebertritt in andere Stelle ohne anderes mindestens die Besoldung der bisherigen; in Schff.: Dienstjahre in einer anderen gleichartigen Stellung können, in Wl. werden angerechnet; in Genf dagegen geht bei Uebertritt in höher besoldete Stelle das Benefizium der früheren Dienstjahre verloren. — 3. Besoldungszulagen: in Sol. („Theuerungszulagen“, d. h. für Vertheuerung der Lebensbedürfnisse) in $^0/_0$ der Besoldung vorgesehen, und zwar Prozentsatz um so höher, je geringer die Besoldung. — 4. Umzugsgeld, in Wl. für Beamte nach der Hauptstadt 400 Fr., gegen Verpflichtung auf mindestens 4 Jahre. — 5. Verminderung der Besoldungsansätze bei Aemterhäufung (eine Art Beschränkung der Aemterhäufung selbst, vergl. pag. 143): in Aarg. so, dass zusammen nicht über 3000 Fr.

c) Ausdehnung und Beschränkung

der Besoldungsbestimmungen, bei Stellvertretung und bei Amtseinstellung. Bei Stellvertretung Ausdehnung insofern, als Staat den Stellvertreter bezahlt: im Krankheitsfall einen Monat lang in Fbg. (weiterhin unter Abzug von 1/2 Besoldung), 6 Monate in Luz. (nachher Abzug von 1/2 bis ganzer Besoldung) und Schff. (nachher Abzug nach Ermessen der Oberbehörde: Regierungsrat, Obergericht); in Schff. auch bei gesetzlichem Ausstand, Verhinderung wegen Amtsgeschäften und Militärdienst (betr. private Anstellungen, vergl. Obligationenrecht, Art. 341). Sonst Stellvertretung durch die zusammengehörigen Beamten (der gleichen oder einer koordinierten Amtsstelle) gegenseitig unentgeltlich. — Bei Amtseinstellung: in Bern steht Besoldung still, um nachher nachbezahlt oder entzogen zu werden, je nach Ausgang des gerichtlichen Verfahrens gegen den Beamten.

d) Nachgenuss,

Ausdehnung der Besoldung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus. Bei Tod des Funktionärs: fast überall, zu Gunsten der nächsten Nachkommen (Witwe und Kinder, auch wohl Eltern), aber bedingt (schlechthin Ermessen, oder Bedürftigkeit der Nachkommen, gemeinschaftliche Haushaltung mit dem Verstorbenen, Dienstalter desselben), Dauer: 1/4 Jahr (Aarg., Bst., Wt), 6 Monate (Bern, Schff., Zch), in Nbg. 6 Monate bei mehr als 10 und 12 Monate bei mehr als 15jährigem Dienst. — Bei Austritt zu Gunsten des Beamten selbst: in Nbg. (Aufhebung des Amtes oder unverschuldete Entlassung: 6 Monate, unverschuldete Nichtwiederwahl: 3 Monate), Wt. (Aufhebung des Amtes 3 Monate, Nichtwiederwahl ein Monat), Schff. (Krankheit 6 Monate).

B. Amtswohnung.

Eine Art der Naturalleistung des Entgeltes, und zwar Hauptbestand dieser, daneben freie Heizung, Beleuchtung etc. Noch vielfach bei Lehrern und Pfarrern (vergl. Grundriss II, 188 und 210), sonst (abgesehen von Hauswartstellen in öffentlichen Gebäuden) in Abgang gekommen (vergl. Sol. 61/339). Hauptbestimmung: die Räume dürfen vom Inhaber nicht anderweitig vergeben (vermietet) werden.

C. Unterstützung und Pension.

Es besteht ein „Versicherungsverein der eidg. Beamten und Angestellten“ (Gegenstück zum Schweiz. Amtsbürgschaftsverein, oben pag. 131), vergl. Salis I, pag. 19 Note und IV, pag. 319, Note 2 — mit

100,000 Fr. jährlicher Bundessubvention. Beitritt auch von kant. Beamten, so der Kantone Aarg. und Sol. (B. B. 1893, I, 494, IV).

Uebersicht über den Stand der damaligen kant. Pensionseinrichtungen: B. B. 1881, IV, 395.

Kantonsrechte.

Ausser den besonderen Bestimmungen betr. Lehrer, Geistliche und Polizeikorps (Grundriss II, 189, 210 und III, 133).

a) Versicherung.

Im allgemeinen:

Unterstützung solcher (Aarg., Gl., Sol.) oder Selbstversicherung (St. G.).

Im einzelnen:

Aarg.: Alters- und Todesversicherung der Beamten und Angestellten des Staates: 25 $^0/_0$ Staatszuschuss an Prämien bis 5000 Versicherungssumme oder 1000 Altersrente, wenn bei eidg. Beamtenversicherungsverein.

Gl.: Landesbeamte von 1000—1500 Fr. an Versicherung der kant. Beamten und Bediensteten (30 Fr. an Police des Schweizer. Lebensversicherungsvereins und 30 Fr. an Beamte und Bedienstete, welche über 55 Jahre oder in genannten Verein nicht aufgenommen, für die Dauer des kant. Dienstes!).

Sol.: Aus jeweiligem Kredit Beiträge von 20 % Prämie bis 40 Fr., für Versicherung bei Schweizer. Lebensversicherungsverein, Schweizer. Sterbe- und Alterskasse oder Schweizer. Rentenanstalt.

St. G.: Für Akkordanten und Arbeiter an der Rheinkorrektion besteht eine eigene, obligatorische Kranken- und Unfallkasse; jene einzig von Arbeitnehmern (Akkordant und Arbeiter), diese zu 60 % vom Arbeitgeber (Rheinbaubureau d. h. Staat) alimentiert. Berührt sich mit der Arbeiterschutzgesetzgebung (Grundriss II, 300).

b) Pensionierung.

Bst.: Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung. 1. Wenn infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit entlassen oder nicht wiedergewählt, 2 % der letzten Jahresbesoldung $\times$ Dienstjahre, nicht über 4500, wenn noch nicht 10 Dienstjahre kann statt Pension Aversalsumme bis 1 Jahresbesoldung, wenn von neuem entsprechendes Einkommen in amtlicher Thätigkeit oder anderer Stellung: Pension aufgehoben oder entsprechend eingeschränkt; 2. bei Todesfall kann Nachgenuss von Besoldung oder Pension auf 3 Monate. (Besondere Bestimmungen für Geistliche und Lehrer.)

Genf: 1. Pensionskasse für Beamte und Angestellte der kant. Verwaltung (ausser Geistliche, Lehrer, Polizei), obligatorisch, Verwaltung durch Finanzdirektion und ein Comité von 7 Mitgliedern durch Beamte und Angestellte gewählt, von Staatsverwaltung getrennt; Fonds unveräusserlich, gebildet durch Geschenke und Legate, 5 % der jährlichen Einnahmen der Kasse, alle übrigen Einkünfte der Kasse + Zins vom Fonds: zu Pensionen und Entschädigungen verwendet; während 25 Jahren seit Eintritt in Dienst: Abzug von Besoldung von 1 % auf 1000—2000, 2 % auf 2001—3000 und 3% von darüber, und durch Staatszuschuss auf 6 % erhöht; Abzug erst vom 20. Altersjahr an, und Beitrag und Pension nur per 1000 und nicht über 4000 berechnet; bei 30 Jahren Dienstzeit Anspruch auf Pension von 35 % Besoldung, darunter: Pensionsprozente nach Zahl der Dienstjahre, bei verschiedenen Besoldungsstufen: nach Mittel berechnet; Anspruch bei 60. Altersjahr und 15 Dienstjahren (ausnahmsweise auch vorher), kann auch länger im Amt behalten werden; bei weniger als 15 Dienstjahren: eigene Einlagen an ihn selbst, bezw. seine nächsten Nachkommen (Gatte, Ascendenten und Descendenten in gerader Linie); bei Tod eines Beamten oder Pensionärs nach 15 Jahreseinlagen: Kinder bis zu 20 Jahren ¾ Pension, kinderloser Witwer vom 60., Witwe vom 50. Jahr an ½ Pension; Pension fällt dahin bei Wiedereintritt in öffentliche Verwaltung mit mindestens 2000 Fr. Besoldung; Pension soweit aus Staatszuschuss: weder cedierbar noch pfändbar. 2. Pension für Strassenwärter (in 1. nicht inbegriffen): mit 55 Jahren, wenn vor 40. Jahr eingetreten, bei Entlassung: mit 15 Jahren Dienst: jährlich 225, mit 20: 300, 25: 375, 30: 450; weder cedierbar noch pfändbar; ausgeschlossen bei Erlangung eines andern bezahlten kantonalen oder Gemeindedienstes.

c) Witwen- und Waisenstiftung.

Zch.: Für die kantonalen Beamten und Angestellten (ausser den Lehrern und Geistlichen, für welche besondere Stiftungen); fakultativ; Prämie von 40 Fr. seitens der Mitglieder und ebenso viel Staatsbeitrag; 400 Fr. Rente an Witwe oder Waisen (bis 16. Altersjahr) gemeinsam.

3. Verantwortlichkeit.

Bundesrecht:

Im **allgemeinen:** Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Art. 64.

Für die **Bundes**behörden und -beamten. Bundesverfassung, Art. 117 (alt 110). — Bundesgesetze: Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der

eidg. Behörden und Beamten, 9. XII. 1850 (B. G. 2/149). — Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft, 4. II. 1853, Art. 53—58 (B. G. 3/420).

Kantonsrechte.

Quellen:

Verfassungen: Zch. Art. 10. — Bern 15, 30 (Grosser Rat). — Luz. 16, 53 (Regierungsrat, Obergericht). — Uri 17. — Schw. 17, 53 (Regierungsrat und Gerichte), 90 (Bezirksammann), 105 (Gemeinderat). — Obw. 20. — Nidw. 17. — Zug 19. — Fbg. 47 (Grosser Rat), 57 (Staatsrat), 58 (allgemein), 73 (Richter). — Sol. 7. Bst. 9. — Bsl. 29. — Schff. 30. — Schw. 53. — St. G. 56 (Grosser Rat), 60 (Regierungsrat), 108 (allgemein). — Grbd. 44. — Aarg. 8, 41. — Thg. 20, 34 (Grosser Rat). — Wt. 38 (Grosser Rat), 67 (Staatsrat). — Wl. 13, 38 (Grosser Rat), 44 (Staatsrat). — Nbg. 21, 28/29 (Grosser Rat). — Genf 93 (Staatsrat).

Gesetze: Specialgesetze betr. Verantwortlichkeit: Bsl.: Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, 25. XI. 1851: 1/37. — Bern: Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten, 19. V. 1851: 6/41. — Fbg.: Gesetz vom 5. IX. 1850 über die Verantwortlichkeit des Staatsrates, seiner Unterangestellten und der Friedensgerichte in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörden: 25/472. — Genf: Loi sur la responsabilité du Conseil d'Etat, 7 XI. 1849: 35/535. — Luz.: Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten, 10. IX. 1842: 0/12. — Obw.: Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamteten und Angestellten, 13. XI. 1869: 3/217. — Schff.: Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten, 30. V. 1854: 1/453; Interpretationsbeschluss 4/629; Beschluss des Regierungsrates, die Verantwortlichkeit der dem Regierungsrat untergeordneten Beamten betr., 14. IX. 1852: 1/65. — Sol.: Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten des Staates, Gesetz vom 24. XII. 1870: I, 124. — St. G.: Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten, 25. XI. 1885: V, 91. — Tess.: Risponsabilità de'membri del Consiglio di Stato, Gesetz vom 28. V. 1841: I, 157. — Thg.: Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten, 25. IX. 1851: 3/94. — Wt.: Loi du 25 XI. 1863, sur la responsabilité du Conseil d'Etat: 60/742. — Wl.: Gesetz vom 21. V. 1840 über die Verantwortlichkeit des Staatsrates: 6/58.

Daneben Strafgesetze (betr. Amtsvergehen) und privatrechtliche Gesetzbücher (z. B. Zch., §§ 416—424), und Organisationsgesetze betr. specielle Behörden.

Litteratur:

Civilrechtlich: Zeitschrift für schweiz. Recht, VII, 481 ff. (Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1888, Haftung des Staats und der Gemeinden für Versehen und Vergehen ihrer Beamten und Angestellten) und Huber, schweiz. Privatrecht III, 667.

Strafrechtlich: Stooss, schweiz. Strafrecht II, 464 ff.

Inhalt
der kantonalen Specialgesetze und bezw. Verfassungsbestimmungen:

A. Im allgemeinen.

a) Umfang der Gesetze.

Beziehen sich nur auf die Staatsbeamten (so ausdrücklich Sol.); nur wenige Gesetze und nur in vereinzelten Beziehungen erwähnen die Gemeindebeamten (Bsl., Sol.). Die Gesetze der welschen Kantone (Fbg., Genf, Tess., Wt., Wl.) ausschliesslich betr. Staatsrat (Fbg. auch betr. „Unterangestellte“ desselben).

Daneben besondere Bestimmungen für besondere Beamtungen vorbehalten (Hypothekarwesen, Vormundschaft, Schuldbetreibung und Konkurs).

Soweit keine speciellen Bestimmungen, gelten die allgemeinen Gesetze: Strafgesetz, Privatrecht und bezw. eidg. Obligationenrecht.

b) Grund der Verantwortlickeit = Pflichtverletzung!

Die Kantone bezeichnen diese Gründe verschieden, aber alle unzureichend.

Im allgemeinen:

Jede Pflichtverletzung = Vergehen, auch wenn nur civile Folge.

Die strafrechtlichen Pflichtverletzungen unterscheidet man in: uneigentliche Amtsvergehen = gewöhnliche Vergehen, aber im Amt begangen (Unterschlagung, Erpressung etc.), und eigentliche Amtsvergehen = welche ein Amt zur Voraussetzung. Diese lassen sich logisch weiter unterscheiden in: Vergehen ohne (wirkliches) Amt (Amtsanmassung, auch = „Amtsmissbrauch“); Vergehen in Erlangung des Amtes (Amtserschleichung); Vergehen im Amt (bezw. in Erfüllung des Amtes): je nach dem Willen: vorsätzlich oder fahrlässig; je nach der Amtspflicht (vergl. Luz., § 1): unparteilich (Parteilichkeit des Richters), beflissen (Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung), gesetzmässig d. h. innerhalb der gesetzlichen Schranken (Amtsmissbrauch), treu (Bestechung, übermässiges Sportulieren; Verletzung des Amtsgeheimnisses).

Ohne Pflichtverletzung keine Beamtenverantwortlichkeit, wohl aber kann ohne sie Verantwortlichkeit des Staates bezw. der Gemeinde für Schadensersatz entstehen (Bsl., § 25, = Zch., privatrechtliches Gesetzbuch, § 420).

c) Folge der Verantwortlichkeit:

Strafklage, Civilklage, Disciplinarverfahren.

Verhältnis zu einander: im ganzen: sonst kann neben Strafklage nur Civilklage, nicht auch Disciplinarverfahren (Straffolge konsumiert Disciplinarfolge, als Straffolge minderer Ordnung) — ausnahmsweise: in Sol. kann neben Straf- und Civilklage: Disciplinarverfügung!; in Bsl. kann bei nicht strafbarer Pflichtverletzung nur Beschwerdeführung oder Civilklage!

Verhältnis von Strafklage und Civilklage speciell: wo Strafverfahren anhängig, kann damit Civilklage verbunden werden (Adhäsion), soweit Strafrichter selbst sie nicht „ad separatum" verweist; Civilklage kann auch selbständig angestellt werden, ist aber, wo zugleich Strafverfahren, bis Ausgang dieses zu sistieren (Bern), wegen der Schuldfrage (Frage der „Konnexität").

Jede Folge für sich:

Straffolge: bestimmt sich ganz nach Strafgesetz.

Civilfolge: 1. Hier in Betracht Frage der Voraussetzung der Verantwortlichkeit. Also Pflichtverletzung, auch eine fahrlässige. Aber: ob auch leichte Fahrlässigkeit? Nach eidg. Obligationenrecht für „unerlaubte Handlungen": ja (Art. 50: jede Fahrlässigkeit schlechthin macht haftbar). Nach gewissen kant. Veranwortlichkeitsgesetzen dagegen nur grobe Fahrlässigkeit (Obw., St. G., Thg.). — 2. Betr. den Umfang der Verantwortlichkeit bestimmt Obw.: für den vollen Schaden (direkter und indirekter Schaden; auch entgangener Gewinn?) einzustehen, soweit nicht hätte durch Anwendung von Rechtsmitteln abgewendet werden können.

Disciplinarfolge: = Ordnungsstrafen. Als solche: Verweis (Rüge, Tadel), Ordnungsbusse und Abberufung, bezw. Amtseinstellung. Abberufung und Einstellung aber als Disciplinarstrafe nur, soweit ausdrücklich vorgesehen, wovon früher! Singuläre Bestimmung des Verantwortlichkeitsgesetzes von Sol.: die Disciplinar-Verfügungen (nicht nur Einstellung und Abberufung, sondern auch Ordnungsbusse) stehen zu: dem Kantonsrat für die vom Volk und ihm (Kantonsrat) gewählten Beamten, dem Regierungsrat für die übrigen Beamten und Angestellten; gegen Abberufung oder Einstellung aber durch Regierungsrat: Rekurs an Kantonsrat!

d) Verpflichteter (d. h. wer ist verantwortlich?).

In Betracht kommen:

1. Behörde, Beamter und bezw. Angestellter selbst: Nur für sich selbst, nicht für Vorgänger und Kollegen (St. G.)! Des

nähern: Angestellter gegenüber eigentlichen Beamten und Behörden: haftet so gut wie diese, so weit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder nicht möglich nach der Natur der Sache (Parteilichkeit des Richters). Behörde gegenüber Einzelfunktionär: Bei Einzelfunktionär einfach: haftet ausschliesslich und ganz! Bei Behörde (mit mehreren Mitgliedern) dagegen, bezw. bei Beschlüssen, die von einer Behörde als solcher ausgegangen, in Frage:

α) haftet die Behörde als solche, oder haften nur die einzelnen Mitglieder? Nur die einzelnen Mitglieder! Welche Mitglieder? Diejenigen, welche der Verhandlung beigewohnt und dem Beschluss zugestimmt, resp. nicht opponiert haben! Präsumption der Präsenz und der Zustimmung!

β) haften die Mitglieder solidarisch? (mit Bezug auf die Geldfolge.) In der Regel nur für ihr Betreffnis! — so weit nicht Gegenteil ausdrücklich bestimmt, was insbesondere im Strafrecht, aber auch im Civilrecht (eidg. Obligationenrecht, Art. 60) vorkommt.

2. Andere Personen, allerdings nicht strafrechtlich und auch nicht disciplinär, sondern nur civilrechtlich (für Schadensersatz): Amtsbürgen subsidiär (wie Amtskaution überhaupt, wo solche geleistet); in 2. Linie subsidiär: Behörde, welche Amtsbürgschaft und bezw. Kaution überhaupt genehmigt, sofern dabei nicht gewöhnliche Vorsicht (Bsl.); (Thg. singulär betr. Notariatskanzleien, 3/535, § 13: event. Amtsbürgschaft; weiter event: für 1/4: steuerpflichtige Einwohner des Wahlkreises nach Steuerfuss, 1/4 stimmberechtigte Einwohner per Kopf, 1/2 Staat).

3. Staat und bezw. Gemeinde speciell (civilrechtlich): subsidiär, wenn sonstige Verpflichtete unzahlbar: Sol. (Staat), Schff. (Staat oder Gemeinde), Luz. (Gemeinde), Uri (Staat, aber nur bis 2 × Amtskaution, bei Untreue und Pflichtvernachlässigung) — primär, mit Regress auf Schuldige, Staat: wo Beamter selbst nicht ohne Verantwortlichkeitserklärung der Oberbehörde kann belangt und sofern diese Erklärung versagt wird: Fbg., Sch., Thg.; ohne weiteres: Bern (nur muss Anspruch 30 Tage vorher bei Regierungsrat angemeldet werden).

e) Berechtigter

(d. h. gegen wen verantwortlich?), mit Bezug auf Schadensersatzansprüche:

α) Der Geschädigte. Als solcher kann in Betracht kommen: Staat und bezw. Gemeinde, wie Privater.

β) Der Regressberechtigte: Amtsbürge; Staat bezw. Gemeinde, soweit sekundär oder primär Haft übernommen.

γ) Dem Staat speciell als Berechtigtem: Geltendmachung des Schadensersatz-, bezw. Regressanspruchs zur Pflicht gemacht (Bsl., Bern).

f) Besondere Bedingungen der Verantwortlichkeit.

α) Für Entstehung. Bei nicht strafbarer, bezw. bei civilrechtlich zu verfolgender Verantwortlichkeit: erst Verantwortlichkeitserklärung der Oberbehörde (Bern, Fbg., Thg.). In St. G. hat Regierungsrat vorher einfach zu entscheiden, ob Prozesskaution zu leisten sei.

β) Für Erlöschen. Besondere Verjährungsfristen, bezw. -bedingungen, mit Bezug auf Civilklage (für Strafklage: Strafrecht massgebend): 1. Für Staat und bezw. Gemeinde als Kläger: nach Genehmigung der Rechnung oder des Berichtes: wenn über betr. Handlung speciell abgelegt: ohne weiteres (Bsl., Bern, Luz., Thg.), sonst innerhalb eines Jahres (Bern, Obw., Thg.); nach Verantwortlichkeitserklärung, resp. Beschluss betr. Erhebung der Klage: innerhalb eines Jahres oder 6 Monaten (Bern, Thg., Schff.). — 2. Für Private: nach Kenntnis der Schädigung: innerhalb eines Jahres (Schff., St. G., Thg.), innerhalb 6 Monaten (Obw., Schff., Thg.), resp. 3 Monaten (St. G.); nach Verantwortlichkeitserklärung: innerhalb 6 Monaten (Schff.), resp. 3 Monaten (St. G., Thg.). — 3. Für jeden Beschädigten, jedenfalls: nach Kenntnis des Schadens innerhalb: 90 Tagen: Sol. (überhaupt keine andere Frist), eines Jahres: Bsl.; nach Eintritt des Schadens innerhalb: 5 Jahren: Obw., Thg.; 10 Jahren (!) Schff.

B. Regierungsrat und bezw. Obergericht speciell
(als verantwortliche Behörden).

a) Im allgemeinen:

Alle Verantwortlichkeitsgesetze enthalten besondere Bestimmungen betr. Regierungsrat und bezw. Obergericht als Behörden, ausser Sol. und St. G.

Grund:

Rücksicht auf sie als oberste Beamtungen, in zweifacher Beziehung: einerseits zur Wahrung der Rechte auch ihnen gegenüber und anderseits zum Schutze ihres Ansehens gegen leichtfertige Angriffe.

Inhalt:

Einfache Beschwerden müssen, wenn es dafür überhaupt eine Instanz geben soll, an Grossen Rat als oberste Aufsichtsbehörde.

Aber auch eigentliche Klagen gegen diese Behörden (und bezw. selbst bloss gegen einzelne Mitglieder) nur mit Zustimmung des Grossen Rates zugelassen: nicht nur Civilklagen (auch bei unteren Behörden kommt das Requisit der Zulassung durch die Oberbehörde vor), sondern auch bei Strafklagen (sonst keine Zulassungserklärung der Oberbehörde nötig).

Civil- und Strafklagen folgen dann freilich dem gewöhnlichen Rechtsgang. Ausnahmen: Bern: für Schadensersatzklagen gegen Obergericht: Obergericht ad hoc (aus den Amtsgerichtspräsidenten) bestellt; Obw.: eine Grossratskommission bildet selbst den Gerichtshof über die angehobenen Klagen „in allen Beziehungen".

Grosser Rat kann auch aus sich in Anklagezustand versetzen: in Aarg. und St. G. den Regierungsrat, in Luz. und Schw. den Regierungsrat oder dessen Mitglieder und wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung das Obergericht oder einzelne Mitglieder.

b) Die welschen Gesetze

betr. speciell den Staatsrat. Intention: Inschutznahme des Staatsrates. Bestimmungen, insbesondere diejenigen Wt's, als die prägnantesten in diesem Sinn: 1. Behandlung im Grossen Rat: Vorberatung durch zwei Kommissionen hindurch; doppelte Beratung in Behörde selbst, wobei jedesmal 150 Mitglieder (von im ganzen 212) anwesend sein müssen (auch in Tess.: 76 von 96). — 2. Bei Verantwortlichkeitserklärung, bezw. Beschluss auf Anklagestellung: Klage (Civil- und Straf-) nur im Namen des Staates selbst; Bestellung besonderer Vertreter vor Gericht, bezw. Ankläger, und besonderer Gerichte. — 3. Bei Verurteilung: Vollzug erst auf Beschluss des Grossen Rates, welcher (im Straffall) begnadigen kann. — 4. Auch besondere Strafbestimmungen: Genf, Tessin.

C. Grosser Rat.

Soweit die Verantwortlichkeitsgesetze (Bern, Obw., Schff., Sol., Thg.) und bezw. die Verfassungen (Bern, Fbg., Nbg., St. G., Thg., Wt., Wl.) bezügliche Bestimmungen enthalten, sind es im ganzen die:

1. für Votum und bezw. Stimmgabe im Rat kann kein Mitglied gerichtlich belangt werden (ebenso Regierungsrat und Richter: Sol.); (abweichende Bestimmungen in Gross-Ratsreglementen, z. B. Zch., § 32). — 2. Verhaftung während der Session nur mit Zustimmung des Rates, ausser wenn in flagranti. — 3. Strafrechtliche Verfolgung als Mitglied auch sonst nur mit Zustimmung des Rates. Im übrigen vergleiche folgenden Abschnitt!

B. Die Legislative.

I. Die gesetzgebende Behörde.

Quellen:

Verfassungen. — Gesetzgebung: **Aarg.**: Dekret zur Vollziehung der Verfassungsvorschriften über Vertretung im Grossen Rat nach der Seelenzahl, 25. I. 1864: 5/557; Revidiertes Reglement für den Grossen Rat, 23. XI. 1885: II, 44; Grossratsbeschluss betr. Abänderung des § 51, 12. VII. 1887: II, 302; Grossratsbeschluss betr. Abänderung von Ziff. 1 des § 31, 28 XI. 1887: II, 387; Bekanntmachung über die allgemeine verbindliche Auslegung der Gesetze, 23. IX. 1891: III, 311. — **A.-Rh.**: Geschäftsreglement für den Kantonsrat, 21. XI. 1892: 3/207. — **Bsl.**: Reglement für den Landrat, 26. XI. 1894. — **Bst.**: Gesetz über die Wahlen in den Grossen Rat, 10. XII. 1883: 21/194; Grossratsbeschluss betr. die Verteilung der Mitglieder des Grossen Rates auf die Quartiere der Stadt und die Landgemeinden, 10. XII. 1883: ibid. 205; Grossratsbeschluss betr. Aenderung von § 21 über die Wahlen in den Grossen Rat, 8. X. 1888: 22/42; Gesetz betr. die neue Quartiereinteilung, 23. VI. 1892; ibid. 352 — Grossratsreglement, 23 XI. 1891: 22 272; Abänderung, 28. III. 1895: 23/78. — **Bern**: Dekret betr. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der Grossrats-Wahlkreise, 1. XII. 1893: 355; Reglement für den Grossen Rat, 7. II. 1894: 129; Beschluss über Erteilung lebenslänglicher Pensionen etc., 29. III. 1833: 2/461. — **Fbg.**: Reglement des Grossen Rates, 25. V. 1872: 41/101; Bekanntmachung betr. Abänderung des Art. 13, vom 19. V. 1876: 45/354; Dekret betr. Ermächtigung zu provisorischen Abänderungen an der kant. Gesetzgebung in Anwendung von Bestimmungen der Bundesverfassung, 11. V. 1875: 44/226. — **Genf**: Règlement pour le Grand Conseil, 22. X. 1847: 33/413; Arrêté portant

modification, 19. I. 1867: 53/46; Arrêté modifiant l'art. 33, vom 7. II. 1885: 71/40; Loi sur les petitions adressées au Grand Conseil, 16 VI. 1848: 34/304; Loi modifiant l'art. 5 de la loi du 16 VI. 1848, vom 27. VI. 1866: 52/262; Arrêté législatif portant adjonction au règlement du Grand Conseil, 2. X. 1895: 81/586; Arrêté du Grand Conseil portant modification à son règlement, 22. I. 1870: 56/28; Arrêté du Grand Conseil ajoutant deux nouv. disp. à son règlem., 18. V. 1874: 60/204; Loi accordant une indemnité aux Deputés au Grand Conseil, 29. III. 1871: 57/91. — **Gl.**: Reglement für den Landrat, 14. IX. 1887, 18. II. 1891: 1/110; Ergänzung, 27. VII. 1892: 1/385 und 7. II. 1894: 4/6. — **Grbd.**: Revidiertes Repräsentanzgesetz, 28. VIII. 1881: 5/83; Geschäftsordnung für den Grossen Rat, 2. VI. 1881: 5/33; Reglement für die staatswirtschaftliche oder Geschäftsprüfungskommission, 4. II. 1882: 5/116; Beschluss betr. Behandlung von Rekursen, 23. II. 1884: 5/206; Art. 1 des Reglements für die staatswirtschaftliche oder Geschäftsprüfungskommission, 21. V. 1884: 5/212. — **Luz.**: Organisationsgesetz, 7. VI. 1866, III. Tit. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt: 4/430; Geschäftsordnung für den Grossen Rat, 27. XI. 1894: 7/302. — **Nbg.**: Décr. fix. la date du renouvellement du Grand Conseil, 21. XI. 1860: 1/119; Extrait du bulletin offic. . . touch. l'indemnité aux membres du Grand Conseil, 21. VI. 1858: ibid. 121. — Règlement du Grand Conseil, 20. II. 1895: 9/173; Décr. conc. l'interprétat. de l'art. 32 de la constitution (deputés nommés juges de paix), 21. XI. 1888: 6/505. — **Nidw.**: Amtsbericht, Landratsbeschluss vom 23. IV. 1858: 1/50; Geschäftsreglement für den Landrat, 14. V. 1877: 1/61; Verordnung betr. das Verfahren bei Rekursbegehren gegen regierungsrätliche Entscheide, 22. VI. 1879: 1/71. — **Obw.**: Geschäftsordnung für den Kantonsrat, 8. X. 1868: 3/49; Beschluss des Kantonsrates 16. I. 1869: 3/74; Verordnung betr. Ausstandsverhältnisse im Kantonsrat 28. X. 1871: 3/348; Verordnung betr. Repräsentation der Gemeinden, 21. II. 1889: 5/296. — **Schff.**: Reglement über die Wahlen in den Grossen Rat und die Einführung der Wahlurne, 24. V. 1876: 6/33; Dekret, die Einteilung des Kantons in Wahlkreise für die Grossratswahlen . . . betr., 19. II. 1889: 8 b 58; Geschäftsordnung für den Grossen Rat, 1. XII. 1885/2. II. 1886: 8 a 203; Uebersichtstabelle betr. die auszurichtenden Reisegelder an die Mitglieder des Grossen Rates u. a.: 10/30; Anzeige betr. Einstellung der Sitzungen der Verwaltungs- und Justizbehörden während der Dauer der Sitzungs-

perioden des Grossen Rats, 24. V. 1846: Vh. 29. — **Schw.:** Geschäftsordnung des Kantonsrates, 19. II. 1889/5. XII. 1891: 1/114; Beschluss betr. die Vertretung der Wahlkreise im Kantonsrat, 4. II. 1890: I, 20; Verordnung betr. das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen von zum Tode verurteilten Personen und betr. die Vollziehung der Todesstrafe, 21. V. 1894: II, 280. — **Sol.:** Austritt von Kantonsräten, die als Beamte gewählt werden, Ges. vom 9. VIII. 1856: I, 72; Geschäftsreglement des Kantonsrates, 2. XII. 1891: 61/76. — **St. G.:** Reglement für den Grossen Rat, 17. XI. 1891: VI, 124; Nachtrag, 23. V. 1898: VII, 397. — **Tess.:** Legge fissante i circondari elettorali, 2. XII. 1892: 246; Numero dei deputati al G. C. per cadaun circond. in base all' anagrafi, 27. XI. 1880: I, 37; Regolamento del G. C., 6. V. 1893: 81; Variazione, 17. XI. 1894: 155; Organizzazione della Commissione della gestione, Decr. legisl., 16. VI. 1862: I, 155; Legge concernente l'esercizio del diritto di grazia e di amnistia, 27. V. 1898: 195. — **Thg.:** Reglement für den Grossen Rat, 24. V. 1869/23. XI. 1885: V, 216; Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes, 18. VI. 1833: 3/33; Dekret betr. die Untersuchung der Geschäftsführung der Behörden und Kanzleien, 18. XII. 1852: ibid., 85. — **Uri:** Reglement für den Landrat, 17. VI. 1889: 1/103; Beschluss betr. Erhebung einer Spruchgebühr, 9. X. 1893: 5/100; Gesetz über die Oeffentlichkeit der Landrats- und Gerichtsverhandlungen, 4. V. 1851: 1/169. — **Wt.:** Loi du 16 XI. 1885 sur l'organisation du Grand Conseil: 82/636; Règlement du 19 XI. 1885 pour le Grand Conseil: ibid. 689; Résolution du 29 I. 1889 relative à la procédure à suivre par la commission des comptes d'Etat: 86/51; Arrêté du 19 II. 1889 fixant . . . le nombre des députés au Grand Conseil: 86/139. — **Wl.:** Geschäftsordnung vom 27. XI. 1866 für den Grossen Rat, 11/26; Décret du 24 XI. 1896 sur la circonscription des cercles électoraux et l'élection des députés au Grand Conseil pour la législature de 1897—1901: 18/1. — **Zug:** Reglement für den Kantonsrat, 25. IX. 1879: 6/201. — **Zch.:** Gesetz über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates, 24. IV. 1870: S., 63; Beschluss des Kantonsrates betr. Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates, 17. II. 1896: 24/77 und 25/358.

I. Bestand und Bestellung.

Der Bestand hat zwei Seiten: äusserer und innerer Bestand. Die Bestellung hat zum Gegenstück die Abberufung. Die Bestellung ihrerseits lässt sich be-

trachten nach seiten der Wählenden (Wahlkreise) und anderseits der zu Wählenden bezw. Gewählten (Abgeordneten). Danach folgende Einteilung: A. Aeusserer Bestand, B. Innerer Bestand, C. Wahlkreise, D. Abgeordnete und E. Abberufung.

A. Aeusserer Bestand.

a) Abteilungen der gesetzgebenden Behörde im ganzen.

Frage, ob Ein- oder Zweikammersystem. Es gibt auch ein Mehrkammersystem (Beispiel: im früheren deutschen Reich, 1489—1806, 3 Kollegien: das Kurfürstenkollegium, das Kollegium der Fürsten und Herren und das der Reichsstädte). Gliederung der Abteilungen: im Einheitsstaat entweder ständisch (geschichtlich, nach Ständen, vergl. voriges Beispiel) oder repräsentativ (modern; zwar Vertretung des ganzen Volkes, aber doch hinwieder nach Bevölkerungsklassen; Beispiele: in England Ober- und Unterhaus, in Preussen Herren- und Abgeordnetenhaus); im zusammengesetzten Staat (Bundesstaat) nach Gesamtstaat und Einzelstaaten (Vereinigte Staaten von Amerika: Repräsentantenhaus und Senat). Auch zusammengesetzte Staaten können einheitlich vertreten sein (Deutsches Reich: Reichstag).

In der Schweiz Vertretung nach Ständen und Bevölkerungsklassen im Bund wie in den Kantonen ausgeschlossen (B. V., Art. 4). Im Bund zwar Zweikammersystem, aber nach der Vertretung von Gesamtstaat (Nationalrat) und Einzelstaaten, Kantonen (Ständerat). Schon früher einmal Zweikammersystem nach gleichem Modus, in der helvetischen Verfassung, obschon Einheitsstaat (Grosser Rat und Senat); sonst immer nur Einkammersystem als Vertretung der Kantone (vergl. auch B. B. 1898 II, 672/673).

In den Kantonen überall nur Einkammersystem, wie auch nicht anders möglich (es sind Einheitsstaaten, und die Stände- oder Klassenvertretung ist ausgeschlossen!).

b) Name.

Besondere Bezeichnung: der einzelnen Abteilung „Haus" oder, der einen derselben, „Senat" (vergl. oben), auch „Kammer" (Deputiertenkammer in Frankreich, im Gegensatz zum Senat); beide Abteilungen zusammen: „Kongress" (Nordamerika), „Nationalversammlung" (Frankreich), „Bundesversammlung" (Eidgenossenschaft), „Landtag" (Preussen) etc. — Allgemeine Bezeichnung von gesetzgebender Behörde überhaupt **„Parlament"** (parlamentum, von parlare, sprechen), von England her, wo beide Kammern zusammen damit bezeichnet, übernommen; aber in Frankreich entstanden (Name für die Volksversammlungen zur Zeit der Volksrechte, V. bis IX. Jahrhundert, zur Rechtsprechung und Beratung der öffentlichen Angelegenheiten; infolge der Eroberung Englands durch die Normannen im XI. Jahrhundert dorthin verpflanzt). In der Schweiz ungebräuchlich (der Name „Parlamentsgebäude" für das Versammlungshaus der Bundeslegislative als unpopulär aufgegeben: B. B. 1894 II, 692).

In den Kantonen entweder Grosser Rat (Grand Conseil, Gran consiglio) in der weitaus grössten Zahl (15 Kantone), oder Landrat in 4 Kantonen (Bsl., Gl., Nidw. und Uri) oder Kantonsrat in 6 Kantonen (A.-Rh., Obw., Schw., Sol., Zug und Zürich). — Bedeutungen: 1. Verhältnis vom Grossen Rat zu Landrat und Kantonsrat. „Grosser Rat" zum Unterschied vom Kleinen Rat,

als welcher die Regierung gilt (in Grbd. hente noch als Kleiner Rat bezeichnet), während „Landrat“ und „Kantonsrat“ Gegensatz zu Behörden von Unterabteilungen (Bezirksräte, Kreisräte); „Kantonsrat“ zwar auch Gegensatz zur Bundeslegislative. 2. Verhältnis von „Grossen Rat und Landrat“ einerseits und „Kantonsrat“ anderseits: jene Bezeichnungen althergebracht, diese neueren Datums („Kantone“ als officielle Bezeichnung erst seit der Helvetik, vergl. oben, pag. 8). 3. Verhältnis von Grossen Rat zu 'Landrat: jener Name in den Städtekantonen, dieser in den „Ländern“ gebräuchlich.

B. Innerer Bestand,
d. h. die Zusammensetzung eines Kollegiums.

Die Zusammensetzung bestimmt sich durch den Grund der Mitgliedschaft. Diese gründet sich entweder auf Wahl durch einen dritten Faktor oder auf Selbstwahl oder auf Gesetz. 1. Wahl (Drittwahl): durch den Monarchen (Ernennung) oder durch eine dritte Behörde (ein Teil des französischen Senats: durch die Deputiertenkammer) oder durch das Volk (Volkswahl, und der dadurch erteilte Auftrag „Mandat“). — 2. Selbstwahl oder Kooptation, wonach sich die Behörde durch sich selbst ergänzt, indem sie zu dem anderweitig bestellten Teil ihres Bestandes die weitern Mitglieder selber hinzuwählt (kooptiert). — 3. Gesetz. Die Mitgliedschaft in der Volksvertretung ist gesetzlich an eine gewisse Stellung im Staate geknüpft, so bei den deutschen Standesherren. Verbindung von 3. mit Ernennung durch den Monarchen auf Präsentation: bei der ersten Kammer (z. B. Herrenhaus in Preussen).

In der Schweiz nirgends Kooptation, weder im Bund noch in den Kantonen. Betr. die Bundesvertretung: neben Volkswahl auch Wahl durch Behörde, indem die Mitglieder des Ständerates in gewissen Kantonen von der gesetzgebenden Behörde des Kantons gewählt werden (vergl. oben, pag. 11 resp. 119).

Kantonale Volksvertretungen. In gewissen Kantonen (Schwyz, beiden Unterwalden und beiden Appenzell) bildet der Regierungsrat als solcher von Gesetzes wegen einen Teil der Volksvertretung, während sonst seine Mitglieder nur beratende Stimme darin haben. Im übrigen beruht die Volksvertretung ganz auf Volkswahl. Auch in jenen Kantonen aber bildet die Volksvertretung ein homogenes Kollegium (Regierungsrat keine andern oder besondern Rechte darin). Im weitern, betr. Bestellung und Abberufung, kommt nur die direkte Volksvertretung (d. h. soweit die Abgeordneten direkt als solche vom Volk gewählt sind) in Betracht.

C. Wahlkreise.

Wahlkreise = räumliche Abteilungen, nach denen sich die Wahl (Volkswahl) vollzieht. Es handelt sich also um die Bildung der Wahlkreise d. h. um die Wahlkreiseinteilung. Was für Wahlkreiseinteilungen kann es im allgemeinen geben, und welche gibt es speciell für die gesetzgebende Behörde?

Die Wahlkreiseinteilung im allgemeinen. Entweder nach sonstwie gegebenen Grenzen oder nach besondern Grenzen für die betr. Behörde. 1. Gegebene Grenzen sind überall: einerseits (für centrale Behörden) das gesamte Staatsgebiet (Gesamtstaatswahlkreis) und anderseits die einzelnen Gemeinden (Gemeindewahlkreise). Grössere Gemeinden (Städte) können für Wahlen auch weiter abgeteilt werden in Quartiere. Bei centralen Behörden: Gesamtstaatswahlkreis = grösste Centralisation, Gemeindewahlkreise umgekehrt = grösste Zersplitterung der Wahlkreisbildung. Zwischen beiden Substraten (Staatsgebiet, Gemeindebann) gibt es gewöhnlich noch Bezirke oder Kreise zu Zwecken der Verwaltung oder Rechtsprechung, die zwar auch als Wahlkreise für andere, centrale Behörden dienen können, aber künstlich, wie sie schon für jene Zwecke gebildet sind, als Wahlkreise für diese Behörden noch weniger natürlich erscheinen. Bei Wahl nach administrativen Grenzen noch dazu die Gefahr „gouvernementaler" Wahlen, vergl. unten Fbg.! — 2. Besondere Grenzen für Wahlkreise. Die Aufstellung derselben bezw. die Abzirkelung der Wahlkreise ist die parteipolitisch famose „Wahlkreisgeometrie". In Frage kommt dabei die Grösse der Kreise und ihre Verlegung. a) Grösse. Die Wahlkreise sollen möglichst gleich gross sein, zwar nicht nach der räumlichen Ausdehnung, sondern nach der Bevölkerungsziffer, indem es darauf ankommt, dass jeder möglichst gleich viel Vertreter erhalte, und diese nach der Volkszahl bestimmt werden. Zwar unter Umständen auch andere Rücksichten massgebend, insbesondere topographische. Wie gross aber sollen die Wahlkreise sein? Gegensätze in dieser Beziehung sind die Einer-Wahlkreise (jeder Wahlkreis nur Ein Vertreter) und das Listenskrutinium (Listenwahl, d. h. Wahl mehrerer Vertreter zugleich, einer „Liste"), das übrigens wieder verschieden gross sein kann. Die eine und andere Art kann auch nach gegebenen Grenzen (1) gebildet werden (z. B. Einer-Wahlkreise nach Gemeinden, Listenskrutinium nach Kreisen oder Bezirken). Die Einer-Wahlkreise sind mit der Proportionalwahl schlechthin unverträglich, und auch das Majoritätssystem bevorzugt das Listenskrutinium, und beiden, Proporz und Majorz, sind die Wahlkreise je grösser desto lieber. Aber die Wirkung ist bei beiden eine völlig entgegengesetzte: je grösser der Wahlkreis, um so mehr werden die Minderheiten beim Majorz erdrückt, beim Proporz berücksichtigt. Berühmtes Beispiel: der Versuch Gambettas im Jahre 1882, die Arrondissements-Einerwahl durch die Departements-Listenwahl zu erzetzen. — b) Verlegung d. h. die Verteilung der Wahlkreise im Staatsgebiet. Für die Frage der Parteienvertretung nicht minder wichtig als die Grösse der Wahlkreise. Eine Partei, die in einem Kreise die Mehrheit besitzen würde, kann dadurch zur Minderheit gemacht werden, dass dasjenige Kreissegment, in welchem die Partei besonders stark vertreten ist, abgetrennt und einem andern Kreise zugeteilt wird, wo die andere Partei mächtig genug ist, um, ohne dass sie deshalb selber zur Minderheit würde, diesen Zuwachs der Gegenpartei vertragen zu können, vergl. unten, Tessin!

Die Wahlkreiseinteilung betr. die kantonalen gesetzgebenden Behörden speciell. In Betracht: die Wahlkreise selbst und das Vertretungsverhältnis.

α) Wahlkreise.

Zunächst die Arten und dann die Zahl derselben in den verschiedenen Kantonen.

Gesamtstaatswahlkreis für gesetzgebende Behörde nirgends, dagegen für Regierung überall, wo vom Volk gewählt.

Uebrigens auch für gesetzgebende Behörde nicht unerhört. Von der Revisionskommission für Beratung der Bundesverfassung von 1848 der An-

trag beabsichtigt, sämtliche Mitglieder des Nationalrates in einem Skrutinium wählen zu lassen — aber wieder fallen gelassen (Morel III, 34/35).

Gemeindewahlkreise, als das andere Extrem, in beiden Appenzell, beiden Basel, Gl., Nid- und Obw., Schff., St. G., Uri und Zug — also vorzugsweise in kleineren Kantonen. Und zwar sonst nach politischen Gemeinden, in Bsl. dagegen nach Kirchsprengeln. In Bst.: in den drei Landgemeinden nach Gemeinden, in der Stadt nach Quartieren (im ganzen 13 Wahlkreise: 10 Stadtquartiere und 3 Landgemeinden).

Bezirke oder Kreise sind zugleich Wahlkreise in Fbg., Grbd. und Wl. In Fbg. die 7 Verwaltungsbezirke, in Grbd. die 39 Verwaltungs- und Gerichtskreise. In Wl. findet die Wahl prinzipiell nach Bezirken (13) statt, eventuell aber nach besonderen Wahlkreisen „auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des nämlichen Bezirkes, welche die zu einem oder mehreren Gesandten erforderliche Volkszahl haben“ (Verf., Art. 69, Schluss), und danach die Wahlkreisumschreibung von einer Legislaturperiode zur andern festgestellt (vergl. 15/56, 14/14, 13/67, 12/281 u. s. w.). — In Fbg. war die Zusammenlegung der Wahlkreise mit den grossen Verwaltungsbezirken schon Gegenstand des Rekurses der liberalen Minderheit an die Bundesbehörden; diese Umschreibung habe das System der offiziellen Kandidaturen zur Folge und die Ausübung des Stimmrechtes werde zu einer Angelegenheit der Administration (Rekurs Gendre und Genossen: B. B. 1875 IV, 236 ff.).

Friedensrichterkreise, als Zwischenabteilungen zwischen Bezirken und Gemeinden: Aarg. und Wt.

Besondere Wahlkreise in den übrigen Kantonen (9); gewöhnlich kleiner als die Bezirke (wo solche), aber grösser als die Gemeinden. In Tessin gleichviel Wahlkreise wie Bezirke (8), aber Proportionalvertretung und es fallen die einen mit den andern nicht zusammen. Die Wahlkreisgeometrie als Kunst der Verlegung der Wahlkreise im Interesse der herrschenden Partei früher in Tessin berüchtigt (vergl. Salis II, No. 781 a, u. a. O.).

Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Kantonen, aufsteigend: 3 Genf (Stadt, linkes und rechtes Ufer), 6 I.-Rh., 7 Fbg. und Obw., 8 Tess., 10 Sol. (von den 5 Amteien teilt sich jede in 2 Wahlkreise), 11 Nidw. und Zug, 13 Bst. und Wl. (in letzterem Kanton + die Zahl der besonderen Wahlkreise), 14 Schw., 18 Gl., 19 Nbg., 20 A.-Rh. und Uri, 31 Schff., 32 Thg., 39 Grbd., 40 Bsl., 50 Aarg., 53 Zch., 55 Luz. (neben 108 politischen Gemeinden, 92 Friedens-

richterkreisen, 19 Bezirksgerichten und 5 Aemtern!), 60 Wt., 62 Bern und 93 (Gemeindewahlkreise!) St. G.

β) Vertretung.

Durch zwei Faktoren bestimmt: Zahl der Vertreter und Umfang der vertretenen Bevölkerung.

1. Vertreter. Festsetzung der Zahl nach zwei verschiedenen Systemen: entweder Gesamtzahl der Mitglieder der Behörde fix und auf die einzelnen Wahlkreise nach deren Bevölkerung verteilt, oder Verhältniszahl bestimmt, zu welcher Bevölkerung vertreten sein soll (z. B. auf 1000 Einwohner 1 Vertreter) und danach die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Vertreter berechnet, deren Summe die Gesamtzahl der Mitglieder der Behörde ausmacht. Fixe Gesamtzahl in: Bst. 130, Genf 100, Obw. 80. Genf bestimmt zugleich die Verhältniszahl: auf 1000 Einwohner 1 Vertreter; aber wenn danach die Gesamtzahl über 100 zu stehen käme, muss die Verhältniszahl entsprechend erhöht werden (Loi constit. vom 29. X. 1882). In Bst. wäre die Verhältniszahl 567, in Obw. 167 (die kleinste der Schweiz!). In Obw. sind immerhin in der Zahl 80 die Mitglieder des Regierungsrates inbegriffen und haben diejenigen Wahlgemeinden, denen die Regierungsratsmitglieder angehören, um so viel weniger Kantonsratsmitglieder zu wählen; während in den andern 4 Kantonen (Schw., Nidw., beiden Appenzell), wo die Regierungsräte zugleich Mitglieder des Kantonsrates sind, ihre Zahl einfach zu derjenigen des Kantonsrates hinzutritt, ohne bei der Wahl des letztern in Rechnung zu fallen. — Bestimmte Verhältniszahl in allen übrigen Kantonen, und zwar aufsteigend: 250 I.-Rh., Nidw. und Thg., 300 Wt., 350 Zug, 400 Uri, 500 Gl. und Schff., 600 Schw., 800 Bsl. und Sol., 1000 A.-Rh., Luz., Nbg. und Wl., 1100 Aarg., 1200 Fbg. und Tess., 1300 Grbd., 1500 St. G. und Zch, 2500 Bern. In Thg. und Wt. sind vertretene Bevölkerung nur die Stimmberechtigten (vergl. b)! In den Kantonen mit Gemeindewahlkreisen hat jede Gemeinde einen Abgeordneten: unbedingt in St. G., Uri und A.-Rh.; wenigstens bei einer Bevölkerung von mehr als 1/2 Verhältniszahl in Bsl., I.-Rh., Nidw., Schff. Auch sonst gibt Ueberschuss über 1/2 Verhältniszahl das Recht auf einen weitern Vertreter; dagegen in Fbg. erst 2/3, in Schw. schon 1/3 Ueberschuss.

2. Bevölkerung, nach welcher die Zahl der Vertreter bestimmt bezw. (bei fixer Gesamtzahl) verteilt wird. Umschreibung dreifach verschieden. a) Entweder nur die Stimmberechtigten gerechnet: in Thg. und Wt. Daher hier die Verhältniszahl (oben 1!) so klein;

wenn nach der ganzen Bevölkerung, wäre sie circa 5 × höher anzuschlagen, also zu 1250 resp. 1500. — In allen andern Kantonen wird nach der weitern Bevölkerung gerechnet, aber mit oder ohne Ausschluss der Ausländer. b) Mit Ausschluss der Ausländer: in Luz., Nidw., Tess., Uri und Zch. (in Zch. seit Partialverfassungsrevision vom 12. VIII. 1894; Initiative Walder, reaktionär, nicht sowohl gegen die Ausländer als vielmehr gegen die Städte und speciell Stadt Zürich gerichtet — die Stadt Zürich verlor dadurch 13 Vertreter [49 gegen früher 63], Winterthur 2 [9 gegen 11], der Bezirk Bülach, Wohnsitz des Initianten, keinen einzigen!). Der Ausschluss der Ausländer war auch einmal für die Nationalratsrepräsentanz vorgeschlagen, aber zurückgewiesen u. a., weil „unbillig gegenüber Verkehrscentren wie Basel, Zürich, Genf u. s. w., woselbst auch die niedergelassenen Fremden zum schweizerischen Wohlstande beitragen und deshalb für die Zahl der Vertreter im Nationalrate in Berücksichtigung fallen müssen" (B. B. 1881, II, pag. 478/479). Der gleiche Grund gilt aber noch mehr, je lokaler die Interessen sind, um deren Vertretung es sich handelt! c) In allen andern Kantonen (18) Vertretung nach der ganzen Einwohnerschaft, mit Einschluss der Ausländer, berechnet („Einwohner" oder „Seelen" schlechthin). So auch im Bund betr. Nationalrat und im deutschen Reich (Reichstag), während in Frankreich (Nationalversammlung) Ausländer ausgeschlossen.

Soweit aber nicht bloss nach den Stimmberechtigten (a), sondern nach der weiteren Bevölkerung (b und c) berechnet, was gilt als vertretungsberechtigte Bevölkerung? 1. Jedenfalls nur die im Kanton wohnhafte Bevölkerung, nicht auch die auswärts bezw. in einem andern Kanton wohnenden Bürger, ansonst sie doppelt gerechnet würden: im Niederlassungs- und im Heimatkanton. Nach der Bundesverfassung, Art. 43, aber darf niemand in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben (Absatz 3) und geniesst diese Rechte am Wohnsitz (Absatz 4); danach rückschliessend darf der gleiche Bürger auch nur in einem Kanton politisch repräsentiert sein und zwar am Niederlassungsort (B. B. 79 III, 1206). — 2. Aber welche Bevölkerung? Es wird für die Volkszählung unterschieden: ortsanwesende oder faktische Bevölkerung und rechtliche oder Wohnbevölkerung (vergl. Grundriss II, 11). Nur die Wohnbevölkerung gilt, wie für die Nationalratsrepräsentanz (B. B. 1872 II, 777 ff.), so auch in denjenigen Kantonen mit bezüglicher ausdrücklicher Vorschrift: Luz., Nidw., Schw. (in Verf., § 30, noch nähere Erklärung von Wohnbevölkerung: „In der Wohnbevölkerung sind

die am Zählungstage vorübergehend Abwesenden mitbegriffen, wogegen die bloss Durchreisenden in Abzug fallen") und Tessin. Massgebend ist sonst die eidg. Volkszählung, in Tessin dagegen die eigene kantonale (vergl. Grundriss II, 13/14); immerhin soll während einer Legislaturperiode die Gesamtzahl der Mitglieder nicht verändert werden (so ausdrücklich Nidw. und Thg.).

3. Facit betr. die Zahl der Abgeordneten. a) Gesamtzahl der Abgeordneten (wobei Mitglieder des Regierungsrates — ausser in Obw., wo in den 80 inbegriffen — und Stellvertreter der Grossratsmitglieder, von denen unten, nicht gerechnet!), aufsteigend: 44 Uri, 50 Nidw., 52 I.-Rh., 63 A.-Rh., 66 Zug, 68 Gl., 69 Grbd., 78 Schff., 79 Bsl., 80 Obw., 87 Schw., 96 Tess., 97 Thg. und Fbg., 100 Genf, 103 Wl., 108 Sol., 114 Nbg., 130 Bst., 135 Luz., 163 St. G., 173 Aarg., 203 Zch. (vor Ausschluss der Ausländer 225!), 212 Bern und Wt. — s. e.! — b) Durchschnittszahl der Abgeordneten eines Wahlkreises: 2 Uri, Grbd., Bsl., St. G. und Luz.; 3 A.-Rh., Schff., Thg. und Aarg.; 4 Gl., Zch., Wt. und Bern; 5 Nidw.; 6 Zug, Schw. und Nbg.; 8 Wl. (die Bezirke nur als ganze Wahlkreise gerechnet); 9 I.-Rh.; 10 Bst.; 11 Obw. und Sol.; 12 Tess.; 14 Fbg. und 33 Genf. In Städtekantonen namentlich ist zwar die effektive Zahl der einzelnen Wahlkreise sehr ungleich (engere Stadt Zürich 14 — Stammheim 1) — Nationalrat: 147 : 52 = 3 Abgeordnete im Durchschnitt; grösster Wahlkreis Zürich-Affoltern mit immerhin nicht mehr als 6 Abgeordneten.

D. Abgeordnete.

a) Persönliche Erfordernisse.

Die Arten und die Wirkung.

Es kommen die gleichen Arten in Betracht wie bei den Behörden im allgemeinen, hier aber mit Bezug auf die gesetzgebende Behörde speciell darzustellen. 1. Wählbarkeit. (Unfähigkeitserklärung zum Mitglied infolge Verbrechens, durch erste Kammer ausgesprochen: englisch „impeachment"). Dafür Aktivbürgerrecht nötig (so ausdrücklich Gl., Luz., Sol., Tess., Wt. und Wl.), aber auch sonst genügend. Weitere Bedingungen: Alter von 25 Jahren (während mit 20 Jahren stimmberechtigt) in Bern, Genf, Nbg.; weltlicher Stand in Genf („citoyens laiques" Verf., Art. 35 also = Nationalrat) und Nbg. (mit „fonctions ecclésiastiques" inkompatibel, Verf. 31 — also eigentlich Inkompatibilitätsgrund wegen Amtes!). Anderseits auch in einem andern Wahlkreise als in welchem wohnhaft

(so Genf ausdrücklich und auch sonst gültig). — 2. Inkompatibilität. Kein Inkompatibilitätsgrund: Beruf! Auch Verwandtschaft sonst nicht (vergl. Gl. Verf. 28, Fbg. 33), ausser in Obw., aber nur sehr beschränkt und bedingt (Vater und 2 Söhne oder 3 Brüder können nicht von den Gemeinden aus gewählt werden; wohl aber kann der dritte als Regierungsrat neben den beiden andern sitzen). Sonst nur Inkompatibilität wegen Amtes, und auch diese beschränkt in der Regel auf Regierungsrat. Ausdehnung dieser Inkompatibilität auch auf andere Beamte: Wl. (Beamte und Angestellte in den Bureaux des Staatsrates; Bezirkseinnehmer: Verf. 39), Nbg. („direkte Repräsentanten" des Staatsrates in den Bezirken; Beamte und Angestellte der Staatskanzlei, der Regierungsdepartemente und der Präfekturen: Verf. 31), Sol. (Oberamtmänner, Amtsschreiber, Bankbeamte, Gerichtsschreiber, Weibel, die vom Kantonsrat ernannten Beamten [22 Kategorien!], sämtliche Inhaber der von einer Staatsbehörde besetzten Verwaltungsstellen: Verf. 23), Wt. (Loi sur les incompatibilités: 48/464, vergl. oben „Inkompatibilität" — 29 Beamtenkategorien mit Grossem Rat unverträglich!), Aarg. („diejenigen aus dem Staatsgut besoldeten Beamten, deren Wahl nicht dem Volk zusteht": Verf., 28/3). Je weiter die Inkompatibilität, um so unbefangener die Behörde, aber auch um so ärmer an Intelligenzen und Specialisten! — Bedingte Inkompatibilität wegen Amtes neben der absoluten: in Wt. (Verf. 34/304) und Nbg. (Verf. 32 und betr. Friedensrichter speciell 6/505), betr. öffentliche bezahlte Stellen, kantonal oder eidg. Bedingt insofern, als das betr. Grossratsmitglied in diesem Falle als Demissionär gilt, aber wiederwählbar ist. — Inkompatibilität wegen Amtes in zwei Personen: Wl. 40 (nicht gleichzeitig im Grossen Rat: Regierungsstatthalter, Präsident eines Kreisgerichts, Hypothekarverwahrer, Einregistrierungsbeamter, Civilstandsbeamter und ihre resp. Stellvertreter). — 3. Pensionen, Titel, Orden etc. von fremden Staaten. Das bezügliche Verbot betr. die Behörden und Beamten im allgemeinen (vergl. oben, pag. 146) gilt in Bst., Fbg. und Genf speciell auch für den Grossen Rat.

Wirkung der persönlichen Erfordernisse bezw. deren Mangels. Wenn dieselben von Anfang nicht vorhanden: wahlunfähig. Wenn im Lauf verloren: Erledigung der Stelle (so ausdrücklich Luz., Verf. 48; vergl. auch Sol. I, 72).

b) Stellung.

α) Ohne Instruktion (Zwangsmandat, mandat impératif). Wie im Bund (B. V. Art. 91 = alt 79; im Gegensatz zur früheren Tag-

satzung), auch in den Kantonen. So ausdrücklich Bern Verf. 23 („Die Mitglieder des Grossen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden Sie dürfen keine Instruktionen annehmen"), Fbg. 46 („Die Mitglieder des Grossen Rates sind die Repräsentanten des Kantons und erhalten keine verbindlichen Aufträge"), Genf 44 („Les députés ne peuvent être liés par des mandats impératifs"), Nbg. 26 („Les députés représent le canton et non le collège qui les a nommés. Ils ne peuvent recevoir de mandats impératifs"), St. G. 56 („Die Mitglieder des Grossen Rates stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung") und Wl. 37 („Die Abgeordneten sollen zum allgemeinen Besten nach ihrer Ueberzeugung stimmen. Sie dürfen durch keine Verhaltungsbefehle gebunden werden").

β) Nur Ein Mandat und nur Eine Stimme, aber eine volle Stimme.

1. Nur Ein Mandat. Bei doppelter oder mehrfacher Wahl hat der Gewählte für einen Wahlkreis zu optieren, worauf in den andern Neuwahl. Vergl. Wt., Verf. 35 („Un citoyen nommé par plusieurs cercles ne demeure député que d'un seul; il est remplacé immédiatement par les autres cercles), Sol. 24, Schluss („Bei Doppelwahlen entscheidet der Gewählte, welche Wahl er annehmen will").

2. Nur Eine Stimme, als Konsequenz des Einen Mandates, aber eine volle Stimme.

Auf dem ehemaligen deutschen Reichstage gab es neben vollen Stimmen, den sogenannten Virilstimmen, auch Kuriatstimmen, von denen je eine von mehreren Personen gemeinschaftlich geführt wurde (Kollektivstimme). Ebenso am deutschen Bundestag.

In der Schweiz haben wir das Beispiel von mehrfachen Stimmen: unter der Mediationsverfassung hatten auf der Tagsatzung die grösseren Stände Bern, Zch., Wt., St. G., Aarg. und Grbd. je zwei Stimmen, die übrigen nur je eine.

c) Amtsdauer.

Periode: 6 Jahre Nidw. (Regierungsrat, der eine Teil des Landrates, 3 Jahre), 5 Jahre Fbg., 4 und 3 Jahre die meisten anderen Kantone, 2 Jahre Grbd. und 1 Jahr A.-Rh.

Wiederwählbarkeit selbstverständlich (ausdrücklich in den Verfassungen von Genf, Gl., Grbd., Luz.).

Erneuerungswahlen. a) System: sonst überall Totalerneuerung, einzig in Schw. und Obw. Partialerneuerung und zwar Hälftenerneuerung (alle 2 Jahre halbweise, indem Periode 4 Jahre; Reihenfolge des ersten Austrittes durch das Loos bestimmt: Obw.,

Verf. 27). — b) Zeit: im Frühjahr; nähere Zeitbestimmung: nach Monat Sol. (Mai) und Bst. (April), nach Tagen Uri (3. Sonntag Mai), Nbg. und Obw. (1. Sonntag Mai), Tess., Wt. und Wl. (1. Sonntag März). In Genf umgekehrt im Spätjahr (1. Hälfte November: Loi constit. vom 6. VI. 1891, Art. 45).

Ersatzwahlen, vergl. oben pag 125.

Ersatzmänner. 1. Im allgemeinen: „Ersatzmann" (Stellvertreter, Suppleant) = Person, welche für einen andern bei dessen Austritt zu funktionieren hat, namentlich in öffentlichen Stellungen. Fall des Austrittes: bleibender Abgang (während der Amtsperiode) oder vorübergehende Verhinderung (Abwesenheit, Ausstand). Ersatzmann sonst nur bei Verwaltung und Justiz vorgesehen, und auch hier nicht für bleibenden Abgang (in diesem Fall statt Ersatzmann: Ersatzwahl!), sondern nur für vorübergehende Abwesenheit, und auch für diesen Fall Ersatz vorzugsweise aus Kollegen der gleichen Behörde oder einer koordinierten Amtsstelle, statt von ausser dem Kreise regulärer Beamter (vergl. Bericht zum Referendum über das zürcherische Gemeindegesetz 1875: das Institut der Ersatzmänner — für Gemeinderat, von ausserhalb desselben — habe sich schlecht bewährt, indem es nicht selten von Unsicherheit und Inkonsequenz bei Behandlung der Geschäfte und infolge dessen auch von Zerwürfnissen begleitet war). — 2. Bei Grossem Rat speciell. Sonst: für vorübergehende Verhinderung überhaupt kein Ersatz, und bei bleibendem Abgang: Ersatzwahl. Ersatzmänner dagegen in Wl. und Grbd. Wl. (Verf. 69 mit 41): für jeden Abgeordneten zugleich auch ein Ersatzmann gewählt, und zwar für vorübergehende Verhinderung des erstern oder bei dessen bleibendem Abgang für die Zwischenzeit bis zur Ersatzwahl. — Grbd., Geschäftsordnung, Art. 3/2 u. 3: „Bei Beginn der Sitzung kann, genügende Gründe vorausgesetzt, ein Mitglied des Grossen Rates durch einen Stellvertreter substituiert werden. Ueber die Zulässigkeit der Substitution entscheidet, wenn eine solche während der Versammlung des Grossen Rates stattfinden soll, der letztere selbst, wogegen dieselbe in allen andern Fällen dem Ermessen des betr. Kreises überlassen bleibt. Jedoch sollen auch in diesen letztern Fällen die Gründe der Substitution in der Vollmacht des Stellvertreters angegeben sein. — Bei Wahlablehnungen oder eintretender Vakanz bleibt es den Gemeinden anheimgestellt, eine Neuwahl vorzunehmen oder aber einen gewählten Stellvertreter nachrücken zu lassen." Also: Ersatzmann kann zur Verwendung kommen nicht nur bei vorübergehender Verhinderung, sondern auch bei dauernder Vakanz (statt Ersatzwahl!) und sogar von Anfang

bei Wahlablehnungen (in diesem Fall sonst überall Nachwahl); zudem: ob er überhaupt in Funktion trete, steht vornehmlich im Ermessen des Wahlkreises. Es steht aber auch im Belieben des Wahlkreises, soweit die Zahl seiner Abgeordneten selbst reicht, wieviel Suppleanten er bestellen will (in Chur z. B. auf 7 Abgeordnete bloss 4 Suppleanten); ja in Kreisen mit nur Einem Abgeordneten kann bei Verhinderung dieses und des Stellvertreters ein Abgeordneter ad hoc! gewählt werden.

E. Abberufung.

Es ist dies die Auflösung des Parlamentes durch das Volk; davon oben unter „Volksrechten“.

Ein anderes Auflösungsrecht gibt es in der Schweiz überhaupt nicht, und auch hier besteht dieses Auflösungsrecht nur kantonalerseits und zwar in der Minderzahl der Kantone. In Monarchien steht das Auflösungrecht dem Monarchen zu, in Frankreich dem Präsidenten der Republik gegen die Deputiertenkammer mit Zustimmung des Senats.

2. Geschäftskreis.

Im allgemeinen:

A. Umfang der Geschäfte, bezw. Befugnisse.

Derselbe bestimmt sich im wesentlichen durch die Stellung der Behörde. Die gesetzgebende Behörde ist bloss ein Organ des Souveräns; Souverän selbst ist das ganze Volk. Auch ist sie nicht das oberste Organ; oberstes Organ ist das stimmberechtigte Volk (die Aktivbürgerschaft). Aber sie ist die oberste Behörde. Als solche wird sie in manchen Kantonsverfassungen ausdrücklich bezeichnet: Bern 26, Uri 54, Nidw. 45, Bst. 30, Bsl. 15, Schff. 34, St. G. 51, Grbd. 13, Thg. 31.

Aus dieser Stellung des Grossen Rates folgt, dass er auch die oberste Gewalt, bezw. die obersten Rechte der staatlichen Gewalt ausübt, soweit deren Ausübung nicht dem Volk selbst als oberstem Organ vorbehalten oder einer andern Behörde übertragen ist. Das drücken gewisse kantonale Verfassungen wieder besonders aus. So Luz., 56: „Der Grosse Rat übt das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen aus, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volkes zukommen.“ Fbg., 45: „Die Befugnisse und Verrichtungen des Grossen Rates sind folgende: . . . m) er übt alle Teile des Souveränetätsrechtes aus, welche nicht ausdrücklich einer andern Behörde durch die Staatsverfassung übertragen worden sind.“ Zug, 41, q: „Die Ausübung aller übrigen Souveränetätsrechte, insofern selbe nicht ausdrücklich durch die bestehende

Bundes- und Kantonsverfassung beschränkt sind.“ St. G., 55: „Der Grosse Rat übt alle andern Hoheitsrechte des Staates aus . . .“ Aarg., 27: „Der Grosse Rat, bestehend aus den Vertretern des Volkes, übt in dessen Namen die höchste Gewalt aus, soweit sie nicht ausdrücklich dem Volk vorbehalten ist.“ Tess., Verfassungsgesetz vom 2. VII. 1892, Art. 6: „Der Grosse Rat hat folgende Befugnisse: . . . 13) Er übt alle Souveränetätsbefugnisse aus, die nicht in der Verfassung ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten sind.“ Wl., 34: „Dem Grossen Rate stehen folgende Amtsbefugnisse zu: . . . 15) er übt die souveräne Gewalt in allem aus, was die Verfassung nicht dem Volke vorbehält oder einer andern Gewalt überträgt.“ — Was heissen nun „Souveränetätsrechte“ und „übrige Souveränetätsrechte“? Die „Souveränetätsrechte“ als die Rechte der obersten Gewalt bilden den Gegensatz zu den ordentlichen, der Kontrolle mehr oder weniger unterworfenen Geschäften der Verwaltung und der Rechtspflege. Zum Bestand jener Rechte gehören bestimmt nur die Wahl der obersten Behörden und bezw. deren Ueberwachung, und die Gesetzgebung. Was sonst noch im einen Kanton dazu gerechnet und als solches der gesetzgebenden Behörde zugeteilt wird, gehört in einem andern zu den ordentlichen Geschäften der Verwaltung oder der Rechtspflege. Welches im einzelnen diese Rechte in den verschiedenen Kantonen, davon nachher! Was nicht speciell dazu gezählt ist und doch nicht als ordentliches Geschäft der Verwaltung oder der Rechtspflege erscheint, gehört zu den „übrigen Souveränetätsrechten“, welche der gesetzgebenden Behörde vorbehalten sind. So nicht nur in den genannten, sondern auch in den andern Kantonen; die gesetzgebende Behörde ist also das präsumtive Organ der obersten Gewalt. Ein solches „übriges Souveränetätsrecht“ allgemeiner Art ist das sogenannte Staatsnotrecht (jus eminens), d. h. das Recht des Staates, im Falle dringender öffentlicher Not Ausnahmemassregeln zu treffen. Vergl. St. G., Verf., Art. 55, Ziff. 14: „er (der Grosse Rat) trifft verfassungsmässige Massregeln jeder Art, deren unverzügliche Ergreifung wegen drohender Gefahr oder hohen Staatsinteresses notwendig ist.“ Immerhin also nur Massregeln innerhalb der Verfassung — das Recht des (politischen) „Belagerungszustandes“ ist ausgeschlossen, wie in der Schweiz überhaupt!

B. Uebertragung von Geschäften (Delegation).

Im allgemeinen:

Delegation hat rechtlich zweierlei Bedeutungen. Im Privatrecht = Anweisung eines andern Gläubigers oder Schuldners als sich selber (eine Art der

Novation). Im öffentlichen Recht dagegen = Uebertragung einer öffentlichen Funktion an eine andere Behörde zur Ausübung in eigenem Recht, also die Uebertragung der Kompetenz selbst; so im Prozessrecht (jurisdictio delegata, vom römischen Kaiser an den Prätor) und auch im Staatsrecht. Verschieden von der Delegation im öffentlich-rechtlichen Sinn ist die Mandierung (mandare), d. h. die Uebertragung der blossen Ausübung und also zur Ausübung im Namen des Mandanten, was bei den Gerichten als jurisdictio mandata (z. B. Einvernehmung von Zeugen oder Aufnahme eines Augenscheins durch eine Abordnung des Gerichtes in dessen Namen) und auch bei der Verwaltung (Uebertragung einer Regierungshandlung an den Bezirksstatthalter zur Vornahme) ohne anders vorkommt. Gewöhnlich zwar auch die blosse Mandierung als „Delegation" bezeichnet. Die Mandierung ist hinwieder nicht zu verwechseln mit der Verfügung der obern an die untere Behörde, dass diese gewisse in ihrer eigenen Kompetenz liegende Handlungen vornehme (vergl. Verwaltungsverfahren, Grundriss III, pag. 192).

Delegation parlamentarischer Geschäfte, Recht und Umfang richten sich nach der positiven Gesetzgebung. Soweit nicht ausdrücklich gestattet, ist sie ausgeschlossen, wie die Delegation im öffentlich-rechtlichen Sinne überhaupt, als Uebertragung der Kompetenz selbst! — Eine besondere Anwendung ist die delegierte Gesetzgebung, soweit die Gesetzgebung beim Parlament steht. Als solche gilt die durch ein sogenanntes Blankettgesetz (d. h. Gesetzesauftrag ohne näheren Gesetzestext) delegierte Gesetzgebung und auch allgemein rechtlich die Vollzugs- oder Ausführungsverordnung zu einem gegebenen Gesetz — beides im Gegensatz zur sogenannten selbständigen Verordnung, erlassen von der Verwaltung kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes. Alles dieses sind Rechtsverordnungen im Gegensatz zu den Verwaltungsverordnungen, als Verordnungen der Verwaltung für deren Organe selbst. Vergl. auch Grundriss III, pag. 194/192.

Kantonsrechte,

betr. Uebertragung von Geschäften des Grossen Rates:

Uebertragung untersagt ausdrücklich und unbedingt in Bern, Verf. 27 („Der Grosse Rat darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen") und Luz. 59.

Uebertragung zugelassen: allgemein und als eigentliche Delegation in A.-Rh.; mit Bezug auf bestimmte Geschäfte und zum Teil wohl als blosse Mandierung: Bst. und Aarg. — A.-Rh., 28, drittletzter Absatz: „Er (der Kantonsrat) kann in dringenden Fällen einzelne seiner Kompetenzen dem Regierungsrate übertragen." Bst., 39: „Der Grosse Rat hat folgende Befugnisse: . . . f) Die Ratifikation von wichtigen Verträgen, insofern dieselbe nicht aus besondern Gründen dem Regierungsrat überlassen wird; . . ." Aarg., 33, Schluss: „Zur Erwerbung und Veräusserung von Liegenschaften, sowie zur Errichtung von Bauten kann dem Regierungsrate eine bestimmte Befugnis übertragen werden" (vergl. auch Grundriss III, pag. 21).

Delegierte Gesetzgebung zufolge Blanketts: in Fbg., Dekret vom 11. V. 1875 betr. Ermächtigung zu provisorischen Abänderungen

an der kant. Gesetzgebung in Anwendung von Bestimmungen der Bundesverfassung (44/226); Obw., 6/133, Ziff. 3.

Keine eigentliche Uebertragung, weder Delegation noch Mandierung, indem durch Gesetz selber übertragen (nicht der Behörde zur Uebertragung überlassen): Genf, Verf. 58: „Le droit de faire grace appartient au grand conseil. Il l'exerce par lui-même ou par délégation . . .“ Unter dieser Delegation ist die Begnadigungskommission des Grossen Rates verstanden, und es ist durch Gesetz (55/46 und 61/287) selbst bestimmt, in welchen Fällen dem Grossen Rat selbst und in welchen der Kommission das Begnadigungsrecht zusteht. Also keine Delegation, sondern gesetzliche Kompetenzausscheidung!

Im einzelnen

umfasst der Geschäftskreis der gesetzgebenden Behörde: 1. Wahlen, 2. Gesetzgebung und 3. Akte betr. die Verwaltung im weitern Sinnne — 1. dem Gegenstande nach sozusagen persönliche, 2. und 3. sachliche Geschäfte.

A. Wahlen.

Es handelt sich hier um die sogenannte Amtshoheit oder den Amtsbann, d. h. das Recht der Aemterverleihung.

In Monarchien ist der Monarch der Träger wie der Staatsgewalt überhaupt so der Amtsgewalt speciell und er übt diese auch ausschliesslich aus; alle Staatsämter werden von ihm besetzt und sind ihm untergeordnet. Auch in Republiken findet sich diese Personifikation der Staatsgewalt in der Person des Präsidenten der Republik ausgeprägt, wie für Veto (vergl. oben pag. 69) und Auflösungsrecht (pag. 178), so auch für das Recht der Aemterverleihung. In Frankreich besitzt der Präsident dieses Recht unbeschränkt, in den Vereinigten Staaten wenigstens unter Bestätigung des Senats. Konsequenterweise müsste die Ausübung, wenn sie in Monarchien dem Monarchen als Souverän zusteht, in Republiken, wo Souverän das Volk ist, diesem, bezw. der Aktivbürgerschaft als oberstem Organ zustehen. Anderseits lässt sich für die Ausübung des Parlamentes in Republiken sagen: nachdem einmal das Volk die oberste Behörde als seine Vertretung („Volksvertretung“) gewählt hat, mag ihr auch die Wahl der weitern Behörden überlassen sein.

Jedenfalls ist faktisch die Amtshoheit der schweizer. Parlamente eine im Vergleich zu andern Staaten ganz ausnahmsweise Einrichtung.

Im Bund hat die Bundesversammlung laut Bundesverfassung selbst (Art. 85, Ziff. 4) das Wahlrecht betr. Bundesrat, Bundesgericht, Kanzler (Kanzleivorstand der politischen Behörden), sowie des Generals der eidg. Armee (nur im Ernstfall ernannt). Der Bundesgesetzgebung aber bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen (l. c.). Betr. solche weitere Wahlen vergl. Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, 9. XII. 1850, Art. 27—29: 2/155; Bundesanwalt zwar laut dem speciellen Gesetz über denselben (XI, 243) vom Bundesrat ernannt. — Der

Bund ist insofern, als nur das Parlament und nicht einmal dieses ganz vom Volk gewählt wird, das konservativste Staatsgebilde der Schweiz!

Kantonsrechte.

1. Es handelt sich hier also einmal nicht um Wahlprüfung. Das Recht der Prüfung mit Bezug auf die Wahlen seiner eigenen Mitglieder („Legitimationsprüfung") versteht sich überall von selbst (Grbd., Verf. 20); das Prüfungsrecht aber betr. andere Wahlen bildet eine Art seines Rekursrechtes und gehört zu den sachlichen Geschäften, speciell zur parlamentarischen Verwaltungskompetenz (vergl unten). Es handelt sich also nur um das Recht der Wahl selbst. Aber es gehört hieher auch nicht das Wahlrecht der gesetzgebenden Behörde mit Bezug auf die eigene Behörde: eine Kooptation gibt es überall nicht, und die Wahl ihres Bureau (Präsident, Schriftführer, Stimmenzähler) und bezw. von Kommissionen aus ihrer Mitte bildet mit der Legitimationsprüfung (bei Gesamterneuerung) die Konstituierung des Rates. Der Rat muss aber erst konstituiert sein, bevor er an seine Geschäfte gehen kann, zu denen eben die Wahlen im übrigen gehören. Bureauwahl und übrige Wahlen insofern verschieden (falsch Zch., Verf., Art. 31, Ziff. 9 und 10; richtig Bern, Verf., 25 und 26 = alt 26 und 27). — 2. Es handelt sich um Wahl zu Stellen ausserhalb des Grossen Rates, d. h. um den Anteil desselben an der allgemeinen Amtshoheit. In Betracht kommen nur Staatsstellen, nicht Gemeindeämter. Aber welche Staatsstellen? Dieselben lassen sich mit Rücksicht auf das Wahlrecht des Grossen Rates folgendermassen gliedern. Zunächst die obersten Behörden des Kantons: Regierungsrat und Obergericht und bezw. Kassationsgericht. Sie teilen sich ihrerseits in Abteilungen (Regierungsdepartemente, Gerichtskammern). Zur Seite dieser Behörden als mehr oder weniger selbständige Nebenbehörden: Erziehungsrat, Kirchenrat, Bankrat u. ä. Unter den Hauptbehörden die centralen Subalternbeamtungen (Kanzleipersonal, Staatsanwalt, specielle Verwaltungsbeamte). Endlich die Mittelbehörden (Bezirks- und Kreisbehörden; auch die Erstinstanzgerichte, wenn schon unter Umständen für den ganzen Kanton eingesetzt). — Im Wahlrecht selbst konkurriert der Grosse Rat mit dem Volk einerseits und andern Behörden anderseits. Insbesondere kommen in Betracht das Wahlrecht des ganzen Volkes als das oberste und dasjenige der Regierung, zwischen denen das Wahlrecht des Grossen Rates die Mitte hält. Seiner Stellung nach zwischen den beiden lassen sich drei Gruppen von Kantonen unterscheiden.

a) Die Landsgemeindekantone.

Im allgemeinen: Indem einerseits von der Landsgemeinde selber bestellt werden: Regierungsrat und die wichtigsten Aemter desselben (Landammann, Statthalter, Säckelmeister, Pannerherr), auch Landeskanzlei, Landesweibel und Landesläufer, sowie die obersten Gerichtsbehörden und sogar die gerichtlichen Mittelbehörden (in Uri: Kriminalgericht und Kreisgerichte) — so wird die gesetzgebende Behörde im Wahlrecht auf die niederen und bezw. Subalternbeamtungen zurückgedrängt. Und indem anderseits vom Regierungsrat diesfalls gar nicht (I.-Rh.) oder nur noch mit Bezug auf einige letzte Stellen die Rede ist, wie er auch in Gesetzgebung und Verwaltung durch die Kompetenzen der gesetzgebenden Behörde zu einer blossen Vollzugsbehörde herabgedrückt wird, erscheint die gesetzgebende Behörde als die präsumtive Wahlbehörde. Als solche ausdrücklich bezeichnet in Gl. und Nidw. Gl., Verf. 44: „In die Befugnisse des Landrates fallen . . . 18) die Wahl aller derjenigen Beamten, Angestellten und Bediensteten (!), deren Ernennung nicht der Landsgemeinde oder dem Regierungsrate zugeschieden ist.“ Nidw., 48/19: „Als Wahlbehörde wählt er (der Landrat): . . . C, 3, die übrigen Beamten und Landesangestellten, deren Wahl keiner andern Behörde ausdrücklich übertragen ist.“ Vergl. anderseits betr. den Regierungsrat als präsumtive Wahlbehörde (!): Gl. 52/11 (also zwei präsumtive Wahlbehörden!), Uri 62/p und Obw. 50/n.

Im einzelnen umfasst das Wahlrecht der gesetzgebenden Behörde folgende Stellen. **Nach Seiten der Justiz:** Aufwärts ausnahmsweise Obergericht in Nidw., wenigstens Revisions- und Kassationsgericht in Obw. (Obergericht durch Landsgemeinde); in Nidw. und Obw. auch die Mittelbehörden, in A.-Rh. wenigstens das Kriminalgericht und die Bezirksgerichtspräsidenten (Bezirksgerichte selbst durch Bezirksgemeinden). Nach unten in beiden Appenzell die Gerichtskanzleien (in I.-Rh. den Gerichtsschreiber; für alle Gerichte der gleiche!) und (A.-Rh.) den Gerichtsweibel. — **Nach Seiten der Verwaltung:** Aufwärts ausnahmsweise die Direktionen des Regierungsrates in Uri (Mitglieder durch Landsgemeinde; die Direktionen aber sonst vom Regierungsrat selbst verteilt). Ordentlicherweise dagegen die Nebenbehörden (Erziehungsrat, Sanitätsrat etc.), soweit vorhanden. Hauptsächlich aber die Unterbeamten, vom Landeskanzleipersonal abwärts. So in A.-Rh. die kant. Verwaltungs- wie Gerichtskanzleien überhaupt, in Uri, Nidw. und I.-Rh. wenigstens den Landesarchivar, und weitere Beamte, je nach der kant. Ver-

fassung, im ganzen folgende: Staatsanwalt und Verhörrichter; Verwalter des Zeughauses, des Kollegiums (d. h. des sogenannten Kollegienfonds, eines Fonds für die kant. Lehranstalt: in Obw.), der Salzkasse, des Spitals, Armenverwalter, Kastenvogt (I.-Rh.: Verwalter des Staatsschatzes), Sustaufseher (Hafeninspektor), Bauinspektor, Staatskassier, Kantonsförster, Kriegskommissär. In Uri auch den Eichmeister, und in Nidw. selbst die Civilstandsbeamten, die Landschätzer (=Pfändungsbeamte; jetzt die Konkurs- und Betreibungsbeamten, 3/141), die Waisenvögte (Waiseninspektoren), das Forstpersonal überhaupt und die Polizeidiener und „die übrigen Beamten und Landesangestellten, deren Wahl . . .“ (vergl. oben). Was da noch andern Behörden an Wahlrecht verbleiben soll?!

b) Die französischen Kantone,

bezw., so lange Tessin zu ihnen gehörte, die welschen Kantone, bilden den Gegensatz. Der Grosse Rat wählt hier gerade die obersten Behörden, Regierungsrat und Obergericht, in der Hauptsache aber nur diese; die übrigen Wahlen, jedenfalls nach seiten der Administration, stehen beim Regierungsrat, so dass hier der Regierungsrat präsumtive Wahlbehörde ist. Als solche ist dieser ausdrücklich bezeichnet (wie die gesetzgebende Behörde in Gl. und Nidw., vergl. oben): in Genf, Verf. 83 („Le conseil d'état nomme et révoque les fonctionnaires et les employés dont l'élection n'est pas réservée à d'autres corps par la constitution ou par la loi“), Fbg. 52/c, Nbg. 49, und Wl. 43/6. — Wesentliche Abweichungen in Genf (Staatsrat vom Volk gewählt; vom Grossen Rat dagegen sämtliche Gerichtsbehörden, auch die Friedensrichter) und Nbg. (vom Grossen Rat Staatsrat und Gerichte überhaupt ausser Friedensgerichten).

c) Die übrigen Kantone

halten sich nach der einen oder andern Seite oder in der Mitte. Stichproben: Nach seiten der französischen Kantone neigt Bern: Grosser Rat wählt Regierungsrat und Obergericht, im übrigen ist Regierungsrat präsumtive Wahlbehörde (Verf. 37; vergl. dagegen noch 4/191!). Nach seiten der Landsgemeindekantone, Zug: Regierungsrat und Obergericht durch Volk; durch Grossen Rat dagegen gewählt, bezw. bestätigt (Verf. 41/l—n): Präsidenten des Kantons- und Obergerichtes, drei Bankräte der Kantonalbank (die übrigen vier durch die Aktionäre: 7/246) und verschiedene Unterbeamte (erste Kanzleibeamte, Kanzleisekretäre,, Verhörrichter, Staats-

anwalt, Polizeidirektor). Mehr oder weniger in der Mitte: Grbd., Sol., Zch. In diesen Kantonen wird das Obergericht vom Grossen Rat gewählt; in Sol. zwar noch eine ganze Anzahl von Unterbeamten (Verf., Art. 31/14, c). — Eine besondere Stellung in dieser Gruppe nehmen Tessin und Schw. ein, nach entgegengesetzten Seiten. In Tessin seit Verfassungsrevision von 1892: durch Gross Rat weder Staatsrat noch Obergericht (beide durch Volk) gewählt, aber, ausser Staatsanwaltschaft, auch keine andere Behörde. In Schw. dagegen: durch Kantonsrat einerseits (= französische Kantone) wenigstens Regierungsrat und Kantonsgerichtspräsident (Obergerichtspräsident) und Kriminalgericht; anderseits (= Landsgemeindekantone) Nebenbehörden (Erziehungsrat, Militärkommission) und eine ganze Reihe von Unterbeamten (Kantonsverhöramt, Staatsanwaltschaft, Zuchthausinspektor, Zeugherr — Verwalter der Zeughäuser — Kantonskriegskommissär, Kantonsschreiber, Kanzleisekretär, Kantonsweibel, Kantonsläufer!). Grosser Rat hat also in Tessin das beschränkteste, in Schw. das umfassendste Wahlrecht! In Schw. steht dem Kantonsrat auch die Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit aller Wahlen in die Kantonsbehörden zu (die sogenannte Validierung) — und also nicht bloss im Rekursfall — und entscheidet er dessgleichen über Entlassungsgesuche aus kant. Beamtungen (Verf. 52).

B. Gesetzgebung.

Hauptsächlichste Aufgabe der gesetzgebenden Behörde, daher auch ihr Name. Indem aber den Kantonen auch ein Anteil an der Bundesgesetzgebung zusteht, ist zu unterscheiden zwischen diesem und der inneren kant. Gesetzgebung.

a) Anteil an der Bundesgesetzgebung.

Es handelt sich um die Fälle, wo die Kantone als solche zur Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung berufen sind. Sie werden durch die Bundesverfassung bestimmt, und als solche kommen in Betracht: Ständeratswahl (Art. 80), ausserordentliche Einberufung der Bundesversammlung (86), Bundesgesetzesreferendum (89), Initiative (93) und Bundesverfassungsreferendum (123). Als Vertreter für Ausübung dieser Rechte Namens des Kantons erscheinen an sich geeignet Volk und gesetzgebende Behörde und bezw. Regierung; welcher dieser Faktoren es wirklich sei, bestimmt sich nach kant. Recht, sofern nicht das Bundesrecht selbst es vorweg bestimmt hat. Die Ständeratswahl einerseits gehört nicht weiter hieher, indem sie, auch wo von der gesetzgebenden Behörde vorgenommen, doch kein gesetzgeberischer, sondern ein Wahlakt ist. Anderseits ist mit Bezug auf Bundesgesetzes- und Bundesverfassungsreferendum durch das Bundesrecht selbst der Faktor bestimmt, welcher im einen oder andern Fall den Kanton vertritt, und zwar: für das Bundesverfassungsreferendum das Volk (durch

B. V., Art. 123 selbst) und für das Bundesgesetzesreferendum der Grosse Rat (durch Bundesgesetz betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Art. 6). Das kant. Recht hat also nur noch mit Bezug auf die Rechte der Art. 86 und 93 der B. V. zu bestimmen, von wem sie Namens des Kantons ausgeübt werden sollen, und dafür ist zumeist, soweit ausdrücklich, der Grosse Rat entweder ausschliesslich oder in Konkurrenz mit dem Volke bezeichnet, und hat dafür auch da, wo mit den „übrigen", ausser den namentlich aufgeführten Souveränetätsrechten betraut (oben pag. 179!), zu gelten. Vergl. des näheren pag. 11 ff.

b) Innere kantonale Gesetzgebung.

Die Hauptsache ist das Recht zum Erlass von Gesetzen; es kommt aber auch die Auslegung in Frage und in einem Kanton ist der gesetzgebenden Behörde sogar das Recht zur Einstellung und Aufhebung von Gesetzen gegeben.

α) Erlass von Gesetzen.

Soweit in den Kantonen die Gesetzgebung vom Volk ausgeht, verbleibt der gesetzgebenden Behörde nur die Vorbereitung. Andernfalls hat die Behörde auch abschliessende Kompetenz. Es ist also zwischen beiden Kompetenzen zu unterscheiden. In jedem Fall kommt es auf den Umfang des Rechtes der Volksabstimmung an.

1. Vorbereitende Kompetenz. Die Regel ist hier: der gesetzgebenden Behörde kommt zu die Beratung und Beschlussfassung mit Bezug auf alles, was der Volksabstimmung unterstellt wird. Konsequenzen: Von keiner andern Behörde können Vorlagen direkt ans Volk gebracht werden. Auch Initiativbegehren (aus dem Volk), selbst in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes, müssen durch Grossen Rat hindurch, um von ihm mit Gutachten oder gar Gegenvorschlag ans Volk geleitet zu werden. Sogar in den Landsgemeindekantonen dürfen Anträge aus dem Volke nicht unmittelbar auf der Landsgemeinde selbst gestellt werden, sondern sind vorher der gesetzgebenden Behörde einzureichen (vergl. oben, pag. 85). — Ausnahme: A.-Rh., Verf., Art. 28, Abs. 5: „Der Kantonsrat hat folgende Verrichtungen und Befugnisse: 1. Entwerfung von Gesetzen, sofern die Landsgemeinde nicht hiefür eine besondere Behörde aufstellt." Der Hauptfall ist die Verfassungsrevision, und für diesen Fall kann auch in andern Kantonen nach Massgabe der Revisionsbestimmungen der Verfassung (vergl. oben, pag. 65) ein Verfassungsrat, d. h. eine gesetzgebende Behörde ad hoc, bestellt werden.

2. Abschliessende Kompetenz. Wo es gar kein Gesetzes- bezw. Beschlussesreferendum gibt (Fbg. und, abgesehen vom

Finanzreferendum, Wl.) oder soweit dasselbe bloss fakultativ ist — das Verfassungsreferendum besteht überall und als obligatorisches, von Bundes wegen — findet die gesetzgeberische Thätigkeit im Grossen Rat ihren Abschluss. Auch beim fakultativen Referendum hat es so zu gelten, indem, wenn das Referendum überhaupt nicht angerufen wird, die Schlussabstimmung im Grossen Rat wirklich den Schlussakt bildet, auf sie aber auch als auf einen für alle Fälle gemeinsamen Zeitpunkt die Entstehung eines durch die angerufene Volksabstimmung bestätigten Erlasses zurückzuführen ist; es werden denn auch in Kantonen mit fakultativem Referendum die Gesetze richtigerweise nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat datiert (vergl. unten „II. die Gesetzgebung"). — Im übrigen ist, soweit als das obligatorische Referendum reicht, zu unterscheiden: a) **Gesetz** im materiellen Sinn. Ueber den Begriff vergl. oben, pag. 66. Betr. dieselben hat der Grosse Rat grundsätzlich keine abschliessende Kompetenz. Die Bezeichnung „Erlass" ist nicht entscheidend (vergl. Schff., Verf. 41/3 und 5). Ausnahmen, im Sinne abschliessender Kompetenz, betr.: Geschäftsordnungen, und zwar entweder nur für die gesetzgebende Behörde selbst (Bern, Obw., Sol., Bsl., Schff., St. G., Aarg. und Thg.) oder auch für andere Behörden: in Grbd. (auch für die vom Grossen Rat gewählten Behörden: Kantonsgericht, kantonale Bankkommission, Erziehungs- und Sanitätskommission), Sol. (Regierungsrat), A.-Rh. (kantonale Kanzleien), Uri, Schw. und Nidw. (Behörden schlechthin) — Straf-, Civilprozess-, Hypothekar- und Fallimentordnung: in Uri; in Schw.: betr. Schul- und Militärwesen, Verfahren im Verwaltungs-, Civil- und Strafprozess. — b) **Vertrag bezw. Konkordat.** Innerhalb der Konkordate weiter unterschieden: früher zwischen eidg. Konkordaten und blossen Vereinbarungen, heute zwischen den von der Bundesbehörde zu genehmigenden Verkommnissen und andern (vergl. oben, pag. 10). Auf den letztern Unterschied nehmen bezüglich der Kompetenz des Grossen Rates Bezug: Aarg. (Verf. 33/c) und Bsl. (18/3). Aber überall kommt auf den Namen nichts an für die Kompetenz zum Abschluss, auch wo Benennung getrennt oder einseitig (vergl. Thg., Verf. 4/a und 36/e, Zug 41/i, Zch. 30/1). Nach der Kompetenz zum Abschluss drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Alle Verträge unter Volksabstimmung: Zch., Luz., Schff., Thg. 2. Alle Verträge in die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates: Uri, Obw., Zug, Sol., I.-Rh., St. G., Wt. und Wl. 3. Zwischen wichtigen und andern Verträgen unterschieden: Bst. („wichtige" Verträge: Grosser Rat, andere Regierungsrat); A.-Rh. (wich-

tigere Verträge von allgemein verbindlicher Natur: Landsgemeinde), Gl. (Verträge in Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen: Landsgemeinde), Nidw. (dito und wenn „wegen Wichtigkeit vorzulegen"), Bsl. (Verträge allgemein verbindlicher Natur: dito) — sonst Grosser Rat. Vergl. auch oben, betr. Referendum, pag. 67. — c) **Dekret und Verordnung.** Dekret als Gesetz im formellen Sinn (vergl. unten, „Gesetzgebung") steht, wo es in dieser Bezeichnung vorkommt, dem Grossen Rat zu. So bestimmen Bern und Schff. ausdrücklich; das „Dekret" als solches kommt aber weiter vor: vor allem in den französischen Kantonen und auch in Luz. und Aarg. In Tess. ausnahmsweise unterschieden zwischen decreti legislativi, welche vom Grossen Rat, und decreti governativi, welche von der Regierung ausgehen. — Verordnung (Rechtsverordnung) steht sonst der Regierung und bezw. dem Obergericht zu. In den Landsgemeindekantonen dagegen dem Landrat vorbehalten, so dass hier Regierungsrat nicht nur im Wahlrecht, sondern auch im Verordnungsrecht verkürzt (Vorbehalt zu Gunsten des Regierungsrates: Nidw., Verf. 50/7 und I.-Rh. 30/6). Ferner: und zwar unbedingt in Schw. (wo schon das Wahlrecht des Kantonsrates über alles Mass erweitert), Bsl. (erst seit Verf. von 1892) und Grbd.; nur bedingt in Sol. (Verordnungen betr. die Ausübung von Handel und Gewerbe und des Vereinsrechtes und Massnahmen des Regierungsrates betr. Ausübung gottesdienstlicher Handlungen).

β) Auslegung (Erläuterung, Interpretation).

Allgemeines.

Nach seiten des Interpretationsobjektes unterscheidet man: 1. Betr. die Mittel der Interpretation: grammatische (grammatikalische) Interpretation (= Interpretation nach dem Wortlaut oder Sprachgebrauch) und logische Interpretation (nach Sinn und Absicht des Gesetzgebers). — 2. Betr. das Resultat: Deklarative Interpretation (wenn Sinn und Wortlaut übereinstimmend erfunden), restriktive (nach dem Sinn den Wortlaut beschränkend) oder extensive Interpretation (ausdehnend — für Ausnahmebestimmungen unstatthaft!). Als Interpretationskunst nicht weiter hieher!

Nach seiten des interpretierenden Subjektes: unterscheidet man, sofern es sich um gesetzgeberische Akte handelt: doktrinelle (doktrinäre) und authentische Interpretation, je nachdem die Interpretation von sonst wem oder aber speciell von demjenigen ausgeht, der den betr. Akt erlassen hat. Doktrinell ist auch die Interpretation einer Behörde, sofern sie den Akt nur anzuwenden hat, ohne ihn selber erlassen zu haben (Regierung und Gericht mit Bezug auf Gesetze). Doktrinelle und authentische Interpretation fallen zusammen, wenn die Anwendung von der gleichen Behörde stattfindet wie der Erlass selbst (Anwendung einer regierungsrätlichen Verordnung durch den Regierungsrat). Rein authentisch ist die Interpretation, wenn sie von der Behörde ausgeht, welche den Akt erlassen, aber nicht anzuwenden hat, und diese Interpretation ist die Ausnahme, indem die Interpretation sonst nicht als Sache des Erlasses (bezw. der erlassenden Behörde),

sondern der Anwendung gilt! Jedenfalls geht die authentische der doktrinellen Interpretation vor. Doktrinelle und authentische Interpretation aber betreffen das Interpretationsrecht (wer ist berechtigt bezw. mit welcher Wirkung?), und davon hier näher, speciell mit Bezug auf die gesetzgebende Behörde.

Kantone.

Betr. den Grossen Rat als Rekursbehörde, als welche er auch Interpretationsrecht besitzt, vergl. unten.

Hier handelt es sich nur um sein Interpretationsrecht als gesetzgebende (gesetzeserlassende) Behörde, und insofern um die rein authentische Interpretation.

1. Besitzt er dieses Recht ipso jure oder nur wenn es ihm ausdrücklich verliehen ist? Es ist zu unterscheiden: a) Wo Grossrat die Gesetze (im formellen Sinn genommen) selber erlässt, besitzt er das Recht ipso jure, indem im mehreren (Gesetzgebungsrecht) das mindere (Auslegung) enthalten ist. So in Fbg. und Wl., wo überhaupt kein Gesetzesreferendum; aber auch in Kantonen mit fakultativem Referendum bezw. soweit dasselbe reicht (vergl. oben: „abschliessende Kompetenz“). — b) Wo hingegen Grosser Rat Gesetze nur vorbereitet, also unter dem Regime des obligatorischen Referendums und der Landsgemeinde, da besitzt er das Interpretationsrecht nur, soweit es ihm ausdrücklich verliehen, sonst nicht (vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen XVI, pag. 674, Erw. 2 und aarg. Ges. III, 311).

2. Wo und mit Bezug worauf ist dem Grossen Rat das Interpretationsrecht ausdrücklich verliehen? In Bern, Luz., Uri, Schw., beiden Unterw., Sol., St. G. und Thg. Und zwar überall betr. Gesetze; ferner in Bern: Dekrete, in Obw.: Verfassung und Gesetze, in Uri: Landsgemeindebeschlüsse. Indem aber diese Kantone von verschiedenen Systemen des Referendumsrechtes beherrscht sind, ist die ausdrückliche Verleihung in den einen überflüssig (Luz., St. G.), in den andern am Platz. Sollte dem Grossen Rat als Aufsichtsbehörde über Justiz wie Verwaltung überall verliehen sein, soweit er es nicht sonst besitzt! — Von Verordnungen ist überall nicht die Rede. Ein Interpretationsrecht des Grossen Rates gibt es diesfalls ohne das gar nicht; in den Landsgemeindekantonen dagegen, wo der Landrat die Verordnungen erlässt, ist es selbstverständlich.

3. Betr. die Art der Ausübung. In Schw. und Obw. ausdrücklich: „Nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Fall.“ So auch sonst mit Rücksicht auf die Gewaltentrennung. Immerhin bestimmt gesetzgebende Behörde selbst, wann sie davon Gebrauch machen will, und wenn die Auslegung vor Ent-

scheid eines Specialfalls, wenn auch durch denselben veranlasst, gegeben wird, so gilt sie auch für diesen, sofern sie nur nicht bloss für ihn, sondern auch weiterhin gelten soll.

γ) Einstellung und Aufhebung.

In Kantonen mit keinem oder bloss fakultativem Gesetzesreferendum mag der Grosse Rat ein Gesetz in seiner Wirksamkeit einstellen oder sogar ganz aufheben.

In Kantonen mit obligatorischem Gesetzesreferendum aber kann er es sonst höchstens einstellen und auch das nur im Falle und kraft des Staatsnotrechtes. In Thg. dagegen hat er das Recht der Aufhebung wie der Einstellung und bedingungslos (Verf., § 36/a).

C. Verwaltung.

Während Gesetzgebung dem Grossen Rat mehr oder weniger ausschliesslich vorbehalten, hat er bei der Verwaltung (im weitern Sinn) wenigstens das Recht der Mitwirkung. Immerhin besteht diese Mitwirkung nicht bloss in einer allgemeinen Aufsicht und Kontrolle, sondern in der Ausübung specieller Verwaltungsakte selbst. Er wird dann in gewissen Kantonen, namentlich Urdemokratien, geradezu als oberste Verwaltungsbehörde bezeichnet (Uri, Verf., Art. 54, Nidw. 45, I.-Rh. V. Abschnitt); vergl. auch Schff. 34, Ziff. 2.

Also zu unterscheiden einmal zwischen allgemeiner Aufsichtshoheit und speciellen Verwaltungsgeschäften, welche dem Grossen Rat vorbehalten sind. Die letztern hiwieder betreffen einerseits die Verwaltung im engern Sinn und anderseits die Justiz. Innerhalb der Verwaltung im engern Sinn ragen unter den dem Grossen Rat vorbehaltenen Rechten hervor Finanzhoheit und Militärhoheit, als die beiden Hauptmächte des Staates, Finanzen und Militär, betreffend. Daran schliessen sich noch diverse geringere Befugnisse verwaltungsrechtlicher Art. Danach denn die folgende Einteilung.

I. Allgemeine Aufsichtshoheit.

Allgemein insofern, als sie sich auf Verwaltung im engern Sinn und Justiz gleicherweise bezieht. Die einen Rechte dieser Hoheit aber sind schlechthin gegeben, die andern im Streitfall (Kompetenzkonflikte, Rekursinstanz).

a) Ueberwachung der Landesverwaltung und Rechtspflege (sog. parlamentarische Kontrolle). Als Recht und bezw. Pflicht der gesetzgebenden Behörde in den meisten Kantonen ausdrücklich erklärt (Zch., Bern, Luz., Uri, Nidw., Gl., Zug, Sol.,

beide Basel, Schff., beide Appenzell, St. G., Grbd., Aarg. und Thg.); auch in den übrigen gegeben. Aber wie weit? 1. Ueber welche Behörden? Sonst nur über Regierungsrat und Obergericht als die obersten Organe der beiden andern Gewalten. In Obw. und I.-Rh. direkt auch über Gemeindebehörden und Korporationen, bezw. Korporationen und Nutzungsgenossenschaften. — 2. Ueber welche Geschäfte? Jedenfalls über Erhaltung und Vollziehung von Verfassung und Gesetzen. In Grbd., wo die gesetzgebende Behörde auch die Verordnungen erlässt, ausdrücklich auch über die Verordnungen, und so ohnehin auch anderwärts, speciell betr. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, wie über das Verfahren überhaupt, dass nicht verfassungs- oder gesetzwidrig — zwischen Regierung und Gericht kein principieller Unterschied!

b) Rechenschaftsberichte, Hauptgrundlage der Ueberwachung. Grundlagen der Ueberwachung: ausserstaatsrechtlich (insbesondere Mitteilungen der Presse) oder staatsrechtlich. Staatsrechtlich: Petitionen und Rekurse (aus dem Volk), Motionen und Interpellationen (aus dem Schooss der gesetzgebenden Behörde) und Berichterstattungen der zu überwachenden Behörden (Regierung, Gerichte) selbst. Die Berichterstattungen sind die Hauptgrundlage, ein der Schweiz eigentümliches Institut (gegenüber dem Recht speciell der Regierung in Monarchien, Staatsakten vor der Volksvertretung geheim zu halten). Insbesondere die ordentlichen Berichterstattungen (Rechenschaftsberichte, Geschäftsberichte); jährlich („Jahresberichte“), ausnahmsweise: in Luz. nur alle 2 Jahre (während Budget und Rechnung auch jährlich) und in Nidw. nur alle 3 (hier officielles Schema dafür: 1/51; Gegenstück zum officiellen Schema für Staatsrechnung und Voranschlag in Nidw., Zug, Zch.: Grundriss III, 14). In den welschen Kantonen (ausser Wt.) und andern zwar nur von Berichterstattung seitens der Regierung die Rede; in Tessin dafür speciell auch über die Ausführung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen (Verfassungsrevision 1892, Art. 6, Ziff. 5 und 10). Neben den ordentlichen Berichterstattungen auch ausserordentliche (allgemeine oder specielle): auf Verlangen der gesetzgebenden (ausdrücklich vorgesehen in Luz. und Wl.) oder aus eigenem Antrieb der berichterstattenden Behörde. — Die Prüfung der Berichterstattungen, speciell der Rechenschaftsberichte, findet statt an Hand einer Untersuchung der Geschäftsführung der betr. Behörden. In Thg. alle zwei Jahre „genaue, in die Details eingehende Prüfung“ durch staatswirtschaftl. Kommission des Grossen Rates, betr.: Staatskanzlei, Departementsbureaux, Kanzleien des Obergerichts, Schwurgerichts, Rekurskom-

mission, Erziehungsrat, Kirchenräte, Sanitätsrat; Zeughausverwaltung.

c) Anklagestellung, als eine Folge der Ueberwachung. Die Folgen verschieden je nach den Mängeln, welche sich aus der Ueberwachung ergeben, im ganzen folgende. 1. Bei Mängeln am Gesetz selbst: Abhülfe durch Abänderung des Gesetzes; selbstverständlich. — 2. Den Mängeln in der Vollziehung, soweit es an der Interpretation des Gesetzes liegt und diese dem Grossen Rat zusteht, durch authentische Interpretation, sonst durch sogenannte Postulate entgegengetreten; davon unter „4. Verhandlung". — 3. Mängel in der Persönlichkeit, sofern eigentliche Verbrechen und Vergehen: Recht der Anklagestellung in Frage; davon oben unter „Verantwortlichkeit" der Behörden im allgemeinen.

d) Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltung und Justiz, resp. zwischen den obersten Behörden dieser Gewalten. Zu unterscheiden zwischen positiven und negativen Kompetenzkonflikten. Im allgemeinen in der Schweiz gesetzgebende Behörde als Aufsichtsbehörde über beide andern Gewalten dafür kompetent, auch im Bund (Bundesverfassung, Art. 85, Ziff. 13); in Wt. und Wl. dagegen ausnahmsweise besondere Konfliktshöfe (vergl. Grundriss III, „Verwaltungsprozess").

e) Rekursinstanz. In der Regel, im Gegensatz zu den Kompetenzkonflikten, keine Rekurskompetenz. Ausnahmen: 1. Sachliche Rekursinstanz in Uri, Nidw., Gl., Sol., A.-Rh., St.-G., Grbd., Aarg. und Tess. Betr. den Gegenstand: In Uri „Die Beurteilung der gesetzlich zulässigen Rekurse und Kassationsbegehren gegen Entscheide der ihm unmittelbar untergeordneten vollziehenden und richterlichen Behörden" (Verf. 59/n). In den übrigen genannten Kantonen nur betr. Entscheide des Regierungsrates, entweder überhaupt: Grbd. („wenn nicht durch Specialgesetze der Weiterzug ausgeschlossen ist oder andere Behörden dafür bestimmt sind"; also präsumtiv), oder nur für bestimmte Fälle: Nidw. (Holzschlagsgesuche, oder wenn Kantons-, Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Konkordate verletzt), Gl. (Gemeindebeschlüsse, Vorkehrungen gegen übeln Haushalt in den Gemeinden, Erhebung von Gemeindesteuern: Verf. 52/9 und 73, Schluss; Gesetze 1/120, Ziff. 9 und 2/643, § 5), Sol. (Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, vergl. oben pag. 188), A.-Rh. (z. B. Einrichtungen und Anlagen an öffentlichen Gewässern: 2/235), St. G. (Bildung von Korporationen zur Erstellung von Wassersammlern: VII, 4, Art. 13), Aarg. („Gemeindebeschlüsse, welche

die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeinwesens": Verf. 39/1), Tessin (Strafverwaltungssachen und einfache Administrativsachen: Grundriss III, 230; Strafverfügungen des Staatsrates für Vergehen in Ausübung des Stimm- und des Initiativrechts: 92/244, Art. 18; 288, Art. 12; 295, Art. 12). — Betr. das Verfahren: Specialerlasse von Uri, Nidw. und Grbd. Vergl. im ganzen: Grundriss III, Verwaltungsproz. — 2. Betr. Wahlen. Auch nur ausnahmsweise statuiert und nur für bestimmte Wahlen: Bern („Entscheide über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrates und des Obergerichts": Verf. 26/15) und Obw. („über die Gültigkeit aller von der Landsgemeinde, wie auch der von Gemeinden in den Kantonsrat oder auf geistliche Pfründen getroffenen Wahlen, wenn Zweifel oder Anstände obwalten"). Betr. das allgemeine Validierungsrecht in Schw. vergl. oben pag. 185.

II. Finanzhoheit.

Im allgemeinen: Finanzhoheit ist das bedeutendste Hoheitsrecht in Sachen der Verwaltung, indem von Finanzen im Staat wie im Privatleben alles abhängig. Sie steht noch über der Militärhoheit, deren Geltendmachung auch und nicht zum wenigsten durch die Finanzen bedingt ist; es gibt denn keinen Kanton, der nicht irgendwie die Ausübung der Finanzhoheit ausdrücklich der gesetzgebenden Behörde vorbehielte, während vom Militärwesen mancherorts diesfalls nicht weiter die Rede ist, von noch geringeren Verwaltungsbefugnissen zu schweigen. Die Finanzhoheit als Recht der Volksvertretung findet sich auch in monarchischen wie in republikanischen Staaten und unter der früheren ständischen, wie unter der heutigen repräsentativen Verfassung; ja indem der Ständevertretung ursprünglich nichts anderes zukam als das Steuerbewilligungerecht, geht die Finanzhoheit insofern dem Gesetzgebungsrechte der Volksvertretung vor! In der Schweiz ist sogar dem Volke selbst eine Mitwirkung bei Ausübung der Finanzhoheit vorbehalten, so wichtig erscheint diese, und ein Kanton (Wl.), der kein Gesetzesreferendum, hat doch ein Finanzreferendum; von einem Anteil des Volkes an der Militärhoheit dagegen ist schon nirgends mehr die Rede, selbst nicht betr. das Recht über Krieg und Frieden, die Kriegserklärung! (B. V., Art. 8 und 85/6). — Immerhin ist das Recht der gesetzgebenden Behörde, wie noch mehr das des Volkes, auf die obersten Akte der Finanzverwaltung beschränkt.

Im einzelnen haben diese Akte zum Gegenstande: a) Voranschlag und Rechnung (das Gegenstück zum Rechenschaftsbericht, die auch in monarchischen Staaten dem Recht der Volksvertretung unterliegen), b) Steuern, c) ausserordentliche Ausgaben, d) Staatsdomänen, e) Anleihen, f) Errichtung und Dotierung öffentlicher Stellen (ausser dem Gesetzgebungswege). Vergl. darüber Grundriss III, pag. 13—21.

III. Militärhoheit.

Verhältnis der Kantone zum Bund. Es ist zu unterscheiden zwischen der Organisation des Bundesheeres und der Verfügung über dasselbe.

Die Organisation gesetzgeberisch ganz vom Bund geregelt. Die Durchführung zwar ist zum Teil noch Sache der Kantone, aber nicht wichtiger als deren Rechte sind, meist Gegenstand der gewöhnlichen Militärverwaltung. In dieser Beziehung kommt für die kant. gesetzgebende Behörde höchstens in Betracht die Wahl der kant. Militärbehörden und -beamten und, soweit den Kantonen vorbehalten (eidg. Militärorganisation, Art. 37), die Ernennung der Offiziere.

Die Verfügung über das Bundesheer. Im allgemeinen massgebend: Bundesverfassung, Art. 19, Absatz 2 und 4 („Die Verfügung über das Bundesheer . . . steht der Eidgenossenschaft zu. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind“) und Militärorganisation, Art. 244 und 245, und für dieses kant. Verfügungsrecht kommt die gesetzgebende Behörde hauptsächlich in Betracht. Im weitern ist sodann nach dem Zweck der Verfügung zu unterscheiden zwischen andern Anlässen (Festparaden) und dem Ernstfall. Als letzterer ist durch die Bundesverfassung, Art. 15 und 16 selbst vorgesehen: Gefahr vom Ausland oder von einem andern Kanton oder gestörte Ordnung im Innern, dafür aber zugleich als Mittel die eidg. Intervention. Abgesehen von Festparaden kant. Verfügung über das Bundesheer selten und nur vorübergehend!

Im ganzen also: so sehr Militärhoheit von Bedeutung, so wenig verbleibt davon den Kantonen.

Kantonsrechte.

1. Wahlrecht betr. kant. Militärbeamte und betr. Offiziere, vergl. Grundriss III, pag. 187.

2. Verfügungsrecht über die kant. Truppen: ausdrücklich der gesetzgebenden Behörde zugesprochen in Zch., Bern, Luz., Schw., Nidw., Gl., St. G. und Thg. (in Nidw. und Gl. unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Fall von Art. 16 der Bundesverfassung, während für festliche Anlässe in Gl. Regierungsrat kompetent), und steht ihr auch in andern Kantonen als „übriges Souveränetätsrecht“ zu, das keiner andern Behörde zugeteilt ist. Wenn Regierungsrat im

Drang der Not das Aufgebot erlässt, hat er immerhin sofort die gesetzgebende Behörde zu weiterer Beschlussfassung einzuberufen.

IV. Uebrige Verwaltungsbefugnisse.

Je mehr dieselben als untergeordnete Rechte der Verwaltung erscheinen, um so mehr muss, was davon noch dem Grossen Rat vorbehalten werden will, speciell bezeichnet sein. Dem Grossen Rat vorbehalten sind: 1. Erteilung des Kantonsbürgerrechtes (Landrechtes) in 16 Kantonen: Bern (nur betr. Ausländer unbedingt), Schw., Gl., Zug, Fbg., Sol., beiden Basel, Schff., A.-Rh., Grbd., Aarg., Thg., Tess., Wl. und Nbg. In den Landsgemeindekantonen (ausser Gl.) einerseits: von der Landsgemeinde, in den übrigen Kantonen anderseits: vom Regierungsrat. Vergl. Grundriss II, pag. 30. — 2. Weitere Befugnisse nur noch vereinzelt, betr.: Staatsregalien („Handhabung") in Obw.; Salz speciell (Salzlieferungsverträge und bezw. Salzpreis; letzterer sonst durch Gesetz): Nidw., Zug, Tess.; Grubenrechte, Erteilung (d. h. Minenkonzessionen): Wl. Forstwesen (Aufsicht, Entscheid über Holzschlagsgesuche): Nidw. Jahrmärkte, Festsetzung: Uri, Obw. (6/185) und Nidw. (1/21). Kirchliche Verwaltung: in Schw. (Wahrung der Rechte des Staates in gemischt staatlich-kirchlichen Angelegenheiten) und I.-Rh. („Erteilung des „Tischtitels" an Landleute, die sich dem Priesterstande widmen", d. h. Uebernahme der Verpfründung für den Invaliditätsfall). Gemeindekuratel, Einsetzung in Schff. und andern Kantonen (vergl. unten „Gemeinden").

V. Justizhoheit.

Als bezügliche Rechte, die nach Umständen der gesetzgebenden Behörde zustehen, in Frage: Begnadigung, Amnestie und Rehabilitation. Allen drei gemeinsam: Eingriff in die Strafrechtspflege und zwar als Gnadenakt (Begnadigung im weitern Sinne), unterscheiden sich aber nach dem nähern Inhalt. Rehabilitation betrifft im Gegensatz zu den beiden andern nur die Nebenstrafe des Entzuges der bürgerlichen Rechte und Ehren, besteht in der Wiedereinsetzung in dieselben und tritt ein, erst nachdem die Strafe ausgesprochen und nicht bevor sie wirksam geworden war. Begnadigung im engern Sinne und Amnestie gehen auf die Hauptstrafe (Leben, Freiheit, Geldstrafe), nicht ohne zwar auch die Nebenstrafe mitumfassen zu können, unterscheiden sich aber hinwider nach zwei Seiten. Die Begnadigung bezieht sich nur auf Verbrechensfälle im einzelnen und tritt nicht wohl schon vor ergangenem Urteil ein, sondern erst nachher. Die Amnestie dagegen übt Gnade an einer ganzen Kategorie von Verbrechern und nicht erst nach begonnener Vollstreckung, sondern unter Umständen schon vorher; selbst bevor die Strafverfolgung überhaupt beginnt. Im übrigen Grenze zwischen beiden kontrovers. Jedenfalls ist, soweit ein Recht der gesetzgebenden Behörde, Rehabilitation der geringste, Amnestie der stärkste Eingriff in die Justiz.

Kantonsrechte.

Betr. speciell die Frage, welche Behörde, bezw. inwieweit gesetzgebende Behörde kompetent. Die Begnadigung, in allen Kantonen vorgesehen, ist ordentlicherweise dem Kantonsrat vorbehalten; immerhin ist für geringere Fälle die Kompetenz abgegeben an den Regierungsrat (Bern, Sol., Schff.), in Genf an eine Kommission des Grossen Rates (vergl. oben unter „Delegation", pag 181). Die Amnestie, überhaupt nur in 13 Kantonen (Bern, Schw., Obw., Nidw., Zug, Sol., Bsl., Schff., Aarg., Thg., Tess., Wl. und Nbg.) statuiert und überall ausschliesslich als Recht des Grossen Rates; in den meisten ausdrücklich nur für politische Verbrechen. Die Rehabilitation ist nur in 7 Kantonen (Gl., Bsl., I.-Rh., St. G., Aarg., Thg., Wl.) dem Grossen Rat übertragen, also nur ausnahmsweise, sonst überall den Gerichten selbst. Vergl. im übrigen Stooss, I, 450—466.

3. Versammlung.

Während „Bestand und Bestellung" (1.) und „Geschäftskreis" (2.) wesentlich durch Verfassungen bestimmt, so „Versammlung" (3.) und „Verhandlung" (4.) durch Geschäftsreglemente.

„Versammlung": sowohl im Sinn des sich Versammelns als der Versammlung als Gesamtheit.

A. Zusammentritt.

1. Ort.

Ueberall am Hauptort des Kantons bezw. am politischen Hauptort (Tessin: Bellinzona; A.-Rh.: Herisau; Thg.: im Winter Frauenfeld, Sommer Weinfelden; Grbd.: Chur „in der Regel".

2. Zeit.

Zu unterscheiden zwischen Session (= Sitzungsperiode) und Sitzung (= Sitzungstag).

a) Session, Eintritt und Dauer.

Zu unterscheiden zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Session.

Die **ordentlichen** Sessionen beginnen mit der Konstituierung der Behörde nach deren Integralerneuerung. Zur Konstituierung durchweg durch Regierungsrat einberufen.

Die weitern ordentlichen Sessionen gesetzlich oder verfassungsmässig bestimmt: entweder einfach so und so vielmal im

Jahr (Bern: zweimal; I.-Rh., Luz.: dreimal) oder näher nach Jahreszeiten oder Monaten (Schw.: 1 Sommer- und 1 Wintersitzung; A.-Rh.: März, Mai, Nov.; etc.), oder noch näher nach Woche und bezw. Tag ist Beginn bestimmt (z. B. St. G. je 3. Montag im Mai und November; Uri: Anfangs April, Ende Mai, im Dezember; Zch.: 3. Montag im Februar, Juni, August, November). — In Bsl., Gl. und Zug wird auch ordentliche Session durch Behörde selbst bezw. Präsident oder Regierungsrat bestimmt.

Einberufen zu den weitern ordentlichen Sessionen wird sonst durch Präsident des Grossen Rates; in Grbd. und St. G. wie zu konstituierender Session durch Regierungsrat.

Dauer der ordentlichen Session gesetzlich nicht bestimmt. Einzig Zch.: nicht mehr als 5 Tage, freilich „Ergänzungssessionen" vorgesehen; Wl. 13 fortlaufende Tage, und Genf: jede Session 8 Sitzungen, wenn Staatsrat nicht verlängert (in Frankreich: wenigstens 5 Monate vom 2. Dienstag im Januar an). Richtet sich also nach den Geschäften; Behörde im übrigen frei. Tessin immerhin: die Sessionen (2 im Jahr: vom 3. Montag April und 1. Montag November an) können, wenn nicht alle Traktanden erledigt, ohne Zustimmung des Staatsrates nicht geschlossen, und Vertagung innerhalb der Session nicht über 2 Monate.

Ausserordentliche Session. Auf Veranlassung bezw. Einberufung der Behörde selbst, des Präsidenten der Behörde, oder des Regierungsrates oder einer Anzahl Mitglieder der Behörde: 7, 10, 12, 15, 20, 25, 30 — je nach Gesamtzahl und Quotität, resp. $^1/_3$ (Nbg., Nidw.) oder $^1/_4$ (Schff., Sol., Thg., Zug) Mitglieder. — In I.-Rh. nur auf Beschluss der Standeskommission (Regierungsrat). — In Grbd. und Thg.: umgekehrt auch auf Verlangen von Stimmberechtigten: 3000 Grbd., 2500 Thg.

Die Dauer der ausserordentlichen Session richtet sich nach dem Gegenstand, um dessen sie einberufen. — Schff. (Vh. 29): während Session (ordentliche und ausserordentlichs) des Grossen Rates: Sitzungen der Verwaltungs- und Justizbehörden einzustellen.

b) Sitzung, an einem Tage:

Beginn: Erste Sitzung einer Session bezw. nach einem Sonn- oder Festtage: erst mittags resp. nachmittags (Sol., St. G., Tess., Thg., Wt.). — Sonst vormittags 8 oder 9 Uhr, je nach dem Sommer oder Winter. Tess.: nachmittags, vormittags nur vor Festtagen.

Dauer: vier (Sol.), fünf (Bsl., Gl., Schff., Wt., Zch.), fünf bis sechs (Zug). Nachmittagssitzungen nur in dringenden Fällen

(Aarg., Grbd., Obw., Sol., St. G., Zch.). Vor- **und** Nachmittagssitzungen: Bst., Nidw., Uri. — Wl. singulär: Sitzungen geschlossen, wenn Tagesordnung erschöpft!

3. Plazierung, Ceremoniell.

a) Plazierung

nicht wie Landsgemeinde unter freiem Himmel, sondern in geschlossenem Raum; aber Oeffentlichkeit, daher auch Raum für Zuhörer (Zuhörertribüne, Gallerie) und wohl besonderer Platz für Journalisten resp. Berichterstatter der öffentlichen Presse (Journalistenloge).

Unter den Teilnehmern: vor allem für Präsidial und Schriftführer und bezw. Stimmzähler (zusammen = „Bureau") besonderer Platz, desgleichen wohl für Regierungsrat.

Im übrigen nehmen die Mitglieder der Behörde nach Belieben Platz, herkömmlicherweise meist nach Parteien gruppiert („Rechte", „Linke", nach Sitzplatz vom Präsidenten aus). Ausnahmsweise ist Ordnung bestimmt in Bst. (nach Reihenfolge der Quartiere resp. Gemeinden), Uri (nach Rangordnung der Gemeinden und die Mitglieder der gleichen Gemeinde nach der Folge ihrer Wahl).

b) Ceremoniell.

Kleidung, noch vielerorts vorgeschrieben, nämlich: schwarz. resp. dunkel, für Präsident etwa besondere Auszeichnung (A.-Rh.: Mantel und Degen).

Religiöse bezw. kirchliche Weihe: Gebet: jede Sitzung (Genf, Nidw., Schff., Wt.); am ersten Sitzungstag jeder Session: A.-Rh., Schw., Zch. — Gottesdienst bezw. Hochamt in Kirche: nur in konstituierender resp. erster Sitzung einer Legislaturperiode (bezw. zum Zweck der Eidesleistung); Fbg., Nbg., Uri, Wt.; zu Anfang jeder ordentlichen Session: Luz., Wl.

B. Leitung.

1. Personal.

Bestand:

1 Präsident („Standespräsident": Grbd.; englisch: „Sprecher"), 1 oder mehrere Vicepräsidenten („Statthalter": Bst.), dito Schriftführer (Sekretär; für doppelsprachige Kantone: französisch und deutsch, bezw. Uebersetzer) und Stimmenzähler (questeurs, scrutateurs): zusammen (Sekretär nur dazu gerechnet, wenn auch aus

Mitte des Grossen Rates) = „Bureau“. In Tess. und Wt. dazu noch besondere Saalinspektoren (nicht = Weibel!). In Bst.: Stimmenzähler für Wahlen ad hoc, sonst Sekretäre.

Bestellung:

a) Woraus bezw. wie? Für konstituierende Versammlung speciell: Präsident = ältestes Mitglied (doyen d'age), ausnahmsweise: Regierungspräsident (Aarg., Bsl., Gl., Grbd., Schff., Thg., Uri). Sekretäre und bezw. Stimmenzähler: vom Präsident provisorisch, ausnahmsweise: die jüngsten Mitglieder (Genf, Nbg., Wt.).

Im übrigen: Sonst Mitglieder des Bureaus überhaupt: aus dem Schoss der Behörde selbst. — Ausnahmen: Präsident und Vicepräsident = Landammann und Landesstatthalter (d. h. Regierungs- und Vicepräsident): Nidw. Umgekehrt: kein Mitglied der Regierung darf Präsident oder Vicepräsident: Fbg., Genf, Schw. (auch nicht Sekretär oder Stimmenzähler), Zug (Regierungspräsident nicht = Kantonsratspräsident); in diesen Kantonen Regierungsrat mit Grossem Rat eben nicht inkompatibel. — Sekretär: Staatskanzlei (Aarg., Bsl., Bern, Fbg., Gl., Luz., Nidw., Sol., St. G., Uri, Wt., Zug).

b) Auf wie lange? Bureau überhaupt: nur auf 1 Jahr (Aarg., St. G., Thg., Wt., Zch.), 2 Jahre (Zug). Beschränkuug sonst nur für Präsident und bezw. Vicepräsident, und durchweg auf 1 Jahr. In Tessin: Präsident nur für eine Session, übriges Bureau auf 1 Jahr.

Nicht wieder wählbar: Bureau überhaupt: nicht unmittelbar (Wt.), 2 Jahre lang (Aarg., St. G.) — sonst nur Präsident und Vicepräsident: für das nächste Jahr (sonst überall), während der Legislatur (Bsl.). A.-Rh. singulär: Präsident ist berechtigt für folgendes Amtsjahr Wiederwahl abzulehnen.

2. Präsidialgewalt
(als Funktion des Präsidenten; Funktionen des übrigen Bureaus gegeben).

a) Bestimmung der Tagesordnung, Versammlung kann aber abändern. Präsident hat auch jederzeit Recht der Einsicht von Verhandlungen des Regierungsrates (Bern), in Sol. jedes Mitglied.

b) Sitzungsdisciplin: gegenüber Mitgliedern: Ermahnung, Ordnungsruf, Wortentzug. Weitere Massnahmen (Ausschluss von Sitzung etc.) durch Versammlung selbst („arrête de censure“, Censurbeschluss: Genf), an welche auch gegen Disciplinverfügung des

Präsidenten rekurriert werden kann. In den französischen Kantonen (Genf, Nbg., Wt. Wl.) Ordnungsruf nur durch Versammlung selbst. — Gegenüber Zuhörerschaft: Wegweisung einzelner (selbst Gefangensetzung auf 24 Stunden: Sol.); Räumung der Tribüne. — Ueberhaupt: Aufhebung der Sitzung (Aufsetzen des Hutes).

3. Bedienung
(gegenüber 1. und 2. als betr. die „Leitung").

Durch Regierungsrat gestellt, bezw. Regierungsratsweibel. Dazu etwa noch Polizeiwache (Luz.).

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Pflicht zur Teilnahme an Versammlung bezw. Verhandlung.

a) Statuierung der Pflicht.

Im allgemeinen: Pflicht liegt schon in der Uebertragung bezw. Uebernahme des Mandates, wie jedes Amtes; wird sodann in Gesetzen noch ausdrücklich ausgesprochen (Uri sogar: „bei Eiden pflichtig"), und darauf auch Eid bezw. Gelübde abgelegt.

Besondere Einladung „bei Eiden" bezw. „par devoir" („sous serment") für wichtige bezw. dringende Fälle: Bern, Fbg., Nbg., aber ohne besondere Straffolge bei Nichterscheinen, einzig Fbg.; „Jedes Mitglied, das ohne gesetzlichen Grund diesem Aufrufe nicht nachkommt, verletzt seinen Amtseid" — aber die Folge?

b) Konstatierung der Teilnahme

durch Namensaufruf: unbedingt: am Anfang der Sitzung und (Bsl., Gl., Schff.) auch am Schluss! Zwischen hinein: wenn Beschlussfähigkeit zweifelhaft oder auf Verlangen einer Anzahl Mitglieder: Fbg. 5, Genf 11, Tess. und Thg. 15.

c) Entschuldigung, Straffolge.

Entschuldigungsgründe gesetzlich fixiert in Schff., Schw., St. G., Tess., Uri, Zug und Zch. In Glarus = „Ehehaften" (d. h. rechtsgültige Gründe) der Civilprozessordnung. Sonst „erheblich", nach Ermessen der Behörde. Nachweis bezw. Entschuldigung!

Ohne solche Gründe Urlaub nötig: für kürzere Zeit (1 Tag: Thg.; 2 Tage: Aarg., Sol.; 6: Tess.) vom Präsidenten, für längere von Behörde (Wl.: wenn von Session abgehalten: dem Regierungsstatthalter Anzeige, damit Ersatzmann einberufen).

Straffolge für unentschuldigte Abwesenheit:

Verlust des Taggeldes: für gänzliches Ausbleiben selbstverständlich; tritt aber auch ein, ganz oder teilweise (Abzug, bezw. „Busse“ zu einem Teil des Taggeldes), für Ausbleiben beim Namensaufruf (jedenfalls bei wiederholtem) bezw. sonst in der Zwischenzeit

Weitere Strafen für gänzliches Ausbleiben (nicht in allen Kantonen!):

Busse (ausser Verlust des Taggeldes): 1 Fr. (Bsl.), 2 Fr. (St. G.), 3 Fr. (Schff., Schw., Zug), 4 Fr. (Zch., = Taggeld), 8 Fr. (Thg., bei 3 Fr. Taggeld!).

Entsetzung: für Ausbleiben über eine ganze Session: Fbg. („Sitzung“), Tess.; über zwei aufeinanderfolgende „Versammlungen“: Luz. (in Schw. dafür nur doppelte Busse d. h. 6 Fr. per Sitzungstag); während 1/3 Sitzungen innerhalb eines Jahres: Sol.

Publikation der unentschuldigt Abwesenden im Amtsblatt, wenn wegen Beschlussunfähigkeit keine Sitzung: Tess.

d) Auch Regierungsrat

als solcher (soweit nicht schon ex officio zur Versammlung gehörig) zur Teilnahme verpflichtet, mit beratender Stimme; ebenso, wenn besonders eingeladen, Obergericht in Aarg., Bern — beide freilich ohne die weitern Pflichtbestimmungen.

2. Diäten

= Besoldung in Form von Taggeldern (von dies, Tag). Kommt auch bei Beamten resp. Angestellten vor, teils an Stelle einer festen Summe: bei bloss zeit- oder hülfsweise angestellten Personen (Diätarien; Diurnisten, von diurnus = tagweise), teils neben einem festen Gehalt (vergl. oben, pag. 153). Insbesondere aber als Name für Taggelder der gesetzgebenden Versammlungen. Diätenlosigkeit des Parlaments nur in England, Italien und Deutsches Reich (Reichstag). Sonst Diäten; so auch in der Schweiz, in allen Kantonen wie beim Bund.

Bundesrecht:

Nationalrat (vom Bund bestimmt und bezogen): 20 Fr. per Tag, nebst Reiseentschädigung (nach „Distanzenzeiger“).

Ständerat (Kantonssache): gewöhnlich = Nationalrat (vergl. oben, pag. 11).

Kantonsrechte betr. die kantonalen Parlamente:

Vom Kanton entschädigt (früher auch wohl von der Gemeinde; vergl. Zug, vorige Verfassung, § 46).

Entschädigung besteht in (ausser Taggeld) Reisevergütung bezw. für oder nach Distanz vom Versammlungssitz erhöhtem Taggeld oder (Fbg., Nbg., St. G.) in beidem.

Höhe der (einfachen) Taggelder (Diäten): für gewöhnliche Mitglieder: 2 Fr. (Uri), 3 (Aarg., Bsl., Fbg., Thg.), 4 (Gl., Luz., Nbg., Schff., Zch.), 4 Fr. 50 Cts. (Wl.), 5 Fr. (Bst., St. G., Tess., Wt.), 6 (Genf), 7 (Bern, Grbd.); für Mitglieder des Bureaus erhöht: Präsident: 6 Fr. (Gl.), 9 (Wl.), 10 (Grbd., Thg.), 12 (Fbg.), 20 (Bern). Sekretär: 8 Fr. (Fbg., Thg.), 9 (Wl.), 20 (Bst., Schff.); auch für Stimmenzähler: 12 Fr. Bern.

3. Verantwortlichkeit und bezw. Schutz.

Sonstige Bestimmungen vergl. „Behörden im allgemeinen“.

Bestimmungen der speciellen Grossratsreglemente: übereinstimmend mit den sonstigen. Weitere: betr. Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder: Genf (Art. 123): Redefreiheit schützt nicht gegen Verfolgung vor Richter durch Dritte wegen Beleidigungen oder Verleumdungen im Grossen Rat! Betr. Schutz der Mitglieder bezw. der Versammlung: Tess. (Art. 90) und Wt. (142): Beleidigungen der Behörde oder der Mitglieder in oder wegen Ausübung ihrer Funktionen von Amts wegen verfolgt.

4. Die Verhandlung.

Die „Versammlung“ betrifft die Aufstellung und Einrichtung der Behörde, die „Verhandlung“: deren Thätigkeit. Es gibt Bestimmungen betr. die Verhandlung im allgemeinen. Im einzelnen zerfällt die Verhandlung in (betr. Gegenständliches): Einbringen, Vorbereitung, Beratung und Abstimmung und (betr. Persönliches) Wahlen.

A. Im Allgemeinen.

a) Oeffentlichkeit der Verhandlung (Zutritt des Publikums).

Grundsätzlich öffentlich, die ganze Verhandlung (im Gegensatz zu Verwaltungs- und Gerichtsbehörden). Pflicht der Zuhörer im allgemeinen: Enthaltung jeder Störung, auch der Beifalls- und Missfallsbezeugung. Pflicht der Presse speciell: unentgeltliche Aufnahme von Berichtigungen seitens Votant oder Sekretär — sonst Anspruch auf besonderen Platz verwirkt (Bst).

Ausnahmsweise geheime Verhandlung („en comité secret“: Genf — nicht zu verwechseln mit geheimer Abstimmung oder Wahl, diese können geheim auch bei öffentlicher Verhandlung; verdreht: Uri, Reglement, Art. 4!): entweder ex lege oder auf besondern Beschluss. Ex lege: Begnadigung: A.-Rh., Nidw. (und Amnestie), Obw., Schw. (und Versetzung in Anklagezustand von Regierungsrat und Obergericht). Besonderer Beschluss: „Aus Gründen des

gemeinen Wohls (Sol.), der Staatswohlfahrt" (Thg.), Beratungen über Gesetze nie geheim (Thg.); auf Antrag des Regierungsrates (Schff., Zch.) oder einer bestimmten Anzahl Mitglieder: Fbg. und Wl. 5, Schff. 15, Zch. 30; mit $^2/_3$ Mehrheit: Gl., Tess. (sonst mit einfacher); Beratung und Beschlussfassung: ob geheim: sonst auch geheim, in Schwyz öffentlich!

b) Beschlussfähigkeit und Ausstand (Beteiligung der Mitglieder).

Beschluss- bezw. Beratungsfähigkeit (ohne Beschlussfähigkeit Beratung umsonst; bezieht sich daher auf D. Beratung wie auf E. Abstimmungen und Wahlen), das sog. Quorum (vergl. „Gemeinden", unten): sonst einfach Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder (nicht zu verwechseln mit dem absoluten Mehr der Anwesenden, welche zu einem Beschluss erforderlich); potenziertes Mehr dagegen in: A.-Rh. $^3/_5$; Zch. $^2/_3$ und Thg. $^3/_4$. Fixe Zahl in Bst. 50 (von 130), Gl. 34 (Reglement; Verf.: absolutes Mehr), Nidw. 35, Obw. 41 (von 80).

Ausstand bezieht sich zum Teil nur auf Stimmrecht (keine Stimme), zum Teil auch auf Recht der Teilnahme an Beratung (auch kein „Sitz"; Gegensatz: „Sitz und Stimme"), und betrifft nur specielle Angelegenheiten (nicht allgemein gesetzgeberische Arbeiten), an denen Mitglied selbst oder durch Verwandtschaft oder durch Interessengemeinschaft (Aktionär, Mitglied der betr. Gemeinde oder Gemeindebehörde etc.) beteiligt.

c) Protokoll und Berichterstattung über Verhandlungen (Reproduktion).

α) Protokoll.

Sprache. Sonst in der bezw. den Nationalsprachen des Landes; in Graubünden aber nur deutsch.

Inhalt. Gewöhnlich nur sog. nominelles Protokoll (Aufführung von Ort und Zeit der Sitzung, der Anträge, des Resultates der Abstimmungen und bezw. Wahlen etc.). Dagegen mehr oder weniger substanziell in: Aarg. und Bsl. („Hauptgesichtspunkte der Diskussion", aber nur bei wichtigeren Gegenständen), Fbg. („jede Meinungsäusserung im wesentlichen"), Nbg., Schff., Schw., Tess. Auch stenographische Aufnahmen für besondere Gegenstände.

Genehmigung: sonst durch Grossen Rat selbst, in der folgenden Sitzung; betr. die letzte Sitzung einer Session aber? Durch

einen besondern Ausschuss: Grbd. („Absatzkommission“) und Wl., in den andern Kantonen einfach durch Bureau (sonst auch wohl durch Behörde selbst in besondern „Protokollsitzungen“).

β) Berichterstattung:

An die Gemeinden: Grbd. (Verf., Art. 23: „Nach jedesmaliger Versammlung [d. h. Session] erteilt der Grosse Rat den Gemeinden Bericht über seine Verhandlungen . . .“); eine singuläre Einrichtung, als Reminiscenz des Referendums der Boten auf den Bundestagen zu Vazerol an die Angehörigen ihrer Bünde.

Oeffentliche (zu Handen der Oeffentlichkeit), aber von Amtes wegen (nicht zu verwechseln mit Protokoll und stenographischen Aufnahmen, welche an sich nur für das Archiv): durch das Amtsblatt, bezw. besonderes Bulletin; nur nominell oder mehr oder weniger substanziell, bezw. stenographisch (besondere ausführliche Bulletins in Aarg., Bern, Fbg., Genf, Luz., Nbg., Sol., Wt.).

B. Das Einbringen

(bezw. Anregung oder Initiative im weitesten Sinn).

Das Einbringen kann geschehen entweder durch einen bei der Gesetzgebung beteiligten Körper als solchen (Gesetzgebungsfaktor) oder durch Einzelne.

Das Einbringen seitens eines Gesetzgebungsfaktors = „Initiative“ im engern Sinne. Als Gesetzgebungsfaktoren in Betracht: Regierung, Parlament und Volk. Initiative ursprünglich ausschliesslich bei der Regierung, dann auch auf das Parlament (1848 in Deutschland, in der Schweiz schon seit 1830), und endlich, in der Schweiz, auf das Volk selbst (ausschliesslich noch Initiative genannt), nachdem dasselbe zu einem Gesetzgebungsfaktor selbst geworden war (bezw. das Referendum erlangt hatte; in den Urdemokratien Initiative wie Landsgemeinde althergebracht). Die richterliche Gewalt hat kein Initiativrecht. So lange das Parlament die Initiative selbst nicht besass, hatte es lediglich das Petitionsrecht (um Gesetze) an die Regierung. Die Initiative des Parlamentes als solchen beruht hinwieder auf der Anregung eines einzelnen Mitgliedes (Motion), wovon nachher. Von der Initiative des Volkes aber siehe unter „Volksrechte“.

Das Einbringen in den gesetzgebenden Körper seitens Einzelner kann stattfinden entweder als Mitglieder des Parlamentes selbst oder als Volksangehörige.

Das Einbringen, bezw. die Anregung eines Mitgliedes des Parlamentes selbst ist je nach dem Zweck entweder Motion oder Interpellation.

Das Einbringen Einzelner aus dem Volke geschieht entweder kraft des allgemeinen Petitionsrechtes oder kraft, soweit das Parlament zuständig, specieller Rechte, als eines Gesuchsrechtes (Begnadigungs-, Amnestie-. Rehabilitationsgesuch) und des Rekursrechtes. Betr. das Petitionsrecht als Volksrecht siehe unter „Volksrechten“, und die Gesuche um Begnadigung etc. richten sich nach anderweitigen Bestimmungen (Strafrecht).

Hier also im weitern nur von Motion, Interpellation und Rekurs.

a) Motion

(Antrag, Anzug) = Anregung seitens eines Mitgliedes des Parlamentes zur Fassung eines parlamentarischen Beschlusses.

Zu unterscheiden (als „Urantrag") vom Antrag (Amendement) mit Bezug auf einen bereits in Beratung liegenden Gegenstand (Recht zur Stellung auch den einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates im Gegensatz zur Initiative, vergl. oben).

Gegenstand und Art. Gegenstand kann alles sein, was in Kompetenz des Grossen Rates; wo Begehren (an Regierungsrat) um Vollziehung bestehender Vorschriften oder erteilter Aufträge = „Mahnung" (Monitorium — Luz., Sol.). Die Motion kann eingebracht als einfache Anregung oder (bei Gesetzen u. ä.) als ausgearbeiteter Entwurf (in letzterem Fall „proposition": Nbg.).

Berechtigung: jedes Mitglied für sich allein („Motionär"). Wenn Motion von 5 Mitgliedern unterstützt: Ehre der Kanzleilegung, bezw. Kommissionsvorberatung (vergl. folgender Abschnitt) zu teil (Wt., Wl.). Motion, wenn abgewiesen, kann sonst immer wieder erneuert, in Schw. nicht vor einem Jahr.

b) Interpellation

= Begehren um Auskunft über eine bestimmte Angelegenheit der Staatsverwaltung.

Berechtigung: kann sonst von jedem Mitglied; muss in St. G. und Tess. von 10, in Zch. von 20 Mitgliedern.

Behandlung: Regierungsrat in der Regel zu Antwort verpflichtet (Schff. ausdrücklich: „aus Gründen der Gefährdung von Staatsinteressen": nicht!, ausser auf Mehrheitsbeschluss des Rates); aber nicht sofort, immerhin im Laufe der Session („Sitzung": Bsl.). Auf Antwort keine Diskussion (ausser in Wt.); Interpellant erklärt sich einfach befriedigt oder nicht, und in letzterem Fall kann er Motion.

c) Rekurs.

Berechtigung dazu, vergl. „Geschäftskreis".

Verfahren. Bezügliche Bestimmungen in Grbd. und Nidw. Grbd.: innerhalb 3 Wochen einzureichen, 50 Fr. Barvertröstung oder Armutszeugnis, keine Replik und Duplik, Grosser Rat entscheidet auch über Kosten und Bussen. — Nidw.: Parteivorträge (!), für Vortrag 2—6 Fr. zu bezahlen (= Gerichtsgebühr?).

C. Die Vorbereitung.

a) Im allgemeinen.

Die Vorbereitung eines vom Grossen Rat zu behandelnden Gegenstandes besteht jedenfalls in der vorherigen Mitteilung der betr. Vorlage an die Mitglieder. Diese Mitteilung besteht entweder

in der besonderen Zustellung an die einzelnen Mitglieder (von durch den Druck vervielfältigten, bezw. [Genf Initiative] zu vervielfältigenden Vorlagen) oder in der sogenannten Kanzleilegung (Bst.), d. h. Auflegung zur Einsicht auf den „Kanzleitisch“ („Tisch des Hauses“). Das erstere namentlich bei Gesetzesentwürfen und überhaupt wichtigeren Anträgen.

Weiter aber kann die Vorbereitung bestehen in einer besonderen Vorprüfung und Begutachtung zu Handen des Rates. Zu diesem Zweck wird vom Rat die Vorlage dem Regierungsrat überwiesen oder eine Kommission aus der Mitte des Grossen Rates gewählt, oder beides: zuerst an Regierungsrat und dann noch an Kommission. Das Ergebnis der Prüfung wird dann wieder den Mitgliedern des Rates in der einen oder andern Weise mitgeteilt.

Auch können dritte Sachverständige zugezogen werden: vor allem vom Regierungsrat (sowohl für ihm zur Vorprüfung überwiesene als von ihm aus vorbereitete Vorlagen), aber auch von den Kommissionen, und selbst vom Grossen Rat als solchen (Aarg.).

Des nähern speciell:

b) Ueberweisung an den Regierungsrat.

Natürlich nur solche Einbringen, welche nicht vom Regierungsrat selbst ausgegangen.

Im übrigen können ihm alle möglichen überwiesen werden. Welche aber müssen?

1. In der Hauptsache kommt es auf die Art des Gegenstandes an, so:

Jedenfalls Gesetzes- und bezw. Dekretsentwürfe. Diese ist des Regierungsrates eigenste Domäne, so sehr dass, wenn nicht von ihm selbst ausgegangen, doch an ihn zur Prüfung und Begutachtung! Singuläre Bestimmung Genfs (Verf. Art. 54): Wenn Gesetzesentwurf auf Beschluss des Grossen Rates durch eine Kommission ausgearbeitet, kann Staatsrat vor Promulgation innerhalb 6 Monaten Gegenvorstellungen!

Weitere Gegenstände: Erläuterung von Gesetzen (Obw., wo diese zum Geschäftskreis des Landrates), Begnadigungsgesuche u. ä. (sofern nicht direkt an Staatsrat; Nbg.), Rekurse (zur Beantwortung).

2. Motionen unbedingt: Thg., Wt. Hier also nicht Art des Gegenstandes, sondern des Einbringens entscheidend.

c) Kommissionen.

In den Urdemokratien Grossratskommissionen vielfach = eigentliche Behörden, speciell Verwaltungsbehörden, vergl. „Exekutive". Hier im weitern nur von den Kommissionen zur Prüfung und Begutachtung von Vorlagen zu Handen des Grossen Rates.

α) Arten.

Ständige (stehende, reglementarische) Kommissionen: für die verschiedensten Angelegenheiten, insbesondere für: Wahlaktenprüfung, Staatsrechnung und Budget (wo für letzteres speciell: „Budgetkommission"), Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Obergerichts (wo für letzteres speciell: „Justizkommission"), Petitionen (auch „Bittschriften"), und Gesetzgebungs- (bezw. Redaktions-) Kommission. Aber auch: Begnadigungs-, Rehabilitations-, Naturalisations- (Nbg., Wt), Bau- (Fbg.) und Strassen- (Wt.) Kommissionen.

Soweit keine ständigen Kommissionen, können Specialkommissionen ad hoc. Müssen: für Gesetze (Aarg., Bsl.), Initiativbegehren (Bsl., nach Berichterstattung des Regierungsrates — Genf), Rekurse (Grbd.). Ob sonst solche zu bestellen, darüber abzustimmen auf Antrag von 5 Mitgliedern (Genf). Luz. sieht auch eigene Kommission vor zur Erfüllung von Aufträgen an Regierungsrat, wo dieser säumig!

β) Bestellung.

Durch Grossrat selbst oder dem Bureau überlassen.

Mitgliederzahl: bei ständigen gesetzlich bestimmt, sonst durch Grossen Rat (auch wo Wahl durch Bureau).

Amtsdauer: bei Specialkommissionen nach dem betr. Geschäft. Ständige Kommissionen: ganze Legislatur oder ein Jahr (bezw. bei Staatsrechnung, Budget, Rechenschaftsbericht: einmalig); bei Staatsrechnungsprüfungskommission: Partialerneuerung (Bsl.).

Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft: Kein Mitglied des Grossen Rates zu mehr als 3 (Genf), 2 (Nbg.) Kommissionen zugleich, jedes Mitglied wenigstens zu einer Kommission (Gl.) verpflichtet; nur in eine ständige Kommission wählbar (Schff.) Motionär muss Mitglied (Tess.).

Instruktion durch Grossen Rat: bei Specialkommissionen, nachdem Bestellung beschlossen: Vorberatung über die zu prüfenden Fragen, darauf Wahl (Genf).

γ) Bethätigung.

Vor jeder ordentlichen Sitzung des Grossen Rates zusammentreten (= Cadres beim Militär), um auf diese hin Anträge: St. G.,

Tess. (wenigstens Gesetzgebungskommission und Kommission für Verwaltungsfragen und Petitionen).

Betr. Staatsrechnungs- und Rechenschaftsberichtskommission: Beschlussesanträge = „Postulate“, im Gegensatz zu den blossen „Bemerkungen“ (Luz.). Die gemäss den Anträgen gefassten Beschlüsse heissen hinwieder Postulate, als Direktiven der gesetzgebenden Behörde für die Anwendung der Gesetze.

D. Die Beratung.

Vor Abstimmung (gegenständlich): „Diskussion“ (Grbd. ausdrücklich), im Gegensatz zur Wahl (persönlich) und zur Abstimmung auf gewissen Landsgemeinden (A.-Rh.).

a) Anordnung.

1. Im ganzen bestimmt: für die Session überhaupt durch die Einladung; für die einzelne Sitzung durch die Tagesordnung: festgesetzt (von einem Tag auf den andern) durch den Präsidenten, vorbehältlich des Abänderungsrechtes der Versammlung.

„Zur Tagesordnung übergehen“ = auf den Gegenstand nicht eintreten, von ihm ohne weiteres zum folgenden der Tagesordnung schreiten. „Motivierte Tagesordnung“ = Nichteintreten unter Begründung, als einer ehrenden oder tadelnden Beigabe.

Nur wenn auf Tagesordnung gesetzt: zur Behandlung, und auf Tagesordnung nicht gesetzt, bevor Vorbereitung (C) — ausser wenn Dringlichkeit beschlossen, wofür in manchen Kantonen potenziertes Mehr ($^2/_3$).

2. Betr. den einzelnen Fall: in der Regel zuerst allgemeine Diskussion (Eintretensfrage), insbesondere bei Motionen (Erheblichkeit). Darauf specielle Diskussion (betr. die Einzelheiten). Die specielle Diskussion ihrerseits geschieht bei gegliederten Vorlagen abschnitt-, resp. artikelweise; statt dessen kann auch „Beratung in globo“ (ungetrennte Beratung) beschlossen (mit $^2/_3$ Mehr: beide Basel).

Allgemeine und specielle, bezw. artikelweise Beratung zusammen immerhin nur = Eine Beratung. Mehrfache Beratung („Lesung“) für Gesetze und bezw. Dekrete: in Aarg., A.-Rh., beiden Basel, Bern, Fbg., Genf, Luz., Nbg., Schff., St. G, Tess., Wt., Wl. und Zug; obligatorisch, in Genf 3 mal (= deutscher Reichstag), in den übrigen Kantonen 2 mal. In Schw. und Sol. kann zweite Beratung beschlossen (Sol.: Kantonsrat kann sich selber „als Kommission konstituieren“ [englisch: „Das Haus geht in Komitee über“], deren Verhandlung = erste Beratung!); in Aarg. dritte. Die zweite Beratung

soll erst in 2 (Luz., Zug) oder 3 (Aarg.) Monaten, bezw. in folgender ordentlicher Session (St. G., Tess., Wt.) stattfinden, um Ergebnis der ersten inzwischen dem Volk zur Kenntnis und bezw. dem Regierungsrat zur Begutachtung (Aarg., Bern); in Aarg. müssen inzwischen eingegangene Bemerkungen erst noch an bestellte Kommission. In Genf kann erste und zweite Beratung am gleichen Tag. Nach zweiter Beratung: Abstimmung über Ganzes (Bsl.).

b) Diskussion.

1. Allgemeines. Sprache: Nationalsprache (in Grbd. kann jedes Mitglied Uebersetzung von Anträgen in der ihm verständlichen Sprache verlangen); in Bst. auch französisch! Anrede: „Hr. Präsident (Landammann, Landesstatthalter: Nidw.), meine HH.“ (Bst., Bern, Fbg., Gl., Luz., Nidw., Obw., Schff., Uri), und (Schff.) Benennung eines Mitgliedes: „Hr. Kantonsrat“!

2. Eröffnung. Bei Kommissionalvorlagen: Referent der Kommission, sonst namentliche Anfrage eines Mitgliedes (zweier: Schw.) durch Präsident; darauf freies Wortbegehren.

3. Lauf: Wort zu verlangen, und erteilt in der Reihenfolge, in welcher verlangt (ausser: Mitglieder, welche noch nicht gesprochen, vor andern berücksichtigt). Wort nur 2 mal (Genf: zweite Beratung 3 mal), ausser Berichterstatter und bezw. Mitglieder des Regierungsrates. Rede stehend, vom Platz aus, nicht ablesen. Keine Unterschiebung schlechter Absichten, ohne Anzüglichkeiten (Persönlichkeiten); Wort nur an Präsident und Versammlung richten (Genf).

Anträge mit Bezug auf einen in Beratung liegenden Gegenstand (verschieden von Motion!), bezw. „Amendements“ können sonst von jedem Mitglied; in Genf, Wt., Wl. dagegen in Beratung nur gezogen, wenn von 5 Mitgliedern unterstützt. In Nbg. und Wt. vor Abstimmung: an Regierungsrat, bezw. bestellte Kommission zur Begutachtung.

Präsident sonst Recht zu Wort und Antrag, wie andere Mitglieder, aber nicht vom Präsidentenstuhl aus. In Schw. dagegen: persönliche Meinung nicht vor Schluss, und ein Antrag von ihm nur dann zur Abstimmung, wenn von einem Mitglied aufgenommen.

4. Schluss: wenn niemand mehr zu sprechen wünscht, ohne weiteres. Andernfalls nur auf besondern Beschluss, wobei mehr oder weniger Rücksicht auf die bereits angemeldeten Redner und bezw. diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen, aber zu sprechen wünschen (die letzteren jedenfalls noch; die ersteren mit potenziertem, $^2/_3$ Mehr abgeschnitten: Gl., Zch.). [Auch Beschluss überhaupt

manchenorts nur mit $^2/_3$ Mehr (Aarg., Bsl., Bst., Grbd., Zug) und bezw. nur auf Antrag mehrerer (5) Mitglieder (Bst.).

E. Abstimmungen und Wahlen.

a) Abstimmung (sachlich):

α) Anordnung:

1. Fragestellung durch Präsident, vorbehältlich Abänderungsrecht der Versammlung.

2. „Ordnungsmotionen", d. h. formelle oder geschäftsleitende Anträge (Vorfragen enthaltend, betr.: Tagesordnung, Vertagung, Form der Behandlung, Handhabung der Geschäftsordnung): vor materiellen.

3. Materielle oder sachliche Anträge:

Verhältnis von Uranträgen (des Regierungsrates, eventuell der Kommission) zu Abänderungsanträgen (Amendements): jene vor diesen!

Verhältnis von Hauptanträgen (Ur- und Abänderungs-) zu Nebenanträgen (Unter- oder Sousamendements): sonst diese vor jenen (sogenannte Eventualabstimmung), und zwar entweder betr. einen Hauptantrag um den andern oder zuerst alle Unterabänderungs- und darauf alle Abänderungsanträge. In Schw. und St. G. kann auch grundsätzliche oder Prinzipalabstimmung (wonach zuerst Hauptanträge, dann Abänderungs- und Unterabänderungsanträge), in diesem Fall aber am Schluss noch einmal über Hauptantrag!

Verhältnis mehrerer koordinierter Anträge: zuerst über alle mit einander, und wenn keiner die Mehrheit: darüber, welcher von den zwei mit den mindesten Stimmen aus Abstimmung zu fallen habe. Bei Zahlen-Anträgen: von höchster zu kleinster Zahl (Wl.) oder umgekehrt.

β) Form:

Offen oder geheim? In der Regel offen (im Gegensatz zu Wahlen), ausser bei gewissen Gegenständen (Naturalisation: Bern; Begnadigung, Amnestie: Bern, Gl., Nidw., Sol., Uri) oder wenn besonders beschlossen (mit $^2/_3$: Sol.).

Offen: Art: ohne anderes Aufstehen (in den meisten Kantonen) oder Handaufheben (Bsl., Gl., Schw. Wl.) oder je nach Anordnung (Fbg., Grbd., Sol.); Namensaufruf (namentliche Abstimmung, „namentliche Umfrage": Grbd.) obligatorisch (Vorlagen an Landsgemeinde: A.-Rh.) oder auf Verlangen: der Mehrheit (Uri), $^1/_8$ (Grbd.,

Luz.), einer fixen Zahl: 5 (Bst.), 8 (Bsl.), 10 (Fbg., Nbg., Wt.), 15 (Gl., Schff., Thg., Wl.), 20 (übrige Kantone). — Konstatierung bei Aufstehen oder Handaufheben: Schätzung, event. Zählung und bezw. Gegenmehr.

γ) Teilnahme:

Mitglieder: verpflichtet (Luz., Thg., Uri, Wl.), sonst nicht (so ausdrücklich: Sol.).

Präsident: in Thg. wie andere Mitglieder! In andern Kantonen bei geheimer Abstimmung und bezw. bei Namensaufruf, sonst nur bei gleichgeteilten Stimmen (Stichentscheid). In Grbd. bei Vorlagen an Volk: auch kein Stichentscheid, sondern bei einstehenden Stimmen: beide entgegengesetzten Vorschläge an Volk!

δ) Mehr:

In der Regel einfaches oder absolutes Mehr der anwesenden, bezw. stimmenden Mitglieder. Ausnahmsweise: einfaches Mehr sämtlicher Mitglieder oder potenziertes Mehr der Anwesenden, bezw. Stimmenden, nur wo ausdrücklich (vergl. Bern, Reglement, § 60; $^2/_3$: Schw. für Wiedererwägung, Uri für ausserordentliche Begnadigung, d. h. ohne gesetzliche Gründe).

ε) Verwahrung:

Recht der Verwahrung am Protokoll gegen einen Beschluss (resp. Minderheitsansicht zu Protokoll geben): jedem Mitglied vorbehalten in Aarg., Ob., Schff., Schw., Thg., Uri). Uebrigens bedeutungslos gegenüber der Unverantwortlichkeit der Mitglieder für Beschlüsse (Uri denn ausdrücklich: „Verwahrungen haben nur den Charakter einer Privatansicht").

b) Wahlen.

Grundsätzlich geheim (im Gegensatz zu Abstimmungen). Ausnahmen: A.-Rh.: offenes Handmehr wie bei Abstimmungen! Thg.: entweder geheim oder offen. Uri: „in der Regel" geheim. — Bestimmte Wahlen offen: St. G. (Stimmenzähler und Kommissionen). Bestimmte Wahlen geheim: Schw. (Geschäftsordnung § 51), Gl. (besoldete Landesstellen), Obw. (Gerichtsbehörden).

Bei mehreren zu wählenden kann statt Einzelwahl (einer um den andern): Listenskrutinium in Bst., Luz., Sol., und (für Kommissionen und Stimmenzähler) Wl.

Die Stimmabgabe kann auch bei geheimer Wahl unter Namensaufruf geschehen, indem Stimmzettel bei Aufruf auf Kanzleitisch deponiert. So in Bst. bei Anständen.

Mehr: sonst absolut, in Nbg. kann für Kommissionen Proporz. So lange absolutes Mehr nicht erreicht: Kandidaten mit den mindesten Stimmen ausser Wahl, bei zwischen zwei Kandidaten gleich geteilten Stimmen: Loos; im dritten Wahlgang relativ: A.-Rh., Nbg., Nidw.

Welche Stimmen ungültig? welche abgezogen? Aehnlich wie bei Volkswahlen. Präsident stimmt auch (so ausdrücklich: Luz., Schff., Wl.).

II. Die Gesetzgebung.

I. Begriff und Arten der Gesetze.

A. Begriff und begrifflicher Unterschied.

a) Gesetz im weitesten Sinn

= Norm, nach welcher sich die Wirksamkeit von Kräften richtet. Diese Kräfte sind entweder Naturgewalten, dann heissen die Gesetze Naturgesetze, oder der Wille der Menschen als freier und vernünftiger Wesen. Die Denkgesetze sind teils Naturgesetz (dessen Lehre: Psychologie), teils Gesetz für den Willen, um das Denken danach zu regeln (Logik). Im übrigen betreffen die Willensgesetze entweder das sonstige oder speciell das staatliche Zusammenleben der Menschen. Ersterer Art sind die Sittengesetze und Religionsgesetze, insofern sich danach das sittliche Verhalten oder die religiöse Gemeinschaft richtet; nimmt sie der Staat für sich auf, so werden sie zu Staatsgesetzen.

b) Staatsgesetze,

eine Art der staatlichen Willensäusserungen. Diese doppelter Art (Gareis, 26): entweder Regeln, d. h. prinzipielle, allgemeine Aussprüche, Grundsätze oder Einzelsprüche, deklaratorische Anwendungen der Regeln (im nicht streitigen Fall: „Verfügungen", im streitigen „Erkenntnisse"). Die Verfügungen und Erkenntnisse bilden die Hauptthätigkeit der administrativen und der richterlichen Gewalt (betr. die administrative Gewalt vergl. Grundriss III, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess), kommen aber auch bei der gesetzgebenden vor (Petitionen, Rekurse, Begnadigungen etc.; vergl. oben, „Gesetzgebende Behörde"); nicht weiter hieher. — Die Regeln dagegen, das sind die Staatsgesetze im weitern Sinn, von denen hier näher. Dieselben entweder zweiseitig, vom Staat in Gemeinschaft mit andern Staaten aufgestellt: α) Verträge; oder einseitig, von ihm und für sich allein. Die letztern unterschieden hinwieder in: β) Verfassungsgesetze, γ) Gesetze im eigentlichen und engsten Sinn, δ) Dekrete und ε) Verordnungen etc.

α) Verträge.

Für die Kantone zu unterscheiden zwischen Verträgen unter sich (Konkordaten) und mit dem Ausland. Betr. den weitern Unterschied innerhalb der Konkordate vergl. oben, pag. 10. Das Recht zum Abschluss solcher schon an sich durch die Bundesverfassung sehr beschränkt (Art. 6 und 9); vergl. oben, pag. 9), und durch die zunehmende Centralisation den Kantonen immer mehr Aufgaben wie für das innere Recht so für das Vertragsrecht entzogen. Es

werden denn immer mehr Konkordate durch die Bundesgesetzgebung ersetzt (so in der letzten Zeit: das Konkordat betr. Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums durch das Bundesgesetz betr. das Urheberrecht vom 23. IV. 1883: B. G. VII, 261, und zwei Konkordate zumal, über vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse und über Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, durch das Bundesgesetz betr. die civilrechtlichen Verhältnisse vom 25. VI. 1891: B. G. XII, 369), und auch sonst für gemeinschaftlich gewordene Interessen dem Konkordatsweg die Bundesgesetzgebung vorgezogen; von den wenigen und unerheblichen Verträgen mit dem Auslande aber sind nur zwei von seit der B. V. von 1874 (sämtliche Stände mit Baiern betr. civilstandsamtliche Mitteilungen, 7. XII. 1874, und Wt. mit Oesterreich-Ungarn betr. Vollzug der Civilurteile, 1885).

β) Verfassungsgesetze.

Verfassung = Zustand, in welchem eine Sache oder Person sich befindet; in rechtlichem Sinn = Inbegriff der Normen, durch welche Personenverbände (Gesellschaften, Vereine, Korporationen) sich konstituieren; in öffentlich-rechtlichem und eigentlichem Sinn = Konstitution des Staates (und bezw. der Selbstverwaltungskörper). — Verfassungsgesetz (Verfassungsurkunde, „Konstitution") = Gesetz, in welchem die Konstitution enthalten ist, als Grundgesetz des Staates, Staatsgrundgesetz. Es gibt auch Verfassungen ohne Verfassungsgesetz (geschichtlich und England heute noch). Betr. den Inhalt des Verfassungsgesetzes wird unterschieden zwischen formellem und materiellem Verfassungsrecht. Formelles Verfassungsrecht = alles, was in das Verfassungsgesetz aufgenommen ist, insofern als dessen Bildung besonderen, von der gewöhnlichen Gesetzgebung abweichenden Formen unterliegt. Materielles Verfassungsrecht = was sachlich in das Verfassungsgesetz gehört; es kann Verfassungsrecht dem gewöhnlichen Gesetz überlassen und könnte gewöhnliches Gesetzesrecht in das Verfassungsgesetz aufgenommen sein. Der Umfang des materiellen Verfassungsrechtes ist kontrovers. Jedenfalls gehören dazu die Grundzüge der Organisation; es kommt dazu aber auch wohl die Festsetzung der Rechte des Volkes als Unterthanen (Freiheitsrechte, Menschenrechte, Grundrechte, individuelle Rechte) und sogar der hauptsächlichsten Funktionen (Aufgaben, Interessen) des Staates.

Vergl. im übrigen „Einleitung", pag. 3.

Kantonsrechte.

Sprachlich wird unterschieden zwischen Verfassung und Verfassungsgesetzen. Verfassung (constitution, costituzione) = Hauptverfassung; Verfassungsgesetz (loi oder décret constitutionnel, legge oder decreto costituzionale) = partielle Abänderung.

Formelles Verfassungsrecht. In wie weit das Zustandekommen der Verfassung besonderen Formvorschriften unterliegt, vergl. insbesondere „Verfassungsreferendum", oben, pag. 63.

Materiell enthalten die Verfassungen in der Regel die Organisationsgrundsätze und die Freiheitsrechte, aber nur diese. Ausnahmsweise enthalten einerseits gewisse Verfassungen nicht einmal die Organisationsgrundsätze vollständig (so haben keine Bestimmungen: Bst. betr. sämtliche Gerichte; Bsl. betr. „untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden", unter dem Regierungsrat, und betr. Gemeinden), anderseits andere, namentlich die neueren Verfassungen eine Reihe staats- und volkswirtschaftlicher Grundsätze, speciell im socialpolitischen Sinne.

γ) Gesetze im engern Sinn.

Betr. den Unterschied von formellem und materiellem Gesetz und betr. die Wichtigkeit der Begriffsbestimmung des letztern für das Referendum vergl. pag. 66 ff.

δ) Dekrete.

Allgemeines.

Dem Wortlaute nach (decretum von decernere, entscheiden) = Entscheid; die Bedeutungen aber sehr verschieden: 1. „Das Dekret" = das decretum Gratiani d. h. Sammlung der Dekretalen (Entscheidungen der Päpste), Grundlage des kanonischen Rechts. Gratian (um 1150 in Bologna) begründete die kanonistische Wissenscheft als eigene Disciplin. So hiess die juristische Fakultät an der im Jahre 1200 gegründeten Pariser Universität: „Faculté de décret" („Fakultät des Dekrets), weil speciell zum Gegenstand die Lehre des decretum Gratiani, und die „Dekretisten" = Lehrer des kanonischen, im Gegensatz zu den „Legisten" = Lehrer des römischen Rechts. — 2. Allgemein genommen dagegen hat Dekret gemeine und technische Bedeutung. Gemeinhin = jede staatliche Willensäusserung, wie Anstellungs-, Entlassungsdekrete etc. Technisch im Prozessrecht: prozessleitende Dekrete (Interlokute) und Decisivdekrete (Urteile). — 3. Hier in der technischen Bedeutung eines Gesetzgebungsaktes. So im alten deutschen Reichsrecht Hofdekrete (Erlasse des Kaisers an den Reichstag); im monarchischen Frankreich „décrets" = Erlasse des Staatsoberhauptes, im Gegensatz einerseits zu den Gesetzen als Erlasse unter Mitwirkung der beiden Kammern und anderseits zu den blossen arrêtés des Ministeriums.

Bundesrecht:

Vorkommen des Wortes: in der deutschen Sprache nicht, aber französisch und italienisch. Bedeutung nach der Bundesverfassung, 3 Artikel in Betracht: 1. **Art. 85, Ziff. 2** (als Gegenstände, die in den Geschäftskreis der Bundesversammlung fallen), deutsch: „Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände . . .", französisch: „Lois et arrêtés", italienisch: „Leggi e decreti". — 2. **Art. 89**, deutsch: „Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies . . ."; französisch, erster Satz: „Lois fédérales, les décrets et les arrêtés fédéraux", zweiter Satz: „Lois fédérales" und „arrêtés fédérales"; italienisch, in beiden Sätzen: „Leggi e risoluzioni federali". — 3. **Art. 102** (betr. Kompetenz des Bundesrates), im Französischen

so wenig als im Deutschen von Dekret die Rede; italienisch dagegen: „vigila all' osservanza della Costituzione, delle leggi, dei decreti et delle risoluzioni della Confederazioni; presenta all' Assemblea federale progetti di leggi, decreti e risoluzioni; provvede all' esecuzione delle leggi, dei decreti e delle risoluzioni federali". — Danach zu konstatieren: 1. „Dekret" jedenfalls nur für Erlasse der Bundesversammlung, nicht auch des Bundesrates, und 2. nach loi, legge, aber vor arrêté, risoluzione — steht also zwischen eigentlichem Gesetz und sonstigem Beschluss (für einen einzelnen oder vorübergehenden Fall?).

Kantonsrechte.

„Dekret" nur in den welschen Kantonen: Fbg., Tess., Wt., Wl., Nbg. und Genf, und daneben in Bern (auch im deutschen), Luz., Schff. und Aarg. Betr. Bedeutung: 1. Das „Gesetz" unterliegt in allen Fällen, das Dekret dagegen weniger und nicht immer unbedingt dem Gesetzesreferendum, wo dieses überhaupt besteht. So in Bern, Schff. und Aarg. (abgesehen von ausserordentlichen Finanzbeschlüssen): gar nicht; in Nbg. nur, wenn allgemein verbindlich und nicht dringlich (= „arrêtés fédéraux" der Bundesverfassung); in Wt. freilich gleich wie Gesetze. — 2. Anderseits Dekrete wie Gesetze nur von der gesetzgebenden Behörde, keinesfalls von der Regierung. Einzig in Tessin neben decreti legislativi (gesetzgeberische Dekrete) auch decreti governativi (Regierungsdekrete).

Bundesrechtlich und kantonalrechtlich also: Dekret ist ein formelles Gesetz, ohne zugleich materielles Gesetz zu sein; vorbehältlich etwa sonstiger (?) Beschlüsse der gesetzgebenden Behörde. „Verfassungs-Dekret" (vergl. oben β) ist ein sprachlicher Abusus.

ε) Verordnungen etc.

Allgemeines.

Zu unterscheiden zwischen Rechtsverordnungen (d. h. auch für den Bürger verbindliche, eine Rechtsnorm enthaltende Verordnung) und Verwaltungsverordnungen (= Anordnungen für die Verwaltung selbst). Die ersteren ihrerseits unterschieden in Gesetzesverordnungen (in Vertretung oder Vollziehung von Gesetzen) und selbständigen Verordnungen (von der Verwaltung kraft Selbstbestimmungsrechtes erlassen). Die Gesetzesverordnungen hinwieder entweder Blankettverordnungen (in Vertretung vou Gesetzen, kraft Blankettgesetzes, vergl. oben, pag. 180) oder Vollziehungsverordnungen (in Vollziehung von Gesetzen).

Kantonsrechte.

1. Bezeichnungen.

Für Rechtsverordnungen schlechthin Verordnung. Im Französischen und Italienischen statt des wörtlich gleichen Ausdruckes

ordonnance und ordinanza, welche zwar auch, aber selten, vorkommen, in der Regel arrêté und decreto governativo (vergl. oben) oder regolamento.

Auch in der Bundesverfassung, Art. 102, Ziff. 13, deutsch: „Er (der Bundesrat) prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen"; französisch: „Il examine les lois et les ordonnances des cantons . . .", und italienisch: „Esamina le leggi e i regolamenti dei Cantoni . . ."

Für Verwaltungsverordnung: Reglement, Regulativ, Instruktion. Reglement aber auch promiscue für Verordnung gebraucht; im Gegensatz dazu dann „Dienstreglement" als Verwaltungsverordnung.

2. Materielles Recht.

Betr. Blankettgesetz vergl. oben pag. 180 und betr. Verordnungsgewalt der gesetzgebenden Behörde: pag. 188. Auch das Obergericht kann Vollziehungsverordnungen erlassen, soweit im zu vollziehenden Gesetze vorgesehen, speciell in Sachen der Rechtspflege. Im übrigen gilt der Erlass von Verordnungen im engern Sinn als Sache des Regierungsrates, im Unterschied zu Gesetz und Dekret, und zwar in folgendem Umfang. Vollziehungsverordnungen können erlassen werden, auch soweit im zu vollziehenden Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen. Immerhin dürfen sie keine neuen, selbständigen oder gar veränderten Rechtsnormen als das Gesetz selbst enthalten (so ausdrücklich: Luz., Verf. 67, Bst. 42, St. G. 65 — ebenso Bsl. 18 betr. den Landrat). Es können aber auch selbständige Verordnungen erlassen werden. Dieses Recht besteht, auch soweit eine Materie durch die Verfassung der Gesetzgebung vorbehalten ist (vergl. Luz., Verf. 10 und bundesgerichtliche Entscheidungen XI, 484); besteht aber nur beschränkt nach Massgabe des Rechtscharakters einer Verordnung, selbst wenn durch die Verfassung die Materie schlechthin der Verordnung übertragen scheint (vergl. Zch., Verf., Art. 21: „Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert"; dazu Verhandlungen des zürcherischen Verfassungsrates, Protokoll der Sitzung vom 11. III. 1869, pag. 3, Votum Huber. Beispiel: Verordnung betr. Plazierungsbureaux: 21/287). Es kommt also auf den Bereich des Verordnungsrechtes an im Verhältnis zu dem des Gesetzgebungsrechtes (vergl. einerseits die vorcitierte bundesgerichtliche Entscheidung und ander-

seits die andere: Bd. VIII, 72/73). Weiter ist die Verordnung zu direkter Ausführung der Verfassung nicht gegeben.

Reglemente, Regulative etc. als Verwaltungsverordnungen („Dienstreglemente"): Erlass steht jedenfalls dem Regierungsrat, aber selbst untergeordneten Behörden (Direktionen, Erziehungsrat, Sanitätsrat etc.) zu. Vergl. Schff. alt 3/1011 und Uri 1/41.

B. Unterschied der Gesetze nach ihrer Form.

a) Ungeschriebenes, geschriebenes und gedrucktes Recht.

Damit nicht nur verschiedene Arten, sondern auch verschiedene Epochen der Rechtsbildung bezeichnet. Selbst die erstere Art reicht freilich in der Schweiz teilweise bis in die neueste Zeit herab, so dass wir es heute noch mit allen dreien zu thun haben. Daher denn im folgenden eine kurze geschichtliche Skizze derselben.

α) Das ungeschriebene Recht.

In der Zeit, in welcher die schweizer. Eidgenossenschaft ihren Anfang nahm, war das Recht in der Hauptsache noch ein ungeschriebenes. Bis zu jener Zeit gehört auch unser Recht der deutschen Rechtsgeschichte an. Die urkundliche Geschichte der Schweiz beginnt mit den Helvetern, die zu dem grossen Stamme der Kelten gehörten und mit diesen 58 v. Chr. von den Römern unterjocht wurden. Damals war jedenfalls das Recht noch ein ungeschriebenes. Dann kamen von Norden oder Nordosten her 406 n. Chr. die Alamannen und 443 von Westen her die Burgunder und teilten sich in das Gebiet. Mit ihnen kam geschriebenes Recht ins Land: leges barbarorum, Volksrechte, nämlich eben die lex Alamannorum und die lex Burgundionum, welches Schwesterechte waren der Rechte anderer Volksstämme, als der lex Salica, der lex Ribuaria, der lex Francorum Chamavorum, der lex Bajuvariorum, Frisionum, Saxonum etc. Zu diesen geschriebenen Volksrechten hinzu kamen dann noch, nachdem die Alamannen 496 und die Burgunder 532 von den Franken unterworfen worden waren, die Capitularien, die Gesetze der fränkischen Könige, so genannt, weil sie in mehrere Abschnitte zerfielen (capitulare = ein in Kapitel geteiltes Gesetz). Das Verhältnis der leges zu den Kapitularien war das: jeder Volksstamm lebte nach seiner lex, in specie also die Alamannen nach der lex Alamannorum und die Burgunder nach der lex Burgundionum; daneben aber bedurfte es allgemein für das ganze fränkische Reich gültiger Anordnungen bezüglich der gemeinsamen, über den einzelnen Stamm hinausgehenden Interessen und das waren eben die vom König erlassenen Gesetze, die Kapitularien. — Das war die älteste Zeit geschriebenen Rechtes, aber eine blosse Zwischenzeit, vorher war das Recht ungeschrieben und nachher wieder. Nachher nämlich, nach Auflösung der fränkischen Monarchie, vom 9. Jahrhundert ab, seitdem durch den Vertrag von Verdun, 843, das grosse fränkische Reich geteilt war und jeder Teil mehr und mehr seine eigenen Wege ging, um sich, der eine zum deutschen Reiche und der andere als Frankreich herauszubilden: kamen auch die alten leges und nicht weniger die Kapitularien allmählich in Zerfall und

bildete sich ein neues Recht auf dem Wege der Gewohnheit und der Uebung, ein Gewohnheitsrecht, also wieder ein ungeschriebenes Recht. So auch in dem Gebiete, welches heute die Schweiz ausmacht. Im einzelnen von verschiedenen grossen und kleinen Heeren regiert, kam sie im ganzen anno 1032 unter Konrad II. an das deutsche Reich und blieb mit diesem verbunden, bis sie sich zu einem selbständigen Staat heranbildete. Und dieses neue ungeschriebene Recht blieb bis ins 13. Jahrhundert, wo es allmählich anfing, aufgeschrieben zu werden. Zur Zeit also des Beginns der Eidgenossenschaft oder doch kurz vorher, war also noch alles Recht, auch in der Schweiz, ein ungeschriebenes. Aber heute noch sind Spuren dieser ältesten Form des Rechtes zu finden. In dieser Beziehung ist vor allem zu konstatieren, dass Uri, Nidw. und I.-Rh. heute noch kein förmliches Strafgesetzbuch besitzen. Sie haben zwar in ihren sogenannten Landbüchern (von welchen später) strafrechtliche Bestimmungen, aber nur einzelne wenige. So sind die Grundsätze der urnerischen Kriminalstrafgesetzgebung in einem einzigen Artikel niedergelegt, Art. 254 des dortigen Landbuches, lautend: „Als Malefiz solle angesehen und gehalten werden: Ketzerey in Glaubenssachen, Unholderey, (= Zauberei, Hexerei), schwere Gotteslästerung, vorsetzlicher Mord und Todschlag, Vergehungen wider das hoheitliche Ansehen, Aufruhr und aller Eingriff in Landesherrliche Rechte, Verrätherei, Mordbrennen, Kinder verderben (= prostituieren), abtreiben oder gefährlich aussetzen, Strassenraub, Falschmünzen, Sodomie, Nothzwang, Blutschand und überhaupt alle schwere fleischliche Vergehungen, Diebstähl mit erschwerenden Umständen, z. B. Einbruch, Kirchenraub, ab Allmenden, Landstrassen, Kaufmannsgüter u. dgl. — auch Rückfall, Meineid und falsche Zeugniss, falsche Kapitalbrief oder Brief auf Brief machen (= doppelt verpfänden?), Marksteine oder andere Marken verrücken oder verändern, Allmend oder Alpen einschlagen, schwerer Friedbruch oder Partheyen von wichtigeren Folgen und überhaupt was Lebens- oder schwere Leib-Strafe zur Folge hat.“ Aehnlich in Nidw. und I.-Rh. Soweit das Landbuch nicht reicht, tritt die Uebung, die Praxis, kurz das ungeschriebene Recht in die Lücke. So ist es in diesen Kantonen wohl noch in manchen anderen Dingen. Snell sagt denn in seinem Schweizer. Staatsrecht vom Jahre 1844 von Unterw. und Uri im allgemeinen: „Die Kraft der Uebungen neben den Gesetzen besteht in Unterwalden wie in Uri.“ Betreffend das Strafrecht, so hatte auch Schw. bis zum Jahre 1869 in der Hauptsache kein geschriebenes Recht. In diesem Jahr trat das sogenannte Kriminalstrafgesetz in Kraft, das seither durch das Kriminalstrafgesetz vom 20. Mai 1881 ersetzt worden ist. Vor 1869 war auch in Schwyz das Strafrecht in der Hauptsache noch ein ungeschriebenes. Die alte Strafrechtspflege beruhte noch auf der Karolina, d. h. auf der constitutio criminalis Carolina, der „hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung“ (für Fälle, wo es einem um den Hals geht) Karls V. vom Jahre 1532. Die Karolina ist freilich geschrieben und gedruckt. Aber sie war nie auch für Schwyz erlassen worden; die Waldstätte waren schon 1309 durch Heinrich VII. reichsfrei erklärt worden. Die Anwendung der Karolina in Schwyz beruhte also lediglich auf Gebrauch, auf Gewohnheitsrecht, d. h. auf ungeschriebenem Rechte: die Karolina ist für Schwyz ungeschriebenes Recht. In dieser Weise galt sie übrigens auch in andern Kantonen. So in Bern. Obschon dieser Kanton erst durch den westfälischen Frieden von 1648 rechtlich vom deutschen Reiche getrennt

wurde, erkannte die Regierung von Bern doch lange vorher schon und besonders seit dem Schwabenkrieg faktisch keine Rechtskraft der Reichsgesetze innert ihrem Gebiete mehr an (Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, pag. 111). Also: als die Karolina erlassen wurde, galt sie zwar rechtlich auch noch für Bern, indem dieser Kanton damals rechtlich noch zum Reiche gehörte, aber faktisch wurde sie als Reichsgesetz im Kanton nie anerkannt und auch als verbindliches Kantonsgesetz war sie von der Berner Regierung nie aufgestellt worden. Die Karolina war also wie für Schwyz, so für Bern ungeschriebenes Recht, indem ihre Anwendung lediglich auf Gewohnheit beruhte. Uebrigens hat auch der Kanton Zürich bis weit in die Mitte des XIX. Jahrhunderts hinein ungeschriebenes Recht gehabt, und das in einem der wichtigsten Gebiete. Das zürcherische Prozessrecht beruhte bis zum Jahr 1867 wesentlich auf der Spruchpraxis der Gerichte, also auf durch die Gerichte gebildeten und festgehaltenen Uebungen, auf Gewohnheitsrecht. Zwar gab es positive Bestimmungen; aber diese lagen nicht nur weit zurück, zum Teil noch im alten Stadt- und Landrecht aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, sondern waren auch äusserst dürftig, so dass der grösste Teil des Prozessrechtes durch die Gerichtspraxis gestaltet werden musste. Die Präjudiziensammlung von Ullmer über den zürcherischen Civilprozess, die zwar erst am Ende der Periode dieses ungeschriebenen Rechtes, im Jahre 1861, erschien, ersetzte das fehlende Gesetz und genoss auch das Ansehen eines solchen und blieb nachher noch in subsidiärem Gebrauch. Das ungeschriebene Prozessrecht wurde im Jahr 1867 endlich abgelöst: es traten in Kraft mit einander die drei Gesetze betr. das Gerichtswesen im allgemeinen, die Civilprozessordnung und die Strafprozessordnung (14/1), an deren Stelle dann im Jahre 1875 das eine und alle drei Teile zusammenfassende Gesetz betr. die Rechtspflege getreten ist.

β) Das geschriebene Recht.

In einzelnen Ausläufern und bezw. in gewissen Kantonen reicht das ungeschriebene Recht allerdings bis in unsere Tage herab, in der Hauptsache aber und in den meisten Kantonen wie in andern Staaten ist diese Form des Rechts schon vor Jahrhunderten abgestorben und in die des geschriebenen Rechtes übergegangen. Wir haben schon beim ungeschriebenen Rechte gesehen, dass zwischen die von ihm beherrschte Zeit hinein eine Periode geschriebenen Rechtes sich zieht: die leges barbarorum und die Kapitularien in der Periode vom 5. bis ins 9. Jahrhundert. Nachher kehrte die Zeit des ungeschriebenen Rechtes wieder, und kurz vor Entstehung der Eidgenossenschaft war sozusagen alles Recht noch ein ungeschriebenes. Das geschriebene Recht hebt an mit dem 13. Jahrhundert und zwar in der Schweiz wie folgt. Wir haben uns dabei des bezüglichen Vorganges in der deutschen Rechtsgeschichte zu erinnern, von welcher die schweizerische ja nur einen Teil bildete, so lange die Schweiz mit Deutschland verbunden war und bis sie sich stückweise zu einem eigenen Staatswesen gebildet hatte. Also im deutschen Reiche begann die Periode des geschriebenen Rechtes mit dem Sachsenspiegel, welcher ums Jahr 1230 entstand und auf welchen der Schwabenspiegel, das Kaiserrecht und andere Land- und Lehnrechtsbücher folgten — Rechtsbücher, welche das Recht für einen ganzen Stamm, die Sachsen, die Schwaben etc., oder gar wohl,

wie das Kaiserrecht, für das ganze deutsche Reich aufzeichneten. Daneben entstanden die Stadtrechte, die besonderen Rechte für die Städte, insbesondere auf Grund von Verleihungen der Landesherren, auf Grund sogenannter Handfesten. Das Wort bezeichnet im allgemeinen jede zur Sicherung eines Rechtes ausgefertigte Urkunde, welche bestimmt ist, dem Berechtigten eingehändigt zu werden; also eine Urkunde, worin das Recht fest gemacht und die in die Hand gegeben wird. Noch heute ist der Ausdruck z. B. in Bremen üblich; er bedeutet dort ein Pfandrecht an Immobilien, eine Hypothek, also was bei uns „Brief" (Schuldbrief, Kaufschuldbrief). In der deutschen Rechtsgeschichte aber heissen Handfesten die vom Landesherrn den Städten verliehenen besonderen Stadtrechte. Während also diese Stadtrechte insofern eigentliche Satzungen waren, von dem beurkundet der sie gegeben hatte, waren jene Rechtsbücher Aufzeichnungen Privater (der Sachsenspiegel von Eike von Repkow, der Schwabenspiegel und das Kaiserrecht gar von unbekannten Verfassern) und betrafen Rechte, die sonstwie und schon längst entstanden waren. Abgesehen von jenen Handfesten also trat das geschriebene Recht nicht in der Form amtlicher Niederschrift in die Geschichte ein, sondern als private Aufzeichnung bisherigen Gewohnheitsrechtes. Das geschriebene Recht begann nicht damit, dass ein von einer Behörde gegebener Erlass oder getroffener Entscheid von der Behörde selber gleich auch schriftlich gegeben, bezw. getroffen wurde; sondern es wurde das bisher von Gewohnheits wegen geltende Recht privatim gesammelt und niedergeschrieben. Das war der Anfang des geschriebenen Rechts. Später wurden dann solche private Aufzeichnungen von Staats wegen sanktioniert, erlangten also, nach heutigem Sprachgebrauch, Gesetzeskraft, und an diese amtlich gewordenen Sammlungen reihten sich dann im Laufe der Zeit von Amts wegen niedergeschriebene Erlasse einzeln an. So ungefähr entwickelte sich das ungeschriebene Recht zum geschriebenen und zwar zunächst zum privatim geschriebenen und dieses dann zum amtlich geschriebenen Recht. Das lehrt uns die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte und so ungefähr ging es auch in dem Gebiete der heutigen Schweiz. Nun die Entwicklung in unserem Lande näher betrachtet. Es muss genügen, Stichproben zu machen darauf, wann im allgemeinen ungefähr das Recht zu einem geschriebenen und bezw. amtlich niedergeschriebenen wurde. Es sind zu unterscheiden die Städte und die sie umgebenden Landschaften, welche mit ihnen im Lauf der Zeit zu den sogenannten Städtekantonen zusammenwuchsen, und endlich die sogenannten Länder, die Urdemokratien der Schweiz.

a) Städte. Es ist zu unterscheiden zwischen der ersten schriftlichen Anlage der Stadtrechte und ihrer Fortbildung, den sog. Recensionen. Die ältesten Zeugen geschriebenen Rechtes sind bei uns Handfesten. Nicht dass alle Handfesten dem andern geschriebenen Recht vorausgegangen wären; es gibt Handfesten, die erst gegeben wurden, als es schon längst anderweit geschriebenes Recht gab. So datiert die Handfeste bezw. der Freiheitsbrief der Stadt Nidau erst vom 24. III. 1425 und war erteilt vom Schultheiss und Rat der Stadt Bern, die damals bereits Herren des Landes waren. Also nicht alle Handfesten sind die ältesten Zeugen geschriebenen Rechts, aber die ältesten Zeugen sind Handfesten. Die erste ist die der Stadt **Bern** vom 15. IV. 1218, erteilt von Berthold V. von Zähringen, der die Stadt

1191 gegründet hatte (1891 700jährige Gedächnisfeier Berns zur Gründung der Stadt, gleichzeitig mit der Bundesfeier als der 6. Centenarfeier an die gerade 100 Jahre jüngere Gründung der Eidgenossenschaft bezw. des ersten eidg. Bundes von 1291). **Freiburg** im Uechtland (= ödes Land), das schon 1179 gegründet worden war und zwar auch von den Zähringern, erhielt seine Handfeste von deren Nachfolgern in der Herrschaft, den Grafen von Kyburg, am 28. Juni 1249. U. s. w. Diese Handfesten waren also nicht nur Urkunden, also geschriebenes Recht, sondern gleich auch amtliche Urkunden, schriftliche Satzungen gegeben vom Gewalthaber selbst. Damit ist nicht gesagt, dass die in dieser Weise erteilten Satzungen neues Recht festsetzten. Von Bern wird im Gegenteil ausdrücklich bezeugt, dass seine Handfeste zumeist als Aufzeichnung bestehenden Gewohnheitsrechtes erscheine (Zeitschr. für schweiz. Recht, VIII, pag. 120). **Zürich** erhielt sein erstes geschriebenes Recht in dem sog. „Richtebrief der Burger“, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; das nähere Datum der Entstehung ist ungewiss. Einen Freiheitsbrief, wie die meisten ältern schweizerischen Städte solche haben, besitzt Zürich nicht. Dieser Mangel hängt nach Bluntschli (zürcherische Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I, pag. 238) zusammen mit der allmählichen Entstehung der Stadt. „Wäre dieselbe auf einmal, gleich jenen andern Städten, mit einem Stadtrecht begabt worden, so müssten sich noch Spuren einer solchen Handfeste finden. Aber weil die städtische Verfassung gewissermassen von innen heraus gewachsen ist, so lässt sich auch ein bestimmter Ursprung des Stadtrechtes nicht nachweisen.“ Statt einer Handfeste also hat Zürich jenen Richtebrief zum ersten geschriebenen Recht. Und wenn dieser Richtebrief, wie Bluntschli annimmt, nicht das Werk eines Privatmannes war, so war er also wie jene Handfesten eine obrigkeitliche Satzung, und das erste geschriebene Recht Zürichs mithin gleich auch ein amtliches geschriebenes Recht, wie jene Handfesten. So ist es auch mit dem ersten Stadt- und Amtsbuch von **Zug** vom Jahre 1432, das durch Abgeordnete von allen Gemeinden, also amtlich aufgezeichnet wurde. Ebenso ist das Stadtrecht von **Luzern**, das ums Jahr 1480 zum erstenmal in Schrift erschien, zwar eine blosse Zusammentragung längst geltender und angewandter Rechtsnormen, aber eine amtliche Zusammenstellung. Es erscheinen also die Stadtrechte allgemein, sobald sie überhaupt in Schrift gefasst wurden, von Obrigkeits wegen verfasst worden zu sein, und zwar die Rechte der Städte ohne Handfesten so gut wie die Handfesten selbst.

Die Recensionen, als die Fortbildung der ersten schriftlichen Anlagen der Stadtrechte. Von der Berner Handfeste heisst es in dem Aufsatze J. Schnells, l. c.: wie sie zumeist bloss die Aufzeichnung bestehenden Gewohnheitsrechtes gewesen sei, so habe sie sich auch durch solches fortgebildet, d. h. durch ebenfalls wieder ungeschriebenes Recht und wie die folgenden Satzungen zeigen, auch wieder nur allmählich schriftlich niedergelegtes Recht. Also: diese ursprünglichen Stadtrechte erhielten allerdings im Laufe der Zeit und von Zeit zu Zeit Zusätze, aber in der Form von Aufzeichnungen bloss privater Natur, des Stadtschreibers namentlich. Waren dann dieser Zusätze so viele geworden, dass die Uebersicht über das geltende Recht schwierig geworden, so wurde zu einer, heute in der Rechtsgeschichte sog. Recension geschritten — Recension in der Bedeutung von Bearbeitung — zu einer neuen Textbearbeisung des

Stadtrechtes und zu einer berichtigten und ergänzten Ausgabe des alten Codex. Diese Entwicklung zeigt in der konsequentesten und längsten Folge wohl das Stadtrecht von **Luzern**. Nachdem es, wie bereits bemerkt, ums Jahr 1480 die erste Abfassung, „die erste Recension“, erfahren hatte, fand im Jahre 1588 die zweite Recension statt, im Jahre 1706 die dritte und zwar schon gedruckt, und im Jahr 1765 die vierte und letzte Recension. Und zwar sind diese Recensionen, wie wohl die Arbeit einzelner sachkundiger Männer, doch jeweilen von der Obrigkeit sanktioniert und bestätigt worden. So heisst es im Titel der zweiten Recension u. a. . . .: „Jetzt von nüwen wider vbersechen (d. h. durchgesehen, recensiert), corrigirt und gebessert, ouch von v. g. (unsern Gnaden) Herren Schultheiss, Räthen und Hundert dieser Statt mit gutem gethanem Eydtschwur . . . alles absoluirt vnd beschlossen etc.“ Und im Titel der dritten Recension: „. . . mit allem Fleiss durchgangen, erleutert, verbessert, erneuert, auch also von v. G. H. Schultheiss, Räth und Hunderten bestätiget worden im Jahre 1706.“ etc. Also auch diese Erneuerungen der ursprünglichen Stadtrechte waren nicht weniger als diese selbst, ja, je mehr sie sich der neuen Zeit nähern, desto mehr amtliches geschriebenes d. h. von Obrigkeits wegen gesetztes Recht.

b) Landschaft. Vergegenwärtigen wir uns zunächst kurz die frühere Verfassung der Landschaft. Während die Städte schon frühe von ihren Herren, dem Landesherrn oder dem Kaiser, das Selbstverwaltungsrecht erhielten und damit eben zur eigentlichen Stadt wurden, blieb die Landschaft um die Stadt noch lange unter der Herrschaft des Landesherrn und wurde von diesem durch Vögte regiert. Daneben gab es Grundherren, denen das Land gehörte: die Adeligen und die Geistlichkeit. Die Städte fingen dann an, Teile der sie umgebenden Landschaft an sich zu ziehen, sei es durch Kauf, Pfandschaft oder auch Eroberung. Die Städte erwarben von den Grundherren oder den Landesherren solche Gebiete durch Kauf oder als Pfänder für diesen Herren geliehenes Geld, die dann gewöhnlich Mangels Zahlung des Darlehens den Gläubigern, eben den Städten, verfielen. Darin haben insbesondere die Herren Schultheiss und Räte der Stadt Bern eine ebenso kluge und berechnete als konsequente und beharrliche Politik gezeigt. — Und nun das Recht der Landschaft. Dasselbe charakterisiert sich gegenüber dem heutigen dadurch, dass das Recht nicht für das ganze einem Landesherrn gehörige Gebiet das gleiche war, sondern dass jeder Kreis sein eigenes Recht hatte: wie die Stadt ihr besonderes Stadtrecht, so jeder Kreis, jeder örtliche Verband der Landschaft sein besonderes Recht. Diese lokalen Rechte nennt man Statutarrechte. Das ist die Erscheinung des Rechts, und der Grund der Zersplitterung ist der, dass es dazumal eine Gesetzgebung in unserm Sinn noch nicht gab. Nicht nur gab es keine Gesetzgebung für das ganze Land, sondern das Recht wurde in den einzelnen Kreisen, für die es galt, überhaupt nicht gesetzt, sondern gefunden. Von kundigen Männern wurde im einzelnen Fall konstatiert, was Rechtens im betr. Kreise sei, bezw. von jeher gewesen sei. Im Anfang der staatlichen Entwicklung ist eben die Staatsgewalt eine wesentlich, wo nicht ausschliesslich richterliche zur Beilegung von Eigentumsstreitigkeiten und persönlichen Zwisten. Das Recht wurde also von den Richtern gefunden, von ihnen im Laufe der Zeit auch ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepasst und so allmählich umgeschmolzen. Dies gehörte

nach der Meinung der Deutschen im Mittelalter recht wesentlich zum richterlichen Amt. Und zwar waren die Kreise, in denen das Recht so gefunden und gebildet wurde, je weiter zurück man geht, um so kleiner. Im Anfang hat jedes Dorf oder gar jeder Hof sein besonderes Recht. Das waren die Hofrechte, Dorfrechte etc. Allmählich bildeten die Höfe und Dörfer, welche zu einer und derselben Herrschaft gehörten, ein gemeinsames Recht aus: das Herrschaftsrecht. Daneben bestanden die Vogteirechte, die Rechte der landesherrlichen Vogteien. Als die Städte diese landschaftlichen Gebiete nach und nach an sich brachten als von ihnen, den Städten, regierte Aemter, entwickelten sich die Amtsrechte. So hatte Zürich ein inneres Amt, das Knonauer Amt, den heutigen Bezirk Affoltern; ein äusseres Amt, die Landschaft um Andelfingen u. s. w., und alle diese Aemter hatten ihre besondern Amtsrechte. In diese Amtsrechte drang nach und nach das Stadtrecht. Zunächst bildete dies das subsidiäre Recht der Amtsrechte (oder Landrechte, in Bern seit 1437), so dass es nur galt, wo diese eine eigene Bestimmung nicht enthielten; eine Geltungskraft, die aber um so bedeutender war, als die Amtsrechte sehr lückenhaft, das Stadtrecht dagegen ausgebildet war. Diese subsidiäre Geltung des Stadtrechtes wurde mehr und mehr zur direkten: in die Amtsrechte kamen immer mehr die Bestimmungen des Stadtrechtes. Unterdessen entwickelte sich auch ein gesetzgeberisches Element, indem die Rechte der Landschaft der Bestätigung der Räte der Stadt unterworfen wurden, bis die Regierung zur vollen Landeshoheit und damit zu einer einheitlichen gesetzgebenden Gewalt über Stadt und Landschaft gelangt war, was sich ungefähr vom 17. Jahrhundert ab vollzog. Immerhin wurden noch 1803 in Bern die früheren Statutarrechte von Städten, Landschaften und Gemeinden, soweit sie nicht mit den seitherigen Einrichtungen unvereinbar geworden waren, aufs neue bestätigt. — So viel über Verfassung und Recht der Landschaft und bezw. deren Verschmelzung mit der Stadt. Und nun noch von der Fassung des Rechtes der Landschaft, worum es hier hauptsächlich zu thun. Die Rechte der Landschaft gelangten im allgemeinen viel später zur Aufzeichnung als das Stadtrecht. Die ältesten Aufzeichnungen im Gebiet der zürcherischen Landschaft reichen zwar bis in die Mitte des 14., ja bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinauf. So auch die ältesten Aufzeichnungen in der Zuger- und Luzerner-Landschaft. In der Hauptsache aber wurden die Rechte der Landschaft auch in Zürich erst in der Periode nach der Brunischen Verfassung bis zur Reformation, also von 1336—1531 abgefasst. In Bern wurden, wie Stettler feststellt, die Lokalrechte erst meist im folgenden Zeitraum, von der Reformation bis 1798, der helvetischen Revolution, in Schrift verfasst. So das Landrecht von Emmenthal im Jahre 1559; dasjenige von Frutigen war zwar schon 1452 und dasjenige von Ringoltingen gar schon 1435 abgefasst worden. Der berühmte commentaire coutumier vom Waadtländer Pierre Quisard von Nyon, datiert von 1562. Die geschriebenen Ortsrechte der Landschaft von Freiburg gehören sogar erst dem 17. und 18. Jahrhundert an. Ja, in Aigle, das damals noch unter Bern stand, wie die Waadt überhaupt, blieben die Gebräuche ungeschrieben bis 1742. — Was nun die Art der Fassung betrifft, so waren die ältesten Aufzeichnungen: sog. Offnungen oder Weisthümer. Die kundigen Männer „öffneten“ oder „wiesen“ das Recht, daher der Name „Offnung“ oder „Weisthum“, d. h. erklärten, was

Rechtens sei, und dieses wurde dann zum ewigen Gedächtnis niedergeschrieben. Insofern erscheint also auch das Landschaftsrecht und zwar schon das älteste geschriebene als ein amtlich geschriebenes. Noch mehr natürlich ist das der Fall bei den spätern Rechten, die niedergeschrieben wurden, den Herrschaftsrechten und den Amts- oder Landrechten. Von der Entstehung des Frutiger Landrechts z. B. sagt Stettler: „Dasselbe wurde im Jahr 1452 von Landleuten und der Gemeinde des Landes und Thales Frutigen, an offenem Gericht unter dem Vorsitz des Venners Johann ab Ried versammelt, in Schrift verfasst, so wie es nach der Erinnerung der ältesten und weisesten Landleute von den Altvordern auf die Nachkommen gebracht worden war" (Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, pag. 66). Also in der Gemeinde und unter dem Vorsitz des Venners, an offenem Gericht, wurde es gesammelt und niedergeschrieben. Das ist doch gewiss eine amtliche Aufzeichnung. Und von den Herrschaftsrechten im Gebiete des Kantons Zürich sagt Bluntschli: „Die ältesten und angesehensten Männer aus den einzelnen Herrschaften, welche das bestehende Recht am besten kannten, traten gewöhnlich zusammen mit den Vögten oder besonderen Abgeordneten des Rates, benutzten die vorhandenen schriftlichen Dorfoffnungen, teilten ihre Funde von dem geltenden Rechte mit, suchten sich über ein gemeinsames Recht zu vereinbaren, und legten dann das neue Rechtsbuch sowohl den Gemeinden des Amts als dem Rate zur Genehmigung vor" (zürcherische Staats- und Rechtsgeschichte, IV. Buch, pag. 40/41). Also auch hier eine Sammlung und Niederschrift des Rechtes von Amts und bezw. Gemeinde wegen, also ein amtlich niedergeschriebenes Recht. Dazu kam dann noch die Genehmigung des Rates der Stadt, bis diese die Gesetzgebung über die Landschaft selbst erlangte. Auch Stettler bestätigt, für das bernische Gebiet, dass das alte Statutarrecht vom Rat von Bern den Angehörigen der betr. Gemeinde bestätigt worden sei. Diese Genehmigung durch den Rat der Stadt war aber nur eine weitere Zugabe. Auch ohne dass sie erteilt worden wäre und bevor sie erteilt war, war das auf jene Weise niedergeschriebene Recht ein amtlich niedergeschriebenes, indem es eben auf Veranlassung derer, die es anzuwenden hatten, und derer, für die es gelten sollte, niedergeschrieben wurde.

c) Länder d. h. die Urdemokratien, die ursprünglichsten Demokratien; die Kantone, die sich nicht um eine Stadt bildeten, von der sie abhängig wurden, insbesondere die Urschweiz, die drei inneren Kantone, mit welcher die Schweiz ihren Anfang nimmt. Wir finden da zu der Zeit, um welche es hier zu thun ist, zur Zeit des geschriebenen Rechtes, keine vogteilichen und grundherrlichen Offnungen mehr; vogteiliche nicht, weil die Länder früh reichsunmittelbar geworden waren, einen Landesherrn, der sie durch Vögte regieren liess, nicht mehr über sich hatten, und grundherrliche nicht, weil die Rechte der früheren Grundherren (des Fraumünsters in Zürich, der Grafen von Rapperswil etc.) bereits losgekauft oder sonst erloschen waren. Das ist namentlich für Uri bezeugt (Zeitschrift 11/3), und galt im allgemeinen auch für die übrigen Länder; auch für Schwyz, wenigstens für das alte Land, den jetzigen Bezirk Schwyz; die äusseren Landschaften von Schwyz hatten allerdings noch ihre besonderen Rechte, ja zum Teil heute noch. Im übrigen aber also hatte sich in den Ländern bereits ein allgemeines Landrecht für je den ganzen Kanton entwickelt

zu der Zeit, zu welcher das Recht aufgeschrieben zu werden anfing. Und die Aufzeichnungen dieser Rechte der einzelnen Länder, der Landrechte, das sind hier die Landbücher, und dieser Ausdruck hat sich bis heute erhalten; er bezeichnet heute noch in den inneren Kantonen und Glarus die Sammlung der Gesetze des betr. Kantons. Wann nun haben diese Aufzeichnungen begonnen? Sie sind jedenfalls später entstanden als die Stadtrechte, zum Teil selbst später als die Rechte der Landschaften um die Stadt, und zwar folgendermassen. 1. Das älteste geschriebene Landrecht ist wohl das von **Glarus.** Nachdem schon in den sogenannten Landessatzungen von 1387 eine erste dürftige Aufzeichnung vorhanden gewesen war, ordnete im Jahre 1448 die Landsgemeinde eine möglichst vollständige Sammlung des geltenden Landrechtes an, der sie dann im einzelnen ihre ausdrückliche Zustimmung erteilte. Das ist also wohl das älteste amtliche Landbuch. Sodann kommt 2. **Nidwalden.** Den 1. Mai 1456 errichteten der Landammann und die Landleute zu Unterwalden nid dem Kernwald einen „Einungsbrief oder Rechtbuch", eben ein Landbuch, eine Sammlung des geltenden Rechtes. 3. **Obwalden** mit seinem Landbuch von 1524/25, dessen älteste datierte Satzung immerhin auf 1382 zurückgeht. 4. **Appenzell,** das damals noch ungeteilt war — erst 1597 geteilt — mit seinem ersten officiellen Landbuch von 1585, das heute noch in Innerrhoden gilt. Ein dem officiellen vorgängiges Landbuch von 1409 ist von Rusch in Appenzell im Jahre 1869 herausgegeben worden. 5. **Uri:** Landbuch vom Jahre 1608. Daneben wäre noch das „Thalbuch" von Ursern, der besonderen von Uri abhängigen Landschaft, zu erwähnen, mit Einträgen vom Jahre 1491 bis 1551. Das scheint ein Zwitter von privater und officieller Aufzeichnung gewesen zu sein, indem es offenbar vom Thalammann, aber mehr nur zur privaten Unterstützung seiner Erinnerung geführt wurde. — Endlich 5. **Schw.** mit seinem ersten officiellen Landbuch von 1620/26. Diesem ging eine Privatarbeit voraus, das sogenannte Redingsche Manuscript, ja in Schwyz wurde der Anfang mit der Abfassung des Landrechtes schon 1294 gemacht. Schwyz hat also von den Ländern die älteste schriftliche Aufzeichnung, dagegen das jüngste officielle Landbuch. Daneben wären noch die Landbücher der von Schwyz abhängigen Landschaften March, Küsnacht etc., der nunmehrigen äusseren Bezirke des Kantons Schwyz, zu erwähnen; aber es sei an dem Landbuche des alten und eigentlichen Landes, des heutigen Bezirkes Schwyz genug.

So viel über die ersten Anlagen der Landbücher. Die Fortsetzungen machten sich ungefähr wie bei den Stadtrechten und den Rechten der Landschaft. Das spätere Recht, bezw. die späteren Beschlüsse wurden einfach als Nachträge dem ursprünglichen Landbuche beigefügt oder auch nicht, sondern finden sich bloss in den Landsgemeindeprotokollen, bis sich das Bedürfnis einer Revision, einer neuen Ausgabe des Landbuches ergab, worin das noch geltende Recht des früheren Landbuches mit den seitherigen einzelnen Erlassen zusammengetragen wurde. Diese Recensionen sind aber in den Ländern, weil sich da viel weniger Neuerungen ergaben, viel seltener als in den Städten. In Schwyz hat es eine solche Revision eigentlich gar nicht gegeben; das alte Landbuch von 1620, soweit überhaupt noch, gilt als solches heute noch. Die alten Landbücher von Uri und Glarus wurden ein einziges Mal seither revidiert, erst in diesem Jahrhundert, und diese Revisionen erschienen dann gedruckt; dasjenige von Glarus 1807 und

das Urner 1823/26. Und gerade von der Fortsetzung des alten Landbuches von Glarus wird bezeugt, dass sie als Nachtrag zum Landbuch selbst nur bis 1680 und je länger je lässiger geführt worden, von da an überhaupt aber in den Landsgemeindeprotokollen zu suchen sei. Das Landbuch von Obwalden wurde zwei Mal revidiert, zuerst 1635 und zum zweiten Mal 1792. — Mehr als in allen andern Ländern erfuhr das Landbuch Revisionen in Nidwalden, nicht weniger als vier, bevor es gedruckt wurde, was im Jahre 1867 endlich geschah, nämlich 1623, 1731, 1782 und 1806. Und gerade bei Anlass der Besprechung des alten Landbuches von Nidwalden wird vom Herausgeber der Nidwaldenschen Rechtsquellen, C. Deschwanden, angegeben, wie alle die Landbücher bis auf die neuere Zeit geschaffen wurden. Die Stelle (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 6, pag. 81) mag hier zur Bestätigung und Zusammenfassung dessen, was wir darüber bereits bemerkt haben, wörtlich wiedergegeben werden. „Selbstverständlich würde es aller Geschichte widersprechen, wenn wir den Inhalt dieser Land- oder Artikelbücher als Resultat je eines einzelnen gesetzgeberischen Akts betrachten wollten. Vielmehr erliess die Lands- oder Nachgemeinde fast jährlich einzelne Gesetze, wie die Verhältnisse und Bedürfnisse sie erforderten. Von diesen wurden dann von Zeit zu Zeit diejenigen, welche man als besonders wichtig und im praktischen Leben als häufig zur Anwendung kommend betrachtete, ausgehoben und dem Landbuche einverleibt. Hatte sich solcher Art einerseits das Material so angehäuft, dass zur Erhaltung der Uebersicht eine neue Form nötig wurde, und waren anderseits gleichzeitig viele ältere Satzungen antiquiert worden, so wurde zu einer Revision des Landbuches geschritten. Diese bestand der Hauptsache nach in einem Sichten des vorhandenen Stoffes, einem Ausscheiden des noch brauchbaren vom veralteten und in einem Ein- und Anfügen der seither erlassenen neuen Satzungen, alles versehen mit einer Form, die der praktischen Brauchbarkeit zusagte. Neues Recht wurde bei Anlass solcher Revisionen verhältnismässig wenig geschaffen. War in angegebener Weise das gesamte Werk vollendet, so erhielt es als formell neues Gesetzbuch von der Behörde seine Sanktion. Jahrelang wurden dann demselben die im Verfolg neu entstandenen Gesetze ein- und angereiht, bis das Bedürfnis abermals eine Reform verlangte. Das ist im allgemeinen die Entwicklungsgeschichte unserer Landbücher . . .“

γ) Das gedruckte Recht.

Gedruckt erscheint das Recht stellenweise sehr viel später nach Erfindung der Buchdruckerkunst, Jahrhunderte erst nachher. Wir haben es hier nicht mehr wie beim geschriebenen Recht mit dem Unterschied zwischen privat und amtlich zu thun. Beim geschriebenen Recht war das privat geschriebene nicht nur der Vorläufer des amtlich geschriebenen, sondern gewissermassen auch dessen Vertreter, bis das Recht von Obrigkeits wegen niedergeschrieben wurde; das privat geschriebene wurde insolange immerhin amtlich benutzt. Bei den gedruckten Gesetzen dagegen traten die privat gedruckten hinter den amtlich gedruckten gewöhnlich zurück; die privat gedruckten Gesetze gehen den amtlich gedruckten nach, indem sie besondere Ausgaben, Zusammenstellungen der bereits amtlich gedruckten Erlasse, Ausgaben mit oder ohne Kommentar darstellen, oder wo sie sich auf Erlasse beziehen, die amtlich noch nie gedruckt worden sind, da ge

hören diese der Vergangenheit an, und der private Druck bezweckt nur aus Gründen der Geschichtsforschung sie ans Licht zu ziehen. Nur ausnahmsweise gibt es private Drucke, die noch geltendes und amtlich noch nicht gedrucktes Recht zum Gegenstande haben und insofern die gleiche Bedeutung beanspruchen wie das frühere privat geschriebene Recht gegen das amtlich geschriebene; diese privaten Drucke gehören den Länderkantonen an und werden bei Gelegenheit als solche ausdrücklich namhaft gemacht werden. — Hingegen ist hier ein anderer Unterschied zu machen: derjenige zwischen dem Druck einzelner Gesetze und der Anlage ganzer, fortlaufender Gesetzessammlungen. Jene haben die Bedeutung eines Vorläufers von diesen. Es wurden früher und weit früher Gesetze einzeln gedruckt, bevor man zur Anlage fortlaufender Gesetzessammlungen überging. Natürlich schliesst die Anlage fortlaufender Gesetzessammlung nicht aus, dass daneben Gesetze einzeln, separat gedruckt werden. Aber einzeln gedruckte Gesetze gab es, bevor und lange bevor es ganze Gesetzessammlungen gab. Namentlich waren es die sogenannten Mandate, mit denen man den Druck anfing, d. h. solche Beschlüsse, oder wie man es damals nannte, Ratserkenntnisse, welche vorzugsweise für die öffentliche Bekanntmachung, sei es durch öffentlichen Anschlag oder durch Verkündung von den Kanzeln, bestimmt waren. So spricht man heute noch vom Bettagsmandat; es ist der von der Behörde für den Bettag festgesetzte und gedruckte Text, wie er am Bettag von den Kanzeln verlesen werden soll. — Hinwieder ist für die Periode, seit die Gesetze gedruckt werden, ein anderer Unterschied, der zur Zeit des geschriebenen Rechtes noch eine grosse Rolle spielte, dahingefallen: der Unterschied zwischen Stadt und Landschaft. Die Landschaft hatte mehr und mehr ihre Autonomie verloren und war bis zur Periode des gedruckten Rechtes soweit in der Herrschaft der Stadt aufgegangen, dass es besondere Landschaftsrechte, welche hätten gedruckt werden können, nicht mehr gab. Die Gesetze, als sie gedruckt zu werden anfingen, gingen von der Stadt aus, auch wenn sie nicht Stadt und Landschaft gleichmässig betrafen — auch soweit sie sich nur auf die letztere bezogen. Es gab mehr und mehr nur noch eine Quelle des Rechtes, für die Landschaft wie für die Stadt, das waren die Ratsherren der Stadt; von ihnen gingen mehr und mehr alle Gesetze aus. Wir haben also seit Beginn der Periode des gedruckten Rechtes nur noch den Unterschied zwischen den Städten mit ihren Landschaften einerseits und den Ländern anderseits. Und zwar ist der Unterschied im allgemeinen auch wieder der, dass die neue Periode des gedruckten Rechtes früher und sogar viel früher beginnt in den Städten als in den Ländern. Nun näher betrachtet, wie und wann sich der Druck der Gesetze einerseits in den Städten und anderseits in den Ländern entwickelt hat. Auch hiebei wieder nur Stichproben.

a) Städte. Die Städte waren also die ersten, welche mit dem Druck der behördlichen Erlasse begannen, und unter den Städten war es lange voraus Basel. Es ist dies offenbar nicht zufällig. Man erinnere sich, dass nachdem die Buchdruckerkunst um das Jahr 1454 erfunden war, in Basel bereits in den sechziger Jahren jenes Jahrhunderts gedruckt wurde; Basel war nächst Mainz, wo die Kunst erfunden wurde, eine der ersten Städte und in der Schweiz unzweifelhaft weitaus die erste, welche die Kunst übte. So findet sich denn auch bereits der Erlass betr. den Stadtfrieden von 1510

gedruckt. Der Stadtfriede ist das Verbot des Friedensbruches, der eigenmächtigen und gewaltthätigen Störung der Rechtsordnung (der temeritas im Gegensatz zum furtum und den höheren Straffällen, als Mord, Brand, Raub etc.). Die anderen Städte folgen mit dem Druck der obrigkeitlichen Erlasse später, teilweise viel später. In Bern erscheint erst die Gerichtsordnung von 1615 gedruckt, welche im Jahre 1762 erneuert wurde und dann abgelöst worden ist durch das heute noch geltende Civilgesetzbuch aus dem Jahre 1824/30. In Zürich erscheint gar erst als erster gedruckter Erlass das Stadt- und Landrecht von 1715 und das Stadterbrecht von 1716, welche bis zu dem Privatrecht des Kantons Zürich von 1853/55 gegolten haben. Bern also erst 100, Zürich gar erst 200 Jahre nach Basel. Mandate gibt es gedruckte zwar auch in Zürich und Bern schon von früherer Zeit her. — So viel betr. die Gesetze in einzelnen Drucken. Nun die Anlage gedruckter Gesetzessammlungen. Dieselbe folgt hinterher. In dieser Beziehung geht Zürich umgekehrt voran. Seine erste Gesetzessammlung beginnt schon mit 1757. Die Gesetzessammlungen von Basel und Bern beginnen erst mit der Mediationsperiode, 1803 und ff. Von dieser Zeit an datieren auch die Gesetzessammlungen der übrigen Städte-Kantone, soweit diese damals bereits eigene Kantone waren, so die Gesetzessammlungen von Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Waadt. Sie schliessen sich an an die Verfassungen der einzelnen Kantone, wie solche zum erstenmal im modernen Sinne von Verfassungsurkunden durch die napoleonische Mediationsakte aufgesetzt wurden. Wallis, Neuenburg und Genf kommen erst infolge des Wiener-Vertrages 1815 als selbständige Kantone an die Schweiz. Es beginnt dann die Genfer Gesetzessammlung im Jahre 1816; die Walliser schon 1802, indem Wallis schon dazumal eine eigene Republik geworden war; die Sammlung Neuenburgs umgekehrt erst 1827. Ausnahmsweise beginnt auch Thurgau, das bereits 1803, mit der Mediation, ein eigener Kanton geworden war, seine Gesetzessammlung erst im Jahre 1817.

b) Länder. In diesen begann die Drucklegung der Gesetze erst im laufenden Jahrhundert und zum Teil erst in den späteren Jahrzehnten desselben. Zuerst von allen Ländern und ihnen weit voraus tritt Glarus auf den Plan: 1807 erschien die erste gedruckte Ausgabe seines Landbuches. Schon fast ein Jahrhundert vorher hatte sich der Wunsch nach einer amtlichen, gedruckten Ausgabe des Landbuches geltend gemacht. Joh. Hch. Tschudi sagt in seiner 1714 erschienenen Glarner Chronik: „Möchte vielleicht gut, und vielen Rechtsprozessen abgeholffen seyn, wann solche Lands-Satzungen nicht nur in eine gute Ordnung gebracht, einige etwas besser erläutert, und die, so keine Gültigkeit mehr haben, aussgelassen; sondern auch zu jedermanns besserer Wüssenschaft in möglichster Abkürtzung zum Truck beförderet wurden.“ Und Trümpi in seiner „Neueren Glarner Chronik“, 1774, wiederholt diesen Wunsch, der also erst 1807 in Erfüllung gehen sollte. Immerhin also hatte Glarus die erste gedruckte Ausgabe eines Landbuches. — Auf Glarus folgte, zwar erst nach einer fast 20jährigen Pause, Uri. 1823—26 erschien in zwei Bänden sein erstes gedrucktes Landbuch, zusammengestellt aus dem alten Landbuch von 1608 und den in der Zwischenzeit ergangenen Beschlüssen der Landsgemeinde und des Landrates. Im Jahre 1833 begann Schwyz seine erste Gesetzessammlung. Dieses Jahr hat nämlich für Schwyz die grosse politische Be-

deutung einer Wiedervereinigung der äusseren Bezirke des Kantons mit dem alten Thale von Schwyz, der Innerschwyz, dem Bezirke Schwyz. Die Herrschaft, welche sich Innerschwyz über die äusseren Bezirke angemasst hatte und die übrigens auch dem Bundesvertrage von 1815 zuwiderlief, hatte dieselben so in Gährung gebracht, dass sie sich 1832 von Innerschwyz lossagten. Der Versuch der Altschwyzer, die abgetrennten Landesteile durch Waffengewalt wieder zu unterwerfen, scheiterte an der Besetzung des Kantons durch eidgenössische Truppen. Am 13. Oktober 1833 nahm dann die Landsgemeinde eine neue Verfassung an, welche unter Beseitigung der Vorrechte des Bezirkes Schwyz Ausserschwyz mit Innerschwyz wieder vereinigte. Von da an also begann die gedruckte Gesetzessammlung. Es findet sich zwar daneben noch älteres Recht gedruckt, nämlich das Landbuch von Schwyz von 1620/26 mit seinem grösstenteils heute noch gültigen privatrechtlichen Inhalte, ferner die Rechtsquellen der äusseren Bezirke gleichen Inhalts und drittens auch die Erlasse öffentlich-rechtlicher Natur von 1803 an bis eben 1832. Aber diese drei Sammlungen sind erst später im Druck erschienen: das Landbuch des Thales Schwyz im Jahre 1850, die Rechtsquellen der äusseren Bezirke im Jahre 1853 und die dritte Sammlung im Jahre 1860, und alle drei sind blosse Privatarbeiten des Kantonsschreibers und Kantonsarchivars Kothing („K“). Das von ihm herausgegebene Landbuch ist zwar vom Kantonsgericht Schwyz als den gleichen amtlichen Glauben wie das officielle Landbuch verdienend erklärt worden, aber das officielle Landbuch ist es eben doch nicht; das letztere ist als solches bis heute ungedruckt. Fortsetzung der Sammlung der Verfassung und Gesetze von 1833—1848 (von wo an die officielle Sammlung beginnt) durch Kanzleidirektor Eberle („E“). — Nidwalden erhielt 1857 zum erstenmal ein gedrucktes Gesetzbuch für den Kanton, d. h. eine Gesetzessammlung, also gerade 100 Jahre später als Zürich! Einzeln wurden Gesetze auch schon vorher gedruckt. Wohl das erste gedruckte Gesetz Nidwaldens, wenn wir ein im Jahre 1772 gedrucktes Exerzierreglement und die Kantonsverfassung unter der Mediationszeit ausnehmen, ist das Armengesetz von 1811. Im Jahre 1826 waltete vor dem Landrat als Gesetzesvorschlag der Antrag, „die Landesartikelbücher trucken und jedem Ratsherren eines unentgeltlich verabfolgen zu lassen“. Es wurde dieser Vorschlag zum Untersuch an eine Kommission gewiesen, gelangte aber nicht zur Ausführung. Vom Jahre 1850 an endlich wurden fortwährend die wichtigeren Gesetze einzeln dem Druck übergeben, bis 1857 eine samthafte Gesetzessammlung begann. Wieder ging es über 10 Jahre, bis auch Obwalden nachkam. Im Jahre 1868 erschien der erste amtliche Band der Sammlung der Gesetze und Verordnungen dieses Kantons. Er schloss sich zwar als II. an einen schon im Jahre 1853 erschienenen Band „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald“ an, welcher das damals noch geltende Landbuch von 1792 und die seitherigen Erlasse enthält, aber eine blosse Privatarbeit des gewesenen eidgenössischen Staatsschreibers Nicolaus von Moos ist. — Zuletzt Appenzell. Zwar gehört der eine Teil des Landes, Ausserrhoden nämlich, nicht zu den letzten der Länder. Ausserrhoden hatte schon 1828 sein gedrucktes Landbuch und seit 1834 auch seine Gesetzessammlung, und indem es seither auch im Civil- und Strafrecht neue Gesetze angelegt hat, stellt es sich neben Glarus in die vorderste Reihe der Länder, das auch mit den alten Satzungen

aus früheren Jahrhunderten aufgeräumt hat. Innerrhoden dagegen gehört zu der Gruppe der übrigen Länder, in denen heute noch die alten Landbücher über Civil- und bezw. Strafrecht gelten und zwar noch in der Form des geschriebenen Rechtes, indem die alten Landbücher, soweit sie gedruckt sind, nur private Ausgaben darstellen. In Innerrhoden gilt heute noch als Landbuch der Schweinslederband von 1585, der, weil mit silbernen Ecken und Schlössern beschlagen, das silberne Buch heisst. Er ist zwar auch schon 1828 im Druck erschienen, aber privatim. Das seither 1869 von Rusch herausgegebene noch ältere Landbuch von 1409 ist schon seit dem von 1585 nicht mehr gültig. Daneben gibt es wohl eine Anzahl amtlich gedruckter Gesetze, aber einzeln gedruckt, und auch diese Einzeldrucke scheinen nicht über die sechsziger Jahre hinaufzugehen.

b) Kodifiziertes und nichtkodifiziertes Recht.

Begriff von Kodifikation. „Kodifikation" (vom Lateinischen caudex = Stamm, Stock, Gesamtheit) = gesetzgeberische Zusammenstellung der zu einer bestimmten grösseren Rechtsmaterie gehörigen Vorschriften zu einem systematisch geordneten Gesetzeswerk.

Unterschied zu Konsolidation und Sammlung. Werden die Bestimmungen über eine grössere Rechtsmaterie, welche bisher in verschiedenen, ältern und neuern Gesetzen enthalten waren, durch den Gesetzgeber vereinigt, ohne mit- und ineinander verarbeitet zu werden, so nach englischem Sprachgebrauch: „Konsolidation". Und werden über eine noch so grosse Rechtsmaterie die Vorschriften bloss gesammelt, ohne miteinander zu einem ganzen Gesetze verbunden zu werden, so: blosse Sammlung, auch wenn von Amts wegen veranstaltet.

Für die Frage nach dem Bestand des kodifizierten Rechtes kommt in Betracht der Unterschied zwischen Gerichtsrecht einerseits und Staats- und Verwaltungsrecht anderseits.

1. Gerichtsrecht, umfassend Privatrecht, Strafrecht und Prozess (Justizgesetzgebung).

Diese Rechtsmaterien meistens überall kodifiziert. So insbesondere in Frankreich (les cinq codes); ähnlich in Deutschland (heute von Reichs wegen), Oesterreich, Italien u. a. a. O.

Die schweizerischen Kodifikationen.

Eidgenössische:

a) Betr. bundesstaatliche Interessen. Strafrecht und Strafprozess, militärisch und bürgerlich: Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen (27 VIII. 1851: 2,606) und Militärstrafgerichtsordnung (28. VI. 1889: XI, 273); Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (4. II. 1853: 3,404) und über die Bundesstrafrechtspflege (27. VIII. 1851: 2,743). Betr. die verfassungsmässigen Grundlagen dieser Gesetze vergl. Stooss I, 38 ff. Dazu Bundesgesetz betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (30. VI. 1849: 1,87). Sodann Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (22. III. 1893: XIII, 455; gestützt auf B. V. neu Art. 106—114) und (hinwieder auf dieses gestützt) provisorisches (!) Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (22. XI. 1850: 2/77).

b) Betr. allgemeine Interessen: Bundesverfassung, **Art. 64, Abs. 1**: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu: . . . über alle auf den

Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechtes); . . . über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht. — Abs. 2 und 3 (Revision vom 30. VI., rectius 13. XI. 1898): „Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechtes befugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen." — **Art. 64bis** (Revision vom gleichen Datum): „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechtes befugt. Die Organisation der Gerichte etc." (wie oben).

Bundesgesetze über das Obligationenrecht (14. VI. 1881) und über Schuldbetreibung und Konkurs (11. IV. 1889), in Kraft seit 1. I. 1883 und 1. I. 1892 — über Strafrecht und übriges Civilrecht im Entwurf.

Kantonale.

a) Privatrecht. Sonst überall und vollständig kodifiziert. Teilweise nur in Nidw. und Thg.: betr. Personen- und Familienrecht, in Nidw. auch betr. Erbrecht. Gar keine Kodifikation, nur Einzelgesetze besitzen: Uri, Schw. Obw., beide Basel, beide Appenzell und St. G. Vergl. Huber I, 50 ff.

b) Strafrecht. Wieder fast durchweg kodifiziert. Keine förmlichen Strafgesetzbücher besitzen Uri, Nidw., I.-Rh. (vergl. Stooss I, 69 ff); zum Teil sogar noch ungeschriebenes Recht (vergl. oben).

c) Prozess. Meistens auch kodifiziert, und zwar beide, Civil- und Strafprozess; entweder zusammen oder jeder für sich. Ausnahmen: in Uri und Zug nur der Civilprozess, in I.-Rh. keiner von beiden. I.-Rh. besitzt also gar keine Kodifikation im Gerichtsrecht, noch sonst; im Civilprozess einige Einzelgesetze, im Strafprozess dagegen, wie auch Uri, überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen, sondern noch ungeschriebenes Recht.

2. Staats- und Verwaltungsrecht.

Hier gilt im Gegensatz zum Gerichtsrecht als Regel: Nicht-Kodifikation! — Ausnahmen, z. B. in Frankreich der code forestier als sechster code.

Bund, keinerlei Kodifikation.

Kantone, ausnahmsweise:

Wt.: code rural (Seitenstück zum französischen code forestier).

Genf: Règlement générale de police (27/37 ff.) mit 507 Artikeln, von denen aber alle bis auf 68 ausdrücklich aufgehoben und die meisten übrigen absolet. (Die Polizeistrafgesetzbücher anderer Kantone, z. B. von Bst. 5 I/69, sind zum Gerichtsrecht zu rechnen). — Daneben zu erwähnen die „Coordination des diverses lois sur les contributions publiques (74/1 ff.) mit 490 Artikeln, eine Konsolidation sämtlicher Steuergesetze.

Luz., Organisationsgesetz (4/411), mit 317 Paragraphen, vergl. Einleitung, pag. 4; und

Schw., Verordnung über das Verfahren in Administrativ-Rechtsstreitigkeiten (1/142), eine Administrativprozessordnung von 94 Paragraphen (vergl. Grundriss III, 224).

C. Unterschied der Gesetze nach ihrem Inhalt.

Diesfalls zu unterscheiden:

I. Dispositives (oder hypothetisches) Recht einerseits und absolutes Recht anderseits. Jenes gilt nur für den Fall, dass nicht die Beteiligten durch eigenen Willen das Rechtsverhältnis geordnet; das absolute Recht dagegen unbedingt. Wesentlich dispositiv ist das Privatrecht, absolut dagegen das öffentliche Recht.

II. Allgemeine Gesetze und Ausnahmegesetze (wobei als „Gesetz" auch ein einzelner Rechtssatz zu verstehen).

a) Im allgemeinen. Zunächst zu unterscheiden zwischen lex generalis und lex specialis. Die lex generalis schafft Recht entweder für alle Bürger schlechthin (jus commune) oder für eine bestimmte Klasse von Bürgern, als Minderjährige, Frauen etc. (jus singulare). Das Verhältnis von jus commune zu jus singulare ist relativ. Ein Gesetz, das von der einen Seite, von der es bereits eine Ausnahme bildet, jus singulare ist, kann nach der andern als jus commune erscheinen, indem von ihm wieder eine engere Ausnahme gemacht wird. Z. B. das Gesetz, dass die Frauen nicht stimmberechtigt, im Verhältnis zu dem noch engeren, dass die Ehefrauen nicht handlungsfähig seien. — Die lex specialis dagegen schafft Recht nur für specielle, individuelle Personen. Die lex specialis ist eine Art der Privilegien und zwar die der speciellen Privilegien, deren Gegenart die generellen Privilegien bilden, d. h. das jus singulare. Das jus singulare gehört also einerseits zur lex generalis und anderseits zu den Privilegien im weiteren Sinne.

b) Art. 4 der Bundesverfassung und seine Auslegung.

Art. 4: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte . . ."

Nach der Auslegung dieses Artikels seitens des Bundesgerichtes kann die Rechtsgleichheit nicht nur durch die Schaffung eines Gesetzes, bezw. durch das Gesetz selbst, sondern auch in der Anwendung desselben verletzt werden.

In der Anwendung der Gesetze erleidet die Rechtsgleichheit eine Verletzung durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Rechtsverweigerung). Und zwar gilt die Rechtsgleichheit als verletzt nicht nur, wenn eine (kantonale) Behörde die Behandlung und Beurteilung einer offenbar in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheit ausdrücklich oder stillschweigend verweigert (formale Rechtsverweigerung), sondern auch, wenn sie bei Behandlung derselben klar nachgewiesenes Recht willkürlich missachtet und somit nicht nach (richtigen oder unrichtigen) Gründen, sondern nach blosser Willkühr entscheidet (materielle Rechtsverweigerung). B. E. X, 312.

Gesetzgeberisch wird die Rechtsgleichheit nicht schon durch Aufstellung besonderer Vorschriften für besondere Personenklassen verletzt, selbst nicht durch Erteilung von Vorrechten an specielle individuelle Personen, wenn nur diese Erteilung nicht zum Zwecke persönlicher Begünstigung des Pri-

vilegierten, sondern aus sachlichen Gründen erfolgt. Mit der Rechtsgleichheit vereinbar ist also nicht nur das jus singulare, sondern unter Umständen selbst die lex specialis. Im einzelnen gelten hier folgende Grundsätze:

1. Es können die natürlichen Verschiedenheiten, welche zwischen den einzelnen Staatsangehörigen mit Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Beruf und sonstige Lebensverhältnisse bestehen, auch in zahlreichen rechtlichen Verschiedenheiten zum Ausdruck gelangen. B. E. VI, 173.

2. Ebenso auch andere (willkürliche, künstliche) Verschiedenheiten, z. B. betr. die Tracht. B. E. II, 182 (betr. das Genfer „Soutanengesetz“).

3. Um eine Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung der Bürger zu rechtfertigen, müssen die erheblichen thatsächlichen Verhältnisse verschieden sein. B. E. VI, 174.

4. Es müssen sogar thatsächliche Verschiedenheiten in Ausnahmebestimmungen ihren Ausdruck finden, soll in Wahrheit Rechtsgleichheit bestehen. B. E. XIII, 251.

5. Es verletzt nicht den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn ein Privileg (im engern Sinn) aus sachlichen Gründen erteilt wird. B. E. X, 318.

2. Die Bildung der Gesetze.

a) Die Abfassung.

I. Sprache.

Die Gesetze sollen in der Nationalsprache abgefasst sein. Also in den mehrsprachigen Kantonen (oben, pag. 21) in den mehreren Sprachen, ausser in Grbd., wo die Gesetze etc. nur deutsch abgefasst zu werden scheinen, wie das Grossratsprotokoll (vergl. oben, pag. 203). Aber welche Sprache ist in den andern die Ursprache? Bern, Verf. 17: „. . . Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeine Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französische Gebietsteil erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache. Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.“ Freiburg, Verfassung 21: „. . . Der französische Text ist der Urtext.“ Das gleiche gilt in Wl., ohne ausdrücklich bestimmt zu sein.

Im Bund, wo wie im Wallis darüber keine ausdrückliche Bestimmung, gilt der deutsche Text als massgebend.

II. Stil.

Früher, namentlich zur Zeit des sog. väterlichen Regimentes, grundverschieden von heute.

1. „Väterliches Regiment“, vom Ende des Mittelalters bis zur neuesten Zeit (franz. Revolution), wonach die Erwachsenen wie Kinder behandelt wurden, von Staatswegen alles geordnet und befohlen wurde, Glaube, Sitte, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Berufsweise, Handel und Wandel (Bluntschli). Danach denn auch der Stil der Erlasse: lehrhaft, umständlich, wiederholend, und neben dem Text noch Eingang und Schluss von gleicher Art. Beispiele aus dem zürcherischen Regiment: Eingang vom „Mandat wider das Obsbrennen“ vom Jahr 1743 (alte Sammlung 3/178):

„Wir Burgermeister, und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wolgeneigten Willen und alles Guts zuvor; und dabey zu vernehmen; Demnach Wir in sorgfältige Beherzigung gezogen, wie ungeachtet Unserer öfterer Obrigkeitlichen Verwarnungen und Verbotten, dennoch an vielen Orten Unsers Gebiets die Zeit her der schnöde Missbrauch der Baum-Früchten, welche der gütige GOtt Unserm Lande beschehret, nicht allein ganz strafbarlich fortgeführet worden, sondern die diessfällige Leichtsinnigkeit so hoch gestiegen, dass man das meiste Obs vermostet oder gebrennet; und solchergestalt dasjenige, was der weiseste Schöpfer dem Menschen zur Speise geordnet, in einen der Gesundheit schädlichen Trank verändert, und gleichsam verderbet, oder doch wenigstens zu einem andern bey weitem nicht so gedeylichen Gebrauch verwendet; zumalen dabey betrachtet, wie eben durch solchen Missbrauch und höchst-unbesinntes Verfahren Unserer Angehörigen, die Noth, welche selbigen vonwegen der einsmaligen Frucht-Theuerung zugewachsen, nicht wenig vermehret worden; inmassen sie sich aus eigner Schuld des gedörrten Obses, als eines gar gedeylichen Nahrungs-Mittels vast durchaus entblösset sehen müssen; dass Wir dessetwegen höchs-notwendig befunden, durch gegenwärtiges Mandat männiglichen Unserer Angehörigen vor solchem Missbrauch und Schaden nochmalen bestgemeint zu verwarnen, selbigen alles Ernsts zu verbieten, und zu verordnen . . .“

Text vom „Brunnenmandat“ vom Jahre 1748 (l. c. 253):

„Daher Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, dass jedermänniglich die Brunnen-Bether und Tröge unverwüstet und sauber lassen, zu dem Ende weder Gelten, Kübel, Tansen, Reiff, Band, noch anders, was es immer Namen haben mag, darein stossen, legen oder einweiken, oder etwas unreines darinn waschen, säubern, die Fenster abspülen, Windeln, oder einicherley Plunder bey denenselben säubern, insbesonder aber die Stall-Knechte ihre Kübel nicht in die Brunnen-Bether stossen, noch die Mägde den Wirz, das Kraut, und die Krautstiele in selbigen waschen, noch Blätter darein fallen lassen, sondern das darzu benöthigte Wasser von der Röhren nehmen und auf die, zu eben solchem Ende verfertigte Bänklein stellen, was Zeugs, und Geschirrs aber zu waschen ist, dasselbe jedes bey seinem Haus, oder ob dem See thun sollen.“

Ja, im Text des „Mandat wider den Gassenbettel“, vom Jahre 1662, werden 10 Gründe für das Verbot angeführt und zwar Belegstellen aus dem alten und neuen Testament, aus den Kirchenrechtslehrern, ja aus den römischen und griechischen Philosophen — 5 Seiten voll (l. c. pag. 43—48)!

2. Heutzutage ohne Einleitung und Schluss, und Text möglichst kurz und präzis. Ueblich als Einleitung höchstens die Formel: „In Ausführung (Vollziehung) von Art. (§) . . . der Verfassung (des Gesetzes . . .) . . .“ — Gesetzliche Eingangs- und Schlussformeln: Wt. (loi du 6 XII. 1831, sur la forme des lois et décrets), Eingang: „Loi (ou Décret). Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi (ou de Décret) présenté par le Conseil d'Etat . . .“,

und der Schluss: „Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente Loi (ou du présent D.). Donné ..." Vergl. auch Bst., Grossratsreglement, § 21.

III. Gliederung
n Artikel und Paragraphen, und dieser weiter in Alinea, Lemma, Ziffern.

Artikel und Paragraph, Begriffe und Verhältnis zu einander. Artikel (vom Lateinischen articulus) = Gelenk, Glied, Teil eines gegliederten Ganzen. Paragraph (vom Griechischen παραγραφεῖν, danebenschreiben) = das neben einen Schriftsatz gesetzte Paragraphenzeichen (§), dann der Schriftsatz selbst.

In den deutschen Kantonen fast ausschliesslich §-Bezeichnung, Artikel-Bezeichnung für Verfassung vorbehalten. Ausnahmsweise: einerseits Artikel auch für Gesetze (Schff., St. G.) und anderseits § selbst für Verfassung (Luz., Schw., Zug, beide Basel, Thg.). In den welschen Kantonen umgekehrt fast ausschliesslich Artikelbezeichnung. So auch früher in den Länderkantonen, daher die Landbücher auch „Artikelbücher" genannt; im Gesetzbuch von Nidwalden von 1867 die ganzen Erlasse nach Artikeln und die einzelnen Satzungen nach Paragraphen bezeichnet! Wo in den welschen Kantonen die Bezeichnung „§", so als Unterglied eines Artikels, namentlich in Tessin. In Tessin aber wird mit § nicht schlechthin ein Absatz des Artikels bezeichnet, sondern nur eine Ausnahme, Veränderung oder Erklärung des Artikels selbst, und wenn solcher §§ mehrere sind, so mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Also überall wo nebeneinander, so ist Artikel dem § über-, bezw. dieser jenem untergeordnet! Ausnahme mit umgekehrtem Verhältnis: Landbuch von Küssnacht, d. d. 13. II. 1769 (Kothing, Rechtsquellen, pag. 243 ff., und Blumer, Rechtsgeschichte, II. Teil, 1. Bd., pag. 379).

Alinea, Lemma, Ziffer, Begriff und Zählung. Alinea (vom Lateinischen a linea, von einer [neuen] Linie, von vorn) und Lemma (griechisch λέμμα, Lehnsatz, dann Satz überhaupt), beide einfach = Absatz! Ziffer = Zahl zur Bezeichnung des Untersatzes eines Artikels oder § oder auch des Untersatzes eines Absatzes. — Zählung: Der Absatz, mit dem ein Artikel oder § beginnt, gilt als erster. Bezeichnet die Ziffer bloss den Untersatz eines Absatzes, so wird der Bezifferung des letztern die Zifferbezeichnung angefügt. Innerhalb eines Satzgebildes endlich wird, wo es darauf ankommt, nach Sätzen gezählt.

IV. Datierung
der Gesetze und bez. Verfassungsgesetze.

Nach fünf verschiedenen Zeitpunkten möglich: 1. Abschluss in gesetzgebender Behörde; 2. Annahme durch das Volk; 3. Erwahrung

der Volksabstimmung; 4. Inkrafttretung; 5. Genehmigung durch den Bund (namentlich von Verfassungsgesetzen).

In Wirklichkeit gibt es Beispiele der Datierung wenigstens nach den vier ersten Zeitpunkten, und zwar nach: dem 1. Aarg., Bst., Fbg. (Grossratsreglement, Art. 86/2: 51/122), Schff.; 2. die Landsgemeindekantone u. a., z. B. Zch.; 3. Bundesverfassung von 1874 (31. I. beschlossen, 19. IV. vom Volk angenommen, **29. V.** als angenommen erklärt); 4. St. G. vorzugsweise.

Richtig nur ein Zeitpunkt, und zwar: der 1. für Gesetze, welche nicht oder nur fakultativ dem Referendum unterliegen; der 2. für Gesetze unter obligatorischem Referendum, also für die Verfassungsgesetze durchweg. — Die Direktive von Schiess im Vorwort zur Sammlung der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen, von 1880, dass selbst Verfassungen vom Tage des Abschlusses im Parlament bezw. Verfassungsrat datiert werden sollen, ist falsch — betr. den Bund nur richtig für Bundesgesetze, für die Bundesverfassung nicht. Danach denn auch die übliche Datierung der Bundesverfassungsgesetze falsch!

b) Die Inkraftsetzung.

I. Im ganzen:

3 Momente: 1. Sanktion = Genehmigung eines Gesetzes durch das Staatsoberhaupt; 2. Promulgation = Verkündigung, bezw. Befehl zur Verkündigung des Gesetzes, wodurch dessen Verbindlichkeit gegenüber den Staatsangehörigen begründet wird (Bornhak) und die Verkündigung selbst (Bekanntmachung, Publikation); 3. Inkrafttretung, Vollziehbarkeit. In monarchischen Staaten, auch in Nordamerika und Frankreich, fallen 1. und 2. insofern zusammen, als sie beide durch das Staatsoberhaupt bezw. die Regierung und in Einem Akte (Unterzeichnung des Gesetzes) geschehen. Betr. 3. berühmte Bestimmung des Code Napoléon, Art. 1, und Verfassung des deutschen Reiches, Art. 2.

In der Schweiz fällt die Sanktion, sofern davon überhaupt die Rede sein kann, zusammen mit der Annahme des Gesetzes durch den gesetzgebenden Rat, bezw. (im Bund) durch die zweitberatende Kammer oder, soweit das obligatorische Referendum besteht, durch das Volk, während die Promulgation durch die Regierung, und also in einem besonderen, späteren Akte, erfolgt. In Kraft tritt das Gesetz, soweit nichts anderes erfolgt: mit der Promulgation, beim obligatorischen Referendum mit der Annahme durch das Volk selbst. — Positive Bestimmungen im allgemeinen: Bund, Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat, Ständerat, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen, 22. XII. 1849 (1/279), Art. 18 ff.

Kantonsrechte.

Wl., Verf. 86: „Die Vollziehungsgewalt sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und bestimmt den Tag der

Inkrafttretung derselben, wenn anders ihn nicht der Grosse Rat selbst festsetzt." — **Genf** (1/259 vergl. unten): I. Les lois seront promulguées par le Conseil d'Etat dans les quinze jours qui suivront celui de leur Sanction. — V. Les lois et actes ainsi promulgés seront exécutoires dans tout le Canton dès le lendemain de leur promulgation." — **Wt.** (29/301 dito), Art. 1: „La loi est exécutoire le même jour dans tout le Canton, en vertu de la promulgation qui en est faite par ordre du Conseil d'Etat." — **Aarg.** (1—4/639, dito), § 4: „Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Erlasse der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ist in den Vollziehungsbeschlüssen ausdrücklich zu bestimmen. Derselbe darf in der Regel erst 8 Tage nach der Bekanntmachung im Amts- und Gesetzesblatte eintreten."

II. Die Promulgation speciell, nach den kantonalen Rechten; vergl. die Quellen unter „IV. Amtsblätter".

Promulgation nicht nur betr. Gesetze und Verordnungen, sondern auch betr. Verfügungen und Erkenntnisse (vergl. oben pag. 213), soweit öffentliche Bekanntmachung nötig. Drei Mittel der Promulgation: 1. Zeitung; 2. Anschlag; 3. Verkündung; 2. und 3. die primitiveren, heute im Abgang.

1. Zeitung. Zwei Arten: a) Amtliches Blatt (Amtsblatt, Gesetzesblatt). Ein solches hat wie der Bund (Bundesblatt) so jeder Kanton für sich, ausser I.-Rh. Sein Inhalt geniesst das Vorrecht alleiniger Verbindlichkeit und die Präsumption allgemeiner Kenntnis. Das letztere in verschiedenen Kantonen (Aarg., Luz., Nbg., Nidw., Schff., Thg., Zug) ausdrücklich statuiert. Damit es wirklich zur Kenntnis der Bürger gelange: entweder in den Gemeinderatskanzleien aufgelegt (in verschiedenen Kantonen) oder öffentlich angeschlagen (Tessin), auch die Wirte zum Abonnement verpflichtet oder ihnen gratis (Schff.) zugestellt (vergl. die Wirtschaftsgesetze). — b) Sonstige Zeitungen. Für lokale Angelegenheiten Publikation im Lokalblatt für genügend erklärt; für Bekanntmachungen nach auswärts erscheint Publikation in den dortigen Zeitungen notwendig.

2. Anschlag besonderer Bekanntmachungen in Plakatform an öffentlichen Orten (Pfeilern, Anschlagsäulen, öffentlichen Gebäuden, Thorwegen etc.) und Verbot des Abreissens.

3. Auskündung, das älteste Mittel der Promulgation und heute am wenigsten mehr im Gebrauch. Zwei Formen: a) der öffentliche Ausruf durch Ausschellen, Austuten, Austrommeln. In einigen Kantonen heute noch kantonalerseits vorgesehen: Aarg., Wt. („publi-

cation au son de la caisse", Trommel). Genf hat die Promulgation „au son de la trompe ou du tambour" schon 1870 abgeschafft. Von Gemeinde wegen und in besonders dringlichen Fällen (Aufgebot der Feuerwehr, des Militärs) heute noch. — b) Der Kirchenruf, intramurane Auskündung: ab der Kanzel; früher durch den Geistlichen selbst, heute, wo überhaupt noch, durch einen weltlichen Beamten nach beendigtem Gottesdienst. In Fbg. durch den Geistlichen, aber nur noch betr. Gegenstände, welche auf den Gottesdienst Bezug oder zu geistlicher Ermahnung geeignet. In St. G. (durch den Geistlichen von der Kanzel) nur noch für amtliche Bekanntmachungen ohne rechtsverbindlichen Charakter (Bettagsmandat, Liebessteuern u. ä.). In Wt.: zwar auch Gesetze, Dekrete und Verordnungen, aber nur „qui ont rapport à la religion ou à quelque solennité religieuse". Obw.: „An Heiligtagen soll nichts, und wann das Hochwürdigste Gut (d. h. die Monstranz = Gefäss mit der Hostie, dem geweihten Brote, darin) ausgesetzt ist, nur dasjenige verkündet werden, was wegen Dringlichkeit keinen Verschub leidet."

III. Genehmigung des Bundes für die kant. Verfassungen (B. V., Art. 6, und sonstige kant. Gesetze, für welche die Genehmigung vorbehalten (vergl. B. V., Art. 43, Schluss, 55/2), ist einerseits nicht Bedingung der Inkraftsetzung (Salis I, No. 56, und Bundesgerichtliche Entscheidungen, III, 259 und IX, 421) und hindert anderseits nicht die Kassation einzelner Bestimmungen im Rekursfall (Salis No. 54, Note).

3. Die Gesetzessammlungen.

a) Der Bestand nach den Kantonen.

1. Früherer: vergl. oben „geschriebenes und gedrucktes Recht", und Zeitschrift für schweizer. Recht, 11/110 ff.

2. Heute gültiger, ausser den Separatausgaben kodifizierter Gesetze (Privatrecht, Strafrecht, Prozess):

Aarg.: Bd. 1—4 (in 1 Bd. vom Jahre 1882), 5—7; Gesetzesbl. Jahrgang 1875 und 1876; Gesetzessammlung n. F. Bd. 1 ff. — **A.-Rh:** Amtliche Sammlung, seit 1883, 3 Bde. — **I.-Rh.:** Landbuch von 1409 und von 1585 und 1 Convolut Einzelgesetze. — **Bsl.:** Sammlung der Gesetze etc., revidiert auf 1. III. 1893, 2 Bde. — **Bst.:** Bd. 1—14 (in 1 Bd. vom Jahre 1877), Bd. 15 ff. — **Bern:** Neue officielle Gesetzessammlung (revidierte), 10 Bde., vom Jahre 1862; daran anschliessend: Gesetze, Dekrete und Verordnungen, Jahrgänge 1862 ff. — **Fbg.:** Sammlung der Gesetze, Dekrete etc.,

Bd. 1 ff. (von 1803 an). — **Genf:** Recueil des lois etc., Bd. 1 ff. (von 1816 an). — **Gl.:** Landsbuch vom Jahre 1892, 3 Bde., und 4. Bd. 1896. — **Grbd.:** Amtliche Gesetzessammlung (revidierte), Bd. 1 (vom Jahre 1860) ff. — **Luz.:** Amtliche Sammlung der vor dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze etc., 1 Bd. (sog. Null-Band, „0", vom Jahre 1860); Gesetze, Dekrete etc., Bd. 1 (vom Jahre 1848) ff. Dazu: Sammlung der Verordnungen etc. des Regierungsrates (seit 1848), Heft 1 ff.; Neue revidierte Sammlung der Verordnungen etc. der obersten Justizbehörden; Bd. 1 vom Jahre 1865; neue Folge: Bd. 1 vom Jahre 1881; Sammlung der vor dem Jahre 1848 erschienenen staatsrechtlichen Urkunden, Bd. 1 (von 1861). — **Nbg.:** Nouveau recueil des lois etc. (revidiert), Bd. 1 (vom Jahre 1886) ff. — **Nidw.:** Gesetzbuch seit 1890, 3 Bde. — **Obw.:** Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Bd. 1 (vom Jahre 1853, von Nikolaus von Moos) ff. — **Schff.:** Officielle Sammlung der Gesetze etc.: A. Gesetze, 3 Bde.: B. Verordnungen, 2 Hefte; Offizielle Sammlung, n. F., Bd. 1 (vom Jahre 1855) ff. — **Schw.:** Das Landbuch von Schwyz (von M. Kothing, 1850); die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz (von ebendemselben, 1853); Sammlung der Verfassungen, Gesetze etc. von 1803—1832 (von ebendemselben, „K", 1860); Sammlung der Verfassungen und Gesetze von 1833 bis 1848 (von Eberle, „E", 1864); Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen von 1848 an, Bd. 1 ff.; Gesetzessammlung n. F. Bd. 1 (1892). — **Sol.:** Amtliche Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze etc. von 1803—1883, 3 Bde.; Amtliche Sammlung der Gesetze etc., Bd. 59 (Heft 4 und 5, Jahre 1884/85) ff. — **St. G.:** Gesetzessammlung (revidierte), 6 Bde. (1868/69); Gesetzessammlung n. F., Bd. 1 ff. — **Tess.:** Nuova raccolta generale, 4 Bde. 1886—1888; Raccolta offic., anni 1887 ff. — **Thg.:** Gesetzessammlung (revidierte), 5 Bde. (1865—1868); 2 Supplementbde. (vom Jahre 1870 und 1875); Neue Gesetzessammlung, Bd. 1 (von 1875) ff. — **Uri:** Revidierte amtliche Sammlung der Gesetze etc., Bd. 1 ff. (erst der I. Bd., 1892, erschienen (!), während der V. laufend ist; daher insoweit noch auf das alte Landsbuch vom Jahre 1823 ab, 6 Bde., zurückzugehen). — **Wt.:** Recueil des lois etc., Bd. 1 (vom Jahre 1803) ff. — **Wl.:** Sammlung etc., Bd. 1 ff. (seit 1802). — **Zug:** Sammlung der Gesetze (revidiert), Bd. 1 (vom Jahre 1846) ff. — **Zch.:** Stüssi: Sammelbd., 1896, umfassend die Bde. 1—20 der offiziellen Gesetzessammlung; Offizielle Sammlung der Gesetze etc., Bd. 21 ff.

Im ganzen an die 500 Bände. — Erlasse betr. die Einrichtung siehe unter „IV. Amtsblätter".

b) Vergleichende Betrachtung.

α) Die Sammlungen im ganzen. Vollständig unrevidiert noch sind diejenigen der welschen Kantone: Fbg., Wt., Wl. und Genf. Immerhin Register über das Ganze mit Angabe des Veralteten: Wt. (von Bippert und Bornand, per Ende 1877) und Wl. („Répertoire“, per 1. VIII. 1879). Sonst revidiert, aber verschieden in Form und Wirkung. In der Form einmal: verschieden mit Bezug einerseits auf die Fortsetzung der revidierten Sammlung und anderseits auf die Revision selbst. 1. Die Fortsetzung der Sammlung: Entweder = Fortsetzung der revidierten Sammlung. So vor allem in den Landsgemeindekantonen (an das neue Landbuch werden Nachtragsbände oder -hefte gereiht); auch in Aarg., Thg., Nbg. — nicht empfehlenswert, stört die geschichtliche Kontinuität der ganzen Gesetzesfolge. Oder = Fortsetzung der früheren Sammlung, so dass diese (was für den Historiker von Wert) fortlaufend und daneben (für den Praktiker) eine besondere Sammlung der zur Zeit noch gültigen früheren Gesetze. So Luz., Sol., Tess. und Zch. (der besondere Sammelband von Stüssi). — 2. Die Revision selbst ist entweder systematisch (nach Materien geordnet) oder chronologisch (nach der Zeitfolge der Erlasse). Die erstere jedenfalls nicht empfehlenswert, wenn Fortsetzung an revidierte Sammlung angeschlossen, indem dadurch die systematische Anlage eine chronologische Fortsetzung erhält! Keine Revision ist es, wenn bloss, wie vorzugsweise von einer neuen Verfassung an, eine neue Serie mit neuer Nummerierung begonnen wird (vergl. Bundesgesetze!). — 3. Die Wirkung der Revision mit Bezug auf nicht mehr aufgenommene Erlasse. Sind diese damit aboliert? Es kommt auf die Autorität der Revision an. Von ganz privaten Sammlungen abgesehen, gibt es 3 Arten: a) vom gesetzgebenden Körper selbst und bezw. mit Gesetzeskraft veranstaltet, wie in den Landsgemeindekantonen (Uri, Nidw., Gl.); nur hier ist das Weggelassene unbedingt aboliert; b) vom Regierungsrat (Bsl.; daher mit ausdrücklichem Vorbehalt des Entscheidungsrechtes der kompetenten Behörden); c) von Privaten im Auftrag des Regierungsrates (Sol.).

β) Der Gesetzesband für sich.

1. Ausgabe: in einigen Kantonen (Fbg., Genf, Tess., Wt., Bern) alljährlich, in den übrigen nach Erreichung eines gewissen Volumens. Inzwischan werden fortlaufende Gesetzesbogen ausgegeben (auch in Obw.), oder es werden die Gesetze bloss im Amtsblatt publiziert, um nach Jahr und Tag zu einem Gesetzesband zusammengestellt

zu werden (übrige Landsgemeindekantone, auch Bsl. und Thg.)! — 2. Inhalt. Natürlich die kantonalen Erlasse; aber in gewissen Kantonen nicht nur Gesetze, Dekrete und Verordnungen, sondern auch (Wt., Genf!) Beschlüsse von ganz vorübergehender oder individueller Bedeutung (Ernennungen, Konzessionen für Waschschiffe!). In gewissen Kantonen werden daneben auch die wichtigeren (?) Erlasse der eidg. Gesetzgebung überflüssigerweise reproduziert (Thg.!) — trotz Schnell (Zeitschrift für schweiz. Recht XI, 110). — 3. Register. Meist ungenügend, indem nur alphabetisch; sollten nicht weniger auch chronologisch (musterhaft Genf und Wt.!).

4. Die Amtsblätter.

A. Quellen

(auch betr. Gesetzessammlung und öffentliche Bekanntmachung überhaupt):

Aarg.: 1. Gesetz über die amtlichen Bekanntmachungen, vom 26. XI. 1856: 1—4, 639. a) Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Verlesung von Bekanntmachungen in den Kirchen, 7. XII. 1859: 5/222. b) Regierungsratsbeschluss betr. neue Festsetzung der Gebühren für die Einrückungen in das Amtsblatt, 21. XII. 1888: III, 151. 2. Grossratsbeschluss betr. Revision und Herausgabe der Gesetzessammlung und des Gesetzesblattes, 17. XI. 1876: 301. — **A.-Rh.:** Verordnung betr. die Herausgabe des Amtsblattes des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, erlassen 12. XI. 1878, revidiert 22. III. 1887: 2/30. — **Bsl.:** Verordnung betr. das Abonnement auf das Amtsblatt und die Festsetzung der Gebühren für Amtsblatt-Inserate und für erteilte Bewilligungen, 28. VI. 1882: 1/23; Abänderung 1/25. — **Bern:** Beschluss über das deutsche Amtsblatt, 13. VI. 1832: 2/343. Beschluss über die Herausgabe eines französischen Amtsblattes für die Leberbergischen Amtsbezirke, 5. VI. 1833: 2/471. Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter wegen Mitteilung bevorstehender Wahlen, 20. VII. 1832: 2/367. Beschluss über das Amtsblatt, 13. XII. 1848: 4/556. Kreisschreiben an sämtliche Richterämter betr. Beziehung und Verrechnung der Amtsblattgebühren für Ediktalpublikationen, 17. X. 1851: 6/158. Beschluss betr. das Erscheinen des französischen Amtsblattes, 21. IX. 1878: 289. Tarif für das Amtsblatt, 10. X. 1878: 292. Dekret betr. die Aufhebung der Amtsblattverwaltnng und der Papierhandlung, 4. XI. 1879: 220. Gesetz betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung, 2. V.

1880, § 9: pag. 56. Dekret betr. Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rates, 25. XI. 1880: 137. — **Fbg.**: Gesetz vom 7. I. 1807. Das Wochenblatt wird als amtliches Blatt erklärt: 4/167. Gesetz vom 6. VI. 1834. Die Kundmachung der Gesetze und der Regierungsverordnungen betr.: 16/61. Beschluss vom 14. II. 1838 über die Bezahlung der Einrückungskosten in das Amtsblatt des Kantons: 17/199. Dekret vom 22. I. 1849 über die Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rates: 24/28. Uebereinkunft vom 3. X. 1873 betr. die Vergebung des Amtsblattes: 42/208. Beschluss vom 28. V. 1889 betr. die Verteilung der amtlichen Bekanntmachungen: 58/118. — **Genf:** Lois sur la promulgation des lois et autres actes du conseil représentatif, 17. VIII. 1815: 1/259. Loi portant modification à la loi sur la promulgation des lois, 21. V. 1870: 56/114. — Arrêté du conseil d'état de la ville et république de Genève, 21. XI. 1814: 1/264. Arrêté du conseil d'état sur le récueil des lois, 21. XI. 1815: 1/373. — Lois sur la feuille d'avis, 10. III. 1828: 14/37. Arrêté du conseil d'état, 16. X. 1847: 33/376. Arrêté du conseil d'état, 19. III. 1861: 47/81. Loi sur la feuille d'avis, 1. XI. 1884: 70/352. Approbation du Cahier des charges de la feuille d'avis, 27. X. 1896: 82/764. — Arrêté du conseil d'état (plaques en tôle), 24. IV. 1848: 34/198. — Loi . . . conc. la publication d'un compte rendu analytique des séances du Grand Conseil, 29. X. 1892: 78/453. — **Gl.**: Verordnung betr. das Amtsblatt, 23. XII. 1846: 1/151. — **Grbd.**: Verordnung über Veröffentlichung kleinrätlicher Rekursentscheide von allgemeiner Bedeutung, 5. VI. 1862: 4/68. Verordnung über Veröffentlichung der Amtsthätigkeit des Kleinen Rates und der Standeskommission, 24. VI. 1868: 4/69. Grossratsbeschluss über Regelung der Auflage und Verbreitung der Gesetze, Verordnungen und anderer amtlicher Publikationen, sowie des Amtsblattes, 18. VI. 1879: 4/69. Beschluss betr. Veröffentlichung der Bundesgesetze und Verordnungen, 4. II. 1882: 5/119. — **Luz.**: Dekret über Aufnahme älterer Gesetze in die Gesetzessammlung: 1/424. Gesetz über die amtlichen Bekanntmachungen, 30. V. 1883: 7/10. Beschluss betr. amtliche Publikationen, 13. X. 1892: R 7/89. Verordnung betr. das Kantonsblatt, 12. X. und 28. XI. 1892: l. c. — **Nbg.**: Décret conc. le service des impressions officielles, 23. V. 1855: 1/165. Loi sur la feuille officielle, 26. IV. 1898: 10/147. — **Nidw.**: Beschlüsse betr. das Amtsblatt: 1/47. — **Obw.**: Beschluss betr. die Errichtung eines Amtsblattes, 10. VI. 1854:

2/85. Verordnung in Betreff des Auskündens, 29. XI. 1856: 2/183. Beschluss betr. Herausgabe einer systematischen Gesetzessammlung, 3. XII. 1896: 6/133. — **Schff.:** Verordnung, die Bekanntmachung der im Amtsblatt erschienenen Gesetze und Verordnungen in den Gemeinden betreffend, 10. VIII. 1846: Vh. 1, pag. 31. Verordnung, die amtlichen Veröffentlichungen für das Amtsblatt betr., 5. VIII. 1841, ibid. pag. 158. Verordnung betr. Verabreichung des Amtsblattes, der Beilage zum Amtsblatt, der officiellen kantonalen Gesetzessammlung, der Sammlung schweiz. Bundesgesetze und des Regierungskalenders, 1. III. 1878: 6/160. Verordnung, die Insertionen im Amtsblatt betr., 24. XII. 1880: 7/173. — **Sol.:** Kosten für die Publikation von Regierungsratsbeschlüssen, 23. II. 1883: I, 298. Amtliche Gesetzessammlung, Verkaufspreis, Regierungsratsbeschluss vom 12. XII. 1885: 59/394. Amtsblatt und Kantonsratsverhandlungen, Regierungsbeschluss vom 27. XII. 1887 und Vertrag vom 30. XII. 1887: 60/91. Amtsblatt, Termin zum Rückzug von Einsendungen, 7. II. 1888: 60/122. Amtsblatt, Termin für Einsendungen, 30. XII. 1892: 61/180. — **St. G.:** Verordnung betr. die Herausgabe und Aufbewahrung der Gesetzessammlung und des Amtsblattes, 21. III. 1864: 1/320. — Revision betr. Preis und Einrückungsgebühr, 18. XII. 1872: I, 597. Gesetz betr. die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, 20. V. 1884: IV/185. — **Tess.:** Pubblicazione delle leggi e dei decreti, Dekret vom 27. IX. 1837: I/120. Foglio officiale, Gesetz vom 2. VI. 1843: I/121. Regolamento per la pubblicazione del foglio officiale, 24. XII. 1850: I/122. Aumenti del prezzo di abbonamento al foglio officiale, Dekret vom 1. VI. 1854 und 8. V. 1874: I/125. Pubblicazione del Bulletino del Consilio di Stato, Notifikation, 2 I. 1884: I/126. Decreto circa la modificazione della tariffa per le pubblicazioni sul foglio officiale, 17. V. 1894: 92. — **Thg.:** Dekret betr. die Herausgabe eines Kantons- und eines Amtsblattes, 18. II. 1850: 3/82. — **Uri:** Beschlüsse betr. Landbuch und Amtsblatt: 1/179 ff. und 5/1, 139. Beschluss betr. Rechenschaftsbericht und Staatskalender, 23. V. 1892: 5/57. — **Wt.:** Loi du 6 XII. 1831, sur la forme des lois et décrets, 28/180. Loi sur la promulgation des lois, décrets et arrêtés, 23. V. 1832: 29/301. Décret sur la publication de la feuille des avis officiels, 5. III. 1833: 30/21. Circulaire, 27. IV. 1865: 62/193. Décret prorogeant les pouvoirs du conseil d'état pour régler ce qui concerne le tarif des prix d'in-

sertion dans la feuille des avis officiels, 24. VIII. 1889: 86/447. — **Wl.:** Dekret in Betreff des amtlichen Wochenblattes und der gerichtlichen Urkunden, welche eingerückt werden sollen, 3. XII. 1828: 5/197. Beschluss betr. die Einrückung ins Amtsblatt, 30. XII. 1872: 11/290. — **Zug:** Gesetz betr. Einführung eines Amtsblattes, 17. V. 1858: 3/189. — **Zch.:** Erlasse betr. Amtsblatt: S. 111 ff. und 24/354.

B. Einrichtung.

Alle Kantone ein Amtsblatt, ausser I.-Rh.

a) Aeussere Erscheinungsweise.

Titel: in den deutschen Kantonen sonst überall „Amtsblatt", in Bst. und Luz. „Kantonsblatt"; in den französischen Kantonen „Feuille officielle" oder „Bulletin officiel", in Tessin „Foglio officiale". — Format: 1 Kanton Grossfolio (Nbg.), 4 Kantone Quart (Aarg., Bern, Fbg., Gl.), übrige: Oktav (Kleinfolio). — Wie oft? sechsmal wöchentlich: Genf; dreimal: Nbg.; zweimal: Bern, Bst., Thg. und Zch; in den übrigen Kantonen einmal. — Sonst je als besondere Nummer, in A.-Rh. und St. G. dagegen in fortlaufenden Bogen. — In den mehrsprachigen Kantonen? In Bern zwei Amtsblätter, ein deutsches und ein französisches (für den Jura). In Fbg., Wl. und Grbd. nur eine Ausgabe; aber die allgemeinen Erlasse in beiden Sprachen (in Grbd. deutsch und italienisch, romanisch nicht), die lokalen Anzeigen dagegen nur in der Sprache des betr. Landesteils oder Ortes (in Graubünden auch romanisch).

b) Innere Einrichtung.

α) Amtliche Publikationen.

Ausscheidung der verschiedenen Arten: In das eigentliche Amtsblatt die vorübergehenden Bekanntmachungen. In besondern Beilagen dagegen: Gesetze und Verordnungen (in Bern auch diejenigen anderer Kantone, welche von allgemeinem Interesse — in Aarg. und Zch. die eidg. in eidg. Ausgabe); Geschäftsberichte, Jahresrechnungen, Voranschläge; Verhandlungen des Grossen Rates und des Regierungsrates; besondere Grossratsprotokolle: Aarg., Bern, Fbg., Genf, Luz., Nbg., Sol., Wt. (vergl. oben, pag. 203); am meisten Beilagen: Luz. (Gesetze, Verordnungen des Regierungsrates; Verhandlungen des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Justizkommission und des Obergerichts u. a. m.). — Ohne Ausscheidung, durcheinander im Amtsblatt selbst: Gl., Bsl., Thg. — **Abfassung.**

Luzern: „Sämtliche Publikationen sind möglichst kurz zu halten. Gleichartige Publikationen sind tabellarisch anzuordnen. Die Publikationen der Bezirks- und Gemeindebehörden sind so einzurichten, dass aus dem Texte selbst ersichtlich ist, von welcher Behörde die Bekanntmachung ausgeht"!

β) Privatanzeigen.

Ausgeschlossen in Thg. und Zch. Sonst zugelassen, aber meist in einem besondern, nicht amtlichen Teil, und in kleinern Lettern (Obw.), und unter Bedingungen: nicht ungebührlichen oder unständigen, auch nicht politischen oder polemischen Inhalts (Fbg., Gl., Obw.). In Tessin werden auch die „commenti" von Behörden zu ihren (im amtlichen Teil erscheinenden) Bekanntmachungen in den nicht amtlichen Teil verwiesen. Das Genfer Amtsblatt am wenigsten wählerisch und am lukrativsten!

c) Oekonomie.

1. Verlag. In den meisten Kantonen durch Verpachtung vergeben; in Regie betrieben: Schff., Sol., Uri, Zch. — 2. Abonements. Nur ganzjährig: A.-Rh., Bst., Bern, Fbg., Genf, Luz., St. G., Thg. und Wt.; in den andern Kantonen auch halb- und in Aarg., Gl. und Sol. auch vierteljährig. — Auch kann etwa bloss auf das Amtsblatt ohne die Beilagen abonniert werden (Bern). — Preis, für Amtsblatt im ganzen und per Jahr: von 2 (A.-Rh.) bis 12 Fr. (Bern). In Zch. 4, in Genf bei täglichem Erscheinen 8 Fr. Gratis- oder Freiexemplare überall an die Behörden in weiterem oder engerem Umfang; Tauschexemplare an die Kantonskanzleien anderer Kantone. — 3. Insertionsgebühr. Für Privatanzeigen selbstverständlich und bezw. höher als für amtliche. Für amtliche Anzeigen teilweise Gebührenfreiheit, entweder nach Art der Behörde (z. B. Staatsbehörden frei; Bezirks- und Gemeindebehörden nicht) oder nach Art der Anzeige (Anzeigen von Behörden im Privatinteresse jedenfalls gebührenpflichtig).

C. Die Exekutive.

Im allgemeinen:

1. Nicht nur Nebenordnung neben die beiden andern Gewalten wie bei Legislative in Betracht, sondern auch wie bei Justiz Neben- und Unterordnung der verschiedenen Organe (bei Legislative nur Ein Organ; bei Exekutive wie Justiz verschiedene einander über- und bezw. untergeordnete Organe).

2. Nebenordnung: Betr. die Aufgabe der Exekutive zu unterscheiden zwischen Staat als öffentliches Gemeinwesen und Staat als Privatperson (Fiskus).

Im öffentlichen Gemeinwesen (Hauptsache) teilt sich Exekutive mit Legislative einerseits und Justiz anderseits in die Aufgabe. Hiebei wieder zu unterscheiden: das eigentliche Gebiet der Exekutive und ihre Grenzen gegen die beiden andern Gewalten.

Das eigentliche Gebiet ist die Verwaltung der Interessen des öffentlichen Gemeinwesens als solchen. Der Staat als öffentliches Gemeinwesen hat einen Haushalt wie der Private. Dafür geben Gesetze Richtung und bezw. Inhalt, sind nicht bloss Schranke wie für den Privaten Privatrecht und Strafrecht. Insofern Exekutive = Vollziehung der Gesetze („Exekutive"), ununterbrochen und in allen Teilen; während Richter Gesetze nur dann und insoweit anwendet, als von Privaten dazu zu Recht (Privatrecht) oder schuldhaft (Strafrecht) veranlasst.

Grenzgebiet: Einerseits vielfach in Exekutive eingegriffen von Legislative (vergl. vorigen Abschnitt) und von Justiz (siehe „Verwaltungsprozess"); dadurch eigentliches Gebiet verengt. Anderseits Exekutive = der einen wie der andern Gewalt zudienend: der gesetzgebenden Gewalt insbesondere durch Vorbereitung der Gesetze und der richterlichen Gewalt durch Vollziehung der Urteile und bezw. (Strafrecht) Vorbereitung derselben (Voruntersuchung).

Interessen des Staates als Fiskus von Exekutive ausschliesslich verwaltet, soweit nicht das Recht der Legislative eingreift.

3. Ueber- und Unterordnung der exekutiven Organe. Dieselben bestehen jedenfalls in einem Centralorgan des Staates und in Gemeinden (von diesen letzteren im folgenden Abschnitt). Dazwischen gibt es Bezirks- und bezw. Kreisorgane, je nach der Einteilung des Staatsgebietes (vergl. I. Abschnitt). Jenes Centralorgan und diese Bezirks-, bezw. Kreisorgane hier näher zu besprechen.

Das Centralorgan ist die Regierung, mit den ihr untergeordneten Centralbeamtungen. Daneben kann es aber auch noch Centralorgane für specielle Angelegenheiten, unabhängig von der eigentlichen Regierung geben, gewissermassen Neben- oder Specialregierungen.

Die Bezirks-, bezw. Kreisorgane anderseits können nicht nur in Behörden (Einzelbeamte oder Kollegialbehörden) bestehen, sondern auch in selbständigen Verbänden, ähnlich den Gemeinden, als: Bezirks- oder Kreisgemeinden. Daher ist nicht nur von exekutiven Behörden, sondern Organen schlechthin zu sprechen.

Im speciellen:

A. Die Regierungen.

Erlasse: **Aarg.**, Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, 27. XI. 1885: II, 74. — **A.-Rh.**, Gesetz betr. die Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates etc., 27. IV. 1873: 1/68. — **Bsl.**, Gesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Regierungsrates, 1. IV. 1851: 1/27; Gesetz betr. die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates, 12. V. 1851: 1/34. — **Bst.**, Geschäftsordnung des Regierungsrates, 22. IX. 1892: 22/356. — **Bern**, Dekret betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, 30. VIII. 1898: 318. — **Fbg.**, Gesetz vom 8. V. 1848 über die Organisation des Staatsrates und seiner Direktionen: 23/53; Beschluss vom 18. I. 1862 betr. die Organisation der Direktionen etc.: 34/97. — **Genf**, Loi sur l'administration du Conseil d'Etat, 13. II. 1843: 29/54 (?). — **Gl.**, Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, 15. VI. 1887: 1/119. — **Grbd.**, Geschäftsordnung für den Kleinen Rat, 14. VII. 1881: 5/50. — **Luz.**, Organisationsgesetz, 7. VI. 1866, IV. Titel, §§ 102 ff.: 4/450; Geschäftsordnung für den Regierungsrat, 26. XI. 1875: 6/187. — **Nbg.**, Loi sur l'organisation du Conseil d'Etat, 4. III. 1884: 1/174. — **Nidw.**, Geschäftsreglement des Regierungsrates, 1. VIII. 1877: 1/73. — **Obw.**, Geschäftsreglement für den Regierungsrat, 16. I. 1869: 3/59. — **Schff.**, Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, 12. II. 1881: 7/75; Beschluss des Regierungsrates, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Beratungen des Obergerichts und des Regierungsrates betr., 30. VI. 1852: 1/51. — **Schw.**, Geschäftsordnung für den Regierungsrat, 24. IV. 1849: alt 1/338 (?). — **Sol.**, Reglement des Regierungsrates, 21. II. 1877: I, 96. — **St. G.**, Geschäftsreglement des Regierungsrates, 3. VII. 1897: VII, 337. — **Tess.**, Regolamento del Cons. di Stato, 22. III. 1855: I, 160. — **Thg.**, Geschäftsreglement für den Regierungsrat, 17. I. 1850: 3/143. — **Uri**, Reglement für den Regierungsrat, 11. III. 1890: 1/114. — **Wt.**, Loi du 21 XI. 1892 sur l'organisation du Conseil d'Etat: 89/424. — **Wl.**, Reglement über Organisation und Verwaltung des Staatsrates, der Staatskanzlei und der Departemente, 11. XI. 1892: 16/67. — **Zug**, Geschäftsordnung für den Regierungsrat, 16. XI. 1887: 7/85. — **Zch.**, Gesetz betr. die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen, 26. II. 1899: 25/336.

Inhalt: Jeder Kanton hat selbstverständlich eine eigentliche Regierungsbehörde.

Daneben aber gibt es in gewissen Kantonen selbständige Verwaltungsbehörden für specielle Zweige (insofern vom Grossen Rat gewählt: „Grossratskommissionen", aber nicht zu verwechseln mit den Grossratskommissionen innerhalb des Grossen Rates; vergl. Legislative). Insbesondere in den Urdemokratien, so: I.-Rh.: Militär-, Bau-, Sanitäts-, Kriminal-, Stipendienkommissionen (Verf., Art. 28); Nidw. (Verf., Art. 48, Ziff. 19, B., 2; Landratsreglement, § 25: 1/70): Bau-, Forst-, Güterschatzungs- (steuerrechtlich: 1/119) und Anschlags- (erbrechtlich: 2/93) kommission. Vergl. auch Gl., Verf., Art. 44, Ziff. 19 (Gesetz über die kantonalen Schatzungskommissionen, „zur Feststellung von Mobiliar- und Immobilienwerten": 1/129) und A.-Rh., Verf., Art. 28, Abs. 7 (speciell die „Landesbussenkommission", 2/434). Ebenso der Erziehungsrat in Uri (Verf., Art. 64) und Nidw. (Verf., Art. 54). — Auch in andern Kantonen kommen solche Behörden vor, aber mehr nur für selbständige kantonale Anstalten, z. B. der Bankrat (Kantonalbank) in Zürich.

Oder die ordentliche Regierungsbehörde als Kollegium wird für besondere Geschäfte durch Zuzug anderweitiger Glieder ergänzt. So in I.-Rh. „in wichtigen Fällen" durch „die regierenden oder sämtliche Hauptleute der Bezirke"; in Schw. für Kassationsfragen (betr. Bezirks- und Gemeindewahlen und -angelegenheiten) durch 5 Mitglieder des Grossen Rates (Verf., § 42) und in Gl. durch 4 dito zu endgültiger Feststellung der Landessteuerregister (Verf., Art. 44, Ziff. 19).

Im weitern von der eigentlichen Regierungsbehörde speciell, insofern als besonderes hervorzuheben ist (im übrigen zu vergleichen „Die Behörden im allgemeinen").

1. Die Regierungsbehörde im ganzen.

Name: Sonst „Regierungsrat", bezw. in den welschen Kantonen „Staatsrat" (conseil d'état, consiglio di stato); in I.-Rh. „Standeskommission" und in Grbd. „Kleiner Rat" (das einzelne Mitglied aber „Regierungsrat").

Zahl: In den meisten Kantonen **7** Mitglieder; **5**: Aarg., Bsl., Grbd., Nbg., Schff., Sol., Tess., Thg. und Wl.; **9**: I.-Rh. und Bern; **11**: Nidw.

Besoldung. In den Urdemokratien (ausgenommen A.-Rh.) noch Taggelder.

In den übrigen Kantonen fixes Gehalt, aber so verschieden als möglich, per Jahr: A.-Rh. 100 Fr. (Landammann 200) — Bst. 8000; dazwischen die andern Kantone, z. B. Zug: 250 (Landammann 400), Uri 400 (Direktor mit portefeuille), Schaff. 3000, Luz. 4000 (7/434), Genf 5000, Wt. und Zch. 7000 Fr.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sonst = aktives Wahlrecht. Weitere Bedingungen: Bern (für Aemter überhaupt) und Schw.: 25 Jahre alt, Genf Laie und 27 Jahre; Bern beider Landessprachen kundig (in Fbg. wenigstens Kanzler).

Wahlfreiheit, aktiv objektive, Beschränkung: zu berücksichtigen: die Parteien, resp. die Minderheit: Aarg., Bern; die verschiedenen Landesteile: aus einem Bezirk nicht mehr als 1 (Aarg.), 2 (Wt., Domizil massgebend); aus einem „Bezirk", bezw. Gemeinde nicht mehr als 3 (Uri), 5 (Nidw.); Wl.: aus Oberwallis 2, Mittel- 1 und Unterwallis 2.

Inkompatibilität (ausser wegen Verwandtschaft): mit Grossrat unverträglich, ausser in Zug (in beiden Appenz., beiden Unterw. und Schw.: Regierungsrat als Kollegium ex officio = Teil des Grossen Rates); in Bundesversammlung wählbar nur: 1 Mitglied: Aarg., Bsl., Grbd., Schff., Thg., Wl. (alles Kantone mit nur je 5 Regierungsräten), 2 Mitglieder: Bst., Gl. (Landammann und Landesstatthalter nicht zugleich), Luz., Nbg. (nicht mehr als ein in jede Kammer), Sol., Wt., Zug und Zch. — mit jeder anderen öffentlichen, bezw. besoldeten Stelle etc., und mit besonderem Beruf oder Gewerbe, und als Direktor oder Verwaltungsrat einer Erwerbs- bezw. Aktiengesellschaft nur von Amts wegen oder mit Genehmigung des Grossen Rates zulässig: Aarg., Bsl., Bst., Grbd., Wt., Wl., Zch.

Ausstand: nicht nur wenn persönlich oder Verwandte, sondern auch wenn Heimatgemeinde interessiert: Aarg., Obw. Wenn bei Rekursen durch Ausstand unter 3 Mitglieder sinkt, entscheidet Kantonsrat: Obw.

Sitzung sonst geheim; öffentlich in: Bsl., Schaff., Sol. (früher auch Bern). — Keine Minderheitsansicht zu Protokoll: Nbg.

Verrichtungen: je nach Ausscheidung der Kompetenzen einerseits gegen Legislative und Justiz (Nebenordnung) und anderseits gegen untere Behörden (Ueber- und Unterordnung).

Jedenfalls: Vorschlagung der Gesetze, Vollziehung der Gesetze und der gerichtlichen Urteile, bezw. Ueberwachung der Vollziehung, Rekursentscheid in Verwaltungssachen (in Obw., Schff., Uri: mündliche Parteivorträge vor Regierungsrat); Bericht, Rechnung und

Budget; Erlass von Verordnungen (mit bezüglicher Strafandrohungskompetenz, Sol. I, 98), vergl. auch „Gesetzgebung".

Ausnahmsweise in Justizsachen: a) Gerichtsherrlichkeit: Ueberwachung des allgemeinen Justizganges: Fbg., Genf, Nbg.; in Grbd. auch Entscheidung über Beschwerde betr. Verzögerung, Missbrauch und Verweigerung der Justiz; Obw.: Bestimmung des Forums im Streitfall. — b) Gerichtsbarkeit, I.-Rh.: = Kassationsbehörde für letztinstanzliche Civil- und Strafurteile bei Formfehlern!

2. Präsidium.

Name „Landammann" und (Vize) „Landesstatthalter" („Statthalter", „Vize-Landammann"): ausser in den Urdemokratien auch in Aarg., Sol., St. G.; „regierender und (Vize) stillstehender Landammann": I.-Rh.; „Schultheiss" und „Statthalter": Luz.

Wahl sonst durch Regierungsrat selbst, gleichviel ob Kollegium vom Volk, bezw. von der Landsgemeinde oder vom Grossen Rat. Durch Grossen Rat: Aarg., beide Basel, Bern, Fbg. (Vize durch Regierungsrat), Grbd., Luz., Schff. (Vize durch Regierungsrat), Thg., Zug.

Stimme: entscheidet bei gleichgeteilten (einstehenden) Stimmen; stimmt bei gerader Zahl mit: in der Meinung sonst, dass bei gleichgeteilten Stimmen seine Stimme den Ausschlag, in Gl. dagegen bleibt „Gegenstand wegen gleichgeteilten Stimmen eingestellt"!

3. Direktionen und Kommissionen.

Im allgemeinen:

Behandlung der Geschäfte nach einzelnen Direktionen oder Departementen, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht = Direktorial- oder Departementalsystem (Bureausystem). Gegensatz: Kollegialsystem, wonach alle Geschäfte von Kollegium selbst behandelt. Zwischenform: Kommissionalsystem = Behandlung durch mehrere Mitglieder des Kollegiums (Kommission).

Diese Kommissionen (aus der Mitte des Kollegiums selbst, in specie des Regierungsrates) nicht zu verwechseln: einerseits mit den Kommissionen ausserhalb und neben dem Regierungsrat aufgestellt (vergl. oben), und anderseits mit den zwar von ausserhalb des Regierungsrates bestellten, aber einer Direktion des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen (wovon unten β).

Im speciellen:

α) Direktionen.

System: Fast durchweg Direktorialsystem. Kollegialsystem nur noch in beiden Appenzell (bis 1892 auch in Graubünden) und Kommissionalsystem nur in vereinzelten Anwendungen, z. B. Obw.,

Justizkommission (Vollziehungsbehörde in Sachen der Strafjustiz). Vergl. auch Luz., Verf. 68.

Arten der Direktionen: namentlich für „Inneres", Justiz, Polizei, Erziehung, Bauten („öffentliche Arbeiten"), Finanzen; auch wohl besondere für Landwirtschaft und bezw. Handel und Gewerbe („Staatswirtschaft", „Volkswirtschaft"), Militär, Gefängniswesen, Armen-, Gemeinde-, Kirchen(Kultus-)wesen und „Aeusseres" (Thg., für Beziehung zum Bund, andern Kantonen und Staaten). Am meisten Thg.: 10 bei 5 Mitgliedern!

Verteilung durch Regierungsrat selbst unter seine Mitglieder; gewöhnlich auf eine Amtsdauer, ein Mitglied auch nicht für länger verpflichtet, bezw. darf nicht länger als eine oder zwei Amtsdauern.

Kompetenz: jedenfalls Begutachtung und Antragstellung an Kollegium. Grundsätzlich nur diese: Obw., Sol. In andern Kantonen auch eine beschränkte Verfügungs- und bezw. Entscheidungsbefugnis (Einzelkompetenz); in diesem Falle aber Rekursrecht an Kollegium.

β) Kommissionen

d. h. solche, die nicht aus der Mitte des Regierungsrates bestellt, aber einzelnen Direktionen beigegeben werden.

Können ständig oder ad hoc bestellt werden, nach Massgabe des Gesetzes oder auf Beschluss des Kantonsrates.

Ständige gesetzliche Kommissionen: Bern: 97/215; Nidw.: 1 Sanitätsrat (Erziehungsrat ist selbständig, vergl. oben); Obw. und Grbd.: 1 Sanitätsrat und 1 Erziehungsrat; Zug: 1 Sanitätsrat, 1 Erziehungsrat und 1 Steuerkommission; Zch.: 1 Sanitätsrat, 1 Erziehungsrat, 1 Kommission für Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen und 1 Kommission für Landwirtschaft (beide Kommissionen zur Direktion des Innern), und Aufsichtskommissionen über kantonale Anstalten (zu Sanitäts- und Gefängnisdirektion). Am meisten Bst.: 1 Erziehungsrat, 1 Justizkommission, 1 Kommission für den Stadtplan, 1 Sanitätskommission, 1 Gas- und Wasserkommission, 1 Kommission für Handel, Industrie und Gewerbe, 1 Löschkommission, 1 Landwirtschaftskommission, und dazu erst noch ausserordentliche Kommissionen (ad hoc).

Eine besondere Art: die kantonale Handels-, Industrie- und Arbeitskammer in Chaux-de-Fonds, speciell für Uhrmacherei (8/100, 213); zwar vom Regierungsrat gewählt, aber selbständig (Direktor des Industrie- und Ackerbaudepartements dabei nur beratende Stimme).

4. Centrale Subalternbeamtungen,
der Regierung bezw. einzelnen Direktionen untergeordnet.

Kanzleien etc.: Staatskanzlei und bezw. Staatsarchiv, und die Direktionskanzleien. Vergl. die besonderen Erlasse: Bsl. 1/45, 52; Bst. 1—14/440; Bern 91/458; Fbg. 37/115; Genf 37/282, 75/453 („économat“); Gl. 1/135, 141; Grbd. 5/282; Luz. R. 6/175; Nidw. 1/76, 81, 85; Obw. 5/269; Schff. 7/51; Schw. 1/134; Sol. 60/263; St. G. 1/214, V 388; Tess. 97/65; Thg. 3/155, VI 31; Uri 1/184; Wl. 10/22, 333, 11/359; Zch. S. 48.

Specialbeamte nach den besondern Verwaltungsgesetzen: für Finanzwesen (Steuerkommission, Salzinspektoren, Bergdirektoren etc.), Schule (Schulinspektoren), Baupolizei (Hochbau-, Strassen-, Flussinspektoren), Land- und Forstwirtschaft (Weinbaukommissäre, Oberförster; Kulturtechniker: Bern 97/221), Sanität (Sanitätsdirektoren, Viehinspektoren) etc.

Verhältnis der kantonalen Specialbeamtungen zu den Bezirksorganen: jene als fachliche Abteilungen ersetzen diese als örtliche oder doch in deren bezüglichen Kompetenz.

B. Bezirke bezw. Kreise.

Einteilung. Bezirkseinteilung für Verwaltung in allen Kantonen ausser: beiden Appenzell, Bst., beiden Unterwalden, Schff. und Uri (vergl. „Staatsgebiet“). Kreise (unter den Bezirken): Grbd.

Organe:

Erlasse: Aarg. 1—4/571; Bsl. 1/61; Bern 2/309, 94/124; Fbg. 23/90; Luz. 4/468; Nbg. 1/211; Schw. II/311; Sol. I, 113; St. G. 1/175; Tess. I, 166; Thg. 3/512, 525; Wt. 29/96; Wl. 8/301, 9/259; Zch. S. 117.

Inhalt:

1. Einzelbeamter.

Jeder Bezirk hat jedenfalls einen Einzelbeamten. In Wt. hat auch der Kreis (Friedensrichterkreis) St. Croix einen besondern.

Name: „Statthalter“: Zch.; „Bezirksstatthalter“: Bsl., Thg.; „Regierungsstatthalter“: Bern, Wl. (französisch préfet); „Amtsstatthalter“: Luz.; „Bezirksammann“: Schw. (Stellvertreter: „Statthalter“); „Oberamtmann“: Fbg. (Stellvertreter: „Amtsstatthalter“), Sol.; „Kreisamt“: Grbd.; „Präfekt“: Nbg., Wt.; „Kommissär“: Tessin.

Wahl: sonst durch das Volk (Stimmberechtigte des Bezirks), in Luz. durch Grossen Rat, in den welschen Kantonen (auch Abberufung) durch Staatsrat.

Kompetenz = oberster Vollziehungsbeamter des Bezirks resp. Organ, Stellvertreter (welsche Kantone: „Agent") der Regierung. Im Verhältnis zur Justiz: Vollziehung der Urteile und (ausser in welschen Kantonen) Voruntersuchung in Strafsachen.

Auch Präsident des Bezirksrates (2) und bezw. der Bezirksgemeinde (3), wo solche.

Bezirksschreibereien, Amtsgehülfen etc., vergl. Bern 78/82, und die vorcitierten Erlasse.

2. Kollegialbehörden

in Grbd. („Kreisräte", als besondere Verwaltungsbehörde fakultativ, eventuell durch die Kreisgerichte vertreten), und („Bezirksräte") in Schw., Thg., Wl. und Zch.

Wahl sonst durch Volk (= Einzelbeamter); in Wl.: durch Gemeinderäte, 1 auf 300 Seelen, auf jede Gemeinde wenigstens 1 (so dass z. B. Bezirk Sitten: 9911 Seelen: 300 = 33 Mitglieder!). In Schw. 7—15, in Thg. und Zch. (mit Statthalter) 3 Mitglieder (in den Städten Zürich und Winterthur 5).

Kompetenz. Gegenüber Einzelbeamten: die wichtigeren und bezw. weniger dringlichen (nicht eigentlich polizeilichen) Verwaltungsangelegenheiten des Bezirks.

Gegenüber Kreis- und Bezirksgemeinden (3): Vollziehung von deren Beschlüssen.

3. Kreis-, bezw. Bezirksgemeinden;

nicht bloss als kantonale Verwaltungsuntergebiete, sondern daneben als selbständige Gemeinwesen gleich den Ortsgemeinden: in Grbd. und Schw. (vor 1888 auch in Uri).

Grbd., Verf., Art. 38: Die Kreise . . . sind berechtigt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Verordnungen zu regeln und zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben nach billigen und gerechten Grundsätzen Kreissteuern zu erheben. Allfällige Progressivsteuern dürfen die Ansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten. Die Kreisverfassungen sind dem Kleinen Rate zur Prüfung vorzulegen." Vergl. auch 4/32, § 2.

Schw., Verf., §§ 78—85 (resp. Partialrevision vom 4. X. 1891): Bezirksgemeinde (d. h. Bezirksgemeindeversammlung) besteht aus allen Stimmfähigen von 18 Jahren; versammelt sich jährlich am 1. Sonntag im Mai (ausserordentlich einberufen durch Bezirksrat oder auf Verlangen von 1/5 Stimmberechtigter); wählt ausser den Bezirks-

behörden (Bezirksammann, Statthalter, Seckelmeister; Bezirksrat, Bezirksgericht, Bezirksschreiber und -weibel) auch die dem Bezirk zugeteilten Mitglieder und Ersatzmänner des Kantonsgerichtes (Obergerichtes); beschliesst über: Bezirkssteuern und -abgaben, Genehmigung der jährlichen Rechnungen und über Verträge namens des Bezirks.

Organische Gesetze über die Kreis- bezw. Bezirksgemeinden existieren in keinem der beiden Kantone. Specialerlasse: Grbd.: Gesetz über Verwendung von Korporationsvermögen (1/223) und Gesetz über Feststellung von politischen Gemeinden (4/32), vergl. IV. Gemeinden. — Schw., Beschlüsse betr.: Bezirksrechnungen (1/571), Anträge an Bezirksgemeinden (1/572) und die den Bezirken zuständigen indirekten Steuern und Abgaben (2/25), von denen einzig noch die Wirtschaftspatentsteuer besteht.

Im Verhältnis zu den Ortsgemeinden: die Kreis- und Bezirksgemeinden waren bis in die neueste Zeit die eigentlichen Gemeinden, neben denen die Ortsgemeinden politisch unentwickelt (wie auch in Uri die Ortsgemeinde durch Unterteilung der Thalschaft entstanden — im Gegensatz zu Gl., wo die Tagwen von jeher die eigentliche Gemeinde bildeten); die politischen Gemeinden in Schw. erst durch die Verfassung vom 18. II. 1848 begründet und in Grbd. heute noch nicht staatlich organisiert.

D. Die Justiz.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Verhältnis zu den beiden andern Gewalten: vergl. „Gewaltentrennung“, „Legislative“, „Exekutive“, und betr. speciell das Verhältnis von Administrativ- und Justizsachen: Grundriss III, Verwaltungzprozess.

2. Die Justiz für sich betrachtet. Es gibt auch eine Militärjustiz, im Gegensatz zu welcher die übrige die bürgerliche Justiz heisst. Nur die letztere hieher, und von dieser hinwieder beiseite gelassen Exekutiv- und Konkursprozess (schweizerisch: Schuldbetreibung und Konkurs).

3. Die eigentliche bürgerliche Justiz, wie die Justiz anderseits überhaupt, zerfällt in die Organisation und das Verfahren oder den Prozess (Civil- und Strafprozess, auch „formelles“ Privat- und Strafrecht genannt). Nur die Organisation, Gerichtsorganisation, hieher!

4. Gerichtsorganisation = Gesamtheit der Organe, durch welche der Staat seine Gerichtsbarkeit (Recht und Pflicht des Gerichthaltens) ausübt, bezw. metonimisch, das Recht für den Gegenstand genommen: Gesamtheit der Rechtssätze über diese Organe.

Dazu die Bestimmungen über die Nebenpersonen der Gerichte (Advokaten, Prokuratoren, Notare).

5. Einteilung der Gerichtsorganisation: I. Bestand und Kompetenzen der Gerichte; II. Bestellung (Wahl) und Entlassung, und persönliche Bedingnisse; III. Rechte und Pflichten der Richter. — II. und III. in der Hauptsache aus „Behörden im allgemeinen“ zu ersehen; des nähern hier nur I.

Bundesrecht.

Uebersicht, auch betr. das Verfahren.

1. Bundesrechtspflege: a) Das Bundesgericht: Bundesverf., Art. 106—114, und Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, 22. III. 1893: B. G. XIII, 455. Das Bundesgericht ist teils Civil-, teils Strafgerichtshof (unter Umständen mit Zuziehung von Geschwornen, „Bundesassisen“), teils Staatsgerichtshof, und übt seine Kompetenz teils ausschliesslich aus, teils in Konkurrenz mit den kant. Gerichten, teils als Oberinstanz über die kant. Gerichte und bezw. kant Gewalten überhaupt. Betr. seine Kompetenz als Staatsgerichtshof speciell vergl. Grundriss III, Verwaltungsprozess. — b) Die Bundesanwaltschaft: Bundesgesetz über die, 28. VI. 1889: XI, 243. Bestehend aus einem ständigen eidg. „Generalanwalt“, und bestellt nicht nur für die Bundesstrafrechtspflege, sondern auch für die Fremdenpolizei (B. V.,

Art. 70). — c) Prozess- und Strafgesetze des Bundes: 1. „Provisorisches“ Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 22. XI. 1850: B. G. 2/77; 2. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, 27. VIII. 1851: ibid. 2/743; 3. Bundesgesetz betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, 30. VI. 1849: 1/87; 4. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft, 4. II. 1853: 3/404.

2. Betr. die Rechtspflege überhaupt. Bundesverf., prozessualisch: Art. **59** (Gerichtsstand des Wohnorts und Abschaffung des Schuldverhaftes), **60** (Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern) und **61** (Vollziehung rechtskräftiger Civilurteile); strafrechtlich: Art. **44**/1 und **65** (Verbot der Verbannung und der Todes- und Leibesstrafen).

Bundesgesetze, soweit sie auch die kant. Rechtspflege betreffen: vergl. oben c) 2 und 3 (indem Uebertretungen der Strafgesetze und der fiskalischen und polizeilichen Gesetze des Bundes auch von den kant. Behörden zu verfolgen sind), und c) 4, bezw. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 125/2 und 146 ff. (indem Vergehen des Bundesstrafrechtes unter Umständen durch die kant. Gerichte abzuurteilen sind).

3. Betr. die Gerichtsorganisation speciell. B. V., Art. **58**: „Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden. — Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.“

Auslegung:

a) Das Verbot von Ausnahmegerichten. 1. Die Bestimmung im ganzen. Einerseits: „Dieser Artikel . . . will nach seinem unzweideutigen Inhalt nicht, wie Art. 59, die gerichtliche Kompetenz zwischen verschiedenen Kantonen regeln, sondern lediglich die Einführung von verfassungswidrigen Ausnahmegerichten in den Kantonen ausdrücklich verbieten“ (B. E. I, 168; ähnliche Entscheidungen: I, 178; II, 6; III, 215, 446, 624; VI, 524; VII, 220, 761; XIV, 168; XVI, 728 u. a.). Anderseits: „Art. 58 bezieht sich nicht nur . . . auf civilrechtliche Streitigkeiten, sondern stellt ein allgemeines, für Straf- wie Civilsachen geltendes Prinzip auf“ (während Art. 59/1 sich nur auf civilrechtliche Ansprachen bezieht): B. E. XVIII, 441. — 2. Der „verfassungsmässige Richter“. α) Was heisst „Richter“? Unter der Voraussetzung ausdrücklicher Bestimmung ist Richter jede Behörde, welcher die betr. Gerichtsbarkeit darnach zukommt; auch der Regierungsrat (B. E. VIII, 699; ferner I, 127; II, 404, 438; VI, 429) oder die Ortspolizeibehörde (B. E. VIII, 26). — Andernfalls kommen die allgemeinen Grundsätze von der Gewaltentrennung in Betracht. Darnach gehören reine Justizsachen nicht an die Verwaltungsbehörden und umgekehrt (B. E. X, 232), und könnte selbst das Gesetz sich nicht an Stelle des Richters setzen, um in einem Rechtsfall gegen den Einzelnen zu entscheiden (B. E. XI, 321). Anderseits ist die Unterziehung unter eine Konventionalstrafgewalt kein Eingriff in den Grundsatz der Gewaltentrennung und derjenige, dem jene Gewalt übertragen wird, kein verfassungswidriger Richter (B. E. II, 76). — β) Was aber ist ein „verfassungsmässiger“ Richter? Vor allem ein durch die Verfassung

selbst eingesetzter Richter, bezw. ein Richter soweit er innerhalb der durch die Verfassung ihm zugeschiedenen Kompetenz handelt. Aber soweit die Verfassung selbst den Richter bezw. seine Kompetenz nicht näher festsetzt, kommt es auf das Gesetz an, welches die Festsetzung vornimmt, und insofern ist ein ungesetzmässiger Richter auch ein verfassungswidriger Richter (B. E. IV, 12). Dagegen kommt die gesetzliche Ausscheidung der Kompetenzen innerhalb einer der Gewalten für den Art. 58 nicht weiter in Betracht, so dass gegen eine angeblich ungesetzliche Kompetenz-Verteilung dieser Artikel nicht angerufen werden könnte. Sogar wenn die nähere Ausscheidung durch die Verfassung selbst getroffen ist, geht eine unrichtige Zuteilung den Art. 58 nichts an, wenn sie nur nicht willkürlich oder an eine willkürlich aufgestellte Behörde stattgefunden hat (B. E. XVIII, 441, 732). — 3. „Ausnahmegerichte". Das sind vor allem solche, welche in ihrem ganzen Bestande für einzelne konkrete Fälle und mit Umgehung der Verfassung und der allgemeinen Gesetze des Landes bestellt werden. Aber nicht solche Gerichte, welche für eine ganze Klasse von Fällen zum voraus gegeben und geordnet sind, wie Militärgerichte, Handelsgerichte, gewerbliche Schiedsgerichte (B. E. VII, 220); auch nicht die durch die Bundesgesetzgebung für die Behandlung der Expropriationsfälle aufgestellten Gerichte (B. E. II, 6). — Aber auch bei verfassungs- bezw. gesetzeswidriger Zusammensetzung eines Gerichts wird das Gericht selbst zu einem verfassungswidrigen, gegen welches sich Art. 58 anrufen lässt (B. E. X, 510; XV, 729). — Ja selbst ein seinem Bestande und auch seiner Zusammensetzung nach verfassungs- bezw. gesetzmässiges Gericht wird zum verfassungswidrigen, wenn es willkürlich eine Kompetenz an sich zieht, die ihm der Verfassung und bezw. dem Gesetze nach nicht zugehört (B. E. VI, 520); vergl. oben.

b) Die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit. 1. Wann hat die geistliche Gerichtsbarkeit ihr Ende erreicht? Mit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung (durch die das Verbot eingeführt worden) ohne weiteres, indem die Einführung des Grundsatzes nicht vom Erlass eines Bundesgesetzes abhängig erklärt und zur Einführung seitens der Kantone auch keine Frist weiter gegeben (B. E. I, 131). Immerhin konnten geistliche Gerichte, die noch nicht durch bürgerliche ersetzt waren, in Ehescheidungssachen bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe (1. I. 1876) bei Einverständnis beider Parteien gültige Urteile erlassen (B. E. II, 204/205). — 2. Was ist geistliche Gerichtsbarkeit? Einerseits nur die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene Civil- und Strafgerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen, Ehesachen inbegriffen (B. E. IV, 510; XIII, 130); nicht die bloss verwaltende Thätigkeit, so nicht z. B. die Bewilligung zur Vornahme von Sonntagsarbeiten (B. E. XV, 19). Anderseits aber nicht nur die Funktion der eigentlichen Gerichte, sondern auch der Sühnbehörden, namentlich in Ehesachen (B. E. V, 440).

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist aber nicht nur dem ganzen Bestande von Behörden nach, sondern auch nach deren Zusammensetzung aberkannt, so dass es unzulässig, einer bestimmten Kirche als solcher eine offizielle Vertretung in Gerichten (bezw. in Behörden bei Abschluss oder Trennung der Ehe) einzuräumen (B. E. I, 134).

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist endlich nicht nur den Organen nach beseitigt, sondern auch mit Bezug auf das Recht, nach welchem zu richten: auch weltliche Behörden dürfen nicht mehr nach geistlichem Rechte, sondern müssen nach bürgerlichen Gesetzen urteilen, speciell in Ehesachen (vergl. voriges Präjudiz und I, 131; a contrario VIII, 14).

Die kantonalen Gerichtsorganisationen.

Quellen:

Aarg.: Ausübung des Advokatenberufs, Ges. vom 10. XII. 1833: 1—4, 159. Prüfung der Anwälte und Notare, Ges. vom 5. XI. 1849: 1—4, 372. Beaufsichtigung der Anwälte und Not., Ges. vom 5. XI. 1849: 1—4, 374. Verordnung betr. die Geschäftsagenten, 17. V. 1886: II, 155. Organisation des Obergerichts, Ges. vom 22. XII. 1852: 1—4, 415. Dekret über die Festsetzung des Sitzes des Obergerichts, 12. V. 1853: ibid. 495. Grossratsbeschluss betr. die Besoldungen der Mitglieder . . . des Obergerichts, 25. XI. 1885: II, 70. Verordnung über kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht, 17. V. 1886: II, 160. Organisation der Bezirksgerichte, 22. XII. 1852: 1—4, 426. Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter, Org.-Ges., 22. XII. 1852: 1—4, 440. Flurgesetz vom 24. XI. 1875, nebst Vollziehungsverordnung vom 25. IV. 1877: I, 29. Gesetz zu einer Handelsgerichtsordnung für den Kanton Aargau, 12. VII. 1887: II, 389. Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 19. XII. 1851: separat. Strafprozessordnung, 3. III. 1858: 5/61. Abänderung einiger Bestimmungen, 29. V. 1863: 5/518. Zuchtpolizeigesetz vom 19. II. 1868: 6/322. — **A.-Rh.:** Ges. betr. die Strafprozessordnung, 25. IV. 1880: 1/163. Ges. betr. die Civilprozessordnung, 25. IV. 1880: 1/204. Verordnung betr. die Geldbussen, Gerichtskosten und Gerichtsgebühren, 22. XI. 1880: II, 434. — **I.-Rh.:** Verordnung über das Rekursverfahren, gegenüber letztinstanzlichem Gerichtsbeschl., 15. IV. 1880. Civilprozessordnung etc., 10. III. 1892.. Verordnung betr. die Ausübung des Anwaltsberufes, 25. XI. 1892. — **Bsl.:** Vergl. Bd. 2 (Neusammlung): „III. Gerichtsorganisation“, pag. 198 ff. Dazu: Ges. betr. Einführung des Strafgesetzes, 10. III. 1873: 2/168. Ges. über die Aufstellung eines Staatsanwaltes, 28. IV. 1851: 2/177. Ges. über die Organisat. der Strafrechtspflege, 13. V. 1852: 2/179. Ges. über die Vertretung in Civil- und Strafprozessen, 8. IV. 1867: 2/195. Gerichts- und Prozessordnung (Civilprozess), 25. III. 1867: 2/219. Verordnung betr. Vollziehung von Art. 6 des Bundes-

gesetzes über die Ausdehnung der Haftpflicht, 8. XI. 1890: 2/325. Ges. betr. unentgeltliche Rechtshülfe von Unbemittelten, 18. II. 1895. Ges. betr. das Verfahren in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Dienstherren, 18. II. 1895. — **Bst.**: Ges. betr. Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen, 27. VI. 1895: 23/179. Ges. betr. Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbl. Schiedsgerichte, 29. IV. 1889: 22/71. — **Bern:** Ges. über die Organisation der Gerichtsbehörden, 31. VII. 1847: 4/372. Ges. über die Friedensrichter, 6. III. 1841: 3/511. Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen, 6. III. 1841: 3/522. Ges. über die Advokaten, 10. XII. 1840: 3/488. Verordnung über die Prüfung und Erwählung der Notarien, 15. VIII. 1803: 1/68. Die Organisation des Notariatskollegiums, 18. IX. 1846: 4/175. Verordnung über das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken, 30. XII. 1816: 1/427. Ges. über die Amtsnotare, 21. II. 1835: 3/117. Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare, 5. III. 1887: 30. Ges. betr. Vereinfachung und Abänderung des Civilprozessverf., 3. VI. 1883: 121. Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte, 1. II. 1894: 8. Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, 6. VII. 1890: 92. Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, 2. III. 1850: sep. Ges. betr. die Einführung des Strafgesetzbuches, 30. I. 1866. Dekret. betr. einige Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern, 8. II. 1894: 124. — **Fbg.**: Ges. vom 26. V. 1848 über die Organisation der Rechtspflege: 23/119. Ges. vom 9. V. 1848 über die Einteilung der friedensrichterlichen Kreise: 23/85. Ges. vom 29. V. 1869 über die Einrichtung und Amtsbefugnis der Gerichtsbehörden in Strafsachen: 42/171. Ges. vom 11. II. 1873 über die Staatsanwaltschaft: 42/271. Civilprozessordnung vom Jahre 1849. Ges. vom 17. V. 1864 die Kassationsbegehren betr.: 35/145. Strafprozessordnung vom Jahre 1873. Ges. betr. die Advokaten, vom 22. XI. 1851: 26/235. Revid. Ges. vom 26. V. 1869 über das Notariatswesen: 38/216. Reglement vom 2. I. 1886 über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare: 55/5. — **Genf:** Loi sur l'organisation judiciaire, 15. VI. 1891: 77/237; loi modif., 23. I. 1897: 83/113. Règlement sur l'examen d'avocat, 4. VIII. 1897: 83/486. Loi de procédure civile, 15. VI. 1891. Le code d'instruction pénale, 25. X. 1884. Lois modifiantes (jury),

1. X. 1890: 76/481, und 28. III. 1891: 77/95. Loi organique sur les conseils de prud'hommes. 12. V. 1897: 83/297. Extrait des registres du conseil d'Etat (notaires), 10. XII. 1861: 47/603. Arrêté fixant les conditions de l'examen, 4. III. 1898: 84/147. — **Gl.**: Civilprozessordnung, 5. V. 1895: 4/158. Strafprozessordnung, von 1871, revid. 1877 und 1887: 3/440, und Abänderung vom 10. V. 1896: 4/268. Ges. betr. das Aufsichtsrecht des Obergerichts über die untern Gerichte, 5. V. 1895: 4/262. — **Grbd.**: Flössordnung vom 5. VII. 1851: 1/289. Regulativ über die Aufstellung von Schiedsgerichten bezüglich des Atzungsloskaufs, 18. III. 1851: 1/199. Polizeigesetz vom 26. VII. 1873 (Gerichtszuständigkeit, §§ 42 und 43): 4/337. Ges. betr. Beurteilung von Uebertretungen der fiskalischen und polizei lichen Bundesgesetze, 19. X. 1850: 4/115. Ges. über das Verfahren in bürgerlichen Streitfällen, vom Jahre 1870: 4/345. Gesetzesbestimmungen betr. die Ehegerichtsbarkeit, 1. III. 76: 4/455. Ausführungsbestimmungen zu Art. 57 (neu 53) der Verf. (Klagen des Fiskus), 14. VII. 1881: 5/65. Ges. über die Organisation der Bezirksgerichte, 1848, rev. 1867: 4/439. Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichte im Strafverfahren, 9. XI. 1890: 5/341. Ges. betr. das gerichtliche Verfahren in Straffällen, 1. VI. 1891: 5/342. Grossratsbeschluss betr. Reorganisation des Verhöramts, 30. V. 1891: 5/362. — **Luz.**: Organisationsgesetz vom 7. VI. 1866 (§§ 154 ff.; 159 ff.; richterl. Gewalt § 179 ff.): 4/411. Ges. betr. Vereinfachung des Staatshaushaltes, 29. XI. 1894: 7/330. Dekret über Besoldung der richterlichen Beamten und Angestellten des Staates, 1. VI. 1897: 8/13. Ges. über die Ausübung des Advokatenberufes, 16. I. 1853: 2/263. Ges. betr. den gewerbsmässigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darleihens- und Wechselgeschäften, 4. III. 1880: 6/371. Ges. betr. die Einführung von Gewerbegerichten im Kanton Luzern, 16. II. 1892: 7/212. Ges. über das Civilrechtsverfahren, 5. III. 1895: 7/332. Ges. über das Strafrechtsverfahren, 7. VI. 1865: 4/251. Ges. über Abwandlung der geringen Polizeistraffälle, 12. XII. 1838: 0/291. Ges. über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden, 8. III. 1842: 0/9. — **Nbg.**: Loi sur l'organisation judiciaire, 13. VIII. 1874: 1, 260. Loi modifiant, 23. XI. 1882: 1, 303. Décrets modifiants: 25. III. 1891: 7, 418; 25. IX. 1893: 9, 288; 20. XI. 1896: 9, 463. Loi sur les conseils de prud'hommes, 20. XI. 1885: 1, 314. Code de procédure civile, 17. V. 1876: alt 13 354.

Code de procédure pénale, 25. IX. 1893. Loi concernant le le tarif des frais de jnstice, 25. XI. 1892: 8, 394. Loi sur l'exercice du barreau, 23. X. 1884: 2, 50. Loi sur l'organisation du notariat, 19. XII. 1872: 2, 62. — **Nidw.:** Ges. über das Strafrechtsverfahren, 29. IV. 1885. Ges. über das Civilrechtsverfahren, 21. IV. 1890. Reglement für die kantonalen Gerichtsbehörden: 2/424. Besoldungsgesetz: 1/98. — **Obw.:** Ges. über das Strafrechtsverfahren, 11. III. 1869: 3/75. Geschäftsordnung für die Strafgerichte, 11. III. 1869: 3/140. Civilprozessordnung, 21. IV. 1869: 3/147. Geschäftsordnung für die Civilgerichte, 26. VI. 1869: 3/197. — **Schff.:** Ges. über das Verfahren bei Untersuchung von Zuchtpolizei- und Kriminalfällen, 13. VI. 1849: 3a/998. Ges. über das Geschäftsverfahren und die Besoldung des Verhöramtes, 8. III. 1852: 3a/1427. Bürgerliche Prozessordnung, 25. VI. 1869: 4/435. Ges. betr. Einteilung des Kantons in 6 Justizbezirke, 16. XI. 1876: 6/115. Verordnung über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte, 26. II. 1892: 9/49. — **Schw.:** Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen, 18. V. 1848: alt 1, Anhang. Geschäftsordnung für die Strafgerichte, 11. VIII. 1848: alt 1/178. Civilprozessordnung, 7. II. 1890: I, 39. Geschäftsordnung für die Civilgerichte, 7. II. 1890: I, 175. — **Sol.:** Justizbeamte, Fürsprecher, Notarien: II, 442 ff. Strafprozessordnung, 28. VIII. 1885. Civilprozessordnung, 27. II. 1891. Ges. betr. Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten, 15. I. 1893: 61/189. — **St. G.:** Ges. betr. die Gerichtsorganisation, 1. III. 1867: 4/295. Beschluss betr. den Bestand der Bezirksgerichte und Wahlen in dieselben, 4. III. 1889: V, 398. Ges. über den Civilprozess, 6. III. 1850: 4/356. Prozessordnung für geringere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, 29. XI. 1865: 4/424. Ges. über den Kriminalprozess, 31. III. 1865: 5/222. Prozessordnung bei Vergehen und Uebertretungen, 28. XI. 1878: III, 216. Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen (betr. Kompetenz, §§ 203 ff.), 25. XI. 1885: V, 67. Nachtragsgesetz über die Strafrechtspflege, 18. V. 1892: VI, 213. Ges. betr. die gewerbl. Schiedsgerichte, 16. II. 1897: VII, 313. Ges. betr. das Fachgericht für die Stickereiindustrie, 16. V. 1899, VIII, 27. — **Tess.:** Codice di procedura civile, 7. VI. 1843; Riforma, 16. XI. 1882: I, 197. Legge di procedura per la trattazione delle cause civili in appello, 3. V. 1895: 73. Codice di procedura penale, 3. V. 1895: 147. Legge sul esercizio dell' avvocatura, 9. XII. 1855: II, 202. Legge

sul notariato ed archivi notarili, 11. VI. 1844: I, 293; Decreto modificante, 18. I. 1894: 40. Riforma della legge organica giudiziaria, 5. XII. 1892: 270. Legge per le nomine giudiziarie, 2. XII. 1892: 259. Legge sulla organizzazione giudiziaria in materia penale, 4. V. 1895: 139. Legge sul contenzioso e penale amministrativo, 7. VI. 1853; Riforma, 12. V. 1877: I, 362. — **Thg.:** Ges. über die Administrativstreitigkeiten, 14. III. 1866: 3/77. Gesetz betr. die Organisation des Gerichtswesens, 22. III. 1850: 5/1. Ges. über die Aufstellung eines Staatsanwaltes, 25. III. 1852: 5/19. Bürgerliche Prozessordnung, 1. V. 1867: 5/114. Ges. betr. Einzelkompetenzen in geringen Civilstreitigkeiten etc., 9. VII. 1871: I, 120. Ges. betr. das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen und die gerichtliche Abwandlung der korrektionellen Straffälle, sowie der an die Gerichte überwiesenen Polizei-Uebertretungen, 26. XI. 1867: 5/208. Ges. über das Geschwornengericht, 24. III. 1852: 5/230. Kompetenzgesetz für den Strafprozess, 10. XI. 1872: I, 220. Anwaltsgesetz, 11. IV. 1880: III, 310. — **Uri:** Civilprozessordnung, vom 24. X. 1852, und seitherige Abänderungen (neueste Ausgabe vom Jahre ?). Reglement für die Justizbehörden des Kantons, 12. III. 1886: 1/135. Anhang dazu: 1/149. Ges. über die Oeffentlichkeit der Landrats- und Gerichtsverhandlungen, 4. V. 1851: 1/169. Gesetz zur Aufstellung von Vermittlern für Civil-Streitfälle, 4. V. 1851: 1/171. — **Wt.:** Code de procédure pénale, 1. II. 1850 (neue Ausgabe 1894). Loi sur l'organisation du notariat, 21. I. 1851: 48/316; Décret modif., 14. V. 1859: 56/52. Code de procédure civile, 25. XI. 1869. Loi sur le barreau, 25. XI. 1880: 77/460. Loi sur la représentation des parties . . . et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté, 17. II. 1897: 94/70. Loi révisant l'organisation judiciaire etc., 23. III. 1886: 83/174. Loi modif. quelques dispositions . . ., 30. VIII. 1893: 90/249. Loi sur les conseils de prud'hommes, 26. XI. 1888: 85/908. Loi modif. l'art. 5, 25. XI. 1892: 89/598. — **Wl.:** Ges. über das Notariat, 4. III. 1896: 17/109. Ges. über die Gerichtsorganisation, 30. V. 1896: 17/152. Ges. über die Organisation des Gerichtshofs über Kompetenzkonflikte, 25. V. 1877: 12/291. Ges. betr. Organisation und Amtsbefugnisse des Gerichts über Verwaltungsstreitigkeiten, 1. XII. 1877: 12/353. Loi concern. le traitement des autorités judic. etc., 1. XII. 1883: 13/338. Gesetzbuch über die peinliche Prozessordnung, 24. XI. 1848. Code de procédure civile, 30. V. 1856. Arrêté concern. l'exercice des professions

d'avocat et de procureur-recouvreur, 13. X. 1882: 13/217. — **Zug:** Organisationsbestimmungen und Geschäftsordnung für das Polizei- und Kriminalgericht, 28. XI. 1851: 2/361. Organisationsbestimmungen für den Staatsanwalt, 3. IV. 1848: 2, No. 4. Civilprozessordnung, 15. X. 1863: 4/169. Beschluss betr. Behandlung von Ehestreitsachen, 29. XI. 1875: 5/377. Uebergangsbestimmungen betr. die Rechtspflege, 24. VI. 1874: 5/255. Ges. über die Besoldung der kant. Behörden, Beamten und Angestellten, 30. V. 1896: 7/421. Verordnung über . . . Einzelkompetenz der Friedensrichter und des Kantonsgerichtspräsidenten, 21. VIII. 1895: 7/409. — **Zch.:** Ges. betr. die zürcher. Rechtspflege, 2. XII. 1874: 18/57; Abänderungen: 13. VI. 1880: 20/169; 5. V. 1889: 22/122 und 3. XI. 1895: 24/50. Ges. betr. die Ausübung des Rechtsanwaltberufes, 3. VII. 1898: 25/225. Ges. betr. die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte, 22. XII. 1895: 24/57. Ges. über die Konflikte, 23. VI. 1831: S. 52. Ges. über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, 23. VI. 1831: S. 121.

Inhalt, betr. speciell Bestand und Kompetenzen:

I. Ueberblick über die kantonalen Gerichte.

Hauptsächlich nur nach dem äussern Bestand. Gruppierung der Kantone von der einfachsten bis zur kompliziertesten Organisation.

A. Appenzell I.-Rh.

Im ganzen: Vermittler, Bezirksgerichte und ein Kantonsgericht; daneben ein Spangericht.

Im einzelnen: Die Vermittler, eingeführt durch Verfassungsgesetz vom 29. IV. 1883 (vorher Vermittlungsversuch durch Bezirksgericht selbst), je einer in Oberegg und in jeder Gemeinde des innern Kantonsteils (Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten). — Zwei Bezirksgerichte: je eines für Oberegg und den innern Kantonsteil (Präsident ohne Spruchkompetenz im ordentlichen Verfahren). — Ein Kantonsgericht: Oberinstanz und in schwereren Straffällen einzige Instanz. — Das Spangericht (von „Spahn" im Sinne von Zwist, Streit) = Sondergericht für „dingliche Streitsachen, sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen" (Verf., Art. 44; schon im Landbuch von 1585, Art. 152).

Dazu die Standeskommission d. h. der Regierungsrat als Kassationsbehörde für letztinstanzliche Civil- und Strafurteile in

Fällen von vorgekommenen Formfehlern" (Verf., Art. 30, neues Alinea 10). Nach Alinea 9 („Sie sorgt für die beförderliche Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden bezüglich der Rechtspflege . . .") ihr vom Bundesgericht in einem Rekursentscheid vom 16. VI. 1882 (B. E. VIII, 244) nur Gerichtsherrlichkeit, nicht Gerichtsbarkeit zuerkannt; daher dann durch Verfassungsgesetz vom 29. IV. 1883 das neue Alinea!

B. Schaffhausen.

Im Vergleich zu I.-Rh.: Gleich einfach insofern als 1 Friedensrichter für jede Gemeinde, eine erste Instanz (6 Bezirksgerichte) und 1 Obergericht als Oberinstanz; ohne Spruchkompetenz weder der Friedensrichter, noch der Gerichtspräsidenten oder von Ausschüssen. Komplizierter nach seiten der Strafrechtspflege, indem in erster Instanz neben den Bezirksgerichten 1 Kantonsgericht namentlich für die Strafgerichtsbarkeit und überdies Verhörrichter und Staatsanwalt als besondere Aemter der Strafverfolgung (diese in I.-Rh. von den Regierungsbehörden, namentlich vom Landammann, besorgt).

Die unterscheidenden Einrichtungen speciell: 2 Verhörrichter und 1 Staatsanwalt; das Kantonsgericht = erste Instanz in Strafsachen für den ganzen Kanton, zugleich „Matrimonialgericht" in Status- und Ehefragen. Auch sind „Klagen aus Ehestreitigkeiten, namentlich auch Klagen auf Ehescheidung oder Nichtigkeit der Ehe, Klagen auf Vaterschaft (Brautkinder), aus Verlöbnis" beim Civilstandsbeamten anzuheben; dieser ist diesfalls Vermittler (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Civilstand und Ehe, § 18: 5/151).

C. Die Urkantone, Glarus und Zug.

Mit Schff. gemein: besondere Staatsanwaltschaft und bezw. besonderes Verhöramt, und in erster Instanz besonderes Kriminalgericht. Im Unterschied zu Schff. dagegen noch weitere Besonderheiten, nach deren Zahl und Art diese Kantone sich wieder in folgende Untergruppen scheiden.

a) Uri,

mit nur Einer weitern Besonderheit, betr. die 1. Instanz.

Vermittler, in jeder Gemeinde 1; 1 Verhörrichter und 1 Staatsanwalt; in 1. Instanz: 1 Kriminalgericht für den ganzen Kanton, und für Forderungsstreitigkeiten und andere Civilprozesse, Injurienstreite und korrektionelle Straffälle 2 Kreisgerichte: je 1 für die Bezirke Uri und Ursern; endlich 1 Obergericht als Ober-

instanz. — Die weitere Besonderheit nun liegt auf seiten der Kreisgerichte, indem jedes derselben, aus 1 Präsident und 6 Mitgliedern bestehend, die sog. Gerichtskommission ernennt: 2 Mitglieder und der Präsident des Kreisgerichtes, für Forderungsstreitigkeiten bis 70 Fr. und einfache Polizeistraffälle.

b) Nidwalden.

Auch nur Eine weitere Besonderheit, aber betr. die Vermittlung: Vermittlungsgerichte (statt Einzelpersonen: aus 1 Präsident, „Vermittlungspräsident", und 2 Mitgliedern und 1 Aktuar), in jeder Kirchgemeinde eines, mit civilrichterlicher Spruchkompetenz bis 50 Fr. — Im weitern: in 1. Instanz 1 Kantonsgericht und 1 Kriminalgericht, und als Oberinstanz 1 Obergericht (die „Gerichtskommission" aus der Mitte des Obergerichts beurteilt nur Provokationsklagen bezw. deren Gestattung).

c) Obwalden, Glarus und Zug.

Im Vergleich zu den vorigen und zu einander: zwei Komplikationen, und zwar: Obw. und Zug bei den Vermittlerämtern (Spruchkompetenz in civilrechtlichen Bagatellsachen) und in 1. Instanz (Obw.: Polizeigericht als Ausschuss aus Kriminalgericht, bestehend aus Präsident und den 4 erstgewählten Mitgliedern. — Zug: Einzelkompetenz des Kantonsgerichtspräsidenten bis auf 100 Fr.); Gl. nur in 1. Instanz, aber auf beiden Seiten (Polizeigericht als Ausschuss aus dem Kriminalgericht wie in Glarus, von jeher — Einzelkompetenz des Civilgerichtspräsidenten bis 50 Fr., auch kann solche dem Präsidenten des Kriminal- und Polizeigerichtes zugewiesen werden; neu).

Im einzelnen:

Obw.: in jeder Gemeinde ein Friedensrichter für gütliche Ausgleichung und ein Vermittlungsamt, aus Friedensrichter und 2 Beisitzern, mit Spruchkompetenz bis 25 Fr.; 1 Verhörrichter und 1 Staatsanwalt; 1 Kriminalgericht aus 7 Mitgliedern, mit dem Polizeigericht als Ausschuss, und 2 Civilgerichte: 1 aus 7 Mitgliedern für die 6 „alten" Gemeinden (Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnacht, Giswyl und Lungern) und 1 aus 5 Mitgliedern für die Gemeinde Engelberg; 1 Obergericht als Oberinstanz, und 1 Revisions- und Kassationsgericht betr. Revision von Civil- und Straffällen, Kassation von Urteilen des Obergerichts (und doch „keineswegs eine dem Obergerichte untergeordnete Gerichtsinstanz", Verf. 66/2) und von nicht appellablen Urteilen der unteren Gerichte.

Gl.: 1 Vermittler in jeder Wahlgemeinde (vergl. „Gemeinden"); 1 Verhörrichter und (seit Strafprozessordnung von 1871) 1 Staatsanwalt; 1 Civilgericht für den ganzen Kanton, mit Präsident als Einzelrichter (vergl. oben) und 1 Kriminalgericht mit Polizeigericht als Ausschuss und Präsident als Einzelrichter (vergl. oben), und als Oberinstanz 1 Obergericht. — Daneben 1 Augenscheingericht, aus Präsident und 4 Richtern, für „Streitsachen über unbewegliches Gut und darauf bezügliche Rechtsame" (ähnlich dem Spangericht von I.-Rh.

Zug: 1 Friedensrichter in jeder Gemeinde, als Vermittler und als Einzelrichter bis 30 Fr.; 1 Staatsanwalt und 1 Verhörrichter; 1 Kantonsgericht in erster Instanz, mit seinem Präsidenten als Einzelrichter, welches mit Beiziehung von 2 Ersatzmännern zugleich Strafgericht in schweren Fällen (leichte Straffälle von der Kantonspolizeidirektion zu beurteilen); als Oberinstanz 1 Obergericht, das mit Zuzug von 2 Mitgliedern des Kantonsgerichtes Kassations- und Revisionsinstanz ist über Obergerichtsurteile selbst. — „Der Gesetzgebung bleibt überlassen, für gewerbliche Streitsachen ein oder mehrere gewerbliche Schiedsgerichte aufzustellen . . ." (Verf. 69).

d) Schwyz.

Unterschied zu den vorigen: nicht nur bei Vermittler und in erster Instanz eine besondere Spruchgewalt herausgebildet, sondern auch bei der Oberinstanz: Justizkommission, aus Präsident und Vize-Präsident nebst einem andern Mitglied des Kantonsgerichtes (d. h. Obergerichtes), u. a. = Rekursbehörde gegen Urteile des Vermittlers als Einzelrichters und der Bezirksgerichtskommissionen.

Im ganzen: in jeder der 30 Gemeinden ein Vermittler als solcher und als Einzelrichter in Civilstreitigkeiten bis 30 Fr.; 1 Staatsanwalt (kein Verhörrichter, Voruntersuchung durch Bezirksammann); in erster Instanz 1 Kriminalgericht für den ganzen Kanton und 6 Bezirksgerichte, je aus 7 Mitgliedern, mit einer engern „Bezirksgerichtskommission" aus Bezirksgerichtspräsident und 2 Mitgliedern, für Rechtsstreite von 30—200 Fr.; als Oberinstanz 1 Kantonsgericht von 9 Mitgliedern; mit der engern Justizkommission (vergl. oben).

D. Die welschen Kantone (ausser Genf),

d. h. Wt., Nbg., Tess., Wl. und Fbg. Die Eigentümlichkeiten derselben am besten zu bestimmen nach den grösseren oder geringeren Abweichungen von der französischen Gerichtsorganisation, die daher zunächst zu charakterisieren.

Französische Gerichtsorganisation: 1. Friedensrichter mit nicht bloss civilrichterlicher, sondern auch strafrichterlicher Spruchkompetenz (Polizeiübertretungen) und mit eigenen, grösseren Gerichtskreisen (cantons; 2868 Kantone gegen 36,097 Gemeinden. — 2. Die höheren Gerichte, als die Gerichte erster Instanz (tribunaux de première instance = Distrikts- oder Bezirksgerichte, für jedes Departement eines) und die Appellationsgerichte (cours d'appel, je 2—4 Departemente umfassend) in Kammern abgeteilt: das Bezirksgericht in eine Civilkammer, eine Zuchtpolizeikammer (tribunal correctionnel) und eine Appellationskammer (über Urteile der Friedensrichter); der Appellationshof in eine chambre civile, chambre correctionnelle, chambre de mise en accusation etc. (keine anderen Einzelrichter als die Friedensrichter, dafür die Gerichtskammern). — 3. Ein Kassationshof (cour de cassation) über ganz Frankreich, seinerseits in Kammern abgeteilt (chambre des requêtes, chambre civile, chambre criminelle). — 4. Die Hierarchie der Staatsanwaltschaft mit ihrer vollen Gerichtsherrlichkeit; während Untersuchungsrichteramt organisch unselbständig, von einem Mitglied des Bezirksgerichtes geführt. — 5. Sondergerichte von allen Arten: Schwurgerichte, Handelsgerichte, Prud'hommes.

Die welschen Kantone im Verhältnis zu Frankreich: Im allgemeinen: Vom ganzen Gerichtsrecht weicht dasjenige betr. die Gerichtsorganisation am meisten vom französischen Vorbild ab, in dem einerseits ein Teil der Staatsorganisation, worin die staatliche Selbständigkeit am direktesten zum Ausdruck kommt, und anderseits von Land und Volk (topographische Lage, lokale Verhältnisse etc.) abhängig. Am französischsten noch der Kanton Genf, der aber wegen der Centralisation mit Bst. am verwandtesten. — Nach den einzelnen Einrichtungen. Vor allem ist die Ausbildung der Sondergerichte zurückgeblieben: in Wt. und Nbg. zwar Schwurgerichte und auch Prud'hommes, aber kein Handelsgericht; in Fbg. und Tess. nur Schwurgerichte, in Wl. keinerlei Sondergerichte (während in Genf alle drei Arten). Aber auch in der ordentlichen Gerichtsorganisation starke Abweichung von Frankreich. Am wenigsten noch betr. Friedensrichter und Untersuchungsrichter. Friedensrichter: Spruchkompetenz auch in Strafsachen (Polizeiübertretungen) und grösserer, mehr als eine Gemeinde umfassender Amtskreis (Ausnahme Wl.: statt Friedensrichter Gemeinderichter und besondere Gemeindepolizeigerichte). Untersuchungsrichter: in Fbg., Wl. und Wt. wie in Frankreich keine eigene Magistratur (in Fbg. und Wl.: Bezirksgerichtspräsident — Wt.: Friedensrichter, zwar in Kreisen mit über 10,000 Einwohnern besonderer juge de de paix informateur, und für den ganzen Kanton zur Oberleitung der Strafuntersuchungen ein eigener juge d'instruction), in Nbg. und Tess. dagegen besonderer kant. Untersuchungsrichter (juge d'instruction, istruttore giudiziario). Die übrigen Einrichtungen zu abweichend von Frankreich, um weiter mit ihm verglichen werden zu können.

Für sich betrachtet bilden sie folgende Gruppen: Wt. (als, ausser

Genf, am wenigsten von Frankreich abweichend), Nbg. und Wl., Tess. und Fbg.

a) Waadt,

ordentliche Gerichte: in jedem Kreis (cercle) ein Friedensrichter als Vermittler und Einzelrichter (60 Kreise gegen 388 Gemeinden). Dazu ein Friedensgericht (justice de paix) aus Friedensrichter und 4 Beisitzern, aber nur für Vormundschaftsführung und andere nicht streitige Gerichtsbarkeit. Ferner in jedem Bezirk (Distrikt) ein Bezirksgericht (trib. de district), welches das Civilgericht (trib. civil) bildet und sich in eine Straf- und in eine Polizeikammer (cour criminelle und trib. de police) abteilt. Bezirksgerichtspräsident = Einzelrichter in Civil- und Strafsachen. Endlich ein Kantonsgericht (trib. cantonal) als oberster Gerichtshof; mit 5 Kammern, worunter singulär: cour fiscal (Steuerverschlagnisse) und cour de modération (Advokatenrechnungen).

b) Neuenburg und Wallis.

Betr. Friedensrichterstufe zwar ungleich. Nbg. wie Wt.: Friedensrichter und Friedensgerichte in besonderen Kreisen (18 gegen 64 Gemeinden); Wl. gemeindeweise: ein Gemeinderichter als Vermittler und Civil-Einzelrichter, und ein Polizeigericht aus Gemeinderat oder Ausschuss desselben von drei Mitgliedern.

Auf der ersten Instanz dagegen eine verwandte, aber singuläre Einrichtung. **Wl.**: in jedem der 14 Bezirke (Raron ist in östlich und westlich R. geteilt) ein sogenannter Einleitungsrichter, der ausser Untersuchungsrichter zugleich Einzelrichter in Civilsachen; 4 Civil-, Korrektionell- und Kriminalgerichte, aus dem Einleitungsrichter des Bezirkes, wo Handel anhängig und den Einleitungsrichtern aus zwei andern Bezirken desselben Kreises. — **Nbg.**: in jedem der 6 Bezirke ein Gerichtspräsident als Polizei- und Korrektionalgericht (letzteres in schwereren Fällen in Verbindung mit Geschwornen) und seit Abänderungsgesetz vom 23. XI. 1882, auch als Civilgericht. Insoweit also lauter Einzelkompetenz! Für noch schwerere korrektionelle Fälle zwei Arrondissementsschwurgerichte (tribunal correctionnel d'arrondissement) aus je den drei Bezirksgerichtspräsidenten des Arrondissements als Schwurgerichtshof, und für kriminelle Fälle ein kantonales Schwurgericht (cour d'assises), aus 3 abwechselnd sitzenden Bezirksgerichtspräsidenten als Schwurgerichtshof, mit ständigem Sitz in der Stadt Neuenburg.

Auf der obersten Stufe wieder verschieden. **Wl.**, eine einzige und einheitliche Oberinstanz: der „Appellations- und Kassationsge-

richtshof", als Appellationsgericht, Kassationsgerichtshof und Gericht über Verwaltungsstreitigkeiten; versammelt sich je am dritten Montag Januar, April, Juni und ersten Montag September und November zu Sessionen bis zur Erledigung der vorliegenden Händel. — **Nbg.**: 1. ein Kantonsgericht, als einzige Instanz über Civilstreitigkeiten von höherem Betrag, und mit einer besonderen Kammer (cour de cassation civile) als Kassationsinstanz in Civilsachen über Friedensrichter und Bezirksgerichtspräsidenten. 2. Ein eigener Straf-Kassationshof (cour de cassation pénale) als Kassationsinstanz in allen Strafsachen etc.

c) Tessin und Freiburg.

Betr. Friedensrichteramt. In Fbg. neben Einzelfriedensrichtern auch kollegiale Friedensgerichte wie in Wt. und Nbg., aber mit Spruchkompetenz in Civilsachen. In Tess. nur Einzelfriedensrichter, aber mit Spruchkompetenz auch in Polizeifällen. Auf der ersten Instanz beide Kantone 7 Bezirksgerichte für Civil- und Strafsachen; ohne Kammern, aber in Fbg. mit Einzelkompetenz des Bezirksgerichtspräsidenten in Polizeifällen. — Ebenso in beiden Kantonen ein einheitliches Ober- oder Appellationsgericht (trib. cantonal, tribunale di appello) in Civil- und Strafsachen.

Neuerungen in der Strafgerichtsorganisation Tessins durch Verfassungsrevision von 1894 und bezw. Gesetz vom 4. V. 1895: Bezirksschwurgerichte, aus Bezirksgericht und 5 Geschwornen, für Vergehen; 1 kantonales Schwurgericht (assise cantonali), aus Kriminalkammer (3 Mitglieder des Appellationsgerichts) und 9 Geschwornen, für Verbrechen; 1 Kassations- und Revisionshof, aus Präsident und 4 Mitgliedern des Appellationsgerichts, über Kantons- und Bezirksschwurgericht.

E. Die Kantone des Mittellandes und Graubünden,

d. h. alle noch übrigen Kantone, ausser Genf und Bst. (F). Untergruppierung unmöglich; charakterisieren sich hauptsächlich durch das Einzelrichterwesen, das von ihnen aus auch in die Kantone französischen Rechtes eingedrungen, wie sie anderseits von diesen französische Einrichtungen angenommen (Strafgerichtsbarkeit des Friedensrichters, Teilung der Kollegialgerichte in Kammern).

a) Zürich.

1 Friedensrichter in jeder Gemeinde (189 Gemeinden seit der Vereinigung von 12 Gemeinden zu Gross-Zürich, früher 200), bezw. in der Stadt Zürich in jedem der 5 Stadtkreise — mit Spruch-

kompetenz in Civilsachen. 11 Bezirksgerichte, deren Präsidenten Einzelrichter in Civilsachen. 1 Obergericht mit 2 Kammern (Appellations-, und Rekurs- und Anklagekammer), und darüber 1 Kassationsgericht. Daneben 1 Schwurgericht, 1 Handelsgericht und gewerbliche Schiedsgerichte.

b) Bern.

Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen, wo nicht, versieht der Gerichtspräsident dessen Funktionen (im Jura mit 80 Kirchgemeinden, von 233 des ganzen Kantons, keine mit Friedensrichter). 30 Amtsgerichte; die Gerichtspräsidenten Einzelrichter in Civil- und auch in Polizei- und korrektionellen Sachen. 1 Obergericht mit 3 Kammern (Appellations- und Kassationshof; Polizei- und Anklagekammer; Kriminalkammer mit Geschwornen zusammen = Assisengericht). Gewerbegerichte.

c) Luzern.

Friedensrichter in besonderen Kreisen (92 gegen 109 Gemeinden), mit Spruchkompetenz in Civilsachen. 19 Gerichtsbezirke mit je 1 Bezirksgericht; dessen Gerichtspräsident Spruchkompetenz in Civilsachen. Daneben in 1. Instanz ein Kriminalgericht über den ganzen Kanton für Kriminalfälle. 1 Obergericht. Gewerbegerichte.

d) Solothurn.

Jede Gemeinde 1 Friedensrichter mit straf- wie civilrechtlicher Kompetenz (132 Gemeinden). 5 Amtsgerichte, mit einem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter in Straf- wie Civilsachen, 1 Obergericht und 1 Kassationsgericht; letzteres nur über Urteile des Schwurgerichtes.

e) Baselland.

In besondern Friedensrichtersprengeln (17 gegen 74 Gemeinden) je 1 Friedensrichter mit Entscheidungsbefugnis in Civilsachen. In 5 Gerichtsbezirken je 1 Bezirksgericht; ein engerer Ausschuss unter Vorsitz des Gerichtspräsidenten, das sog. Bezirksgerichtspräsidentenverhör, mit Spruchkompetenz in Polizeistraffällen wie in Civilstreitigkeiten. Daneben 1 Kriminalgericht über den ganzen Kanton, mit dem korrektionellen Gericht als Unterabteilung. 1 Obergericht; seinerseits mit einem engern Ausschuss, dem Obergerichtspräsidentenverhör.

f) Appenzell A.-Rh.

In jeder Gemeinde (20) 1 Vermittler (ohne Spruchkompetenz), und 1 Gemeindegericht (ohne den Vermittler) für Strafsachen (Polizeiübertretungen und Ehrverletzungen) wie Civilsachen. 3 Bezirksgerichte (Vorderland, Mittelland, Hinterland), daneben für den ganzen Kanton 1 Kriminalgericht 1. Instanz. 1 Obergericht, und als Kassationsinstanz in Strafsachen der Regierungsrat (Strafprozessordnung § 91), ähnlich der Standeskommission I.-Rh's.

g) St. Gallen.

In jeder Gemeinde (93) 1 Vermittler, mit Civilspruchkompetenz. 15 Bezirksgerichte, mit je 1 Gerichtskommission als engerem Ausschuss für geringere Straf- wie Civilsachen. 1 Kantonsgericht als Oberinstanz, für eigentliche Verbrechen aber einzige Instanz; mit einem engern Ausschuss, Rekurskommission, als Kassationsinstanz für inappellable Civilurteile der Bezirksgerichte und für alle Urteile der Gerichtskommission. 1 Kassationsgericht über Urteile des Kantonsgerichts. Gewerbliche Schiedsgerichte und 1 Fachgericht für die Stickereiindustrie.

h) Graubünden.

Für die unterste Gerichtsstufe in besondere Kreise abgeteilt (39 gegen 223 Gemeinden). In jedem dieser Kreise: einmal 1 oder 2 Vermittler mit Spruchkompetenz in Civilsachen; sodann 1 Kreisgericht als Civil- und Kriminalgericht (Präsident: „Landammann"), engerer Ausschuss mit niedrigerer Spruchkompetenz in Straf- wie Civilsachen. Ueber den Kreisgerichten die Bezirksgerichte (14), als Civilgerichte und für Injuriensachen. 1 Kantonsgericht als Oberinstanz, für schwere Verbrechen und Vergehen aber als einzige Instanz. Ueber allen Gerichten der Kleine Rat (Regierungsrat) als Träger der Gerichtsherrlichkeit und als Kassationsinstanz in Civil- und Strafsachen selbst über Vermittler. — Daneben Sondergerichte singulärer Art: 1. Flösskommissionen, je 1 für die 3 Flussgebiete: Rhein, Inn und Moësa (vergl. Grundriss II, 239/240). 2. Sog. Schiedsgerichte über Anstände des Atzungsloskaufs. „Atzung" (von atzen = fressen, weiden) = Weiderecht („Hutungsrecht"), und „Gemeinatzung" = Recht der Gemeinde, das betreffende Gut zur Weide (vor der Aussaat und nach der Ernte) zu benutzen. Diese Weiderechte für ablösbar erklärt (Abschied vom 3. VII. 1850; Verf. von 1880, Art. 46/2, und Verf. von 1892, Art. 42/2), und die infolge solcher Los-

käufe entstehenden Streitigkeiten durch vom Kleinen Rat ernannte „Schiedsgerichte“ ad hoc ausgetragen.

i) Aargau.

In besondern Friedensrichterkreisen (50 gegen 249 Gemeinden) je 1 Friedensrichter mit Spruchkompetenz in Civilstreitigkeiten. 11 Bezirksgerichte; Einzelkompetenz des Bezirksgerichtspräsidenten, aber nur in Strafsachen. 1 Obergericht als Oberinstanz, mit 2 engern Kammern: Kriminalgericht, hauptsächlich als Schwurgerichtshof, und Kassationsgericht, hauptsächlich betr. schwurgerichtliche Urteile. — Daneben Sondergerichte: das soeben genannte Schwurgericht, 1 Handelsgericht und die singulären Flurkommissionen (vergl. Grundriss II, 263/264).

k) Thurgau.

Besondere Friedensrichterkreise mit je 1 Friedensrichter, auch als Einzelrichter in Civilsachen. 8 Bezirksgerichte; davon bezirksgerichtliche Kommission als engerer Ausschuss mit Spruchkompetenz in Straf- wie Civilsachen, und der Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichter in Civilsachen. 1 Obergericht; engerer Ausschuss Rekurskommission mit Spruchkompetenz in Civilstreitigkeiten und Ehrverletzungssachen. Schwurgericht. Vergl. auch betr. den Gemeinderat als richterliche Flurbehörde: Grundriss II, 263/264.

F. Die Städtekantone Genf und Baselstadt

charakterisieren sich durch örtliche Centralisation einerseits und durch sachliche Decentralisation anderseits, d. h. Gerichtsbarkeit nicht örtlich unterabgeteilt (nach Bezirken, Gemeinden), dafür um so mehr sachlich.

a) Genf.

Friedensrichter, 3 für den ganzen Kanton: zusammen = Vormundschaftskammer, 1 von ihnen = Polizeirichter, im übrigen besorgen sie nach Massgabe ihrer eigenen Verteilung Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; im speciellen Vermittler: ex officio oder auf Verlangen einer Partei. Auch die Gemeindepräsidenten (Maires) haben die Aufgabe von Vermittlern. — 1 Tribunal de première instance, mit 5 Kammern: 1 letztinstanzliche für Civilstreitigkeiten bis 250 Fr., 1 Handelskammer (statt des frühern trib. de commerce; vergl. code de commerce, Art. 624 ff., und loi

organique vom 4. III. 1848, Art. 8 ff.: 34/78); 3 wieder für bürgerliche Streitigkeiten, aber erstinstanzlich von 250 Fr. an, nach eigener Geschäftsverteilung. — 1 Cour de justice civile, criminelle et correctionnelle, mit wesentlich zweifacher Funktion: 1. Appellationsinstanz über trib. de prem. inst. und Friedensrichter als Polizeirichter; 2. als Cour criminelle oder correctionnelle über Kriminal- oder korrektionelle Fälle in erster und bezw. letzter Instanz, in Verbindung mit Geschwornen. — 1 Cour de cassation über Cour crim. et corr. — 1 Staatsanwalt und 1 Untersuchungsrichter. — Conseils de prud'hommes.

b) Baselstadt.

I. Gerichte erster Instanz: 1. Das Civilgericht: 3 Kammern mit je 1 Civilgerichtspräsidenten, 1 für Ehe und Waisensachen, 2 für die übrigen Civilsachen nach Verteilung durch die Gerichtspräsidenten; die Civilgerichtspräsidenten urteilen endgültig: als Einzelrichter bis 100 Fr. und als „Kompromissrichter“ auf Verlangen der Parteien auch höher; der Civilgerichtspräsident der betr. Kammer ist Einzelrichter in Ehesachen. — 2. Das Gericht für Strafsachen (Strafgericht und Polizeigericht): a) Strafgericht: 3 Kammern mit gleicher Kompetenz, und 3 Strafgerichtspräsidenten mit ebenfalls gleicher Einzelkompetenz. b) Polizeigericht, 1 Kammer, mit 1 Polizeigerichtspräsidenten als Einzelrichter in Polizeisachen. 3. 1 Kammerausschuss bei jeder Kammer für Moderation bezw. Tarifierung von Anwaltsrechnungen.

II. Gewerbliche Schiedsgerichte. — Einzelrichter in den Landgemeinden (Riehen, Bettigen, Kleinhüningen) für Civilsachen (bis 20 Fr. und darüber nach Kompromiss der Parteien) und Strafsachen (Polizeiübertretungen).

III. Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter, je 2.

IV. Appellationsgericht, 2. Instanz über Civil- und Strafsachen, mit 2 Ausschüssen: 1 über Beschwerde gegen „Dahinstellungsbeschlüsse“ (Sistierung in Strafsachen) und 1 betr. Anwaltsrechnungen.

2. Die kantonalen Gerichte im einzelnen.

Nach Bestand, äusserem und innerem (Zusammensetzung eines Gerichts), und nach Kompetenz, örtlich und sachlich bezw. graduell. Die örtliche Kompetenz wieder wesentlich durch den äussern Bestand bedingt. Bei der sachlichen ist zu unterscheiden

Inhalt und Umfang. Der Inhalt bedingt durch die Rechtsmittel, deren verschiedene Arten (Appellation, Kassation, Revision etc.) hier nicht weiter in Betracht. Beim Umfang zu unterscheiden zwischen civil- und strafrichterlicher Kompetenz. Betr. die **civilrichterliche Kompetenz:** Nur Streitigkeiten betr. Vermögensrechte lassen sich nach abnehmendem Betrag an blosse Gerichtsausschüsse, Einzelrichter und Friedensrichter abgeben; betr. Familien- bezw. Personenrechte (insbesondere Statutsrechte) dagegen den ordentlichen Gerichten 1. Instanz (Bezirks-, Amtsgericht) vorbehalten und auch dem Sühnversuch (insoweit darüber kein Vergleich möglich) entzogen. Die Verteilung der **strafrichterlichen Kompetenz** prinzipiell nach der Schwere der strafbaren Handlungen. Danach unterschieden: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, bezw. nach den darauf gesetzten Strafen: peines afflictives ou infamantes, correctionnelles und de police (franz.: code pénal, Art. 1 und bezw. 6; so die französischen Kantone und auch die Urdemokratien mit Luz.), oder Unterscheidung nach enunciativ bestimmten Handlungen (Mord, Diebstahl etc.) oder nach bestimmten Strafarten und -Höhen (Zuchthaus, Gefängnis etc. bezw. so und so viel Jahre) oder nach beiden abwechselnd (namentlich die Kantone des Mittellandes).

A. Friedensrichter und Friedensgerichte.

Geschichtlich:

Idee und Name des Friedensrichters von England her. Dort aber hat er von jeher und hauptsächlich den öffentlichen Frieden zu wahren, ist also wesentlich Polizei- bezw. Verwaltungsbeamter; daneben zwar richterliche Kompetenzen: geringe Civil- und Strafgerichtsbarkeit, auch Voruntersuchung in Straffällen. Von England her in Frankreich, 1790, eingeführt. Ursprünglich gedacht als vom Volk erwählte Vertrauensmänner zur Erhaltnng des freundnachbarlichen Friedens, also des privatrechtlichen Friedens, als Vermittler in privatrechtlichen Streitigkeiten. Statt dessen aber zu Gerichten unterster Ordnung gemacht (Einführungsdekret vom 5. VIII. 1790 und Abänderungsgesetze vom 29. ventôse des IX. und vom 28. floréal des X. Jahres der Republik); daneben freiwillige Gerichtsbarkeit (nach code civile und code de commerce), namentlich auch Vormundschaftsbehörde (Vorsitzender der Familienräte). — Von Frankreich mit der französischen Herrschaft in andere Staaten, namentlich das linksrheinische Deutschland (Rheinpreussen, -hessen, -baiern) und auch in die Schweiz. Hier entweder in der französischen Umbildung (französische Kantone) oder in der ursprünglichen französischen Gestalt (deutsche Schweiz); in Zürich z. B. als „ein ganz neues Institut“ durch Gesetz vom 3. VI. 1803 eingeführt (Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte II, 350).

Heutiger Stand:

Gemeinsames:

Vorkommen: Weder Friedensrichter noch Friedensgericht in Bst. und in Bern, wo die Einrichtung fakultativ (vergl. oben, pag. 271), im ganzen Jura. Neben Einzelfriedensrichtern kollegiale Friedens-

gerichte: Wt., Nbg.. Fbg., Obw. und bezw. Wl. (Gemeindepolizeigerichte) und A.-Rh. (Gemeindegerichte). Umgekehrt nur Friedensgerichte: Nidw. Sonst überall Einzelfriedensrichter.

Kreise: meist nach Gemeinden, und zwar nach den politischen, ausnahmsweise nach den Kirchgemeinden (Bern, Nidw.); besondere grössere Kreise: Wt., Nbg., Tess., Fbg., ferner Luz., Bsl., Grbd., Aarg. und Thg. Jedenfalls Kreise gleich für Friedensrichter und Friedensgerichte, wo beide nebeneinander.

Benennung: „Friedensrichter und Friedensgerichte" (juge und justice de paix, giudice und giustizia di pace) vorherrschend; nur in den Urdemokratien (ausser Zug) und in St. G. und Grbd. „Vermittler" und „Vermittleramt" bezw. „Vermittlungsgericht". In Obw. „Friedensrichter" und (Kollegium) „Vermittleramt". Wl.: „Gemeinderichter" und A.-Rh.: „Gemeindegerichte".

Im besondern:

a) Friedensrichter.

Betr. die Kompetenz zunächst zu unterscheiden zwischen Vermittlung und Spruchkompetenz. Vermittlung überall; ebenso auch Spruchkompetenz ausser in Uri, Obw., Gl., Appenzell und Schff.

Im weitern zwischen civilrichterlicher und strafrichterlicher Spruchkompetenz. Beide zusammen in Wt., Nbg., Tess., Fbg. und Sol., in den andern nur Civilrichter; in Genf anderseits nur 1 Polizeirichter.

Die civilrichterliche speciell, in der Meinung, dass Urteil, wo nichts anderes bemerkt zwar nicht appellabel, aber kassierbar. Am niedrigsten in Bsl.: bis 5 Fr. (endgültig); am höchsten in Tess.: bis 250 (erstinstanzlich), bis 25 endgültig. Dazwischen die andern Kantone: Luz. und Thg. bis 10 (endgültig), Sol. 12, Bst. (Einzelrichter in den Landgemeinden) 20, Obw. und (endgültig) St. G. 25; Schw. (Rekurs an Justizkommission), Zug, Grbd., Wl.: 30; Zch., Bern, Nidw. 50; Aarg. 60, Fbg. und Wt. 100, Nbg. bis 200 und in Miet- oder Pachtstreitigkeiten bis 400 Fr. (bis 40 unentgeltlich!).

Die strafrichterliche Kompetenz. Alle Polizeiübertretungen: Tessin; nur gewisse Fälle solcher: Fbg. (bis 10 Fr. oder 6 Tage Gefängnis), Nbg. (20 Fr.), Wt. (nur Forstfrevel bis 20 Fr.); in Fbg. und Wt. auch Ehrverletzungen; auch „Vergehen" in Sol. (bis 10 Fr.) und Genf (Drohungen, öffentliches Aergernis, Feldfrüchtediebstahl, Bettel, Bruch der Landesverweisung, Vergehen gegen Civilstand u. a.).

b) Friedensgerichte.

Innerer Bestand: Sonst Friedensrichter als Präsident mit Beisitzern, und zwar in der Regel mit 2 Beisitzern, in Wt. mit 4. Ohne Friedensrichter: Wl. Polizeigericht und A.-Rh. Gemeindegericht (vergl. 1. „Ueberblick").

Kompetenz. Nur Vormundschaftsbehörde in Wt. und Nbg. Neben Vormundschaft auch Spruchkompetenz in Civilsachen von 100—300 Fr.: Fbg. In den übrigen Kantonen nur Spruchkompetenz. Und zwar nur in Civilsachen: Obw. bis 25 und Nidw. bis 50 Fr. (endgültig); nur in Strafsachen: Wl. Polizeigerichte; beides: A.-Rh. Gemeindegerichte (Civilsachen bis 300 Fr. erstinstanzlich und Uebertretungen).

B. Die Kreisgerichte Graubündens.

Die eigentlichen Erstinstanzgerichte des Kantons.

Aeusserer Bestand: Plenum und Ausschuss.

Innerer Bestand: Plenum: Präsident und 6 Mitglieder, Ausschuss: Präsident und 2 Richter.

Kompetenz, beide in Civil- und Strafsachen. In Civilsachen: Ausschuss von 30—150 (unweiterzüglich); Plenum von 150—500 dito und von da bis 1500 Fr. erstinstanzlich. In Strafsachen: Ausschuss für geringere Polizeivergehen; Plenum: für schwere Polizeivergehen, und für Verbrechen und Vergehen: einerseits unter bestimmter Strafe (Landesverweisung, Ehrenstrafen, Geldbusse und Gefängnisstrafe), anderseits für bestimmte Vergehen (einfacher Diebstahl, Eigentumsschädigung, Unterschlagung und Betrug bis 200 Fr. und qualifizierter Diebstahl bis 100 Fr.).

C. Die Bezirksgerichte, ihre Kammern und Delegationen.

1. Begriff und Umfang.

Die Bezirksgerichte im ganzen, oder „Amtsgerichte" (Bern, Sol.), „Kantonsgericht" (Zug), „tribunaux de district" (französische Kantone), „tribunali di prima istanza" (Tess.) — sind die ordentlichen Erstinstanzgerichte. Hiezu auch die Erstinstanzgerichte von Genf und Bst., obschon nicht örtlich abgeteilt; ebenso die „Bezirksgerichte" Graubündens als Erstinstanzgerichte höherer Ordnung.

Kammern und Delegationen = Unterabteilungen der Gerichte, aber grundsätzlich verschieden. Kammern sind Abteilungen des Gerichtes mit Kompetenz nur nach einer Seite, aber nach dieser mit der vollen Kompetenz des Gerichtes selbst (uneigentlich auch das ganze Gericht „Kammer so und so" genannt, je nach der Seite

seiner Gerichtsbarkeit, die es ausübt). Delegationen dagegen werden hier die Ausschüsse (Kommissionen) der Gerichte und die einzelnen Mitglieder, insbesondere die Gerichtspräsidenten, als Einzelrichter genannt, die im Vergleich zu der des Gerichtes eine untergeordnete Gerichtsbarkeit besitzen.

2. Aeusserer Bestand.

Bezirksgerichte bezw. Erstinstanzgerichte überall, aber in verschiedener Zahl: nur 1 Genf und Bst. (abgesehen von der Kammereinteilung), Nidw., Gl., Zug; 2 Uri, Obw., I.-Rh.; 4 Wl.; 5 Sol. und Bsl.; 6 Schw., Schff., Nbg.; 7 Fbg. und Tess.; 8 Thg.; 11 Zch. und Aarg., 14 Grbd., 15 St. G.; 19 Luz. und Wt., 30 Bern.

Kammern oder Delegationen. Das eine oder andere System nicht immer rein, sondern auch gemischt: in den französischen Kantonen neben Kammern auch Delegationen, und umgekehrt in den deutschen Kantonen.

Delegationen speciell: a) Gar keine: I.-Rh., Schff., Obw., Nidw., A.-Rh., Genf und Tess., auch Grbd. (zwar „Ausschüsse“, aber ohne ordentliche Spruchkompetenz). b) Eine Art der Delegation, und zwar: 1. Gerichtsausschuss: Uri, Schw., Luz., Bsl., St. G. 2. Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichter: Zug, Gl., Zch., Bern, Sol. und Aarg., Wt., Nbg. (nur Delegationen!), Wl. und Fbg., Bst. (ausser Kammerausschuss für Anwaltsrechnungen). c) Beide Arten der Delegation zugleich, Gerichtsausschuss und Gerichtspräsident: Thg. (am meisten Delegation!).

3. Innerer Bestand

d. h. die Zahl der Mitglieder von Plenum und bezw. Unterabteilung (Kammer, Ausschuss), wo solche. **3**: Tess. Bezirksgericht, Wl. Kreisgericht und Nbg. korrektionelles Arrondissementsgericht (ohne die Geschwornen). **5**, ohne Unterabteilung: Zch. (Bezirk Zch. ausnahmsweise nach Festsetzung durch Kantonsrat, zur Zeit 19, in „Sektionen“ mit gleichen Kompetenzen abgeteilt), Bern, Zug, Fbg., Sol., Schff., Aarg. — mit Unterabteilung von je 3 Mitgliedern: Thg. (Bezirksgerichtskommission), Wt. (1 Kriminal- und 1 Polizeikommission). **7** ohne Ausschuss: Obw. (Engelberg nur 5), Gl., Grbd. — mit Ausschuss von 3 Mitgliedern: Luz., Uri, Schw., St. G. — mit Ausschuss von 5 Mitgliedern: Bsl. **9** ohne Ausschuss: A.-Rh. In I.-Rh. Zahl nach Massgabe der Bevölkerung: im innern Kantonsteil auf 800, in Oberegg auf 300: 1 (Verf. 33/2); zur Zeit **13** bezw. 8. Am höchsten wie am kompliziertesten in Genf und Bst. Genf: 15 Mitglieder im ganzen (5

Richter und 10 Beisitzer), und jede der 5 Kammern aus 3 Mitgliedern (Handelskammer speciell aus 1 Richter und 2 Kaufleuten). Bst.: Civilgericht 3 Präsidenten und 12 Richter, das Gericht für Strafsachen 3 Präsidenten und 13 Richter; die Kammern des Civilgerichtes und des Strafgerichtes (je 3): Gerichtspräsident, Vicepräsident und 4 Richter; die Kammer des Polizeigerichtes: Gerichtspräsident, Vicepräsident und 1 Richter.

4. Kompetenzen,
betr. Plenum (oder Kammern) und Delegationen.

a) Civil- und Strafkompetenz,
beides oder nur die eine oder andere?

α) Plenargerichte: sonst beide neben einander, indem Bezirksgericht sowohl Straf- wie Civilgericht; ausnahmsweise nur Civilgerichtsbarkeit, indem Strafgerichtsbarkeit besondern Behörden (insbesondere den Kriminalgerichten, D) übertragen: Obw., Gl., Zug, Bsl., Grbd., Genf.

β) Gerichtsausschüsse: beides in Uri, Bsl., St. G., Thg.; nur Civilgerichtsbarkeit in Schw. und Luz.

γ) Gerichtspräsident: beides in Bern, Sol., Wt., Nbg., Wl., Bst.; nur Civilgerichtsb. in Zch., Zug, Thg., Gl.; nur Strafgerichtsb. in Aarg. und Fbg.

b) Die Civilkompetenz speciell.

Im Anschluss an die Spruchkompetenz der Friedensrichter und bezw. Friedensgerichte. 1. Gerichtspräsident: Thg. 10 — 30, Gl. bis 50, Bst. 1 — 20 (Gemeindepräsident) bezw. bis 100 (Civilgerichtspräsident), Sol. 12—100, Zug und Wl. 30—100, Zch. und Bern 50—200, Wt. 100—500, Nbg. 200—500 Fr. 2. Gerichtsausschüsse: Thg. 30 — 60, Uri bis 70, Bsl. 5—100 (bis 15 inappellable, sonst erstinstanzlich), Luz. 10—100, St. G. 25—100, Schw. 30 — 200 Fr. 3. Plenargericht. Von 1 Fr. an, soweit weder Friedensrichter, bezw. Friedensgericht noch Delegationen vorangestellt. In Genf eine Kammer selber von 1—250 Fr., während die andern über höhere Beträge. Nach oben sonst unbegrenzt; ausnahmsweise Obergericht erst- und bezw. letztinstanzlich: in Nbg. von 500 Fr. an unbedingt, in Wt. von 2000 an, sofern Bundesgericht zuständig.

c) Die Strafkompetenz.

α) Gerichtspräsident. Nur für Polizeiübertretungen: in Wl., wo keine friedensrichterl. Kompetenz vorher, für Polizeiüber-

tretungen schlechthin; dagegen nur für schwerere in Fbg. (Jagd, Fischfang, Spielkarten, Gesundheitspolizei, und sonst bei Geldbusse bis 50 Fr. und Gefängnis bis 10 Tage). — Auch für Vergehen, in den andern Kantonen und zwar: Bern (bei Gefängnis oder Enthaltungsstrafe von höchstens 60 Tagen), Wt. (Gefängnis bis 10 Tage oder Busse bis 500 Fr. oder „réprimande“, Verweis), Sol. (8 Tage Gefängnis oder 50 Fr.) und Aarg. (bis 40 Fr. unbedingter, bei 40—100 Fr. bedingter Strafbefehl, d. h. mit Recht der Einsprache an Bezirksgericht). — Getrennt: in Nbg. (als trib. de police für alle Uebertretungen ausser der Friedensrichter-Kompetenz; als trib. de police corr. bei Strafe bis ein Monat Gefängnis oder zwei Monate prison civile, Polizeiverhaft, oder 1000 Fr.) und Bst. (Polizeigerichtspräsident: Busse bis 50 Fr. oder Haft bis eine Woche; Strafgerichtspräsident: einfache Ehrbeleidigungen, Körperverletzungen mit Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bis drei Tage, Sachbeschädigungen bis 20 Fr.).

β) Gerichtsausschüsse: in Uri: „einfache Polizeistraffälle“ (Uebertretungen). — Bl.: Polizeistraffälle und Wald- und Jagdfrevel; Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten unter 6 Fr. Wert. — Thg.: ausser Polizeiübertretungen auch: gemeine Diebstähle, Hehlerei, Unterschlagung, Betrug, Fälschung von Privaturkunden, Eigentumsbeschädigungen: bis 25 Fr. Betrag. — St. G.: widerrechtliche Aneignung, Betrug, Untreue, Eigentumsschädigungen von 5—50 Fr., Ausgabe falscher Münze bis 25 Fr. Betrag, Vernachlässigung der Elternpflichten u. a.

γ) Plenargericht. Die Kompetenz kann an sich entweder ganz unbegrenzt sein (von den blossen Polizeiübertretungen bis zu den schwersten Verbrechen sich erstrecken), oder sie ist begrenzt: nach unten, indem Behörden mit geringerer Strafkompetenz (Gerichtsausschuss, Gerichtspräsident, Friedensgericht, Friedensrichter) vorangestellt, oder nach oben, indem schwerere Fälle, höheren Strafbehörden vorbehalten, oder nach beiden Seiten begrenzt. Ganz unbegrenzt nirgends, vielmehr: 1. Nur nach unten begrenzt: in Bst., Tess. und Wl. — durch die Kompetenz unterer Strafgerichte. 2. Nur nach oben, indem keine untergeordneten Strafbehörden (abgesehen von den Verwaltungsbehörden für Polizeiübertretungen), wohl aber übergeordnete: in Zch., Luz., Schw., Nidw., Schff. und I.-Rh. Die übergeordneten Strafgerichte sind: in Zch. Schwurgericht; in Luz., Schw., Nidw. und Schff. Kriminalgericht (D), und in I.-Rh. Kantonsgericht (Obergericht). Und zwar wird entweder die Kompetenz des Bezirksgerichts nach der des höhern Gerichts bestimmt:

Zch. (Bezirksgericht keinenfalls Zuchthaus, und Arbeitshaus nur bis drei Jahre) oder umgekehrt: Schff. (Bezirksgericht: Körperverletzungen mit weniger als 8 Tagen Arbeitsunfähigkeit; gemeine Diebstähle, Unterschlagungen, Eigentumsschädigungen und Betrügereien: unter 10 Fr.; leichtsinniges Schuldenmachen), oder Uebertretungen und bezw. Vergehen oder leichtere Vergehen dem Bezirksgericht, dagegen Verbrechen und bezw. Vergehen oder schwerere Vergehen dem Kriminalgericht zugewiesen (nach Strafgesetzbuch): in den andern Kantonen. — 3. Nach beiden Seiten begrenzt: in allen übrigen Kantonen: Bern, Uri, Fbg., Sol., A.-Rh., St. G., Aarg., Thg. und Wt. Darunter: in Bern und Aarg. Gerichtspräsident; in Uri, St. G. und Thg.: Gerichtskommission; in A.-Rh.: Gemeindegericht und in Fbg., Sol. und Wt.: Gerichtspräsident — darüber: in Bern, Fbg., Aarg., Thg. und Wt.: Schwurgericht; in Uri und A.-Rh.: Kriminalgericht, in St. G.: Kantonsgericht (Obergericht), und in Sol. teilweise Obergericht und weiter Schwurgericht. Und die Kompetenz wird bestimmt durch die der beiden andern Instanzen (Thg.) oder wenigstens durch die der einen Instanz, um nur nach der andern Seite selbständig bestimmt zu werden (in Sol. und St. G. durch die der untern Instanz, in Fbg. umgekehrt), oder wird überhaupt mehr oder weniger selbständig bestimmt (Bern, Uri, A.-Rh., Aarg., Wt.).

d) Graduelle Kompetenz, als Oberinstanz.

Nur ausnahmsweise und zwar: die Plenargerichte in Zch. (Kassation von Civilurteilen der Friedensrichter), Aarg. (ebenso), Grbd. (Appellation in Civilsachen der Kreisgerichte), Tess. (Appellation in Strafsachen der Friedensrichter), A.-Rh. (Appellation in Civil- und Strafsachen der Gemeindegerichte); der Gerichtspräsident in Wl. (Kassation von Civilurteilen der Friedensrichter).

D. Die besondern Kriminalgerichte.

Aeusserer Bestand, als Strafgericht für den ganzen Kanton: in Uri, Schw., Unterw., Gl., Zug („Strafgericht“), Appenzell, Luz., Bsl. und Schff. („Kantonsgericht“). In Obw., Gl. und Bsl. mit einem Polizeigericht als engerem Ausschuss für geringere Fälle.

Innerer Bestand. In Schw., Luz. und Schff. **5** Mitglieder — in Uri und A.-Rh. **7** — ebenso in Obw., Gl. und Bsl., wovon 5 (Präsident und 4 weitere bezw. die 4 erstgewählten) = Polizeigericht — in Nidw. **11** (die 3 ersten Mitglieder des „Kantons-

gerichts“ + 8 andere Richter) — in Zug einfach vollzähliges Kantonsgericht (5), + für schwere Fälle 2 Ersatzmänner.

Kompetenz. Sachlich: Nach oben unbegrenzt nach unten begrenzt: in den übrigen Kantonen durch die Kompetenz des Bezirksgerichts; in Obw., Gl. und Bsl. durch die des Polizeigerichtes, unter welchem in Bsl. noch das „Bezirksgerichtspräsidentenverhör“, und in Zug durch die der Kantonspolizeidirektion. Die Kompetenz des Polizeigerichtes ergibt sich ungefähr schon aus dem Namen, und die der Kantonspolizeidirektion ist leichte Straffälle, soweit nicht in die einwohnerrätliche Kompetenz (Verf. 61/2). — Graduell: nur beim Strafgericht in Zug (Rekursbehörde über Kantonspolizeidirektion).

E. Die Obergerichte.

Name: „Obergericht“ in den meisten Kantonen; „Kantonsgericht“ („trib. cantonal“): Schw., I.-Rh., St. G., Grbd., Wt., Nbg. und Fbg.; „Appellationsgericht“ („trib. d'appello“): Bst., Tess. In Wl.: „Appellations- und Kassationsgerichtshof“, und in Genf „cour de justice civ., crim. et corr.“

Aeusserer Bestand. 1 Obergericht in jedem Kanton. — Kammern in Wt., Nbg., Genf, Tess. (Rekurskammer), Zch., Bern, Luz., Aarg., Obw. („Justizkommission“) und Nidw. („Gerichtskommission“). Die Anklagekammer Tessins ist eine eigene, vom Obergericht getrennte Behörde. — Ausschüsse nur in Schw. („Justizkommission“), Bsl. („Obergerichtspräsidentenverhör“), St. G. und Thg. („Rekurskommission“).

Innerer Bestand. Gesamtobergericht: **5** Mitglieder in Schff., Nbg. (3 Oberrichter und 2 Bezirksgerichtspräsidenten) und Genf; **7**: Luz., Gl., Zug, Fbg., Sol., Bsl., Thg., Tess. und Wl.; **9**: Uri, Schw., Obw., Bst., St. G., Grbd., Aarg. und Wt.; **11**: Zch., Nidw., A.-Rh.; **13**: I.-Rh.; **15**: Bern. — Kammern: 3—5 Mitglieder. — Ausschüsse: Schw., St. G., Thg. 3, Bsl. 5 Mitglieder.

Kompetenz.

a) Graduelle (Rechtsmittel-) Kompetenz, als die ordentliche. Voraussetzung: dass es überhaupt einen Rechtsgang (devolutive d. h. an höhere Instanz gehende Rechtsmittel) gibt, und dass derselbe nicht bei einer untern Instanz (Bezirksgericht) aufhört oder statt an Obergericht an eine andere Oberbehörde (Kassationsgericht, F) führt. — Umfang sehr verschieden nach den verschiedenen Gerichtsstufen und der verschiedenen Art von Gerichtsbarkeit, auf welche sich die Kompetenz des Obergerichtes erstreckt. Nur bis

Gesamtbezirksgericht (bezw. Kriminalgericht), aber in Civil- und Strafsachen: Thg., Nidw., Gl., Schff., beide Appenzell; bis Gerichtsausschuss: in Civilsachen: Luz.; in Civil- und Strafsachen: Uri und St. G.; bis zum Gerichtspräsidenten: Zch. (Civil-), Aarg. (Straf-) und Bst. (Civil- und Strafsachen); ja hinunter bis zu den Friedensrichtern und bezw. Friedensgerichten, aber wieder in sehr verschiedener Weise: Bern, Schw., Obw., Zug, Fbg., Sol., Grbd., Tess., Wt., Wl., Nbg. und Genf. — Art, verschieden nach den Rechtsmitteln (Kassation, Appellation). — Die Verteilung dieser Kompetenzen zwischen Gesamtobergericht und Gerichtsausschüssen desselben, wo solche (Schw., Bsl., St. G., Thg.): diese haben eine geringere graduelle Kompetenz neben der höhern des Gesamtobergerichts.

b) Sachliche (erst- und letztinstanzliche) Kompetenz, ausnahmsweise: in Civilsachen in Nbg. (über 500 Fr.) und Wt. (cour civile über 2000 Fr. im Fall der Anwendung von Bundesgesetzen — vergl. oben C, 4/b — nur in Strafsachen: in I.-Rh., St. G., Grbd. und A.-Rh. (an Stelle des in diesen Kantonen fehlenden Schwurgerichts) und in Sol. (speciell für Betrug und Fälschung).

F. Die besondern Kassationsbehörden.

Ganz selbständige Gerichte, ausser und über dem Obergericht, in: Zch. (9 Mitglieder; Erkenntnisse und Beschlüsse des Obergerichts, Schwurgericht und Handelsgericht), Obw. („Revisions- und Kassationshof", 5 Mitglieder, Revision [gmr.] von Civilurteilen und Kassation der Urteile des Obergerichts und der nicht appellabeln Urteile der untern Gerichte), Sol. (7 Mitglieder, Nichtigkeitsbeschwerden und Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Urteile des Schwurgerichts), St. G. (5 Mitglieder, Kassation von Urteilen des Kantons- d. h. Obergerichts in Civil-, Kriminal- und korrektionellen Fällen und schiedsgerichtliche Urteile), Nbg. („cour de cass. pén.", 5 Mitglieder; Kassationsrekurse in allen Strafsachen, Revisionsbegehren betr. widersprechende Beschlüsse und Rehabilitationsbegehren), Genf („cour de cassation", 4 Richter mit Präsident, sitzt zu 3; Kassationsbegehren gegen kriminelle und korrektionelle Urteile).

Mit Obergericht verbunden: Zug (Obergericht und 2 Mitglieder des Kantons- d. h. Erstinstanzgerichtes; Kassation und Revision von Urteilen des Obergerichts selbst!).

Regierungsrat als Kassationsbehörde in: A.-Rh. (in allen Strafsachen), I.-Rh. („Standeskommission“, letztinstanzliche Urteile in Civil- und Strafsachen) und Grbd. („Kleiner Rat“, in allen Civilsachen und in Strafsachen Beschwerdeinstanz über alle Urteile).

G. Die ausserordentlichen Sondergerichte.

Das Spangericht I.-Rh.'s (für jeden Landesteil eines, je aus 7 Mitgliedern des Bezirksgerichtes), das Augenscheingericht von Gl. (aus 5 Mitgliedern), beides Erstinstanzgerichte; die Flurkommissionen Aargaus (50 nach Friedensrichter-, bezw. Grossratswahlkreisen, aus 5 Mitgliedern) und bezw. Thurgaus; in Grbd. die Flösskommissionen (3, je aus 5 Mitgliedern) und die sogenannten Schiedsgerichte bezüglich des Atzungsloskaufs (5 Mitglieder; nur Beschwerde wegen Verzögerung oder Kompetenzüberschreitung an Kleinen Rat). Vergl. im übrigen 1. „Ueberblick“.

H. Die Schwurgerichte.

Begriff. Schwurgericht, Geschwornengericht, Jury, Assisen = Gericht, welches zu einem Teil, von dem der Name, aus in Pflicht genommenen Männern aus dem Volke („Geschwornen“) besteht, welche in den dem Gericht zur Behandlung unterbreiteten Fällen durch Erkenntnis (Wahrspruch, Verdikt = veredictum) den Sachverhalt festzustellen haben, und zum andern Teil aus rechtskundigen Richtern, welche auf den so festgestellten Sachverhalt das einschlagende Gesetz anwenden.

Geschichte. Als Heimat der Schwurgerichte wie der Friedensrichter gilt England. Die Aburteilung durch Geschworne in öffentlichem und mündlichem Verfahren aber ist ein uralt germanisches Institut, das die Angelsachsen aus Deutschland unter Hengist und Horsa (449 n. Chr.) nach England gebracht und mit der dem sächsischen Stamme eigenen Zähigkeit festgehalten haben, entgegen dem Einflusse des römischen und kanonischen Rechts. Der englischen Einrichtung, wie sie heute besteht, ist eigentümlich: Schwurgericht für Civil- wie für Strafsachen, und neben den Geschwornen ein einzelner Richter (kein Kollegium). — Von England her wie die Friedensrichter zuerst in Frankreich recipiert, 1791 (Gesetz vom 29. IX.), aber nur für Strafsachen, speciell für Verbrechen (crimes). In dieser Beschränkung 1848 (nach fast zweithalb Jahrtausenden) nach Deutschland zurückgekehrt. In der Schweiz schon 1844 Eingang von Frankreich her in Genf und Waadt, und nachdem durch die Bundesverfassung von 1848 in die eidgen. Strafrechtspflege eingeführt, mehr und mehr auch in andern Kantonen.

Fortentwicklung. Indem die Trennung der Thatfrage (über welche die Geschwornen) von der Rechtsfrage (über welche der Richter, bezw. Gerichtshof zu urteilen hat) faktisch unmöglich, ist jenen die Schuldfrage schlechthin überwiesen und diesem die Straffrage vorbehalten. Aber in der Schuldfrage sind schon Rechtsfragen enthalten (Schuldfrage z. B.: Ist der Angeklagte des Diebstahls schuldig? Was aber Diebstahl sei, ist Rechtsfrage), daher Schöffengerichte postuliert, d. h. zusammengesetzte Gerichte nach Art der Schwurgerichte, die aber als einheitliches Kollegium über die Rechtssache im ganzen entscheiden; auch sind dabei die Geschwornen (Schöffen) wie der Richter ständig, nicht wie bei den Schwurgerichten von Fall zu Fall bestellt. In Deutschland für Polizeistraffälle eingeführt; in der Schweiz rechtlich nirgends, zwar faktisch vielfach vorhanden nach Art der Zusammensetzung der Gerichte!

Die kant. Schwurgerichte:

Aeusserer Bestand. Es gibt Schwurgerichte in Zch., Bern, Fbg., Sol., Aarg., Thg., Tess. (seit Partialverfassungsreform vom 8. XI. 1894), Wt., Nbg. und Genf, also nur in 10 Kantonen und zwar: Nur Ein Schwurgericht für den ganzen Kanton in Zch., Sol., Aarg. und Thg. — zwei für den ganzen Kanton: Genf (1 für korrektionelle und 1 für kriminelle Straffälle) — Bezirksschwurgerichte: Wt. (jeder Bezirk 1) — Arrondissementsschwurgericht, nach besonderen Assisenbezirken: Fbg. 3, Bern 5 (nach den 5 Landesteilen: Oberland, Mittelland, Oberaargau, Seeland, Jura) — ein kant. und mehrere Bezirks- und bezw. Arrondissementsschwurgerichte: Tess. (1 Kantonsschwurgericht und für jeden Bezirk 1 Bezirksschwurgericht), Nbg. (1 Kantonsschwurgericht, 2 Arrondissementsschwurgerichte — je 3 Bezirke 1 — und 6 Bezirksschwurgerichte).

Sitz: Die Kantonsschwurgerichte sonst beständig in der Hauptstadt (Sol. „in der Regel"), Thg. in Weinfelden, dagegen abwechselnd: Zch. zwischen Stadt Zch, Winterthur und Pfäffikon; Aarg. zwischen Aarau und Baden. Die Bezirksschwurgerichte ebenso beständig am Bezirkshauptort. Die Arrondissementsschwurgerichte: in Bern an den bedeutendsten Orten der 5 Landesteile (Thun, Bern, Burgdorf, Biel und Delsberg); in Fbg. abwechselnd nach Umständen an einem der Bezirkshauptorte; in Nbg. am Hauptort desjenigen Bezirkes, wo Verbrechen begangen.

Innerer Bestand. Geschworne, sitzende: sonst überall 12, Wt. 9; Genf und Nbg.: kriminelle, bezw. Kantonsschwurgerichte 12, korrektionelle, bezw. Arrondissements- und Bezirksschwurgerichte 6; Tess. Kantonsschwurgerichte 9, Bezirksschwurgerichte 5. — Gerichtshof: in Nbg. 1 für das Bezirksschwurgericht (Bezirksgerichtspräsident als einziger Richter); sonst und überall 3 Mitglieder, aber verschieden komponiert: Bei Kantonsschwurgericht sonst aus Mitgliedern des Obergerichts (in Genf besondere Kammer des Obergerichts), ebenso bei den Arrondissementsschwurgerichten in Bern (Kriminalkammer des Obergerichts), und bei den Bezirksschwurgerichten aus Bezirksgericht (Wt., Tess.); ausnahmsweise: Zch. (Kantonsschwurgericht) aus Mitgliedern des Obergerichts und der Bezirksgerichte (gewöhnlich Präsident aus Obergericht, Beisitzer aus Bezirksgerichtspräsidenten); Nbg.: bei Arrondissementsschwurgericht und Kantonsschwurgericht aus Bezirksgerichtspräsidenten; Fbg. (Arrondissementsschwurgericht): Präsident vom Wahlkollegium des

Schwurgerichtssprengels gewählt und Beisitzer durch Obergericht aus Bezirksrichtern des Sprengels bezeichnet.

Kompetenz. Ueberall nur für Strafsachen, aber verschieden bestimmt: 1. Nach der Art der Strafe, entweder indirekt nach der Art der Handlung: Genf (Kriminalsachen d. h. mit Kriminalstrafe, als Zuchthaus und Verbannung, bedrohte Handlungen: durch Kriminalschwurgericht, korrektionelle durch Korrektionsschwurgericht), Aarg. (Handlungen, welche mit Kriminalstrafe bedroht), Sol. (alle „Verbrechen“, ausser Betrug und Fälschung, vergl. oben E, Schluss) — oder direkt: Nbg. (Kantonsschwurgericht: Zuchthaus; Arrondissementsschwurgericht: über 1 Jahr Gefängnis oder 1000 Fr. Busse; Bezirksschwurgericht: darunter, bis zur Kompetenz des Gerichtspräsidenten für sich), Wt. (Zuchthaus, Gefängnis über 1 Jahr, Busse über 1000 Fr.), Bern (Todesstrafe, Zuchthaus — auch politische und Pressvergehen). — 2. Nach bestimmten strafbaren Handlungen: Fbg., unter Beziehung auf den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen (1. Verbrechen gegen den Staat etc.; 2. gemeingefährliche Verbrechen; 3. Verbrechen gegen das Leben u. s. w. — also nur „Verbrechen“, nicht auch Vergehen); Thg. und Zch. ohne weitere Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen (des nähern: Thg., Kompetenzgesetz für den Strafprozess, und Zch. Rechtspflegegesetz § 93).

I. Die Handelsgerichte.

Handelsgerichte = Sondergerichte hauptsächlich zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten mit Bezug auf ihr Handelsgeschäft (Handelsstreitigkeiten).

Abgesehen von bezüglichen Ansätzen bei den Griechen und Römern (betr. namentlich Streitigkeiten im Marktverkehr), erst im Mittelalter und neuerer Zeit entstanden. In Frankreich zuerst eigentliche Handelsgerichte, 1563 eingeführt, als „juges consuls“, später „tribunaux consulaires“ („Konsul“ in der Bedeutung eines Vertreters der Handelsinteressen, was auch der heute ausschliesslich so bezeichnete diplomatische Agent hauptsächlich ist). Die heutigen französischen Handelsgerichte beruhen auf dem code de commerce von 1807. — Deutschland: anfänglich nur in einzelnen bedeutenden Handelsmetropolen (Handelsgerichtsordnung von Frankfurt a. M., von Leipzig 1682), bis im Norddeutschen Bund ein „Bundesoberhandelsgericht“ in Leipzig (Gesetz vom 12. VI. 1869), welches 1871 mit Gründung des deutschen Reiches zum „Reichsoberhandelsgericht“, das seit 1. X. 1879 durch Reichsgericht ersetzt (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. I. 1877). Auch in andern Ländern, wie in der Schweiz; aber in England nicht.

Ausser in Deutschland, wo vorzugsweise oder ganz (Bundes-, Reichsoberhandelsgericht, Reichsgericht) aus rechtsgelehrten Richtern, bestehen sonst die Handelsgerichte aus einem volkstümlichen (wie die Schwurgerichte) und zugleich fachmännischen Element, aber in verschiedener Art und Verwendung. In Frankreich nur aus Kaufleuten, anderwärts in Verbindung mit rechtsgelehrten Richtern als Leitung. In Nordamerika anderseits haben die Kaufleute

nur über die Thatfrage und die rechtsgelehrten Richter nur über die Rechtsfrage zu entscheiden (ähnlich den Schwurgerichten); sonst überall beide Teile gemeinsam über die ganze Streitsache (= Schöffengerichte!).

In der Schweiz nur in den Kantonen Zch., Aarg. und Genf — aus Richtern und Kaufleuten, aber als einheitliches Kollegium.

1. **Genf.** Das Handelsgericht ist mit dem französischen code de commerce 1808 als besonderes Gericht eingeführt worden. Heute wird es bestimmt durch das Gerichtsorganisationsgesetz von 1891. Darnach ist es kein eigenes Gericht mehr, sondern eine Kammer des tribunal de première instance, bestehend aus einem Richter als Präsident und zwei Kaufleuten, mit Kompetenz, ausser in Konkurssachen, betr. handelsrechtliche Klagen gegen im Handelsregister eingetragene Personen, mit Appellationsrecht.

2. **Zch.** Vorgesehen in der Partialverfassungsrevision vom 29. VIII. 1865, Art. 10, und eingeführt durch das Gesetz betr. das Gerichtswesen im allgemeinen, vom 30. X. 1866. Früher auch die Handelsstreitigkeiten Sache der ordentlichen Gerichte; nur konnte in solchen das Gutachten der 1835 errichteten Handelskammer eingeholt werden (Gesetz betr. diese, vom 27. I. 1835, § 5, b). Nach dem heutigen Rechtspflegegesetz von 1874 besteht das Handelsgericht aus 2 Mitgliedern des Obergerichts und 30 Kaufleuten, wovon je 5 kehrweise sitzen; Kompetenz betr. alle Civilprozesse zwischen Personen, welche im Handelsregister eingetragen, sofern Streit auf das vom Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezüglich und Streitwert über 500 Fr.; Nichtigkeitsbeschwerde an (seit Novelle vom 13. VI. 1880) Kassationsgericht.

3. **Aarg.** Vorbehalten schon im Verfassungsgesetz vom 24. IV. 1870 (nebst besonderem Gericht für Handwerks- und Flurverhältnisse), vorgeschrieben dann durch Verfassung von 1885, Art. 60, und eingeführt durch Gesetz vom 12. VII. 1887 (während einerseits Flurkommissionen schon 1875 und anderseits Gewerbegerichte heute noch nicht). Bestand: 2 Mitglieder des Obergerichts und 20 kaufmännische Richter (5 sitzen); Kompetenz: Civilstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern Streitwert über 300 Fr. und Rechtsanspruch auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezüglich; Rechtmittel: ausser bundesgerichtlicher Kompetenz nur Wiederherstellung.

Handelsgericht auch in Thg. (Verf. 1869, Art. 52) und Luz. (Verf. 1875, § 82) vorgesehen, aber noch nicht eingeführt. In Tess. kein Handelsgericht, aber besondere Handelssachen mit abgekürztem Verfahren (codice di proced. civile, Art. 515—525). — Anderseits

früher vorhanden in Bern (im Jura die Amtsgerichte als Handelsgerichte im besonderen Verfahren) und Fbg. (als besonderes Gericht, ausschliesslich aus Kaufleuten); aber in beiden Kantonen zunächst beschränkt auf Handelsfallimente (Fbg., Gesetz vom 14. XII. 1882; Bern, Gesetz vom 3. VI. 1883), schliesslich 1891 ganz beseitigt (durch die Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs).

K. Die Gewerbegerichte.

I. Gewerbegerichte (unpassend „gewerbliche Schiedsgerichte") = aus Gewerbetreibenden zusammengesetzte Gerichte, welche in Streitigkeiten entscheiden, die sich zwischen gewerblichen Arbeitgebern (Fabrikanten und Handwerkern) und ihren Arbeitern (Gesellen oder Lehrlingen) im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb erheben.

Wie die Handelsgerichte zuerst in Frankreich eingeführt durch Dekret vom 18. III. 1806 und zwar zunächst nur für Lyon als conseil de prud'hommes (= probi oder prudentes hommines) scl. fabricants (Fabrikgerichte). Daneben nämlich in Frankreich auch prud'hommes pêcheurs (Fischereigerichte) in mehreren Seestädten, namentlich Marseille, für Händel betr. Fischfang und Fischhandel zwischen Fischern und Patronen. — Die prud'hommes fabricants oder prud'hommes schlechthin: ursprünglich nicht nur Richter zwischen Fabrikanten und Arbeitern, sondern auch zwischen Fabrikanten unter sich (namentlich betr. Fabrikzeichen, marques), und zwischen Fabrikanten und Arbeitern nicht nur als bürgerliche Richter, sondern auch als Polizei, bezw. Polizeirichter zur Unterdrückung und bezw. Bestrafung von Ruhestörungen in Werkstätten und ähnlichen; Hauptaufgabe aber: Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag zwischen Fabrikant bezw. Arbeitgeber im allgemeinen und Arbeitern. — In Belgien unter der französischen Herrschaft 1809/1810 eingeführt; in Oesterreich durch Gesetz vom 14. V. 1869; in Deutschland (abgesehen von den mittelalterlichen Zunftgerichten und auch von den neueren, aber sporadischen Instituten, als: „Fabrikengericht" Berlins vom 4. IV. 1815, „Fabrikengerichtsdeputationen" der westfälischen Städte vom 26. XI. 1829) durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. VI. 1869, ersetzt durch Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890.

II. Einigungsämter sind, wie die Gewerbegerichte, Kollegien von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eines Gewerbes, aber gebildet zum Zweck der Vereinbarung und Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen (insbesondere Lohn und Arbeitszeit). Ihre Aufgabe also: Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern für die Zukunft, des „Arbeitsgesetzes". So lange aber die Arbeit selbst nicht staatlich organisiert ist, also niemand gezwungen werden kann, Arbeit unter den und den Bedingungen weder zu nehmen noch zu geben, erscheint das „Gesetz" nur verbindlich für diejenigen, welche sich ihm freiwillig unterwerfen, und das Amt nur zuständig für die, welche es freiwillig anerkennen. Anderseits aber erscheint die Behörde, welche die Arbeitsbedingungen aufgestellt hat, auch am ehesten befähigt, die sich infolge der Nichterfüllung ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden, wie hinwieder die Behörde, welche vorher schon Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden hatte, am besten neue Bedingungen zwischen den Parteien vermittelt. Insofern verbindet sich das Einigungsamt als Funktion mit den Gewerbegerichten.

In England entstanden. Erstes Einigungsamt 1860 in dem Strumpfwirkergewerk zu Nottingham auf Veranlassung des Fabrikanten Mundella (board of arbitration and conciliation). Darauf 1865 durch Grafschaftsrichter Kettle in Wolverhampton zunächst im Baugewerbe die courts of arbitration (Schiedshöfe)

begründet. — In Deutschland durch Gewerbegerichtsgesetz von 1890 die Gewerbegerichte als Einigungsamt designiert, unter Voraussetzung der Anrufung von beiden Parteien.

Die schweizerischen Gewerbegerichte:

A. Bestand und Wesen.

1. Gesetzlich eingeführt bis jetzt in: Genf 1883, Nbg. 1885, Wt. 1888, Bst. 1889, Luz. 1892, Sol. 1893, Bern 1894, Zch. 1895 und St. G. 1897 (und 1 Fachgericht für die Stickereindustrie 1899). Von Verfassungs wegen postuliert in: Aarg. (schon in Verfassung von 1852, § 71; dann Verfassung 1885, Art. 60), Thg. (Verfassung 1869, Art. 52, „Fachgerichte") und Zug (Verfassung 1894, § 69).

2. Es sind keine Schiedsgerichte, indem nicht von den Parteien im einzelnen Fall bezeichnet, sondern von den Interessentengruppen von vornherein aufgestellt. Auch als „Billigkeitsgerichte" (Gerichte, die weniger nach strengem Recht als nach Billigkeit urteilen) sind sie keine Schiedsgerichte. Eigentliche Schiedsgerichte dagegen sind die in Neuenburg heute noch subsidiär (d. h. in Gemeinden, wo keine prud'hommes) geltenden „tribunaux d'arbitrage industriel", auch für Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über das Dienstverhältniss, deren Vorsitzender der Friedensrichter ex officio, Beisitzer aber von den Parteien kraft Gesetzes (statt Schiedsvertrages) zu ernennen. Aehnlich früher in Wt. vor Einführung der prud'hommes: der „arbitrage" (Schiedsgerichtsverfahren).

3. Ueberall sind sie Officialgerichte d. h. von Staats oder Gemeinde wegen bestellte Gerichte: in Genf und Bst. von Staats wegen, auch das Fachgericht in St. G.; sonst von Gemeinde wegen. Und in allen Kantonen ausser Genf nur fakultativ, aber in verschiedenem Sinn. Entweder betr. Aufstellung so, dass dieselbe dem Belieben der Gemeinden überlassen: Bern (eine Gemeinde kann zwar u. U. zur Einführung von Regierungsrat gezwungen), Luz., Nbg., Wt. (Bewilligung zur Einführung kann u. U. zurückgezogen). Oder betr. Inanspruchnahme so, dass Parteien statt dessen die ordentlichen Gerichte anrufen können: Bst., und das Fachgericht in St. G. Oder nach beiden Seiten fakultativ: Sol., Zch., St. G. (gewerbliche Schiedsgerichte).

4. Die besondere Zusammenstellung: nur Leute des Fachs, und zu einem Teil aus Arbeitgebern, zum andern aus Arbeitern.

5. Zusammenhang mit den ordentlichen Gerichten? Im Gegensatz zu Schwur- und Handelsgericht sind fast überall nicht nur die Beisitzer, sondern auch die leitenden Richter den ordentlichen Gerichten fremd. Im übrigen betr. die leitenden Richter: entweder wie die Beisitzer aus den Interessentengruppen genommen (Genf) oder aus unbeteiligten Kreisen (Bern, Luz., St. G.: gewerbl. Schiedsgerichte und Fachgerichte). Dem ordentlichen Gericht angehörig ist der Präsident nur in Bst. (1 Civilgerichtspräsident) und Zch. (1 Mitglied des Bezirksgerichts).

B. Kompetenz.

1. Vor allem richterliche Funktion, und zwar Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern betr. den Dienstvertrag. Das Fachgericht für die Stickereiindustrie in St. G. speciell: Civilstreitigkeiten aus dem Werk- oder Dienstvertrag betr. Erzeugung von Stichwaren d. h. bezügliche Abzüge, Bemängelungen und Reklamationen. Aber nicht überall unbeschränkt: in Wt. bis 3000 Fr.; Luz., Sol. und St. G. (Fachgericht) 500; Bst. 300; Zch. und St. G. (gewerbliche Schiedsgerichte) 200 Fr. In Bst., Zch. und St. G. überhaupt keine weitere Kompetenz, wohl aber in den andern Kantonen.

Ferner betr. Haftpflichtprozesse (Ansprüche nicht im Dienstvertrag, sondern im Gesetz begründet, daher ohne ausdrückliche Erwähnung nicht zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehörig!): Wt. (bis 100 Fr.) und Luz.

Die Rechtsmittel gegen Entscheide der Gewerbegerichte: Appellation, wo überhaupt, nur an Gewerbegericht selbst d. h. an eine höhere Instanz desselben (Genf, Wt.); an ordentliche Gerichte entweder gar kein Rechtsmittel (Nbg.) oder bloss Kassation (übrige Kantone), dazu das Rechtsmittel des „neuen Rechts“ (St. G.: Fachgerichte).

2. Administrative Funktionen: Aufsichtsbehörde über das Lehrlingswesen (Genf, Nbg., Wt., Sol.), auch über die Hygieine der Fabrik- bezw. Arbeitslokale (Genf); überdies nach Art von Gewerbe- und Handelskammern: Beratung und Begutachtung von Fragen der nationalen Industrie und des Handels (Genf, Nbg., Wt. und Sol.).

3. Als Einigungsämter bestellt in Luz. und Bern.

C. Verfahren,

auf das sich hauptsächlich die Existenzberechtigung dieser Gerichte stützt, charakterisiert sich durch zwei Hauptvorzüge vor den ordentlichen Gerichten:

1. Raschheit (insbesondere in den französischen Kantonen, vor allen Genf): Vorladung vor Gericht schon auf den erst- oder zweitfolgenden Tag, Parteien können auch ohne weiteres in der Sitzung erscheinen. — Beweismittel werden gleich mitgebracht, insbesondere die Urkunden, auch die Zeugen; sonst kann man die Zeugen durch Richter auch gleich zur Hauptverhandlung vorladen lassen — gleich nach der Hauptverhandlung und in Sitzung selbst: Urteil; ausnahmsweise für weitere Beweisabnahme höchstens ein zweiter Termin, in welchem jedenfalls das Urteil zu fällen — also in wenigen Tagen oder nur Stunden seit Anhängigmachung ein u. U. vollstreckbares Urteil! Was will da Zürich mit seinem Verfahren à la Bezirksgerichtspräsident, das durchschnittlich Monate dauert? In Bsl. besonderes, beschleunigtes „Verfahren in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Dienstherren“ (ohne besondere Gerichte).

2. Wohlfeilheit: In den übrigen Kantonen zwar nur etwelche Reduktion der Kosten (auch in Zürich); dagegen in Bst. und Wt. gar keine Gebühren, nur Frsatz der Barauslagen, und in Nbg. nnd Genf Verfahren sogar vollständig kostenlos.

L. Staatsanwalt und Untersuchungsrichter.

1. Im alten Rom wie auch im ältern deutschen Recht Strafprozess = „Anklageprozess“, wonach beteiligte Privatperson bezw. Verletzter selbst ein Vergehen vor Gericht zu ziehen (Thatbestand festzustellen und Beweise dafür zu sammeln, wie im Civilprozess) und Richter nur darüber zu entscheiden hatte, ob vorgeführte Beweise die Schuld und bezw. die Strafbarkeit des Angeklagten begründeten. Dieses Prinzip der Privatanklage im englischen Recht bis heute herrschend.

Seit dem Mittelalter, unter dem hauptsächlichen Einflusse des kanonischen Rechts und der Praxis, in Deutschland allmählich an Stelle des alten Anklageprozesses der sogenannte Inquisitionsprozess. Danach ermittelte der Richter aus sich die Spuren und Beweise eines Verbrechens, war also nicht nur entscheidender Richter über Schuld und Strafe, sondern auch Untersuchungsrichter und Ankläger.

2. Eintritt der Staatsanwaltschaft, nach französischem Muster. Ursprung in Frankreich im Mittelalter, Anfang des XIV. Jahrhunderts: die „gens de roi“ ursprünglich bloss gerichtliche Vertreter der königlichen Domanialinteressen. Später zwar auch, noch zur Zeit der Herrschaft des Inquisitionsprozesses, in Strafprozess eingeführt, aber heutige Bedeutung erst durch Gesetz vom 20. IV. 1810. Danach von den drei Funktionen, welche im Richter des Inquisitionsprozesses vereinigt (Anklage, Voruntersuchung, Urteil), Anklage abgelöst und der Staatsanwaltschaft als besondere Beamtung übertragen. Voruntersuchung blieb beim Richter; zwar zu besonderer Funktion erhoben, deren Träger der juge d'instruction (Untersuchungsrichter), dieser aber Mitglied des urteilenden Gerichtes selbst. So auch in Deutschland und bezw. in der Schweiz rezipiert.

In Frankreich aber ist die Staatsanwaltschaft Vertreter der Gerichtsherrlichkeit überhaupt (d. h. der Macht, dafür zu sorgen, dass Gericht und Recht gehandhabt), in Civilsachen so gut wie in Strafsachen, und insofern den Gerichten sogar übergeordnet. Im Civilprozess ist ihre Aufgabe: Einleitung gewisser, von der öffentlichen Moral geforderten Klagen (Trennung von Ehen zwischen nächsten Verwandten, Entziehung der väterlichen Gewalt), Richtigstellung der

Civilstandsregister, Einstehen für Abwesende und Unmündige; Ueberwachung von Streitsachen, bei denen das Interesse des Staates, der Korporationen, mitleidswerter Personen, der Ehefrauen betr. Mitgift und überhaupt die allgemeine Ordnung in Frage. Insofern aber diese Seite in Deutschland und bezw. in der Schweiz nicht recipiert, ist Reception halb!

Die französische Staatsanwaltschaft („öffentliches Ministerium", „Parket") ist von einer hierarchischen Gliederung, wie keine andere in der Welt: ein Generalprokurator des Kassationshofes, Generalprokuratoren der Appellhöfe und Staatsprokuratoren an den Erstinstanzgerichten, mit allen ihren Substituten und Generaladvokaten (Gehülfen der Generalprokuratoren).

In der Schweiz speciell:

1. Die Staatsanwaltschaft.

a) Bestand: in allen Kantonen, ausser in beiden Appenzell. Und zwar sonst überall nur aus einer einzigen Beamtung, nur dass Zahl des Personals nach Grösse des Kantons verschieden (im Gesetz von Schaffhausen „Fiskal" genannt, gemäss der ursprünglichen Bedeutung des Amtes, vergl. oben). Weitere Gliederung nach französischer Art nur in Bern (1 Generalprokurator und 5 Bezirksprokuratoren nach den 5 Geschwornenbezirken) und Wl. („rapporteurs" oder „Berichtsteller": 1 beim Appellations- und Kassationsgerichtshof und 1 in jedem Bezirk).

b) Kompetenz. In abfallender Ordnung, von der ganzen Fülle der Gerichtsherrlichkeit bis zur blossen Anklagestellung bei Verbrechen und Vergehen: 1. **Genf**, der Höhe der französischen Staatsanwaltschaft am nächsten: nicht nur Verfolger und Ankläger der Verbrechen und Vergehen, sondern auch Vertreter der öffentlichen Interessen in Civilprozessen und zwar nicht nur Vertreter des Fiskus, sondern auch Intervenient in Privatstreitigkeiten, wo öffentliche Interessen engagiert (betr. Fragen des Personenstandes; Rechte Minderjähriger, Interdizierter, verheirateter Frauen, Abwesender und ähnlicher Personen), und im weitern Wahrerin der Justiz, dass Gesetz und Recht gehandhabt werden. Aehnlich Wt. und Fbg. (in Fbg. ausdrücklich auch Recht der Aufsicht über die Gerichtsschreibereien), dann Bern. — 2. **Bst.**, keine allgemeine Vertretung der Gerichtsherrlichkeit; immerhin nicht nur im Strafprozess die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, sondern auch im Civilprozess: bei Streitigkeiten über Familienstand, Ehescheidung und Nichtigerklärung von Ehen, Bevogtigungen, Verschollenheitserklärung etc. — 3. **Bsl.**: ausser Führung der öffentlichen Anklage in Kriminal- und korrektionellen Fällen, nach seiten des Civilprozesses nur Vertretung des Fiskus und bezw. öffentlicher Korporationen, als Kirchen-, Schul- und Armengutsverwaltungen. Aehnlich Zug: ausser öffent-

lichem Ankläger nur noch offizieller Vertreter des Fiskus. — 4. und zu unterst die andern Kantone, auch **Zch.**: nichts als öffentlicher Ankläger in Strafsachen; in Civilsachen nicht einmal mehr Vertreter des Fiskus ex officio (es „kann" ihr diese Vertretung übertragen werden).

2. Der Untersuchungsrichter.

a) Betr. den äussern Bestand: mit dem urteilenden Gericht selbst verbunden, wie in Frankreich, indem ein Mitglied des Gerichtes (Bezirksgerichtspräsident) als Untersuchungsrichter fungiert: Aarg., Bern, Fbg., Sol. und Wl. In den übrigen Kantonen Untersuchungsrichteramt vom Gericht getrennt: entweder der Bezirksverwaltungs- bezw. -polizeibehörde (Bezirksstatthalter) übertragen (Bsl., St. G., Thg., Zch.) oder einem besondern Verhöramt (alle andern Kantone). In Schw. neben Bezirksammann als eigentlichem Untersuchungsrichter ein Verhörrichter und darüber noch ein Kantonsverhörrichteramt. — b) Betr. den innern Bestand: durchweg sonst nur je 1, in Bst. 2 Untersuchungsrichter. — Kompetenz gegeben: Untersuchung der Straffälle; daneben freilich auch Anklageführung bei untern Gerichten, soweit hier nicht entbehrlich oder Staatsanwaltschaft selbst (wie in Genf) sich damit befasst.

M. Advokatur und Notariat.

1. Advokatur

d. h. berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.

Bundesrecht:

1. **Bundesverfassung, Art. 33:** „Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. — Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können." Zu den „wissenschaftlichen Berufsarten" auch die Advokatur, aber eidg. Diplom bis jetzt nur für Mediziner (vergl. Grundriss II, 115/116). Auslegung des Artikels betr. Advokatur: Salis IV, pag. 421 ff.; ferner B. B. 1894 I, 238 und 356 (danach Recht auf Freizügigkeit der Advokatur nur gegeben für einen Ausweis auf Grund staatlicher Prüfung, nicht für ein Doktordiplom!).

2. **Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 27:** „Die Kantone können die gewerbsmässige Vertretung der Gläubiger organisieren. Insbesondere können sie die Ausübung dieses Berufes von dem Nachweis persönlicher Tauglichkeit und Ehrenhaftigkeit und von einer Sicherheitsleistung abhängig machen und die Gebühren für die einschlägigen Verrichtungen festsetzen. — Niemand kann verpflichtet werden, sich der Vermittlung eines berufsmässigen Vertreters zu bedienen. Die Gebühren

eines solchen dürfen dem Schuldner nicht angerechnet werden.“ Hauptsächlicher Beruf der Geschäftsagenten (Rechtsagenten). Präjudikatur betr. dieselben vor Erlass des Bundesgesetzes (gestützt auf B. V., Art. 31): Salis II, pag. 200 ff.

Betr. eigentliche Advokatur kantonalrechtlich Hauptfrage: frei oder patentpflichtig? Frei in 11 Kantonen (vor allem in den Urdemokratien, ausser Uri und I.-Rh., also in Schw., beiden Unterw., Gl., Zug und A.-Rh.; ferner in beiden Basel, Grbd., Schff. und St. G.); patentpflichtig (in allen übrigen, voraus den welschen Kantonen). Bedingung des Patentes durchweg Ausweis über Berufsbildung und zwar gewöhnlich durch staatliche Prüfung, in Genf auch durch juristisches Doktorexamen an einer schweiz. Universität (vergl. oben Bundesrecht!). In Uri sind die Advokaten Beamte (Wahl durch Landsgemeinde, Amtszwang); auch in Fbg.: „Officiers publics“, „Civilbeamte“ (wie in Frankreich die avoués d. h. die eigentlichen Vertreter der Partei, die die Prozessinstruktion betreiben, im Gegensatz zu den avocats, die vor Gericht plädieren).

Betr. Geschäftsagenten: Besondere Patente neben Anwaltspatenten, und zwar: auf Prüfung in Aarg. und Wt., ohne in Luz. — Patente bloss für Geschäftsagenten, für Anwälte nicht: in Schff.

2. Notariat,

nicht im Sinne der Grundbuchführung (wie in Zch. und Thg.), sondern als besonderes Amt oder Beruf zur Beurkundung von Rechtsgeschäften d. h. zur Ausübung eines Teils der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach dem Vorbilde Frankreichs (wo Gerichte ausschliesslich rechtsprechende Behörden); daher vornehmlich in der welschen Schweiz (Fbg., Genf, Nbg., Tess., Wt. und Wl.), auch in Sol. und Bst.

IV.

Die Gemeinden.

Einleitung.

I. Begriff.

1. Gemeinde, Kommune, wie der Staat eine Persönlichkeit, entstanden aus der Verbindung eines Gebietes mit einer Volkschaft zu gemeinschaftlichen Zwecken, aber innerhalb eines Staates und der Staatsgewalt untergeordnet. Also = öffentlich-rechtliche Korporation (d. h. mit öffentlichen Zwecken) mit Zwangsmitgliedschaft (im Gegensatz zu Zunft, Kloster) auf territorialer Grundlage (wie der Staat), aber lokal territorial. — Wie der Staat als Fiskus, auch die Gemeinde daneben ein privatrechtliches Rechtssubjekt.

2. Gemeinderecht und Gemeindeordnung. Gemeinderecht: doppelten Sinn. Einerseits Recht der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, speciell als Bürger, also = Bürgerrecht. Anderseits = Inbegriff der Rechtssätze über das Gemeindewesen überhaupt, also = Gemeindeordnung. In letzterem Sinn hier gemeint.

Gemeindeordnung aber bedeutet hinwieder: entweder diese Ordnung, welche Gemeinde selbst sich gegeben (soweit staatlicherseits gestattet) oder diese Ordnung, welche ihr vom Staat gesetzt. Nur die letztere hier in Betracht. Eine staatliche Ordnung des Gemeindewesens im allgemeinen erst seit der napoleonischen Gesetzgebung und bezw. dem Anfang dieses Jahrhunderts; früher, soweit überhaupt, den Gemeinden einzeln vom Staat bezw. Staatsoberhaupt verliehen, insbesondere den Städten (Stadtrechte, Handfeste).

II. Geschichtliche Entwicklung.

A. Im allgemeinen.

In ihrem Ursprung fällt die Entwicklung in der Schweiz mit der germanischen zusammen. Dieser Ursprung ist zum Teil vorgeschichtlich, wird aber bestätigt durch das, was noch später und an zurückgebliebenen (barbarischen, halbbarbarischen) Völkern heute noch zu sehen. Kurz folgendes hervorzuheben (nach Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt):

1. Die Mark.

Unsere Gemeinden aus der Markverfassung hervorgegangen.

a) Begriff und Arten.

Mark = jedes Zeichen, besonders Grenzzeichen, Grenzmarke, dann die Grenze selbst und endlich jedes in bestimmte Grenzen (Marken) eingeschlossene Gebiet.

Es gab Landmarken, Gau- und Centmarken und Dorf- bezw. Stadtmarken, je nachdem das Gebiet des ganzen Volkes (civitas, Dänemark) oder der Unterabteilungen desselben (Tausendschaften, Hundertschaften, Dorfschaften) gemeint war. Die Ansiedlungen gingen nämlich nicht von einzelnen, sondern von

ganzen Völkerschaften aus, die sich in Stämme, und diese wieder in Geschlechter (gentes, Sippen) etc. teilten. Speciell die Dörfer nicht entstanden durch Zusammenrücken von Einzelhöfen, sondern umgekehrt: Einzelhöfe entstanden durch Ausscheidung aus Dorfschaft, wovon später noch die Rede. Zwar Ansiedlung im einzelnen nicht nur dorfweise (nach Dorfsystem, wo Raum und Nahrung für viele), sondern ausnahmsweise auch in Einzelhöfen (Hofsystem, namentlich in Gebirgen), aber auch diese genossenschaftlich verbunden; davon nachher!

Statt „Marken" auch: „Thäler" (schweizer. Alpen), „Hunnschaften" (Hundsrücken, Hunsrücken), „Nachbarschaften„ (Nachbar = Nachbauer), Bann (Dorfbann) etc.

b) Anlage:

Im kleinen nach Dorf- oder Hofsystem; im grossen: Cent-, Gau-, Landesallmenden.

α) Dorfsystem. 3 Bestandteile der Dorfmarken: das eigentliche Dorf und die Feldmark, und zwar geteilte Feldmark (Acker, Pflugland) und ungeteilte Feldmark (Weide, Waldung).

Das **eigentliche Dorf** (Torf, turba = Haufen, Menge), d. h. die für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude bestimmte Stelle bestand aus diesen Gebäuden selbst und dem innern Dorfraum. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude: jeder (vollfreie) Genosse erhielt ein an die Strasse stossendes Stück Land von gleicher Grösse und Güte zur Anlegung eines Hauses und Hofes nebst den nötigen Stallungen, Scheunen und Gärten. Das Ganze musste mit einem Zaune umgeben, hiess: Hof, Hofstat, curtis, es wurde aber auch unterschieden: „Haus und Hof" (Hof = leerer Hofraum, auch wohl „Hofstat" geheissen). Der Zaun (Etter) ursprünglich einfach ein Lebhag, später mitunter aus steinernen Mauern mit Thoren, woraus eigentliche Burgen, „Höfe"; daher mitten in Ortschaften, namentlich Städten, heute noch solche Burgen oder Herrenhäuser. — Der innere Dorfraum: aus Strassen und freien Plätzen für die Versammlung und den Verkehr von Leuten und Vieh (Dingstätten; „Furt", von Fahren). Jedenfalls in jedem Dorf Ein öffentlicher Platz in der Mitte des Dorfes (Markt, Marktplatz, Ring) und 4 Feldwege in Form eines Kreuzweges nach den vier Himmelsgegenden, welche an den Ausgängen geschlossen (Norder-, Süder-, Oster-, Westerthor); Benutzung des innern Dorfraumes war frei, „Gemeindegut". — Auch das ganze Dorf wie die einzelnen Höfe durch einen Gesamtzaun eingeschlossen (Dorfetter), und darum wohl auch noch ein Graben, statt des blossen Zauns auch wohl eine Mauer, aber festere Mauer mit Wall und Graben nur bei Städten unter Genehmigung des Landesherrn. Also: wie aus den Höfen Burgen, so aus den Dörfern Städte!

Die **Feldmark** im ganzen: im Gegensatz zum bewohnten Dorf = Feld- und Waldmark ununterschieden. Des nähern aber zu unterscheiden zwischen verteilter Feldmark („wohin Pflug und Sense geht") und unverteilter Feldmark oder Waldmark aus Wald, Weide und Heide („Wunn und Weide"; Wunn = das Gewonnene — Heu? — Holzgerechtigkeit? — gereuteter Boden?).

Die verteilte Feldmark = das kulturfähige Land zunächst um das Dorf herum. Wieder abgeteilt in Feldfluren (Kamp, Gewann, Wang, Feldung, Zelg, Esch u. s. w. genannt). Anzahl verschieden: 3, 4, 5, 6 und danach auch die Bewirtschaftung: Drei-, Vier-, Fünf-, Sechsfelderwirtschaft. Am weitesten verbreitet jedoch Einteilung in 3 Felder und Dreifelderwirtschaft: 1 für Sommerfrucht, 1 für Winterfrucht und 1 für Brache. Von diesen Feldern, Eschen und Wangen die Ortsnamen: Feldheim, Esch (Aesch), Wangen; auch wohl Personennamen: Eschmann etc. Jede Feldflur zum Schutz gegen Zutritt von Menschen und Vieh mit einem Zaun umgeben und von der Saatzeit bis zu vollendeter Ernte geschlossen. In diesen Flurzäunen Fallthore („Fallhürden"), welche so eingerichtet, dass von selbst zufielen (wie heute noch in den Alpen). Zur Bewachung: „Feld- oder Flurschützen" etc. Endlich damit verbunden

Flurumgänge, wobei Knaben mitgenommen und ihnen Ohrfeigen gegeben, um Flurgrenzen einzuprägen; anfangs bloss bürgerliche Feierlichkeit, dann in religiöse Handlungen über (Flurwallfahrten), schliesslich rein kirchlicher Umzug (Prozession) zur Erbittung guter Ernte oder von Regen zur Zeit grosser Dürre oder sonst des himmlischen Segens. — Jede dieser Fluren wieder in ebenso viele gleiche Teile geteilt (Los, Losgut, Allod) als (vollberechtigte) Genossen, und zwar jeder Genosse einen gleich guten (gleich nahen) und gleich grossen Teil (also die Teile eines jeden in verschiedenen Fluren; Güterarrondierung erst seit 18. Jahrhundert). Wie jedes Haus und jeder Hof im Dorf und jede Feldflur im ganzen, so durften auch die einzelnen Ackerlose mit Zäunen umgeben. Die Verteilung dieser Ackerteile in der Regel nach dem Los (daher der Name), durch periodische (jährliche) Verlosung. Die Grösse des ursprünglichen Besitztums richtete sich nach dem Bedürfnis: jedem Genossen so viel Land, als zur Ernährung seiner Familie bedurfte; daher ursprünglich in jedem einzelnen Dorfe ein Besitztum zwar dem andern gleich, in den verschiedenen Dörfern und Gegenden aber oft völlig verschieden. Das Mass war schlechthin der Morgen (Grösse der Arbeit eines Morgens, d. h. Flächenraum, der an einem Morgen von einem Gespann umgepflügt oder von einem Mann abgemäht werden kann) oder war berechnet nach der Arbeit der Menschen speciell (Tagwerk, Mannwerk, Tagwann) oder nach der Arbeit der Tiere (Joch, jugerum, Juchert). Die Vermessung geschah mittelst Seiles, Taues oder Reifes (reeb, daher „Reebningsprozedur").

Die unverteilte Feldmark. Geteilt pflegte nur derjenige Teil der Feldmark zu werden, welcher kulturfähig war, und dieser vorerst auch nur soweit, als man desselben zur Ernährung der Genossen bedurfte. Alles übrige der Kultivierung nicht fähige oder für jetzt zum Anbau nicht nötige Land blieb in ungeteilter Gemeinschaft. Dieses ungeteilte Land = gemeine Mark, Gemeinland, Allmeinde, Almende, Mende. Dazu gehörten die Waldungen, Weiden, Heiden, Moore und dergleichen. Jeder Hof bloss ideellen Anteil daran, aber die Benutzung zu gleichen Teilen bezw. nach dem Mass und der Grösse des geteilten Ackerlandes. In ungeteilter Gemeinschaft waren übrigens ausser den eigentlichen Gemeindeländereien auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, Flüsse, Seen, das Wasser überhaupt, etc. Wenigstens das stromweis fliessende Wasser, also die grösseren Flüsse und die eigentlichen Ströme, sollte für die gemeine Benutzung zur Schiffahrt und Fischerei frei bleiben. Nur wenn die beiden Ufer einem einzigen Grundbesitzer gehörten, stand diesem der ausschliessliche Gebrauch des Wassers zu.

Das Besitztum eines Dorfgenossen also: im Dorfe selbst ein Haus und Hof, in der Feldmark aber und zwar in jeder einzelnen Feldflur ein (gleiches) Ackerlos, ausserdem unausgeschiedener Anteil an Wiesen und Waldungen. Alle diese Bestandteile zusammen = ein Ganzes, genannt: Hof (curtis), Hube, Hufe, mansus (von manere, wohnen).

β. Hofsystem. Neben Dorfschaften mit Feldgemeinschaft auch Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft, insbesondere in den Alpen = isolierte Hofgüter mit einem zusammenhängenden Komplex von Grundstücken. Auch diese Höfe bildeten unter einander Genossenschaften, aber: während bei Dorfschaften Gemeinschaft auch auf die Felder (Aecker) bezüglich, bei Höfen auf die Gemeinweiden und Waldungen beschränkt.

γ. Neben der den einzelnen Gemeinden oder Höfen gehörigen Allmende gab es noch ein dem ganzen Volk gehöriges Gemeinland (Volkland, Reichsallmende), auch wohl Gemeinland der Volks-Unterabteilungen (Gau-, Cent-Allmenden; Provinzial-Allmenden).

c) Zersplitterung,
der Marken, insbesondere der Dorfmarken.

Der gemeinsame Grund: Vermehrung der Menschen (durch Wachstum des Volkes selbst und durch Zutritt fremder Eroberer). Die einzelnen Gründe,

zu denen der gemeinsame Grund führte: neue Verlosungen und Anlegung neuer Dörfer.

α. Neue Verlosungen: Wenn das bereits verteilte Land nicht mehr hinreichte, um dem Bedürfnis der vermehrten Bevölkerung zu genügen, schritt man zur Einziehung und Verteilung eines 2., 3. oder auch 4. und 5. Kampes. Daher die längsten Feldgewannen dicht beim Dorfe, die kleineren dagegen, da sie erst später hinzugezogen, gegen die Grenzen der Feldmarken hin. Aber nur so lange überhaupt noch in der Nähe des Dorfes unbebautes Land in der Mark; andernfalls:

β. Anlegung neuer Dörfer. Als nämlich bei der heranwachsenden Bevölkerung die alte Ansiedelung zur Unterkunft und Ernährung aller nicht mehr hinreichte, entschloss sich sehr häufig ein Teil der Genossen, in Gemeinschaft auszuwandern und sich anderswo niederzulassen (auch aus andern Veranlassungen). Geschah so die Niederlassung ausserhalb der Feldmark des Urdorfes, so hatte dieselbe entweder in einer noch von niemandem in Besitz genommenen Mark statt oder nicht. Im 1. Fall war sie selbst wieder eine erste Ansiedlung mit allen Rechten und Freiheiten eines Urdorfes. Hatte aber die Ansiedlung in einer fremden, bereits schon in Besitz genommenen Feldmark statt (2. Fall), so konnte dieses (ausser bei Eroberung) nur mit Zustimmung des dortigen Urdorfes geschehen. Dadurch kam indessen das neu angelegte Dorf in eine ähnliche Abhängigkeit von jenem Urdorf, wie im Falle eines eigentlichen Filialdorfes (3. Fall). Dieser 3. und Hauptfall: so lange sich nämlich noch hinreichender Raum in derselben Mark vorfand, zogen es die Auswanderer natürlich vor, sich in dieser selbst niederzulassen. Solche neuere Dorfansiedlungen finden sich in allen alten Marken, denn die Marken selbst wurden erst auf diese Weise nach und nach bevölkert. Allein auch die innerhalb einer alten Mark entstandenen Dorfmarken waren in früheren Zeiten noch weit grösser als in späteren und daher auch in ihnen neue Ansiedlungen wieder sehr häufig. Daher die Nebenbezeichnungen von Dörfern als: Ober und Nieder; Gross und Klein; Ober, Mittel, Unter; Hoch und Nieder; Alt und Neu etc. Die Anlegung und Verteilung der Haus- und Hofplätze im Dorfe, sowie der Ackerlose in der umherliegenden Feldmark geschah bei diesen neuen Niederlassungen ganz auf dieselbe Weise, wie bei Anlegung eines Urdorfes. Daher entstand auch mit jeder neuen Niederlassung dieser Art eine neue Feldgenossenschaft. Diese Tochterdörfer wurden denn auch vorzugsweise schlechthin „Dorf" genannt, während die Stammdörfer: athelby, Adelsdorf. „Torp" bedeutet nämlich: umgegrabene Erde, gerodetes Land, Rottland; jedes „Dorf" war also im Grunde genommen nichts anderes, als eine in der alten Mark neugerodete kleinere Feldmark. Meist erhielten die Filialdörfer Nutzungsrechte in der Feldmark, zumal an den Allmenden; wenigstens die Weide wurde sehr häufig in ungeteilter Gemeinschaft gelassen. — Auch in religiöser Beziehung bildete ursprünglich jede Mark ein Ganzes; seit Einführung des Christentums hatte jede Mark ihre eigene Kirche und jede nur eine einzige Hauptkirche und diese im Stamm- oder Urdorf (so: das Thal Glarus im Hauptdorfe Glarus; das Thal Schwyz im Dorfe Schwyz, weshalb dieses „Kirchgasse" genannt). Und auch nachdem die Filialdörfer zu selbständigen (politischen) Gemeinden entwickelt, blieben sie mit den Stammdörfern durch die gemeinsame Kirche verbunden; daher das heute noch vielfach vorkommende Verhältnis, wonach eine **Kirchgemeinde** zwei oder mehrere politische Gemeinden umfasst.

d) Auflösung der Markverfassung.

Die Auflösung bestand in der Ausscheidung, und zwar in der (rechtlichen) Ausscheidung der einzelnen Huben aus der Dorfmark und bezw. in Anlegung von Einzelhöfen innerhalb der Dorfmark, und in der Ausscheidung der Dorfmarken aus der Landesmark. Diese Ausscheidungen

geschahen mittelst Einzäunung oder Abmarkung der neugebildeten kleineren oder grösseren Marken; erst durch die Abmarkung wurde die Gemeinschaft aufgehoben.

α) Ausscheidung der Huben. Ursprünglich war nur Haus und Hof im Dorfe Sondereigen des Hofbesitzers, das er deshalb auch einzuzäunen verpflichtet war. Die Ackerlose dagegen gehörten dem Hofbesitzer nur zur Sondernutzung, so lange ein jährlicher Wechsel an derselben stattfand. Allmählich aber, namentlich seit Eroberung der Römerprovinzen (Völkerwanderung) und der infolge dessen eindringenden Bekanntschaft mit dem römischen Recht, bildet sich auch an der Feldflur ein Sondereigen bezw. Eigentum der Genossen aus, die Verlosung hörte auf bezw. es wurde die Feldflur unter dieselben zu Eigentum (zu Erb und Eigen) verteilt; die Gemeinschaft an der unverteilten Feldmark, an Wald und Weide dagegen dauerte noch fort, diese war noch Gemeinland (aus Markgenossenschaft blosse Wald- oder Weidegenossenschaft [Koppelweide] geworden). Erst mit der Einhegung der Felder (wozu der Besitzer, wie früher bemerkt, wenigstens berechtigt war, schied er auch aus der Gemeinschaft der unverteilten Feldmark aus, hörte mit Bezug auf ihn auch diese Gemeinschaft auf. Durch diese Einhegung also verlor er seinen Anteil auch an der Gemeindeweide nebst allen übrigen Berechtigungen; auf der andern Seite aber wurde er auch frei von allen genossenschaftlichen Banden hinsichtlich der Gemeinweide und der freien Benützung des Ackerlandes. Zu dieser Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft war an sich jeder freie Grundbesitzer berechtigt, jedoch nur der grössere Grundbesitzer fähig, nämlich nur der Besitzer von drei Hufen, indem nur dieser selbständig genug schien, um für sich, ohne Gemeinschaft, bestehen zu können. Solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Ländereien nannte man Einfänge, Beifänge (von der Einrichtung der Einzäunung her; einfangen = einzäunen).

β) Anlegung von Einzelnhöfen. Von den Anlagen nach Hofsystem (siehe oben b) β) dadurch verschieden, dass sie nicht wie jene ausserhalb jeder Dorfschaft entstanden, sondern zwar in einer Dorfmark, aber ausserhalb dem eigentlichen Dorfe angelegt wurden. Durch diese Anlage und bezw. ihre Einzäunung schieden sie aus der Gemeinschaft der Dorfgenossen aus bezw. bildeten sie sich ausserhalb dieser Gemeinschaft. Wie die ausgeschiedenen Dorfhuben hiessen auch sie Einfänge, Beifänge.

γ) Ausscheidung der Dorfmarken. Wie die einzelnen Huben oder Höfe aus der Dorfmark, so schieden auch die Dorfschaften aus der gemeinen Mark aus. Die Feldmark zwischen verschiedenen Dorfschaften ist früh schon geteilt worden, so dass nur noch Weide und Wald in Gemeinschaft blieben (daher die unter verschiedenen Gemeinden heute noch vereinzelt bestehenden Koppelweiden; Koppel = Band, copula, Koppelweide oder -hut = Mitweideberechtigung), bis auch diese Gemeinschaft aufhörte, indem die Dörfer durch gewisse Grenzzeichen (Abmarkung) von einander getrennt und ausgeschieden wurden.

2. Die Herrschaft.

Die Herrschaft über die Mark bestand in den 3 Formen: Markgenossenschaft, Grundherrschaft und öffentliche Gewalt. Dieselben entwickelten sich hinter einander, bestanden dann auch zeit- und teilweise neben einander, bis schliesslich die eine die andere verdrängte.

a) Die Markgenossenschaft =

die Gesamtheit der (vollberechtigten) Inhaber einer Feldmark. Dieselbe bezog sich einzig und allein auf den von den Genossen besessenen Grund und Boden. Als daher über dem Markenwesen sich späterhin noch eine öffentliche Gewalt mit öffentlichen Gerichten gebildet hatte, konnten neben und unter derselben auch noch diese Markgenossenschaften fortbestehen, denn sie verfolgten einen ganz

andern, dem öffentlichen Frieden nicht entgegengesetzten, ihm vielmehr sogar zusagenden Zweck. Vorstand: Graf (Dorfgraf im Gegensatz zu Gaugraf), Schultheiss, Dorfrichter; von der Genossenschaft selbst gewählt. — Kompetenz: Gesamtheit hatte nicht allein über die ungeteilte Feld- und Waldmark (Benutzung und Verteilung der Allmenden, Anzahl und Art des aufzutreibenden Viehes, Art und Quantität, öffentliche Wege und Plätze) zu verfügen, sondern auch die Art der Bewirtschaftung der geteilten Feldmark nebst ihrer Benützung (Abwechslung der Acker- und Ruhejahre; Pflug-, Saat- und Erntezeit; Beweidung der Felder und Einzäunung derselben während der Erntezeit) zu bestimmen; kurz sie hatte die späterhin sogenannte Feld- und Dorfpolizei. — Wie jede andere Genossenschaft hatte die Markgenossenschaft auch für Erhaltung des Friedens, ohne welchen keine Genossenschaft bestehen konnte, sie also für die Erhaltung des Markfriedens zu sorgen. Damit wie bei andern Genossenschaften Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten verbunden. Zu den markgenossenschaftlichen Angelegenheiten gehörten nicht die Friedbrüche und die andern Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt, vielmehr bloss: Grenzstreitigkeiten, Vornahme der Landteilung und Entscheidung der Streitigkeiten darüber, Anstände wegen der Einzäunung und bezüglicher Zuwiderhandlungen (Beschädigung der Zäune), sonstige Beschädigungen von fremdem Grundeigentum und Verwüstungen auf fremden Feldern, namentlich auch durch Tiere, Streitigkeiten über Verunreinigung der Brunnen, Quellen, sowie des Wassers überhaupt, über das Viehhalten, über die Schliessung öffentlicher Wege und Plätze, oder die sonstige Verhinderung oder Erschwerung ihres Gebrauches, kurz alle Streitigkeiten und Zuwiderhandlungen in Angelegenheiten der Mark und bei Störungen des Markfriedens, = was heutzutage „Dorf-, Feld- und Forstpolizeifrevel“. Ausserdem sollten etwa auch noch andere Streitigkeiten zum Sühnversuch vor die Dorfnachbarn gebracht werden, ehe sie vor die öffentlichen Gerichte gelassen.

b) Die Grundherrschaft =

Herrschaft über Grund und Boden, verbunden mit dem Besitz obrigkeitlicher Rechte, speciell der Gerichtsbarkeit über die auf dem Grund und Boden angesessenen Leute in untergeordneten Fällen (in Civilstreiten — über Eigen und Erbe und über Geldschuld — und über Polizeivergehen). Also 2 Momente: 1. Herrschaft über Grund und Boden. Ursprünglich jeder Loseigner = Grundherr an seinem Eigen, zuerst an Haus und Hof im Dorf und später auch am Acker in der Feldflur, und insofern noch alle gleich; über die unverteilte Feldmark aber war Markgenossenschaft Grundherr. Nach und nach vergrösserten einzelne Loseigner ihren Grundbesitz und es war dies auch nötig, um des 2. Momentes teilhaftig und damit zu eigentlichen Grundherren zu werden. Die Vergrösserung fand statt entweder auf dem Wege der Eroberung (z. B. der Eroberer $^2/_3$, der Eingeborne nur $^1/_3$), oder durch friedliche Erwerbung. Diese bestand hinwieder in Kauf (Veräusserungen nur beschränkt durch Marklosung, durch Rücksicht auf Kriegsdienst und durch Bedingung der Zustimmung der Verwandten oder des Vorhandenseins eines Notfalles) oder in Schenkung, und Schenkungen von Grund und Boden wurden gemacht entweder um des Seelenheiles willen an Kirchen und Klöster (diese kamen so in verhältnismässig sehr kurzer Zeit in den Besitz von sehr bedeutenden und ausgedehnten Ländereien) oder an andere Mächtige, um Schutz und Schirm bei ihnen zu finden oder sich der auf dem freien Besitztum ruhenden Kriegsdienste nebst den übrigen Grundlasten und Leistungen zu entledigen (sie gaben das freie Eigentum an Grund und Boden hin und empfingen es als Zinsgut oder Lehen zurück). Schliesslich wurde es zum Grundsatz, dass jedes Grundstück seinen Grundherrn haben solle (nulle terre sans seigneur). — 2. Eigene Gerichtsbarkeit bezw. Immunität (Emunität) von der genossenschaftlichen und bezw. öffentlichen Gerichtsbarkeit. Die grundherrliche Immunität ist nur eine Art der **Immunität über-**

haupt. Die Immunität ist ursprünglich die Freiheit des Königsgutes von Steuern und Frohnen, und im weitern auch die Gerichtsbarkeit über die königlichen Domänenbeamten (Immunitätsleute). Diese Immunität ging dann durch königliche Privilegien auf die Kirchengüter und im weitern auch auf weltliche Grosse über. Es konnte kraft derselben den öffentlichen (königlichen) Beamten verwehrt werden, das Immunitätsgebiet zu betreten, fiskalische Gefälle zu erheben und die Amtsgewalt unmittelbar gegen Immunitätsleute anzuwenden. Soweit sie speciell in Gerichtsbarkeit (Freiheit von der königlichen und dem Rechte der eigenen Gerichtsbarkeit) bestand, war sie königliche (höhere) Gerichtsbarkeit und erstreckte sich nicht nur auf dasjenige Gebiet, in welchem der Immunitätsherr etwa auch die Grundherrschaft besass, sondern über das ganze Gebiet, auch über nicht grundherrliche Leute. — Die **grundherrliche Immunität** dagegen bestand nur in Gerichtsbarkeit und zwar der niederen Ordnung und war nicht von obenher verliehen worden, sondern hatte sich von unten auf entwickelt, folgendermassen. Die Rechte der vollfreien Loseigner, sowie der Besitzer von grösseren Grundherrschaften und Frohnhöfen waren ursprünglich völlig gleich. Erst durch die Emunität ist der Grund zur Erhebung des einen über den andern gelegt worden. Der erste und tiefere Grund dieser Emunität ist in der Freiheit von der Feldgemeinschaft zu suchen, und diese Freiheit wurde, wie gesehen, erlangt durch Einzäunung. Durch die Einzäunung ward einmal der für Haus und Hof bestimmte Raum von der Feldgemeinschaft ausgenommen und dadurch frei von allem damit verbundenen Zwang, also insbesondere auch frei vom Zutritt der genossenschaftlichen und später noch der öffentlichen Beamten. Der so befreite Haus- und Hofraum bildete demnach die erste und älteste Emunität. Diese Emunität gab indessen, da sie allen Loseignern gemein war, noch kein Vorrecht irgend einer Art. Eine Erhebung des einen über den andern entstand erst dann, als diese dem Haus und Hof zustehende Emunität auch auf die dazu gehörigen Ländereien ausgedehnt worden war. Freiheit von den Banden der Feldgemeinschaft war nämlich das Hauptkennzeichen der ersten und ursprünglichen Emunität. Um diese auch für die Ländereien zu erlangen, hat es zwei Mittel gegeben. Das eine bestand, wie bei den Höfen im Dorfe, in der Einzäunung, das andere in Einzelansiedelungen in entfernten Waldungen, Heiden und Weiden. Dieser beiden Mittel konnte sich aber nicht jeder Loseigner, sondern nur der durch Ansehen oder Reichtum hervorragende bedienen und sich auf diese Weise über die übrigen Geschlechter erheben, indem mit dem Ausscheiden alle Berechtigungen in der geteilten und ungeteilten Feldmark verloren gingen. Um daher aus der Gemeinschaft ausscheiden zu dürfen und mit Vorteil ausscheiden zu können, musste zuvor ein grösserer Grundbesitz (ursprünglich 3 Hufen) zusammengebracht und dieser arrondiert werden. Auf diesem so befreiten Gebiete hatte der Grundherr dann die gleichen Rechte, welche ursprünglich jedem Loseigner auf seinem Hof im Dorfe zugestanden hatten: er war frei von der Herrschaft der genossenschaftlichen und bezw. öffentlichen Beamten und übte diese Herrschaft über die auf seinem Gebiete sässigen Leute, Eigene und Fremde, selber aus! Wenn sich aber eine Grundherrschaft über den ganzen Gau erweiterte und der Grundherr die öffentliche (königliche) Gewalt des Gaugrafen erhielt, bezw. mit der Emunität von der öffentlichen Gewalt beliehen war, so vereinigte sich die grundherrliche mit der königlichen Gewalt. So erwuchsen aus den Grundherrschaften die Landeshoheiten und Dynastien!

Das Verhältnis der Grundherrschaften zu den Markgenossenschaften. Im Anfang der Entwicklung der Grundherrschaften bestanden Grundherrschaft und Markgenossenschaft in der gleichen Mark neben einander: soweit sich die Grundherrschaft noch nicht erstreckte, bestand neben ihr die freie Markgenossenschaft. Nach und nach aber haben die Grundherrschaften die Markgenossenschaften aufgezehrt; in den einen Dörfern hat Ein Grundherr alle Höfe an sich gebracht, in den andern haben sich zwei oder mehrere Grundherren in

den Erwerb der Höfe geteilt. Kurz: die Grundherrschaft ist das Grab der freien Markgenossenschaft!

Die königliche Grundherrschaft. Wie sich die Grundherrschaft der Hofbesitzer, von der bisher die Rede, aus der Herrschaft über die Güter der Dorfmark entwickelte, so entstand die königliche Grundherrschaft aus dem Rechte an der gemeinen Mark. Alles dasjenige Land, worüber nicht zu Gunsten einer Gemeinde oder eines Privaten verfügt war, gehörte ursprünglich dem gesamten Volke, war Gemeinland, gemeine Mark (verschieden von der den einzelnen Gemeinden gehörigen Allmende!). Mit der Entwicklung der königlichen Gewalt gingen dann diese früher dem gesamten Volke zustehenden Rechte auf den König über; der König hatte nun über das von keiner Gemeinde und von keinem Einzelnen in Besitz genommene Land zu verfügen, und wie der einzelne Hofbesitzer sein Hofgut, so war der König das Gemeinland einzuzäunen und abzumarken berechtigt, und dadurch wurde er eigentlicher Grundherr der ungeteilten, von niemand anderm in Besitz genommenen Mark. Aus diesen königlichen Grundherrschaften sind die Staatsdomänen entstanden (so besonders die Staatswaldungen, „Bannforste"). Domäne ist der grundherrliche Besitz des Landesherrn. Die meisten landesherrlichen Domänen (die Privatdomänen ausgenommen) aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Centalmenden hervorgegangen; demnach ein grosser Irrtum, wenn man glaubt, die Domänen seien reines Privatvermögen des Landesherrn gewesen; ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung nach waren sie vielmehr öffentliches Gut, bestimmt zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Ausgaben des Landes (M., pag. 97). Davon verschieden das Erb- oder Sondereigen des Königs selbst, an welchem der König dieselben Rechte gehabt hat, wie jeder Loseigner an seinem Losgut (M., pag. 259) und das ursprünglich unbedeutend gewesen zu sein scheint (entstanden offenbar aus den grösseren Losen, welche ursprünglich bei Verteilung des Landes den Häuptlingen, principes, und den Stammfürsten, reges, angewiesen worden waren. — Aus eben jener ursprünglich dem König zugestandenen und später auf die Landesherren übertragenen Grundherrschaft folgt ferner ihr Recht auf die Meeresufer (Strandrecht), die öffentlichen Flüsse und Ströme, die öffentlichen Wege und Landstrassen (Königsstrassen), auf verlassene und herrenlose Grundstück („Weiseläcker", von Weise, Weisel = Führer; Waisen = Kinder, die sich nicht selbst leiten können, eigentlich waislose Kinder), auf verirrte Tiere und auf alle herrenlosen Sachen überhaupt (neu aufgefundene Schätze, Bienen etc.). Daraus entwickelten sich dann die Regalien. Von einem Eigentumsrecht des Königs am ganzen Land oder von einem Staatsobereigentum (dominum eminens) war in Wirklichkeit niemals die Rede, sondern nur von einem Recht an von niemand anderm in Besitz genommenen Grund und Boden und bezw. Gut überhaupt.

c) Die öffentliche Gewalt.

Die öffentliche Gewalt ist verschieden von dem Recht der Markgenossenschaft und von der Grundherrschaft; sie hat sich neben und über diesen entwickelt. Historisch hat sich das Gemeinwesen früher entwickelt als der Staatsorganismus. Ihren Ursprung hat die öffentliche Gewalt offenbar davon her, dass im Falle eines Krieges ein gemeinschaftlicher Heerführer, Beamter, erwählt wurde, und seit den häufigen Kriegen mit den Römern und seit der Völkerwanderung ist dann diese Stelle ständig geworden und mit ihr auch die in ihr wohnende Gewalt. So wurde die öffentliche Gewalt ausgebildet zum Rechte der Bewahrung des Volks- und Landesfriedens nach innen wie nach aussen. Zu besserer Ausübung der Gewalt wurde dann das Land in Gaue abgeteilt und über jeden ein besonderer Beamter, Gaugraf, gesetzt (fränkische Verfassung). Daher mussten die alten Dorf- und Stadtgenossen wegen der Mark- oder Feldangelegenheiten das Mark- oder Dorfgericht, wie die Hofgenossen einer Grundherrschaft das Hofgericht (nicht zu verwechseln mit den spätern kaiserlichen und landesherrlichen Hofgerichten), besuchen, wegen der öffentlichen Angelegenheiten hingegen die Gau- und Land-

gerichte, in deren Bezirk jene Dörfer und Städte lagen. Nachdem dann die gräfliche Gewalt erblich geworden war, wurde sie mehr und mehr zu eigenem Rechte ausgeübt, und dadurch wurden die Grafen zu Landesherren, die grafschaftliche Gewalt zur Landeshoheit. Anderseits erlangten die Grafen auch die dem König zustehenden grundherrlichen Rechte und mehr oder weniger auch den Besitz der übrigen Grundherrschaften. Wie Grundherrschaften zur Gaugrafschaft emporstiegen (vergl. b), so zogen Gaugrafschaften die Grundherrschaften an sich: auf dem einen oder andern Wege verschmolzen beide bezw. gingen die Grundherrschaften in der Grafschaft und damit in der Landeshoheit auf.

3. Die Städte.

Bisher von den Gemeinden schlechthin, nun die Städte speciell.

Die Städte sind, soweit sie nicht auf einmal gegründet wurden (Heinrich I., der „Städtegründer“), aus den freien Markgenossenschaften, die frei geblieben waren oder die Grundherrschaft erworben hatten, entstanden, indem sie äusserlich sich zur Befestigung gegen Feinde durch Wall, Graben und Mauern abschlossen und rechtlich mit besonderen Freiheiten, Privilegien (ursprünglich Marktprivilegien, dann eigene Verfassung und Verwaltung, Selbstverwaltung) ausgestattet wurden. Es gab bischöfliche (an Bischofsitzen, und vom Bischof, der die Immunität hatte, privilegiert), königliche bezw. kaiserliche (unmittelbar unter dem König bezw. Kaiser, nicht unter dem Gaugrafen oder Landesherrn stehend, Pfalzen, Reichsstädte) und Territorialstädte, Landstädte (unter der Gewalt eines Landesherrn, entweder als ursprüngliche bischöfliche oder Reichsstadt darunter geraten oder als Territorialstadt vom Landesherrn angelegt). Jede Stadt hatte also ihren Herrn (Bischof, Kaiser, Landesherr). Mit dem wachsenden Absolutismus der Landesherren wurden allmählich alle, auch die bischöflichen und Reichsstädte, bis auf wenige der letztern, zu landesherrlichen Städten.

Nachdem aber die Städte unter die Landeshoheit gekommen waren, begannen die Landesherrn die Stadtrechte zu modifizieren und einander ähnlich zu machen, bis man endlich dahin kam, die verschieden abgestuften Privilegien zu beseitigen und Städteordnungen aufzustellen für alle Städte eines Landes gleich. In manchen Ländern ging man noch weiter, indem man Gemeindeordnungen für alle Gemeinden, ohne Unterschied zwischen Städten und ländlichen Gemeinden, erliess. Dagegen wieder Reaktion: Berücksichtigung dieses Unterschiedes, wenn auch nicht in nach Stadt und Landgemeinden getrennten Ordnungen, so doch durch Ausnahmebestimmungen für die Städte in den allgemeinen Gemeindeordnungen.

4. Die Bürgerschaft.

Bisher von den Gemeinden bezw. Städten als Genossenschaft bezw. Korporation, nun von den Gemeindegenossen. Zu unterscheiden zwischen der Zugehörigkeit zur Gemeinde als Genosse und dem Stande des Genossen; hier nicht von den Standesunterschieden, sondern nur von der Art und bezw. dem Unterschied der Zugehörigkeit. Der Inhalt des Zugehörigkeitsrechtes zwar früher bedingt durch das Standesrecht.

1. In der Markgenossenschaft war der Loseigner Genosse. Um Genosse zu werden, war aber ausser dem Erwerbe eines Losgutes auch noch eine Aufnahme in die Genossenschaft notwendig, welche jedoch auch stillschweigend durch Niederlassung in der Dorfmark (unangefochtener Besitz von 1 Jahr und 1 Tag, „Jahr und Tag“) geschehen konnte. Die Gemeinde war also Realgemeinde, die Zugehörigkeit zu derselben durch Grundbesitz und Wohnsitz in der Gemeinde bedingt. Seit dem 16. Jahrhundert war eine förmliche Reception nötig, wofür ein Einkaufs- oder Einzugsgeld bezahlt werden musste, und hieran genügte es allmählich, ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Wohnsitz in der Gemeinde. Die Gemeinde wurde dadurch zu einer Personalgemeinde und das Genossenrecht

zu einem persönlichen Bürgerrecht. So ist die heutige **Bürgergemeinde** entstanden. — Von altersher aber lebten in der alten Realgemeinde Leute, welche nicht Gemeindemitglieder waren, weil sie keinen oder nur ganz unbedeutenden Grundbesitz hatten. Dies waren die „Hintersassen" („Beisitzer", „Ungenossen", „Ungemeinder"). Diese waren ursprünglich in der Gemeinde nur toleriert. Später, weil sie an Zahl zunahmen, verlangte man für jeden, der sich in der Gemeinde als Hintersasse niederlassen wollte, ein Einzugsgeld (nicht zu verwechseln mit dem Einzugsgeld der Bürger) und überdies periodische Geldbeiträge, Beisitzergelder, an die Gemeinde. Dadurch erwarben die Hintersassen ein Recht, in der Gemeinde zu sitzen. Das sind unsere heutigen Niedergelassenen und Aufenthalter, und aus ihrer Verbindung mit den in der Gemeinde wohnhaften Bürgern ist die **politische Gemeinde** („Ortsbürgergemeinde") entstanden. — Neben beiden besteht auch wohl noch die alte Real- und Nutzungsgemeinde; wo aber, ist sie schon mehr Privatgemeinde, eine Privatkorporation, deren alleiniger Zweck: gemeinsame Benutzung gewisser ungeteilter Ländereien. Die Privatgemeinden bilden einen engern Kreis inmitten der Ortsbürgergemeinden. als „**Nutzungskorporation**" („rechtsame Korporation", „alte, engere Gemeinde").

2. Die Städte. Hier zuerst fand der Ausdruck „Bürgerrecht" Anwendung als Bezeichnung der Glieder eines städtischen Gemeinwesens, wie sich denn auch hier ein von Adel, Geistlichkeit und Bauernstand verschiedener Bürgerstand entwickelte, vornehmlich aus Gewerbetreibenden, indem das Gewerbewesen damals in ähnlicher Weise die organische Grundlage des Städtewesens bildete, wie der Ackerbau die Grundlage der Landgemeinden. — Unter den Bürgern einer Stadt überhaupt aber unterschied man einmal von den eigentlichen, in der Stadt wohnhaften Bürgern die Ausbürger d. h. Personen, welche zwar das Bürgerrecht erworben, um in der Stadt ein Haus besitzen oder Gewerbe betreiben oder den Schutz der Gemeinde geniessen zu können, aber nicht am Ort wohnhaft waren. Als Ausbürger wurden nicht nur auswärtige Einzelpersonen, sondern wohl gar ganze Ortschaften aufgenommen. Sodann unterschied man von den innerhalb der Ringmauern der Stadt selbst wohnhaften Bürgern (Spiessbürger) die in den Vorstädten (Pfahlburgen) wohnenden Bürger (Pfahlbürger), die freilich nicht immer alle Rechte der Stadtbewohner genossen. — Neben den Bürgern gab es auch „Beisassen" („Schutzverwandte"), die zwar in der Stadt wohnten, aber das Bürgerrecht nicht besassen.

3. Mit Aufhebung des Unterschiedes der Stände und der Stadt- und Landgemeinden haben sich die Zugehörigkeitsverhältnisse ausgeglichen und gibt es heute nur noch den Unterschied von Bürgerrecht und Niederlassung.

B. In der Schweiz speciell.

Vergl. Fr. v. Wyss, die schweiz. Landgemeinden, Zeitschr. für schweiz. Recht, I, 1. und 2. Heft (enthält namentlich betr. die Zeit vor 1798 vieles, was schon im vorhergehenden dargestellt, indem die Entwicklung je weiter zurück um so mehr mit der allgemeinen zusammenfällt).

1. Zustand bei Beginn der Eidgenossenschaft bezw. bei Eintritt in dieselbe.

Es ist wieder zu unterscheiden zwischen Gemeinde bezw. Genossenschaft und Gemeindezugehörigkeit bezw. Bürgerrecht.

Betr. die Gemeinden besteht ein dreifacher Unterschied: einmal zwischen dem Gebirg und der Ebene und in der Ebene wieder zwischen den Städten und der übrigen Landschaft, bezw. vom heutigen Standpunkte aus: zwischen den Urdemokratien (Uri, Schw., Unterw., Gl., Appenz.) und den Städtekantonen (Kantone, die aus dem Gebiet einer Stadt entstanden:

Zch., Bern, Luz., Fbg., Sol., Bst., Schff. = den Städten der 13 alten Orte) und den übrigen Kantonen.

a) Die Länder (Urdemokratien) bildeten ursprünglich ganze Thäler oder Landschaften; das ganze Thal oder die ganze Landschaft bildete ursprünglich Eine Markgenossenschaft; die namentlich in den Urkantonen (Uri, Schw., Unterw.) einen gemeinschaftlichen Ammann (Landammann) hatte und zu einer einzigen Thalgemeinde (Landsgemeinde) zusammentrat. Eine Zerteilung in kleinere eigentliche Gemeinden mit besonderem Gut tritt erst später ein; diese Gemeinden sind weniger unmittelbar aus der Art und Weise der Ansiedelung hervorgegangen, als vielmehr das Produkt einer künstlichen, von oben herab gemachten Einteilung, wie schon der Name (Tagwen, Uerten, Rooden, Viertel) etc. beweist, und die Abhängigkeit von dem grösseren Ganzen, dessen Unterabteilungen sie bilden, bleibt oft sehr sichtbar bestehen; auch sind sie häufig Verwaltungs- oder politische Abteilungen, bevor sie durch besonderes Gut zugleich ökonomische Gemeinden werden. — Die Herrschaft: das ganze Land stand unter Grundherrschaft: Uri unter Fraumünster in Zürich, Unterwalden früher unter den Klöstern Murbach, Luzern, Beromünster, Muri, später unter Abtei Engelberg; Glarus unter Kloster Säckingen; die Appenzeller waren Gotteshausleute der Abtei St. G.; nur Schwyz war in der Hauptsache eine freie Markgenossenschaft. Ueber der Grundherrschaft bestand die gaugräfliche bezw. landesherrliche Herrschaft; die Urkantone insbesondere gehörten zum Thurgau, später zum Zürichgau, nachdem dieser von jenem abgetrennt, machten sich aber früh reichsfrei (Uri 1231, Schw. 1240, Unterw. 1309). — Zug hält geographisch und rechtlich die Mitte zwischen den Urdemokratien und den Städtekantonen: der Kanton besitzt zwar eine Stadt, ist aber nicht aus Stadtgebiet entstanden, sondern durch Verbindung der Stadt mit dem selbständigen „Amt“ (Land), welche beide zusammen unter Oesterreich standen.

b) Die Städte, aus denen später die betr. Kantone erwuchsen: Entstehung teils schon zur Römerzeit (Solothurn: schon als Solodurum eine Stadt; Zürich = eine römische Zollstätte, Turicum; Basel = der römische Lagerposten Basilia bei Augusta Rauracorum), teils später aus Dorfschaften (Luzern; Schaffhausen, von Scapha = Schiff, Fähre, Kahn) oder durch Gründung als Stadt (Freiburg 1179, Bern 1191, durch Berthold IV. und V. von Zähringen). Ursprünglich hatten auch diese Städte, soweit nicht als solche begründet, ihre Grundherren (über die Stadt Luzern behielt das Kloster Murbach bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts grundherrliche Rechte), machten sich aber schon früh selbständig, indem sie sich loskauften oder die Freiheit davon zugleich mit derjenigen von der gaugräflichen Gewalt erwarben, wo beide verbunden. Von der gau(land)gräflichen bezw. landeshoheitlichen Gewalt befreit und reichsfrei geworden waren bei ihrem Beitritt zur Eidgenossenschaft bereits: Basel (schon um die Mitte des XI. Jahrhunderts), Zch., Bern, Sol. (diese 3: 1218) und Schff. (1264).

c) Die übrigen Gebiete, deren Vereinigung mit der Eidgenossenschaft als zugewandte (verbündete) Orte oder als gemeine Herrschaften, oder als Unterthanenländer einzelner Orte zum Teil erst spät erfolgte, machten bis dahin die allgemeine Entwicklung mit.

Das Bürgerrecht war damals noch zu Stadt und Land Realbürgerrecht, gegründet auf Grundbesitz im Dorf oder Hausbesitz in der Stadt. Daneben gab es da wie dort Hintersassen oder Beisassen, d. h. Leute, wohnhaft zwar im Ort, aber in den Verband der Bürger nicht aufgenommen, und anderseits Ausbürger der Städte = in das Bürgerrecht der Stadt bezw. in deren Schutz und Schirm aufgenommene, nicht aber in der Stadt selbst wohnhafte Personen.

2. Weitere Entwicklung.

Durch die Entstehung und Ausbreitung der Eidgenossenschaft bezw. durch die Stiftung der Bünde hörten nun etwa nicht auf einmal alle bisherigen Herrschaftsverhältnisse auf. — In den Städten und Ländern selbst wurde nur die gaugräfliche bezw. landesherrliche Gewalt fremder Fürsten zurückgewiesen, gegen diese Herrschaft allein richteten sich die Bünde und die Freiheitskämpfe der Verbündeten. Die königliche Gewalt bezw. nun diejenige von Kaiser und Reich blieb anerkannt, bis allerdings auch sie 1498/99 (Schwabenkrieg) abgeworfen wurde (völkerrechtliche Bestätigung der Trennung vom Reich im westfälischen Frieden von 1648). Die Grundherrschaft anderseits wurde als ein mehr privatrechtliches Verhältnis (Grundherrschaft an Stelle des Eigentumsrechtes getreten) von diesen politischen Vorgängen an sich gar nicht berührt. Zwar bestand sie nur noch in den Ländern und bezw. auf dem Lande und wurde auch hier nach und nach durch das Gemeindewesen und die hoheitliche Gewalt verdrängt. — Das Gleiche ist von den zugewandten Orten (St. G., Grbd., Wl. etc.) zu sagen, deren Verbindungen mit der Eidgenossenschaft wesentlich nur Befreiung von landesherrlicher Gewalt bezweckte (Anschluss von Grbd. zwar schon mehr zum Zweck der Trennung vom Reich). — In den gemeinen Herrschaften und Unterthanenländern aber ging die Landeshoheit auf die regierenden Orte über, die Grundherrschaften dagegen, soweit nicht schon mit jener vereinigt, bestanden als Rechte Dritter fort. Gemeine Herrschaften waren Baden, Freiämter, Thurgau, Sargans, Rheinthal etc., auch die ennetbirgischen: Bellinzona, Pollenza und Riviera; Unterthanenländer: von Uri das Livinenthal, von Schwyz die March. Dahin gehören auch die Stadtgebiete, welche die Städte, namentlich Zürich, Bern und Luzern, nach und nach zur Stadt hinzu erwarben und durch Vögte verwalteten. Dadurch die Städte zu Städtekantonen. Während aber Erwerb der gemeinen Herrschaften meist durch Eroberung, seltener durch Kauf oder Pfandschaft, so bei Stadtgebieten umgekehrt.

Das Gemeinwesen entwickelte sich wie anderwärts durch Erhebung der blossen Markgenossenschaften zu Korporationen mit öffentlich-rechtlichen, der hoheitlichen Gewalt verwandten Zwecken. So zuerst in den Städten, dann auch auf dem Lande und hier auch unter der Grundherrschaft, indem die Gemeinde zwischen die einzelnen zu deren Vertretung und den Grundherrn hineintrat und allmählich des letzteren Stellung (für Handhabung der Ordnung unter den Genossen) einnahm. Die Grundherrschaft bestand noch neben der öffentlich-rechtlichen Gemeinde! Die Städte als Orte der Eidgenossenschaft waren sogar zu Staaten geworden mit landesherrlichen Rechten für sich und ihr Gebiet; ebenso die alten Thäler und Landschaften als „Länder“, die sich dann erst in eigentliche Gemeinden abteilten.

Das Bürgerrecht aber wurde infolge des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahre 1551, wonach jeder Ort, jeder Flecken und jede Kirchhöre seine armen Leute von nun an selbst erhalten sollte, aus einer durch Grundbesitz bedingten Gemeindezugehörigkeit zu einem persönlichen Ortsbürgerrecht (vergl. Verwaltungsrecht, „Bürgerrecht und Niederlassung“).

3. Seit 1798.

Helvetik: Auf die unendliche Mannigfaltigkeit der noch zu Anfang des Jahres 1798 in der Schweiz bestehenden Gemeindeeinrichtungen, mit ihrem durch so viele Jahrhunderte immer nur allmählich fortgebildeten, von allgemeinen Gesetzen wenig berührten, tief gewurzelten Bau: nun auf einmal ein für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge gleichförmiges Gemeindegesetz mit den folgenden, neuen Grundsätzen: Den bisherigen Bürgerschaften (mit Inbegriff der besonderen, wenn auch noch nicht ausgeschiedenen Nutzungsgenossenschaften) verbleiben Eigentum und Verwaltung ihrer Güter, die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen fällt an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde wohnenden helvetischen Bürger mit Aktivbürgerrecht gehören. Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Gemeindegüter festgesetzte Summe bezahlt und seinen Wohnsitz in Gemeinde nimmt, und Helvetisches Staatsbürgerrecht ohne Gemeindebürgerrecht bestehbar und sehr leicht zu erlangen. Bürgergemeinde nun allgemein auf Grundlage bloss des persönlichen Bürgerrechtes, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Nutzungsrechte organisiert, und Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft befördert.

Mediation. Zwar wieder Annäherung an frühere Zustände: Kantone erhalten ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wieder Vorrechte zugeteilt. Aber: Verwaltung und Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die einzelnen ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisiert, die Gerichtsherrlichkeiten blieben beseitigt; der Bereich der Wirksamkeit der Gemeinden und ihre innere Einrichtung wurde meist durch allgemeine für den ganzen Kanton gleichförmig geltende Gesetze bestimmt und eine völlige Ausscheidung derselben von den Gerichten hergestellt. Nach diesen Gesetzen in der Regel den Gemeinden neben der Verwaltung ihrer Güter die Sorge für Strassen, Wege, Brücken, Brunnen, Wuhrungen, die örtliche Polizei mit Bezug auf öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Aufsicht über Märkte, Mass und Gewicht, Löschanstalten, Aufenthalt und Gewerbe der Fremden, die Armenpflege und die Vormundschaft in erster Instanz zugewiesen. Privatrechtliche Nutzungen der Einzelnen treten vor dieser öffentlichen Seite immer mehr in den Hintergrund zurück und lösen sich von der Gemeinde ab. Deshalb verschwinden auch die früheren rechtlichen Verschiedenheiten der Städte und Landgemeinden immer mehr. Zuteilung der verschiedenen Gegenstände der Gemeindethätigkeit an verschiedene nebeneinander bestehende Gemeindeverbände. Als solche in Betracht: neben den Kirchgemeinden die politischen Gemeinden (Bezeichnung freilich erst seit

1831 allgemein üblich; an Stelle der helvetischen Munizipalitätsgemeinden, wie heute noch z. B. im Kanton Thurgau genannt; mit denjenigen Seiten der Gemeindewirksamkeit, die in enger Beziehung zur Staatsverwaltung); daneben kleiner Ortsgemeinden (in Zürich seit 1831 „Civilgemeinden") als hergebrachte Teile einer grösseren Gemeinde oder als früher für sich bestehende Gemeinden, mit besonderem Gut als Grundlage ihrer Existenz, denen für ihren besonderen Bezirk die rein örtliche Polizei kann überlassen sein; endlich besondere Schulgemeinden durch Zerteilung der Kirchgemeinden. Diese verschiedenen Verbände dadurch in Zusammenhang, dass Gemeindebürgerrecht regelmässig auf alle diese verschiedenen Kreise zugleich sich bezieht (man ist zugleich Bürger einer bestimmten Orts- oder Civilgemeinde, wo solche, einer politischen, Kirch- und Schulgemeinde und kann nicht das eine ohne das andere sein). Stimmrecht in Gemeindesachen bleibt abgelöst von besonderen Privatnutzungsrechten, reiner Ausfluss der Gemeindezugehörigkeit, vom allgemeinen Gesetz reguliert. — In den Gebirgskantonen Rückkehr zu den früheren Zuständen viel vollständiger, privatrechtliche Seite des Gemeindeverbandes noch heute die öffentliche an Wichtigkeit weit übertreffend, doch Armen- und Vormundschaftswesen meist wie in andern Kantonen den Kirchgemeinden zugeteilt.

Restauration 1814: auf das Gemeindewesen nur in einzelnen Beziehungen und von untergeordnetem Einfluss.

Regeneration 1830 in die Gemeinden insofern eingegriffen, als fast in allen Kantonen, wenigstens des ebenen Landes, neue Gemeindegesetze mit einer früher ungekannten Vollständigkeit eingeführt. Aber indem Einsicht in die wahren Bedürfnisse der Gemeinden seit der helvetischen Zeit in allen Teilen der Bevölkerung richtiger und tiefer geworden, bestehende Grundlagen im wesentlichen beibehalten und auf diesen nur der Bau bestimmter festgestellt, grundsätzlicher ausgeführt weiter entwickelt. Oberaufsicht des Staates freilich ausgedehnt, aber Selbständigkeit der Gemeinden gewahrt; Neigung zum Staatsabsolutismus mit der Tendenz, die Gemeinden nach französischer Art in den Staat aufgehen zu lassen, nur in den welschen Kantone befriedigt.

Seit Bundesverfassung von 1848 auch Bund auf Gemeinden Einfluss, aber nur betr. Gemeindebürgerrecht, und nur auf Grund des Heimatlosengesetzes (B. G. 2/138), insofern als nicht bloss ins Kantons-, sondern auch ins Gemeindebürgerrecht, mit oder ohne Anteil an Bürger- und Korporationsgütern, aufzunehmen (Heimatlose mit Gemeindebürgerrecht — voll oder nur beschränkt — Heimatlose bloss mit Kantonsbürgerrecht).

Geltendes Recht.

Bundesrecht.

Nur betr. Gemeinde zugehörigkeit: Bürgerrecht und Niederlassung.

Auf Grund der Bundesverfassung von 1848: Heimatlosenrecht, vergl. vorigen Absatz!

Bundesverfassung von 1874, neu betr. Niederlassung.

Betr. Erwerb: Art. 45: „Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen . . ." (früher Niederlassungsfreiheit nur von Kanton zu Kanton).

Betr. Inhalt: Art. 43, Abs. 4: „Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde" (der Niedergelassene kann also vom Standpunkt des Bundesstaatsrechtes aus keinen Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern ansprechen, Salis II, No. 479).

Abs. 5: „In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten" (früher Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausdrücklich ausgenommen, vergl. alt Art. 41, Ziff. 4).

Abs. 6: „Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates".

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. IV. 1889, Art. 30: „Das gegenwärtige Gesetz findet nicht Anwendung auf: (1. Zwangsliquidation der Eisenbahnen und 2. der Emissionsbanken und) 3. die Zwangsvollstreckung gegen Kantone, Bezirke und Gemeinden, soweit hierüber besondere eidgen. oder kant. Vorschriften bestehen".

Kantonsrechte.

Litteratur:

Max Wirth, Statistik der Schweiz, II. Bd. (1873, Einzeldarstellungen nach Kantonen).

Quellen:

Verfassungen: Zch., Art. 16 ff., 47—55bis. — Bern, Art. 63—71. — Luz., §§ 27, 87—94bis. — Uri, Art. 18 ff., 45 und 46, 75—89. — Schw., §§ 27 und 29, 98—108. — Obw., Art. 26, 30 und 33, ferner 3. Titel, II. und Art. 68—86. — Nidw., Art. 14, 28—31, 34, 36, Abs. 3, 68—84. — Gl., Art. 22, 64—83, 85 und 86. — Zug, §§ 24, 28, 70—76. — Fbg., Art. 23, 76 und 77. — Sol., Art. 52—60. — Bst., §§ 19/1; 20—24, 26. — Bsl., §§ 33 und 34. — Schff., Art. 3, 67, 89—105. — A.-Rh., Art. 1, Abs. 1; 22 und Uebergangsbestimmungen 3/2; 39—44. — I.-Rh.

Art. 15—17, 33—37, 46 und 47. — St. G., Art. 38 ff., 72—76, 111—113. — Grbd., Art. 35/2 und 40. — Aarg., Art. 12, 44—49, 67 ff., 75. — Thg., §§ 7, 44—49, 58. — Tess., Art. 19; Reform vom 20. XI. 1875: Art. 1, 3, 6; Revision vom 9. II. 1891: Art. 1, 2, 6; Verfassungsgesetz vom 12. XI. 1897. — Wt., Art. 21, 22 ff., 64/65, 80—94. — Wl., Art. 21, 56—68, 73. — Nbg., Art. 4, 53, 64—70. — Genf, Art. 102—113, 136; Verfassungsgesetz 26. II. 1873, dito vom 18. III. 1874 und dito vom 12. I. 1895.

Gesetze: **Aarg.**: Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte, 26. XI. 1841: I—IV, 223. Verordnung betr. das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, 12. XII. 1887: II, 405. Verordnung über den Bezug der direkten Staats- und Gemeindesteuern, 26. XI. 1885: II, 71. Grossratsbeschluss betr. Abänderung, 5. IV. 1886: II, 143. Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug der Gemeindesteuern, 30. XI. 1866: 6/205. Grossratsbeschluss betr. den Bezug von Armensteuern, 19. XI. 1888: III, 147. — **A.-Rh.**: Reglement über das Verfahren bei Gemeindeversammlungen, 12. XI. 1877: 2/12. Regulativ für die Gemeindekanzleien, 22. XI. 1880: 2/20. Steuergesetze, 25. IV. 1897. — **I.-Rh.**: Verordnung betr. den obligatorischen Besuch der Landsgemeinde und Bezirksversammlungen, mit Einschluss der Bestimmungen über Ausübung des Stimmrechts, 18. XI. 1879. — **Bsl.**: Ges. betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, 14. III. 1881, u. a.: 1/257 ff. Ges. betr. ehel. Güterrecht, Erbrecht (Erbschaftssteuer) etc., 30. IV. 1891, §§ 104 ff.: 2/115. — **Bst.**: Gemeindegesetz, 26. VI. 1876: 19/174. Ausscheidungsvertrag, 6. VI. 1876: 19/419. Urkunde zur Sicherstellung des in die kantonale Verwaltung übergegangenen Vermögens der Stadtgemeinde Basel, 26. VI. 1876: 19/170. Ordnung für die Landgemeinden, 26. XII. 1877: 19/317. Aenderung von § 14 (engerer Bürgerrat der Stadt), Grossratsbeschluss, 26. X. 1885: 21/288. Gesetz betr. Uebernahme der Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen, durch die staatlichen Organe, 21. IV. 1892: 22/325. Gesetz betr. die direkten Steuern, 14. X. 1897: 24/80; Steuerreglement Riehen, 19. XII. 1897: 24/123. — **Bern**: Gesetz über das Gemeindewesen, 6. XII. 1852: 7/280. Gesetz betr. Abänderung und Ergänzung, 11. V. 1884: 99. Gesetz über die Fuhrungen, 17. XII. 1804: 1/109. Verordnung über die Exekution, 7. X. 1807: 1/138, und Dekret über Aufhebung der Amts- und Gemeindefuhrpflicht, 10. X. 1845: 4/106. Verordnung des Regierungs-

rates über die Ortspolizei, 12. XI. 1832: 2/384. Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, 31. XII. 1832: 2/428. Beschluss über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt, 1. II. 1834: 3/3. Dekret betr. Uebertragung der Ortspolizei in Bern an die Einwohnergemeinde, 15. II. 1849: 5/23. Gesetz über Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäte, 24. XII. 1846: 4/277. Gesetz über gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zwecks der Gemeindegüter, 10. X. 1853: 7/527. Gesetz betr. Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden, 26. VIII. 1861: 10/461. Kreisschreiben vom 12 XII. 1881: 527, und vom 11. II. 1887: 215. Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden, 2. IX. 1867: 108. — **Fbg.:** Gesetz vom 19. V. 1894, über die Gemeinden und Pfarreien: 63/142. Gesetz betr. Ermächtigung der Gemeinden zum Bezug von Zusatzgebühren, 24. X. 1877: 46/218. Wahlges. vom 13. V. 1896: 65/74. — **Genf:** Loi sur les attributions des Conseils Municipaux et sur l'administration des Communes, 5. II. 1849: 35/64. Arrêté sur le mode de délégation des fonctions des maires à leurs Adjoints, 28. IX. 1849: 35/474. Règlement sur la comptabilité des Communes, 28. IX. 1849: 35/475. Règlement sur la tenue des registres et sur la conservation des archives dans les Communes, 28. IX. 1849: 35/481. Loi modifiant etc. (nombre des conseillers municipaux), 5. I. 1878: 64/7. Loi sur la suspension et sur la dissolution des Conseils Municipaux et la révocation des Maires et des Adjoints, 28. V. 1879: 65/209. Loi sur les votations et élections, 19. VI. 1880: 106/315 (speciell Art. 106 ff.). Contributions communales: 74/159; loi modifiant, 8. X. 1888: 74/624 und 8. II. 1896: 82/210. Loi organique sur le referendum facultatif dans le domaine municipale, 23. X. 1895: 81/664. — **Gl.:** Gesetz über das Gemeindewesen, 5. V. 1889: 1/90. Vollziehungsverordnung betr. geheime Abstimmung, 13. XI. 1889: 1/104. Gesetz über Erhebung von Gemeindesteuern, 27. V. 1877, u. a.: 2/641. — **Grbd.:** Gesetz über Verwendung von Korporationsvermögen, 11. XI. 1848: 1/223. Gesetz betr. die Besteuerung des Staatsgrundeigentums durch die Gemeinden, 28. XI. 1854: 1/126. Beschluss betr. Entschädigung der Kreis- und Gemeindsbehörden als Organe der Regierung, 15. VI. 1855: 1/86. Beschluss betr. die Aufstellung von Gemeindeordnungen, 24. VI. 1865: 3/7. Gesetz über Feststellung von politischen Gemeinden, 22. VI. 1872: 4/32. Verordnung betr. Kapitalanlagen der Gemeinden sowie anderer

Korporationen mit öffentlichem Zweck, 15. I. 1874: 4/186. — **Luz.**: Organisationsgesetz, 7. VI. 1866, VI Gemeinden, §§ 239 ff.: 4/504. Beschluss betr. die Anleihen und Rechnungen der Gemeinden, 10. VI. 1887: R. 6/234. Gesetz über Verteilung der Gemeindegüter, 24. V. 1837: 0/50. Gesetz über die Depositalkassen, 13. VI. 1837: 0/54. Dekret betr. besondere Regulierung der Stimmrechts-, Wählbarkeits- und Steuerverhältnisse hinsichtlich der Beamten von Willisau-Stadt und -Land, 9. III. 1883: 6/437. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, 29. XI. 1892: 7/226. Steuergesetz, 30. XI. 1892: 7/249.. — **Nbg.**: Loi sur les communes, 5. III. 1888: 6/333. Décret fixant le traitement du contrôleur des communes, 19. XI. 1897: 10/63. Loi sur les impositions municipales (communales), 29. X. 1885: 4/172. Décret remplaçant les articles . . . sur la perception d'un droit sur les successions . . ., 8. III. 1894: 9/20. Décret modifiant, 20. II. 1895: 9/171. Arrêté conc. la nomination des conseils de surveillance et de contrôle, 14. VI. 1897: 10/11. — **Nidw.**: Steuergesetz 27. IV. 1879: 1/116, mit Abänderung vom 30. IV. 1893 und 28. IV. 1895: 3/37 und 110. Von den Uertekorporationen und Alpgenossenschaften, 2/127 ff. — **Obw.**: Steuergesetz, 3. III. 1870, II. Gemeindesteuern: 3/261. Verordnung betr. die Repräsentation der Gemeinden, 21. II. 1889: 5/296. — **Schff.**: Gesetz über das Gemeindewesen, 9. VII. 1892: 9/54. — **Schw.**: Verordnung über den Kommunaluntersuch, 22. VI. 1864: 1/570. Beschluss des Kantonsrates über die Vorberatung der an die Kirch- oder Bezirksgemeinden zu stellenden, deren Finanzwesen betr. Anträge, 28. X. 1875: 1/572. Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, 3. III. 1853: 1/573. Beschluss des Kantonsrates über Festsetzung streitiger Gemeindsgrenzen, 24. V. 1872: 1/584. — **Sol.**: Organisation des Gemeindewesens, Gesetz vom 28. X. 1871, u. a.: II, 310 ff. Progression bei Gemeindesteuern, Regierungsratsbeschluss vom 30. XII. 1889: 60/285. — **St. G.**: Gesetz über die Einteilung des Kantons in Ortsgemeinden, 22. XI. 1832: 1/72. Gesetz betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke, 1. III. 1867: 1/139. Verordnung über die Kommunaluntersuchungen, 25. VIII. 1871: I, 481. Verordnung betr. Normativ-Bestimmungen für die Aufstellung von Genossen-Reglementen, 8. X. 1875: II, 646. Gesetz betr. das Steuerwesen der Gemeinden, 17. XI. 1858: 3/399. Gesetz betr. das Steuerrecht der Schulgemeinden, 26. XI. 1887: V, 256. Gesetz

betr. Handänderungssteuer für Gemeinden, 17. V. 1887: V, 212. — **Tess.:** Legge organica comunale, 13. VI. 1854: I, 458. Legge sul voto segreto, 10. II. 1877: I, 93. Legge circa l'esercizio dei diritti politici, 15. VII. 1880: I, 87. Legge per la nomina delle Municipalità col sistema del voto proporzionale, 22. V. 1891: 82. Legge sulle imposte cantonali e comunali, 4. XII. 1894: 95/1. Decreto legislativo sulla riforma, 21. XI. 1895: 261. Patriziati, legge, 23. V. 1857: I, 520, und Dekret betr. Abänderung, 19. IX. 1894: 147. — **Thg.:** Gesetz betr. die Organisation der Gemeinden und der Gemeindebehörden, sowie über den Bürgerrechtserwerb, 8. XI. 1874: I, 393. Gesetz betr. die Organisation der Flurbehörden, 12. III. 1863: 4/37. Gesetz betr. die Ausübung der Stimmberechtigung, 19. I. 1879: III, 186. Gesetz betr. die Ausscheidung der Orts- und der Bürgergüter, 29. X. 1871: I, 126. Gesetz betr. das Steuerwesen, 15. II. 1898. Grenzausscheidung, Verordnungen von 1846, 1847 und 1854: 3/115. Sonstige Verordnungen (betr. Gemeindehaushalt, Steuererhebung, Forst, Untersuchung des Gemeindehaushalts, Archive): 4/21—36. — **Uri:** Verordnung über das Steuerwesen der Gemeinden, 24. XI. 1892: 5/75. — **Wt.:** Loi sur l'organisation des autorités communales, 16. IX. 1885: 82/341. Loi sur les attributions et la compétence des autorités communales, 18. V. 1876: 73/153. Loi modifiant etc., 27. VIII. 1896: 93/175. Loi sur les impositions communales, 20. II. 1892: 89/100. Arrêté conc. les attributions des receveurs, 20. I. 1893: 96/20. — **Wl.:** Gesetz vom 2. VI. 1851 über die Gemeindeverwaltung: 8/402. Loi du 22 mai 1880 modif. l'art. 4 de la loi du 4. VI. 1851: 13/14. Dekret vom 20. Mai 1868 über die Gemeindeanleihen: 11/63. Gesetz vom 25. V. 1870 über den Auskauf der ausnahmsweisen Verpflichtungen und Befreiungen in Sachen der Munizipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden: 11/135. Gesetz über die Burgerschaften, 23. XI. 1870: 11/166. Beschluss betr. Vollziehung, 15. IV. 1871: 11/253. Gesetz über das Rückfallsrecht der Bürgergüter, 21. XI. 1873: 11/368. Gesetz vom 24. V. 1876 über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen: 12/183. Gesetz vom 27. XI. 1877, bezeichnend die zum öffentlichen Dienst der Gemeinden bestimmten Bürgergüter: 12/348. Loi du 29 XI. 1886 sur la repartition des charges municipales et des travaux publics dans les communes: 14/147. Decret concernant l'application de l'art. 3, 27. V. 1890: 15/133. Beschluss über die

Organisation der Kontrolle der Gemeinderechnungen, 17. VIII. 1894: 16/250. — **Zug:** Gesetz betr. das Gemeindewesen, 20. XI. 1876: 6/63. Gesetz betr. die Ausscheidung der Gemeindegüter, 18. I. 1875: 5/295. — **Zch.:** Gesetz betr. die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten, 7. XI. 1869: S. 184. Gesetz betr. das Gemeindewesen, 27. VI. 1875: S. 127. Gesetz über Abänderung, 15. VII. 1888: 22/82. Gesetz betr. die Zivilgemeinden, 19. V. 1878: S. 180. Gesetz betr. Zuteilung der Gemeinden Aussersihl etc. an die Stadt Zürich etc., 9. VIII. 1891: 22/391. Beschluss des Regierungsrates betr. die specielle Gemeindeeinteilung des Kantons Zürich, 20. X. 1894: 23/506. Gesetz betr. die Liegenschaftssteuer der Stadt Zürich und betr. die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur, 3. VII. 1898: 25/229.

Verhältnis der Quellen zu einander: Ausführliche Verfassungsbestimmungen statt organischer Gesetze: Uri, Schwyz, beide Unterwalden. Zwar nicht weniger ausführliche Verfassungsbestimmungen, obschon organisches Gesetz: Gl. Umgekehrt keine solchen Verfassungsbestimmungen und doch keine organischen Gesetze: beide Appenzell und insbesondere Graubünden!

Inhalt, Einteilung desselben: I. Die Gemeinde als solche bezw. als Korporation, II. Die Gemeindeorgane, III. Die Gemeindeverwaltung und IV. Die besondern Städteverfassungen.

Bezeichnungen:

	Gemeinde	Gemeinde-versammlung	Gemeinde-ausschuss	Gemeinde-rat	Gemeinde-präsident
Genf	commune	électeurs communaux	—	conseil municipal	maire
Nbg.	**municipalité** (Bürgergemeinde: commune proprem. dite)	dito	**conseil général**	**cons. communal**	président de commune
Wt.	commune (Bürgergemeinde: bourgeoisie)	**conseil général**	**cons. communal**	**municipalité**	syndic
Tess.	comune	assemblea comunale	consiglio comunale	municipalità	sindaco

NB. Die fett gedruckten Namen sind solche, welche in verschiedenen Rubriken vorkommen.

I. Die Gemeinde.

Zu unterscheiden zwischen der Gemeinde als solcher und ihrem Verhältnis zum Staat. In ersterer Beziehung kommen in Betracht, ausser allfälligen legalen Begriffsbestimmungen: der Bestand der Gemeinden, wie er gegeben bezw. gesetzlich anerkannt ist, und die Möglichkeit seiner Aenderung. Im Verhältnis zum Staat: einerseits die Autonomie der Gemeinde und anderseits die Staatsaufsicht. Danach Einteilung: 1. Begriff, 2. Bestand, 3. Aenderung, 4. Autonomie und Staatsaufsicht.

1. Begriff.

Allgemeine Definition: Sol., Gemeindegesetz vom Jahre 1871, § 1: „Jede Gemeinde des Kantons bildet eine Korporation, welche aus der Gesamtheit ihrer Bürger besteht.“ Diese Definition ist mit Rücksicht auf seitherige Bundes- und Kantons-Verfassungsbestimmungen widerrufen worden (II, 363), war aber von jeher zu eng.

Definitionen betr. besondere Arten von Gemeinden: Aarg. betr. „Ortsbürgerschaft“ (Gemeindegesetz § 2); Grbd. betr. politische Gemeinden (Verf. 40/1); Luz. dito (Verf. 88); Schff. betr. Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz 5), Bürgergemeinden (76) und Kirchgemeinden (105).

2. Bestand.

a) Die Gemeinde im allgemeinen.

Jede Gemeinde hat einen örtlichen Bestand (Gebiet) und einen persönlichen (Genossen).

1. Betr. das Gebiet: In der Regel gibt es keinen Teil des Staats- bezw. Kantonsgebietes, der nicht zugleich zu einer Gemeinde gehörte. Ausnahmsweise nimmt Grbd. Bezug auf Höfe, die zu keiner politischen Gemeinde gehören, in der Meinung immerhin, dass sie einer solchen zuzuteilen seien (4/32 ff. und B. E. II, 242). Früher auch anderwärts Höfe, welche ausser allem und jedem Gemeindeverband standen (z. B. in Zürich; vergl. Benz, Rechtsfreund, II. Teil, pag. 274) — wie heute noch in Deutschland die Rittergüter.

Aber jedes Gebiet gehört in der Regel nur Einer Gemeinde, nicht zweien oder mehreren Gemeinden zumal. Ausnahme: Tessin, die sogenannten Terricciuole (deutsch: die Gütchen, Dörfchen) im Verzaskathal sind unausgeschiedene Gebiete (politisch, nicht Allmende) der 3 Gemeinden Locarno, Mergoscia und Minusio (I, 88, Art. 7).

2. Der persönliche Bestand beruht entweder auf dem Bürgerrecht oder auf der Niederlassung bezw. Aufenthalt, immerhin auf einer rechtlichen, nicht bloss faktischen Beziehung. Indem

Bürgerrecht und Niederlassung bezw. Aufenthalt im Staat nicht ohne das gleiche Verhältnis in einer Gemeinde besteht, vielmehr dieses voraussetzt, gilt diesfalls, was schon im Grundriss II, pag. 14 ff. dargestellt. — Dazu kommen, je nach dem besonderen Gemeindeverband, weitere Requisite: für die Kirchgemeinde (n. b. in kirchlichen Angelegenheiten!) Konfessionsangehörigkeit, für die Nutzungskorporation Teilrecht am Korporationsgut.

b) Die verschiedenen Gemeindeverbände.

1. Einteilungsmodus. Zunächst zu unterscheiden: öffentlichrechtliche und privatrechtliche (uneigentliche) Gemeindeverbände. Von letzterer Art erscheinen gewisse Nutzungskorporationen; insofern stehen diese allen andern Gemeindeverbänden gegenüber.

Sodann: öffentlich-rechtliche Gemeinden mit und ohne Korporationseigenschaft. Oeffentlich-rechtliche Verbände ohne Korporation (hinwieder = uneigentliche Gemeinden) sind die Wahlgemeinden in Glarus. Diese bilden bloss die Wahlkreise für die Ernennung des Landrates (gesetzgebende Behörde) und die Kreise für das Waisen-, Vermittler-, Betreibungs- und Polizeiamt (Verf., Art. 66), sind also gleich den Wahlkreisen und Bezirken in andern Kantonen nur Unterabteilungen der Staatsverwaltung. Umgekehrt sind die sogenannten Bezirke in I.-Rh. und Nidw. eigentliche Korporationsgemeinden (politische Gemeinden).

Die (öffentlich-rechtlichen) Korporationsgemeinden scheiden sich ihrerseits: zunächst nach dem persönlichen Bestande, je nachdem sie ausschliesslich von der Bürgerschaft oder von dieser, soweit in der Gemeinde wohnhaft, zusammen mit den Niedergelassenen und Aufenthaltern, also von der Einwohnerschaft, gebildet werden, in Bürgergemeinden (commune proprement dite: Nbg., bourgeoisie: Wt.; Tagwen: Gl.) und Einwohnergemeinden im weitern Sinne.

Die Einwohnergemeinden im weitern Sinne sodann scheiden sich nach dem Zweck in: politische Gemeinde („Einwohnergemeinde“ schlechthin, Munizipalgemeinde: Thg., municipalité: Nbg.; Ortsgemeinde: Gl.), in Zch. und Thg. mit der besondern Abteilung der Civilgemeinde (Ortsgemeinde): für die allgemeinen öffentlichen Zwecke der Gemeinde, soweit sie nicht besondern Gemeinden übertragen sind, und in Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Armengemeinden: für die damit zugleich bezeichneten besonderen Gemeindeaufgaben. — Dazu ist zu bemerken: a) der Ausdruck „Einwohnergemeinde“ für politische Gemeinde ist ungenau, indem auch die Kirch- und Schulgemeinden insofern Einwohnergemeinden sind, als sie nicht bloss aus den Bürgern, sondern aus den Einwohnern

in der betr. Gemeinde bestehen. b) Die besonderen Gemeinden, sofern durch Specialgesetze organisiert (namentlich Kirchgemeinden durch Kirchengesetze), hier nicht weiter berücksichtigt, wie denn ja auch speciell die Kirchenorganisationen meist nach den Konfessionen auseinandergehen.

2. Einheit und Trennung. Zwei Hauptgruppen von Kantonen: Kantone mit einheitlicher Gemeinde und Kantone mit getrennten Gemeindeverbänden. Im ersteren Fall können an sich nichtsdestoweniger für gewisse Aufgaben besondere Organe (neben Gemeinderat: Kirchenpflege, Schulpflege etc.) bestellt werden. Im andern Fall zu unterscheiden, ob die Sprengel der verschiedenen Verbände sich decken oder nicht: wo sie sich nicht decken, selbstverständlich auch Organe verschieden; sonst dagegen können umgekehrt für verschiedene Verbände gemeinschaftliche Organe bestellt, womit aber insoweit Verbände selbst vereinheitlicht werden.

α) Einheitliche Gemeinde: vor allem in den welschen Kantonen Genf, Nbg., Tess., Wt. und in Schw. und Uri. **Genf:** nur „commune", auch für die Schule (Primarunterricht). **Nbg.:** Verf., Art. 64: „La commune réunit sous ce nom en administration unique la commune de ressortissants ou commune proprement dite et la commune d'habitants ou municipalité; elle administre l'ensemble de leurs biens et gère les services publics locaux". Von der c. p. d. (Bürgergemeinde) nicht weiter die Rede, sondern nur von der „commune" schlechthin. **Tess.:** Neben der comune nur die patriziati (Nutzungskorporationen) verfassungsmässig gewährleistet und gesetzlich geregelt. **Wt.:** Es gibt nur communes; die „bourgeoisie" nur erwähnt als Eigentümerin der biens communaux, die übrigens vor allem den allgemeinen Gemeindezwecken dienen und vom Gemeinderat der commune (von der „municipalité") verwaltet werden. Es gibt übrigens in Wt. auch gemeinschaftliche Güter verschiedener Gemeinden mit Centralverwaltung (bourses indivises) und anderseits Güter von Abteilungen einer Gemeinde (fractions de communes), welche unter der allgemeinen Gemeindeverwaltung stehen. — **Schw.**, Verf., § 98: „Jede politische Gemeinde hat eine Kirchgemeinde (!), die aus allen Stimmfähigen, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben, besteht . . . Für die Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften oder Filialen bestehen, ist für die Kirchgemeinden als Versammlungs- und Abstimmungsort der Hauptort vorgeschrieben . . ." Also nur Eine (politische) Gemeinde, für welche die Grenze der alten Kilchhöre adoptiert (daher der Name Kirchgemeinde — „Kirchgemeinde" ist danach in Schwyz eine Be-

zeichnung nicht nach dem Zweck, sondern nach dem Sprengel!). Die Gemeinde ist gewissenorts nach Kapellen in Filialen oder Ortschaften, also kirchlich abgeteilt. — **Uri:** Auch in diesem Kanton gibt es prinzipaliter nur Eine, die „politische“ Gemeinde, mit einer Gemeindeversammlung und einem Gemeinderat, aber besonderem Kirchenrat, Schulrat und Armenpflege. Immerhin steht jeder Gemeinde das Recht zu, eine Ausscheidung in „Einwohner“-, Kirch- und Bürgergemeinde vorzunehmen, für welche jede dann die Bestimmungen für die „ungetrennte Gemeindeorganisation“ gelten. Es fallen dann von den speciellen Aufgaben zu: der Einwohnergemeinde das Vormundschafts- und Schulwesen, der Bürgergemeinde das Armen- und Spitalwesen. Einzig in der obern Thalschaft Ursern besteht neben den 3 politischen Gemeinden Andermatt, Hospenthal und Realp noch die einheitliche Korporationsgemeinde mit den Befugnissen der Bürger- und Armengemeinde.

Wallis bildet insofern den Uebergang zur zweiten Gruppe, als zwar, im Gegensatz zu Uri, prinzipaliter wenigstens eine Zweiteilung der Gemeinden in Einwohner- (commune) und Bürgergemeinde (bourgeoisie) statuiert, aber einheitliche Verwaltung unter dem (Einwohner-) Gemeinderat (conseil de commune, municipalité) vorgesehen ist. Es soll nämlich nur, wenn die Zahl von Nichtbürgern wenigstens die Hälfte der Einwohnergemeindeversammlung („Urversammlung“, „assemblée primaire“) oder des Gemeinderates bildet, getrennte Verwaltung von der Burgerversammlung (assemblée des bourgeois) verlangt werden können. Die commune verwaltet die Armen- und Schulfonds und ist auch Kirchgemeinde, immerhin mit einem besondern Kirchenrat.

β) Getrennte Gemeindeverbände. Im allgemeinen: soweit — was schon von einzelnen Kantonen der vorigen Gruppe gilt — Trennung nach den besondern Aufgaben nicht durchgeführt, werden diese unter die verbleibenden Verbände verteilt, aber verschieden. Im einzelnen:

Zweiteilung: A.-Rh., beide Basel, Fbg. und Grbd.; sonst nach politischer und Bürgergemeinde, in Fbg.: „Gemeinden und Pfarreien“. — **A.-Rh.:** „Gemeinde“ und Bürgergemeinde fallen territorial zusammen. Die „Gemeinden“ (20 an der Zahl) sind zugleich Schul- und Kirchgemeinden. — **Bsl.:** politische (Einwohner-) Gemeinde und Bürgergemeinde. Die politischen Gemeinden (74) haben sämtliche Gemeindeangelegenheiten auf sich, die nicht gesetzlich zur Aufgabe eines andern Gemeindeverbandes gehören; speciell ist die politische Gemeinde in der Regel auch die Schulgemeinde. Politische

Gemeinden können sich auch für gemeinschaftliche Besorgung einzelner Geschäftszweige verbinden (Schulgemeinden, Kirchgemeinden). Der Bürgergemeinde fallen ausser den rein bürgerlichen Angelegenheiten und der Nutzung ihrer Güter das Armen- und Vormundschaftswesen zu; jenes immerhin unter besonderer Armenpflege, während sonst der politische Gemeinderat zugleich Bürgergemeinderat ist. — **Bst.:** Der Verfassung nach nur Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde; jene für die allgemeinen Geschäfte, diese für Verwaltung des Bürger- und Korporationsvermögens, Bürgeraufnahme und bürgerliches Armenwesen. Daneben allerdings gesetzlich separate Kirchgemeinden: 7 evangelische (5 in der Stadt und Riehen-Bettingen und Kleinhüningen: 23/283) und 1 katholische (19/376). — **Fbg.:** „Gemeinden" und Pfarreien, deren Grenzen möglichst übereinstimmen sollen. — **Grbd.:** politische und Bürgergemeinden; jene auch für Schule und Armenwesen, soweit dieses nicht als bürgerliches Sache der Bürgergemeinde. Die politischen Gemeinden erteilen auch das Gemeindebürgerrecht.

Dreiteilung: Aarg., I.-Rh., Bern, Obw., Schff. und Sol. — **Aarg.:** Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchgemeinden. Die Einwohnergemeinden zugleich für das Schul- und die Ortsbürgergemeinden, deren eine oder mehrere einen Gemeindeberirk bilden, für das Armenwesen; beide werden aber vom Gemeinderat zusammen verwaltet. — **I.-Rh.:** „Bezirksgemeinden", auch für das Armenwesen, und Kirch- und Schulgemeinden, welche beide auch zusammenfallen können. — **Bern:** Hier ist die Gemeindeorganisation ziemlich kompliziert. Einmal der Gemeindebestand an sich. Hauptteilung in „Gemeinden" und Kirchgemeinden. Die ersteren können hinwieder in Einwohner- (Orts-) und Burgergemeinden zerfallen, wodurch Dreiteilung hergestellt; sind sie aber vereinigt („gemischte Gemeinden"), dürfen sie nicht getrennt werden. In den gemischten Gemeinden sind Einwohnergemeindeversammlung und Gemeinderat die gesetzlichen Vertreter der Burgerschaft; die Burgergemeindeversammlung besteht als besonderes Verwaltungsorgan nur noch fort für Burgeraufnahmen. Die Kirchspiele ihrerseits umfassen meist mehrere Ortsgemeinden (233 K. gegen 509 O.). Daneben können besondere Schulkreise bestehen. Danach in Bern unter Umständen bloss Zweiteilung oder aber gar Vierteilung. — Betr. die Aufgaben sodann: Vormundschafts- Armen- und (wo keine besonderen Schulkreise) Schulwesen sonst Angelegenheiten der Ortsgemeinde; in Kirchspielen mit mehreren Ortsgemeinden aber können, ja sollen sie kirchgemeindeweise organisiert sein

(unter einem besondern Kirchgemeinderat) — immerhin bleibt den Burgergemeinden das Armen- und Vormundschaftswesen, soweit sie im Besitz davon, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Bürger. — **Obw.:** 7 Einwohnergemeinden (zugleich Kirch- und Schulgemeinden), ebenso viele und gleiche Bürgergemeinden (für Vormundschafts- und Armenwesen; als „Kirchengenossengemeinden" mit dem Wahlrecht der Kapläne und Sigristen in den Filialen und der Kapellenvögte) und 13 Teilsamen oder Genosssamen (Nutzungskorporationen). — **Schff.:** Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden. Einwohnergemeinde zugleich Schulgemeinde, überhaupt für sämtliche Angelegenheiten, für welche nicht ein anderer Gemeindeverband (= Bsl., oben), auch für Armenwesen, soweit nicht als bürgerliches Sache der Bürgergemeinde. Diese, ausser für bürgerliches Armenwesen, für bürgerliche Stiftungen und korporative Zwecke. — **Sol.:** Einwohnergemeinde (politische Gemeinde), Bürgergemeinde und Kirchgemeinde.

Einteilung in 4 und mehr Gemeinden: in den noch übrigen Kantonen Gl., Luz., Nidw., St. G., Thg., Zug und Zch. — **Gl.:** Wahlgemeinde, Tagwen, Orts-, Schul-, Armen- und Kirchgemeinde, also 6 verschiedene Gemeindeverbände! Wahlgemeinde aber als uneigentliche Gemeinde (vergl. oben pag. 318) nicht weiter in Betracht. Die eigentlichen politischen Gemeinden sind die Ortsgemeinden, aus einem oder mehreren Tagwen und aus Niedergelassenen wie Bürgern bestehend. Der Tagwen (eigentlich = Tagwerk, namentlich Frondienst; dann speciell Gemeindefrone, und der Verband der pflichtigen Genossen selbst = „Tagwen") ist heute die Bürgergemeinde für rein bürgerliche Angelegenheiten (Tagwensgüter, bürgerliche Stiftungen, Bürgeraufnahmen), wozu nur die Tagwenleute (Bürger) stimmberechtigt; mit einem besonderen Tagwensrat, wo mehr als 1 Tagwen zu einer Ortsgemeinde gehören (sonst unter dem Gemeindrat der Ortsgemeinde). — **Luz.:** politische oder Einwohnergemeinden (108); Ortsbürgergemeinden (Eigentümer des Gemeindearmenfonds), Kirchgemeinden (78) und Korporationsgemeinden. Die Ortsbürgergemeinden, territorial = politischen Gemeinden, von den politischen Gemeinderäten verwaltet, sofern nicht, mit Bewilligung des Grossen Rates, eigene Behörden. — **Nidw.:** Kirchgemeinden (7, früher 6), mit Filialgemeinden; „Bezirke" (11), für „politische" Angelegenheiten; Schulgemeinden, in der Regel = Bezirken; Armengemeinden (6, = den früheren Kirchgemeinden). Daneben als Nutzungskorporationen die Uertekorporationen und die Alpgenossenschaften. — **St. G.:** politische Gemeinde (93), kann aus mehreren Ortsgemeinden; „Ortsgemeinden" resp. Ortsbürgergemeinden (128)

und zugleich oder, als engere Verbände, daneben „öffentliche Genossenschaften“: können Verrichtungen statt einem besonderen Verwaltungsrat dem Gemeinderat (der politischen Gemeinde) übertragen; Schulgemeinden, für das Gemeindeschul- und bezw. Sekundarschulwesen; Kirchgemeinden. — **Thg.**: Munizipal-, Orts- und Schulgemeinden: beruhen auf Einwohnerschaft, im Gegensatz zu den Bürgergemeinden (territorial = Ortsgemeinden, Trägerinnen des Bürgerrechts und Besitz des reinen Bürgergutes). Ortsgemeinden: Grundlage für die Gemeindegebietseinteilung und Obliegenheit der gesamten Ortsverwaltung (Brunnen, Strassen, Fronen, Feuerlöschwesen); Munizipalgemeinden: aus einer oder mehreren Ortsgemeinden, für Polizei- (soweit nicht der Ortsgemeinde übertragen), Flur- und Vormundschaftswesen. Wo Munizipal- und Ortsgemeinde von gleichem Gebietsumfang, soll Vereinigung ihrer Verwaltungen; „die Gesetzgebung wird weitere, durch die beteiligten Einwohnerschaften angeregte Vereinfachungen unterstützen“ (Verf. § 45/3). Daneben konfessionelle Kirchgemeinden, auch für Armenwesen (für Nichtkonfessionsgenossen: Ortsgemeinde). — **Zug**: Einwohnergemeinden (11): auch für Schule und Vormundschaftswesen der Niedergelassenen; Bürgergemeinde (territorial = Einwohnergemeinde): Eigentümer der bürgerlichen Fonds, insbesondere Armenfonds, und Hauptgeschäftszweige: Vormundschafts- und Armenwesen der „Gemeindeangehörigen“ (d. h. Bürger); Kirchgemeinden (11, decken sich aber nicht ganz mit Einwohnergemeinden); Korporationsgemeinden (wo in einer Gemeinde Korporationsgut). — **Zch.**: Kirchgemeinden (160), Schulgemeinden und politische Gemeinden (189); für specielle und örtliche Gemeindezwecke auch Civilgemeinden (230). Kirchgemeinden: in der Regel zugleich Schulkreise; in der Regel auch für Armenwesen, dieses aber kann an besondere Behörde und, wo Kirchgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, an politische Gemeinden übertragen werden. Schulgemeinde: in der Stadt Zürich bildet politische Gemeinde den Schulkreis, und wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde, kann jede sich als selbständigen Schulkreis organisieren. Politische Gemeinden: für die ganze übrige Gemeindeverwaltung (vorbehältlich Civilgemeinde), speciell auch für Friedhöfe (Bundesverf., Art. 53/2) und mit dem Recht der Benutzung der öffentlichen Kirchen und Zubehörden. Kirchgemeinden und Schulgemeinden können sich mit politischen Gemeinden vereinigen oder für einzelne Geschäftszweige gemeinsame Organe aufstellen; Staat kann solche Vereinbarungen durch Staatsbeitrag unterstützen. Auch

können politische Gemeinden für einzelne Geschäftszweige gemeinschaftliche Organe aufstellen (= Bsl.), ja dazu angehalten werden. Die Civilgemeinden, durch Gemeindegesetz, um sie eingehen zu lassen („Zuviel-Gemeinden"), von der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, sind durch Specialgesetz in dieselbe wieder eingesetzt und weiter sogar ermächtigt worden, Angelegenheiten der politischen Gemeinden zu übernehmen, immerhin unter der Bedingung regierungsrätlicher Genehmigung! — Die politische Gemeinde erteilt auch das Gemeindebürgerrecht (Gemeindegesetz § 18) und ist insofern Heimat- bezw. Bürgergemeinde; immerhin sind nur die Gemeindebürger betr. Armenwesen, Bürgerrechtserteilung und Verwaltung der rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter stimm- und an letzteren nutzungsberechtigt und bilden diesfalls sie allein in ihrer Gesamtheit die Bürgergemeinde.

Betr. die getrennten Gemeindeverbände im ganzen: Zug der Gesetzgebung zur Vereinigung, einerseits negativ durch Verhinderung der Wiederauflösung bereits vollzogener Vereinigungen, anderseits positiv: zunächst Vereinigung der Verwaltung (insbesondere im politischen Gemeinderat), dann der Verbände selbst (vergl. Bern, Thg., Zch.) und zu letzterem Zweck sogar Staatsunterstützung vorgesehen (Zch.). Um so mehr erscheint die Rekonstruktion der Civilgemeinden in Zürich als rückläufige Ausnahme.

3. Die einzelnen Gemeindeverbände. Ist unter 2. der Gemeindebestand im ganzen nach den einzelnen Kantonen dargestellt worden, so sind hier noch die einzelnen Gemeindeverbände durch die Kantone im ganzen zu betrachten.

Die Bürgergemeinde erscheint im Absterben begriffen. Wo sie überhaupt noch als öffentlich-rechtliche Korporation besteht, gilt gerade von ihr, dass Verwaltung vielfach an politischen Gemeinderat übertragen, wie auch das Bürgerrecht zum Charakter einer örtlichen Zugehörigkeit zurückzukehren und mit dem Niederlassungsrecht wieder zusammenzufallen strebt (vergl. Bd. II, 70/71). Anderorts hat sich die Bürgergemeinde zu der fiktiven Gesamtheit von in gewissen Sachen ausschliesslich stimmberechtigten und an bestimmten Gütern (Bürgergütern) nutzungsberechtigten Personen verflüchtigt; so in Zürich. Auch Wallis spricht (Gesetz über die Burgerschaften) von Gemeinden, „wo die Burgerschaften keine besondere Korporation bildet". In den welschen Kantonen besteht sie sonst als solche gar nicht mehr, indem das Gemeindebürgerrecht nichts enthält als eine Art der Gemeindezugehörigkeit, wie das Staatsbürgerrecht. Innerrhoden kennt eigentlich nur letzteres (Landrecht); insofern geht

hier die Bürgergemeinde in der Staatsgemeinschaft auf. In Nidw. endlich besteht sie in und durch die privatrechtliche Uertekorporation.

Politische Gemeinden gibt es überall, ja die politische Gemeinde entwickelte sich zu einem die übrigen Verbände absorbierenden Gemeinwesen. Die eine und einheitliche Gemeinde der welschen Kantone ist politisch.

Die Civilgemeinde in Zürich und die Ortsgemeinde in Thurgau als Unterabteilungen der politischen Gemeinde (die Ortsgemeinde in Glarus ist die eigentliche politische Gemeinde und die Ortsgemeinde in St. Gallen ist Bürgergemeinde). Beide haben mit einander gemein, dass sie hauptsächlich für lokale Zwecke bestimmt sind. Sie unterscheiden sich anderseits dadurch von einander: die Ortsgemeinde Thurgaus, wenn sie schon territorial mit der Bürgergemeinde zusammenfällt, ist als solche reine Einwohnergemeinde; die Civilgemeinde Zürichs dagegen enthält, wie die politische Gemeinde, gewissermassen eine engere Bürgergemeinde, neben der Civileinwohnergemeinde eine Civilbürgergemeinde: nur die Bürger der Civilgemeinde haben bei Verwaltung von deren Gütern mitzusprechen. Es gibt nämlich in Zürich neben dem Bürgerrecht der politischen Gemeinde ein besonderes Bürgerrecht der Civilgemeinde, das immerhin jenes voraussetzt, und neben den sonstigen Gemeindegütern (allgemeines Gemeindegut, Kirchen-, Armen-, Schulgut), deren Eigentümer die Bürger der politischen Gemeinde, noch separate Civilgemeindegüter (vergl. unten)!

Kirch-, Schul- und Armengemeinden. Die Kirchgemeinde umfasst in der Regel ein grösseres Gebiet als die politische Gemeinde, ausser in grösseren Städten, wo umgekehrt der eine politische Stadtkreis, ungerechnet Konfessionstrennung und Dissidenten, mehrere Kirchen umfasst. Die besonderen Schulgemeinden, vorgesehen nur in 8 Kantonen (I.-Rh., Bsl., Bern, Gl., Nidw., St. G., Thg., Zch.), gelten in der Regel nur für die Primarschule; die Sekundarschulen erstrecken sich gewöhnlich auf grössere Kreise. Besondere Armengemeinden statuiert nur Nidwalden.

Die eigentlichen Nutzungskorporationen, als Reste der ursprünglichen Gemeindeverbindung. Teils noch öffentlich-rechtlich, teils nur mehr privatrechtlich. — 1. Oeffentlich-rechtliche Korporationen dieser Art sind: die Korporationsgemeinden in Luzern (B. E. XVIII, 150) und Zug (B. E. XXI, 386), und die „örtlichen Korporationen“ in St. G., die „Teilsamen“ in Obw. und die Patriziate in Tessin. Die „Korporationsgemeinden“ in Luzern und Zug: bestehen aus den Anteilhabern am Korporationsgut in einer Ge-

meinde, wo solches vorhanden; die Anteilsrechte sind bedingt durch die ursprüngliche Ausscheidung des Korporationsgutes vom allgemeinen Gemeindegut (in Zug zufolge Verfassung von 1848) und durch Neuaufnahme; in Luzern kann sich jeder Ortsbürger einkaufen, in Zug erfolgt die Neuaufnahme gemäss den einzelnen Korporationsstatuten; in beiden Kantonen sind die Anteilsrechte entweder Personal- oder Realrechte, je nachdem sie an eine Person oder den Besitz eines Grundstückes geknüpft sind. — Die örtlichen Korporationen St. Gallens: teils zur Erfüllung von Aufgaben der politischen Gemeinde (Brunnen-, Strassen-, Beleuchtungsgenossenschaften), teils mit unverteilbarem Genossengut (Wald-, Torf-, Alpkorporationen); vergl. Gesetze II, 652/653. — Die Teilsamen (Genosssamen) in Obw.: in solche zerfällt die Bürgergemeinde, wo sie nicht mit der Nutzungsgemeinde selbst sich deckt. — Die Patriziate in Tessin bestehen aus den ursprünglichen Einwohnern der Gemeinde (Nachbarn, vicini, daher auch vicinanza), können aber auch Personen oder Familien neu aufnehmen, selbst (mit $^2/_3$ Mehrheit) Kantonsfremde; können auch vom Gemeinderat verwaltet werden; zerfallen u. U. in Specialkorporationen nach einzelnen Gütern, unter den Namen degagne, squadre, bogge, terre etc. — 2. Privatrechtliche Korporationen (als solche im übrigen nicht hieher): die Uertekorporation in Nidwalden (Uerte im Sinn von Anteil, = Teilsame in Obwalden), bestehen aus einer geschlossenen Zahl von Geschlechtern oder Familien; daneben die Alpgenossenschaften. In Zch. die Korporationen der „Gerechtigkeitsbesitzer“ („Gerechtigkeit“ = Anteilsrecht), bereits in das privatrechtliche Gesetzbuch (alt § 21, neu 20) eingestellt. Ferner, ohne specielle Rechtsbestimmungen: in A.-Rh. die Nutzungskorporationen in Wolfhalden und Gais, und in Aarg. die Genossenschaften mit Korporationsgütern.

Neben diesen Nutzungskorporationen gibt es noch andere Korporationen, nicht bloss privatrechtlicher, sondern selbst öffentlichrechtlicher Art, vergl. Huber I, 160 ff. Letzterer Art sind die Wald- und Wuhrkorporationen in Thg. (die Waldkorporationen zwar wohl von der ursprünglichen Gemeindeverbindung herrührend und daher zu den Nutzungskorporationen gehörig), zum Teil auch die örtlichen Korporationen St. Gallens (wie die Flusskorrektionsgenossenschaften) und die Genossenschaften des § 19 vom neuen zürch. privatr. Gesetzbuche (Bewässerungs- und Entwässerungs-, Flur- und Garantiegenossenschaften). Aber weder die einen noch die andern, indem keine ursprünglichen Gemeindekorporationen, ge-

hören hieher, auch die öffentlich-rechtlichen nicht; von den letztern im Verwaltungsrecht, innere Verwaltung (Band II), die Rede, nach Massgabe ihres speciellen öffentlichen Zweckes!

3. Aenderung.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Aenderung des Namens, der Grenzen und der Korporation als solcher. Betr. das Verhältnis von Grenzänderung zu Korporationsänderung speciell: Die Fusion einer Gemeinde mit einer benachbarten oder die Erhebung eines Gemeindeteils zu einer selbständigen Gemeinde bedingt immer eine Grenzänderung und fällt daher unter diese. Als Aenderung der Korporation verbleibt daher nur der Fall der Vereinigung getrennter Gemeindeverbände zu einer einheitlichen Gemeinde oder umgekehrt der Trennung einer einheitlichen Gemeinde in verschiedene Verbände (Kirch-, Schul-, Bürgergemeinde etc.).

Die kantonalen Bestimmungen unterscheiden meist nicht genau und sind unvollständig.

a) Name.

Für bezügliche Aenderungen in Nbg. und Tess. der gleiche Weg wie für Grenzänderungen vorgeschrieben: in Nbg. Gesetz, in Tess. Gesetzesdekret (im Gegensatz zum Gesetz einer- und Regierungsdekret anderseits).

In Zch., wo keine gesetzliche Kompetenzbestimmung, schon vom Kantonsrat vorgenommen („Thalheim“: 20/5).

b) Grenzen

(vergl. auch oben, „Staatsgebiet, pag. 19).

Zu unterscheiden zwischen blosser Berichtigung und eigentlicher Aenderung.

α) Berichtigung: auf dem Verwaltungswege. So ausdrücklich: Gl. (Wahlgemeinde), Schw., Thg. und (betr. Einwohnergemeinden) Zug.

β) Aenderung. Zu unterscheiden: Postulat, Aenderung an sich und Folgen der Aenderung.

Postulat: Thg.: kleinere Gemeinden, namentlich Munizipalgemeinden, sollen mit einander vereinigt oder mit grösseren verschmolzen werden. Vergl. auch unten, Fbg.

Aenderung an sich. Kann nicht nur in Bildung neuer Gemeinden (durch Vereinigung kleiner oder Auflösung grosser) bestehen, sondern auch in blosser Gebietsänderung, welche allerdings u. U. mit Berichtigung zusammenfällt. Die kantonale Gesetzgebung scheint gewöhnlich nur den erstern Fall im Auge zu haben. Die Instanzen und weitern Bedingungen, ganz verschieden: **Regierungs-**

rat: Gl. (Tagwen und Ortsgemeinden, mit Rekurs an Landrat, = Berichtigung von Wahlgemeinden). — **Dekret** bezw. Beschluss der gesetzgebenden Behörde: Aarg., Bern (nach Anhörung der Beteiligten), Grbd. (wenn eine politische Gemeinde sich selbst in 2 oder mehrere auflösen will), Nidw. (Abkurung von Filialen und Errichtung neuer Pfarreien; Vereinigung und Trennung von Schulgemeinden; auch Errichtung neuer Korporationen), Schff., Sol. (auf Verlangen der Beteiligten), Tess., Thg., Uri (Errichtung neuer Pfarreien), Wl. — **Gesetz** bezw. Volksabstimmung: Bsl., Bst. (Verschmelzung einer Landgemeinde mit der Stadt, unter der weitern Bedingung: Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der betr. Einwohner- und Bürgergemeinde und der Organe der Bürgergemeinde der Stadt), Genf, Luz., Nbg. und Wt. — Differenzierende Bestimmungen in Fbg., St. G. und Zch. **Fbg.:** Die Grenzbestimmung der „Gemeinden" ist Sache der Verwaltungsbehörden; für die Verwaltung kann auch eine Gemeinde mit einer andern vereinigt werden: 1. zur Strafe (schlechte Verwaltung) oder zum Schutz (Schwierigkeit der Konstituierung, gefährdete Finanzlage), 2. wenn weniger als 150 Seelen, 3. auf Verlangen der Hälfte Steuerpflichtiger. Betr. die Pfarreien: das Pfarreigebiet der katholischen Pfarreien wird durch Verständigung der Civil- (d. h. bürgerlichen) und der kirchlichen Behörden bestimmt, das der protestantischen durch Gesetz oder Dekret des Grossen Rates. Von der Civilbehörde wird keine neue Pfarrei anerkannt, bevor diese gemäss Gesetz vom 22. XI. 1851 (26/283) die Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben nachgewiesen (vergl. auch Bd. II, 218). — **St. G.:** Politische Gemeinden: betr. Gebietsumfang und Anzahl: Gesetzgebung. Kirchgemeinden: Bestand und Umfang durch konfessionelle Oberbehörden mit staatlicher Sanktion bestimmt. Schulgemeinden: Bestand und Umfang durch Gesetz. — **Zch.** Bildung neuer und Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden: Gesetzgebung (Schulgemeinden aber schon durch Kantonsrat oder selbst Regierungsrat aufgehoben bezw. neu kreiert: Stüssi, Gemeindegesetz, No. 2). Bereinigung oder Abänderung von Gemeindegrenzen: Regierungsrat; Grenzveränderungen gegen den Willen der Gemeinden: immerhin „nur aus erheblichen Gründen administrativer Zweckmässigkeit", und „wenn es sich um grössere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt": Kantonsrat.

Folgen der Aenderung für die Gemeinde oder für die betr. Bürger. Für die Gemeinde in Betracht hauptsächlich Anstände vermögensrechtlicher Natur infolge Vermögensausscheidung. In

Bern und St. G. („Abkurung“, eigentlich ein Kirchenspiel abteilen und abgrenzen — von cura, Pfarrhof, Pfarrei, Pfarrgemeinde, schliesslich Gemeinde schlechthin) den Verwaltungsbehörden zugewiesen; in Tessin, sofern „da titoli e documenti o dal possesso“: den Gerichten (vergl. auch „Verwaltungsprozess“, Bd. III). — Betr. Bürger: Frage des Bürgerrechts, ob bei Zuteilung eines Stückes einer Gemeinde an eine andere die in jener verbürgerten Einwohner des abgetrennten Stückes das frühere Bürgerrecht behalten oder das der neuen Gemeinde erlangen. Keine gesetzlichen Bestimmungen hierüber; in Zürich im erstern Sinne entschieden worden (Stüssi, l. c., No. 55).

c) Korporation.

Bestimmungen in Uri und Zch. Dort für Ausscheidung einer Gemeinde in Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde: Landrat; hier für Vereinigung von Kirch- und Schulgemeinde mit politischer: Regierungsrat. In Zch. können sich auch Civilgemeinden, wenn eingegangene Verpflichtungen erfüllt, auflösen mit Genehmigung der Administrativbehörden.

Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu gemeinschaftlicher Besorgung einzelner Geschäftszweige: in Zch. ohne anderes, in Bsl. mit Genehmigung des Regierungsrates (vergl. oben, pag. 320/323).

4. Autonomie und Staatsaufsicht.

Allgemeines.

1. Autonomie.

Es ist zu unterscheiden zwischen Autonomie im eigentlichen Sinn und Selbstverwaltung. — Autonomie im eigentlichen Sinn = Selbstgesetzgebung. Mit Bezug auf Gemeinden speciell = Recht zum Erlass von Gemeindestatuten für speciell lokale Angelegenheiten; begreift zugleich die Selbstverwaltung in sich insoweit, als wer zur Aufstellung von Regeln auch zu deren Anwendung berechtigt erscheint, begreift also immerhin nur die Selbstverwaltung mit Bezug auf die Gegenstände der Selbstgesetzgebung in sich. — Die Selbstverwaltung der Gemeinden dagegen umfasst nicht nur die Verwaltung der speciell lokalen Angelegenheiten, mit Bezug auf welche die Gemeinde das Selbstgesetzgebungsrecht besitzt, sondern auch die Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten, insofern als dieselbe den Gemeinden überlassen ist. Diese letztere = eigentliche Selbstverwaltung oder auch „Autonomie“ im Gegensatz zur Autonomie als der die Selbstverwaltung der speciell lokalen Angelegenheiten umfassenden Selbstgesetzgebung. Grenze zwischen beiden Bereichen der Selbstverwaltung nicht ideell bestimmbar; auch nach der positiven Gesetzgebung schwankend, indem der eine in den andern übergeht. Gar keine Selbstverwaltung hingegen ist der blosse Vollzug gesetzlicher oder behördlicher Aufträge, z. B. die Erhebung der Staatssteuern zu Handen der Staatskasse. Die Gemeindeverwaltung im ganzen lässt sich also unterscheiden in: Selbstverwaltung lokaler Angelegenheiten (Bereich der Autonomie im eigentlichen Sinn), Selbstverwaltung staatlicher Angelegenheiten (eigentliche Selbstverwaltung) und Besorgung staatlicher Aufträge. —

Die Voraussetzung sowohl der Autonomie im eigentlichen Sinn als der Selbstverwaltung im ganzen bildet die organische Selbständigkeit, bezw. die Selbständigkeit als Gemeindekorporation und die selbständige Bestellung ihrer Behörden und Beamten.

2. Staatsaufsicht.

Die Autonomie überhaupt als vom Staat abgeleitete Souveränetät (vergl. oben: „Der kant. Staat im allgemeinen", pag. 27) untersteht der Staatsaufsicht. Soweit aber der Staat eingreift, besteht eigentlich keine Autonomie, so dass diese unter Umständen durch die Staatsaufsicht nahezu oder ganz aufgehoben wird. Der Bereich der Gemeindeautonomie wird also durch den Umfang der Staatsaufsicht bestimmt: soweit der Staat nicht eingreift, ist die Gemeinde autonom; es ist daher einfach nach der Staatsaufsicht zu sehen

Der Staatsaufsicht unterliegt jedenfalls und überall die Ausführung staatlicher Vorschriften (gesetzlicher oder reglementarischer), in der Meinung, dass gegen Verletzung solcher die Staatsbehörden einzuschreiten haben, nicht nur auf Beschwerde des Betroffenen, sondern auch ex officio. Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen Gemeindeorganisation, Gemeindegesetzgebung und Gemeindeverwaltung; die Staatsaufsicht beginnt bei der letztern, um sich je nach der positiven Gesetzgebung bis zur erstern zu erstrecken.

Die Staatsaufsicht bezieht sich unter allen Umständen auf die Gemeindeverwaltung, aber in prinzipiell zweifach verschiedener Weise. Entweder nur auf die Verwaltung im ganzen, insbesondere nach der ökonomischen Seite, zum Zwecke der Erhaltung der Existenz der Gemeinde, und besteht in Kenntnisnahme davon und bezw. zeitweiser Untersuchung des Gemeindehaushaltes. Oder sie bezieht sich auf specielle Verwaltungsakte bezw. Beschlüsse, in der Meinung, dass solche der staatlichen Genehmigung unterliegen.

Weiter geht die Staatsaufsicht, wenn ihr auch die Gemeindegesetzgebung (Autonomie im eigentlichen Sinn) unterstellt wird, so dass die Gemeindestatute an die Genehmigung des Staates gebunden sind. Auch wo diese nicht verlangt ist, kann der Staat gegen Gemeindestatute einschreiten, insofern deren Anwendung eine Verletzung staatlicher Vorschriften ergibt (vergl. oben).

Am einschneidensten erscheint die Staatsaufsicht in der Richtung auf die Gemeindeorganisation. Sie kann sich beziehen auf die Aemterbesetzung, Konstituierung der Gemeindeorgane und deren Verhandlung, und geht unter Umständen bis zur Auflösung der ordentlichen Gemeindeorganisation und deren Ersetzung durch eine ausserordentliche, staatliche Verwaltung.

Kantonsrechte.

Laut diesen wird etwa zwischen verschiedenen Gemeindeverbänden unterschieden, so dass sich 2 Fragen erheben: 1. Auf welche Gemeindeverbände bezieht sich die Staatsaufsicht? (Umfang); 2. worin besteht sie? (Inhalt).

I. Umfang,

mit Bezug auf die verschiedenen Arten der Gemeindeverbände.

Sonst bezieht sich die Staatsaufsicht, soweit überhaupt, auf alle Gemeindeverbände ohne Unterschled, auch auf die öffentlichen Genossenschaften. So ausdrücklich in Luz., Nidw., Sol., Thg. — In andern Kantonen dagegen nur auf gewisse Gemeindeverbände. Einerseits in Bern und Fbg. nicht auf Kirchgemeinden, indem die Auf-

sicht hier, namentlich in Fbg. (vergl. auch „Innere Verwaltung, Kirche“), der Kirche selbst vorbehalten. Anderseits in St. G. mehr auf örtliche Korporationen (§§ 148 ff. des Gemeindegesetzes), insofern bei diesen als entferntern Gliedern der öffentlichen Verwaltung die besondere Verknüpfung mit der Staatsgewalt geboten erscheinen mag; betr. die politische Gemeinde nur von Suspension des Gemeindrates und Bestellung einer Kuratel die Rede (§ 127 ibid.). Immerhin wird staatliches Aufsehen überall eintreten im Falle von Verletzung staatlicher Vorschriften.

II. Inhalt.

a) Nach den einzelnen Kantonen.

Drei Gruppen von Kantonen zu unterscheiden.

1. Die deutsch-schweizerischen Kantone der Ost- und Mittelschweiz: Aarg., beide Appenzell, Gl., Luz., Nid- und Obw., Schw., Thg., Uri, Zug, Zch. Dieselben lassen der Gemeindeautonomie den freiesten Spielraum, indem sie die Staatsaufsicht auf das Nötigste beschränken. Parole gewissermassen ist: die Gemeinden ordnen und bezw. verwalten unter Aufsicht des Staates — oder innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetzgebung — ihre Angelegenheiten selbständig! Und die Staatsaufsicht besteht einfach in der Aufsicht über die Verwaltung im allgemeinen, speciell aber über Erhaltung des Gemeindevermögens, und im Rekursrecht. Letzteres ist freilich etwa statuiert nicht bloss betr. Verletzung kant. Vorschriften, sondern bedingungsweise auch sonst (vergl. unten!). In Luz. auch Genehmigung betr. Anleihen, Veräusserung von Liegenschaften, in Zug ebenso und betr. Gemeindereglemente. Vergl. auch Zch., Gemeindegesetz 62.

2. Die welschen Kantone Fbg., Genf, Nbg., Tess., Wt. und Wl. beschränken umgekehrt, dem französischen Rechte folgend, die Gemeindeautonomie am meisten, indem sie die Staatsaufsicht am weitesten ausdehnen. Genf noch mehr als die übrigen der genannten Kantone, daher diese von ersterem zu unterscheiden. Die übrigen genannten Kantone: Allgemeiner Satz Wt's. (Verf. Art. 80/3), als Gegenstück zu dem der ersten Gruppe: „Elles (les communes) jouissent de toute l'indépendance compatible avec le bien de l'état, son unité et la bonne administration des communes elles-mêmes.“ Die speciellen Aufsichtsrechte des Staates in diesen Kantonen: einmal ausser der allgemeinen Verwaltungsaufsicht ein Genehmigungsrecht mit Bezug auf specielle Verwaltungsakte (Steuern, Anleihen,

Veräusserung von Immobilien, Budget und Rechnung, Prozesse — Nbg. auch betr. sonstige Finanzengagements, Aenderung der Zweckbestimmung öffentlicher Gebäude und Oerter), ferner Genehmigungsrecht betr. Gemeindereglemente, auch (wenigstens Nbg. und Wt.) das Recht staatlicher Assistenz bei Gemeindeversammlungen und Sitzungen von Gemeindebehörden und endlich der Suspension der Gemeindeverwaltung. Genf erweitert und verschärft diese Aufsichtsrechte noch, folgendermassen: Rechnungswesen, Protokoll und Archivführung sind durch den Staatsrat selbst reglementiert; der staatsrätlichen Genehmigung bedürfen nicht nur Budget und Rechnung, sondern auch unter Umständen Ausgaben ausserhalb des Budgets, ferner nicht nur Veräusserung und Verteilung, sondern auch über neunjährige Verpachtung von Immobilien, Annahme von Legaten und Geschenken mit onerösen Bedingungen, Eröffnung oder Auflassung von Gemeindestrassen und Alignementspläne, und Expropriationen; Steuern und Anleihen bedürfen der Bewilligung durch Gesetz (auch in Wt.; es genügt aber hier auch der Beschluss des Grossen Rates, event. des Regierungsrates), Uebertragung der Funktionen des Maire an Adjunkt, Beeidigung beider: durch Staatsrat; dieser bestimmt auch die Sitzungen des Gemeindrates und hat sogar den Stichentscheid! und auch ein Kassationsrecht betr. formwidrig gefasste Beschlüsse.

3. Beide Basel, Sol. und Bern halten wie gewissermassen schon geographisch, so in dieser Beziehung die Mitte zwischen den beiden vorigen Gruppen. Zu ihnen gehören aber auch Schff., St. G. und Grbd. Bern und Grbd. sind übrigens selber halb welsche Kantone (Grbd. sogar mehr welsch: 50,000 Italiener und Romanen gegen 44,000 Deutsche). Die Kantone dieser Gruppe gehen darin weiter als Gruppe 1, dass sie auch die Genehmigung der Gemeindereglemente und die Suspension der ordentlichen Gemeindeverwaltung vorsehen; Bern statuiert zudem Passation der Rechnungen und das Recht der Assistenz bei Gemeindeverhandlungen, und Schff. Genehmigung der Steuererhebung. Bst. verlegt (für die Landgemeinden; betr. die Stadtgemeinde vergl. Titel IV) das weitere Aufsichtsrecht ausschliesslich in specielle Verwaltungsakte (Genehmigung neuer Steuern, von Anleihen und Veräusserungen von Immobilien, und Vorlage der Gemeinderechnungen). Bsl., Genehmigung betr.: Reglemente, Erwerbung, Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften, Anleihen, Verwaltungsorganisation, Steuern (ausser genehmigtem Steuerreglement) und Jahresrechnung.

b) Nach den einzelnen Aufsichtsrechten.

1. Betr. Rekursrecht, resp. das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden als Rekursinstanz. Zunächst zu unterscheiden zwischen Verletzung privater Rechte und öffentlicher Interessen bezw. öffentlich-rechtlicher Ansprüche: jene vor Gerichte, nur diese vor Verwaltungs- bezw. Aufsichtsbehörde der Gemeinde (vergl. „Verwaltungsprozess“); diesen Unterschied machen ausdrücklich Bern und Obw. Betr. die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten unterscheidet Schff. sodann zwischen eigentlichem Rekurs und blosser Beschwerde: jener hat zum Gegenstand bestimmte individuelle Interessen, diese dagegen allgemeine Missstände, Formfehler etc., und jener ist an eine Frist (14 Tage) gebunden, diese nicht. Betr. den Rekurs an die Aufsichtsbehörde überhaupt ist schliesslich zu unterscheiden zwischen Massnahmen in Vollziehung kantonaler Vorschriften und andern. Bei Verletzung kantonaler Vorschriften, sei es durch die Gemeinde selbst (insbesondere wenn Gemeindebeschluss gesetzwidrig zu stande gekommen oder eine Kompetenzüberschreitung enthaltend) oder durch Gemeindebehörden, ist das Rekursrecht ohne weiteres gegeben; verfassungswidrige Wahlen und Abstimmungen, auch der Gemeinden, können sogar an die politischen Bundesbehörden gezogen werden (Salis II, No. 775). Betr. aber Massnahmen der Gemeindeautonomie? Hier handelt es sich insbesondere um Gemeindebeschlüsse. In Schff. ist der Rekurs und bezw. die Beschwerde gegen alle Beschlüsse der Einwohner- und Bürgergemeinde gegeben; in andern Kantonen dagegen ist das bezügliche Rekursrecht bedingt: Sol. (§§ 110 und 111 des Gemeindegesetzes): wenn die vorhandenen Fonds einer Gemeinde zur Deckung der nötigen Bedürfnisse nicht ausreichen und eine anbegehrte Steuerausschreibung von der Gemeinde verweigert wird; gegen Beschlüsse der Gemeinden „und Gemeindebehörden“, betr. Allmend-, Fron-, Forst-Reglemente und „andere Gemeinde-Verordnungen und Beschlüsse, sowie auch gegen Steuerpläne, Steuerausschreibungen und Steuerlisten. Zch: „wenn sie (Gemeindebeschlüsse) offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen“ (Verf. 48, Ges. 59). St. G. (Gemeindegesetz, Art. 31, g: ausserordentliche ökonomische Gemeindebeschlüsse (An- und Verkauf von Liegenschaften, Erstellung von Strassen und Gemeindehäusern, Beteiligung an Eisenbahnunternehmungen): auf Rekurs von $^1/_{10}$ der Stimmberechtigten. — Soweit das Genehmigungsrecht für specielle Verwaltungs-

akte reicht, erscheint das Rekursrecht dadurch ersetzt (welsche Kantone).

2. Betr. die Verwaltung im allgemeinen.

Die Aufsicht bezieht sich hauptsächlich auf die Erhaltung des Gemeindevermögens, speciell des Stammvermögens (hergebrachtes Vermögen; ähnlich dem Stammvermögen im ehelichen Güterrecht und Erbrecht: ererbtes, im Gegensatz zum errungenen Vermögen) und besteht hier schon etwa in specieller Genehmigung, dann aber allgemein in Untersuchung des Gemeindehaushaltes und Massnahmen gegen Ungehörigkeiten.

Betr. die Genehmigung, so darf Gemeindevermögen nicht ohne solche veräussert, auch wohl sonst nicht die Zweckbestimmung verändert werden (Thg.). Nähere Vorschriften über Erhaltung und bezw. Vermehrung des Gemeindevermögens unter „III. Gemeindeverwaltung".

Untersuchung des Gemeindehaushaltes („Kommunaluntersuch": Schw.): teils ordentlicher-, teils ausserordentlicherweise. Ordentlicherweise: jährlich (Bsl.), alle 2 (Zch.), 3 (St. G., Thg.) oder 4 Jahre (Schw.), jede Amtsperiode der Oberbehörde (Schff.) etc. In Nbg. und Wl. besteht bei der Direktion des Innern eine besondere Aufsichtsbeamtung über die Gemeinden: contrôleur (de la gestion financière) des communes.

Die Massnahmen können in gewissen Kantonen (Gruppe 2 und 3) bis zur Suspension der ordentlichen Gemeindeorganisation gehen; vergl. unten 5.

Verwaltung in Sachen, welche dem Gerichtswesen angehören (Vormundschafts-, Fertigungs- und Hypothekarwesen etc.), unterliegt der Aufsicht der Gerichte.

3. Betr. specielle Verwaltungsakte.

Die Aufsicht besteht hier in besonderer Genehmigung. Derselben unterliegen je nach den Kantonen (vergl. oben) im ganzen folgende Akte: Budget und Rechnung, Steuererhebung, gewisse Ausgaben, Anleihen und sonstige Finanzengagements, Verkauf und bezw. Pacht von Immobilien, Annahme von Legaten und Geschenken, Prozessführung, Zweckänderung von öffentlichen Gebäuden und Orten, Eröffnung und Auflassung von Gemeindestrassen, Expropriationen.

Betr. Anleihen speciell wird in Wl. durch den Staatsrat bei Genehmigung zugleich Art der Rückzahlung bestimmt (11/64)!

In Bern unterliegen alle Beschlüsse, welche der Gemeinderat

oder die Einwohnergemeinde in Ermanglung einer Bürgergemeinde und in deren Vertretung fasst, der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Betr. Gemeindereglemente.

Aufstellung, vorgeschrieben in A.-Rh. (Verf., Art. 40, Schluss), Bern (betr. alle Gemeindeverbände), Wt., Tess. (comuni und patriziati), Grbd. (politische Gemeinde), Luz. und Zug (Korporationsgemeinde) und St. G. (örtliche Korporationen).

Vorlage zur Genehmigung. Soweit Pflicht zur Aufstellung, in der Regel auch Pflicht zur Vorlage. Im weitern Vorlage vorgeschrieben in den französischen Kantonen und (betr. alle Gemeindeverbände und alle Arten von Reglementen unbedingt) Schff. In Sol.: betr. Allmend-, Forst-, Fronreglemente unbedingt; betr. Geverordnungen dagegen nur, sofern gegen dieselben Einsprache erhoben.

Inhalt. Soll jedenfalls gesetzgemäss bezw. nicht gesetzwidrig, so auch, wo Aufstellung bezw. Vorlage nicht vorgeschrieben. Bern gestattet aber „aus besondern Gründen in betreff der Organisation der Behörden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel". — Im übrigen gibt es folgende Vorschriften. Grbd.: die Gemeindeordnungen haben zum mindesten Bestimmungen zu enthalten über: Organisation und Kompetenzen der Gemeindebehörden; Gemeindeverwaltung, insbesondere Rechnungsablage; Art und Weise der Erhebung der Kommunalsteuern; Benutzung der Gemeindeutilitäten (Gemeindeordnung im ganzen also wesentlich dem Statut überlassen!). St. G. stellt für Reglemente von Ortsgemeinden und öffentlichen Genossenschaften (ohne die Aufstellung und Vorlage solcher zu verlangen, im Gegensatz zu den örtlichen Korporationen) Normativbestimmungen auf, in der Meinung, dass ihnen wiedersprechende Reglementsbestimmungen die Kraft verlieren und binnen einem Jahr zu ändern seien. Tessin verlangt genaue Scheidung der Gemeinde- von den Patriziatreglementen nach den ihnen zukommenden Gegenständen.

Folge der Nichteinholung der Genehmigung. In Nbg. sind die Reglemente insolange nicht exequierbar, und so wohl auch in andern Kantonen, wo Genehmigung vorgeschrieben.

5. Betr. die Gemeindeorgane.

Die bezügliche Aufsicht besteht einerseits in Beteiligung an Bestellung und Verhandlung und anderseits in Massregelung. Dadurch unterscheidet sich Gruppe 1 und bezw. 3 von Gruppe 2, dass sonst kein Einmischungsrecht als nötigenfalls durch Massregelung.

Betr. Beteiligung. Ernennung des Präsidenten und Vicepräsidenten der Gemeindeversammlung (conseil général) durch Staatsrat: in Genf. Besetzung von Gemeindeämtern aber durch Staatsbehörden (ausser blosser Vollziehungsbeamter für staatliche Gesetze, wie z. B. Civilstandsbeamte, Schuldbetreibungsbeamte etc.) kommt nicht mehr vor. Letztes Beispiel: Ernennung des Maire durch Staatsrat in Fbg., seit neuem Gemeindegesetz aufgehoben. Dagegen Installation von Gemeindeversammlung oder Gemeindeausschuss und von Gemeinderat nach Neuwahl der Gemeindebehörden, durch Präfekt oder Abgeordneten des Staatsrates: in Wt. Sonst nur Assistenzrecht der Staatsbehörden in Gemeindeversammlungen und bezw. Sitzungen von Gemeindebehörden, aber verschieden: in Wt. und Fbg. (Oberamtmann) z. B. ohne, in Nbg. mit beratender Stimme.

Die Massregelung ihrerseits kann bestehen in Zwischenmassnahmen und Einstellung bezw. Entsetzung.

Zwischenmassnahmen sind die sog. Ordnungs- oder Disciplinarstrafen (Rüge, Busse, Exekution; vergl. Bd. III, „Verwaltungsverfahren"), und das Recht dazu ist überall gegeben. Bern sieht speciell gegen säumige Rechnungssteller und wegen säumiger Ablieferung von Geldern und Effekten das gleiche Verfahren vor wie gegen säumige Vögte (nach Civilgesetzbuch) — Aarg., Gemeindegesetz, § 87: Nachlässigkeit in Polizeistrafen auf Anzeige der vollziehenden Gewalt vom Bezirksgericht (!) zu ahnden.

Einstellung und Entsetzung. Sie kommt auch in Gruppe 1 vor, aber nur im Strafweg und insofern nur gegen einzelne Fehlbare (nicht gegen ein ganzes Kollegium als solches), und die Ersetzung der eingestellten bezw. entsetzten Beamten geschieht durch die ordentliche Ersatzwahl.

In Gruppe 2 und bezw. 3 dagegen auch als Recht der Aufsichtsbehörden, also im Verwaltungsweg, und nicht nur gegen einzelne, sondern gegen ganze Behörden und bezw. gegen eine Gemeindeverwaltung im ganzen, und ist auch der Ersatz Sache der Aufsichtsbehörden selbst und kann von ihnen sogar eine eigentliche Kuratel eingesetzt werden. Letztere doch wohl nur mit Genehmigung des Grossen Rates (Sol., Wt., Genf); Verwaltung an einen Regierungskommissär übertragen, welcher in Schff. auch die Gemeindeversammlung leitet; in Fbg. dagegen tritt an Stelle der Gemeindeversammlung die Gutheissung des Staatsrates.

In Fbg. kann die vormundschaftliche Verwaltung einer Gemeinde auch zum Schutz der Gemeinde selbst eintreten (wenn Gemeinde bedeutende Schwierigkeiten hat, sich selbst zu konstituieren, wenn der Pfandnahme ausgesetzt oder Finanzlage gefährdet).

II. Die Gemeindeorgane.

A. Die Aktivbürgerschaft

d. h. das stimmberechtigte Volk der Gemeinde. Zwar liesse sich, wie mit Bezug auf die Angelegenheiten des ganzen Kantons, bei den politischen Rechten (oben, pag. 39) unterscheiden zwischen Stimmberechtigten, Rechten und Ausübung. Aber die Ausübung in Form der Gemeindeversammlung, die weitaus die Regel bildet, bedingt auch verschiedene Rechte, als wie Referendum und Initiative als solche in Gemeindesachen enthalten. Daher sind diese beiden Formen auch den Rechten nach auseinanderzuhalten. Dazu noch die Proportionalwahl betr. Gemeindebehörden als eine besondere Art der Ausübung des Wahlrechtes. Einteilung also: 1. Aktivbürger, 2. Gemeindeversammlung, 3. Referendum und Initiative, und 4. Proportionalwahl.

1. Aktivbürgerrecht,

d. h. die Frage, wer ist stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten.

Die Bundesverfassung unterscheidet betr. Gemeindeangelegenheiten zwischen Gemeindeangelegenheiten schlechthin und rein bürgerlichen Angelegenheiten.

a) In Gemeindeangelegenheiten schlechthin erwirbt der niedergelassene Schweizerbürger danach das Stimmrecht, wie in kantonalen, nach einer Niederlassung von 3 Monaten (Art. 43, Abs. 5). Den niedergelassenen Schweizerbürgern aber mindestens gleich sind die Kantons- und bezw. Gemeindebürger zu halten, und alle diese Niedergelassenen können auch günstiger behandelt, d. h. bälder bezw. ohne weiteres zum Stimmrecht zugelassen werden, indem die Bundesverfassung nur eine Minimalforderung enthält. Den Aufenthaltern und den Ausländern überhaupt dagegen kein Stimmrecht von Bundes wegen zugesichert, sie können daher diesfalls von der kant. Gesetzgebung beliebig gehalten werden.

Wie das Stimmrecht der einen und andern in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten von den Kantonen geordnet ist, vergl. oben, „politische Rechte“, pag. 47 ff.! Hier nur zu konstatieren, dass das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, wo von dem in kantonalen unterschieden, schwerer zu erlangen ist, von Ausländern aber, soweit überhaupt ein Stimmrecht, nur dieses erlangt werden kann.

In anderer Beziehung gibt es bezüglich des Gemeindestimmrechtes folgende ausnahmsweise kantonale Bestimmungen: 1. **Fbg.**, Gemeindegesetz, Art. 8: „Wenn es sich in einer Gemeindeversammlung um einen Beschluss handelt, welcher der Art ist, dass dabei die gewöhnlichen Hülfsquellen der Gemeinde bedeutend beansprucht werden, oder dass für die Steuerpflichtigen nachteilige pekuniäre Folgen daraus entstehen, sowie wenn es sich um die Erhebung einer

Steuer oder um die Gutheissung der darauf bezüglichen Rechnungen handelt, haben die Steuerpflichtigen der Gemeinde, welche im Kanton wohnhaft und stimmfähige Staatsbürger sind, das Recht, derselben mit beratender Stimme beizuwohnen.“ Ebenso betr. Pfarreiversammlung, Art. 290. **Thg.**, Gemeindegesetz, § 1, Abs. 2: „In derselben (Ortsgemeinde) können ausnahmsweise auch die im Genusse des Aktivbürgerrechtes stehenden Personen, welche ihr Domizil nicht in der betr. Gemeinde haben, in solchen jedoch Gebäulichkeiten besitzen und an die Gemeindelasten beitragen, für die Beratung der hierauf bezüglichen Fragen Stimmberechtigung beanspruchen.“ — Wie verhält sich diese Bestimmung zum bundesverfassungsmässigen Grundsatz, dass das Stimmrecht, auch in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, am Wohnsitz und nur an diesem auszuüben? Vergl. auch Aarg. 6/211, §§ 35 und 36. In **Zug** nur die auswärtigen Aufenthalter, welche an ihrem Wohnsitz kein Stimmrecht, an heimatlicher Einwohnergemeinde stimmberechtigt (Verf., § 70/4 und Gemeindegesetz § 3, Ziff. 3). In **Obw.** stimmen die Aufenthalter grundsätzlich in der Heimatgemeinde (Verf., Art. 33, Schlussabsatz). — 2. **Fbg.**, l. c., Art. 9: „Jede Privat- oder juristische Person, welche in der Gemeinde steuerpflichtig und im Kanton wohnhaft ist, kann sich an den im obigen Art. 8 (vorcitiert!) vorgesehenen Gemeindeversammlungen durch ihren gesetzlichen Repräsentanten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen . . . Jedoch kann jeder an der Versammlung anwesende Bürger bei der Abstimmung nur eine einzige Stimme abgeben.“ Ebenso betr. Pfarreiversammlungen, Art. 291. Also nicht nur juristische Personen, sondern auch Minderjährige und Frauen mittelst Stellvertretung stimmberechtigt! Vergl. Aarg., oben; dagegen Bern 87/215. — 3. **Obw.**, Verf., Art. 33, Abs. 5: „Solche, die während der letzten 2 Jahre aus dem Armenfonds Unterstützung genossen und selbe nicht restituiert haben, können bei Fragen über Anlegung und Verwendung von Gemeindesteuern, sowie bei Beschlüssen, welche eine Besteuerung zur Folge haben, nicht stimmen“ — ein Ausschlussgrund, der für die Landsgemeinde nicht gilt. Aehnlich **Nbg.**, Gemeindegesetz, Art. 20: ausgeschlossen in Gemeindeangelegenheiten während in kantonalen nicht: die Steuerpflichtigen, wenn während der letzten 2 Jahre die Gemeindesteuer nicht bezahlt.

b) Kirch- und Schulangelegenheiten

gehören nicht weniger als die politischen zu den Gemeindeangelegenheiten schlechthin. Nur dass für kirchliche Angelegenheiten das

Stimmrecht weiter durch die Zugehörigkeit zur betr. Konfession bedingt ist, nicht aber für Schulangelegenheiten (vergl. Obw., Verf., Art. 33, Abs. 2 und den Gewährleistungsbeschluss des Bundes betr. diese Verfassung, causa 3).

c) In Sachen der Bürgergemeinde.

In rein bürgerlichen Angelegenheiten gibt die Bundesverfassung dem niedergelassenen Schweizerbürger nicht gleiches Stimmrecht mit dem Kantonsbürger und bezw. Gemeindebürger (Bundesverf., Art. 43, Abs. 4). Dasselbe richtet sich hier ganz nach der kantonalen Gesetzgebung.

Nach den kantonalen Rechten sind in der Regel stimmfähig nur die Gemeindebürger und auch nur, wenn in der Gemeinde selbst wohnhaft. Ausnahmsweise sind auch andere stimmfähig, entweder auch die auswärtigen Gemeindebürger oder auch die in der Gemeinde wohnhaften Niedergelassenen und bezw. Aufenthalter. In ersterer Beziehung: alle im Kanton wohnhaften Gemeindebürger (Zch.), in Bsl. wenigstens die im Kanton wohnhaften Gemeindebürger der Gemeinde Olsberg (da in dieser Gemeinde selbst ein einziger stimmfähiger Bürger wohnhaft! 1/389), oder sofern als Aufenthalter ausser der Gemeinde wohnhaft (St. G.), oder aus Grund des Heimatrechtes in der Gemeinde steuerpflichtig (Zug). In zweiter Beziehung: auch die ansässigen Nichtortsbürger, wenn Armensteuern auf das Grundeigentum verlegt (Bsl.); bezw. diejenigen Gemeindeeinwohner, welche zu ortsbürgerlichen Steuern beigezogen werden können, bei bezüglichen Wahlen und Beschlüssen (Luz.), oder es können in Glarus die Tagwen den Niedergelassenen und Aufenthaltern überhaupt das Stimmrecht auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten einräumen.

Die Armengemeinde speciell (d. h. die Armengemeindeversammlung) besteht in Gl. nur aus den Tagwenleuten, d. h. aus der stimmberechtigten, bürgerlichen Einwohnerschaft des Armenkreises, und in Nidw. aus den stimmfähigen Angehörigen des Armenkreises ohne Rücksicht auf den Wohnsitz. Diese Beschränkung des Stimmrechts auf die Gemeindebürger einerseits und die Erweiterung desselben auf auswärts wohnende anderseits setzt voraus, dass das Armenwesen eine rein bürgerliche Angelegenheit.

d) Das Stimmrecht in Korporationsversammlungen, auch betr. öffentlich-rechtliche Korporationen, das offenbar noch weniger dem Bundesrechte unterliegt (vergl. auch den Satz von Art. 43 der Bundesverfassung: „Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen . . .“), richtet sich vielfach nach,

unter Umständen durch die Staatsbehörde zu genehmigenden Statuten (z. B. Obw., Verf., Art. 33, Abs. 4).

2. Gemeindeversammlung.

a) Kompetenzen.

Es besteht diesfalls ein wesentlicher Unterschied zwischen den französischen Kantonen Genf, Nbg. und Wt. einerseits und allen andern Kantonen anderseits.

I. Ueberall sonst hat Gemeindeversammlung nicht nur das Recht der Wahl der Gemeindebehörden und (wichtigern) Gemeindebeamten, insbesondere des Gemeinderates, sondern auch das Recht sachlicher Beschlussfassung, als: Steuerbewilligung, Bewilligung von höheren Ausgaben (wichtigerer Bauten etc.), Verwendung des Gemeindefonds (soweit überhaupt angreifbar), von Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Aufsicht über Gemeindeverwaltung überhaupt, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnungen und Jahresberichte. In gewissen Kantonen dazu noch: Genehmigung von Verträgen, Bewilligung von Anleihen, Bürgschaften und Darlehen, Prozessführung, Errichtung bleibender besoldeter Stellen und ähnliches. Und zwar stehen diese Kompetenzen, wo verschiedene Gemeindeverbände, nicht nur der politischen, sondern soweit anwendbar, ähnlich auch den übrigen Gemeinden zu; wo besondere Bürgergemeinde, hat sie speciell noch das Recht der Bürgeraufnahmen. — Die Gemeindeversammlung hat also ungefähr diejenigen Kompetenzen, welche im Staat der gesetzgebende Körper. In Bern, Uri und Wallis hat sie auch das Verordnungsrecht, das sonst den Gemeindebehörden, insbesondere dem Gemeinderat, zusteht; auch im Kanton steht gewissenorts das Verordnungsrecht statt bei der Regierung, beim Parlament (Landsgemeindekantone und Schw., Bsl. und Grbd.). — A.-Rh. verweist die nähere Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat in die besonderen Gemeindereglemente. In St. G. ist merkwürdigerweise: „die Verlegung und Erhebung der zur Deckung eines Ausfalls der Jahresrechnung nötigen Steuern Sache des Gemeinderates“ (Gemeindegesetz, Art. 31 f/2) — also als Repartitionssteuer und offenbar in der Meinung, dass die Steuer nur ausserordentlicherweise erhoben werden müsse (vergl. Grundriss III, pag. 50/51).

Nebenbestimmungen. In Aarg. kann der Beschluss der Gemeindeversammlung betr. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Ge-

meinderates und deren Entschädigung nur von 4 zu 4 Jahren abgeändert werden (Amtsperiode). In Schff. ist von den Wahlen dem Regierungsrat zum Zwecke der Prüfung der formalen Richtigkeit Kenntnis zu geben. Betr. das Genehmigungsrecht des Regierungsrates im übrigen vergl. oben „Staatsaufsicht".

Die Frage der Delegation speciell. Soweit nicht ausdrücklich gestattet, kann Gemeindeversammlung ihre Befugnisse nicht an Gemeindebehörden, speciell an Gemeinderat übertragen. Specielle gesetzliche Bestimmungen: In Bsl. können beliebige einzelne Befugnisse an den Gemeinderat oder einen Gemeindeausschuss übertragen werden. In A.-Rh. ist speciell bestimmt, welche (an Gemeinderat) übertragbar (Steuerfestsetzung, Bestimmung der Besoldung der Beamten, Lehrer und Angestellten); ebenso (an einen Gemeindeausschuss) in Schff. (gewisse Wahlen, Gemeindereglemente, ökonomische Beschlüsse bis zu einem gewissen Betrag). In Sol. ist speciell bestimmt, welche (an Gemeinderat) nicht übertragbar (Gemeindegesetz § 9). Immerhin ist in Bsl. und Sol. Genehmigung des Regierungsrates bezw. Kenntnisgabe an denselben vorgeschrieben. Bern dagegen erklärt ausdrücklich, sie dürfen keiner anderen Behörde übertragen werden.

II. Die ausnahmsweise Stellung in Genf, Nbg. und Wt. In Genf hat die Gemeindeversammlung nur die Wahl des Gemeinderates; ihre weiteren Befugnisse werden durch die Rechte der Regierung ersetzt. In Nbg. und Wt. hat sie in Gemeinden dort über 400, hier über 800 Einwohner auch nur das Wahlrecht, betr. nämlich die oberste Gemeindebehörde, den Gemeindeausschuss (conseil général bezw. communal), in kleinen Gemeinden dagegen bildet sie selber den conseil général mit dessen Rechten, von dem nachher unter B. Auch kleinere Gemeinden aber können in beiden Kantonen mit Genehmigung des Staatsrates an Stelle der Gemeindeversammlung einen Gemeindeausschuss einsetzen.

b) Versammlung und Verhandlung.

Abhaltung der Versammlung. Vielfach gesetzlich fixiert, wann bezw. wievielmal Gemeindeversammlung ordentlicherweise bezw. mindestens stattzufinden habe; im übrigen durch Gemeindebehörde (Gemeinderat, Bürgerrat etc.) nach Umständen bestimmt, kann aber auch durch Stimmberechtigte oder selbst durch Oberbehörde verlangt werden. Zudem kann Gemeindeversammlung selbst sich vertagen. — Gesetzliche Fixa: Ein Mal jährlich an einem bestimmten

Tage, nach Art der Landsgemeinde: 1. Sonntag im Mai (beide Appenzell); Einwohnergemeinde anfangs Mai und Bürgergemeinde Martini (Obw.); im März (Gl.) etc. Oder wenigstens bestimmt, wie viele Mal im Jahr, nach Art der Referendumsabstimmungen: 1 Mal (Bsl. und Luz., zur Rechnungsabnahme); 2 Mal (Fbg.), speciell im Frühjahr zur Rechnungsabnahme und im Spätjahr zum Voranschlag (Schff., Sol., St. G.); 3 Mal in Tessin durch Gemeindestatut auf 6 Jahre unabänderlich festzusetzen und zwar auf eine Zeit, wo am meisten Leute zu Hause, etc. — Auf Verlangen einer Anzahl Stimmberechtigter: $^1/_{10}$ (Bst.), $^1/_6$ (Luz., St. G., Tess., Zug), $^1/_5$ (Aarg., Schw., Sol., Wt.), $^1/_4$ (Schff., Thg.), $^1/_3$ (Gl.); auf Verlangen von 30 bei Gemeinden über 1000 Seelen, sonst von 10 (Fbg.); von so viel Stimmberechtigten, als Gemeinderat Mitglieder: A.-Rh. (Landsgemeinde auf Verlangen von so viel Stimmberechtigten, als Kantonsrat Mitglieder), oder 3 Mal so viel: Bsl. — Oberbehörde: Regierungsrat: Gl., Sol., Tess.; Regierungsrat und Bezirksstatthalter: Bsl.; Oberamtmann: Fbg.

Stimmzwang, bezw. Präsenzzwang. Betr. den Stimmzwang im ganzen vergl. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 1897, pag. 78 ff., und in kantonalen Angelegenheiten: oben unter „Volksrechte", pag. 96!

Betr. Gemeindeangelegenheiten speciell: bezügliche Bestimmungen in Zch., Luz., Uri, Bsl., Schff., beiden Appenzell, St. G., Aarg., Thg. und Tess., aber verschieden. Einfach als Pflicht, „Bürgerpflicht" (ohne Strafandrohung) erklärt in Luz., Uri und A.-Rh. (hier betr. Landsgemeinde dagegen 10 Fr. Busse). Die Gemeinden können bei Busse bieten: in Bsl. bei „Ordnungsbusse" (!) von 50 Cts., in Tess. (für den zweiten Gang) bei Busse bis 3 Fr. Die Gemeinden sollen bei Busse bieten: in Aarg. von 1—4, in Thg. von $^1/_2$—1 Fr. Von Gesetzes wegen selbst Busse angedroht: in I.-Rh. von 5, in St. G. von 2 Fr. Zch. und Schff. endlich unterscheiden: in Zch. können sonst die Gemeinden bei Busse bis 1 Fr. bieten, bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne aber muss für nicht abgegebene Stimmrechtsausweise $^1/_2$—1 Fr. Gebühr bezogen werden. In Schff. finden bestimmt bezeichnete Wahlen und Abstimmungen bei 1 Fr. Busse statt, andere können von den Gemeinden „obligatorisch" erklärt werden. — Ueberall wo Straffolge in Busse besteht, gelten Entschuldigungsgründe. — In Wt. können die Stimmberechtigten für ihre Teilnahme entschädigt werden, wogegen Tess. die Ausrichtung einer Entschädigung ausdrücklich verbietet.

Quorum, d. h. beschlussfähige Zahl (vom Anfangswort des Dekretes, durch welches die englische Friedensrichter-Kommission bestellt wurde: „quorum aliquem vestrum A. B. C. D. — d. h. namentlich benannter rechtsgelehrter Friedensrichter — unum esse volumus“: Gneist, englische Verfassungsgeschichte, pag. 305), nicht zu verwechseln mit der Stimmenmehrheit!

Als solche festgesetzt: in Aarg., Schff. und Sol. Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten, in Wt. ein Drittel der Stimmberechtigten. Tess. und Wl. dagegen erklären die Gemeindeversammlung ausdrücklich als bei jeder Zahl von Anwesenden beschlussfähig, und so ist sie es überall, wo nicht etwas anderes bestimmt.

Vorsitz. Denselben führt der Gemeindepräsident, d. h. der Präsident des (politischen) Gemeinderates, auch für die Versammlungen der übrigen Gemeindeverbände (Bürger-, Kirch-, Schul-, Armengemeinde), soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Bedingt vom Vorsitz ausgeschlossen ist er in Aarg. (betr. Bestimmung von Zahl und Besoldung und betr. Wahl des Gemeinderates: Friedensrichter) und Tess. (betr. Geschäftsbericht und Rechnung: von Versammlung jeweilen gewählter Präsident); unbedingt in Wt. (hier von Versammlung selbst eigener Präsident gewählt). In Genf werden für jede Wahlversammlung Präsident und Vizepräsident durch den Staatsrat ernannt (allgemeines Wahlgesetz, Art. 34). Die Versammlungen der Civilgemeinden in Zch. und der Ortsgemeinden in Thg. werden von den Präsidenten ihrer besonderen Vorsteherschaften geleitet (wo in Thg. Ortsgemeinde und Munizipalgemeinde zusammenfallen, ist freilich Gemeinderat = Vorsteherschaft).

Traktanden: vorher der Aktivbürgerschaft zur Kenntnis zu bringen, und in der Versammlung dürfen in der Regel keine anderen behandelt werden. — Besondere Bestimmungen von Gl.: Gemeindegesetze an ordentlichen Versammlungen (vergl. „Abhaltung“), an ausserordentlichen nur diejenigen Geschäfte, um deren willen einberufen; ein angenommenes Gesetz soll binnen Jahresfrist nicht abgeändert (Ges., § 5).

Antragsrecht der Stimmberechtigten. Zu unterscheiden zwischen 1. dem Antragsrecht betr. einen in Beratung liegenden Gegenstand, und 2. dem Recht, einen neuen Gegenstand zur Beratung zu bringen. Ad 1: Zu unterscheiden zwischen bloss formellen (geschäftsleitenden) und materiellen (sachlichen) Anträgen. Das Recht zu ersteren, sowie das Recht zum Antrag auf Annahme oder Verwerfung des Gegenstandes selbstverständlich, aber auch das Recht zu Abänderungsanträgen (Amendierungsrecht) gegeben. — Ad 2: das bezügliche Antragsrecht = Motion. Aber zu unterscheiden: Recht zu einem

neuen Antrag in der Gemeindeversammlung selbst: nicht überall gegeben (so nicht in Zch., muss schriftlich an Gemeinderat). Auch wo das Recht zum Antrag in der Gemeindeversammlung gegeben, darf der Antrag jedenfalls nirgends von der Gemeinde ohne weiteres angenommen: entweder muss unbedingt auf eine nächste Versammlung verschoben (beide Bsl., Gl.) oder kann nur abgewiesen oder erheblich erklärt werden (Aarg., Sol., St. G., Wt., Zug); soweit nicht ohne weiteres abgewiesen von Gemeinderat oder Kommission inzwischen zu begutachten. Einzig in Schff. kann Gegenstand sofort behandelt, wenn Gemeinderat damit einverstanden. — Das Recht zu Motionen auf eine abzuhaltende Gemeindeversammlung hin dagegen hat überall jeder Stimmberechtigte, bezw. für einen bezüglichen Antrag muss unter Umständen eine Gemeindeversammlung abgehalten. Und zwar jeder Stimmberechtigte einzeln antragsberechtigt (im Gegensatz zu „Initiative"); in Zch. immerhin, wenn Motion von $^1/_6$ Stimmberechtigter unterstützt, muss schon innerhalb Monatsfrist, statt wie sonst erst innerhalb 3 Monaten vor Gemeinde gebracht.

Ausstand bei Beratungen und Abstimmungen. In Gemeindeversammlungen sonst keine Pflicht des Ausstandes, nur bei Gemeindebehörden. In Aarg., Fbg., Gl. und Tess. dagegen auch bei Gemeindeversammlung: für persönlich Beteiligte und deren Verwandte.

Stimmabgabe, offen oder geheim. 1. Worin besteht die eine und andere? Offen: durch Handaufheben („offenes Handmehr") oder Aufstehen. Geheim beim Urnensystem, kann aber auch in Versammlung: durch Zettel (Einwurf in Urne oder Einsammlung) oder Kugelung, ballotage (Einwurf in Urne). Soweit geheim: heute ausschliesslich durch Zettel (Ballotage, ballottatoio, zuletzt noch in Tess.: I, 94). — 2. Betr. die Frage aber, ob offen oder geheim, zu unterscheiden zwischen (eigentlichen) Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen (in Gemeindeversammlung) in der Regel offen, es kann aber auch geheime beschlossen (in Schff. schon mit $^1/_4$ Stimmen). Uri wollte den Gemeinden das Recht der geheimen Abstimmung (im weitern Sinne, auch betr. Wahl) nehmen (Partial-Verfassungsrevision vom 1. V. 1892), ist dann aber davon wieder zurückgekommen (Partialrevision vom 3. V. 1896). Wahlen: dieselben sind von Gesetzes wegen geheim: entweder unbedingt (beide Basel, Tess., Wt., Zch.), oder die einen (insbesondere betr. Gemeinderat) müssen geheim, andere (minderwichtige) können auch offen (Gl., Thg.). Ob offen oder geheim, ganz im Belieben der

Gemeinde selbst (Schff., St. G.). Offen nur, wenn mit $^2/_3$ Stimmen beschlossen (Luz.); geheim nur, wenn mit $^1/_6$ beschlossen (Zug). In der Regel offen, wie die Abstimmungen: A.-Rh., Verf., Art. 42.

Stimmenmehr. Als Regel gilt das *absolute* Mehr der Anwesenden bezw. Stimmenden, bei Wahlen wie bei eigentlichen Abstimmungen. Auch bei **Wahlen** gilt (abgesehen vom Fall der *Proportionalwahl*, wovon nachher) kein anderes, speciell nicht das *relative* Mehr, auch bei mehrfachem Wahlgang nicht. Um aber das absolute Mehr zu erreichen, ist unter Umständen Kappung der Kandidaten mit den wenigsten Stimmen und ähnliches nötig. — Betr. **Abstimmungen** gilt nur ganz ausnahmsweise ein *potenziertes* Mehr. Und zwar, abgesehen von bloss formellen Anträgen (wie in Bst. $^2/_3$ für Schluss der Beratung), $^2/_3$: in Bern für Veräusserung von Liegenschaften, Leistung von Bürgschaften und Darlehen; in Tess. für Verteilung von Gemeindegütern.

Rechnungsprüfungskommission (Rechnungsrevisionskommission, Rechnungskommission, Prüfungskommission) zur formellen Prüfung von Rechnung und bezw. Budget zu Handen der Gemeindeversammlung. Keine eigentliche Behörde: wo Gemeindeausschuss, durch diesen ersetzt (vergl. Zch., Gemeindegesetz, § 121).

3. Referendum und Initiative.

Das Gemeinde-*Referendum* besteht in **Nbg.** und seit dem Verfassungsgesetz vom 12. I. 1895 auch in **Genf** und bildet in diesen beiden Kantonen eine Erweiterung der Rechte der Aktivbürgerschaft, die sonst nur das Wahlrecht betr. die oberste Gemeindebehörde besitzt. Das Referendum ist *fakultativ*; es tritt ein: in Nbg. auf Verlangen einer 5 % der ganzen Einwohnerzahl gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten (also circa $^1/_4$ der Stimmberechtigten selbst), ohne Unterschied der Gemeinde; in Genf je nachdem: in der Stadt Genf auf Verlangen von 1200 Stimmberechtigten, in den 3 Ausgemeinden (Plainpalais, Eaux-Vives, Petit-Saconnex) und Carouge: von $^1/_5$, und in den anderen von $^1/_3$ der Stimmberechtigten. *Gegenstand* des Referendums ist: in Nbg. jede Beschlussfassung betr. ökonomische Belastung (Aenderung der bestehenden Steuern oder des Steuerfusses, neues Finanzengagement oder neuer Budgetkredit) und betr. allgemeine und die ganze Ortschaft interessierende Verfügungen; in Genf: die Beschlüsse der Gemeinderäte überhaupt, auch Budgetbeschlüsse betr. Neu-Einnahme oder Ausgabe oder Aenderung einer bestehenden, nur das Budget im ganzen nicht! Dringliche Beschlüsse immerhin ausgenommen: Dringlichkeit beschlossen

in Nbg. mit $^2/_3$ Stimmen, in Genf wie sonst, aber unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates. Frist zur Stellung des Begehrens: in Nbg. 20 Tage unterschiedslos, in Genf für die Stadt 30 und für die übrigen Gemeinden 15 Tage. Die Abstimmung findet durch die Urne statt, wird aber in Genf durch den Staatsrat angeordnet. — Auch **Uri** hat ein Referendum, aber zu den sonstigen Beschlusskompetenzen der Gemeindeversammlung hinzu und ausgeübt auch wie jene in der Gemeindeversammlung. Auf Begehren nämlich von $^1/_{10}$ der stimmfähigen Gemeindebewohner sind der Gemeindeversammlung alle Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen, welche von der ihr unmittelbar unterstellten Gemeindebehörde ausgegangen sind (Verf., Art. 27/2).

Die Initiative in Gemeindesachen als Recht der Aktivbürgerschaft im ganzen bezw. eines Teiles derselben an Stelle des Antragsrechtes in der hier fehlenden Gemeindeversammlung besteht in **Nbg.** neben dem Gemeindereferendum. Dieselbe enthält das Recht des Vorschlages zur Annahme (wenn in ausgearbeiteter Form), Ausarbeitung, Aenderung oder Aufhebung eines Reglementes oder Beschlusses der Gemeinde oder zur Ausführung eines Werkes von öffentlichem Nutzen oder der Wohlthätigkeit oder eines sonstwie die Ortschaft interessierenden Projektes. Das Begehren muss von einer 5 % der ganzen Einwohnerzahl gleichkommenden Anzahl Stimmberechtigter gestellt sein und ist, falls vom Conseil général abgelehnt oder gegen die Meinung des Vorschlages geändert, der Aktivbürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen.

In Tessin sind für Gemeinden mit einem Gemeindeausschuss Initiative und Referendum vorgesehen (Verfassungsges. 12. XI. 1897).

4. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.

Minoritätenvertretung im allgemeinen vorgesehen in **Nbg.** für den Conseil général. Dessen Wahl sonst nach dem System des absoluten Mehres. Der Conseil général kann aber durch Reglement für seine Erneuerungswahl Minoritätenvertretung, wonach den Minderheiten der Wähler mindestens $^1/_4$ Sitze zukommt, einführen, und muss einführen, wenigstens für die betr. Erneuerungswahl, wenn von einer 5 % der Einwohnerzahl gleichkommenden Anzahl Stimmberechtigter von mindestens 10 Stimmen verlangt. Unter jedem Wahlsystem gilt: 2. Wahlgang mit relativem Mehr und jeder Gewählte muss mit $^1/_4$ Stimmenden gewählt sein.

Proportionalwahl speciell vorgesehen in Fbg., Sol., Tess. und Zug. In Fbg. für Gemeinderäte, in Tess. auch für Gemeinde-

ausschüsse, und in Sol. für Gemeinderäte und event. Kommissionen, in Zug für die Gemeindebehörden schlechthin. In Tess. unbedingt, in Fbg. und Zug auf Verlangen einer gewissen Anzahl Stimmberechtigter je vor der Wahl; in Sol.: bei Gemeinderäten von mindestens 7 Mitgliedern auch unbedingt, bei Gemeinderäten von geringerer Zahl und bei Kommissionen kann durch Gemeindebeschluss eingeführt werden. Vergl. im übrigen oben „Volksrechte", pag. 107.

B. Die Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden im allgemeinen: betr. Verhältnisse, die auch bei andern Behörden vorkommen (Wählbarkeit, Amtsdauer, Amtszwang, Inkompatibilität, Ausstand, Besoldung, Verantwortlichkeit etc.), vergl. oben Abschnitt „III. Behörden".

Die einzelnen Gemeindebehörden, nach Bestand und Verrichtung. Zu unterscheiden einmal zwischen den Behörden der eigentlichen Gemeindeverwaltung und den besonderen Beamten für die Staatsverwaltung in der Gemeinde (6). Die ersteren hinwieder nach den Gemeindeverbänden: einerseits die Gemeindebehörden schlechthin, wo es nur einen einzigen und einheitlichen Gemeindeverband gibt, bezw. die politischen Gemeindebehörden für die allgemeinen (politischen) Gemeindeangelegenheiten, und anderseits die Behörden der speciellen Gemeindeverbände, als Bürger-, Civil-, Kirchen-, Schul- und Armengemeinden und bezw. der Nutzungskorporationen (5). Innerhalb der ersteren insbesondere hinwieder zu unterscheiden: Gemeinderat und die damit verbundenen Einzelbeamtungen (1); Gemeindeausschuss (2), als erweiterter Gemeinderat, wo er überhaupt vorkommt, und die besonderen Fachkommissionen (4). Ausnahmsweises Verhältnis der (politischen) Gemeindebehörden in Genf (3).

Tabellarische Uebersicht: vergl. Seite 348.

1. Gemeinderat (Uri: „Einwohnerrat", Genf: „conseil municipal", Nbg.: „conseil communal", Wt.: „municipalité", Tessin: „municipalità").

a) Im ganzen: Bestand: Nach der Zahl mehr oder weniger gesetzlich bestimmt, entweder fix bezw. limitenweise (von 3 bis 9 und noch mehr) oder im Verhältnis der Bevökerung (Genf bis 300: 7, 800: 9 etc., über 3000: 18; Tessin: bis 200: 3 etc., über 1500: 11 — 1 auf 100, immerhin nicht über 30: Sol.; 1 auf 200: Obw.) — Zusammensetzung sonst nach freier Wahl. Dagegen: in in Thg. besteht der Gemeinderat der Municipalgemeinde, wo diese

Gemeindebehörden

Rechnungsprüfungskommisson. Gemeindeversammlung.

<table>
<tr><td colspan="4">Gemeindeverwaltung selbst</td><td rowspan="3">6. Staatsverwaltung:
Besondere Beamte derselben in der Gemeinde
für Rechtspflege:
Friedensrichter,
gerichtliche Polizei;
für Schuldbetreibung und Konkurs:
Betreibungsbeamter
etc.
So: „Gemeindammann“ in Zch.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Politische Gemeinde bezw. Gemeinde schlechthin</td><td rowspan="2">5. Andere Gemeindeverbände:
Bürgerrat,
Civil-, Ortsvorsteherschaft,
Armenpflege,
Schulpflege,
Kirchenpflege.</td></tr>
<tr><td>1. Gemeinderat:
a) Im ganzen,
b) Kommissionen
Direktionen.
Einzelbeamtungen:
Präsident = „Gemeindeammann“
(Aarg. etc.).
Anderes Mitglied f. Polizei etc.: „Gemeindeammann“
(Luz.).</td><td>2. Gemeindeausschuss
(Rechnungsprüfungskommission)
und
Cons. de surveillance et de contrôle
(Nbg.).</td><td rowspan="2">4. Specialkommissionen:
Steuerkommission,
Gesundheitskommission,
Schulkommission
(Nbg.),
Kirchenkommission
(Wl.)
u. a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Besonderes Verhältnis von Conseil municipal und maire in Genf.</td><td></td><td></td></tr>
</table>

(Die **fett** gedruckten Namen sind solche, die in verschiedenen Rubriken vorkommen).

aus mehreren Ortsgemeinden, zunächst aus den Vorstehern der letztern und erst im übrigen aus frei gewählten Mitgliedern, und in St. G. wird der Gemeinderat „im Verhältnis der gesamten Bevölkerung jeder Konfession“ gewählt. — Ersatzmänner neben den ordentlichen Mitgliedern des Gemeinderates ausnahmsweise in Sol., Tess. und Wt. — in den beiden erstern Kantonen nur zur Ver-Vertretung einer vorübergehenden Abwesenheit; in Wt. dagegen zum Aufrücken in die Stelle eines während der Amtsperiode abgehenden ordentlichen Mitgliedes selbst (daher „candidats“!), aber nur wo kein Gemeindeausschuss besteht, wo also Volk selbst den Gemeinderat wählt, zur Beschränkung der Volkswahlversammlungen!

Verrichtung. Der Gemeinderat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der (politischen) Gemeinde. Danach bestimmen sich seine Funktionen näher. Formell, dem Ursprung nach, besteht die Aufgabe einerseits in Vorbereitung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse und Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde als solcher und anderseits in Besorgung staatlicher Angelegenheiten nach Massgabe specieller Gesetze und Aufträge. Materiell, dem Inhalt nach, besteht die Verrichtung in so viel Funktionen, als es Verwaltungsgeschäfte gibt, nicht nur des Staates, soweit von der Gemeinde zu besorgen (vergl. innere Verwaltung), sondern auch der Gemeinde selbst als Selbstverwaltungskörper. Die Aufzählung derselben in den Gemeindegesetzen, so detailliert immer, ist daher nicht erschöpfend und insofern verwirrend, als formelle und materielle Bezeichnungen durcheinander gemischt. — Soweit dem Gemeinderat eine selbständige Verwaltung obliegt, erscheint er ohne anderes auch befugt, darüber Reglemente zu erlassen (vergl. „III. Gemeindeverwaltung“); in Fbg. „macht“ er alle Ortsreglemente.

b) Kommissionen und Direktionen; Einzelbeamtungen. Ueberall treten zum mindesten hervor: Gemeinderatspräsident und Gemeinderatsschreiber. In grösseren Gemeinden mit komplizierterer Verwaltung kann sich der Gemeinderat auch nach den verschiedenen Arten der Geschäfte in Sektionen (Kommissionen, Kommissionalsystem) oder Direktionen (Direktional-, Departementalsystem) zur Vorberatung der betr. Geschäfte und Erledigung minder wichtiger abteilen. Es kann selbst gestattet sein, gewisse, namentlich polizeiliche Geschäfte Personen ausser der Mitte des Gemeinderates zur Besorgung zu übertragen (ohne Bussenkompetenz: Zch., Gemeindegesetz, § 100 — mit Bussenkompetenz: Wt. 93/176). Das ist eine gesetzliche Lizenz. Es gibt aber Zweige der Verwaltung, die dem

Gesetzgeber so wichtig erscheinen, dass durch das Gesetz selbst dafür bestimmte Einzelbeamte vorgesehen sind (Gemeindeammann, Verwalter, Waisenvogt, Tagwenvogt). Endlich die Hülfsbeamten der Gemeindeverwaltung.

Gemeinderatspräsident (Gemeindepräsident; „Ammann“ bezw. „Gemeindeammann“: Aarg., Fbg., Sol., St. G. und Thg.; „maire“: Genf; „syndic“: Fbg., Wt.; „sindaco“: Tessin): einerseits Vorsteher nicht nur des Gemeinderates, sondern gewöhnlich auch der Gemeindeversammlung (insofern = „Gemeindepräsident“) und da und dort ex officio erster Polizeibeamter der Gemeinde; anderseits vielfach als Vollziehungsbeamter des Regierungsrates bezeichnet und auch wohl mit speciellen staatlichen Aufgaben betraut (gerichtliche Polizei, Schuldbetreibung).

Gemeinderatsschreiber, gewöhnlich auch Schreiber der Gemeindeversammlung (Gemeindeschreiber); vom Gemeinderat oder von der Gemeindeversammlung und aus oder ausser der Mitte des Gemeinderates gewählt. In Luz. und Schw. als Wahlbedingung: Fähigkeitszeugnis, dort auf Prüfung vor regierungsrätlicher Kommission erteilt, hier vom Gemeinderat (1/166, 167).

Gemeindeammann: in Luz. ein Mitglied des Gemeinderates neben dem Gemeinderatspräsidenten, als erster Polizeibeamter, staatlicher Vollziehungsbeamter und speciell auch für gerichtliche Polizei (und Schuldbetreibung).

Gemeindegutsverwalter als Mitglied des Gemeinderates oder besonderer dem Gemeinderat untergebener Beamter, ausdrücklich vorgesehen in: Luz., Schw. („Seckelmeister“), Sol., Uri („Dorfvogt“). In Tess. der vom Gemeinderat ausser seiner Mitte gewählte cassiere oder tesoriere und, damit verbunden oder getrennt, der esattore (Einzüger).

Waisenvogt: in Luz. und Uri, als Mitglied des Gemeinderates für das Vormundschafts- und bezw. Armenwesen.

Tagwenvogt: wie der Ausdruck „Tagwen“ eine Specialität von Gl., zur Verwaltung der Tagwensgüter.

Gemeindeweibel und andere Hülfsbeamten und -bedienstete der Gemeinde (Förster, Polizeidiener etc.).

2. Gemeindeausschuss („erweiterter Gemeinderat“, „Gemeindekommission“, „Grosser Gemeinde- oder Stadtrat“; „Gemeinderat“: Fbg., „conseil général“: Nbg.; „conseil communal“: Wt.; „consiglio communale“: Tess.) — Einführung in Bsl.,

Bern, Fbg., Nbg., Schff., Wt., Tess. und Zch. vorgesehen, aber verschieden. In Bsl., Schff. und Zch. können Gemeinden solche schlechthin einführen, in Bern nur die „grösseren“ Gemeinden, in Tess. die über 3000 Seelen. In Fbg., Nbg. und Wt. müssen sie in gewissen Gemeinden, in andern (in Fbg.: wenn über 1000 Einwohner) können sie eingeführt werden, und zwar müssen sie: in Fbg. in der Stadt Fbg., in Boll, Murten, Remund (Romont), Stäfis am See (Estavayer le lac) und Kastels-St. Dionys (Châtel St. Denis); in Nbg. in Gemeinden über 400 und in Wt. über 800 Seelen. — Mitgliederzahl, sonst nicht vorgeschrieben, ausser: in Bern nicht weniger als 30; in Fbg.: auf 1000—1500 Seelen: 25, bis 5000: 50, darüber: 80; in Nbg.: auf 50: 1, aber mindestens 15 und höchstens 40; in Wt.: bis 800: 45, über 10,000: 100 Mitglieder. — Befugnisse: In Bsl. und Zch. tritt der Gemeindeausschuss in die Befugnisse des Gemeinderates für wichtigere, insbesondere für an die Gemeindeversammlung zu bringende Geschäfte. In Bern, Fbg. und Schff. tritt er umgekehrt in minder wichtige Befugnisse der Gemeindeversammlung, so dass dieser immerhin noch die wichtigsten vorbehalten sind, kann aber in Fbg. (mit Genehmigung des Staatsrates) die Gemeindeversammlung ganz ersetzen. In Nbg. und Wt. tritt er ohne anderes ganz an Stelle der Gemeindeversammlung, wo er besteht, und indem sein Bestand hier die Regel bildet, richten sich die Befugnisse der Gemeindeversammlung, wo sie überhaupt noch vorkommt, nach denjenigen des Gemeindeausschusses (vergl. oben, pag. 341). Die Gegenstände dieser Befugnisse sind: in Nbg.: Reglemente; Wahl von Gemeinderat, Schulkommission und übrige Kommissionen; Budget und Rechnung, Steuern, Besoldung, Immobilien, Bürgeraufnahmen etc. — in Wt.: Wahl des Gemeinderates, Immobilien, Prozess, Bürgeraufnahmen, Budget, Besoldungen, Kapitalanlagen und Verwendung von Gemeindegütern; Erbschaften, Legate, Schenkungen; Gebäude, Reglemente, Verteilung von Gemeindegütern, Forstverwaltung, Steuern. In Wt. werden auch für den Gemeindeausschuss wie für den Gemeinderat und in gleichem Sinn (vergl. oben pag. 349) neben den ordentlichen Mitgliedern „Kandidaten“ gewählt: auf 45—60 ordentliche Mitglieder 8, 65—80: 10, über 80: 15. — Schff., Gemeindegesetz, Art. 48, Abs. 3: „Der Einwohnerausschuss gilt nicht als Behörde im Sinne der Verfassung“, wohl betr. Inkompatibilität, Verantwortlichkeit etc.

In Nbg. bestellt der Gemeindeausschuss eine Rechnungsprüfungskommission für Budget und Rechnung, wie sonst die Ge-

meindeversammlung (vergl. oben pag. 345), und kann von den Bürgern auch ein Conseil de surveillance et de contrôle bestellt werden, ohne dessen Zustimmung über Anlage und Verwendung der Bürgergüter nicht verfügt werden kann.

3. Das ausnahmsweise Verhältnis von Conseil municipal zu maire et adjoints in Genf (abgesehen von der Stadt Genf). Der Conseil municipal ist mehr, was anderorts der Gemeindeausschuss: seine Sitzungen sind öffentlich; er hält ganze Sessionen ab, deren Vertagung und Befristung vom Staatsrat bestimmt werden, und seine Kompetenzen sind ähnlich denjenigen des Gemeindeausschusses in Nbg. und Wt. Dafür spricht auch die Zahl (von mindestens 7 bis 18, vergl. oben 1., in der Stadt Genf sogar 41!). Die eigentliche Gemeindeverwaltungsbehörde, was sonst der Gemeinderat, sind der Maire und seine Adjunkten. Immerhin werden auch sie, wie der Conseil municipal selbst, von den Bürgern gewählt.

4. Specialkommissionen, neben und bezw. ausser dem Gemeinderat; von der Gemeinde bezw. vom Gemeindeausschuss wie Gemeinderat selbst, auch wohl von diesem gewählt, immerhin mit selbständigen Kompetenzen. So fast durchweg die Steuerkommissionen, ferner die Waisen-, Schul- (Fbg., Nbg., Sol.), Kirch- (Wl., für Verwaltung des Kirchenvermögens), Feuer- (Fbg.), Lebensmittel- (Tess.), bezw. Gesundheits- (Zch.), Wuhr- (Tess.) und andern Kommissionen. Singuläre Bildungen: „Würdigungskommission" in Bsl., für amtliche Schätzung von Liegenschaften behufs Verpfändung; Flurbehörde in Thg., = Gemeinderat selbst bezw. 5 Mitglieder desselben als „Flurkommission" (immerhin Gemeindebehörde, im Gegensatz zu den Flurkommissionen im Aarg., welche = Kreiskommissionen, nach Grossratswahlkreisen bestellt, vergl. Grundriss II, 263).

5. Behörden anderer Gemeindeverbände, soweit besondere Verbände bestehen und deren Verwaltung nicht dem (politischen) Gemeinderat (wie vornehmlich bei der Bürgergemeinde) übertragen ist. Immerhin ist die Organisation einfacher: neben der Gemeindeversammlung besteht gewöhnlich nur Eine Verwaltungsbehörde, dem Gemeinderat der politischen Gemeinde vergleichbar.

Betr. Bürgergemeinde: Bürgerrat (Bürgergemeinderat, Ortsbürgerrat).

Civilgemeinde in Zch. und Ortsgemeinde in Thg. Civilgemeinde: „Vorsteherschaft" von 3—5 Mitgliedern; daneben können auch Ausschüsse für einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige (nicht

zu verwechseln mit dem dem Gemeinderat übergeordneten Gemeindeausschuss, oben 2.) und Specialkommissionen bestellt. — Ortsgemeinde (wo zugleich Munizipalgemeinde: Gemeinderat, sonst): Vorsteher, Gemeindeschreiber und Gemeindekommission als weitere Mitglieder; diese kann auch durch Suppleanten oder Beisitzer für besonders wichtige Fälle verstärkt werden.

Armengemeinde oder -kreis: Armenpflege (Armenverwaltung).

Schul- und Kirchgemeinde: Schul- und Kirchenpflege (vergl. im übrigen Grundriss II, Schule und Kirche). Besondere Behörden und Beamte in katholischen Kirchgemeinden speciell: der Kirchmeier, als Gutsverwalter der allgemeinen Kirchgemeinde; die Kapellenräte, als Kirchenräte der speciellen Kultuszwecken (insbesondere Heiligenverehrung) gewidmeten Gebäude (Kapellen) und Anlagen, mit den Kapellenpflegern (Kapellenvögten), d. h. den Gutsverwaltern der Kapellen; Bruderschaftspfleger, Verwalter von Bruderschaften, d. h. Verbindungen von Laien zu frommen Uebungen, nach Art der geistlichen Orden organisiert (Nachbildung in der protestantischen Kirche: die frommen Jünglingsvereine!); Gesatzjahrzeitvogt in Obw. (betr. die „Jahreszeiten", vergl. Grundriss III, pag. 71/72), u. a.

Die Nutzungskorporationen, öffentliche: besondere Verwaltungsbehörde, deren nähere Organisation statutarisch.

6. Besondere Beamtungen der Staatsverwaltung in der Gemeinde. Es betrifft insbesondere die Rechtspflege (Friedensrichter- oder Vermittleramt und gerichtliche Polizei) und Schuldbetreibung und Konkurs. Soweit die betr. Funktionen nicht mit einer Beamtung der eigentlichen Gemeindeverwaltung verbunden sind, werden dafür besondere Beamte bestellt. Am ehesten noch mit der sonstigen Gemeindeverwaltung verbunden ist die gerichtliche Polizei (dasjenige Mitglied des Gemeinderates, welches erster Polizeibeamter der Gemeinde, hat zugleich die gerichtliche Polizei in der Gemeinde; so der „Gemeindeammann" in Luz.); durchweg dagegen eine selbständige Beamtung ist der Friedensrichter oder Vermittler, auch wo dieses Amt nach Gemeinden organisiert ist. Bestellt zwar werden diese besonderen Beamten durch die Gemeinden selbst, dienen aber speciell der Staatsverwaltung und unterliegen daher auch einem viel weitern Aufsichtsrechte der Staatsbehörden, als die eigentlichen Gemeindebeamten (können z. B. von Staatsbehörde suspendiert, auch wo sonst Gemeindebehörden nicht). Ein solcher Beamter z. B. ist der „Gemeindammann" in Zch. als dritte Art von „Gemeindeammann"!).

III. Die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung lässt sich wie die Staatsverwaltung in eine innere betr. die Aufgaben und eine äussere betr. die Mittel unterscheiden (vergl. die Einleitungen zu Grundriss, Bde. II und III). Von den für die Staatsverwaltung in Betracht kommenden Mitteln fallen hier weg: Militär ganz und Polizei insofern, als sie (d. h. nach den Organen), soweit für die Gemeinde gesetzlich vorgeschrieben, bereits unter „Polizei“ (Bd. III) besprochen. Es bleiben also nur Innere Verwaltung und Finanzverwaltung. Im Gegensatz zu dieser bezeichnet man jene bei der Gemeinde vielfach schlechthin als Polizei (polizeiliche Aufgabe; Nbg.: „lokale Aedilität“), so dass darunter selbst die Angelegenheiten betr. Waisen, Arme, Schule und Kirche fallen. Diese Angelegenheiten werden aber auch etwa von der Polizei ausgenommen, als Sachen der Pflege (positiver Fürsorge). Immerhin Pflege wie Polizei, soweit gesetzlich geregelt, bereits unter „Innere Verwaltung“ behandelt, die allfällig weitere Ausführung durch Gemeindestatut aber gehört nicht hieher. Einzig betr. Polizei speciell bleibt noch ein Verhältnis zu besprechen: die Polizeiübertretungen, Festsetzung und Bestrafung solcher durch die Gemeinde. — Im weitern hier also nur die Finanzverwaltung der Gemeinde oder der Gemeindehaushalt. Auch dieser lässt sich, wie der Staatshaushalt (Bd. III, „Finanzen“), unterscheiden nach Haushalt im allgemeinen und den speciellen Einnahmequellen. Betr. letztere aber fallen bei Gemeinde die Regalien weg und sind die Gebühren von ganz untergeordneter Bedeutung, so dass allein Gemeindevermögen (resp. die Erträgnisse davon) und Gemeindesteuern, zu denen noch andere Gemeindeauflagen, kommen sich gegenüber stehen. Das Gemeindevermögen aber bezw. die Gemeindegüter verlohnt sich rechtlich nicht, für sich allein zu behandeln, vielmehr neben Gemeindeschulden unter Haushalt im allgemeinen zu stellen. Wohl aber bilden die Gemeindeauflagen und speciell die Gemeindesteuern ein wichtiges Kapitel genug, um für sich behandelt zu werden. Daher Einteilung: A. Polizeiübertretungen, B. Haushalt im allgemeinen und C. Auflagen und Steuern.

A. Polizeiübertretungen.

Im allgemeinen: Polizeiübertretungen sind sonst als solche, nach Festsetzung und Bestrafung, soweit überhaupt Gemeindesache, ausschliesslich Sache der politischen Gemeinde bezw. des Gemeinderates; in Zug ist auch der Bürgerrat und die Kirchenverwaltung befugt, „Verbote unter Strafandrohung bis auf 20 Fr. zu erlassen“.

Festsetzung von Polizeistrafen in Gemeindereglementen: Zch. bis 15 Fr. Busse; Tessin: 15 Fr. und bis 24 Stunden Gefängnis; Aarg.: 15 Fr. oder 96 Stunden; Bsl.: 20 Fr. (bezw. für den Fall der Zahlungsunfähigkeit bis 6 Tage); Zug sogar bis 50 Fr. und 10 Tage.

Bestrafung. Soweit der Gemeinderat (bezw. die von ihm dafür delegierte Beamtung) als Verwaltungsbehörde überhaupt eine Strafkompetenz besitzt (nach französischem Recht nicht!), ist er jedenfalls zur Ausfällung der in den Gemeindereglementen selbst festgesetzten Strafen und insoweit, als sie festgesetzt sind, kompetent. In Bsl. und Gl. besitzt er nur diese Strafkompetenz. In andern Kantonen ist er unterster Polizeirichter auch mit Bezug auf kantonale Erlasse, nach Massgabe besonderer Gesetze, insbesondere

der Strafprozessordnungen. In den Gemeindegesetzen selbst findet sich folgende Strafkompetenz des Gemeinderates betr. Uebertretungen von Verordnungen überhaupt festgesetzt: Fbg. bis 10 Fr. oder 24 Stunden, Wt.: 12 Fr. (Rückfall 18), Tess.: 15 Fr. und 24 Stdn. (= Festsetzungskompetenz), Aarg.: 15 Fr. oder 96 Stdn. (= dito), Thg.: 20 Fr. oder 48 Stdn., und Schff.: 50 Fr. oder 8 Tage.

B. Haushalt im allgemeinen.

1. Betrieb und Rechnung.

Den Betrieb betreffen Vorschriften, wie: Vergebung öffentlicher Arbeiten im Wege der Ausschreibung und speciell der Submission; Einführung von Depositalkassen für Aufbewahrung von Kapitaltiteln etc. („Titellade"), u. a. Hieher gehört auch die das Abhängigkeitsverhältnis der dortigen Gemeinde- von der Staatsverwaltung kennzeichnende Anordnung Genfs, wonach der Geldverkehr der Gemeinden durch die Staatskasse geht (die Gemeindemandate werden auf die Staatskasse ausgestellt und vom Departement des Innern visiert; Einnahmen wie Gemeindesteuern, Wirtschaftsabgaben u. a. werden durch die Staatseinnehmer erhoben und in die Staatskasse auf Rechnung der Gemeinde abgeliefert). In Wt. wenigstens zulässig, dass Steuereinzug für die Gemeinde den Staatssteuereinnehmern übertragen.

Das Rechnungswesen. Die Ecksteine der Finanzverwaltung der Gemeinde wie des Staates bilden Voranschlag (Budget) und Rechnung. Dazwischen liegt die laufende Kassa- und Rechnungsführung. Die Finanzperiode (Budgetperiode) beträgt sonst überall ein Jahr, in Grbd. kann sie zwei Jahre betragen. Kassa- und Rechnungsführung sind teils getrennt (Aarg.), teils in der gleichen Hand (Bsl.). Kassarevisionen, ordentliche und (namentlich bei Unordnung) ausserordentliche, durch Gemeinderat selbst, auch (z. B. in Aargau) durch Bezirksamt. Betr. die Rechnung speciell (diejenige der politischen Gemeinde auch wohl „Polizeikassarechnung" genannt; vergl. Einleitung zu Tit. III): Titel mit „geheimen Spesen" unstatthaft (Tessin); Verwendung von Rechnungsüberschüssen zur Deckung von Defiziten (Kreditübertragung?) in Zch. gestattet; Passation eventuell exekutorische Stellung durch die Oberbehörde (auch wo das Budget keiner Genehmigung unterliegt, so doch die Rechnung).

2. Gemeindegüter speciell.

Unterscheidung nach der Art der Gemeindeverbände, sofern verschiedene solche nebeneinander bestehen. In Betracht insbesondere

die Vorschriften betr. Ausscheidung der Gemeindegüter, namentlich bei Herausbildung der Einwohnergemeinde aus der früheren Bürgergemeinde.

Unterscheidung hauptsächlich aber nach der Art der Gemeindegüter selbst, wie bei Staatsverwaltung. Vom eigentlichen Gemeindevermögen zu unterscheiden die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Sachen (Strassen, Plätze etc.; vergl. Schff., Gemeindegesetz, Art. 126), von denen hier nicht weiter. Das Gemeindevermögen sodann zerfällt in: Verwaltungsvermögen (= Güter unmittelbar für die Verwaltung, für öffentliche Zwecke bestimmt) und Finanzvermögen (= Güter von nur mittelbarer öffentlicher Bestimmung, durch ihre Einkünfte). So wenig die gesetzlichen Bestimmungen danach geschieden werden, so beziehen sich doch ihrem Inhalte nach die einen mehr auf diese, die andern mehr auf jene Art Güter.

Auf das Verwaltungsvermögen hauptsächlich gehen folgende Grundsätze. Die Gemeindegüter bezw. Gemeindeeinrichtungen sind unveräusserlich, unverpfändbar und unpfändbar. Tessin, Gemeindegesetz, Art. 139: es sei keine Hypothek zulässig auf Kirchen, Schulen, Armenhäusern, Spitälern etc., überhaupt auf Objekten, welche nicht in Privateigentum (proprietà privata, rectius: Privatpersonen gehöriges Eigentum!) umwandelbar. Betr. die Pfändung bestimmt das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 30: „Das gegenwärtige Gesetz findet nicht Anwendung auf: . . . 3. Die Zwangsvollstreckung gegen Kantone, Bezirke und Gemeinden, soweit hierüber besondere eidgenössische oder kantonale Vorschriften bestehen"; daher zu vergleichen die kantonalen Einführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz, betr. Schff.: Gemeindegesetz, Art. 127/128. Danach zwar Finanzvermögen grundsätzlich wohl pfändbar, aber für den Fall eines Pfändungs- bezw. Pfandverwertungsbegehrens in der Regel besondere Anordnung der Regierung vorgesehen. — Auch kann Verwaltungsvermögen nicht zu andern Zwecken, wenn auch öffentlichen, als für welche es bestimmt, verwendet werden, ausser mit höherer Genehmigung.

Die meisten Bestimmungen betr. Gemeindegüter beziehen sich aber auf solche von der Natur von Finanzvermögen. Bei diesem als abträglichem Gut zunächst zu unterscheiden zwischen dem Kapitalbestand und den Erträgnissen.

Die Vorschriften über den Kapitalbestand beziehen sich hinwieder entweder auf dessen Ansammlung und Anlage oder auf die Verwendung. Betr. die Ansammlung und Anlage: Zuwachs von aussen durch herrenlose Güter (Fbg., Gemeindegesetz, Art. 258:

„Bei nicht erwiesenem Eigentum gehören die öden und unbebauten Plätze, Heiden und herrenlosen Güter der Gemeinde“; betr. das Staatseigentum an herrenlosen Sachen vergl. Grundriss III, pag. 31); sodann: Vermächtnisse, Schenkungen, Bürgereinkaufsgebühren (in Thg. sogenannte „ausserordentliche Einnahmen“), auch Wirtschaftsgebühren (Obw.); endlich Ueberschüsse der Gemeindekasse, (in Fbg. über 1000 Fr.). Erneuerung durch sich selbst: abbezahlte Kapitalien, Verkaufspreis von Immobilien und Waldungen. Anlage speciell von Kapitalien: bald möglichst, fest und sicher (nähere Vorschriften betr. Sicherheit); in Titeln der Eidgenossenschaft, des Kantons, anderer Kantone, der Kantonalbank, der Gemeinden (Nbg., ähnlich Grbd. 4/186); nicht in Spekulationen und nicht im Ausland (Tess.). — Verwendung: Die Güter (Stammgüter) der Gemeinde sind in ungeschmälertem Bestande zu erhalten; das ist die Regel. Die Kapitalsubstanz darf jedenfalls nicht für laufende und ordentliche Bedürfnisse verwendet werden (Tess.); es sind auch Hauptgut (Grund- und Kapitalstock) und verwendbares Gut zu sondern und danach Vermögens- und Verwaltungsrechnung getrennt zu führen (Aarg.). Hingegen kann Gemeindegut verwendet bezw. veräussert werden für: Amortisation von Schulden, bleibende Anstalten und andere Unternehmungen oder Werke im öffentlichen Wohl (in Wl. speciell auch für die Rhonekorrektion). In Gl. kann Schulvermögen bis zu 20 % für Schulhäuser verwendet werden, sofern in den nächsten 5 Jahren keine Staatsunterstützung angesprochen werden muss! Landwirtschaftliche Güter (ausser Waldungen) können ausnahmsweise, um sie produktiv zu machen bezw. im Interesse der Landwirtschaft, verteilt bezw. veräussert werden (Fbg., Tess., Wl.; in Wl. dürfen aber die verteilten nicht an Nichtbürger veräussert werden); die noch unverteilten Allmenden sind zu verteilen (Luz.). Veräusserungen haben auf dem Wege der Versteigerung zu geschehen (Fbg., Nbg., Tess.). Die Bürgerschaften und Korporationen sind auch berechtigt, ihr Vermögen an die Gemeinde abzutreten (Bern, Verf., 70).

Ertrag der Güter. Hier ist speciell zu unterscheiden die Verwendung zu öffentlichen Zwecken und der sogenannte Bürgernutzen. In erster Beziehung ist selbstverständlich, dass der Ertrag zu Zwecken der Gemeinde selbst, der das Gut gehört, verwendet werden kann bezw., soweit nötig, verwendet werden muss. Es gibt aber auch Vorschriften betr. Verwendung zu Gunsten eines andern Gemeindeverbandes. Zch. sagt allgemein, dass der Ueberschuss der Einnahmen von Gemeindegütern über die ihnen obliegenden

Ausgaben (ohne dass Steuern erhoben werden müssten) an andere Gemeinden abgetreten werden können. Vorzugsweise aber ist es der Ueberschuss der Bürgergüter über die ihnen obliegenden Leistungen, der abgegeben werden kann oder muss an andere Gemeindeverbände, insbesondere an die Einwohnergemeinde (Bern, Aarg., Thg.). In Schff. ist umgekehrt der Ueberschuss des Gemeindegutes an die Bürgergemeinde zu verabfolgen (Verf., 96/3). In Wl. wird das zum Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Wuhren, Brücken etc., zur Heizung der öffentlichen Gebäude etc. nötige Holz schlechthin aus den Bürgerwaldungen genommen. — Der unter die Bürger verteilte Ertrag von Gemeindegut ist der sogenannte Bürgernutzen. In die Bundesverfassung selbst war Aufnahme des Grundsatzes beantragt: „In den besteuerten Gemeinden dürfen unter keiner Form Verteilungen von Gemeinde- oder Bürgergütern stattfinden", aber abgelehnt (Antrag Rambert; Prot. betr. Revision 1871/72, pag. 188, 196 und 203). Dieser Grundsatz gilt betr. Bürgernutzen kantonalerseits in A.-Rh., Schff. und Wt. In Fbg. darf unter dieser Voraussetzung jedenfalls keine Geldverteilung stattfinden und können auch andere Nutzungen beschränkt und untersagt und die Nutzungen selbst mit Abgaben belegt werden. In Aarg. und Obw. kann zwar das Ortsbürgergut persönlich genutzt werden; wenn aber für Verwaltung und Unterhalt desselben Steuer nötig, diese von den Nutzniessern zu tragen. Anderseits wird der Vermehrung der Nutzungen entgegengetreten (Thg., Wl.); in Tessin ist Bürgernutzen überhaupt verboten, die Güter sollen verpachtet und die Erträgnisse in gemeinsamen Nutzen verwendet werden. — Für den Fall der Holzverteilung gestattet Fbg., den Verkauf ausser Gemeinde zu verbieten (betr. die Zulässigkeit des Verbotes vergl. Grundriss II, 290). — Statt des Ertrages kann, wenn es sich um landwirtschaftlichen Ertrag handelt, das betr. Gut selbst zur Nutzung verteilt werden.

3. Gemeindeschulden.

Auch hier ist, wieder wie bei der Staatsverwaltung, zwischen Verwaltungsschulden (= vermögensrechtliche Verbindlichkeiten in Erfüllung der ordentlichen Verwaltungsthätigkeit) und Finanzschulden (Schulden infolge Uebernahme ausserordentlicher Verbindlichkeiten oder Aufnahme ausserordentlicher Mittel) zu unterscheiden.

Betr. die Verwaltungsschulden ist vor allem bemerkenswert die dem Gemeinwesen eigentümliche Solidarität der verschiedenen Gemeindeverbände. Wie ein Gemeindeverband an andere nicht nur

vom Ertrag seines Gutes, sondern sogar dieses selbst abgeben kann oder muss (vergl. oben), so kann er auch für Schulden anderer unter Umständen in Anspruch genommen werden. Selbst der Staat hat für Bedürfnisse einer Gemeinde einzutreten. Beides, damit keine Finanzschulden entstehen. So in folgenden Kantonen: Gl.: Sobald Ortsgemeinde Steuer erheben muss, hat Tagwen vorab einen entsprechenden Beitrag an die betr. Ausgaben beizuschiessen; Ausfall der Schulgemeinderechnung über Zinsen des Schulgutes und 1½ Fr. vom Tausend Vermögen und vom Kopf Steuer hinaus: zu ¾ vom Staat und ¼ von den Tagwen der Schulgemeinde zu decken; Armengemeinde-Defizit über Zinse des Armengutes und 1 ‰ Armensteuer hinaus: ½ Steuer, ½ Tagwen. Nbg.: Kosten der Armenunterstützung, soweit nicht durch Erträgnisse der Bürgergüter, gedeckt: ⅕ durch Gemeindebudget und der Rest durch Vorschuss aus kantonalem Reserve- und Unterstützungsfonds (im Interesse des Territorialprinzipes gegründet). Wl.: die Burgerschaften haben, wenn Munizipalsteuerfuss über 2 ‰, bis 10 % an Schul- und bis 20 % ihres Reineinkommens an Armenzwecke zu leisten; in den Rhonekorrektions-Gemeinden ferner eine ausserordentliche Steuer im Verhältnis zu dem aus der Dämmung für die Bürgergüter erwachsenden Mehrwert, mindesten 1 % des Katasterwertes dieser Güter; endlich an Schulbaukosten bis ⅓ Voranschlag, und wo nur Ein Rat, ⅓ an Gebühren der Ratsmitglieder. In Aarg. haben speciell die israelitischen Korporationsgemeinden Oberendingen und Lengnau an die betr. Einwohnergemeinden einen Geldbeitrag für Gemeindepolizei und Militärwesen zu entrichten. — Soweit sodann ein Gemeindeverband selber für seine Ausgaben aufzukommen hat, werden diese sonst aus allen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mitteln (Einkünfte von Liegenschaften und Kapitalien, Gebühren und Bussen etc.) gemeinsam bestritten. In Wl. dagegen werden die Ausgaben in zwei Kategorien geteilt und ihnen auch zwei Kategorien von Mitteln zugewiesen, mit Rücksicht auf die nähere Beziehung, in welcher Einnahmen und Ausgaben der einen und andern Kategorie zu einander stehen. Soweit die angewiesenen Mittel nicht ausreichen, werden Steuern, wieder verschieden nach den beiden Kategorien Ausgaben, erhoben, wovon nachher!

Die Vorschriften nach seiten der Finanzschulden. Für Schulden ist Tilgung vorzusehen; Amortisationsplan durch Regierung festgesetzt (Fbg., Nbg.) bezw. genehmigt (Schff.: Annuitäten von mindestens 1 %). Ausserordentliche Ausgaben (insbesondere für Neubauten; in Sol. über 20,000 Fr.) dürfen überhaupt nicht be-

schlossen werden, ohne zugleich Deckung und Tilgung festzusetzen (Sol., Wt.); die Abzahlung kann bezw. soll auf dem ordentlichen Wege der Steuererhebung geschehen, indem die nötige Steuer auf eine Anzahl Jahre verteilt wird (Schw., St. G., Thg., Zch.). Die Anleihe als ausserordentliches Mittel der Schuldenzahlung. Zulässigkeit: nur für ausserordentliche Ausgaben, als Neubauten, Subventionen, Notstände etc. (Schff.), oder nur, wenn ordentliche Erträgnisse und Steuern erschöpft (Tess.). Deckung uud Tilgung vorzusehen, wie oben.

C. Auflagen und Steuern.

Litteratur: Schanz, die Steuern der Schweiz, I, 204 ff.

I.

Im allgemeinen: keinerlei Gemeindeabgaben ausser auf Grund einer bestimmten Gesetzesvorschrift! So Bern ausdrücklich (67/112, § 16), und auch sonst Grundsatz. In Genf und Wt. braucht es sogar für die Steuererhebung im einzelnen Fall ein Gesetz (vergl. oben, pag. 332); in Wt. genügt zwar auch der Beschluss des Grossen Rates, eventuell sogar des Regierungsrates.

Arten: Neben den Geldleistungen kommen bei Gemeinden noch Naturalleistungen vor. Solche sind: Fronen und unter Umständen die Einquartierungslast. Fronen (Hand- und Spanndienste) in der Regel nur noch als Gemeindefronen, d. h. der Gemeinde zu leistende Fronen (vergl. auch Grundriss II, 184); ausnahmsweise auch noch Staatsfronen (in Bern die „Fuhrungen“, jedoch nur noch, soweit kraft privatrechtlicher Titel), ja sogar eidgen. Fronen (Militärorganisation, Art. 205: „Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Gesetze und Reglemente vorgesehenen Fuhren gegen gesetzliche Entschädigung zu leisten“). Betr. die Gemeindefronen speciell: vorgesehen ausdrücklich noch in Aarg., Bsl., Bern, Obw. („Gemeindewerke“), St. G., Tess., Thg., Uri („Fron- oder Ehrentagwerke“), Wl. und Zug; für öffentliche Arbeiten (insbesondere Strassen- und Wasserarbeiten), auch für militärische Requisitionen (Bsl.; vergl. oben); sonst als Fakultät der Gemeinden, in Wl. als Alternative für den Steuerpflichtigen, seine Steuerpflicht auf diesem Wege abzutragen; verlegt auch in der Regel nach Massgabe des Steuerkatasters. In Wl. loskäuflich erklärt, in Zch. überhaupt abgeschafft (Gemeindegesetz, § 134: „Die Anlage und Unterhaltung der Strassen etc. erfolgt auf gemeinsame Rechnung der politischen Gemeinde“). —

Einquartierung: Von Bundes wegen den Gemeinden zur Pflicht gemacht gegen Entschädigung (Militärorganisation, Art. 221); von den Gemeinden ihrerseits: kann als Naturalleistung nur den Besitzern entsprechender Räumlichkeiten auferlegt, die Kosten im übrigen nach Steuerpflicht verlegt.

Die Geldleistungen ihrerseits sind in den Gemeinden nicht alles ohne weiteres Steuern. Vielmehr findet sich auch hier wieder eine den Gemeinden eigentümliche Form der Auflage: die Geldleistung als Ersatzleistung für Auslagen der Gemeinde seitens derjenigen Personen oder Kreise, in deren Interesse sie gemacht bezw. durch deren Schuld sie veranlasst worden sind. Die Leistung ist als ganzer oder teilweiser Ersatz verlangt, und statt selber Steuer zu sein, dient sie dazu, eine Besteuerung der Bevölkerung überhaupt insoweit zu vermeiden. Bestimmungen dieser Art in folgenden Kantonen. Bsl., Gemeindegesetz, § 75: „Auslagen für Einrichtungen, die nur einzelnen Klassen von Einwohnern oder Besitzern dienen (Feld- und Rebbannwarte, Maulwurffänger, Zuchtstiere etc.), erliegen in der Regel auf denjenigen, denen die fragliche Einrichtung zu gute kommt"; hinwieder sollen „die Besitzer von Nebenhöfen, welche eigene Brunnen haben, von der Beitragsleistung an grössere ausserordentliche Kosten für Erstellung und Anlage von Brunnen und Wasserversorgungen in der Ortschaft befreit sein". — Grbd., Verf., Art. 40/5: „Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zu gute kommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz" (4/318?). — Wl., 14/151, Art. 3 und 15/133: Bei Unternehmungen im erhöhten Interesse gewisser Grundeigentümer können diese nach Verhältnis der dadurch erlangten Wertvermehrung zu einem ausserordentlichen Teil beitragspflichtig erklärt werden; Zone der besonders beitragspflichtigen Grundstücke bestimmt; immerhin hat Gemeinde nicht weniger als 1/2 Erstellungskosten und den Unterhalt ganz zu tragen. — Hieher gehört auch die Bestimmung Zch's., Gemeindegesetz 140: für Strassen II. und III. Klasse, die durch Abfuhr von Holz aus Staatswaldungen oder Ausbeutung von Staatsbergwerken erheblich geschädigt werden, bezahlt der Staat eine angemessene Entschädigung. — Ferner St. G., Gemeindesteuergesetz, Art. 10, wonach die Ausgaben für die Feuerpolizei zu 1/2 von der Polizeikasse der politischen Gemeinde und zu 1/2 von sämtlichen Gebäulichkeiten, von denen auch die öffentlichen, Staats- und Gemeindegebäude, nicht ausgenommen, zu bestreiten. Auch in Obw.

(Steuergesetz 43) und in Thg. (dito 46) sind die öffentlichen Gebäude diesbezüglich jedenfalls nicht steuerfrei.

II.

Die eigentlichen Steuern. Zu unterscheiden wie bei den Staatssteuern die allgemeinen und die besonderen Steuern. Die letzteren, als Wirtschafts- und Hausiersteuer, Hundesteuer, Handänderungssteuer und andere, zu denen als eine immerhin nur gelegentliche Steuer auch die Erbschaftssteuer zu rechnen, sind in der Regel Staatssteuern, an denen die Gemeinde unter Umständen einen Anteil hat, und daher Gegenstand der Staatssteuer- oder bezüglicher Specialgesetze (vergl. Grundriss III und bezw. II). Ausnahmsweise ist die Erbschaftssteuer neben Staatssteuer auch selbständige Gemeindesteuer in Bsl. und Nbg. (vergl. Bd. III, pag. 95) und kann auch in Wt. als solche bezogen werden. Ebenso die Hundesteuer in Wl., bis zur Hälfte der Staatstaxe. Die Handänderungsgebühr ferner kann in Wt. im Verhältnis von bis 30 Cts. auf 1 Fr. Staatsabgabe bezogen werden und ist in St. G. speciell Gemeindesteuer (bis $^1/_2$ $^0/_0$ des Handänderungswertes). Auch die Wirtschaftsabgabe ist ganz Gemeindesteuer in Grbd., Obw. und Genf (6 — 144 Fr., nach 11 Klassen). Die Feuerwehrersatzsteuer, die als nicht allgemeine Steuer ebenfalls hieher zu rechnen, ist überall, wo sie überhaupt vorkommt, nur Gemeindesteuer (vergl. II, pag. 128). Alle diese Steuern, meist polizeiliche Steuern, wie sie sind, stehen nur der politischen Gemeinde zu. Jedenfalls folgen sie den weitern Bestimmungen der allgemeinen Steuern nicht.

Die allgemeinen Steuern. (In Bern Gemeindesteuern früher „Tellen“ genannt, vom französischen taille.) Die Regelung derselben betrifft folgende Hauptpunkte:

1. Recht und Pflicht der Erhebung.

Betr. das Recht frägt es sich, wo verschiedene Gemeindeverbände, vor allem: welchen Gemeindeverbänden steht es zu? In Frage kommen die Nutzungskorporationen. Dass es nur den öffentlichen zustehen kann, versteht sich; ob aber diesen wie den eigentlichen Gemeinden? Die Patriziati in Tessin und die Korporationsgemeinden in Zug besitzen es nicht, wogegen die anderen. In Luz. heisst es allerdings nur: der Regierungsrat könne auch anderen gesetzlich organisierten Gemeinden (ausser Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, denen es ohne weiteres zusteht) eine Steueranlage bewilligen, was also speciell die Korporationsgemeinden angeht. — Sonst haben das Steuerrecht prinzipiell alle Gemeindeverbände und

gleicherweise. Ausnahmsweise entfällt etwa eine Steuer dem einen oder andern Gemeindeverband, so in Fbg. der Pfarrei die ausserordentlichen Steuern (vergl. unten). Nach den verschiedenen Verbänden aber werden die Steuern verschieden bezeichnet: Gemeindesteuer schlechthin: betr. die politische Gemeinde (in Aarg.: „Gemeinds-Polizeisteuer!), Schulsteuer, Kirchensteuer, Armensteuer etc. Die Armensteuer pflegt zwar, auch wo kein besonderer Armengemeindeverband, doch als solche erhoben zu werden, bezeichnet also eine Steuer nicht sowohl nach der Steuergemeinde, als vielmehr ausnahmsweise nach dem Steuerzweck!

Auch soweit Gemeinde zur Steuer prinzipiell berechtigt, doch nicht überall und immer unbedingt. Fälle der Bedingtheit: In den französischen Kantonen ist Bedingung überhaupt die höhere Genehmigung (Regierungsrat, Grosser Rat, Gesetz; vergl. oben!); in Wt. kann die Genehmigung immerhin bis auf 5 Jahre erteilt werden, worauf eventuell neue Bewilligung — in Fbg. werden Zusatzgebühren (vergl. unten) nur bewilligt, wenn für wenigstens 5 Jahre verlangt. Auch wo keine specielle Genehmigung nötig, ist doch allgemeine Voraussetzung der Steuererhebung, dass übrige Einnahmen unzureichend; immerhin wird sonst Steuer zum voraus, in Voraussicht dieser Unzulänglichkeit, erhoben („Quotitätssteuer“, vergl. Bd. III, pag. 51), in St. G. dagegen in der Regel nur zur Deckung eines eingetretenen Rechnungsausfalls (Repartitionssteuer). Endlich ein Specialfall: in einer Gemeinde, die Ueberschüsse an andere abgibt oder Bürgernutzen verteilt, dürfen insolange keine Steuern erhoben werden.

Insoweit die Gemeinde das Recht, hat sie auch die Pflicht der Steuererhebung, jedenfalls insofern, als nicht gesetzliche Aufgaben mangels anderer zulänglicher Einnahmen unerfüllt bleiben dürfen; so nicht nur in den französischen Kantonen, sondern auch sonst (vergl. die ausdrücklichen Bestimmungen von Fbg., Gemeindegesetz, Art. 277, und von Aarg., Gemeindesteuergesetz, § 22).

2. Steuerfaktoren im allgemeinen,
d. h. die Grundlagen, auf welche die Steuer verlegt wird.

Zu unterscheiden: die verschiedenen Arten der Faktoren, ihre Beziehung zu einander und die Belastung. Die Belastung ihrerseits kann relativ oder absolut beschränkt sein.

Die Arten. 1. In gewissen Kantonen, wie Bst. und Grbd., gar nicht gesetzlich bezeichnet. — 2. In den französischen Kantonen: Verbindung der verschiedensten Steuern. In **Genf** können

Gemeindesteuern auf Grundlage jeder Staatssteuer (Grund-, Personal-, Gewerbesteuer etc.) votiert werden und werden als Zusatzsteuern (contributions additionnelles) zu den Staatssteuern erhoben. Die Gemeindesteuern in **Wt.** müssen auf Vermögen und Einkommen und können überdies auf jede andere Steuergrundlage, ob staatlich oder nicht, verlegt werden; sie können als Zusatzrappen (centimes additionnels) zu den Staatssteuern bezogen werden. **Fbg.**: Steuern auf Vermögen und Einkommen bezw. Gewerbe, Haushalt und Kopf und daneben eventuell Zusatzgebühren zu staatlichen Steuern, als Erbschaftssteuer, Wirtschaftspatent, Hunde- und Wagensteuer; auch die ersteren als Zusatzrappen bezogen (? 23/410, Art. 121). **Wl.**: Kapital- und Rentensteuer, Gewerbesteuer, Haushaltungs- und Hundetaxe. **Nbg.**: Vermögens- und Einkommenssteuer und eventuell Mietwert- und Liegenschaftssteuer als Ergänzungssteuern. — 3. In den übrigen Kantonen sind die (allgemeinen) Gemeindesteuern beschränkt auf Vermögens- und bezw. Einkommensteuer, Personal- und Haushaltungssteuer, und werden selbständig bezogen. In Zug kommt noch die Gewerbe- bezw. allgemeine Patentsteuer, wie beim Staat, hinzu. Nur auf dem Vermögen, nicht zugleich auch auf dem Einkommen liegt die Gemeindesteuer wie die Staatssteuer in Gl., Nidw. und Schw.; so auch in Zch., wo die Staatssteuer Einkommens- wie Vermögenssteuer ist. Die Personalsteuer (Kopfsteuer, Mannssteuer) ist als Gemeindesteuer statuiert in: A.-Rh. (übrigens ein und dieselbe Steuer, die zu $^2/_3$ in Gemeinde- und zu $^1/_3$ in Staatskasse), Bsl., Gl. (einzig für Armengemeinde nicht), Nidw., Obw., Schff., Sol., Tess. („testatico“), Uri, Zug und Zch., und ruht wie die Staatssteuer, aber nicht immer entsprechend derselben, teils auf den volljährigen Einwohnern schlechthin (Nidw.; Tessin: 18.—60. Jahr; Zug: vom 19. Jahr an), teils auf den volljährigen männlichen Einwohnern (A.-Rh., Zch.: im Gegensatz zur Staatssteuer!), teils nur auf den Stimmberechtigten. Die Haushaltungssteuer als Gemeindesteuer in: Bsl., Gl. (für Schulgemeinde nicht!), Sol., Tess. („focatico“), Zug und Zch.

Die Beziehung der Steuerfaktoren zu einander. Sonst kann der eine ohne den andern besteuert werden; insofern aber als die Entlastung des einen durch die Belastung des andern bedingt ist (vergl. „Relative Beschränkung“), müssen sie zugleich in Anspruch genommen werden.

Relative Beschränkung der Belastung. Soweit nichts anderes bestimmt, weder im Verhältnis zu einander noch zu den Ausgaben beschränkt, d. h. für jeden Faktor wird die Steuer ohne Rücksicht

auf den andern festgesetzt und das Ergebnis gemeinsam auf alle Ausgaben ohne Unterschied verwendet. Fälle bestimmter Relationen: 1. Quotitätsverhältnis: in Gl., Uri und Zch. wird das Beitragsverhältnis der verschiedenen Faktoren nach dem Steueransatz bestimmt. Gl., wenigstens betr. die Schulsteuer: vom Kopf so viel als von 1000 Fr. Vermögen. Uri: im Verhältnis von 50 Rp. vom Vermögen, 25 Rp. vom Erwerb und 50 Rp. bis 1 Fr. vom Kopf. Zch.: nach dem Verhältnis von 1 Fr. auf 1000 Fr. Vermögen, 1 Fr. auf die Haushaltung und 1 Fr. auf den Mann. — 2. Repartitionsverhältnis. In Tessin wird umgekehrt das Beitragsverhältnis nach der Steuersumme (Gesamtsteuersumme) bestimmt, so $^7/_{10}$ auf Vermögen und Einkommen, $^2/_{10}$ auf Haushaltungs- und $^1/_{10}$ auf Kopfsteuer. — 3. Verbindung von 1. und 2. in St. G.: $^5/_6$ Rechnungsausfall auf Vermögen und Einkommen und $^1/_6$ auf Haushaltung, und wenn per 1000 Fr. Vermögen 1 Fr., so von je 500 Fr. Einkommen 1 Fr. — 4. Kompliziertere Relationen in den französischen Kantonen Nbg., Wl. und Fbg. Nbg.: Mietwert- und Liegenschaftssteuer nicht über $^1/_3$ des Steuerertrages; die Steuern im ganzen können auf eine innere und äussere Gebiets-Zone verteilt, um die letztere geringer zu belasten. Wl.: die Steuern werden wie die übrigen Einnahmen nach den beiden Ausgabekategorien (vergl. oben, pag. 359) getrennt: 1. Kategorie: Kapital- und Rentensteuer, Gewerbesteuer; 2. Kategorie: Kapital- und Rentensteuer, Gewerbesteuer, Haushaltungs- und Hundetaxe, und die Haushaltungstaxe bildet 20 bis 25 % der Gesamtsteuersumme der 2. Kategorie. — Fbg.: zunächst unterschieden zwischen ordentlichen Steuern (auf: Liegenschaften, Kapitalien, Handel und Gewerbe, Besoldungen, Leibrenten und Pensionen, Haushaltung) und ausserordentlichen Steuern (Kopfsteuer und Zusatzgebühren, vergl. oben, pag. 364), welche nur erhoben, wenn ordentliche nicht ausreichen; sodann wird betr. die ordentlichen Steuern von den genannten Steuerfaktoren je der folgende weniger stark belastet als der vorhergehende. Die Kopfsteuer wird zudem nur von denjenigen erhoben, welche von den ordentlichen Steuern nicht erreicht werden.

Absolute Beschränkung, d. h. gesetzliche Steuermaxima, in Gl., Nbg. und Wl. Gl.: Armensteuer 1 ‰; Tagwen: 5 Fr. Haushalt, $1^1/_2$ ‰ Vermögen, $1^1/_2$ Fr. vom Kopf; Kirchgemeinde: 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen und vom Kopf, Haushaltungssteuer nur eventuell, aber nach Bedürfnis; Schulsteuer $1^1/_2$ Fr. von 1000 Fr. Vermögen und vom Kopf. Nbg.: Vermögen 4 ‰, Einkommen 4 %. Wl.: 3 ‰.

3. Steuerpflicht und Steuermass, betr. speciell Vermögen und Einkommen.

Betr. Steuerpflicht zu unterscheiden zwischen dem Fall des einfachen und dem des doppelten oder mehrfachen Steuerdomizils. Beim einfachen Steuerdomizil, wo Steuerpflichtiger nach Person und Objekt einer und derselben Gemeinde angehörig, kommen in der Regel die ordentlichen Grundsätze des Staatssteuerwesens zur Anwendung. Beim mehrfachen Steuerdomizil kommt vor allem die Frage der Doppelbesteuerung in Betracht. Im Verhältnis von Gemeinden verschiedener Kantone und betr. die Besteuerung von im Auslande gelegenen Liegenschaften auch seitens Gemeinden gilt das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung (vergl. Grundriss III, 57). Im übrigen können die Kantone das Steuerrecht ihrer Gemeinden beliebig gestalten, namentlich also im Verhältnis zweier oder mehrerer Gemeinden im Kanton selbst. Doppelbesteuerung zwar wird auch in diesem Verhältnis durch gewisse Kantone ausdrücklich ausgeschlossen (Aarg. 6/209, § 23; Nbg. 4/177, Art. 14) und ist es wohl grundsätzlich überall. Aber die Frage, welche von zwei oder mehreren Gemeinden steuerberechtigt, ist etwa anders geordnet als nach dem bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung; so mit Bezug auf Bevormundete (vergl. z. B. Aarg., l. c., § 33; Zch., Gemeindegesetz, § 138). Auch wird etwa das Steuerrecht nach fixen Proportionen zwischen den Gemeinden verteilt (vergl. Aarg., l. c., § 31: „Liegenschaftliches Vermögen von Kantonseinwohnern, welches in einer andern Gemeinde des Kantons liegt, als wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, ist zur Hälfte in der Wohnsitzgemeinde des Eigentümers, zur Hälfte in der Gemeinde, wo es sich befindet, steuerpflichtig“). Insbesondere in Betracht kommt diesfalls die Armensteuer. Es ist zwar kantonalerseits das Steuerrecht meist der Heimatgemeinde, auf welcher auch die Unterstützungspflicht nach dem Heimatsprinzip ruht, zugesprochen, wie denn auch nur die Bürger armensteuerpflichtig sind (Ausnahme: Uri, 5/77, § 10: „Die Steuerpflicht für Armenzwecke ist eine allgemeine für die Einwohner der betr. Gemeinde, also auch für diejenigen, welche daselbst nicht armengenössig sind“) — aber das Bundesrecht gestattet die Steuererhebung für Armenzwecke in einem andern Kanton nicht (Ullmer I, No. 129), wogegen die kantonalen Gesetzgebungen noch vielfach verstossen (vergl. Obw., Verf., Art. 26/3; Zug, Gemeindegesetz, § 102; Aarg. noch in III, 147). — Besondern Grundsätzen unterstellt sind vielfach die anonymen Gesellschaften, Genossenschaften u. ä., im Verhältnis sowohl der Gemeinde zur

Staatssteuer, als der Besteuerung verschiedener Gemeinden unter sich. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, sie derjenigen Gemeinde, der sie durch ihre Unternehmungen besondere Kosten (Strassen- Schul- und Armenlasten) verursachen, auch besonders tributär zu machen, namentlich auch durch Beschränkung oder Ausschluss des Schuldenabzuges auf Liegenschaften, und ist das Verhältnis zuweilen nach fixen Proportionen bestimmt (vergl. Grundriss III, pag. 66, unten und pag. 99 — ferner Bsl., Gemeindegesetz, § 146; St. G. betr. Steuerrecht der Schulgemeinden speciell: V, 256; Tess. 95/10, Art. 27; Zug, Gemeindegesetz, § 103, d, und Zch., dito § 137, e). — Steuerfreiheit, als die Negative der Steuerpflicht und eigentliches Steuerprivileg: Gleich oder ähnlich wie von Staatssteuern sind von Gemeindesteuern befreit: das Bundesvermögen kraft Bundesrecht; die Eisenbahnen nach Konzession und Subvention; ferner gemeinnützige und ähnliche Anstalten, in katholischen Kantonen insbesondere auch kirchliche (Fbg., Nidw., Wl.). In Frage aber insbesondere inwieweit Staat und Gemeinde von Gemeindesteuer befreit. Die Güter des gleichen Gemeindeverbandes, der Steuern erhebt, selbstverständlich frei. Aber die Güter der andern Gemeindeverbände? Entweder die Gemeindegüter überhaupt frei (Aarg.; Uri 5/76, § 5: „In Gemeinden, die in Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden ausgeschieden sind, dürfen deren Güter nicht gegenseitig besteuert werden"), oder doch bis auf die zu privaten Nutzungen verwendeten Güter (Zch.), oder nur die unabträglichen bezw. das Verwaltungsvermögen (Wl.), oder die Güter bestimmter Gemeindeverbände bezw. Gemeindegüter zu bestimmten öffentlichen Zwecken, wie insbesondere Armen- und Schulgut, auch Kirchengut (Bsl., Fbg.). — Das Bürgergut namentlich ist dagegen im übrigen an die politische Gemeinde steuerpflichtig (Bsl., Gl.). Und das Staatsgut? Betr. die Gemeindesteuer gilt die gleiche Bestimmung wie für die Staatssteuer: Schff. (also Liegenschaften steuerfrei). Besondere Bestimmungen: Staatsvermögen überhaupt frei: Grbd. (Verf., Art. 40/6; vergl. dagegen 1/126), Nidw., Uri, Wt.; nur das unmittelbar öffentlichen Zwecken dienende bezw. unabträgliche Vermögen: Fbg., Sol., St. G., Wl., auch Aarg. Dass das „allgemeine öffentliche Gut", d. h. „Sachen, deren Gebrauch jedem gestattet ist", steuerfrei (Aarg., Gemeindesteuergesetz, § 38, a, bezw. bürgerliches Gesetzbuch, § 415), ist, weil gar nicht Vermögen, selbstverständlich (Grundriss III, 70). Vergl. betr. Ausgaben für Feuerpolizei speciell: oben, pag. 361.

Steuermass, betrifft einerseits die Bemessung des Objektes und anderseits die der Steuer selbst. In ersterer Beziehung hervorzu-

heben Bestimmungen betr. Schatzung und Schuldenabzug und Existenzminimum; in zweiter Beziehung: betr. Steuerabzug und Progression. — Schatzung sonst nach dem vollen Wert; in Tessin: Einkommen aus dem Ausland nur zu $^1/_2$, in Wl.: Gebäude und Kapitalien nur zu $^2/_3$. Schuldenabzug, auf Immobilien. Von der Regel, dass Schulden in vollem Betrag bezw., betr. die Grundstücke auswärts Wohnender, jedenfalls im Verhältnis zum übrigen Vermögen abgezogen werden dürfen, gibt es vielfache Ausnahmebestimmungen. Betr. anonyme Gesellschaften u. ä. siehe oben, pag. 366. Ausnahmebestimmungen betr. Steuerpflichtige überhaupt: gar kein Schuldenabzug in Bern und Fbg. unbedingt, in Wt. für eine „zweite“ Steuer auf Immobilien (deren Steuerfuss aber nicht über $^1/_2$ der ersten); ausser Gemeinde Wohnende nicht: Nbg.; ausser Kanton wohnende nicht: Uri und St. G. In St. G. Liegenschaften von ausser der Gemeinde Wohnenden auch ohne Schuldenabzug, aber nur zu $^1/_2$ Wert eingeschätzt. In Sol. muss wenigstens die Hälfte der Schulden unbedingt abgezogen werden. — Existenzminimum. Nach Massgabe der Staatssteuer: in Aarg. unbedingt, in Schff. auf Beschluss der Gemeinde. Besondere Bestimmungen: St. G. alles Einkommen bis 1000 Fr., Tess. bis 300 Fr. — Steuerabzug: Bern erklärt die Abrechnung von Konzessions- und Patentgebühren bei der Gemeindeeinkommenssteuer für unzulässig, im Gegensatz zur Staatssteuer; in Obw. dagegen ist auch bei Gemeinde- wie bei Staatssteuer $^1/_3$ Wirtschaftstaxe abzurechnen (vergl. Grundriss III, 75). — Progression: In Aargau unbedingt die gleiche wie beim Staat (= Existenzminimum); in Grbd. und Sol. nach Beschluss der Gemeinde, aber nicht über staatliche Progression hinaus (in Sol. ist der Grundsatz, dass Gemeindesteuer nicht über den doppelten Betrag progressiv sein darf, auch für die neu eingeführte Staatssteuer adoptiert); in Bsl., Luz., Schff. und Zch. bei Gemeindesteuern unbedingt ausgeschlossen.

Bestimmungen betr. Verfahren und Strafen für unrichtige Versteuerung ähnlich wie bei Staatssteuer.

IV. Die besonderen Städteverfassungen.

Die Besonderheit der Städteverfassungen besteht in Abweichungen von der allgemeinen Gemeindegesetzgebung. betr. entweder die Gemeindeorganisation oder die Gemeindeverwaltung oder beides.

Besondere Städteverfassungen in den Kantonen Bst., Genf, Zch. und Luz.

I. Baselstadt.

Verfassung, § 21: „In der Stadt werden die allgemeinen Geschäfte der Gemeinde durch die staatlichen Organe besorgt, und es besteht keine Einwohnergemeinde . . .“ § 22: „Durch Gesetz können auch die Geschäfte einer ländlichen Einwohnergemeinde den staatlichen Organen übertragen werden . . .“ (§ 23: „Es kann auch durch Gesetz eine Landgemeinde mit der Stadt verschmolzen werden“ — betrifft nicht die Stadtverfassung als solche, sondern die Stadt als Korporation bezw. die Inkorporation in dieselbe, wie immer deren Verfassung sei; vergl. pag. 328).

Gemeindegesetz, betr. die Stadt speciell: A. Einwohnergemeinde: statt eines grossen Einwohnergemeinderates (Gemeindeausschuss): Grosser Rat, und statt eines engern Einwohnergemeinderates (Gemeinderat schlechthin): Regierungsrat. — B. Bürgergemeinde: Gesamtheit der in der Gemeinde verbürgerten und wohnhaften Aktivbürger, mit Wahlrecht des weiteren Bürgerrates; weiterer Bürgerrat von 40 Mitgliedern, nach Quartieren gewählt; engerer Bürgerrat aus einem Präsidenten und 5 oder 6 Mitgliedern (in den Landgemeinden: Bürgerversammlung und Bürgerrat).

22/325: Uebernahme der Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen durch die staatlichen Organe, seit 1. I. 1893 (= zürcherisches Zuteilungsgesetz).

24/80: Städtische Gemeindesteuer für Stadt und Kleinhüningen, auf Vermögen und Erwerb (betr. Landgemeinden vergl. oben, pag. 363, „Steuerfaktoren“).

II. Genf.

Verfassung, Art. 107: „Le conseil municipal de la ville de Genève est composé de quarante-un membres . . .“ (in andern Gemeinden bis 18, nach der Seelenzahl; vergl. oben, pag. 347) — Art. 109: „Dans la commune de Genève l'administration municipale est confiée à un conseil administratif, composé de cinq membres...“ (in andern Gemeinden bloss „maire et adjoints“).

Gemeindegesetz: —.

74/624: Taxe municipale de la commune de Genève: Steuerpflichtig: Gesellschaften mit Sitz in Gemeinde, Gesellschaften mit Agenturen oder Bureaux in Gemeinde, Handelsleute und Industrielle, Rentiers und Kapitalisten, in Gemeinde wohnhaft, mit Einkommen von 1000 Fr. an, Eigentümer von Grundeigentum in Gemeinde mit Ertrag von 100 Fr. an — 11 Steuerkatego-

rien je mit verschiedenen Taxklassen: I. 1200—175 Fr., II. 800 bis 50 . . . VIII. 30—5 Fr., IX. 400—5 Fr., X. und XI. 2000—5 Fr.; mit Zuschlägen: bei zwei und mehreren Anteilhabern 15—40 %, bei anonymen oder Kommanditgesellschaften und Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Genf: per 100,000 Fr. emittiertem oder Kommanditkapital 100 Fr. — Verteilung: 12 % für Einzug durch Staat (vergl. oben, pag. 355), 10 % für Kantonsspital, hospice général (Grundriss II, pag. 65) und Greisenasyl. — Gesamtsteuersumme ohne Genehmigung des Grossen Rates nicht über 900,000 Fr. jährlich.

74/181: Carouge, impôt municipal: auf Einkommen; steuerfrei: 500 Fr. mobilen Einkommens (revenu mobilier), 1000 Fr. Industrie- und Handelseinkommen; an Stelle gewisser kantonaler und kommunaler Steuern; auf 43 Jahre vom 1. I. 1878 an bewilligt.

74/186: Plainpalais, taxe municipale: Mietwertsteuer (nach zwei Kategorien: bis und über 750 Fr. Mietwert) und Zusatzrappen auf allen direkten Steuern; auf 30 Jahre vom 1. I. 1883 an bewilligt.

III. Zürich.

Verfassung, Art. 55bis (Novelle vom 9. VIII. 1891): „Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, deren Verwaltung, die Oberaufsicht, die Wahl der Beamten und die Abstimmungsart, sowie die Besteuerung Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen . . .“ — „Zuteilungsgesetz“ vom 9. VIII. 1891; Termin für Uebernahme der gesamten Verwaltung durch die Stadt Zürich: vom Regierungsrat zufolge § 95 des Gesetzes auf 1. I. 1893 festgesetzt (Amtsblatt, Text, 1892/423) — Beleuchtender Bericht zu den beiden als Referendumsvorlagen: Amtsblatt, Text, 1891/448 ff. — Inhalt, betr. die wichtigsten Abweichungen vom Recht betr. die übrigen Gemeinden:

1. Die Gemeinde als solche. Bei Zch. handelt es sich nicht bloss um eine besondere Verfassung der Stadt, sondern und vor allem um Erweiterung dieser selbst durch Inkorporation der Ausgemeinden. Daher zunächst von der Gemeinde als Korporation zu reden. In dieser Beziehung: nicht nur die politischen Gemeindeverbände der betr. Gemeinden aufgelöst und mit Zürich verschmolzen, sondern auch die Schulgemeinden und bezw. die Sekundarschulkreise, und zwar ist der Gesamtverband für politische und Schulangelegenheiten einheitlich. „Eine besondere Schulgemeinde und einen Sekundarschulkreis Zürich soll es nicht geben,

sondern nur Eine Stadt“ (Beleuchtender Bericht). Dagegen bleiben die Kirchgemeinden getrennt und für sich.

2. Organisation.

a) Aktivbürgerschaft: Statt Gemeindeversammlung (ausser Wahlrecht durch Urne betr. namentlich Grossen Stadtrat und Stadtrat): Referendum und Initiative. Referendum teils obligatorisch, teils fakultativ. Obligatorisch: Gemeindeordnung, Ausgaben: jährliche von über 20,000, einmalige von über 200,000 Fr. Fakultativ: Beschlüsse des Grossen Stadtrates überhaupt, mit Ausnahmen. Diese entweder bedingt oder absolut. Bedingt ausgeschlossen: Beschlüsse, welche mit $^4/_5$ anwesender Mitglieder als dringlich erklärt und Stadtrat einverstanden; absolut: Wahlen (durch den Grossen Stadtrat), Jahresrechnung und Geschäftsberichte, Voranschläge, Steuerfuss. — Initiative: die „Motion“ eines Stimmberechtigten betr. einen Gegenstand der Gemeindekompetenz, wenn von 2000 Stimmberechtigten oder 30 Mitgliedern der Versammlung des Grossen Stadtrates unterunterstützt, muss an Gemeinde zur Abstimmung.

b) Grosser Stadtrat, in den Stadtkreisen (5) gewählt, auf 800 Einwohner 1 Mitglied (zur Zeit im ganzen 118).

c) Stadtrat aus mindestens 7 Mitgliedern (laut Gemeindeordnung 9); daneben Specialkommissionen (Waisenamt, Armenpflege, Centralschulpflege mit Kreisschulpflegen). Einzelne Verwaltungsbefugnisse des Stadtrates können auch besondern Beamten ausser seiner Mitte übertragen werden, nebst Bussenkompetenz (vergl. dagegen oben, pag. 349).

d) Besondere Beamte der Staatsverwaltung: Civilstandsbeamte, Betreibungsbeamte und Friedensrichter. Als solche auch in den andern Gemeinden des Kantons, in Zch. aber Betreibungsbeamte und Friedensrichter: für jeden Stadtkreis 1.

3. Verwaltung.

a) Gemeindehaushalt, speciell Steuern. Neue Steuern: Einkommenssteuer (neben der Vermögenssteuer), von welcher Einkommen bis 1000 Fr. und darüber hinaus weitere 200 Fr. für jedes Kind frei; Feuerwehrersatzsteuer nach Klassen, von 2—60 Fr.; Zuschlag zur Hundsabgabe = $^1/_2$ der kantonalen Taxe; Handänderungssteuer im doppelten Betrag der Staatsgebühr (Gesetzesnovelle vom 3. VII. 1898; ursprünglich nur im einfachen Betrag). Die Haushaltungssteuer ist abgeschafft, dagegen die Mannssteuer auf $1^1/_2$ Fr. (statt sonst 1 Fr.: vergl. oben, pag. 365) per 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen erhöht.

Diese neuen Steuern und Steuerzuschläge gelten auch für Winterthur.

In Zürich speciell noch eine Liegenschaftssteuer (durch die vorcitierte Novelle, anstatt der ursprünglichen Mietwertsteuer): bis zu 5 Einheiten von je 20 Cts. per 1000 Fr. Verkehrswert, nach Bedarf soweit Vermögenssteuer von 6 ‰ und entsprechende Einkommens- und Mannssteuer nebst übrigen Einnahmen nicht ausreichen.

b) Staatsaufsicht: Besondere staatliche Expertenkommission zur Prüfung der Rechnungen; Rekursrecht gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Stadtrates in sachlicher Beziehung: nicht nur bei Verletzung von Rücksichten der Billigkeit (vergl. oben, pag. 333), sondern auch betr. Angelegenheiten, die keine ausdrücklichen gesetzlichen Obliegenheiten sind und die sonstigen Gemeindeaufgaben benachteiligen oder den Gemeindehaushalt gefährden.

c) Erweiterung der Volksschule (wonach die Stadt Zürich an Stelle der Ergänzungs- und Singschule für diejenigen Kinder, welche nicht die Sekundarschule oder eine höhere Bildungsanstalt besuchen, die Volksschule hätte um zwei Jahre erweitern können), als § 92 der Referendumsvorlage für sich zur Abstimmung gebracht, ist verworfen worden. Heute neues allgemeines Volksschulgesetz, vom 11. VI. 1899: 25/394.

IV. Luzern.

a) Verf., § 94, Abs. 2: „Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster werden mit Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse durch besondere Organisationen geregelt.

Besondere (statutarische) Organisationen in Luzern, Willisau und Münster (in Sursee und Sempach nicht). Etwas besonderes enthält aber diejenige von Münster überhaupt nicht, und bei Luzern und Willisau besteht die Besonderheit einzig darin, dass zwischen Einwohnergemeindeversammlung und Gemeinderat (Luz.: Stadtrat) ein Gemeindeausschuss (Luz.: Grosser Stadtrat) eingefügt wird. In Luzern tritt auch an Stelle der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung, nicht nur bei Wahlen (vergl. oben, pag. 344), sondern eventuell (auf Beschluss des Stadtrates, auf Verlangen von 10 Mitgliedern des Grossen Stadtrates oder 300 stimmberechtigten Einwohnern) auch bei sachlichen Abstimmungen.

Verf., § 94, Abs. 3 (Novelle vom 11. X. 1882): „Ebenso bleibt dem Grossen Rate vorbehalten, mit Rücksicht auf die besonderen

gegenseitigen Verhältnisse der Gemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land bezüglich der Wohnsitz- und Steuerverhältnisse ihrer Beamten eine von den allgemein gesetzlichen Vorschriften abweichende Regulierung zu treffen."

Vergl. das unter den Quellen citierte Dekret vom 9. III. 1883 (6/437).

In **Bern** bestand seit der Verordnung vom 31. XII. 1832 bis zum Dekret vom 15. II. 1849 (vergl. die Quellen) in der Hauptstadt ein vom Regierungsrat bestellter Stadtpolizeidirektor speciell für die Sicherheitspolizei, als Gehülfe des Regierungsstatthalters. Durch das genannte Dekret und das neuere Gemeindegesetz (§ 7) ist die „Ortspolizei" überhaupt wieder an die Einwohnergemeinde übertragen worden. Mit Rücksicht auf ihre Aufnahme in die neue bernische Gesetzessammlung waren die Akte hier zu erwähnen.

Vergl. auch **Schff.** 7/1 und 9: Verträge des Staates mit den Städten Schaffhausen und Stein, betr. finanziellen Ausgleich.

II. Alphabetisches Register.

Abänderung (Gesetz) 77.
Abänderungsantrag 210.
Abberufung 148, 149.
Abberufungsrecht 59, 90, 91, 178.
„Abbitte“ 148.
Abgeordnete 174.
Abgeordnetenhaus 168.
Abkurung 329.
Absatz (Gesetz) 236.
Absatzkommission 204.
Abstimmung 210.
—, in globo 63, 71.
„Abmehren“ 86.
Abstimmungsverhandlung 95.
Accession 7.
Adelsbezeichnungen 117.
—dorf 300.
—titel 35.
Adjoints 352.
Advokatur 293.
Aedilität, lokale 354.
Aesch 298.
Aemterhäufung 143, 154.
—verleihung 181.
„Akkord“ 140.
„Akkordit“ 140.
Aktivbürgerrecht 337.
—schaft 337.
Alinea 236.
Allianz 7.
Allmeinde 299.
Allod 299.
Almende 299.
Almosengenössigkeit (Stimmr.) 55.
Alpgenossenschaften 322, 326.
Alpkorporationen 326.
Ambitus, crimen 87.
Amendement 205, 210, 343.
Amnestie 195.
Amt 111.
Amtsbann 181.
—blatt 238, 242, 245.
—bürgschaft 130.
— —svereine 130, 131, 133.
—dauer 122, 176.
—diener 111.
—eid 135.
—einsetzung 147.
—entsetzung 148, 150.
—gehülfe 254.
—gerichte 277.
—hoheit 181.
—kaution 130.
—rechte 224.
—statthalter 253.
—übergabe 147.
—vergehen 159.
—verleihung 148.
—verweigerung 129.
—wohnung 152, 155.
—zwang 126.
Anklageprozess 291.
Anklagestellung (Parlament) 192.
Anleihen 68, 194.
Annexion 7.
Anregung (Initiative) 75, 78, 204.
Anschlag (Gesetze) 238.
Antrag (Motion) 204, 343.
Anträge (Initiative) 71, 85.
Anwalt 294.
„Anzug“ 204.
Appellationsgericht 282.
Appellations- u. Kassationsgerichtshof 269, 282.
Arbeitszeit, deutsche 150.
—, englische 150.
Arbitrage 289.
Aristokratie 23.
Armengemeinden 318, 325, 339.
Armenpflege 348, 353.
—steuer 366.
Armes 20.
Arrêté 215, 217.
Arrêté de censure 199.
Arrondissements 17.
—schwurgerichte 285.
Artikel 236.
Artikelbücher 236.
Assemblée des bourgeois 320.
— primaire 320.
Assisen 284.
Athelby 300.
Atzung 272.
Atzungsloskauf 272, 284.
Aufenthalter 306.
Aufenthalter = Schweizerbürger 49.
Aufgebot 194.
Aufhebung (Gesetz) 77.
Auflagen (Gemeinde) 360.
Auflösungsrecht 178.
Aufsichtshoheit 190.
Augenscheingericht 267, 284.
Ausbürger 306, 308.
Ausführungsverordnung 180.
Ausgaben 68, 194.
Auskündung 238.
Ausländer 47, 50, 173.

Auslegung 188.
Ausnahmegerichte 257.
Ausnahmegesetze 233.
Ausruf 238.
Ausscheidungsgesetze 26.
Ausschreibung (Stellen) 147.
Ausstand **146**, 203, 250, 344.
Austritt 146.
Ausweiskarte 95, 98.
Autonomie 27, **329**.
Avocat 294.
Avoué 294.

Ballotage 344.
Ballottatoio 344.
Bann 298.
—forste 304.
Basel (Stadt) 369.
Beamte 111.
—, politische 112.
Bedienstete 111.
Begnadigung 195.
Behörde, gesetzgebende 165.
Behörden **109 ff.**
—wahl 119.
Beifänge 301.
Beisassen 306, 308.
Beisitzer 306.
—gelder 306.
„Beiwagen" (Landsgmde.) 85.
Bekanntmachung 237.
Belagerungszustand 179.
„Bemerkungen" 208.
Beratung, „in globo" 208.
Beratungsfähigkeit 203.
Berichterstattungen 191, 203.
—steller 292.
Bern (Stadt) 373.
Beschlüsse, allgem. vbindlich u. nicht dringlich 67.
Beschlussfähigkeit 203.
Beschwerde 333.
Besoldungen 150, 153.
Bestallung 148.
Betreibungsbeamter 348.
Bevölkerung, faktische 173.
—, rechtliche 173.
Bevormundung (Stimmr.) 52.
Bezirke 17, 253, 318, 322.
Bezirksammann 253.
—gemeinden 254, 321.
—gerichte 277.
Bezirksgerichtspräsidentenverhör 271, 282.
—hauptort 113.
—räthe 254.
—schreiberei 254.
—schwurgerichte 285.
—statthalter 253.
Birseck 16.
Bisthum Basel 16.
Blankettgesetz 180, 216, 217.
—verordnung 216.
Blatt, amtliches 238.
Bogge 326.
Bourgeoisie 316, 318, 319.
Bourses indivises 319.
Bruderschaften 353.
Bruderschaftspfleger 353.
Buch, silbernes 231.
Budget 68, 194.
—kommission 207.
Bulletin 204.
— officiel 245.
Bundesblatt 238.
—distrikt 13.
—gerichtsgebäude 116.
—palast 116.
—referendum 66.
—staat 7.
—verfassungsinitiative 73.
— —referendum 62.
—versammlung 168.
Bündnis 7.
„Bureau" 198, 199.
Bureausystem 251.
Bureauzeit 150.
Bürgergemeinde 306, 318, 324, 339.
— —rath 352.
—güter 324.
—nutzen 358.
—rath 348, 352.
—recht 47, 306, 308.
—stand 306.
Buss-, Bet- u. Fasttage 21.
Busta 98.

Candidats 349.
Cantons 17.
Capitularien 218.
Carouge 370.
carte civique 98.
cassiere 350.
Censurbeschluss 199.
Centimes additionnels 364.
Centmarken 297.
—allmenden 298, 299.
Civilgemeinde 310, 325.
Civilgemeindegüter 325.
Civilgericht 274.
—spräsident 274.
Civilprozess 1.
Civilrecht 1.
—vorsteherschaft 348.
Civitas 297.
Comité, „en c. secret" 202.
Commenti 247.
Commune 316, 319.
— proprement dite 316, 318, 319.
Comune 316, 319.
Conseil communal 316, 347, 350.
— de prud'hommes 288.
— d'état 249.
— de surveillance et de contrôle 348, 352.
— général 316, 350.
— municipal 316, 347.
Consiglio comunale 316, 350.
— di stato 249.
Constitution 214.
Contributions additionnelles 364.
Contrôleur des communes 334.
Coordination (Gesetze) 232.
Costituzione 214.
Cour de cassation 274, 283.
— de cassation civile 270.
— de cass. pénale 270, 283.
— de justice civile, criminelle et correctionnelle 274, 282.
— de modération 269.
— fiscale 269.
Cumul des fonctions publiques 143.
Curtis 298, 299.

Dahinstellungsbeschlüsse 275.
Dank-, Buss- u. Bettag 21.
Datierung (Gesetze) **237**.
Decisivdekret 215.
Declaration of Rights 31.
Décret constitutionnel 214.
Decreti governativi 67, 188, 216, 217.
— legislativi 67, 188, 216.
Decreto costituzionale 214.
Décrets 215.
Defensiv-Allianz 7.

Degagne 326.
Dekret 215.
Dekretisten 215.
Delegation 179, 341.
Delegationen 277.
Demission 148, 149.
Demokratie 23.
—, reine 23.
—, unmittelbare 23.
Denkgesetze 213.
Departement 251.
Departementalsystem 251, 349.
Départements 17.
Depositalkassen 355.
Deputiertenkammer 168.
Devoir, „par devoir" 200.
Diätarien 112, 201.
Diäten 201.
Diätenlosigkeit 201.
Diätisten 112, 201.
Dienst, „ausser Dienst" 148.
—pflicht 150.
—reglement 217, 218.
—zeit 150.
Dingstätten 298.
Direktionen 251.
Direktorialsystem 251, 349.
Disciplinarstrafen 336.
—verfahren 160.
Diskussion 209.
Disposition, Stellung zur („zur Disposition") 148.
Distanzenzeiger 154, 201.
Domänen 68, 194.
Dominium eminens 304.
Domizil 80.
Doppelsouveränetät 7.
Dorf 298, 300.
—bann 298.
—etter 298.
—gericht 304.
—graf 302.
—polizei 302.
—rechte 224.
—richter 302.
—schaften 297.
—system 298.
—vogt 350.
Doyen d'age 199.
Dreifelderwirtschaft 298.
Drittelserneuerung 124.
Droits des gens 1.
„Durchlassen" (itio in partes) 86.
Dynastie 303.

Economat 253.
„Ehehaften" 200.
Ehrentagwerke 360.
Eid 135.
—, assertorischer 135.
—, „bei Eiden" 200.
—, bürgerlicher 135.
—, körperlicher 138.
—, promissorischer 135.
Eidesbruch 139.
„Eidgenossen" 2.
Eigentumsgarantie 36.
Eigen u. Erbe 302.
Einbringen 204.
Einerwahlkreis 104, 170.
Einfänge 301.
Einigungsämter 288.
Einkammersystem 168.
Einkaufsgeld 305.
Einquartierung 361.
Einstellung im Aktivbürgerrecht 51 ff.
Einungsbrief 226.
Einwohnergemeinde 309, 318.
—rat 347.
Einzäunung 303.
Einzelansiedelungen 303.
—höfe 298.
—initiative 78.
—staat 3, 13.
—wahl 211.
Einzugsgeld 305, 306.
Electeurs communaux 316.
Emancipation 45.
Emunität 302, 303.
Engelberg 16.
Enklaven 13, 15.
Entlassung 148.
Entsetzung 150, 201.
Entwurf, ausgearbeiteter (Initiative) 75, 78.
Enveloppe (Stimmabgabe) 98.
Erb u. Eigen 301.
Ergänzungssession 197.
—wahlen 125.
Erkenntnisse 213.
Erläuterung 188.
Erneuerungswahlen 124, 176.
Eroberung 14.
Ersatzmänner 177.
—wahlen 125.
Esattore 350.
Esch 298.
Eschmann 298.
Estampille 98.
Etter 298.
Eventualabstimmung 64, 99, 210.
—stimmen 104.
Exekutive 247.
Exemte Gebiete 13.
Exklaven 13.
Exterritorialität 25.

Fabrikengericht 288.
—sdeputationen 288.
Fachgerichte 289.
Fahr 15.
Fallhürden 298.
Felderwirtschaft, Drei-, Vier-, Fünf-, Sechs- 298.
Feldflur 298.
—heim 298.
—mark 298.
— —, geteilte 298.
— —, ungeteilte 298, 299.
—polizei 302.
—schützen 298.
Feldung 298.
Feuerwehrersatzsteuer 362.
Feuille officielle 245.
Filialdorf 300.
Filialen 319.
Filialgemeinden 322.
Finanzbeschlüsse 68.
—hoheit 193.
—referendum 68.
—wissenschaft 2.
Fiskal 292.
Flagge, eidg. 20.
Flösskommissionen 272, 284.
Flurbehörde 352.
—kommissionen 273, 284, 352.
—schützen 298.
—umgänge 299.
—wallfahrten 299.
Focatico 364.
Föderation 7.
Foglio officiale 245.
Frauenemancipation 45.
Frauen, Stimmrecht 45.
Freiheitsrechte 31.
Freilistensystem 105.
Freistaat 23.
Fremdendienst (Stimmr.) 57.
„Freundschaft" 146.
Friedensgerichte 275.
Friedensrichter 275, 348, 353.

Fronen 360.
Fronwerke 360.
Frühlingsreferendum 96.
Fuhrungen 360.
Fürstensouveränetät 23.
Furt 298.

Garantierte Rechte 32.
Gauallmenden 298, 299.
—graf 302, 304.
— —schaft 305.
—marken 297.
Gebietsabtretung 15.
—erwerbung 15.
Gefährde („ohne Gefährde") 138.
Gegenmehr 211.
Gehorsamspflicht 150.
Gelübde 135.
Gemeinatzung 272.
Gemeindammann 348, 353.
Gemeinde, politische 306, 309, 318, 325.
Gemeinden 17, 27, **295**.
— — alte 306.
— — engere 306.
— — gemischte 321.
Gemeindeammann 348, 350.
—ausschuss 347, 348, 350.
—behörden 347.
—gerichte 276.
—gesetzgebung 330.
—gut 298, 355.
—gutsverwalter 350.
—kommission 350.
—ordnung 297, 305.
—organe 337.
—organisation 330.
—präsident 350.
—rat 347.
—rat, erweiterter 350.
—rat, grosser 350.
—ratspräsident 350.
—ratsschreiber 350.
—recht 297.
—reglemente 335.
—richter 276.
—schreiber 350.
—schulden 358.
—staat 27.
—steuern 360.
—stimmrecht 337.
—versammlung 340.
—verwaltung 330, 354 ff.
—wahlkreis 170, 171.
—weibel 350.
— —, „farbentragende" 83.
Gemeindewerke 360.
Gemeingebiete 13.
—land 299.
Generaladvokat 290.
—prokurator 292.
Genf (Stadt) 369.
Genossamen 322.
Genossenschaften 326.
Genossenschaften, öffentliche 323.
Gens de roi 291.
Gentes 298.
Gerechtigkeit 326.
—sbesitzer 326.
Gerichtsbarkeit 251.
Gerichtsbarkeit, geistliche 258.
—diener 113.
—herrlichkeit 251.
—hof 284, 285.
—kommission 282.
—organisation 1.
—standsrecht 32.
Gasamterneuerung 124.
—staatswahlkreis 170.
Gesatzjahrzeitvogt 353.
Geschäftsagenten 294.
—berichte 191.
„Geschäftsführer" (Landsgemeinde) 82.
—ordnung (Landsgemeinde) 84.
Geschlechter 298.
Geschworne 284.
Geschwornengericht 284.
Gesellschaftswissenschaft 2.
Gesetz 215.
Gesetze, allgemeine 233.
—, formell 66.
—, materiell 66.
—gebung 185, **213**.
— —, delegierte 180.
—gebungsfaktor 204.
— —kommission 207.
Gesetzesband 241.
—blatt 238.
—initiative 73, **76**.
—referendum 62, **66**.
—sammlungen 228, 239, 241.
—verordnung 216.
Gewalt (gesetzgebende, vollziehende, richterliche) 25.
—, öffentliche 301, **304**.
Gewaltentrennung 25, 275.
Gewann 298.
Gewerbefreiheit 30.
—gerichte 288.
Gewerbliche Schiedsgerichte 288.
Gewissensfreiheit 32.
Giudice di pace 276.
Giustizia di pace 276.
Glaubensfreiheit 32.
Gleichstellung 33.
Gliedstaat 3, 7.
Globo, in globo-Abstimmung 63, 71.
—, in globo-Beratung 208.
Graf 302.
Gran Conseil 168.
— Consiglio 168.
Grenzbereinigung 14, 15, 19.
—veränderung 14, 19.
Grimmenstein 15.
Grosser Rat 168.
„Grubenrechte" 195.
Grundherrschaft 301, **302**.
— — königliche 304.
Grundrechte 32.

Habeas-Corpus-Akte 31.
Halbsouverän 7, 23.
Hälftenerneuerung **124**, 176.
Handelsfreiheit 32.
—gerichte 286.
—kammer 273, 287.
Handfeste 221, 297.
—gelübde 138.
—mehr, offenes 86, 344.
Hand- u. Spanndienst 360.
Harst 83.
—horn 83.
— —träger 83.
Hauptanträge 210.
—ort 113.
„Haus" (Parlament) 168.
Haus und Hof 298.
Hausrecht 36.
Helmi 83.
—bläser 83.
Herbstreferendum 96.
Herrenhaus 168.
Herrschaft 301.
— gaugräfliche 307.
— landesherrliche 307.
Herrschaften, gemeine 307.
Herrschaftsrecht 224.
Hintersassen 306, 308.
Hof 298, 299.

Höfe 317.
Hofdekrete 215.
—gericht 304.
—rechte 224.
—statt 298.
—system 298.
Hoheit 25.
Hoheitsrechte 22, 25.
Hube 299.
Hufe 299.
Hundertschaften 297.
Hunnschaften 298.
Hut, Aufsetzen 200.
Hutungsrecht 272.

Jahresberichte 191.
„Jahr und Tag“ 305.
Immunität 302.
— grundherrliche 303.
Immunitätsleute 303.
Impeachment 174.
Individuelle Rechte 32.
In globo-Abstimmung 71.
Inhabilität 146.
Initiative 71, 90, 92, 204, 345.
Inkompatibilität 141, 175, 250.
Inkorporation 7.
Inkraftsetzung 237.
— —tretung 237.
Inquisitionsprozess 291.
Instruktion (parlament.) 175.
— (Verwaltung) 217.
Integralerneuerung 124.
Interlokut 215.
Interpellation 204, 205.
Interpretation 188.
— — authentische 188.
— — deklarative 188.
— — doktrinelle 188.
— — extensive 188.
— — grammatische 188.
— — logische 188.
— — restriktive 188.
Interpretationskunst 188.
— —recht 189.
Joch 299.
Journalisten 198.
— —loge 198.
Iteration 123.
Itio in partes 86.
Juchert 299.
Juge de paix 276.
Jugerum 299.
Juges consuls 286.
Juramentum corporale 138.
Jurisdictio delegata 180.
— — mandata 180.
Jury 284.
Jus civile 1.
— commune 233.
— eminens 179.
— gentium 1.
— internationale 1.
— privatum 1.
— publicum 1.
— singulare 233.
Justice de paix 276.
Justiz 256.
—gesetzgebung 1.
—hoheit 195.
—kommission 207, 282.
—recht 1.

Kaiserrecht 220.
Kammern 168, 268, 277.
Kamp 298.
Kandidaten 351.
„Kantone“ 8.
Kantonsblatt 245.
— bürger (Stimmrecht) 48.
— —recht 79, 195.
—gemeinde 81.
—gericht 277, 281, 282.
—hauptort 113.
—rat 168.
—schwurgericht 285.
—verhörrichteramt 293.
Kanzleilegung 205, 206.
—tisch 206.
Kappellen 353.
—pfleger 353.
—räte 353.
—vögte 322, 353.
Karrenzzeit (Wahl) 123.
Karolina 219.
Kassationsbehörde 283.
Kastenvogt 184.
Kaution 130.
Kautionssumme 133.
—urkunde 130.
—versicherungsbrief 133.
Kilchhöre 319.
Kirchenpflege 353.
—recht 2.
—ruf 239.
„Kirchgasse“ 300.
Kirchgemeinde 300, 309, 318, 319, 325.
— —rat 322.
—genossengemeinden 322.
—meier 353.
Kirchspiele 321.
Kleiner Rat 249.
Kleinhüningen 369.
Kodifikation 231.
Kollegialsystem 251.
Kollegienfonds 184.
„Kollegium“ 184.
Kollektivpetition 72.
Kommissär 253.
Kommissionalsystem 251, 349.
Kommissionen 207, 251, 252.
Komittee, „in K. übergehen“ 208.
Kommunaluntersuch 334.
Kommune 297.
Kompetenzkonflikte 25, 192.
Kompromissrichter 274.
Konföderation 7.
Kongress 168.
Königsgut 303.
„Konkordate“ 10, 67, 187, 213.
Konkurs (Stimmr.) 53.
Konsolidation 231.
Konstituierung 196.
Konstitution 2, 214.
Kontrollurne (Stimmabgabe) 98.
Kooptation 169.
Koppelweide 301.
Körperliche Strafen 33.
Korporation, rechtsame 306.
Korporationen, öffentlichrechtliche 325.
— örtliche 325, 326.
— privatrechtliche 325.
Korporationsgemeinden 322, 325.
Korporationsgemeindeversammlung 339.
Kreise 17, 253.
Kreisgemeinden 254.
—gerichte 277.
—hauptort 113.
—räte 254.
Kriminalgericht 281.
Kulturstaat 22.
Kultusfreiheit 32.
Kuratel 336.
Kurfürstenkollegium 168.
Kuriatstimmen 176.

„Land“ 81.
Landammann 251.
— — regierender 251.

Landammann, stillstehender 251.
Landbücher 226.
„Länder" 8, 307, 308.
Landesallmenden 298.
—frieden 304.
—herr 305.
—hoheit 303, 305.
—museum 116.
—statthalter 251.
—teile (Vertretung) 120.
„Landmann" 81.
Landmarken 297.
—rat 168.
—recht 79, 195, 225.
—schätzer 184.
Landsgemeinde 80.
— —, ausserordentliche 82.
— —, ordentliche 81.
— —platz 82.
— —stuhl 82.
Landtag 168.
Leges barbarorum 218.
Legge costituzionale 214.
Legislative 165.
Legisten 215.
Legitimationskarte (Stimmabgabe) 98.
—prüfung 182.
Lehensstaat 7.
Lemma 236.
Lesung 208.
Lex generalis 233.
— specialis 233.
„Linke" 198.
Listenkonkurrenz 105.
—scrutinium 170, 211.
—wahl 170.
Loi constitutionnelle 214.
Los 299.
—eigner 302.
—gut 299.
Luzern (Stadt) 372.

Magna charta 31.
„Mahnung" 205.
Majoritätssystem 101.
„Majorz" 102.
Maire 316, 350, 352.
Mandat 169.
Mandat impératif 175.
Mandierung 180,
Mansus 299.
Mannwerk 299.
Mark 297.
—frieden 302.
—gemeine 299.
Markgenossenschaft 301.
—gericht 304.
—verfassung 297.
Markt 298.
—platz 298.
Masseninitiative 78.
—petition 72.
Matrimonialgericht 265.
Mehr, absolutes 102.
— einfaches 102.
— potenziertes 102.
— relatives 102.
Mehrkammersystem 168.
Meineid 138.
Memorial (Landsgemeinde) 84.
Mende 299.
Menschenrechte 31.
Militärhoheit 194.
—staat 22.
Minoritätenvertretung 102, 346.
„Minorz" 102.
Mitteleuropäische Zeit 150.
Monarchie 23.
Monitorium 205.
Morgen 299.
Motion 204, 343.
Motionär 205.
Mündigkeit 46.
Municipalità 316, 347.
Municipalité 316, 318, 319, 347.
Municipalgemeinde 318, 323.
Municipalitätsgemeinde 310.
Münster 372.

Nachabstimmungen 65.
Nachbar 298.
Nachbarschaften 298.
Nachbauer 298.
Nachgemeinde 82.
Nachgenuss (Besoldung) 155.
Namensaufruf 200, 210, 212.
Nationalfarben 19, 20.
—feste 19, 20.
—siegel 19, 20.
—sprachen 19, 21, 122, 234.
—versammlung 168.
—wappen 19, 20.
Naturgesetze 213.
Nebenanträge 210.
Neues Recht 290.
Niedergelassene 48, 306.
Niederlassungsfreiheit 32, 34.
Notariat 293.
Nutzungskorporation 306, 318.

Oberegg 15.
Obergericht 282.
Obergerichtspräsidentenverhör 271, 282.
Oberhaus 168.
Occupation 13.
Oeffentliches Recht 1.
Oeffentlichkeit 202.
Offensiv-Allianz 7.
Offnungen 224.
Optieren 176.
Orden 146, 175.
Ordnungsmotion 210.
—ruf 199.
Ordinanza 217.
Ordnungsstrafen 336.
Ordonnance 217.
Orte, zugewandte 307.
Ortsbürgergemeinde 306, 322.
— —rat 352.
—gemeinde 310, 318, 322, 325.
—vorsteherschaft 348.

Panachieren 106.
Paragraph 236.
Parlament 168.
Parlamentarische Kontrolle 190.
Parteien (Vertretung) 121.
Partialerneuerung 124, 176.
Patriziati 319, 325, 326.
Peines afflictives 275.
— correctionnelles 275.
— de police 275.
— infamantes 275.
Pensionen 146, 153, 155, 175.
Personalgemeinde 305.
—kaution (Amt) 130.
—prinzip 25.
—rechte 326.
—union 7.
Persönliche Freiheit 36.
Petition 72.
Petition of Rights 31.
Petitionskommission 207.
—recht 32, 37.
Pfahlburgen 306.

Pfahlbürger 306.
Pfändung, fruchtlose (Stimmr.) 53.
Pfarreien 320.
Pflegschaften 112.
Pflugland 298.
Plainpalais 370.
Plebiscit 61.
Plebs 19.
Pöbel 19.
Politik 2.
Politische Rechte 39.
Polizeigericht 274, 281.
—, gerichtliche 353.
—gerichtspräsident 274.
—kassarechnung 355.
—steuer 363.
—übertretungen 354.
Polytechnikum 116.
Popellus 19.
Populus 19.
Postulate 192, 208.
Präfekt 253.
„Praktizieren" 87.
Président de commune 316.
Pressfreiheit 32, 37.
—kaution 130.
Prinzipalabstimmung 210.
Prison civile 280.
Privatrecht 1.
Privilegien 233.
—, generelle 233.
—, specielle 233.
Promulgation 237.
Proportionalwahl 103, 346.
Proporz 103.
—kantone 107.
„Proposition" 205.
Prorogation 125.
Protokoll 203.
—, nominelles 203.
—, substanzielles 203.
—, Verwahrung zu 211.
—sitzung 204.
Provinzen 17.
Provinzialallmenden 299.
Prozession 299.
Prozesskaution 130.
—recht 1.
Prud'hommes 288.
— — fabricants 288.
— — pêcheurs 288.
Prüfungskommission 345.
Publikation 237.

Questeurs 198.
Quorum 203, 343.

Rangordnung (Behörden) 116.
Rapporteurs 292.
Ratsdiener 113.
Realbürgerrecht 308.
—gemeinde 305.
—kaution (Amt) 130.
—rechte 325.
—union 7.
Recensionen 222, 226.
Rechenschaftsberichte 191.
— —skommission 208.
Rechnung 68, 194.
—skommission 345.
—sprüfungskommission 345, 348.
—srevisionskommission 345.
—swesen (Gmde.) 355.
Recht, absolutes 233.
— auf Arbeit 32, 37.
— — Arbeitsertrag 32.
— — Existenz 32.
—buch 226.
—, dispositives 233.
—, gedrucktes 218, 227.
—, geschriebenes 218, 220.
—, hypothetisches 233.
—, kodifiziertes 231.
—, ungeschriebenes 218.
— zur Ehe 32.
„Rechte" 198.
Rechtsagenten 294.
—anwalt 294.
—darschlag 86.
—gleichheit 32.
—ordnung 1.
—staat 22.
—verordnung 180, 216.
—verweigerung 233.
— —, formale 233.
— —, materielle 233.
Redaktionskommission 207.
Redefreiheit 36.
Reebningsprozedur 299.
Referendum 61 ff., 345.
—, fakultatives 63, 69, 90, 91.
—, obligatorisches 62, 69.
—sabstimmung 71.
Regiment, väterliches 235.
Régistre électoral 94.
Reglement 217, 218.
Regolamento 217.
Regulativ 217, 218.
Rehabilitation 195.
Reichsallmende 299.
Reichsfrei 307.
—städte 305.
—tag 168.
Reiseentschädigung 154, 201.
Rekurs (Parlament) 192, 205.
—kommission 282.
—recht 333.
Religionsgesetze 213.
Regalien 304.
Regierungen 248.
Regierungsrat 249.
—statthalter 253.
Repräsentantenhaus 168.
Repräsentativ-Demokratie 23.
Republik 23.
Revision (Gesetzessammlg). 241.
Revisions- u. Kassationshof 283.
Richtebrief 22.
Richter, verfassungsmässiger 257.
Ring 298.
Rooden 307.

Saalinspektoren 199.
Sachsenspiegel 220.
Sammlung (Gesetze) 231.
Sanktion 237.
Schaffhausen (Stadt) 373.
Schöffengerichte 284, 287.
Schriftführer 198.
Schulgemeinde 310, 318, 325.
—kommission 348.
—pflege 348, 353.
Schultheiss 251, 302.
Schutzbündniss 7.
—verwandte 306.
Schwabenspiegel 220.
„Schweiz" 2.
„Schweizer" 2.
Schweizerbürger (Stimmrecht) 48.
Schwörfinger 138.
Schwurgerichte 284.
„Schwyzer" 2.
Scrutateurs 198.
Seckelmeister 348.
Seitengewehr (Landsgemeinde) 82.
Sekretär (Parlament) 198.
Selbstgesetzgebung 329.
—verwaltung 329.

Selbstwahl 169.
Sempach 372.
Senat 168.
Serment, „sous s." 200.
Session 196.
Siebengeschlechtsbegehren 78.
Sindaco 316, 350.
Sippen 298.
Sittengesetze 213.
Sitz (Behörden) 113.
„Sitz u. Stimme" 203.
Sitzung 196.
Sitzungsdisciplin 199.
Sondereigen 301.
—nutzung 301.
Sous-Amendement 210.
Souveränetät 22.
—srechte 22, 179.
— —, „übrige" 179.
Sozialpolitik 2.
Spangericht 264, 284.
Spiessbürger 306.
Sporteln 153.
„Sprecher" 198.
Squadre 326.
Staatenbund 7.
—verbindung 7.
Staatsamt 111.
—anleihen 68, 194.
—anwalt 291.
—aufsicht 329, 330.
—bürgerrecht, helvetisches 309.
—diener 111.
—dienst 111.
—domänen 68, 194, 304.
—form 23.
—gebiet 13.
—gesetze 213.
—gewalt 22.
—güter 68, 194.
—hoheit 22.
—lehre 2.
—notrecht 179.
—obereigentum 304.
—organe 27.
—prokurator 292.
—rat 249.
—rechnung 68, 194.
— —skommission 208.
—recht 1.
—souveränetät 23.
—wissenschaft 2.
„Städte" 8.
—kantone 306, 308.
—ordnung 28, 305.
Städte, regierende 309.
—verfassungen 368 ff.
Stadtmarken 297.
—rechte 221, 297.
—rat 350.
Stammgüter 357.
—register 94.
—vermögen 334.
Stand, weltlicher (Stimmrecht) 50.
Ständerat 11.
Standesherren 169.
—kommission 249, 284.
„—präsident" 198.
Statthalter 198, 251, 253.
Statutarrechte 223.
Stein a. Rh. 373.
Stellvertreter 177.
Steuerbewilligungsrecht 68, 193.
Steuerdomizil 80.
Steuern (Gmde.) 360.
—, Nichtzahlg. (Stimmr.) 56.
Stichentscheid 211.
Stickereiindustrie 290.
Stimmabgabe, geheim 93, 344.
— —, offen 93, 344.
—couvert 98.
Stimmenkalkulation 100.
—, leere 100.
—mehr, absolutes 102, 345.
— —, einfaches 102, 345.
— —, potenziertes 102,
— —, relatives 101, 345.
—, ungültige 100.
Stimmfähigkeitsschein 98.
—freiheit 96.
—gebung 99.
—marke 98.
—pflicht 96.
—recht 58, 93.
— —sdomizil 80.
— —sentzug 51 ff.
—register 94.
—urne 98.
—zähler 198.
—zettel 95, 98.
—zwang 96, 342.
Strafgericht 274, 281.
— —spräsident 274.
—prozess 1.
—recht 1.
Strandrecht 304.
„Stuhl" (Landsgmde.) 83.
Stundenzeiger 154.
Suppleant 177.
Sursee 372.
Suspension 148, 150.
Sustaufseher 184.
Suzerän 7, 23.
Suzeränetät 23.
Syndic 316, 350.

Tableaux électoraux 94.
Taggelder 153, 201.
Tagesordnung 199, 208.
— einfache 208.
— motivierte 208.
Tagwan 299.
Tagwen 255, 307, 318, 322.
—leute 322.
—sgüter 322.
—srat 322.
—vogt 350.
Tagwerk 299.
Tausendschaften 297.
Teilerneuerung 124.
Teilsamen 322, 325, 326.
Tellen 362.
Terminus ad quem 90.
— a quo 90.
Terre 326.
Terricuole 317.
Territorialprinzip 25.
— städte 305.
Territorien 13.
Territorium clausum 13.
Tesoriere 350.
Testatico 364.
Teuerungszulagen 154.
Thalbuch 226.
Thäler 298.
„Tischtitel" 195.
Titel 146, 175.
Titellade 355.
Titulaturen 117.
Tochterdörfer 300.
Todesstrafe 33, 35.
Torf 298.
Torfkorporationen 326.
Torp 300.
Totalerneuerung 124, 176.
Traktat 7.
Treupflicht 15.
Trias politica 25.
Tribunal cantonal 282.
— de commerce 273.
— — première instance 273.
Tribunale d'appello 282.
Tribunali di prima istanza 277.
Tribunaux consulaires 286.

Tribunaux d'arbitrage industriel 289.
— de district 277.
„Trölen“ 87.
Trutzbündnis 7.
Turba 298.

Uebertragung (Gesetzestext) 22.
Uerte 326.
Uertekorporationen 322, 325, 326.
Umfrage, namentliche 210.
Umzugsgeld 154.
Ungemeinder 306.
Ungenossen 306.
„Union“ 7.
Unteramendement 210.
—haus 168.
Unterschriftensammlung (Volksbegehren) 89.
Unterstützung 153, 155.
Unterstützungsbedürftigkeit (Stimmr.) 55.
Untersuchungsrichter 291.
Untertanenländer 307, 308.
Urantrag 205, 210.
Urdorf 300.
Urdemokratien 306.
Urlaub 150, 151, 200.
Urne 98.
Urnensystem 93, 344.
Ursprache 22, 234.
— text 234.
— versammlung 320.

Validierung 185.
Vasallenstaat 7, 23.
Verantwortlichkeit 157, 202.
—serklärung 162, 163.
Verdikt 284.
Vereinsrecht 32, 35, 37.
Verfassung 214.
—sdekret 216.
—sgesetze 214.
—sinitiative 71, **73**.
—srat 65.
Verfassungsrecht 2.
— formelles 214.
— materielles 214.
—referendum 62, **63**.
—urkunde 2, 214.
Verfügungen 213.
Verhandlungen, geheime 202.
Verhandlungsregister, (Stimmrecht) 94.
Verhöramt 293.
—richter 293.
Verkündigung 237.
Vermittler 276.
Vermittleramt 276, 353.
Vermittlungsgericht 276.
Verordnung 216.
Verordnung, selbständige 180, 216, 217.
Verordnungsgewalt 217.
Versammlungsrecht 35, 36, 37.
—system 93.
Versicherung 156.
Versicherungsverein 155.
Vertrag 7.
Verträge 10, 67, 187, 213.
Verwaltungsrecht 1.
—verordnung 180, 216, 218.
Veto 69.
—, absolutes 69.
—, suspensives 69.
Vicinanza 326.
Viertel 307.
Viertelserneuerung 124.
Virilstimmen 176.
Vogteirechte 224.
Volk 19.
Völkerrecht 1.
Volkland 299.
Volksbegehren 87.
—frieden 304.
—rechte 29, 218.
—souveränetät 23.
—vertretung, repräsentativ 168.
— — ständisch 168.
—veto 69.
—wahl 118.
—wirtschaft 2.
—zählung 174.
Volljährigkeit 46.
Vollziehbarkeit 237.
Vollziehungsverordnung 180, 216, 217.
Vollzugsverordnung 180, 216.
Vorabstimmung 64, 71.
Voranschlag 68, 194.
Vorschlagsrecht 71.
Vorträge, „anonyme“ 86.
Votum, kumulatives 102.
—, limitiertes 102.
Wählbarkeit **139**, 174, 250.
Wahlaktenprüfung 182, 267.
—bedingnisse 117.
—behörde, präsumtive 183, 184.
—fähigkeitskarte 98.
—formalitäten 147.
—freiheit 119, 250.
— —, aktiv 119.
— —, objektiv 120.
— —, passiv 119.
— —, subjektiv 120.
—gemeinden 318.
—koeffizient 103.
—körper 117.
—kreise 17, 107, 169.
—kreiseinteilung 170.
— —geometrie 170.
—listen 105.
—prüfung 182.
—quotient 103.
—recht, aktives **58**, **93**.
— —, passives 139.
—verhandlung 95.
Wahlen 181, 210.
Wahrspruch 284.
Waisen 304.
—vögte 184, 350.
Waldkorporationen 326.
Waldmark 298.
Wang 298.
Wangen 298.
Wappen 20.
Weise 304.
Weisel 304.
—äcker 304.
Weistümer 224.
Wiederwählbarkeit **123**, 176.
Willisau 372.
Winterthur 372.
Wirtshausverbot (Stimmr.) 56.
Witwen- u. Waisenstiftung 157.
Wohlfahrtsstaat 22.
Wohnbevölkerung 173.
—sitz (Stimmrecht) 47, 80.
— —, civilrechtlich 80.
— —, staatsrechtlich 80.
Wonnenstein 15.
Wortbegehren 209.
—entzug 199.
Wuhrkorporationen 326.
Wunn u. Weide 298.
Würdigungskommission 352.

Zahlungsunfähigkeit (Stimmr.) 53.
Zaun, Zäune 298, 299.
Zelg 298.
Zeugherr 185.
Ziffer 236.
Zivilgemeinden s. Civil-
Zuhörer 198.
—tribüne 198.
Zürich (Stadt) 370.
Zusatzgebühren 364.
—steuern 364.
Zutrittskarte (Stimmabgabe) 98.
„Zu verschweigen, was zu verschweigen . . .“ 138.
„Zuviel-Gemeinden“ 324.
Zwangsmandat 175.
Zweikammersystem 168.
Zwischenwahlen 125.

Erratum.

Abgesehen von kleineren Versehen (wie z. B. p. 2, Zeile 18 von oben, „Volkswissenschaft“ statt „Volkswirtschaft“ und p. 112, Zeile 24 von oben, „Selbständigkeit“ statt „Ständigkeit“), gehört die ganze kt. Quellentafel von p. 40—45 nicht speciell unter „I. Berechtigte“, sondern unter „B. Politische Rechte“ überhaupt, ist also dem erstern Titel vorangestellt zu denken.

Grundriss

des

Staats- und Verwaltungsrechts

der

Schweizerischen Kantone.

Von

Dr. J. Schollenberger,
Professor an der Universität Zürich.

II. Band.

Das Verwaltungsrecht.

Innere Verwaltung.

ZÜRICH.
Albert Müller's Verlag.
1898.

Druck von J. Schabelitz in Zürich.

Den Herren

Regierungsrat Dr. J. Stössel

in Zürich

und

Regierungsrat A. Locher

in Winterthur.

Vorwort.

Θάλαττα θάλαττα!

Das Ende der jahrzehntelangen Arbeit sehe ich vor mir, erreicht habe ich es noch nicht . . .

In meiner ersten Vorlesungsstunde habe ich das Wortspiel gebraucht: „Ich möchte dem Juristen ein Führer werden durch die Schweiz, wie es Iwan von Tschudi dem Touristen war, und in gleichem Geiste! Tschudi liebte die Schweiz, sein Buch ist ein hohes Lied auf das Vaterland, aus jeder Seite ertönt der Kellersche Sang: „O mein Heimatland . . .!“ Diese Liebe, wird sie nicht auch hier zu finden sein, und wäre es nur in der Arbeit selbst?

Ich wünschte aber mit der Publikation nicht dem Juristen allein, speciell dem Studierenden zu dienen, sondern auch weiteren Kreisen, dem Schweizervolke insgesamt, jedem nach seinem Bedürfnis. Und sollte es Anmassung sein, zu erwarten, dass selbst der Staatsmann und Politiker darin Aushülfe suchte?

Freilich ist es nur ein Grundriss, und die Form desselben heischt Rücksicht. Die Bedingung der Kürze insbesondere erschwert die andere der Verständlichkeit. „Brevis esse laboro, obscurus fio,“ sagt Horaz von sich. Um so eher hat ein Anderer Anspruch auf Nachsicht. Es war schwer, mit dem Inhalt nicht Bände zu füllen.

Nur die Systematik, das Schwerste von allem, macht es möglich. Das Streben darnach wird nicht zu verkennen sein. Der Mangel ihrer Durchbildung lässt auf dem öffentlichen Rechte, insbesondere dem Verwaltungsrecht, nur zu oft noch den Schein einer zusammengewürfelten Lehre. Auch bildet das System der Darstellung in dem Wechsel von fünfundzwanzig Gesetzgebungen das beharrende Moment. Die Gesetze mögen ändern, wenn nur die Kategorien zur Vergleichung bereit stehen. Das tröstet mich über die Veränderlichkeit des Inhaltes, die sonst die Darstellung zur Sisyphusarbeit stempelte; wären doch schon jetzt Aenderungen und Nachträge anzubringen. Jedenfalls offenbart erst die Systematik das Einzelne in seinem Grunde und im Zusammenhang mit dem Ganzen und, was noch mehr ist, weist sie den Weg zu weiterer Entwicklung des Rechts.

System ist Wissenschaft. —

Auch sonst würde heute wohl der eine oder andere Abschnitt anders bearbeitet. Aber zu warten, bis nichts mehr zu bessern bliebe, würde die Arbeit nie fertig. Einmal musste der Durchschlag geschehen, nachher mag die Bahn verebnet und verbreitert werden.

Dem Bedürfnis nach dem Laufenden dürfte eine Zeitschrift für schweizerisches Staats- und Verwaltungsrecht entgegenkommen, als Pendant zu denjenigen für Privat- und für Strafrecht. Auch eine geschichtliche Darstellung des öffentlichen kantonalen Rechtes nur wenigstens des gegenwärtigen Jahrhunderts thäte not; die erste Vorarbeit wäre eine methodische Zusammenstellung der Verfassungen.

Was die im Grundriss angeführten Quellen betrifft, so hat sich die Citation gewöhnlich auf die eigentlichen

Gesetze und bezw. auf die Hauptgesetze beschränken müssen. Die Citierweise wird für jeden, der nach den Gesetzen selbst sucht, ohne weiteres verständlich. Zu bemerken ist vielleicht, dass bei Zürich von den beiden verdienstlichen Sammelbänden Stüssis („S“) der erste gemeint ist; der neueste hätte nur noch teilweise berücksichtigt werden können. Noch sei es gestattet, an einen früher ausgesprochenen Wunsch zu erinnern. Sollten sich die kantonalen Regierungen nicht endlich über einen einheitlichen Modus der Gesetzesausgabe verständigen?

Der Litteraturangaben habe ich mich enthalten. Die Parade damit erscheint als Verdienst des ersten besten Kataloges. Allerdings sollte die Litteratur des schweizerischen Staats- und Verwaltungsrechtes einmal registriert werden, dann aber vollständig! Ich habe nur diejenigen Schriften, denen ich specielle Angaben entnahm, diesfalls citiert. Gegenüber fremdem Eigentum ist es ein Gebot der Ehrlichkeit; seine eigenen Arbeiten dagegen ohne Quellenangabe auszuschreiben, ist jedem gestattet . . .

Um das Bild des kantonalen Rechtes ziehen sich jeweilen zwei Rahmen: der äussere enthaltend die nötigsten Bemerkungen allgemeiner Art, der innere das einschlägige Bundesrecht. Die drei Felder heben sich durch verschiedene Schriftarten von einander ab.

Das ganze Werk ist auf drei Bände berechnet mit folgender Verteilung des Stoffes: I. Band Staatsrecht; II. Band Verwaltungsrecht, Innere Verwaltung, und III. Band Verwaltungsrecht betreffend Finanzen, Polizei, Militär, und Verwaltungsprozess (vergleiche Einleitung). Dass der II. zuerst zur Ausgabe gelangt, ist in äusseren Umständen begründet; immerhin scheint damit eine Hauptarbeit gethan.

Den Erstling widme ich geziemendermassen Denjenigen, die mich auf die Bahn zum Ziele meiner Lebensaufgabe erhoben.

Für Material und Auskunft den Tit. Kantonskanzleien, die der jahrelangen Inanspruchnahme nicht müde geworden, meinen ehrerbietigsten Dank!

Auch habe ich alle Ursache, so ungewohnt es erscheint, der Arbeit des Faktors und des Setzers von der Buchdruckerei J. Schabelitz, der Herren J. Leemann und Eugen Rey, anerkennend zu gedenken.

Sonst glaube ich niemand vergessen zu haben . . .

Einen noch gibt es, dem sei der nächste Band dargebracht.

Aber die Fortsetzung des Werkes hängt vom Absatz ab . . .

Zürich, im August 1897.

I. Systematisches Register.

Seite

Einleitung xvi—xviii

I. Teil.

Sorge für die menschliche Existenz überhaupt.

I. Bestand der Bevölkerung.

a) Einwirkung 3

Auswanderung 5

Schutz der Ehe 6

b) Kontrolle 6

1. Civilstand 6

Civilstandsgesetzgebung 7

2. Volkszählung 11

II. Bürgerrecht und Niederlassung.

Einleitung 14

A. Bürgerrecht 17

1. Allgemeines 18

2. Naturalisation 21

Bundesgesetz.

Kantonsgesetzgebung: I. Recht und Pflicht zur Aufnahme. — II. Bedingungen der Aufnahme. — III. Bereich. — IV. Form.

3. Verzicht auf Bürgerrecht 31

Bundesgesetz.

Kantonale Gesetze: 1. Verzicht auf Kantons- und Gemeindebürgerrecht für sich. — 2. Wiederaufnahme.

4. Heimatlosengesetzgebung 33

a) Die einmalige Masseneinbürgerung.

b) Künftige Einzeleinbürgerungen.

Seite

B. Niederlassung 37
Bundesverfassung, Verträge.
Kantonale Rechte:
I. Ausstellung der Ausweisschriften 41
1. Die Arten. — 2. Recht auf Ausweisschriften. — 3. Pflicht zum Bezug und zur Rückgabe.
II. Fremdenpolizei.
I. Begriff und Anwendung 45
II. Einzug und Einwohnung.
a) Passanten 45
b) Niederlassung und Aufenthalt 47
1. Unterschied. — 2. Gewährung überhaupt. — 3. Bedingungen (Ausweisschriften, Gebühren, Kaution). — 4. Formalitäten.
III. Wegzug und Wegweisung.
a) Wegzug 53
b) Wegweisung 54
1. Gründe. — 2. Verfahren (Ausweisungsverfügung, Ausschaffung).

III. Armenrecht.

Einleitung (Allgemeines, Bundesrecht, kantonale Rechte) . . 58
I. Die Armenpflege.

A. Die Unterstützungspflicht.

1. Im allgemeinen (Kreis der Unterstützenden, Pflicht der Unterstützung) 62
2. Die freiwillige Armenpflege: 64
1. Genf und Berner Jura. — 2. Freiburg. — 3. Uebrige Kantone.
3. Die verwandtschaftliche Alimentationspflicht: 66
a) Kreis der Pflichtigen. — b) Mass und Art der Unterstützung. — c) Klagerecht.
4. Die amtliche Armenpflege:
1. Die eigentliche Fürsorgepflicht (Heimatsprinzip. — Territorialprinzip. — Die ausnahmsweise und die weitere Fürsorgepflicht) 70
2. Die sonstige Beistandspflicht (ordentliche — ausserordentliche) 75

B. Die Unterstützungsleistung.

1. Mass und Art der Unterstützung 76
2. Die enfance malheureuse 79
3. Schutz der Unterstützung und Rückerstattung . . . 80

C. Die Mittel der Unterstützung . . . 81

II. Die Armenpolizei 83
Im allgemeinen. — Polizei des Bettelwesens. — Polizei der Armenunterstützung.

Seite
III. Armenanstalten 87
Armenpflegeanstalten. — Zwangsanstalten.
IV. Armenbehörden 90
Die Armenverwaltung. — Die Aufsicht.

II. Teil.

Sorge für die physische bezw. materielle Existenz.

I. Gesundheitspolizei.

Einleitung 95
(Allgemeines. — Bundesrecht im Ueberblick.)

1. Die allgemeine Gesundheitspolizei.

Allgemeines 97
a) Die Lebensmittelpolizei 98
Schlachttiere. — Uebrige Lebensmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände. — Gewicht. — Vorkauf. — Bestrafung.
b) Die Leichenpolizei 103
Wartung. — Ueberführung. — Bestattung.

2. Die Seuchenpolizei.

a) Epidemien 108
Bundesrecht.
Kantonsrechte: Vollziehungserlasse zum Bundesgesetz. Autonomes Recht.
b) Viehseuchen 111
Bundesrecht.
Kantonale Rechte: Selbständiges kantonales Recht; Vollzug des Bundesrechtes.

3. Die Medizinalpolizei.

a) Medizinalpersonen 115
1. Zulassung zum Beruf. — 2. Berufsausübung. — 3. Verantwortlichkeit und Strafen. — 4. Hebammen.
b) Arzneimittel 119
1. Begriff. — 2. Verkehr im allgemeinen. — 3. Apotheken speciell.
c) Heilanstalten 120

4. Gesundheitsbehörden 121

I. des Bundes. — II. der Kantone: Bestand. — Aufgabe.

II. Feuerpolizei.

1. Allgemeine Feuerpolizei. 123

a) Umgehen mit Feuer und Licht. — b) Fabrikation, Aufbewahrung und Transport feuersgefährlicher Objekte (Petrol, Pulver, Dynamit).

Seite

2. Feuerlöschwesen. 126

I. Anforderungen an Private.
II. Oeffentliche Feuerwehr: a) Allgemeines. — b) Organisation (Mannschaft, Materielles). — c) Verwendung.

3. Feuerversicherung.

Einleitung (Allgemeines, Bundesrecht) 130
a) Die kantonalen Feuerversicherungsanstalten und der Versicherungszwang: 131
I. Gebäudeversicherung. — II. Mobiliarversicherung.
b) Die Feuerversicherungsgesellschaften 137

III. Baupolizei.

Einleitung (Allgemeines, Bundesrecht) 139
1. Die Feuerpolizei in Sachen der Baupolizei 140
2. Die weitere Baupolizei 143

IV. Wasserbau- und Forstpolizei.

Allgemeines und Bundesrecht 147
1. Gemeinsames 149
2. Wasserbaupolizei (Wasserschutz und Entwässerung) 150
3. Forstpolizei 154

III. Teil.

Sorge für die geistige Existenz.

Einleitung 157

I. Schule.

Allgemeines 157
Bundesrecht (Verfassung. — Gesetzgebung und Rechtsprechung) 158

I. Schulanstalten.

1. Aeusserer Bestand:
Einleitung 162
1. Primarschulen 163
2. Sekundarschulen 165
3. Fortbildungsschulen 166
4. Kantonsschulen 167
5. Höhere Töchterschulen 169
6. Frauenarbeitsschulen 169
7. Landwirtschaftliche Schulen 170
8. Gewerbe- und Handelsschulen 170
9. Lehrerseminare 172
10. Hochschulen 174
11. Hülfsanstalten 175
12. Privatunterricht 176

Seite

2. Innere Einrichtung.
A. Schulpflicht, Schulrecht, Unentgeltlichkeit 177
B. Schulzeit, Schülerzahl, Schultrennung 179
C. Lehrgegenstände, Lehrmethode 181
II. Schullokale und Schulmobiliar . . . 183
III. Schüler und Lehrer:
1. Schüler (Disciplin, Hygieine, Unterstützung) 184
2. Lehrer (a) Patentierung, Anstellung, Entlassung. — b) Rechtliche Stellung. — c) Lehrervereinigungen) 187
IV. Schulverband und Schulbehörden . . . 190

II. Kirche.

Allgemeines 192
Bundesrecht 194
I. Verhältnis von Staat und Kirche im allgemeinen . . . 197
II. Konkordate (1. Bistum Basel — Lugano. — 2. Bistümer Chur und St. Gallen. — 3. Bistum Freiburg. — 4. Bistum Sitten. — 5. Lehranstalten) 198
III. Die landeskirchlichen Organisationsgesetze 203
1. Im allgemeinen 204
2. Die Kirchgemeinde und das Pfarramt 206
3. Das höhere Kirchenregiment (Volk, Synode, Kirchenrat, Bezirkskirchenbehörde) 210
IV. Specialgesetze (1. Baselland und Solothurn. — 2. Papistische Kantone) 214
V. Die christkatholische Kirche 216
VI. Die übrigen Religionsgesellschaften und die Religionsgesellschaften überhaupt 217

IV. Teil.

Sorge für die menschliche Thätigkeit.

Allgemeines 223

A. Verkehrsanstalten.

Bundesrecht 223

I. Strassen.

Allgemeines. — Bundesrecht 225
A. Allgemeine Bestimmungen (Bestand, Einteilung) 226
B. Strassenbau (Baupflicht. — Bauvorschriften) 228
C. Strassenpolizei 230

II. Gewässer.

Allgemeines. — Bundesrecht 231
Kantonsrechte:
A. Allgemeines 233
B. Schiffahrt 237

Seite

C. Fähren 238
D. Flössen 239
E. Wasserwerke 240

III. Eisenbahnen.

Bundesrecht 242
1. Staatsbeteiligung 244
2. Gesetzgebungsrecht im allgemeinen 246
3. Specielle Erlasse betr. Bahnen überhaupt (Konzessionen, Expropriation, Feiertage, Bahnpolizei) 247
4. Strassenbahnen 249

IV. Post, Telegraph, Telephon . . . 250

B. Verkehrsmasse.

I. Geld (Münzen. — Banknoten) 252
II. Mass und Gewicht 254
III. Zeit 257

C. Urproduktion.

Allgemeines 259

I. Landwirtschaft.

Allgemeines (Landbau. — Viehzucht. — Gemeinsame Mittel) . 259
Bundesrecht 261
Kantonale Rechte:
A. Allgemeines (1. Die Flurgesetze. — 2. Erlasse betr. Förderung der Landwirtschaft. — 3. Erlasse betr. die Alpen) 262
B. Im speciellen 265
1. Aufhebung des Flurzwanges. — 2. Beschränkung des Güterschachers. — 3. Feldbereinigung und Feldwege. — 4. Bewässerung und Entwässerung. — 5. Schädlinge. — 6. Hagelversicherung. — 7. Viehentschädigung und Viehversicherung. — 8. Viehveredlung und Viehbeschaffung. — 9. Versuchsstationen.

II. Forstwirtschaft.

Allgemeines 285
Bundesrecht 286
Kantonsrechte:
1. Allgemeines 287
2. Organisation 288
3. Betrieb 289

D. Handel und Gewerbe.

Allgemeines 293
Bundesrecht 295
Kantonsrechte:

I. Die allgemeinen Handels- und Gewerbegesetze.

1. Die Freierklärungen der 30er Jahre 298
2. Die Gewerbeordnungen der 40er und 50er Jahre 298
3. Die Arbeiterschutzgesetzgebung 300
4. Sonntagspolizei 303

Seite

II. Die Handelsgewerbe speciell.

1. Gewerbebetrieb im Umherziehen (A. Die Handelsreisenden. — B. Markt- und Hausierwesen) 305
2. Trödler, Pfandleiher, Gelddarleiher 310
3. Getränkhandel, Wirtschaftsgewerbe:
 Allgemeines 313
 Bundesrecht 314
 Kantonsrechte:
 I. Alkoholzehntel 317
 II. Gebrannte Wasser und Wirtschaftsgewerbe 317
 A. Gebrannte Wasser 318
 B. Wirtschaftsgewerbe (Allgemeines — Patentrechte — Wirtschaftspolizei) 320

III. Bergbau, Jagd und Fischerei.

Allgemeines — Bundesrecht 329
1. Bergbau 330
2. Jagd und Fischerei 331

IV. Fabrikation.

(Seidentrocknungsanstalt — Strohgeflechte — Leinwand — Gold- und Silberwaren) 335

V. Banken, Stellenvermittlung, Versicherung.

Allgemeines 337
1. Banken.
 Allgemeines 337
 Bundesrecht 338
 Kantonsrechte:
 A. Staatsbanken bezw. Staatsbeteiligung (Gründung — Betrieb im allgemeinen — Specielle Geschäfte — Verwaltungsorgane) 340
 B. Privatbanken 347
2. Börsen.
 Allgemeines — Bundesrecht 347
 Kantonale Rechte: Genf — Schaffhausen — Zürich . . . 348
3. Lagerhäuser 350
4. Spielbanken und Lotterien.
 Allgemeines 351
 Bundesrecht 352
 Kantonale Rechte (Spiele im allgemeinen — Spielbanken — Lotterien und Lotterieanleihen — Ausspielgeschäfte) . . 353
5. Stellenvermittlung.
 Konkordate — Kantonale Erlasse 354
6. Versicherung 355

VI. Lohndienste.

(Dienstmänner — Kutscher und Schiffleute — Bergführer und Träger) 355

Einleitung.

I. Allgemeines.

1. Das Recht überhaupt

und die Stellung des Verwaltungsrechtes darin: vergl. „Staatsrecht".

2. Das Verwaltungsrecht im allgemeinen.

a) Begriff und Abgrenzung.

Verwaltung: entweder eine Funktion oder das dieselbe ausübende Organ (Person, Behörde). Hier nur als Funktion in Betracht. Als solche = Besorgung der Interessen einer (physischen oder juristischen) Person. Zu unterscheiden zwischen Privatverwaltung und Staatsverwaltung, als Besorgung der Interessen einer Privatperson oder des Staates: Rechtlich nur im Sinne der Staatsverwaltung, = Besorgung der Interessen des Staates als solchen, der Volksgemeinschaft. Im Gegensatz zu den beiden andern staatlichen Funktionen: der Gesetzgebung als der Feststellung des Rechtes überhaupt, und der Rechtspflege als der Verwirklichung der sog. Rechtsordnung. — Zwischen Privat- und Staatsverwaltung die Selbstverwaltung = Besorgung von als öffentlich anerkannten Interessen, aber nicht durch den Staat im ganzen, sondern durch die Interessentenkreise im einzelnen (insbesondere Gemeindeverwaltung).

Verwaltungsrecht = Inbegriff der Rechtssätze, nach denen sich die Verwaltung (Staatsverwaltung) richtet, mit andern Worten Inbegriff der Rechtssätze mit Bezug auf die Interessen des Staates als solchen. Im Gegensatz speciell einerseits zur sog. Rechtsordnung d. h. dem Inbegriff der Rechtssätze mit Bezug auf die Privaten, sei es als Träger von Rechten (Privatrecht) oder als Urheber von Verletzungen (Strafrecht) — und anderseits zum Staatsrecht im engern Sinne = dem Inbegriff der Rechtssätze mit Bezug auf die Einrichtung des Staates zur Feststellung und bezw. Verwirklichung jener Interessen und dieser Rechtsordnung. Das Verwaltungsrecht befasst sich also mit dem Staat und nicht mit den Privaten als solchen, aber nicht mit dem Organismus des Staates im grossen und ganzen, sondern mit dessen Aufgaben als Volksgemeinschaft.

Verwaltungsrecht im Sinne von Verwaltungsrechtswissenschaft = Wissenschaft des positiven Verwaltungsrechtes, Gegenstück von Verwaltungspolitik = Kunst der zweckmässigsten Gestaltung der Verwaltung bezw. des Verwaltungsrechtes. Beides zusammen = Gegenstand der Verwaltungslehre (Verwaltungswissenschaft); „Verwaltungslehre" zwar auch ausschliesslich vom Unterricht in der Verwaltungspolitik gebraucht.

b) Einteilung des Verwaltungsrechtes.

Einmal zu unterscheiden zwischen materiellem und formellem Verwaltungsrecht. Materielles Verwaltungsrecht = Inbegriff der sachlichen Grundsätze mit Bezug auf die betreffenden Interessen. Formelles Verwaltungsrecht oder Verwaltungsprozessrecht = Regeln des Verfahrens bei Streitigkeiten in Anwendung jener Grundsätze.

Das materielle Verwaltungsrecht ist sodann (begrifflich, nicht territorial) zu scheiden in: inneres und im Unterschied zu diesem so zu nennendes äusseres Verwaltungsrecht. Das innere Verwaltungsrecht betrifft die Aufgaben selbst, welche der Staat als Volksgemeinschaft zu erfüllen hat. Das andere hat zum Gegenstand die gemeinsamen Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben, als: Finanzen, Polizei, Militär; die erstern = die ökonomischen, die beiden andern = die physischen oder Machtmittel des Staates.

3. Innere Verwaltung,
als specieller Gegenstand dieses Bandes.

Die innere Verwaltung als Aufgabe besteht in der Sorge des Staates für die Volksgemeinschaft bezw. für die dieselbe bildenden Menschen, und es ist zu unterscheiden zwischen dem Objekt der Aufgabe und der Art ihrer Lösung.

Das Objekt der Sorge ist also der Mensch, und zwar nach den beiden Seiten, welche er der Betrachtung bietet: nach seinem Wesen und nach seiner Thätigkeit. Dem Wesen nach ist wieder zu unterscheiden zwischen der menschlichen Existenz überhaupt und speciell der physischen und der geistigen Existenz des Menschen. Zur physischen kommt noch die ökonomische, welche beide Seiten zusammen als die materielle Existenz sich bezeichnen lassen.

Die Art der Sorge ist entweder negativ oder positiv. Negativ = Verhütung oder Beseitigung von den Menschen bedrohenden Schädigungen, das ist Polizei (als Aufgabe, nicht als Mittel bezw. Organ!). Positiv = Unterstützung und Förderung der menschlichen Existenz oder Thätigkeit, das ist Pflege. Die Pflege ist bestimmt, die Polizei zu ersetzen.

Einteilung des Rechtes der innern Verwaltung: nach Objekt oder Art? Das positive Recht lässt sich nicht nach der Art der Sorge scheiden, indem in einem und demselben Rechtsgebiet die Pflege, wenn überhaupt zur Geltung, meist mit Polizei zusammen und umgekehrt. Einteilung des Rechtes der innern Verwaltung daher nach dem Objekt: I. Sorge für die menschliche Existenz überhaupt; II. Sorge für die physische bezw. materielle Existenz; III. Sorge für die geistige Existenz; IV. Sorge für die menschliche Thätigkeit.

II. Der Bund.

Der Bundesstaat im allgemeinen. Der Bundesstaat als eigenes Staatswesen kann seine Staatseinrichtung treffen, ohne die Einzelstaaten zu berühren, und braucht nicht notwendig in die inneren Staatseinrichtungen dieser selbst einzugreifen. Hingegen kann er das Verwaltungsrecht als Sorge für die Volksgemeinschaft, indem die Volksgemeinschaft des Bundesstaates ein und dieselbe ist mit derjenigen der Einzelstaaten zusammen, zu keinem Teile an sich ziehen, ohne es insoweit den Einzelstaaten zu nehmen.

Der schweizerische Bund hat denn in die innere Staatseinrichtung der Kantone wenig eingegriffen (wesentlich nur mit der Forderung demokratischer Gestaltung, Art. 6 der Bundesverfassung), dafür um so mehr in das Verwaltungsrecht, soweit bezügliche Massnahmen entweder im Interesse der ganzen oder eines grössern Teils der Schweiz oder über die Macht einzelner Kantone hinaus. Aber es ist zu unterscheiden zwischen dem Umfang und der Tiefe des Eingriffes.

Bundessachen, als Gegenstände des Bundesverwaltungsrechtes, an sich sind: Militär (Bundesverfassung Art. 18 ff.), Errichtung öffentlicher Werke (23), Wasserbau- und Forstpolizei (24), Fischerei und Jagd und bezw. Schächtverbot (25), Eisenbahnen (26), Unterrichtswesen (27), Zollwesen (28 ff.), Handel und Gewerbe (31, 32), gebrannte Wasser (32bis), wissenschaftliche Berufsarten (33), Fabriken, Auswanderungsagenturen, Versicherungswesen

(34), Kranken- und Unfallversicherung (34bis), Spielbanken, Lotterien (35), Post- und Telegraphenwesen (36), Strassen und Brücken (37), Münzen (38), Banknoten (39), Mass und Gewicht (40), Schiesspulver (41), Bürgerrecht und Niederlassung (43 ff.), Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit, Jesuiten, Klöster (49 ff.), Civilstand und Ehe (53 54), Heimatlose (68), Epidemien und Viehseuchen (69).

Die Behandlung dieser Sachen aber besteht:

entweder bloss in Aufstellung einzelner Grundsätze (betr. Handel und Gewerbe, Freizügigkeit, Glauben und Kultus etc.);

oder in Gesetzgebung und zwar entweder unter Mitwirkung der Kantone (Fischerei und Jagd, Mass und Gewicht etc.), oder unter mehr oder weniger wesentlichem Ausschluss dieser (Auswanderungsagenturen, Banknoten, Eisenbahnen);

oder in eigener Verwaltung (Bundesverwaltungssachen), als betr. Zölle, Post und Telegraph, Münzen, Pulver, gebrannte Wasser.

Wenn und soweit ein Verwaltungsgebiet nicht vom Bunde geregelt ist, verbleibt die Ordnung den Kantonen. Dieses Verhältnis und die Art der kantonalen Regelung ist im folgenden einzeln zu zeigen.

I.

Sorge für die menschliche Existenz überhaupt.

Der Staat besteht aus Menschen, wie denn die Verbindung von Menschen zur Bildung des Staates geführt hat.

„Nicht aus Häusern, Märkten und Gebäuden besteht eine Stadt, sondern aus den Menschen, die sie bewohnen" (Augustus an die Unverheirateten: Montesquieu, XXIII. Buch, XXI).

Es lässt sich unterscheiden: 1. Bestand der Bevölkerung an sich (Auswanderung, Schutz der Ehe; Civilstand, Volkszählung). — 2. Beziehungen des Einzelnen zum Staat (Bürgerrecht, Niederlassung). — 3. Schutz des Einzelnen vor Untergang (Armenwesen).

I. Bestand der Bevölkerung.

Stellung des Staates: einwirkend oder kontrollierend.

a) Einwirkung

im Sinne der Vermehrung der Bevölkerung (Bevölkerung) oder im Sinne der Verminderung (Entvölkerung). — Bevölkerungspolitik.

1. Die Voraussetzung ist, dass die Bevölkerung zu dicht (übervölkert) oder zu dünn (entvölkert) erscheine.

Massstab?

Absolut: Plato für seine idealische Republik („Ueber die Gesetze", Buch V, Abschnitt 8): beispielsweise 5040 (durch 12 teilbar; das Duodezimalsystem hatte viel Heiligkeit und Bedeutsamkeit).

Relativ: einerseits, dass staatlicher Zusammenhang möglich, und anderseits, dass Jeder Platz zum Leben habe.

1. Staatlicher Zusammenhang möglich:

Wenn zu dünn: nicht nur die äussere Verbindung erschwert, sondern damit auch die innere Entwicklung (Gewerbe, Bildung) zurückgehalten; jeder mehr für sich, bis staatliche Verbindung eigentlich aufhört.

2. Jeder Platz zum Leben:

Je dichter, um so mehr steigert sich die Entwicklung und damit die Möglichkeit für weiteren Platz, aber seine Grenze an den Naturkräften.

Immerhin diese Grenze noch lange nicht erreicht:

Massenarmut nicht die Folge des Mangels an Lebensmitteln, sondern der ungleichen Verteilung.

2. Politik der Verminderung und der Vermehrung.

Griechen: Verminderung.

Mittel:

1. Verhinderung der Nachkommenschaft:

Begünstigung widernatürlicher Unzucht: „Und um die Männer zuweilen von dem Umgang mit ihren Weibern zu entfernen, damit die Familien nicht durch eine zu grosse Anzahl von Kindern beschwert werden, hat er (der Kretensische Gesetzgeber; daher „Griechische Liebe" = Päderastie) die unnatürlichen Triebe der Männer gegen ihr eigenes Geschlecht begünstigt" (Aristoteles, Politik, Buch V, Kapitel 8: Uebersetzung von Brasch, pag. 125).

Abtreibung der Leibesfrucht gestattet (Aristoteles, Politik, 430/431: ehe Frucht Leben und Empfindung bekommt, noch kein Verbrechen, unschuldige Sache). — Auch auf Formosa: vor 35 Jahr nicht gebären, sonst durch Priester abgetrieben (Montesquieu, l. c., XVII.

Kindesaussetzung (Aristoteles, ibid., 430: es sei Gesetz, dass nicht stattfinde, wenn Kind nicht missgestaltet, verstümmelt = Lacedämonier, XII Tafelgesetz).

2. Verhinderung des Zuflusses von Bevölkerung.
 Beschränkung der Freizügigkeit (davon nachher).
 Kriegsgefangene getötet (Montesquieu, l. c.).
3. Beförderung des Abflusses:
 Kolonisation, Auswanderung (Montesquieu, l. c.).

Römer: Vermehrung, wegen der vielen Kriege („Wenn auf der einen Seite Krankheit und Kriege so viele Bürger hinwegraffen und auf der andern niemand heiraten will, was soll aus der Republik werden?" Augustus an die Unverheirateten in der angeführten Rede: Montesquieu, l. c., XXI).

Mittel:

Brauchen nur umgekehrt zu werden: Abgang verhindern (dahin gehört auch die Beschränkung der Todesstrafe bei den alten Deutschen); Zufluss befördern.

Das Hauptsächlichste aber, deswegen die Römer als Beispiel der Vermehrung: Begünstigung der Ehe und Kinderzeugung, denn das bezügliche römische Gesetz eines der berühmtesten:

Die Lex Julia et Papia Poppæa (eigentlich zwei Gesetze).

Name: Julia, von Julius Augustus,
Papia Poppæa, von den beiden Konsuln Papius und Poppäus (beide selbst unverheiratet!).

Inhalt: Begünstigung der Verheirateten: Vorteile sobald verheiratet, weitere wenn Kinder, noch grössere wenn wenigstens drei Kinder.
Bestrafung der Ledigen: hauptsächlich: Testat an Ledige dem Staate verfallen.

Neuzeit:

Seit Colbert (Minister unter Ludwig XIV.) bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts: Beförderung der Heirat und der Kinderzeugung; seit Anfang des 19. Jahrhunderts (theoretisch Malthus und praktisch Not der arbeitenden Klassen bei Uebergang zur Maschinenindustrie) umgekehrte Bestrebungen (Zweikindersystem).

Mittel:

Für Vermehrung: Prämien (unter Ludwig XIV. für 10 Kinder und noch grössere für 12).

Für Verminderung: nicht mehr die rohen (unnatürliche Unzucht, Abtreibung, Kindesaussetzung = Verbrechen! Kriegsgefangene nach Völkerrecht nicht mehr töten!), sondern nur Auswanderung (resp. Kolonisation), Erschwerung der Eheschliessung für Unbemittelte.

Heutiger Stand in der Schweiz:

Auswanderung.
Schutz der Ehe.

Auswanderung.

Eidgenössische Bestimmungen.

Art. 34 Bundesverfassung, Abs. 2: „Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen ... unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.“ — Gesetze: Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, I. vom 24. Dezember 1880 (V, 348), II. vom 22. März 1888 (X, 652).

Zweck: „Dass die Bundesbehörden sich jeder direkten Teilnahme an der Auswanderung zu enthalten und sich darauf zu beschränken haben, diejenigen schweizerischen Angehörigen, welche den festen Entschluss kundgeben, auszuwandern, oder die wirklich auswandern, bestmöglich zu belehren und zu schützen.“ (Botschaft vom 25. November 1879: III, 929.)

Also weder Beförderung noch (eigentliche) Verhinderung der Auswanderung, sondern nur Schutz der Auswanderungslustigen, und zu diesem Zweck hauptsächlich Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Auswanderungsagenturen (Wille der Bundesverfassung = Gewerbepolizei) und im weiteren Anleitung der Auswanderer durch amtliches Bureau (eidgenössisches Auswanderungsbureau, kommissarische Abteilung).

Kantonale Rechte.

Erlasse:

Damalige: Botschaft vom 25. November 1879, l. c., pag. 948.

Heutige (gültige): Aargau III, 141 — Bern 7/265 — Freiburg 34/241 — Glarus II, 682 — Neuenburg 6/450 — Nidwalden 1/213 — Schaffhausen 4/17 — Solothurn II, 439 — Tessin II, 198; 91/127 — Waadt 85/637.

Inhalt (gültiger):

1. Agenturen: wie Bund solche den eidgenössischen Beamten verboten hat (Art. 6), so gewisse Kantone auch den kantonalen bezw. kommunalen Beamten (Aargau, Neuenburg, Tessin, Waadt).
2. Unterstützung (mit Geld oder Bürgschaft): Den Gemeinden ohne weiteres gestattet und selbst Staatsunterstützung vorgesehen: Bern; nur mit Erlaubniss der Regierung: Freiburg, Glarus, Solothurn (keine Staatsunterstützung!); den Gemeinden verboten: Tessin.
3. Kontrolle über Auswanderung durch Gemeinde (Statistik): Nidwalden, Schaffhausen.

(Verhinderung oder Beschränkung: durch Untersagung wegen Armut, Vorenthalt der Schriften, Rechnungsruf: nicht mehr statthaft, wegen Freizügigkeit.)

Schutz der Ehe.

Eidgenössisch. Art. 54 B. V.: „Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden."

Kantonale Beschränkungen, namentlich wegen Armut, dadurch gefallen.

Grund des eidgenössischen Schutzes aber nicht Bevölkerungspolitik (Vermehrung der Ehen), sondern persönliche Freiheit!

Fazit: Einwirkung auf Bestand der Bevölkerung nur bei Auswanderung und nur in dem prekären Mittel der Unterstützung der Auswanderung kantonalerseits bezw. durch die Gemeinden, und auch hier ist der Zweck nicht sowohl die Verminderung der Bevölkerung überhaupt, als die Entledigung von Armen!

Also heute in der Schweiz keine Einwirkung auf Bestand der Bevölkerung (Bevölkerungspolitik), sondern nur Kontrolle (b).

b) Kontrolle des Bestandes:

1. Im einzelnen: Feststellung des Civilstandes;
2. Im ganzen: Volkszählung.

1. Civilstand (l'état civil).

Akte: Geburt und Tod (Anfang und Ende der Existenz), Ehe (Erzeugung neuer Existenzen).

Feststellung (Akten, actes de l'état civil):

Zuerst kirchlich (Kirchenbücher).

Durch Tridentinisches Konzil (1545 ff.) eingeführt für Ehe und Taufe.
Provinziale Diözesansynoden: auch für Sterbefälle.

Auch in die protestantische Kirche übergegangen.

Nachteile des kirchlichen Systems:

Für Akte überhaupt: Dissidenten nicht.
Für Geburt speciell: Taufe statt Geburt, Totgeborene und ungetauft Verstorbene nicht, an einem andern Ort geboren als getauft.

Verweltlichung:

Zuerst: Frankreich.

Konstitution vom 14. September 1791: Ehe = contrat social!
Loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens, 20. September 1792, in Code civil aufgenommen (Buch I, Teil 2), dekretiert 11. März 1803.

Durch Reception des Code civil auch anderwärts (Belgien, Holland, linksrheinische deutsche Provinzen nebst Frankfurt, Grossherzogtum Baden, Italien).

Auch England und Preussen und seither (6. Februar 1875) Deutsches Reich.

In der Schweiz speciell:

Vor Bund: Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Baselstadt, St. Gallen (Zürich nicht!).

Bund: Vom Eherecht aus.

Gemischte Ehen: Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 (Ermöglichung der Schliessung).

— Bundesgesetz vom 3. Februar 1862 (Ermöglichung der Trennung).

Ehe überhaupt: Durch Bundesverfassung von 1874 Befreiung von insbesondere kirchlicher Beschränkung, und im weiteren: Befreiung der Civilstandsakte überhaupt von kirchlicher Kontrolle.

Insofern hängt dieser Abschnitt mit dem vorigen (Schutz der der Ehe) zusammen.

Civilstandsgesetzgebung.

Eidgenössisch.

Erlasse:

1. Art. 53, Abs. 1 B. V.: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen."
2. Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, 24. Dezember 1874: I, 506 (Botschaft vom 2. Oktober 1874: III, 1).

Inhalt:

Geburt und Tod: Bloss Beurkundung (Ereignisse, welche nicht direkt in der Gewalt des Staates, daher keine Bedingungen möglich).

Ehe, als dauernde Vereinigung von Personen verschiedenen Geschlechts: Nicht bloss Beurkundung der Schliessung und Trennung, sondern Bedingungen, unter denen überhaupt zulässig, speciell betreffend Schliessung:

1. Sittliche Rücksichten: Monogamie (am unwichtigsten, höchstens in Betracht: Erniedrigung der Frau bei Polygamie).
2. Rechtliche: Einwilligung für Minderjährige (sonst = Ehemündigkeit, Gegensatz zu Heiratsfähigkeit); Wartefrist für Witwen.
3. Gesundheitliche (Hauptsache!): Verwandtschaft (oder bloss sittliche Rücksicht?), Alter (Heiratsfähigkeit, auch „Ehemündigkeit" genannt), Geisteskrankheiten (warum nicht auch leibliche erbliche Krankheiten?! Weil Ehe ursprünglich Sakrament und Verrückte = vom Teufel besessen? Für den Staat von grösster Wichtigkeit!).

Kantonale Rechte.

Erlasse:

Aargau 75/433 — Appenzell A.-Rh. 2/55 — Appenzell I.-Rh. Verordnungen vom 6. April 1876 — Baselland 2/341 ff. — Baselstadt 19/101 — Bern 78/1 — Freiburg 44/353 ff., 405 — Genf 61/654 — Glarus III, 232 — Graubünden 4/456 — Luzern 6/208, 7/57 — Neuenburg, Code civil,

Art. 19 ff.; 2/143 — Nidwalden 2/111 — Obwalden 4/72, 151, 191 — Schaffhausen 8, II/125 — Schwyz 1/627; I, 137 — Solothurn II, 478; 60/95 — St. Gallen 2/660 — Tessin II, 49 ff. — Thurgau II, 242 — Uri, Verordnung vom 9. November 1875 — Waadt 73/555 — Wallis 12/104 — Zug 5/369, 377 — Zürich 19/44.

Inhalt:

A. Durch Bundesgesetz den Kantonen ausdrücklich überlassen bezw. überwiesen:

Art. 3: Einteilung der Civilstandskreise, Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten (Organisation).

1. Einteilung.

Nach Gemeinden (die meisten Kantone):

Civilgemeinden: Aargau, Glarus („Tagwen"-Ortsgemeinden 23 gegen 18 Wahlgemeinden).

Politische oder Einwohnergemeinden: Appenzell A.-Rh., Genf, Luzern, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau (Municipalgemeinde), Uri, Zug, Zürich.

Pfarreien: Nidwalden, Wallis.

Eine oder mehr Gemeinden: Baselland (37 auf 74 Gemeinden), Bern (222 auf 365 Einwohnergemeinden), Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn.

Kreise (Friedensrichterkreise): Waadt (60 : 388 Gemeinden).

Zwei im ganzen: innerer Landesteil und Oberegg: Appenzell I.-Rh.

Ganzer Kanton = ein Civilstandskreis: Baselstadt (ein Beamter, ein Substitut, zwei Gehülfen).

2. Ernennung.

Ex officio: Gemeindepräsident resp. Mitglieder des Gemeinderates: Genf, Tessin. Gemeinderatsschreiber: Luzern, Zug. (Durch Gemeindeversammlung ernannt.)

Freie Wahl (Wahlkörper):

Volkswahl: Bern, Thurgau und obige.

Gemeinderat: Aargau, Appenzell A.-Rh. (mit Genehmigung des Regierungsrates), Neuenburg, Schwyz (Gersau und Küssnacht: Bezirksrat), St. Gallen, Zürich.

Regierungsrat: Appenzell I.-Rh. („Standeskommission"), Baselland, Baselstadt (Justizdepartement), Freiburg, Glarus, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Waadt, Wallis.

Kantonsrat: Nidwalden („Landrat").

Kreisgerichte: Graubünden.

3. Entschädigung.

Durch Bundesgesetz Civilstandshandlungen in der Hauptsache gebührenfrei.

Daher Civilstandsbeamte besonders zu entschädigen.

Durch wen?

Gemeinde: In den meisten Kantonen.

Staatskasse: Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg, Nidwalden, Solothurn (also nicht überall, wo Staat ernennt, bezahlt er auch!).

Gemeinde und Staat: Glarus ($^2/_3$ Gemeinde, $^1/_3$ Landeskasse), Uri ($^1/_2$ Gemeinde, $^1/_2$ Landeskasse).

Art und Mass.

Gebühren (aus öffentlicher Kasse): in den meisten Kantonen, tarifiert.

Fixum: Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Wallis (durch Staatsrat festgesetzt und von Gemeinde zu bezahlen). Also nicht: Gebühren bloss bei gemeindeweiser Bezahlung und Fixum überall wo Staat bezahlt (in Glarus: Fix und doch von Gemeinde bezahlt; in Solothurn: Gebühr und doch vom Staat bezahlt).

Fixum gewöhnlich nicht bestimmt. Dagegen Thurgau bis 500 Seelen: 150 Fr., für je weitere 500: 75 Fr.; Baselstadt: 4000 bis 5500 Fr.

Und zu Fixum: Gebühren Dritter für ausserordentliche Civilstandshandlungen. Dagegen Baselstadt ganz reines Fixum (Dritte Gebühr in Staatskasse).

4. Aufsichtsbehörde.

Regierungsrat direkt: Baselland, Baselstadt (Justizdepartement), Freiburg (Justizdepartement), Glarus (Inneres), Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen (Civilstandsdirektion), Schwyz (Inneres), Thurgau, Zug.

Kreisgericht: Graubünden (= Ernennung).

Sonst Bezirksamt: Aargau, Bern (Regierungsstatthalter), Solothurn (Oberamt), Zürich (Bezirksrat resp. Gemeinderat).

Art. 31/5, 37/4 Bundesgesetz: Wenn Bräutigam Ausländer: Verkündung resp. Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, worin Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen. Kantonsregierung ist ermächtigt, zu dispensieren.

Kantonale Bestimmungen:

Schon Prüfung der Vorlage resp. Eheakten von Ausländern überhaupt durch kantonale Behörde. In Schaffhausen: Civilstandsdirektion; in Freiburg: Centralpolizei.

Dispens selbst: Durch Justizdirektion: Aargau, Wallis; der Praxis nach auch Zürich (und nur bei schriftenlosen Ausländern durch Regierungsrat — nach Verordnung: nur Prüfung der Erklärung, und Dispens selbst durch Regierungsrat; weil aber Erklärung meist fehlt: überhaupt durch Justizdirektion).

Art. 49/3 (Weitere Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett betreffend persönliche Rechte der Ehegatten, Vermögensverhältnisse, Erziehung und Unterricht der Kinder, Entschädigungen): „Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist zu erlassen."

Betraf namentlich als Kantone ohne Recht der Ehescheidung vom Bande: Appenzell I.-Rh., Freiburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Infolge dessen seither:

Besondere Gesetze: Freiburg (Privatrechtsgesetz, Titel III, Hauptstück IV: „Von den gesetzlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten im Falle der Sonderung, der Ehescheidung bei den Reformierten ..."), Appenzell I.-Rh., Obwalden.

In den Vollziehungsverordnungen zum eidgenössischen Gesetz: Nidwalden (§ 10), Schwyz (§§ 6 und 7, seither aufgehoben durch Civilprozessordnung vom 7. Februar 1890: §§ 309—328), Wallis (Art. 23 ff. — Civilgesetzbuch, Titel V, Kapitel 6 bloss: „Von den bürgerlichen Wirkungen der Scheidung vom Bett").

B. Nach Bundesgesetz den Kantonen stillschweigend zur Ordnung weiter überlassen:

Beweiskraft der Bücher; Ersetzung der fehlenden Urkunden oder Daten; Art und Weise nachträglicher Einträge, Ergänzungen und Berichtigungen; Zeugenfähigkeit, Aufbewahrung der Akten u. s. w. (Botschaft). Hier nicht weiter zu besprechen.

C. Sonstige Verwendung der Civilstandsführung durch die Kantone:

Schon der Bund: für medizinische Statistik (Todesursache, mit Rücksicht auf Gesetzgebung betreffend Epidemien, Art. 69 B.V., und zum Schutz der Arbeiter, 34).

Weiter Kantone, für:
Ortsbürgerregister: Baselland, Baselstadt, Schaffhausen.
Haushaltungsregister (Ehestand): Thurgau.
Kontrolle betreffend Niederlassung, Steuern, Bevormundung, Militärpflicht, Schulpflicht, Impfung, Strafrecht (Tod): Schwyz, Thurgau, Uri, Zürich, Obwalden (am meisten).

2. Volkszählung.

I. Im allgemeinen:

Geschichte:

Hin und wieder schon im Altertum (bei den Juden unter David; die Bürgerlisten in Griechenland und Rom).
Im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit nicht!
Erst vom 18. Jahrhundert an (Preussen, Hessen — Schweden, England).
Seit 1853 internationaler statistischer Kongress damit befasst.

Organisation:

Zeit:
Periode: in den durch 10 teilbaren Kalenderjahren: nach Vorschlag des internationalen statistischen Kongresses; bisher: 10 Jahre: Nordamerika, Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Sardinien, Preussen; 6 Jahre: Oesterreich; 5 Jahre: Frankreich, Schweden.
Jahreszeit: ruhige Zeit, d. h. in welcher Bevölkerung grösstenteils zu Hause (Dezember: Vorschlag des statistischen Kongresses); bisher: Dezember: Schweden; November: Norwegen; April: Frankreich, England; Februar: Dänemark.
Zeitraum: an einem einzigen Tag (sonst: Auslassungen und Doppelzählungen, Plusmacherei).

Substrat (Bevölkerung):
Ortsanwesende (faktische)
oder rechtliche oder Wohnbevölkerung.

Daten:
Wohnung, Name, Geschlecht, Alter, Familienstand: unbedingt! Weiter: Stellung in der Familie, Staatsangehörigkeit, gewisse körperliche und geistige Mängel (blind, taub, blöd-, irrsinnig), Sprache, Religion, Beruf.

Verfahren (Form der Erhebung):
Stichproben = Auswahl solcher Häuser, Wohnplätze, Stämme, welche eine mittlere, der Landessitte am meisten entsprechende Personenzahl umfassen (rohste Form; so Reisende unter wilden oder halbwilden Völkern).
Zusammenberufung der Familienhäupter zu einer Versammlung und öffentliche Befragung.
Begehung der Häuser und unmittelbares Eintragen in Ortsliste.
Haushaltungslisten (bulletins de ménage) zur Selbsteintragung (Zählkarten).

II. Schweiz.

A. Eidgenossenschaft.

1. Volkszählung März 1850 (Bundesgesetz vom 22. Dezember 1849: I, 277) = zweite eidgenössische Volkszählung laut Botschaft zum Resultat (19. November 1850: III, 543).

Erste eidgenössische Volkszählung 1836—1838: Tagsatzungsbeschluss vom 7. September 1836, auf Januar und Februar 1837 angeordnet, aber vorgenommen innerhalb zwei Jahren! und nur „so und so viel Männer, so und so viel Weiber, so und so viel Kantonsbürger“!

Schon früher, 1803 und 1816, vorgenommen, aber mehr Schatzungen als Zählungen (Zürich „185,000“, Bern „231,000“ etc.), B. B. 1860, I, 295. Für Zusammenstellung: durch Vorort Kommission von drei Mitgliedern bestellt.

1850: „Soll im Monat März durch die ganze Schweiz am gleichen Tag beginnen und längstens innerhalb sechs Tagen vollendet sein.“

Auch Alter, Familienstand, Zahl der Grundeigentümer, der Haushaltungen, und Ausländer.

Zusammenstellung durch Departement des Innern mit besonderem Hülfspersonal.

Ausgesprochener Zweck: Art. 19 B. V.: Mannschaftsskala (jeder Kanton auf 100 Seelen: 3 Mann; alle 20 Jahre Revision der Skala); Art. 39: Geldskala (Beiträge der Kantone; alle 20 Jahre Revision); Art. 61: Nationalrats-Repräsentation (auf 20,000 Seelen ein Mitglied).

2. Volkszählung Dezember 1860 und „künftighin nach zehnjährigen **Perioden**“.

Nach 10 Jahren (1850) und in 10 Jahren wieder etc. und erst im Monat Dezember 1860: nach dem Vorschlag der internationalen statistischen Kongresse, welchem die meisten Staaten Europas beigetreten, so dass auf diese Zeit im grössten Teil von Europa Zählung.

Am nämlichen Tag in der ganzen Schweiz: 10. Dezember.

Noch mehr Angaben (insbesondere auch: blind, taub, Irren, Cretins: nach Vorschlag des statistischen Kongresses).

Für jede Familie oder Haushaltung besondere Tabelle: wieder nach Vorschlag des Kongresses.

Eidgenössisches statistisches Bureau errichtet (Bundesgesetz vom 21. Januar 1860: 6, 422).

3. Volkszählung von 1888 (Bundesgesetz vom 27. April 1887: X, 130; Botschaft vom 5. April 1887: I, 755).

Nachdem 1870 und 1880 abgehalten, aber von 1870 an: 1. Dezember.

Ausdrücklich statt derjenigen von 1890.

Gründe der vorzeitigen Vornahme: keine Mannschaftsskala und auch keine zwanzigjährige Revision der Geldskala mehr in Betracht, nur noch für Nationalratswahl: um den Begehren nach anderen Wahlverfahren (Proporz, kumulativ, limitiert) durch neue Wahlkreiseinteilung bald möglichst entgegenzukommen.

4. Vereinbarung mit Frankreich betreffend Austausch von Volkszählungsangaben, 28. Februar 1896 (B. G., XV, 430).

B. Kantone.

1. Früher schon selten: Wallis z. B. im Jahre 1846: 7/140.
2. Seit den eidgenössischen von 1850, insbesondere aber seit den periodischen von 1860 ab: gar nicht mehr.

 Botschaft zum Bundesgesetz per 1860 (I, 267): „. . . da durch die periodische Wiederkehr einer eidgenössischen Volkszählung von nun an die Kantone von einer eigenen Aufnahme enthoben werden."

 Beispiel Kanton Genf: „Loi sur le recensement (recensere, durchgehen, zählen) de la population du canton", 12. Dezember 1842, 28/272 (formell heute noch gültig!): 1843 erste Zählung, alle 8 Jahre wieder.

 1851 aber wegen eidgenössischer von 1850 bis 1860 verschoben: 36/197.

 1860 durch eidgenössische „ersetzt": 46/89.

 1870 ebenso: 56/55, 430.

 Seither offenbar in desuetudinem!

 Kantonale Erlasse nur noch betreffend Vollzug der jeweiligen eidgenössischen Volkszählungen.
3. Eidgenössisches Resultat kantonalerseits anerkannt und verwertet:

 Im allgemeinen, jeweilen (durch Publikation des Resultats im speciellen Kanton): vergl. St. Gallen VI, 113; Freiburg 58/144; Bern 81/482.

 Für Grossrats-Repräsentanz speciell:

 Grundsätzlich: Verfassungen von Waadt (Art. 33), Zürich (Art. 32, und § 3 des Gesetzes betreffend Einteilung des Kantons: 19/554).

 Durch jeweilige neue Feststellung der von den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitgliederzahl; vergl. Genf 78/393; Graubünden 5/83; Luzern 7/160; Obwalden 5/296; Schaffhausen 8, II, 58; Schwyz I, 20; St. Gallen II, 9, IV, 5; Waadt 86/139; Zürich 23/129.

 Auch für andere Zwecke:

 Z. B. in Zürich: Verteilung der 25 % Wirtschaftsabgabe unter die Gemeinden (24/181).
4. Einzig Tessin noch ein gültiges Gesetz über eigene Volkszählung: „Legge sull' anagrafe cantonale", 1. Dezember 1890: 91/1 (an Stelle eines früheren Gesetzes vom 15. Juli 1880: II, 84).

Inhalt: Für Wahl der Grossratsmitglieder:
Jedes Dezennium. Erste: 1891; folgende: im Monat Dezember des letzten Jahres des Decenniums.
Betreffend tessinische Bevölkerung und die während drei Monaten im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger.
Wohnbevölkerung (im Gegensatz zu ortsanwesend).
Zusammenstellung durch Departement des Innern.
Grund des besonderen Gesetzes: Nach eidgenössischer: Wähler am Ort zu zählen, wo wohnt; nach tessinischem Standpunkt: in Gemeinde, der er angehört (attinenza).

5. Besondere kantonale statistische Bureaux:
Genf: Loi instituant un Bureau général de recensement, 16. Juli 1881: 67/252 (Abänderung, 22. Oktober 1888: 74/682), zum Zweck: „Den verschiedenen Departements und allen Gemeindeverwaltungen alle für ihre Verwaltung nötigen Aufschlüsse und Informationen zu erteilen."
Zürich: Organisationsgesetz betreffend den Regierungsrat, 25. Juni 1871, § 20, 6, a (15/522). Aufgaben z. B.: Rechtsstatistik (21/338), Verarbeitung von Archivalien (S. 24).
Dazu kommen auch städtische statistische Bureaux (Zürich etc.).

II. Bürgerrecht und Niederlassung.

Einleitung.

1. Begriff und Unterschied:

Beide = eine gewisse Art der Zugehörigkeit zum Staat bezw. Gemeinde, aber verschieden.

Im allgemeinen:

Bürgerrecht = persönliches Band (wie Familienangehörigkeit), nicht bedingt durch örtliche Anwesenheit. Niederlassung dagegen bloss örtliches Band (wie Hausgenossenschaft), hört mit Wegzug auf.

Im speciellen:

Bürger (burgenses) zuerst = Angehörige einer Burg (zur Bewachung und Verteidigung); dann (als Burgen in Städte erweitert) = Glieder eines städtischen Gemeinwesens; schliesslich (als Dörfer zu politischen Gemeinden und mit Städten körperschaftlich auf einer Linie) = Gemeinde- bezw. Staatsangehörige überhaupt.

— kein Unterschied zwischen Gemeinden mehr, aber Unterschied zwischen Gemeindebürger — Kantonsbürger (Bürger anderer Gemeinden des Kantons) — Schweizerbürger (Bürger anderer Kantone) — Ausländer.

Niederlassung = das sich Niederlassen an einem Orte.

Unterschied: Niederlassung i. e. S. (bleibend) — Aufenthalt (vorübergehend) — Durchreisende.

2. **Geschichte** (Dubs; Orelli; Riesen, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1892, pag. 150 ff.

a) Gemeinsam (Bürgerrecht und Niederlassung).

Ursprüngliche Entwicklung germanisch.

Bürgerrecht und Niederlassung fielen ursprünglich zusammen:

In der Stadt: Burger war, der Jahr und Tag in der Stadt gewohnt und ein Haus besass.

In der Landgemeinde: Wer in die Gemeinde zog, Grundeigentum erwarb, erhielt zugleich das Burgerrecht; wer seinen Wohnsitz aufgab und aus der Gemeinde fortzog, verlor es und alle Ansprüche aus demselben.

Also da wie dort: Verhältnis dinglich, Wohnsitz ausschlaggebend; Burgerrechte keine Personal-, sondern Realburgerrechte.

Im 16. Jahrhundert: Scheidung.

In der Schweiz hauptsächlich durch Tagsatzungsbeschluss vom 30. September 1551: „Dass jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre seine armen Leute selbst nach eines jeden Ortsvermögen erhalten solle.“ (Grund: Zufolge Reformation in evangelischen Orten Klöster aufgehoben und Vermögen eingezogen; dadurch Quelle der Armenversorgung versiegt und daher Bettler- und Landstreicherplage, katholische Orte reformierte Bettler nicht unterstützt, wiesen aus, ebenso reformierte Kantone, so dass endloser Streit; jeder wehrte sich seiner Haut vor der Plage.)

„Seine armen Leute“: Jeder hatte seine Gemeinde an dem Orte, wo er geboren, erzogen oder sonst wohnhaft war.

Daher Personalbestand möglichst präzisiert.

Persönliches Genossenrecht und Burgerrecht wurden ein und derselbe Begriff. Aus der ursprünglichen bloss vorübergehenden, durch Grundbesitz bedingten Gemeindeangehörigkeit wurde eine ewige, erbliche Verbindung geschaffen, die eine territoriale Grenze nicht mehr kannte. Im Armenwesen liegt die Wurzel des neuen Instituts der **persönlichen** Ortsburgerrechte.

Bürgerrecht und Wohnsitz konnten jetzt nicht mehr zusammenfallen, sondern das Bürgerrecht ging nun seinen eigenen Weg und entschied sich nach der Abstammung.

Nicht wie früher wurde das Band mit dem Domizilwechsel gelöst.

b) Das Bürgerrecht speciell (weitere Entwicklung).

α) Seit Reformation: Aufnahme der Bürger erschwert, bis allmählich völlige Schliessung des Bürgerrechts.

Im 16. Jahrhundert (seit der zweiten Hälfte): mit Ausbildung und Weiterentwicklung des persönlichen Gemeindebürgerrechts Grundsatz allmählich zur Geltung, dass für die Aufnahme von Hintersassen in einer Gemeinde die Bewilligung der Regierung, sowie die Bezahlung eines Schutz- und Schirmgeldes an dieselbe erforderlich.

Damit Verbindung von Gemeinde und Staat hergestellt: neben Gemeindebürgerrecht: Landrecht!

Immerhin Besitz eines Gemeindebürgerrechts conditio sine qua non zur Erwerbung des Landrechts, bis zur Helvetik.

β) Helvetik:

„Keine Grenzen mehr zwischen Kantonen, Einheit des Vaterlandes."

Damit Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht unvereinbar.

Deshalb selbständiges schweizerisches Bürgerrecht: sämtliche Ortsbürger und ewige Hintersässen = Schweizerbürger, und Fremde, welche 20 Jahre in der Schweiz wohnhaft: ins nationale Register der Schweizerbürger eingetragen.

Nur Schweizerbürger!

γ) Mediation und Bundesvertrag von 1815:

Wieder: Kantonsbürgerrechte mit ihrer rechtlichen Grundlage der Orts- und Gemeindebürgerrechte.

Kein Schweizerbürgerecht!

δ) Bundesverfassung von 1848 und 1874:

Frühere Perioden haben ein erbliches, persönliches Gemeindebürgerrecht entwickelt und an dasselbe ein Kantonsbürgerrecht angeknüpft; durch die Bundesverfassung von 1848 kommt als drittes und letztes Glied das Schweizerbürgerrecht hinzu (Art. 42 alt, 43 neu: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger").

Neben Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht **auch** Schweizerbürgerrecht!

Seit 1874 (Art. 44) Bund zum erstenmal in bürgerrechtlichen Verhältnissen auch legislatorische Befugnisse: mit Rücksicht und beschränkt auf die Beziehungen zum Ausland (Erwerbung des Schweizerbürgerrechts durch Ausländer und Verzicht von Schweizern auf Schweizerbürgerrecht).

c) Die Niederlassung speciell (weitere Entwicklung).

1. Als das Bürgerrecht persönlich wurde und die Bürgerschaften sich abschlossen, behielten sie sich denen gegenüber, die sie überhaupt noch als Hintersässen zuliessen, das freieste Verfügungsrecht vor, so dass diese kein Recht, sondern nur Duldung unter ihnen besassen. So bis zur französischen Revolution.

2. Helvetische Verfassung:

Indem nicht nur die bisherigen Bürger, sondern auch die ewigen Hintersässen und die in der Schweiz geborenen Hintersässen zu „Schweizerbürgern" wurden, galt dann für diese „Schweizerbürger" freie Bewegung und Niederlassung als selbstverständlich; Verfassung spricht nicht einmal davon besonders.

3. Mediation:

Kehrte im Bürgerrecht zum Föderalismus zurück, sicherte aber die Niederlassungsfreiheit von Kanton zu Kanton; die Niederlassungsfreiheit im Innern der Kantone aber bestimmten die Kantone nach Belieben.

4. Bundesvertrag von 1815:

Gab die ganze Materie wieder den Kantonen anheim und das allgemeine Niederlassungsrecht unter den Kantonen fiel dahin. Aber von einer Anzahl von Kantonen unter sich festgehalten durch Konkordat vom 10. Juli 1819, welches

wieder den Standpunkt der Mediation. Darin auch zum erstenmal ein einheitliches Formular für Heimatscheine aufgestellt. „In den Heimatscheinen tritt die zum Abschluss gelangte Ausbildung eines rein persönlichen Bürgerrechtes ausserordentlich prägnant hervor. Auf Grund einer amtlichen Urkunde, ohne Rücksicht auf irgendwelche territoriale Erfordernisse, verpflichtet sich eine Gemeinde zur Wiederaufnahme ihrer Bürger und zu ihrer Erhaltung im Verarmungsfalle.“ 0, 127.

5. Bundesverfassung von 1848:
Niederlassungsfreiheit wird zum allgemeinen Landesgesetze erhoben, aber auf Verhältnis von Kanton zu Kanton beschränkt (= Mediation, bezw. Konkordat von 1819).

6. Bundesverfassung von 1874:
Niederlassungsfreiheit auch auf das Verhältnis im Innern der Kantone ausgedehnt.
Recht der Niederlassung so ausgebildet, dass wieder mit Bürgerrecht zusammenfällt, resp. dieses ersetzt. Damit zum Anfang der Entwicklung zurück.

3. Systematische Darstellung des geltenden Rechtes; Einteilung:

Bürgerrecht. — Niederlassung.
Beide hinwieder: 1. Erwerb und Verlust. — 2. Inhalt.

Inhalt nicht hieher:
Es handelt sich nur um die Herstellung der Staatsangehörigkeit, nicht um deren Wirkung.

Bildet übrigens den Gegenstand des ganzen Rechtsgebietes (nicht nur des Verwaltungsrechtes, sondern des öffentlichen Rechtes überhaupt und auch des Privatrechtes), und bei jedem Rechtssatz dann zu untersuchen, ob für beide (Bürgerrecht und Niederlassung), oder für Bürgerrecht besonders.

Immerhin Inhalt des Bürgerrechtes jedenfalls der:
1. Unbedingtes Wohnsitzrecht (wovon bei „Niederlassung“, nächstfolgender Abschnitt).
2. Recht auf Armenunterstützung, ausser bei Territorialprinzip (wovon bei „Armenrecht“ im zweitfolgenden Abschnitt).

Im übrigen hier also nur Erwerb und Verlust.

A. Bürgerrecht.

Erlasse:

Eidgenössische: Bundesverfassung, Art. 43, Abs. 1: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.“ (Die weiteren Bestimmungen betreffen den Inhalt.)

Art. 44: Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären. — Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 68 (= alt 56): Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Bundesgesetz betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, 3. Juli 1876: II, 510 (Botschaft vom 2. Juni 1876: II, 897).

Dito betreffend die Heimatlosigkeit, 3. Dezember 1850: 2, 138.

Kantonale: Aargau I—IV, 130, 156, 353; Appenzell A.-Rh. 1/81; Appenzell I.-Rh. Verfassung, Art. 13; Baselland II, 330, 340; Baselstadt 19/390; Bern 1/1, 402; 7/280; 10/50; 62/46; Freiburg 63/142, Art. 233 ff.; 59/76, 39/158; Genf 78/31; Glarus I, 81; Graubünden 1/88, 93; Luzern 0/38, 49; Neuenburg 7/99, 6/371, 4/149 ff.; Nidwalden 1/341; Obwalden, Verfassung, Art. 25; 1/134, 2/1; Schaffhausen 9/88; Schwyz, Verfassung, §§ 40, 85, 99/g; 1/637, 639; Solothurn II, 321, 401; St. Gallen 2/200, 4/1, 16, 20; Tessin I, 59, 66; Thurgau 3, 56; I, 401; Uri I, 43, 50; Waadt 78/593, 56/102; Wallis 6/147; 11/149, 170; Zug 6/107; 2/341, 443; Zürich 18/529; 22/82; S. 481.

Inhalt:

1. Allgemeines.

a) Verband:

1. Als solche können in Betracht kommen: Staat und Gemeinde (= öffentliche Verbände).

Jedes für sich:

Nur Gemeinde: ursprünglich auch in der Schweiz bis 16. Jahrhundert (siehe „Geschichte"). Gemeindebürgerrecht also das **erste**.

Nur Staat: Frankreich und England (kein Gemeindebürgerrecht).

Neben einander:

In der Schweiz seit 16. Jahrhundert, so auch in Deutschland. „Indigenat" (indigenus, eingeboren) = Staatsangehörigkeit, im Gegensatz „Heimatrecht", „Gemeindebürgerrecht" = Ortsangehörigkeit.

Im Bundesstaat: ein dritter Verband in Betracht: der Bund! (Gemeinde, Einzelstaat, Bund.)

Entweder: Die Bundesangehörigkeit bedingt die Staatsangehörigkeit: Nordamerika. (Jeder Bürger der Union ist zugleich Bürger des Staates, in welchem er seinen Wohnsitz hat.)

Oder umgekehrt: Die Bundesangehörigkeit wird bedingt durch die Staatsangehörigkeit. So:

Deutschland („Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust": Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Art. 1).

Schweiz:

Schweizerbürgerrecht durch Kantonsbürgerrecht bedingt: Art. 43, Abs. 1 der Bundesverfassung, oben citiert.

Und Kantonsbürgerrecht durch Gemeindebürgerrecht bedingt:

Solothurn: „Jeder Gemeindebürger ist Kantonsbürger" (= Bundesverfassung betreffend Kantonsbürger).

Andere Kantone ähnlich, in dem Sinne:

Einerseits: Kantonsbürgerrecht entsteht nur auf Grund eines Gemeindebürgerrechtes.

Und anderseits: wenn Kantonsbürgerrecht fällt: auch Gemeindebürgerrecht!

Ja Schwyz noch ein viertes, zwischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht: Bezirksbürgerrecht (Bezirke in Schwyz = selbständige Verbände). „Mit jeder gesetzlichen Einbürgerung in eine Gemeinde ist auch die Erwerbung des betreffenden Bezirksbürgerrechtes ohne weiteres verbunden.“ (Verfassung, Art. 85.)

2. Mehrfaches Verhältnis.

Gemeinde-, Staats- und Bundesangehörigkeit (Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht): nur einfaches Verhältnis, ergänzen einander, zusammen nur Ein Bürgerrecht.

Doppel- oder mehrfaches Bürgerrecht erst: wenn einer zwei oder mehr Gemeindebürgerrechte oder Kantons- (Staats-) Bürgerrechte oder Schweizerbürger- und ausländisches Bürgerrecht (also zwei oder mehr koordinierte Bürgerrechte) neben einander.

Konkurrenz von Schweizerbürgerrecht und ausländischem Bürgerrecht: Durch Bund bestimmt:

Vertraglich (z. B. Uebereinkunft mit Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen, 23. Juli 1879: V, 178, und Rieser, 203).

Gesetzlich: Durch das Bundesgesetz betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechtes (wovon später).

Konkurrenz zwischen inländischen Bürgerrechten (zwei oder mehr Kantonsbürgerrechte, oder zwei oder mehr Gemeindebürgerrechte innerhalb des gleichen Kantons): der kantonalen Gesetzgebung überlassen, vorbehältlich Art. 44/1 B.-V.:

1. Kann nicht verlustig erklärt werden, auch nicht eines von mehreren Gemeindebürgerrechten innerhalb des gleichen Kantons (Verbot der Verbannung bezieht sich auch auf innerkantonale Verhältnisse: Morel I, 455).
2. Wohl aber kann neue Erwerbung verweigert werden (Morel I, 334), wovon später!
3. Manche Kantone gestatten aber stillschweigend oder ausdrücklich mehrere Bürgerrechte neben einander (so Solothurn: Gemeindegesetz, § 30: „Ein hiesiger Bürger kann mehrere Kantonsbürgerrechte, ebenso mehrere Gemeindebürgerrechte in unserem Gebiete besitzen“).

b) Gründe (für Eintritt oder Austritt):

Teils familienrechtlich (privatrechtlich), teils öffentlich rechtlich, und zwar beide Arten für Erwerb und für Verlust.

1. Familienrechtlich (zwar nicht hieher, aber der Vollständigkeit wegen): Durch das Mittel der Familie.

Verlust:

1. Tod (selbstverständlich).
2. Verheiratung für Frau (Frau verliert früheres Bürgerrecht): Glarus (§ 33): „Eine Landmännin, die Einen ehelicht, der nicht Landmann ist, hat ihr hiesiges Landrecht vermannet und erwirbt das ihres Ehemannes.“ Braucht auch nichts weiter: Schwyz: „Da, wo durch die Verehelichung einer Weibsperson die Ehe in der Heimat des Bräutigams anerkannt und die Frau in das Heimatrecht ihres Mannes aufgenommen wird, ist eine solche Entlassung unnötig“ (Verordnung betreffend Entlassung aus dem Staatsverband, § 5).
3. Auch übrige familienrechtliche Erwerbsgründe: Anderseits Verlustgründe (ausser „Geburt in der Ehe“).

Erwerb: Kindschaft und Ehe.

Ehe: Bundesverfassung, Art. 54/4: „Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes."

Kindschaft: A. Natürliche: Es fragt sich, ob Kind dem Bürgerrecht des Vaters, sonst: der Mutter

Geburt in der Ehe: Ueberall und unbedingt, in gewissen kantonalen Privatrechten noch ausdrücklich (Huber I 21), z. B. Zürich, § 647: „... Kinder, welche in der Ehe erzeugt oder in der Ehe geboren werden, erhalten mit der Geburt den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters."

Legitimation = für legitim, d. h. in gesetzmässiger Ehe geboren anerkannt:

Durch nachfolgende Ehe (subsequens matrim.):

Schon nach Bundesrecht (Bundesverfassung, Art. 54/5: „Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimiert"), aber nur indirekt (d. h. nur durch Ehelichmachung, das Bürgerrecht dann allerdings die Folge!)

Nur diese Art der Legitimation: Nach französischem Recht.

Durch obrigkeitliche Verfügung (rescript. principis): Ganz kantonal, Wirkung daher beschränkt. In der Mehrzahl der Kantone, aber in verschiedener Form (Huber I, 406), z. B. Zürich, §§ 232 und 233: Nach dem Tod der Mutter auf Begehren des Vaters. Durch Gericht: Wenn der Ehe mit der Mutter kein Hindernis und Obervormundschaft Einwilligung.

Anerkennung und Brautkindschaft: Wieder ganz kantonal! Wirkung daher wieder beschränkt.

Anerkennung: Französisches Recht (ähnlich der Legitimation).

Brautkindschaft (Zürich, Schaffhausen, Glarus, Thurgau). Der Heimatgemeinde der Mutter, falls Vater Kantonsfremder und Heimatgemeinde deshalb nicht zur Anerkennung kann angehalten werden.

B. Künstliche Kindschaft:

Adoption: Nur in Zürich, Thurgau, Solothurn, Tessin und im Gebiet des französischen Rechtes (Huber I, 410) und auch hier nirgends bürgerrechtliche Wirkung! Zürich erleichtert wenigstens den Adoptivkindern die Erwerbung des Bürgerrechtes des Adoptivvaters (Gemeindegesetz, § 24: „Adoptivkinder sind berechtigt, die Aufnahme in das Bürgerrecht des Adoptivvaters bezw. der Adoptivmutter für die halbe Einkaufssumme zu verlangen, sofern die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind").

2. Oeffentlich-rechtlich:

Begriff: Nicht solche, welche durch das Mittel der Familie (privatrechtlich) wirken, sondern solche, welche sich direkt auf den Verband (= öffentlichen Rechts) beziehen.

Arten: Bei Erwerb wie bei Verlust: Mit oder ohne Willen der Person.

Erwerb:

Ohne Willen = mit einer blossen Thatsache, insbesondere mit Wohnsitz ohne weiteres Bürgerrecht verbunden (für Wohnsitz vielleicht mehr oder weniger förmliche Aufnahme, nicht aber weiter für Bürgerrecht).

Mit Willen: Besondere Aufnahme in den Bürgerverband (Naturalisation).

Früher in der Schweiz: Ohne Willen mit dem blossen Wohnsitz und Erwerb von Grundeigentum („Geschichte"). (So auch in Preussen bis zum Gesetz vom 31. Dezember 1842 über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan)

Heute nur noch kraft besonderer Aufnahme (Naturalisation). Luzern, Gesetz vom 13. Juni 1832, § 3, allerdings: ausser „Geburt, Einkauf, Schenkung“ auch von Ersitzung des Bürgerrechts für Kantonsbürger, aber offenbar nur für Heimatlose (Landsassen)!

Verlust:

Ohne Willen: Als gesetzliche Folge einer Thatsache (Verjährung, Erwerbung eines andern Bürgerrechtes etc.).

Mit Willen: Verzicht.

Anwendung:

Russland: Gar kein Verlust möglich (perpetual allegiance). Deutschland: Durch Verjährung. Frankreich: Durch Erwerbung eines andern Bürgerrechtes (Art. 17 Code civil).

Schweiz:

Nur durch Verzicht: Bundesverfassung, Art. 44/1: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiet verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.“

„Verbannen“: Kein Kanton.

Also wohl auch der Bund nicht.

Aber Bundestrafrecht vom 4. Februar 1853 (III, 405): Strafe der Landesverweisung (auch für Schweizerbürger).

Art. 51 B.-V.: Jesuitenverbot (für einzelne Schweizer zwar nicht, wenn keine geistliche Funktion und Lehrthätigkeit).

Uebrigens nicht hieher; hingegen:

„Verlustig erklären“:

Unverjährbar, auch Kantonsbürgerrecht (Freiburg, Gemeindegesetz, Art. 245).

Glarus: Kantonsbürgerrecht oder Tagwenrecht, wenn ausser Kanton oder Gemeinde, alle 20 Jahre zu erneuern, aber nur bei Busse!

Unverlierbar (durch fremdes Bürgerrecht, Eintritt in fremde Dienste etc.), nur durch Verzicht!

Hier also des nähern nur von öffentlich-rechtlichen Gründen, und als solche in der Schweiz nur Naturalisation (betr. Erwerb) und Verzicht (betr. Verlust).

2. **Naturalisation** = Nationalisierung = einer Nationalität als zugehörenden Teil derselben anartend (in ihre Art übergehend) einverleiben.

Wo doppeltes Staatsverhältnis, Bund und Einzelstaat (Kanton)?

Deutschland: Naturalisation nur = Einbürgerung eines Ausländers; Einbürgerung eines Deutschen in anderem Einzelstaat = „Aufnahme“.

Schweiz (welsche Kantone): auch = Aufnahme eines Schweizerbürgers in anderem Kanton.

Anderseits: Einbürgerung in Gemeinde niemals = „Naturalisation“.

Hier aber im allgemeinen für Einbürgerung überhaupt.

Bundesgesetz betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechtes (Art. 44/2 B.-V.):

„Schweizer“bürgerrecht, also nur betreffend Ausländer.

Zum Zweck: 1. Vermeidung von Konflikten mit dem Ausland und 2. zur Wahrung der Ehre und der Interessen des Schweizerbürgerrechtes.

ad 1. Betreffend Ausbürgerung zur Umgehung der ausländischen Ehegesetzgebung oder des Militärdienstes. Aber z. B. Frankreich: Ausbürgerung in fraudem legis gilt nicht; minderjähriger Sohn eines ausbürgernden Vaters bleibt militärpflichtig.

ad 2. Garantie der Ernsthaftigkeit — „in einzelnen Kantonen bei der Bürgeraufnahme eine Willfährigkeit Platz gegriffen, welche mit der Würde des Schweizerbürgerrechtes wenig im Einklang steht und allzusehr den Charakter der Geldspekulation angenommen hat" (Botschaft 76 II 898/899).

Bund stellt also Bedingungen auf für Ausländer (ad 1. „deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, dass vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachteile entstehen" — ad 2 „welche seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben"), aber ohne die Kantone zu hindern, ihrerseits wieder beliebige Bedingungen zu stellen (wenn nur die des Bundes erfüllt sind!).

„Der kantonale Gesetzgeber kann in dieser Richtung weiter gehen, wie überhaupt nach erhaltener Bewilligung des Bundesrates alle weiteren Bedingungen für die Erwerbung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes den Kantonen ungeschmälert vorbehalten bleiben." (Botschaft, B.-B. 76 II 900.)

Naturalisation gilt aber für Ehefrauen und minderjährige Kinder, soweit für diese keine Ausnahmen, absolut! Für alle diese Personen und nur für diese Personen; Kantone nicht frei!

Bund erteilt auch Schweizerbürgerrecht („Erteilung" des Schweizerbürgerrechtes!), aber nur indem er Bewilligung für Kantons- und Gemeindebürgerrecht erteilt, mit deren Erwerbung erst Schweizerbürgerrecht perfekt! Also keine eigentliche Erteilung, sondern nur eine Bewilligung zur Erteilung!

Die Kantone bestimmen also die weiteren Bedingungen für Ausländer, und für Schweizer- und Kantonsbürger ganz und ausschliesslich.

Kantonsgesetzgebung bestimmt sowohl die Einbürgerung im Kanton (für Ausländer und Schweizerbürger) = Kantonsbürgerrecht, als in Gemeinde (für Ausländer, Schweizerbürger und Kantonsbürger) = Gemeindebürgerrecht, soweit die Bestimmungen des letztern nicht den Gemeinden selbst überlassen.

Die welschen Kantone bestimmen nur Kantonsbürgerrecht und bezw. Gemeindebürgerrecht für Schweizerbürger und Ausländer (Naturalisation); Aufnahme in ein anderes Gemeindebürgerrecht, nachdem einmal Kantonsbürger, ohne weitere Formalität (Einschreibung), insofern auch ohne weitere Bedeutung. Also Kantonsbürgerrecht die Hauptsache! (im Gegensatz zu Rieser, pag. 216: „Rechtsinhalt des Kantonsbürgerrechts schrumpft bei näherer Betrachtung in ein bedeutungsloses Medium zwischen Gemeindebürgerrecht und Schweizerbürgerrecht zusammen!" — für welsche Kantone jedenfalls nicht richtig; für deutsche eher, aber auch hier je länger je weniger!).

Nicht dass Schweizerbürger = Kantonsbürgern (Art. 60 der B.-V.) und dann Ausländer = Schweizerbürgern (nach Vertrag) behandelt werden müssten; es kann also auch Gegenrecht vorbehalten werden!

Nun die näheren Bestimmungen:

I. Recht und Pflicht zur Aufnahme.

Grundsatz: Weder Recht noch Pflicht, und weder im Gemeinde- noch im Kantonsbürgerrecht; frei in der Aufnahme (das Gegenteil wäre gegen das Interesse des ursprünglichen Verbandes, insbesondere bei Ausländern!).

Modifikationen:

Erschwerung der Aufnahme: Er darf nicht aufgenommen werden, auch wenn Bedingungen sonst erfüllt.

Bern: Wenn Gemeinde vermögenshalber nicht im stande, den Fremden im Verarmungsfalle zu ernähren und dem Staate keine Sicherheit leistet (§ 78 von 1816!)

Erleichterung der Aufnahme:

1. Aufnahme muss, wenn Bedingungen erfüllt.
2. Bedingungen: Zu unterscheiden diese Bedingungen (um aufnehmen zu müssen) von den Bedingungen unter II (um aufnehmen zu können); jene „imperativ“ (mit Zwangsrecht), diese „prekativ“; in der Regel jene schwerer (insbesondere betreffend Dauer der Niederlassung am Ort bezw. im Kanton), können aber auch mit diesen zusammenfallen, anderseits leichter (insbesondere betreffend Gebühr [unentgeltlich!]).
3. Anwendung:

Nur Kantonsbürger (d. h. wer Kantonsbürgerrecht bereits: muss in jeder Gemeinde des Kantons).

Wallis: „Die Burgerschaften sollen den seit fünf Jahren in der Gemeinde ansässigen Wallisern die Erwerbung des Burgerrechtes erleichtern. Die gleiche Begünstigung ist unter der Bedingung des Gegenrechtes auch den übrigen Schweizerbürgern zugestanden.“

St. Gallen: Aufnahme durch keinerlei anderweitige belästigende Bedingungen erschwert.

In andern Kantonen: Muss schlechthin, wenn Bedingungen erfüllt.

Bedingungen, wie sonst, bezw. ohne Unterschied: Aargau, Freiburg, Glarus, Luzern, Solothurn.

Appenzell A.-Rh.: „Kantonsbürger sind unentgeltlich ins Bürgerrecht der Wohngemeinde aufzunehmen, wenn seit wenigstens 5 Jahren in betreffender Gemeinde und handlungsfähig (= imperative Bedingungen). Dagegen: Zur Aufnahme von Kantonsbürgern sonst und auch von Schweizerbürgern sind Gemeinden nicht verpflichtet, aber berechtigt, wenn handlungsfähig, seit einem Jahr im Kanton, in bürgerlichen Ehren und Rechten (= prekative Bedingungen).

Auch Schweizerbürger.

Neuenburg: Jeder Schweizer (von Neuenburgern überhaupt nicht die Rede), welcher volljährig, während 10 Jahren im Kanton und davon 5 Jahre hintereinander in betreffender, kann unentgeltlich Aufnahme in Gemeinde verlangen, wenn guter Leumund und während 10 Jahren nicht unterstützt (während prekative Bedingungen: Wohnsitz im Kanton und bereits sechs Monate, Leumund und öffentliche Abgaben geleistet, wenn im Kanton geboren oder mit Neuenburgerin verheiratet: ohne Zeitbedingung).

Sogar Ausländer.

Zürich: Kantons- und Schweizerbürger, sofern handlungsfähig, Leumund, Einkaufsgebühr; ebenso in der Schweiz geborene Ausländer. Kantons- und Schweizerbürger nach 10 Jahren in Gemeinde: unentgeltlich, wenn (seit Gesetz vom 15. Juli 1888): letzte drei Jahre nicht wiederholt Armenunterstützung und (für Schweizerbürger) Heimatkanton Gegenrecht.

Genf: Jeder Schweizer, im Kanton Genf geboren, 21 Jahre alt, 5 Jahre im Kanton oder 3 unmittelbar vorher, keine Verurteilung, wodurch politischer Rechte verlustig, vom 21 Jahre an kann immer, wenn fortwährend im Kanton (prekative Bedingung: 20 Jahre alt, eigenen Rechtes, 1 Jahr im Kanton). Jeder Ausländer der zweiten Generation, im Kanton geboren, 21 Jahre alt, kein Ausschlussgrund (prekative Bedingungen: 20 Jahre alt, 2 Jahre Domizil im Kanton).

Baselstadt (am günstigsten; Postulat der Verfassung, schon frühere vom Jahre 1875, Art. 18 = jetzige von 1889, Art. 24: „Die Aufnahme neuer Bürger ist thunlichst zu erleichtern. Die in einer Gemeinde geborenen Nichtbürger können unter den vom Gesetz aufgestellten Bedingungen

das Gemeindebürgerrecht ansprechen"). — Jeder im Kanton wohnhafte Nichtbürger (also Ausländer wie Schweizer): mehrjährig und 25. Jahr noch nicht zurückgelegt: unentgeltlich in Gemeinde, wo 15 Jahre gewohnt, oder wo geboren, sofern 10 Jahre im Kanton gewohnt; ausser: durch Strafurteil oder Falliment bürgerliche Rechte verloren, oder anstössiger Lebenswandel, oder öffentlicher Wohlthätigkeit zur Last. — Aufnahme anderer Bewerber frei, ja zu verweigern, wenn nicht: unbescholtener Ruf, bürgerliche Rechte und Ehren, Fähigkeit, sich und Familie zu erhalten.

Im übrigen Recht auf Aufnahme für Kantonsbürger, Schweizerbürger und Ausländer: prekär!

II. Bedingungen der Aufnahme (prekative):

Allgemein:

Müssen erfüllt sein, um Bürgerrecht erlangen zu können (prekativ); aber auch wenn erfüllt: braucht nicht erteilt zu werden.

Können auch für Gemeindebürgerrecht bestimmt sein, so dass dieses keinenfalls unter freieren Bedingungen erteilt werden kann: Baselland, St. Gallen.

Jedenfalls müssen für Nichtkantonsbürger die Bedingungen des Kantonsbürgerrechtes erfüllt sein, indem ohne dieses: Gemeindebürgerrecht unwirksam.

Meistens nur für Kantonsbürgerrecht bestimmt, so dass Gemeinde in ihren Bedingungen frei.

Jedenfalls muss anderseits Gemeindebürgerrecht zugesichert sein, indem ohne dieses: Kantonsbürgerrecht unwirksam.

So bedingen sich Gemeindebürgerrecht und Kantonsbürgerrecht gegenseitig!

Speciell:

1. Persönliche Bedingungen:

Handlungsfähigkeit: Für Bevormundete: Einwilligung.

Bürgerliche Rechte und Ehren (weitere Forderung: Kann handlungsfähig und doch im Aktivbürgerrecht eingestellt.)

Leumund (noch weiter: Kann handlungsfähig und in bürgerlichen Ehren und Rechten und doch schlecht beleumdet).

Freiburg: Auch öfters wegen Uebertretung polizeilicher Gesetze bestraft.

Graubünden: „Wohlverhaltungsschein“ über letzte 6 Jahre.

Tessin: Unbestraftheit (incriminalità), ausser politisch.

Diese drei Bedingungen (Handlungsfähigkeit, bürgerliche Rechte und Ehren, Leumund): durchweg! (Bern: „Freie, ehrliche Herkunft“.)

Religion:

Bern: Welcher Religion zugethan (1816!).

Luzern: Katholisch! (1832!).

2. Oekonomische Bedingungen:

Allgemein: Nicht unterstützungsbedürftig (negativ): Baselland, Schaffhausen (letzte 5 Jahre nicht unterstützt), bezw. öffentliche Abgaben geleistet: Neuenburg. — Vermögen bezw. sicherer Erwerb (positiv): Bern (nach Beruf und Vermögen dem Land zum Nutzen), Glarus (bei Gegenrecht nicht).

Bestimmter Betrag:

4000 Fr. unbelastetes Grundstück: Tessin.

2000 Fr.: Graubünden.

2 × Einkaufsgebühr: Solothurn.

Je nach Gemeinde, in welche eingebürgert: Luzern (vier Klassen: Landschaft; Stadt Luzern; Städte Sursee und Willisau; Sempach und Münster), kann zur Versicherung von $^1/_3$ angehalten werden.

3. Wohnsitz (speciell für Kantonsfremde):

Allgemein: Bereits längerer Aufenthalt im Kanton und Absicht zu bleiben: Baselland.

Bestimmte Dauer:

Für Kantonsfremde ohne Unterschied: 2 Jahre: Freiburg (in der Schweiz), Graubünden (im Kanton), Waadt (im Kanton).

Ausländer: 2 Jahre, Schweizer 1 Jahr: im Kanton: Genf, Tessin; Ausländer 1 Jahr, Schweizer 6 Monate: im Kanton: Neuenburg. — Appenzell A.-Rh.: Ausländer: Bundesgesetz; Schweizer: 1 Jahr im Kanton.

Nur für Ausländer: 2 Jahre: Zürich (im Kanton; früher in der Schweiz); 1 Jahr: Thurgau (im Kanton).

Bürgerrecht nur am Wohnsitz: Neuenburg. — Genf verlangt wenigstens Gründe für Einbürgerung an anderem Orte.

Alternative: Tessin (für Nichtkantonsbürger): Entweder im Kanton geboren, oder Betrieb einer nützlichen

Industrie, oder die 4000 Fr. Grundstück, oder die 2 resp. 1 Jahr Wohnsitz im Kanton, oder Tessinerin zur Frau.

4. Entlassung aus bisherigem Bürgerrecht:

Nur für Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes (also nur für Nichtkantonsbürger):

Solothurn (Kantonsbürger hingegen kann anderes Kantonsbürgerrecht besitzen! Vergl. pag. 19, „mehrfaches Verhältnis", Schluss).

Tessin (unbedingt, im Gegensatz zu 3).

Auch für Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes (also auch für Kantonsbürger, bezw. auch innerhalb des Kantons kein doppeltes Bürgerrecht!):

Appenzell A.-Rh., Schaffhausen.

5. Einkaufsgebühr (ausser Kanzleigebühr):

Allgemeine Faktoren:

Kantonsbürgerrecht — Gemeindebürgerrecht:

Nur eine Gebühr (mit Gemeinde geteilt): Genf.
(nur Gemeindegebühr): Baselstadt.

Auch Landrechtsgebühr unbestimmt (durch Grossen Rat bestimmt): Luzern.

Nur Gemeindegebühr unbestimmt (der Gemeinde zu bestimmen überlassen): Aargau, Baselland, Glarus (eventuell Richter), Graubünden; Thurgau (immerhin höchstens 1000; 50—80 Fr. wenn kein Bürgernutzen; 25 Jahre in Gemeinde: $^1/_2$); Zug.

Kantons- und Gemeindegebühr gleich: Appenzell A.-Rh.

Kantons und Gemeindegebühr verschieden bestimmt (Gemeindegebühr eher höher): Freiburg (nach Gemeindeklassen), Neuenburg; Schaffhausen, Solothurn (7 Gemeindeklassen), Zürich (für jede Gemeinde bestimmt).

Schweizerbürger — Ausländer.

Gewöhnlich für Schweizer weniger als für Ausländer.

Für Landrechtsgebühr kein Unterschied: Neuenburg, Thurgau.

Ueberhaupt kein Unterschied: Tessin.

Sonstige Differentialbestimmungen:

Erhöhung: Für Kinder in Familie: Neuenburg; Solothurn ($^1/_5$ für minderjährige Söhne, $^1/_{10}$ für minderjährige Töchter), Aargau (Söhne: 10—16 Jahre: $^1/_{10}$, über 16 Jahre: $^1/_5$), Freiburg (Kinder unter 15 Jahren: $^1/_{10}$, über 15 Jahre: $^1/_5$).

Ermässigung:

Gründe: Ehefrau = Kantonsbürgerin, bezw. Vater und Mutter = Kantonsbürger: Baselland, Schaffhausen.

Längerer Wohnsitz im Kanton: Baselstadt, Neuenburg, Solothurn.

Oeffentlicher Dienst: Baselland; Baselstadt (auch in Auszug und Feuerwehr).

Für Weibspersonen: Zug.

Bei Gegenrecht: Tessin, Thurgau.

Grad: Auf 1/2: gewöhnlich.

Auf 1/3: 10 Jahre in Gemeinde: Solothurn.

Auf 1/4 bei zwei Gründen oder doppelt lange in Gemeinde: Baselstadt, Schaffhausen.

Ganz unentgeltlich: Baselstadt (Schweizer 10, Ausländer 15 Jahre in Gemeinde; 8 Jahre in öffentlichem Dienst).

Ansätze (Generaltarif; ohne Rücksicht auf Differentialbestimmungen, weder Erhöhung noch Ermässigung).

	Landrecht		Gemeindebürgerrecht	
	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
Neuenburg:	25	25—200	200	300—1000
Schaffhausen:	100	300	400	1200
Baselland:	200	400	—	—
Thurgau:	30—400		—	—
Zürich:	200—500		100—500	
Bern:	200	500	—	—
Glarus:	bis 300	bis 500	—	—
Graubünden:	bis 200	bis 600	—	—
Freiburg:	bis 400	bis 800	800—2500	
Zug:	200—400	400—800	—	—
Baselstadt:	—	—	Kantonsb. 200 Schweizer 500	Ausländer 800
Waadt:	200—1000	—	—	—
Genf:	Schweizer 10—400, Ausländer 50—1000			
Appenzell A.-Rh.:	bis 500	bis 1000	bis 500	bis 1000
Aargau:	300—600	750—1200	—	—
Solothurn:	300—800	800—1200	300—1500	
Wallis:	—	600—1500	—	—
St. Gallen:	200—800	600—1800	—	—
Tessin:	200—6000		nicht unter 200	
Uri:	mindestens 200		mindestens 500	

6. Schenkung:

Bedingt nicht bloss Erlassung der Einkaufsgebühr („Schenkung"!), sondern unter Umständen auch Erlassung anderer Bedingungen, insbesondere ökonomische und Wohnsitz (daher nicht Untertitel zu 5!): Genf, Neuenburg, Tessin.

Gründe: In der Regel nur für Kantonsbürgerrecht vorgeschrieben (Verdienst um öffentliches Gemeinwesen; persönliche Auszeichnung), können aber auch für Gemeindebürgerrecht vorgeschrieben werden (Baselstadt).

Verhältnis von Kantons- zu Gemeindebürgerrecht.

Schenkung des einen verpflichtet nicht zur Schenkung des andern:

Wenn Grosser Rat Kantonsbürgerrecht schenkt, muss er auch für Gemeindebürgerrecht sorgen: Neuenburg.

Grosser Rat kann erst schenken, nachdem Bewerber Gemeindebürgerrecht erlangt hat: Thurgau.

Genf hingegen: Wenn Grosser Rat Kantonsbürgerrecht geschenkt, bezeichnet Staatsrat einfach Gemeinde, wo Bürger.

Annahme: frei!

Wenn Bewerber innert Monatsfrist nicht annimmt = Verzicht! Basel.

III. Bereich der Aufnahme, wenn Bewerber Familie hat.

Uebereinstimmung von Kantons- und Gemeindebürgerrecht:

In Glarus nicht! (Landrecht: Kinder unter väterlicher Bevogtigung. Tagwenrecht: Minderjährige Kinder und in der väterlichen Haushaltung lebende und unverheiratete Töchter.)

Ebenso Freiburg: Kantonsbürgerrecht: Ehefrau und minderjährige Kinder; Gemeindebürgerrecht: Unverheiratete, in Haushaltung lebende Kinder.

Grenzen (im übrigen): Zwei Fälle sind wohl zu unterscheiden, von denen nur der erste eigentlich hieher gehört:

1. Ipso jure sind einbezogen (wenn auch unter Umständen nur gegen Bezahlung eines besonderen Zuschlages: vergl. 5. Einkaufsgebühr, Differentialbestimmungen, Erhöhung):

 Ehefrau und minderjährige Kinder: Appenzell A.-Rh., Genf, Schaffhausen, Waadt, Zug, Zürich (= die Regel!).

Minderjährige Kinder nur, sofern noch unverheiratet: St. Gallen.

Unverheiratete Kinder (also auch volljährige; aber auch minderjährige nicht, wenn verheiratet): Aargau.

Sämtliche Kinder, sowohl volljährige als minderjährige (ausser: verheiratete Töchter): Luzern.

Bei Schenkung für Kinder unwirksam, wenn nicht Wohnsitz im Kanton beibehalten: Tessin (Art. 17/2).

2. Können gegen ermässigte Gebühr einbezogen:

Volljährige, unverheiratete Kinder, in ungetrennter Haushaltung: Gegen 1/4 Einkaufsgebühr: Schaffhausen, Zürich.

IV. Form der Aufnahme.

1. Erteilende Körperschaft:

Kantonsbürgerrecht (Landrecht):

Gesetzgebende Behörde (Grosser Rat, Kantonsrat, Landrat): Sonst überall.

Landsgemeinde: Uri.

Regierung (Regierungsrat, Staatsrat): Zürich: Nur für Ausländer (Schweizerbürger: Kantonsbürgerrecht ohne weiteres mit Gemeindebürgerrecht).

Grosser Rat und Staatsrat: Neuenburg: Für Schweizerbürger, welche aufgenommen werden müssen (vergl. Recht und Pflicht zur Aufnahme): Einfache Bestätigung des Gemeindebürgerrechtes durch Staatsrat (sonst durch Grossen Rat). Genf: Für Schweizer: Staatsrat; für Ausländer und bei Schenkungen (auch betreffend Schweizer): Grosser Rat.

Gemeindebürgerrecht:

Gemeindeversammlung (wo nicht an besonderen Ausschuss übertragen: Stadt Zürich und Winterthur).

Und zwar Bürgergemeinde: Sonst überall.

Politische Gemeinde (Einwohnergemeinde):

Wo Bürgergemeinde in dieser aufgegangen: Waadt, Neuenburg, Genf (französische Kantone!).

Auch sonst: Graubünden, Solothurn, Uri, Wallis, Zürich.

„Kirch"gemeinde (die aus mehreren politischen Gemeinden bestehen kann, übrigens hauptsächlich politisch ist): Schwyz.

2. Verhältnis derselben zu einander:

Wo Kantonsbürgerrecht zu erteilen:

Zuerst an Regierungsrat um Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes (= Bundesgesetz für

Schweizerbürgerrecht): Aargau, Baselland, Bern (Bewilligung 6 Monate gültig; bundesrätliche Bewilligung 2 Jahre).

Sonst zuerst an Gemeinde, Gemeindebürgerrecht aber nur eventuell erteilt! Zusicherung der Gemeinde 2 Jahre verbindlich (Obwalden); wenn 3 Monate nach Kantonsbürgerrecht nicht definitiv Gemeindeburger: erlischt: Solothurn, St. Gallen.

Wo nur Gemeindebürgerrecht (für Kantonsbürger):

Sonst nichts weiter.

Immerhin noch Bestätigung durch Regierungsrat: Aargau, Baselland, Baselstadt.

3. Modus.

Stimmenmehr für Aufnahme:

Sonst absolut, d. h. einfach.

Potenziert:

Bern bei kantonaler Behörde: Regierungsrat zur Bewilligung der Bewerbung um Gemeindebürgerrecht: $^2/_3$, Grosser Rat zur Erteilung des Kantonsbürgerrechtes: $^2/_3$.

Sonst nur bei Gemeindeversammlung:

Ueberhaupt für Aufnahme $^2/_3$: Tessin.

Sonst nur bei besonderen Konzessionen:

Luzern: Erlass von Vermögensbedingungen mit $^2/_3$ Anwesenden und $^2/_3$ Stimmfähige müssen anwesend sein!

Freiburg: $^1/_3$ Protest genügt, wenn Sittlichkeitsbedingung fehlt (d. h. nur mit $^2/_3$ kann dann aufgenommen werden).

Geheime Abstimmung:

Z. B. Genf: Grosser Rat.

Baselland: Gemeindeversammlung für Aufnahme (für Bestimmung der Gebühr offen!).

3. Verzicht auf Bürgerrecht.

Bundesgesetz betreffend Erteilung und Verzicht:

1. Verzicht. Bund bestimmt Bedingungen für Verzicht auf Schweizerbürgerrecht (in der Schweiz kein Domizil mehr; handlungsfähig; Bürgerrecht eines andern Staates erworben oder zugesichert), wie er auch Bedingungen für dessen Erwerb bestimmt, aber in anderem Sinne: Für Erwerb: ohne Ausschluss weiterer kantonaler Bedingungen; für Verzicht dagegen: mit Ausschluss weiterer kantonaler Bedingungen. Gilt für Ehefrau und minderjährige Kinder, soweit für diese keine Ausnahme (auch absolut!).

Bund erteilt aber Entlassung in keiner Weise selbst („Verzicht“ auf —, nicht: „Entlassung“ aus —; im Gegensatz zur „Erteilung“!).

Kantone entlassen aus Kantons- und Gemeindebürgerrecht und damit auch (wenn bundesgesetzliche Bedingungen erfüllt) aus Schweizerbürgerrecht.

2. Wiederaufnahme von Witwen, geschiedenen Ehefrauen und minderjährigen Kindern eines entlassenen Schweizerbürgers.

Bund bestimmt auch hier die Bedingungen (innerhalb 10 Jahren kein Konflikt mit Ausland; Wohnsitz in der Schweiz) und erteilt auch selbst die Wiederaufnahme (Wiedererwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes ex lege, ipso jure).

Kantone können Wiederaufnahme „noch weiter erleichtern“, wenn kein Konflikt mit Ausland (in der Meinung wohl, dass auch dann Bundesrat Wiederaufnahme erteilt!)

3. Kantone also nur frei betreffend Verzicht auf Kantons- und Gemeindebürgerrecht ohne Schweizerbürgerrecht und betreffend Wiederaufnahme auch für Ausländer.

Kantonale Gesetze:

1. Verzicht auf Kantons- und bezw. Gemeindebürgerrecht für sich allein:

In Freiburg scheint's nicht möglich! (Wer auf Freiburger Staatsangehörigkeit verzichten will, muss nicht mehr in der Schweiz Wohnsitz und ausländisches Bürgerrecht erworben oder zugesichert.)

Ordentliche Bedingungen: Handlungsfähig; Bürgerrecht eines andern Kantons oder einer andern Gemeinde erworben oder zugesichert. Verzicht erstreckt sich auf Ehefrau und minderjährige Kinder.

Besondere Bedingungen: Gläubiger befriedigt: Glarus (nur für Landrecht, für Tagwenrecht nicht!)

Ehegatte nur mit Einwilligung des andern Ehegatten: Schwyz. Für minderjährige Kinder: ausserordentlicher Vormund: Schwyz, St. Gallen, Zug, Zürich.

Frauenspersonen, welche volljährig und alleinstehend oder verwitwet: ausserordentlicher Vormund: Thurgau.

Wenn bei Doppelbürgerrecht durch Verzicht eine Gemeinde belastet: diese Gemeinde Einspruchsrecht! Schaffhausen.

Entlassung: Durch Regierungsrat, selbst wenn bloss aus einer Gemeinde: Baselland. Gebühr: Genf 50—200, Neuenburg 50—500 Fr.!

2. Wiederaufnahme: Muss (wenn Bedingungen erfüllt, also „imperative" Bedingungen!), und unter Umständen gebührenfrei oder gegen ermässigte Gebühr.

In gleichem Umfang wie Bundesgesetz: Für Kantons- und bezw. Gemeindebürgerrecht allein begünstigt (Witwe, geschiedene Ehefrau und minderjährige Kinder eines entlassenen Schweizers: Innerhalb 10 Jahren und Wohnsitz im Kanton): Baselland, Baselstadt.

In noch weiterem Umfang als Bundesgesetz, auch für Ausländer, erleichtert:

Für Frauenspersonen, welche Bürgerrecht durch Heirat verloren, nach Auflösung der Ehe, und bezw. für ihre minderjährigen Kinder (vorbehältlich vormundschaftliche Zustimmung): Wenn Wohnsitz im Kanton und bezw. innerhalb 10 Jahren:

Baselstadt.

Genf (immer; für Kinder, wenn Mutter Vormünderin; Gebühr 100, sonst 50—1000!).

Neuenburg (immer; 3 Monate im Kanton; von Wohnsitzgemeinde angenommen [gegen deren Entscheid Rekurs an Staatsrat]; für Kinder, wenn Mutter Vormünderin.

Schaffhausen ermässigt nur den Frauen, welche vor Verehelichung Kantonsbürgerinnen, und bezw. ihren Kindern die Einkaufsgebühr auf 1/2, gibt ihnen aber kein besonderes Recht auf Wiederaufnahme.

4. **Heimatlosengesetzgebung** (gehört eigentlich unter Naturalisation, als zwangsweise Naturalisation, im Gegensatz zu der besprochenen als der freien Naturalisation, bildet aber eine von der übrigen Bürgerrechtsgesetzgebung überhaupt abgesonderte Gesetzgebung).

1. Geschichtliches:

a) Seit Jahrhunderten eine Plage, deren sich jeder Kanton für sich zu erwehren suchte.

Gründe: Mangelhafte Polizei (keine Schriftenkontrolle); religiöse Intoleranz (Heimatlosigkeit durch Religionswechsel [Konvertit] und Eingehung einer gemischten Ehe); Strafgesetz (gerichtliche Heimatloserklärungen); kapitulierte Kriegsdienste (Eintritt Fremder in Schweizerregimenter): Morel II, 221.

b) Gemeinschaftliches Vorgehen der Kantone:

Tagsatzungsbeschluss vom 16., 17. und 18. Juni 1812: Repertorium der Abschiede von 1803—1813, 2. Auflage, pag. 226/227.

Konkordate:

1. Vom 3. August 1819: „Erteilung von Heimatrechten an die Heimatlosen", a. off. Sammlung II, 30;
2. Vom 17. Juli 1828: „Vollziehung des Konkordates vom 3. August 1819", ibid. 147;

3. Vom 30. Heumonat 1847: „Zur Ergänzung“ von 1. und 2., ibid. III, pag. 322.

c) Bundessache mit Bundesverfassung von 1848.

2. Geltendes Recht.

Erlasse: **Bundesverfassung**, Art. 68 (= alt 56) und in Ausführung desselben Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 (citiert!) Durch letzteres die drei Konkordate ausdrücklich aufgehoben.

Kantonale: Die meisten seit Bundesgesetz, in Vollziehung desselben. Frühere (heute noch als gültig aufgeführt):

Luzern: Gesetz vom 11. Mai und 15. Oktober 1813, als in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses von 1812 (0, 49).

Solothurn: Verordnung vom 2. April 1818 (II, 402), ohne Bezug auf einen eidgenössischen Erlass.

Aargau: Gesetz vom 1. September 1847 (I—IV, 353), ohne Bezug auf einen eidgenössischen Erlass.

Inhalt: Nach Bundesverfassung und Bundesgesetz Aufgabe doppelt: Ausmittlung von Bürgerrecht für Heimatlose und Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen, also mit Bezug auf Bürgerrecht speciell: Einbürgerung der damals aufgelaufenen Masse von Heimatlosen (einmalige Masseneinbürgerung) und Einbürgerung betreffend künftig entstehende einzelne Fälle (künftige Einzeleinbürgerung).

a) Die einmalige Masseneinbürgerung.

Bund weist die Heimatlosen den Kantonen zu.

Zuteilungsgründe: Besondere Beziehungen des Heimatlosen zum betreffenden Kanton (Abstammung, Kopulation, Duldung, mangelhafte Fremdenpolizei, Kapitulation, öffentliche Stellen, Erteilung von Ausweisschriften, von Gewerbepatenten, Verschweigen der Person).

Kantone ihrerseits haben die Heimatlosen in Gemeinden einzuweisen; Modus frei, verschieden.

1. Zuteilungsgründe wie bei Bund gegenüber Kantonen: Freiburg, Graubünden, Tessin; eventuell in irgend einer Gemeinde auf Kosten des Staates: Graubünden.
2. Nach Abstammung: Neuenburg; eventuell sonst verteilt durch Grossen Rat.
3. Nach Schuld der Gemeinde bezw. des Staates: St. Gallen, Uri, Waadt, Wallis, Zug, Zürich; eventuell auf übrige Gemeinden verteilt: St. Gallen: nach Vermögen (3 Klassen); Uri, Zug: nach Volkszahl (Uri Namensverzeichnis I, 53—82); Wallis: nach beidem (dito 12/377—385).

Sonst eingebürgert mit Unterstützung des Staates: Zürich (200—600 Fr. und 1/2 Unterstützung im Verarmungsfalle 15 Jahre lang; Gemeinden, welche bereits durch Schenkung oder Einkauf Heimatlose eingebürgert: nicht weiter in Anspruch).

4. Ohne weitere Rücksicht nach Volkszahl und Vermögen, und bezw. Konfession auf Gemeinden verteilt: Aargau, Bern, Solothurn, Thurgau.

Bern: Auf jede Gemeinde zunächst ein Heimatloser, weitere dann nach Volkszahl und Vermögen.

Thurgau: Auf keine Gemeinde mehr als einen!

(Kein Weiterzug: Thurgau, Zug. — Gegensatz: Bei Bestreitung = Rechtssache: Zürich!)

5. Besondere Verhältnisse: a) Berner Jura; b) Aargauer Judengemeinden (Endingen und Lengnau).

a) Berner Jura: Durch das allgemeine Heimatlosengesetz vom 8. Juni 1859, § 24 (X 56), Jura nicht in „Mitleidenschaft“ gezogen, indem er in Beziehung auf Versorgung von Heimatlosen seine „Schuldigkeit“ bereits gethan gemäss den Erlassen vom 29. April und 18. September 1816 und 17. und 28. Juni 1820 (I, 364, 374, 490). Diese Erlasse betrafen die „Wiederherstellung der Burgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel“ und beziehungsweise die Einbürgerung der Heimatlosen, die ihr ursprüngliches Heimatrecht nicht geltend machen und doch nicht fortgewiesen noch sich selber ein Burgerrecht verschaffen konnten. Die Bürgerrechte waren dort nämlich mit Einzug der französischen Gesetzgebung im Jahre 1798 aufgehoben worden, und als das Gebiet durch den Wiener Kongress 1815 an den Kanton Bern kam als Entschädigung für die Landschaften der Waadt und des Aargau, die bereits durch die Mediation von 1803 zu selbständigen Kantonen erhoben worden waren, mussten die Bürgerrechte wieder hergestellt werden. (Vergl. Armenrecht I, A, 1.)

Durch die specielle Heimatlosengesetzgebung für den Jura vom 7. April 1862 (pag. 46) erfolgte die Einbürgerung derjenigen Heimatlosen, die durch die früheren Erlasse unberücksichtigt geblieben oder seither entstanden waren. Modus: Prinzipiell: Schuld der Gemeinde und Abstammung, eventuell Los (bis jede Gemeinde: einen).

b) Die aargauischen Judengemeinden: Nach dem allgemeinen Heimatlosengesetz vom 1. September 1847, § 9 (I—IV, 355): „Die Heimatlosen des jüdischen Glaubensbekenntnisses werden den beiden Judengenossenschaften unseres Kantons zugeteilt.“ Diese Judengenossenschaften waren aber nicht eingebürgert, sondern genossen nur Schutz und Schirm (nach Gesetz vom 5. Mai 1809 u. ff.: I 492). Durch Bundesbeschluss vom 24. September 1856 (B. B. 1856, I, 258; B. G. 5 406) wurde den schweizerischen Israeliten im allgemeinen das Recht des freien Kaufs und Verkaufs und das Recht der Ausübung der politischen Rechte gewahrt; von Ein-

bürgerung speciell der aargauischen noch keine Rede. Durch Gesetz vom 15. Mai 1862 (5 452) sollten dann die aargauischen Israeliten eingebürgert werden (§ 1: „Die Angehörigen der bisherigen israelitischen Korporationen in Oberendingen und Lengnau werden zu besonderen Ortsbürgergemeinden vereinigt“). Gegen dieses Gesetz erhob sich jedoch eine Bewegung, welche zu einer Volksabstimmung vom 11. November 1862 führte (ordentliches Veto erst durch Verfassungsrevision vom 15. Dezember 1863: 5 554), die sich für gänzliche Aenderung des Gesetzes aussprach. Infolge dessen neues Gesetz vom 27. Juni 1863 (5 527), wodurch Juden wieder in Rechtsstellung der früheren Gesetze (von 1809 etc.!) zurückgewiesen. Auf Beschwerde der beiden israelitischen Gemeinden Bundesbeschluss vom 30. Juli 1863 (B. B. 1863, III, 212; B. G. 7, 585), wodurch aargauisches Gesetz sistiert. Darauf Grossratsbeschluss vom 28. August 1863 (5 529), wodurch den Juden die politischen Rechte gemäss Bundesbeschluss vom 24. September 1856 gewahrt; aber von Einbürgerung keine Rede! Auf Gesuch der schweizerischen Israeliten um Einbürgerung der aargauischen Israeliten: Bundesbeschluss vom 21. März 1876 (B. B. 1875, IV, 1223, und 1876, I, 849), wodurch Einbürgerung befohlen. Schon die Botschaft zum Bundesbeschluss von 1863 hatte erklärt, dass der Bundesrat zwar „mit der Forderung gehöriger Einbürgerung der aargauischen Israeliten in dortige Gemeinden bis auf weiteres zuzuwarten“ geneigt sei, dass es aber wünschbar erscheine, „dass auch die Kantons- und Gemeindebürgerrechtsverhältnisse der aargauischen Israeliten einmal ins Klare gesetzt werden“. Es erfolgte denn die Einbürgerung durch Dekret des Grossen Rates vom 15. Mai 1877 (I, 171), § 1: „Die beiden israelitischen Korporationen Endingen und Lengnau werden jede zu einer besonderen Ortsbürgergemeinde erhoben. Jeder bisherige Korporationsgenosse wird Ortsbürger der betreffenden neuen Ortsgemeinde (also = Gesetz vom 15. Mai 1862!).

b) Künftige Einzeleinbürgerungen.

Frühere Fälle von Heimatlosigkeit, die erst später zu Tage treten: Nach früherer Maxime.

Neu entstehende Fälle, je nach Grund:

1. Aus Schuld von Personen.
2. Findelkinder (ohne Schuld, d. h. von Personen, welche fassbar).

1. Verschuldete Fälle:

Bundesgesetz (Art. 22): Weist sie dem betreffenden Kanton zu, unter Vorbehalt des Regresses auf schuldige Gemeinde, Beamten oder Privaten (Art. 15—21 geben zur Verhütung dienliche Vorschriften, deren Nichtbeachtung durch Art. 22 mit der Folge der Pflicht zur Einbürgerung bedroht ist; in Art. 22 „vereinigt sich daher die ganze praktische Bedeutung des zweiten Abschnittes“ [des Bundesgesetzes]: Botschaft, B. B. 1850, III, 139).

Kantonale Gesetze ihrerseits weisen sie der Gemeinde zu, wo Verschuldung vorgekommen, unter Vorbehalt weiter des Regressrechtes auf Beamte und Private.

Baselland: Beamte im Regressweg verpflichtet zur Einkaufsgebühr bis 400 Fr. für mehrjährige und bis 200 für minderjährige Personen.

2. Findelkinder:

Bundesgesetz (Art. 23) weist sie den Kantonen zu, wo ausgesetzt, insofern nicht ein anderes Heimatrecht ausgemittelt werden kann.

Kantonale Gesetze: Ebenso den Gemeinden, wo ausgesetzt. Immerhin vielfach Entschädigung des Staates vorgesehen:

Basel: 100 Fr. jährlich bis 12. Altersjahr. Freiburg: 800 Fr. ein- für allemal. Obwalden: Unterhalts- und Erziehungskosten bis Mündigkeit und darnach 200 Fr. Einkaufsgebühr. Waadt: $^2/_3$ Einkaufsgebühr. Zug: 70 Fr. jährlich für Verpflegung und Erziehung bis 12. Jahr. Zürich: 400 Fr. ein- für allemal, wenn nach 4 Jahren Herkunft noch nicht entdeckt (privatrechtliches Gesetzbuch, § 713).

B. Niederlassung.

Bundesverfassung.

Art. 45 setzt Bedingungen fest für Bewilligung und für Verweigerung und bezw. Entzug der Niederlassung und bestimmt die für Erteilung der Niederlassung zulässigen Auflagen bezw. Gebühren.

1. Bewilligung.

Absatz 1: „Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.“

Auslegung:

„An jedem Orte“, also auch innerhalb des eigenen Heimatkantons (nicht nur interkantonal, sondern auch interkommunal).

„Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift“:

Was Heimatschein oder andere gleichbedeutende Ausweisschrift = Sache der Kantone!

= Maximalforderung.

Jedenfalls kann nicht mehr verlangt werden (als Bedingung der Niederlassung, wohl aber bei Busse etc.), so nicht Civilstandsschein, Militärbüchlein, Leumundszeugnis!

Bewerber kann auch ohne Heimatschriften zugelassen werden. Eidgenössische Beamte müssen (B. G. 3 35), ebenso Gesandte und Konsuln.

Recht auf Heimatschriften durch den Artikel begründet (und zwar Recht auf Ausstellung wie Recht auf Rückgabe von Schriften):

a) Da wo Niederlassungsrecht cessiert, cessiert auch Recht auf Heimatschriften (also: bei Abgang der bürgerlichen Rechte und

Ehren infolge Strafurteil; bei wiederholter gerichtlicher Bestrafung wegen schwerer Vergehen, und bei dauernder Bedürftigkeit öffentlicher Unterstützung);

b) Soweit Disposition über die Person des Trägers zulässig: auch Verfügung über Ausweisschriften gestattet, also wegen:
Strafgerichtlicher Verfolgung (eines Schuldverdächtigen oder eines Verurteilten);
Pflicht militärischer Stellung (Nichtabmeldung eines Wehrpflichtigen);
Stellungspflicht des Cridaren;
Zeugenzwang;
Vormundschaft (Mündel, Kinder, Ehefrau).

Dagegen nicht wegen:
Persönlicher Ansprüche (auch nicht öffentlicher: Steuer, Militärsteuer);
Polizeilicher Bedingungen (Rechnungsruf, Rückgabe des Schriften-Empfangscheines).

Absatz 4: „In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.“

Ein ausnahmsweiser Fall. So in Bern und Neuenburg. Davon nachher unter „Kantonales Recht“ und noch näher im folgenden Abschnitt: „Armenrecht“.

2. Verweigerung und Entzug.

Absatz 2, 3 und 5: „Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden. — Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen, und deren Heimatgemeinde bezw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. — Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.“

Auslegung:

Drei Gründe: 1. Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte infolge strafgerichtlichen Urteils. 2. Wiederholte Bestrafung wegen schwerer Vergehen. 3. Dauernde öffentliche Unterstützungsbedürftigkeit.

1. bezieht sich auf Entzug wie auf Verweigerung — 2. und 3. nur auf Verweigerung, aber auch auf Verweigerung bei Wiedereintritt, so lange Gründe fortwirken.

Allen drei gemeinsam:
Interkommunal wie interkantonal (= Absatz 1).
Auch auf Personen ohne selbständige Niederlassung anwendbar (Ehefrau, Kinder), so dass für sich zurück- resp. ausgewiesen werden können.

Betreffend die einzelnen Gründe:

1. Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte infolge Strafurteil:
 Strafgerichtliches Urteil, nicht bloss polizeiliches oder konkursrechtliches.
 Wirkt so lange als Strafurteil selbst.
2. Wiederholte Verurteilung wegen schwerer Vergehen:
 Schwer: Nach allgemeinen Grundsätzen, nicht nach kantonalen Strafgesetzbüchern.
 Wiederholt:
 - Wiederholung während der betreffenden Niederlassung selbst.
 - Wiederholung des Vergehens, nicht bloss der Bestrafung.
 - Wiederholung selbst muss schwer sein.
3. Dauernde öffentliche Unterstützungsbedürftigkeit:
 Bereits thatsächlich, nicht bloss voraussichtlich.
 Dauernd.
 Der Niederlassungsgemeinde zur Last (nicht auch wenn der Heimatgemeinde).
 Der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last: d. h. öffentlichen Kassen.

3. Auflagen bezw. Gebühren für Niederlassungsbewerbung.

Absatz 6 und 7: „Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.“ („Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern, als den Ortsbürger“: bezieht sich auf den Inhalt des Niederlassungsrechtes.) — „Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.“

Bundesgesetz über (die Dauer und) die Kosten der Niederlassungsbewilligung vom 10. Dezember 1849 (B. G. 1 271):

Für Einzug in Kanton nicht mehr als 6 Fr., und
Für Umzug in eine andere Gemeinde des gleichen Kantons nicht mehr als die Hälfte.

Art. 47: „Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.“

Ein Bundesgesetz noch nicht zu stande gekommen. Ein erstes Gesetz vom 24. Dezember 1874 betraf nur die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger und wurde in der dagegen angerufenen Volksabstimmung verworfen (B. B. 1875, III, 299). Ein zweites Gesetz, vom 28. März 1877, ordnete auch und in erster Linie den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt, wurde aber ebenso verworfen (B. B. 1877, IV, 645).

Daher noch auf Auslegung der Bundesverfassung angewiesen betreffend Erwerb und Verlust des Aufenthaltes speciell, bezw. ob und inwiefern dieser von Niederlassung darin verschieden. Im allgemeinen ist auf Gleichstellung erkannt worden, immerhin nicht ohne vereinzelte Abweichungen. Jedenfalls kann ein Aufenthalter-Schweizerbürger jederzeit verlangen, als Niedergelassener aufgenommen zu werden.

Art. 70 (= alt Art. 57): „Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen."

Bundesgesetz über den Bundesanwalt, 28. Juni 1889 (XI, 243): Nicht nur für Bundesstrafrechtspflege, sondern auch für Fremdenpolizei gemäss Art. 70 B.-V.

Verträge:

Ausländer nicht ohne weiteres nach Bundesrecht.

Soweit keine Verträge: Kann beliebig ungünstiger als Schweizerbürger.

Soweit Verträge: Nach diesen!

Verträge bestehen mit (zeitliche Reihenfolge): Nordamerika, Grossbritannien, Hawaiian-Inseln, Italien, Russland, Liechtenstein, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Niederlande, Spanien, Frankreich, Salvador (Centralamerika). Südafrikanische Republik, Belgien, Serbien, Congostaat (belgisch Afrika), Ecuador und Norwegen = 21.

Inhalt:

Im allgemeinen: Gleichstellung mit Schweizerbürgern, soweit nicht selbst Abweichungen.

Betreffend Niederlassungs-Erwerb und -Verlust speciell?

1. Erlangung der Niederlassung.
 a) Legitimationspapiere:
 Ausweis über Identität und Nationalität:
 Gewöhnlich nicht näher bestimmt; wenn nur von kompetenter Heimatbehörde ausgestellt.
 Frankreich und Spanien: Immatrikulationsscheine.
 Deutschland: Gesandtschafts-Zeugnis.
 Weitere Ausweise:
 Sonst nicht.
 Deutschland: Leumundszeugnis.
 Liechtenstein: Leumunds- und Vermögenszeugnis.
 Bedeutung der Ausweise:
 Braucht nur auf diese Ausweise aufgenommen zu werden.
 Kann aber auch sonst (Konflikt mit Deutschland 1889).
 b) Gebühren:
 Nicht höher als von Schweizerbürgern.
2. Ausweisung, Gründe:
 Specielle: Infolge gerichtlichen Urteils oder auf gesetzliche Polizeimassregeln hin, oder kraft der Gesetze über Sitten- und Armenpolizei.
 Allgemeine: Wenn Ausländer den Gesetzen des Landes nicht nachkommt (dass er den Gesetzen nachkomme, ist von vorneherein Bedingung der Niederlassungsbewilligung).
 Also: Ausweisung viel leichter als bei Schweizerbürgern.

Kantonale Rechte.

Erlasse: Specielle Niederlassungsgesetze: Aargau I—IV, 297; Appenzell A.-Rh. 2/446; Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung vom 18./19. Januar 1894, Art. 4 ff.; Baselland

1/295; Baselstadt 20/213, 21/264; Bern 1/381, 69/115; Freiburg 63/196; Genf 23/37, 30/61, 65/63; Glarus II, 126; Graubünden 1/490, 4/92; Luzern 7/293; Neuenburg 2/358; Nidwalden 1/200; Obwalden 2/59; Schaffhausen 9/112; Schwyz I, 245; Solothurn II, 326; St. Gallen 2/190, II, 702; Tessin I, 381; Thurgau 3/35; Uri 4/167, 6/85 (?); Waadt 64/203; Wallis 9/238; Zug 6/111; Zürich 18/534.

Dazu Wirtschaftsgesetze betreffend Durchreisende, Armengesetze betreffend Bettler und Vaganten, u. a.

Inhalt:

I. Ausstellung von Ausweisschriften.

1. Die Arten.

a) Heimatschein = Heimathörigkeitszeugnis, und zwar der Gemeinde, dass Träger hier verbürgert und von ihr jederzeit wieder aufgenommen.

Konkordat: 1. Vom 10. Juli 1819 (O. S. I, 293); vergl. Einleitung zu „Bürgerrecht und Niederlassung". 2. Vom 28. Januar 1854 (4/357): „In der Absicht, die bisher üblichen Heimatscheine mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen" (Eingang zum Konkordat). Alle Kantone dabei, ausser Appenzell I.-Rh., Neuenburg und Wallis.

Nur betreffend Formulare; deren zwei: Eines für verheiratete Mannspersonen und eines für unverheiratete Personen „beiderlei Geschlechts" (auch Witwen und geschiedene Frauen). Beide: „In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, dass besagter Unser Mitbürger (besagte unsere Mitbürgerin etc.) jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle" — das zweite Formular aber ferner: „mit der weiteren Erklärung jedoch, dass dieser Heimatschein nur zur Beförderung seines (ihres) auswärtigen Aufenthalts und keineswegs zu seiner (ihrer) Verheiratung ihm (ihr) zugestellt worden, indem zur gültigen Eingehung einer Ehe die Vorschriften unseres Kantons zu beobachten sind." Diese weitere Erklärung hat der Bundesrat als mit der neuen Bundesverfassung von 1874 (Art. 54) unverträglich kassiert (B. B. 1885, II, 183).

Kantonale Bestimmungen:

1. Nicht-Konkordatskantone (Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Wallis): Keine näheren Bestimmungen betreffend Heimatschein.

2. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Konkordat:

3. Formular für Witwen und geschiedene Personen (was nach Konkordat selbst erlaubt): Aargau, Schaffhausen, Solothurn.

Ausstellende Behörde (überhaupt):

In der Regel: Gemeindebehörde der Heimatgemeinde.

Ausnahme: Standeskanzlei: Nid- und Obwalden.

Neben Heimatgemeindebehörde auch Wohnsitzgemeindebehörde: Bern, alter Kantonsteil, soweit Heimatgemeinde und Unterstützungswohnsitz auseinander fallen.

Gebühr: 1—3 Fr. Neuenburg: Ganz unentgeltlich.

b) Pass und Wanderbuch.

1. Verhältnis: Beide zu Heimatschein = Identitätsausweis, daher Personalbeschreibung (Signalement) — Wanderbuch im Verhältnis zum Pass = Pass der Arbeiter nicht nur für polizeiliche Visa (wie auch Pass), sondern auch für Arbeitszeugnisse bestimmt.

2. Konkordat betreffend die Erteilung und die Formulare der Reisepässe, 22. Juni und 2. Juli 1813 (O. S. I, 310; II, 40, 260). Alle Kantone beigetreten.

Neben Pass auch Wanderbuch und Laufpass (Zwangspass); letzterer seither durch die Transportbefehle ersetzt.

Formular, insbesondere für Pässe.

Ausstellende Behörde:

Pässe auch an Nichtkantonsbürger, Wanderbücher nur von Heimatbehörde.

Jedenfalls aber: Obere Verwaltungsbehörde, damit nicht an Bettler und Vaganten.

3. Kantonale Bestimmungen:

Bezüger: 1. Pässe auch an Ausländer, nicht bloss an Schweizerbürger, und Wanderbücher auch an Schweizer, nicht bloss an Kantonsbürger (letzteres speciell entgegen dem Konkordat). 2. Wanderbuch nur für Träger selbst, Pass ausnahmsweise auch für Ehefrau, Kinder und bezw. Dienstboten.

Ausstellende Behörde:

Kantonale Behörde (nach Konkordat), bloss für das Innere der Schweiz: auch Bezirksstellen (Statthalter etc.); immerhin Empfehlungsschein der Wohnsitzbehörde, auch noch andere Kautelen (Zürich: Bezirksanwaltschaft!).

Dauer:

Beschränkt, im Gegensatz zum Heimatschein.

Für Wanderbuch länger als für Pass:

Für Pass 1—3 Jahre.

Für Wanderbuch bis 10 Jahre.

Gebühren:

Verhältnismässig:

Entweder für Pass und Wanderbuch gleich,
oder, wenn verschieden, Unterschied je nachdem:

ob Pass oder Wanderbuch,
Schweizer — Ausländer,
Ausland — Schweiz,
längere oder kürzere Dauer.

Absolut: 50 Cts. (Waadt) — 10 Fr. (Neuenburg, Tessin); in der Regel: 1—2 Fr.

Visum der Gesandtschaft des resp. fremden Staates in der Schweiz:

Kommt auf die betreffende ausländische Gesetzgebung an.
Meist nicht mehr verlangt;
Nur noch Russland, Rumänien, Serbien, Bosnien, Türkei.

c) Einfachere Ausweise:

Statt Heimatschein, immerhin von Heimatbehörde ausgestellt:

Entweder innerhalb des eigenen Kantons (Schaffhausen, Schwyz),
oder für kürzere Dauer (Zürich: 4 Monate).

Statt Pass oder Wanderbuch:

Für den Grenzverkehr gegen das Ausland: Graubünden, St. Gallen.

Für kürzere Dauer (Zürich: für 2 Monate durch Statthalter).

2. Recht auf Ausweisschriften: In der Hauptsache durch Bundesrecht festgesetzt (im Gegensatz zu „Arten“).

a) Im allgemeinen:

Prinzip: Jeder Schweizer gegenüber Heimatbehörde: Recht auf Ausweisschriften! Bundesrechtlich geschützt!

Ausländer kein bundesmässiges oder vertragliches Recht!

Verträge bestimmen nichts und Bundesrecht begünstigt Nichtausstellung (Heimatlosengesetzgebung).

Kantone aber können und geben auch gewöhnlich Pässe an Ausländer.

Ausnahmen: Auch Schweizerbürger kein bundesmässiges Recht auf Ausweisschriften, wenn in dem und dem Fall (vergl. oben Bundesrecht).

Kantone können erleichtern, thun es aber nicht, wollen im Gegenteil erschweren (an weitere Bedingungen knüpfen, z. B. an Wohlverhalten), dies aber ungültig!

Einzig zwei singuläre kantonale Erschwerungen gültig:

Graubünden: „Schwabengänger" (= Kantonsbürger, welche nach Schwaben oder Vorarlberg auf Arbeit) unter 14 Jahren: Nicht ohne von zuverlässigem Erwachsenen begleitet.

Tessin: „Spazzacamini" unter 12 Jahren überhaupt nicht in die Fremde.

Bewilligung der Eltern zur Ausstellung genügt also nicht!

Bundesrechtlich zulässig (Bundesgesetz betreffend Auswanderungsagenturen: Unter 16 Jahren nicht ohne Begleitung; Bundesgesetz betreffend Heimatlosigkeit: Mitführen von schulpflichtigen Kindern beim Hausieren verboten!)

Soweit Ausweisschriften können verweigert, können auch zurückgezogen werden von ausstellender Behörde (ausdrücklich vorgesehen: Aargau, Schaffhausen, Zürich, Baselland, Luzern, Bern). Aber nur soweit Träger in Gewalt der ausstellenden Behörde bezw. des betreffenden Kantons; gegen ausserkantonale Wohnbehörde kein Zwang zur Rückgabe!

b) Betreffend die Auswahl der Schriften:

Soweit Recht auf Ausweisschriften überhaupt, auch Recht auf beliebige Ausweisschriften — folgt aus Bundesrecht!

Speciell Wanderbücher: Allerdings für Arbeiter eingerichtet; Arbeiter müssen aber nicht, können auch Pass.

Auswahl bestimmt durch Ziel und bezw. Zweck der Reise:

Nach Oesterreich-Ungarn: Arbeiter Wanderbuch!

Nach Russland, Rumänien, Serbien, Bosnien, Türkei: Pass (der eben von resp. Gesandtschaft in der Schweiz muss visiert!), Heimatschein genügt nicht.

Schweizerische Studenten in Berlin: Pass (auf Heimatschein auch von der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin erhältlich).

3. Pflicht zum Bezug und zur Rückgabe von Ausweisschriften?

Pflicht zum Bezug und bezw. zum Besitz (mit Bezug auf Pässe: „Passzwang") nicht mehr! so wenig als Zwang in der Auswahl. Auch nicht Zwang zum Visieren! Früher Pflicht = Reiseerlaubnis des betreffenden Staates.

Pflicht zur Rückgabe (seitens des Trägers): Bei Nichtgebrauch nötig, um Missbrauch zu verhüten.

Aber Kantone, soweit überhaupt Bestimmungen:

Gewöhnlich nur betreffend Heimatschein (weil ewig),

betreffend Pass und Wanderbuch nicht (weil ohnehin ablaufen) und etwa nur im Fall neue Ausweisschriften verlangt werden,

nicht schon bei Rückkehr;

eventuell Verrufung der Ausweisschriften!

II. Fremdenpolizei.

I. Begriff und Anwendung.

Begriff: Fremd = wer am Orte, wo sich befindet, nicht Bürger! In der Regel aber nur Kantonsfremde oder gar nur Ausländer gemeint (welsche Kantone: étranger, forestiere).

Anderseits: Eigentliche Niedergelassene nicht, sondern nur Aufenthalter (Luzern, Obwalden, St. Gallen) oder gar nur Durchreisende (Appenzell A.-Rh., Thurgau, Uri).

Im folgenden das ganze Verhältnis verstanden: Vom Ausländer bis zum Kantonsbürger und vom Durchreisenden bis zum eigentlichen Niedergelassenen.

Anwendung: Sowohl auf Wohnsitznahme als auf Aufgabe des Wohnsitzes und bezw. Zwischenzeit.

II. Einzug und Einwohnung: Kontrolle wesentlich verschieden, je nachdem blosse Durchreisende oder solche, welche eigentliche Niederlassung oder Aufenthalt nehmen wollen.

a) Passanten.

Behandlung, im Gegensatz zu Niederlassung und Aufenthalt, fast ganz Sache der Kantone; nur jedenfalls nicht schlechter als bei eigentlicher Niederlassung oder Aufenthalt; immerhin auch hier Bund eingegriffen!

α) Ausweis?

Kein Ausweis:

Weder durch Schriften: Passvisa durch den Bund abgeschafft.

Zuerst Visa der schweizerischen Agenten im Ausland für Pässe von Ausländern, welche in die Schweiz: 1862. (Ull. II, 566.)

Dann Passvisa im Innern der Schweiz selbst: 1863. (B. B. 1863, II, 18.)

Noch über Reisegeld:

Für schweizerische Handwerksreisende abgeschafft durch Bundesbeschluss vom 21. Juli 1855 (5 143), auf Petition des schweizerischen Grütlivereins.

Dann auf Ausländer beschränkt: Luzern, Obwalden.

Aber: Ausländer mit Vertrag = Schweizerbürger, und Ausländer ohne Vertrag, weil für sich nicht ausnahmsweise behandelt, auch nicht in Betracht.

Ausweis kann natürlich immer verlangt werden zur Feststellung von Persönlichkeit, aber nur wo nötig.

Ausländer darf nicht schlechter als Schweizerbürger.

Gewöhnlich bei Handwerksburschen und verdächtigen Personen.

Eintritt verwehrt unter Umständen, auch wenn mit Schriften versehen, bezw. Rückweisung:

Bettler und Vaganten: allenthalben.

Fechtende Handwerksgesellen und unberechtigte Steuersammler: Graubünden.

Tierführer, Drehorgler, Dudelsackpfeifer, ungarische Kesselflicker: Tessin, Bern, Glarus (indirekt).

Zigeuner:

1. Uebereinkunft der ostschweizerischen Kantone vom 7. Oktober 1880, Zürich (S. 192): Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau: Nur bedingt verwehrt: Wenn Schriften und Reisemittel nicht in Ordnung und Vorleben belastet.
2. Bern: Unbedingt (ebenso Tierführer).

β) Fremdenbücher:

Doppelter Zweck: Nicht nur Ueberwachung des schlechten, sondern auch sicheres Geleite für das gute Fremdenelement.

Keine kantonalen Bestimmungen: Appenzell I.-Rh., Glarus, Graubünden (!), Nidwalden und Uri.

Inhalt der kantonalen Bestimmungen:

1. Wer ist zur Führung verpflichtet?

 Die konzessionspflichtigen Gasthäuser und andere Logisgeber.

 Konzessionspflichtig: Gasthäuser: Ueberall! Auch Fremdenpensionen und bezw. Hôtels garnis: Genf, Waadt, Obwalden (Sommer), Zürich. Auch Privatlogisgeber: Genf.

 Auch nicht konzessionspflichtige Logisgeber: Pensionshalter: Luzern; Wohnungsgeber: Aargau: an Badeorten, Neuenburg: schlechthin etc.

2. Worin besteht die Pflicht?

 Führung eines Buches über die Beherbergten: Personalien, woher und wohin.

 Mitteilung an Polizei: Polizei selbst periodisch Einsicht, oder Auszug an Polizei (täglich).

3. Sonstige Kontrolle:

 Privatleute sonst frei im Beherbergen, ausser betreffend Bettler und Vaganten: Appenzell: Dürfen gar nicht beherbergt; Obwalden, Zug: Nicht mehr als eine Nacht ohne Anzeige; Baselland, Schwyz, Zürich: Ueberhaupt nicht ohne Anzeige.

 Auch sonst von Beherbergung Anzeige an Polizei: Tessin: Alle drei Tage; Luzern: Alle acht Tage (auch bloss Besuch).

γ) Kompetenzzeit = Zeit, innerhalb welcher Passant als solcher behandelt, speciell ohne Pflicht zur Abgabe von Ausweisschriften.

Ordentliche = Frist, nach deren Ablauf gemeinhin verpflichtet, Niederlassung oder Aufenthalt zu nehmen.

Verlängerte:

Für wen?

Gäste in Gasthäusern, Kurgäste, auch auf Besuch: 1, 2, 3 Monate!

Personen in amtlicher Mission, Zöglinge an Lehranstalten, Insassen von Kranken- und Armenanstalten.

Auf Arbeit ziehende Arbeiter aus andern Gemeinden: Feldarbeiter aus Grenzgemeinden (Grenzkantone: Genf, Waadt, Wallis, Tessin); Handwerksarbeiter: Auftrag des Meisters: Glarus; Küher für Alpfahrt und zur Ueberwinterung des Viehes: Bern.

Unter welchen Bedingungen?

Sonst eben ohne weiteres.

Ausnahmsweise: wenigstens Anmeldung oder gar Schriftenabgabe verlangt! (Zwar ohne deshalb = Aufenthalter oder Niedergelassener.)

Verkürzte:

Für Handwerksbursche ohne Arbeit: z. B. in Thurgau 4, in Obwalden bloss 2 Tage. Sonst Papiere hinterlegen oder ausgewiesen!

b) Niederlassung und bew. Aufenthalt.

1. Unterschied: Bundesverfassung sieht zwar einen Unterschied vor, und da durch die Bundesgesetzgebung noch nicht fixiert: den Kantonen überlassen. Durch die Bundesrekurspraxis aber, abgesehen von vereinzelten Abweichungen, Aufenthalter wesentlich dem Niedergelassenen gleichgestellt und daher kantonale Unterschiede in der Hauptsache bedeutungslos, um so mehr als Aufenthalter jederzeit kann Niederlassung nehmen! Und in Verträgen kein Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt! Dennoch zu berücksichtigen, weil vielfach noch statuiert findet.

Kein Unterschied: Neuenburg (Domizil), Zürich (Gemeindegesetz: bis zur Erlangung des vollen Stimmrechtes = Aufenthalt; Verfassung aber nur „Niederlassung“!).

Bestimmung des Unterschiedes:

1. Im allgemeinen: Entweder nur von seiten der Niederlassung (in der Regel), oder nur von seiten des Aufenthaltes (Thurgau, Solothurn, Graubünden), oder von beiden Seiten selbständig (Schaffhausen).

 Verhältnis beider: Niederlassung = bleibendere, festere Wohnsitznahme, als Aufenthalt; dabei entweder nur auf die Zeit, oder nur auf die Art, oder auf beides gesehen. Darnach sind:

2. Niedergelassene:

 Wer über ein Jahr im Kanton: Tessin; über 4 Jahre: Luzern.

Wer eigenen Haushalt, selbständiges Gewerbe oder Beruf (in der Regel); verheiratet oder sonst Familie (auch ohne eigene Haushaltung (Glarus und Waadt); Grundeigentum: (Appenzell A.-Rh., Baselland, Genf).

Wer über 3 Monate bezw. 1 Jahr im Kanton und Erwerb resp. verehelicht und eigenen Rauch (Schaffhausen).

3. Aufenthalter:

Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner, Dienstboten: ohne eigenes Geschäft oder Haushalt.

Schüler, Studierende, Lehrlinge, Pflegekinder, Insassen von Kranken- und Versorgungsanstalten bezw. Klöstern.

Auch andere Personen; selbst Familien, wenn nicht über 6 Monate resp. 1 Jahr und ohne Beruf, Haushaltung, Anstellung, Grundeigentum.

2. Die Gewährung überhaupt.

Schweizerbürger und Ausländer mit Vertrag: Sofern sie die bundesmässig bezw. vertraglich festgestellten oder anerkannten Bedingungen erfüllen: müssen aufgenommen.

Solche dagegen, die diese Bedingungen nicht erfüllen können, sowie die Ausländer ohne Vertrag: brauchen gar nicht aufgenommen zu werden oder können beliebigen andern bezw. beliebigen Bedingungen unterworfen werden.

1. Ausländer ohne Vertrag:

Aufnahme ganz im Belieben der Behörde (abgesehen von den gestellten Bedingungen) in: Graubünden, Nid-und Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Uri und Wallis.

2. Politische und militärische (Deserteure und Refraktäre) Flüchtlinge = Hauptklasse der Schriftenlosen.

Politische Flüchtlinge:

Bund begünstigt Gewährung, ja er kann sie selbst gewähren entgegen dem Willen eines Kantons, und hat sie schon so gewährt, trägt dann aber auch die Verantwortung.

Kantone, welche ihnen ausdrücklich gewähren: Aargau, Graubünden, Luzern, Thurgau, Waadt.

Aber nur prekär: Bloss Aufenthalt.

Können an einen bestimmten Ort eingewiesen werden (wie es Bund von sich aus schon gethan).

Deserteure und Refraktäre.

Bund perhorresciert umgekehrt die Gewährung.

Kantone, welche sie unbedingt ausschliessen: Bern, Tessin, Graubünden, Wallis.

3. Bedingungen:

Die ordentlichen Bedingungen sind: Ausweisschriften und Gebühr. Als solche sind sie schon durch das Bundesrecht und bezw. Verträge fixiert. Für ausserordentliche Fälle, Ausländer ohne Vertrag und wo die Ausweisschriften fehlen, können von den Kantonen auch ausserordentliche Bedingungen gestellt, solches ist die Kaution.

Gar keine Bedingungen stellen: Genf, Tessin, Waadt, Appenzell I.-Rh., beide Unterwalden: für Kantonsbürger, diese also ohne weiteres aufgenommen (Obwalden, Verfassung, Art. 4).

Im übrigen:

α) Ausweisschriften.

1. Schweizerbürger:

In der Regel nur: Heimatschein oder andere gleichbedeutende Ausweisschrift.

Heimatschein.

Konkordatsformular auch für die drei Nichtkonkordatskantone (Appenzell I.-Rh., Neuenburg und Wallis) verbindlich.

Gleichbedeutende Ausweisschrift?

„Auch ein sonstiges durch die Heimatbehörde ausgefertigtes Zeugnis, dass der Bewerber und seine Familienangehörigen in der betreffenden Gemeinde als Bürger anerkannt werden und ihnen die Rückkehr in die Heimat jederzeit offen stehe" (Aargau, Thurgau).

Pass und Wanderbuch?

Jedenfalls für blossen Aufenthalt genügend.

Dass aber Aufenthalt von Handwerksgesellen nur auf Wanderbuch gestattet: nicht mehr gültig!

Familienschein: Glarus (für verheiratete Kantonsbürger).

Ausnahmsweise: Nach Bundesverfassung kann in Kantonen mit örtlicher Armenpflege auch Nachweis, dass arbeitsfähig und am bisherigen Wohnort im Kanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last!

Oertliche Armenpflege: Bern (alter Kantonsteil) und Neuenburg.

Nachweis: In Bern, dass nicht auf Notarmen-Etat.

Weitere Ausweise:

1. Ueber Civilstandsverhältnisse und über erfüllte Militärpflicht: Im Interesse der öffentlichen Ordnung können bezw. sollen gefordert werden und werden es gewöhnlich auch, aber nur bei Busse oder anderer Ungehorsamsstrafe (Zürich, Gemeindegesetz, § 37).
2. Ehrenfähigkeitszeugnis, Leumundszeugnis, Vermögens- und Erwerbsfähigkeitszeugnis: Als Garantie für die Persönlichkeit des Bewerbers selbst, wollen von den Kantonen noch vielfach als Bedingung

für Niederlassung gefordert werden, können es aber konsequenterweise nicht mehr, auch für Aufenthalter nicht! Die bezüglichen kantonalen Bestimmungen daher zu übergehen!

Allerdings kann nach Bundesrecht Niederlassung verweigert, wenn infolge Strafurteil nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte; aber ein bezüglicher Ausweis kann nicht gleich dem Heimatschein von vorneherein verlangt werden!

2. Ausländer:

Mit Vertrag:

Nur Heimatausweis, und was für: Nach der betreffenden ausländischen Gesetzgebung!

Kein Ehrenfähigkeitszeugnis, auch nicht Ehrenfähigkeit an sich; insofern Niederlassung für Ausländer noch leichter als für Schweizer!

Einzig von Deutschen und Liechtensteinern kann noch Leumunds- und bezw. Vermögenszeugnis, Kantone verlangen es aber von diesen nicht speciell (ausser Baselland).

Ohne Vertrag: Haben Ausweis nach Belieben der Kantone beizubringen.

Von solchen speciell verlangen ausser der Heimatrechtsbescheinigung noch besonderen Ausweis: Appenzell A.-Rh., Graubünden, Luzern und Nid- und Obwalden, nämlich: Leumundszeugnis, Ehrfähigkeitszeugnis und bezw. Vermögens- oder Erwerbsfähigkeitszeugnis.

3. Immunität von Schriftenausweis, insbesondere Studierende und Beamte.

Studierende:

Polytechnikum: nicht!

Kantonale Lehranstalten? Vielfach!

Entweder: Polizei überlässt Aufnahme und Legitimation den Anstalten: Luzern, Unterwalden, Freiburg, auch Zürich.

Oder: Polizeiliche Aufenthaltsbewilligung, aber auf Immatrikulation der Anstalt hin: Bern (Hochschule), Solothurn (Kantonsschule).

Beamte:

Centralbeamte des Bundes (Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien der Eidgenossenschaft, 23. Dezember 1851) und Gesandte und Konsuln!

Kantonale Beamte?

Beide Basel, Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau: Auf blosse Bestallungsurkunde hin. Meist auch Lehrer und Geistliche.

β) Gebühren:

Höhe der Gebühr: Für Schweizerbürger durch Bundesgesetz bestimmt und für Ausländer mit Vertrag darf nicht höher, für Ausländer ohne Vertrag dagegen kann beliebig hoch.

In den Kantonen sehr verschieden:

Verhältnis: Alle gleich (Zürich: 60 Cts.) oder alle verschieden (nach Aufenthalt — Niederlassung, Kantonsbürger — Schweizerbürger — Ausländer), oder nur den einen oder andern Unterschied.

Ansätze: Von 50 Cts. (Thurgau: Kantonsbürger) bis zu 2 × 100 Fr., je 100 an Gemeinde und Staat (Thurgau: Ausländer ohne Vertrag).

Nur einmal bezogen: Nach Bundesrecht.

Wenn aber Schriften zu erneuern: Kann von neuem bezogen; so ist es in Freiburg!

Gebührenfrei:

Von Schriftenausweis selbst immune Personen; Arme, insbesondere von Armenpflege versorgte Kinder.

γ) Kaution:

Weder im Bundesrecht noch in den Verträgen als Bedingung der Niederlassung vorgesehen, daher nur zulässig gegen Bewerber, welche ordentliche Bedingungen nicht erfüllen können und gegen Ausländer ohne Vertrag; insoweit aber ganz Sache der Kantone!

Allen Kantonen bekannt (ausser: beide Appenzell, Freiburg, Genf, Glarus, Schwyz, Uri, Wallis, Zug).

Inhalt der kantonalen Bestimmungen:

Arten:

Ersatzkaution = als Ersatz fehlender Schriften (bei Schriftenlosen), als solche durch Bundesgesetz betreffend Heimatlosigkeit selbst vorgesehen! oder Zusatzkaution = als Zusatz zu den Schriften bezw. deren Surrogat hinzu (bei Ausländern ohne Vertrag).

In der Regel nur als Ersatzkaution verlangt. Ausnahmsweise auch als Zusatzkaution in Aargau, Graubünden, Luzern, Unterwalden. Neben Kaution unbedingt: Gültige Ausweisschriften: Luzern und Unterwalden. Zusatzkaution kann zu Ersatzkaution für fehlende Schriften hinzu: Aargau, Graubünden.

Bestand und Grösse:

Worin soll Kaution bestehen?

Realkaution: Baselstadt, Bern, Luzern, Neuenburg, beide Unterwalden. In bar speciell: Bern und Neuenburg (zu verzinsen!). Sonst in Titeln.

Auch Personalkaution: in den andern Kantonen.

Wie gross?

Dem behördlichen Ermessen überlassen: Baselland, Solothurn, St. Gallen.

Nähere Bestimmung: Entweder Limiten oder fix. In der Regel doppelstufig: Für Einzelpersonen und für Familie. Ansätze: Am niedrigsten: Graubünden und Tessin: bis 200 resp. 300 Fr. hinunter; am höchsten Aargau: Unverheiratete 1200—2400 Fr., Verheiratete 3600—6000 + Ausländer ohne Vertrag: Unverheiratete 1500 Fr., Verheiratete 3600 Fr., so dass für Verheiratete zusammen bis 9600 Fr.

Zweck:

Ersatzkaution:

Prinzipiell für Folgen der Schriftenlosigkeit im Verarmungsfalle. Weiter aber auch für Steuern und bezw. Bussen: Baselland, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau.

Zusatzkaution:

Prinzipiell gerade für weitere Verluste des Gemeinwesens. Weiter aber auch privaten Gläubigern, insbesondere im Konkursfalle: Aargau, Luzern.

Freigebung:

Sobald Niederlassung aufgegeben: Zürich (unter Umständen gefährlich!).

Erst einige Zeit nach Wegzug, sofern inzwischen nichts Nachteiliges: Bern („von wegen unehelicher Kinder oder sonst"!)

Erst nachdem anderwärts Niederlassung oder Bürgerrecht: Neuenburg, Waadt. Das allein sicher!

4. Formalitäten: Soweit überhaupt Bedingungen an die Niederlassung gestellt werden, braucht es gewisser Formalitäten, um die Erfüllung der Bedingungen festzustellen: einerseits eine Anmeldung, andererseits eine Bewilligung.

a) Anmeldung:

Pflicht: Bewerber; Logis- und Dienstgeber — bei Busse, ausnahmsweise sogar bei Gefängnis (Bern, Freiburg, Genf.).

Frist = Kompetenzzeit (siehe oben). Sofort — 8 Wochen, gewöhnlich 8—14 Tage. Verschieden im gleichen Kanton, je nachdem: Kantonsbürger (länger) — Schweizerbürger — Ausländer; Aufenthalter — Niedergelassene. Läuft: von der Ankunft an. Wo zuerst Aufenthalter und dann Niedergelassen: von der neuen Thatsache an!

Behörde:

In der Regel bei der Gemeindebehörde, auch wo Bewilligung durch höhere Behörde. Ausnahmsweise bei der höhern bewilligenden Behörde direkt.

b) Bewilligung:

Behörde:

Recht der Erteilung: Immer Gemeindebehörde: Baselland, Schwyz, Zug und Zürich. Immer kantonale Behörde: Baselstadt, Genf, Neuenburg, Tessin (immerhin in Genf, Tessin: nur Nichtkantonsbürger = Fremder). Sonst je nachdem: Kantonsbürger — Schweizerbürger — Ausländer; Aufenthalter — Niedergelassene.

Kontrolle:

Register über erteilte Bewilligungen: jedenfalls von erteilender Behörde, aber auch von Wohnsitzgemeindebehörde, wo nicht = erteilende Behörde. Verantwortlichkeit: siehe Heimatlosengesetzgebung!

Form und Bereich der Bewilligung:

Form: gewöhnlich eine förmliche Bewilligung, auch blosser Schriftenempfangsschein (Zürich).

Bereich:

Oertlich: gewöhnlich nur für eine bestimmte Gemeinde, ausnahmsweise für den Bezirk oder ganzen Kanton: Bern, Freiburg, Graubünden, Neuenburg.

Zeitlich:

Periodische Erneuerung (konnte nach früherem Bundesgesetz, 1/271, alle 4 Jahre verlangt werden), für Schweizer und Ausländer mit Vertrag nicht mehr! Kann nur noch für Ausländer ohne Vertrag (Luzern, St. Gallen). Bewilligung immerhin nicht länger als Ausweisschriften gültig!

Persönlich:

Bewilligung für Unverheiratete nicht auch nach Verheiratung (Konkordats-Formulare). Für Verheiratete: auch für Ehefrauen und Kinder, welche mit ihm zusammenleben. Aber Kinder? Nur minderjährige? — Auch volljährige? Nur unverheiratete? — Auch verheiratete?

III. Wegzug und Wegweisung:

a) Wegzug: auffallend weniger kantonale Bestimmungen; gar keine: beide Basel, Tessin, Waadt.

Passanten: frei weg, wie frei ein!

Niedergelassene:

1. Recht auf Herausgabe der Ausweisschriften = Recht auf Ausstellung!

Gründe der Verweigerung:

Gleich wie bei Ausstellung: strafrechtliche Verfolgung Pflicht militärischer Stellung, Stellungspflicht des Cridaren Zeugenzwang, Vormundschaft (d. h. bei Dispositionsrecht über Person selbst).

Andere nicht statthaft, so:

Bedingung der Rückgabe des Empfangsscheins.

Persönliche Ansprachen: Zeugnis des Meisters (Kontraktbruch) oder des Kostgebers (Kostgeldschulden), Visum der Krankenkasse (Beiträge), Rechnungsruf.

Daher auch keine gerichtliche Beschlagnahme deswegen, selbst gegen Ausländer ohne Vertrag nicht (Schuldverhaft unbedingt abgeschafft); nur strafgerichtliche Beschlagnahme!

2. Verantwortlichkeit Dritter:

Des Wohnungs- oder Arbeitgebers:

Zwar keine Pflicht zur Abmeldung (ausser in Luzern), aber pekuniäre Verantwortlichkeit:

Obwalden: Dienstgeber für Schulden ihrer „fremden" Arbeiter bis 30 Fr. ein Monat lang nach Abreise.

Nidwalden: Logisgeber bei Vaterschaftsklage gegen „Fremde und Handwerker" zur Sustentation verpflichtet, wenn zum Umgang geschwiegen!

Der Gemeinde:

In Bern (in Gemeinden des alten Kantonsteils mit örtlicher Armenpflege): frühere Wohngemeinde erst frei, wenn Niederlassung in anderer solcher erlangt (Neuenburg keine bezügliche Bestimmung).

Auch sonst, wo ohne oder mit ungenügenden Schriften niedergelassen gewesen: frühere Wohnsitzgemeinde erst ausser Verantwortlichkeit, wenn anderswo Niederlassung oder Bürgerrecht, daher sollte Kaution auch nicht vorher heraus!

b) Wegweisung: Verfahren gleich, ob Passant oder Niedergelassener, hingegen Gründe verschieden. Daher zunächst zwischen diesen zu unterscheiden!

1. Gründe:

a) Passanten:

Solche, welche von vornherein zurückgewiesen werden können, können auch ohne weiteres weggewiesen: Bettler, Vaganten, Zigeuner.

Solche, welche Kompetenzzeit überschreiten (und bei Handwerksburschen diese besonders kurz!).

Solche, welche die besondern Verhaltungsvorschriften nicht innehalten, wie: Obwalden, Uri, Waadt: Handwerksgesellen sollen nicht auf Nebenwegen und nicht zur Nachtzeit reisen!

b) Niedergelassene:

1. Schweizerbürger:

Ueberhaupt:

Nach Bundesverfassung kann Wegweisung aus bestimmten Gründen; es kommt also auf kantonale Gesetzgebung an.

Die kantonale Gesetzgebung aber: soweit strenger, gilt nicht mehr, und soweit milder (z. B. Zürich: nicht wegen Verarmung und nur bei die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdendem Lebenswandel): doch Bundesrecht angewendet und Bundesbehörden sehen nur auf dieses, also kantonales Recht prekär!

Besondere Bestimmungen für Aufenthalter und Kantonsbürger:

Für Aufenthalter in der Regel strenger, insbesondere Handwerksgesellen und Dienstboten (z. B. Obwalden: Weibspersonen besuchen, mit solchen verdächtigen Umgang oder in Wirtshäusern herum, Abends 10 nicht zu Hause! — Bern: Kontraktbrüchigkeit).

Für Kantonsbürger in der Regel umgekehrt milder, wo überhaupt besonders. Namentlich französische Kantone und Unterwalden: Fremdenpolizei überhaupt nicht für Kantonsbürger, also auch gar keine Wegweisung.

2. Ausländer:

Kantonale Bestimmungen: entweder nach Art. 45 der Bundesverfassung: Baselland, Freiburg, Glarus etc. (also = Schweizerbürger), oder „nach Vertrag“ (z. B. Zürich), oder besondere Gründe.

Beurteilung:

Ausländer ohne Vertrag: können beliebig behandelt!

Ausländer mit Vertrag:

Auch diese brauchen nicht nach Art. 45 B. V.! (Gleichstellung nur für Inhalt des Niederlassungsrechts!)

Sondern können nach Vertragsrecht behandelt und nach diesem Ausweisung im allgemeinen leichter. Aber Verträge verschieden:

Entweder Verträge bezeichnen Ausweisungsgründe selbst (z. B. Niederlanden: „Wenn sie keine Subsistenzmittel haben oder der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen“). Hier braucht es gar keine kantonale Gesetzgebung!

Oder Verträge verweisen auf die Landesgesetze (z. B. Oesterreich: „Kraft der Gesetze über die Sitten- und Armenpolizei“). Hier müsste kantonale Gesetzgebung hinzukommen, Ausweisung könnte nicht, wenn keine bestimmten Gründe in der kantonalen Gesetzgebung. Aber anerkannt, dass Ausweisung statthaft, wenn überhaupt den Landesgesetzen nicht gehorsam. Daher braucht es auch hier keine kantonale Gesetzgebung! Kantonale Gesetzgebung also überhaupt, betreffend Ausländer wie betreffend Schweizerbürger, prekär!

c) Wirkung der Gründe; betreffend Passanten wie betreffend Niedergelassene. Kantonale Bestimmungen, einzig Baselstadt und Luzern.

Baselstadt: Entzug oder Verweigerung der Niederlassung:

Inhaltlich: bei auswärtiger Wohnung kein Geschäft betreiben oder in Arbeit treten.

Zeitlich: Verlust des Aktivbürgerrechts bis zur Wiedererlangung; Bestrafung wegen schwerer Vergehen oder Staatsverträge: 2—10 Jahre, nach Ermessen der ausweisenden Behörde; Verarmung: bis bessere Verhältnisse. Ausweisung fremder Vaganten, Bettler, Dirnen: Kanton nicht betreten, 6 Monate bis 5 Jahre.

Luzern, nur betreffend Ausweisung von Kantonsbürgern und nur inhaltlich: in betreffender Gemeinde nicht aufhalten.

Sonst:

Inhaltlich: je nachdem als Passant (überhaupt nicht mehr betreten) oder als Niedergelassener (nicht als solcher wieder thätig, z. B. Geschäft betreiben, in Arbeit treten) ausgewiesen worden.

Zeitlich: je nach Grund der Ausweisung und so lange dieser dauert.

2. Verfahren: Befehl zum Wegzug, oder Transport!

a) Ausweisungsverfügung:

Behörde:

Ausschaffung immer durch Verwaltungs- bezw. Polizeibehörde (auch z. B. Exmission).

Ausweisungsverfügung dagegen:

Kann auch durch den Richter:

Nicht bloss als Kriminalstrafe (nur gegen Ausländer!).

Sondern auch als Verwaltungsmassregel (welche auch gegen Schweizer- und bezw. Kantonsbürger statthaft), ausnahms-weise: beide Unterwalden.

Sonst als Verwaltungsmassregel durch die Verwaltungsbehörde, und zwar:

In der Regel: durch die erteilende Behörde.

Ausnahmsweise: durch kantonale Behörde (auch wo Bewilligung von Lokalbehörde): überhaupt: Bern, Glarus; politische Gründe: überall, Verarmung: von Bundes wegen (für Schweizerbürger).

Gebiet:

In der Regel: aus dem Gebiet der verfügenden Behörde.

Ausnahmsweise: Gemeindebehörde auch aus Kanton: bei Kantonsfremden. Auch Regierungsbehörde nur aus Gemeinde: bei Kantonsbürgern

Straffolge:

Zunächst Busse, auch wohl Gefängnis.

Schliesslich: Ausschaffung!

b) Ausschaffung = zwangsweise Ausweisung.

1. Eintritt:

Wenn der Ausweisungsverfügung nicht gehorcht wird.

Wenn gehorcht werden will, aber Ausführung zu überwachen ist: politische Flüchtlinge und bezw. Deserteure.

Ohne weiteres mit Ausweisungsverfügung zusammen: Bettler und Vaganten.

2. Vollzug:

α) Behörde: kantonale Polizei (ausser bei Kantonsbürgern: von Gemeinde zu Gemeinde).

β) Art: entweder blosse Ueberwachung der Abreise (mildeste Form) oder Begleitung: ausnahmsweise einfach über die Grenze (politische Flüchtlinge, Deserteure), sonst Uebergabe an andere Behörden (insbesondere Vaganten und Verarmte; schon nach Bundesrecht: Salis IV, No. 1334 und 1336).

Begleitung speciell (Transportmittel und Behandlung).

Transportmittel: früher in der Regel zu Fuss und nur Gebrechliche per Fuhre (Armenfuhre) und zwar gewöhnlich nur stationsweise auch innerhalb des Kantons!

Heute gewöhnlich per Eisenbahn und möglichst direkt (Bundesrechtliche Vorschrift für interkantonale und internationale Transporte: Salis IV, No. 1325 ff.).

Behandlung.

Kantonale Bestimmungen: Nicht misshandelt (Aargau). Nur notdürftigste Lebensmittel: Glarus. An Sonn- und Festtagen nur in Notfällen (Appenzell A.-Rh.). Besonderer Schutz bei Krankheit und bei Hitze, Kälte, Unwetter: Graubünden, St. Gallen. Im übrigen: veraltet!

Bund betr. interkantonale und internationale Transporte: nötige Kleidung, gereinigt! Bettler und Vaganten: keine Barschaft abnehmen; von den Kantonen unentgeltlich weiter liefern (Salis, l. c.).

γ) Richtung:

Freie Wahl des Auszuschaffenden: Flüchtlinge und Deserteure (dürfen keinesfalls nach Heimatstaat abgeschoben).

Sonst durch ausschaffende Behörde bestimmt, und indem Ausschaffung sonst nur durch Uebergabe an andere Behörde: massgebend, welche Behörde zur Abnahme verpflichtet.

Als solche in Betracht:

Ordentlicherweise: Heimatbehörde bezw. Grenzbehörde in der Richtung nach Heimat, bezw. ordentliche Wohnsitzbehörde.

Ausnahmsweise: von woher gekommen: namentlich bei Zigeunern! Eventuell auch: Behörde, welche Pass ausgestellt (Bern).

δ) Kosten: Wen treffen sie?

Ausserkantonale Behörde nicht! Denn: Für interkantonale Transporte: Für Bettler und Vaganten: durch Bundesgesetz betreffend Heimatlosigkeit bestimmt (ursprünglich: Vergütung durch Heimatgemeinde; seit Abänderung von 1867: keine Vergütung mehr). Auch für andere Transporte anerkannt! Für internationale Transporte aber war vom Ausland von jeher nichts zu erhalten.

Die öffentlichen Kassen in Kantonen!

Gewöhnlich: Transport ausser den Kantonen: Kanton! Transport innerhalb des Kantons: Heimatgemeinde.

Ausnahmsweise: Für Kantonsfremde: Schwyz: Bezirk! Aargau: „sämtliche Gemeinden des Kantons nach Verhältnis des Vermögens." — Für Kantonsangehörige: Thurgau: Wohngemeinde, in welche der Betreffende zunächst zurückzuschieben!

III. Armenrecht.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Begriff.

„Arm" hat einen doppelten Sinn: vulgär und (im Sinne des Armenrechtes) technisch.

Vulgär: wieder in verschiedenstem Sinn:

Im weitesten Sinn: Gegensatz zu reich schlechthin = den Besitz einer Sache entbehrend.

In diesem Sinn kann auch eine Gegend arm sein (wasser-, holzarm).

Im engern Sinn nur betreffend den Menschen. Aber auch ein Mensch kann an allen möglichen Dingen arm sein (Freuden, Geist etc.).

Im engsten Sinn = Mensch mit Mangel an Hab und Gut. Massenerscheinung = **„Proletariat"**. Ursprünglich, nach der Censuseinrichtung des römischen Königs Servius Tullius, Proletarier = diejenigen Bürger, welche nicht mehr den niedrigsten Vermögensansatz der V. Klasse (12,500 As; As = Kupfermünze, etwa ein Doppelsou) besassen (von proles = Nachkommenschaft, also = diejenigen, welche nichts besitzen als Nachkommenschaft!). Heute Namen der Besitzlosen, auf Lohnerwerb angewiesenen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, auch als Partei- bezw. Ehrenname dieser Klasse (= „Geusen", „Sansculotten", „Methodisten" etc.), die sich immerhin ihren Lebensunterhalt selber erwirbt.

Technisch = diejenigen, welche ohne Hab und Gut auch ihren Lebensunterhalt nicht selber aufbringen, sondern auf fremde Unterstützung angewiesen d. h. „Almosengenössige" (Almosen vom französischen aumône und dieses vom griechischen eleemosyne = Erbarmen, Barmherzigkeit) oder „Besteuerte" (eigentlich „Beigesteuerte": denen Beisteuer geleistet wird).

Massenerscheinung = **„Pauperismus"**, Grenze gegen Proletariat verschwimmend.

Armenrecht = Inbegriff der Bestimmungen betreffend die Sorge mit Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit.

Verschieden davon:

1. Socialpolitisches Recht = Sorge für Arme im vulgären Sinn, Proletariat, mit dem Zweck, dessen wirtschaftlichen und damit zusammenhängenden ethischen Zustand soweit zu heben, bis kein Proletariat mehr (Mittel: Arbeiterschutzgesetzgebung und Steuerreform; Unentgeltlichkeit von: Unterricht und Lehrmittel, Krankenpflege, Beerdigung etc.).
2. Gerichtliches Armenrecht = Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege für die Armen in vulgärem Sinn, aber gewöhnlich verkümmert!
3. „Armenrecht" im Sinn der Armenordnungen von Schwyz und Zug: in der Hauptsache gerichtsrechtliche Sätze (ausser gerichtlichem Armenrecht auch Unpfändbarkeit von Armenunterstützungen betreffend).

2. Einteilung.

1. Armenpflege und Armenpolizei.

Armenpflege = positive Seite: Inschutznahme der Armut (Pflege bezw. Unterstützung der Armen).

Armenpolizei = negative, Schutz vor der Armut und ihren Schäden.
Verhältnis beider zu einander: dogmatisch Pflege vor Polizei; historisch umgekehrt (Polizei überhaupt bestimmt, von Pflege überwunden zu werden).

2. Materielles und formelles Armenrecht:
Materiell: Grundsätze der Armenpflege und der Armenpolizei.
Formell: Einrichtungen zu deren Durchführung, als Armenanstalten und Armenbehörden.

3. Verbindung beider Arten: 1. Armenpflege und 2. Armenpolizei, als materielles Recht, sodann: 3. Armenanstalten und 4. Armenbehörden als formelles.

Bundesrecht.

Nicht hieher also die socialpolitische Gesetzgebung des Bundes (Fabrikgesetzgebung, Haftpflichtgesetzgebung, Alkoholmonopol etc.) sondern nur das eigentlich armenrechtliche Bundesrecht.

Akte:

1. Die alten Tagsatzungsbeschlüsse und bezw. Konkordate betreffend das Bettelwesen, als:
 a) Konkordat betreffend die Polizei-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9 Juli 1818 (alte officielle Sammlung I, 307);
 b) Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz, vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804, „einmütig" bestätigt den 9. Juli 1818 (l. c. I, 315);
 c) Beschluss betreffend die Bewilligungen zu Steuersammlungen im Ausland, vom 16. August 1817 (l. c. I, 316).

 In b) und c) „Steuer" = Beisteuer, Almosen. Nur c) = eigentlicher Tagsatzungsbeschluss, a) und b) dagegen blosse Konkordate, aber sogenannte eidgenössische Konkordate (im Gegensatz zu den gewöhnlichen Vereinbarungen einzelner Kantone). a) enthält sogar gemeineidgenössisches Recht (B. B. 1886, I, 912 913).
2. Die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung und bezw. Bundesgesetzgebung betreffend das Armenrecht:
 a) Art. 45, Abs. 3, 4 und 5 der Bundesverfassung betreffend Freizügigkeit;
 b) Art. 48 und bezw. Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875 (B. G. I, 743);
 c) Art. 54, Abs. 2, betreffend Recht auf Ehe;
 d) Art. 65, Abs. 2 (nach Partialrevision vom 19. Mai 1879, früher Absatz 3), betreffend Verbot körperlicher Strafen.
3. Die Bestimmungen der Verträge (hauptsächlich Niederlassungsverträge), betreffend Freizügigkeit resp. Verpflegung.

Inhalt:

Im allgemeinen: die Bestimmungen 3. fallen inhaltlich mit 2. a) und b) zuammen. — Das Armenrecht des Bundes ist lediglich Armenpolizei.

Aber 1. und 2. so verschieden, als die Zeit ihres Erlasses: 1. = Aufstellung armenpolizeilicher Vorschriften durch Bund selbst, 2. = Beschränkung derjenigen der Kantone.

Im einzelnen:

1. a): Pässe nur von Regierungsbehörde auszustellen; Klöster „und andere Orte, wo Almosen ausgeteilt", zu überwachen.
 b) und c): Bewilligung und bezw. Empfehlung für Bewilligung zum Steuersammeln: nur durch Kantonsregierung.
2. Durch c) und d) bezügliche armenpolizeiliche Bestimmungen der Kantone (Verbot der Heirat Unterstützter, Prügelstrafe oder Block gegen Unterstützte) schlechtweg aufgehoben (nicht bloss die strafrechtlichen, sondern auch die armenpolizeilichen Körperstrafen: B.-B. 1894 II, 687);
 Durch a) und b) dagegen kantonales Armenpolizeirecht so beschränkt, dass zugleich Armenpflegerecht erweitert. Des nähern:

Art. 45, Absatz 3, 4 und 5 und Verträge:

Absatz 3: nicht nur interkantonal, sondern auch innerkantonal (interkommunal); Niederlassung erst entziehbar: wenn Unterstützungsbedürftigkeit dauernd, bis dahin von Wohnbehörde zu unterstützen; wenn von Heimatbehörde keine angemessene Unterstützung erhältlich (dass Unterstützungsforderung nicht übertrieben: Rekurs an Bundesgericht, früher politische Bundesbehörden); Heimatbehörde muss angegangen sein.

Absatz 4: für Kantone mit dem Prinzip örtlicher Armenpflege, wie Bern und Neuenburg. Nur für Kantonsangehörige, weil örtliche Armenpflege auch nur für solche; aber Gestattung der Niederlassung, statt Entzug, von Unterstützungsbedürftigkeit abhängig, weil, wenn einmal niedergelassen, kraft des Prinzips selbst auch unterstützungsberechtigt.

Absatz 5: betreffend Bürger eines andern Kantons. Von der diesseitigen Regierung zu genehmigen und der andern zum voraus anzuzeigen; insolang auch von Wohnbehörde zu unterstützen.

Verträge:

Dem Wortlaut nach: Recht zur Ausweisung mit Unterstützungsbedürftigkeit schlechthin gegeben, ohne weitere Bedingung.

In der Praxis aber: Verfahren ähnlich dem bei Schweizerbürgern (dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, heimatliche Unterstützung angenommen bezw. nachgesucht, Voranzeige an Heimatbehörde).

Art. 48, Bundesgesetz, Verträge.

(Nur interkantonal und bezw. international.)

Früheres Konkordat betreffend „gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige", vom 16. November 1865 (B.-G. 8 820), zwischen 16 Kantonen (nicht dabei: Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Wallis). Nur betreffend Kostenfrage und diese also nach dem Prinzip der gegenseitigen Vergütung geregelt.

Art. 48 der Bundesverfassung sieht Regelung der Kostenfrage vor, ohne das Prinzip zu bestimmen.

Bundesgesetz. Inhalt: Definiert vor allem die Pflicht der Verpflegung und Beerdigung näher und regelt dann die Kostenfrage nach dem umgekehrten Prinzip der gegenseitigen Unentgeltlichkeit, obschon nur sieben Kantone (Bern, Luzern, Unterwalden, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin) dafür (B.-B. 1875 III, 251).

Verhältnis zu Art. 45: Fall des Bundesgesetzes dem Grunde nach enger (nur für Unterstützungsbedürftigkeit infolge Krankheit), sonst aber weiter (Unterstützungspflicht nach Umständen dauernd und selbst lebenslänglich, und nicht bloss für Niedergelassene, sondern auch für Aufenthalter und Passanten).

Vertragsbestimmungen, gleichen Inhalts wie für Schweizerbürger, mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland (Niederlassungsverträge), Italien (besonderes Abkommen vom 6. 15. Oktober 1875: B.-G. I, 745), Frankreich, betreffend speciell verlassene Kinder und Geisteskranke (Uebereinkunft vom 27. September 1882: B.-G. VIII, 186) und thatsächlich auch im übrigen; also mit allen Grenzstaaten.

Kantonale Rechte.

Keine Armengesetzgebung: Appenzell I.-Rh. Auch Appenzell A.-Rh. nur ein Reglement über Zwangs- und Korrektionsanstalt Gmünden.

Kein materielles Armenpflegerecht, nur Armpenpolizei und höchstens vereinzelte Erlasse betreffend Armenanstalten, kranke Arme etc.: Genf, Wallis, Tessin und Berner Jura: entsprechend dem französischen Standpunkt der Freiwilligkeit der Armenpflege So bis in neueste Zeit auch Waadt und Neuenburg. Auch Genf hat seit 1892 ein Gesetz wenigstens betreffend die verlassenen Kinder (78/127).

Nicht viel mehr Baselstadt und Solothurn („Grundmaximen" vom 17. Dezember 1813, 4 Paragraphen!: II, 386).

Ordentliche Armengesetzgebungen mehr oder weniger alle übrigen Kantone, am gegliedertsten: Bern (für den alten Kantonsteil); die meisten aber alt, aus den Jahren (rückwärts): 1869 Freiburg (38/388), 1861 Thurgau (4/41), 1857 Bern (9/109) und Graubünden (1/395) beide vom 1. Juli; 1853 Zürich (S. 28), 1851 Obwalden (1/252), Schaffhausen (3a, 1379) und Schwyz (1/825), 1835 St. Gallen (2/433 ff.), 1823 Uri (Landbuch) und 1804! Aargau (I—IV, 17). Neuere Gesetze nur: 1878/86 Glarus (II, 455), 1880 Zug (6/237), 1882 Nidwalden (I, 325), 1888 Waadt (85/400), 1889 Neuenburg (6/601) und Luzern (7/102), 1892 Schaffhausen (9/108).

I. Die Armenpflege.

Einteilung: 1. Pflicht der Unterstützung (wer? gegenüber wem? wann?); 2. Leistung der Unterstützung (Umfang und Art, Rückerstattung); 3. Mittel der Unterstützung (Armengüter, Armensteuern etc.).

A. Die Unterstützungspflicht.

1. Im allgemeinen.

a) Kreis der Unterstützenden:

Bestand:

Freiwillige Armenpflege — gesetzliche oder obligatorische Armenpflege.

Obligatorische: verwandtschaftliche Unterstützungs- („Alimentations-")pflicht — amtliche oder öffentliche Armenpflege.

Oeffentliche: Gemeinde, — Bezirk (Schwyz und Uri) — staatliche Armenpflege.

Nur freiwillige Armenpflege (ausser der verwandtschaftschaftlichen, als privatrechtliche): Genf und Berner Jura.

Berner Jura: durch Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 (alte eidgenössische Sammlung I, 62) mit Kanton Bern vereinigt, dabei (Art. 4, Ziffer 3) Festsetzung der näheren Bedingungen der Vereinigung in einer Vereinigungsurkunde vorbehalten; laut Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 (eidgenössische Sammlung I, 117, bernische Gesetzessammlung 1/306), Ziffer 17, sollen zwar die Bürgerrechte im Jura (die unter französischer Herrschaft aufgehoben) wieder hergestellt, und dies geschehen durch Reglement vom 16. April 1816 (Bern 1/364), aber das sonst damit verbundene Recht auf Armenunterstützung nicht wieder hergestellt, vielmehr französisches System der freiwilligen Armenpflege dort beibehalten (Reglement, Ziffer 22). Dieser zweispaltige Zustand im Armenwesen durch bernische Verfassung von 1846 (Art. 85, Ziffer III) noch ausdrücklich anerkannt, durch neueste Verfassung von 1893 Art. 91) allerdings grundsätzlich beseitigt, aber noch kein einheitliches Armengesetz (im Entwurf).

Verhältnis zu einander:

Im ganzen subsidiär: freiwillig, verwandtschaftlich, amtlich hintereinander. Verwandte speciell: nähere vor entfernteren. Verwandte zu amtlicher Armenpflege: ausnahmsweise diese von vornherein, aber von Verwandten unterstützt (Bern). Amtliche Armenpflege: zuerst Gemeinde, dann Staat; aber verschieden: Staat nur subsidiär (Schaffhausen), Staat unterstützt Gemeinde von vornherein (Zürich). Bezirksarmenpflege: in Schwyz subsidiär hinter Gemeindearmenpflege, in Uri primär und ausschliesslich für uneheliche Kinder.

b) Pflicht zur Unterstützung.

1. Pflichtrecht:

Prinzip: wo Fürsorge vorgesehen, auch Pflicht zu Fürsorge gegeben.

Ausnahme: Fürsorge vorgesehen, aber keine Pflicht dazu bezw. kein Recht darauf statuiert. So: Bern (alter Kantonsteil), Freiburg, Luzern, Neuenburg, Waadt.

Aber verschieden: kein civilrechtliches klagbares Recht: gegen Gemeinde selbstverständlich nicht (weil Pflicht im öffentlichen Recht begründet); gegen Verwandte sonst schon (weil civilrechtlich), aber in den genannten Kantonen auch gegen diese nicht, ausser in Neuenburg. — Ueberhaupt kein Recht auf Unterstützung: Freiburg und Neuenburg — wenigstens nicht gegen Gemeinden, also amtliche Armenpflege nicht obligatorisch, führt in seiner Konsequenz zur Aberkennung der amtlichen Armenpflege überhaupt (französischer Standpunkt).

2. Pflichtfall, d. h. wann tritt Pflicht ein? Wann einer unterstützungsbedürftig! Aber wann ist er unterstützungsbedürftig?

Im allgemein sehr verschiedene Standpunkte möglich:

Doktrinär:

Nur wenn für die äussserste Not eine Zusicherung öffentlicher Hülfe gegeben sei, könne der Staat unbedingt Eigentumsverletzungen verbieten und bestrafen; öffentliche Hülfe also nur soweit, um jene äusserste Not als Veranlassung zu Eigentumsverletzungen abzuwenden! Ja sogar: die Fürsorge für Kinder, Greise, Kranke und andere Hülfsbedürftige, von denen eine Verletzung der Strafgesetze **nicht** zu befürchten sei, liege ausserhalb des berechtigten Gebietes staatlicher Thätigkeit — bestialischer Standpunkt!!

Dagegen Montesquieu, XXIII. Buch, XXIX: „Einige Spenden, die eine Obrigkeit zu gewissen Zeiten unter die Bettelleute austeilen lässt, quittieren den Staat noch lange nicht über die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, dass es keinem seiner Unterthanen an einem versicherten Auskommen, an gehöriger Nahrung und Bedeckung und einer solchen Art des Erwerbes fehle, bei welcher die Gesundheit nicht Schaden leidet.“

Positve kantonale Gesetzgebung.

Jedenfalls Unterschied zwischen verwandtschaftlicher und amtlicher Unterstützungspflicht, näheres bei jedem Unterstützungskreis für sich, im allgemeinen hier nur:

Verwandtschaftliche: vielfach noch „standesgemässer" Unterhalt anerkannt; Pflicht tritt also ein, sobald Unterhalt darunter sinkt.

Amtliche: nirgends standesgemäss, im übrigen verschieden: niedrigste Stufe in den ältern Armengesetzen (kaum mehr als Schutz vor Hungertod).

2. Die freiwillige Armenpflege.

Dreifach verschiedener Standpunkt: 1. Freiwillige Armenpflege ist insofern alles, als öffentliche Armenpflege nicht anerkannt (Genf, Berner Jura); 2. zwar öffentliche Armenpflege, aber keine Pflicht dazu, daher freiwillige Armenpflege im Vordergrund (Freiburg); 3. öffentliche Armenpflege = pflichtgemässe Aufgabe, aber an freiwillige Armenpflege anlehnend (übrige Kantone).

1. Genf und Berner Jura.

Dieser noch absoluter als Genf, in Genf immerhin ein staatliches Wohlthätigkeitsinstitut.

a) Berner Jura: Sein Armenrecht besteht aus einer einzigen Bestimmung (Ziffer 22 des citierten Reglements über die Herstellung der Bürgerrechte, vom 29. April 1816), des Inhalts: Mittel der Armenunterstützung ausschliesslich aus freiwilligen Beiträgen, Sammlung und Verteilung derselben immerhin amtlich (Gemeindebehörden).

b) Genf: Zwei Grundlagen des Armenrechtes: die sogenannten *fondations* (= freiwillige Einrichtungen der Armenpflege) und das *hospice général* (das erwähnte staatliche Wolhthätigkeitsinstitut). Beide in Verfassung und Gesetzgebung geordnet: die fondations durch Verfassung, Art. 139—142 und die Loi générale sur les fondations, vom 22. August 1849 (35/397); das hospice général durch die loi constitutionelle pour la création d'un hospice général vom 26. August 1868 und loi sur l'organisation de l'hospice général vom 6. Februar 1869 (55/35).

1. Die *Fondations*. Definition: nach französischem Recht im allgemeinen = Veranstaltung von Werken der Pietät oder des öffentlichen Wohles überhaupt (nähere Definition in Art. 1 des citierten Gesetzes selbst), und zwar nicht bloss = Stiftung, d. h. Sachgemeinschaft, sondern auch Personengemeinschaft mit besonderem Rechtssubjekt, d. h. Korporation. — Bedingung des Bestandes: Genehmigung des Grossen Rates und Aufsicht des Staatsrates, nach 30 Jahren erneuerte

Genehmigung. — Grund dieser Bedingungen: Veranstaltung = private Gemeinschaft mit öffentlichem Zweck, daher zu kontrollieren, ob nicht im Widerspruch mit öffentlichem Gemeinwesen; hauptsächlich von Kirche gegründet, daher staatliche Vorschriften, dass kein Uebergriff. — Eidgenössisches Obligationenrecht steht nicht entgegen, Korporationen zwar von ihm geregelt, aber nur nach privatrechtlicher Seite; soweit öffentliche Interessen dabei beteiligt, durch Kantone zu wahren! — Als *fondations* genehmigt: „Société de Secours mutuels aux Orphelins", „Asile de l'enfance à Plainpalais", „Fonds appartenant aux orphelins des communes de l'ancien territoire", „Société de retraite pour la vieillesse" u. a.

2. Das *Hospice général:* keine bauliche Anstalt (hospitium), sondern Vermögensmasse, gebildet aus verschiedenen öffentlichen, insbesondere von Gemeinden verwalteten Wohlthätigkeitsfonds (Art. 7 des Verfassungsgesetzes von 1868). — Zweck: „Soulagement des malades, des vieillards, des orphelins, des infirmes et en général des indigents genevois" (l. c.). — Verwaltung: Kommission von siebzehn Mitgliedern, durch Gemeinden und Staatsrat gewählt (Gesetz von 1869). — Entstehung und Geschichte: Flammer, droit civil; pag. 95 ff. — Eigentümer weder Staat noch Gemeinde, noch Private, sondern Masse selbst. — Pflicht der Unterstützung ebenso weder auf Staat noch Gemeinde, sondern auf Masse; insofern freiwillig, nicht amtlich. — Gründung durch hospice général, mit Staatsbeitrag: „*Etablissement d'éducation et d'instruction pour les Orphelins*" (Gesetz vom 27. Januar 1872: 58/27, und 13. September 1873: 59/401).

2. Freiburg.

Ursprünglich nur Armenpolizei (Gesetz vom 17. Dezember 1811, Abstellung des Bettels: Bd. 5 und 6, pag. 456).

Durch Gesetz vom 25. Mai 1850 (25/164) amtliche Armenpflege mit den Rechten und Pflichten einer solchen eingeführt, wodurch Gemeinwesen aber belastet! Deshalb revidiert durch Gesetz von 1869 („In der Absicht . . ., den bedauernswerten Folgen der gesetzlichen (d. h. amtlichen) Armenpflege vorzubeugen!" Eingang des Gesetzes. — „Um den Gemeinden den Uebergang von der obligatorischen Unterstützung ihrer Armen zur freiwilligen Armenpflege zu erleichtern..." : Art. 40), amtliche Armenpflege zwar anerkannt, aber ohne eine Pflicht — freiwillige Armenpflege zur Grundlage genommen (Kreisschreiben vom 19. Januar 1870: 39/294).

3. Uebrige Kantone:

a) Im allgemeinen zwar öffentliche Unterstützungspflicht anerkannt, aber mehr oder weniger auf freiwillige Armenpflege abgestellt.

Auf diese nehmen fast die Hälfte der Kantone ausdrücklich, die übrigen wohl faktisch Bezug.

Ausdrückliche Bezugnahme verschieden:

Nach Umfang: auf freiwillige Armenpflege im allgemeinen abgestellt, oder nur für bestimmte Aufgaben: für Kinderpflege (Aargau), für Nichtkantonsbürger und Durchreisende (Neuenburg); für die „Dürftigen“ (im Gegensatz zu den „Notarmen“): Bern.

Nach Art: öffentliche soll mit freiwilliger zusammenwirken; oder amtliche soll sich beschränken auf Aufgaben, wo freiwillige nicht thätig oder nicht ausreicht (Zug); oder nur finanzielle Unterstützung der freiwilligen durch amtliche (Baselland, Baselstadt).

b) Neben dem allgemeinen Armengesetz hat Neuenburg auch ein Gesetz über die *fondations* (vom 16. Februar 1876: 2 156), ähnlich demjenigen von Genf. — Anerkannte fondations: „*Hôpital Pourtalès*“, „*Hospice d'aliénés de Préfargier*“, „*Asile pour l'enfance malheureuse*“ (Stiftung François Louis Borel, Dekret vom 18. Mai 1869: 4, 200), „*Hospice en faveur des vieillards neuchâtelois*“ (Stiftung Edouard Du Bois, Dekret vom 21. Mai 1888: 6/407).

3. Die verwandtschaftliche Alimentationspflicht.

Verhältnis zur öffentlichen Armenpflege: verwandtschaftliche Alimentationspflicht = ein Teil der obligatorischen Armenpflege, deren anderer Teil die amtliche (öffentliche) Armenpflege. Im Gegensatz aber zur öffentlichen Armenpflege ist die verwandtschaftliche Alimentationspflicht eine Art der privaten Alimentationspflicht und als solche eine Obligation im privatrechtlichen Sinn.

Verhältnis zur privatrechtlichen Obligation: Wie diese im allgemeinen nach ihrer Entstehung unterschieden in Obligation aus Vertrag (ex contractu), aus Delikt (ex delicto) und aus Gesetz (ex lege), so auch die Alimentationspflicht, als Obligation auf Leistung von Alimenten, dreifach verschieden: aus Vertrag (Leibrenten, Krankenkasse), aus Delikt (Pflicht des Totschlägers), aus Gesetz (verwandtschaftl. Alimentationspflicht und Haftpflicht).

Unterschied von verwandtschaftl. Alimentationspflicht und Haftpflicht: nach Seite der Verpflichteten: Verwandte (meist illusorisch) — Arbeitgeber (sehr effektiv); nach Seite der Verpflichtung: Unterstützungsbedürftigkeit — Schadenersatzverbindlichkeit.

Kantonale Bestimmungen.

Bestand.

Wo überhaupt? Auch die welschen Kantone solche, weil Verhältnis privatrechtlich. — Dagegen gar keine: Baselstadt und Appenzell I.-Rh.

In was für Gesetzen? Nur im Civilrecht: eben die welschen Kantone mit Berner Jura (ausser Waadt und Neuenburg); ferner: Aargau, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Nidwalden und Solothurn. — Nur im Armengesetz: Baselland, Bern (alter Kantonsteil), Glarus, Luzern, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Uri und Zug. — Sowohl im Armengesetz als im Civilrecht: Freiburg, Schaffhausen, Zürich und auch Waadt und Neuenburg. — Civilrechtliche Quellen: Huber, schweizerisches Privat-Recht I, pag. 182 ff.

Inhalt (ausser Unterstützungspflicht auch Unterstützungsleistung und bezw. Klagerecht hieher, um verwandtschaftliches Alimentationsrecht abzuschliessen):

a) Kreis der Pflichtigen.

Im einzelnen:

1. Eltern und Kinder, und Ehegatten unter sich: überall, aber auf diesen Kreis beschränkt: Appenzell A.-Rh., Solothurn, St. Gallen. Jedenfalls gegen leibliche Kinder und so lange minderjährig, und unter Ehegatten, so lange in ungetrennter Ehe. — Bei getrennter Ehe? Nach Massgabe des Scheidungsurteils! (so Luzern ausdrücklich), das aber keine Unterstützung, sondern Entschädigung. — Gegen volljährige Kinder? Soweit nichts anderes: ja! (Luzern beschränkt). — Verhältnis von Vater und Mutter? Soweit Bestimmungen (Aargau, Luzern): nur betreffend die minderjährigen Kinder und in dem Sinn, dass Vater vor Mutter verpflichtet. — Kinder gegen Eltern? Im allgemeinen ja und unbedingt. Luzern und Aargau Beschränkung zu Gunsten der Töchter. — Schwiegereltern und Schwiegerkinder? Hierüber französisches Recht eine Bestimmung (Code Napoléon 206) und darnach auch die französischen Kantone, prinzipiell in dem Sinn: wie leibliche Eltern und Kinder gegenseitig. — Stiefeltern und Stiefkinder? Baselland und Neuenburg ausnahmsweise eine Bestimmung, und zwar: wie gegen leibliche Kinder bezw. Eltern. — Uneheliche Kinder? Sonst nur gegen Mutter und bezw. diese gegen Kinder (= eheliches Verhältnis); wenn aber vom Vater anerkannt: auch im Verhältnis zu diesem so (Code Napoléon 762).

2. Auch Geschwister, aber nicht weiter, also nicht über erste Parentel hinaus: Schwyz, Nidwalden, Glarus.
3. Ueber erste Parentel hinaus, aber in gerader Linie nur bis zu Grosseltern und bezw. Enkeln, und Seitenlinien gar nicht: Aargau, Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Zug.
4. Nebst Grosseltern bezw. Grosskindern auch Geschwister: Zürich, Uri und Graubünden.
5. Alle Ascendenten und Descendenten ad infinitum, aber Seitenlinie gar nicht: französisches Recht, und darnach Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und auch Bern (alter Kantonsteil wie Jura).
6. Verwandte in auf- und absteigender Linie unbeschränkt und auch Geschwister: Baselland.
7. Obwalden am weitesten: bei Nichtkirchengenossen bis zum Grad der Geschwisterkinder (vierter Grad) und bei Kirchengenossen bis zum fünften Grad einschliesslich!

Verhältnis der Kreise zu einander:

Wo mehrere Kreise pflichtig: nur subsidiär, d. h. sofern keine näheren Verwandten vorhanden oder fähig (ausdrücklich so: Bern, Luzern, Tessin, Zürich).

Innerhalb des gleichen Kreises aber in welchem Mass? In der Regel zu gleichen Teilen (ohne Rücksicht auf Unterschied der Fähigkeit!).

b) Mass und Art der Unterstützung.

1. Mass bedingt an sich durch Unterstützungsbedürftigkeit (des zu Unterstützenden) einerseits und durch Unterstützungsfähigkeit (des Unterstützenden) anderseits. Nach beiden Seiten auf einmal bestimmt: welsche Kantone (nach Vorbild C. N. 208). Nach der einen oder der andern Seite bestimmt:

 a) Nach Unterstützungsbedürftigkeit: auf das notwendigste beschränkt (— amtliche Armenpflege): Bern (alt), Freiburg, Obwalden. Ueber den Standpunkt der amtlichen Armenpflege hinaus, d. h. nicht bloss der notwendigste, sondern: ordentlicher, angemessener Unterhalt: Luzern — anständiger Unterhalt: Aargau, Nidwalden, Solothurn — sogar standesgemässer Unterhalt: Schwyz, Zürich, Schaffhausen.

β) Nach der Unterstützungsfähigkeit: unbedingt nach Möglichkeit (auch gegenüber den entferntesten Verwandten): Uri, St. Gallen. Nach Möglichkeit nur gegenüber nächsten Verwandten, gegenüber andern: soweit nicht drückend: Baselland, Graubünden, Zürich. Unbedingt leichter (auch gegenüber nächsten Verwandten): Schwyz, Nidwalden, Thurgau. Bestimmtes Maximum: Bern, Luzern, Obwalden.

2. Art der Unterstützung:

α) Direkt oder durch das Mittel der amtlichen Armenpflege geleistet? Wo nichts anderes: direkt! Ausnahmsweise durch das Mittel der amtlichen Armenpflege, als „Verwandtschaftssteuern“: Eigentümlichkeit der innern Kantone Schwyz, Nidwalden, Glarus, auch Bern (früher auch in Uri und Obwalden).

β) Art, wo direkt geleistet: welsche Kantone nach C. N. 210: prinzipiell Beiträge, nur eventuell mit richterlicher Genehmigung: in Wohnung des Unterstützungspflichtigen aufnehmen und hier alimentieren (Selbstverpflegung). In andern Kantonen freie Sache, jedenfalls aber im Streitfall durch Behörde bestimmt. In Obwalden (entgegen welschen Kantonen): Recht der Selbstverpflegung Regel.

c) Klagerecht.

Wo Anspruch weniger auf Armenunterstützung als auf Entschädigung (Ehescheidungsklage, Vaterschaftsklage): gerichtliches Klagerecht dem Ansprecher gegeben. Wo es sich hingegen um eigentliche Armenunterstützung handelt, da frägt es sich:

1. Wem steht das Klagerecht zu? Prinzipiell dem Unterstützungsbedürftigen selbst. Ausnahmsweise: a) der Gemeinde: bei „Verwandtschaftssteuern“ selbstverständlich; aber auch in Luzern, Neuenburg und Thurgau, und auch an andern Orten, soweit Gemeinde ein Interesse. — b) „Ueberhaupt jedem, der ein rechtliches Interesse an Erfüllung der Unterstützungspflicht nachweisen kann“: Graubünden (§ 68 Privatrecht).
2. Auf welchem Wege wird das Klagerecht geltend gemacht? Gerichtlicher oder Verwaltungsweg? Exekution (wenn Pflicht und Mass feststeht): immer auf gerichtlichem Weg. Aber wenn über Pflicht und Mass erst zu entscheiden? Französische Kantone und Graubünden und Zürich: gerichtlicher Weg; alle andern Kantone: Verwaltungsweg!

4. Die amtliche Armenpflege.

Ist zwar teils Gemeinde-, teils staatliche (und bezw. Bezirks-) Armenpflege, aber auch die letztere nicht immer bloss subsidiär oder indirekt, sondern in gewissen Fällen primär und direkt. Daher zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Fürsorgepflicht (des Staates wie der Gemeinde) und der sonstigen Beistandspflicht (allerdings ausschliesslich Sache des Staates bezw. Bezirks).

1. Die eigentliche Fürsorgepflicht.

Dieselbe beruht in der Regel auf dem Heimatsprinzip, wonach jede Gemeinde für ihre Bürger fürzusorgen hat. Ausnahmsweise auf dem Territorialprinzip, nach welchem am Orte nicht nur die eigenen Bürger, sondern auch die Bürger des weitern Kantons zu unterstützen sind. Es erleidet aber namentlich das Heimatsprinzip etwa eine Ausnahme, indem in gewissen Fällen statt der Gemeinde der Staat (Bezirk) unmittelbar eintritt, und anderseits kann es noch andere Unterstützungsbedürftige geben, welche weder durch das Heimatsprinzip noch durch das Territorialprinzip gedeckt sind. Daher die weitere Einteilung: a) das Heimatsprinzip, b) das Territorialprinzip, und c) die ausnahmsweise und die weitere Fürsorgepflicht.

a) Das Heimatsprinzip:

Im allgemeinen: Ueberall in der Schweiz, soweit nicht Territorialprinzip. Dogmatisch = Folge des Gemeindebürgerrechts. Geschichtlich umgekehrt: Bürgerrecht = Folge der Unterstützungspflicht der Gemeinde, und diese Pflicht zuerst statuiert durch Tagsatzungsbeschluss vom 30. September 1551 (vergl. „Bürgerrecht und Niederlassung"). Dieses geschichtliche Verhältnis heute noch etwa gesetzlich zum Ausdruck (z. B. Aargau, Gesetz über die Organisation der Gemeinden vom 26. November 1841, § 2: I—IV, 223). Das Prinzip stammt aber aus einer Zeit, wo Gemeinde aus Bürgerschaft bestand bezw. diese die Gemeinde ausmachte, wenigstens in der Hauptmasse. Heute vielfach umgekehrt: Niedergelassene die Hauptzahl, namentlich in städtischen Gemeinden (Genf und Zürich z. B. fünfmal mehr als Bürger). Daher heute gegenteiliges Prinzip am Platz. Wenn es im Jahre 1551 gerechtfertigt war, dass von Bundes wegen durch eben jenen Tagsatzungsbeschluss die Unterstützungsbedürftigen ihren **Bürgergemeinden** zugewiesen wurden, so dürfte es heute, am Ende des 19. Jahrhunderts, ent-

sprechend den umgestalteten Verhältnissen ganz ebensowohl angezeigt sein, dass von Bundes wegen die Unterstützungsbedürftigen, soweit es Schweizerbürger sind, ihren **Wohngemeinden** zugewiesen würden.

Specielle Fragen:

1. Was für ein Gemeindeverband ist unterstützungspflichtig? Bürgergemeinde, wo nichts anderes bestimmt (Luzern ausdrücklich); Kirchgemeinde (früher Armenpflege in der Hand der Kirche): Zürich, Thurgau (konfessionell getrennt). Armengemeinde, besondere: Nidwalden (6 Armengemeinden gegen 11 politische oder „Bezirke"): armenberechtigt, wer einer der Nutzungskorporationen in der Armengemeinde angehört; Korporationsrecht = „Uertherecht", Korporationsbürger: „Uerthner" und die Korporation selbst: „Uerthe", plural „Uerthenen" (Uerthe von Ort, im Sinn von Bruchteil = Anteil, Beitrag, vergl. Schweizerisches Idiotikon I, 488 ff.), 13 Uerthenen gegenüber 6 Armengemeinden. Politische Gemeinde: Graubünden, Waadt („commune", im Gegensatz zu „bourgeoisie = Bürgergemeinde; in Neuenburg = municipalité, im Gegensatz zu commune als der Bürgergemeinde!).
2. Gilt die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde auch gegen auswärts wohnende Bürger? Prinzipiell ja! So auch ausdrücklich Obwalden und Graubünden. In St. Gallen dagegen nur für Bürger in Gemeinde selbst. Soweit aber Unterstützungspflicht nicht anerkannt, tritt Uebernahmepflicht ein.
3. In welchem Verhältnis sind mehrere Heimatgemeinden neben einander zur Unterstützung verpflichtet? **Fall des Doppel- oder mehrfachen Bürgerrechts.** Wo die eine Heimatgemeinde zugleich Wohngemeinde des Unterstützungsbedürftigen, diese allein: Solothurn. Sonst Kosten verteilt, aber verschieden: zu gleichen Teilen (Nidwalden, Zug, Zürich), nach Massgabe der Gemeindemittel (Graubünden, St. Gallen, Waadt).

b) Das Territorialprinzip.

1. Begriff. Sonst = Recht des Staates, über die in seinem Gebiete (territorium) wohnenden Personen, Ausländer wie Inländer, aber nur über diese Personen, seine Herrschaft auszuüben — im Gegensatz zum Heimats- oder hier Personalprinzip genannt, wonach der Staat über seine Bürger, auch wenn im Ausland, seine Herrschaft erstreckt, welche an der Territorialhoheit des betr. ausländischen Staates seine Grenze, aber im Personenrecht, namentlich in Statusfragen, vielfach anerkannt. Zum sonstigen Territorialprinzip bildet das im Armenwesen gewissermassen das Gegenstück: statt des Rechtes zu herrschen, Pflicht, für die Einwohner zu sorgen.

Im schweizerischen Armenrecht = Prinzip, wonach Gemeinde zur Unterstützung der Einwohner verpflichtet, aber nur mit Bezug auf Kantonsbürger.

2. Voraussetzung: feststehendes Gemeindebürgerrecht. Wenn Bürgerrecht mit Wohnsitz wechselt, so braucht es kein Territorialprinzip: Unterstützung am Wohnort zugleich als am Heimatort! Wandelndes Bürgerrecht, aber auch nur für Kantonsbürger, früher in Uri und Schwyz: in Uri nach 15-, in Schwyz nach 25jährigem Ansitz in einer andern als der ursprünglichen Heimatgemeinde = Bürger (ähnlich Staatsbürgerrecht in modernen Staaten [Amerika]: noch nach kürzerer Frist [5 Jahre] und für jeden Fremden), oder vielmehr = unterstützungsberechtigt und damit Bürger (vergl. a) Heimatsprinzip); aber abgeschafft in Schwyz 1870 (1/826, Note) und in Uri 1883 (Dekret vom 6. Mai 1883). Heute in der Schweiz überall nur feststehendes Gemeindebürgerrecht.

3. Geltung in Bern und Neuenburg.

α) Bern, alter Kantonsteil: Gesetz vom 1. Juli 1857 (9/109). Früher auch Heimatsprinzip. Dann Verfassung von 1856: wollte Pflicht der Gemeinden überhaupt abschaffen, statt Gemeinde sollten freiwillige Vereine. So Gesetz vom 21. April 1847: allerdings sollten Arme am Ort des Wohnsitzes unterstützt, aber durch freiwillige Vereine. Aber Voraussetzung der Bildung solcher blieb aus, daher zur Pflicht der Gemeinden zurück, aber nicht mehr der Heimat-, sondern der Wohngemeinde (Böhmert in Emminghaus, Armenwesen, pag. 485). So Gesetz von 1857.

Inhalt des Gesetzes: nicht auf alle Berner bezüglich, nicht auf Jurassier, aber auch nicht anf alle Gemeinden des alten Kantonsteils, nämlich nicht auf Gemeinden mit bürgerlicher Armenpflege (solche nur zum Unterhalt ihrer eigenen Bürger verpflichtet) und zu bürgerlicher Armenpflege nur diejenigen Gemeinden berechtigt, welche ohne Armensteuer und Staatsbeitrag auskommen (solchen gegenüber also Territorialprinzip nicht). Gemeinden mit bürgerlicher Armenpflege aber im Abnehmen (Böhmert 40, Niederer 37, Staatsbericht von 1892 nur noch: 24 Gemeinden und in Stadt Bern, wo Armenwesen zunftweise, 13 Zünfte).

β) Neuenburg. Einführung: Verfassung von 1858 durch Verfassungsgesetz vom 14/15. Mai 1887 in Sachen der Ge-

meinden revidiert, darauf Gemeindegesetz vom 5. März 1888, Tit. III, cap. 4 (6/333) und Armengesetz vom 23. März 1889 (6/601).

Inhalt der beiden Gesetze: Jede Gemeinde ihre Bürger, welche darin wohnen, und Bürger der andern Gemeinden des Kantons „par réciprocité“ zu unterstützen; Unterstützungswohnsitz erworben: für Gemeindebürger ohne weiteres, für Kantonsbürger mit Schriftenabgabe; Unterstützungspflicht aber nicht für Personen, welche von auswärts in Gemeinde in Anstalten, Pension, Lehre plaziert.

γ) Gemeinschaftliches Verhältnis betr. Freizügigkeit als Folge des Territorialprinzipes.

1. Als **Bern** Territorialprinzip einführte, bestand noch Bundesverfassung von 1848. Diese sicherte aber nur Freizügigkeit der Schweizerbürger, Freizügigkeit der Kantonsbürger konnte also von Kantonen beliebig bestimmt. Bern nun mit Rücksicht auf sein Territorialprinzip durch Niederlassungsgesetz vom 26. April 1858 (9/283) und dann auch durch das neue vom 17. Mai 1869 (115) festgesetzt: Kantonsangehörigen, welche auf örtliche Armenpflege Anspruch, braucht Einzug nur gestattet, wenn: a) arbeitsfähig und b) am bisherigen Wohnort nicht bereits dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last. — 2. Nun Bundesverfassung von 1874 Freizügigkeit auch für Kantonsbürger statuiert, und betr. örtliche Armenpflege die bernischen Bestimmungen aufgenommen (Art. 45/4). — 3. **Neuenburg** dann konnte Bedingungen nicht erschweren, hat aber erleichtert: a) nicht schon wenn unterstützungsbedürftig, sondern nur wenn zugleich auch arbeitsunfähig kann zurückgewiesen, b) und Verweigerung vom Regierungsrat zu genehmigen, und c) und auch wenn beide Bedingungen der Verweigerung (a) zusammentreffen, kann Einzug doch gestattet auf Kosten des früheren Wohnorts.

c) Die ausnahmsweise und die weitere Fürsorgepflicht.

1. Ausnahmsweise Fürsorgepflicht, wo statt Heimat- und bezw. Wohngemeinde anderer Verband unterstützungspflichtig: Uri: uneheliche Kinder: Bezirk, Findelkinder: Staat. — Wallis: Findelkinder: Staat (uneheliche: Gemeinde). — Glarus: arme altersschwache Personen: Staat. — Waadt und Genf: enfance malheureuse: Staat.

2. Weitere Fürsorgepflicht. Durch Heimat- und Territorialprinzip nicht für alle Kreise gesorgt; es bleiben dort Kantons- und Schweizerbürger und Ausländer, und hier Schweizerbürger und Ausländer ungedeckt. Soll nicht auch für diese Klassen und von wem gesorgt werden?

Pflicht durch Bundesverfassung (Art. 45 und bezw. 48) und Verträge statuiert.

Wer aber pflichtig = kantonale Sache, und von Kantonen, soweit überhaupt, verschieden geordnet: 1. nach Bürgergemeindeprinzip: Luzern (wenn nicht Bürgergemeinde der Heimat, so Bürgergemeinde des Wohnortes pflichtig). 2. Einwohnergemeinde schlechthin pflichtig: Schaffhausen (Verfassung, Art. 93), St. Gallen, Zug, Solothurn (aber nur betr. den Fall von Art. 48 B.-V.). — 3. Staat (für Nichtkantonsbürger): Zürich, Waadt, Glarus, aber alle drei auch nur betr. den Fall des Art. 48 B.-V.; wer aber für den Fall des Art. 45?!

Naturalverpflegung (als nicht nur besondere Art der Fürsorge, sondern auch besonderer Fall der weiteren Fürsorgepflicht).

Im allgemeinen: Betrifft die armen (nicht kranken) Durchreisenden, hauptsächlich die wandernden Handwerksgesellen. Wenn auch unterstützungsbedürftig, Unterstützungspflicht doch vom Gemeinwesen nicht anerkannt. Daher auf Bettel angewiesen, wodurch zur Landplage (Bettler- und Vagantentum und bezw. Verbrechertum). Infolgedessen öffentliche Unterstützung eingeführt, aber nicht als Geldbeitrag, sondern in Naturalform (Essen, Nachtquartier), daher „Naturalverpflegung" (der Militärsprache entlehnt). Verpflegung stationsweise („Naturalverpflegungsstationen"). Mit Naturalverpflegung auch wohl Pflicht zur Arbeitsleistung als Gegenleistung verbunden, wodurch Arbeitsnachweis nötig. Ja Beschaffung von sonstiger, vorübergehender Arbeitsgelegenheit in Arbeiterkolonien (Propaganda durch Pastor von Bodelschwingh in Bielefeld, Gründer einer solchen Anstalt daselbst). Konsequenz: Beschaffung von Arbeitsgelegenheit auch an ansässige Arbeitslose, „Recht auf Arbeit"! — Naturalverpflegung zuerst in Württemberg 1880; in Sachsen schon vorher öffentliche Unterstützung der Durchreisenden, aber in Geld (nicht bewährt).

In der Schweiz zuerst in **Zürich**, Beschluss des Regierungsrates vom 9. März 1888 (22/31), aber ohne gesetzliche Grundlage, Einrichtung als Erzeugnis privater Initiative übernommen, Gemeindebeiträge prinzipiell freiwillig und jährlicher Staatsbeitrag von 20,000 Fr., also im Grund = freiwillige Armenpflege. — Dann **St. Gallen**, Gesetz vom 30. November 1889 (V, 466); rechtlich festeres Gefüge: 1. auf Gesetz, 2. auf obligatorischer Gemeindearmenpflege basiert; Organisation: Kanton in Verpflegungsstationen eingeteilt, mit jeder Station Herberge und Arbeitsnachweisbureau verbunden, Unterstützte können zur Arbeitsleistung angehalten werden. — **Luzern**, Armengesetz vom

21. November 1889, § 24 (7/108) und Verordnung vom 19. November 1890 (R. 7/59), wodurch Naturalverpflegung wirklich eingeführt. — **Appenzell I.-Rh.**, Polizeiverordnung vom 18./19. Januar 1894, Art. 8. — In ihren Armengesetzen sprechen auch **Waadt** (Art. 13/3) und **Neuenburg** (Art. 82) von der Pflicht der Gemeinden zur Unterhaltung und bezw. Bequartierung armer Durchreisender.

2. Die sonstige Beistandspflicht.

Im allgemeinen: Während eigentliche Fürsorgepflicht hauptsächlich auf Gemeinde lastet und nur ausnahmsweise auf Staat, wird Staat (in Schwyz Bezirk) sonst zur Beihülfe herangezogen (sonstige Beistandspflicht). Beistand entweder ordentlich (Beiträge an Gemeinden, Errichtung oder Subventionierung von Anstalten für Arme) oder ausserordentlich (in ausserordentlichen Unglücksfällen).

Im speziellen:

a) Die ordentliche Beistandspflicht.

Beitragsleistung an Gemeinden: I. Fall. Entweder regelmässig (Zürich) oder nach Bedürfnis (wenn Mittel der Gemeinde nicht ausreichen): Aargau, Basel, Glarus, Luzern (Gemeinde kann aber bevormundet, aufgelöst oder mit anderer vereinigt werden), Schaffhausen, Thurgau, Uri. — II. Mass: entweder limitiert (z. B. Bern, aber bis 30 % des Ertrages der Staatssteuer: Verfassung, Art. 106, also bis über eine Million!) oder unbedingt (z. B. Zürich, aber nur ca. 200,000 Fr.!).

Beteiligung des Staates an Armenanstalten. I. Was für Anstalten? Entweder solche, welche über die Kräfte von Gemeinden hinausgehen, insbesondere Anstalten für die Jugend (Blinden- und Taubstummenanstalten, Anstalten für schwachsinnige Kinder, Rettungsanstalten — selten Waisenanstalten!), aber auch Anstalten für Erwachsene (Korrektionsanstalten, Irrenanstalten, Hospitäler, auch wohl Altersasyle). Oder (Solothurn) Anstalten für gemeingefährliche Personen (vom Standpunkt, dass Versorgung nicht im Interesse einer einzelnen Gemeinde, sondern des ganzen Staates). — II. Art der Beteiligung: entweder selbst errichten oder subventionieren, und je mehr Anstalt im allgemeinen Interesse, um so mehr ersteres (Irrenanstalten, Korrektionsanstalten, Hospitäler); Glarus nur Subvention.

Verhältnis der Beitragsleistung an Gemeinden zur Beteiligung an Anstalten: entweder beides zugleich (z. B. Zürich, insbesondere aber Bern!), oder nur das eine oder das andere, insbesondere nur Beteiligung an Anstalten, so: Solothurn, St. Gallen, Tessin.

b) Die ausserordentliche Beistandspflicht.

In ausserordentlichen Unglücksfällen (Verheerungen durch Feuer, Ueberschwemmung, Hagelschlag etc.). Ausdrücklich vorgesehen in Aargau, Zürich, St. Gallen (besondere Kantonshülfskasse, Gesetz vom 1. März 1848: 2/466), Tessin („commissione di beneficenza e fondo di soccorsi", Gesetz vom 28. Mai 1841: II, 161).

B. Die Unterstützungsleistung.

1. Mass und Art der Unterstützung.

a) Das Mass.

Bei verwandtschaftlicher Alimentationspflicht bedingt durch Unterstützungsbedürftigkeit und durch Unterstützungsfähigkeit, bei amtlicher Armenpflege dagegen nur durch Unterstützungsbedürftigkeit (Fähigkeit an sich unbegrenzt, immerhin Mittel vielfach beschränkt).

Anerkennung der Unterstützungsbedürftigkeit als zu öffentlicher Hülfe berechtigt: nach allen Seiten beschränkt:

1. auf die benötigtsten Kreise, d. h. auf diejenigen Personen, denen nicht nur die nötigen Mittel, sondern auch die nötigen physischen oder geistigen Kräfte fehlen zur Selbsterhaltung, also auf drei Kreise: a) hülflose Kinder (vermögenslose Waisen, verwahrloste Kinder); b) vermögenslose und bleibend arbeitsunfähige Erwachsene, und c) vorübergehend kranke Arme. In Bern: a) und b) = „Notarme", c) = „Dürftige".

 Betr. Kinder: Altersgrenze, bis zu welcher zu unterstützen, gewöhnlich 16. Jahr, in Uri schon 12. Jahr.

 Diese drei Kreise als unterstützungsberechtigt übrigens nur Regel, nicht ohne Ausnahme: c) nämlich in gewissen Kantonen auch nicht als unterstützungsberechtigt anerkannt (Uri, Freiburg).

 Aber auch wo alle drei Kreise berücksichtigt, darin die Arbeitslosen nicht inbegriffen (indem, wenn auch vermögenslos, doch nicht arbeitsunfähig), an sich aber nicht weniger unterstützungsbedürftig, als die Arbeitsunfähigen. Durch die neuesten Armengesetze von Waadt und Neuenburg denn in die öffentliche Unterstützung einbezogen als Personen, welche durch von ihrem Willen unabhängige Umstände unterstützungsbedürftig sind.

2. Auf den nötigsten Fall, d. h. auch die überhaupt unterstützungsberechtigten Klassen nur unterstützt, wenn vom Notwendigsten

entblösst. So gerade auch Zürich (vergl. die famose Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854: Supplement I, pag. 53 ff.). Nur Waadt und Neuenburg auch hier liberaler.

3. Auf die nötigste Leistung, d. h. Unterstützung nur mit dem Notwendigsten und Dringlichsten. Nicht mehr die Rede von „ordentlichem" oder „angemessenem" oder gar „standesgemässem" Unterhalt, wie bei verwandtschaftlicher Alimentation! Vergl. wieder insbesondere die zürcherische Instruktion! Dabei Arbeitskraft des Unterstützungsbedürftigen aufs äusserste ausgenutzt, um öffentliche Unterstützung zu sparen. Singulärer Massstab Schaffhausens: der erwachsene Unterstützte soll weniger günstig gestellt sein, als ein nicht unterstützter freier Arbeiter. — Unterstützung aber besonders beschränkt gegenüber Nichtbürgern; so ausdrücklich in Baselland, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, St. Gallen und auch wieder Zürich (bundesverfassungs- und vertragswidrig!).

4. Unterstützung aber nicht nur nach Seiten der Unterstützungsbedürftigkeit, sondern selbst nach Seiten der Unterstützungsfähigkeit beschränkt: nach Massgabe bestimmter Mittel! So in Freiburg: auf Erträgnisse der Armengüter angewiesen; Armensteuern nur ausnahmsweise und nur mit höherer Genehmigung!

b) Die Art.

Die Art kann bestimmt werden indirekt oder direkt.

Indirekt nach dem Zweck, und dieser wieder entweder abstrakt: Aargau, St. Gallen, oder nach den konkreten Klassen von Unterstützungsbedürftigen (der Zweck der Unterstützung ist z. B. bei Kindern anders als bei Greisen und Gebrechlichen, und darnach auch die Art): Baselland, Bern, Obwalden, Waadt.

Direkte Bestimmungen:

1. Unterstützung am Ort: Selbstverpflegung oder Versorgung? d. h. soll die unterstützungsbedürftige Person oder Familie bei sich zu Hause unterstützt oder an drittem Orte untergebracht? Richtet sich nach dem Grund der Unterstützungsbedürftigkeit einerseits und den häuslichen Verhältnissen des Unterstützungsbedürftigen und den vorhandenen Anstalten andererseits! (Vergl. die humane Bestimmung von Baselland, § 10.) Insbesondere in Frage die Trennung der Kinder von den Eltern (brüske Bestimmungen: Luzern, Nidwalden, Schaffhausen).

Bei Selbstverpflegung: Geldbeiträge oder Naturalgaben? Letzteres bevorzugt (weil Missbrauch mit Geld), und auch wo Geld: lieber nicht in die Hand (Mietzins, Schullohn, Lehrgeld etc.: von Armenpflege direkt bezahlt).

Bei Versorgung: Unterbringung in Familien oder Anstaltsversorgung? Hauptsächlich durch Bestand entsprechender Anstalten bedingt. Bei Familienversorgung zwei Formen jedenfalls verpönt: „Umgang" (von Haus zu Haus abwechselnd verpflegt) und „Absteigerung" an den Mindestfordernden („placer au rabais ou à l'enchère"): Aargau, Baselland, Luzern, Neuenburg, Thurgau und Zürich (Solothurn erst noch am 25. März 1892 eine Art Armenmarkt verboten: 61/133). Periodische Nachschau (Baselland, Neuenburg). — Bei Anstaltsversorgung: Kinder jedenfalls nicht in die gemeinen Armenhäuser (St. Gallen, Baselland, Bern, Luzern).

2. Auswanderung. Betr. diese Art der „Versorgung" vergl. pag. 5.
3. Unterstützung an auswärtige Bürger: Gemeinde verpflichtet, auswärtige Bürger entweder auswärts zu unterstützen oder heimzunehmen. 1. Ob das eine oder das andere = Frage nach der Art der Unterstützung. Frage verschieden beantwortet: Freiburg nach ausserhalb so wenig als möglich (Kreisschreiben vom 7. August 1885: 54/278); St. Gallen umgekehrt: Unterstützung nach auswärts nicht verweigern, wenn nicht teurer (Gebot der Freizügigkeit!). 2. Wie aber macht sich Unterstützung nach auswärts? In der Regel durch Vermittlung der Wohnbehörde oder einer dortigen Anstalt, und zwar an diese Geld, von dieser dann in bar oder Naturalien (Freiburg, l. c.).
4. Versicherung, Krankenkassen. Prinzipiell verschieden von vorigen Arten: keine Armenunterstützung, sondern socialpolitische Fürsorge. In der weitesten Form, als Kranken-, Alters- und Lebensversicherung, vorgesehen in Neuenburg, prinzipiell um Armenunterstützung zu ersetzen (Gemeindegesetz von 1885, Art. 59: 6/380). Nur als Krankenversicherung in andern Kantonen, und verschieden:

 St. Gallen (Gesetz vom 19. Januar 1885: IV, 291): Obligatorische Krankenkasse von Gemeindewegen für alle Aufenthalter. — Baselstadt (Grossratsbeschluss vom 6. Dezember 1875: 19/112): für Arbeiter und Dienstboten obligatorisch (freie Wahl der Anstalt). — Luzern (Armengesetz, § 30): Gemeinde berechtigt, für einen Teil der Einwohner Obligatorium einzuführen. — Genf (Gesetz vom 29. Oktober 1890:

589): Ueberwachung der Krankenkassen der Industrie- und Handelsetablissemente. — Thurgau (Verordnung vom 19. Mai 1890: VI, 260): Ueberwachung der Fabrikkrankenkassen. — Zürich (Verordnung vom 16. Februar 1889: 22/107): nur Sicherstellung der Gelder der Fabrikkrankenkassen u. a.

2. Betr. die „enfance malheureuse" speciell:

Gesetzliche Bestimmungen: Waadt (Armengesetz von 1888, Kap. IV), Neuenburg (Armengesetz von 1889, Tit. II), Genf (specielles Gesetz vom 30. März 1892: 78/127).

Inhalt: nicht nur nach Umfang der Klasse und Art der Inschutznahme, sondern auch nach den weitern Bestimmungen hier zu besprechen.

a) Umfang der enfance malheureuse:

Sonst in der Regel zu den Schutzbedürftigen nur gezählt ganz hülflose Kinder (verwaist, verlassen); nicht auch Kinder, welche Eltern haben, wenn diese nicht selbst unterstützungsbedürftig — ausnahmsweise allerdings auch Kinder, welche von Eltern (ohne dass diese unterstützungsbedürftig) gröblich vernachlässigt, aber nur im äussersten Fall!

In den genannten französischen Kantonen Umfang viel weiter: Nicht nur diejenigen Kinder, für welche elterlicherseits so gut wie gar nicht gesorgt wird, sondern schon diejenigen, welche schlecht besorgt sind, und zwar diejenigen, welche moralisch zu verkommen drohen ebensosehr wie die, welche leiblich verkümmern. Und Fürsorge bis zum 18. Jahr oder gar Volljährigkeit, bezw. professioneller Ausbildung.

b) Art der Unterstützung:

Familienversorgung die Regel, weil an Anstalten Mangel. Aber an Familien, welche Kinder aufnehmen, die strengsten Anforderungen gestellt (vergl. insbesondere Waadt, Gesetz, Art. 30, und Reglement vom 15. Januar 1889, Art. 16: 86/37, auch Genf, Reglement vom 31. Januar 1893, Art. 29: 79/58), und in Waadt ein eigentlicher Anmeldedienst für übernahmsbereite Familien eingerichtet.

c) Weitere Bestimmungen:

Fürsorgepflicht: in Neuenburg (wünschendenfalls) auf alle im Kanton wohnhaften Kinder (also auch Schweizerbürger und Ausländer), und in Genf jedenfalls Schweizerkinder und bedingungsweise selbst ausländische.

Mittel: Waadt: eigene „*institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse*" (d. h. Vermögensmasse = hospice général in Genf), welcher zufliessen der ganze Alkoholzehntel, jährlicher Staatsbeitrag von 30,000 Fr. etc.

Organisation: Genf: *commission central* (ex officio dabei: Staatsanwalt und Direktor der Centralpolizei!) und unter ihr *comités de quartier*.

3. Der Schutz der Unterstützung und die Rückerstattung.

a) Schutz der Unterstützung gegen Veräusserung (bezw. Cession, Verpfändung) und Pfändung. Zu unterscheiden zwischen strafrechtlichem bezw. polizeilichem Schutz und civilrechtlichem Schutz. Strafrechtlich (gegen Veräusserung) = Sache der Kantone; bezügliche Bestimmungen: Luzern (Armengesetz, § 73/1: Erwerbung unveräusserlicher Unterstützungsgegenstände nach § 101 des Polizeistrafgesetzes bestraft) und Uri (Landbuch, Art. 110: 1/96, und Bekanntmachung des Regierungsrates vom 24. Juli 1854: 6/60: „Kontrahenten sollen abgestraft"). Civilrechtlich: nach Bundesrecht.

Bundesrecht: zu unterscheiden zwischen Forderungen und körperlichen Sachen. Forderungen auf Armenunterstützung (abgesehen davon, dass keine eigentliche Forderung darauf anerkannt, und dass öffentliche Armenunterstützung auch keine eigentlich privatrechtliche Schuld): weder pfändbar (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 92/9) noch cedierbar (Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Art. 183: Schneider, Kommentar, Note 2) und insofern auch unverpfändbar. Körperliche Sachen (von der Armenpflege dem Unterstützungsbedürftigen zur Leihe oder Nutzniessung überlassen): sehr wohl verpfändbar (Faustpfand) oder verkäuflich, wenn nur dritter Erwerber guten Glaubens (Bösgläubiger muss Sache stets herausgeben oder ihren Wert ersetzen: Obligationenrecht 207), nicht aber pfändbar, insofern als zum Lebensunterhalt nötig (Schuldbetreibung 92) und bezw. retinierbar (Obligationenrecht 294/2).

b) Rückerstattung bezogener Unterstützung seitens des Bezügers bezw. der zu dessen Unterhalt verpflichteten Personen (des Vaters für das Kind): In allen Kantonen mit Armenpflegegesetzgebung statuiert, ausser in Freiburg, aber verschieden.

1. Zu wessen Gunsten? In der Regel nur zu Gunsten der amtlichen Armenpflege. Für Verwandte nur in Luzern, Schwyz, Uri und St. Gallen; für Leistungen der Eltern an minderjährige Kinder aber nicht (elterliche Fürsorgepflicht!). Rückerstattungsrecht der freiwilligen Armenpflege nur soweit vertraglich, in Schaffhausen auch gesetzlich.

2. Fall: a) gegeben: bei Tod, aus Nachlass; darauf beschränkt in Aargau. Auch bei Lebzeiten, wenn Erbschaft angefallen (Glarus) und ferner wenn durch Schenkung oder andere Glücksfälle zu Vermögen gekommen (Nid- und Obwalden,

St. Gallen), ja, wenn überhaupt zu Vermögen oder in günstige ökonomische Umstände gelangt (übrige Kantone). b) Auch wann Fall gegeben, Rückerstattung nur, „wofern ihm ohne Nachteil für sein ehrliches Fortkommen möglich“: Graubünden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen. In andern Kantonen ohne weiteres; ja in gewissen Kantonen tritt Armenpflege ipso jure in die Rechte des Verpflichteten, namentlich in Bezug auf Korporationsnutzen (Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Tessin, Zug). c) Gegen Kinder bezw. Minderjährige selbst sonst kein Recht auf Rückerstattung. Aber in gewissen Kantonen auch sie rückerstattungspflichtig für Bezüge von einem bestimmten Alter an, als: gewöhnlich 16. Jahr, Zug 15., Schaffhausen 13., Zürich sogar 12. Jahr!

3. Umfang. Rückerstattung jedenfalls zinslos, nur dem Kapital nach („en capital“); aber sogar Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise erlassen (Luzern, Nidwalden).

C. Die Mittel der Unterstützung,

d. h. die Quellen der Armenunterstützung und zwar nur der amtlichen Armenpflege.

I. Im allgemeinen.

1. Mittel entweder unbestimmt oder bestimmt. Im erstern Fall aus den allgemeinen Quellen geschöpft, welche dem Gemeinwesen überhaupt für die Erfüllung seiner Aufgaben zu Gebote (= Polizei, Gesundheits-, Strassenwesen etc.). Wenn Mittel bestimmt: solche nur dem Armenwesen zur Verfügung, gewöhnlich aber auch nur sie.
2. Die bestimmten Mittel: entweder öffentliche bezw. obligatorische oder private bezw. freiwillige. Jene sind: Armengüter, Steuern, übrige Einnahmen (Gebühren, Bussen etc. = „Gefälle“); ferner Beiträge: Bund an Kantone, Kanton an Gemeinden; endlich „Verwandtschaftssteuern“ und Rückerstattungen. Diese: Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen u. ä.; Kollekten („Liebes-Steuern“).
3. Verteilung der Mittel, nach verschiedenen Gesichtspunkten:
 a) Zwischen Gemeinde und Staat: 1. Gemeinde (als Hauptträger der eigentlichen Fürsorgepflicht): gewöhnlich bestimmte Mittel, und zwar alle genannten; ausnahmsweise gewisse nicht (so Bern und Freiburg: Armensteuer). — 2. Staat (sonstige Beistandspflicht) gewöhnlich unbestimmt, aber auch bestimmt: Uri (neue „Hüttenrechte“, Tanzgebühren, erbloses Gut), Luzern (Kantonsrechtsgebühr, ein Drittel Erbsgebühr etc.).

b) Nach Notarmen und Dürftigen: Bern. Für die Notarmen: der Gemeinde zur Verfügung: Rückerstattungen, Verwandtschaftssteuern etc.; dem Staat: ausser dem ordentlichen Budgetposten eine besondere Armensteuer bis ein Viertel direkte Staatssteuer (Art. 91). Für die Dürftigen zwei Kassen: eine Spendkasse und eine Krankenkasse, welche wieder durch verschiedene Mittel gespeist.

c) Nach Armenkasse und Polizeikasse: St. Gallen (III, 114), jene für Gemeindebürger, diese für Nichtbürger; jede aus verschiedenen Mitteln.

d) Nach Rang und Zweck. 1. Nach Rang: gewöhnlich kommen die zugewiesenen Mittel nebeneinander und gleichzeitig zur Verwendung; aber auch hintereinander: Freiburg („ordentliche“ und „ausserordentliche“ Hülfsquellen); Glarus, Graubünden, Schaffhausen (zuerst Ertrag der Armengüter, dann Armensteuer etc.), insbesondere Armensteuer erst hinterher (Schwyz, Zürich). — 2. Nach Zweck: die einen Mittel sind bestimmt, kapitalisiert, die andern, für die laufenden Aufgaben verwendet zu werden.

II. Im speciellen.

a) Armengüter: 1. Bestand derselben sehr verschieden, nicht nur quantitativ, sondern auch rechtlich: es gibt Armengüter nicht nur der Bürger-, sondern auch der Einwohnergemeinden, und in Bern und Neuenburg zu den Bürgergütern noch andere Gemeindegüter als „Gemeindsarmengüter“. — 2. Kapitalbestand zu erhalten, wie in den meisten Kantonen ausdrücklich bestimmt (auch in Genf betr. hospice général).

b) Gefälle: Bussen und Gebühren im allgemeinen mehr oder weniger in Armenkassen. Besondere in die Armenkasse fliessende Gefälle: 1. Bürgerrechtsgebühr: Aargau, Luzern, Thurgau, Zug; 2. Zehntloskauf: Solothurn, Aargau, Luzern; 3. Hüttenrechte in Uri (= Abgaben für Alpgerechtigkeiten); 4. Wirts-, Schauspiel- und Tanzgebühr: Freiburg, Neuenburg, Uri; 5. erbloses Gut, Erbschaftssteuer: Freiburg, Uri, Nidwalden, Luzern; 6. Handänderungsgebühr in Nidwalden.

c) Armensteuer: ausdrücklich ausgeschlossen in Bern und Freiburg, auch in andern Kantonen (welschen) unbekannt. In der Mehrzahl dagegen gegeben, aber gewöhnlich nur subsidiär, vom Vermögen bezw. Einkommen (in Obwalden auch vom Kopf).

d) Beiträge des Staates etc. Besondere Bestimmungen in Waadt und Luzern.

e) Vergabungen, Vermächtnisse etc. Besonders zu erwähnen: Stiftung à Pro in Uri (von Peter von Pro, vom 21. Mai 1578, Landbuch, Art. 424: 2/154 ff.).

f) Kollekten: In den meisten Kantonen als ein Mittel der Armenunterstützung gesetzlich vorgesehen. Jedenfalls für ausserordentliche Unglücksfälle, aber auch als ordentliche periodische Sammlung; dazu der überall und immer offene Kirchenbeutel (Opferstock, tronc des pauvres).

II. Die Armenpolizei.

Gesetze:

Die allgemeinen Armengesetze. — Specielle Gesetze betr. Armenpolizei: Aargau, I—IV, 110, 210 ff. — Baselstadt, Polizeistrafgesetzbuch §§ 53, 109—113: 18/69. — Bern 9/301. — Glarus II, 106. — Nidwalden 1/264. — Obwalden 1/272. — St. Gallen 2/440, 462. — Tessin I, 412 ff. — Uri, Landbuch, Art. 216: 1/189. — Wallis 5/10.

Inhalt:

I. Im allgemeinen:

= Schutz vor der Armut bezw. vor den Armen. Aber zwei Klassen von Armen: gesetzlich Unterstützte und solche, welche sich die Unterstützung ungesetzlich verschaffen, d. h. Bettler und Vaganten. Danach teilt sich Armenpolizei in: Polizei der Armenunterstützung, als Kehrseite der Armenpflege, und darüber hinaus Polizei des Bettelwesens. Insofern Armenpolizei weiter als Armenpflege, und daher auch wo keine Armenpflege doch Armenpolizei, eben betr. das Bettelwesen; ja: je weniger Armenpflege um so mehr Armenpolizei nötig und je mehr diese, desto nötiger Armenpflege (falscher Zirkel).

Vergl. Freiburg: 20 armenpolizeiliche Bestimmungen gegen 7 armenpflegliche, und wie hart: monatelanges Zuchthaus, jahrelange Einbannung in Gemeinde etc.!

Schutzmittel:

Im allgemeinen:

Strafrechtlich, soweit Handlung unter Strafgesetzbuch (Bettler mit gefälschten Ausweispapieren; Vernachlässigung der Familienpflicht, Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Behörden etc.).

Polizeilich: Die allgemeinen Polizeimittel: sonst Busse das Gewöhnlichste und Einsperrung nur ausnahmsweise; im Armenfall dagegen: Busse unanwendbar, dafür Einsperrung das Gewöhnliche. Dazu die besonderen armenpolizeilichen: körperliche Strafe, Frondienst, Transport (für Unterstützte wie für Bettler); Stimmrechtsentzug, Wirtshausverbot etc. (für Unterstützte speciell), wovon später.

Die gemeinsamen armenpolizeilichen Mittel im einzelnen:

1. Einsperrung: 2 Arten: Einsperrung kurzerhand zur Strafe oder Korrektion zur Zucht. Von letzterer unter „III. Armenanstalten“ (Korrektionsanstalten). Erstere: Verhängung einfach

durch Armenbehörden (sonst Freiheitsstrafe nur durch Richter oder wenigstens mit Rekursrecht an Richter, auch bei Polizeiübertretungen). Eventuell mit Verschärfung durch Schmälerung der Kost (in Freiburg prinzipiell! und in Thurgau auch gegen Kinder!). Als Haftlokal: beliebiges Gemeindelokal (Spritzenhaus!) oder das Gemeindearmenhaus (zur Strafe!); angemessene, von Oberbehörde zu genehmigende Gemeindearrestlokale vorgeschrieben in Baselland (Verordnung zum Armengesetz, § 27: 1/425) und Bern (Armenpolizeigesetz, Art. 8: 9/304), Zürich (S. 47).

2. Körperliche Strafen. Vorgesehen in den Gesetzen von Uri, Schwyz (als noch heute gültig in Neusammlung von 1892 notiert: 1/830, Note), Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Arten: Stock- oder Rutenstreiche (Schwyz: Kinder, auf dem Bettel betroffen, mit Ruten gepeitscht!), Block oder Klotz (deutsch: „blöcken", „Blockhaus"). Bundesverfassungswidrig! (vergl. Einleitung).
3. Frondienst:

Von althochdeutsch fro = Herr; ursprünglich Feudalleistung; heute in der Schweiz nur noch als Gemeindefrone (= Hand- oder Fuhrleistung [Spanndienst] der Bürger bei von Gemeindewegen zu erstellenden Werken) und als Straffrone im Armenwesen.

Als solche statuiert in Baselland, Bern, Thurgau und Zürich: kann statt Einsperrung (oder körperliche Strafe) verhängt; besteht in öffentlicher Arbeit, vorzugsweise Strassenarbeit.

4. Transport als zwangsweises Mittel der Wegweisung; vor allem gegen Bettler und Vaganten, aber auch gegen Unterstützte (vergl. im übrigen „Niederlassung").

II. Im speciellen.

a) Die Polizei des Bettelwesens

= am ältesten und allgemein (auch wo keine Armenpflege).

1. Gegen den Bettel selbst: Bundesrecht: vergl. Einleitung.

Kantonale Bestimmungen.

Gegen allen Bettel: Schwyz und Thurgau, auch das „Klausen" der Kinder (= Beschenkung bezw. Geschenkbezug der Kinder am Nikolaustag, 6. Dezember); nur gegen öffentlichen bezw. Gassenbettel: Solothurn (= Konkordat).

Mittel: Einsperrung, Abschiebung (sofern nicht am Ort verbürgert bezw. niedergelassen), Kontrolle.

2. Gegen die Begünstigung des Bettels: seitens Behörden, Verbot der Ausstellung von Ausweisschriften an notorische Bettler: Konkordat, und Schwyz; Graubünden speciell betr. jugendliche „Schwabengänger“ (vergl. pag. 44!); Bettelbriefen: Konkordat; Bern, Genf (Reglement vom 4. März 1879: 65/57) etc. Seitens Privater, Verbot von Unterschleif — in Schwyz auch das Almosengeben bestraft!

b) Die Polizei der Armenunterstützung.

Umfang: in der Regel nur betr. amtliche Armenpflege, nur ausnahmsweise: auch betr. verwandtschaftliche Alimentation (Missbrauch der freiwilligen = Bettel!).

Inhalt:

1. Schutz vor Unterstützungsbedürftigkeit: gegen erst drohende Unterstützungsbedürftigkeit: Bevormundung, korrektionelle Einweisung. Specielle Bestimmungen: Glarus, Nidwalden, Graubünden.
2. Der Fall der Armenunterstützung an sich: Unterstützungsbedürftigkeit schlechthin, auch wenn nicht verschuldet, bestraft durch Verminderung der rechtlichen Persönlichkeit (*capitis deminutio*): der öffentlich-rechtlichen (betr. Stimmrecht, Wirtshausbesuch, Freizügigkeit) oder der privatrechtlichen (Dispositionsfähigkeit); nebeneinander oder einzeln, meist Stimmrecht und Dispositionsfähigkeit zusammen. Im einzelnen: a) Stimmrechtsentzug: in allen Kantonen, ausser französische Kantone und Appenzell; in verschiedenem Umfang (vergl. „Volksrechte“). — b) Wirtshausverbot: in der Mehrzahl der Kantone, in Waadt nur für habituelle Trinker; in Unterwalden, Schwyz und Zug damit verbunden: Spiel-, Tanz-, Schiessverbot (nach Art. 4 der eidg. Militärorganisation von Wehrpflicht ausgeschlossen nur wer infolge strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren). — c) Beschränkung der Freizügigkeit: durch Bundesrecht bedingt (vergl. „Niederlassung“). d) Beschränkung der privaten Dispositionsfähigkeit: Vorschriften nicht nur betr. Verwendung der erhaltenen Unterstützung, sondern betr. Lebenshaltung überhaupt: betr. Ausgaben (Nidwalden, Zug), betr. Arbeit (Baselland, Zürich) etc.

Verschuldung der Armenunterstützung noch besonders bestraft: Freiburg (Zuchthaus), Neuenburg (mit der Strafe der Verletzung der Elternpflicht, auch an alleinstehenden Personen), sonst gegebenenfalls durch korrektionelle Einweisung.

3. Pflichtwidriges Verhalten Unterstützter:

Pflichtwidriges Verhalten: im allgemeinen: Uebertretung der Beschränkungen unter 2; im besondern: Missbrauch der erhaltenen Unterstützung, Zuwiderhandlung gegen armenbehördliche Massnahmen (betr. Kinderversorgung etc.), Unehrerbietigkeit gegen Armenbehörde (Uri!).

Strafen: die unter Armenpolizei im allgemeinen, insbesondere Einsperrung, dazu in vielen Kantonen: Entzug der Unterstützung!

4. Der Schutz der Unterstützten = Armenpolizei, nicht wie bisher gegen, sondern zu Gunsten der Unterstützten. Nur zu Gunsten von Kindern gegen Eltern und Pflegeeltern, welche unterstützte bezw. versorgte Kinder vernachlässigen: in der Regel nur Wegnahme der Kinder; in Bern, Luzern, Schwyz noch besondere Strafe (Gefängnis, Arbeitshaus!).

III. Armenanstalten.

Im allgemeinen:

Anstaltsversorgung überhaupt ist die eine Art der Versorgung, deren andere Art: private Versorgung bezw. Selbstverpflegung. Armenanstalten überhaupt: auch Spitäler (allgemeine Krankenhäuser, Gebäranstalten, Irrenanstalten, Blindenanstalten etc.) ihrem Ursprung und teilweise heute noch ihrem Wesen nach, und die Armenschulen. Früher auch meist alle Zweige der Armenanstaltsversorgung in einem Institut vereinigt (z. B. das 1697 gegründete „Grosse Friedrichs-Hospital": = Waisen-, Kranken-, Arbeits- und Irrenhaus) — heute gewöhnlich getrennt. Hier nur die eigentlichen Armenanstalten (ausser Kranken- und Schulanstalten), scheiden sich in Pflege- und Zwangsanstalten (entsprechend Armenpflege und Armenpolizei).

Armenpflegeanstalten: allgemein: die Armenhäuser; für specielle Klassen: Waisenhäuser, Versorgungsanstalten (Asyle: für Greise, Unheilbare etc.).

Armenzwangsanstalten: 1. Straflokale zur Strafe, 2. Arbeitshäuser zur Zucht (Korrektionsanstalt, Zwangsarbeitsanstalt). „Arbeitshäuser" zu unterscheiden: a) von „Arbeitshausstrafe" (strafrechtlich, nicht polizeilich!); b) von englischen „Arbeitshäusern" (workhouses) = Armenhäuser mit Arbeitszwang (aber keine Zwangsanstalt, im Gegenteil!). 2 Arten: für Minderjährige: im allgemeinen „Besserungsanstalten"; für Knaben: Rettungsanstalten oder „Pestalozzi-Stiftungen"; für Mädchen: Magdalenenstifte; für Erwachsene: schlechthin: „Arbeitshäuser" etc.

Anstaltszwang: Fälle: bei Pflegeanstalten sonst nicht, nur bei Zwangsanstalten; bei Kindern aber kann Versorgung nicht bloss wegen ihnen, sondern wegen der Eltern (weil diese Pflege vernachlässigen), also nicht bloss zum Zweck der Versorgung in eine Zwangs-, sondern auch in eine Pflegeanstalt (Waisenhaus, Kinderasyl).

Kompetenz: für Kinder (soweit nicht durch den Richter auf Strafweg): nach Vormundschaftsrecht! Für Erwachsene (als polizeiliche Massregel): durch Richter oder Verwaltungsbehörde je nach Gesetzgebung, aber gewöhnlich: höhere Verwaltungsbehörde (Freiheitsentzug!).

In der Schweiz:

Von Bund aus nicht, so wenig als materielles Armenrecht: weder errichtet, noch nur unterstützt (ausser indirekt: durch Alkoholzehntel).

Kantone: 3 Standpunkte: 1. keine bezügliche Gesetzgebung. Appenzell I.-Rh., Baselland, beide Unterwalden und Zug. — 2. Nur Vorschrift, ohne staatliche Beteiligung. — 3. Staatliche Beteiligung: entweder nur Unterstützung oder Selbsterrichtung. — Bern die entwickeltste: I. Centralarmenanstalten: a) Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder; b) Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene; c) Verpflegungsanstalten für Arbeitsunfähige; d) Beteiligung des Staates an allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten. II. Bezirksarmenanstalten: a) Bezirksarmenanstalten; b) Bezirkskrankenanstalten (Notfallstube) in der Regel nur für Gemeinde-, und bezw. Kantonsbürger.

I. Armenpflegeanstalten:

Die allgemeinen Armenhäuser sind ausschliesslich für Arme bestimmt und auch für diese vielfach ungeeignet, während die speciellen Armenpflegeanstalten (Waisenhäuser, Versorgungsanstalten) unter Umständen auch andere als Arme der bezüglichen Klassen aufnehmen.

1. Armenhäuser:

Durchwegs Gemeindearmenhäuser und auch den Gemeinden überlassen, in der Regel auch danach! Kantonale Bestimmungen darüber nur: Aargau, Luzern, Thurgau und Uri, und erstere drei in einer Weise, welche diese Armenhäuser in einem eigentümlichen Licht erscheinen lassen. — Aargau (I, 332): Bewilligung des Regierungsrates; gesund und baulich gut, nicht überfüllt, Trennung der Kinder; ungesetzliche Strafe oder Haftmittel verboten. — Luzern (R. 5/40) und Thurgau: Versorgung darin nur zulässig, wenn Einrichtungen entsprechend (gesund, reinlich, Trennung der Geschlechter). — Uri: es soll in jeder Gemeinde eine Armenanstalt. — Bern (3/326): Schloss Pruntrut den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus!

2. Waisenhäuser:

Hier verbindet sich Unterricht mit Verpflegung, d. h. = nicht nur Pflege-, sondern auch Schulanstalt; und nicht bloss für Waisen, sondern auch sonst verlassene Kinder! In der Regel auch noch Gemeindesache, aber eben nur den reichen Gemeinden möglich, daher selten! St. Gallen (III, 279) unterstützt wenigstens Errichtung von Waisenhäusern durch Gemeinden.

Kantonale Anstalten: Genf: kantonale Waisenanstalt. — Luzern (6/433): „Rathhausen“ (ehemaliges Frauenkloster beim

Rothsee) = kantonale Verpflegungs- und Erziehungsanstalt für arme Kinder. — Neuenburg (4/200): „Stiftung (institution) Borel“ (650,000 Fr.; „a bien mérité de la République“). — Waadt (84/716): kantonales Waisenhaus „Chappuis“ (Stiftung Chappuis) in Cuarnens.

3. Versorgungsanstalten (Asyle):

Private gemeinnützige Anstalten: Genf.

Kantonale Anstalten: Bern (75/397): in Langnau („Bärau“), in Hindelbank. — Neuenburg (6/407): Stiftung „Dubois“ (690,000 Fr.) = kantonales Greisenasyl („a bien mérité . . .“). — St. Gallen (IV, 221): Asyl in Wyl für Unheilbare und Altersschwache. — Thurgau (I, 59): Asyl St. Katharinenthal (bei Diessenhofen) für arme und unheilbare Kranke und altersschwache Gebrechliche. — Waadt: Stiftung Blindenasyl (40/242) — kantonale Anstalt für Unheilbare und Greise (47/213) und zu gleichem Zweck „Asyl Cottier-Boys“ (86/451). Daneben „Infirmerie Contesse“ (Krankenhaus) in Romainmotier (89/493). — Zürich: Die Pflegeanstalten Rheinau und Wülflingen (früher Spannweid) und die Wäckerlingsche Stiftung in Uetikon (von Jungfer Wäckerling im Jahre 1870, für alte Hülfsbedürftige) besteht in Kapital von 250,000 Fr., vergl. S. 401/402). Hieher auch Tessin (II, 181): Hospiz St. Gotthard, arme Reisende unentgeltlich beherbergt. Vertrag des Staates mit der Hospizverwaltung (seit 1374, ursprünglich Dominikaner, später Kapuziner).

4. Notfallstuben Berns (5/82)

= Bezirkskrankenanstalten mit einem Arzt, also zwar Krankenanstalten, aber besonderer Art: ohne Unterschied der Heimat, aber in der Regel nur für Notfälle; vorzugsweise für Arme, für Nicht-Arme nur, wenn sie zu Hause nicht gehörig verpflegt werden können, Arme aber immer Vorrang! Besondere Bedeutung für Erfüllung interkantonaler und internationaler Pflichten.

II. Zwangsanstalten:

1. Einsperrungslokale:

Nur für Arme zu polizeilicher Bestrafung, insbesondere für Bettler und Vaganten, aber für Fremde wie für Einheimische. Soweit nicht allgemeines Gefängnis: Gemeindesache und von Kantons wegen in der Regel nicht reglementiert, denn auch danach! (= Armenhäuser). Vergl. „Armenpolizei“,

2. Besserungsanstalten für Kinder:

Allerdings hauptsächlich für Arme, indem hauptsächlich arme Kinder verwahrlosen, aber auch bei Reichen möglich! St. Gallen wieder: unterstützt Rettungsanstalten (wie Waisenhäuser).

Kantonale Anstalten: Aargau: Rettungsanstalt Olsberg („Pestalozzi-Stiftung“): für verwahrloste Knaben, bis 18. Jahr (5/285); Korrektionsanstalt Aarburg, Kostgänger von Baselstadt (23/99), Neuenburg (8/338) und Genf! — Baselstadt (22/404): „Klosterfiechten“ (in der Stadt Basel): Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben und jugendliche Bestrafte, vom 10.—16. Jahr. — Bern: Rettungsanstalten, bis 16. Jahr (67/144): für Knaben: in Landorf bei Köniz und in Aarwangen, und für den französischen Kantonsteil (95/229); für Mädchen: in Rüeggisberg. Dazu „Enthaltungsanstalt“ in Trachselwald für bösgeartete junge Leute und bezw. jugendliche Verbrecher, vom 16.—20. Jahr (91/463). — Freiburg (58/198): „Stiftung Fournier“, Zucht- und Besserungsanstalt für strafschuldige und lasterhafte Kinder der katholischen Pfarreien des Kantons, vom 7. Jahr bis Mehrjährigkeit. — Waadt (72/226): La discipline des garçons, la discipline des filles, vom 14.—18. Jahr. — Wallis (1/191): Korrektionshaus für Kinder (Versetzung auf Beschluss der Elternversammlung unter Vorsitz des Friedensrichters). — Zürich (22/161): Korrektionsanstalt Ringweil, für Minderjährige männlichen Geschlechts, vom 12. Jahr an.

3. Korrektionsanstalten für Erwachsene:

Kantonale Gesetze im allgemeinen: Baselstadt 1—14/422, Bern 84/103, Schwyz II, 4, St. Gallen I, 478, Zürich 20/61.

a) Versetzung. Fall: Wie die Besserungsanstalten nicht ausschliesslich nur für Arme, sondern auch für Reiche, je nachdem Gesetzgebung. In dieser Beziehung kantonale Gesetzgebung verschieden: wenn liederlich, ausschweifend, arbeitsscheu und daher der Gemeinde zur Last: Appenzell A.-Rh., Thurgau, Zürich (auch wenn bevormundet). Wenn so und überhaupt unterstützungsbedürftig (auch seitens Verwandter etc.): Solothurn. Wenn so und überhaupt unterstützungsbedürftig oder öffentliches Aergernis: Luzern. Wenn so und unterstützungsbedürftig oder öffentliches Aergernis oder Störung der häuslichen Zucht und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit: Baselstadt, St. Gallen.

Durch wen? Gerichtsbehörden: unbedingt: Aargau, Waadt (für discipline des garçons et des filles: Staatsrat!); bei Einsprache: Glarus (gegen Beschluss der Armenpflege). Sonst Ver-

waltungsbehörden: Regierungsrat: Appenzell A.-Rh., Bern, Schwyz, Solothurn, St. Gallen (Bestätigung des Regierungsrates: Beschluss der Gemeinde); Bezirkrat: Zürich; „Vormundschaftsbehörde“ (= Versetzung in Besserungsanstalten): Graubünden.

Dauer, gesetzlich fixiert: in der Regel: 1—2 Jahre, auch bloss 3 Monate bis 3 Jahre.

b) Stellung des Staates zur bezüglichen Anstalt: private Anstalt (resp. nicht staatliche): St. Gallen setzt nur solche voraus, Bewilligung des Regierungsrates zur Eröffnung. — Zürich: neben staatlichen, Ueberwachung (22/156). — Sonst: soweit überhaupt: nur kantonale vorgesehen, auch Versetzungsbedingungen sonst nur für die kantonalen.

Kantonale Anstalten: Aargau (6/351): Zwangsarbeitsanstalt: Strafanstalt Lenzburg (für beide Geschlechter). — Appenzell A.-Rh. (3/162): Zwangs- und Korrektionsanstalt Gmünden (in Teufen). — Bern (4/444): Zwangsarbeitsanstalt Thorberg (Schloss bei Krauchthal, Burgdorf-Bern). — Genf (73/524): „Maison de travail“, aber keine Korrektionsanstalt, sondern nur vorübergehende Arbeitsgelegenheit für Genfer, welche arbeits- und existenzlos! — Graubünden (3/188): Korrektionsanstalt Realta. — Luzern (7/36): Zwangsarbeitsanstalt im „Sedelhof“ bei Ebikon. Kostgänger von Schwyz und Uri! — Schaffhausen (3a/1473): zwei Anstalten: eine für Männer und eine für Weiber! — Solothurn (59/291): Zwangsarbeitsanstalt „Schachen“ (bei Deitingen). — Thurgau (4/93): Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (Tobel = Strafanstalt). — Waadt (72/226): La colonie agricole et industrielle. — Wallis (1/183): Korrektionshaus: eins für Männer: ein schwarzer Strumpf und ein weisser; eins für Weiber: Haube zur Hälfte schwarz, zur Hälfte weiss! „Insassen sollen ausser stand gesetzt werden, der Gesellschaft zu schaden.“ — Zürich: kantonale Korrektionsanstalt Uitikon (20/395), Vertrag mit Anstalt Kappel (22/426).

IV. Armenbehörden.

Von den besondern Behörden der speciellen Armenanstalten hier abgesehen; übrigens jedenfalls für die Gemeindearmenanstalten (Armenhäuser, Waisenhäuser, Einsperrungslokale): die ordentlichen Gemeindebehörden!

Hier nur die allgemeinen Armenbehörden, und zwar diejenigen mit Bezug hauptsächlich auf die Armenpflege; die Armenpolizei

fällt teilweise an die Polizeibehörden, insbesondere betr. Bettler und Vaganten. — Insofern zu unterscheiden: 1. Armenverwaltung. — 2. Aufsicht.

I. Die Armenverwaltung.

1. Wie die öffentliche Armenunterstützung auf der Gemeinde ruht, so liegt öffentliche Armenverwaltung bei Gemeindebehörden. Ausnahmsweise: in Luzern können sich auch mehrere Gemeinden zu gemeinsamer Armenverwaltung vereinigen, und dann wohl besonderer Ausschuss!
2. Und zwar sind es, je nach dem Verband, auf welchem die Unterstützungspflicht ruht (wovon früher), die Behörden des betr. Verbandes, insbesondere entweder die bürgerlichen oder die politischen Gemeindebehörden. Ausnahmsweise: in Zug: Bürgerrat für Gemeindeangehörige, Einwohnerrat für Niedergelassene und Aufenthalter. In Thurgau: konfessionelle Kirchenvorsteherschaften. In Bern: für Notarme: Einwohnergemeinderat, für Dürftige: freiwillige Organisation.
3. Statt der ordentlichen Verwaltungsbehörde des einen oder andern Verbandes, vielfach eine besondere Armenpflege bestellt. So in: Glarus: Armenpflege, von der bürgerlichen Einwohnerschaft des Armenkreises (Tagwenleute) gewählt. Graubünden: Gemeindearmenkommission (von der bürgerlichen Korporation). Nidwalden: Gemeindearmenverwaltung (Korporation). Obwalden: Armenkommission: vom Bürgergemeinderat ernannt. Schwyz: der Armenpflege: vom Gemeinderat übertragen! Uri: Gemeindsarmenpflege (von politischer Gemeinde). Zürich: Armenpflege (bürgerlich).
4. Specielle Funktionäre: Pfarrer hie und da noch ex officio Sitz und Stimme in Armenverwaltungsbehörde, so in Aargau, Schwyz. Armenpfleger für „das Specielle" der Verwaltung, in oder ausser Mitte des Gemeinderates: Aargau; = Kassier der Armenpflege: Schwyz. Armenväter als Mitglieder der Armenpflege: specielle Obsorge für die ihnen zugewiesenen Armen (Schwyz).

II. Die Aufsicht:

1. Im allgemeinen: durch die ordentlichen Aufsichtsbehörden, als: in erster Instanz: durch die Bezirksstellen (in Graubünden: Kreisräte), soweit überhaupt solche, und in zweiter Instanz durch Regierungsrat bezw. die specielle Direktion.

2. Besondere Einrichtungen:

a) bei der Bezirksstelle: in Aargau und Luzern: nicht das Bezirksamt bezw. Amtsstatthalter, sondern der Amtsrevisor bezw. Amtsgehülfe. In Zürich: aus Mitte des Bezirksrates ein „Armenreferent".

b) bei der Centralstelle: in Tessin: kantonale Armenkommission aus drei Mitgliedern des Staatsrates. In Uri: Centralarmenpflege unter Vorsitz des Landammanns, aus: zwölf Mitgliedern: Landammann, zwei Regierungsräte, die drei Pfarrer von Altdorf, Bürglen und Silenen, und sechs Mitglieder durch Kooptation.

II.

Sorge für die physische bezw. materielle Existenz.

1. Hauptsächlich: zwei Interessen: Gesundheit und Sicherheit. — 2. Gesundheit: nicht nur des Menschen persönlich, sondern auch seiner Viehhabe. — 3. Sicherheit: gegen unerlaubte Handlungen einzelner und gegen schädliche Naturereignisse. In ersterer Beziehung: insbesondere Strafrecht (nicht hieher!). In letzterer Beziehung (hieher!) insbesondere die vier Elemente: Feuer, Wasser, Luft und Erde. Soweit es sich um die gute Beschaffenheit (Reinheit des Wassers, der Luft, der Erde) handelt: Gesundheitswesen! Hier speciell die Ereignisse: Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Erdbeben, Orkane. Gegen Erdbeben und Orkane am wenigsten aufzukommen! Hingegen Feuersbrunst und Ueberschwemmungen lassen sich verhüten oder eindämmen! Gegen jene die Feuerpolizei, gegen diese: die Wasserbaupolizei und auch die Forstpolizei, indem der Wald gegen Ueberschwemmungen und auch gegen andere elementare Gefahren insbesonder der Gebirge (Lawinen, Erdstürze) schützt. — 4. Auch der erweiterte Mensch, die Wohnstätte des Menschen Gefahren ausgesetzt, wie hinwieder Gefahren drohend. Dafür die Baupolizei. Hauptsächlich und allgemein für Wohnstätten: die Feuersgefahr gefürchtet, daher Feuerpolizei und Baupolizei in engster Beziehung. — 5. Einteilung also: I. Gesundheitspolizei; II. Feuerpolizei; III. Baupolizei; IV. Wasserbau- und Forstpolizei.

I. Gesundheitspolizei.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Begriff und Wesen = Gesamtheit der staatlichen Massnahmen im Interesse der Gesundheit.

Wesentlich öffentlich in dem Sinn, dass Massnahmen nicht nur vom Staat, sondern auch nur mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit getroffen werden: der einzelnen nimmt sich der Staat gesundheitlich nur an, soweit ihr Zustand für einen weiten Kreis der Bevölkerung, für die „Oeffentlichkeit“, gefährlich; sonst nur vom Standpunkt des Armenrechtes (Spitäler heute noch wesentlich pauperistisch!) — Und wesentlich negativ, zur Abhaltung bezw. Beseitigung von Schädigungen des öffentlichen Gesundheitszustandes, also wesentlich = Gesundheitspolizei. Die positive Gesundheitspflege als Sorge für genügende und richtige Ernährung, Bekleidung und Bequartierung des Volkes, um die Gesundheit und damit die Kraft, d. h. die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegen Krankheiten herzustellen, heute viel weniger entwickelt als im Altertum („panem et circenses“, Volksbäder, Volksküchen etc.), ausser wieder vom Standpunkt des Armenrechtes. — Neben gesundheitlichen Interessen oft auch andere wirksam: Sicherheit, Sittlichkeit, Kultus, Schutz vor Uebervorteilung etc.

2. Einteilung: Materielle und formelle Gesundheitspolizei. Materiell = Grundsätze des Gesundheitswesens und zwar entweder betr. Gesundheitspolizei im allgemeinen oder betr. speciell Seuchenpolizei. Formell: die Mittel und die Behörden des Gesundheitswesens. Die Mittel hinwieder bestehen in Heilpersonen, Heilmitteln im engern Sinn und Heilanstalten; die Bestimmungen darüber zusammen = Medizinalpolizei (der Ethymologie entsprechend, von medicare = heilen). Also: 1. Allgemeine Gesundheitspolizei; 2. Seuchenpolizei; 3. Medizinalpolizei und 4. Gesundheitsbehörden.

Das Bundesrecht im Ueberblick:

I. Verträge:

1. Vereinbarung mit dem deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen, vom 9. November und 16. Dezember 1888: B.-G. X, 820.
2. Uebereinkunft mit Grossherzogtum Baden betr. die sanitäre Ueberwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen, 3. Juni 1886: B.-G. IX, 96 (Gewährung der Ausübung badischer Staatshoheit auf schweizerischem Gebiet).
3. Uebereinkunft betr. einheitliche Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera mit neun europäischen Staaten (deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Russland), 15. April 1893: B.-G. XIV, 137 („Dresdener Konvention"). Beitritt von Grossbritannien (XIV, 171), Niederlande (440), Liechtenstein (456), Serbien (XV, 21), britische Kolonie (358) Besondere Uebereinkunft mit Oesterreich betr. Grenzverkehr (XV, 488).
4. Uebereinkünfte über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilierten Medizinalpersonen: mit dem deutschen Reich, vom 29. Februar 1884 (B.-G. VII, 446), Oesterreich-Ungarn (IX, 220), Liechtenstein (226), Italien (X, 724), Frankreich (XI, 180).

II. Bundesgesetze:

In Ausführung von **Art. 69** (alt 59) der Bundesverfassung („dem Bund steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu"):

1. Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, 8. Februar 1872: B.-G. 10/1029; Bundesgesetz betr. Zusatzbestimmungen (11 211) und Bundesgesetz betr. Abänderung (IX, 274), und Vollziehungsverordnung zu den drei Bundesgesetzen (X, 305). Als partieller Vorläufer: Verordnung über den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen, 1. März 1865: B.-G. 8/403.
2. Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, 2. Juli 1886: B.-G. IX, 277 (an Stelle des gleichnamigen, vom Volk verworfenen Bundesgesetzes mit Impfzwang, vom 31. Januar 1882: B.-B. 1882, I, 297 und IV, 257), und in Ausführung desselben: Bundesbeschluss betr. Organisation eines schweizerischen Gesundheitsamtes, 28. Juni 1893: B.-G. XIII, 689 (statt der früheren eidgenössischen „Sanitätskommission", B.-G. IV, 29).

In Ausführung von **Art. 33 2** B.-V. („Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise [der Befähigung zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten] für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können"):

3. Bundesgesetz betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 19. Dezember 1877: B.-G. III, 379. Ausdehnung auf Zahnärzte (X, 58). Früher gleichnamiges Konkordat, vom 22. Juli 1867: B.-G. 9/98 (zwischen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau).

Kantonale Gesetze:

Allgemeine Sanitätsgesetze (meist aber nur betr. Gesundheitsbehörden und Medizinalpersonen): Aargau I—IV, 171; Appenzell A.-Rh. 2/185; Baselland 2/541; Baselstadt 16/58, 10/14; Freiburg 25/216 (mit 395 Paragraphen!); Graubünden 4/215; Luzern 6/214: Neuenburg 4/329; Nidwalden 1/290; Obwalden 1/307; Schaffhausen 2/705; Schwyz 2/676; Solothurn III, 9; St. Gallen VII, 6, 163; Tessin 89/147; Thurgau 3/428; Waadt 83/42 (277 Artikel); Wallis 8/209; Zug 6/141; Zürich, S. 485. Dazu Specialerlasse betr. die einzelnen Materien. Die übrigen Kantone nur Specialerlasse.

I. Die allgemeine Gesundheitspolizei.

Allgemeines.

1. Gegenstand: einerseits die Lebenden, um geschützt zu werden; anderseits die Toten, damit vor ihnen (vor den Gefahren der Verwesung) geschützt werde (**Leichenpolizei**).

Die Lebenden ihrerseits zu schützen in den vier Verhältnissen, in denen sie sich bewegen: Leib, Nahrung, Kleidung und Wohnung. Betr. das leibliche Verhältnis: hauptsächlich in Frage die Prostitution, aber gesundheitlich höchstens lokal, nicht staatlich bezw. kantonal geregelt (sittlich: vergl. die Strafgesetzbücher über Kuppelei etc.). Betr. die Wohnung bezw. die immobile Einrichtung vergl. „III. Baupolizei". Es bleiben also hier nur Nahrung und Kleidung. Zur Nahrung einerseits kommen noch Genussmittel (= Mittel, die zwar nicht zum Leben notwendig, aber nichtsdestoweniger wie jene konsumiert, verbraucht werden), und zur Kleidung anderseits noch Gegenstände, die, wie die Kleidung, ohne verbraucht zu werden, doch gebraucht werden (Gegenstände der mobilen Einrichtung einer Wohnung, Ausstattungsgegenstände). Die Nahrungs- bezw. Lebensmittel und die Genussmittel also zusammen = „Verbrauchsgegenstände", im Gegensatz zu Kleidung und andern Ausstattungssachen als „Gebrauchsgegenstände", so dass „Polizei der Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände" = Gegenstück der Leichenpolizei. Von jenen Gegenständen aber die Lebensmittel weitaus am wichtigsten, daher jene Polizei kurzweg = **„Lebensmittelpolizei"**, worunter freilich auch die weiteren Verbrauchsgegenstände (Genussmittel) und die Gebrauchsgegenstände inbegriffen.

2. Verhältnis von Lebensmittelpolizei und Leichenpolizei. Diese viel dringender als jene, direkt mit Seuchenpolizei zusammenhängend, und, wie diese vor allgemeiner Gesundheitspolizei eingeführt, so gibt es, auch wo keine Lebensmittelpolizei, doch Leichenpolizei!

a) Die Lebensmittelpolizei.

Bundesrecht, Anläufe (vergl. Salis, Bundesstaatsrecht I, pag. 34 ff. und Stooss, Strafrecht, Grundzüge II, 369 ff.):

1. Postulat von 1882 betr. gefälschte und gesundheitsschädliche Getränke: auf Bericht des Bundesrates von der Bundesversammlung fallen gelassen.
2. Postulat von 1887 betr. Nahrungs- und Genussmittel und betr. Weinhandel, und Eingabe des Verbandes schweizerischer Metzgermeister von 1891 betr. Nahrungs-, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände: darauf „Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Lebensmittelpolizei“ (durch den eidg. Sanitätsreferenten), aber vom Bundesrat wegen Inkompetenz des Bundes zurückgelegt, dafür Verfassungsrevision in Aussicht genommen.
3. Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1895 betr. „Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben und die Gesundheit gefährden können“, mit dem Entwurf eines bezüglichen Zusatzes zu Art. 69 der Bundesverfassung (B.-B. 1895, I, 767 ff.).

Kantonale Gesetze.

Bestand: keine: Aargau (Verordnung über die Fleischbeschau II, 175, Vollzug aber „bis auf weiteres verschoben“! II, 404) und Uri.

Dagegen: Appenzell A.-Rh. 2/302, 464; 3/184, § 18 ff. — Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung, Abschnitt III und Anhang. Baselland 2/556, 570. — Baselstadt 16/385, 21/118. — Bern 88/38. — Freiburg 25/257. — Genf 62/827, 65/74, 83 (Schlachthäuser) 69/102, 79/144 (Lebensmittel). — Glarus 2/577, 587, 595 ff. — Graubünden 5/61. — Luzern R. 6/28. — Neuenburg 4/272 ff. — Nidwalden 1/226. — Obwalden 4/31. — Schaffhausen 6/292. — Schwyz 2/629, II, 130. — Solothurn 60/44. — St. Gallen VII, 163, 231. — Tessin 89/163 f., 91/167. — Thurgau VI, 394. — Waadt 83/100, 85/902 etc. — Wallis 9/269, 13/238. — Zug 5/167, 6/245. — Zürich, S. 166, 20/366 (Schlachten), 21/347 (Lebensmittelsurrogate) etc.

Inhalt:

Im allgemeinen: Lebensmittelpolizei sehr verschieden:

Nach den Gegenständen (extensiv) nur betr. Fleisch als das wichtigste Lebensmittel: Obwalden, Baselland, Schaffhausen; betr. alle Lebensmittel und auch betr. diejenigen Gegenstände, welche zu deren Zubereitung, Fabrikation etc. dienen: Wallis; betr. Lebens- und Genussmittel: Solothurn; betr. Lebens-, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände: Thurgau, St. Gallen etc. — Auch verschieden innerhalb einer

Gruppe (Lebens-, Genussmittel, Gebrauchsgegenstände): entweder alle oder nur einzelne Gegenstände derselben umfassend.

Nach Interesse und Strafe (intensiv). Interessen: Qualität, Quantität, Preis. Qualität: entweder nur Gesundheitsschädlichkeit oder auch sonstige Veränderung bezw. Fälschung. Quantität: Gewicht. Preis: wucherische Verteuerung (Vorkauf). Strafen: Hauptstrafen (bloss Busse oder auch Freiheitsstrafe) und Nebenstrafen (nur Konfiskation oder auch Betriebseinstellung etc.).

Im einzelnen: mit Rücksicht auf Qualität zu unterscheiden hauptsächlich zwischen Polizei betr. die Schlachttiere und Polizei betr. die übrigen Lebensmittel, die Genussmittel und die Gebrauchsgegenstände. Schlachttiere nicht nur das wichtigste Lebensmittel, sondern als Individuen: Gegenstand specieller (stückweiser), nicht genereller (probeweiser) Untersuchung und zudem Träger besonderer Krankheiten (Seuchen).

1. Die Schlachttiere.

Begriff und Umfang = Tiere, welche geschlachtet, um Fleisch zu menschlicher Nahrung zu verwenden. Aber nur Haustiere (nicht Jagdtiere) und nur vierfüssige (nicht Geflügel, Fische etc.), also nur das Vieh im engern Sinn, und nur Klauenvieh (nicht Einhufer) und davon vorzugsweise das Hornvieh (Rindvieh).

Bundesrecht: 1. Seuchenpolizei: Kontrolle der Metzgereien vorgeschrieben (Bundesgesetz, Art. 10, und Verordnung, Art. 80) und selbst Einfuhr von Fleisch unter Kontrolle gestellt (Verordnung, Art. 100: B.-G. XIII, 739). 2. Schächtverbot (B.-V. Art. 25 bis), seit 20. August 1893.

Kantonsrechte: Zu unterscheiden zwischen dem Schlachten an sich (Betrieb, Fleisch, Schlachthäuser) und dem weiteren Verkehr mit Fleischwaren.

a) Betrieb: Kontrolle betr. das Schlachten: nur wenn zu gewerbsmässigem Verkauf, oder wenn zum Verkauf auch sonst, oder auch wenn nur für Hausgebrauch? Baselstadt alles Schlachten unbedingt, Baselland nur wenn zum Verkauf, Nidwalden auch für Wirtshausgebrauch; Schaffhausen auch betr. Privatgebrauch, aber nur für „Fallfleisch" (= Fleisch von gefallenem bezw. wegen Krankheit oder Unfall gefälltem Vieh) etc. Schlachten in öffentlichem Schlachthaus immer unter Kontrolle.

b) Fleisch: 1. Als solches: Bedingungen: von gesunden Tieren (nicht umgestanden, nicht zu jung), von kranken Tieren nur bei bloss lokaler Krankheit und nur bedingungsweise („Finnenbank"), von nicht geschächteten Tieren (kantonale Verordnungen: schon vor Bundesverbot: Bern 90/55; Obwalden 5/23; seither: Baselland, Amtsblatt 95, No. 1; Bern 94/1; Luzern, R. 7/287; Neuenburg 9/24; Solothurn 61/337; St. Gallen VII, 17; Zürich 24/65). — Kontrolle

nicht nur am geschlachteten Fleisch, sondern schon am lebenden Tier. — 2. Fleischwarenfabrikation: nur aus kontrolliertem und „bankwürdigem“ (unbedingt zulässigem) Fleisch; Zusätze (Stärke, Mehl etc.) entweder (auch wenn nicht gesundheitsschädlich) ganz verboten oder zu deklarieren.

c) Schlachthäuser. Gebot besonderer Schlachthäuser bezw. Metzglokale mit bestimmten Anforderungen (Lage, Ventilation etc.), jedenfalls für gewerbsmässiges Schlachten (Bern auch für Wirte und Kostgebereien). Statt privater öffentliche Schlachthäuser, von Gemeinde oder Staat erstellt (in Luzern: Pflicht der grösseren Gemeinden), mit Schlachthauszwang jedenfalls für gewerbsmässiges (Ausnahme Obwalden, Zürich!), andererseits auch für privates Schlachten (Genf, Baselstadt).

d) Der weitere Verkehr mit Fleischwaren: 1. Transport vom Schlachthaus zur Fleischbank: Trennung von Schlachthaus und Fleischbank, Transportvorschriften (Genf!). — 2. Hausieren mit Fleisch (mit Vieh: von Bundes wegen verboten, Verordnung, Art. 42): entweder nur kontrolliert (Baselland, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.), oder schlechthin verboten (Bern, Luzern, Schaffhausen, Solothurn), ausser Vertragen an Kunden (Luzern, Schaffhausen). — 3. Einfuhr: in andere Gemeinde: Ursprungsschein; von ausserhalb des Kantons: besondere Untersuchung (Thurgau) oder ganz verboten (Neuenburg); vom Ausland: unter eidgenössischer Kontrolle (siehe oben).

2. Die übrigen Lebensmittel, die Genussmittel und die Gebrauchsgegenstände.

Im allgemeinen: 1. Im Verhältnis zu Schlachttieren: was zum Privatgebrauch hergestellt: nicht kontrolliert, nur was zum Verkauf. — 2. Im Verhältnis unter sich: bei Lebens- und Genussmitteln Gesundheitsschädlichkeit und Wertverminderung durch Fälschung kontrolliert, bei Gebrauchsgegenständen (soweit überhaupt) nur Gesundheitsschädlichkeit. — So fällt Kontrolle von Schlachttieren bis Gebrauchsgegenständen ab!

Im einzelnen:

a) Die übrigen Lebensmittel und die Genussmittel. In den kantonalen Gesetzen kein Unterschied zwischen Lebens- und Genussmittel, für beide gleiche Bestimmungen. Hingegen zu unterscheiden zwischen: Gehalt, Verpackung, und Zubereitungs- und Verkaufslokale.

Gehalt: Im allgemeinen: 1. Bedingungen: Verbot der Gesundheitsschädlichkeit überall in dem Sinn, dass Ware sonst vom Verkauf bezw. Verbrauch ausgeschlossen. Verbot der Fälschung (die nicht gesundheitsschädlich): Ware entweder auch ausgeschlossen, insbesondere wenn Nahrungsmittel in einer Weise gefälscht, dass Ernährungsbestimmung illusorisch (Milch durch Wasser), oder als gefälscht zu deklarieren. — 2. Kontrolle: Wo nicht an Ort und Stelle möglich: Probe. Dabei: Sicherung der Identität (Doppel für Behörde, Triplum für Verkäufer) und Tragung der Kosten (für Untersuchung selbst: durch Gemeinwesen, durch straffälligen Verkäufer: Genf 81/337; für Probeware: in französischen Kantonen durch Verkäufer unbedingt, in andern nur, wenn zu seinen Ungunsten ausgefallen).

Im einzelnen: 1. Mehl und Mehlfabrikate: Brot insbesondere: Verbot von Gesundheitsschädlichkeiten (unreinliche Vermahlung, schlechte Verbackung) und von Uebervorteilung in Mass und Gewicht (kantonale Müller- und Bäckerordnungen). Zuckerwaren: Verbot gesundheitsschädlicher Färbung. — 2. Milch- und Milchfabrikate. Milch: Verbot insbesondere betr. Verfälschung (durch Wasser), auch betr. Gesundheitsschädlichkeit (von kranken Kühen, von Kalberkühen = Biestmilch). — Butter: Vorschrift bestimmten Fettgehaltes (Bern, St. Gallen); insbesondere richtiger Deklaration, wenn nicht reines Erzeugnis der Milch („Kunstbutter“ — „Fett“), ebenso bei Honig, wenn nicht ausschliesslich Produkt der Biene („Kunsthonig“, „Syrup“). — Käse: ? — 3. Alkoholika, schon mehr Genussmittel, während 1. und 2. = Nahrungsmittel. Hauptsächlich der Verfälschung unterworfen. Wein: = natürliches Produkt der Gärung frischen Traubensaftes. Sonst zu deklarieren als „Kunstwein“ oder nach der speciellen Zusammensetzung als: „chaptalisiert“ (Zusatz von Zucker, nach dem Erfinder Chaptal) oder „gallisiert“ (Zucker und Wasser, Gall) oder „petiotisiert“ (Umgärung der Traubentrester, Petiot). Auch Trockenbeerwein = „Kunstwein“. Eigentlich gesundheitsschädlich nur der übermässig „platrierte“ (gegipste) Wein. Besondern Schutz für ihre Landweine: Neuenburg (Ursprungszeugnis; Plombe, Siegel), Waadt (Herkunftsbezeichnung, Statistik). — Bier, insbesondere nach zwei Seiten geschützt: Vergärungsgrad bestimmt; Pressionen entweder verboten (Luzern, R. 6/200) oder nur bedingungsweise gestattet (Aargau I, 265; Genf 71/292; Neuenburg 4/402, 6/243; Tessin 88/129; Waadt 84/91). — 4. Stoffe mit Kaffeïn und ähnlichen Alkaloiden. Hauptsächlich unreelle Bezeichnung verpönt. —

5. Narkotika, meist zu den Arzneimitteln. Betr. Tabak vergl. Nidwalden 2/229 und Obwalden 1/408, gegen Minderjährige.

Verpackung etc. = Gebrauchsgegenstand; in Betracht nur betr. Gesundheitsschädlichkeit, soweit Inhalt beeinflusst: Emballage für Schnupftabak, Geschirre für Milch und Butter, für Salz etc.

Zubereitungs- und Verkaufslokale, noch weniger unter sanitarischer Kontrolle. Bezügliche Bestimmungen nur in Genf, Glarus, Thurgau; betr. Wirtschaftslokale auch in andern Kantonen (vergl. „Gewerbe“).

b) Die Gebrauchsgegenstände. Bestimmungen nur betr. Kinderspielwaren u. ä. (Bern, Thurgau, Zürich), kosmetische Mittel (Thurgau), Zinnwaren (Zürich).

3. Gewicht:

Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben für feste Lebensmittel und bezw. auch Milch und Oel: vergl. die kantonalen Mass- und Gewichtsordnungen („Mass und Gewicht“) und im weitern: Schaffhausen 3/681; Solothurn III, 132; Thurgau 4/162; Wallis 10/15; Zug 3/61 (auf öffentlichen Märkten), Zürich 24/45.

Verkauf nach bestimmtem Gewicht vorgeschrieben für Brot (1, 1½ 2 kg): Aargau I—IV, 605; Bern 3/367; Luzern 2/189; Nidwalden 3/31; Obwalden 5/117; Schaffhausen V 63; Schwyz 2/631; Solothurn 61/492; Thurgau 4/157; Wallis 11/60. Bundesrechtlich (Art. 31) zulässig: Salis II, No. 598.

4. Vorkauf und bezw. Aufkauf von Lebensmitteln:

Vorkauf (Aufkauf) = Aufkauf von Waren, bevor sie in den öffentlichen Verkehr (Markt) gelangen, zum Zweck des Wiederverkaufes. Aufkauf im engern Sinn = Vorkauf im Grossen bezw. massenhafte Ausserverkehrsetzung zu Spekulationszwecken.

Bundesrecht (B.-V. Art. 31): Verbot des Vorkaufes von Lebensmitteln früher durch die Rekurspraxis ganz ausgeschlossen, seit 1890 für Märkte zugelassen (Salis II, No. 547 und 548).

Kantonale Specialerlasse gegen den Vorkauf: Luzern 0/255 (auf oder vor Märkten), Waadt 9/425 (allgemein), Solothurn 60/335 (Kompetenz der Gemeinden für Märkte).

5. Die Bestrafung:

a) Strafgesetze: Sonst primär nur Polizeigesetz; erst sekundär Strafgesetz, wenn strafrechtlicher Thatbestand konstituiert (Tod, Körperverletzung, Betrug). Aber strafrechtliche Voraussetzungen gewöhnlich unzureichend, daher Lebensmittelfälschungen als besondere Vergehen statuiert (Zürich, Bern, Baselstadt). — b) Strafbehörden: je nach der Art des Gesetzes und bezw. des kantonalen Rechtes;

Polizeibehörden oder Gerichte (Prozessrecht). — c) Strafmittel: Als Hauptstrafen: wenn bloss Polizeiübertretung: Busse, Gefängnis, wenn eigenes Vergehen: auch Arbeitshaus und Zuchthaus (Stooss II, 369 ff.). Als Nebenstrafen: Konfiskation, Einstellung im Beruf oder Gewerbe, Publikation (Graubünden, Luzern, Neuenburg).

b) Die Leichenpolizei.

Allgemeines.

Hier nur betr. Menschenleichen; Beseitigung von Tierleichen: unter Seuchenpolizei. Neben gesundheitlichen namentlich auch kultuelle Interessen. Der Tote von altersher auch und vor allem Gegenstand des Kultus (Glaube an seine Zukunft, Auferstehung, Seelenwanderung). Daher Kirche Gewalt über ihn beansprucht, aber in einer Weise ausgeübt (Intoleranz), dass Staat auch nach dieser Seite eingegriffen.

Bundesrecht. Teils und hauptsächlich kultuspolizeilich (B.-V. Art. 53), teils gesundheitspolizeilich (Art. 69 und Vertrag).

Art. 53: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird die näheren Bestimmungen treffen. Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.“ Inhalt also: Verbürgerlichung (Laisierung) 1. der Civilstandsführung (auch betr. Totenregister), 2. der Begräbnisplätze, und 3. Vorschrift schicklicher Beerdigung.

1. Civilstandsführung: Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, 24. Dezember 1874 (B.-G. I, 506). Betr. Totenregister speciell: Art. 20 und 21 (Anzeigepflicht, Beerdigungsbewilligung).

2. Begräbnisplätze. Verbürgerlichung musste in vielen Kantonen erst eingeführt werden. Besonderer Widerstand dagegen in Freiburg (Salis II, No. 743): a) Beschluss vom 25. Januar 1875 (44/95), Art. 11 auf Rekurs durch Bundesrat aufgehoben; b) Beschluss vom 5. September 1879 (48/125), auf anderweitigen Rekurs ebenso aufgehoben; c) Kreisschreiben vom 27. Oktober 1882 (51/355: „. . . die kirchliche Behörde hat davon Kenntnis erhalten, und hat eingesehen, dass wir gezwungen waren, diese Massregeln vorzuschreiben . . .“ !).

3. Schickliche Beerdigung. Was ist „schicklich“? Grundsätzliche Wegleitung im Bericht des Bundesrates vom 24. Mai 1875 (Salis II, No. 732): der Reihenfolge nach — weder Stand noch Konfession noch Todesart (Selbstmörder) noch andere Umstände zu Ausnahmen berechtigend — auch Zeit und Art der Bestattung soll nicht verletzend. — Andererseits zulässig: besondere Kirchhöfe für einzelne Religionsgenossenschaften (Juden); halbweise Benutzung in paritätischen Gemeinden.

Art. 69 (betr. Epidemien): Verordnung des Bundesrates betr. Leichentransport, und **Uebereinkunft** mit dem Deutschen Reich betr. Leichenpässe: vergl. „Ueberführung der Leichen“.

Kantonsrechte

Erlasse: Aargau I—IV, 78; Appenzell A.-Rh. 3/83; Baselland 2/554; Baselstadt 21/290; Bern 76/343; Freiburg 27/35; Genf 62/636; Glarus 2/508; Graubünden 4/323; Luzern R. 5/253; Neuenburg 9/42; Obwalden 4/186; Schaffhausen 2/941; Schwyz 2 686; St. Gallen II, 88, 131; Tessin II, 145, 95 215; Thurgau 4/164; Uri, alt, 3/65; Waadt 89/162; Zürich 22/220.

Inhalt:

Es handelt sich um die Behandlung der Leichen vom Sterbebett bis zur letzten Ruhestätte.

Von den polizeilichen Bestimmungen zu unterscheiden die Frage, inwieweit das Gemeinwesen diese Behandlung selbst übernehme. In letzterer Beziehung: In Griechenland und Rom nicht einmal die Beerdigung bezw. der Begräbnisplatz öffentliche Sache; Gräber allerdings zu Nekropolen (Totenstädten) vereinigt, Beerdigung aber private Sache. Heute Beerdigung und Kirchhof öffentliche Sache, ebenso die Leichenschau. Das übrige meist noch privat (als: Einkleidung und Einsargung, Veranstaltung des Begräbnisses und Ueberführung auf den Friedhof), von besondern Unternehmungen oder Vereinen übernommen. Was hievon weiter in die (unentgeltliche) Behandlung des Gemeinwesens übergegangen = „unentgeltliche Beerdigung"; am ehesten noch die Ueberführung der Leiche, seltener die Einsargung. Verstaatlichung resp. Kommunalisierung also vom Friedhof rückwärts!

Die polizeilichen Bestimmungen verteilen sich auf drei Stadien: 1. Wartung der Leiche, 2. Ueberführung auf den Friedhof, und 3. Bestattung.

Unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz eingeführt: in Baselstadt (1885), Zürich (1890) und Neuenburg (1894), betr. Ueberführung der Leiche und Einsargung; in Waadt (1892) betr. Ueberführung.

Polizeiliche Bestimmungen:

1. Wartung:

Zu sicherheitspolizeilichem Zwecke (zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens). Daher Vorschriften in erster Linie sicherheitspolizeilich, dann aber auch gesundheitspolizeilich (zur Beseitigung der Gefahren der Wartung selbst).

Sicherheitspolizeiliche Vorschriften: 1. Wartezeit: 2 × bis 4 × 24 Stunden, in Tessin bloss 24 Stunden. — Verkürzung: wenn Tod unzweifelhaft und längere Wartung zwecklos oder gefährlich (Fälle: Seuchen, Totgeburt, Verwesung, Sektion). — Verlängerung: wenn noch kein sicheres Todeszeichen (insbesondere bei plötzlichem oder gewaltsamem Tod oder Schlagfluss: Tessin) oder wegen gerichtlicher Untersuchung. — 2. Sektion (Autopsie, Leichenöffnung) bedingt wie Bestattung den sichern Tod, daher erst nach Ablauf einer gewissen Zeit (sicherheitspolizeilich). Aus kultueller Rücksicht (Glaube an die Auferstehung des Leibes) auch von Zustimmung der Angehörigen abhängig, sofern nicht durch

Behörde aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen angeordnet. — 3. Wartung selbst so, dass Aeusserungen allfällig noch vorhandenen Lebens nicht gehindert und andererseits Zeichen des Todes konstatiert. Drei Stadien: Belassung und Beobachtung, Einkleidung (aber nicht: Antlitz zudecken etc.), Einsargung (Schliessung erst vor Ueberführung). — 4. Leichenschau zum Zweck sachkundiger Feststellung des Todes: durch Sachverständige (Aerzte), erst einige Zeit nach Ableben, in Schaffhausen zweimal zu grösserer Sicherheit (vergl. überhaupt dessen Instruktion für die Leichenschauer: 2/959 !). Hauptzweck also Sicherheitspolizei; Nebenzwecke: Seuchen-, Medizinal-, Gerichtspolizei (d. h. zur Aufdeckung: allfälliger Seuche, Kurpfuscherei oder gewaltsamer Todesart).

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, sehr dürftig: 1. betr. die Umgebung des Toten: Ansammlung von Menschen im Totenzimmer verboten (für den Seuchenfall: Bund; auch sonst in Obwalden, Schwyz, Solothurn, aber mehr mit Rücksicht auf Religion und Sitte). — 2. Leichenhäuser (bezw. betr. einzelnen Raum: Leichenkammern) = öffentliche, von Staats- oder Gemeindewegen bestellte Lokale zur Aufnahme von Leichen über die Wartezeit. Obligatorisch nur in Tessin, sonst gemeindeweise Erstellung höchstens empfohlen oder befördert (Appenzell A.-Rh., Zürich, Schwyz). Besondere Leichenhäuser auch in Baselstadt. Aber nirgends Leichenhauszwang (d. h. Unterbringung nur auf Verlangen der Familie oder aus gesundheitspolizeilicher Not). In Genf (65/364) morgue, zur Ausstellung aufgefundener Leichen unbekannter Personen (von morguer, beobachten, Beobachtungshaus).

2. Ueberführung und bezw. Begängnis:

In der Regel vom Totenhaus auf den Friedhof der gleichen Gemeinde; ausnahmsweise: in andere Gemeinde, Kanton oder Staat, oder vom Grab aus zur Verlegung in andern Friedhof oder zu gerichtlicher Untersuchung (Exhumation). Vorschriften darüber entweder und hauptsächlich gesundheitspolizeilich oder kultuspolizeilich.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften:

Bund: Zufolge des Bundesgesetzes betr. Epidemien: Verordnung betr. den Leichentransport, 6. Oktober 1891: B.-G. XII, 339. Fall: nicht nur für Seuchenfall, sondern auch sonst, wenn Transport über Kantone oder Schweiz hinaus. Bedingungen betr. Desinfektion, Einsargung. Erfüllung durch Leichenpass konstatiert. Aehnlich Vereinbarung mit dem deutschen Reich betr. Leichenpässe (vergl. Einleitung): „Unschädlichmachung“ der Leiche.

Kantone: ausser für Seuchenfall fast keine Bestimmungen, nur betr. Exhumation: besondere Bewilligung und Sicherheitsmassnahmen. Kultuspolizeiliche Vorschriften betr. speciell Begängnis (Exequien, Funeralien).

Bund: nicht nur eigentliche Bestattung, sondern auch Begängnis soll schicklich, daher Recht auf Grabgeläute unbedingt anerkannt (Salis II, No. 737).

Kantone: Zur Wahrung der Schicklichkeit (Toleranz): St. Gallen: Recht nur auf Grabgeläute (= Bund); Graubünden: Recht überhaupt auf „zur Bestattung speciell dienliche Geräte und Lokale" — zur Vermeidung konfessioneller Streitigkeiten: Neuenburg: den Gemeinden überlassen; Bern: Begleitung öffentlicher Leichenzüge durch Geistliche im Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien untersagt.

3. Bestattung:

Allgemeines: Zwei Formen: Beerdigung und Verbrennung (Kremation, Feuerbestattung).

Verhältnis derselben zu einander: bei den Indogermanen Verbrennung = älteste Bestattungsart; erst mit Christentum (Glaube an Auferstehung) durch Beerdigung ersetzt. Auch bei den Hamiten (Egyptern) keine eigentliche Beerdigung, sondern Einbalsamierung und Beisetzung in (oberirdischen) Totengrüften (Pyramiden). Nur bei den Semiten (Juden) Beerdigung von altersher. Beerdigung also speciell jüdisch-christlich, bei uns daher hauptsächlichste Art, ausnahmsweise auch Verbrennung.

Einteilung: a) Friedhöfe im allgemeinen; b) Gräber im einzelnen, beide betr. Beerdigung; c) Leichenverbrennung.

a) Friedhöfe.

Name: Friedhof = eingefriedeter Platz, „Kirchhof" = Platz um Kirche als Beerdigungsplatz; cimetière, cimitério = Ruhestätte (vom griechischen koimao, zur Ruhe legen).

Polizeiliche Anforderungen, betr.:

α) Lage und Beschaffenheit: Friedhof soll erstens durch seine Ausdünstung nach oben und zweitens durch seine Verunreinigung des Wassers nach unten den Lebenden nicht gefährlich werden und drittens der Verwesung günstig sein. 1. Betr. Ausdünstung: ausserhalb der Ortschaften und entfernt von menschlichen Wohnungen anzulegen (Begraben in Kirche verboten, auch „Kirchhöfe" zu schliessen). Tessin (codice sanitario, Art. 106) verbietet auch, mit menschlichen Wohnungen und Brunnen näher zu rücken (= erlaubte baupolizeiliche Beschränkung, vergl. B.-E. VI, 112, und II, 96 — sonst Eventualität der Expropriation!). Entfernung nirgends gesetzlich bestimmt. Ferner: freie Lage des Friedhofes (vorzugsweise nach Nord oder Nordost). — 2. Schutz vor Verunreinigung des Wassers: Friedhof selbst soll keine Quellen enthalten, nicht gegen Brunnenleitungen geneigt, Grund-

wasserschwankungen möglichst wenig ausgesetzt etc. — 3. Der Verwesung günstig, um Prozess und damit Beseitigung der Gefahr zu beschleunigen: Boden trocken und sandig (nicht nass, thonig oder lehmig).

β) Benutzung: zu keinem andern Zweck — zum Zweck der Bestattung aber: der Reihe nach (gewöhnlich Seite an Seite; Waadt: „Placer à la file, bout à bout, dans un seul sillon"). Ausnahme: Kinderbegräbnisplätze abgesondert; besondere Familiengräber noch in manchen Kantonen gestattet (standesmässige Ausnahme!), ja in Baselstadt und Genf drei Rangstufen von Gräbern! Vom Kirchhofzwang zu Gunsten von Privatgräbern (in privatem Grund und Boden) dispensieren Bern und Genf.

γ) Gräberturnus und Schliessung des Friedhofes. Wenn Friedhof gefüllt, entweder neuer Gräberturnus (beim ersten Grab wieder angefangen) oder Friedhof geschlossen. 1. Gräberturnus aber nicht eher, als bis Grabesruhe (d. h. Verwesungszeit) des ersten Grabes vollendet. Dauer der Grabesruhe aber sehr verschieden: von 10 (Tessin) bis 30 Jahre (Waadt und Neuenburg), für Erwachsene. Wenn daher neuer Gräberturnus soll beginnen können, sobald Friedhof gefüllt bezw. früherer Gräberturnus beendigt, so muss Friedhof entsprechend gross angelegt. Grösse des Friedhofes danach = Flächeninhalt eines Grabes × Sterblichkeitsziffer des Ortes per Jahr × Zahl der Jahre der Grabesruhe. — Dem neuen Gräberturnus sonst wieder alle Gräber der Reihe nach unterworfen; in Baselstadt dagegen wird gegen wiederholte Bezahlung das betr. Grab vom neuen Turnus ausgenommen! — 2. Schliessung des Friedhofes: wenn gefüllt (statt Gräberturnus), kann auch schon früher (sanitätspolizeiliche Gründe). Friedhof dann aber noch über die ganze Dauer der Grabesruhe von letzter Beerdigung an zu belassen und zu nichts zu verwenden, bevor aufgehoben.

δ) Beinhäuser. Die Gebeine aus einzelnen Gräbern oder aufgehobenen Kirchhöfen früher gewöhnlich in Beinhäusern gesammelt. So die Katakomben in Paris = Beinhöhlen, welche 1786 aus dem Inhalt aufgehobener Kirchhöfe angelegt (während Katakomben in Rom = eigentliche alte Begräbnisstätten). Heute Beinhäuser durchweg verboten aus Sanitäts- und Pietätsrücksichten (Gebeine in betr. Grab zurück, bezw. in neuen Friedhof).

b) Gräber.

1. Dimensionen gesetzlich bestimmt; sanitarisch wichtigste die Tiefe: 1,20 m = 4′ (Schwyz, Waadt) bis 1,80 m = 6′ (Aargau, Bern, Freiburg, Solothurn). — 2. Inhalt: nur je ein Sarg, aus-

nahmsweise zwei (wenn Familienangehörige zugleich verstorben: Aargau, Luzern, Waadt); Sarg nicht aus Hartholz (wegen Verwesung). — 3. Grabschmuck, insbesondere Einschränkung der Ueppigkeit.

c) Leichenverbrennung.

Aelteste Form; erst in neuester Zeit wieder aufgekommen, vom sanitärischen Standpunkt. Aber Theologie (Auferstehung des Leibes) und Jurisprudenz (Zerstörung des corpus delicti) abgeneigt. Propaganda in der Schweiz von Zürich aus: Goll, Lang, Kinkel, Wegmann-Ercolani.

In der Schweiz eingeführt: zuerst in Zürich 1877 (22/195), dann Baselstadt 1885 (22/173), Waadt 1886 (83/64), Neuenburg 1892 (9/52) und Genf 1893 (79/116). Vornahme fakultativ, nur mit behördlicher Bewilligung und diese nur, wenn Wille des Verstorbenen resp. Gewalthabers dokumentiert (religiöse Rücksicht) und Todesursache unzweifelhaft festgestellt (juridische Rücksicht). Einrichtung sonst privater Initiative überlassen, in Baselstadt von Staats wegen.

2. Die Seuchenpolizei.

a) Epidemien.

Bundesrecht:

I. Verträge (vergl. Einleitung):

1. Mit dem deutschen Reich betr. Leichenpässe, nur Ziffer 4 hieher (bei Tod durch Seuche: erst nach einem Jahr zum Transport zugelassen).
2. Mit Baden betr. Bahnhof Basel: ganz hieher (aber nur lokal). Ebenso:
3. Internationale Konvention betr. Cholera: Zweck: nicht Schutz vor Cholera, sondern Schutz der Freiheit des Handels vor Choleramassnahmen! Inhalt danach: Anzeigepflicht nicht nur betr. Ausbruch, sondern auch betr. ergriffene Massnahmen, und Beschränkung dieser nach Zeit, Ort und Objekt! (vergl. Botschaft: B.-B. 1893 III, 159).

II. Gesetzgebung. Das Epidemiegesetz selbst (vergl. Einleitung). Begründung: Schutz auch der materiellen Interessen („Kapitalwert des Arbeiters"!), und Ursachen = Massenarmut und sociales Elend! (vergl. Botschaften zum ersten und zweiten Gesetz: B.-B. 1880, I, 53 und 1886, II, 535).

Inhalt:

Gegenstand: Pocken, Cholera, Fleckfieber, Pest (erstes Gesetz auch: Scharlach, Diphtheritis, Typhus, Ruhr und Kindbettfieber).

Massnahmen: socialpolitische: im Bedürfnisfall Verpflegung der Kranken und auch der (isolierten) Gesunden unentgeltlich und Gesunde sogar für Erwerbsverlust entschädigt. Polizeilich repressive auf drei Hauptsäulen (im ersten Gesetz auch prophylaktische, darunter Impfung):

1. Anzeigepflicht (Arzt, Wohnungsinhaber; Einrede des „ärztlichen Geheimnisses" unstichhaltig).

2. Isolierung entweder im Hause selbst oder (auch gegen Willen der Betreffenden, ohne Rücksicht auf „persönliche Freiheit") durch Auslogierung: entweder des Kranken oder der Gesunden. — Grenzsperre, Sicherheitskordon, als Isolierung von Ortschaften bezw. Landesteilen, durch Bundesgesetz verboten.
3. Desinfektion nach Anordnung des Bundesrates im aktuellen Fall.

III. Vollziehungsverordnungen:

Socialpolitisch: betr. Bundesbeiträge zur Bekämpfung von Epidemien: B.-G. X, 353 (dazu Kreisschreiben vom 16. September 1890: B.-B. 1890 IV, 132).

Polizeilich: betr. Cholera: B.-G. XIII, 3, 585, 601; betr. Leichentransport (vergl. pag. 105 unten), insbesondere Art. 1—8 (keine Ueberführung eines Seuchentoten über Sterbeort hinaus vor Jahresfrist, keine Wartezeit, besondere desinfizierende und isolierende Massnahmen).

Kantonsrechte:

I. Vollziehungserlasse zum Bundesgesez (vorgesehen in Art. 10).

Aargau III, 82; Appenzell A.-Rh. 2/192; Baselland 2/562; Baselstadt 22/60; Bern 91/30; Freiburg 57/134; Genf 77/51; Glarus 2/501; Graubünden 5/274; Luzern R. 6/387; Neuenburg 6/475; Nidwalden 2/364; Obwalden 5/290: Schaffhausen 8, II, 73; Schwyz 2/699; Solothurn 60/182; St. Gallen V, 266; Tessin 88/163; Thurgau V, 611; Waadt 85/118; Zug 7/166; Zürich 22/21.

Keine: Appenzell I.-Rh., Uri und Wallis!

Auch die andern Kantone erst auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 4. November 1887 (B.-B. 1887, IV, 476); manche davon vorher überhaupt keine Epidemiegesetzgebung (Baselland, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn).

Inhalt:

1. Einige kantonale Verordnungen nur eine Kopie der Normativbestimmungen des Kreisschreibens betr. Anzeigepflicht und Isolierung im Falle der bundesgesetzlichen Seuchen.
2. Andere erstrecken die Vorschriften: a) auf weitere Seuchen: Abdominaltyphus, Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Varicellen etc. (Graubünden, Tessin); — b) auf weitere Massnahmen bei Herannahen oder Ausbruch einer Seuche: allgemeine: Räumung ungesunder Wohnungen und Einstellung gesundheitsschädlicher Betriebe (Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Zürich), Abstellung der Kurpfuscherei (Schwyz, St. Gallen, Zürich), Sorge für richtige Ernährung und Bequartierung der Armen (Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Schwyz, Waadt, Zürich); Impfung: in Kantonen mit Impfzwang ohne weiteres

anbefohlen, in andern: wenigstens gefördert; Desinfektion: kantonalerseits vorgeschrieben (Aargau, Tessin, Appenzell A.-Rh., Baselland), vorbehältlich bundesrätliche Weisung; betr. Leichenbehandlung: beschleunigte Bestattung, besondere Leichenwagen, besondere Grabstellen; Strafbestimmungen vielfach verschärft durch Unterstellung bezüglicher Uebertretungen unter das Strafgesetzbuch (Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern, Genf, St. Gallen).

3. Auch betr. Anzeigepflicht und Isolierung speciell: kantonale Vorschriften vielfach über die Anforderungen des Kreisschreibens hinaus. Betr. Anzeigepflicht: Frist abgekürzt, Kreis der Pflichtigen erweitert, Einrede der Unkenntnis ausgeschlossen, Prämie. — Betr. Isolierung: als Notspitäler (für Kranke) oder Notasyle (für auslogierte Gesunde) nötigenfalls ohne weiteres Privathäuser in Anspruch genommen (Tessin); Ausschluss nicht nur von Kindern aus Schule und Kirche, sondern auch von Erwachsenen aus öffentlichen Lokalen überhaupt (Wirtschaften, Theater, öffentliche Versammlungen) und selbst Schliessung solcher etc.

II. Autonomes Recht:

1. Impfung.

Im allgemeinen = Uebertragung eines Krankheits- oder Ansteckungsstoffes in operativem Wege auf ein gesundes Individuum; im speciellen = Uebertragung des Ansteckungsstoffes der Kuhpocke auf den Menschen, um ihn für das Kontagium der Menschenpocken unempfindlich (immun) zu machen. Entdeckung der Schutzpockenimpfung (Vaccination) durch den englischen Arzt Jenner, 14. Mai 1796. Impfstoff = „Lymphe“, wenn direkt vom Tier = Tierlymphe oder animale Lymphe; wenn vom Menschen (Schutzblattern) genommen = humanisierte Lymphe (bei letzterer: Gefahr der Uebertragung anderer Krankheiten des Impflings).

Kantonale Erlasse: Aargau I—IV, 112; Appenzell A.-Rh. 2/192; Baselland 13/95 (Neusammlung?); Baselstadt 18/301, 21/59; Bern 5/17, 95/89; Graubünden 4/239; Luzern R. 6/134; Neuenburg 4/315; Schaffhausen 2/247; Solothurn III, 21; St. Gallen V, 89, Tessin II, 142 (?); Thurgau V, 138; Waadt 86/62; Wallis 14/54; Zug 7/69; Zürich 21/35.

Inhalt:

a) Obligatorische oder fakultative Impfung? Obligatorisch in Aargau, Baselland, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Waadt und Wallis, in den übrigen Kantonen fakultativ. In allen Kantonen mit Impfgesetzen früher obligatorisch, fakultativ erst seit Verwerfung des ersten eidgenössischen Epidemiegesetzes mit Impfzwang durch das Volk (vergl. Einleitung).

Andererseits Obligatorium trotz des auch in diesen Kantonen verwerfenden Volksentscheides seither bestätigt: Solothurn, Waadt, Wallis.

b) Einrichtung der obligatorischen Impfung speciell bezw. des Obligatoriums. Nur einmalige Impfung, im Kindesalter (nach dem ersten und vor dem dritten Lebensjahr), Strafe der Renitenz: Busse (nicht Exekution). Wiederimpfung (Revaccination) nur im Epidemiefall (vergl. von pag. 109 auf 110).

c) Einrichtung der Impfung im allgemeinen. Ueberall wo Impfordnung auch staatliche bezw. öffentliche Impfeinrichtung, auch bei bloss fakultativer Impfung, und gleicherweise. Impfärzte: entweder die ordentlichen Amtsärzte (Bezirksärzte) oder besonders bestellt. — Impfstoff: nur mit animaler Lymphe (Solothurn, St. Gallen, Wallis, Zug), vom Staat und unentgeltlich beschafft; Vertrag der Kantone Bern, Waadt (85/137), Aargau, Genf, Neuenburg, Freiburg, Thurgau (V, 184), Wallis (14/27), Solothurn (59/385) und Appenzell A.-Rh., mit dem „schweizerischen Impfinstitut" von Charles Haccius in Lancy bei Genf, vom 17. Juni 1885, auf Lieferung der nötigen animalischen Lymphe gegen 15,000 Fr. (+ 400 Appenzell A.-Rh.) jährliche Subvention. — Impfung: meist einmal per Jahr, unentgeltlich, Nachuntersuchung etc.

2. Sonstige Epidemiepolizei.

Kantone mit bezüglichen Bestimmungen: Bern 95/146; Freiburg 25/255, 49/216; Genf 77/18, 81/332; Neuenburg 6/81; Nidwalden 3/6; Tessin 89/165 und Waadt 83/59, 91/422 — also hauptsächlich welsche Kantone.

Gegenstand: vorzugsweise Kinderkrankheiten, kontagiöse (Scharlach, Masern, Croup, Diphtherie etc.), auch parasitäre (Waadt).

Massnahmen: Anzeigepflicht (ärztliche Untersuchung der Schule), Isolierung (eventuell Schuleinstellung).

b) Viehseuchen (Epizootien).

Bundesrecht.

Kein Vertragsrecht. Zwar 1872 internationale Konferenz in Wien betr. Rinderpest, aber nur zur Erzielung gleichförmigen Vorgehens; dementsprechend das eidgenössische Viehseuchengesetz. Durch Postulat der Bundesversammlung vom 1. Juli 1875 internationale Konvention betr. Viehseuchen überhaupt angeregt, aber Konferenz wegen Ablehnung anderer Staaten nicht zu stande. Dagegen Separatabkommen mit Oesterreich-Ungarn von 1883, betr. Tierseuchen (B.-B. 1883 II, 359; B.-G. VII, 142 und XII, 18) aber von Oesterreich-Ungarn auf Ende Februar 1893 gekündigt (B.-G. XIII, 269).

Gesetzgebung: Erlasse: vergl. Einleitung.

Inhalt:

Im allgemeinen:

Prinzipielle Aenderungen bezw. Erweiterungen der ursprünglichen Gesetzgebung: 1. Keine Unterscheidung mehr zwischen seuchenfreier Zeit und anderer, bezw. 2. Grenzkontrolle immer durch tierärztliche Untersuchung und Tierärzte vom Bund bestellt (B.-B. 1887 II, 142); 3. betr. Eisenbahntransport: nicht bloss Unterlassung der Reinigung von Wagen, sondern auch Verkehr mit ungereinigten Viehtransportwagen strafbar (B.-B. 1873 II, 1037), und 4. Seuchenkreis erstreckt auf Milzbrand, Rauschbrand u. a. (B.-G. X, 313 und XIII, 192).

Im einzelnen:

I. Viehverkehr: 1. Im Innern: für Veräusserung über den Inspektionskreis hinaus Gesundheitsschein (Ursprungsschein, = Zeugnis, dass Vieh aus Ortschaft, welche seuchenfrei), vom Viehinspektor ausgestellt ohne ärztliche Untersuchung, daher nicht notwendig Tierarzt (vom Kanton bestellt, Kanton in Viehinspektionskreise eingeteilt). — 2. Grenzverkehr (Einfuhr): Passierschein: von patentiertem Tierarzt an der Grenze ausgestellt auf Gesundheitsschein des Herkunftsortes und nach ärztlicher Untersuchung, Tierarzt vom Bund bestellt (kein eigentlicher Bundesbeamter, sondern Experte), bestimmte Einfuhrstellen (171 mit 74 Tierärzten). Eventuell Quarantäne (= Stallbann über das der Ansteckung verdächtige Vieh) am Bestimmungsort (nicht an der Einfuhrstelle, weil hier unmöglich und gesundheitsgefährlich, und andererseits während Inkubationsperiode d. h. zwischen Ansteckung und Ausbruch noch keine Ansteckungsgefahr), wenn zwar Gesundheitsschein und gesund befunden, aber aus verdächtiger Gegend. — 3. Vorschriften betr. Eisenbahntransport (vergl. oben), und Viehmärkte (sanitarische Aufsicht) und Metzgereien (Kontrolle des Schlachtviehs).

II. Viehseuchen: im allgemeinen: Mittel wie bei Epidemien: 1. Anzeigepflicht unterstützt durch Entschädigungsrecht des betroffenen Besitzers gegen Kanton (Beitrag des Bundes an Kantone bei Rinderpest und eventuell Lungenseuche). — 2. Isolierung d. h. Absonderung und bezw. Tötung des Tieres (keine Heil- oder Impfversuche, im Gegensatz zu Epidemien) und Abgrenzung des verseuchten Gebietes: erste Infektionszone betr. bestimmte Ställe, Oertlichkeiten, Weiden, Alpen, Wege etc. (aller Viehverkehr ausgeschlossen), und eine weitere Schutz- oder Sicherheitszone betr. Ortschaften, mit bedingungsweisem Verbot des Verkehrs („Stallsperre oder -bann", „Weidebann", „Ortsbann" etc. — Die einzelnen Seuchen: Kreis derselben (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Roz und Wut) erweitert (vergl. oben); für jede einzelne besondere Massnahmen vorgeschrieben.

Kantonale Rechte:

Erlasse: Aargau III, 215; Appenzell A.-Rh. 2/287; Appenzell I.-Rh. Verordnung vom 30. März 1865; Baselland 2/556, 574; Baselstadt 16/270; Bern 82/159, 5/116; Freiburg 25/267, 42/20; Genf 64/296; Glarus 2/566 ff., 583; Graubünden 5/244;

Luzern R. 6/284; Neuenburg 4/31; Schaffhausen 8, II, 158; Schwyz 2/373; Solothurn III, 102, 60/307; St. Gallen VII, 143; Tessin II, 262, 87/60; Thurgau 4/195, V, 481; Waadt 83/66; Wallis 8/227, 13/159, 14/178; Zug 7/109.

Inhalt:

I. Selbständiges kantonales Recht, einzig noch nach zwei Seiten; Viehverkehr sonst ganz vom Bundesrecht beherrscht, im Gegensatz zur Epidemiegesetzgebung.

1. Viehstandskontrolle: in Freiburg, Waadt und Wallis (also Kontrolle nicht bloss des eigentlichen Viehverkehrs, sondern auch des Viehstandes, dient ebenfalls der Viehseuchenpolizei), bestehend (ähnlich der Bevölkerungskontrolle) in einer Art Civilstandsführung (Einschreibung bei Geburt resp. Einführung in Gemeinde und Löschung bei Tod resp. sonstigem Abgang) und in periodischer (jährlich, zweimal im Jahr) Viehzählung (zur Revision der Civilstandsführung, wobei Gesundheitszustand erwahrt).
2. Viehhandel (als Gewerbe, nicht als Rechtsgeschäft).

Einzige bundesrechtliche Bestimmungen: Vollziehungsverordnung, Art. 42 (Verbot des Hausierhandels mit Vieh) und Art. 103/2 (Uebertretung bei Viehhandel schwerer zu bestrafen).

Kantonale Bestimmungen: Schaffhausen 6/214 und Zürich 24/61. Inhalt: Konzession (Patent), jährlich: Schaffhausen 5—60 Fr.; Zürich 50—500 Fr. und (Zürich) Kaution: 5000 Fr. (für Seuchenschaden und Bussen, sekundär auch für andere privatrechtliche Ansprüche aus Viehverkehr). Zweck: ausser fiskalischem, Verminderung der Händler (im Interesse des direkten Verkehrs von Produzent und Abnehmer und der Abnahme der Seuchen; Zürich, Amtsblatt, Text 1896, pag. 788).

II. Vollzug des Bundesrechtes betr. specielle Punkte (vom Bundesgesetz den Kantonen überwiesen, von bundesrätlicher Vollziehungsverordnung aber meist selber näher ausgeführt):

1. Viehinspektoren und Inspektionskreise (Bundesgesetz Art. 6, Verordnung Art. 3 ff.). Durchweg gemeindeweise bestellt bezw. eingerichtet. Tessin auch ein kantonaler Oberviehinspektor („veterinario cantonale").
2. Viehmärkte und Viehausstellungen. (Bundesgesetz Art. 9 und Verordnung Art. 75 ff.): Kantonale Bestimmungen höchstens erheblich betr. Absonderungsställe, insbesondere diejenigen von Freiburg, Bern, Waadt. In Genf solche Ställe auch am Bahnhof.

8

3. Metzgereien (Bundesgesetz Art. 10, Verordnung Art. 80). Vergl. „Lebensmittelpolizei“.
4. Alpwirtschaft (Bundesgesetz Art. 11, Verordnung Art. 82 ff.). Kantonale Bestimmungen nur: beide Appenzell, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Solothurn, St. Gallen und Waadt, und nur dürftige (Wallis, Uri, Unterwalden, Schwyz trotz ihrer Alpwirtschaft gar keine!). — Bezeichnungen: Auftrieb des Viehs auf die Alp zu Anfang Sommers = Alpfahrt, Bergfahrt; Abtrieb ins Thal im Herbst = Thalfahrt, Heimfahrt, Heimzug; eine Alp mit Vieh laden (Graubünden), mit Vieh besetzen oder Vieh auf eine Alp verstellen (St. Gallen); Bestand oder Besatz der Alp (charge: Waadt): wo Zahl der aufzutreibenden Tiere begrenzt; die besondern Viehinspektoren der Alpen = Alpaufseher, Gaden- (d. h. Alpstall), Alpmeister, Alpvögte (St. Gallen). — Hauptbestimmung: Gesundheitsscheine auch für die Alpfahrt und hinwieder für die Thalfahrt (sonst nur für die Veräusserung!) und nicht bloss im interkantonalen Verkehr (bundesrätliche Verordnung), sondern auch innerhalb des gleichen Kantons, ja selbst (Freiburg) des gleichen Inspektionskreises. — Einlässlichste Gesetzgebung und schon lange vor Bund: Freiburg!
5. Hunde (Bundesgesetz Art. 31, Verordnung Art. 57 ff.).

Kantonale Gesetze: Aargau 7/220; Appenzell I.-Rh. Verordnung vom 6. März 1884; Baselland 2/558; Baselstadt 22/3, 47; Bern 68/179; Freiburg 33/161; Genf 74/151; Glarus 2/108; Graubünden 4/137; Luzern 5/95; Neuenburg 2/452 ff,; Obwalden 5/311; Schaffhausen 9, I, 177; Schwyz 2/672; Solothurn I, 234; St. Gallen III, 39; Tessin II, 536; Thurgau II, 356; Waadt 71/33; Wallis 12/70, 15/33; Zug 5/415; Zürich 23/247.

Inhalt: a) Hundesteuer: 1 Fr. (Obwalden) — 16 Fr. (Zürich). — b) Hundepolizei: in der Hauptsache durch bundesrätliche Verordnung bestimmt. Weitere kantonale Bestimmungen: teils zum Schutz gegen Hunde, namentlich gegen bissige oder bösartige — teils zum Schutz der Hunde, insbesondere betr. Benutzung als Zugtiere (specielle Erlasse: Nidwalden 1/268, Zürich 22/18): Benutzung entweder bedingt oder (Neuenburg und Solothurn) ganz verboten.
6. Wasenordnungen (bundesrätliche Verordnung Art. 81):

Betrifft die „Leichenpolizei der Tiere“. Tote Tiere auf unschädliche Weise zu beseitigen. Form der Beseitigung noch durchweg Verscharrung.

Wer sich damit gewerbs- oder amtsmässig beschäftigt = Wasenmeister (Wasen, Rasen = Erddecke), Abdecker (abdecken = einem Tier die Decke, d. h. Haut abziehen), Schinder. Wissenschaft und Nationalökonomie verlangen statt Verscharrung: chemische Ausnutzung der Tierkadaver!

Kantonale Bestimmungen: Baselland 2/556; Bern 5/116; Freiburg 25/285; Luzern R. 6/198; Obwalden 1/321; Schwyz 2/780; Solothurn 61/59; Thurgau 4/141; Waadt 83/83; Wallis 8/228/229; Zürich S. 516.

Inhalt: Verscharrung nicht durch Eigentümer selbst (ausser bei kleineren Tieren, aber unbedingt nicht im Seuchenfall), sondern durch amtlich bestellte Personen (gewöhnlich gemeindeweise, in Uri Scharfrichter zugleich Abdecker), und insofern auch auf öffentlichem Wasenplatz (abgelegen). Art und Weise der Verscharrung: für den Seuchenfall durch Bund bestimmt, sonst durch Kantone (Tiefe etc.).

3. Die Medizinalpolizei.

Kantonale Quellen: Die allgemeinen Sanitätsgesetze (vergl. Einleitung). Dazu Appenzell A.-Rh. 1/65 (Freigebung der ärztlichen Praxis); Baselstadt 19/431 (Medizinalpersonen); Bern 65/27 (dito), 268 (Privatkrankenanstalten); Freiburg 38/425 (Heilanstalten); Genf 78/113, 81/530 (Medizinalpersonen), 81/262 (Irrenanstalten); Glarus 2/489 ff. (Medizinalpersonen), Neuenburg 4/406 (Irrenanstalten); Waadt 90/289 (dito).

a) Medizinalpersonen.

Allgemeines:

Rechtlicher Unterschied: Heilkunst als Wissenschaft und Heilkunst als Gewerbe (blosse Handfertigkeit).

Einteilung der Bestimmungen im ganzen: 1. Zulassung zum Beruf; 2. Berufsausübung; 3. Verantwortlichkeit und Strafen; 4. die besondere Klasse der Hebammen.

1. Zulassung zum Beruf.

Allgemeines: Frage des Befähigungsausweises und der weiteren Bedingungen. Betr. die erstere drei Systeme: Freigebung, Approbation (deutsch reichsrechtlich: sonst von ärztlichem Titel und amtlichen Funktionen ausgeschlossen), Patent (sonst von Berufsausübung überhaupt ausgeschlossen).

Bundesrecht.

Bundesverfassung **Art. 31** (Handels- und Gewerbefreiheit): betr. die Medizin als blosses Gewerbe, kann wie andere Gewerbebetriebe an Bedingungen geknüpft (speciell die der Fachkunde).

Bundesverfassung **Art. 33** und bezw. Uebergangsbestimmungen **Art. 5**: betr. die wissenschaftlichen Berufsarten im allgemeinen Standpunkt

des Patentsystems (aus Opportunitätsgründen, obschon als Ideal Freigebung anerkannt: B.-B. 1870 II, 674 f. und 1877 II, 870). Kantonale Patente gültig, so lange keine eidgenössischen eingeführt, aber für die ganze Schweiz.

Bundesgesetz betr. (wissenschaftliches) Medizinalpersonal speciell (vergl. Einleitung).

Inhalt:

Im allgemeinen: betrifft nur die Zulassung zum Beruf und stellt dafür als Bedingung nur den Befähigungsausweis fest, derart: nicht dass die Kantone nicht ohne Befähigungsausweis zulassen könnten, aber wenn sie Befähigungsausweis verlangen, so muss der von Bundes wegen festgestellte, aber nur dieser, anerkannt werden; es kann zwar auch auf andern (wie überhaupt auf gar keinen) zugelassen werden, nur sind keine kantonalen Befähigungsausweise bezw. Prüfungen mehr zulässig.

Im speciellen: 1. Berufskreise, für welche Ausweis geschaffen bezw. festgestellt: Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte. — 2. Eidgenössisches Diplom als ordentlicher Befähigungsausweis: nicht für niedere Medizinalberufe (vergl. 1), aber auch nicht für einen einzelnen Zweig eines wissenschaftlichen Medizinalberufes (nicht für „Wundärzte", „Landärzte", „Medicinae practici", „Militärärzte" etc.); auf eidgenössische Prüfung hin (fünf Prüfungskommissionen, je an einem Hochschulsitz: Baselstadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich; aus Professoren und Praktikern zusammen, getrennt vom medizinischen Doktorexamen); Zulassung zur Prüfung: Ausweis nicht nur über Fachstudien, sondern auch über Maturität, und Maturitätszeugnisse nur von Gymnasien mit bestimmtem Unterrichtsprogramm anerkannt (B.-G. X, 533; B.-B. 1889 IV, 231), eventuell eidgenössische Maturitätsprüfung (B.-B. 1891 I, 464); Ausländer brauchen nicht zugelassen (Gleichstellung der Niederlassungsverträge nicht auf wissenschaftliche Berufsarten bezüglich), der Prüfungskommission überlassen, ob zuzulassen. — 3. Ausländische Diplome als ausserordentlicher Befähigungsausweis (neben früheren Konkordatsdiplomen und früheren kantonalen Patenten und Anstellung als Fachlehrer an schweizerischen Hochschulen): noch keine anerkannt, ausser italienische für Schweizer italienischer Zunge (B.-G. X, 531, Art. 82).

Verträge über gegenseitige Zulassung der Medizinalpersonen an der Grenze: vergl. Einleitung.

Kantonsrechte.

a) Betr. Befähigungsausweis: 1. Freigebung bezw. Approbation.

Im allgemeinen: in Appenzell A.-Rh. (ausser höhere operative Chirurgie, Geburtshülfe, öffentliche Apotheken und Hebammen: müssen patentiert; auch zu amtlichen Funktionen nur patentierte Medizinalpersonen); Glarus (zu amtlichen Funktionen nur patentierte Medizinalpersonen); Neuenburg (Recht zu ärztlichem Titel und amtlichen Funktionen nur anerkannte Medizinalpersonen: 4/335; vergl. dagegen 8/178). Auch werden patentierte Medizinalpersonen in Appenzell A.-Rh. und Glarus immerhin amtlich einregistriert und publiziert.

Betr. Tierärzte wenigstens in: Graubünden (ausser für Seuchen) und Nidwalden. — Auch anderwärts ist die Grenzpraxis (interkantonal wie international), und auch sonst die vereinzelte Ausübung, insbesondere im Notfall, frei.

2. Patent, sonst überall in der Schweiz. Betr. wissenschaftliche Berufsarten, erteilt auf:

eidgenössisches Diplom, jedenfalls (vergl. Bundesgesetz);

kantonale (!) Prüfungen in: Genf betr. Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte: 78/114 (ebenso auch in Neuenburg bis 1892: 8/176); Schwyz betr. Zahnärzte: 2/678;

ausländische Diplome: Graubünden: für fremde Aerzte während der Fremdensaison (5/333), Tessin: für alle wissenschaftlichen Berufe und für Ausländer überhaupt wie für Schweizer (Salis IV, No. 1616); Waadt: für Apotheker.

Betr. niedere Medizinalberufe (Art. 31 der Bundesverfassung massgebend, kantonale Prüfung zulässig, keine Freizügigkeit), als ärztliche Gehülfen und niedere Chirurgie: geringere Anforderungen; immerhin noch Befähigungsausweis, selten kantonale Prüfung verlangt.

β) Weitere Bedingungen kantonalerseits: bundesrechtlich zulässig (Salis IV, No. 1622 und B.-B. 1886 I, 947/948), aber selten. So Freiburg: Volljährig und frei von den Folgen eines kriminalgerichtlichen Urteils; Appenzell A.-Rh.: bürgerliche Rechte und Ehren (Frauen?).

2. Berufsausübung.

α) Berufskreis (sachlich). Beschränkung darauf, wofür zugelassen (also bei Freigebung nicht), bezw. Verpönung von Uebergriffen: des Apothekers in den Beruf des Arztes (Receptur) und umgekehrt (Dispensieren, ausser Hausapotheke), des Tierarztes in den Beruf des Arztes, der niedern Medizinalberufe in die wissenschaftlichen. Auch Magnetismus, Hypnotismus, Somnambulismus, Suggestion: auf ärztliche Praxis beschränkt (Neuenburg 6/79: Waadt 84/22; Genf 75/274).

β) Oeffentliche Verpflichtungen: Uebernahme amtlicher Aufträge; Anzeigepflicht in Seuchenfällen und bezw. erste vorbeugende Massnahmen und statistische Nachweisungen (gesundheitspolizeilich); Anzeigepflicht bei Verbrechen (gerichtspolizeilich) und bei Todesfällen sonst (civilstandsamtlich, nach Bundesgesetz); Armenpraxis. Anzeigepflichten auch bei Freigebung.

γ) Sonstige Pflichten. 1. Pflicht zu ärztlicher Hülfe: entweder in allen Fällen, wenn angegangen (Baselland, Bern, Nidwalden, Schaffhausen, Zürich), oder nur im Notfall (Aargau, Baselstadt, Thurgau), oder auch im Notfall nur auf amtliche Aufforderung (Neuenburg). — 2. Wissenschaftliche Fortbildung (Nidwalden, Schaffhausen); sittliche Lebensführung (Nidwalden); Taxordnung für amtliche Aufträge und für den Streitfall. — 3. Kollegiale Rücksichten (Schaffhausen).

3. Verantwortlichkeit und Strafen.

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit: eidgenössisches Obligationenrecht, Art. 50 ff. („unerlaubte Handlungen").

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit: a) Die strafbaren Handlungen: eigentliche Vergehen nach Strafgesetzbuch; Uebertretungen durch Medizinalgesetze selbst verpönt, insbesondere die sogenannte Medizinalpfuscherei (Medikasterei, Quacksalberei) = unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis. — b) Strafen: auch für Uebertretung, insbesondere unbefugte Ausübung, nicht nur Busse, sondern selbst Gefängnis vorgesehen (Freiburg, Neuenburg, Wallis). Die besondere Strafe der Berufseinstellung bezw. des Patententzuges: wo Beruf frei, Einstellung nur durch Richter im Verbrechensfall; wo patentiert: Patententzug auch bei Uebertretung nur durch Richter in Bern, Luzern und Zürich (ausser betr. niedere Medizinalberufe), in andern Kantonen durch Verwaltungsbehörde selbst.

4. Die Hebammen (obstetrix, sage-femme).

Als besonders wichtiger Beruf gesetzgeberisch ausgezeichnet: äusserlich durch besondere, meist sehr einlässliche Hebammen-Ordnungen, innerlich nach zwei Seiten:

a) Verschärfung der allgemeinen Bestimmungen über Medizinalpersonen: Betr. Zulassung zum Beruf: specieller Kursus (Hebammenkurs) und bezw. zeitweilige Nachkurse, und ausser Fachkunde noch andere Eigenschaften verlangt (Alter, körperliche Eigenschaften etc.). Betr. Berufsausübung: Pflicht zu obstetrizischer Hülfe in jedem Fall, Taxordnung (wo überhaupt) unbedingt massgebend.

b) Sorge für Bestand und bezw. gehörige Verteilung des Hebammen-Personals: wohl überall (ausser in Freiburg, Neuenburg, Obwalden). Pflicht der Gemeinden zur Fürsorge (Zahl nach Massgabe der Bevölkerung). Mittel: finanzielle Unterstützung der Heranbildung (Unterricht, Hebammenbuch, Instrumente: ganz oder teilweise gratis) und der Stellung (Wartegeld, Pension) der Hebammen.

b) Arzneimittel.

1. Begriff:

Im weitesten Sinn = alles, was benutzt wird, um eine Krankeit zu beseitigen (bestimmte Nahrungsmittel, Bandagen, Instrumente, Wärme, Elektrizität, Massage, Gymnastik, ja Wasser und Luft schlechthin!).

Im engern und eigentlichen Sinn = diejenigen physikalisch oder chemisch wirkenden Stoffe, welche zum Zweck der Heilung von Krankheiten innerlich oder äusserlich angewendet werden. Keine natürlich abgegrenzte oder an gemeinsamen Eigenschaften erkennbare Gruppe; ob ein Stoff heilsam: Sache der Empirie, ja des Zufalls; es werden Arzneimittel als solche aufgegeben und neue entdeckt.

2. Der Arzneimittelverkehr im allgemeinen.

Wem kommt dieser Verkehr zu und unter welchen Bedingungen?

a) Geschäftsteilung zwischen Apotheker und Droguist. Voraussetzung ist, dass Arzneimittel nicht nur als solches, sondern auch sonst verwendbar. Verkauf auf Recept überall auf Apotheken beschränkt. Im übrigen die verschiedensten Standpunkte möglich und vertreten. Die beiden extremsten Standpunkte: möglichste Freigebung zu gunsten der Droguisten (nationalökonomische Rücksicht): Genf (nur Receptur auf Apotheken beschränkt); möglichste Beschränkung auf die Apotheken (medizinalpolizeiliche Rücksicht): Freiburg (Apotheken ausschliessliches Recht zum Verkauf nicht nur der zusammengesetzten, sondern auch der einfachen Arzneimittel, selbst der Gifte für gewerbliche Zwecke). Mittlere Standpunkte der verschiedensten Schattierungen: in den übrigen Kantonen. Nähere Bedingungen insbesondere für sogenannten Handverkauf von Giften (ohne Recept), für Apotheken wie für Droguisten.

b) Zwischen Apotheker und Arzt. Was die öffentliche Apotheke, darf auch der Arzt in seiner Hausapotheke verkaufen, aber nur für seine eigenen Patienten (vergl. oben „Berufskreis"); ebenso die Spitalapotheken der Spitäler.

c) Geheimmittel = Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten wird. Zweck der Bekämpfung nur zum Teil Gesundheitspolizei, im übrigen Schutz des Publikums vor Uebervorteilung.

Verkehr damit am meisten beschränkt. Entweder ganz verboten: Tessin, Zug, Zürich (schwarze Liste), oder an besondere Bewilligung geknüpft und diese nur an Apotheker oder auf Grund amtlicher Analyse. Kosmetische Mittel, wenn nur nicht gesundheitsschädlich, vielfach frei.

3. Die Apotheken speciell.

Zwei Seiten: die persönliche (der Apotheker) fällt unter Art. 33 der Bundesverfassung und bezw. unter „Medizinalpersonen"; die sachliche (die Apotheke) bezw. das Apothekergewerbe im übrigen gehört unter Art. 31 und ist hier zu besprechen.

a) Die Konzession: in den meisten Kantonen nur das Patent als Apotheker nötig; in Bern und Zürich auch eine besondere Konzession für die Apotheke. Uebertragbarkeit der Konzession nur bei Erbfolge und bezw. Konkurs.

b) Pharmakopöa (Dispensatorium) = amtliche Liste, was für Arzneimittel Apotheker zu halten hat und in was für Zusammensetzung. Notwendig, damit beim Receptieren, betr. Gattung und Dosis, Rücksicht kann genommen werden. In den verschiedenen Staaten verschiedene Pharmakopöen nach Gattung und Zusammensetzung der Arzneimittel.

Früher auch fast jeder Kanton seine eigene Pharmakopöa, heute für die ganze Schweiz (ausser Glarus) einheitliche Pharmakopöa helvetica, durch Vermittlung des Bundesrates zu stande gekommen. (B.-B. 1893 V, 551).

c) Taxordnung: vorgeschrieben in Aargau, Baselstadt, Bern, Freiburg, Schaffhausen, Zürich; nicht nur für Arzneistoffe, sondern auch für Zubereitungsarbeiten und Gefässe („taxa medicamentorum, laborum und vasorum"); in der Regel unbedingt massgebend.

d) Sonstige Vorschriften betr. Lokal (überirdisch, trocken, hell etc.), Waren und Gerätschaften (namentlich gegen Vermischungen und Verwechslungen), Buchführung (Recepte, Gifte), Visitation (periodisch, persönlicher wie sachlicher Bestand, private wie öffentliche Apotheken).

c) **Heilanstalten** (private).

Es gibt öffentliche (von Staat oder Gemeinde gehaltene) und private Heilanstalten. Die Ordnung der ersteren ist sonst ohne weiteres rechtliches Interesse, hingegen die der letzteren, betr. nämlich die Ueberwachung.

Soweit Patentsystem, jedenfalls Bedingung, dass Besitzer bezw. Leiter der Anstalt patentierter Arzt; Befähigungsausweis für stationäre Praxis so notwendig wie für ambulatorische!

Hauptfrage aber, ob für Anstalten weitere Bedingungen und welche. Denn es handelt sich nicht nur um die Person des Leiters, sondern auch, wie bei der Apotheke, um eine Anstalt; ja, wer eine Heilanstalt benutzt, tritt zu ihr, anders wie bei einer Apotheke, in bleibende Beziehung!

Bei Irrenanstalten speciell kommt noch in Betracht die Wahrung der persönlichen Freiheit. Die Irrenversorgung = eine Art Detention, daher Schutz vor Missbrauch, selbst gegenüber staatlichen Anstalten!

Ausser in den westschweizerischen bezw. französischen Kantonen Bern, Waadt, Neuenburg und Genf, keine weiteren Bedingungen. Zürich schreibt allerdings eine sanitätspolizeiliche Aufsicht über Privatheilanstalten vor, aber ohne nähere Bestimmungen (S. 496, 19/479). Die näheren Bestimmungen der vorgenannten Kantone:

a) Auf Privatkrankenanstalten im allgemeinen bezieht sich nur die Verordnung von Bern. Anforderungen: betr. Anstaltsleiter nicht nur Befähigung, sondern auch Ehrenfähigkeit, eigenen

Rechts, guter Leumund; betr. Anstalt: Lage und innere Einrichtung zweckentsprechend. Im übrigen speciell betr. Irrenanstalten.

b) Irrenanstalten speciell (Neuenburg betr. die staatlichen wie die privaten). Bestimmungen: 1. Betr. Aufnahme: Zeugnis eines unbeteiligten Arztes, Bewilligung der Behörde (Bern: Gemeindebehörde; Genf: Justizdepartement; Neuenburg: Regierung!), Anzeige von Aufnahme an Staatsanwalt (Genf, Neuenburg). In Neuenburg ferner: erste Aufnahme nur provisorisch; erst nach 1—3 Monaten definitiv, eventuell auf Grund dritter Untersuchung. — 2. Kontrolle der Krankenbehandlung: Journal durch Anstalt zu führen; periodische behördliche Visitation (in Neuenburg nicht nur ärztlich, sondern auch durch den Staatsanwalt). — 3. Betr. Entlassung, Bern: nach Heilung nicht zurückzubehalten, auf Wunsch der Gewalthaber sofort zu entlassen (eventuell allerdings in andere Anstalt). — 4. Bestrafung von Zuwiderhandlungen: Strafe der willkürlichen Gefangenhaltung, Schliessung der Anstalt. — 5. Verbringen in auswärtige Anstalten, Neuenburg: gleiche behördliche Bewilligung wie sonst (zum Schutz vor Umgehung des Gesetzes!); vergl. auch Baselstadt 22/181! — 6. Zum Schutz der Oeffentlichkeit vor Geisteskranken andererseits: Versorgung gefährlicher auch ohne Einwilligung der Angehörigen (auch Baselstadt l. c.) und Entlassung nicht ohne weiteres.

4. Die Gesundheitsbehörden.

I. Des Bundes (vergl. Einleitung):

1. Betr. die Menschen: zuerst eidgenössische Sanitätskommission, aber nur eine Amtsdauer lang (1. März 1879 bis 1. März 1882) zur Zurüstung der schweizerischen Epidemiegesetzgebung; dann Beirat der schweizerischen Aerztekommission, bestehend aus Delegierten der schweizerischen Aerztevereine; seit 6. Oktober 1893 nun schweizerisches Gesundheitsamt, aus einem Direktor und einem Adjunkten, unter Departement des Innern. Vergl. B.-B. 1893 III, 1.
2. Betr. die Haustiere: „Industrie- und Landwirtschaftsdepartement", kein ständiges centrales Fachorgan, sondern nur diätarische Kommissäre nach Bedürfnis, dagegen Grenztierärzte als ständige untere Organe.

II. Der Kantone,

d. h. die besonderen gesundheitspolizeilichen Behörden, soweit solche überhaupt vorhanden, vielfach erst infolge der eidgenössischen Seuchengesetzgebung entstanden. Vergl. die allgemeinen Sanitätsgesetze (Einleitung), dazu: Genf 70/337.

1. Bestand:

a) Im allgemeinen. α) nach dem Verhältnis von Ueber- und Unterordnung: Centrale Fachorgane nicht überall (so nicht in Glarus, Schaffhausen, Thurgau), noch weniger lokale Gesundheitsbehörden (unbedingt nur in Appenzell A.-Rh., Neuenburg, Luzern, Solothurn, St. Gallen; in Zürich und Thurgau nur fakultativ, und in andern Kantonen nur für den Seuchenfall); auch der Bestand der gesundheitspolizeilichen Mittelbehörden richtet sich nicht nach dem übrigen Verwaltungsorganismus: es gibt Kantone mit sonstiger Bezirkseinteilung und doch ohne solche Mittelbehörden (Baselland, Neuenburg, Solothurn, Waadt) und umgekehrt (Glarus, Nidwalden). — β) Nach der Nebenordnung der ärztlichen und tierärztlichen Vertretung: vielfach ist die tierärztliche Gesundheitspolizei nur ein Anhängsel der ärztlichen, insbesondere: Bezirksärzte fungieren zugleich als Bezirkstierärzte (Graubünden, Schaffhausen, Wallis), umgekehrt in Freiburg (Bezirkstierarzt zugleich Bezirksarzt).

b) Nach den einzelnen Stufen: α) Centrale Behörde: in der Regel zeitweise zusammentretendes Kollegium (Sanitätsrat, Sanitätskommission, Sanitätskollegium): entweder mit betreffendem Regierungsdepartement zusammen besondere Amtsstelle (Zürich) oder bloss beratende Kommission (Bern) oder ganz selbständige Behörde (Appenzell A.-Rh., Graubünden, Uri). Ständiges Gesundheitsbureau (= eidgenössisches Gesundheitsamt) in Genf („bureau de salubrité publique") und Waadt („service de police sanitaire"). — β) Bezirksärzte und Bezirkstierärzte, also, wo überhaupt, nur Einzelbeamte; in der Regel nach sonstigen, aber auch nach besonderen (grösseren oder kleineren) Bezirken. — γ) Die lokalen Gesundheitsbehörden: hinwieder kollegial eingerichtet, entweder dem Gemeinderat untergeordnete Fachkommissionen oder selbständige Behörden.

2. Aufgabe

der Gesundheitsbehörden ist überall sonst nur die öffentliche Gesundheitspolizei. In Tessin dagegen sind die von den Gemeinden (je einen auf 1500—3000 Seelen) bestellten und bezahlten Aerzte allerdings auch für die öffentlichen Gesundheitsinteressen, als „Medici delegati", daneben aber und in erster Linie zur Arzung der Kranken ihres Kreises, als „Medici condotti" (= angestellte Aerzte, und condotta medica = Anstellung als Arzt) bestimmt (seit Gesetz vom 10. Juni 1845).

Vergl. *Stephan Franscini*, Gemälde der Schweiz, Kanton Tessin, vom Jahr 1835, pag. 278: „So lange nicht ein ordentliches System durch die Gemeinden angenommener und besoldeter Aerzte (condotte mediche) eingeführt ist, werden vier Fünfteile unseres Volkes schlecht und höchst unzureichend in ihren Krankheiten geheilt werden“!

II. Feuerpolizei.

Nach drei Richtungen: 1. Hütung des Feuers bezw. Verhütung von Schadenfeuer = allgemeine Feuerpolizei; 2. Löschung von Schadenfeuer = Feuerlöschwesen; 3. Vergütung von Brandschaden = Feuerversicherung.

Kantonale Erlasse:

Feuerordnungen im allgemeinen: Aargau I—IV, 48; Baselland 1/189; Baselstadt 5a, 113; Bern 1/448; Freiburg 41/189, 59/98; Genf 63/451; Glarus 2/291; Graubünden 4/316; Luzern 0/193; Neuenburg: Reglement vom 8. Juli 1878; Nidwalden 2/371; Obwalden 1/357; Schaffhausen 7/27; Schwyz 2/620; Solothurn III, 120; St. Gallen 2/253, VI, 249; Thurgau 4/125; Uri 1/183, 5/83; Wallis 9/279; Zug 4/81; Zürich 24/253.

Löschwesen: Aargau III, 131; Appenzell A.-Rh. 2/261; Baselland 1/187; Baselstadt 19/414, 22/312; Bern 84/33; Freiburg 62/61, 53/118, 55/29; Genf 62/273, 558, 68/315, 56/314; Glarus 2/325; Luzern 7/81; Neuenburg 3/542, 7/350; Nidwalden 1/512; Obwalden 5/435, 433; Schaffhausen 9/154; St. Gallen 2/271, IV, 229; Thurgau V, 365; Waadt 47/302, 85/215; Zug 7/186.

Brandversicherung: Aargau 6/97; Appenzell A.-Rh. 4/215; Appenzell I.-Rh.: Verordnung vom 16. August 1859; Baselland 1/170; Baselstadt 4/19; Bern 81/461, 4/319; Freiburg 62/61, 53/118, 55/29; Genf 50/387, 56/355; Glarus 2/318, 314, 4/57; Luzern 5/167; Neuenburg 6/160; Nidwalden 1/269, 286; Obwalden 5/229; Schaffhausen 4/847; Schwyz I, 238, 240; Solothurn II, 406; 434, 61/52; St. Gallen I, 129; Tessin II, 425; Thurgau 4/268, 282; Waadt 71/205, 74/344; Zug 6/365, 5/111; Zürich 21/205, S. 672.

I. Allgemeine Feuerpolizei.

Bezieht sich: entweder auf die Einrichtung der Wohnstätten = Baupolizei, oder auf das Umgehen a) mit Feuer und Licht und b) mit feuergefährlichen Objekten (Fabrikation, Aufbewahrung und Transport).

a) Umgehen mit Feuer und Licht.

Keine kantonalen Vorschriften nur: beide Appenzell, Graubünden, Schwyz, Tessin, Waadt. Hier offenbar lokale Sache (in

Graubünden ausdrücklich Sache der Kreise), wie auch in andern Kantonen die weitern Bestimmungen, und überall jedenfalls Handhabung: lokale Sache!

Die Vorschriften betreffen:

1. Im allgemeinen: mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen (speciell z. B. nicht anfeuern mit Petrol! St. Gallen VI/410, Art. 16; Zürich, § 7).
2. Specielle Personen: Kinder, Geisteskranke, Alte und Kranke, Betrunkene (Obhut, Feuerzeug), und bezw. Stromer (Uebernachten).
3. Specielle Sachen und bezw. Oertlichkeiten: Zündholz, Lampe, Kohlen (Meiler, Glätte- und Bügelöfen etc.), Asche, Estrich (Holzvorräte), Heu, Stroh etc. und Scheune, Stallung; Schiessmaterial, Schiessstand (Entfernung von Wohnhäusern); Waldungen (Feueranmachen).
4. Specielle Beschäftigungen: nur im Freien (Hanf- und Flachsbrechen etc.) und bezw. auf bestimmten Plätzen (Zinngiesser, Kesselflicker etc.) zugelassen.

 Im Haus nur bedingt: gewisse häusliche Beschäftigungen (Waschen, Potaschesieden etc.), Holz- und Feuerarbeiten.
5. Föhn (favonius) = in den Thälern am Nordabfall der Schweizeralpen der heisse, trockene Süd- und Südostwind, der namentlich im Herbst, Winter und Frühling mit orkanartiger Heftigkeit auftritt.

 Specielle Bestimmungen in Glarus, St. Gallen, Nidwalden und Uri (Feuerungsverbot, Feuerwache).

b) Fabrikation, Aufbewahrung und Transport feuersgefährlicher Objekte.

Betreffen hauptsächlich: Petrol, Pulver und Dynamit.

Auch die Zündhölzchen gehörten hieher, aber heute Bundessache. Durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1879 (V, 31) Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor verboten (gesundheitspolizeilich! Phosphornekrose: Botschaft B.-B. 1879 III, 792 ff.). Durch Bundesgesetz vom 22. Juni 1882 (VI, 499) wieder aufgehoben (entgegen Antrag des Bundesrates, B.-B. 1882 II, 959), darin Massregeln vorbehalten betr. Fabrikation, Verpackung, Transport, Verkauf, worauf Reglement vom 17. Oktober 1882 (VI, 501). Dadurch die kantonalen Bestimmungen (allgemeine Feuerpolizeiordnungen von St. Gallen, Zug, und besondere Verordnungen von Schwyz 2/280, Bern 65/456, St. Gallen 2/299) aufgehoben (vergl. auch Waadt 79/619). Zündhölzchenmonopol (Bundesverfassungszusatz: Botschaft 91 V, 413) verworfen durch Volk, 29. September 1895.

Bezügliche kantonale Bestimmungen entweder in den allgemeinen Feuerpolizeiordnungen (Aargau, Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich) oder in besondern Verordnungen enthalten, welche bei den einzelnen Objekten anzugeben; Tessin hat Erlasse betr. entzündliche und explodierbare Objekte (Petrol, Pulver, Dynamit) zusammen, I, 428 ff.; ebenso Waadt 83/869.

Inhalt im allgemeinen: betr. Verkauf: nicht auf Märkten und nicht hausieren!

a) Petrol, Ligroin, Neolin, Benzin, Terpentin, Gasolin, Aether, Weingeist, Vitriolöl, Phosphor, Naphta. Petrol speciell erst seit 1859 Handelsartikel für Beleuchtungszwecke.

Besondere kantonale Verordnungen: Bern 65/297; Genf 55/404; Glarus II, 313; Schaffhausen 4/399; St. Gallen VI, 406; Thurgau I, 145; Zug 5/139.

Inhalt der allgemeinen und besondern Verordnungen, betr.:

1. Destillation, Raffinage (Bewilligung der Einrichtungen).
2. Aufbewahrung: Lokale: nur in geschlossenen Lokalen, grössere Depots: feuersicher und von Wohngebäuden entfernt, in Verkaufslokalen: nur beschränktes Quantum. — Gefässe (je nach dem für: Lagerung, Ausschank, Hausgebrauch).
3. Umgang und Transport. Betr. Eisenbahnverkehr speciell: Transportreglement § 58 und Anlage V, XX: B.-G. XIII, 762, nur bedingt zugelassen.
4. Neueste Verwendung zu Motoranlagen etc, auch von Gas und Elektrizität (Starkstromanlagen); vergl. insbesondere Zürich, Feuerordnung.

b) Pulver:

Bundesrechtliche Bestimmungen: B.-V. Art. 41 (= alt 38): „Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfang der Eidgenossenschaft steht ausschliesslich dem Bunde zu".

Bundesgesetz betr. das Pulverregal vom 30. April 1849 (1, 165), Art. 7: „Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schiesspulver stehen den Kantonen zu; die Beschränkungen jedoch sollen die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit (also auch Feuersicherheit) erheischt."

Kantonales Recht: Besondere Verordnungen: Aargau 5/32; Freiburg 16/238; Genf 78/63; Neuenburg 2/440; Nidwalden I, 252; Schaffhausen 5/47, V.-H. 34 (St. Gallen 2/305); Uri 5/130.

Inhalt, betr.:

1. Transport (Quantum, Verpackung, Fuhre, Begleitung).

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgeschlossen (ausser Kriegs-Pulver und -Munition): Transportreglement § 57 und Anlage V (B.-G. XIII, 811).

2. Lagerung (grössere Vorräte: ausserhalb Ortschaften und feuersicher).

3. Verkauf (Vorsicht).

c) Dynamit und Nitroglyzerin („Nobel-Pulver", „Nobel-Oel"; durch den schwedischen Techniker *Alfred Nobel* in den sechziger Jahren in die Praxis eingeführt).

Strafrechtlich: Bundesgesetz vom 12. April 1894 (XIV, 322). Art. 1: „Wer Sprengstoffe zu verbrecherischen Zwecken gebraucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bestraft" etc. — Gegen die Anarchisten! (aber keine Botschaft publiziert!).

Polizeilich: nur kantonale Bestimmungen.

Die besondern Erlasse der Kantone: Bern 82/382, 385; Genf 78/60; Luzern R. 5/125; Neuenburg 2/445; Nidwalden 1/250; Schaffhausen 6/221; Schwyz 2/670; Waadt 12/88.

Inhalt: im allgemeinen viel schärfer als bei Pulver, weil viel gefährlicher — im einzelnen betr.:

1. Fabrikation (betr. Tessin, Inseln Brissago: vergl. Salis II, No. 555).

2. Transport:

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen unbedingt ausgeschlossen; Transportreglement § 57 und Anlage V (B.-G. XIII, 811).

Im übrigen: betr. Temperatur, Verpackung, Fuhrwerk, Voranzeige (betr. Durchgangsortschaften), Begleitung (durch Polizei unbedingt, convoi), Fahrweise, Schiffe (Schwyz, Luzern).

3. Depots (vorherige Publikation, Quantum und Entfernung, Einrichtung).

2. Feuerlöschwesen.

Keine kantonalen Erlasse: beide Appenzell (Appenzell A.-Rh. nur betr. staatliche Unterstützung von Hydranteneinrichtungen), Baselland, Tessin, Wallis. Im übrigen ist der Umfang der kantonalen Erlasse sehr verschieden: mehr oder weniger einlässlich; sehr einlässlich z. B. in Freiburg und St. Gallen, in andern Kantonen nur wenige Grundsätze (Solothurn 10, Zug 5 Paragraphen!), das weitere den Gemeinden überlassen.

Inhalt: zu unterscheiden zwischen I. Anforderungen an Private, II. Oeffentliche Feuerwehr.

I. Anforderungen an Private:

a) Betr. Einrichtung: gewöhnliche Gerätschaften sollen in jedem Haus, als: Feuereimer (Bern bis 1884: „Es darf auch in Zukunft kein Angehöriger des Kantons oder in demselben Wohnender sich verheiraten, er habe denn dem Pfarrer ein Zeugnis von seinem Gerichtsstatthalter vorgewiesen, wie dass er einen währschaften ledernen Eimer besitze"!) etc.

Wasservorrat: namentlich in feuersgefährlichen Fabriken (nebst Handspritze), und bezw. Wassersammler in abgelegenen Höfen und Häusergruppen durch Besitzer.

b) Betr. Unterstützung der öffentlichen Feuerwehr im Brandfall: unter II. c!

c) Privatfeuerwehr: In Baselstadt können Fabriken, grössere Gasthöfe und andere Etablissemente solche einrichten, wodurch vom Feuerwehrdienst befreit.

II. Oeffentliche Feuerwehr.

a) Allgemeines:

1. Verhältnis von Staat und Gemeinden: Einrichtung ist Sache der Gemeinden, mit Verpflichtung dazu. Staat: Oberaufsicht (Genehmigung der Gemeindereglemente, Inspektion; kantonaler Inspektor: Nidwalden, Obwalden), Kostenbeteiligung (Beiträge an Löschanstalten, Feuerwehrkurse etc.). Ausnahmsweise: Baselstadt: ganz Staatssache. Genf: betr. Stadt Genf: Rekrutierung und Bewaffnung: durch Staat; Bekleidung, sonstige Ausrüstung und Sold: durch Stadt.
2. Schweizerischer Feuerwehrverein: in kantonalen Erlassen darauf vielfach Bezug genommen (betr. Normalreglement, Ausrüstung, Unterstützungskasse).

b) Organisation:

α) Mannschaft.

1. Bestellung: System: im allgemeinen vier Arten: 1. Berufsfeuerwehr, 2. bezahlte Feuerwehr, 3. Pflichtfeuerwehr, 4. freiwillige Feuerwehr (4. unterscheidet sich von andern durch Freiwilligkeit; 3. unterscheidet sich von 2. und 1. dadurch, dass rekrutiert, nicht angeworben; 2. unterscheidet sich von 1.: nur teilweise berufsmässig, nicht ständig kaserniert).

In der Schweiz: in der Regel: Pflichtfeuerwehr. Ausnahmsweise: bezahlte Feuerwehr (Stadt Genf). Freiwillige Feuerwehr: Bern (Gemeinden können obligatorische oder freiwillige Feuerwehr einrichten). Baselstadt (neben Pflichtfeuerwehr: freiwillige). Berufsfeuerwehr: ganz nirgends, aber teilweise: Feuerpiket (Baselstadt, Zürich).

Dienstpflicht und Ersatzsteuer (bei Pflichtfeuerwehr); hauptsächlich in Betracht: Pflichtiges Alter: ausnahmsweise: 32.—44. Jahr: Baselstadt. Sonst: 20.—50.: Freiburg; 18.—50. Bern, Solothurn; 18.—60.: Schaffhausen; 16.—60: Glarus, Obwalden, St. Gallen; allgemein „die taugliche männliche Bevölkerung“: Zug.

Dienstdauer: sonst: so lange pflichtiges Alter; in Baselstadt: 6 Jahre.

Dienstbefreiung, gesetzlich: ausser im Ernstfall sonst beteiligten Beamten: Geistliche, Lehrer, auch Aerzte, Apotheker.

Ersatzsteuer: eingeführt bezw. zugelassen: in Baselstadt, Bern, Schaffhausen und in Zürich für Städte Zürich und Winterthur. — Verpflichtet: wer keinen Feuerwehrdienst leistet (also nicht bloss die Dienstuntauglichen, sondern auch die vom Dienst Entbundenen; aber nicht die gesetzlich Befreiten). Betrag: den Gemeinden überlassen: Schaffhausen; schlechthin 2—20 Fr.: Bern; nach Einkommens- bezw. Vermögensklassen: 5—60 Fr: Baselstadt; 2—60 Fr.: Zürich. Eine Art Ersatzsteuer für einzelne Uebungen: Nidwalden.

Gesamtstärke: sonst nicht bestimmt, so viel als pflichtiges Alter ergibt! Fix: Genf (Stadt: 4 Kompagnien à 100 Mann). Maximum: 650: Baselstadt. Minimum: 7 % der Gesamtbevölkerung: Nidwalden.

(Militär: stehendes Heer: 1—2, unter Umständen 2—3 %. — Schweizerische Miliz: Auszug und Landwehr 7 % + Landsturm = 16 %!)

2. Einteilung: Pompiers und Sicherheitscorps etc.

3. Bekleidung und persönliche Ausrüstung.

4. Besoldung und Unterstützung. Sold: nicht nur die „bezahlten Feuerwehren" (Genf), erhalten Sold, sondern auch die Pflichtfeuerwehren und unter Umständen sogar die freiwilligen Feuerwehren. Am meisten wohl in Baselstadt: für Uebungen, wie Ernstfall per ½ Tag resp. Nacht: Mannschaft 2, Unteroffiziere 2½, Feldweibel 2½ und Offiziere 4 Fr. — Bern erklärt den Dienst grundsätzlich unentgeltlich.

Unterstützung: von den wenigsten Kantonen vorgesehen, noch viel weniger von ihnen geleistet.

Kantonale Unterstützungskasssen: Baselstadt: eine für den ganzen Kanton; aus: Beitrag der Feuerwehrsteuer, Feuerlöschbeitrag der Versicherungsgesellschaften, Soldabzug der Mannschaft und Bussen. — Genf: vier Kassen: eine für Stadt Genf etc; aus Feuerlöschbeitrag der Versicherungsgesellschaften. Neuenburg: eine kantonale Unterstützungskasse; aus freiwilligen Geschenken der Brandversicherungsanstalt und Feuerlöschbeitrag der Versicherungsgesellschaften.

Kantonale Beiträge: Bern: aus der kantonalen Brandversicherungskasse; Gemeinden müssen eigene Unterstützungs- und Krankenkassen oder bei kantonalen oder schweizerischen Instituten

versichert! Freiburg: kantonale Brandversicherungskasse übernimmt zwei Drittel Versicherungsbeitrag derjenigen, welche bei einer Hülfskasse versichert. St. Gallen: an Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins: 1 Fr. für jeden versicherten Feuerwehrmann.

Blosse kantonale Bestimmung, und was für eine!: Schaffhausen: „Dem Gemeinderat ist zu empfehlen, die Feuerwehrmänner auf das wohlthätige Institut der Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrmänner des schweizerischen Feuerwehrvereins aufmerksam zu machen“!

β) **Materielles** (ausser persönlicher Ausrüstung):

1. Korpsausrüstung: anzumerken die kantonalen Bestimmungen betr.: Feuerspritzen: jede Gemeinde mindestens eine, grössere: mehrere; Normalschloss für Schläuche (Schicksches, vom schweizerischen Feuerwehrverein im Jahre 1875 adoptiert), als einheitliches Kaliber von Kantons wegen vorgeschrieben: Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen.
2. Löschmasse: natürliche: hieher die kantonalen Bestimmungen betr. Hydrantenanlagen: Verpflichtung der Gemeinden (Bern), Beitragszusicherung (Appenzell A.-Rh., St. Gallen). Künstliche: Luzern schon 1811 (citierte Verordnung, § 46).

c) Verwendung:

Auch bei Ueberschwemmungen, Verschüttungen und ähnlichen Unglücksfällen — bei Streiks?!

1. Uebungen für Mannschaften und bezw. Feuerwehrkurse für Leiter. Letztere vorgesehen in: Bern, Solothurn, Schaffhausen, Zürich.
2. Brandfall: Hervorzuheben: die eidgenössischen Bestimmungen betr. Telegraph und Telephon: Verordnung über die Benutzung der Telegraphen, 30. Juli 1886, Art. 84 ff. (B.-G IX, 259) und Verordnung betr. das Telephonwesen, 10. Januar 1890, Art. 105 (XI 468): Dienstpflicht der Telegraphen- und Telephonbeamten bei ausserordentlichen Ereignissen (Feuersbrünsten etc.). Dazu Telephonverordnung, Art. 81 (Abänderung: XIV, 361): Vergünstigung auf Abonnements- und Gesprächstaxe für Feuerwehroffiziere.

Die kantonalen Bestimmungen betr. Ansprüche an Private: persönliche Inanspruchnahme: des Publikums im allgemeinen, bestimmter Berufsleute (Kaminfeger, Aerzte etc.), Pferdestellung (für auswärts).

Eigentums-Inanspruchnahme (Expropriation brevi manu): = Militär, vergl. eidgenössische Militärorganisation: Art. 226 (I, 319) und Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, 27. März 1885, Art. 280 (VIII, 296). Entschädigung: im Administrativweg: Schaffhausen (blosse Verordnung!), Thurgau (Gesetz); Rechtssache: Zürich (Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, 23. Juni 1831, § 2, g: S. 683).

3. Feuerversicherung.

Allgemeines:

1. Arten der Versicherung: nach dem Gegenstand: Personalversicherung: Lebens- und Unfallversicherung. Realversicherung: See-, Transport-, Hagel-, Vieh-, Kredit-, Glas- und Feuerversicherung. — Nach der Person des Versicherers: Oeffentliche Verbände: Staat und Kommunen — Private bezw. Privatgesellschaften. — Gerade die Brandversicherung war zuerst öffentlich (bereits im 17. Jahrhundert in England).
2. Recht der Versicherung: öffentlich-rechtlich bezw. verwaltungsrechtlich: Verstaatlichung — Aufsicht. Privatrechtlich: „Assekuranzrecht"; wo Verstaatlichung, tritt an Stelle des Vertrages das Gesetz!

Bundesrecht.

Bundesverfassung, Art. 34, Abs. 2: „Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes."

Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, 25. Juni 1885: VIII, 171. **Art. 1**, Abs. 1: „Die im Art. 34, Abs. 2 der Bundesverfassung dem Bund übertragene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens wird vom Bundesrat ausgeübt . . ." Abs. 3: „Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen und den Feuerversicherungs-Unternehmungen mässige Beiträge zum Zweck der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen." Abs. 5: „In Bezug auf die kantonalen Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten." — **Art. 15**, Abs. 2: „Demgemäss ist den Kantonen vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an untersagt, privaten Versicherungsunternehmungen Konzessionen zum Geschäftsbetrieb in ihrem Gebiet zu erteilen, bestehende Konzessionen zu verlängern oder den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgendwelche besondere Bedingungen, Kautionen oder an die Entrichtung besonderer Taxen zu knüpfen. Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungsunternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben."

Bundesgesetz über das Obligationenrecht, 14. Juni 1881, Art. 896 (V, 840): „Bis zum Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben die allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge in Kraft."

Kantonale Rechte (betr. Verstaatlichung und Aufsicht im Versicherungswesen; betr. Versicherungsverträge: Kantonsrechte ganz frei, aber nicht hieher!):

a) Die kantonalen Feuerversicherungsanstalten
und bezw. der Versicherungszwang.

I. Betr. Gebäudeversicherung.

Allgemein, Ausnahmen: keine kantonale Anstalt besitzen: Appenzell I.-Rh., Genf, Graubünden, Obwalden, Tessin, Schwyz und Uri; früher auch, seither aber aufgehoben bezw. Versicherung freigegeben: Genf (durch Gesetz vom 5. November 1861: 387), Graubünden (durch Gesetz vom 22. Juni 1872: 4/188), Tessin (im Jahre 1855, nachdem erst 1853 eingeführt). — Nur Versicherungspflicht (keine kantonale Anstalt) und auch nur insofern, als Hypothekargläubiger den Schuldner, das Gebäude zu versichern, zwingen, eventuell es selbst versichern kann mit Hypothek für Versicherungsprämie: Genf, Schwyz. — Nur zu Gunsten der Hypothekargläubiger bestimmt, dass, wenn Schuldner überhaupt versichert hat, Schadenssumme zur Verminderung der pfandrechtlichen Forderungen verwendet werden muss (Obwalden).

Alle mit Zwangsrecht (Monopol), soweit überhaupt kantonale Anstalten bestehen. Zulässigkeit des Zwanges: durch Bundesverfassung, Art. 31 nicht ausgeschlossen: vergl. Präjudiz im B.-B. 1885 II, 694; durch Bundesgesetz betr. das Versicherungswesen, Art. 1, Abs. 5 (vorcitiert!) ausdrücklich vorbehalten! (Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1895 in Rekurssachen gegen Kanton Glarus betr. obligatorische, staatliche Mobiliarversicherung: B.-B. 1895 I, 188). Konsequenz desselben: nicht bei andern Anstalten versichern: auch nicht neben kantonaler Versicherung (mehrfache Versicherung überhaupt verboten), auch nicht für angeblichen Mehrwert; ausser: für von der kantonalen Anstalt ausgeschlossene Gebäude (z. B. besonders gefährliche) oder ausgeschlossene Schäden (z. B. infolge Explosion).

Weitere Bestimmungen:

1. Umfang der Versicherung:

Nach dem Objekt:

Ausgeschlossen: besonders feuers- resp. explosionsgefährliche (jedenfalls: Pulvermühlen und -Magazine; auch wohl Niederlagen von Petrol etc., Gasfabriken, Theater; Glarus sogar: alle in-

dustriellen Etablissemente). Besonders minderwertige: unter 500, 300, 200, 100 Fr. (gewöhnlich sofern isoliert, bezw. nicht durch andere bedroht), Alphütten etc.

Freigestellt ist die Versicherung für: besonders feuersichere: gewölbte Keller (Bern, Solothurn), auch Kirchen (Solothurn); besonders minderwertige: Alphütten etc. (Nidwalden).

„Teile“ des Gebäudes?: nicht nach Privatrecht, gewöhnlich besonders bestimmt und zwar so, dass auch gewisse Zubehörden eingeschlossen, andererseits gewisse „Teile“ ausgeschlossen!

Nach dem Wert:

Sonst überall nach dem vollen Wert und zwar obligatorischerweise. Ausnahmen: Versicherung eines Restteiles 1. entweder dem Eigentümer freigestellt oder 2. überhaupt ausgeschlossen (für diesen Teil Eigentümer = Selbstversicherer, d. h. muss in diesem Verhältnis den Schaden tragen helfen, damit an der Erhaltung der Versicherungsobjekte um so mehr interessiert).

Erste Art: Aargau: Versicherung im Verhältnis, in welchem vom Eigentümer verlangt, aber nicht unter dem halben Wert. Bern: ein Fünftel dem Eigentümer freigestellt. Luzern: Eigentümer kann Versicherung bis auf drei Viertel herabsetzen (mit Einwilligung der Hypothekargläubiger).

Zweite Art: Appenzell A.-Rh.: sieben Achtel Schätzungswert (ein Achtel „Selbstversicherung“). Glarus: neun Zehntel Schätzungswert. Zug: der 100,000 Fr. übersteigende Wert einer Gebäulichkeit von kantonaler Versicherung ausgeschlossen (kann dafür bei andern Anstalten versichert werden).

Erste und zweite Art verbunden: Freiburg: nach Belieben des Eigentümers, innerhalb sechs bis acht Zehntel; Gebäude ohne Verkaufspreis, öffentliche Gebäude (Kirchen etc.): nicht über sechs Zehntel des mittleren Wertes.

Nach der Gefahr:

Für Brand, Blitzschlag (ohne Entzündung) und Zerstörung durch Löscharbeiten: überall!

Für Explosion nicht: Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Nidwalden, Thurgau, Zug (immerhin für durch Explosion verursachten Brand, auch wo nicht ausdrücklich bestimmt).

Für Kriegsgefahr (und resp. Volksauflauf, militärische Gewalt etc.) noch weniger, dafür kommt Staat (Staatskasse, im Unterschied zu Brandassekuranzkasse) in Betracht, nach zwei Standpunkten:

Nach Mass der Brandversicherung: durch Brandkasse: ganz, aber vom Staat zurückvergütet: Schaffhausen, Thurgau, Waadt; oder nur insoweit, als nicht Beschädigte weder von Bund noch von Kanton entschädigt: Bern; oder nur insoweit, als ordentliche Prämien ausreichen, sonst Staat: St. Gallen. — Durch Staatskasse ganz, an Stelle der Brandkasse: Freiburg, Luzern.

Nach andern Grundsätzen: nach Billigkeit!

Bund, Art. 226 der Militärorganisation: „... Die ... für den Kriegsschaden überhaupt zu leistende volle Entschädigung liegt dem Bund ob“ (nach Grundsatz der Expropriation!).

2. Aufnahme in die Versicherung und Revision der Schatzung:

Aufnahme:

erst nachdem Gebäude erstellt („unter Dach“): in den meisten Kantonen; schon bei Bau und nach Verhältnis des Vorrückens des Baues: in städtischen Kantonen (Zürich etc.).

Revision:

Sporadisch bezw. spontan (zu jeder Zeit): auf Verlangen des Eigentümers oder der Behörde (insbesondere wenn erhebliche Beschädigung, oder unter Schätzungssumme veräussert oder Wert sonst gesunken).

Periodisch: speciell für alle neuerbauten oder wesentlich verbesserten oder vergrösserten: in allen Kantonen jährlich, in Glarus sogar alle Jahre zweimal. — Allgemein: alle 25 Jahre (Aargau, Baselland, Baselstadt), 20 Jahre (Nidwalden), 10 Jahre (Appenzell A.-Rh); in Bern und Zug: alle 10 Jahre wenigstens Frage der Revision zu prüfen. In Aargau zudem: alle 12 Jahre nach allgemeiner Gebäudeschatzung: allgemeine Untersuchung auf baulichen (insbesondere feuersichern) Zustand. In Waadt sogar alle Jahre allgemein! (88/374). Nach Ermessen der Behörde: Neuenburg, Solothurn, Thurgau, Zürich. Nach einzelnen Gemeinden (bei Katasterrevision auf Verlangen von Hälfte der Eigentümer): Freiburg.

3. Oekonomische Leistungen:

Des Versicherten:

ausser Schatzungs- und Eintragungskosten, insbesondere:

Prämie:

a) Festsetzung im allgemeinen, zwei Systeme:

α) Repartitionssystem (wodurch eine im voraus bestimmte Gesamtsumme aufzubringen ist, nämlich die Brandschadenszahlungen + Verwaltungskosten des Jahres): nur in Baselland, Freiburg

und Thurgau. In Freiburg bezw. Thurgau: erst nach Bezirken und Einwohnerkreisen bezw. Gemeinden verteilt, dann Verteilung auf die einzelnen Beteiligten (nach Art der Requisition).

β) Quotitätssystem (d. h. Beitragsleistung unbedingt nach Massgabe des versicherten Objektes, ohne Rücksicht auf zu deckende Gesamtsumme): in allen andern Kantonen.

b) Festsetzung im einzelnen.

α) Fix, d. h. ein für allemal gleich (bei Repartitionssystem nicht möglich) oder variabel, d. h. bei jedem Bezug verschieden.

β) Einheitlich, d. h. für alle Gebäude gleicher Ansatz, oder verschieden nach Gebäuden: einheitlich: Glarus, Zürich. Glarus: 5 Cts. von 100 Fr. Versicherungssumme, fix; Zürich: 5—10 Cts. ebenso, je nach Bestand des Reservefonds. — Nach Gefahr, d. h. nach Gefährlichkeit des Objektes verschieden, entweder: bestimmte Gefahrenklassen: Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, z. B. 3—60 Cts. per 100 Fr. (Appenzell A.-Rh.), 50 Cts. bis 3 Fr. per 1000 Fr. (Neuenburg); oder Grundtaxe plus Zuschläge für besonders gefährliche Eigenschaften des Objektes: Bern, Waadt. Grundtaxe: Bern 80 Cts., Waadt 1 Fr., per 1000.

c) Nachsteuern (kommen beim Repartitionssystem nicht vor).

Fester Zuschlag, wo Prämie einheitlich (Glarus); sonst nach Prämieneinheiten bestimmt: 1/2, 1, 2, 3 Prämien, aber gewöhnlich ein Maximum festgesetzt (Neuenburg: nicht mehr als dreimal einfache Steuer).

Des Versicherers:

a) Schadensvergütung:

Bemessung: keinenfalls mehr als der wirkliche Schaden (auch wenn höher versichert). — Nach Verhältnis der Versicherungssumme zur Schatzungssumme (wenn nicht der ganze Wert versichert war). — Nach dem Schaden: ordentlicherweise: ganze Versicherungssumme bei ganzer Zerstörung, entsprechender Teil bei teilweiser Zerstörung etc. Ausserordentliche Abzüge bei schuldhaftem Verhalten des Eigentümers: gänzliche Verwirkung: bei absichtlicher Brandstiftung, teilweise Verwirkung: bei fahrlässiger Brandstiftung, auch bei Verheimlichung oder Nichtverhinderung des Brandes, Ueberversicherung etc.; gegenüber Hypothekargläubiger: nicht, bezw. nicht soweit nicht durch andere Unterpfande oder sonstiges Vermögen des Schuldners gedeckt.

Ausrichtung: wenn nicht hypotheziert: an Eigentümer unbedingt; wenn hypotheziert: bei Wiederherstellung des Gebäudes an Eigentümer nach Vorrücken der Arbeit, sonst an Hypothekargläubiger, bis zum Betrag ihrer Forderungen.

Sammlung von Liebesgaben daneben nur in ausserordentlichen Fällen und mit Bewilligung der Regierung (Thurgau: „Der Zweck der Feuerassekuranzeinrichtung duldet in der Regel keine Brandsteuersammlungen").

b) Beiträge für Löschwesen:

Insbesondere für Hydranten und Wassersammler und bezw. für Versicherung der Feuerwehrmannschaften: nach Prozenten (5, 10, 25, 50) der Kosten (Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Zürich).

4. Schutzmittel der Versicherungsanstalt:

a) Reservefonds, in den meisten Kantonen vorgesehen:

Seine Anlage: aus dem Ueberschuss der Prämienbezüge über die Schadensvergütungen und Verwaltungskosten; bis zu einer gewissen Höhe geäufnet (5 % des Versicherungswertes: Appenzell A.-Rh.; 200,000: Zug; 300,000 Baselland; 500,000: Nidwalden, Schaffhausen; 1,500,000: Glarus; 2,000,000: Bern, St. Gallen; 5,000,000 Waadt).

Seine Bestimmung: 1. zur Deckung unerwarteter Verluste, ohne Nachsteuer in Anspruch zu nehmen. Eventuell: Vorschuss der Staatskasse. Soweit kein Reservefonds für ausserordentliche Verluste, Darlehen durch die Brandassekuranzkasse aufgenommen, mit Garantie des Staats (St. Gallen, Thurgau) — 2. ja zur Verminderung der ordentlichen Prämie, wenn der bestimmte Reserve-Betrag erreicht.

Luzern überdies: Selbstversicherungsfonds (7/84), d. h. Fonds, mittelst dessen die Brandassekuranzkasse selbst (im Gegensatz zum Reservefonds) ausserordentliche Verluste trägt (die Brandkasse versichert ausserordentliche Verluste bei sich selbst, statt bei Reservefonds oder durch Rückversichernng bei andern Gesellschaften). Zu diesem Zweck jährlich 10 % einfache Brandsteuer in laufende Ausgaben, Beträge kapitalisiert (in Reservefonds nur noch was über Ausgaben plus die 10 %).

b) Rückversicherung: nur in wenigen Kantonen vorgesehen: Baselstadt, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Zug, Zürich; und nur fakultativ (nach Ermessen der kantonalen Behörde), einzig in Luzern obligatorisch für industrielle

Etablissemente; und nur für einzelne Gebäude oder Gebäudegruppen (besonders feuersgefährliche) und auch für diese unter Umständen nur zu einem Teil der Versicherungssumme, einzig in Solothurn kann ganze kantonale Versicherungssumme rückversichert!

II. Betr. Mobiliarversicherung:

Regel: Versicherung freigegeben sowohl nach Versicherer (keine kantonale Anstalt) als nach Versichertem (kein Versicherungszwang). Ausnahmen: drei Möglichkeiten und jede durch einen Kanton vertreten: 1. Versicherungszwang ohne kantonale Anstalt: Freiburg; 2. Versicherungszwang und freie kantonale Anstalt: Glarus; 3. kantonale Anstalt mit Monopol (= den kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten): Waadt.

1. Freiburg:

Versicherungszwang ohne kantonale Anstalt. Nähere Bestimmungen:

Betr. Zwangsrecht: nach Wert: nicht unter sechs Zehntel der Inventarsumme, es kann aber die ganze versichert werden. — Nach Objekt: nicht verpflichtet: Gold und Silber, Manuscripte, Obligationen, Banknoten, Gemälde, Schiesspulver, Schiffe, Eisenbahnen, in Gebäudeschatzung inbegriffene Mobilien, nicht in Gebäudeschatzung inbegriffene Immobilien (Brücken, Schuppen), Mobiliar in abgelegenen Sennhütten; ausgeschlossen: Pferde und Rindvieh, welches bei Versicherungskasse des Kantons versichert (obligatorische Pferde- und Rindviehversicherung!).

Uebrige Bestimmungen: nicht Ueberversicherung (Bodenerzeugnisse nicht über durchschnittlichen Wert, ebenso Warenvorräte), bei Verminderung oder Vermehrung muss Revision. Dauer der Versicherungspolice nicht über 10 Jahre. Gemeinderat kann für Mobiliar unter 1000 Fr. auf Verlangen der Eigentümer Kollektivversicherung abschliessen.

2. Glarus:

Versicherungszwang und freie kantonale Anstalt (seit 1895; zuerst, 1894, kantonale Anstalt mit Monopol eingeführt!). Nähere Bestimmungen:

Betr. Versicherungszwang: ausgenommen: die von der kantonalen Anstalt ausgeschlossenen Gegenstände. — Im übrigen: Bedingungen betr. Versicherungsgesellschaften massgebend.

Betr. kantonale Anstalt: ausgeschlossen: Mobiliar in solchen Gebäuden, welche von Assekuranz ausgeschlossen; Warenvorräte für industrielle Etablissemente, bar Geld, Banknoten, Manuscripte, Obligationen, Eisenbahnen und Schiffe, Mobiliar umherziehender Künstler und Handwerker, Theaterdekorationen, Explosivstoffe. — Nicht Ueberversicherung: bei Vermehrung oder Verminderung des Inventarwertes: neue Schatzung. — Nicht mehrfache Versicherung. — 75 Cts von je 1000 Fr., eventuell ausserordentliche Assekuranzsteuer (als fester Zuschlag). — Reservefonds aus Ueberschuss, bis 1,000,000. — Vergütung: für Schaden durch Brand und durch Löschung, nur der wirkliche Verlust, nicht über Verhältnis zur Versicherungssumme; keine: bei absichtlicher Brandstiftung; nur teilweise: bei fahrlässiger Brandstiftung oder Nachlässigkeit in Rettung.

3. Waadt:

Kantonale Anstalt mit Monopol (schon seit 1849!). Nähere Bestimmungen:

Nicht zum Gewinn für Versicherte werden, nur wirklichen Schaden vergüten. Ausgeschlossen: Mobiliar in industriellen Etablissementen, das über 40,000 bezw. 20,000 Fr. Wert; im weitern = Glarus und bezw. Freiburg (Geld, Manuscripte etc.). Für Brand, Blitz, Rettungsarbeiten (nicht für Explosion). Steuern nach Verhältnis der Versicherung des betr. Gebäudes und nach Verhältnis der Klasse des betr. Mobiliars. Betr. Klasse des Mobiliars: drei Gefahrenklassen: 60, 80 Cts., 1 Fr. per 1000; betr. Gefahr des Gebäudes: Zuschlag bis 60 Cts. — Reservefonds: für den Fall, dass normale Steuer ungenügend; nicht über zwei Millionen. Keine andere Versicherung (Monopol!), ausser für aussgeschlossene Gegenstände. Rückversicherung kann durch Staatsrat. Kollekten verboten, muss bei grossen Unglücksfällen mit Bewilligung des Staatsrates.

b) Die Feuerversicherungsgesellschaften.

Laut Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens, Art. 1, Abs. 3 und bezw. Art. 15 (vorcitiert!) den Kantonen diesfalls nur noch vorbehalten: 1. Polizeiliche Vorschriften über die Feuerversicherung und 2. Beiträge zum Zweck der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens.

Die bezüglichen kantonalen Vorschriften beziehen sich auf alle private Versicherung, Gebäude- wie Mobiliarversicherung, soweit Versicherung nicht Monopol des Staates und nicht (wie in Freiburg für Mobiliarversicherung) specielle Vorschriften bestehen. Keine Vorschriften: Appenzell A.-Rh., Graubünden, Uri, Wallis.

1. Polizeiliche Vorschriften. Nach Bundesrecht sind „polizeiliche" Vorschriften: „welche sich direkt auf abzuschliessende oder abgeschlossene Versicherungen gegen Brandschaden beziehen. Hieher gehören das Verbot und die Bestrafung von Doppel- und Ueberversicherungen, die Mitwirkung öffentlicher Behörden oder Beamten beim Versicherungsabschluss und der Abschätzung und dergleichen mehr. Dagegen können Bestimmungen, welche ... einen vorwiegend gewerbepolizeilichen Charakter tragen und nur mittelbar für den Abschluss und die Abwicklung der einzelnen Versicherungen in Betracht fallen, so wenig unter jene Bestimmungen (Art. 1, Abs. 3 des Bundesgesetzes) subsumiert werden, als die Vorschriften über die Konzessionierung selbst" (Bundesratsbeschluss in Sachen der Basler Versicherungsgesellschaft contra Regierungsrat Aargau, vom 19. Juli 1887: B.-B. 87 III, 705).

Die kantonalen Rechte, soweit gültig: die Vorschriften des kantonalen Rechts gehen denen der Police vor (als gesetzliches absolutes Recht dem vertraglichen).

Hauptsächlich gegen Doppel- und Ueberversicherung gerichtet, damit nicht durch Spekulationsbrandstiftung an Mobiliar die kantonale Gebäudeversicherunganstalt gefährdet bezw. geschädigt. So: nicht Gewinn für Versicherten (Zug, Zürich), mehrfache Versicherung verboten (Bern, Freiburg), nicht mehr als besitzt (Thurgau). Zwar darf Schätzungsbetrag im vollen Umfang versichert (Aargau). Aber: landwirtschaftliche Erzeugnisse und Warenlager nur nach durchschnittlichem Bestand (Aargau, Baselland, Thurgau, Zürich). Gegenstände des täglichen Gebrauchs, welche sich abnutzen: mässiger Schätzungswert (Zürich). Bei andauernder erheblicher Verminderung: neue Versicherung oder Löschung (Aargau). Revision: sonst alljährlich (Thurgau, Zürich), alle vier Jahre (Aargau), alle fünf Jahre (Baselland). Keine Auszahlung, bevor festgestellt, dass Eigentümer nicht unter Verdacht der Brandstiftung (Bern).

Zu Gunsten der zu Versichernden (als Gegenstück zu ihrer bezüglichen Pflicht, sich versichern zu lassen): „Die Gesellschaften können grundsätzlich die Versicherung der beweglichen Gegenstände eines Eigentümers nicht verweigern" (Freiburg 62/66). Dafür dann, sofern sich die Gesellschaften vertraglich dieser Pflicht unterwerfen, auch kein Beitrag von ihnen gefordert (ibid. pag. 74).

2. Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften zum Zweck der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens: für die Kantone vielfach die Hauptsache, insbesondere wo es keine kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt gibt, die durch polizeiliche Vorschriften gegen die Gefahren der Mobiliarversicherung zu schützen ist (Tessin).

Beiträge sollen aber nach Bundesgesetz „mässig“ sein, weil Versicherung im Interesse des Landes und übrigens Beiträge von Gesellschaft auf Versicherte abgewälzt. Nach Bundesrecht ist mässig: bis 2 Rp. von 1000 Fr. Versicherungskapital und 50 Fr. Minimum (Bundesratsbeschluss vom 24. Januar 1888: B.-B. 88 I, 168).

Ganz verzichtet: Freiburg, wenigstens gegen Gesellschaften, welche sich verpflichten, keine Versicherung beweglicher Gegenstände zu verweigern.

Nach Bundesrecht: Aargau, Baselland (gleicherweise auch die kantonale Brandversicherungsanstalt), Bern (früher 100—500 Fr. fix.), Glarus, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Thurgau, Zug.

Anders bestimmt, und daher unter Umständen zu reduzieren: 50 Fr. fix + 2½ Cts. per 1000 Fr.: Baselstadt; nicht über 3 Cts. per 1000: Zürich; 5 Fr. per 100,000: Schaffhausen (hiegegen speciell citierter Bundesratsbeschluss!); 2 % der Prämie: Nidwalden; 5 %: Tessin; 800, 600, 400 Fr., fix nach drei Klassen: Genf.

III. Baupolizei.

Allgemeines.

1. Begriff: Baupolizei ist die Polizei mit Bezug auf das Bauen resp. betr. Bauten. „Bauen“ hier = Aufführung und Einrichtung von Gebäuden, in ihren ober- und unterirdischen Teilen und was damit zusammenhängt, also Hochbau und (betr. unterirdische Anlagen, als Gasleitungen, Kanalisationen etc.) auch Tiefbau — im Gegensatz zum übrigen Bauwesen, insbesondere Wasser- und Strassenbau, von denen später!
2. Baurecht im allgemeinen. Die Baupolizei ist nur ein Teil des Baurechts im allgemeinen. — Baurecht = Inbegriff sämtlicher auf das Bauwesen bezüglichen Vorschriften, und teilt sich in:

 a) Privatrechtliches Baurecht = Vorschriften betr. Privatbauten und zur Regelung privater Interessen.

 b) Oeffentlich-rechtliches Baurecht. Dieses teilt sich hinwieder in:

 α) Baupolizeirecht = Vorschriften auch betr. Privatbauten, aber im öffentlichen Interesse (aus Gründen des allgemeinen Wohls). Diese Vorschriften wieder verschieden:

 Nach dem Unterschied der Interessen: Feuersicherheit, insbesondere! Sonstige Sicherheit (Massnahmen gegen Einsturz drohende Gebäude). Gesundheit (auch Reinlichkeit). Blosse Annehmlichkeit (Bequemlichkeit, Schönheit).

 Nach dem Umfang der Oertlichkeit: betr. bloss Gebäude als einzelne; betr. ganze Quartiere und Ortschaften. Schon im Altertum gab es eine Baupolizei oder vielmehr Baupolitik betr. Anlage der Städte (vergl. Aristoteles, Politik: VIII. Buch, XI. Kapitel: „Gesunde und sichere Lage einer Stadt“, darauf XII. Kapitel: „Anordnung und Lage der öffentlichen Gebäude, Tempel, Versammlungshäuser etc.“).

β) Das Recht der öffentlichen Bauten: 1. Zu Staatszwecken im engern Sinn (eigentliche Staatsgebäude, fiskalische Gebäude = eine Art der Domänen), nicht weiter hieher! haben sich nach den allgemeinen Bestimmungen zu richten, wie Privatbauten! — 2. Zu allgemeinen öffentlichen Zwecken (nach Art der „öffentlichen Sachen", wie Strassen, Flüsse) für die Privaten, aber im öffentlichen Interesse: bis jetzt nur als zudienende Anstalten (Kanalisation, Wasserversorgung, Gaslieferung), in Verbindung mit Baupolizei! Zukunftsaufgabe: Wohnstätten selbst von Staats wegen (Arbeiterwohnungen, sonstige Quartiere, ganze Ortschaften!).

3. Verhältnis speciell von Baupolizeirecht und privatrechtlichem Baurecht: beide = Beschränkung der Baufreiheit!

Das privatrechtliche Baurecht enthält nicht bloss eine Beschränkung des Baurechts auf den Bereich des Eigentums, z. B. dass einzelne Teile nicht in den Luftraum des Nachbars hinüberragen (Ausfluss des Eigentumsrechts), sondern auch die weitere Beschränkung, dass Eigentümer auf seinem Eigentum selbst nicht bauen darf, wie er will (Art des Nachbarrechts) und damit geht Baupolizeirecht zusammen!

Baupolizeirecht und Nachbarrecht: darin gleich, dass sie das Baurecht auch auf dem eigenen Grund und Boden beschränken, aber: darin verschieden: Nachbarrecht = Beschränkung mit Rücksicht auf den Nachbar und nur diesem gegenüber, Baupolizeirecht = Beschränkung mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl und jedermann gegenüber. Andererseits aber wieder vielfach identisch, insofern als Rücksicht auf den Nachbar mit öffentlichen Interessen zusammenfällt (Feuersicherheit, Gesundheit, Annehmlichkeit), und daher Nachbarrecht gewöhnlich = zwingendes Recht!

Hier aber nur baupolizeiliche Bestimmungen!

Bundesrecht:

Allenfalls hier zu zu erwähnen: Bundesgesetz betr. die Arbeit in Fabriken, 23. März 1877 (III, 241):

Art. 2: „In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden" etc.

Art. 3: „Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes, Kenntnis zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, dass die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen Genüge leiste" etc.

Doch gehört im Zusammenhang mit den weitern Bestimmungen: zu „Gewerbepolizei" (unter IV. Hauptabschnitt). Im übrigen also kantonale Gesetzgebung frei!

Kantone:

Zwei Standpunkte der Gesetzgebung zu unterscheiden: 1. Die Feuerpolizeilichen Vorschriften mit Bezug auf die Baupolizei. — 2. Die weiteren baupolizeilichen Bestimmungen und bezw. die eigentlichen Baugesetze.

1. Die Feuerpolizei in Sachen der Baupolizei:

Berührt sich mit den Vorschriften der allgemeinen Feuerpolizei, nämlich betr. „Umgehen mit Feuer und Licht". Es haben denn

auch alle Kantone bezügliche Vorschriften, ausser Appenzell I.-Rh., welches überhaupt keine kantonalen baupolizeilichen Bestimmungen besitzt. Die bezüglichen Vorschriften sind auch vielfach mit denjenigen betr. Umgehen mit Feuer und Licht verbunden.

Andererseits sind sie durch die kantonalen Gebäudeassekuranzanstalten bedingt (vergl. die kantonalen Brandassekuranzgesetze von Aargau, Baselland, Bern, Luzern, Schaffhausen, Waadt und Zürich), wie auch das Feuerlöschwesen teilweise durch Rücksicht auf diese Anstalten bestimmt und bezw. gefördert wird (vergl. Schaffhausen 4/864, Zürich, Brandassekuranzgesetetz, § 68).

Nun der Inhalt:

a) Die Feuer- und Beleuchtungseinrichtung, betr.:

1. Feuerherd: Kochherd („Kunst"; eigentlich Kaust, vom griechischen kaio, kaustos, brennen, gebrannt) — Ofen — Kamin.
2. Rauchableitung: Schornstein (jedes Haus mit Feuereinrichtung muss, Art der Anlage). — Rauchrohre (zur Verbindung eines Feuerherdes mit dem Schornstein). — Rauchkammern (zum Räuchern von Nahrungsmitteln, feuersicherer Abschluss).
3. Beleuchtung: Genf (45/310) und Waadt, betr. Gas.

b) Das Haus im weiteren:

1. Das Haus für sich:

α) Umfassung und Dach: Umfassung: je nachdem Kanton bezw. Oertlichkeit mehr städtisch oder ländlich: ganz aus Stein oder auch aus Holz etc.

Dach, Hauptfrage: harte (Ziegel, Schiefer, Blech) oder weiche (Bretter, Schindeln, Stroh) Bedachung. Letztere fast überall verpönt. Prämien bezw. Beiträge für Einführung harter Bedachung: Glarus, Graubünden, Thurgau, Aargau (75/395), Uri (5/117).

Blitzableiter (paratonnerre, parafulmine) zum Schutz des ganzen vor Blitzgefahr (indem ein Teil der in den Gewitterwolken enthaltenen Elektricität allmählich neutralisiert und so entweder eine plötzliche Entladung verhindert, oder, falls eine solche dennoch stattfindet, dieselbe in die Erde geleitet und damit unschädlich gemacht wird). 1752 erfunden von *Benjamin Franklin* („eripuit coelo fulmen, sceptrumque tyrannis!").

Fast alle Kantone schreiben die Einrichtung vor und geben Vorschriften betr. zweckendsprechende Anlage. Besondere Verordnungen: Appenzell A.-Rh. 2/266; Baselstadt 17/417; Luzern R. 5/317; Schaffhausen V.-H. 128; St. Gallen III, 270; Thurgau VI, 539; Zürich, Supplement 175.

β) Innere Einrichtung: sonst fast keinerlei Bestimmungen; um so mehr in den umfassenden Baugesetzen von Baselstadt und Zürich, betr. Decken und Wände, Stiegen, Thüren (in Theater und Kirchen), Zahl der Stockwerke.

2. Im Verhältnis zur Umgebung:

Soweit Zusammenbauen gestattet, was namentlich in Städten, müssen Gebäude durch Brandmauern getrennt.

Sonst müssen entfernt von einander, auch entfernt von Wald (Bern, Freiburg). Luzerns singuläre Bestimmung (0/130): „Auf ganz kleinen Grundstücken, die gemäss ihrem Umfang eine zweckmässige Landwirtschaft nicht gestatten, in abgelegenen, unwirtschaftlichen, von andern Ortschaften allzuweit entfernten Gegenden dürfen ohne besondere Bewilligung keine Häuser oder Wohnungen erbaut werden, in welchen eine Familie das ganze Jahr hindurch ihren Aufenthalt haben kann"!

c) Gewerbliche Anlagen von besonderer Feuers- oder Explosionsgefährlichkeit.

1. Besondere Kontrolle betr. Anlage und Betrieb, gewöhnlich aber ohne nähere materielle Vorschriften: Brennereien, Brauereien, Färbereien, Töpfereien und Ziegeleien, Schreiner- und Zimmerwerkstätten, Schmieden etc. (vergl. Freiburg 59/150).
2. Specielle Vorschriften: betr. Petrol- und Dynamit-Fabrikation und -Lagerung und Pulver-Lagerung: vergl. allgemeine Feuerpolizei!

 Betr. Dampfkessel:

 Bundesrecht betr. Fabriken: B.-B. 85 II, 420; 95 IV, 764.

 Kantone: besondere Verordnungen: Appenzell A.-Rh. 2/284; Baselstadt 20/34; Genf 76/479; Glarus 2/326; Luzern R. 6/241; Neuenburg 4/228 (6/271); Nidwalden 1/464; Schaffhausen 8/199; Schwyz 2 298; St. Gallen V, 354; Thurgau III, 407; Zürich 22/92 (94).

 Inhalt: Untersuchung bei Neuanlage und periodische Untersuchung. Freiburg (59/157) und Neuenburg (3/520) haben specielle Bestimmungen betr. Gasanlagen; vergl. auch allgemeine Feuerpolizei. Waadt: Vollmacht an Staatsrat betr. Kontrolle der industriellen und agrikolen Verwendung der Dampfkraft und bezw. der Elektricität im allgemeinen (87/490).
3. Baubewilligungen für gewisse gewerbliche Anlagen überhaupt, nicht nur wegen Feuerpolizei, sondern auch wegen Gesundheits-

polizei und bezw. Personen-, Sitten-, Wasser- und Strassenpolizei: vergl. die allgemeinen Gewerbegesetze von Bern (5/179), Schaffhausen (2/55), Baselland (2/459) und Wallis (10/17), wovon unter „Gewerbe"!

d) Aufsichtsorgane:

Betr. Blitzableiter und Dampfkessel: specielle technische Organe und vielfach von Kantons wegen bestellt.

Die sonstige Feuerpolizei dagegen den Gemeinden überlassen. Kaminfeger speciell: entweder als Anstellungsverhältnis (Baselstadt, Genf), oder wenn als Gewerbe, doch konzessionspflichtig, auch wohl Revier angewiesen und Taxe bestimmt (nicht bundesverfassungswidrig: B.-B. 75 II, 536; 79 II, 452).

2. Die weitere Baupolizei.

Gewisse Kantone gehen über den feuerpolizeilichen Standpunkt in Sachen der Baupolizei hinaus, aber verschieden weit. Drei Gruppen:

a) Einzelne Baubestimmungen:

Neuenburg: Loi sur l'entretien des maisons au point de vue de la sécurité publique, 28. April 1880 (3/550): Gefahrdrohende Einrichtungen sollen beseitigt werden. — Gilt in andern Kantonen nicht weniger, auch wo keine speciellen gesetzlichen Bestimmungen!

So auch Genf bis 1895.

b) Einführung lokaler Bauordnungen:

Aargau, Baselland, Bern. Nicht bloss vereinzelte Vorschriften, sondern ganze Bauordnungen, andererseits aber noch den Gemeinden überlassen.

1. Aargau und Baselland: übereinstimmend und fast gleichzeitig (Aargau, Gesetz über Aufstellung von Bauvorschriften für Erweiterung von Ortschaften, 24. Februuar 1875: pag. 341; Baselland, Gesetz über Aufstellung von Vorschriften für bauliche Erweiterungen von Ortschaften, 16. August 1875: 1, 523.

Inhalt:

Gemeinden können für Umbau und Erweiterungen der Ortschaften im öffentlichen Interesse bauliche Vorschriften erlassen. Geltungsgebiet genau zu bezeichnen.

Privatrechtliche Bestimmungen über Beschränkung des Eigentums und über Nachbarrecht können abgeändert und über Alignement und Niveau verbindliche Anordnungen getroffen.

2. Bern, Gesetz betr. die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, 15. Juli 1894: 275.

Inhalt:

Alignementspläne und Baupolizeivorschriften können Gemeinden nicht nur, sondern müssen, wenn grösserer Teil durch Brand (Meiringen) oder andere Ereignisse zerstört und Regierungsrat verlangt! Dazu nähere Vorschriften, woraus hervorzuheben: vertragliche Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch sonst zulässige Bauten gehindert, können abgelöst.

Auch sonst liegen den Gemeinden ob: baupolizeiliche Vorschriften im Interesse von Verkehr, Gesundheit, Feuersicherheit, Solidität und Nicht-Verunstaltung.

3. Zu dieser Gruppe auch Freiburg und Luzern, insofern:

Freiburg besitzt ein vom Staatsrat genehmigtes Reglement über das Bauwesen der Stadt Freiburg, vom 15. April 1846 (seither wohl erneuert): 21, 45.

Luzern sieht schon im Gesetz über die Baufreiheit, vom 23. März 1833, § 3, c (0,130) vor, dass für Städte und Dörfer in Zukunft Bauordnungen erlassen würden, und schreibt im Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 1. Dezember 1869, § 34 (5, 186) solche bestimmt vor für die Städte Luzern, Sursee, Willisau und Sempach und für Münster.

Infolgedessen erlassen: Baugesetz für die Stadt Luzern, 29. August 1864 (4/175) und Bauordnung für dieselbe, 13. März 1867 (R. 3/129); Baureglement der Stadt Sursee, 11. Juli 1883 R. 6/142).

c) Kantonale Baugesetze:

Baselstadt (23/105); Genf (81/341); Nidwalden (2/138); Schaffhausen (4/51); Solothurn (II, 70); Waadt (72/310); Zürich (23/177). Geltungsgebiet: nur in Baselstadt unbedingt für ganzen Kanton; in den andern Kantonen: durch Gesetz selbst beschränkt, oder gar den Gemeinden zu bestimmen überlassen.

Privatrechtliche Bestimmungen (betr. Eigentums- und Nachbarrecht): sonst nicht hieher. Nur drei Sätze betr. Verhältnis zum öffentlichen Recht:

„Auf Verträge beruhende Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch Bauten gehindert werden, welche nach den Vorschriften des

gegenwärtigen Rechtes als zulässig erscheinen würden, können abgelöst werden" (Schaffhausen, § 61, Zürich, § 106). Im Interesse der Freiheit der Bebauung!

„In der Folge sind Verträge, die gegenüber bereits bestehenden Gebäuden näher zu bauen gestatten, als das Baugesetz, unzulässig" (Nidwalden, § 10). Im Interesse der Ordnung der Bebauung!

Nidwalden verpflichtet auch den Gemeinderat, „in den Fällen, in welchen Interessen der öffentlichen Wohlfahrt oder der unerlässlichen öffentlichen Anständigkeit in Betracht kommen, unzulässige bauliche Vorkehren der in den vorbenannten Paragraphen beschriebenen Art (also auch derjenigen bloss nachbarrechtlicher Art!) zu hindern" (§ 17).

Oeffentlich-rechtliche Bestimmungen: verteilen sich auf zwei Hauptpunkte:

I. Die Situation,

d. h. die Lage der Bauwerke zu dem benachbarten (ausser privatrechtlichem Nachbarrecht) und zum öffentlichen Grund und Boden („Almende": Baselstadt, Bern; „Reichsboden": Zürich), als: Strassen und Plätze, Flüsse und Kanäle. Zwei verschiedene Arten der Bestimmung:

α) Bloss allgemein:

Gebäude haben sich so und so weit von Strassen entfernt zu halten: Nidwalden, primitivster Standpunkt! Einzig weitergehend: „Wenn durch einen Brand eine grössere Häusergruppe zerstört worden ist, so hat der betreffende Gemeinderat, wenn er es für die öffentliche Sicherheit notwendig findet, das Recht und die Pflicht, zu verlangen, dass der Wiederaufbau des Abgebrannten nach einem neuen, die früheren Uebelstände vermeidenden Bauplan vorgenommen werde" (§ 18).

β) Bestimmter Bauplan:

In den andern Kantonen überhaupt, soweit das Geltungsgebiet des Baugesetzes reicht, aber wieder verschieden:

1. Einfach Alignement und Niveau nach Massgabe der bestehenden und bezw. projektierten Strassen etc., Bauplan also durch Strassenplan bestimmt: Solothurn, Waadt.
2. Eigentlicher Bebauungsplan, wobei umgekehrt Strassennetz im weitern durch Bauplan bestimmt: Baselstadt, Schaffhausen und insbesondere Zürich. Zürich sagt, § 7: „Durch den Bebauungsplan wird das weitere erforderliche Strassennetz bestimmt", und § 19: „Für die Einteilung des zwischen Haupt-

strassenzügen liegenden Landes zum Zweck der Ueberbauung und für die Anlegung von Quartierstrassen, welche das Innere des Geländes mit den Hauptstrassen verbinden, haben die beteiligten Grundeigentümer einen Quartierplan aufzustellen."

Sogar die Eigentumsgrenzen innerhalb eines Bauquartiers haben sich zum Zweck einer rationellen Bebauung eine Abänderung gefallen zu lassen: rechtwinklige Grenzen der Grundstücke auf Strassenachse (bei schiefen: Abtausch), lotreche Grenze der Gebäude (bei überragenden Gebäuden: Abtausch), ja Zusammenlegung und Neueinteilung sämtlicher Grundstücke eines Quartiers! (Zürich, §§ 23 ff.)

Reminiscenz betr. Baselstadt: Weitere Baupolizeigesetzgebung dort begonnen mit Gesetz über Erweiterung der Stadt, 27. Juni 1859, wodurch Ausfüllung der Stadtgraben und Beseitigung der Stadtmauern und Schanzen vorgesehen (1/514). Darauf der berühmte Streit mit Baselland über die Festungswerke, vom Jahre 1862 (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 11, III, pag. 13 ff.).

3. Zudienende Anlagen (bei Alignement und Niveau unter Umständen wie bei eigentlichem Bebauungsplan): Dohlen, Gas- und Wasserleitungen, Trottoirs etc.

II. Der Bau.

Hier machen sich alle polizeilichen Interessen geltend: sonstige Sicherheit (ausser Feuersicherheit, wovon bereits die Rede), Gesundheit und Annehmlichkeit.

Nidwalden keine bezügliche Bestimmung, Solothurn überlässt es den örtlichen Baureglementen, Waadt gibt nur wenige Anweisungen und mehr nur in Form der Ermächtigung der Gemeinden, bezügliche Bestimmungen zu erlassen; positive und einlässliche Vorschriften dagegen haben Schaffhausen und insbesondere Baselstadt und Zürich.

Inhalt:

Sicherheit.

Gefahrdrohende Bauten: Baugerüste (für Arbeiter und Publikum), Einsturz drohende Bauten, Fundamente (Umfassung und Scheidewände, Kellerschächte).

Verkehrsstörende Bauten: über Bau- bezw. Strassenlinie vorragende Bauteile (Thüren, Stufen, Schuheisen, Rollvorhänge etc.), auf Strassen ablaufende Abwasser.

Gesundheit.

Baugrund (keine organischen Abfälle, ebenso Füllmaterial für Fussböden); Erdboden im Innern der Gebäude (Grundluft abhalten); Höhe der Gebäude (mit Rücksicht auf Nachbarhäuser beschränkt); Wohnräume (Höhe und Flächeninhalt, überirdisch, Ventilation, Fenster); Abtritte, Baugruben etc.

Annehmlichkeit (für die Allgemeinheit).

Bauart der Fassaden kann vorgeschrieben (Baselstadt) etc.

IV. Wasserbau- und Forstpolizei.

Allgemeines:

Wasserbaupolizei nur ein Teil des gesamten Wasserrechtes, wie Baupolizei: nur ein Teil des Baurechtes. Ebenso Forstpolizei: nur ein Teil des Forstrechtes.

Wasserrecht und Forstrecht = Inbegriff sämtlicher auf das Wasser und den Wald (bezw. Forst, als den planmässig bewirtschafteten Wald) bezüglichen Rechtssätze. — Teilt sich, wie das Baurecht, in privatrechtliches und öffentlich-rechtliches. Diese Teilung nicht unbedingt nach dem Objekt (ob Wasser oder Forst Privatgut oder öffentliches Gut; auch an öffentlichem Gut private Rechte denkbar und umgekehrt), sondern nach der Art der Beziehung (ob Ordnung in privatem oder öffentlichem Interesse).

Privater Bereich: Wasser: Eigentumsrecht (Quellen, Alluvion und Avusion, Insel im Fluss); Nachbarrecht (Wasserabfluss, Wasserleitung). — Forst: Nachbarrecht (Pflanzen von Bäumen an die Grenze); Dienstbarkeiten (Holzungsrecht und andere Nutzungsrechte).

Oeffentlich-rechtlich:

Wasser:

1. Benutzung = Wasserregalrecht (Schiffahrt, Flösserei, Bewässerung, Fischerei): gehört unter „Verkehrsmittel".
2. Schutz dagegen = Wasserbaupolizei (Wasserschutz, insbesondere durch Korrektion; Entwässerung = „Binnenkorrektion"); der Wasserschutz zwar nicht nur zur Sicherheit, sondern auch zur Förderung der Benutzbarkeit des Wassers!

Forst (Forstpolizei im weiteren Sinn):

1. Schutz desselben und bezw. Beförderung von dessen Bewirtschaftung („Forstschutzpolizei" und bezw. Forstwirtschaftspolizei): unter „Urproduktion".
2. Schutz durch denselben = „Schutzforstpolizei": hieher! Der Schutz des Forstes wird aber nur gewährt um des Schutzes durch den Forst (vor Holzmangel, ungünstigen Klima- und Bodenverhältnissen etc.) willen, insofern fallen Schutzforstpolizei und Forstschutzpolizei zusammen.

Bundesrecht.

1. Früher konnte Bund nur durch das Mittel finanzieller Unterstützung eingreifen (Unterstützungen geleistet und daran polizeirechtliche Bedingungen geknüpft). — Vor 1848 kommt in Betracht die Linthunternehmung (1807—1822, Kanalisation der Linth

nach dem Walensee [Escher-Kanal] und von diesem in den Zürichsee [Linth-Kanal]), welche durch Tagsatzungsbeschluss vom 28. Juli 1804 (Snell I, 267) unter Schutz und Leitung der Eidgenossenschaft gestellt wurde. Durch die Bundesverfassung von 1848 erhielt der Bund das konstitutionelle Recht zu bezüglichen Unterstützungen:

Art. 21 (= heute 23), Abs. 1: „Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen."

Ausführungen (noch vor 1874): hauptsächlich betr. **Wasserbauwerke**: 1. Zuerst hauptsächlich für Rhein (Bundesbeschluss vom 24. Juli 1862) und Rhone (Bundesbeschluss vom 28. Juli 1863). — 2. Dann für Zuflüsse zum Rhein:

a) Juragewässerkorrektion (Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863, B.-G. 8/13), bis jetzt die wichtigste: zur Entsumpfung des westschweizerischen Seelandes (zwischen Neuenburger-, Bieler- und Murtensee); durch: Einführung der Aare von Aarberg in den Bielersee (Hageneckkanal), Ableitung des Bielersees bei Büren in die Aare (Nidau-Büren-Kanal), Kanalisation der obern Zihl zwischen Neuenburger- und Bielersee und der untern Broye zwischen Murten- und Neuenburgersee.

b) Reusskorrektion im Kanton Uri (Bundesbeschluss vom 20. Juli 1854) und Reusswehr bei Luzern zur Regulierung des Seeabflusses (Bundesbeschlus vom 27. Juni 1867).

Ein Beschluss betrifft auch die **Aufforstungen** im Hochgebirge überhaupt, also die Schutzforstpolizei (vom 21. Juli 1871: 10/517).

2. Durch Bundesverfassung von 1874 dem Bund auch das Gesetzgebungsrecht betr. Wasserbau- und Forstpolizei verliehen.

Art. 24: „Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen." Also nur Wasserschutz, nicht Entwässerung; Entwässerung unterstützt Bund, wie Bewässerung, nur vom Standpunkt der Landwirtschaft, wovon unten.

Bundesgesetze:

Anführung: Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, 24. März 1876: II, 353; Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, 22. Juni 1877: III, 193.

a) Verhältnis der beiden Gesetze zu einander:

Gemeinsam: Zweck, = der Verwüstung durch die Gewässer, als hauptsächlicher Folge der in den Hochgebirgswaldungen stattgefundenen Misswirtschaft, Einhalt zu thun (B.-B. 74 III, 807).

Voran Forstpolizei sowohl nach Erlass der Gesetze (Forstpolizeigesetz zuerst, und vor ihm noch die Errichtung eines eidgenössi-

schen Forstinspektorates [Bundesbeschluss vom 24. Dezember 1874: I, 494], zur Prüfung der faktischen Verhältnisse vor deren rechtlichen Ordnung), als auch sachlich: die Forstpolizei hindert oder mindert das Uebel an der Quelle, die Wasserbaupolizei erst im weitern Verlauf.

Andererseits erstreckt sich Wasserbaupolizei örtlich weiter als Forstpolizei: Gebiet des Forstpolizeigesetzes = „eidgenössisches Forstgebiet", worunter ganz zehn Kantone (Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Glarus, beide Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis), teilweise sieben (Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt) und gar nicht acht (Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf). — Gebiet des Wasserbaupolizeigesetzes: 1. alle Wildwasser innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes unbedingt; 2. diejenigen Gewässer ausserhalb, welche der Bundesrat bezeichnet. Bis jetzt allerdings auf 1. beschränkt (B.-B. 79 I, 33).

b) Verhältnis von Bundesrecht zu Kantonsrecht: ausserhalb eidgenössischem Forstgebiet: Kantone ganz frei — innerhalb eidgenössischem Forstgebiet: Wasserbaupolizeigesetz schreibt nur vor, dass die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen ausgeführt und bezw. Gesetze darüber erlassen werden; Forstpolizeigesetz dagegen macht nähere Vorschriften, wodurch die kantonale Forstschutz- und sogar die Forstwirtschaftspolizeigesetzgebung gebunden.

3. Verträge:

a) mit Oesterreich-Ungarn, über die Regulierung des Rheins abwärts bis in den Bodensee, 30. Dezember 1892 (B.-G. XIII, 559), dazu: Bundesbeschluss vom 27. März 1893 (B.-G. XIII, 552), St. Gallen, Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1895 (VII, 391).

b) zwischen den Bodenseeuferstaaten betr. die Regulierung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Konstanz, 31. August 1857 (B.-G. 6/25).

Kantonale Rechte:

I. Allgemeines.

Erlasse:

Heute besitzen alle Kantone bezügliche Gesetze, sowohl betr. Wasserbau- als Forstpolizei, einzig Baselstadt und Genf kein Forstgesetz. Soweit Bundesgesetze reichen (17 Kantone), müssen diese Kantone erlassen. Kantonsgesetze hier zum Teil erst infolge Bundesgesetzgebung, und meist gerade in Kantonen, welche ganz im eidgenössischen Forstgebiet, um so nötiger war Bundesgesetzgebung! Nämlich: Beide Appenzell, Glarus, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug: vorher weder Wasserbau- noch Forstpolizeigesetz; Obwalden: vorher wenigstens kein Forstpolizeigesetz,

und Wasserbaupolizeigesetz zwar vor Bundesgesetz, aber erst nach Bundesverfassung; Waadt sogar: vorher kein allgemeines Wasserbaupolizeigesetz, nur Specialgesetze betr. einzelne Gewässerkorrektionen, z. B. insbesondere Juragewässer.

Inhalt:

Dem Gebiet nach in der Regel einheitlich, d. h. in ein und demselben Kanton, soweit eidgenössisches Forstgebiet überhaupt reicht, kein Unterschied zwischen dem Bereich der Bundesgesetze und dem übrigen Kanton.

Dem Gegenstand nach natürlich verschieden: Wildwasser anders als andere behandelt (Verbauung) etc.

II. Wasserbaupolizei.

Erlasse: Aargau 5/163; Appenzell A.-Rh. 2/232; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 10. April 1892; Baselland 1/582; Baselstadt 1—14/181, 18/118; Bern 9/58; Freiburg 27/64, 54/60, 58/206; Genf 81/341; Glarus 2/373 ff.; Graubünden 4/318, 5/86; Luzern 6/134; Neuenburg 3/482, 7/327; Nidwalden 1/389; Obwalden 4/203, 324; Schaffhausen 6/194; Schwyz 2/323; Solothurn II, 85; St. Gallen 2/470 ff., I, 22; Tessin III, 180; Thurgau 4/256, IV, 441; Uri, Verordnung vom 18. April 1883; Waadt 91/330; Wallis 3/223, 5/414, 10/294, 13/283; Zug 6/383; Zürich 19/500.

Es gibt kantonale Bestimmungen betr. Entwässerung wie betr. Wasserschutz. Bei den Bestimmungen betr. Wasserschutz frägt es sich vor allem, auf welche Gewässer sie sich beziehen, und sodann teilen sich die Bestimmungen in solche betr. Schutzbauten und sonstige Schutzbestimmungen.

a) Die Gewässer, auf welche sich der Wasserschutz bezieht:

Es gibt öffentliche und private Gewässer. Auf welche bezieht sich der Wasserschutz? Nach Bundesgesetz: „Alle Wildwasser“ im eidgenössischen Forstgebiet (also unter Umständen auch die privaten Gewässer). Graubünden gerade so („alle Wildwasser“). Uebrige Kantone: jedenfalls alle öffentlichen Gewässer (auch wenn keine Wildwasser). Nur diese: Aargau, Neuenburg, Solothurn; auch Glarus, Waadt, Zürich (trotz eidgenössischem Forstgebiet!). Auch private Wildbäche und bezw. sonstige Privatgewässer, welche allgemein schädlich: übrige Kantone, sogar Genf!

b) Die Schutzbauten
(= „zur Bekämpfung der von den Gewässern herrührenden Gefahren“: Graubünden).

1. Arten: Holzpflanzungen längs dem Ufer (Appenzell I.-Rh., Luzern); Wuhrung (einfacher Faschinenbau oder Damm); Korrektion („wodurch das Flussbett ganz oder zum Teil verlassen oder wesentlich verändert wird“: Aargau, Bern, Obwalden, Solothurn, Thurgau); Verbauung, speciell bei Wildbächen und im weitern bei sogenannten Rüfen, zur Zurückhaltung des Geschiebes und zur Verhinderung der Abrutschung des Terrains (Thalsperre). 2. Herstellung und Unterhalt:

α) Verteilung der Last.

Als Träger kommen in Betracht: Private und öffentliche Gemeinwesen (Gemeinde und Staat).

1. Private: pflichtig aus Schuld (bei Zerstörung von Schutzbauten, Ausnahmefall) oder aus Interesse = Hauptfall (auch Staat und Gemeinde, Eisenbahn etc., wenn in betr. Lage). Last ruht grundsätzlich auf diesen (der Umfang des interessierten Grundbesitzes = Perimeter). Als solche kommen in Betracht: Anstösser vor allen; weiter bedrohte Grundeigentümer, ohne weiteres mit Anstösser oder nur eventuell (wenn über die Kräfte der ordentlichen Pflichtigen); Wasserwerkbesitzer.

 Auch die Ausführung ihnen, soweit nicht anders bestimmt, überlassen. Ausführung entweder durch: jeden Pflichtigen für sich (primitivster Standpunkt; grundsätzlich Appenzell I.-Rh., Wallis) oder Gemeinschaft der Pflichtigen (Konsortium, Syndikat). — Obligatorische Gemeinschaft: Fall: unbedingt (Tessin, Bern etc.), oder sofern im öffentlichen Interesse (Glarus); Gruppierung, wo vorgeschrieben: nach Gemeinden (Bern: „Schwellenbezirke“, Thurgau: „Wuhrbezirke“); Zwangsrecht: auch Nichtzustimmende zum Beitritt verpflichtet, Mehrheitsbeschluss für Minderheit verbindlich; Wuhrreglemente (betr. Bauart, Lastenverteilung, Aufsichtsorgane); Kostenverteilung (nach Grösse und Wert des Grundbesitzes und nach Gefahr).

2. Gemeinden als öffentliche Korporationen: drei Standpunkte:
 a) Auch wo Sache der Privatinteressenten, haben Gemeinden doch mitzuhelfen, sofern Schutzbaute in öffentlichem Interesse: entweder allgemein (Bern) oder fixer Beitrag: Zug (20 %), Genf (10 %).

b) Sache der Gemeinde und der Privatinteressenten zusammen: Neuenburg, Glarus (betr. Rüfen und Wildbäche).

c) Ausschliessliche Gemeindesache, ohne dass Heranziehung der Privatinteressenten zu Beiträgen ausgeschlossen: Graubünden, St. Gallen, Waadt, Zürich (die Korrektion der Gewässer II. Kl.)

3. Bezirk, singuläre Einrichtung von Schwyz (Grundeigentümer beitragspflichtig).

4. Staat, soweit nicht schon als Eigentümer anliegender bezw. bedrohter Strassen und Brücken interessiert, hilft technisch und finanziell mit:

a) Technisch: überall jedenfalls Oberaufsicht über Herstellung von Schutzbauten. Ferner in gewissen Kantonen Planaufnahme, Kostenberechnung und auch Leitung der Ausführung. Oder gar Ausführung selbst durch Staat: für wichtigere Gewässer oder wichtigere Schutzbauten, insbesondere bei grösseren Korrektionsunternehmungen; für Kosten aber Rückgriff vorbehalten auf Gemeinden und Private zu ihrem Teil.

b) Finanziell: Anleihen der Gemeinde: durch Staat garantiert (Waadt), Vorschuss bei ausserordentlichen Auslagen (Genf), Staatsbeitrag bezw. Uebernahme eines Teils der Kosten: bei ausserordentlichen Naturereignissen oder besonders kostspieligen Bauten (Nidwalden, Zug, Baselland, Genf, Waadt, Schaffhausen und Zürich), von 20 % bis $^{2}/_{3}$.

β) Nebenverhältnisse:

1. Rechtliche Natur der Wasserbaupflicht bezw. Beitragspflicht der Privaten: a) Dinglich, haftet auf dem Grundstück (Obwalden, Bern), bezw. b) gesetzlich hypotheziert auf dem Grundstück (Tessin, Zürich), Rangordnung: hinter dem Pfandrecht der Brandversicherungsanstalt (Zürich, Privatrecht, § 332); c) bei Geltendmachung im Rechtsöffnungsverfahren = vollstreckbarem gerichtlichen Urteil, gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Schwyz).

2. Alveus derelictus, Alluvion und Bodenaustausch. Vergl. auch die privatrechtlichen Gesetzbücher.

Alveus derelictus bei Gewässerkorrektion: Verschiedene Bestimmungen, je nachdem Privatgewässer oder öffentliches Flussbett zur Voraussetzung: zu Gunsten der Anstösser oder des Staates als Erwerber,

Alluvion von Land und bezw. Occupation von angeschwemmtem Holz: in der Regel zu Gunsten des Ufereigentümers.

Bodenaustausch: St. Gallen: „Mit jeder Gewässerkorrektion kann auch ein Umtausch des im Entsumpfungsgebiet gelegenen Bodens zum Zweck einer geregelten Zusammenlegung desselben vorgenommen werden.“

3. Nebenpflichten der Uferbesitzer: müssen für Anlage und Unterhalt von Schutzbauten Ufer begehen, befahren und Material ablagern lassen; vorübergehender Stillstand von Wasserwerken und andern Wasserbenutzungsanstalten infolge von Versicherungsbauten: ohne Entschädigung!
4. Schutzbautenfonds etc. (Appenzell I.-Rh., Bern, Obwalden, Thurgau, Freiburg).

c) Sonstige Schutzbestimmungen:

Bezwecken: 1. Sicherung der Schutzbauten und des Hinterlandes; 2. Regelung der Benutzung der Gewässer und 3. Unterstützung von Notwerken.

1. Sicherung der Schutzbauten und des Hinterlandes durch Strafbestimmungen gegen Schädigung oder Zerstörung, Verbot gewisser Benutzungsarten, Beschränkung der Nutzungsrechte, Erklärung der Ablösbarkeit von Servituten etc.
2. Regelung der Gewässerbenutzung:
 a) Bauten und Betriebe, welche auf Wasserstand, Wasserlauf und Ablaufverhältnisse Einfluss: unter Bewilligung, bezw. nachteilige verboten, insbesondere betr. Wasserwerke, Flössen und Schiffahrt (worüber unter „Verkehrsmittel“).
 b) Wegnahme von Material aus Flussbett und Ablagern bedingt bezw. verboten.
3. Unterstützung von Notwerken: Pflicht zur Hülfeleistung (z. B. St. Gallen: in Gemeinden des Rheingebietes: Löschmannschaft auch „wasserwehrpflichtig“, und Ersatzsteuer für Löschpflicht befreit nicht von Wasserwehrpflicht: VI, 227) und Recht zur Inanspruchnahme dienlichen Materials; auch Meldepflicht der obern an die untern Flussgegenden von bevorstehendem Hochwasser (vergl. Thurgau IV, 441).

d) Entwässerungen:

Gegensatz zu den vorigen, den Wasserschutz betreffenden Abschnitten a), b) und c) — insofern, als es sich hier um Entsumpfung, dort um Schutz vor Ueberschwemmung handelt.

Mit „Bewässerung“ zusammen zu behandeln als Korrelat zu dieser. Beides sind Massnahmen mit Bezug auf Grundstücke, nur je nachdem: wenn

zu viel Wasser = Entwässerung, wenn zu wenig = Bewässerung. Die Bewässerung aber ist eine wesentlich landwirtschaftliche Massnahme, gehört daher zu „Urproduktion“, und auch die Entwässerung ist eine Massnahme wesentlich mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, kann zwar auch andere öffentliche Interessen, insbesondere Gesundheit, zum Grunde haben. Ist daher mit der Bewässerung bei „Landwirtschaft“ darzustellen. Auch das Bundesrecht nimmt auf die Entwässerung wie auf die Bewässerung vom Standpunkt der Landwirtschaft Bezug, unter den Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft!

III. Forstpolizei.

Hierher gehörte nur Schutzforstpolizei (zur Sicherung des Menschen und seiner Habe vor Ueberschwemmung, Lawinen etc.). Aber: diese nur ein kleiner Teil von Forstpolizei, die im übrigen = Forstschutzpolizei bezw. Forstwirtschaftspolizei.

Wie denn das Bundesgesetz zum Zweck der Schutzforstpolizei auch forstschutzpolizeiliche Vorschriften aufstellt, so enthalten andererseits die kantonalen Forstgesetze auch für den Bereich ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes schutzforstpolizeiliche Bestimmungen. Daher zusammen unter „Urproduktion“.

III.

Sorge für die geistige Existenz.

1. Bestand der geistigen Existenz im weitesten Sinn: Wissen (Erkenntnis) — Wollen (Charakter) — Glauben (Religion).
2. Pflege der geistigen Existenz:
Name: Erkenntnis und Charakter zusammen = Erziehung im weitesten Sinn, Erkenntnis speciell = intellektuelle Bildung oder Unterricht, Charakter speciell = moralische Bildung oder Erziehung im engern Sinn, Religion = Gottesdienst oder, sofern gemeinschaftlich = Kultus („Pflege“ par excellence), gemeinschaftliche Gottesverehrung.
Anstalten dafür: für Unterricht: Schule, für Kultus: Kirche. Erziehung im engern Sinn, wie auch die physische bezw. materielle Erziehung (Nahrung, Kleidung, Obdach): noch der Familie überlassen; schon in Sparta alle Erziehung (physische und geistige) vom siebenten Altersjahr an staatlich vereinigt!
Verhältnis von Schule und Kirche im Verwaltungsrecht: Heute Schule in der Schweiz durchaus eine Staats- oder Gemeindeanstalt, während mit Kirche sich Staat u. U. nur befasst, soweit im Interesse der öffentlichen Ordnung.

I. Schule.

Allgemeines.

Ursprung des heutigen europäischen Schulwesens im kirchlichen Mittelalter.

Entwicklung: dabei wohl zu unterscheiden: die Verstaatlichung der Schule (wodurch Schule zu einer politischen Aufgabe, des Staats und der Gemeinde) von der Laisierung der Schule (wodurch Schule von kirchlicher Leitung und Einfluss frei; Schule kann Gegenstand des Staates und doch der kirchlichen Leitung oder wenigstens dem kirchlichen Einfluss überlassen sein). Natürlich bedingt Verstaatlichung an sich eine gewisse Laisierung! Die Verstaatlichung sehr spät; die Laisierung aber noch viel später, stellenweise heute noch nicht ganz durchgeführt — Stadien der Entwicklung:

1. Ursprünglich nicht nur unter kirchlicher Leitung und Einfluss, sondern ganz Sache der Kirche. Kirche beherrschte nicht nur den Glauben, sondern auch das Wissen. Es gab Pfarrschulen (Küster = Schulmeister) und daneben: Dom- und Klosterschulen = gelehrte Schulen insbesondere zur Heranbildung des Klerus! Staat kümmerte sich um Schulen nicht! — Ausnahmen:
 a) Karl der Grosse, insofern, als er die Herstellung von Schulen anordnete (aber von kirchlichen Schulen).
 b) Stadtschulen (neben den Pfarrschulen und Dom- und Klosterschulen) seit dem 13. Jahrhundert: von den Städten errichtet und zugleich frei von kirchlichem Einfluss (indem oft unter hartnäckigen Kämpfen mit der Geistlichkeit errichtet). Bestanden aus sogenannten deutschen Schulen (= späteren Volksschulen) oder aus lateinischen Schulen („Trivialschulen“ [von tres und via, trivium: Grammatik, Arithmetik und Geometrie] = späteren Gymnasien).

2. Durch die Reformation allerdings bedeutsamer Anstoss zur Weiterentwicklung des Schulwesens, dieses aber prinzipiell gleich früher: nicht nur unter kirchlicher Leitung, sondern auch Sache der Kirche! Nur dass: nun neben den katholischen Schulen protestantische, und vom Staat und bezw. Städten das säkularisierte Kirchen- und Klostergut teilweise zu Schulzwecken hergegeben.
3. Nach dem dreissigjährigen Kriege begann die **Verstaatlichung** der Schule. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts und im 18. bildete sich nach und nach die Ansicht aus, dass die Sorge für die Schule eine Aufgabe der weltlichen Regierung sei. Aus einer kirchlichen Einrichtung entwickelte sich die Schule zu einer staatlichen Anstalt. Doch immer noch enge Verbindung zwischen Kirche und Schule, insofern: Schulmeister = Gehülfe des Pfarrers und Aufsicht über Schule bei den kirchlichen Organen!
4. Durch die grosse französische Revolution auch **Laisierung** der Schule angebahnt (Befreiung von kirchlicher Leitung und Einfluss)! Kampf schwer, fast schwerer noch als für Verstaatlichung, und heute noch nicht überall durchgeführt, auch in der Schweiz nicht.

Bundesrecht.

I. Verfassungsgrundlagen.

In der alten Eidgenossenschaft (vor 1798): keine Beteiligung des Bundes!

In der Helvetik (vom 12. April 1798) zwar: Art. 4: „Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen." — Art. 84: „Es sind vier Minister im Staate: . . . (Auswärtiges und Krieg; Justiz und Polizei; Finanz, Handel, Landwirtschaft und Industrie; und:) der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen." Aber nichts zur Ausführung gelangt!

Bundesverfassung 1848, Art. 22: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten."

Bundesverfassung 1874:

1. **Art. 27**: „Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen."

 Dazu: Art. 4 der Uebergangsbestimmungen: „Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt."
2. **Art. 51**: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt."

Stellung des Bundes also: erst seit 1848 dem Schulwesen thatsächlich zugewendet, und zwar in erster Linie dem höheren Unterrichtswesen, im Sinne der finanziellen Beteiligung an bezüglichen Lehranstalten,

indem am ehesten die Kräfte der Kantone überschreiten: zuerst eigene Errichtung vorgesehen und zwar speciell von Universität und Polytechnikum, dann (1874) Beteiligung auch in Form der Unterstützung und zwar nicht mehr nur betr. die beiden speciellen Einrichtungen, sondern auch betr. höhere Unterrichtsanstalten überhaupt.

1874 aber auch dem Unterrichtswesen überhaupt zugewendet, im Sinne aber bloss der Kontrolle (Unterstützung weiter als für höheres Unterrichtswesen nicht nötig erachtet) und zwar:

1. Dem Primarschulwesen (öffentlich oder privat) mit den Forderungen: a) genügend, b) staatlich (laisiert!), c) obligatorisch (Schulzwang), und, wenigstens in öffentlichen Schulen, d) unentgeltlich;
2. dem öffentlichen Schulwesen überhaupt mit der Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit;
3. beiderseits mit dem Recht zu den „nötigen Verfügungen“.

II. Gesetzgebung und Rechtsprechung.

1. Betr. höhere Unterrichtsanstalten: Errichtung des Polytechnikums: Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 (4/1), Eröffnung der Anstalt 1855, Einweihung des jetzigen Gebäudes 1863.

 Unterstützung: Bundesbeschluss betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, 27. Juni 1884 (VII, 613), vergl. Botschaft: B.-B. 83 IV, speciell pag. 593. Bundesbeschluss betr. Förderung der kommerziellen Bildung, 15. April 1891 (XII, 148). Botschaft: B.-B. 90 IV, 1081. Bundesbeschluss betr. die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, 20. Dezember 1895 (B.-G. XV, 448 und B.-B. 94 IV, 229). Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft, 22. Dezember 1893, A (XIV, 209).

 Universitätsfrage noch nicht gelöst, weder im Sinn der Errichtung noch im Sinn der Unterstützung. Dafür Beteiligung des Bundes auch auf verwandten Gebieten: im Sinne der Errichtung: Landesmuseum: Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890 (XI, 690), Landesbibliothek: Bundesbeschluss vom 28. Juni 1894 (XIV, 435); im Sinne der Unterstützung: Beteiligung bei Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer, schon vor Landesmuseum (Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886: IX, 62) und durch dieses nicht präjudiziert; Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst: Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1887 (X, 579), daneben Gottfried-Kellerstiftung (XII, 140).
2. Betr. Unterrichtswesen überhaupt: allgemeine Verfügungen, bezw. Gesetzgebung sind durch Art. 27 nicht ausgeschlossen: allgemeine Grundsätze der Verfassung können durch Gesetzgebung ausgeführt, ja (von gewisser Seite verlangt) müssen, um durchführbar zu sein (Schächtverbot!). Hier speciell noch Recht zu nötigen „Verfügungen“ verliehen, und Verfügung kann auch Gesetzgebung sein (vergl. alt Art. 59: „Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen“; daraufhin Bundesgesetz betr. Viehseuchen! und Art. 31: „. . . Vorbehalten sind c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben . . .“).

Aber nicht zu stande gekommen: „Bundesbeschluss betr. die Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung“, nur erst Erhebungen über das Schulwesen der Kantone bezweckend, um danach später zu beschliessen, ob und was für „Verfügungen“ (B.-B. 82 III, 167; Botschaft des Bundesrates dazu 80 III, 180, und Bericht des eidgenössischen Departements des Innern an Bundesrat vom 22. November 1877, separat), in der dagegen angerufenen Volksabstimmung verworfen (B.-B. 82 IV, 632)!

Rekurspraxis: Art. 27 im ganzen betrifft nicht bloss Schweizerbürger, sondern alle Einwohner ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, also auch Ausländer. Im einzelnen:

Primarunterricht: Bund hat zu überwachen, dass nicht Kantone Primarunterricht als „Sekundarunterricht“ behandeln, um ihn der Aufsicht zu entziehen (Sekundar- nicht neben, sondern nach Primarunterricht!). — Genügend? Wenn Schullehrerbesoldung zu gering, um genügende Lehrkräfte zu erhalten, hat Bund einzuschreiten! — Staatliche Leitung nur betr. Primarunterricht verlangt, nicht auch betr. Sekundarunterricht. Geistliche als solche keineswegs ausgeschlossen (auch geistliche Orden nicht [Lehrschwestern], ausser Jesuiten), nur in geistlicher Amtsstellung ausgeschlossen. Gilt auch für Privatschulen (nur Unentgeltlichkeit bezieht sich bloss auf öffentliche Primarschulen), solche Schulen selbst nicht ausgeschlossen. — Obligatorisch? — Unentgeltlich (in den öffentlichen Primarschulen). Auch Ausländer, soweit Niederlassung gestattet, darauf Anspruch (gemäss allgemeiner Tragweite des Art. 27), und ohne Rücksicht aus welchem Grund niedergelassen (sobald nur Aufenthalt gestattet).

Oeffentliche Schule überhaupt: glaubens- und gewissensfrei: bezieht sich nicht bloss auf öffentliche Primarschulen. Religionsunterricht kann in Schule gegeben, auch durch Geistliche, auch durch Lehrschwestern, nur nicht obligatorisch; aber von den Besuchenden Schulordnung zu beachten. Trennung in konfessionelle Schulen nicht gestattet. Glaubensansichten (Juden) entbinden andererseits nicht vom Schulbesuch an bürgerlichen Werktagen (Samstag), Schule kann auch am Sonntag, Kadettenübungen beeinträchtigen Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht.

3. Von seiten des Militärwesens: direkt: Militärorganisation, Art. 81: „Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom zehnten Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule . . . durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werden . . . Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr erteilt werde . . .“

Indirekt: Militärorganisation, Art. 13: „Niemand darf in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden, der nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.“ Als Eigenschaften nicht nur Gesundheitszustand, sondern auch ein gewisser Bildungsstand anerkannt; jener durch die ärztliche, dieser durch die pädagogische Prüfung („Rekrutenprüfung“) konstatiert (Verordnung betr. die Aushebung der Wehrpflichtigen, 25. Februar 1878: III, 344; Regulativ für Rekrutenprüfungen und Nachschulen, 15. Juli 1879: IV, 219) und

diese eidgenössische Rekrutenprüfung von grösstem Einfluss auf die kantonale Volksschule, im Sinne dass genügend!

Kantonale Rechte.

Erlasse: Allgemeine Schulgesetze bezw. Gesetzessammlungen: Aargau 6/19; Appenzell A.-Rh. 2/77; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 29. Oktober 1896; Baselland 1/696 ff.; Baselstadt 20/93; Bern 8/375; Genf 82/69; Glarus 2/407 ff.; Graubünden 1/364, 3/179 ff., 4/284; Luzern 6/314; Neuenburg 5/1 ff.; Nidwalden 1/467; Obwalden 4/87; Schaffhausen 6/257; Schwyz 1/645 ff.; Solothurn I, 377 ff.; St. Gallen 2/1 ff.; Tessin III, 233 ff., 93/105; Thurgau II, 142, 3/161 ff.; Uri, Schulordnung vom 24. Februar 1875 u. ff.; Wallis 11/326, 420, 10/305; Zug 2/161, 5/179, 6/315; Zürich S. 562 ff., Supplement 235 ff.

Specielle Erlasse betr.: Primarschulen: Bern 94/164; Freiburg 53/77; Neuenburg 7/1; Obwalden 5/63; Waadt 86/241. Kleinkinderanstalten: Baselstadt 23/81. — Sekundarschulen: Bern 8/388; Freiburg 43/359; Waadt 89/54. — Fortbildungschulen: Aargau IV, 212; Baselstadt 21/188; Graubünden 5/337; Solothurn 61/172; St. Gallen IV, 117, VI, 153. — Mittelschulen: Bern 8/397, 77/67; Freiburg 51/245; Genf 79/341 (Carouge); Solothurn 60/318; Thurgau IV, 393; Wallis 15/83, 105. — Mädchen- und bezw. Frauenarbeitsschulen: Baselstadt 23/35; Bern 78/312; Genf 79/341 (Carouge); Graubünden 5/181; Thurgau V, 96. — Landwirtschaftliche Schulen: Aargau II, 272; Bern 65/449; Freiburg 27/74; Graubünden 5/280; Luzern R. 6/236; Neuenburg 6/152; Wallis 15/252; Zug 7/35. — Gewerbe- und Handelsschulen: Baselstadt 21/340; Bern 66/135, 75/58, 90/196; Genf 68/317, 81/651; Luzern R. 7/210; Solothurn 60/156, 61/98; Tessin III, 455, 91/186, 94/82; Zürich 24/291, 21/253. — Lehrerseminare: Aargau III, 338; Bern 75/100; Freiburg 38/49; Neuenburg 7/238; Solothurn 60/192, 318; St. Gallen I, 390; Wallis 6/216, 11/441; Zürich 20/237. — Hochschulen: Baselstadt 16/274; Bern 3/15, 68/95; Freiburg 55/171, 59/325; Waadt 87/266; Wallis 7/117, 14/5; Zürich 21/164, 198 (Polytechnikum 21/13). — Privatschulen: Bern 2/422; Wallis 10/186. — Unentgeltlichkeit: Baselstadt 22/261; Solothurn 60/84, 259; St. Gallen VI, 39; Waadt 87/508; Zug 7/272, 274. — Turnunterricht: Appenzell I.-Rh., Verordnung, 4. Januar 1893; Freiburg 48/17; St. Gallen IV, 61. — Konvikt: Aargau III, 251; Graubünden 5/335; Obwalden 6/24; Solothurn 60/232; Thurgau III, 389. — Schul-

hausbau: Aargau III, 257; Zürich 20/239, 22/282. — Lehrmittelverlag: Bern 95/233; Freiburg 57/41, 58/163; Luzern R. 7/66. Schulausstellung: Neuenburg 6/70. — Schuldisciplin: Neuenburg 8/508; Waadt 76/101. — Schulhygieine: Zug 7/394. — Stipendien (bezw. Unterstützung): Baselstadt 22/69 (Kinderhorte); Genf 74/399 (dito); Obwalden 4/183; St. Gallen VI, 111, 173; Zug 3/279; Zürich, Supplement 241. — Lehreranstellung und -Prüfung: Baselstadt 21/181. — Lehrerbesoldung und -Pension: Freiburg (50/8), 64/255; Genf 82/160, 175; Schaffhausen 9/130; St. Gallen III 22, 45, 136, V 165; Waadt 79/416; Wallis 15/25; Zürich 17/130, 22/197, 257. — Schulsynode: Bern 94/403; Thurgau I 46, 118; Zürich 24/2. — Erziehungsbehörde: Solothurn 60/190.

I. Schulanstalten.

1. Aeusserer Bestand.

Einleitung:

1. Einteilung.

Oeffentliche Schulen (von Gemeinde oder Staat errichtet) — Privatschulen. Oeffentliche Schulen hinwieder in: Schulen an sich und Hülfsanstalten (Bibliotheken, Museen etc.) Oeffentliche Schulen an sich:

Deutsch-rechtlich gewöhnlich: Volksschulen (Primar-, Sekundar-, Fortbildungsschulen), Mittelschulen (Kantonsschulen), Hochschulen (akademische und technische bezw. Universitäten und Polytechnikum), und daneben Fachschulen für Gewerbe und Handel und bezw. Landwirtschaft.

Französische Kantone (Genf, Neuenburg, Waadt): enseignement primaire, enseignement secondaire (worunter nicht nur die eigentlichen Sekundar- und die Mittelschulen, sondern auch Fachschulen, insbesondere Gewerbeschulen), enseignement supérieur (insbesondere Universität).

Logische Einteilung: allgemeine Schulen (welche allgemeine Kenntnisse vermitteln) und Fachschulen (zur Vermittlung von Fachkenntnissen).

I. Allgemeine Schulen hinwieder in:

Volksschulen und Mittelschulen (höhere Schulen). — Volksschulen: Primarschulen, mit: vorher: Kleinkinderschule, nachher: Ergänzungsschule. Sekundarschulen. Fortbildungsschulen, mit Rekrutenschulen. — Mittelschulen ihrerseits in: „Kantonsschulen" (Gymnasium, Industrie-), höhere Töchterschulen.

II. Fachschulen:

Für gewöhnliche Berufe und für wissenschaftliche Berufsarten. — Für gewöhnliche Berufe: Frauenarbeitsschulen, landwirtschaftliche Schulen, Gewerbe- und Handelsschulen, Lehrerseminare (Uebergang zu folgenden). — Für wissenschaftliche Berufsarten: Hochschulen, mit Tierarzneischulen (auch Universitäten sind Fachschulen; „Universität" ursprünglich = universitas personarum, d. h. Korporation der Lehrer und Schüler, und auch heute im ganzen wohl eine Gesamtheit der Wissenschaft, universitas literarum, für den einzelnen aber eine Fachanstalt); Polytechnikum, eidgenössisch.

III. Grenzen allerdings vielfach schwankend:

a) Nicht nur zwischen allgemeinen Schulen und Fachschulen und bezw. umgekehrt: allgemeine Schulen gehen in Fachschulen über: Mädchenarbeitsschulen (bei Primarschulen): in Frauenarbeitsschulen, Fortbildungs- (und unter Umständen

sogenannte Ergänzungs-)schulen: in Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelsschulen, Mittelschulen dienen gewisserorts als Lehrerbildungsschulen. In Fachschulen werden auch noch allgemeine Fächer gelehrt bezw. repetiert (insbesondere in landwirtschaftlichen- und Gewerbeschulen);

b) sondern auch innerhalb der allgemeinen Schulen: Ergänzungsschule bildet oft eine Art Fortbildungsschule; Sekundarschule gewisserorts die untere Stufe von Gymnasium oder Industrieschule.

2. Uebersicht über den Bestand der öffentlichen Schulen in den Kantonen:

Nicht in allen Kantonen alle Arten von Schulen. Nicht nur fehlen vielfach die Fachschulen, auch die gewöhnlichen, von den Universitäten nicht zu reden, sondern auch die höhern Arten der allgemeinen Schulen: vor allem die Mittelschulen, aber sogar die höhere Stufe der Volksschule: die Sekundarschule! Am vollständigsten: Baselstadt und auch Genf (Zürich zurück!).

3. Als öffentliche Schulen

übrigens nicht immer nur die von Gemeinde oder Staat errichteten behandelt, sondern auch die aus privater Initiative (von Vereinen oder sonstigen Interessenten), sofern für die Oeffentlichkeit bestimmt, um Einrichtungen von Staat und Gemeinde zu ergänzen, z. B. die Genossenschafts- und Sektionsschulen (= Gemeindeschulen) in Wallis und auch die Handwerksschulen in Zürich (!).

1. Primarschulen.

a) Die ordentliche Primarschule an sich:

Einrichtung: durchweg gemeindeweise, und zwar muss jede Gemeinde eine oder nach Bedürfnis mehrere Primarschulen!

Umfang: von welchem Alter an und bis zu welchem Alter? Beginn: mit 6. oder 7. Altersjahr, aber verschieden bestimmt: entweder: das betreffende (6. oder 7.) Altersjahr muss bei Beginn des Schuljahres bereits erfüllt sein, oder (indem Schuljahr nirgends mit Kalenderjahr zusammenfällt): wenn das betr. Altersjahr nur innerhalb des Kalenderjahres erfüllt wird, in welchem Schuljahr beginnt! Dadurch Differenz unter Umständen zwei Jahre. So in Zug 5½ Jahre (§ 26: „In dem Jahr, in welchem ein Kind das sechste Jahr zurückgelegt hat, tritt es beim Anfang der Schule ein"), gegenüber Luzern 7½ Jahre (§ 11: „Jedes Kind, welches mit Beginn eines Schuljahres das siebente Altersjahr zurückgelegt hat"). — Dauer: 6 Jahre = Regel (Zürich: 3 untere Klassen = Elementar-, 3 obere = Realschule). Mehr: 7 Jahre: Appenzell A.-Rh., Luzern, Schwyz, St. Gallen; 8 Jahre: Aargau: 6 erste Klassen und 2 letzte Klassen; 9 Jahre: Bern und Freiburg: Bern: Unter- und Ober-

schule (Oberschule = 3 Jahre), Freiburg: Unter-, Mittel- und Oberschule, je 3 Jahre. Weniger: 4 Jahre: Baselstadt (dafür die daran anschliessende Sekundarschule von 4 Jahren ebenfalls obligatorisch).

b) Ausnahmsweise Formen:

1. Die Fabrikschulen von Aargau und St. Gallen: gleichlautende Hauptbestimmung: „Jeder Fabrikinhaber, welcher schulpflichtige Kinder in Arbeit stellt und sie nicht in die gewöhnliche Gemeindeschule schickt, ist verpflichtet, für dieselben eine besondere Schule unter einem wahlfähigen Lehrer und einer wahlfähigen Arbeitslehrerin zu errichten."

Dem Träger (Fabrikherr) nach private Schulen, sind sie dem Zwange nach (sie müssen errichtet werden, wenn nicht Gemeindeschule benutzt werden will) öffentliche Schulen.

Schon zur Zeit des Erlasses der betr. Schulgesetze (Aargau. 1. Juni 1865, St. Gallen, 19. März 1862) betrafen nur die obersten Klassen der Primarschule bezw. nur die Ergänzungsschule, indem schon damals in diesen Kantonen Verwendung von Fabrikkindern auf 13. Jahr bezw. auf die Zeit nach Absolvierung der eigentlichen Primarschule beschränkt (vergl. Aargau, Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862: 5 495; St. Gallen, Gesetz betr. die Fabrikkinder vom 8. Juni 1853: 2 346). Heute noch mehr obsolet, indem nach eidgenössischem Fabrikgesetz vom 16. März 1877, Art. 16, Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden dürfen.

2. Die „Bergschulen" von Glarus: = den übrigen Primarschulen, ausser betr. Lehrerbesoldung.

c) Die Arbeitsschule für Mädchen, als Teil der Primarschule:

Errichtung: fast überall obligatorisch!

Einrichtung: Beginn: von einem späteren (3. oder 4.) Schuljahr an. Dauer: über die ganze Primarschule; in gewissen Kantonen auch, wenigstens fakultativ (Zürich) oder selbst obligatorisch (Appenzell A.-Rh., Glarus), über Ergänzungsschule.

d) Kleinkinderschule und Ergänzungsschule, als Vor- und Nachschule der Primarschule:

1. Kleinkinderschulen (resp. Kindergärten; école enfantine, scuola infantile für das vorschulpflichtige Alter, und zwar in der Regel vom dritten Altersjahr bis Eintritt in Primarschule.

Errichtung sonst überall fakultativ (den Gemeinden oder der privaten Thätigkeit überlassen), ausser in Neuenburg und Genf (Gemeinden müssen, = Primarschule); in Waadt muss Ge-

meinde wenigstens dann, wenn von Familienvätern mit 20 Kindern von 5—7 Jahren verlangt; in Baselstadt: Errichtung dem Staat zur Pflicht gemacht.

Besuch jedenfalls fakultativ, auch wo Errichtung obligatorisch, ausser: in Neuenburg kann für verwahrloste Kinder durch Schulkommission obligatorisch erklärt.

Von Kleinkinderschulen verschieden: die Kinderbewahranstalten („Krippen"), für Kinder bis ins 3. oder 4. Jahr und betr. Eltern, welche dem Beruf nachgehen müssen; davon in kantonalen Gesetzen nicht die Rede!

2. Ergänzungsschulen (auch: „Repetierschulen", „Wiederholungsschulen", „Uebungsschulen") zur „Erhaltung der Primarschulkenntnisse", bezw. zur „Wiederholung des Gelernten"; ausnahmsweise auch wohl zur Vervollständigung des Primarunterrichts nach der praktischen und beruflichen Seite (Genf), wodurch in Fortbildungsschulen übergehen!

Schliessen an Primarschule an und dauern in der Regel 2 Jahre (Zug $1^1/_2$; Thurgau, Zürich 3 Jahre) bezw. bis zum 15. Jahr oder zur Konfirmation (in Tessin 4 Jahre, bis 18. Jahr).

Errichtung sonst obligatorisch, wie der Besuch; in Wallis dagegen für Gemeinden fakultativ. Auch der Besuch ist obligatorisch nur für diejenigen, welche nicht andere, höhere Schulanstalten besuchen. In Baselstadt „Wiederholungsunterricht" nur für schwächere Kinder; sonst Sekundarschule statt Ergänzungsschule!

Besondere Einrichtungen in St. Gallen und Waadt: Genf: auf dem Lande damit verbunden die écoles secondaires rurales (in der Stadt dafür die écoles professionelles, vergl. „7. Gewerbe- und Handelsschulen"). — St. Gallen: „Repetierschule" neben Primarschule, wo diese nicht = Jahresschule, sondern bloss Halbjahrschule, je zwischen zwei Halbjahrschulen. „Ergänzungsschule" dagegen = eigentliche Ergänzungsschule, nach Schluss der Primarschule überhaupt! — Waadt: „Cours complémentaires", allerdings im Anschluss an Primarschule und zur Ergänzung des Primarunterrichts, aber erst vom 15. resp. 16. Jahr an (Primarschule bis 15. resp. 16. Jahr!) und bis 19. Jahr.

2. Sekundarschulen

(auch „Bezirksschulen": Aargau, Baselland, Solothurn; oder „Realschulen": beide Appenzell, Schaffhausen, St. Gallen).

a) Nicht vorgesehen in Genf, Graubünden, Nid- und Obwalden, Wallis. Genf zwar: „Enseignement secondaire", aber als: „Be-

rufsschulen", Kollegium (Kantonsschule) und höhere Töchterschule — und Nidwalden sagt nur: „Sekundarschulen und höhere Privatlehranstalten . . . sind . . . gewährleistet" (Verfassung Art. 69).

b) Auch wo vorgesehen: Errichtung fakultativ und zwar den Gemeinden und sogar der Privatinitiative überlassen (auch in Zürich!), ausser: Gemeinden müssen: Freiburg, Schwyz; Staat errichtet: Baselstadt, Neuenburg.

c) Errichtung nach grösseren Kreisen bezw. nach Bezirken (daher der Name „Bezirksschule").

d) Zur „Ergänzung der Primarschulbildung" (Freiburg), anderseits aber auch zur „Vorbildung für landwirtschaftliche und gewerbliche Berufe, für Lehrerseminar und Kantonsschule" (Solothurn).

e) Schliessen in der Regel an Primarschule an und haben 2—4 Jahreskurse. Tessin ausnahmsweise: Aufnahme überhaupt vom 10.—16. Jahr.

f) Unterrichtsgegenstände: im Unterschied zur Primarschule wenigstens eine fremde Sprache (Französisch resp. Deutsch); in gewissen Kantonen auch noch andere fremde und sogar alte Sprachen (englisch und italienisch, lateinisch und griechisch: Aargau, Bern, Freiburg, Solothurn), wodurch in Mittelschulen übergehen. Bern: Sekundarschulen zerfallen in Realschulen mit realistischen Fächern) und Progymnasien (neben realistischen auch litterarische Fächer). Waadt: Unterrichtsfächer = kantonale Industrieschule (also geradezu an Stelle einer ganzen Mittelschule).

3. Fortbildungsschulen

sind höhere Volksschulen, nicht = Ergänzungsschulen indem nicht bloss Wiederholung des in Primarschule Gelernten, sondern insbesondere weitere Ausbildung für die praktische (gewerbliche, landwirtschaftliche) Thätigkeit. Auch nicht = Sekundarschulen: vielmehr in der Regel an Stelle dieser, wo diese nicht vorhanden oder nicht besucht, wie denn: wo Fortbildungsschule überhaupt obligatorisch, doch nicht obligatorisch für diejenigen, welche Sekundarschulen oder gar höhere Schulen besuchen; ausnahmsweise sogar über und zur Sekundarschule hinzu.

Gesetzlich vorgesehen nur in Aargau („Bürgerschulen"), Appenzell I.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg („Regionalschulen", weil nur strichweise errichtet), Genf („Cours facultatifs du soir"), Graubünden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Wallis; aber wo vorgesehen: Errichtung obligatorisch (ausser in Bern, Genf, Graubünden, St. Gallen, Wallis), wie auch Schulbesuch!

Einrichtung: schliessen in der Regel an Primar- resp. Ergänzungs- (in Baselstadt an Sekundar-)schule an; ausnahmsweise beginnen sie erst mit einem höhern Lebensalter: Baselland (17. Jahr). Umfassen gewöhnlich mehrere Jahre (3; in Baselstadt nur 1—2), bilden aber in der Regel keine ganzen Jahreskurse. Für Unterricht in der Regel keine eigenen Lehrer, sondern Primar- und bezw. Sekundarlehrer dazu verpflichtet.

Die Rekrutenschulen als specielle Art der Fortbildungsschulen: gesetzlich vorgesehen in Freiburg, Neuenburg, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri und Zug; in Obwalden: zur ordentlichen Fortbildungsschule hinzu. Zur Vorbereitung auf die eidgenössische pädagogische Prüfung der Rekruten: während 2 Jahren (Schwyz) oder 1 Jahr (Obwalden) oder bloss 15 Tage vorher (Tessin). In Uri: für Säumige: Strafvorkurs in Altdorf 5 Tage, mit wenigstens 7 Stunden täglich, strenge Disciplin, militärisch verpflegt und kaserniert!

4. Kantonsschulen.

1. Bestand:

Keine bezügliche Anstalt: Appenzell I.-Rh., Baselland, Glarus, Nidwalden, Schwyz (hier wenigstens im Gesetz nicht vorgesehen).

Je eine: Aargau, Appenzell A.-Rh. (Trogen), Baselstadt, Freiburg (Kollegium St. Michael), Graubünden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri („nach bestehendem Gesetz"?), Zug und Zürich (Gymnasium in Winterthur = städtische Anstalt).

Je zwei Anstalten: Genf: ein Kollegium (collège) in der Stadt Genf (vollständig), und ein Kollegium in Carouge speciell für industrielle und Handelsberufe; Obwalden: „Kollegium" in Sarnen und „Gymnasium" in Engelberg.

Drei Anstalten: Bern: (je eine in Stadt Bern, Burgdorf und Pruntrut; die Kantonsschule in Bern als „Centralanstalt" auf 1880 aufgehoben.

Vielfältigere Anstalten: Luzern: eine „Kantonsschule" in Luzern und daneben „Mittelschulen" (= halbe Kantonsschule mit vier Jahreskursen) in Münster, Sursee, Willisau (können auch noch an andern Orten). — Neuenburg: 1. Unterer klassischer Unterricht, mit fünf Jahreskursen, = Sache der Gemeinden! 2. Für oberen klassischen Unterricht: ein „Gymnasium" in der Stadt Neuenburg, mit zwei Jahreskursen. — Tessin: 1. In Lugano ein Gymnasium und eine technische Schule, in Locarno und Mendrisio je eine technische Schule mit je fünf Jahreskursen. 2. Ein Lyceum

in Lugano (philosophischer und höherer technischer Unterricht), drei Jahreskurse. 3. Ein Gymnasium auch in Polleggio (III, 265). — Waadt: 1. Gemeinde-Kollegien (collèges communaux), Unterrichtsgegenstände = kantonales Kollegium. 2. Kantonales Kollegium, sechs Klassen. 3. „Klassisches Gymnasium" zur Vervollständigung der Kollegien und Vorbereitung für höhere Studien; zwei Klassen, erteilt Baccalaureat (Maturitätszeugnis). — Wallis: Ein Realkollegium in Sitten, je ein klassisches Kollegium in Brieg und St. Moriz und ein Lyceum (als höhere Mittelschule) in Sitten; jedes Kollegium sechs Jahre, Lyceum zwei Jahre.

2. Abteilungen, bei den einheitlichen und vollständigen Kantonsschulen:

a) Neben einander: in der Regel humanistisch (oder litterarisch, klassisch) und realistisch (Real-, Industrie-, Gewerbeschule). Die realistische mancherorts wieder in technische und Handelsabteilung (die Handelsabteilung wohl auch zur vollkommenen Handelsschule ausgestaltet: Solothurn, Bellinzona). Daneben auch etwa, in der obern Stufe, als dritte eine pädagogische Abteilung zur Ausbildung von Lehramtskandidaten (Genf, Neuenburg, Solothurn, St. Gallen). Neuenburg hat eine solche Abteilung nicht nur für Lehrer, sondern auch eine besondere für Lehrerinnen.

b) Ueber einander: unteres und oberes Gymnasium bezw. untere und obere Realschule. Die obere Stufe speciell heisst: „Gymnasium" in Neuenburg und Waadt (im Gegensatz zu den „collèges" = untere Stufe); „Pädagogium": Baselstadt; Lyceum: Luzern, Tessin, auch „akademische Sektion" (als Vorkurs für Universität und Polytechnikum): Freiburg.

3. Beginn und Dauer:

Beginn: schliessen in der Regel an Primarschulen an, ausnahmsweise an Sekundarschulen: Aargau, Schaffhausen und (wenigstens die Realschule) Luzern, St. Gallen, Zürich.

Dauer, von Primarschule an gerechnet: gewöhnlich sechs bis acht Jahre (acht Jahre insbesondere in den welschen Kantonen), aber auch weniger: Appenzell A.-Rh. z. B. nur vier Jahreskurse. Schluss mit „Maturitätsprüfung" (Konkordat zwischen beiden Basel über gegenseitige Anerkennung der Maturitätszeugnisse: Baselstadt 17/173, Baselland 1/837).

5. Höhere Töchterschulen
(écoles supérieures des jeunes filles).

Gesetzlich vorgesehen nur in Aargau, Baselstadt, Genf und Waadt.

Verhältnis zu einander:

a) Aargau gegenüber andern Kantonen: das „Töchterinstitut" in Aarau ist wesentlich ein privates Institut, allerdings durch Vertrag mit dem Staat Aargau und der Stadt (gegen Subvention) öffentlich-rechtlich geregelt. Die Schulen der andern Kantone dagegen sind öffentliche, kommunale bezw. staatliche Institute.

b) Baselstadt und Genf gegenüber Waadt und Aargau: die Schulen von Baselstadt und Genf sind vollständige Mittelschulen, mit einer untern und einer obern Abteilung, von zusammen sechs resp. sieben Jahreskursen. Die Institute von Waadt und Aargau dagegen nur halbe Mittelschulen, mit vier Jahreskursen.

c) Aargau und Genf gemeinsam ist die specielle Seite der Ausbildung von Lehrerinnen.

6. Frauenarbeitsschulen.

Bundesrecht:

Durch Bundesbeschluss betr. die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20. Dezember 1895 wurde hierauf ausgedehnt der Bundesbeschluss betr. Unterstützung gewerblicher und industrieller Bildung vom 27. Juni 1884 (vergl. Bundesrecht in der Einleitung).

Kantonsrechte:

Nur Bern, Baselstadt und Genf sehen solche ausdrücklich vor.

Bern auch nur so: „Allfällige, von Gemeinden organisierte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungs-Schulen oder -Kurse sind vom Staat in gleicher Weise zu unterstützen wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge (§ 82 des Gesetzes über den Primarunterricht: 94/186).

Baselstadt dagegen hat von Staats wegen eine „Frauenarbeitsschule" errichtet, um „Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens für den häuslichen Beruf oder für den Erwerb, sowie Arbeitslehrerinnen oder Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen gründlich auszubilden". Ein Kurs von sechs Monaten; für Aufnahme: 15. Jahr zurückgelegt.

Ebenso der Kanton Genf in Carouge eine „école ménagère et professionelle", nach Primarschule, zwei Jahre.

7. Landwirtschaftliche Schulen.

Bund: Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, 22. Dezember 1893 (B.-G. XIV, 209), Art. 3: „An Kantone, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken . . ., erteilt der Bund . . . eine regelmässige jährliche Subvention. Unter Bedingungen . . . erhalten auch solche Kantone Unterstützungen, die landwirtschaftliche Wanderlehrer anstellen oder Wandervorträge und Specialkurse abhalten . . .“

Kantone (vergl. auch Landwirtschaft, Versuchsstationen): drei Arten:

1. Vollständige Landwirtschaftsschulen:

Bern: auf der „Rütti“ bei Bern: in Verbindung mit chemischer Versuchsstation; Vorkurs ein, Hauptkurs zwei Jahre; 15. Jahr zurück; angehende Landwirte können auch als Praktikanten für kürzere Dauer. — Freiburg: eine landwirtschaftliche Schule: 27/74 (?). — Neuenburg: kantonale landwirtschaftliche Schule in Cernier. — Thurgau: eine landwirtschaftliche Schule im Kloster Kreuzlingen (mit Seminar): 14. Altersjahr, Anschluss an Primarschule; zwei Jahre. — Wallis: eine landwirtschaftliche Schule in Ecône bei Riddes, zwei Jahre. — Zürich: eine landwirtschaftliche Schule („Strickhof“): mit praktischer Bewirtschaftung eines Gutes verbunden; 15. Jahr zurück, zwei Jahre. Es können auch blosse Winterkurse eingerichtet.

2. Landwirtschaftliche Winterschulen:

Aargau: eine Anstalt „zur Ausbildung junger Landwirte in ihrem Beruf“, zwei Jahreskurse. — Graubünden: eine landwirtschaftliche Winterschule, zweikursig, wenigstens je fünf Monate; 16. Jahr. — Luzern: eine landwirtschaftliche Winterschule; 15. Jahr, ein Kurs von vier bis fünf Monaten. — Waadt: kantonale landwirtschaftliche Schule, mindestens 16. Jahr, zwei Wintersemester. — Zug: landwirtschaftliche Winterschule in Zug, ein Kurs.

3. Einzelne Kurse und Vorträge:

Vorgesehen in Aargau, Bern, Luzern, Zürich (20/277), neben den eigentlichen landwirtschaftlichen Schulen.

8. Gewerbe- und Handelsschulen.

Bund: 1. betr. Gewerbe: Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung, an welche der Bund Beiträge leistet, sind: die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, die höheren industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen (Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884). — Dagegen nicht: gewöhnliche Bezirks- und Fortbildungsschulen, Real- und Industrie-

schulen, ebensowenig höhere technische Schulen zur Ausbildung von Ingenieurs, Chemikern etc., und Handfertigkeitsschulen (B.-B. 1885 II, 293).

„Der Bund kann auch an die Kosten von Wandervorträgen und an die Honorierung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten" (Art. 3 des citierten Beschlusses).

2. Betr. Handel: Anstalten, welche Beiträge aus Bundeskasse erhalten können, sind auch die kommerziellen Bildungsanstalten (Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891).

Specielle Bedingungen der Beitragsleistung: Aufnahmsprüfung, 15. Jahr zurück (unter Umständen auch unter 16 Jahren: B.-B. 94 IV, 722), drei Jahreskurse, Abgangsprüfung und Diplom, Lehrplan vom Bund zu genehmigen, Schulgeld für alle schweizerischen Schüler gleich (Vollziehungsverordnung vom 24. Juli 1891, Art. 2 und 3: B.-G. XII, 151).

Kantone:

Baselstadt: „Allgemeine Gewerbeschule Basel": halbjährliche Kurse; eine untere Abteilung für allgemeine gewerbliche Vorbildung, 14. Jahr zurück; eine obere Abteilung für fachliche Ausbildung (dazu: „Kunstklassen" = Unterricht im Zeichnen, Malen etc.); Einrichtung von Lehrwerkstätten kann befördert, indem geeignete Handwerksmeister durch Beiträge unterstützt.

(Lehrwerkstätten = Werkstätten, in denen eine Anzahl Lehrlinge von einem erfahrenen Fachmann eine schulmässige Unterweisung im betr. Handwerksbetriebe erhalten.)

Bern: 1. Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsschulen: Staatsunterstützung. 2. Uhrmacher-, Schnitzler- und Zeichenschulen, ebenso. 3. Kantonale Gewerbeschule („Technikum") in Burgdorf, vom Staat errichtet, zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie; drei Abteilungen: baugewerbliche, mechanisch-technische, chemisch-technologische; 15. Altersjahr und Kenntnisse einer zweiklassigen Sekundarschule, vier bis fünf Halbjahrkurse; auch kürzere Fachkurse für Arbeiter.

Genf: Als „Sekundarunterricht" und zwar als „enseignement professionnel": 1. Ecoles professionnelles: für Knaben, nach dem sechsten Primarschuljahr; = Vorbereitungsschule für die technische Sektion des Collège, für die école des arts industriels, école des beaux-arts(?), école d'horlogerie(?) etc.; zwei Jahre. 2. Ecole de métiers: für Baugewerbe; 14. Altersjahr; zwei Unterrichtsjahre und ein Uebungsjahr. Als höherer Unterricht (neben Universität und zahnärztlicher Schule): 3. Ecole des arts industriels: theoretischer und praktischer Unterricht in den verschiedenen Berufszweigen und Befähigung zum Lehrlingsberufe in diesen Zweigen (als: architektonische Skulptur, Gipsabguss, Bildhauerei, Holzschnitzerei, Goldschmiede-

kunst, Kunstgiesserei, Kunstschlosserei, Xylographie, Keramik und Dekorationsmalerei).

Luzern: 1. Regierungsrat kann Zeichnungsschulen für Gewerbestand unterstützen. 2. Eine Kunstgewerbeschule in Luzern: sechs Abteilungen (Zeichnen, dekorative Malerei, Glasmalerei, Modellieren und Skulptur, Schmiedearbeiten), ein Kurs von Anfang Oktober bis Ende Juli.

Neuenburg: Uhrenmacherschulen, kantonale Prämie und bezw. Prüfung: 9/385 ff.

Tessin: 1. Zeichenschulen (scuole di disegno), als Teil des „Sekundarunterrichts": in jedem Bezirk mindestens eine; 10. Altersjahr. 2. Die technischen Schulen in Lugano, Locarno und Mendrisio (vergl.: „Kantonsschulen"). 3. Kantonale Handelsschule (scuola cantonale di commercio) in Bellinzona: fünf Jahre; 15. Altersjahr und Sekundarschule absolviert.

Waadt: Les écoles industrielle et commerciale cantonales, als Teil des „Sekundarunterrichtes": umfassen 1. eine Industrieschule: drei Klassen, 12. Jahr; 2. eine Gewerbeschule: drei Klassen, 15. Jahr, Diplom; 3. eine Handelsschule: drei Klassen, 15. Jahr, Diplom; 4. ein mathematisches Gymnasium: drei Klassen, 15. Jahr, erteilt das Baccalaureat (Maturitätszeugnis).

Zürich: 1. Handwerks- und Gewerbeschulen: stehen unter Leitung und Aufsicht derjenigen Vereine oder Behörden, welche sie ins Leben gerufen; Bedingungen für staatliche Unterstützung: 15. Altersjahr zurück, wenigstens vier Stunden wöchentlich, wovon zwei für Zeichnen, etc. 2. Kantonales Technikum in Winterthur: zur Vermittlung von Kenntnissen etc. = Bern; vier bis fünf Halbjahreskurse; Anschluss an dritte Sekundarschulklasse.

9. Lehrerseminare (Normalschulen).

Worterklärung:

Lehrerseminar (vom lateinischen semen = Samen, Pflänzling; seminarium = Pflanzschule) sind Anstalten zur Heranbildung von Lehrern. Es gibt auch Predigerseminare. Ferner heissen Seminare: auf den Universitäten die praktischen Uebungen in der betr. Fachwissenschaft, zum Unterschied von den Vorlesungen.

Normalschulen: eigentlich = Musterschulen, d. h. Schulen als Muster für andere; dann zur Vorbildung für das Lehramt benutzt; heute meist im Sinn von Lehrerbildungsanstalten überhaupt (Magistralschulen).

1. Eigentliche Lehrerseminare:

Der Zweck ist speciell die Heranbildung der Volksschul-(Primar- und bezw. Sekundar- und Fortbildungsschul-)lehrer.

Es bestehen solche Anstalten in: Aargau (Wettingen; daneben privates Lehrerinnenseminar in Aarau, vergl. „5. höhere Töchterschulen“), Bern (4—6 für Lehrer und Lehrerinnen), Freiburg (im Kloster Altenryf: für Primarlehrer des französischen Kantonsteils), Graubünden (Chur), Luzern (Regierungsrat kann für Lehrerinnen eigene Seminare oder Stipendien zum Besuch bestehender Anstalten), Schwyz (Seewen), St. Gallen, Tessin (Locarno: ein männliches und ein weibliches), Thurgau (Kreuzlingen, zusammen mit landwirtschaftlicher Schule), Waadt (zwei: eine für Lehrer und eine für Lehrerinnen), Wallis (je eine für französische und für deutsche Lehrer und je eine dito für Lehrerinnen) und Zürich (Küsnacht).

Einrichtung: Eintritt mit 15.—16. Altersjahr (in Tessin bis 25.) resp. im Anschluss an Sekundarschule (oder drittes Gymnasium oder technische Schule: Tessin). — Dauer: sonst drei bis vier Jahre (Lehrerinnen zwei bis drei: Aargau, Waadt), Wallis zwei Jahre. Mit dem Seminar gewöhnlich eine Musterschule (Uebungsschule, école d'application, modèle, scuola modello) verbunden, d. h. eine Schule, „welche das Bild einer wohleingerichteten, gut geleiteten und vollständigen Primarschule darstellen soll“ (St. Gallen 2/132).

Soweit kein eigenes Seminar: Besuch ausserkantonaler Seminarien unterstützt (so Freiburg betr. Lehramtskandidaten aus Sense- und Seebezirk), und bezügliche Konkordate vorgesehen (Baselland).

Mit Rücksicht auf die Begünstigung der Berufswahl (durch unentgeltlichen Unterricht, Freiplätze, Stipendien) und bezw. nach Umfang derselben übernimmt Lehrer die Verpflichtung zum Schulhalten im Kanton während einer gewissen Zahl Jahre (vier, acht, zehn Jahre).

2. Weitere Einrichtungen zur Lehrerbildung.

Einerseits gibt es noch andere Einrichtungen der Bildung für diese Klasse von Lehrern, anderseits noch Bildungseinrichtungen für andere Lehrerklassen.

1. Wiederholungskurse (Repetier-, Fortbildungskurse) zur Fortbildung angestellter Volksschullehrer, entweder nur nach individuellem Bedürfnis oder periodisch für alle.
2. Mittelschul- und bezw. Hochschulbildung. Statt Lehrerseminar ist in Genf, Neuenburg und Solothurn eine pädagogische Abteilung an der Kantonsschule eingerichtet. Neben Lehrerseminar: Gelegenheit zur Ausbildung für Sekundarlehrer: in St. Gallen an Kantonsschule, in Zürich an Hochschule. Bern hat

für Mittelschullehrer eine Lehramtsschule an der Hochschule in Verbindung mit der philosophischen Fakultät eingerichtet.

3. Arbeitslehrerinnen und Kleinkinderlehrerinnen. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen: in Appenzell A.-Rh., Luzern, Solothurn, Waadt. Für Kleinkinderlehrerinnen in Neuenburg ein „Fröbelseminar" (école normale fröbelienne).

10. Hochschulen.

1. Universitäten, als Gesamtheit aller Fakultäten:

Bestand: je eine in Zürich, Bern, Baselstadt, Genf, Waadt, Freiburg (hier seit 1890; vorher nur eine Rechtsfakultät und theologischer Unterricht durch die Diözesanbehörde: 51/246).

Einrichtung:

Facheinteilung: vier Fakultäten in Zürich, Bern, Baselstadt, nach deutschem Muster: theologische, juristische, medizinische, philosophische (letztere mit Unterabteilungen). Fünf Fakultäten in den übrigen Kantonen, wie in Frankreich: faculté de théologie, droit, médecin, des (oder ès) sciences (insbesondere Mathematik und Naturwissenschaft) und lettres (Philologie, Philosophie, Geschichte).

Studentenschaft: Immatrikulierte Studenten und blosse Zuhörer. Aufnahmsbedingungen: jedenfalls 17.—18. Altersjahr und für immatrikulierte Studenten: Maturitätszeugnis oder gleichbedeutender Ausweis bezw. Prüfung („für beide Geschlechter gleich": Genf). Grade, in aufsteigender Reihenfolge: Baccalaureat, Licentiat, Doktor: alle drei in Genf; Doktor und Licentiat: in Waadt (Baccalaureat = Maturitätszeugnis) und in Zürich (Licentiat für Theologie), sonst nur Doktor; in Genf und Waadt auch Diplome für Ingenieure und Chemiker. Daneben sonstige fakultative Prüfungen: Endprüfungen in Bern, und für Zuhörer in Genf, auch jährliche in Genf. Prüfungen in Genf: durch Professoren und Privatdocenten der Fakultät in Verbindung mit andern Fachmännern.

Lehrerschaft: Professoren, d. h. vom Staat angestellte Lehrer (ordentliche und ausserordentliche Professoren) und Privatdocenten.

2. Nebenanstalten:

Zahnarztschule (école dentaire) in Genf.

Tierarzneischulen in Zürich, Bern und Wallis. — In Zürich und Bern: je eine ständige; in Zürich selbständig, in Bern mit der Hochschule verbunden. Aufnahme: 17. Jahr zurück und Vorbildung nach (eidgenössischem) Maturitätsprogramm für Tierärzte (vergl. „Gesundheitspolizei"). Unterricht: sieben, Bern sechs Halb-

jahreskurse; Studiengang obligatorisch. — In Wallis („Vieharzneischule“): alle zehn Jahre wird ein Lehrgang von zwei Jahren abgehalten; jeder „Zehnen“ (Bezirk) hat wenigstens einen Zögling abzusenden.

3. Akademien und Einzelfakultäten:

„Akademien“ = einerseits Gelehrtenvereine (nach Art der Académie française, im ganzen Institut de France genannt, welchem in Genf nachgebildet das Institut genevois: 38/358); anderseits gelehrte Schulen, insbesondere unvollständige Universitäten, dann auch höhere Einzel-Fachschulen (Berg-, Kriegs-, Forst- etc. Akademien); hier = unvollständige Universitäten.

Eine Akademie in Neuenburg: vier Fakultäten: des lettres, des sciences, Rechts-, Theologie (Medizin fehlt).

Einzelfakultäten: eine Rechtsschule in Wallis: zur Ausbildung von Notaren und Erleichterung des Rechtsstudiums für alle Bürger; täglich zwei Stunden Vor- und zwei Stunden Nachmittags; alle Kurse obligatorisch (Cropt von 1825—1895). — Eine theologische Lehranstalt zur Heranbildung für den geistlichen Beruf: in Luzern und in Solothurn (als Bestandteil der Kantonsschule).

11. Hülfsanstalten.

Bundesrecht.

Bund unterstützt betr. gewerbliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Bildung (vergl. 6., 7., und 8.) auch Hülfsanstalten:

Gewerbliche: „. . . die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industriemuseen“ (VII 613, Art. 2).

Kommerzielle: „. . . Warensammlungen und Museen, die dem Handel und der kaufmännischen Ausbildung zu dienen bestimmt sind . . .“ (XII 157, Art. 14).

Landwirtschaftliche: „. . . allgemeine landwirtschaftliche Ausstellungen . . .“ (XIV 217, Art. 18).

Kantonale Rechte:

Als Hülfsanstalten namhaft zu machen:

Bibliotheken: allgemeine (kantonale oder lokale bezw. städtische) oder besondere Schulbibliotheken (insbesondere für Primarschulen), letztere wieder geteilt in Schüler- und Lehrerbibliotheken. Wo nicht staatlich, so doch etwa vom Staat unterstützt (Neuenburg).

Kabinette (naturhistorische, physikalische, chemische), Laboratorien, Modellierschule, Observatorium, Museen, botanische Gärten (vergl. auch Wallis 14/211).

Ausstellungen: siehe „Schullokale und Schulmobiliar“!

12. Privatunterricht.

Allgemeines:

Privatunterricht = derjenige Unterricht, welcher ausserhalb der öffentlichen Schule genommen bezw. erteilt wird. Inwieweit dies zulässig sei, ist die Frage nach der Unterrichtsfreiheit. In diesem Sinn gibt es sowohl eine Freiheit, sich unterrichten zu lassen (passive Unterrichtsfreiheit), als eine Freiheit, zu unterrichten (aktive Unterrichtsfreiheit). Diese ist wohl zu unterscheiden von der „Lehrfreiheit", wie jene von der „Lernfreiheit" (vergl. „Innere Einrichtung, Lehrgegenstände und Lehrmethode"). Im engern Sinn: Unterrichtsfreiheit = Freiheit, Unterricht zu erteilen (liberté d'enseignement, libertà d'insegnamento), und diese ist es, welche gewöhnlich in den Verfassungen gewährleistet wird (Wallis, Verfassung, Art. 11 falsch „Lehrfreiheit"; Zürich Verfassung, Art. 63: „Lehrfreiheit" = kirchliche Lehrfreiheit, d. h. Freiheit des theologischen Lehrbegriffs). Soweit diese Unterrichtsfreiheit sich in eigentlichen Schulen bethätigt, spricht man von „freien Schulen" (nicht zu verwechseln mit „Freischulen" = unter dem Regime des Schulgeldes unentgeltliche Schulen, wie insbesondere die Armenschulen).

Kantonsrechte.

Kantonale Bestimmungen unterscheiden nicht immer genau und klar. Soweit der Fall, folgendes hervorzuheben:

1. Unterrichtsbesuch:

Besuch anderer als öffentlicher Schulen bezw. Hausunterricht durch Eltern selbst oder Privatlehrer: überall frei, auch soweit Schulpflicht reicht.

Aber soweit Schulpflicht: muss Unterricht genommen und der Unterricht muss entsprechend sein dem der öffentlichen Schule (sonst in diese gewiesen; Kontrolle insbesondere durch Verpflichtung zur Teilnahme an den öffentlichen Prüfungen).

2. Unterrichtserteilung: zu unterscheiden:

Privatstunden: frei, ausser in Bern (für Unterricht, „der auf öffentliche Ankündigung hin in einzelnen Fächern stundenweise erteilt wird": Bewilligung wie für Privatschulen).

Privatschulen (bezw. auch Pensionate): einerseits gewöhnlich gesetzlich beschränkt und anderseits ausnahmsweise staatlich begünstigt.

Beschränkung erstreckt sich entweder nur auf schulpflichtigen Unterricht (Freiburg, Luzern), oder auf alle dem öffentlichen Unterricht parallelen Schulen (Schwyz), oder auf alle Schulen überhaupt (Baselstadt, Bern, Genf, Zürich). Besteht in besondern Anforderungen an Leiter bezw. Lehrer (Fähigkeit, Moralität) und an Schuleinrichtungen (Lehrmittel, Lehrplan, Hygieine).

Begünstigung, wodurch hinwieder an öffentliche Schulen mehr oder weniger anschliessen: den öffentlichen Schulen gleichgestellt (mit Recht der Steuererhebung), wenn Statuten genehmigt und sich den Vorschriften betr. öffentliche Schulen unterworfen: Freiburg, Tessin — können vom Staat unterstützt: Zürich (dagegen Neuenburg: „L'Etat ni les communes ne subventionnent aucune école libre", 7/3).

2. Innere Einrichtung.

A. Schulpflicht und Schulrecht, Unentgeltlichkeit.

1. Schulpflicht (Schul-, Unterrichtszwang).

Schulpflicht ist die Verpflichtung zum Besuche eines bestimmten Unterrichtes; dieser Unterricht ist danach obligatorisch („obligatorische Schule"). Obligatorische Schule nicht zu verwechseln: weder mit obligatorischen Fächern (auch in einer obligatorischen Schule kann es fakultative oder Freifächer geben, so von Bundes wegen der Religionsunterricht), noch mit obligatorischem Lehrgang (auch in fakultativer Schule Lehrgang d. h. Aufeinanderfolge der Fächer und bezw. Kurse gewöhnlich obligatorisch), noch mit obligatorischer Errichtung einer Schule (auch wo Errichtung obligatorisch, kann Besuch fakultativ und umgekehrt!).

Die Schulpflicht hat zum Zweck, den Staatsangehörigen ein gewisses Mass der Bildung zu sichern. Sie erstreckt sich aber nach den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden weit.

Bundesrecht.

Primarschule obligatorisch, ebenso Turnunterricht vom 10. bis 20. Altersjahr als militärischer Vorunterricht für Schweizerbürger (vergl. Einleitung).

Kantonsrechte.

a) Nach Alter.

Regelmässiges Obligatorium:

Entweder eine bestimmte Anzahl von Jahren: sieben Jahre (Schwyz), acht (Baselstadt), bezw. 7.—14. Altersjahr (Neuenburg), 7.—15. (Wallis), 7.—16. (Waadt, Zürich) und 6.—15. (Genf). — Oder bestimmte Schulen (ausser Primarschule): Ergänzungsschule: in allen Kantonen, wo überhaupt vorhanden. Kleinkinderschule: kann für vernachlässigte Kinder obligatorisch erklärt (Neuenburg). Fortbildungsschule: Aargau (für Knaben), Baselland, Baselstadt, Bern (für Jünglinge: in Orten, wo errichtet; Errichtung selbst nicht obligatorisch), Luzern (für Knaben), Obwalden, Schaffhausen (für diejenigen, welche nicht acht volle Jahreskurse durchgemacht), Solothurn (für Jünglinge), Thurgau (für Jünglinge).

Ausnahmsweise Befristung:

Verkürzung: für vorgerückte Schüler (eine Art Jahrgebung) und für solche, „die ihren armen Eltern zur Arbeit unumgänglich

notwendig" bezw. die in Lehre oder regelmässige Arbeit treten (Freiburg, Neuenburg).

Verlängerung: wegen Trägheit, Vernachlässigung oder Rückstand (Appenzell I.-Rh.); für „müssige" Kinder (Neuenburg).

b) Nach Geschlecht und Staats- bezw. Kreiszugehörigkeit.

Für weibliches wie männliches Geschlecht, soweit nichts anderes bestimmt.

Für alle, welche im betr. Kreis, für welchen die Schule errichtet, wohnhaft: für Niedergelassene (auch Ausländer) wie für Bürger. Anderseits in der Regel auch nur zum Besuche der Schule dieses, nicht eines andern Kreises berechtigt.

2. Schulrecht.

Unter Schulrecht ist hier das Recht zum Besuch einer Schulanstalt verstanden. Die Schulpflicht schliesst selbstverständlich das Schulrecht ein. Wie weit geht aber das Recht über die Pflicht hinaus, bezw. wer ist berechtigt, weitere Schulanstalten, als zu deren Besuch man verpflichtet ist, zu besuchen? Natürlich müssen das nötige Alter und bezw. Fähigkeitsbedingungen vorhanden sein, welche der Besuch der betr. Anstalt voraussetzt. In Frage kommen hier speciell die Bedingungen der Staats- und bezw. Kreiszugehörigkeit, hauptsächlich aber das Schulrecht des weiblichen Geschlechts.

Kantonale Rechte:

a) Staats-, bezw. Kreiszugehörigkeit.

In Ermanglung anderer Bestimmungen: man muss in dem betreffenden Kreise wohnhaft sein, um auf den Besuch der Anstalt Anrecht zu haben. Zwar macht es wieder wie bei der Schulpflicht keinen Unterschied, ob als Bürger oder als Niedergelassener. Es können aber auch ausser dem Kreise Wohnende zugelassen werden, sofern es nicht die Schulpflicht gegen einen andern Kreis verletzt.

b) Weibliches Geschlecht.

Grundsatz: Wo nichts anderes bestimmt und nicht weitere Anstalten für die Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts speciell (höhere Töchterschulen, Frauenarbeitsschulen): nicht weiter zum Schulbesuch berechtigt, als dazu verpflichtet!

Erweiterung: keinenfalls auf andere als Sekundar- und Fortbildungsschule: Sekundarschule: Aargau, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt, Zürich; Fortbildungsschule: Genf, Graubünden; Sekundar- und Fortbildungsschule: Baselstadt. Auch da nicht überall auf alle Fächer oder alle Jahreskurse erstreckt; immerhin zu Hochschulen hinwieder zugelassen!

3. Unentgeltlichkeit.

Hier nicht die armenrechtliche, sondern die allgemeine Unentgeltlichkeit gemeint! Zu unterscheiden: Unentgeltlichkeit des Unterrichts (kein Schulgeld) und des Schulmaterials, und hier wieder: der Lehrmittel und des Schreibmaterials.

Bund.

Unterricht in öffentlichen Primarschulen unentgeltlich.

Kantone.

Fernere Unentgeltlichkeit, soweit gesetzlich vorgesehen:

a) Nach Schulen:

Primarschule (Schulmaterial): Glarus, Neuenburg, Solothurn, Waadt (ausser Lehrbüchern); Freiburg: zum Selbstkostenpreis. Primarschule und écoles secondaires rurales (Schulmaterial): Genf. Primar- und Sekundarschule (Schulbücher): Zug. Fortbildungsschule (Unterricht) und landwirtschaftliche Winterschule (Unterricht und Material): Aargau. Sekundarschule (Unterricht): Baselland, Genf, Glarus, Neuenburg, Solothurn; (Waffen und Ausrüstungsgegenstände): Aargau. Sekundar- und untere Kantonsschule (Unterricht): Neuenburg. Kollegium und Frauenschule in Carouge (Unterricht): Genf. Seminar (Unterricht): Bern. Alle öffentlichen Schulen: Unterricht: Luzern, Schaffhausen, Wallis; Unterricht und in untern und mittleren Schulen auch Lehrmittel: Baselstadt; obligatorische gedruckte Lehrmittel: St. Gallen.

b) Nach Fächern:

Religiöse Lehrmittel (in Primarschule) nicht unentgeltlich, weil Religionslehre fakultativ: Solothurn.

c) Nach staatlicher Zugehörigkeit:

Nach Bürgerrecht (bundesrechtlich bezw. vertraglich statthaft?): nur für Kantonsbürger (Baselland), nur für Schweizerbürger (Genf) — nur für Kantons- und bezw. Gemeindeeinwohner: Schaffhausen — nur für Bürger oder Niedergelassene des Kantons (unentgeltlicher Unterricht in Bezirksschule): Solothurn.

B. Schulzeit, Schülerzahl und bezw. Schultrennung.

1. Schulzeit:

Man unterscheidet Ganzjahresschulen (oder schlechthin Jahresschulen) und Temporärschulen (Halb-, Dreiviertel- etc. Jahresschulen), je nachdem die Schulzeit das ganze Jahr oder nur während eines Teiles dauert. Ferner Alltagsschulen, die alle Tage der Woche stattfinden, im Gegensatz zu andern, von weniger Tagen oder nur einem Tag. Wenn endlich die Schule statt eines ganzen Tages (Ganztagsschule) nur einen halben Tag dauert, so heisst sie Halbtagsschule (Vor- oder Nachmittagsschule). Die Ganzjahresschulen, sofern sie zugleich Alltags- und Ganztagsschulen sind, erscheinen als vollständige Schulen im Verhältnis zu den andern, die an Jahr, Woche oder Tag abbrechen. Im weitern ist es verschieden, wie viel Schulstunden auf einen Tag oder einen halben und bezw. auf eine Woche im ganzen fallen. Die Zeit, innerhalb welcher die Schule während der ordentlichen Schulzeit aussetzt, sind die Schulferien.

Kantone:

a) Vollständige und unvollständige Schulen:

Vollständige Schulen sind durchweg: Sekundarschulen und Mittelschulen (die Hochschulen mit Rücksicht auf die Lernfreiheit nicht in Betracht). Die übrigen Schulen verschieden (vollständig, unvollständig und wieder verschieden unvollständig); die Fachschulen: nach Art und Entwicklung, vergl. „Schulanstalten". Die übrigen Volksschulen (Schulzeit hier insbesondere wichtig mit Rücksicht auf die Schulpflicht bezw. deren Zweck):

Eigentliche Primarschule, sonst überall = vollständige Schule; insbesondere = Alltagsschule, als solche der Ergänzungsschule gegenübergestellt. Ausnahmsweise aber unvollständig: Temporärschule (insbesondere Winterschule): Appenzell I.-Rh., Graubünden, Luzern, St. Gallen (Jahresschule oder Halbjahr- resp. Dreivierteljahrschule mit Repetierschule), Tessin, Uri und Wallis; Halbtagsschule (dabei aber Ganzjahresschule): Appenzell A.-Rh. und (ausnahmsweise) Glarus, Nidwalden, Obwalden.

Ergänzungsschulen: überall (im Gegensatz zu „Alltagsschule"): nur ein oder zwei Tage resp. halbe Tage per Woche. Dabei aber Ganzjahrsschulen, ausser in: Neuenburg und Genf.

Fortbildungsschulen: in der Regel nur Temporärschulen und dabei nur zu etlichen Stunden in der Woche.

b) Schulstunden per Woche das Jahr hindurch:

Bei den unvollständigen Schulen zu verschieden; bei den vollständigen Schulen, Zahl: in Primarschulen von 16—33, steigt gewöhnlich mit der höhern Klasse; in Sekundar- und Mittelschulen: am höchsten.

c) Schulferien:

Von 4—30 Wochen, je nach Kanton und Schule.

2. Schülerzahl und bezw. Schultrennung:

a) Schülerzahl:

Maximale Begrenzung geboten, wo einerseits Unterricht in Unterweisung besteht (im Gegensatz zu Vorlesungen auf Hochschulen) und anderseits Ueberzahl zu erwarten. Vor allem bei Primarschule, dann auch bei Sekundar- und Mittelschule. Je höher der Unterricht, um so beschränkter die Zahl (bei Sekundarschulen mehr als bei Primarschule), und bei Gesamtschule (vergl. unten) beschränkter als bei getrennter Schule.

Bund:

Departement ermächtigt, betr. Unterstützung von Handelsschulen „im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts Grenzen für die Schülerzahl einer Klasse aufzustellen" (B.-B. 94 IV, 722).

Kantone:

Primarschule: 50 (Genf, Neuenburg) bezw. 52 (Baselstadt) bis 100 (Zürich) resp. 120 (Baselland); Sekundarschule: 30 (Bern) bis 60 (Schwyz); Mittelschule: Zürich 40, Baselstadt: untere 45, obere 30.

b) Schultrennung:

Soweit Schüler der gleichen Schulstufe eines Kreises von einem Lehrer unterrichtet = Gesamtschule (auch Simultanschule, obwohl sonst Simultanschule = paritätische Schule). Kommt nur bei Gesamtunterricht (im Gegensatz zu Fachunterricht) und nur auf Primar-, ausnahmsweise auch auf Sekundarschulstufe vor.

Wo Trennung infolge Bedingung der Maximalschülerzahl oder sonst eintritt, verschieden möglich: aus einer Gesamtschule können zwei oder mehrere Gesamtschulen gebildet werden. In der Regel aber Trennung nach Altersstufen (Klassen, d. h. Successivklassen), oder nach dem Geschlecht (besondere Mädchenschulen), oder nach beiden Arten. Wo diese Trennung nicht ausreicht, Klassen derselben Altersstufe und bezw. des gleichen Geschlechts wieder geteilt (Parallelklassen).

Kantone:

Betr. Trennung im allgemeinen: Zug: Primarschule bei Ueberzahl (über 60): entweder in Unter- und Oberschule, oder nach Geschlecht, oder neue Schule.

Betr. Trennung nach Geschlecht speciell: für Primarschule ordentlicherweise nicht: Bern, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt; schon für Primarschulen Grundsatz: Baselstadt, Tessin, Wallis.

C. Lehrgegenstände und Lehrmethode.

1. Lehrgegenstände:

Können obligatorisch oder fakultativ (Freifächer). Können obligatorisch, auch wo Schule fakultativ; umgekehrt: einzelne Fächer können fakultativ, auch wo Schule obligatorisch (vergl. „Schulpflicht").

Wo Schule obligatorisch: in der Regel auch Lehrgegenstände obligatorisch (mit Ausnahme einzelner Fächer). Fakultative Schulen: auch Lehrgegenstände fakultativ: in der Regel Hochschule; Lehrgegenstände doch obligatorisch: Mittelschulen, niedere Fachschulen.

Kantonsrechte:

Je nach der Schulanstalt sehr verschieden, und auch bei gleichen Schulanstalten: in den verschiedenen Kantonen nicht gleich (hier nicht weiter zu verfolgen).

Besondere Fächer: Konfessioneller Unterricht, Turnunterricht, bürgerlicher Unterricht, Handfertigkeitsunterricht. Zu diesen vier auch der Bund Stellung genommen.

a) Konfessioneller Unterricht.

Es kann nicht nur der Religionsunterricht, sondern auch der übrige Unterricht mehr oder weniger konfessionell (orthodox) sein, was sich aber den Gesetzen selbst gewöhnlich nicht ansehen lässt. Ist die Vorschrift, dass Schule mit Gebet eröffnet und geschlossen werden soll, konfessionell?

Graubünden: in der Kantonsschule kann der Religionsunterricht und auch der Geschichtsunterricht nach der Konfession getrennt gegeben werden. Neuenburg dagegen laut Verfassung: Primarunterricht keinen konfessionellen Charakter! Keine Person, welche einem religiösen Orden angehört oder geistliche Funktionen ausübt, kann in den öffentlichen Schulen lehren!

Religionsunterricht speciell: entweder gar nicht zum Programm der öffentlichen Schule (Neuenburg), oder obligatorisch, aber konfessionslos (Glarus), sonst fakultativ.

b) Turnunterricht.

Nach Anforderungen des Bundes.

c) „Bürgerlicher Unterricht"
(richtiger: politischer Unterricht, enseignement civique).

Hauptsächlich durch die Anforderungen der eidgenössischen Rekrutenprüfung angeregt.

Daher Gegenstand insbesondere der Fortbildungs- und anderer auf diese Prüfung vorbereitenden Schulen.

d) Handfertigkeitsunterricht.

Gesetzlich vorgesehen in Neuenburg („travaux manuels", kann von lokaler Schulkommission in Primar- und Ergänzungsschule für beide Geschlechter eingeführt, mit Unterstützung des Staates); auch anderorts eingeführt.

Bund hat Unterstützung abgelehnt, weil keine „Berufsbildung", sondern Spielerei und Handwerkskreise dagegen: B.-B. 89 I, 635, insbesondere 639!

2. Lehrmethode.

a) Lehr- und Lernfreiheit.

Begriff (nicht zu verwechseln mit Unterrichtsfreiheit):

Lehrfreiheit = Freiheit der Lehrer, an öffentlichen Schulen zu lehren, nicht ob, aber was bezw. wie; angestellte Lehrer zwar zu den Fächern, für welche angestellt, verpflichtet, im übrigen aber frei.

Lernfreiheit = Freiheit der Schüler bezw. Studierenden, an öffentlichen Schulen zu lernen, nicht ob (wegen Unfleiss kann Ausschluss von Schule erfolgen!), aber was (Wahl und Einrichtung des Studiums frei).

Anwendung: nur auf Hochschulen.

b) Klassensystem und Fachunterricht.

Begriff: Klassensystem: ein Lehrer für alle Fächer einer Klasse. Fachunterricht: ein Lehrer nur für bestimmte Fächer, aber für verschiedene Klassen.

Anwendung: in Volksschulen, insbesondere Primarschulen, durchweg Klassensystem; in Mittel- und Fachschulen: Fachunterricht.

c) Examen und Zeugnis.

Examen = Feststellung der Kenntnisse des Schülers, entweder zwischen hinein, oder am Schluss des Schuljahres oder der Schulzeit, zu dreifachem Zweck: entweder ihn in eine höhere Klasse oder Schulabteilung vorrücken zu lassen (Promotion); oder ihm den Eintritt in eine höhere Schulanstalt zu ermöglichen (Reife-, Maturitätsprüfung); oder: ihn als für ein Fach befähigt auszuweisen (Diplom-, Doktorprüfung).

Zeugnis: nicht nur als Ausweis über das Ergebnis der Prüfung, sondern auch zwischen hinein als Führungsausweis. Danach auch wohl: certieren (Setzen nach Rangordnung) und Preis für Auszeichnung (beides von Pestalozzi verworfen).

Kantonales Recht.

Examen: soweit Lehrgegenstände bezw. Lehrgang obligatorisch: auch obligatorische Examina, und zwar in Primarschulen sogar halbjährlich (Genf, Schaffhausen, Zug); sonst, wo überhaupt, nur fakultativ.

Zeugnis: ausgestellt: jedenfalls nach Prüfung, in allgemeinen Schulen auch zwischen hinein; verlangt: zum Eintritt auch in Anstalt, wo kein obligatorischer Lehrgang, um Unreife auszuschliessen.

Preise: für Primarschulen: Genf, Neuenburg, Tessin, Wallis; auch für höhere: Tessin, Wallis, Genf (Certifikate).

D. Konvikte (Alumnate, Internate).

Nur für mittlere Schulen, insbesondere Kantonsschulen und Lehrerseminare, auch für landwirtschaftliche Schulen (Luzern, Thurgau, Zürich).

Teils obligatorisch, teils fakultativ (in letzterem Fall: die ausser der Anstalt Wohnenden = Extranei, Externi).

In der Regel System von Konviktseltern, wonach Konviktsleitung von Unterrichtsführung getrennt; im Gegensatz zur Einrichtung der Moderatur (Lehrer zugleich = Leiter des Konvikts, „moderator").

II. Schullokale und Schulmobiliar.

Bund: Vorschriften betr. Turnlokal und Turngerätschaften zusammen, mit Bezug auf Turnen als militärischen Vorunterricht (III 556, Art. 5 und 6; VII 97/98, Art. 9 und 10), auch die eidgenössische Inspektion bezieht sich darauf (VII 172, Art. 3).

1. Schullokale.

Einrichtung: überall Vorschriften betr. Bau (Lage und Umgebung resp. Bauplatz, Baugrund, Bauart) und innere Einrichtung (Einteilung, Dimension, Ventilation, Beleuchtung, Heizung, Abtritte). Baupläne von Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Verwendung: in der Regel nur für den bestimmten Schulzweck und bezw. Wohnung des Lehrers; ausserordentlicherweise auch für: classes gardiennes, d. h. sogenannte Knabenhorte (Genf 74/400, vergl. „Schüler"), auch wohl sonstige Gemeindezwecke; keinenfalls für Wirtschaften etc.; ja auch die Umgebung soll von schädlichen Betrieben frei sein, bezügliche Geschäfte können geschlossen werden (Neuenburg, Waadt).

2. Schulmobiliar.

1. Zu unterscheiden: korporatives („allgemeines") und individuelles („persönliches"). Korporatives: insbesondere Vorschriften betr. die Bestuhlung (Schulbank); individuelles: hier insbesondere die Unentgeltlichkeit in Betracht, wovon früher.
2. Betr. speciell Lehrmittel und bezw. Schulmaterial (sowohl korporativ als individuell) für Primar- und bezw. Volksschule besondere Anordnungen:
 a) jedenfalls durch Erziehungsbehörde bestimmt, was für;
 b) staatliche Centralablage für Lehrmittel und bezw. Schulmaterial: Freiburg, Thurgau;
 c) eigentlicher staatlicher Lehrmittelverlag: Freiburg (neben Centralablage), Bern, auch Zürich.

3. Schulausstellungen.

Bund: Unterstützung für gewerbliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Ausstellungen (vergl. I. 11. „Hülfsanstalten").

Neuenburg: Permanente Schulausstellung über Schulhäuser (Pläne, Modelle), Schulmobiliar, Schreib- und Zeichenvorlagen, Schulgesetzgebung, Statistik etc.

III. Schüler und Lehrer.

1. Schüler.

a) Disciplin.

Vergehen und Uebertretungen:

Richten sich sonst in Handlung sowohl als in Strafe nach den allgemeinen Gesetzen, speciell nach Strafgesetzbuch. Bei Vergehen kommt hauptsächlich die besondere Rücksicht auf die Jugend in Betracht, sowohl nach Strafverfolgung (Gründe der Straflosigkeit oder der Strafmilderung oder -minderung), als nach Strafart (Besserungsanstalten). Bei Polizeiübertretungen: in der Regel Gewalthaber (Eltern, Vormund) verantwortlich.

Ausnahmsweise bestimmt Neuenburg (8/508): für Polizeiübertretungen und Vergehen werden Schüler vom 10.—16. Jahr durch Friedensrichter mit Disciplinararrest bis acht Tage bestraft.

Disciplinarvergehen:

Die Vergehen:

1. Schulversäumnis = Vergehen nicht nur bei obligatorischer Schule, sondern auch bei obligatorischem Lehrgang und unter Umständen sogar bei Lernfreiheit (Universität).
2. Ordnungswidriges Betragen: in der Schule: unbedingtes Vergehen, ausserhalb der Schule: nur soweit als solches festgesetzt (vergl. Schwyz 1, pag. 724, §§ 25—35; im übrigen insbesondere Wirtshausverbot).

Die Strafen:

Im allgemeinen: mit den disciplinarischen mischen sich polizeiliche, und in letzter Linie bei Verletzung der Schulpflicht: Ueberweisung der Eltern an den Strafrichter wegen Ungehorsams. Ganz ausgeschlossen oder beschränkt insbesondere körperliche Strafen. Tessin verbietet auch: „... ogni mezzo punitivo nocevole alla salute, e le pene che degradano e demoralizzano l'animo dei fanciulli ..." (Art. 67). Daneben vielfach (bei Schulpflicht) polizeiliche Zuführung in Schule vorgesehen.

Im einzelnen (in der Regel graduell): Verwarnung. Busse: durch Schul- oder Polizeibehörde. Arrest: Schularrest: für den Schüler; Polizeiarrest: für die Eltern (in der Regel durch Polizeibehörde, aber auch durch Schulbehörde selbst, vergl. Thurgau II, pag. 150, §§ 33 und 34). Wegweisung aus der Schule: bei obligatorischer Schule nicht anwendbar, ausser Versorgung in Rettungsanstalt (Baselstadt, Neuenburg); sonst = letztes Mittel, insbesondere auf Universitäten (consilium abeundi, Relegation); auch unmittelbar zufolge strafrechtlicher Vergehen. Ausweisung aus Staatsgebiet: Genf bei Verletzung der Schulpflicht, gegen Ausländer.

b) Hygieine (persönliche, im Gegensatz zur Hygieine der Schullokale und des Schulmobiliars).

Im allgemeinen zu vergleichen „Gesundheitspolizei".

Im speciellen:

1. Repressiv: Ausschluss der Kranken von der Schule, Schliessung der Schule etc.
2. Prophylaktisch: Impfung der Kinder vor Eintritt in öffentliche Schule (Nidwalden, Zug). Zug ferner: ärztliche Unter-

suchung aller Kinder der ersten Klasse vierzehn Tage nach Beginn der Schule; bezügliche Vorschriften betr. Schreiben und Lesen, Pausen und Ventilation, Hausaufgaben, Hitzferien.

c) Unterstützung, für Unvermögende, ausser Erlass des Schulgeldes und unentgeltlicher Verabreichung des Schulmaterials.

Bundesrecht:

Der Bund erteilt zum Zweck der Förderung der gewerblichen und industriellen, der kommerziellen und der landwirtschaftlichen Bildung nicht nur Beiträge an bezügliche Schulanstalten und Hülfsanstalten, sondern auch Stipendien an Schüler solcher Schulen, insbesondere als Lehramtskandidaten.

Kantonsrechte:

1. Stipendien und Freiplätze, als ökonomische Beihülfe des Staates bezw. der Gemeinde an die Kosten der höheren Bildung und speciell der Lehrerbildung fast überall mehr oder weniger vorgesehen.

Stipendien: vor allem für Hochschule und Lehramt, dann auch für oberes Gymnasium, für Gymnasien überhaupt, für Sekundarschule (Aargau, Baselland, Zürich) oder gar für obere Primarschule (Bern: „Oberschule"). Betrag sehr verschieden: von 200 (Tessin, Schaffhausen) bis 800 Fr. (Aargau, Solothurn) per Jahr auf die Person. Damit verbunden Verpflichtung: für Lehramtskandidaten zum Schuldienst (siehe „Lehrerseminare") und für Studenten zur Staatsprüfung (Aargau), ansonst Rückzahlung.

Freiplätze, wo Konvikt.

(Vertrag auf 24 Freiplätze für Geistliche der katholischen Schweiz im Diözesanseminar zu Mailand [borromäische Stiftung]: alte eidgenössische Sammlung III, 232.)

Specielle kantonale Einrichtungen in Nidwalden und Obwalden (Schwyz: ein Freiplatz für Geistliche im Collegium Germanicum in Rom [Jesuitenanstalt]).

2. Kinderhorte, Ferienkolonien etc., als sonstige öffentliche Fürsorge für Schulkinder.

Kinderhorte, von Kantons wegen auf Primarschulstufe eingerichtet: in Baselstadt (= „in welchen Schüler der Primarschule, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, ausserhalb der Schulzeit an den Wochentagen beaufsichtigt und beschäftigt werden können" und in Genf („classes gardiennes", für ungezogene Schüler obligatorisch).

Ferienkolonien, noch nirgends staatlich geordnet.

Verpflegung armer Schulkinder: desgleichen.

2. Lehrer.

a) Patentierung, Anstellung, Entlassung.

Patentierung:

Von Kantons wegen. In der Regel nur für Volksschullehrer (Primar-, Sekundarschullehrer); in Waadt auch für Mittelschullehrer. Auf Prüfung hin (von Schulprüfung verschieden); ausnahmsweise auch auf sonstige Ausweise. Bedingung der Zulassung zur Prüfung (ausser Alter, Ehrenrechte, Leumund, allgemeine Tauglichkeit): Bildungsausweis (in Genf auch stage d. h. praktische Ausbildung).

Patent (Wahlfähigkeitszeugnis, brevet): sonst eines und ungeteilt, dagegen getrennt nach vorläufigem (theoretischem) und definitivem (praktischem) Patent: Schaffhausen, Neuenburg; sonst für immer, dagegen nur auf Zeit (1—5 Jahre) in Aargau, Freiburg, Tessin, Zug.

Anstellung:

1. Bedingungen (nicht zu verwechseln mit den Bedingungen der Zulassung zur Lehrerprüfung):

Fähigkeit: soweit Patentierung vorgesehen, Patent unerlässlich und dazu kann erst noch Anstellungsprüfung. Wo keine Patentierung: kann doch Anstellungsprüfung (insbesondere Mittelschule), oder auch Anstellung ohne Prüfung und selbst ohne Ausweise (Hochschule).

Andere Eigenschaften (ausser Alter, Ehrfähigkeit, Leumund, allgemeine Tauglichkeit): Konfession: Appenzell I.-Rh., Zug: römisches Glaubensbekenntnis, Genf: weltlicher Stand. Geschlecht, Zulassung der Frauen: wo Lehrerinnenseminare, Frauen auch zur Lehrerprüfung und zum Lehrerberuf zugelassen.

Besondere Vorschriften: Aargau: bei Verehelichung unterliegt Lehrerin einer neuen Wahl und jährlicher Bestätigung des Erziehungsrates. Schaffhausen: unverheiratete Lehrerinnen können angestellt als Elementarlehrer.

2. Wahlkörper:

In der Regel = diejenige Schulkorporation bezw. die Behörde derjenigen Schulkorporation, welche Schullast trägt (vergl. „Schulverband und Schulbehörde"); französische Kantone geneigt, alle Lehrer, auch Primarlehrer, durch Staatsrat zu ernennen (Freiburg, Genf).

3. Dauer:

Auf bestimmte Zeit: drei Jahre (Glarus, Nidwalden), vier Jahre (Luzern, Tessin, Wallis), fünf Jahre (Baselland), sechs Jahre (Aargau, Bern, Solothurn, Zürich), acht Jahre (Schaffhausen); auf unbestimmte Zeit: Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Neuenburg; auf Lebenszeit: Bern (Tierarzneischule).

Entlassung, während der Anstellungszeit:

Ipso jure bei entehrender Strafe bezw. Aktivbürgerrechtsentzug; srafrechtlich durch Richter (als Amts- bezw. Berufseinstellung); disciplinarisch, durch Verwaltungsbehörde: in der Regel, aber meist durch kantonale Behörde; durch Richter: Bern, Zug.

b) Rechtliche Stellung:

1. Unvereinbar mit Lehrerberuf: jede andere „Funktion" ohne höhere Bewilligung: Waadt (Primarlehrer); nur gewisse Bethätigungen:

 Im allgemeinen: Amtsstellen oder Geschäfte und Berufe, welche die Pflichterfüllung erschweren oder mit dem Charakter des Lehramts unverträglich sind.

 Wo speciell bezeichnet: gewisse Berufe (insbesondere Wirtschaften), gewisse Aemter (insbesondere übergeordnete Gemeindebeamtungen).

2. Stundenzahl, zu der ein Lehrer verpflichtet (nicht zu verwechseln mit „Schulzeit"):

 Im allgemeinen: je höher der Unterricht, desto niedriger die Stundenzahl, und für Lehrerin geringer als für Lehrer.

 Im speciellen: Primarschule, Maxima: 36 (Aargau), Sekundarlschule: 33 (Zürich), Kantonsschule: 30 (Appenzell A.-Rh.); Primarlehrer höchstens 33, Lehrerin höchstens 25 Stunden (Schaffhausen).

3. Befreiung vom Gemeinwerk (Gemeindefrone), Polizeidienst (wo Bürgerwachen) und bezw. Feuerwehrpflicht: Aargau, Freiburg, Solothurn, Thurgau, Wallis Zürich.

 Befreiung von der Wehrpflicht bundesrechtlich geordnet, Militärorganisation Art. 2, e: „Die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiterer Dienstleistung dispensiert werden, wenn die Erfüllung ihrer Berufspflichten dies notwendig macht." Auslegung: B.-B. 77 II, 363.

4. Besoldung, Pension:

 Besoldung: besteht in Barbesoldung und an Volksschulen insbesondere Primarschulen vielerorts auch in Naturalleistungen (freie Wohnung etc.). Barbesoldung verschieden nach Schulstufe und bezw. Stundenzahl. — Für Primarlehrer speciell, niedrigste und höchste gesetzliche Maxima: Wallis 300, Graubünden 340, Bern (Gesetz von 1894!) 450, Tessin 500 — Neuenburg 1600, Baselstadt 1800 Fr. Höchstes gesetzliches Maximum für Lehrer überhaupt: Genf 8000 Fr.

Nachgenuss der Besoldung bei Tod des Lehrers zu Gunsten von dessen Hinterlassenen: sechs Wochen lang: Freiburg; drei Monate: Aargau, Baselstadt, Bern, Thurgau; sechs Monate: Zürich.

Pension:

α) Im allgemeinen: zwei Arten von Kassen, aus denen Pension bezahlt wird: die öffentliche bezw. Staatskasse und die Lehrerkasse (von den Lehrern selbst gespeist, mit Staatsunterstützung).

Beide neben einander, in der Meinung, dass je nach dem Fall aus der einen oder andern bezw. aus beiden geschöpft wird: Aargau, Bern, Zürich.

Nur Lehrerkasse: Appenzell A.-Rh., Freiburg, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Zug.

Nur Staatskasse; Baselstadt, Waadt.

β) Die Lehrerkassen speciell:

Zweckbestimmung: nicht nur für Lehrer selbst, sondern auch für hinterlassene Familie.

Mitgliedschaft: für diejenigen Lehrerkreise, für welche bestimmt, in der Regel obligatorisch. Bestimmt für: sämtliche Lehrer: Aargau, Glarus, Schaffhausen; Primar- und Sekundarschullehrer: Freiburg, Genf; Primarlehrer: Appenzell A.-Rh., Neuenburg.

Staatsunterstützung, sehr verschieden, z. B.: in Tessin jährlicher Beitrag 1000 Fr., in Neuenburg 20,000, in Zürich 78,000 (Budget 1897).

γ) Die Staatskasse (Pension nur für Lehrer selbst):

Fall des Staatsbeitrages: nur bei Gebrechlichkeit (Aargau) oder nur nach bestimmtem Alter (Bern, Waadt) oder in beiden Fällen (Baselstadt, Zürich); wo Alterspension, Alter verschieden angesetzt: 10 Jahre (Baselstadt, bei Entlassung) bis 30 Jahre (Zürich).

Betrag verschieden: von 1/3 Besoldung (Aargau) bis 1/2 (Zürich) und bezw. bis 4500 Fr. (Baselstadt).

c) Lehrervereinigungen

zur Beratung der Interessen der speciellen Schule resp. Schulstufe und der Schulinteressen im allgemeinen:

1. Besondere Körperschaften: an Schulen mit zahlreicher Lehrerschaft, namentlich Kantonsschule und Hochschule (Lehrkörper,

Lehrerverein, Rat, Kollegienrat, Konvent, Professorenverein, Senat), an Hochschulen gewöhnlich wieder unterabgeteilt nach Fakultäten.

2. Allgemeine Lehrerkonferenzen:

Umfang: entweder die übrigen Lehrer ausser 1. (Luzern, Solothurn) oder nur die Primarlehrer (Aargau, Genf, Neuenburg) oder nur die Sekundarlehrer (Baselland) oder alle Lehrer zusammen mit Einschluss von 1. (Zürich, Thurgau).

Abteilung, wo überhaupt: gewöhnlich nach Kreisen: Bezirkskonferenzen (Zürich: „Kapitel") und kantonale oder Generalkonferenzen (Synoden); nach Schulen: Solothurn (Primar- und Sekundarschule getrennt); nach beiden Arten: Schaffhausen (Generalkonferenz sämtlicher Lehrer, Bezirkskonferenz der Primar- und Sekundarlehrer zusammen, und daneben Konferenz der Sekundarlehrer für sich).

Taggeld: Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Thurgau, Uri.

Die „Schulsynode" in Solothurn und Bern speciell: Solothurn: aus Erziehungsdirektor, den Seminarlehrern und zwanzig weitern Mitgliedern (von Lehrerschaft und Regierungsrat aus jedem Wahlkreis je ein Mitglied gewählt). Bern: aus Abgeordneten der stimmfähigen Bürger; jeder stimmfähige Bürger wählbar, auf 5000: 1, in Grossratswahlkreisen gewählt.

IV. Schulverband (Schullast) und Schulbehörden.

1. Schulverband bezw. Schullast.

Drei principielle Standpunkte:

a) Schulwesen = Sache der Gemeinden, immerhin unter Beihülfe des Staates: Glarus, Nidwalden, Zug.

b) Der Staat errichtet und unterhält die öffentlichen Unterrichtsanstalten . . .": Baselstadt und bezw. Genf.

c) Staat und Gemeinde teilen sich in die Aufgabe:

Staat übernimmt: vorzugsweise die höhern Schulen (Hochschule, Kantonsschule) und das Lehrerseminar, im weitern auch landwirtschaftliche und bezw. Gewerbe- und Handelsschulen (Bern, Thurgau, Waadt), ja selbst die Sekundarschule (Baselland, Solothurn, Tessin); Leistungen des Schulortes vorbehalten.

Gemeinde bestellt das übrige Schulwesen: zu diesem Zweck Recht der Steuererhebung – mit Beihülfe des Staates.

welche vorgesehen entweder für gewisse Schulanstalten im allgemeinen oder für specielle Posten (Bauten, Lehrmittel, Pension, Gehalt) oder für eines neben anderem.

2. Schulbehörden.

Im allgemeinen:

Bund verlangt nur, dass Primarunterricht ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll (B.-V. Art. 27/2).

Weiter gehen: Solothurn, Verfassung Art. 47/2: „Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weiteren Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung" — und Baselstadt, Verfassung § 13/2: „Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrthätigkeit an solchen untersagt." Dagegen Freiburg, Verfassung Art. 17 (vom Jahre 1857): „Der Staat hat die Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht . . . der Geistlichkeit wird ein mitwirkender Einfluss darauf eingeräumt"! Ebenso Obwalden, Verfassung Art. 56: „. . . ein Erziehungsrat, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, von denen drei vom Kantonsrat und zwei vom Priesterkapitel gewählt werden"!

Die **speciellen** Einrichtungen:

a) Die lokalen Schulen

d. h. die Volksschulen (Primar-, Sekundar- und bezw. Fortbildungsschulen):

1. Lokale Schulbehörde: überall, ausser in Baselstadt. Jede Schule ihre eigene Behörde, auch die Stufe der Sekundarschule. In der Regel besondere Schulbehörde, und von und aus den Stimmberechtigten des Schulkreises gewählt; für Arbeitsschule: Kommission von Frauen und Töchtern (Aargau).
2. Aufsichtsbehörde: bezirksweise organisiert bezw. nach grösseren Kreisen, oder (namentlich in kleineren Kantonen) centralistisch, oder doppelt (Luzern: Bezirksinspektoren und ein Kantonsschulinspektor) und entweder kollegialisch oder (namentlich in den welschen Kantonen und Bern, Baselstadt) als Einzelbeamtungen; auch weibliche für Arbeitsschule und bezw. Kleinkinderschule.

b) Die kantonalen Schulen: Mittelschulen und Fachschulen.

1. Schulbehörde selbst ist hier gewissermassen der Lehrkörper der betr. Anstalt (vergl. „Lehrervereinigungen").

2. Aufsichtsbehörde: jede Schule ihre eigene Aufsichtsbehörde (kollegial oder Einzelbeamtung), oder mehrere zusammen eine gemeinschaftliche, jedenfalls getrennt von den Aufsichtsbehörden über die Volksschulen. Universität ohne besondere Aufsichtsbehörde, steht direkt unter oberster Erziehungsbehörde.

c) Die oberste Erziehungsbehörde.

In der Regel eine besondere Behörde (Erziehungsrat, Landesschulkommission, Studienkommission), und gewöhnlich verbunden mit einem Regierungsdepartement (Erziehungsdirektion, -departement); ausnahmsweise: in Glarus Regierungsrat selbst, in Thurgau zwar besondere Behörde, aber ohne Verbindung mit Departement, Bern umgekehrt: Erziehungsdirektion mit den (über Primar- und Fortbildungsschulen gesetzten) zwölf Schulinspektoren des Kantons.

II. Kirche.

Allgemeines.

I. Begriff und geschichtliche Entwicklung.

Kirche = Anstalt für gemeinschaftliche Gottesverehrung und zwar speciell im Sinn des Christentums, zu dessen Gebiet auch die Schweiz gehört.

Stadien der geschichtlichen Entwicklung ihrer staatsrechtlichen Stellung:

1. Staatskirche. Die Religion des römischen Reiches war Staatsreligion, und als im 4. Jahrhundert an Stelle der heidnischen sacra das Christentum trat, blieb das alte Princip bestehen, dass der Staat als solcher auch die sacrale Gemeinschaft seines Volkes sei. Konsequenzen: 1. das exklusive Recht der Kirche, dass sie die rechtliche Möglichkeit aller andern sacra ausschloss; 2. die gänzliche Unterordnung der Kirche als römischen Reichsinstituts unter das kaiserliche Imperium. So heute noch in der griechischen (morgenländischen) Kirche (Russland), die sich 1054 von der lateinischen (römischen) Kirche getrennt hat.
2. Papismus. In der karolingischen Verfassung trat die Zweiheit von Kirche und Staat hervor, indem die Kirche sich als selbständige Macht bildete, die im 12. und 13. Jahrhundert sogar das Uebergewicht über den Staat erlangte. Wie als die Spitze des weltlichen Reiches der Kaiser, so galt als die des geistlichen der Papst (Lehre von den zwei Schwertern), und im Papsttum stellte sich die Kirche als Universalmonarchie dar, deren Prätensionen als solcher heute noch fortdauern.
3. Landeskirchen. Mit der Reformation Kirche geteilt in katholische und evangelische, und wieder das Prinzip der Unterordnung der Kirche unter den Staat (in äusserlichen Dingen) zur Herrschaft; die Obrigkeit erhielt das Bestimmungsrecht über den Glauben (cujus regio, ejus religio), auch betr. den Katholizismus, und insofern Kirche wieder Staatskirche. Aber dieses Recht blieb territorial, stand beim Landesherrn (Fürst, Räthe in der Republik), daher „Landeskirche“; zu einer Universalkirche entwickelte sich die evangelische nicht (auch weder die lutherische noch die reformierte für sich).

4. Trennung von Kirche und Staat, wonach die Kirche, als Inbegriff der verschiedenen Religionsgesellschaften, einfach unter dem allgemeinen Vereinsrechte steht: in Nordamerika von Anfang (1789).

II. Die resultierenden Fragen.

Wo noch Staatskirche (1) oder wo bereits Trennung von Kirche und Staat (4), ist Verhältnis von Kirche und Staat gegeben: unter Staatskirche geht Kirche in Staat auf und andere Religionsgenossenschaften rechtlich ausgeschlossen, und bei Trennung umgekehrt: keine Kirche mit Staat besonders verbunden und als blosse Gesellschaften alle gleich zugelassen.

Bei Sonderung der Kirche als besondere Anstalt vom Staat ohne völlige Trennung (2. und 3.) dagegen erhebt sich die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat, und zwar nach dem Verhältnis des Staates einerseits namentlich zu der oder den von ihm selbst hergebrachten („herrschenden") Kirchen (speciell sogenanntes „Verhältnis von Kirche und Staat"), und anderseits zu den andern Religionsgesellschaften und bezw. Religionsbekenntnissen (Frage der Religionsfreiheit).

III. Verhältnis von Kirche und Staat.

Die Regelung erfolgt zweiseitig durch Vertrag (Konkordat) oder einseitig durch Staat selbst kraft seiner Kirchengewalt. Diese macht sich geltend entweder nur als sogenannte Kirchenhoheit (Herrschaft über gewisse äussere Beziehungen) oder als Kirchenregiment: Organisation und bezw. Leitung der Kirche als Anstalt selbst; Grenze zwischen beiden kontrovers. Unter Papismus, soweit Recht des Staates überhaupt zur Geltung, nur Konkordat und höchstens Kirchenhoheit; Landeskirche dagegen bedingt nicht nur Kirchenhoheit, sondern mehr oder weniger staatliches Kirchenregiment.

Im einzelnen:

1. Konkordat = Vertrag zwischen Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche (bezw. eines unteren Amtes) und weltlicher Regierung zur Feststellung des kirchlichen Verhältnisses. Unter dem päpstlichen Absolutismus ebenso unmöglich als unter der vollkommenen Staatshoheit, weil jedes der beiden Systeme für seinen Teil das alleinige Recht zur Ordnung der bezüglichen Verhältnisse beansprucht. Konkordatsweg daher, wie nach dem Standpunkt der Kirche eine Konzession, so staatlicherseits eine capitis deminutio, war denn auch hauptsächlich noch in der Restaurationsperiode begangen.

2. Kirchenhoheit = teils Schutzrecht (jus advocatiae), teils Aufsichtsrecht (jus inspectionis, cavendi); römisch-katholische Kirche anerkennt nur das erstere. Aeusserungen a) des Schutzrechtes: strafrechtlicher Schutz des Kultus und der Einrichtungen der Kirche, Erhebung kirchlicher Festtage zu bürgerlichen Ruhetagen, Anerkennung der kirchlichen Aemter als öffentliche, Schutz und bezw. Begünstigung (Immunität) des Kirchenguts, Exekution kirchlicher Verfügungen — b) des Aufsichtsrechtes: Vorbehalt der Zustimmung betr.: kirchliche Verordnungen (Plazet), wichtigere Organisationsakte (als Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern, Aufnahme neuer geistlicher Orden etc.), Besetzung von Kirchenämtern (insbesondere der Bischofsitze, Kapitelstellen, Pfarrämter), Abhaltung von Synoden; auch Ueberwachung: des kirchlichen Verkehrs mit der römischen Kurie, der kirchlichen Bildungsanstalten und Anstellungsprüfungen des Klerus, der Verwaltung des Kirchenguts; Beschränkung des Vermögenserwerbes der Kirche (Amortisationsgesetze; „Amortisation" = Erwerbung von Gütern zu „toter Hand", d. h. durch geistliche Anstalten).

3. Kirchenregiment. Auch im evangelischen Kirchenrecht ist das Kirchenregiment schon für die Kirche als Gesamtkollegium ihrer Mitglieder beansprucht (Kollegialsystem) oder doch zur obrigkeitlichen Ausübung die

Mitwirkung der Geistlichkeit aus eigenem Recht verlangt worden (Episcopalsystem; nicht zu verwechseln mit dem römisch-katholisch rechtlichen Episcopalsystem, im Gegensatz zum Papalsystem). Beide Theorien aber praktisch wirkungslos; der Landesherr gilt in der evangelischen Kirche als Kirchenregent (Territorialsystem).

Aber auch das obrigkeitliche Kirchenregiment ist entweder mehr vergeistlicht und zugleich centralisiert (Konsistorialverfassung) oder mehr verweltlicht und decentralisiert (Presbyterial- bezw. Parochial- und Synodalverfassung).

IV. Religionsfreiheit.

Dieselbe ist entweder individuell (Glaubens- und Gewissensfreiheit) oder genossenschaftlich (Kultusfreiheit).

Inhalt der erstern: gegen niemand kompulsiver Zwang zur Annahme oder Strafzwang wegen Nichtannahme eines Religionsbekenntnisses, niemand wegen Bekenntnis in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten beschränkt, jeder Recht zur Hausandacht nach seinem Bekenntnis — der letztern: je nach Anerkennung durch Staat entweder einfach erlaubte Privatgesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit mehr oder weniger Vorrechten (Uebergang zur Landeskirche).

Einführung mit Reformation, aber noch beschränkt auf die anerkannten christlichen Religionsparteien („Konfessionsfreiheit"); Durchführung erst mit der sogenannten Aufklärung des 18. Jahrhunderts und bezw. mit der französischen Revolution. Von der römisch-katholischen Kirche heute noch verworfen (Encyklika vom 8. Dezember 1864) und Glaubens- und Gewissenszwang im Sinne des römisch-katholischen Glaubens prätendiert.

Bund, Bundesverfassung:

I. Die Artikel

(ausser Art. **27** betr. Schule, Art. **53**, Absatz 1, und bezw. **54** betr. Ehe, Art. **53**, Absatz 2 betr. Begräbnisplätze und Art. **58**, Absatz 2 betr. Gerichtsbarkeit; diese Artikel unter andere Abschnitte gestellt):

Art. **49**: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. — Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden. — Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. — Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. — Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. — Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. **50**: Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. — Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Mass-

nahmen zu treffen. — Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. — Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. **51**: Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. — Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. **52**: Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

II. Die Auslegung:

Zuständigkeit: früher bei politischen Bundesbehörden: B.-G. I, 153 f., Art. 59 (bei Bundesgericht nur betr. Art. 49, Alinea 6, und, privatrechtlich, Art. 50, Alinea 3); seit 1. Oktober 1893 bei Bundesgericht: B.-G. XIII, 505 f., Art. 189 (bei politischen Bundesbehörden nur noch betr. Art. 51).

Grundsätzliche Präjudikate betr. specielle Aeusserungen der Glaubens- und Kultusfreiheit:

1. Mormonismus geniesst Schutz von Art. 49 und 50 nicht wegen seines Princips der Polygamie, welche im Widerspruch mit dem herrschenden Sittlichkeitsbegriff (Salis, 685).
2. Eid (Art. 49, Absatz 2) kann als religiöse Handlung nicht erzwungen werden (l. c. 693, 694).
3. Religiöse Erziehung (Art. 49, Absatz 3):

 Konfessionsangehörigkeit bindet nicht in der Wahl des Unterrichts (698); wenn aber Wahl getroffen, zum Besuch des betr. Unterrichtes verpflichtet (699).

 Die staatliche Vormundschaft ist eintretenden Falls durch Erklärungen der väterlichen nicht gebunden (700).
4. Sonntagsheiligung (Art. 49, Absatz 4):

 Beschränkung der bürgerlichen Thätigkeit zum Schutz vor Kultusstörungen unbedingt gültig (702, 712); weitere Beschränkung aber nur, wenn nicht kirchlichen oder religiösen Charakters (702); solchen Charakters aber nicht schon dann, wenn zeitliche Beschränkung mit religiösen Feiertagen (oder gottesdienstlichen Stunden) zusammentrifft (704); vielmehr können auch kirchliche Feiertage aus socialpolitischem Grunde zu allgemeinen Ruhetagen erhoben werden (706, dagegen 710!?).
5. Kultussteuern (Art. 49, Absatz 6), bezüglicher Steuerschutz gilt betr.:

 Person des Pflichtigen: nur zu Gunsten einzelner Bürger, nicht zu Gunsten von Religionsgenossenschaften mit Bezug auf Beiträge an Pfarrei (B.-E. 6 499, Salis 713); nur zu Gunsten physischer Personen, nicht auch zu Gunsten von Korporationen und Aktiengesellschaften (B.-E. 4 536, 9 416, 17/559).

 Steuer: nur gegen Kultussteuern. Dahin gehören Steuern für Gebäude, die im Eigentum der religiösen Korporation und aus-

schliesslich zu religiösen Zwecken (B.-E. 10/320: Rekurs der Gemeinde Peseux, Neuenburg; vergl. auch Neuenburg 5/329). Kultussteuern können politische Gemeinden auch per allgemeines Budget nicht erheben, wohl aber Staat für Landeskirche (B.-E. 5/432 u. a.). — Nicht gegen Armensteuer, auch wenn von Kirchgemeinde erhoben (B.-E. 4/206), auch nicht gegen Schulsteuer (B.-E. 2/191).

Konfessionsverband: nur wenn förmlich ausgetreten (B.-E. 7/651), und zwar bei Landeskirche: aus dieser selbst, nicht bloss aus Kirchgemeinde (B.-E. 2/395, 19/19).

6. Amtliche Anstellung in der Landeskirche (Art. 50, Absatz 1) kann von den Kantonen an persönliche Bedingungen geknüpft (Salis 717, 718, 722).

7. Bistümer (Art. 50, Absatz 4): Wie die Errichtung eines Bistums, unterliegt auch jede Abänderung der Umgrenzungen der Genehmigung des Bundes (750).

8. Jesuiten (Art. 51): Ordensthätigkeit ausgeschlossen nicht nur des Ordens als solchen, sondern auch der einzelnen Mitglieder (762), und Mitglieder nicht nur die Professen, sondern auch die unteren Klassen (765), und in privaten Vereinigungen wie in öffentlichen Kirchen und Schulen (758, 759); als affiliiert gelten die Ligorianer (766; auch im deutschen Reich, nebst Lazaristen, Priestern vom heiligen Geist und Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu: Bekanntmachung vom 20. Mai 1873, Reichsgesetzblatt 73/109).

9. Klöster (Art. 52): „Kloster“ nicht erst, wenn kanonische Bedingungen erfüllt, sondern jedes Zusammenleben nach Ordensregeln (752).

III. Verhältnis zu Kantonen:

Indem Bund nur den Schutz der Religionsfreiheit, allerdings nebst Regelung einiger katholischen Kircheneinrichtungen (Bistümer, Jesuiten, Klöster), übernommen hat, verbleibt den Kantonen im übrigen die Bestimmung betr. das ganze Verhältnis des Staates zu den Kirchen und bezw. den Religionsgesellschaften überhaupt.

Kantone:

Die kantonalen Verfassungsbestimmungen im ganzen: Aargau, Art. 21, 67—71; Appenzell A.-Rh. 3—5, Uebergangsbestimmungen 1; Appenzell I.-Rh. 3, 5, 26, 46; Baselland 36; Baselstadt 18 und 19; Bern 83—86; Freiburg 2, 20; Genf, Lois constitutionelle, 19. Februar 1873, 25. März 1874 und 6. Juli 1892; Glarus 6, 7, 84—86; Graubünden 11; Luzern 2, 91 und 92; Neuenburg 13, 14, 71—73; Nidwalden 3, 4, 69—73; Obwalden 3; Schaffhausen 10, 11, 49—54, 101—104; Schwyz 2, 20—24; Solothurn 12, 20 (Ziffer 8), 57—60; St. Gallen 22—24, 76; Tessin 1; Thurgau 17, 56—58; Uri 2—4, 22, 79 und 80; Waadt 13—15; Wallis 2; Zug 3, 11, 72, 75; Zürich 47—55, 63 und 64, Verfassungsgesetz vom 23. April 1893.

I. Verhältnisse von Staat und Kirche im allgemeinen.

Zu unterscheiden a) organisches Verhältnis als die Hauptsache und b) ökonomisches Verhältnis.

a) Die Hauptreligionsformen der Schweiz sind der Katholizismus und die evangelische Kirche. Der unter dem Papste stehende päpstliche Katholizismus wird beherrscht durch Konkordate, und wo er als die herrschende Kirche anerkannt ist (in den Kantonen Appenzell I.-Rh., Freiburg, Luzern, Nid- und Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Wallis und Zug) wesentlich nur durch solche, indem der Kirche hier das Recht eigener Organisation gelassen ist; die evangelische Kirche hingegen ist, wo sie die Hauptkirche bildet, landeskirchlich organisiert, ebenso aber im übrigen auch die katholische Kirche in paritätischen Kantonen. Die Konkordate einerseits und die landeskirchlichen Organisationsgesetze anderseits bilden also die beiden Hauptgruppen der kirchenrechtlichen Erlasse für die Schweiz.

Immerhin können auch die dem Papismus ergebenen, papistischen Kantone nicht umhin, in speciellen Punkten von der Kirchenhoheit Gebrauch zu machen, und anderseits bethätigt sich in gewissen Kantonen die landeskirchliche Organisation auch nur in Gesetzen über specielle Punkte. Es bleiben also diese Specialgesetze der einen und der andern Seite noch besonders zu betrachten.

Neben dem päpstlichen Katholizismus hat sich auch in der Schweiz der Altkatholizismus organisiert, zu der christ-katholischen Kirche, deren Ordnung wieder eine Gruppe von Bestimmungen für sich bildet.

Endlich gibt es noch Bestimmungen betr. die übrigen Religionsgesellschaften und betr. die Religionsgesellschaften überhaupt. Danach teilt sich die weitere Darstellung ein.

b) Bedingt durch das vorige ist das ökonomische Verhältnis. Der päpstlichen Kirche, auch wo öffentliche Kirche, und den privaten Religionsgesellschaften ist die Oekonomie als ihre eigene Sache überlassen; immerhin ist im erstern Fall vom Staat ein Steuerrecht der Kirche anerkannt und anderseits ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchengutes beansprucht. Bei den Landeskirchen hingegen beteiligt sich der Staat finanziell: Uebernahme der Kosten des höhern Kirchenregiments und betr. die lokale Organisation: nicht nur Anerkennung eines Steuerrechts der Kirchgemeinde, sondern auch Beteiligung an den Kosten des Pfarramtes.

II. Die Konkordate und zugehörige Akte.

Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Bistümer als solche, auch gibt es mit den zuständigen Bischöfen sonst getroffene Uebereinkünfte. Die Bistumsverhältnisse befinden sich aber infolge teils förmlicher Aberkennung, teils bloss faktischer Gewährung seitens der Kantonsregierungen in unsicherem Zustande. Weitere Akte betreffen die Benutzung auswärtiger katholischer Lehranstalten.

Es ist zu notieren, dass Freiburg noch verfassungsgemäss (Art. 2) die Festsetzung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche dem Konkordatswege vorbehält, während die Ordnung der reformierten Kirche dem Gesetz.

An Konkordaten und zugehörigen Akten sind nach den amtlichen Sammlungen folgende von Geltung:

1. Bistum Basel-Lugano (Doppelbistum).

A. Basel.

a) Uebereinkunft Luzerns mit dem Bischof von Konstanz (von welcher Diözese bereits 1814 die schweizerischen Gebietsteile päpstlicherseits abgetrennt wurden), vom 19. Februar 1806 (Luzern 0/380), betr.: Errichtung eines geistlichen Seminars im Kanton Luzern, Versorgung quiescierter Geistlicher, Organisation der Pfarreien, Verpfründung und Bestellung der Geistlichen etc.

b) Uebereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828, nebst der päpstlichen Bulle inter praecipua vom 7. Mai 1828 (vergl. Bern 2/218, 229; Luzern 0/407 ff.; Solothurn III, 254 ff.; Thurgau 1/284), zwischen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem hl. Stuhl. Inhalt: die katholische Bevölkerung der genannten Kantone (bezw. betr. Bern: des neuen Kantonsteils, Jura) bildet das Bistum Basel, Residenz des Bischofs ist die Stadt Solothurn; von den 17 Domherren des Domkapitels werden 10 auf die sämtlichen Diöcesankantone verteilt und diese 10 wählen den Bischof; Errichtung eines Seminars daselbst, den Kantonen Basel, Aargau und Thurgau ist der Beitritt vorbehalten.

Dazu: Uebereinkunft zwischen Luzern, Bern, Solothurn und Zug (unter sich) für die Organisation des Bistums Basel („Langenthaler Gesamtvertrag oder Grundvertrag"), vom 28. und 29. März 1828 (vergl. Solothurn III, 271, Thurgau 1/289), bezweckend die Wahrung der staatlichen Hoheits-

rechte gegenüber Papst und Bischof („jus inspectionis et cavendi" über das Seminar, Abänderung der bischöflichen Eidesformel, „placetum regium").

Ferner: Uebereinkunft betr. den Beitritt von Thurgau zum Bistum Basel, vom 11. April 1829 (Thurgau 1/298). Auch Aargau (2/618) und Basel waren beigetreten.

c) Badener und Luzerner Konferenz-Artikel, vom 27. Januar und 12. September 1834 (vergl. Bern 3/149, Baselland 2/397) zwischen Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen. Inhalt: I. Initiative zur Errichtung eines Metropolitanverbandes für die Schweiz. Die bisherigen Immediatbistümer (unmittelbar unter dem Papste stehende Bistümer) sollen einem Metropolitan (Erzbischof) unterstellt werden: principiell sei das Bistum Basel zum Erzbistum zu erheben, eventuell Anschluss an ein auswärtiges Erzbistum. — II. Als Rechte des Staates in Kirchensachen festgestellt: Aufsicht und Bewilligung betr. Synoden, Plazet, Ehestreitigkeiten dem Civilrichter unterstellt, Gewährleistung gemischter Ehen, Verminderung der Feier- und Fasttage, Oberaufsicht über geistliche Seminarien, Besteuerung von Klöstern und Stiften für Schule, religiöse und milde Zwecke; Kollaturrechte nicht an kirchliche Behörde oder geistliche Korporationen abzutreten.

d) Uebereinkunft Luzerns hinsichtlich der Prüfungen der Bewerber um Zulassung zum geistlichen Stand und um geistliche Pfründen, mit dem Bischof von Basel, vom 19. August 1843 und Abänderung vom 17. Februar 1879 (Luzern 1/443, 6/309).

e) Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel, vom 17. September 1858, zwischen sämtlichen Ständen der Diözese Basel (Luzern, Solothurn, Thurgau, Bern, Baselland, Zug und Aargau) und dem Bischof (vergl. Aargau 5/394, Bern 10/16): „Die Stände verpflichten sich zur Teilnahme an dem in der bischöflichen Residenz zu errichtenden Seminar, auf nachstehende Grundlagen hin und unter dem Vorbehalte, wenn denselben nicht nachgekommen werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können."

Rücktritt der Stände Solothurn, Luzern, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland von der Uebereinkunft, laut Beschluss der Diöcesankonferenz vom 2. April 1870 (vergl. Aargau 7/53).

f) Uebereinkunft mit dem hl. Stuhl betr. Einverleibung des alten Kantonsteils Bern in das Bisthum Basel, vom 11. Juni 1864 (Bundesgesetze 8/603, Bern 65/355): desjenigen Teils, welcher im Jahre 1828 (Lit. b!) nicht dem Bistum Basel zugeteilt worden ist.

g) Amtsenthebung des Bischofs Lachat vom 29. Januar 1873 und Auflösung des Domkapitels vom 21. Dezember 1874: Beschlüsse der Mehrheit der Diöcesankonferenz, als der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland (vergl. Solothurn III, 287 und 293; Aargau 7/328 f.).

h) Uebereinkommen betr. kirchliche Verhältnisse im Bistum Basel zwischen dem schweizerischen Bundesrat („im Namen der Kantone Luzern, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau") und dem hl. Stuhl, vom 1. September 1884, betr. Wahl eines neuen Bischofs (Fiala) durch den hl. Stuhl und Rekonstituierung des Domkapitels von Solothurn. Betr. Bern wird darin konstatiert, „dass dieser Kanton zwar an den Beratungen über vorerwähnte Uebereinkunft nicht teilnimmt, dass er aber von der Vereinigung der das Bistum Basel bildenden schweizerischen Kantone sich nicht getrennt hat". (Bundesgesetze VII, 805; Solothurn III, 294; Tessin III, 414.)

B. Lugano.

a) Bundesbeschluss betr. die Lostrennung schweizerischer Landesteile von auswärtigen Bistumsverbänden, vom 22. Juli 1859 (B.-G. 6/300, Tessin II, 86): „Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben." Speciell zum Zwecke der Trennung des Kantons Tessin und einiger Teile des Kantons Graubünden (Gemeinden Puschlav und Brusio) vom Bistumsverbande Como und Mailand (B.-B. 59 II, 81).

Infolgedessen Ausscheidung der Bistumsgüter, welche in der Schweiz befindlich, bezw. Abfindung dafür, durch Verträge der Eidgenossenschaft mit der italienischen Regierung, als: Vertrag vom 30. November 1862 (B.-G. 7/609, Tessin III, 409) und Uebereinkunft vom 20. November 1867 (B.-G. 9/347, Tessin III, 413).

b) Uebereinkommen betr. die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin zwischen dem schweizerischen Bundesrate („in seinem eigenen Namen und im Namen des Kantons Tessin") und dem hl. Stuhl, vom 1. September 1884 (vom gleichen Datum wie A., h!): B.-G. VII, 798 (= Tessin III, 415). Darnach wurden die Pfarrgemeinden des Kantons Tessin auch kanonisch von den Bistümern Mailand und Como losgetrennt und unter einen besondern „apostolischen Administrator des Kantons Tessin" gestellt.

Dazu:

Vertrag zwischen dem Kanton Tessin und dem hl. Stuhl betr. Errichtung einer apostolischen Administration in Tessin, vom 23. September 1884 (Tessin III, 416), und Schenkung der Antonia Vanoni für die Residenz des apostolischen Administrators, 12. August 1884 resp. 17./20. Mai 1886 (Tessin III, 418).

c) Uebereinkunft betr. die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin, zwischen der Schweiz („der schweizerische Bundesrat in seinem eigenen Namen und im Namen des Kantons Tessin") und dem hl. Stuhl, vom 16. März 1888 (B.-G. X, 732, Solothurn 60/131, Tessin 88/79: Ratifikation vom 26. April 1888). Inhalt: die Pfarr- und Stiftskirche zum hl. Laurentius in Lugano wird zur Kathedralkirche des Kantons erhoben und diese Kirche als gleichberechtigt der Kirche von Basel zugeteilt, deren Ordinarius fortan den Titel „Bischof von Basel und Lugano". Für die Verwaltung der Kathedralkirche: apostolischer Administrator, ernannt durch den hl. Stuhl. — Art. 3: „Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 26. März 1828 (A. b) betr. die Ernennung des Bischofs von Basel werden, insofern die übrigen Vertragsparteien sich damit einverstanden erklären, auf die zugeteilte Kathedralkirche ausgedehnt", d. h. es soll dem Kanton Tessin auch ein Mitanteil an dieser Ernennung zukommen.

Dazu:

Beschluss der Diöcesankonferenz des Bistums Basel vom 8. Mai 1888, wonach Entschliessung betr. Zustimmung zu Art. 3 der vorigen Uebereinkunft jedem einzelnen Diözesanstande überlassen; und Beschluss der Regierung von Solothurn vom 29. Mai 1888, wonach Zustimmung nicht erteilt (Solothurn 61/136). Auch seitens der andern Diöcesankantone nicht (B.-B. 89 II, 371).

2. Bistümer Chur und St. Gallen.

a) Beschluss des Grossen Rates Graubündens vom 12. Juli 1824 (Graubünden 1/107): enthält einen Protest gegen das im Jahre 1823 „ohne Begrüssung und Zustimmung des Staats errichtete Doppelbistum Chur und St. Gallen".

b) Uebereinkunft betr. die Vereinigung des Kantons Schwyz mit dem Bistum Chur und die Verwaltung des Diöcesanfondes, vom 3. August 1824, nebst der päpstlichen Bulle imposita vom 16. Dezember 1824 (Schwyz 1/84, 88): dem Kanton Schwyz werden zwei Domherren zugeteilt mit Sitz- und Stimmrecht zur Wahl des Bischofs.

c) Uebereinkunft des katholischen Grossratskollegiums des Kantons St. Gallen mit dem hl. Stuhl über Reorganisation des Bistums St. Gallen vom 7. November 1845, nebst päpstlicher Bulle vom 12. April 1847, wonach die Diöcese St. Gallen als ein selbstständiges Bistum für die katholischen Einwohner des Kantons organisiert wird (St. Gallen 1/364 ff.); Bischofswahl beim Kathedralkapitel.

d) Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrat und dem hl. Stuhl betr. Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bistum Chur, vom 29. August 1870 (B.-G. 10/289, Graubünden 4/99 ff., Tessin 3/414), als Folge der Lostrennung der genannten Gemeinden mit Tessin vom Bistumsverbande Como und Mailand (vergl. 1. B. a).

3. Bistum „Lausanne und Genf" (Freiburg).

a) „Vorläufiges Uebereinkommen zwischen dem Staatsrat des Kantons Freiburg und der Behörde des Bistums Lausanne und Genf vom 19. November 1856, betr. den modus vivendi zwischen dem Staaat und der Kirchenbehörde" (Freiburg 30/158, mit Bericht dazu des Staatsrates an den Grossen Rat vom 14. November 1856: 30/142).

Inhalt: die Ernennung zu den Pfründen gehört dem Staatsrat nur für diejenigen Pfründen, worüber er bisher das Patronatsrecht ausübte; im übrigen hauptsächlich der Bistumsbehörde. — Das bischöfliche Seminar wird der bischöflichen Behörde zurückgegeben. — Verkündungen an die Gläubigen werden dem Staatsrat mitgeteilt, der sich das Einschreiten „beim Oberhaupt des Bistums" vorbehält. — Die bischöfliche Behörde wird beim hl. Stuhle Schritte thun, um eine kanonische Verminderung der Feiertage zu erwirken. — Die bischöfliche Behörde wie die Geistlichkeit verpflichten sich, nichts gegen die Kantons- und Bundesverfassung und gegen die Gesetze des Staates zu unternehmen; „es versteht sich hiebei, dass, was Religionssachen betrifft, mit dieser Verpflichtung keinerlei Obliegenheit verbunden ist, irgend etwas beizustimmen, was mit der Verfassung und den Gesetzen der Kirche in Widerspruch stände".

b) Uebereinkunft vom 22. April 1858 betr. die von den beiden Behörden (Staatsrat Freiburg und Diöcesanbehörde) auszuübende Oberaufsicht über die Verwaltung der geistlichen Güter (32/39), in Ausführung des Dekretes vom 18. November 1857 (vergl. IV. Specialerlasse, geistliche Güter).

4. Bistum Sitten.

Uebereinkunft zwischen dem Staatsrat von Wallis und dem Bischof von Sitten, vom 7. November 1879 (Wallis 13/21), betr.: Entschädigung für säkularisierte Güter (vergl. IV. Specialerlasse, geistliche Güter), Aufhebung oder Abänderung von die Rechtsfähigkeit des Klerus einschränkenden Bestimmungen des Civilgesetzbuches (vergl. 13/17) und Revision von Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu Gunsten des Einflusses der geistlichen Behörden in Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens (vergl. 13/14).

5. Lehranstalten.

a) Borromäische Stiftung:

Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich vom 22. Juli 1842: statt der früher in Mailand bestandenen Stiftung des Kardinals Carl Borromäus für junge, sich dem geistlichen Stand widmende katholische Schweizer („Collegio Elvetico") wurden von Oesterreich 24 Plätze für Zöglinge aus der katholischen Schweiz, Graubünden und dem Walliserland beim Mailänder Diöcesanseminar kreiert, wovon auf St. Gallen und Thurgau gemeinschaftlich ein Platz fällt (Bundesgesetz, officielle Sammlung III 232, Schwyz 1/780, St. Gallen 1/391, Tessin III 421).

Dazu: Uebereinkunft zwischen St. Gallen und Thurgau betr. Besetzung dieses Freiplatzes, vom 9. Mai 1864 (St. Gallen 1/393, Thurgau 1/343): Besetzung unter ihnen abwechselnd.

b) Collegium Germanicum in Rom (Jesuitenanstalt):

Breve des Papstes Gregor XVI. betr. Verleihung eines Freiplatzes an den Kanton Schwyz, vom 23. September 1842 (Schwyz 1/783).

III. Die landeskirchlichen Organisationsgesetze.

Gesetze (*Hauptgesetze* und Nebengesetze): Aargau *IV/132* (evangelisch), 5/251, I 236, *II 170* (katholisch), I 256, II 267, allgemein: I—IV 167, 356, 5/641, 6/95, 376; Appenzell A.-Rh. *2/538* (ev.); Baselstadt *18/225* (ev.), 18/252, 23/54, *19/376* (kath.), 10/57, 19/382; Bern *74/10* (gemeinsam), 95/238, 3/391, 4/441, 4/453; Freiburg *43/153* (ev.), 41/72; Genf *60/429* (ev.), *59/373* (kath.), 62/287; Glarus *2/649* (ev.), *2/657* (kath.), 2/648, 658; Graubünden: evangelische Kirchenverfassung von 1894 (separat), 1/114; Neuenburg *5/221* (gemeinsam), *5/247* („Nationalkirche"), 5/307; Schaffhausen *1/461* (ev.), *3/691* (kath.), IIIa 817, 3/959, 6/118; St. Gallen *VI 260* (ev.), *VII 199* (kath.), 1/335, 338, II 79;

Tessin *II 90* (kath.); Thurgau *I 78* (ev.), 190, 202, *I 105* (kath.), 3/324 ff.; Waadt *60/358* (ev.); Zürich *S. 176* (ev.), 17/329, 24/46, *S. 242* (kath.).

Inhalt:

1. Im allgemeinen.

a) Die Organisation erstreckt sich wesentlich nur auf die sogenannten äusseren kirchlichen Angelegenheiten, während die Ordnung der innern der Kirche selbst überlassen ist; immerhin hat sich der Staat vielfach in letzterer Beziehung noch das hoheitliche Plazet vorbehalten.

b) Die Organisation besteht überall in der Kirchgemeinde und dem Pfarramt und, wo sie vollständig ist, in einem höheren Kirchenregiment. Je nachdem aber die Organisation nur nach der einen konfessionellen Seite oder aber nach beiden vollständig ist, lassen sich die Kantone mit Organisationsgesetzen in zwei Hauptgruppen unterscheiden: die reformierten und die paritätischen Kantone. Ausnahmsweise haben auch die katholischen Kantone Freiburg und Tessin, als dritte Gruppe, eine gewisse landeskirchliche Organisation, aber nach entgegengesetzten Seiten.

α) Die reformierten Kantone Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt und Zürich.

Dieselben gruppieren sich unter einander wieder folgendermassen:

Appenzell A.-Rh. und Waadt organisieren ausschliesslich die reformierte Kirche. Während aber Appenzell A.-Rh. auch die katholische Kirche nur wie jede sonstige Religionsgesellschaft, ausser der reformierten, behandelt (Verfassung, Art. 5), sichert Waadt derselben die gemeindeweise Organisation in bestimmten Gemeinden unter Mitbeteiligung des Staates (Verfassung, Art. 13 und 15).

Baselstadt, Schaffhausen und Zürich besitzen eine Organisation auch der katholischen Kirche mit finanzieller Beteiligung des Staates, aber wesentlich nur in Bezug auf Kirchgemeinde und Pfarramt, während die reformierte Kirche vollständig, auch dem höheren Kirchenregiment nach, organisiert ist (vergl. Zürich, Verfassung, Art. 63, Absatz 3 und 4: „Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig ... Die Organisation der erstern ... bestimmt das Gesetz").

Neuenburg bildet insofern eine eigene Gruppe, als es betr. die Ordnung der Beziehungen zum Staat neben die reformierte Kirche nicht nur die katholische, sondern auch den israelitischen Kultus gestellt hat. Aber die beiden letztern erhalten im Gegensatz zur erstern keine weitere Organisation; nur die reformierte Kirche ist „Nationalkirche“.

β) Die paritätischen Kantone Aargau, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau.

In diesen Kantonen ist die Organisation beider Kirchen gleichmässig entwickelt. Bern hat sogar für beide ein gemeinsames Hauptgesetz. In den übrigen Kantonen ist die Ordnung getrennt. Aber während diese sonst vom Staat ausgeht, ist sie in Aargau, Glarus und St. Gallen von den Behörden der beiden Kirchen selbst, unter Genehmigung des Staates, aufgestellt, wofür in St. Gallen grundsätzlich gesetzliche Wegleitung. In Graubünden fällt zwar die Aufstellung dieser Ordnung und bezw. die Aufsicht über die Kirche den politischen Behörden, Grossrat und Kleiner Rat, zu, aber sie trennen sich diesfalls nach einem evangelischen und einem katholischen Teil (Verfassung von 1854, Art. 13; aber Verfassung von 1880 und derzeitige von 1892?!).

In Genf ist die evangelische Landeskirche nicht wie in der übrigen Schweiz „reformiert“, sondern „protestantisch“ (calvinistisch).

γ) Die katholischen Kantone Freiburg und Tessin mit Organisationsgesetzen.

Freiburg besitzt ein Organisationsgesetz über die reformierte Kirche, betr. die Kirchgemeinden (zu vergleichen auch Gesetz vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarreien, Art. 285 ff.: 63/206 ff.) und die höheren kirchlichen Organe (evangelisches Volksreferendum und Synode). Das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche wird durch Konkordat festgestellt (Verfassung, Art. 2).

Tessin hat umgekehrt die katholische Kirche organisiert, im Anschluss an das Konkordat betr. Errichtung einer apostolischen Administration im Kanton Tessin (vergl. oben II. 1., B. b) durch Bestimmungen über die Kirchgemeinden und die Benefiziaten und das Verhältnis des bischöflichen Ordinarius zu denselben. Für die innere Ordnung bleibt das kanonische Recht massgebend. — Die evangelische Kirche ist nicht organisiert.

c) Während aber die Kirchenorganisation sonst ihren Schwerpunkt hauptsächlich in den Kirchgemeinden hat, aus deren Abgeordneten meist auch das höhere Kirchenregiment (Synode) besteht (Parochial- und Synodalverfassung), ist sie in Genf wesentlich konsistorial, insofern als ein kantonales Konsistorium, zwar von den Konfessionsgenossen gewählt, das Haupt- oder ausschliessliche Regiment führt (insbesondere betr. die protestantische Kirche, Art. 115 der Verfassung: „L'administration est exclusivement confiée à un consistoire").

2. Die Kirchgemeinde und das Pfarramt.

Kirchgemeinde und Pfarramt gehören insofern zusammen, als der Pfarrer (parochus) der für Gottesdienst und Seelsorge in der Kirchgemeinde (Parochie) bestellte Geistliche ist.

Die Kirchgemeinde ihrerseits ist eine Art des Gemeindeverbandes (neben politischer, Bürger-, Schul- etc. Gemeinde) und ihre Organe sind: Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat. Diese Einrichtung kommt nicht nur bei der Landeskirche, sondern auch sonst, auch in papistischen Kantonen, als Teil der Gemeindeorganisation überhaupt, vor, nach Verfassung und Gemeindegesetzen.

a) Kirchgemeinde:

1. Entstehung: Als Kirchgemeinde anerkannt die der hergebrachten evangelischen oder katholischen Kirche oder beider, je nach Stellung des Staates zu diesen (vergl. oben). Appenzell A.-Rh. anerkennt als solche auch die sich in einer Einwohnergemeinde zu einer eigenen Kirchgemeinde innerhalb der (reformierten) Landeskirche organisierende Minorität, sofern = wenigstens dem sechsten Teil der Stimmberechtigten und für ihre Kultuskosten selbst aufkommt, und Bern: auch solche Religionsgenossenschaften, welche, selbst wenn ausserhalb der anerkannten beiden Landeskonfessionen stehend, vom Grossen Rat als öffentliche Kirchgemeinde erklärt. Vergl. auch Schaffhausen, Verfassung, Art. 50.

2. Bestand: örtlich: fällt grundsätzlich in der Regel zusammen mit politischer (Einwohner-) Gemeinde. Ausnahmsweise: grösser als diese (im ganzen in: Zürich, Bern, Nidwalden, Freiburg) oder kleiner (insbesondere in städtischen Gemeinden: Zürich, Basel etc.). In Appenzell I.-Rh. und Schwyz gibt es überhaupt nur „Kirch- bezw. Schulgemeinden". — Persönlich (nicht zu verwechseln mit persönlichem Bestand der Kirchgemeindeversammlung, wie in Glarus, Verfassung Art. 85, Luzern, Verfassung Art. 91 und Thurgau I, 78 und 190 der Fall!): um-

fasst in der Regel die in der (örtlichen) Kirchgemeinde wohnhaften Personen der gleichen Konfession bezw. Religionsgenossenschaft, welche nicht ihren Austritt aus der betr. Konfession oder Religionsgenossenschaft ausdrücklich erklärt haben, also auch Ausländer und Neueinziehende von Niederlassung an. Vergl. dagegen Glarus, evangelische Kirchenordnung, § 8: „... sämtliche innerhalb der Gemeinde wohnende Kirchgenossen, einschliesslich der Kantons- und Schweizerbürger, welche seit drei Monaten niedergelassen ..." (?)

3. Rechtliche Stellung: im allgemeinen = öffentlich-rechtliche Korporation, mit Steuerrecht. — Im speciellen = Vermögenssubjekt betr. das lokale, der Kirchgemeinde dienende Kirchengut, soweit nichts anderes durch allgemeines Gesetz (was nirgends der Fall, abgesehen von Säkularisation) oder speciellen Titel bestimmt. In Appenzell A.-Rh. ist ausnahmsweise das Vermögen der Kirchgemeinde = Eigentum der Einwohnergemeinde, und diese entscheidet auch über dessen Verwendung zu kirchlichen Zwecken (Verfassung, Art. 5, Absatz 2).

b) Kirchgemeindeversammlung:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Versammlung resp. Abstimmung der Kirchgemeinden in ihrer Gesamtheit und der Versammlung der einzelnen Kirchgemeinde für sich. Von ersterer unter 3. a); nur die letztere hieher!

1. Bestand, persönlicher: umfasst in der Regel einfach diejenigen Glieder der Kirchgemeinde, welche stimmberechtigt in politischer Gemeinde- resp. kantonalen Angelegenheiten. Ausnahmsweise: in Appenzell A.-Rh. und Neuenburg auch Ausländer von entsprechender Qualifikation (Alter, bürgerliche Ehren); anderseits beschränkt durch Bedingung längeren Wohnsitzes in Kirchgemeinde (vor Art. 43 der Bundesverfassung zulässig, weil dieser nur für politische Rechte): in Bern ein Jahr, in Neuenburg Schweizer sechs Monate und Ausländer ein Jahr.
2. Kompetenzen: in der Regel dreifach: Wahlen, Ordnung der kirchlichlichen Angelegenheiten der Gemeinde, Vermögensverwaltung und bezw. Steuerdekretierung; in Appenzell A.-Rh. auch Abstimmung über kantonale Kirchenordnung und über Anträge der Synode in inneren Angelegenheiten, in Bern betr. letztere: Veto. Im konsistorialen Genf nur Wahlrecht, wesentlich ebenso in Neuenburg, Waadt und Baselstadt; auch in papistischen Kantonen, neben Vermögensverwaltung.

Das Wahlrecht speciell bezieht sich auf: Kirchgemeinderat, Pfarrer (im protestantischen Genf nur auf diese) und bezw. übrige Beamte und Angestellte der Kirchgemeinde, und höheres Kirchenregiment (Abgeordnete in Synode etc.) Betr. Pfarrer ist in Tessin und auch in andern papistischen Kantonen das hierarchische Kollaturrecht (des Kapitels, Bischofs) vorbehalten.

c) Kirchgemeinderat

(Kirchenpflege, Kirchenvorstand, Kirchenrat, Aeltestenkollegium, Kirchenstand, Kirchenvorsteherschaft, Verwaltungsrat). Ausnahmsweise: in Genf, protestantische Kirche, kein; in Baselstadt katholische Kirche, umgekehrt doppelt: weiterer und engerer „Kirchenvorstand“. Im übrigen:

1. Wählbarkeit:

In der Regel = Stimmrecht in Kirchgemeinde; wer stimmberechtigt: auch wählbar. Ausnahmsweise weitere Requisite: Bern 23 Jahre alt, Schaffhausen 25 Jahre, Waadt 25 Jahre und 1 Jahr Wohnsitz in Gemeinde; Genf, katholische Kirche: Laien.

2. Bestand:

Zahl: von 3—15 festgesetzt; wo Spielraum: Anzahl sonst durch Kirchgemeindeversammlung festgesetzt, in Freiburg durch Synode.
Zusammensetzung: ex officio: Pfarrer in Aargau, St. Gallen (reformiert), Tessin, Thurgau, Waadt; Kirchgemeinde(versammlungs)-präsident und Kirchengutsverwalter: Glarus. — Baselstadt, reformiert: Pfarrer und die Abgeordneten der Kirchgemeinde zur Synode; katholisch: weiterer Kirchenvorstand: 2 vom Regierungsrat, 13 von Kirchgemeindeversammlung gewählt; engerer = 3 des weiteren.

3. Kompetenzen:

= Aufsichts- und Verwaltungsbehörde (Vollziehungsbehörde der Kirchgemeindeversammlung); auch Wahlrecht betr. die untern Gemeindekirchenbeamten (Messner etc.), soweit nicht der Kirchenversammlung vorbehalten.

Baselstadt, katholisch: weiterer Kirchenvorstand = sonst Kirchgemeindeversammlung, engerer: = eigentlicher Kirchgemeinderat. Beschlüsse des erstern unterliegen: in rein kirchlichen Dingen: dem Veto des Grossen Rates, betr. Anschluss an andere kirchliche Gemeinschaften und Unterordnung unter ausserkantonale kirchliche Oberbehörden: der Genehmigung des Regierungsrates.

d) Pfarrer.

Der Beruf des Pfarrers ist wesentlich das (geistliche) Lehramt; dadurch unterscheidet sich das Pfarramt von den beiden vorigen Organen der Kirchgemeinde, welche das lokale Kirchenregiment bilden. Aber auch bei diesem ist der Pfarrer beteiligt, schon durch den Zusammenhang von Lehramt und Regiment, sodann aber auch direkt: jedenfalls als Glied der Kirchgemeindeversammlung und wohl selbst als Mitglied des Kirchgemeinderates (auch wo nicht ex officio, doch überall dazu wählbar).

1. Anstellung:

Dieselbe ist bedingt durch die Wahlfähigkeit. Diese ihrerseits durch die Ordination = Weihe zum geistlichen Amt bezw. Aufnahme in den geistlichen Stand (ordo). Die Ordination wird durch kirchliche Behörden erteilt, in der katholischen Kirche durch den Bischof, in der evangelischen durch Organe des höhern Kirchenregiments. Derselben geht eine kirchlich oder staatlich angeordnete Prüfung voraus. Auf die Ordination folgt, wo nicht damit eines, in der evangelischen Kirche bezw. bei den vollkommenen Landeskirchen die Aufnahme in das Ministerium d. h. in den Verband der Geistlichkeit des Landes mit deren Rechten und Pflichten, durch die Staatsbehörde. Durch die Ordination und bezw. Aufnahme ins Ministerium wird der Theologe: Geistlicher, erst durch die Anstellung im aktiven Kirchendienst aber: Pfarrer. Die Hauptbedingung der Wahlfähigkeit also ist die Prüfung, es gibt aber noch andere Requisite.

Staatsprüfung, besondere: in der evangelischen Landeskirche fast durchweg, auch in der katholischen: in Aargau und Bern. — Konkordat über gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst, mit 19. Februar 1862 in Kraft (B.-G. 7/175), zwischen Zürich, Glarus, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Baselstadt und Baselland: Konkordatsprüfungsbehörde, aus je einem Abgeordneten der Konkordats-Kantone, aufgestellt und Freizügigkeit der von ihr examinierten Kandidaten innerhalb dieser Kantone gewährleistet.

Weitere Requisite: Rechtsfähigkeit und Sittlichkeit unbedingt; auch wohl Alter über Volljährigkeit: 23 Jahre (Waadt), 25 Jahre (Genf, protestantisch) etc. Betr. die Wahl selbst vergl. „Kirchgemeinden“. Ausnahmsweise steht das Kollaturrecht in Appenzell I.-Rh. beim Grossen Rat (Verfassung, Art. 26). Sonst Kollaturrecht zu Gunsten der Kirchgemeinden vielfach loskäuflich erklärt (Luzern 5/437, Zug, Verfassung 72/4).

2. Besoldung:

Gesetzlich verschieden festgesetzt: Aargau bis 2200, Schaffhausen und Zürich 2800, Bern 3200, Neuenburg und Waadt 3300, Genf 4000, Baselstadt 5000 Fr.; soweit aber gesetzlich, ganz vom Staat bezahlt: für beide Konfessionen in Baselstadt, Bern, Genf, Neuenburg, Zürich; für die evangelische: Schaffhausen und Waadt. In Freiburg (evangelisch): nur Staatsbeitrag.

Zur Besoldung gewöhnlich freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung, aber in der Regel zu Lasten der Gemeinden. Ferner Nachgenuss für die Hinterlassenen (1/4 oder 1/2 Jahr), hie und da (Baselstadt, Bern, Zürich) auch Pension bei Quieszierung.

3. Amtsdauer:

8 Jahre: Schaffhausen (Verfassung Art. 51); 6 Jahre: Aargau, Baselstadt, Bern, Neuenburg und Zürich; 3 Jahre: Glarus etc.

4. Abberufung:

Sonst nur durch gerichtliches Urteil (so Bern ausdrücklich); in den französischen Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt und auch in Schaffhausen: durch Regierung, in Glarus durch Synode und in Thurgau (evangelisch) durch Kirchgemeinde selbst. In Genf besteht neben dem Abberufungsrecht des Staatsrates das Recht der Kirchgemeindegenossen, eine Neuwahl des Pfarrers zu begehren. Die Abberufung (Entsetzung) zieht meist die Ausstossung aus dem Ministerium nach sich.

5. Kapitel (Konvent, Kolloquium),

im Sinne von Versammlung der Pfarrer bezw. Geistlichen, für die evangelische Kirche vielfach vorgesehen (Aargau, Baselstadt, Genf, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich), im einen Kanton als kantonale, im andern als bezirksweise Versammlung: vornehmlich zu eigener, gegenseitiger Förderung, sodann auch zur Unterstützung des höheren Kirchenregiments (Begutachtung von Fragen desselben, Besprechung der Synodaltraktanden) und sogar mit dem Recht der Vertretung darin (Aargau: fünf Mitglieder in Synode, Zürich: ein Mitglied in Bezirkskirchenpflege). In Graubünden erscheinen die dortigen „Kolloquien" in erster Linie als eigentliche Bezirkskirchenbehörden („Sorge für die Ausführung der Beschlüsse von Synode und Kirchenrat im Kolloquialbezirk").

3. Das höhere Kirchenregiment.

Dasselbe zeigt eine Nachbildung wie des gemeindekirchlichen Regiments so des Staatsregiments. Der Typus desselben ist: eine Synode, an Stelle der Versammlung der Kirchgenossen des ganzen Staates selbst und als eine Art Kirchenparlament, und ein Kirchenrat, gleich dem Kirchgemeinderat und bezw. der Staatsregierung. Ueber oder statt der Synode findet sich aber auch als Organ die Gesamtheit der Kirchgenossen des Staats selbst, = der Kirchgemeindeversammlung der einzelnen Gemeinde, also ein kirchliches Volksreferendum und bezw. kirchliche Volkswahl. Unter dem centralen Regiment und zwischen demselben und dem gemeindlichen gibt es wohl auch ein bezirksweises in Gestalt einer Bezirkskirchenbehörde.

Im ganzen hervorzuheben:

Genf hat ausnahmsweise als staatliches Regiment und als hauptsächlichstes Regiment überhaupt nur einen Kirchenrat, Konsistorium (in der katholischen Kirche „conseil supérieur“ genannt), das von der Gesamtheit der Kirchengenossen gewählt wird, die ihrerseits also insofern ein weiteres Organ des Regimentes darstellt. Aehnlich Bern für die römisch-katholische Kirche.

In Waadt pyramidaler Aufbau des Kirchenregiments: Abgeordnete der Kirchgemeinderäte = Bezirkskirchenbehörde, und Abgeordnete dieser = Synode.

Im einzelnen:

a) Volksreferendum und Volkswahl.

Abstimmungsrecht der Gesamtheit der Kirchgenossen des Kantons: in Appenzell A.-Rh., Freiburg (evangelisch), Glarus (evangelisch), Graubünden und Thurgau (Verfassung, Art. 56/2): über kirchliche Gesetze und bezw. Verordnungen, in Freiburg auch „über Fragen von grosser Wichtigkeit für die Kirche, wenn ein Drittel der Mitglieder der Synode oder vier Kirchenräte (d. h. Kirchgemeinderatskollegien) es verlangen“. Abstimmung nach Kirchgemeinden; aber sonst Mehrheit der Stimmen im ganzen, in Appenzell A.-Rh. Mehrheit der Kirchgemeinden, entscheidend.

Wahlrecht der Gesamtheit: in Genf betr. Kirchenrat (protestantisch und katholisch), Gesamtwahl, aber nach Kirchgemeinden. Betr. Synode (evangelisch): in Zürich: Wahlkreiswahlen, nach Kantonsratswahlkreisen; in Neuenburg „distriktsweise“. Sonst einfach = Recht der einzelnen Kirchgemeinden zu Abordnungen in die höheren Behörden.

Stimm- bezw. wahlberechtigt: wer Mitglied der Kirchgemeindeversammlung.

b) Synode

(als Behörde, nicht zu verwechseln mit den Synoden der Schule), in St. Gallen, katholisch: „Kollegium“.

1. Bestand: Glarus, katholisch: keine Synode, nur Kirchenrat. Im übrigen: entweder einheitlich: aus Abgeordneten des Volkes: Aargau (evangelisch, katholisch), Appenzell A.-Rh., Bern (evangelisch, katholisch), Neuenburg (evangelisch), St. Gallen (evangelisch, katholisch), Thurgau (evangelisch, katholisch) und Zürich (evangelisch). (Aus den Geistlichen des Kantons: früher Zürich.) Oder zusammengesetzt: Baselstadt, evangelisch (Abgeordnete der Kirchgemeinde, die Hauptpfarrer an den vier Hauptkirchen

der Stadt, die Delegierten des Regierungsrates zum Kirchenrat; Hälftenerneuerung); Freiburg (die Pfarrer, der Diakon, die Abgeordneten der Kirchgemeinden); Glarus (die Mitglieder des Regierungsrates evangelischer Konfession, die Pfarrer, die Abgeordneten der Kirchgemeinden); Graubünden, evangelisch (die Geistlichkeit, drei vom Grossen Rat gewählte Assessoren); Schaffhausen (die Geistlichkeit des Ministeriums, zwei Mitglieder des Regierungsrates und die Mitglieder des Kirchenrates); Waadt (neun Abgeordnete aus jeder Bezirkskirchenbehörde: drei geistliche und sechs weltliche, die Theologieprofessoren und drei Abgeordnete des Staatsrates).

Die Abgeordneten des Volks (soweit nichts anderes: frei, ob weltlich oder geistlich): der Kirchgemeinden: Aargau (auf 500 Seelen: 1, auf 2000: 2, je weitere 1000: 1); Appenzell A.-Rh. (je 1000: 1); Baselstadt (600: 1); Bern (3000: 1); Freiburg (700: 2, je weitere 700: 1, nur weltliche); St. Gallen (evangelisch 1000: 1, katholisch 1200: 1); Thurgau (evangelisch 800: 1, nur ein geistlicher, katholisch 450: 3, ein geistlicher und zwei weltliche). Grösserer Wahlkreise: Neuenburg (Distrikt, auf 8000: ein geistlicher und zwei weltliche); Zürich (Kantonsratswahlkreise, 2000: 1).

2. Kompetenzen, betr. die Gesamtkirche: Vorschlagsrecht betr. die Ordnung der äusseren Angelegenheiten, wo nicht Ordnung selbst unter Genehmigung der gesetzgebenden Behörde (Aargau, Glarus, St. Gallen); Ordnung der inneren Angelegenheiten, als: christliche Lehre, Kultus, Seelsorge — etwa auch unter Genehmigung der gesetzgebenden Behörde (Baselstadt, reformiert: Veto des Grossen Rates) oder der Kirchgemeinden (Appenzell A.-Rh.; Bern: Veto der Kirchgemeinden); Wahl in Kirchenrat, theologische Prüfungsbehörde; auch wohl kirchliche Vermögensverwaltung, mit Bezug namentlich auf säkularisierte Güter (Aargau).

c) Kirchenrat
(Kirchenkommission, Synodalrat, Synodalkommission, Synodalausschuss, Administrationsrat):

1. Bestand, Bestellung:

Von Synode ausschliesslich: frei aus allen Kantonseinwohnern der betr. Konfession: St. Gallen (evangelisch und katholisch: 7); frei aus eigener Mitte: Aargau (evangelisch: 7), Appenzell A.-Rh. (5), Bern; aus eigener Mitte, aber nicht frei: Aargau (katholisch:

9, 5 Laien und 4 Geistliche, Glarus (evangelisch: 7, 3 weltliche und 4 geistliche), Thurgau (evangelisch und katholisch: 5, 2 geistliche und 3 weltliche), Waadt (7, 3 geistliche und 4 Laien).

Von Synode und von resp. aus andern Behörden: Baselstadt (evangelisch: 9, 7 von Synode und zwar 4 Geistliche und 3 Laien, und 2 vom Regierungsrat); Graubünden (evangelisch: 7, 6 geistliche von Synode und 1 weltlicher vom Kleinen Rat); Schaffhausen (der betr. Direktor des Regierungsrates, der Antistes, 2 Mitglieder von Synode: 1 geistlicher und 1 weltlicher, und 3 vom Grossen Rat, wovon 1 geistlicher); Zürich (7: 5 von Synode und 2 vom Kantonsrat).

Von Kirchgemeinde: Glarus (katholisch: 11; 1 von Linthal, 2 von Glarus etc.).

Von Gesamtwählerschaft: Genf und Bern (römisch-katholisch), siehe 4.

2. Kompetenzen: im allgemeinen = Vorbereitungs- und Vollziehungsbehörde der Synode, bezw. kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde; speciell: Ordination und Disciplinierung (Suspendierung) der Geistlichen, auch Wahl in die Prüfungsbehörde — soweit nicht der Synode vorbehalten!

3. Antistes = Vorsteher, von jeher aber als Bezeichnung für die Vorsteher eines Kultus, insbesondere für die obersten Vorsteher desselben: im heidnischen Rom = Oberpriester, in der christlichen Kirche ursprünglich als Ehrentitel für Bischöfe und andere kirchliche Würdenträger.

Als besonderes Organ des Kirckenregiments nur noch in Schaffhausen (evangelisch): „Das vermittelnde Organ zwischen Kirchenrat resp. der Regierung und der Geistlichkeit“, mit besondern Kompetenzen; daneben ex officio Vicepräsident des Kirchenrates und als dessen Mitglied auch Mitglied der Synode. — Früher auch in Zürich als „Vorsteher der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons und von Amts wegen Präsident der Synode und des Kantonsrates“; durch Gesetz vom 3. November 1895 (24/46) abgeschafft.

4. Das Konsistorium (protestantisch) und bezw. der conseil supérieur (katholisch) in Genf. Nach Wahlart, Zahl und Kompetenz = sonst Synode: von und aus Gesamtwählerschaft der betr. Konfession, 25 Laien und 6 bezw. 5 Geistliche, oberste Kirchenbehörde. Das Konsistorium speciell ernennt hinwieder aus seiner Mitte eine commission exécutive = ein engerer Kirchenrat, aus einem weltlichen Präsident und vier andern Mitgliedern. — Bern (römisch-katholisch): von römisch-katholischen Wählern 4 geistliche und 7 weltliche Mitglieder, in zwei getrennten Skrutinien gewählt.

d) Bezirkskirchenbehörde, betr. die evangelische Kirche:

Im allgemeinen: nur in St. Gallen, Waadt und Zürich; in St. Gallen: Einzelbeamter, in Waadt und Zürich: Kollegium. In Bern bleibt die Organisation von „Bezirkssynoden" der Kantonssynode überlassen. Betr. Graubünden siehe oben 2. d) 5. „Kapitel".

Im speciellen: St. Gallen: drei Kirchenbezirke, mit je einem Dekan: von Synode gewählt, als Organ des Kirchenrates im Bezirk. — Waadt: acht Arrondissemente, mit je einem Arrondissementsrat: aus Abgeordneten der Kirchgemeinde (die Pfarrer und zweimal soviel sonstige Mitglieder, Regierungsrat kann sich dabei vertreten lassen; Aufsicht über Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäte und Pfarrer, und Abordnungen in Synode). — Zürich: in jedem politischen Bezirk eine Bezirkskirchenpflege als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde im Bezirk; aus fünf Mitgliedern: Dekan (= Vorsteher des Bezirkskapitels, von Synode gewählt), drei Mitglieder von Kirchgemeinden (wenigstens zwei weltliche) und eins vom Kapitel gewählt. Aufsichtsbehörde über Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden (auch der katholischen): Bezirksrat. Das Kapitel ist keine Behörde.

IV. Specialgesetze, statt Organisationsgesetzen.

1. Baselland und Solothurn, als Kantone mit landeskirchlichen Specialgesetzen:

Baselland: Verfassung, § 36: „Dem Staate steht das Recht zu, über das Kirchenwesen die Oberaufsicht in gleichem Umfang wie bisher auszuüben."

Gesetze (2/368 ff.) betr.: I. Allgemeines: Religionsunterricht — Wahl der Geistlichen (Konkordatsprüfung, Kirchgemeindewahl) — II. Reformiert: einzelne Pfarreien — Konfirmandenunterricht etc. — III. Katholisch: einzelne Pfarreien etc. — Verwaltung des Kirchenfonds in den Gemeinden des Birsecks.

Solothurn: Verfassung, Art. 57—60: „Die Kirchgemeinden bleiben in ihrem bisherigen Bestande . . . Die Kirchgemeinden wählen Kirchgemeinderäte . . . Sofern sich die Kirchgemeinden einer Konfession zu einer gemeinsamen Organisation (Synode) verbinden, unterliegen die bezüglichen Bestimmungen der Genehmigung des Regierungsrates."

Gesetze (I, 524 ff.) betr: Prüfung angehender Geistlicher (katholisch, Staatsprüfung). — Abnahme der Kirchenrechnungen — Verwaltung der Pfrundkapitalien — Erwerbung von Liegenschaften

durch Korporationen und Stiftungen (ohne Bewilligung des Regierungsrates untersagt) — Wahl der Pfarrgeistlichen (beider Konfessionen, durch Regierungsrat) — Gehaltsaufbesserung für katholische Pfarreien etc. — 61/164: Normalreglement betr. Organisation der Kirchgemeinden.

2. Papistische Kantone mit hoheitlichen Specialbestimmungen, meist nur Verfassungsbestimmungen, betr.:

a) Römisch-katholische Religion, besondere Gewährleistung: Verfassungen: Appenzell I.-Rh., Art. 3 („christkatholisch“!); Nidwalden 3 („vollen Schutz“); Obwalden 3 (dito); Tessin 1 („Religion des Kantons“); Wallis 2 („Staatsreligion“, Verfassung von 1875!).

b) Geistliche Güter (der geistlichen Korporationen und speciell der Stifte und Klöster): Verfassungen: Gewährleistung des Fortbestandes, der Unverletzlichkeit, der Selbstverwaltung und bezw. der stiftsgemässen Verwendung: Appenzell I.-Rh. 5, Nidwalden 4, Obwalden 3, Schwyz 20 und 24, Uri 4, Zug 11. — Erwerb und Veräusserungen von Liegenschaften der Stifte und Klöster bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates: Uri 4; des Kantonsrates: Schwyz 22.

Gesetze: Freiburg, Dekret vom 18. November 1857 (31/146): „In Erwägung, dass unter der Herrschaft der Verfassung vom Jahre 1848 die katholische Geistlichkeit des Rechts, ihre Güter zu verwalten, beraubt worden ist . . ., beschliesst: die Verwaltung der Güter der katholischen Geistlichkeit des Kantons wird dieser zurückgegeben, vorbehältlich der von den beiden Behörden ausgeübt werdenden Oberaufsicht.“ — Aehnlich Wallis, Dekret vom 24. Mai 1859, „die Dekrete vom 11. und 29. Januar 1848 betr. Einverleibung der geistlichen Güter in das Staatseigentum widerrufend“ (10/150). — Tessin, Gesetz vom 19. Januar 1846 (II, 115): Errichtung geistlicher Korporationen ohne Specialgesetz untersagt; Gesetz vom 30. Juni 1848 (II, 117): das gesamte Klostergut als Staatsgut erklärt, jedoch den Klöstern die selbständige Verwaltung belassen.

Vergl. dagegen die Säkularisationsgesetze von Genf, Gesetz vom 27. September 1876: 62/646 (alle Güter der aufgehobenen religiösen Korporationen dem Staatsgut einverleibt); St. Gallen 3/570 ff. (speciell Beschluss vom 20. Februar 1838: „In Betracht, dass, nach allgemein gültigen und anerkannten Grundsätzen des positiven und öffentlichen Rechtes, jedem Staat

das unveräusserliche Recht zusteht, unter gegebenen Verhältnissen Klöster zu säkularisieren . . ."), und Thurgau 4/355 (speciell Gesetz vom 29. November 1860: „Das dem Staat anheimgefallene Vermögen der aufgehobenen Klöster wird dem unmittelbaren Staatsgute einverleibt").

3. Plazet: Freiburg, Dekret vom 11. Oktober 1850 (25/491) betr. die Veröffentlichung der geistlichen Erlasse („In der Absicht, das hundertjährige und unverjährbare Recht des Staates in betreff der Veröffentlichung der geistlichen Akte oder Schreiben zu wahren . . ."): „vorherige und besondere Zustimmung des Staatsrates für jeden einzelnen Fall".

V. Die christ-katholische Kirche.

Die bezügliche Spaltung in der katholischen Kirche (= Schisma d. h. Spaltung, als Bezeichnung der Trennung von der kirchlichen Verfassung, der äussern Gemeinschaft — im Gegensatz zu Häresie d. h. Wahl, selbsterwählte Lehre, als Name für die Trennung von der Kirche auch der Lehre nach, wie beim Protestantismus), hervorgerufen durch das Vatikanische Konzil (vom 8. Dezember 1869 bis 20. Oktober 1870), speciell durch dessen Proklamierung der päpstlicheu Infallibilität (vom 18. Juli 1870). Zuerst und hauptsächlich in Deutschland („Altkatholizismus"), dann in der Schweiz („Christkatholizismus"); vereinzelt auch in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn.

„Verfassung der christ-katholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. September 1874."

1. Beschlossen in der Delegiertenversammluug des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken in Bern und Olten den 14. Juni und 21. September 1874 und angenommen durch Beschluss der (christ-katholischen) Nationalsynode in Olten den 14. Juni 1875.

 Inhalt (vergl. Solothurn III, 297):

 a) Grundbestimmungen: Grundlage sind die Kirchgemeinden bezw. Ortsvereine, einheitliches Organ ist die Nationalsynode. Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden statthaft.

 b) Besondere Bestimmungen: A. Gemeinden resp. Ortsvereine . . . — B. Kantonal- oder Kreissynoden . . . — C. Nationalsynode: = „Das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ"; Mitglieder: Inhaber des bischöflichen Amtes, Mitglieder des Synodalrates, sämtliche (christ-)katholische Priester der Schweiz, Delegierte der Gemeinden: auf 100 Stimmberechtigte ein und auf je weitere 200: ein Delegierter, auch ein Delegierter aus jedem kleinern Ortsverein. — D. Synodalrat: = „vorberatende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft"; neun Mitglieder: fünf Laien und vier Geistliche (inklusive Bischof), durch Synode gewählt. — E. Geistliche Personen: 1, Bischof: alle Rechte und Pflichten eines Episkopats (im christ-katholischen Sinn); von der Synode (gewählt und) wegen Pflichtverletzung mit zwei Drittel Mehrheit absetzbar. — 2. Pfarrer: Priesterweihe (durch?) auf Fähigkeitszeugnis, ausgestellt nach kantonaler Gesetzgebung oder einem Reglement der

Synode; Wahlfähigkeit: Priesterweihe, Rechtsfähigkeit und Sittlichkeit, wissenschaftlicher Ausweis (weiterer als zur Priesterweihe?); Wahl nach staatlichen Gesetzen.

2. Genehmigung des Bundesrates (Bundesverfassung, Art. 50, Abs. 4), vom 28. April 1876 (Salis, Nr. 748).

3. **Kantonales Recht:**

Genehmigungsbeschlüsse: Solothurn, vom 7. April 1875 (III, 305); Neuenburg, vom 27. November 1876 betr. speciell katholische Pfarrei Chaux-de-Fonds (5/304); Bern, vom 13. April 1877 (pag. 38); Zürich (Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1877, pag. 499: „. . . dass der Regierungsrat keine Einwendung . . . zu machen habe"). Auch Baselstadt („implicite") und Baselland („thatsächlich"): vergl. Solothurn III, 306.

Genf, Gesetz vom 25. Oktober 1876 (62/723): „Die katholischen Pfarreien des Kantons bilden einen Teil der christ-katholischen Diözese der Schweiz," womit die landeskirchliche Organisation schlechthin von der römisch-katholischen Kirche auf die christ-katholische übertragen.

Aargau, Organisation der Kantonalsynode, vom 15. September 1886 (von der christ-katholischen Kantonssynode beschlossen und vom Grossen Rat genehmigt), II, 202.

Inhalt: Synode: Bestand und Kompetenzen = einer landeskirchlich organisierten Synode, nach Art. 68 und 69 der Verfassung (vergl. III. Landeskirchliche Organisationsgesetze, 3. b). — Synodalausschuss: fünf Mitglieder, von Synode gewählt; Vollzug und Vorbereitung der Beschlüsse der Synode etc.

Bern, Verfassung, Art 84/1 (vom Jahre 1893): christ-katholische Kirche, neben der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen, als anerkannte Landeskirche erklärt.

VI. Die übrigen Religionsgesellschaften und die Religionsgesellschaften überhaupt.

1. Die übrigen Religionsgesellschaften.

a) Im allgemeinen:

Der Bereich derselben richtet sich nach demjenigen der als herrschende oder Landeskirche anerkannten Gesellschaften. In den papistischen Kantonen, wo eine besondere Gewährleistung einer andern als der römisch-katholischen Kirche gewöhnlich nicht ausgesprochen ist, gehört dahin auch die evangelische Kirche im ganzen, während z. B. in Neuenburg ausser dem evangelischen und dem

katholischen auch der israelitische Kultus nicht darunter fällt, indem dieser wie jene besonders gestellt ist (Verfassung, Art. 13/2).

Die Stellung ist ohne anders für alle Gesellschaften die gleiche und zwar: sie ordnen ihre Angelegenheiten selbständig; sonst einfach unter dem Oberaufsichts- bezw. Einspruchsrechte des Staates — so ausdrücklich in Appenzell A.-Rh., Verfassung, Art. 5, Glarus 84, Graubünden 11/3, 4, Schaffhausen 49, 53, und auch wo nichts weiter bestimmt —, geistliche Korporationen (Kongregationen) aber bedürfen zur Errichtung von vornherein und unbedingt der Bewilligung des Staates (Genf, Verfassung, Art. 14 und Gesetz vom 3. Februar 1872: 58/45, und Neuenburg, Verfassung, Art. 72).

Eine besondere Stellung, wodurch, nach dem zeitlichen Standpunkt der betr. Bestimmungen, der Landeskirche genähert, ist gewissen Gesellschaftsbildungen in Waadt, Freiburg und Schaffhausen eingeräumt, nämlich:

Waadt, Gesetz vom 2. Juni 1810 (7/112) „sur l'exercice de l'une des deux religions dans une commune où cette religion n'est pas actuellement établié“: auf eigene Kosten; drei Vorsteher, vom Staatsrat zu genehmigen; Geistlicher vom Staatsrat ernannt; Kultus und Ornat nicht extramuran statthaft.

Freiburg, Gesetz vom 22. November 1851 „betr. die freie Ausübung der von dem Staat anerkannten christlichen Kulte“ (26/283), wie das vorige auf öffentliche Ausübung eines von dem in der Gemeinde ausgeübten verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisses bezüglich: drei bis fünf Vorsteher, vom Staatsrat zu bestätigen; Prediger von Staatsrat gewählt; Verwaltung unter bürgerlicher Aufsicht. — Privatkirchen dagegen: bloss unter Schutz und Aufsicht des Staates, nach erhaltener Bewilligung.

Schaffhausen, Verfassung, Art. 50 und 51, und Dekret vom 28. November 1889 (9 I, 170), betr. öffentliche kirchliche Korporationen (ausser evangelisch-reformierter Landeskirche und katholischer Kirchgemeinde Ramsen), d. h. welchen der Staat die Rechte als solcher verleiht: organisieren sich selbständig, aber: Organisation vom Staat zu genehmigen; Pfarrer: Staatsprüfung, durch Kirchgemeinde gewählt, auf acht Jahre.

Institut der „Freikirchen“ bezw. „freien Gemeinden“ (d. h. von der protestantischen Landeskirche getrennte Kirchgemeinschaften) als solcher rechtlich überall irrelevant!

b) Specielle Denominationen:

α) Deutsch-reformierte Kirche: Genf 36/90, Neuenburg 5/281. — Deutsch-lutherische Kirche: Genf 36/467. — Englische

Kapelle: Genf 58/491. — Inhalt: kirchliche Reglemente bezw. Anordnungen, von Regierung genehmigt.

β) Dissidentengemeinde und bischöfliche Methodistenkirche: St. Gallen 1/485 und II, 137, freie Ausübung des Gottesdienstes (vom Standpunkt der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung) gestattet.

γ) Heilsarmee: Neuenburg (1883/84) 2/384 ff., Bern 84/151, Zürich (1885: Amtsblatt, Text 473 ff.), Baselstadt (1889) 15/56, Genf (1889) 75/448 — polizeiliche Beschränkung der Versammlungen resp. „Uebungen" (gänzliche Unterdrückung bundesrechtlich nicht gestattet, vergl. Salis, Nr. 690).

δ) Israelitische Religionsgenossenschaften: Genf 38/482 (Genehmigung der Genossenschaftsstatuten), St. Gallen 1/487 (freie Ausübung = 2.) und 6/908 (Statuten).

2. Die Religionsgesellschaften überhaupt.

a) Verfassungsbestimmungen:

= Bundesverfassung, Art. **50/2** betr. Handhabung der öffentlichen Ordnung und des religiösen Friedens: Aargau, Art. 71/2, Appenzell A.-Rh. 4, Baselstadt 18/3, Bern 86/2, Graubünden 11/6, Schaffhausen 54/1, Thurgau 56/4.

= Bundesverfassung, Art. **50/3** betr. Anstände über Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften: Schaffhausen 54/2.

b) Die Gesetze

von Bern und Genf zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des religiösen Friedens, hauptsächlich gegen den römisch-katholischen Kultus gerichtet, wie auch durch diesen provoziert.

Genf, Loi sur le culte extérieur, vom 28. August 1875: 61/414 („Soutanengesetz"): Verbot jeder Kultushandlung und jeder geistlichen Tracht auf öffentlicher Strasse und auch Aufreizung gegen Gesetze und Behörden und zu Bürgerzwist bei geschlossener Kultusfeier (Rekurs gegen das Trachtverbot: vom Bundesgericht abgewiesen, B.-E. 2/178).

Bern, Gesetz betr. Störung des religiösen Friedens, vom 31. Oktober 1875 (322): Darin sind mit Strafe bedroht: diejenigen, welche Angehörige verschiedener Religionsgenossenschaften zu Feindseligkeiten gegen einander anreizen; Geistliche, welche in ihren amtlichen Reden Staatseinrichtungen angreifen oder während ihrer Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt geistliche Verrichtungen

ausüben, oder von ausserhalb des Kantons Pontifikalhandlungen ohne staatliche Bewilligung vornehmen; ferner kirchliche Prozessionen oder Ceremonien ausserhalb geschlossener Räume, und Verletzung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit bei Versammlungen von Religionsgenossenschaften. (Ein Rekurs gegen das Gesetz: vom Bundesrat abgewiesen, Salis, Nr. 687, IV.)

IV.

Sorge für die menschliche Thätigkeit.

Allgemeines:

Nicht nur der Mensch an sich, sondern auch seine Bewegung = Gegenstand der staatlichen Fürsorge; speciell die Thätigkeit, d. h. das auf ein Objekt gerichtete Wirken, und weiter namentlich die wirtschaftliche Thätigkeit, d. h. die Beschaffung und Verwendung der zur Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse dienenden Güter.

Diese Fürsorge bezieht sich auf beide Seiten, welche irgend eine Thätigkeit darbietet: auf die Mittel und auf die Arten der Thätigkeit. Als Mittel kommen nun aber bis jetzt in der Regel nur in Betracht diejenigen des Verkehrs der Menschen und bezw. des Austausches von Gütern, nicht auch der Produktion von Gütern (Verkehrsmittel), und anderseits handelt es sich bei den Arten der Thätigkeit nur um die wirtschaftliche Thätigkeit, den Betrieb (Betriebsarten).

Die Verkehrsmittel scheiden sich hinwieder, je nachdem sie als Anstalten die örtliche Verbindung herstellen oder als Masse den Verkehr regeln, in: Verkehrsanstalten, als Strassen, Gewässer, Eisenbahnen, Post, Telegraph und Telephon, und Verkehrsmasse, als Geld (Münzen und Banknoten) und Mass und Gewicht und Zeit. Geld und Mass und Gewicht sind speciell Umsatzmasse, indem sie dem Umsatz von Gütern als Mass dienen, unterscheiden sich aber wieder dadurch: letztere sind nur Umsatzmass, ersteres ist zugleich selber Umsatzgut.

Die Betriebsarten ihrerseits sind: Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) und Handel und Gewerbe.

Darnach denn die folgende Einteilung: A. Verkehrsanstalten, B. Verkehrsmasse, C. Urproduktion und D. Handel und Gewerbe.

A. Verkehrsanstalten.

Bundesrecht:

Der Bund hat in das Verkehrswesen eingegriffen teils negativ durch Beseitigung bezüglicher Schranken, teils positiv durch Beteiligung an den Anstalten selbst. Jene Aufgabe ist in der Hauptsache erfüllt (geschichtliches Recht), diese wirkt fort (geltendes Recht).

1. Beseitigung der Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder etc. und der Transportvorrechte.

a) Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder etc.

Bundesverfassung von 1848: die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten (Bundesvertrag von 1815, Art. 11) Land- und Wasserzölle,

Allgemeines:

Nicht nur der Mensch an sich, sondern auch seine Bewegung = Gegenstand der staatlichen Fürsorge; speciell die Thätigkeit, d. h. das auf ein Objekt gerichtete Wirken, und weiter namentlich die wirtschaftliche Thätigkeit, d. h. die Beschaffung und Verwendung der zur Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse dienenden Güter.

Diese Fürsorge bezieht sich auf beide Seiten, welche irgend eine Thätigkeit darbietet: auf die Mittel und auf die Arten der Thätigkeit. Als Mittel kommen nun aber bis jetzt in der Regel nur in Betracht diejenigen des Verkehrs der Menschen und bezw. des Austausches von Gütern, nicht auch der Produktion von Gütern (Verkehrsmittel), und anderseits handelt es sich bei den Arten der Thätigkeit nur um die wirtschaftliche Thätigkeit, den Betrieb (Betriebsarten).

Die Verkehrsmittel scheiden sich hinwieder, je nachdem sie als Anstalten die örtliche Verbindung herstellen oder als Masse den Verkehr regeln, in: Verkehrsanstalten, als Strassen, Gewässer, Eisenbahnen, Post, Telegraph und Telephon, und Verkehrsmasse, als Geld (Münzen und Banknoten) und Mass und Gewicht und Zeit. Geld und Mass und Gewicht sind speciell Umsatzmasse, indem sie dem Umsatz von Gütern als Mass dienen, unterscheiden sich aber wieder dadurch: letztere sind nur Umsatzmass, ersteres ist zugleich selber Umsatzgut.

Die Betriebsarten ihrerseits sind: Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) und Handel und Gewerbe.

Darnach denn die folgende Einteilung: A. Verkehrsanstalten, B. Verkehrsmasse, C. Urproduktion und D. Handel und Gewerbe.

A. Verkehrsanstalten.

Bundesrecht:

Der Bund hat in das Verkehrswesen eingegriffen teils negativ durch Beseitigung bezüglicher Schranken, teils positiv durch Beteiligung an den Anstalten selbst. Jene Aufgabe ist in der Hauptsache erfüllt (geschichtliches Recht), diese wirkt fort (geltendes Recht).

1. Beseitigung der Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder etc. und der Transportvorrechte.

a) Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder etc.

Bundesverfassung von 1848: die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten (Bundesvertrag von 1815, Art. 11) Land- und Wasserzölle,

Weg- und Brückengelder etc. der Kantone, Korporationen oder Privaten **ablösbar** erklärt, gegen Entschädigung (Art. 24); die für Tilgung eines Baukapitals bewilligten hören von selber auf mit Erfüllung des Zwecks (Art. 27); es dürfen weder die bestehenden erhöht, noch neue eingeführt werden (Art. 31).

Bundesgesetz über das Zollwesen vom 27. August 1851 (B.-G. 2/535): alle im Innern bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder als **aufgehoben** erklärt: die von der Tagsatzung bewilligten mit, die andern ohne Entschädigung (Art. 58 und 59).

Bundesverfassung von 1874, Art. 30: auch die den Kantonen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder etc. bisher bezahlten **Entschädigungen** aufgehoben; jährliche Entschädigungen nur noch für internationale Alpenstrassen an Uri (80,000), Graubünden und Tessin (je 200,000), Wallis (50,000 Fr.); die Entschädigung für den Schneebruch auf dem St. Gotthard an Uri und Tessin (von zusammen 40,000 Fr.) ist 1882 infolge Eröffnung der Gotthardbahn zum letztenmal ausbezahlt worden (B.-B. 83 II, 94).

b) Transportvorrechte.

Art. 30 der frühern Bundesverfassung: „Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nötigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.“ Darauf abgeschafft (B.-B. 1850 III, 520), ohne Entschädigung:

α) Schiffervorrechte auf dem Vierwaldstättersee: B.-G. 1, 178;

β) Kutscherteil Uri („Teil“ = privilegierte Gesellschaft, in welche ursprünglich nur Angehörige des Bezirkes Uri sich einschreiben lassen konnten): B.-G. 2, 165;

γ) Portensrechte (= Monopol des Warentransports auf gewissen Strassenstrecken) und Ruttnerrecht (Recht zum Schneebruch und Transport über den Berninapass bezw. zum Bezug einer Gebühr dafür auf den transitierenden Waren) in Graubünden: B.-G. 7, 67 (vergl. Ullmer II, Nr. 756).

Mit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 grundsätzlich dahingefallen.

2. Beteiligung an den Verkehrsanstalten:

Vierfach verschieden je nach Art der Anstalt.

a) Finanzielle Unterstützung:

Durch den Bund, soweit er nicht selbst errichtet, nach Art. 23 (= alt 21) der Bundesverfassung: „Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.“ Also mit Bezug auf öffentliche Werke im allgemeinen, und betr. Verkehrsanstalten speciell steht das Recht in Anwendung für Strassen und Gewässer, auch schon für Eisenbahnen (Gotthardbahn); solche Anstalten hat der Bund bis jetzt nicht selber errichtet.

b) Aufsichtsrecht des Bundes:

Betr. öffentliche Werke im allgemeinen: zufolge Unterstützung: soweit Bund unterstützt, hat er auch das Recht der Aufsicht darüber, dass Unterstützung bedingungsgemäss verwendet und unterstütztes Werk zweckentsprechend. Auch sonst zur Wahrung militärischer Interessen (Art. 23, Absatz 3: „Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen").

Betr. Strassen und bezw. Brücken speciell: Art. 37 und bezw. 31 c der Bundesverfassung.

c) Gesetzgebungsrecht:

Betr. Eisenbahnen (Art. 26).

d) Bundesverwaltungssache:

Post und Telegraph (Art. 36).

I. Strassen.

Allgemeines.

Strasse = ein dem allgemeinen Verkehr dienender, angelegter Weg. „Weg" also der weitere Begriff als „Strasse", im engern Sinn aber dieser entgegengesetzt.

1. „Dem allgemeinen Verkehr dienend": Hauptrequisit. Dadurch unterscheidet sich die Strasse als öffentlicher Weg vom Privatweg (missbräuchlich auch „Privatstrasse"). Auch ein Privatweg kann „angelegt" sein (die servitus viae enthält ausser dem vollständigen jus enudi agendi noch das Recht auf einen hergerichteten Weg). Nur wenn Weg dem allgemeinen Verkehr dient, ist es kein Privatweg. Der Unterschied zwischen öffentlichem Weg bezw. Strasse und privatem Weg liegt also an sich nicht darin, ob der Weg dem Gemeinwesen (Staat, Gemeinde) oder einem Privaten gehöre resp. vom einen oder andern erstellt sei, sondern ob er im gemeinen Gebrauche stehe. Auch ein dem Gemeinwesen gehörender Weg kann ein privater Weg sein (Domanialgüterweg), und umgekehrt. In der Regel ist freilich die Strasse als öffentlicher Weg auch vom Gemeinwesen erstellt. Aber auch wenn eine Strasse dem Gemeinwesen gehört, gilt sie nicht als fiskalisches Eigentum, sondern als allgemeines Gut, weil eben in gemeinem Gebrauche stehend.
2. „Angelegt". Ein Weg, der zwar dem allgemeinen Verkehr dient, aber nicht angelegt ist, kann nur uneigentlich als Strasse bezeichnet werden („Karawanenstrasse", „Wasserstrasse").

Das öffentliche Recht bezieht sich nur auf die eigentlichen Strassen als dem allgemeinen Verkehr dienende und angelegte bezw. anzulegende Wege. Zu den Strassen gehören auch die Brücken als Verbindung von durch ein Hindernis getrennten Strassenstrecken.

Bundesrecht.

1. Unterstützung von Strassenbauten. Bis jetzt für folgende Strassen (chronologisch): St. Bernhard, Bundesbeschluss vom 21. Juli 1854 (B.-G. 4/265); Brünig, 26. Juli 1856 (B.-G. 5/386); Achereggbrücke bei Stansstad, 19. Januar 1859 (B.-G. 6/120); Furka, Oberalp, Axenstrasse, bünd-

nerisches Strassennetz, 26. Juni 1861 (B.-G. 7/70); Maggiabrücke bei Ascona, 19. Juli 1869 (B.-G. 9/861) und 30. März 1895 (B.-G. XV, 127); Bulle-Boltigen, und La Croix-Strasse, 8. Februar 1872 (B.-G. 10/676); Lukmanierstrasse, 25. Juli 1873 (B.-G. 11/217); Rappersweiler Seedamm über den Zürichsee, 2. August 1873 (B.-G. 11/290); Merligen-Neuhaus (rechtes Ufer des Thunersees), 30. Januar 1882 (B.-G. VI, 136); Vitznau-Gersau, 27. Juni 1884 (B.-G. VII, 478); Grimselstrasse, 12. Dezember 1889 (B.-G. XI, 331); Klausenstrasse, 16. Dezember 1891 (B.-G. XII, 392); Centovallistrasse, 10. Dezember 1892 (B.-G. XIII, 189); Schallenberg (Bern) und Schangnau-Wiggen (Luzern), 10. Dezember 1894 (B.-G. XIV, 669, 672).

2. Aufsichtsrecht:
Direkt: Art. 37, Absatz 1 (alt Art. 35, Absatz 1) der Bundesverfassung: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.“ Also nicht nur über diejenigen Strassen, für welche eine jährliche Entschädigung (Art. 30) und für deren Bau Unterstützung (Art. 23), sondern auch über andere (Militär-, Post- und Zollstrassen). — Behörde: Oberbauinspektorat (Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1870: B.-G. 10/350).
Indirekt, als Rekursrecht: Art. 31 c resp. e (alt 29 b) der Bundesverfassung: „Die Freiheit des Handels . . . ist gewährleistet. Vorbehalten sind: . . . Verfügungen . . . über die Benutzung der Strassen.“ Bis jetzt ohne Folge.

3. Materielle Bestimmungen mit Bezug auf Eisenbahnen (B.-G. 11/5: Art. 14 ff.), Telegraphen- und bezw. Telephonlinien (B.-G. 7/330: Art. 2 d, e; XI 256: Art. 4) und Militärtransporte (B.-G. VIII, 283: Art. 247).

Kantonsrechte:

Verfassungen: Aargau, Art. 95; Baselland 43; Glarus 20; St. Gallen 17; Uri 35; Zürich 25.

Gesetze etc.: Aargau 5/163; Appenzell A.-Rh. 1/238, 4/87; Appenzell I.-Rh. 6. April 1876; Baselland I, 531 ff.; Baselstadt 1/517, 5/121 ff; Bern 1/204, 3/48, 56, 4/9; Freiburg 24/383, 34/437, 25/209; Genf 81/341, 73/228; Glarus II, 382 ff.; Graubünden 5/89, 96; Luzern 4/218; Neuenburg 3/247 ff.; Nidwalden 1/347 ff., 2/230, 231; Obwalden 4/335; Schaffhausen 3/795, auch 6, 310; Schwyz II, 296 ff.; Solothurn II, 21 ff.; St. Gallen V, 408, 430; Tessin III, 130; Thurgau, Gesetz vom 21. Mai 1895; Uri 5/88 und Einzelimprimate; Waadt 85/931, 48/239; Wallis 5/454, 483, 13/85; Zug 7, Nr. 12 und 42; Zürich 23/252.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a) Bestand der Strassen:

1. Strassennetz im ganzen durch Staat bestimmt, soweit Bestimmung nicht (für untergeordnete Strassen) der Gemeinde überlassen.

Konsequenzen:

2. Keine Strasse kann entstehen ohne staatliche Bewilligung (allgemein durch Gesetz oder speciell durch Beschluss); anderseits kann Erstellung gegenüber den Pflichtigen (namentlich Gemeinden) nach Bedürfnis erzwungen werden. Auch Privaten nicht gestattet, Strassen bezw. öffentliche Gassen und Wege anzulegen ohne Bewilligung (Baselstadt und die französischen Kantone: Freiburg, Neuenburg, Waadt).
3. Anderseits können Strassen auch nicht untergehen (eingehen oder ihrer Bestimmung entzogen werden, „Auflassung") ohne Bewilligung. Grund und Boden der Strasse, weil extra commercium, weder verjährbar noch verpfändbar (Glarus: „Durch Rechtsbote über eine Liegenschaft können bestehende Landesfusswege nicht mehr verwirkt werden"). Von Privaten (Korporationen) angelegte öffentliche Wege aber („chemins privés"!: Genf) können von ihnen geschlossen werden, wenn nicht von Gemeinde übernommen; Gemeinde muss auf Verlangen unter Umständen übernehmen (Genf). Dagegen Neuenburg: Wege oder Fussteige, welche während dreissig Jahren ohne Einspruch der Eigentümer öffentlich benutzt, werden öffentliches Gut und damit ständig. — Strasse, welche eingeht, fällt, je nachdem Staats- oder Gemeindestrasse, ins Eigentum des Staates oder der Gemeinde zurück.

b) Einteilung der Strassen nach ihrer Bedeutung:

Zweck der Einteilung hauptsächlich die Verteilung der Baulast zwischen Staat und Gemeinde. Nach der Einteilung dann auch Bauvorschriften verschieden und wohl auch die Strassenpolizei, indem auch deren Bestimmungen nicht überall auf alle Arten von Strassen anwendbar.

Arten der Einteilung: entweder die Strassen einzeln beim Namen unter verschiedenen Klassen aufgeführt (Appenzell A.-Rh., Wallis); oder die Klassen gattungsweise bezeichnet, und zwar: Zweiteilung: Kantons-(Land-)strasse und Gemeindestrassen, zu welchen letzteren auch alle übrigen öffentliche Wege mit Bezug auf Bauvorschriften und bezw. Baupolizei gerechnet (Appenzell I.-Rh., Baselland, Glarus, Solothurn, Waadt, Zug); Mehrteilung durch weitere Scheidung: der Gemeindestrassen in: interkommunale (Vicinal-, Kommunikations-, Verbindungs-, Kreisstrassen) und kommunale, und der kommunalen wieder in Ortsstrassen und andere (Quartier- oder Güterstrassen [„Vicinalwege!": Genf] und übrige öffentliche Wege); der Kantonsstrassen in: zwei (Hauptstrassen und Land-

strassen: Bern) oder drei (Freiburg) oder gar vier Klassen (Genf, im ganzen acht Klassen).

Ausnahmsweise Arten: Gebirgspässe (Bergübergänge) und bezw. Alpenstrassen: Glarus, Graubünden, Tessin; städtische Strassen (Zürich betr. die beiden Städte Zürich und Winterthur und bezw. die weiter unter das Baugesetz fallenden Gemeinden).

B. Strassenbau.

a) Baupflicht (Baulast),

mit Bezug speciell auf Kantons- und Gemeindestrassen, aber betr. Unterhalt wie Neuanlage bezw. Korrektion. Die übrigen öffentlichen Wege in der Regel ausschliesslich zu Lasten der betr. Privaten resp. Korporationen.

1. Verlegung:

Zwischen Staat und Gemeinde: verschiedene Standpunkte (abgesehen von etwaiger Differenzierung zwischen Bau und Unterhalt): ganz Staatssache: Baselstadt; Bau: Gemeinde, Unterhalt: Staat: Appenzell A.-Rh.; erste Klasse: Staat, zweite Klasse: Staat und Gemeinde gleichmässig, dritte Klasse: Gemeinde: Schaffhausen; Kantonsstrasse: Staat, Gemeindestrasse: Gemeinde, je ausschliesslich: Bern, Genf, Glarus, St. Gallen, Wallis; Kantonsstrasse: Staat, Gemeindestrasse: Gemeinde, aber mit gegenseitiger Unterstützung, freilich in sehr verschiedenem Verhältnis: Aargau, Freiburg, Graubünden, Waadt; Gemeinde Unterstützung an Kantonsstrasse, aber Kanton nicht an Gemeindestrasse: Baselland, Solothurn, Tessin; Kanton Unterstützung an Gemeindestrasse, aber Gemeinde nicht an Kantonsstrasse: Appenzell I.-Rh.; erste Klasse: Staat, zweite und dritte Klasse: Gemeinde mit Staatsunterstützung: Zürich; drei erste Klassen: Staat, vierte Klasse: Gemeinde, je ausschliesslich: Neuenburg. — Soweit Unterstützung seitens des Staates an Gemeinde oder umgekehrt: entweder Geldbeitrag oder bestimmte Leistungen (Staat insbesondere: technische Leitung und Aufsichtspersonal; Gemeinde: unentgeltliches Land und Strassenmaterial) Freiburg: Staat und Gemeinde haben einander gegenseitig das nötige Land unentgeltlich abzutreten.

Zwischen Gemeinden unter sich, soweit Gemeinden pflichtig und mehrere zugleich: als solche sonst nur die interessierten in Betracht, als: die anliegenden, nach Verhältnis der Ausdehnung (Freiburg: Nachbargemeinde kann zur Fortsetzung der von einer Gemeinde beschlossenen Strasse angehalten werden); unter Umständen auch die weiteren benachbarten (sofern nicht über 20

Kilometer entfernt: Waadt). In Solothurn sind zu dem Beitrag an den Unterhalt der Kantonsstrassen sämtliche Gemeinden (nach Klassen) verpflichtet.

Auf die Gemeinde für sich. Auch soweit sonst nicht bau- oder unterhaltungspflichtig an Strasse, doch in der Regel verpflichtet zu: Kosten betr. besondere Strassenanlagen innerhalb Ortschaften (Pflästerung, Trottoirs), Oeffnung der Bahn auf ihrem Gebiet bei Schneefall, Verschüttung etc. (jedenfalls zu ersten Arbeiten).

Auf Private. Allgemeine Kosten jedenfalls nicht auf einzelne verlegt, sondern aus Einkünften des Staates bezw. der Gemeinde gedeckt. Freiburg ausnahmsweise: wenn bei Unterhalt von Gemeindestrasse gewöhnliche Einkünfte nicht ausreichen: Umlagen auf Liegenschaften gemäss Liegenschaftssteuer, und für besondere Abnutzung durch Betrieb von Bergwerken, Steinbrüchen, Holzungen etc.: besondere Beisteuer der Unternehmer resp. Eigentümer.

Besondere Pflichten: civilrechtliche betr. Bau bezw. Unterhalt (vergl. „Loskauf") — öffentlich-rechtliche: Durchlässe, Dohlen etc. für Privatzwecke natürlich von den resp. Besitzern herzustellen und zu unterhalten. Unterhalt der Landesfusswege und Gebirgspässe lastet auf Anstössern (Glarus). Wertvermehrung eines privaten Grundstücks durch Strassenanlage: dem Besitzer in Rechnung gebracht (Baselstadt).

2. Ausführung:

Durch wen? In der Regel durch den Pflichtigen selbst: Kanton oder Gemeinde (nicht auf Bürger resp. Anstösser verlegt). In welchem Wege? In Regie oder im Akkord (in der Regel öffentliche Versteigerung); gewöhnlich für Bau: Akkord, für Unterhalt: Regie; betr. Regie: für Gemeindestrasse noch vielfach Naturalleistungen (Frondienst, Gemeindefronen) vorbehalten.

3. Loskauf (von Unterhaltspflicht):

Privatrechtlicher Verpflichtungen (auf besonderem Titel oder Herkommen beruhend) von Privaten, Korporationen, auch Gemeinden (von Gemeinden in fremdem Gemeindebann); vorgesehen in: Bern, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Waadt, Zürich.

Deklariert: unbedingt: Freiburg („Obliegenheit ist abgeschafft"!); als Recht beider Parteien (Waadt), nur des Verpflichteten (Bern, Nidwalden, Zürich); als Folge von Neubau oder Korrektion (Luzern).

Entschädigung: sonst gesetzlich unbestimmt (Uebereinkunft, eventuell Expropriationsverfahren); Bern und Freiburg: 10 × jährliche Unterhaltskosten, und diese nach bestimmten Faktoren berechnet.

Oeffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (d. h. Verpflichtungen aus Gesetz, die aber durch Aenderung des Gesetzes anders verlegt werden; uneigentlicher Loskauf!): Appenzell A.-Rh.: Gemeinde an Staat für Uebernahme des Unterhalts 400—800 Fr. per Kilometer je nach Strassenklasse. — Schwyz: Gemeinden, Korporationen und Private, die durch Uebernahme der Strasse seitens des Kantons von bisherigen Leistungen frei werden: angemessene Loskaufsumme. — St. Gallen: Gemeinde an Staat bei Erhebung zweiter Klasse zu erster Klasse (1000—10,000 Fr. per Kilometer); bisher Pflichtige an Gemeinden bei Erstellung neuer Gemeindestrasse oder Erhebung dritter Klasse zu zweiter Klasse (angemessene Auslösungssumme). — Thurgau: Staat kann Abtretung der von andern unterhaltenen Brücken und Dohlen an Landstrassen verlangen gegen Auslösungssumme; ebenso Gemeinden betr. Kommunikationsstrassen.

b) Bauvorschriften:

1. Gegenstand derselben sind:

 Betr. Strassenkörper selbst: Richtung, Steigung, (Gefälle, Niveau), Breite, Wölbung (behufs Abfluss des Regenwassers), Konsistenz (Kiesel-, Pflasterunterlage etc.), Böschung.

 Betr. Brücken speciell: Tragfähigkeit.

 Betr. Beiwerke: Marksteine, Schutzwehren, Richtungszeichen (Leitungssignale, bei Schnee), Wegweiser mit Stundenzeiger (Meilenzeiger), Baumpflanzungen, Kiesbehälter.
2. Inhalt verschieden, je nach Strassenklasse, insbesondere betr. Richtung, Steigung und Breite (für Heerstrasse geradeste Richtung, geringste Steigung, grösste Breite).

C. Strassenpolizei,

bezieht sich auf den Schutz einerseits der Strassenanlage und anderseits des Strassenverkehrs.

1. Betr. Strasse:

Zahl des Gespannes bestimmt (je nachdem Fuhrwerk zwei oder vierräderig); auf Alpstrassen zweirädrige Karren verboten (Tessin). Breite der Radfelgen (je nach Zahl der Zugtiere). Hemmvorrichtung (Bremse, Radschuh, Kratzer) und ihre Benutzung. Holzschleifen (Holzreisten). Ausstrecken des Pfluges und des Zugviehs beim Pflügen (Tretrecht). Wegnahme von Strassenmaterial und sonstiger

Vorrichtungen. Beschädigung oder Veränderung der Strasse. Eingänge in Häuser etc. Wasserleitungen etc. längs oder durch die Strassen.

2. Betr. Verkehr:

Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke. Zahl der Zugtiere nebeneinander. Zusammenhängen von Fuhrwerken. Fuhrmann (Eigenschaften). Zugtiere (Verbindungsriemen, Leitzügel). Breite des Wagens, Breite und Höhe der Ladung. Bei Nacht Geschell oder Licht. Ausweichen und Vorfahren. Anhaltende Fuhrwerke. Treiben von Viehherden (Zahl der Treiber, Koppel). Schlitteln und Schleifen auf Strassenhängen. Gefährdende Vorrichtungen auf Strassen, Steinsprengen an Strassen. Ablagern von Material, Aufschichten von Holz etc. Marktverkehr. Hanfbrechen, Meiler, Kegelbahn, Schiessplatz an Strassen. Gebäude, Wände, Zäune längs Strassen. Stacheldrahtzäune (kantonale Specialerlasse: Schaffhausen 9/176; Turgau V, 342; Zug 7/270; Zürich 22/87). Radfahrer (dito: Aargau IV, 47; Baselland 1/556; Baselstadt 23/8; Bern 92/146; Freiburg 61/113; Luzern R. 7/77; Neuenburg 9/228; Obwalden 6/61; Schwyz II, 146; Solothurn 61/156; Thurgau, Verordnung vom 10. März 1896.

3. Aus beiden Rücksichten zugleich:

Vorschriften bezw. Verbot betr.: Reiten und Fahren auf den Fusssteigen der Strasse, über Brücken. Hinauswerfen von Gegenständen auf Strassen, Abraum, Ausschütten von Wasser, Schnee von Dächern, Thore gegen Strassen (mit Baupolizei zusammen). Waldungen und Bäume an bezw. über Strassen etc.

II. Gewässer.

Allgemeines:

Sorge des Staates mit Bezug auf Gewässer zweifach: 1. Schutz dagegen, 2. Regelung der Benutzung.

1. Schutz: unter „Wasserbaupolizei"!
2. Regelung der Benutzung: hieher!

Für die Benutzung kommt in Betracht nicht nur das Gewässer an sich sondern auch sein fischbarer Inhalt, wovon als Fischerei unter „Gewerbe". Das Gewässer an sich hinwieder nicht nur als Verkehrs-, sondern auch als Betriebsmittel (ausschliesslich als solches bei Wasserwerken und Wiesenwässerung).

Die Regelung der Benutzung betrifft einerseits das Recht der Benutzung, (Regalität) und anderseits die Aufsicht darüber (Hoheit). Betr. die Regalien im allgemeinen siehe „Finanzrecht" (III. Band)!

Bundesrecht:

Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (B.-G. III, 193), Art. 3: „Der Bundesrat wacht im allgemeinen darüber, dass von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachteiliger Gebrauch gemacht werde. Gewässer, deren Korrektion, Verbauung oder Eindämmung mit Beiträgen des Bundes ausgeführt wurde, dürfen zu gewerblichen Zwecken nur benutzt werden unter schützenden Bestimmungen, welche vom Bundesrat festzusetzen sind. In gleicher Weise wird der Bundesrat über die Benutzung solcher Gewässer zum Flössen besondere Bestimmungen erlassen. Der Bundesrat ist berechtigt, Arbeiten, deren Wirkungen nachteilig sind, zu untersagen, und wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen."

Linthschiffahrts- und Reckerordnung, vom 24. April resp. 5. Mai 1876 (B.-G. II, 177), betr. den Linthkanal vom Wallensee in den Zürichsee speciell.

Verträge:

Betr. Bodensee und Rhein: Vertrag mit Baiern über Regelung der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und Rhein, 2. Mai 1853 (B.-G. 3 613). — Vertrag zwischen den Bodensee-Uferstaaten betr. eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, 22. September 1867 (B.-G. 9 240); dazu Thurgau, S. 127. Revision vom 6. Mai 1892 (B.-G. XIII, 280) und 30. Juni 1894 (B.-G. XIV, 742); dazu St. Gallen VI, 312, 345; VII, 63, 128. — Vertrag mit Baden betr. die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, 28. September 1867 (B.-G. 9 283); dazu Schaffhausen 6 165; Thurgau, S. 153. Revision, 13. Mai 1893 (B.-G. XIV, 35). — Vertrag mit Baden betr. den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis Basel, 10. Mai 1879 (B.-G. IV, 394). Flossordnung, 18. September 1880 (B.-G. V, 195).

Mit Frankreich betr. die Schiffahrt auf dem Genfersee, 9. Juli 1887 (B.-G. X, 171); dazu Genf 75 369, Waadt 84 195, Wallis 14 224.

Kantonsrechte:

Konkordate: Neuenburger- und Murtensee und untere Broye, Dampfschiffahrt; 2. März 1875 (B.-G. II, 165). Dazu Freiburg 45/34; Neuenburg 2/516, 8/268; Waadt 73/604.

Gesetze: im allgemeinen: die privatrechtlichen Gesetzbücher (betr. die Privatrechte an Gewässern und das Regalrecht), Huber, schweizerisches Privatrecht III, 624 ff. — Im speciellen: Aargau I–IV, 628; IV, 357 (Wasserwerke); 5/176 (Wasserbau); 5/512 (Flössen); I, 167 (Fähren). Appenzell A.-Rh. 2/235 (Wasserbau). Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 10. April 1892, Art. 10 (Wasserbau). Baselland 1, 582 (Gewässer und Wasserbau). Baselstadt —. Bern 9/86 (Schiffahrt); 95/253 (Fähren); 64/145 (Flössen); 9/58 (Wasserbau). Freiburg 39/265, 50/85, 64/67 (Schiffahrt und schiffbare Gewässer); 37/42 (Flössen); 54/60 (Wasserbau). Genf 59/268,

63/112, Reglement vom 2. März 1877 (Schiffahrt); 63/72 (Hafen); 34/260, 39/241, 73/220 (Fähren); 63/85 (Flössen); 81/341 (Wasserkonzessionen). Glarus II, 376, § 4 und § 15 (Wasserbau); III, 390 (Wasserwerke). Graubünden 1/289 (Flössen). Luzern 2/153; 0/279; R. 7/132 (Schiffahrt); 0/128 (Flössen); 6/123 (Wasserrechte). Neuenburg 2/515 ff., 9/248 (Schiffahrt); 3/482, 7/357 (Wasserwerke). Nidwalden 1/241 (Schiffahrt); 1/368 (Flössen); 1/393 (Wasserwerke). Obwalden 1/341, 4/64 (Schiffahrt); 2/303 (Flössen); 4/203 (Wasserwerke). Schaffhausen 2/355, 3/843 (Flössen); 6/194 (Wasserwerke). Schwyz II, 185 (Schiffahrt). Solothurn II, 85 (Wasserrecht); 61/67 (Fähren); II, 108, 116 (Flössen); II, 109, 61/74 (Wasserwerke). St. Gallen 3/252 ff. (Schiffahrt, Fähren, Flössen); VII, 17 (Wasserwerke). Tessin II, 327; III, 180 (Flössen); 94/85 (Wasserwerke). Thurgau 4/209 (Schiffahrt); Gesetz vom 21. Mai 1895 (Wasserwerke). Uri, Verordnung vom 27. Oktober 1891 (Wasserrecht). Waadt 52/134, 73/283, 82/627, 92/85 (Schiffahrt); 52/202, 54/286, 70/146 (Flössen); 66/766, 91/330 (Wasserwerke). Wallis 11/317; 13/111, 283 (Flössen). Zug 6/387 (Wasserwerke). Zürich 19/417, 4/407 (Schiffahrt); 16/535 (Wasserwerke).

A. Allgemeines.

1. Gar keine bezüglichen Bestimmungen (ausser privatrechtlichen): Baselstadt.
2. Bestimmungen nur in Bezug auf und im Zusammenhang mit Wasserbaupolizei: beide Appenzell, Nidwalden, Zug. Für welche Gewässer? zu vergl. Wasserbaupolizei! Was für Bestimmungen?

Appenzell A.-Rh., ganz allgemein: „Bauten, Anlagen und Vorrichtungen an Gewässern, welche auf die Höhe des Wasserstandes, die Breite und den freien Lauf der Gewässer, die Sicherheit der Ufer nachteiligen Einfluss haben, sind verboten. Neue Einrichtungen, auch wenn dieselben keinen nachteiligen Einfluss ausüben, sowie Abänderungen bestehender Einrichtungen und Anlagen . . . bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates“ (§ 11). „Sollte binnen zwei Jahren . . . mit der Ausführung einer bewilligten Baute nicht ernstlich begonnen werden, so erlischt die Bewilligung . . .“ (§ 12).

Nidwalden: „Wer an einer öffentlichen Schutzbaute Arbeiten vornehmen will, welche auf die Richtung, Breite, Höhenlage der Sohle oder Wasserabfluss der betr. Schutzbaute Einfluss haben kann oder an solchen Wasserwerke errichten will, ist gehalten . . .“

Zug: „Gewässer, welche . . . verbaut, korrigiert oder eingedämmt worden sind, dürfen zu gewerblichen Zwecken nur mit Bewilligung des Regierungsrates benutzt werden“ (§ 12).

Appenzell I.-Rh., früher speciell betr. Wasserwerke an der Sitter (siehe „Wasserwerke“).

3. Bestimmungen betr. die Benutzung der Gewässer überhaupt:

a) Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Gewässern.

Zunächst zu bestimmen, indem die bezüglichen kantonalen Gesetze sich zum Teil nur auf die öffentlichen Gewässer beziehen, und wo auch auf Privatgewässer, auf diese doch nur in beschränktem Masse.

Typen legaler Definitionen von „öffentliche Gewässer“: „Als öffentliche Gewässer gelten alle Flüsse sowie diejenigen Bäche, welche nicht erweisliches Eigentum Dritter sind“: Aargau, Solothurn. — Luzern: „Seen, Flüsse und Bäche, an denen sich nicht ein hergebrachtes Privatrecht nachweisen lässt“. — Uri (Verfassung, Art. 11): „Die Seen und Flüsse werden als Staatsgut erklärt, Privatrechte vorbehalten“. — Neuenburg (C. c. Art. 388): „Les rivières etc., qui ne sont pas susceptibles d'une propriété privée“ (= Code Napoleon, Art. 538). — „Oeffentliche Gewässer sind diejenigen, welche einen natürlichen und beständigen Lauf in der tiefsten Thalrinne haben“: Baselland. — „Alle Gewässer, welche zu Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, sind öffentliche Sachen“: Bern. — „Oeffentliche Gewässer sind: der Alpnacher-, Sarner- und Lungerersee, die Sarner Aa etc.“: Obwalden (namentlich aufgezählt).

Soweit nicht bestimmt, ist anzunehmen, dass natürlicher Umfang der Benutzung entscheidet, so dass als öffentliche Gewässer diejenigen, welche jedermann offen stehen (Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 365).

b) Bestimmungen betr. die öffentlichen Gewässer:

Im allgemeinen: teils vom hoheitlichen Standpunkt (Regelung der Benutzung), teils vom Standpunkt der Regalität (Verleihung besonderer Nutzungsrechte) aus getroffen. Im einzelnen zwei Benutzungsarten zu unterscheiden:

Recht des gemeinen Gebrauches zu Schiffahrt, Flössen, Wasserschöpfen, Baden, Tränken, Schwemmen, Waschen, soweit

nicht Gewässeranlage besonders in Anspruch genommen (wasserbaupolizeiliche Rücksicht) und unter Vorbehalt allgemein polizeilicher Interessen (dass nicht Zweck des gemeinen Gebrauches gestört; Gesundheits-, Sicherheitspolizei).

Besondere Bewilligung (Konzession), wasserbaupolizeilicher Natur: Bedingt wofür? Allgemeine Fassung: „Jede besondere Benützung öffentlicher Gewässer, einschliesslich jedwede ständige Ableitung eines grösseren oder kleineren Wasserquantums ist an eine Bewilligung zu knüpfen“: Uri. Aehnlich Waadt 66/767. — Speciellere: „Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluss haben oder die bestehenden Uferlinien verändern . . . Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbskanäle), sowie die Anlage von Brücken, Stegen und Fähren . . .“: Bern, Solothurn, Thurgau. Aehnlich Obwalden; vergl. auch Waadt 91/333. — Erteilt auf Zusehen bezw. Widerruf (precario) oder auf feste Zeit, insbesondere für Wasserwerke. — Ohne Abgabepflicht oder, insbesondere für Wasserwerke, gegen Abgabe. — Dadurch unter Umständen nach Massgabe der Konzessionen Privatrechte erworben.

Pflicht der Ufereigentümer. Nicht nur die Benutzung des Gewässers als solchen, sondern auch des Ufers, soweit für jene nötig, bestimmt; deshalb Ufereigentümer, auch wo Ufer im Privateigentum, verpflichtet, unter Vorbehalt des Rechts auf Ersatz für Beschädigungen, zu gestatten: im allgemeinen: die Begehung und Befahrung des Ufers zwecks Aufsicht und bezw. zu Anlage und Unterhalt von Wasserbauten; bei schiff- und flössbaren Flüssen speciell: den Reckweg (Leinpfad) und in Notfällen das Anlanden und die Ausladung.

c) Bestimmungen betr. die Privatgewässer:

α) Privatrechtliche Bestimmungen (betr. Eigentum, Nachbarrecht, Servitut) in allen Kantonen, öffentlich-rechtlich dagegen in den wenigsten (Bern, Neuenburg, Obwalden, Solothurn). Auch die öffentlich-rechtlichen nur vom hoheitlichen Standpunkte aus, Regalität hier schon begreiflich ausgeschlossen. Die Hoheit schliesst aber wie bei öffentlichen Gewässern nicht nur das Aufsichts-, sondern auch das Genehmigungsrecht bezüglich der Benutzung in sich (vergl. dagegen Zürich, privatrechtliches Gesetz-

buch, § 212). Immerhin beschränkt sich das Hoheitsrecht mehr als bei öffentlichen Gewässern, soweit überhaupt geltend gemacht.

β) Allgemeine Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur:

St. Gallen erklärt: „Sämtliche im Gebiete des Kantons befindlichen Flüsse, Bäche und Seen unterstehen dem Hoheitsrecht des Staates," und „Ihre Benützung zu Wasserwerken und zu andern gewerblichen Zwecken unterliegt . . . den Vorschriften dieses Gesetzes" — behandelt sie also sämtliche als öffentliche und nimmt für sie als solche selbst die Regalität in Anspruch!

Bern unterscheidet zwischen „unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern", welche es diesfalls den öffentlichen gleichstellt, und andern, von denen nachher. Unter öffentliche Aufsicht können gestellt werden „Privatgewässer, welche durch Ueberschwemmung, Uferbruch, Geschiebstrieb oder Versumpfung gemeinschädlich wirken oder bei fortdauernder Vernachlässigung ihres Unterhalts später voraussichtlich gemeinschädlich werden." Ebenso Solothurn.

Neuenburg behält über Privatgewässer dem Staat einfach das Recht vor der allgemeinen Aufsicht im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

γ) Specielle Bestimmungen:

Betr. gemeinen Gebrauch. Sonst gilt das Recht desselben nur für öffentliche Gewässer. In Obwalden ausnahmsweise auch für Privatflüsse und Bäche, immerhin nur soweit er ohne rechtswidrige Betretung des Privateigentums geschehen kann.

Betr. besondere Bewilligungen bezw. Verbote: Bauten oder Anlagen, welche einen Einfluss etc. (= „öffentliche Gewässer"), dürfen sonst nur mit Einwilligung der beteiligten Ufereigentümer vorgenommen, können aber in Ermanglung dieser Einwilligung auch vom Regierungsrat bewilligt werden, und gewerbliche Anlagen und Bauten bedürfen, wie an öffentlichen Gewässern, in jedem Fall der Bewilligung des Regierungsrates: Bern, Solothurn. Aehnlich Obwalden (Art. 35/2 und 33 c).

Ferner Obwalden: auch Ableitung des Wassers kann gestattet, wenn für andere Beteiligte ohne Nachteil, und bestehende Ableitung kann beschränkt, wenn sonst einer Ortschaft der notwendige Wasserbedarf entzogen; ferner kann „das der Bodenkultur oder der Gesundheit schädliche Dulden stagnierenden Wassers sowie das fahrlässige Dulden schädlicher Durchsäuerung des Bodens" verboten.

4. Im speciellen noch zu betrachten die besondern Benutzungsarten betr. die Gewässer, als Schiffahrt, Fähren, Flössen, Wasserwerke und Wiesenwässerung, welche jede nach ihrer Art besondere Bestimmungen nötig machen. Wiesenwässerung aber gehört zu Bewässerung überhaupt, und diese mit Entwässerung zusammen zu „Landwirtschaft"!

B. Schiffahrt.

Bundesrecht:

Unter dem alten Postregalgesetz vom 4. Juni 1849 (B.-G 1/98) hatte der Bund nur die sogenannte Postkonzession zu erteilen. Art. 4: „Für die regelmässige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken ... kann der Bundesrat auf bestimmte Zeit gegen Entrichtung einer Gebühr besondere Konzessionen erteilen." Daher die Bewilligung zum Schiff- bezw. Dampfschiffbetrieb selbst und die Ueberwachung desselben Sache der kantonalen Behörde. Vergl. zwei Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betr. die Sicherung des Verkehrs vermittelst der Dampfschiffe: 7. Juli 1891: B.-B. 91 III, 917 resp. 91 II, 449 (Arth, Landungsbrücke, 27. Juli 1890), und (aus Anlass der Dampfkesselexplosion „Mont Blanc" in Ouchy vom 9. Juli 1892) vom 12. Juli 1892: B.-B. 92 IV, 95).

Durch das neue Postregalgesetz vom 5. April 1894 (B.-G. XIV, 385) dem Bund nicht nur Recht der Postkonzession gewahrt (Art. 7: „Für die regelmässige und periodische Beförderung von Personen auf Dampfschiffen, Fuhrwerken u. s. w. . . . kann der Bundesrat . . ."), sondern ihm auch die Kontrolle des Dampfschiffbetriebes übertragen. Art. 8: „Dampfschiffe, Luftseilbahnen und andere Transportanstalten mit Motorenbetrieb sind, insbesondere bezüglich ihrer technischen Einrichtungen und ihrer Verkehrsbedingungen der Kontrolle des Bundes unterstellt." In Anwendung dessen: Verordnung betr. den Bau und Betrieb von Dampfschiffen und anderer mit Motoren versehenen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern, 18. Februar 1896 (B.-G. XV, 405), wonach eidgenössische Betriebsbewilligung nötig.

Kantonsrechte:

a) Schiffahrtspolizei.

Die eigentliche Schiffahrtspolizei ist wesentlich Sicherheitspolizei und betrifft daher nur die gewerbsmässige Schiffahrt.

Betr. Dampfschiffe Kantone kein Recht zu polizeilicher Konzession mehr und daher auch nicht mehr zu bezüglicher Konzessionsgebühr, haben aber Vorschriften über Fahrordnung und Schiffspolizei zu erlassen.

Betr. Ruder- und Segelschiffe Bestimmungen meist lokal.

b) Schiffahrtsförderung.

Technisch: Freiburg speciell, Gesetz vom 19. Mai 1881 über die schiffbaren Gewässer: „In Erwägung, dass infolge der Tieferlegung der Juragewässer zur Sicherstellung der Schiffahrt aut den freiburgischen Gewässern neue Arbeiten erforderlich sind", wird dekretiert über: Bau und Unterhalt kantonaler Landstrassen zur Wasserstrasse, Bau der Wehrdämme und Unterhaltungsarbeiten für die Uferbeschützungen der Broye, Baggerung der untern Broye (als Arbeiten des Staats); Bau und Unterhalt der Häfen, Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen zur Wasserstrasse, sowie der Landungsplätze (als Arbeiten der Gemeinden).

Finanziell: Subvention der Konkordatskantone Freiburg, Neuenburg, Waadt zu Gunsten der Schiffahrt auf dem Neuenburger- und Murtensee von jährlich 5000 Fr.

C. Fähren.

Fähren sind Anstalten für die Ueberfahrt von einem Ufer, insbesondere Flussufer, zu dem gegenüberliegenden; können frei fahrende sein oder mit festen Einrichtungen in oder über dem Fluss (Seil- und Kettenfähren oder fliegende Fähren).

Polizeiliche Beschränkungen nur bei festen Einrichtungen (Wasserbaupolizei) oder wenn gewerbsmässig (insbesondere zur Sicherheit der Ueberfahrenden, Sicherheitspolizei).

Specielle Erlasse in Aargau, Baselland, Bern, Genf, Solothurn, St. Gallen und Zürich. — Inhalt derselben:

Privat- oder Staatsfähren (Staatsfähren in Aargau zum Teil, in St. Gallen sämtliche am Rhein) und je nachdem: Konzession oder Pacht.

Konzessions- bezw. Pachtbedingungen: Anlage: nur für Personenverkehr oder auch für Wagen und bezw. Pferde und Grossvieh bestimmt. Schiffahrt (Flösserei) nicht gehemmt (durch Spannseile etc.). Schiff und übrige Einrichtung (Landungsplätze, Rufglocke, Warthäuschen, Notschiffe). — Personal. — Tarif (Polizeiangestellte und Feuerwehr unentgeltlich). — Konzessionsgebühr (St. Gallen: jährlich 50 Fr.) bezw. Pachtzins.

Betriebsbestimmungen: Bedienung, Fahrzeit (Nachts nicht), bei gefahrdrohendem Wasserstand, Zahl der Passanten; keine Bettler, Landstreicher etc. (ältere Verordnung von St. Gallen), keine zollpflichtigen Waren, Befestigung der Schiffe (Nachts angeschlossen), bei Unglücksfällen und Wassergrösse: zu Hülfe.

Verpflichtung des Staats und bezw. der Gemeinde: Herstellung und Unterhalt der nötigen Zufahrtsstrassen.

D. Flössen.

Wesentlich aus Rücksichten der Wasserbaupolizei geregelt.

Specielle Erlasse in der Mehrzahl der Kantone (vergl. oben „Gesetze"). — Inhalt:

1. Zulässigkeit

kommt hier vor allem in Frage wegen der besondern Inanspruchnahme des Gewässers. Kann beschränkt sein:

a) Auf bestimmte Flüsse, so in Tessin.

b) Nach bestimmten Holzgattungen, ob Bauholz, Sägeholz, Scheiterholz etc. Auch durch Natur des Flusses kann Flössen darnach beschränkt sein.

c) Nach der Flössart, ob mit verbundenen oder unverbundenen Hölzern (unverbunden kann nicht nur Scheiterholz, sondern auch anderes geflösst werden!): Flössen mit unverbundenem Holz wegen der grösseren Behinderung des Flusses zu anderem Gebrauche und Gefährdung der Ufer beschränkter.

Statt bloss beschränkt auch wohl ganz ausgeschlossen!

2. Bedingungen der Zulassung:

Domizilverzeigung im Kanton (Freiburg).

Betriebsvorschriften betr. Breite, Länge, Zusammensetzung und Bemannung der Flösse bezw. Masse des einzuwerfenden Flössholzes; Ablassung, Reihenfolge der Flössungen, Flösszeit (bei niedrigem Wasserstand nicht), Länden.

Gebühr. Betrag: per Masse (Klafter, Floss) oder Zeit berechnet, sehr verschieden. An Staat oder Aufsichtspersonal oder an Wuhrpflichtige oder an die einen und andern, bezw. für Flössaufsicht oder Wuhrpflicht oder für beides.

Schadensersatzpflicht der Flösser gegenüber insbesondere den Flussanwohnern von grösster Bedeutung, daher überall besonders und streng festgesetzt. Sogar vorherige Kaution dafür bedingt.

3. Graubünden speciell,

mit dem grössten Forstbestande (3,064,890 Aren, fast ein Drittel der ganzen Schweiz, statistisches Jahrbuch der Schweiz IV, 126) und dem ausgedehntesten Flussnetz der Schweiz:

a) Organisation: zur Regelung des Holzflössens Kanton in drei Flussgebiete eingeteilt: Inn, Moësa, Rhein. Für jedes eine besondere Flösskommission, mit richterlicher Kompetenz (bis

1500 Fr. inappellabel). Durch Flösskommission ein oder mehrere Holzmesser bestellt.

b) Betrieb: Lagerplätze und Auffangrechen zu genehmigen. Ungebundenes Holz anmelden, 50 Fr. Kaution, Reihenfolge der Flössungen bestimmt. Gebundene und bemannte Flösse freigeben. Pflicht des Flössenden zu vollständigem Ersatz jeglichen Schadens, und für jede Flössung noch eine besondere billige Vergütung für Schaden, welcher „erst später zu Tage tritt und alsdann nicht ausgemittelt werden kann", d. h. für den sogenannten unsichtbaren Schaden (vom Bundesrat als unstatthafter kantonaler „Zoll" beanstandet, von der Bundesversammlung aber auf Rekurs geschützt; vergl. Ullmer I, No. 61). Tarifmässige Gebühren für Flössen; für Schaden unbedingte Bürg- und Zahlerschaft. Unbefugtes Flössholz kann als herrenloses Gut von jedem okkupiert, weggeschwemmtes Flössholz kann innerhalb sechs Tagen reklamiert werden.

E. **Wasserwerke** (usines hydrauliques).

1. Begriff und rechtlicher Standpunkt:

Als Wasserwerke gelten nicht nur Motoren zu direkter Benutzung der Wasserkraft, sondern auch Wassermotoren zur Erzeugung elektrischer Kraft.

Regelung allerdings wesentlich vom Standpunkt der Wasserbaupolizei, aber auch im Interesse möglichst wirtschaftlicher Benutzung der vorhandenen Wasserkraft, der Gesundheits- und Feuerpolizei und der allgemeinen Sicherheit (betr. Strassen, Brücken, Schiffahrt etc.).

Immerhin handelt es sich hauptsächlich nur um die Anlage, nicht auch um den Betrieb, also nur um die Konzession.

2. Recht auf Konzession, Konzessionspflicht, Inhalt und Dauer der Konzession:

Jeder an sich gleiches Recht auf Konzession, wie bei übrigen Wasserrechten. Ausnahmsweise Vorrecht der Gemeinden auf Wasserkraft zu öffentlichem Zweck statuiert und Recht des Staates, Wassergefälle für sich zu reservieren, vorbehalten: St. Gallen.

Konzessionspflichtig nicht nur Neuanlage, sondern auch: jede Veränderung vorhandener Einrichtungen (Zürich), oder wenigstens solche Veränderungen, welche Einfluss auf Wasserstand, Wasserlauf, Abfluss (Glarus, Luzern, Neuenburg), oder nur solche, welche Einflsss auf Gefälle (Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland), oder sogar letztere nur dann, wenn Normalquantum in Konzession überhaupt festgestellt (Nidwalden).

Inhalt der Konzession: durch die Konzession erhält Konzessionär privates Recht auf betr. Wasserkraft, aber nicht un-

bedingt: weder Recht zu Beeinträchtigung älterer oder besserer Rechte Dritter, noch Einspruchsrecht gegen die Erteilung weiterer Bewilligungen. Immerhin der Bewilligung oberer Wasserwerke gegenüber: Recht auf Entschädigung (Neuenburg).

Dauer der Konzession: wo nichts anderes bestimmt, auf so lange, als nicht sonst von Rechts wegen erlischt; auf Zeit: höchstens 40 Jahre (Tessin), 50 Jahre (Baselland, St. Gallen), 80 Jahre (Uri); nurmehr zeitlich seit 1. März 1848 (provisorische Einführung der Republik) und nicht über 99 Jahre: Neuenburg. Wenn nach Ablauf nicht erneuert: Staat muss auf Verlangen Bauten zu vollem Wert übernehmen (St. Gallen) resp. Konzessionär muss Wasserlauf wieder herstellen oder Staat kann Bauten übernehmen (Tessin).

3. Wasserzins, ausser allfälliger Gebühr für Erteilung der Konzession und bezw. Kosten der Untersuchung:

Jährlich oder einmalig (aversal).

Nach Wasserkraft, aber auch noch nach andern Rücksichten, als: örtliche Lage, Art und bezw. Nützlichkeit des Gewerbes, Veränderlichkeit des Wasserstandes, bei elektrischen Leitungen auch nach Länge.

Betrag: aversal: 100—5000 Fr. (Nidwalden, Obwalden, Appenzell I.-Rh.); jährlich per Pferdekraft bis 6 Fr. (Tessin, Solothurn).

Bezugsberechtigt: in der Regel Staat ausschliesslich; ausnahmsweise zum Teil auch Gemeinden oder Wuhrpflichtige.

Zinsfrei: aus privatem Recht: Ehaften oder losgekaufte Wasserrechte (Aargau, Schaffhausen, Zürich); aus öffentlichem Interesse: Tessin: Gemeinden für Konzessionen zu öffentlichem Gebrauch des Wassers.

4. Weitere mit der Konzession verbundene Rechte und Pflichten:

Rechte, im Interesse der Ausnutzung der Wasserkraft: zu Gunsten von Wasserwerken überhaupt: mit der Konzession ohne weiteres verliehen das Recht der Expropriation zur Erstellung von Werken und elektrischen Leitungen: Tessin. Zu Gunsten speciell von Wassersammlern und andern Einrichtungen zur Ausnutzung der Wasserkraft: wenn Anlage für mehrere Wasserwerkbesitzer von erheblichem Vorteil, so kann Regierungsrat auf Antrag die Bildung einer Korporation anordnen, an der die Minderheit auch gegen ihren Willen teilnehmen muss: Glarus, St. Gallen, Tessin, Zürich.

Pflichten, im sonstigen öffentlichen Interesse: zur Duldung verpflichtet: für Unterbrechung des Betriebes resp. Erschwerung des Gebrauchs durch Ausführung von Bauten im öffentlichen Interesse: keine Entschädigung (Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Zürich). Besitzer muss Abänderung von rechtmässigen Stauwerken, durch welche Ueberschwemmung, Versumpfung etc. verursacht, unter Umständen gestatten: Luzern, Obwalden, Zürich. Für Löschanstalten kann unentgeltlich das Wasser des Wasserwerks in Anspruch genommen (Glarus, St. Gallen, Zürich). — Zu Leistung bezw. Beitrag verpflichtet: infolge Korrektion nötige Abänderungen muss Konzessionär auf eigene Kosten (St. Gallen, Uri), und wenn durch Korrektion Wasserkraft vermehrt, muss Besitzer Beitrag an Kosten der Korrektion (Glarus).

5. Uebertragung und Erlöschen der Konzession:

Uebertragung nicht ohne den Grund und Boden: Neuenburg. Erlöschen, Gründe (ausser Zeitablauf, wo festgesetzt): Verzicht; Nicht- resp. nicht rechtzeitige Bezahlung des Wasserzinses (Aargau, Uri); Nicht- oder nicht rechtzeitiger Beginn der Baute oder des Betriebes oder längerer Stillstand des Werkes (Aargau, Baselland, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Uri, Waadt, Zürich); Nichtinnehaltung bezw. Missbrauch der Konzession (Neuenburg). Folgen: Konzessionär muss Wasserlauf wieder herstellen oder Staat kann Bauten erwerben: Tessin (= Zeitablauf).

III. Eisenbahnen.

Bundesrecht:

1. Bundesverfassung vom Jahre 1874, Art. 26: „Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache“. — Hauptgesetz (2) wie das erste bezügliche Gesetz (vom 28. Juli 1852: B.-G. 3 170), noch unter der früheren Bundesverfassung, die einen Eisenbahn-Artikel noch nicht besass, erlassen, gestützt einfach auf Art. 21 (neu 23): „Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.“
2. Bundesgetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, 23. Dezember 1872 (B.-G. 11/1). Die Hauptzweigerlasse desselben sind: Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, 27. Juni 1890: B.-G. XI, 713 (an Stelle

von Art. 9 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb). — Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, 24. Juni 1874: B.-G. I, 121 (in Ausführung von Art. 11 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb). — Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, 27. März 1896: B.-G. XV, 517 (Art. 18). — Bundesgesetz betr. Handhabung der Bahnpolizei, 18. Februar 1878: B.-G. III, 422 (Art. 31, Absatz 6). — Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 11. Dezember 1893: B.-G. XIII. 762 (Art. 36), wesentlich verwaltungsrechtlich. — Bundesgesetz betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, 29. März 1893: B.-G. XIII, 644 (Art. 38, Ziffer 1), wesentlich privatrechtlich. — Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen, 1. Juli 1875: B.-G. I, 787 (Art. 38, Ziffer 2).

3. Bundesgesetz betr. das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften, 28. Juni 1895: B.-G. XV, 283 (= Novelle zum Obligationenrecht 640).
4. Eisenbahnverträge über die Grenzlinien Buchs-Feldkirch, St. Margareten-Bregenz-Lindau, Romanshorn-Konstanz, Winterthur-Singen-Konstanz, Bülach-Schaffhausen-Stühlingen, Basel-Schaffhausen-Konstanz, Basel-Bahnhof, Locle-Besançon, Bossey-Veyrier-Genf, Annemasse-Genf, Thonon-Bouveret (längs dem savoyschen Ufer des Genfersees), und über die Transitlinie der Gotthardbahn.

Kantonsrechte.

Quellen: Aargau I—IV, 614 (Expropriation); 636, 646 (Bahnpolizei); I, 283 (Strassenbahnen). Appenzell A.-Rh. I, nach pag. 244 (Strassenbahn). Baselland 1, 621 ff. Baselstadt 1—14/450 (Bahnpolizei); 22/324, 23/12, 58 (Strassenbahn, Uebernahme durch Staat); 23/219 (Feiertage). Bern 9/102 (Bahnpolizei); 74/38 (Expropriation); 75/10, 91/101 (Staatsbeteiligung); 77/30, 40, 89/69, 320 (Erwerbung, Abtretung); 94/459 (Feiertage). Freiburg 63/218 (Feiertage); 35/69 (Bahnpolizei). Genf 81/341, 44/242, 269, 61/183 (Bahnpolizei); 75/1, 81/540, 76/577 (Strassenbahn). Glarus 1/275 ff.; 4/39 (Feiertage). Graubünden 1/275 ff.; 3/101, 4/214, 5/302 (Subvention); 3/239 (Bahnpolizei). Luzern R. 1/89, 4/72 (Bahnpolizei). Neuenburg 2/248 (Kataster); 2/286 (Expropriation); 3/464 (Subvention). Obwalden 6/67 (Feiertage). Schaffhausen 3/705 (Bahnpolizei). Schwyz 2/427 (Expropriation); II, 284 (Feiertage). Solothurn 60/350 (Feiertage). St. Gallen III, 189 (Bahnpolizei). Tessin III, 83, 483 (Expropriation); 105 (Bahnpolizei); 94/45 (Feiertage). Thurgau I, 218 (Subvention); III, 151 (Bahnpolizei). Waadt 51/439 (Bahnpolizei); 87/375 (Staatsbeteiligung). Wallis 10/243, 11/3, 15/142 (Bahnpolizei). Zug 7/Nr. 12, § 5 (Strassenbahn). Zürich, S. 20 ff. (Expropriation); 16/521 (Staatsbeteiligung); 23/252, §§ 30 und 62 (Strassenbahn); 23/384 (Feiertage).

Inhalt: Die den Kantonen durch das Bundesrecht überlassene oder übertragene Kompetenz in Sachen des Eisenbahnwesens bewegt sich in folgenden Richtungen:

1. Staatsbeteiligung.

Die Staatsbeteiligung im allgemeinen kann stattfinden durch Errichtung bezw. Uebernahme von Eisenbahnen oder durch Unterstützung. Die Errichtung bezw. Uebernahme hinwieder kann sich beziehen auf die Anlage (Staatseigentum) oder auf den Betrieb (Staatsbetrieb) oder auf beides. Die Unterstützung ihrerseits kann sein positiv eine Leistung seitens des Staates oder negativ eine Befreiung des Unternehmens von Auflagen, insbesondere Steuern. Die positive Leistung ist entweder Naturalleistung (z. B. Ueberlassung von Staatsterrain) oder Uebernahme einer Verpflichtung (insbesondere Zinsgarantie für die zum Bau verwendeten Kapitalien) oder (hauptsächlichste Form) Geldleistung (Zuschüsse zu den Baukapitalien, sogenannte Subventionen). Die Subvention kann geleistet werden à fonds perdu oder durch Uebernahme von Aktien oder (schon mehr blosses Darlehen) Obligationen.

Indem in der Schweiz nur die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisennahnen Bundessache ist, steht den Kantonen und bezw. Gemeinden die Beteiligung an Eisenbahnen wie den Privaten frei.

Der **Bund** selbst kann sich an Eisenbahnen beteiligen. Schon nach Art. 21 der Bundesverfassung steht ihm allgemein das Recht zu, öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen, und unter „öffentlichen Werken" auch Eisenbahnen zu verstehen, ja der Artikel ist mit Rücksicht speciell auch auf die Eisenbahnen entstanden, wie auf ihn denn auch das erste Eisenbahngesetz erlassen worden ist. Sodann ist in der Konzession (bezw., unter dem frühern Eisenbahngesetz, in der Genehmigung der kantonalen Konzessionen) jeweilen das Rückkaufsrecht des Bundes vorbehalten. Nur hat der Bund kein Monopol auf Bau bezw. Besitz und Betrieb von Eisenbahnen, wie im Post- und Telegraphenwesen; in der frühern Bundesverfassung, Art. 21, davon keine Rede und durch neu Art. 26 konstitutionell ausgeschlossen. Der Bund hat aber bis jetzt weder Eisenbahnen errichtet (von Anfang für Privatbausystem gegen Staatsbausystem sich entschieden [Escher-Stämpfli]), noch erworben. Die Erwerbung auf dem Wege des Rückkaufs ist für ein erstes Mal (per 1888) abgelehnt (B.-B. 1883 I, 267; 1884 II, 434) und der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1891 betr. den freien Ankauf der Centralbahn in der dagegen angerufenen Volksabstimmung vom 6. Dezember 1891 verworfen worden (B.-B. 1891 I, 693; III, 734 und 1892 II, 614). Hingegen hat der Bund schon Unterstützung durch Subvention geleistet, speciell an die Gotthardbahn, zufolge des zu diesem Zweck erlassenen Bundesgesetzes betr. Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen vom 22. August 1878: B.-G. IV, 1 ($4^1/_2$ Millionen für die Stammlinie Immensee-Pino und 2 Millionen für den Monte Cenere; $4^1/_2$ Millionen werden auch je für eine Alpenbahn im Osten und Westen der Schweiz zugesichert). Ferner Bundesdarleihen betr. die Nationalbahngarantieschuld der vier Städte Winterthur, Baden, Lenzburg und Zofingen: B.-B. 83 IV, 524 und B.-G. VII, 322 (ursprüngliches Anleihen der S. N. B. 9 Millionen, Restschuld 6,310,236; Bundesdarleihen 2,400,000).

Die Staatsbeteiligung der Kantone hat schon, soweit aus den Gesetzessammlungen ersichtlich, folgende Formen angenommen:

a) Staatsbahnen und bezw. Staatsgarantie:

Bern: Bern-Luzern-Bahn bezw. Linie Gümlingen-Fluhmühle: nachdem 1877 in Liquidation geraten (B.-B. 78 II, 20): Ankauf durch Kanton Bern (Beschluss vom 11. März 1877), Uebertragung des Betriebes an Jurabahngesellschaft (Dekret vom 13. April 1877), Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung eines neuen Anleihens dieser Gesellschaft (Beschluss vom 22. Februar 1889) und Abtretung an Jura-Simplonbahngesellschaft (Beschluss vom 8. Dezember 1889).

Neuenburg: Ankauf der Linien: 1. Jura industriel (Neuchâtel-Chaux-de-Fonds-Locle-Col des Roches): 3/377, und Uebertragung des Betriebes an Jura-Neuchâtelois: 3/393; 2. Ponts-Sagne-Chaux-de-Fonds: 8/494.

Baselstadt: Strassenbahnen als Staatsbahnen, vergl. 4.

b) Subventionen

entweder durch specielle Subventionsbeschlüsse oder kraft allgemeiner Subventionsgesetze.

Specielle Subventionsbeschlüsse, zu zahlreich, um hier im einzelnen aufgeführt zu werden. Hervorzuheben diejenigen betr. die Gotthardbahn im Anschluss an die bezügliche Bundessubvention, seitens der sogenannten Gotthardkantone: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Tessin.

Allgemeine Subventionsgesetze bezw. -Beschlüsse von Bern, Graubünden, Neuenburg, Thurgau und Zürich:

1. Zu Gunsten von was für Bahnen?

Zürich und Thurgau und zum Teil Bern (1. Beschluss): wesentlich mit Rücksicht auf die Nationalbahn, also für Normalbahnen (Thurgau ausdrücklich: „Lokomotivbahnen mit breiter Spurweite“). Neuenburg: für chemins de fer régionaux (d. h. Sekundärbahnen). Graubünden: speciell für eine Alpenbahn (ursprünglich Lukmanier, jetzt Splügen).

2. Art und Grösse der Subvention:

Graubünden à fonds perdu 4 Millionen für die Splügenbahn resp. 1,200,000 Fr. für die erste Sektion Chur-Thusis als Mehrkostenbetrag einer Normalspur. Auch Thurgau ausnahmsweise à fonds perdu („als Geschenk“).

Neuenburg: Art jeweilen erst zu bestimmen, Betrag 1/2 des Kostenvoranschlages.

Im übrigen: nur auf Aktien oder Obligationen, und nach Kilometern berechnet: 20,000 bis 50,000 Fr. per Kilometer (durchschnittliche Erstellungskosten für einspurige Bahnen 180,000 Fr. per Kilometer), und für einzelne Bahn nicht mehr als $^1/_3$ der Baukosten, und für alle Bahnen zusammen höchstens: Neuenburg 2, Zürich 8 Millionen.

Ein gleicher Beitrag soll von der betr. Landesgegend (Gemeinden und Privaten) geleistet werden, und die vom Staat übernommenen Aktien bezw. Obligationen dürfen nicht ungünstiger gestellt als die übrigen.

Bahnen mit Prioritätsrechten von Subvention ausgeschlossen: Zürich (die Ausgabe privilegierter Aktien bezw. Obligationen bekundet meistens eine missliche Lage der Gesellschaft und mangelndes Vertrauen des Publikums).

3. Weitere Bedingungen:

Finanzausweis (als Bedingung der Subvention — gegenüber Bund als Bedingung der Konzession).

Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Bahngesellschaft (durch Bundeskonzession nicht mehr bedingt, vergl. B.-B. 73 II, 1147; besteht also nur noch kraft früherer kantonaler Konzessionen oder als Subventionsbedingung).

Stimmrecht der Staatsaktien ohne Beschränkung: Bern. (Nach Art. 640 Obligationenrecht kann sonst Gesellschaft Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien beschränken und darf ein einzelner Aktionär keinenfalls mehr als $^1/_5$ der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen; nach Art. 6 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen aber können von der Bundesbehörde Abweichungen vom Obligationenrecht zu Gunsten der Kantone gewährt.)

c) Steuerfreiheit.

Als Bestimmung des allgemeinen Subventionsbeschlusses: Bern (so lange Reinertrag nicht 5 %). Sonst vielfach als Bestimmung früherer specieller kantonaler Konzessionen.

2. Gesetzgebungsrecht im allgemeinen.

Indem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes auf Eisenbahnen bezieht, als solche aber von Anfang an nur Lokomotiveisenbahnen in Betracht fielen, fragte es sich, als Pferdebahnen in der Schweiz aufkamen (erste Genf-Carouge 1862), ob es sich auch auf diese erstrecke, oder ob das Gesetzgebungsrecht mit Bezug auf Pferdebahnen den Kantonen zu überlassen sei, bezw. was unter „Eisenbahn" im Sinne des Bundesrechtes zu verstehen.

Im allgemeinen: zur Eisenbahn gehört ordentlicherweise feste Spur (Schiene) und Maschinenbetrieb, und zwar hauptsächlich bestimmte breite Spur (Normalspur) und Dampf-(Lokomotiv-)Betrieb, weil nur mit diesen Mitteln von grösserer Bedeutung. Wird die Spur enger (Schmalspur) oder statt Dampf andere Maschinenkraft (Elektrizität) benutzt, so nimmt Bedeutung der Bahn ab: nur für kleinere Strecken (Sekundär-, Regional-, Vizinalbahn). Oder gar statt Maschinenkraft: Pferdekraft (Pferdebahn), so nur noch für lokalen Verkehr, = öffentliches Fuhrwerk. Hier bleibt nur noch die „Spur" (Schiene) als das Charakteristische, wodurch sich Eisenbahn von andern Vehikeln unterscheidet.

Der **Bund** hat sein Gesetzgebungsrecht auf alle Schienenbahnen, mit welcher Kraft immer betrieben, in Anwendung gebracht, zwar für untergeordnetere Bahnen unter Preisgabe gewisser Verhältnisse und Ueberlassung der Ordnung an die Kantone; aber nur von Konzession zu Konzession, nicht grundsätzlich bestimmt, für welche Art untergeordneter Bahnen und mit Bezug auf welche Verhältnisse. Insbesondere hat er das Recht der Konzessionierung auf alle Bahnen in Anspruch genommen, für Pferdebahnen aber durchweg sein Rückkaufsrecht und die Anwendung des Bundesgesetzes über Verpfändung von Eisenbahnen preisgegeben. Hingegen bleibt den Kantonen betr. alle Strassenbahnen ein selbständiges Gesetzgebungs- und bezw. Verfügungsrecht über die Strasse als solche grundsätzlich vorbehalten.

3. Specielle Erlasse betr. Bahnen überhaupt,
in Vollzug der Bundesgesetzgebung (vorbehaltenes und abgeleitetes Gesetzgebungsrecht):

a) Konzessionen:

Im allgemeinen: Erteilung der Konzession nach dem frühern Bnndesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen Art. 2, Sache der Kantone, nach dem jetzigen, Art. 1, Abs. 2 dagegen Sache des Bundes.

Die seiner Zeit von den Kantonen erteilten Konzessionen, soweit nicht an sich aufgehoben oder durch neuere Bundesgesetze abrogiert, heute noch in Kraft.

Im einzelnen vergl. „Verzeichnis der am 1. Januar 1891 in Kraft bestehenden schweizerischen Eisenbahn-Konzessionen. Zusammengestellt vom schweizerischen Eisenbahndepartement."

b) Expropriation:

Das Bundesgesetz betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850 (B.-G. 1/319), für den Fall der Errichtung öffentlicher Werke überhaupt im Sinne von Art. 21 (neu 23) der Bundesverfassung, stellt an die kantonalen Behörden betr. das Verfahren und bezw. die Bezahlung der Entschädigung vielfache Anforderungen und derogiert auch kantonalen Rechten. Insbesondere in Betracht Art. 44: „Mit der nach Anweisung der betr. Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne weiteres und ohne dass dazu die Beobachtung irgend einer sonst vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daherigen Steuern oder

Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über." Dadurch die kantonalen Formvorschriften des Immobiliarsachenrechts (Fertigung, enregistrement; vergl. Huber, schweizerisches Privatrecht III, 45 ff.) diesfalls ausser Anwendung gesetzt.

Zur Regelung des einen oder andern Punktes speciell für Eisenbahnexpropriationen dienen bezügliche Erlasse von Bern, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Zürich.

c) Feiertage:

Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, § 55, Absatz 3: „Die Uebernahme von Gütern ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht gestattet. Als allgemeine Feiertage gelten: Neujahrstag, Karfreitag, Himmelfahrtstag (Auffahrt) und Weihnachtstag. Der kantonalen Gesetzgebung steht frei, weitere Feiertage zu bestimmen, an denen die Uebernahme von Gütern wie an Sonntagen untersagt sein soll. Diese Feiertage dürfen jedoch die Zahl von 8 im Jahr, inbegriffen die vorstehend besonders genannten 4 allgemeinen Feiertage, nicht übersteigen".

Von Baselstadt, Bern, Freiburg, Glarus, Obwalden, Solothurn, Tessin und Zürich dementsprechend noch 2 bis 4 weitere bezeichnet.

d) Bahnpolizei:

Allgemeines:

Bahnpolizei lässt sich unterscheiden entweder 1. nach dem Zweck in: Polizei zum Schutze des Publikums vor der Bahn (vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs) und Polizei zum Schutze der Bahn vor Publikum (vor Störungen des Betriebs) — oder 2. nach dem Verpflichteten in: polizeiliche Vorschriften für die Eisenbahnverwaltung und solche für das Publikum. Die Vorschriften lassen sich aber nicht nach 1. trennen (Schutz des Publikums bedingt den der Bahn und umgekehrt), sondern nur nach 2.

Bundesgesetz

betr. Bahnpolizei = Vorschriften für das Publikum (Vorschrift für die Eisenbahnverwaltungen betr. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn, Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel, Einrichtungen und Massregeln für die Handhabung des Betriebs etc.: einem Reglement vorbehalten; vergl. auch B.-B. III, 957).

Kantonale Kompetenz vorbehalten zu Erlassen: α) „über die längs den Bahnen liegenden Zonen, in welchen neue Gebäude, Stroh- und Schindeldächer nicht errichtet, Steine, Erde und brennbare Materialien nicht abgelagert, Grabungen nicht vorgenommen, Bäume nicht gepflanzt werden dürfen etc.", weil „ins Privatrecht (Nachbarrecht), in die bau- und feuerpolizeilichen Institute eingreifendes Gebiet" betrifft (B.-B. 77 IV, 683) — β) betr. Verfahren, Kompetenz, Rechtsmittel etc. bei Uebertretung des Bundesgesetzes (Bundesgesetz, Art. 7 und 11).

Kantonale Verordnungen.

Betr. α) zu vergleichen die allgemeinen Feuer-, Bau- und Strassenverordnungen. Von den speciellen Bahnpolizeierlassen enthalten bezügliche Bestimmungen nur die Bahnpolizeigesetze von Freiburg, Genf und Waadt; Inhalt: im Interesse einerseits der Umgebung

der Bahn und anderseits auch der Bahn selbst; im allgemeinen: Eisenbahnen gleichgestellt den Strassen mit Bezug auf das Verhältnis der Umgebung zu ihnen (Abgrenzung, Wasserabfluss, Baumpflanzungen etc.); im speciellen: zeitweilige Inbesitznahme des anliegenden Bodens gegen Entschädigung gestattet; Abstand für Gebäude, Ausgrabungen, Ablagerung von brennbaren Stoffen und Steinen, Erde etc.; Einstellung und Beseitigung von Arbeiten, welche für öffentliche Sicherheit oder für Sicherheit der Bahn gefährlich.

Betr. β). Bezügliche Bestimmungen enthalten alle kantonalen Bahnpolizeierlasse; die neuern Erlasse von Glarus, St. Gallen und Thurgau ausschliesslich solche, die übrigen ältern sind wenigstens noch mit Bezug auf diese Bestimmungen gültig. Im weitern zu vergleichen die kantonalen Prozessgesetze.

4. Strassenbahnen: Kantonale Kompetenz betr.:

a) Staatsbeteiligung: Form derselben:

1. Staatsbau und -betrieb in Baselstadt: Anlage einer elektrischen Bahn vom Centralbahnhof zum badischen Bahnhof. — Verwaltung durch Finanzdepartement, dem eine Strassenbahnkommission von sechs Mitgliedern beigegeben; unmittelbare Leitung durch einen Techniker als Betriebschef; „es wird grundsätzlich angenommen, dass das Unternehmen sich durch seine Einnahmen erhalten und dem Staat weder Verlust noch Gewinn bringen soll“.
2. Unterstützung: in Zug vorgesehen (Strassengesetz § 5).

b) „Pflichtenheft“:

1. = Gesammtheit der Bedingungen, unter welchen Kanton und bezw. Gemeinde die Benutzung der Strasse zu Bahnzwecken gestatten. Bedingungen entweder technisch (mit Bezug auf: Bau und Unterhalt der Bahn, Schutz des übrigen Teiles der Strassen und bezw. des Strassenverkehrs) oder finanziell (Abgaben an die Strasseneigentümer). Recht zur Aufstellung = Gesetzgebungs- resp. Verfügungsrecht über die Strassen.

 Vom Bund ausdrücklich anerkannt (B.-B. 1875 III, 635), und zwar sollen „die Verhandlungen der Unternehmergesellschaft mit den kantonalen und Gemeindebehörden betr. die Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätze, anstatt erst nach der Konzessionierung, vor der Behandlung der Sache durch die eidgenössischen Behörden stattfinden“ (B.-B. 79 I, 261).

2. Die speciellen Pflichtenhefte hier im einzelnen nicht aufzuführen. Durchweg zwar technische Bedingungen festgesetzt, gewöhnlich aber keine Abgaben (Ausnahme z. B. B.-B. 75 IV, 277: Pferdebahnen Genf und Bözingen-Biel-Nidau).
3. Allgemeine Bestimmungen besitzen: Zug: Strassengesetz, § 5: Bewilligung des Kantonsrates. — Zürich: Strassengesetz, § 30 und 62; sonst nur Bewilligung des Regierungsrates nötig, in den Städten Zürich und Winterthur auch der Gemeinde. — Appenzell A.-Rh.: Zusatz zum Strassengesetz (Abschnitt X): Bewilligung des Kantonsrates unter bestimmten Bedingungen betr. Bau und Unterhalt, Strassenbreite und Spurweite. — Genf: vollständiges allgemeines Pflichtenheft (cahier général) betr. Schmalspurbahnen, Gegenstück zur Normalkonzession des Bundes, mit folgenden Abschnitten: Konzession, Konstruktion, Unterhalt und Betrieb, Dauer, Rückkauf und Verfall der Konzession, Garantien und Vorbehalte, verschiedene Bestimmungen.

c) Polizei:

Betr. den Strassenverkehr unbedingt Sache der Kantone, Bestimmungen gewöhnlich im Pflichtenheft.

Betr. Bahn an sich (sowohl nach seiten der Bahnverwaltung als des Publikums) sonst Sache des Bundes, aber bei Strassenbahnen auch wohl von den Kantonen reglementiert; vergl. Aargau: Pflichtenheft für die aargauisch luzernische Seethal-Strasseneisenbahn, § 1, Absatz 2 (I, 283). — Genf sogar allgemeines Polizeireglement betr. Schmalspurbahnen und Dampf- und Eisenbahntrams (Pendant zum allgemeinen Pflichtenheft), mit folgenden Abschnitten: Haltstellen und Stationen, Signale, Geschwindigkeit, Beleuchtung und Heizung, Verkehr mit dem Publikum, Fahrplan, Billette, Gepäck.

IV. Post, Telegraph und Telephon.

Bundesrecht:

Bundesverfassung, Art. 36: „Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft ist Bundessache."

Bundesgesetz betr. das Telephonwesen, vom 27. Juni 1889 (B.-G. XI, 256), Art. 1: „Die Errichtung und der Betrieb von Telephonanlagen bildet einen Teil des Telegraphenwesens (Art. 36 der Bundesverfassung)..."

Die internationalen Post- und Telegraphenverträge, und auch ein Telephonvertrag mit Frankreich über Leitungen zwischen beiden Ländern überhaupt, vom 31. Juli 1892 (B.-G. XIII, 633).

Kantonsrechte:

In Vollziehung der Bundesgesetzgebung, betr. Telegraph und Telephon speciell:

1. Leistungen des Kantons und der Gemeinde:

Verordnung des Bundesrates betr. die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux, 6. August 1862: B.-G. 7/329.

a) Ueberlassung von öffentlichem Grund und Boden zur Erstellung.

(Bundesgesetz über die Erstellung von elektrischen Telegraphen, 23. Dezember 1851, Art. 9: B.-G. 3/1.)

Tessin III, 62.

b) Lieferung von Stangen, Geldbeiträgen, Lokalen: Wallis 11/129.

c) Ueberwachung und bezw. Bestrafung.

Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht, 4. Februar 1853, Art. 66: B.-G. 3/424.

Freiburg 61/303, Genf 38/602, Graubünden 3/100, Tessin III, 62.

2. Gesetzliche Servitut zu Gunsten von Telegraphen- und Telephonleitungen:

Bundesgesetz betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, 26. Juni 1889, Art. 4 (B.-G. XI, 252): „Baumäste, durch welche eine vom Bunde errichtete Leitung gefährdet oder gestört wird, sind von dem Eigentümer des Baumes zu beseitigen. Die Verwaltung lässt ein derartiges Begehren dem Eigentümer durch die Ortsbehörde eröffnen und ist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen, wenn dem Begehren nicht binnen acht Tagen nach der amtlichen Eröffnung stattgegeben wird. Die Frage, ob und wie viel Entschädigung zu bezahlen sei, wird im Streitfalle durch die von der Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbekörde entschieden" (vergl. auch B.-B. 88 IV, 682).

Kantonale Erlasse, namentlich zur Bezeichnung der richterlichen Lokalbehörde: Baselland 1/392; Freiburg 59/25; Genf 75/618; Nidwalden 2/315; Schwyz I, 26; Solothurn 60/285; St. Gallen V, 479; Thurgau VI, 188; Waadt 87/24.

B. Verkehrsmasse.

I. Geld.

Allgemeines:

1. Begriff und Umfang:

Geld ist das gesetzlich oder sonst allgemein anerkannte Aequivalent für jedes andere tauschwertige Gut.

Als Geld im weiteren Sinne kann jede Ware gelten, die wegen ihrer allgemeinen Beliebtheit leicht wieder abgesetzt werden kann und sich nach Mass oder Zahl leicht teilen lässt; so je nach Zeit und Volk: Vieh (pecunia von pecus), Tierfelle, Kaffeebohnen, Tabak, Muscheln etc., insbesondere aber Metalle, speciell Edelmetalle (Barren).

Im engeren Sinn aber gilt als solches nur das geprägte Metallgeld, d. h. die Münze (Münzprägnng zuerst in den griechischen Städten Kleinasiens im 7. Jahrhundert v. Chr.) und bezw. dessen Surrogat: das Papiergeld, als welches faktisch (wirtschaftlich) die Banknote fungiert. Papiergeld im juristischen Sinn = gesetzliches Zahlungsmittel in Papier (nur Wertangabe; früher in Frankreich, Oesterreich, Italien, heute noch in Russland), im Gegensatz zu Geldpapier = Verpflichtungsschein gegen Inhaber auf Geldzahlung (Inhaber-Aktien, -Obligationen, Zinscoupons etc.; insbesondere aber die Banknoten, die, wenn mit Zwangskurs versehen, zwar dem Papiergeld an Wirkung gleich, aber damit nicht identisch).

2. Staatliche Ordnung:

Entweder bloss gesetzliche Regelung des Geldwesens oder eigene Herstellung des Geldes, und letztere hinwieder in Konkurrenz mit Privaten oder monopolistisch.

A. Münzen.

Bundesrecht:

Bundesverfassung, Art. 38: „Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus. Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.“ Damit Münzwesen ganz Bundessache, schon seit 1848; als Münzfuss der französische Franken angenommen.

Die sogenannte lateinische Münzkonvention zwischen Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien und Griechenland, vom 23. Dezember 1865, erneuert den 6. November 1885 (B.-G. VIII, 425).

B. Banknoten.

Bundesrecht:

a) Durch Bundesverfassung von 1874 Recht der Gesetzgebung des Bundes eingeführt. Art. 39, ursprüngliche Fassung: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen."

Erstes Gesetz, eingebracht schon mit Botschaft vom 16. Juni 1874 (B.-B. 1874 II, 259), beschlossen am 18. September 1875 (B.-B. 75 IV, 481), in der dagegen angerufenen Volksabstimmung vom 23. April 1876 aber verworfen (B.-B. 76 II, 984).

Petition des schweizerischen Volksvereins vom 1. Oktober 1879 (u. a. betr. Revision des Art. 39 im Sinne der Einführung des Monopols und einer Bundesbank), Bericht des Bundesrates vom 28. November 1879: B.-B. 79 III, 1061.

Volksbegehren vom 3. August 1880 betr. Revision des Art. 39 (im Sinne der Einführung des Monopols): Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1880 (B.-B. 1880 III, 595), in der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1880 verworfen (B.-B. 80 IV, 499).

Zweites Gesetz: Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten, 8. März 1881 (B.-G. V, 400), Botschaft vom 9. Juni 1880 (B.-B. 80 III, 223).

Dritter Gesetzesentwurf, Botschaft vom 23. Juni 1890 (B.-B. 90 III, 1013).

b) Revision der Bundesverfassung betr. Art. 39, mit Einführung des Monopols und einer Centralbank infolge einer Motion von Nationalrat Keller in Fischenthal: Botschaft vom 30. Dezember 1890 (B.-B. 91 I, 1); Art. **39**, heutige Fassung (B.-G. XII, 443), Absatz 1 und 2: „Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu. Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird." — Absatz 6: „Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlage in Kriegszeiten, nicht aussprechen."

Gesetzesentwurf über die Errichtung der schweizerischen Bundesbank (Botschaft vom 23. Oktober 1894: B.-B. 94 III, 565), und Gesetz vom 18. Juni 1896 (B.-B. 96 III, 681), wonach Monopol durch Staatsbank auszuüben, aber verworfen in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1897.

c) Bis auf weiteres noch Bundesgesetz von 1881 gültig. Darnach den Kantonen vorbehalten: 1. Leistung der Garantie als Deckung der 60 % der Notenemission (ausser den 40 % Baardeckung): Art. 12; 2. Erhebung einer Banknotensteuer bis 6 ‰ der Emission: Art. 46; 3. strengere Anforderungen: Art. 53.

Kantonale Rechte:

1. Garantie der Kantone für ihre resp. Kantonalbanken: vergl. B. B. 1897 I, Tabelle zu pag. 282: „Stand der schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1896." Aargau („Aargauische Bank") I, 263; Appenzell A.-Rh. 3/17; Baselland 1, 233; Bern 86/39; Freiburg 61/210 („Staatsbank" — im Gegensatz zu Kantonalbank, für welche keine Garantie); Glarus 2/44; Graubünden 5/213; Luzern 7/48; Neuenburg 3/144; Nidwalden („kantonale Spar- und Leihkasse") 3/39; Obwalden 5/153; Schaffhausen 7 II, 159; Schwyz 2/43; Solothurn 59/340; St. Gallen III, 332; Thurgau I, 53; Uri („Ersparniskasse"); Waadt 79/211; Zug 7/241; Zürich 21/46.
2. Banknotensteuer: 6 ‰: Bern 80/49 („1 %"); Glarus 2/30; Luzern 6/392; Neuenburg 3/184; St. Gallen IV, 40; Tessin II, 538, 95/251; Thurgau V, 17; Waadt 79/242 (Kantonalbank); Zürich 23/372. — 5 ‰: Aargau II, 102 (Verfassung, Art. 76); Schaffhausen 7 II, 171. — 4 ‰: Baselstadt 21/97 (ursprünglich 3 ‰), 22/91; Freiburg 51/271. — 3 ‰: Genf 72/370.
3. Strengere Anforderungen: siehe unter „Handel und Gewerbe" (Banken).

II. Mass und Gewicht.

Allgemeines.

Mass und Gewicht = Masse zur Bestimmung der Ausdehnung bezw. Schwere eines Gegenstandes. Es gibt Längen-, Flächen- und Körpermasse, und letztere sind entweder Raum- oder Hohlmasse. Zum Gewicht gehören die Wagen, insofern als sie dessen Anwendung vermitteln. Flächen- und und Körpermasse lassen sich vom Längenmass herleiten und dieses früher vom menschlichen Körper entlehnt: Elle (Vorderarm), Fuss, Zoll (pouce), Klafter (so viel als ein Erwachsener „klaftert", d. h. mit ausgestreckten Armen umfasst). Als Gewichtseinheit früher vielfach das Pfund (pondus) und der Zentner, ohne Beziehung zum Mass. — Seit 1800 in Frankreich das Metersystem. 1 Meter = ein 10 Millionstel des Erdquadranten (Entfernung des Pols vom Aequator). Griechische Zusammensetzungen (Kilo-, Hekto-, Deka-) zur Bezeichnung der Vervielfältigung, lateinische (Dezi-, Centi-, Milli-) zur Bezeichnung der Teilung der Einheit. Gewicht in Beziehung mit Mass, insofern als Gewichtseinheit (Gramm) = Gewicht von 1 cm^3 Wasser; damit Mass und Gewicht auf einheitlicher Grundlage.

Bundesrecht:

1. Früheres Recht:

Bundesverfassung von 1848, Art. 37: „Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Mass und Gewicht einführen."

Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Mass- und Gewichtsordnung, 17. August 1835 (O. S. II, 409).

Bundesgesetz, die Mass- und Gewichtsordnung betreffend, 23. Dezember 1851 (B.-G. 3/84): als gleiches Mass und Gewicht für die ganze Eidgenossenschaft die alten Fuss und Pfund etc. festgesetzt; im Verkehr keine andern zulässig.

Bundesgesetz betr. Abänderung des vorigen, 14. Juli 1868 (B.-G. 9/368): neben den bisherigen auch das rein meterische Mass- und Gewichtsystem anerkannt.

2. Heutiges Recht:

Bundesverfassung von 1874, Art. 40: „Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes."

Bundesgesetz über Mass und Gewicht, 3. Juli 1875: B.-G. I, 752 (Botschaft B.-B. 74 III, 705): Mass und Gewichtsystem: Meter als Grundlage; im Verkehr kein anderes zulässig (betr. Abkürzungen für Mass- und Gewichtsbezeichnungen vergl. B.-B. 80 III. 111). — Funktionen des Bundes: Konservierung der Urmasse und -gewichte und ihrer Kopien; Lieferung, Kontrolle und Stempelung der Normal- und Gebrauchsprobemasse und -gewichte; periodische Inspektionen in den Kantonen. — Funktionen der Kantone: vollziehende: Ueberwachung des Mass- und Gewichtswesens und bezw. Bestrafung von Uebertretungen (Art. **16** und **17** des Bundesgesetzes); gesetzgeberische: Kontrollorganisation (Art. **8** des Bundesgesetzes); Einrichtung besonderer Massanstalten (zur Messung von Torf, Holzkohle, Gips etc.; Sinnanstalten zur Eichung der Fässer): Art. **10**; Verkaufsordnung betr. Lebensmittel, Brennmaterialien etc. (Art. **21**).

Internationaler Metervertrag, 20. Mai 1875 (B.-G. II, 3), mit Deutschand, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Nordamerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, Türkei, Venezuela, Grossbritannien und Japan: wodurch „Internationales Mass- und Gewichtsbureau" (Bureau international des poids et mesures) in Paris errichtet, zur Aufbewahrung des internationalen Urmeters und Urkilogramms und zur Vergleichung der vertragsstaatlichen Urmasse und anderer mit den erstern.

Kantonsrechte:

Erlasse: Aargau 76/287; Appenzell A.-Rh. 2/505; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom? (separat); Baselland 1/463; Baselstadt 18/136, 19/201, 20/1; Bern 77/5; Freiburg 45/126; Genf 74/322; Glarus 2/283; Graubünden 4/176; Luzern R. 5/195, 7/343; Neuenburg 4/218, 8/428; Nidwalden 1/446; Obwalden 4/175; Schaffhausen 6/99; Schwyz 2/840; Solothurn III, 213; St. Gallen III, 23; Tessin 96/33; Thurgau II, 481; Waadt 91/140; Wallis 10/14, 12/249; Zug 7/1; Zürich 19/421, 22/166.

„Fachtordnung" (Appenzell A.-Rh.), „Fichtwesen" (Glarus), „Fassfecker" (Bern): „Facht", „Ficht" vom mittelhochdeutschen „phaht" (wie „Pacht") = Gesetz, Vertrag, dann gesetzliches Mass; „Fecker" = „Fächter" d. h. Eichmeister (vergl. schweizerisches Idiotikon I, 661 und 728).

1. Kontrollorganisation.

a) Eichamt:

Kantonale Eichstätten resp. Eichmeister: nach den ordentlichen Bezirken: Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Graubünden, Luzern; nach besonderen (grösseren) Eichbezirken: Bern, Freiburg, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Zürich; zwei im ganzen Kanton: Appenzell I.-Rh. und Nidwalden; eine: Baselstadt, Genf, Glarus, Obwalden. Wahl der Eichmeister: durch Regierung (Art. 8 des Bundesgesetzes; dürfen nicht durch Bezirke: B.-B. 84 II, 136). Kompetenz zum Eichen gewöhnlich nur für den bestimmten Bezirk.

Gemeinden können überdies eigene Eichmeister: Appenzell A.-Rh., Waadt.

Inspektorat zur Kontrolle der kantonalen Eichstätten: ständiger Inspektor (Bern, Nidwalden, St. Gallen), oder Sachverständiger ad hoc (Baselland, Thurgau).

b) Nachschau (über die Verkehrsmasse):

Durch die kantonalen Eichmeister: alle drei Jahre (Minimalforderung des Bundesgesetzes) sonst, alle zwei Jahre: Thurgau, Zürich (nicht bundesgesetzwidrig B.-B. 92 IV, 543); Taggeld: von 14 Fr. (Zürich) bis $3^1/_2$—$6^1/_2$ (Graubünden).

Durch die Gemeindebehörden überdies von sich aus (namentlich mit Bezug auf die Eichzeichen).

2. Besondere Messanstalten.

a) Specielle Eichapparate für Fässer, sogenannte Sinnanstalten: auch in Gemeinden (ausserhalb Eichstätte), wo Bedürfnis: Luzern, Schwyz und Zürich.

b) Oeffentliche Masseinrichtungen und bezw. Masspersonal, zum Dienste des Publikums gegen Gebühr: Torfkisten und -wägen etc. behufs Messung nach Mass: in den meisten Kantonen (in Graubünden nur nach Gewicht); Heumesser (Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Glarus); Holzmesser (Baselstadt, Glarus); Tuchmesser (Bern, vergl. „Fabrikation“); Seidentrocknungsanstalt (Baselstadt, vergl. „Fabrikation“); Brückenwagen (Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zürich u. a.); sonstige Wagen etc. (Baselstadt, ständig); Messapparate überhaupt (Tessin, in jeder Gemeinde).

3. Lebensmittel, Brennmaterialien etc., Bestimmungen betr. das Verkaufsmass:

Lebensmittel: vergl. „Gesundheitspolizei"; Brennmaterialien: verschiedene kantonale Vorschriften betr. Brennholz (Kleinhandel, betr. Kohlenhandel vergl. Genf 78/163), Stammholz (Festmeter) etc.; Strohgeflecht (Aargau, Freiburg; vergl. „Fabrikation").

III. Zeit.

Allgemeines.

1. Die Zeitmasse an sich. Zu unterscheiden zwischen Tag- und bezw. Nachtwechsel als dem für den menschlichen Verkehr wichtigsten und wohl auch zuerst beobachteten Zeitunterschied („Da ward aus Abend und Morgen der erste Tag": Genesis I, 5) und dem ganzen vergangenen und künftigen Zeitraume, der aus einer unendlichen Zahl dieser Wechsel sich zusammensetzt. Für das bürgerliche Leben wird dieser Zeitraum näher bestimmt bezw. abgeteilt durch den Kalender, jener Wechsel durch die Uhr; unsere beiden Zeitmesser.

 a) Kalender: Beginn unserer Zeitrechnung (Epoche): Christi Geburt (Römer: Erbauung Roms 753 v. Chr., „p. u. c." oder „a. u. c."; Mohammedaner: Hedschra 622 n. Chr. etc.). Weitere Einteilung nach dem Julianischen (seit 46 v. Chr.) resp. Gregorianischen (seit 1582, nur Verbesserung betr. die Schalttage) Kalender in Jahre mit 365 Tagen (Erdumlauf um Sonne), beginnend mit 1. Januar, Monaten (Mondumlauf), Wochen (Mondvierteln) und Tagen (Erde um sich selbst). Der interimistische französisch-republikanische Kalender (von 1792—1806): vom 22. September 1792 als dem Stiftungstag der Republik beginnend; das Jahr zu 12 Monaten (mit neuen Bezeichnungen: Vendémiaire, Brumaire etc.), mit je 30 Tagen, und fünf Ergänzungstagen im Jahre; der Monat zu 3×10 Tagen (Dekaden) mit neuen Bezeichnungen (Primidi, Duodi etc.).

 b) Uhr zur Bestimmung der Tageszeit nach Stunden, Minuten und Sekunden. Tageszeiten zwar verschieden, von Ort zu Ort nach der geographischen Länge (Abstand von Ost nach West) eines Ortes; im Interesse des Verkehrs aber gewöhnlich für einen grösseren Umkreis gleichmässig bestimmt.

2. Festsetzung des Zeitmasses, teils durch Uebung (Beispiel: christliche Zeitrechnung), teils durch obrigkeitlichen Akt (gregorianischer Kalender eingeführt durch päpstliche Bulle Gregors XIII. vom 13. Februar 1582; französisch-republikanischer Kalender: eingeführt durch Dekret des Nationalkonvents vom 5. Oktober 1793 und abgeschafft durch Senatsdekret vom 9. November 1805). Zeit am wenigsten einseitig staatlich zu bestimmen, am allerwenigsten der Kalender als Zeitmass für verschiedene Zeitalter und Völker, am ehesten die Uhr als schon der Natur nach lokal bedingtes Zeitmass.

Schweiz:

Gregorianischer Kalender, eingeführt: von den katholischen Kantonen 1583 (eidgenössische Abschiede IV, 2. Abteilung), von den reformierten 1700 (ibid. VI, 2. Abteilung).

Französisch-republikanischer Kalender, Einführung durch Dekret vorgesehen in den Instruktionen Laharpes an die lemanische Republik, 23. Januar 1798 (eidgenössische Abschiede VIII, 704).

Mitteleuropäische Zeit (Uhr) d. h. Zeit des 15.° östl. von Greenwich: Beschluss des Bundesrates vom 11. Dezember 1893 (B.-B. 93 V, 552) betr. Einführung auf 1. Juni 1894 bei schweizerischen Verkehrsanstalten (Post, Telegraph, Eisenbahnen, Dampfschiffe). Bisher Berner Zeit.

Kantonale Erlasse: Baselland, Amtsblatt 94/222; Baselstadt 10/6, 14; Bern 94/43; Freiburg 63/122, 217; Genf 80/97, 295; Glarus 4/38; Luzern 7/282; Nidwalden 3/51; Obwalden 6/59; Schwyz II, 278; Solothurn 61/348; Uri 5/120; Waadt 91/111, 181; Wallis 16/180; Zug 7/353; Zürich 23/349.

Darnach als offizielle Zeit vom 1. Juni 1894 ab erklärt: entweder schlechthin (und darnach auch sämtliche öffentliche Uhren gerichtet), oder nur für kantonale Verwaltungen und gesetzliche Zeitangaben, bezw. vorbehältlich der Gemeindeverwaltungen (Solothurn, Waadt, Zürich).

C. Urproduktion.

Allgemeines:

Urproduktion = Produktion von Rohstoffen.

Rohstoffe sind die den drei Naturreichen angehörenden Körper: Pflanzen, Tiere, Mineralien.

Produktion = Erzeugung bezw. Kultivierung, also: nicht bloss Gewinnung, Occupation; daher Jagd und Fischerei (= Gewinnung von Tieren) und Bergbau (= Gewinnung von Mineralien) nicht zu Urproduktion, sondern nach seiten der Thätigkeit zu den Gewerben und nach seiten des Rechtsgrundes zu den Regalien.

Erzeugung bezw. Kultivierung aber bei Mineralien nicht möglich, sondern nur bei Pflanzen und Tieren; bei Pflanzen = Landwirtschaft im weitern Sinn, und bei Tieren = Viehzucht.

Von Landwirtschaft im weitern Sinn aber trennt sich ab die Forstwirtschaft insoweit als sie besondern Regeln folgt (manche der Bestimmungen betr. die Landwirtschaft im eigentlichen Sinn können sich auch auf die Forstwirtschaft beziehen), und anderseits gehört zur übrigen Landwirtschaft auch die Viehzucht, indem sie nichts anderes ist als Landwirtschaft d. h. Erzeugung von Nutzpflanzen, aber nicht als Selbstzweck, sondern zum Zweck, dieselben in Fleisch, Fett, Milch, Wolle etc. umzusetzen.

Urproduktion teilt sich also in Landwirtschaft im eigentlichen Sinn und Forstwirtschaft, und die Sorge des Staats für dieselbe besteht wesentlich in einer Förderung derselben.

I. Landwirtschaft.

Allgemeines:

Die Landwirtschaft beruht auf den beiden Faktoren: 1. Grund und Boden und 2. Viehhabe. Die Landwirtschaft mit Bezug auf den Grund und Boden für sich = Landbau (Acker- bezw. Weinbau, Gartenbau und Wiesenbau, sowie Baumzucht), mit Bezug dagegen auf Viehhabe = Viehzucht. Die Förderung der Landwirtschaft also bezieht sich entweder auf Landbau oder auf Viehzucht oder auf beides zugleich.

A. Landbau.

Die Förderung desselben (Agrargesetzgebung, Agrarpolitik) betrifft entweder die rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden oder die Kultur desselben.

a) Die rechtlichen Verhältnisse

an Grund und Boden betreffen hinwiederum einerseits die Befreiung von Lasten oder Beschränkungen, anderseits die Ordnung der Eigentums-, Nachbarrechts- und Servitutsverhältnisse etc. speciell mit Bezug auf den landwirtschaftlichen Grund und Boden. In der Hauptsache = Privatrecht.

α) Befreiung von Lasten bezw. Beschränkungen:

1. Beseitigung der durch die Grundherrlichkeit bedingten persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse und der aus der Unfreiheit des Bodens stammenden Lasten (Fronen, Grundlasten, Bannrechte).
2. Ersetzung der Reste von Gemeindebesitz und Feldgemeinschaft durch volles Sondereigentum (Begünstigung der Gemeinheitsteilungen, Ablösung der land- und bezw. forstwirtschaftlichen Dienstbarkeiten, Aufhebung des Flurzwanges).

β) Ordnung der Eigentums-, Nachbarrechts-, Servituts- und Pfandrechts-(Hypothekar-)verhältnisse:

1. Durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen (worunter auch solche gegen Güterschacher).
2. Durch Beschreibung der einzelnen Grundstücke: Katastervermessung (im Zusammenhang mit Triangulation) und Anlegung von Grundbüchern (nach Personal- oder Realsystem).

b) Die Kultur. Beförderung durch:

α) Herstellung eines nach Grösse und Qualität günstigen Bodens. Bezügliche Massnahmen insbesondere:

1. Zusammenlegung (Arrondierung, Konsolidation, Feldbereinigung) oder Zerschlagung (Dismembration, Bodenzerstückelung) der Grundstücke, je nachdem zu klein, bezw. zerstreut („im Gemenge“) oder zu gross. Zerschlagung zwar unter Umständen auch im Interesse der Erhaltung eines Bauernstandes: Latifundien in England, Italien; die grachischen leges agrariae betr. den ager publicus. Zusammenlegung namentlich in der Schweiz angezeigt.
2. Bewässerung und Entwässerung (Meliorationen). Entwässerung zwar unter Umständen nicht speciell im Interesse der Landwirtschaft, sondern aus sicherheits- bezw. gesundheitspolizeilichen Gründen: Linthwerk, Juragewässerkorrektion.

β) Sorge für die Betriebsmittel (Stoffe, Gerätschaften) und Produkte:

1. Begünstigung der Verbesserung (Versuchsstationen, als Samen- und Düngerkontrolle etc.; Ausstellungen).
2. Begünstigung des An- und bezw. Verkaufs (Massenankauf, Zölle).

γ) Schutz vor Kulturschädigungen:

1. Schädigungen durch Personen oder Tiere (straf- und bezw. privatrechtlich).
2. Landwirtschaftliche Schädlinge, als: Schmarotzergewächse (Parasiten): Mistel, Kartoffel-, Traubenpilz — schädliche Insekten: Reblaus, Blutlaus; Maikäfer, Coloradokäfer.
3. Naturereignisse, insbesondere Hagelschlag.

B. Viehzucht.

Als Objekte kommen in Betracht: Tiere, welche entweder um ihrer selbst willen, sei es wegen ihrer Leistung (wie ausschliesslich bei Pferden), sei es wegen des Fleisches, oder mit Rücksicht auf ihre Produkte (Milch, Wolle etc.) dem Menschen unentbehrlich sind.

Die Förderung kann sich nicht nur auf die Tiere selbst beziehen, sondern auch auf die Futtermittel und Produkte.

a) Betr. die Tiere, speciell das Vieh:

1. Viehversicherung zum Schutze vor den Nachteilen des Viehverlustes. Mittel der Förderung: Staatsunterstützung und Obligatorium.
2. Viehveredlung: Prämierung, Zuchtwahl (Selektion).
3. Viehverkehr, Sicherung und Begünstigung desselben durch: Viehhandelsgesetze betr. namentlich die Nachwährschaft (privatrechtlich); Viehmärkte (Teil des Markt- und Hausier- und bezw. Gesundheitswesens) und Viehausstellungen.

b) Betr. die Futtermittel und Produkte:

1. Futtermittel: Erleichterung der Beschaffung, resp. Beschaffung künstlicher.
2. Produkte: Verbesserung der Produktion und des Absatzes.

C. Gemeinsame Mittel der Förderung.

1. Genossenschaftswesen: Bildung von Genossenschaften zu Güterzusammenlegung, Be- und Entwässerung, Schutz vor Schädigungen (Flurpolizei), Viehversicherung, Haltung von Zuchttieren etc.
2. Landwirtschaftliches Bildungswesen: persönlich: landwirtschaftliche Schulen (vergl. Bildungswesen); sachlich: Versuchsstationen und landwirtschaftliche Ausstellungen überhaupt.
3. Landwirtschaftliches Kreditwesen, vorzugsweise in Form des Genossenschaftswesens, aber auch als besondere Institute (Hypothekenbanken).

Bundesrecht:

1. Konstitutionelle Grundlage für Intervention des Bundes auf dem Gebiet der Landwirtschaft fehlt. Aber „es ist selbstverständlich, dass dem Bund auch da, wo er ein Gesetzgebungsrecht nicht besitzt, wo er aber Subventionen auswirft, die Befugnis zusteht, einerseits die Bedingungen festzustellen, unter denen Subventionen von ihm erhältlich sind, anderseits über die Verwendung der von ihm gespendeten Geldbeträge allgemeine Vorschriften zu erlassen". Nur „dürfen durch Subventionen zu Gunsten der Landwirtschaft die in der Verfassung dem Bunde übertragenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden". Vergl. B.-B. 1883 IV, 869.
2. Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, 22. Dezember 1893 (B.-G. XIV, 209), mit den Untertiteln, woraus die Richtungen der Förderung ersichtlich: landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten; Förderung der Tierzucht; Verbesserung des Bodens; Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen; landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften; anderweitige Förderung der Landwirtschaft (Ausstellungen, Statistik). Dazu Botschaft vom 28. November 1892 (B.-B. 92 V, 441).

 Nebenerlasse: Vollziehungsverordnung dazu vom 10. Juli 1894: B.-G. XIV, 287. — Reglement betr. Massnahmen gegen die Blutlaus, 20. Februar 1885: B.-G. VIII, 38. — Bundesbeschluss betr. Massnahmen des Bundes gegen die Futternot (für das Jahr 1893 speciell, aber auch fernerhin wirksam), 22. Dezember 1893: B.-G. XIII, 1018. — Vergl. auch Bericht des Bundesrates über die Petition betr. Schutz der schweizerischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und des Getreidebaues im besondern, 12. März 1896 (B.-B. 96 II, 296).

3. Eidgenössische polytechnische Schule. Reglement vom 14. Juli 1873, Art. 1 (B.-G. 11, 301): „Die eidgenössische polytechnische Schule zerfällt in folgende Abteilungen: . . . 5. Eine land- und forstwirtschaftliche Schule . . .“ — Bundesbeschluss betr. Errichtung einer Stelle für landwirtschaftliche Untersuchungen an der eidgenössischen polytechnischen Schule, 17. März 1877: B.-G. III, 62 (dazu Reglement betr. die schweizerische agrikulturchemische Untersuchungsstation und die schweizerische Samenkontrollstation in Zürich: B.-B. 92 I, 795). — Bundesbeschluss betr. die Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen, 27. März 1885: B.-G. VIII, 154. — Bundesbeschluss betr. die Erweiterung der landwirtschaftlichen Abteilung am eidgenössischen Polytechnikum, 25. Juni 1886: B.-G. IX, 272. — Botschaft betr. die Errichtung einer land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt, 12. März 1896: B.-B. 96 II, 277.
4. Obligationenrecht, Art. 890: „Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen bezw. des Konkordates über die Viehhauptmängel bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein wird.“

 Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, vom Jahre 1853/54 (B.-G. 4, 210), heute gültig zwischen Zürich, Baselland, Baselstadt, Thurgau und Schwyz (zu den ursprünglichen 7 Konkordaten: 9 dazu und dann 11 davon; von den ursprünglichen heute einzig noch Zürich). — Botschaft betr. den Entwurf zu einem Gesetz über den Viehhandel, 29. Mai 1894: B.-B. 94 II, 681; Gesetz: B.-B. 96 II, 745, verworfen in der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896 (B.-B. 96 IV, 133).
5. Internationale Phylloxera-Uebereinkunft, vom 3. November 1881 (B.-G. VI, 228), heute gültig zwischen: Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Portugal (ursprüngliche Vertragsstaaten); ferner: Luxemburg, Serbien, Niederlande, Italien, Rumänien und Spanien.

Kantonale Rechte:

A. Allgemeines.

1. Die Flurgesetze

von Aargau I, 29; Schaffhausen 6/308; Thurgau II, 161; Freiburg separat, vom 27. November 1879 (Feldpolizeiordnung); Waatd 45/475 (code rural); Zürich 20/362 (Flurpolizei). Daneben Genf 64/280 (police rurale) und Wallis 10/351 (Flurhüter).

„Flur“ = das landwirtschaftlich benutzte Feld (Acker, Wiese, Weide).

a) Die Gesetze der französischen Kantone:

Die Gesetze von Freiburg und Waadt sind eigentliche Kodifikationen betr. die Flurverhältnisse, mit je über 200 Artikeln, dem französischen Feldpolizeigesetzbuch von 1791 nachgebildet,

Die Feldpolizeiordnung Freiburgs von 1880 enthält aber lediglich privatrechtliche Bestimmungen betr. Vermarkung der Grundstücke, Eigentümer, Servituts- und bezw. Nachbarrechte an Grund und Boden und Gewässern, hat auch keinerlei Strafbestimmungen. In Betracht höchstens Art. 173 ff. betr. Entwässerung, wovon unter B.

Der waadtländische Code rural von 1848 dagegen besitzt, ausser einem I. Titel mit hauptsächlich privatrechtlichen Bestimmungen gleich Freiburg, einen II. Titel betr. Feldpolizei und hierauf bezügliche Strafbestimmungen (Titel III). Vom I. Titel kommen in Betracht Bewässerung (Art. 111 ff.), Entwässerung (Art. 141 ff.) und Titel II betrifft Weinlesezwang, Erntehindernisse, gefährliche oder böse Tiere und freilaufendes Vieh (privatrechtlich und strafrechtlich), und landwirtschaftliche Schädlinge; davon einzeln unter B.

Die „police rurale“ von Genf betrifft nur Betretung von Fluren oder Wegnahme von Feldfrüchten durch Unberechtigte, Zerstörung oder Schädigung von landwirtschaftlichen Anlagen und Produkten etc., und das Gesetz von Wallis schon dem Namen nach nur die Flurhüter.

b) Die „Flurgesetze“

von Thurgau (29. August 1875), Aargau (24. November 1875) und Schaffhausen (10. März 1880), mit je zu 100 Paragraphen bilden zeitlich und inhaltlich eine besondere Gruppe.

Sie enthalten zwar u. a. Abschnitte mit rein privatrechtlichen Bestimmungen (betr. Marken; Mauern, Zäunen, Hecken; Wegen; Tretrecht, Wasserleitungen, Pflanzungen, Bienenzucht, Schaden durch Tiere), daneben aber solche öffentlichen Rechts, als betr.: Aufhebung des Flurzwanges, Feldeinteilung und bezw. Bodenzerstückelung, Bewässerung und Entwässerung, Erntezwang, Schädlinge; davon unter B.

Zu erwähnen ist hier die besondere Organisation von Flurbehörden in Thurgau (4/37) und Aargau. In Thurgau ist Flurbehörde zwar sonst der Gemeinderat, bei grösserer Anzahl von Mitgliedern aber wählt er aus seiner Mitte eine besondere Flurkommission von 5 Mitgliedern; in Aargau sind besondere Flurkommissionen kreisweise (Grossratswahlkreise) aufgestellt. In beiden Kantonen hat die Flurbehörde wie polizeiliche, so auch Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten betr. alle Verhältnisse des Flurgesetzes: in Thurgau mit Rekurs bei über 20 Fr. an Bezirksrat und von diesem

bei über 60 Fr. an Regierungsrat, in Aargau mit Rekurs bei über 200 Fr. an Obergericht.

c) Das zürcherische Gesetz betr. die Flurpolizei, vom 21. Mai 1882, mit 13 Paragraphen, betrifft nur zwei Verhältnisse, aber öffentlichen Rechts: Verpflichtung der Grundbesitzer zur Beseitigung von landwirtschaftlichen Schädlingen und Besammlung der Grundbesitzer einer Gemeinde (auf Verlangen von $^1/_{10}$ derselben oder der Gemeindebehörde) zwecks Beschlussfassung weitergehender Vorschriften betr. die Flurpolizei, der Anstellung von Flurhütern und anderweitiger Massnahmen zum Schutze des landwirtschaftlichen Grundeigentums und seiner Erzeugnisse.

2. Erlasse betr. „Förderung der Landwirtschaft" im allgemeinen

von Glarus 4/113; Schaffhausen 8 II, 153; St. Gallen IV, 311; Tessin 95/37; Zürich 20/272; meist in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung. Nämlich:

Zürich, Gesetz vom 12. Juni 1881: 10,000 Fr. Budgetkredit für ausgezeichnete Leistungen betr. Futterbau, Viehfütterung, Milchwirtschaft etc. und für Specialkurse und Wandervorträge (betrifft im übrigen „Viehveredlung").

St. Gallen, Beschluss vom 22. Mai 1885: bis vier Stipendien bis je 400 Fr. für Ausbildung von Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern; Unterstützung von Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens oder zur Erleichterung seiner Benutzung, bis 30 %.

Schaffhausen, Verordnung vom 25. Mai 1887: jährlicher Kredit von 5000 Fr. für Landwirtschaft überhaupt; besondere Bestimmungen betr. Viehzucht (vergl. B.); anderweitige Mittel, als: Specialkurse und Wandervorträge, Beiträge und Anleitung zur Bodenverbesserung, Güterzusammenlegung; Samenmärkte, Einführung von Gewächsen etc.

Glarus, Gesetz vom 7. Mai 1893 betr.: landwirtschaftliches Unterrichtswesen (Stipendien und Wandervorträge); Förderung der Tierzucht (Prämierung von Zuchttieren, Beitrag an Anschaffungskosten, Vergütung der Transportkosten für Beschickung schweizerischer landwirtschaftlicher Ausstellungen); Verbesserung des Bodens (Unterstützung für Entwässerungen, Brunnenleitungen, Urbarisierung, Wege); landwirtschaftliche Vereine (Beiträge für Kurse, Wandervorträge und Lesestoff und für Veranstaltung

kantonaler Ausstellungen); anderweitige Förderung (Visitation von Alpen, Beiträge an Alpstall- und Hüttenbauten).

Tessin, Gesetz vom 3. Dezember 1894 und Appenzell I.-Rh. (betr. Bodenverbesserung), Verordnung vom 25. November 1895.

Vergl. auch Schwyz, Beschluss vom 13. März 1895 (II, 306) betr. Unterstützung speciell von Bodenverbesserungen, welche vom Bunde subventioniert werden (Staatsbeitrag bis 20 %).

3. Erlasse betr. die Alpen.

Glarus 2/263 ff.; Graubünden 4/469; Nidwalden 3/33; St. Gallen II, 82 und VI, 175; Wallis 12/420. Zu unterscheiden:

1. Regelung der Nutzungsrechte an den Alpen. Dahin gehören hauptsächlich die Gesetze von Glarus (2/263) und Graubünden; auch die Gesetze von Glarus (2/270, 271) und Uri (5/194) über den Wildheuet. Wesentlich privatrechtlich.
2. Vorschriften betr. Einrichtungen auf den Alpen zu deren besserer Benutzung (Ställe, Schirmhütten etc.). Hiefür speciell die Gesetze von Glarus (2/268), St. Gallen (II, 82) und Wallis.
3. Förderung der Alpwirtschaft durch den Staat, sei es (Nidwalden) einfach durch Subventionierung von Alpverbesserungen (Verbesserungen an Grund und Boden, Verbesserungen behufs rationeller Bewirtschaftung der Alpen, Sicherung des Alpbodens) oder (St. Gallen VI, 175 = „Förderung der Landwirtschaft") durch Alpwirtschaftskurse, Alpinspektionen und Prämierungen und Beiträge an Alpverbesserungen.

B. Im Speciellen.

1. Aufhebung des Flurzwanges („Zelgzwanges").

Flurzwang = Zwang, die „im Gemenge" liegenden Grundstücke nach dem von der ganzen Dorfgemeinde angenommenen Wirtschaftssystem (gewöhnlich Dreifelderwirtschaft) zu bestellen (Bern, 1/416, § 24: = „Die allgemeine Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke, in einem gewissen Jahreswechsel, gleich anzubauen und auch in gewissen Jahren als Brache liegen zu lassen"). Er setzt bereits die Aufhebung der Allmende mit Bezug auf die betr. Felder (Aecker) und bezw. deren Zuteilung zu Sondereigentum voraus. Flurzwang heute in der Schweiz fast nicht mehr, wohl aber noch vielfach Allmenden, namentlich als Gemeinalpen in den Bergkantonen.

Aufhebung desselben öffentlich-rechtlich, insofern als im öffentlichen Interesse der Landwirtschaft, während Allmenden als privatrechtliches Gesamteigentums- bezw. Genossenschaftsverhältnis zu betrachten, wie auch die früheren Reallasten (Zehnten, Grundzins) und die landwirtschaftlichen Servituten (Weiderechte etc.) nach Bestand und Aufhebung Gegenstand des Privatrechts.

Die Flurgesetze von Aargau und Schaffhausen (I. Abschnitt) konstatieren die Aufhebung des Flurzwangs bezw. die Freiheit der Bodenbenützung ausdrücklich. So schon das privatrechtliche Gesetzbuch Schaffhausens, § 494 (= Zürich alt 552). Die freie Benutzung der Grundstücke bedingt aber Feldwege, zu deren Anlegung Aargau im weitern die Grundbesitzer verpflichtet unter Androhung der Exekution durch die Flurkommission. Die Feldwege anderseits auch durch eine Feldbereinigung bestimmt. — Ein Rest des Flurzwanges ist der Erntezwang (obligatorischer Beginn der Ernte). Aargau erwähnt diesen denn auch nicht mehr, Schaffhausen hebt ihn betr. Getreide-, Heu- und Emdernte und Weinlese ausdrücklich auf; das Flurgesetz von Thurgau, der Code rural von Waadt und Neuenburg (4/23) dagegen statuieren wenigstens noch den Weinlesezwang in der Meinung, dass er gemeindeweise festgesetzt werden könne.

2. Beschränkung des Güterschachers.

Thurgau, Gesetz vom 20. November 1895: Nichtigkeit gewisser Verkaufsklauseln (Garantie für Mehrerlös oder Anweisung auf denselben), Reinigung des Gantverfahrens von Missbräuchen.

3. Feldbereinigung und Feldwege.

Gesetze: vergl. die Flurgesetze von Aargau (III und IV), Schaffhausen (III und XIV) und Thurgau (III und X). Im weitern: Baselland, Gesetz vom 17. Mai 1896; Genf 72/335; Luzern 0/108; Neuenburg 3/90; Tessin II, 229 (Bodenaustausch); Bern 83/60 und Zürich, S. 275 (Feldwege); vergl. auch betr. Bodenaustausch: „Wasserbau- und Forstpolizei“, und betr. Feldwege: „Strassenpolizei“. Dazu die privatrechtlichen Gesetzbücher von Graubünden (§ 232), Schaffhausen (518 = Zürich alt 576), Solothurn (791) und Baselstadt, Gesetz betr. die Nachbarrechte an Liegenschaften, 26. September 1881 (20/304), § 8.

Inhalt:

a) Bodenaustausch und Verbesserung der Feldeinteilung.

1. Das Genfer Gesetz vom 6. Oktober 1886 und das Neuenburger vom 14. Februar 1883 beziehen sich nur auf die Handänderungsgebühr. Genf: statt sonst in der Regel 4 % (74/12), nur 1 % bei landwirtschaftlichen Grundstücken, welche mit übrigem Grundbesitz des Erwerbers zusammenhängen und nicht

über 1000 Fr. Wert. — Neuenburg: statt sonst 4 % (3/78), gar keine bei Tauschgeschäften zur Arrondierung von Grundstücken ohne Gebäude, unbeschränkt, aber von der Saldozahlung wieder 4 %.

2. Luzern, Gesetz über gemeinsame Feldäcker vom 19. Dezember 1837 regelt die Zusammenlegung und den Bodenaustausch selbst, aber ohne Zwangsrecht (§ 1: „Alle gemeinsamen und zerstückelten Felder können zusammengelegt, unter ihren Anteilhabern gegenseitig abgetauscht und zur Erzweckung einer künftigen, unbedingten Bebauung derselben eingefristet und abgezäunt werden"). Es wird nur das Verfahren bestimmt, wenn die Zusammenlegung oder die Abtauschung verlangt ist und soweit die Beteiligten grundsätzlich einverstanden sind.

3. Tessin (Legge sulla permuta dei fondi, 8. Juli 1852) statuiert schon ein Zwangsrecht, aber nur betr. Einzelabtausch gegenüber dem Nachbarn: wenn abzutretendes Land nicht über 500 m^2 gross; Ersatz durch an nachbarlichen Grund anstossendes Land, eventuell durch anderes mit $^1/_5$ Zuschlag; Entscheid durch Regierungsrat.

4. Die zitierten Gesetze von Aargau und Baselland sehen ganze Feldeinteilungen mit Zwangsrecht vor, nach folgenden Grundsätzen:

Beschluss mit $^2/_3$ Mehrheit der Grundeigentümer und einfacher Mehrheit des Grundeigentums (Aargau) oder bloss mit einfacher Mehrheit der Grundeigentümer und des Grundeigentums (Baselland).

Ersatz in Grundstücken (möglichst von gleicher Gattung, Bodengüte und Lage), nur ausnahmsweise in Geld. Wenn für einzelne Grundstücke Unternehmung von besonderem Nutzen: Vorausbeitrag des Eigentümers, wenn von besonderem Nachteil: Entschädigung (Baselland).

Ordnung des Eigentumsübergangs, der Hypothekenrechte und bezw. der Nutzniessungs- und Pachtverhältnisse.

Versammlung der Beteiligten auf Anregung von solchen oder der Behörde (Flurkommission, Gemeinderat); bei $^1/_6$ der Grundeigentümer und des Grundeigentums obligatorisch (Baselland).

Zur Ausführung wird von der Versammlung eine Kommission gewählt (in Baselland: eine Vollzugs- und eine Schatzungskommission), deren Vorlage in Aargau durch Flurkommission zu genehmigen; bei Einsprache: in Aargau Entscheid durch Flurkommission, in Baselland durch Regierungsrat.

Staatsbeitrag: Aargau bis $^1/_4$, Baselland 5—25 %.

b) Verbot der Bodenzerstückelung.

Bezügliche Bestimmungen in Aargau, Schaffhausen und Thurgau, und in Baselland und Tessin:

Zerstückelung überhaupt unzulässig: bei offenem Land unter 450 und bei Wald unter 900 m^2 in Aargau (Verträge ungültig) und Thurgau.

Zerstückelung zwischen Erben oder andern Miteigentümern (vergl. auch die privatrechtlichen Gesetzbücher betr. Erbteilungen): nicht unter 20 a., bei Weinbergen 5 a.: Schaffhausen; nicht unter 300 m^2: Tessin.

Zerstückelung von Grundstücken einer Neueinteilung: nicht unter 20 a. (ausser Reben und Pflanzland): Baselland.

c) Feldwege.

Vergl. die citierten Gesetze von Aargau, Schaffhausen, Thurgau und Baselland, und von Bern und Zürich.

Feldwege (Güterwege) = „diejenigen Fahr- und Fusswege, welche vorzugsweise zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Waldungen dienen“ (Schaffhausen). Stehen insofern zwischen Strassen und Privatwegen, als sie gemeinschaftliche Sache der betr. Güterbesitzer, während Strassen Sache des Staates oder der Gemeinde und Privatwege Sache des einzelnen Privaten.

Durch die betr. Gesetze Pflicht zur Anlegung und bezw. Unterhalt, im Interesse der Benutzbarkeit der Grundstücke und des Wegfalls der Wegservituten (Ueberfahrtsrechte), statuiert, und Vorschriften betr. die Ausführung aufgestellt.

Pflicht zur Anlage und bezw. Unterhalt ruht auf den Eigentümern derjenigen Grundstücke, welchen die Wege dienen. Erfüllung durch Grundeigentümer freiwillig oder auf behördliche Aufforderung, eventuell exekutorisch auf ihre Kosten. Zu diesem Zweck bilden Grundeigentümer eine Genossenschaft (keinenfalls von jedem Anstösser seine Strecke selbständig anzulegen und zu unterhalten: Zürich), von welcher Vorstand zur Ausführung bestellt (in Bern: „Flurkommission“, nicht zu verwechseln mit der amtlichen Flurkommission in Aargau).

Vorschrift betr. die Ausführung: Projekt von Behörde (Flurbehörde, Gemeinderat, Civilvorsteherschaft, in Bern Regierungsrat) zu genehmigen. — Anlage: dafür vorzugsweise die mit dem Fahrrecht belasteten „Fürhäupter“ (d. h. Ackergrenzen) und die tret- und wegpflichtigen Grundstücke zu verwenden (Thurgau

Zürich); Breite: für Fahrweg 8′ (Zürich) bis 4 m. (Aargau), für Fusswege 2′ (Zürich, Thurgau) bis 1 m. (Aargau). — Abtretung des nötigen Landes gegen Entschädigung; nicht in Anspruch genommener unprofitabler Rest kann dem Anstösser gegen Entschädigung überlassen (Aargau, Thurgau). — Beitrag der Grundeigentümer nach Flächeninhalt der Grundstücke oder sonstigem Vorteil; für ausserordentliche Benutzung z. B. zum Betrieb eines Steinbruches: besonderer Beitrag, desgleichen wenn für einzelne Grundstücke Anlage von besonderem Vorteil (Schaffhausen) — des Gemeinwesens: Material zum Unterhalt von Gemeinde unentgeltlich (Schaffhausen), Staatsbeitrag für Anlage 5—25 % (Baselland).

4. Bewässerung und Entwässerung (vergl. auch „Wasserbaupolizei").

Gesetze: die citierten Flurgesetze von Aargau, Schaffhausen und Thurgau. Im weitern: Bern 9/71; Freiburg 27/64, 64/92; Genf 81/341; Luzern 6/138; Neuenburg 7/327; Obwalden 4/231, Art. 68; Solothurn II, 92; St. Gallen 2/477; Tessin 94/85; Waadt 60/578 (drainage); Zürich, S. 259, 16/543. Dazu die privatrechtlichen Gesetzbücher.

Inhalt: Es gibt drei Seiten der rechtlichen Betrachtung: 1. Die Zu- und Ableitung des Wassers; 2. Das Wasser, aus welchem oder in welches zu- oder abgeleitet wird, und 3. die Mitbeteiligung bei bezüglichen Unternehmungen.

a) Die Zu- und Ableitung resp. Durchleitung.

Es handelt sich um das Recht der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu diesem Zweck. Ausser dem Recht des natürlichen Ablaufes des Wassers ist auch das Recht der künstlichen Zu- und Ableitung für Brunnen und eben Be- und Entwässerung anerkannt. Aber wesentlich privatrechtlich (Nachbarrecht). Nur die erweiternden Bestimmungen zu Gunsten speciell des letztern Zwecks seien hier erwähnt, als:

Die Flurgesetze von Aargau und Schaffhausen ziehen den Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks wenigstens in Mitleidenschaft, wenn er von der Anlage Vorteil hat (Aargau 83, Schaffhausen 64).

Die Gesetze der französischen Kantone Freiburg Neuenburg und Waadt geben ihm geradezu ein Recht auf Mitbenutzung zum gleichen Zweck, bezw. auf Benutzung einer Entwässerungsanlage zur Bewässerung, soweit nicht Zweck der Anlage gestört und gegen entsprechenden Kostenbeitrag an Erstellung und Unter-

halt (Freiburg, Feldpolizei 174 ff.; Neuenburg 4, 10, 25 und 30; Waadt, drainage, Art. 4 und 5).

b) Das Wasser.

Benutzung hauptsächlich für Bewässerung (Wiesenwässerung), kann aber auch für Entwässerung (Ableitung in fliessende Gewässer) in Betracht kommen.

Recht der Benutzung halb privat, halb öffentlich, je nachdem Privat- oder öffentliche Gewässer in Anspruch genommen.

Bei Inanspruchnahme privater Gewässer zur Bewässerung kommen in Frage: die Rechte der an das Gewässer anstossenden Grundstücke zu einander und die Rechte des Hinterlandes zu diesen.

Bewässerung aus öffentlichen Gewässern: bedarf der Bewilligung des Staates. So ausdrücklich statuiert in den speciell citierten Gesetzen von Neuenburg (38), Zürich (27) und Freiburg, Feldpolizei (192). Wesentlich aus Hoheitsrecht, nicht aus Regalität, daher keine Konzessionsgebühr (Zürich). — Staatsrat kann für eine Gemeinschaft von Interessenten Reglement über Benutzung aufstellen (Waadt, C. r. 125).

Entwässerung (Ableitung) auf „öffentliche Domäne“ (d. h. öffentliche Sachen) überhaupt oder in die Strassengraben bedarf ebenfalls und aus dem gleichen Grund der staatlichen Bewilligung (Genf 3; Waadt, drainage, 16).

c) Die Mitbeteiligung.

Kommt umgekehrt hauptsächlich für Entwässerung zur Anwendung, aber auch für Bewässerung. Wesentlich öffentlich-rechtlich, insofern als im öffentlichen Interesse geregelt.

Einfaches Miteigentumsverhältnis. Thurgau, § 45: „Liegt die Erstellung eines Grabens für Ent- oder Bewässerung zugleich in dem Nutzen einer Mehrzahl Anstösser, so kann ein jeder dessen Anlage unter angemessener Mitbeteiligung aller verlangen“. Repartition der Erstellungs- und Unterhaltskosten auf Anstösser nach Verhältnis der Grenzlänge und bezw. der Vorteile.

Genossenschaftliche Verbindung zur Erstellung und Unterhaltung ganzer Anlagen, wichtigster Fall. In Betracht kommen: α) betr. Organisation das Zwangsrecht; β) betr. Rechte und Pflichten insbesondere Expropriationsrecht und Kostenverteilung, und γ) Staatshülfe.

α) Zwangsrecht.

Zu unterscheiden zwischen Zwang zur Bildung einer Genossenschaft und Zwang betr. die innere Einrichtung.

Einen Zwang zur Bildung statuieren die Flurgesetze von Thurgau und Schaffhausen und die speciell citierten Gesetze von Bern, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Zürich — für den Fall, dass das Unternehmen für eine grössere Zahl von Grundbesitzern von Vorteil bezw. ohne deren Vereinigung sich nicht oder nicht vorteilhaft ausführen lässt; Schaffhausen, Neuenburg und Zürich für Bewässerung wie Entwässerung, Bern, Luzern und Solothurn nur für Entwässerung bezw. Entsumpfung, Freiburg speciell nur für Entsumpfung von Mooren. — Das Zwangsrecht ist aber wieder verschieden gegeben: entweder nur zu Gunsten einer Mehrheit, ja selbst nur zu Gunsten einer potenzierten Mehrheit von zustimmenden Grundbesitzern resp. Grundstücken (Zürich) oder auch zu Gunsten einer Minderheit gegen die Mehrheit Nichtzustimmender (übrige Kantone). In letzterm Falle aber braucht es statt bloss eines Beschlusses der Regierung wohl einen Beschluss des Grossen Rates (Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn), unter strengeren Bedingungen betr. das Bedürfnis und Wahrung der Interessen der Teilhaber (Bern). Schaffhausen und Thurgau je eine Bestimmung zur Milderung der Folgen des Zwangsrechtes. Schaffhausen: Eigentümer kann sich der gezwungenen Teilnahme dadurch entschlagen, dass er der Gesellschaft das betr. Grundstück gegen Bezahlung abtritt; Thurgau: infolge von Wasserleitungen entstehende kleinere Landteile können an Anstösser gegen Vergütung abgetreten.

Auch wo kein Zwang zur Bildung, kann, für den Fall, dass Genossenschaft sich sonst gebildet, Zwang betr. innere Einrichtung (zur Aufstellung von Statuten, Wahl eines Vorstandes etc.) bestehen. So in Aargau bei den „Wässerungsgenossenschaften". Der Hauptbestandteil des inneren Zwanges aber ist die Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse (in Verhandlungen blosser Miteigentümer gibt es in der Regel keine Mehrheitsbeschlüsse).

β) Expropriationsrecht

d. h. das Recht, fremde, nicht zum Unternehmungsgebiet gehörende Grundstücke zum Zweck des Unternehmens, namentlich für die Durchleitung in Anspruch zu nehmen, soweit Nachbarrecht nicht ausreicht. Für Entsumpfung bezw. Entwässerung speciell gegeben in Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, und zwar einfach als

Folge der Genehmigung des Unternehmens durch den Regierungsrat bezw. Grossen Rat. In andern Kantonen besondere Verleihung nötig gemäss Expropriationsgesetz.

γ) Kostenverteilung betr. Erstellung und Unterhalt.

Bezügliche Grundsätze entweder statutarisch oder gesetzlich festgestellt. Gesetzliche Feststellung hinwieder entweder bloss dispositiv (St. Gallen) oder absolut (Freiburg, Luzern, Neuenburg, Zürich). Neuenburg: schlechthin nach Vorteil; Freiburg und Luzern: nach Flächeninhalt und eventuell betr. sonstigen Vorteil nach Klassen; Zürich: prinzipiell nach Vorteilsklassen und innerhalb derselben nach Flächeninhalt.

Für die Beitragspflicht besteht ein gesetzliches Unterpfandsrecht in Bern, Luzern, Neuenburg und Solothurn, aber nur pro rata; ebenso für Anlehen in Neuenburg (vergl. auch Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 219, Absatz 3).

δ) Staatshülfe:

Bund leistet an Bodenverbesserungen überhaupt Beiträge bis 40 % der Gesamtkosten, sofern Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation ebenso hoch (vergl. Bundesrecht, Ziffer 2).

Kantone. Staatshülfe vorgesehen in Aargau, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich; aber nur für Entsumpfung bezw. Entwässerung (in Zürich auch für Bewässerung); in der Form von Beiträgen (Freiburg bis $^1/_5$, Aargau bis $^1/_4$) oder Vorschüssen oder technischen Vorarbeiten und Leitung der Ausführung (Solothurn); unter der Bedingung, dass neben der Verbesserung der Bodenkultur noch erhebliche Vorteile im öffentlichen Interesse zu erzwecken (Luzern, Zürich).

Neuenburg beansprucht für Staat und Gemeinden, welche Entwässerung subventionieren, Vertretung in der Kommission der Unternehmung.

5. Schädlinge.

a) Im allgemeinen

zu vergleichen die Flurgesetze von Thurgau (§ 88 bezw. VI, 533), Aargau (§ 111), Schaffhausen (Art. 102), und Waadt C. r. (Art. 163 ff.). Ferner Schaffhausen 8, II, 1.

Dazu die Gesetze, vor allem das Bundesgesetz, über Jagd und bezw. Vogelschutz mit Bezug speciell auf die Hegung der der Landwirtschaft nützlichen Vögel.

b) Maikäfer und Engerlinge.

Konkordat für gemeinsame Massregeln zur Vertilgung, 25. April 1870 (B.-G. 10/421), zwischen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden und Aargau. — Einzelerlasse: Aargau I, 199; Baselstadt 21/392; Glarus 2/634; Graubünden 4/173; Neuenburg 4/16; Solothurn 61/136; St. Gallen I, 183; Wallis 13/381; Zug 5/147; Zürich 24/93.

Verbindliche Vorschriften speciell betr. Maikäfer, welche offen und periodisch (Maikäferjahr) auftreten:

α) Einsammlung ist obligatorisch. So nach dem Konkordat und auch in andern Kantonen. Aber verschieden: ausnahmsweise Sache der Gemeinden (Schaffhausen), in den meisten Kantonen aber Pflicht der Privaten (insbesondere der Grundbesitzer, auch der Viehbesitzer oder Steuerpflichtigen überhaupt: nach Massgabe des resp. Besitzstandes, und bezw. der Haushaltungen). In letzterem Fall sonst unentgeltlich, in Wallis aber gegen Bezahlung, und bei Vernachlässigung der Pflicht sonst nur Busse, in St. Gallen dagegen Exekution auf Kosten des Pflichtigen. — Daneben freiwillige Sammlung durch Prämien gefördert.

β) Einsammlung ist fakultativ in Baselstadt, Glarus und Neuenburg; in den beiden letztern Kantonen immerhin durch Prämien gefördert, deren Betrag von den Grund- resp. Vieh- und Alpenbesitzern nach Verhältnis des Besitzstandes zu vergüten.

γ) Die Sammlung ist gewöhnlich auf allen Grundstücken eröffnet, so dass die Grundstücke (ausgenommen eingefriedete etc.) diesfalls auch Dritten offen stehen, vorbehältlich der Ersatzpflicht für besonderen Schaden (vergl. Neuenburg, Wallis).

δ) Staatsbeitrag an die Kosten der Sammlung (für Aufseher und Prämien): Aargau $^1/_4$, Solothurn und Zürich $^1/_2$.

Vergl. auch Neuenburg 4/20, betr. den Weinstockrüsselkäfer (urbec): auf Beseitigung Prämie gesetzt, Sammlung in den Weinbergen aber nur mit Zustimmung des Eigentümers.

c) Reblaus.

Kantonale Specialerlasse: Genf 82/464; Neuenburg 9/273; Schaffhausen 8 II, 33; St. Gallen V, 121; Tessin II, 252; Waadt 91/389; Wallis 12/456; Zürich 23/365.

Die Massnahmen selbst bundesgesetzlich bestimmt (vergl. eidgenössische Vollziehungsverordnung, Art. 50 ff.), die Organisation aber einerseits der Bekämpfung und anderseits der Hülfeleistung bei eingetretenem Schaden Sache der Kantone.

α) Besondere Aufsichtsbehörden, als: Rebkommissionen bezw. Rebkommissäre, kantonale (centrale) und lokale (in jeder rebbautreibenden Gemeinde) und bezw. Kreiskommissäre (Neuenburg, Waadt). In Waadt ist Centralstelle die station viticole in Lausanne. St. Gallen bestimmt nur die Aufsichtsbehörden, die andern citierten Kantone auch die Hülfeleistung, und zwar:

β) Versicherung auf Gegenseitigkeit aller Weinbergbesitzer eines Kantons bezw. Bildung eines kantonalen Rebfonds aus Beiträgen derselben zum Zweck der Schadloshaltung für die Folgen der Bekämpfung: in allen andern Kantonen, ausser Genf. Beiträge 50 Cts. bis 1 Fr. per 1000 Fr. Katasterwert des Weinberges bezw. (Neuenburg) bis 25 Cts. per Are. Entschädigung nur zu einem Teil ($^1/_3$, $^1/_2$) aus Rebfonds, zum andern aus Staats- und bezw. Bundesbeitrag.

γ) In Genf volle Entschädigung aus Bundesbeitrag und allgemeiner Steuer.

d) Blutlaus (puceron lanigère).

Kantonale Erlasse: Freiburg 54/97 und Genf 71/241 (vergl. auch Schaffhausen 8 II, 5), Zug 7/27: in Ausführung des eidgenössischen Reglements vom 20. Februar 1885 (B. G. VIII, 38), und Solothurn 59/314 (vom 12. Dezember 1884) mit ähnlichen Bestimmungen.

e) Mistel, Traubenpilz (falscher Mehltau) etc.

Kantonale Erlasse: Luzern R. 6/469; Obwalden 5/331; St. Gallen IV, 89 und VI, 61. Verpflichtung der Grundbesitzer zur Beseitigung.

f) Ver de la vigne.

Waadt 93/51 (Ermächtigung der Gemeinderäte zu Vernichtungsmassnahmen).

6. Hagelversicherung.

Bundesgesetz betr. Förderung der Landwirtschaft, Art. 13: B.-G. XIV. 216 (früher: Bundesbeschluss betr. die Förderung der Hagelversicherung durch den Bund, 6. April 1889: B.-G. XI, 55, und Bundesratsbeschluss vom 8. April 1890: B.-B. 90 I, 933).

1. Kantonale Erlasse betr. Unterstützung der Hagelversicherung: Aargau III, 241; Appenzell A.-Rh. 3/233; Freiburg 59/176; Luzern 7/80; Nidwalden 3/19; Obwalden 6/52; Schwyz II, 382; Solothurn 60/316; Waadt 89/255 — in Anlehnung meist an das (frühere) Bundesrecht.

Unterstützung vorgesehen in Form der Bezahlung der Policekosten (Policegebühr, Porto, Stempel) ganz oder zum Teil und eines Beitrages an die Prämie (Vorprämie). Prämienbeitrag in der Regel schlechthin 20 %, Schwyz 30, in beiden Unterwalden dagegen abgestuft nach Steuervermögen (in Nidwalden Unterstützung überhaupt nur bis 30,000 Fr. Vermögen).

2. Unterstützung auf dem Budgetwege auch in andern Kantonen, im ganzen in Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, beiden Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, beiden Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (vergl. B.-B. 1897 I, 909). In Zürich speciell 60,000 Fr. (Budget per 1897).

7. Viehentschädigung und Viehversicherung.

Allgemeines.

1. Viehentschädigung und Viehversicherung bezwecken die ganze oder teilweise Schadloshaltung des Viehbesitzers für Viehverlust.
2. Betr. Viehverlust frägt es sich, was für Vieh und was für Verlust kommt in Betracht. Als Vieh kann gelten nur das Rindvieh oder daneben auch die Pferde und anderseits das sogenannte Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe). Und der Verlust kann eintreten durch zwangsweises Abschlachten auf behördlichen Befehl (bei Viehseuchen, ohne Rücksicht ob gesundes oder krankes Vieh) oder durch Umstehen an Krankheit, an Seuche oder anderer, oder durch sonstigen Unfall.
3. Die staatlichen Massnahmen zur Schadloshaltung gehen entweder einfach auf Entschädigung bei eingetretenem oder auf Versicherung für allfällig eintretenden Verlust. Die Massnahme betr. Versicherung hinwieder ist entweder blosse Unterstützung der Versicherung oder Einführung des Obligatoriums. Dieses besteht entweder bloss im Versicherungszwang (mit der Freiheit, sich bei wem immer versichern zu lassen) oder in einer zwangsweisen, von Staats wegen eingeführten Versicherungsanstalt; diese hinwieder kann eingeführt sein als staatliche Anstalt oder als Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit der Versicherten.

Bundesrecht:

Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln bei Viehseuchen, 8. Februar 1872 (B.-G. 10/1029), Art. 17 und 18: „Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Tieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Gerätschaften, von Gebäudeteilen oder anderem Eigentum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird . . . Diese Entschädigungen sind von den betr. Kantonen zu leisten.“

Also: Kantone verpflichtet zu Schadloshaltung für befehlsweise Schlachtung bezw. Beseitigung im Seuchenfall und zwar in Form der Entschädigung (also ohne Belastung des Besitzers, auch nicht durch Versicherungsprämien).

Dafür leistet Bund den Kantonen Ersatz: bei Rinderpest bis 1/2 (unter Bedingungen) und bei Lungenseuche nach Umständen (Art. 19 und 20).

Kantonsrechte:

Erlasse: Appenzell A.-Rh. 3/190; Baselstadt 22/378, 23/223; Bern 96/50, 95/103; Freiburg 53/171, 57/108, 62/78; Glarus 4/117, 124; Solothurn 61/386; Tessin 96/93; Waadt 89/401; Zürich 24/33. Die wenigsten Kantone also haben bezügliche Erlasse, so dass die Erfüllung auch nur der bundesmässigen Verpflichtung von vornherein blossgestellt. Aber auch die vorhandenen Erlasse nehmen meist keine oder nicht gehörige Rücksicht auf diese Verpflichtung (ausser Bern, Aargau, Tessin, Zug und Zürich). Dem System der Schadloshaltung als dem Hauptpunkte nach unterscheiden sich die Erlasse in vier Gruppen:

a) Bern vertritt in der Hauptsache den Standpunkt der **Entschädigung** ohne Versicherung. Zu diesem Zweck besteht eine kantonale Viehentschädigskasse und eine kantonale Pferdescheinkasse (gespeist durch die Stempelgebühren für die Viehgesundheitsscheine, Bussen betr. Haustierpolizei, Ersatzleistungen des Bundes), welche auch bestreiten: die Kosten der Gesundheitsscheinformulare, der Viehgesundheitspolizei und die Rindviehprämien (siehe „Viehveredlung"). Neben Entschädigung können die Kassen auch Unterstützung der Versicherung übernehmen durch Rückversicherung von Haustieren zu Gunsten von auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehassekuranzgesellschaften für einzelne Landesteile, Thalschaften oder Gemeinden.

Die Entschädigung wird aber nur geleistet für Schaden durch Seuchen (Rinderpest, Lungenseuche, Rotz und Hautwurm, Milzbrand und Rauschbrand, Wut) und durch polizeilich angeordnete Massregeln zur Bekämpfung derselben; ganz oder teilweise, je nach Art der Seuche, der Massregeln (insbesondere hoch für Impf-Rauschbrand oder -Milzbrand) etc.

Eine Viehentschädigungskasse zum gleichen Zweck besitzen auch Aargau (6/427) und Zug (7/116).

b) Ausserrhoden sieht nur eine **Unterstützung von Versicherungsgesellschaften** vor unter folgenden Bedingungen: die Statuten der Gesellschaft müssen vom Regierungsrat genehmigt sein und mindestens 20 % des Schadens als „Selbstversicherung" (vom Viehbesitzer selbst zu tragen) festsetzen. Die Vergütung wird geleistet für Verlust durch Kalbersucht, Unfall beim Kalben oder Blähsucht, im Betrag von 20 %. Tier mindestens 9 Monate alt, sofortige Anzeige von Verlust an kantonale Behörde, keine Vergütung für Unfall aus grober Behandlung, Nachlässigkeit, Verwahrlosung des Viehstandes oder unzweckmässiger Fütterung.

c) Tessin: **Unterstützung** von Viehversicherungsgesellschaften mit **Zwangsrecht** (der Mehrheit der Interessenten) zur Bildung solcher: für Rindviehversicherung, Staatsbeitrag bis 50 Cts. per Haupt, Statuten vom Staatsrat zu genehmigen, Vergütung für Krankheit oder Unfall (ausgenommen Seuchen!). — Für Seuchen des Viehs überhaupt (Rindvieh, Pferd, Schaf, Ziege, Schwein) **kantonaler Fonds** aus: Gebührenanteil von Gesundheitsscheinen, Viehpolizeibussen, jährlicher Staatsbeitrag von 1000 Fr.; Vergütung: gesundes Vieh (auf amtlichen Befehl getötet) vollständig, seuchenkrankes $^1/_3$—$^2/_3$.

d) Uebrige citierte Kantone haben **obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherungskassen** eingeführt.

Zürich hat neben der Versicherung noch die Einrichtung der Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen im Sinne des Bundesgesetzes. Die Entschädigung enthält den vollen Schadensersatz für gesunde Tiere und 80 % für kranke Tiere, Futterstoffe etc., und wird von der Staatskasse geleistet.

Freiburg und Glarus sehen die Unterstützung weiterer Versicherung (ausser der obligatorischen Versicherung) vor. Beide Kantone zu Gunsten von regierungsrätlich genehmigten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Verbänden. Freiburg für Rindvieh und zwar für die übrigen Viehkrankheiten, und als staatlicher Beitrag ($^1/_3$ der Entschädigung) oder als Rückversicherung durch den Staat. Glarus auch für Rindvieh, aber für Unfälle wie für Krankheiten und als Beitrag (bis 50 % der Prämie). Während aber die Bildung solcher Verbände in Freiburg frei ist, kann sie in Glarus gemeindeweise durch Mehrheitsbeschluss der Viehbesitzer erzwungen werden.

Betr. die obligatorische Versicherung nun, so ist sie sonst staatlich centralisiert, in Zürich dagegen kreisweise (in der Regel nach politischen Gemeinden) decentralisiert. Immerhin besteht in Zürich neben den Kreiskassen ein kantonaler Viehversicherungsfonds (aus bisherigem Viehscheinstempelfonds und einer Staatseinlage von 100,000 Fr.). Betr. die obligatorischen Versicherungsanstalten gelten im weitern folgende Bestimmungen:

α) Gegenstand und Fall der Versicherung.

Gegenstand: in Baselstadt, Solothurn und Zürich: nur Rindvieh, in Freiburg, Glarus und Waadt auch Pferde (in Freiburg und Waadt für Rindvieh und Pferde je eine besondere Kasse). In Solothurn können auch Ziegen, in Zürich Kleinvieh überhaupt

(Schweine, Ziegen, Schafe) in Versicherung gegeben werden. Immerhin zu junges oder zu altes Vieh, im Kanton bloss eingestelltes Vieh, Handels- und Schlachtvieh ausgeschlossen.

Fälle: nur Seuchen (allerdings nicht bloss die im Bundesgesetz vorgesehenen): in Freiburg, Glarus und Waadt (in Freiburg auch Feuersbrunst); Krankheit und Unfall schlechthin: in Baselstadt, Solothurn und Zürich (in Baselstadt und Zürich ausgenommen Feuersbrunst).

β) Versicherungswert,

sonst nicht begrenzt. Dagegen verhältnismässige Wertung: in Freiburg (für Rindvieh) zu $^5/_{10}$—$^8/_{10}$, nach Belieben des Besitzers (eventuell $^7/_{10}$), in Baselstadt unbedingt zu $^4/_5$ des wirklichen Wertes; für den Rest ist Besitzer „Selbstversicherer". Fixes Maximum der Wertung: in Zürich für weibliche Tiere 700, für männliche 1000 Fr., in Freiburg für Pferde 1000 Fr.

γ) Prämie.

Nach Quotitätssystem (von vornherein bestimmter Betrag) per Stück oder nach Wert: per Stück: Glarus 10—20 Cts., Freiburg (für Pferde) 30—40 Cts., Solothurn 50 Cts. (für Ziegen 5 Cts.), Baselstadt 2. 50 bis 3 Fr.; nach Wert, per 100 Fr.: Freiburg (für Rindvieh) höchstens 20, Zürich fix 50 Cts.

Nach Repartitionssystem (Betrag nach der aufzubringenden Gesamtentschädigungssumme bestimmt): Waadt (Entschädigungen von Staatskasse vorgeschossen und nachher auf Besitzer repartiert), per Stück (vergl. 91/123, 126).

Strafprämie für Verheimlichung versicherungspflichtiger Tiere: per Stück vierfache Prämie (Solothurn).

δ) Schadensvergütung.

Betrag: der volle Schatzungs- bezw. Versicherungswert unter Abzug der verwertbaren Teile: wo nichts anderes bestimmt; darüber: in Freiburg (für Rindvieh) der Schatzungswert statt des Versicherungswertes, wenn auf polizeilichen Befehl getötet und gesund befunden; darunter: Zürich 80 % der Schatzung, Freiburg (für Pferde): $^3/_4$ oder $^1/_2$ Schatzung, je nachdem ob gesund oder krank befunden, Glarus 50—150 Fr. per Stück, je nach Gattung und Alter; voller Schatzungswert aber, wenn von Polizei wegen getötet und gesund.

Verwirkungsgründe: ordentliche: Verheimlichung resp. verspätete Anzeige des Falles; Verschulden des Besitzers am Verlust; Doppelversicherung — singulär: Nichtimpfung bei Rauschbrand, Behandlung durch Pfuscher (Glarus).

ε) Staatsbeitrag,

sonst nicht. Dagegen: Freiburg (für Rindvieh): Kapitalien der Kasse steuerfrei (auch betr. Gemeindesteuer); Solothurn: jährlicher Beitrag des Staates von 200 Fr. und Ertrag der Viehgesundheitsscheine und Strafgebühren aus Viehpolizeiwesen; Baselstadt: Staatsbeitrag = Gesamtsumme der Prämien; Zürich: Erträgnisse des kantonalen Versicherungsfonds, Einnahmen nach dem Gesetz betr. Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren etc.), jährlicher Beitrag von 20 % an Schadensvergütungen.

8. Viehveredlung und Viehbeschaffung.

Allgemeines:

1. Viehveredlung. Gegenstand der bezüglichen staatlichen Fürsorge können sein Pferde, Rindvieh, Kleinvieh, oder nur das eine oder andere.

 Mittel der Fürsorge sind:

 a) Prämierung vorzüglicher Tiere überhaupt.

 b) Zuchtwahl d. h. Wahl vorzüglicher Tiere zur Züchtung, insbesondere männlicher.

 α) Die Förderung dieser Züchtung kann bestehen entweder bloss in Unterstützung oder in Zwang.

 Die Unterstützung ist entweder Beitragsleistung an die Anschaffung und bezw. Haltung vorzüglicher Zuchttiere oder Selbstanschaffung bezw. -haltung solcher.

 Der Zwang geht einerseits darauf, dass die Züchtung nur mit anerkannt vorzüglichen Zuchttieren stattfinden darf, und anderseits, dass solche in nötiger Anzahl zu halten sind.

 β) Als Nachweis der Abstammung aus solcher Züchtung dient das Herdbuch (Zuchtstammbuch), dessen Führung unter Umständen vorgeschrieben.

2. Viehbeschaffung. Es handelt sich darum, dass der Landwirt im Besitze des nötigen Viehs überhaupt sei. Die Sorge des Staates und bezw. der Gemeinde für Beschaffung kann bestehen in Unterstützung bezüglicher Anstalten (Viehleikassen) oder in direkter Erleichterung der Beschaffung bezw. in Selbstbeschaffung, ist aber noch am wenigsten entwickelt.

3. Viehzählung zum Zweck sowohl der Viehveredlung (insbesondere zur Bestimmung der Zahl der nötigen männlichen Zuchttiere), als der Viehbeschaffung (Aufschluss über die Verteilung des Viehbesitzes).

Bundesrecht:

Der Bund beteiligt sich in drei Richtungen:

1. Viehzählung, eingeführt durch Bundesgesetz vom 18. Juli 1865: B.-G. 8/464 (B.-B. 65 III, 111), wonach alle zehn Jahre wiederholt:

die erste am 21. April 1866, folgende 1876 und 1886 (gleichen Tages). Heute massgebend Art. 6 des citierten Bundesgesetzes betr. Förderung der Landwirtschaft, wonach alle 5 Jahre abzuhalten; danach vierte Zählung am 20. April 1896.

2. Finanzielle Unterstützung der Viehveredlung durch Prämien, Beiträge an Viehzuchtvereine und Viehausstellungen etc. (Art. 5 und 7 des citierten Gesetzes).
3. Ankauf und Haltung von Zuchthengsten: Ankauf auf Verlangen und zu Handen der Kantone, Abgabe an sie zu 50% der Schatzung; Unterhaltung eines eidgenössischen Hengstendepots (verbunden mit der eidgenössischen Pferderegieanstalt in Thun, welche zur Aufnahme und Herrichtung der Remontepferde dient) und Stationierung von Zuchthengsten desselben über die Beschälzeit in den Kantonen auf deren Verlangen.

Jährlicher Budgetkredit für 2. und 3. zusammen von 600,000 Fr.

Kantonsrechte:

Aargau 6/412; Appenzell A.-Rh. 2/311, 3/234 und bezw. 192; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 22. Juni 1871; Baselland, Gesetz betr. Förderung der Viehzucht vom 21. April 1895; Bern 96/89; Freiburg 45/282; Glarus 2/633, 4/128; Graubünden 4/168; Luzern 7/284; Neuenburg 8/240; Nidwalden 3/92; Obwalden 6/91; Schaffhausen 3/61, 615, 621, 4/415; Schwyz 2/571, II 26; Solothurn 61/30; St. Gallen III, 333, IV, 112, V, 97; Tessin 91/181; Thurgau I, 424; Uri 5/79, 195; Waadt 72/574, 83/674, 677; Wallis 14/9; Zürich 20/272.

a) Pferdezucht.

Bestimmungen darüber besitzen: Aargau, Baselland, Bern, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Waadt, Wallis und Zürich.

Inhalt:

1. Prämierung durch den Staat: überall, ausser in Obwalden und Schwyz, vorgesehen, aber in verschiedenem Umfang: entweder für Zuchttiere (Hengste und Stuten) und bezw. Fohlen schlechthin (Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Waadt, Wallis), oder nur für Zuchthengste (Baselland, Freiburg, Solothurn und Zürich), oder nur für Stuten (Neuenburg, Schaffhausen). Wallis und Zürich kennen nur das Mittel der Prämierung.
2. Weitere Unterstützung durch den Staat. Unterstützung des Ankaufs von Zuchthengsten oder Selbstanschaffung und bezw. Selbsthaltung (ausser in Bern, Neuenburg, Zürich). Schwyz sieht nur dieses Mittel vor.

Staatsunterstützung auch für Fohlenweiden (Aargau, Waadt) und Wartegeld für Hengstfohlen prämierter Eltern (St. Gallen),

3. Ausschluss nicht anerkannter Hengste von der öffentlichen Züchtung (Bern, Luzern, Obwalden, Solothurn). In Neuenburg und Waadt kann dieser Ausschluss verfügt werden. In Luzern sind die anerkannten Hengste auch verpflichtet zur öffentlichen Zucht. In Schaffhausen dürfen umgekehrt nicht anerkannte Stuten von den zwei Staatshengsten nicht belegt werden, Beschälung durch andere Hengste aber nicht ausgeschlossen.
4. Pferdestammregister und Sprungbücher: Pferdestammregister von Kantons wegen geführt über alle prämierten resp. anerkannten Tiere (Aargau, Bern, St. Gallen) und bezw. auch über die Fohlen von eingetragenen Eltern (St. Gallen); Sprungbücher (Stutenbücher) von Besitzern anerkannter Hengste zu führen (St. Gallen, Luzern).
5. Hufschmiede konzessionspflichtig: Freiburg 56/290 (vergl. auch Bern, Gewerbegesetz).

b) Rindviehzucht.

Hauptsächlicher, wo nicht ausschliesslicher Gegenstand der citierten Erlasse.

Inhalt: betrifft teils die Rasse, welche zu fördern ist, teils die Mittel der Förderung, als insbesondere Prämierung und Pflicht zur Zuchtstierhaltung. Betr. die Mittel: vielfach Sache der Gemeinden (bezw. Bezirke), während bei Pferdezucht ausschliesslich Sache des Staates.

1. Rasse. Wo die Rasse bestimmt, welche zu fördern, als solche bezeichnet: schweizerischer Schlag schlechthin (Thurgau) resp. Braunvieh und Fleckvieh (Zürich) oder „Schwyzer-, Simmenthaler- und Freiburger-Rasse“ (Aargau), oder „Berner- oder Schwyzer-Rasse“ (Schaffhausen) oder Schwyzer-Rasse speciell (Schwyz) oder Braunvieh (Nid- und Obwalden, St. Gallen) oder rot-weiss Fleck (Neuenburg).
2. Prämierung insbesondere von Zuchtstieren, aber auch von weiblichen Tieren und bezw. Rindern. Kosten zu $^1/_3$ auf Bezirk: Graubünden, Schwyz.
3. Zuchtstiere:
 a) Pflicht zur Stellung tauglicher Zuchtstiere in den meisten Kantonen statuiert und zwar als Pflicht der Gemeinde (in Appenzell I.-Rh.: des Staates). In Zürich hat der Gemeinderat nötigensfalls nur für Bildung von Genossenschaften zu diesem Zweck zu sorgen.

Erfüllung. Durch Selbsthaltung seitens der Gemeinde oder durch Vereinbarung mit Genossenschaften oder Privaten. Nur nicht im Weg der Submission oder der Kehrordnung (Baselland, Solothurn). Bezügliche Reglemente von Genossenschaften und Verträge mit Privaten von der kantonalen Behörde zu genehmigen (Tessin). In erster Linie prämierte Zuchtstiere zu verwenden, und die Entschädigung steigt mit der Höhe der Prämie (St. Gallen).

Verhältniszahl zu weiblichen Tieren bestimmt, und für die Berechnung der danach nötigen Zahl von Zuchtstieren teils auf eidgenössische Viehzählung abgestellt (Luzern, Solothurn, Tessin), teils kantonale jährliche Viehzählung vorgesehen (Aargau, St. Gallen).

Kosten: können oder sollen auf Viehbesitzer verlegt werden: in Baselland, Neuenburg und Thurgau ganz, in Solothurn zu $^2/_3$. In Baselland aber sollen die hergebrachtermassen der Zuchtstierhaltung gewidmeten Vermögensstücke (Gwiden[= Widmung]güter, Zuchtstierland etc.) dem Zweck erhalten bleiben. In Thurgau wird ein Zuchtstierhalter für unverschuldeten Verlust des Zuchtstieres zu $^4/_5$ aus dem Viehsanitätsscheinfonds entschädigt (in andern Kantonen offenbar nach Massgabe des Vertrages eventuell der Grundsätze über Viehentschädigung und bezw. Viehversicherung).

b) Laxere Standpunkte:

Zwangsrecht nur in dem Sinn, dass zur öffentlichen Züchtung nur anerkannte (gezeichnete) Zuchtstiere zulässig (Bern, Glarus) oder dass prämierte dazu verpflichtet (Schwyz), bezw. nur diejenigen prämiert, welche dazu verwendet (Graubünden).

Blosse Unterstützung der Zuchtstierhaltung, durch Beiträge an bezügliche Genossenschaft (Appenzell A.-Rh.) oder durch Ankauf und Einführung vorzüglicher Zuchtstiere (Waadt).

c) Herdbuch. Davon nur in Aargau als Register über die prämierten Zuchttiere die Rede (vergl. auch Freiburg 49/225, betr. Herdbuch der landwirtschaftlichen Gesellschaft der romanischen Schweiz), von Sprungbuch nur in Luzern, Neuenburg, Schwyz (Einführung fakultativ).

c) Kleinviehzucht,

am nebensächlichsten und nicht in allen Kantonen behandelt. Umfang der Bestimmungen verschieden nach Gattung der Tiere (ent-

weder Kleinvieh überhaupt berücksichtigt oder nur die eine oder andere Gattung, insbesondere die Schweine, oder nur die männlichen Tiere) und nach Art der Förderung (gewöhnlich nur Prämierung, in Aargau und Solothurn auch Zuchtstationen vorgesehen).

d) Allgemeines betr. die Viehveredlung.

1. Viehschauen und Viehzeichnung:
 Viehschauen: bezirks- oder kreisweise jährlich, kantonale in grösseren Zwischenräumen und wohl mit Ausstellung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Produkte verbunden. Dabei Prämierung der vorzüglichsten Tiere und (wo Tauglichkeit = Bedingung der Züchtung) Zeichnung der überhaupt tauglichen Zuchttiere.
 Viehzeichnung: dafür gewöhnlich auch im Laufe des Jahres Gelegenheit, auf besondere Kosten des Bewerbers.
2. Musterzuchtanstalten. Aargau erklärt es als Pflicht der dortigen landwirtschaftlichen Anstalt, mustergültige männliche Zuchttiere zu halten, um Rassenvieh, das zur Nachzucht bestimmt, verkaufsweise abzugeben.
3. Finanzieller Aufwand von Bund und Kantonen, vergl. die jeweiligen Geschäftsberichte des Bundesrates (pro 1896: B.-B. 97 I, 884 ff.).

e) Viehleihkassen.

Staatliche Unterstützung von bezüglichen Gemeindekassen in Thurgau gesetzlich vorgesehen (jährlicher Beitrag 30—60 Fr.) „zur wirksamen Förderung einer ausreichenden Viehbeschaffung". — In Thurgau ist auch die Viehverpfändung durch blosse Pfandverschreibung (eidg. Obligationenrecht, Art. 210) nur zu Gunsten solcher Viehleihkassen gestattet (Gesetz vom 21. November 1893). Vergl. sonst betr. Viehverpfändung: Huber III, 448 ff.

9. Versuchsstationen u. ä.

Betr. Bundesrecht vergl. vorn Uebersicht.

Die kantonalen Einrichtungen beziehen sich auf folgende Zweige (zu vergleichen auch „Schule", betr. die allgemeinen landwirtschaftlichen Schulen):

a) Obst-, Wein- und Gartenbau:

α) „Deutsch-schweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau", begründet durch Vertrag

vom Jahre 1890 zwischen folgenden Kantonen (mit Betriebskostenanteil in %): Zürich (36 %), Thurgau und St. Gallen (14½), Bern (10), Luzern und Schaffhausen (4¼), Baselstadt, Baselland, Graubünden (je 3), Schwyz (2), Solothurn, Appenzell A.-Rh., Glarus (je 1½) und Zug (1 %). Vergl. Baselland 1/454; Baselstadt 22/141; Schwyz I, 35; St. Gallen V, 510; Thurgau VI, 451, 553; Zürich 22/199 (und Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1890, pag. 186).

β) Genf, 77/99: kantonale Obstbaumschule, mit theoretischem und praktischem Unterricht, drei Jahreskurse, vom 15. Altersjahr an.

γ) Waadt, 89/246: Wein- und Obstbauschule in Vevey.

δ) Wallis, 15/52: Obstbaumschulen (im Sinne von Anlagen für Obstbauzucht) von den Gemeinden anzulegen; damit kantonale Obstbaukurse und Gemeindeschulunterricht verbunden.

b) Milchwirtschaft.

α) Besondere Milchversuchsstationen mit Käsereischulen und bezw. Musterkäsereien in Freiburg 56/158 (zum Zweck, „im Lande das Studium und den Unterricht alles dessen zu begünstigen, was auf die Milchindustrie Bezug hat, sowie den zum Gedeihen dieser letztern zu treffenden Massnahmen die erforderliche Wirksamkeit zu verleihen“), 57/184; Waadt 85/396 (verbunden mit dem landwirtschaftlichen Institut zu Champ-de l'Aire in Lausanne.

β) Kontrollstation des Kantonschemikers den Käsereien zur Förderung des Molkereiwesens unentgeltlich zur Verfügung: Solothurn 60/45.

γ) Konsultative Käserei-Inspektoren zu unentgeltlicher Beratung der Käser und Milchlieferanten: Luzern R. 6/372.

δ) Rechtliche Ordnung der „Käserei- und Milchverlagsgesellschaften“: Freiburg 37/62 (= juristische Personen, Reglemente vom Staatsrat zu genehmigen).

II. Forstwirtschaft.

(vergl. „Wasserbau- und Forstpolizei").

Allgemeines:

1. Die Forstwirtschaft an sich.

Begriff: = geordnete Ziehung des für die menschliche Wirtschaft notwendigen Holzes (Holzzucht).

Arten: private Forstwirtschaft und öffentliche (Staat, Gemeinden), im Gegensatz zu Landwirtschaft, die in der Hauptsache privat. Warum öffentliche Forstwirtschaft? Weil Forstwirtschaft von öffentlicher Wichtigkeit und private nicht ausreichend. Warum aber nicht genug private Forstwirtschaft? Wesentlich aus zwei Gründen: 1. nur sehr weniges materielles und intellektuelles Kapital und noch weniger Arbeit anwendbar; Vorwiegen der Naturkraft bei der Produktion. 2. Auch das wenige Kapital nur sehr wenig und spät einträglich (Wald wächst sehr langsam; Brennholz bedarf 30 und mehr Jahre, Bauholz sogar Jahrhunderte), während bei Landwirtschaft wenigstens jährliche Ernten, von Handel und Gewerbe nicht zu reden.

2. Sorge des Staats für die Forstwirtschaft.

a) Begriff und Wesen: = Forstpolizei.

Die Forstpolizei ist aber dem Grunde nach Schutzforstpolizei, d. h. Sorge für den Wald wegen seiner Bedeutung als Schutzes vor öffentlichen Gefahren (Holzmangel, Wasserarmut, Ueberschwemmungen, Erdabrutschungen, Lawinen etc.). Die Förderung der Forstwirtschaft ist also nicht, wie gewissermassen die der Landwirtschaft, Selbstzweck.

Indem aber der Wald nicht schützen kann, wenn er nicht selbst geschützt wird, ist die Forstpolizei in ihrem Wesen = Forstschutz- und bezw. Forstwirtschaftspolizei. Immerhin gibt es forstpolizeiliche Bestimmungen von ausgesprochen schutzforstpolizeilichem Charakter (insbesondere betr. Bestand der Schutzwaldungen).

Die Forstschutz- und bezw. Forstwirtschaftspolizei geht entweder auf Abwendung von Gefahren, welche dem Forst drohen (Forstschutzpolizei) oder auf positive Förderung der Forstwirtschaft (Forstwirtschaftspolizei).

Die Forstschutzpolizei ihrerseits entweder gegen menschliche Handlungen oder gegen Naturereignisse (Windbruch bezw. -fall, Insektenschaden). Die menschlichen Handlungen hinwieder bestehen in an sich rechtmässigen Verfügungen über den Wald; hier handelt es sich um Beschränkung des Verfügungsrechtes im Interesse des Waldes (Sorge für gehörige Menge und Verteilung des Waldes). Oder sie sind kulpos (betr. Feueranmachen, Köhlerei etc.) oder dolos (Entwendung und absichtliche Beschädigung von Waldprodukten).

Die Forstwirtschaftspolizei (oder besser Forstpflege) = Sorge für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes, einerseits Regelung der forstwirtschaftlichen Thätigkeit und anderseits Beschränkung und bezw. Beseitigung der dieselbe hemmenden Uebungen und Berechtigungen, berührt sich mit der Forstschutzpolizei in Bezug auf das Verfügungsrecht über den Wald.

„Forstpolizei" vielfach gebraucht als Inbegriff der Strafbestimmungen betr. den Forst überhaupt, im Gegensatz zu den bezüglichen Vorschriften selbst, und „Forstfrevel": entweder = sowohl Uebertretungen der Forstvorschriften überhaupt als forstliche Vergehen speciell, oder = nur Vergehen, aber Beschädigung wie Entwendung, oder = nur die Vergehen der Entwendung (Forstdiebstahl).

b) Gegenstand der Sorge:

Sowohl private als öffentliche Waldungen, aber private grundsätzlich nur so weit, als ihre Regelung im öffentlichen Interesse. Betrifft dieses Interesse aber die private Wirtschaft nur so weit, als sie eine Gefahr für die Oeffentlichkeit enthalten, oder auch soweit, als sie einen Nutzen für die Oeffentlichkeit bieten kann? Jedenfalls das erstere, nach den positiven Gesetzgebungen auch wohl, wenigstens zum Teil, das andere.

Zu den öffentlichen Verbänden mit Wald meistens die Korporationen, auch die privaten gerechnet, so dass deren Waldungen mit Bezug auf die Forstpolizei den öffentlichen gleichgestellt. Die Berechtigung dazu aber nicht gelegen in einer Pflicht des Staates, für die nachkommende Generation von Mitgliedern zu sorgen (sonst auch bei einzelnen Privaten das gleiche Recht), sondern in der Abhängigkeit der Bildung einer juristischen Person von Staatswillen, und die Willfährigkeit hat im Interesse der Forstwirtschaft zur Bedingung die Unterstellung der Korporationswaldungen unter die Forstpolizei gleich öffentlichen Waldungen.

Bundesrecht:

1. Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876 (B.-G. II, 353).

Zweck des Gesetzes ausgesprochen schutzforstpolizeilich, und zwar speciell gegenüber den Gefahren des Hochgebirges (Wildwasser, Lawinen etc.). Daher das Gebiet der Geltung beschränkt auf die Alpen und deren Vorberge („eidgenössisches Forstgebiet"). Dazu gehören ganz 10 Kantone (Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Glarus, beide Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis), teilweise 7 (Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt), und gar nicht 8 (Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Genf).

Inhalt zu diesem Zweck, abgesehen von Organisations- und Strafbestimmungen, teils forstschutzpolizeilicher („III. Bestimmungen über die Erhaltung und die Besitzverhältnisse der Waldungen"), teils auch forstwirtschaftspolizeilicher Art („IV. Forstwirtschaftliche Bestimmungen. Neuanlagen").

Im weitern wird in beiden Beziehungen unterschieden einmal zwischen Schutzwaldungen (Definition Art. 4) und andern. Auf jene bezieht sich die Oberaufsicht des Bundes unbedingt, auch auf die privaten. Im übrigen wird unterschieden zwischen Staats-, Gemeinde-Korporationswaldungen einerseits und Privatwaldungen anderseits, um jene mehreren und schärferen Bestimmungen zu unterwerfen als diese. Unter den Korporationswaldungen sind auch die Waldungen privater Korporationen zu verstehen (richtig Schwyz, 2/529, § 2). An Staatswaldungen gibt es nur kantonale, keine Bundeswaldungen.

Betr. die Stellung der Kantone enthält das Bundesgesetz kein so vollständiges Forstpolizeigesetz, dass den Kantonen nichts als die Vollziehung verbliebe. Vielmehr zu unterscheiden zwischen 1. einigen wenigen Grundbestimmungen und 2. allen übrigen Bestimmungen als Auftrags- und bezw. Vorbehaltsbestimmungen für die Kantone betr. den weitern gesetzlichen und sonstigen Ausbau. **Ad. 1:** Erhaltung des Forstareals und bezw. Wiederaufforstung von Blössen und Schlägen und Verbot von Ausreutungen (Art. 11); Verbot der Realteilung von öffentlichen Waldungen (12), Verbot der Veräusserung

solcher (13), Ablösungspflicht betr. Dienstbarkeit in Schutzwaldungen, und Ablösungsrecht betr. Beholzungsrecht in Waldungen überhaupt, und Verbot der Neubestellung von Dienstbarkeiten (14), Beseitigung von Nebennutzungen in Schutzwaldungen (40). — **Ad 2:** Ausscheidung der Schutzwaldungen (5), forstliche Einteilung der Kantone (7), Anstellung von Forstmännern (8), Abhaltung von Forstkursen (9), Vermarkung sämtlicher Waldungen (10), Modus der Ablösung und des gerichtlichen Verfahrens bei Loskauf von Servituten (14), Vermessung der öffentlichen Waldungen, Regelung des Betriebes und Einführung von Wirtschaftsplänen (16 und 17), Regelung der Holznutzung in den Privatwaldungen (18), wirtschaftliche und Sicherheitsmassnahmen betr. Schutzwaldungen (19), Aufforstung von Grundstücken zu Schutzwaldungen (21), Untersuchung und Beurteilung der Straffälle (28), Bestimmungen gegen Forstfrevel (?), Waldbrand, Insekten und Windschaden etc. (29).

2. Bundesgesetz über Mass und Gewicht, vom 3. Dezember 1875 (B.-G. I, 752), speciell Art. 21 betr. Brennholz (vergl. „Mass und Gewicht").

Kantonsrechte:

Gesetze: Aargau 5/254; Appenzell A.-Rh. 2/318; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 15. April 1879; Baselland 1/429 ff.; Baselstadt 18/131; Bern, alter Kantonsteil, 1/18, 3/467, 7/538; Jura 3/169; Gemeinsames 10/260, 397, 71/26, 82/166; eidgenössisches Forstgebiet 77/139; Freiburg, Forstgesetz, 25. Mai 1850 (separat) 45/297, 48/66; Glarus 2/213 ff.; Graubünden 4/193; Luzern 6/144, R. 5/293; Neuenburg 4/48 ff.; Nidwalden 1/370; Obwalden 2/193, 4/243; Schaffhausen 4/27; Schwyz 2/529; Solothurn I, 560; St. Gallen (2/512 ff) III, 47; Tessin II, 296 ff., 93/178; Thurgau 4/27; Uri 5/141; Waadt 70/90, 78/31; Wallis 11/309, 13/10, 93; Zug 6/249; Zürich, S. 96, 20/44.

Inhalt:

1. Allgemeines.

a) Einheit der Gesetzgebung innerhalb eines Kantons:

Einheitlich jedenfalls da, wo Kanton entweder ganz oder gar nicht dem eidgenössischen Forstgebiet angehört; aber auch in Kantonen, welche zum Teil in, zum Teil ausser eidgenössischem Forstgebiet, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt.

Geteilt ausnahmsweise in folgenden, dem eidgenössischen Forstgebiet angehörenden Kantonen:

Zug erklärt ausdrücklich, sämtliche Waldungen scheiden sich in Waldungen innerhalb der eidgenössischen Forstzone und solche ausserhalb derselben. Besondere Bestimmungen für erstere aber nur betr. Vermessung (§ 21) und provisorische Wirtschaftspläne (§ 22 = Art. 17 des Bundesgesetzes).

Waadt bestimmt grundsätzlich alle Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet als Schutzwaldungen.

St. Gallen unterscheidet zwischen Privatschutzwaldungen und übrigen Privatwaldungen, unter den letztern aber wieder solche, welche im eidgenössischen Forstgebiet liegen, um diese immerhin noch etwas strenger zu behandeln als die andern übrigen Privatwaldungen.

Bern hat sogar drei verschiedene Forstgesetzgebungen: 1. eine für den Jura, 2. die andere für den alten Kantonsteil und 3. innerhalb der letztern eine besondere für das eidgenössische Forstgebiet.

b) Grad der Gesetzgebung:

Drei Gruppen von Kantonen:

α) Kantone mit mehr oder weniger vollständig entwickelter Gesetzgebung: Aargau, Bern, Freiburg, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Zürich.

Und zwar bezügliche Gesetzgebung schon vor dem Bundesgesetz; und dabei zum Teil Kantone, welche ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes.

Auch enthalten diese Gesetze gleiche oder noch weitergehende Bestimmungen wie das Bundesgesetz, bezw. solche Bestimmungen ohne Unterschied des Gebietes. — Speciell gibt es Bestimmungen betr. Schutzwaldungen auch ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes (vergl. Aargau, § 36).

β) Kantone im eidgenössischen Forstgebiet, welche sich auf Ausführung des Bundesgesetzes beschränken. So gerade die ganz im eidgenössischen Forstgebiet gelegenen Kantone, wie diese denn auch vorher meist keine Forstgesetzgebung besassen.

γ) Kantone mit unvollständiger Gesetzgebung, was nurmehr ausserhalb des eidgenössischen Forstgebietes zulässig. Dahin: Baselland, Solothurn, Thurgau. — Z. B. Thurgau: nur kurze Anweisung an die Gemeinden, und Solothurn: Staatsaufsicht nur betr. „Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Rechtsamewaldungen" (nicht Privatwaldungen).

2. Organisation.

Neben der staatlichen gibt es überall eine gemeindliche Organisation. Die staatliche Organisation:

Einrichtung: entweder nur central: Kanton = ein Forstkreis mit einer kantonalen Behörde (kantonales Forstamt, Oberforstamt;

so in den kleineren Kantonen — oder neben centraler auch bezirksweise Organisation: Kantone in mehrere Forstbezirke geteilt, je mit besonderem Bezirksforstbeamten. So in Zürich: Ein Oberforstamt für den ganzen Kanton und vier Forstkreise mit je einem Kreisforstmeister. Im grössten Kanton (Graubünden) sogar doppelte Unterteilung: neun Forstkreise mit je einem Kreisförster, und diese wieder in Reviere mit Revierförstern abgeteilt.

Aufgabe: Aufsicht über die Gemeinde-, Korporations- und bezw. Privatwaldungen. — Bewirtschaftung der Staatswaldungen. Singuläre Bestimmung Freiburgs: „Auf das Begehren der betr. Eigentümer sollen die Oberförster (Kreisförster) die Verwaltung der in ihrem Forstkreise gelegenen Privatwaldungen übernehmen. Ein solches Begehren bindet den Eigentümer auf die Dauer von wenigstens zehn Jahren“ (Forstgesetz, Art. 16).

3. Betrieb.

Es handelt sich um die materiellen Bestimmungen im Gegensatz zu den vorigen als den formellen der Organisation. Sie lassen sich nach der folgenden Einteilung unterscheiden. Hier nur die augenfälligsten.

a) Anlage und Bewirtschaftung.

Vergrösserung des Waldareals: Freiburg und Neuenburg machen es dem Staat zur Pflicht, die Staatsforste zu vergrössern; Luzern verpflichtet die Gemeinden ohne Waldung auf Erwerbung von Gemeindewaldungen Bedacht zu nehmen.

Vermarkung, Vermessung und Kartierung. Vermessung nur durch Konkordatsgeometer: in verschiedenen Kantonen des Konkordats vorgeschrieben („Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiet der Konkordatskantone,“ vom 18. Oktober 1864: B.-G. 9/314).

Wirtschaftspläne und Waldreglemente. Wirtschaftsplan enthält die technischen Vorschriften betr. die Bewirtschaftung („. . . die für die nachhaltige Benutzung und grösstmögliche Produktion des Bodens erforderlichen technischen Vorschriften“: Aargau, § 29). — Waldreglement mehr die organischen („über die specielle Aufsicht und Verwaltung des Gemeinde-, Gerechtigkeits- und Genossenschaftswaldes, die Nutzniessung und Verwendung der verschiedenen Waldprodukte, die Waldarbeiten . . .“: Aargau, § 31).

Staatliches Zwangsrecht: sonst einfach exekutorische Vollziehung der einzelnen nötigen Massnahmen durch Staat auf

Kosten des Fehlbaren; Einsetzung einer allgemeinen Tutel mit Bezug auf Waldwirtschaft über unfähige oder widerspenstige Gemeinden: Neuenburg: Art. 55.

b) Die Nutzung speciell:

In Betracht kommen Haupt- und Nebennutzungen. Die Hauptnutzung ist die Holznutzung; die Nebennutzungen kommen nur in Betracht als Rechte Dritter. Es gibt aber auch Rechte Dritter auf die Holznutzung, und die Rechte Dritter überhaupt am Forst unterliegen besonderen Vorschriften. Daher zu unterscheiden zwischen Holznutzung im allgemeinen und den Nutzungsrechten Dritter.

α) Die Holznutzung im allgemeinen:

Um die Holznutzung von vornherein zu beschränken, also im ausgesprochenen Interesse der Holzsparnis, wird vielfach, namentlich in ältern Gesetzen und der Bergkantone, bestimmt: Marchen aus Stein, Lebhäge statt toter, Gebäude aus Mauerwerk und Ziegeln (nicht wegen Feuersicherheit!), Strassen und Schwellen aus Stein und Kies, keine hölzernen Wasserleitungen etc.

Vorschriften betr. Abholzung: Femel- oder Plänterbetrieb (im Gegensatz zum schlagweisen Betrieb) verpönt. Fällungs- und bezw. Abfuhrzeit: vom Spätherbst oder Winter bis Frühjahr, und vom Sonnenauf- bis Sonnenuntergang. Aufarbeitungsort: nicht in Stockschlägen etc.

Verwendung des Holzes: vielfach noch auf den eigenen Bedarf beschränkt, oder doch der Verkauf ausser Landes verboten oder mit sogenannten Holzschlagstaxen belegt (diese aber vom Bund zurückgewiesen als unzulässige Zölle: Ullmer, Nr. 63 und 748, ferner B.-B. 77 II, 245; hingegen Holzausfuhrverbote von Genossenschaften als privatrechtlich zulässige Akte anerkannt: B.-B. 96 IV, 603 und die dort citierten Präjudizien). Verkauf, soweit überhaupt gestattet, nur im Wege öffentlicher Steigerung und bezw. unter amtlicher Anzeichnung des Holzes (Waldhammer), zur Kontrolle der Holznutzung und bezw. der Holzfrevel.

β) Nutzungsrechte Dritter

(vergl. auch die privatrechtlichen Gesetzbücher, insbesondere von Glarus, Graubünden, Zug, Zürich und Schaffhausen).

Arten: Beholzungsrecht und Nebennutzungen. Nebennutzungen: unterschieden nach den einzelnen Gegenständen (Rinde, Säfte, Früchte, Blätter, Gräser, Moos, Erde, Steine: Solothurn, § 47) oder gewöhn-

lich nach dem Zweck (Weidrecht, Streurecht, Eckerich, Grubenrecht etc).

Beschränkung: Grund: weil einer geordneten Bewirtschaftung hinderlich und bezw. schädlich.

Massnahmen: blosse Uebungen ohne Rechtstitel schlechthin verboten; betr. die eigentlichen Berechtigungen: keine neuen und die bestehenden in Abgang gesetzt, aber verschieden: die Beholzungsrechte als die eingreifendsten müssen abgelöst werden, die andern nur ablösbar erklärt. Die Ablösung, ob verbindlich oder fakultativ, verschieden möglich: entweder (insbesondere die der Holznutzungsrechte) durch Aufteilung des Waldes unter die Berechtigten (Bern: „Waldkantonnemente") — oder gewöhnlich durch Abfindung in Geld (eigentlicher Loskauf, wofür dann meist nähere Berechnungsbestimmungen).

c) Sonstige Schutzbestimmungen.

Die vorigen Bestimmungen (a und b), teils Schutz-, teils Wirtschaftsbestimmungen, richten sich an die Forstberechtigten (an diejenigen, denen der Forst gehört oder die wenigstens Rechte an demselben besitzen). Es gibt aber noch andere, wesentlich Schutzbestimmungen: gegen Naturereignisse (Insektenschaden, Krankheiten) und gegen fahrlässige oder dolose Handlungen von Menschen überhaupt (Feueranmachen etc., Forstvergehen).

d) Privatwaldungen.

Vorstehendes sind alles Bestimmungen der Forstpolizei. Ob und welche davon aber auch die Privatwaldungen betreffen?

α) Jedenfalls, wenn überhaupt welche, diejenigen unter c), indem einesteils die betr. Fälle, auch wenn sie in Privatwaldungen vorkommen, eine Gefahr für die Oeffentlichkeit bezw. die öffentlichen Waldungen selbst bilden (Insekten, Krankheiten, Feuer), andernteils auch die Privatwaldungen auf das Schutzrecht der öffentlichen Waldungen Anspruch haben (Forstvergehen). Aus dem erstern Grunde auch die Bestimmungen betr. Fällungs- und Abfuhrzeit, aus dem letztern diejenige betr. Anzeichnung der gefällten Bäume.

β) Es werden aber etwa mit Rücksicht auf die Nützlichkeit auch der Privatwaldungen resp. deren rationeller Bewirtschaftung für die Oeffentlichkeit noch weitere Bestimmungen auf dieselben erstreckt, als: Verbot der Ausrodung (bezw. der Ausrodung an gefährlichen Stellen), Verbot oder Beschränkung des Verkaufes,

Ablösbarkeitserklärung betr. die Nutzungsrechte. Danach wird wohl auch bei Miteigentum das Verfügungsrecht der Miteigentümer erschwert oder erleichtert: während zur Ausrodung Einstimmigkeit verlangt wird (Freiburg), ist für Ablösung von Servituten ein Mehrheitsbeschluss verbindlich (Appenzell A.-Rh.).

e) Staatsunterstützung.

An die forstpolizeilichen Bestimmungen schliessen sich etwa noch ökonomische im Sinne staatlicher Unterstützung der Forstwirtschaft an. Ausser den durch das Bundesgesetz vorgesehenen Unterstützungen seitens der Kantone kommen beispielsweise noch folgende vor: Prämien für Pflanzschulen (Glarus), ganz oder teilweise unentgeltliche Abgabe von Sämereien und Pflanzen für Baumschulen und zwecks Wiederbewaldung (Neuenburg), Unterstützung des Erwerbs von Gemeindewaldungen u. a.

D. Handel und Gewerbe.

Allgemeines:

1. Begriff und Arten der Betriebe.

Handel und Gewerbe bilden die übrige wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen, ausser der Urproduktion als der Erzeugung der Rohstoffe.

Handel ist der Umsatz von Gütern (Sachgütern).

Als „Gewerbe“ bleibt demnach in diesem Zusammenhang alle andere wirtschaftliche Thätigkeit. Wie nun die wirtschaftliche Thätigkeit überhaupt zum Gegenstande hat entweder Sachgüter oder unkörperliche Güter (Anstellung, Kredit, Versicherung) oder persönliche Kräfte, so besteht die speciell gewerbliche Thätigkeit entweder in der sonstigen Gewinnung von Rohstoffen (Bergbau, Jagd und Fischerei) oder in Verarbeitung von Rohstoffen (Fabrikation) oder in Beschaffung unkörperlicher Güter (Banken, Stellenvermittlung, Versicherungswesen) oder in persönlicher Dienstleistung. Die letztere wird dann wieder unterschieden in wissenschaftliche und künstlerische Berufsthätigkeit einerseits (operae liberales) und in gewöhnliche Berufsthätigkeit anderseits (operae communes), um jene von den Gewerben auszunehmen.

Sonst versteht man unter Gewerbe: im weitesten Sinne jede erwerbende Thätigkeit, eingeschlossen also Urproduktion und Handel; im engern Sinn die Fabrikation, und im engsten den Handwerksbetrieb im Gegensatz zum Fabrikbetrieb.

So lassen sich die verschiedenen Arten von Handel und Gewerbe gruppieren in: 1. Handelsgewerbe; 2. Bergbau, Jagd- und Fischerei; 3. Fabrikationsgewerbe; 4. Banken, Versicherungswesen etc., und 5. Transportwesen, Lohndienste u. a.

2. Gewerberecht = Inbegriff der auf den Gewerbe- und bezw. Handesbetrieb bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Zu unterscheiden zwischen dem früheren und dem heutigen Gewerberecht.

Das frühere Gewerberecht bestand hauptsächlich in Beschränkungen zu Gunsten der Gewerbetreibenden selbst. Diese Beschränkungen lagen teils in der inneren Organisation von Handel und Gewerbe, teils in einer äusseren Abgrenzung.

Die innere Organisation beruhte auf einer persönlichen und einer sachlichen Monopolisierung. Jene bestand in der Zunft (= Gewerbsgenossenschaft mit Ausschluss der Nichtmitglieder vom betr. Gewerbe, Zunftzwang), diese in den Bannrechten (= Recht zum alleinigen Betrieb eines bestimmten Gewerbes innerhalb eines räumlich begrenzten Bezirks, Bann = Zwang). Insofern die Bannrechte an den Besitz eines bestimmten Grundstückes geknüpft waren, bildeten sie sogenannte Realgerechtsame oder Ehehaften. Alle drei sind Gegenstand des Privatrechtes, die Zünfte als Rechtssubjekte, die Bannrechte und Ehehaften als Rechtsobjekte.

Die äussere Abgrenzung richtet sich gegen die Fremden und die Juden, so dass sie von Handel und Gewerbe ausgeschlossen oder darin sehr beschränkt waren.

Die Monopole (Zünfte und Bannrechte) wurden auf dem Kontinent hauptsächlich infolge der französischen Revolution beseitigt. Die Ehehaften (ohne Monopol) und die Beschränkungen betr. Fremde und Juden dagegen haben sich mehr oder weniger bis in die neueste Zeit erhalten.

Die Beseitigung der zu Gunsten der Gewerbetreibenden selbst bestandenen Beschränkungen bildet wesentlich den Inhalt der Gewerbefreiheit.

3. Das heutige Gewerberecht scheidet sich scharf in privates und öffentliches Gewerberecht.

Das private Gewerberecht besteht in der rechtlichen Ordnung der Geschäfte von Handel und Gewerbe, und beruht hauptsächlich im ordentlichen Privatrecht.

Zu diesem ist aber eine moderne Rechtsbildung getreten: das Eigentumsrecht an unkörperlichen Sachen als Nachbildung des hergebrachten Eigentumsrechtes an körperlichen Sachen. Specielle Formen von jenem mit Bezug auf Handel und Gewerbe sind: einerseits das litterarische und künstlerische Eigentum (Urheberrecht) und anderseits das sogenannte industrielle Eigentum (Erfindungspatente, industrielle Zeichnungen und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Handelsfirma). Beide Arten von Rechten werden aber nicht zum Sachenrecht, sondern zum Obligationenrecht gezählt, als Forderung, dass kein Dritter von dem betr. Recht Gebrauch mache (jus prohibendi).

4. Das heutige öffentliche Gewerberecht besteht wesentlich in Beschränkungen, aber, im Gegensatz zum früheren, nicht zu Gunsten der Gewerbetreibenden selbst, sondern zu Gunsten der Oeffentlichkeit (des Publikums) bezw. öffentlicher Interessen. Indem die Sorge des Staates hier in Beschränkungen besteht, unterscheidet sie sich auch von der Sorge für die Urproduktion als einer Förderung dieser. Während die Urproduktion geschützt wird vor Gefahren, die ihr drohen, wird bei Handel und Gewerbe gewissermassen geschützt vor Gefahren, die durch sie drohen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch bei Handel und Gewerbe eine Förderung zur Geltung komme. Immerhin ist das heutige öffentliche Gewerberecht noch wesentlich negativ.

Die öffentlichen Interessen bestehen im Nutzen oder Schaden, den die Oeffentlichkeit von Handel und Gewerbe hat. Jedenfalls verlangen sie den Schutz vor Schaden, und indem dieser sein kann körperlich, geistig bezw. sittlich oder ökonomisch, sind sie: Sicherheit und Gesundheit, Sittlichkeit, Nichtübervorteilung bezw. Nichtausbeutung. Ausnahmsweise wird auch auf den Nutzen bezw. das Bedürfnis gesehen, so dass ein Gewerbe, soweit es kein öffentliches Bedürfnis ist, beschränkt oder untersagt wird.

Die Beschränkungen ihrerseits bestehen entweder einfach in Betriebsvorschriften oder in Bedingungen, ohne welche das Gewerbe von vornherein nicht betrieben werden darf. Insofern die Erfüllung der Bedingungen konstatiert wird durch eine behördliche Genehmigung (Konzession) spricht man von konzessionspflichtigen Gewerben, im Gegensatz zu den andern als im übrigen freien Gewerben. Die Bedingungen können sich beziehen entweder auf die Person des Gewerbetreibenden (persönliche Requisite) oder auf die Betriebseinrichtung (sachliche Requisite) oder auf den Betrieb selbst (Garantie für Schaden, Kaution).

5. Soviel über das Gewerberecht im allgemeinen. Soweit die Gewerbe im einzelnen Verhältnisse zum Gegenstand haben, welche der Sorge des Staates in anderer Richtung unterliegen (so: feuerpolizeiliche Gewerbe, Baugewerbe, Medizinalberuf, Transportanstalten etc.), sind sie hier nicht mehr zu besprechen. Es handelt sich also nur um die übrigen,

Bundesrecht:

1. Bundesverfassung, Art. 64 („Justizgesetzgebungsartikel"):

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu: über die persönliche Handlungsfähigkeit; über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts); über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst; über den Schutz neuer Muster und Modelle sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind (Partialrevision vom 10. Juli 1887: B.-G. X, 416); über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht".

„Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgericht eingeräumten Kompetenzen."

Die darauf ergangene Bundesgesetzgebung: ausser den Bundesgesetzen betr. persönliche Handlungsfähigkeit, Obligationenrecht, Schuldbetreibung und Konkurs:

Bundesgesetz betr. Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen, 26. September 1890: B.-G. XII, 1; Bundesgesetz betr. Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren, 23. Dezember 1880: B.-G. V, 363, und Bundesgesetz betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen, 17. Juni 1886: B.-G. IX, 266 (Bundeskompetenz und Zusammenhang mit Art. 64 betr. beide Gesetze: B.-B. 79 III, 994 und 85 IV, 386); Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, 23. April 1883: B.-G. VII, 261; Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, 29. Juni 1888: B.-G. X, 764; Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle, 21. Dezember 1888: B.-G. XI, 73.

2. Bundesverfassung, Art. 31 (Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit):

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.
b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe des Art. 32bis (Partialrevision vom 25. Oktober 1885: B.-G. VIII, 349).
c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können (die citierte Partialrevision).
d) Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Bedeutung des Artikels:

α) Das Prinzip:

1. Unter „Gewerbe" ist zu verstehen: „jede berufsmässige, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit" (B.-B. 95 I, 212).
2. Die Gewerbefreiheit setzt keine Niederlassung voraus, eine Gewerbeausübung kann aber (ausser Handelsreisen, Markt- und Hausierverkehr) zur Niederlassung im betr. Kanton verpflichten.
3. Die Gewerbefreiheit bezieht sich nicht anf privatrechtliche Verhältnisse, welche durch Vertrag oder bezügliches Gesetz geregelt werden.
4. Sie bezieht sich auch nicht auf Gewerbe, deren Regelung die Bundesverfassung Specialgesetzen vorbehalten hat.

β) Die Vorbehalte des Artikels selbst:

1. Specielle Vorbehalte: a) bis d) und bezw. e) betr. Benutzung der Strassen; bei der Darstellung der betr. Gegenstände näher zu erklären.
2. Der allgemeine Vorbehalt von Verfügungen über Ausübung und Besteuerung (e):

 Unter „Verfügungen" auch und vor allem gesetzliche Verfügungen bezw. Gesetze zu verstehen.

 Zum Erlass solcher Verfügungen die Kantone nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt.

 Das Recht der Verfügung ist beschränkt durch die Rücksicht darauf, dass das Prinzip selbst nicht beeinträchtigt werde; aber betr. Ausübung kann die Verfügung gehen bis zu einem gänzlichen Verbot, sofern eine blosse Beschränkung der Ausübung nicht durchführbar, und betr. Besteuerung bezieht sich der Satz überhaupt nicht auf die allgemeinen Steuern, sondern nur auf die besondern Gewerbesteuern d. h. Steuern für besondere Gewerbe.

 Wie weit im übrigen die beschränkenden Verfügungen betr. Ausübung und betr. Besteuerung gehen können, ohne vor Bundesrecht das Prinzip zu verletzen, ist bei den speciellen kantonalen Gesetzen zu zeigen.

3. Die Specialartikel der Bundesverfassung betr. Handel und Gewerbe mit den bezüglichen Bundesgesetzen.

Art. 25: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen." — Bundesgesetz betr. die Fischerei, 21. Dezember 1888: B.-G. XI, 62. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, 17. September 1875: B.-G. II, 39.

Art. 31, vorcitiert. Auf diesen Artikel nämlich wird das folgende Bundesgesetz gestützt, mit der tendenziösen Begründung: der in lit. c) (rectius e!) enthaltene Vorbehalt beziehe sich nicht auf die Handlungsreisenden, ergo stehe Besteuerung und bezügliche Gesetzgebung nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund! (B.-B. 91 III, 80 ff.; vergl. auch B.-B. 79 III, 994 und bezw 85 IV, 387). Entweder sie sind durch die Bundesverfassung von der Besteuerung nicht ausgenommen, dann kann der Kanton sie besteuern; oder sie sind ausgenommen, dann kann sie auch der Bund nicht be-

steuern. Ein Gesetzgebungs- oder Besteuerungsrecht besitzt der Bund ohne speciellen Titel nicht, sonst gäbe es keinen Handels- und bezw. Gewerbebetrieb, über den er nicht Polizei- oder Steuergesetze erlassen könnte! — Bundesgesetz betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden, 24. Juni 1892: B.-G. XIII, 43.

Art. 31b und **Art. 32bis** (Partialrevision vom 22. Dezember 1885: B.-G. VIII, 349). Art. 31b vorcitiert. Art. 32bis: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen . . .“ — Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser, 23. Dezember 1886: B.-G. X, 60.

Art. 33: Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.“ — Bundesgesetz betr. die Freizügigkeit des **Medizinalpersonals** in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 19. Dezember 1877: B.-G. III, 379 (vergl. „Gesundheitspolizei“).

Art. 34: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Geschäftsbetrieb zu erlassen. Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.“ — Bundesgesetz betr. die Arbeit in den **Fabriken**, 23. März 1877: B.-G. III, 241. Bundesgesetz betr. Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, 25. Juni 1881: B.-G. V, 562. Bundesgesetz betr. Ausdehnung der Haftpflicht, 26. April 1887: B.-G. X, 165. Bundesgesetz betr. den Geschäftsbetrieb von **Auswanderungsagenturen**, 22. März 1888: B.-G. X, 652. Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, 25. Juni 1885: B.-G. VIII, 171 (vergl. auch „Feuerpolizei“).

Art. 35: „Die Errichtung von **Spielbanken** ist untersagt . . . Der Bund kann auch in Beziehung auf die **Lotterien** geeignete Massnahmen treffen.“

4. Staatsverträge betr. Handel und Gewerbe mit (chronologisch): Nordamerika, Grossbritannien, Hawaiian-Inseln, Oesterreich-Ungarn, Italien, Russland, Persien, Liechtenstein, Dänemark, Portugal, Deutschland, Niederlande, Belgien, Spanien, Frankreich, Salvador, Rumänien, Transvaal, Serbien, Ekuador, Griechenland, Kongostaat, Norwegen.

a) Zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen betr. Zölle und denjenigen betr. den persönlichen Handels- und Gewerbetrieb des resp. Ausländers im Inland; nur die letzteren hieher.

b) In der Regel Gleichstellung mit den Inländern, in Handel und Gewerbe wie in der Niederlassung, wie denn auch meist in den Niederlassungsverträgen festgesetzt. Daneben aber auch oft die Meistbegünstigungsklausel (Bedingung der Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation), wodurch betr. den persönlichen Handels- und Gewerbebetrieb früher namentlich der Vorzug der Taxfreiheit ausländischer Handelsreisenden vor inländischen verallgemeinert.

c) Immerhin nur die gewöhnlichen Handels- und Gewerbeverhältnisse dabei verstanden, weder wisssenschaftliche oder öffentliche Berufe noch die Verhältnisse betr. Fabrik- und Handelsmarken, industrielle Zeichnungen und Modelle und litterarisches und künstlerisches Eigentum. Betr. letztere Verhältnisse hie und da besondere Bestimmungen auf Gleichstellung bezw. Meistbegünstigung.
d) Anderseits ist von den gewöhnlichen Handelsgewerben, die sonst Gleichstellung geniessen, das Hausiergewerbe ausnahmsweise gegenüber Oesterreich ausgenommen.
e) Auch die gewöhnlichen Handels- und Gewerbebetriebe aber setzen sonst (ausgenommen Handelsreisende) Niederlassung in der Schweiz und bezw. (ausgenommen Markt- und Hausierverkehr) im betr. Kanton selbst voraus.

Kantonsrechte:

I. Die allgemeinen Handels- und Gewerbegesetze.

1. Die Freierklärungen der 30er Jahre

und nachträgliche, wodurch die Gewerbe als frei d. h. nicht mehr zünftig erklärt wurden.

Anführung, soweit nach den kantonalen Sammlungen resp. Registern heute noch gültig: Zürich, Gesetz vom 9. Mai 1832 (S. 161); Thurgau, Gesetz vom 2. Oktober 1832 (3/60); Luzern, Gesetz vom 13. Februar 1833 (0/90) und 21. November 1839 (0/96); Solothurn, Gesetz vom 17. Mai 1834 (III, 126); Aargau, Beschluss vom 5. Februar 1858 und Verordnung vom 17. März 1858 (5/53) und Verordnung vom 28. März 1860 (5/276).

Inhalt: an Stelle der Zunftbeschränkungen werden Beschränkungen aus öffentlichen Interessen (Sicherheit, Gesundheit etc.) vorbehalten, speciell auch die Konzessionspflicht gewisser Gewerbe.

2. Die Gewerbeordnungen der 40er und 50er Jahre, als:

Zürich, Gesetz vom 16. Dezember 1844 (S. 464); Bern, Gesetz vom 7. November 1849 (5/174); Schaffhausen, Gesetz vom 1. Mai 1855 (2/51); Baselland, Gesetz vom 10. Dezember 1855 (2/455); Wallis, Gesetz vom 27. Mai 1857 (10/11).

Inhalt, übersichtsweise: a) allgemeine Bestimmungen; b) konzessionspflichtige Berufe und Gewerbe; c) Markt- und Hausierverkehr (Wallis auch Mass und Gewicht) und d) Handwerksstand. Das zürcherische Gesetz enthält nur Bestimmungen über d), dasjenige von Wallis gerade über d) keine.

Im einzelnen:

a) Allgemeine Bestimmungen.

Dieselben betreffen hauptsächlich zwei Punkte:

α) Die Umschreibung der Gewerbe und Berufe, welche unter das Gesetz fallen. Dahin gehören einerseits alle ausser der Urproduktion und anderseits nur soweit, als nicht bloss für den eigenen Bedarf (in letzterer Beziehung immerhin die Beschränkungen aus dem Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit etc. vorbehalten). Auch die regalisierten Gewerbe (Jagd und Fischerei etc.) sind ausgenommen.

β) Das Recht der Schweizerbürger und Ausländer auf Handel und Gewerbe. Dasselbe ist seit der neuen Bundesverfassung wesentlich freier. Danach sind Schweizerbürger zu jedem Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf Niederlassung berechtigt, können aber mit Rücksicht auf die Art des Gewerbebetriebes niederlassungspflichtig erscheinen. Die Ausländer mit Vertrag aber sind den Schweizerbürgern gleichzuhalten, und für Ausländer ohne Vertrag speciell gibt es keine ausnahmsweisen Bestimmungen.

b) Konzessionspflichtige Gewerbe und Berufe.

Konzessionspflichtig ist ein Gewerbe (Beruf) entweder α) mit Bezug auf die Person des Gewerbetreibenden oder β) mit Bezug auf die Betriebseinrichtung.

α) Die Konzession besteht in einem Berufs- oder Gewerbepatent, zum Ausweis der nötigen Eigenschaften, entweder der besonderen Befähigung (Advokaten, Aerzte, Lehrer, Geistliche etc.) oder sonst (im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit etc.) notwendig erscheinender Eigenschaften (Hausierer, Gast- und Schankwirte, Pfandleiher, Kreditanstalten, Sparkassen, Lotterien, Lohndiener etc).

β) Erfordert wird ein Bau- bezw. Einrichtungsbewilligungsschein und daneben (in Bern und Schaffhausen) ein Gewerbeschein.

Der Bau- oder Einrichtungsbewilligungschein wird erfordert aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei (Gast- und Schenkhäuser), der Sanität und bezw. der Rücksicht auf die Nachbarn (Apotheken, Schlachthäuser, Gerbereien etc.), der Feuerpolizei (Hüttenwerke, Dampfwerke, Färbereien und Spinnereien, chemische Fabriken etc.), der Wasserpolizei (Wasserwerke), oder der Strassenpolizei (Hammerwerke).

Der Gewerbeschein gilt als persönliche Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes selbst, er wird daher, wo ein Berufspatent nötig (z. B. Gast- und Schankwirte) durch dieses vertreten.

c) Markt- und Hausierverkehr:
davon unten speziell!

d) Handwerksstand.

Die bezüglichen Bestimmungen betreffen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber (Meister) einerseits und Arbeitnehmer (Gesellen und Lehrlinge) anderseits. Sie sind teils privatrechtlich, teils öffentlicht-rechtlich (polizeilich).

α) Die privatrechtlichen Bestimmungen sind ersetzt durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Tit. XI: Dienstvertrag (Art. 338—349).

β) Die polizeilichen Bestimmungen sind, soweit nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung getroffen (Schriftenabgabe, Eintritt in Krankenkasse), gegen die Arbeitnehmer im Interesse der Meister gerichtet (Pflicht gehörigen Austrittes beim Meister, Verbot von Vereinigungen gegen die Interessen der Meister). Gleicher Art sind die alten polizeilichen Bestimmungen betr. das Dienstboten- oder Gesindewesen (vergl. die privatrechtlichen Gesetzbücher von Schaffhausen, Nidwalden, Zug, und die Dienstbotenordnungen von Baselstadt 1/292, Luzern und Thurgau II, 108). Dadurch unterscheiden sich diese polizeilichen Bestimmungen grundsätzlich von denjenigen der neuern Arbeiterschutzgesetzgebungen, welche wesentlich zu Gunsten der Arbeitnehmer gegenüber den Interessen der Arbeitgeber erlassen sind.

3. **Die Arbeiterschutzgesetzgebung** der neuesten Zeit.

Allgemeines.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung bezieht sich nur auf den Arbeiter als solchen d. h. auf das Arbeitsverhältnis. Die übrigen Lebensverhältnisse der Arbeiter bezw. des Volkes schlechthin, als: Leib (Volksbäder), Nahrung (Volksküchen), Kleidung, Wohnung (Arbeiterwohnungen, Volkshäuser), Kultur (Volkstheater, Volksfeste) sind Aufgabe anderer Seiten der Gesetzgebung.

Das Arbeitsverhältnis bedarf des Schntzes mit Bezug sowohl auf Leben und Gesundheit des Arbeiters als auf seine Oekonomie. In ersterer Beziehung betrifft es: Schutzvorrichtungen und bezw. gesundheitliche Einrichtungen, Ausschluss unentwickelter Personen, Beschränkung der Arbeitszeit bezw. Sicherung der nötigen Ruhezeit; in letzterer Beziehung: Lohnzahlung (Trucksystem, Lohnabzüge), Haftpflicht und Unfall- und Krankenversicherung, und Entlassung und bezw. Freizügigkeit (Kündigungsfrist, Zeugniss, Arbeitsbücher). Mit Bezug auf Lehrlinge ist speciell das Interesse der Bildung (Ausbildung im Beruf) zu wahren.

Die Schutzgesetzgebung kann sich beziehen entweder auf alle oder nur bestimmte Klassen von Arbeitern. Letztern Falls kommen die schutzbedürftigsten in Frage, und zwar entweder nach Gewerbeklassen (Fabrikarbeiter) oder nach Personenklassen (Kinder, Frauen, Lehrlinge). Wenn nach beiden Gesichtspunkten beschränkt (Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken): Schutzgesetzgebung am beschränktesten.

Bundesrecht:

1. Die Bundesgesetze betr.: I. Die Arbeit in Fabriken, II. Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, III. Ausdehnung der Haftpflicht (vorcitiert).

 Inhalt: II. wesentlich privatrechtlich — I. und III. mit Bezug auf die Anweisungen an die Kantone: im allgemeinen: Vollziehung (unter Aufsicht des Bundes und seiner Organe, eidgenössische Fabrikinspektoren) Sache der Kantone (I., Art. 17; III., Art. 11). Vergl. auch B.-B. 88 II, 838. Im einzelnen: I. Art. 3 Genehmigung der Fabrikanlagen, Art. 4 (und bezw. III. Art. 8) Unfallsanzeigen, Art. 8 Genehmigung der Fabrikordnungen, Art. 11/13 Ueberzeitbewilliguugen, Art. 14 Bestimmung von bis acht Feiertagen im Jahr (ausser Sonntagen). — III. Art. 6: Armenrecht und schnelles Verfahren (prozessualisch).

2. Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportansalten, 27. Juni 1890: B.-G. XI, 713.

Kantonsrechte:

Die kantonale Gesetzgebung besteht teils in Vollziehung der eidg. Gesetze unter 1., teils in selbständiger weiterer Schutzgesetzgebung.

a) Vollziehung der Bundesgesetze betr. Fabriken:

α) Allgemeine Verordnungen: Aargau III, 137; Baselland 1/458, 460; Baselstadt 22/23; Glarus 4/51; Schwyz 2/884; Tessin 89/51 (besonders einlässlich); Thurgau III, 331; Wallis 15/257.

β) Betr. Bundesgesetz III, Art. 8 und bezw. 6: Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 9. April 1888; Nidwalden 1/553; Solothurn 60/112; Thurgau V, 493. Die Verordnungen speciell betr. Art. 6 gehören ins Prozessrecht.

γ) Betr. Feiertage speciell: Nidwalden 1/541; Obwalden 4/357 (Schwyz, § 8 der allgemeinen Verordnung); Tessin 88/39 und Zürich 23/330.

b) Weitere Schutzgesetzgebung.

α) Die Gesetze von Obwalden (24. April 1887: 5/232) und Nidwalden (29. April 1888: 1/549) betreffen Unternehmer von Strassen-, Eisenbahn- und Tunnelbauten, Flusskorrektionen, Ausbeutung von Steinbrüchen und Entsumpfungsarbeiten, sofern mindestens fünf Arbeiter beschäftigt.

Bezüglich Haftpflicht fallen diese Betriebe schon unter das Bundesgesetz (Ausdehnung der Haftpflicht). Die weitern kantonalen Bestimmungen beziehen sich auf Lohnzahlung (14täglich, bar, Verbot des Trucksystems) und Krankenkassen (falls eingeführt: unter Aufsicht des Regierungsrates).

β) Die Gesetze von Baselstadt (9/13) und Zürich (23/411) betr. die Arbeiterinnen.

Anwendung des Gesetzes auf Gewerbe ausserhalb des eidg. Fabrikgesetzes (sofern mit drei Frauenspersonen oder mit Mädchen unter 18 Jahren bedienstet: Baselstadt), ausser Landwirtschaft, Wirtschaft und Ladengeschäften (und kaufmännischen Bureaux: Zürich).

Schutzbestimmungen betr. Ausschluss von Mädchen unter 14 Jahren (Zürich), Arbeitszeit (ähnlich dem Fabrikgesetz; immerhin nur 10 Stunden), Lohnzahlung (14täglich, Decompte, Verrechnung von Kost und Logis: Zürich) und bezw. Lohnabzüge (auch Baselstadt), Kündigung (auch betr. Probezeit, Zeugnis: Zürich), Arbeitsräume. Zürich auch eine Bestimmung betr. Lehrtöchter als solche (Lehrvertrag schriftlich).

Als Strafe für Uebertretung sieht Baselstadt alternativ neben Busse: Haft (bis 42 Tage) vor.

γ) Das Gesetz von St. Gallen (VI, 373), in Ausführung von Art. 13 der Verfassung: zum Schutz der „weiblichen Arbeitskräfte, sowie der Bediensteten beider Geschlechter in Ladengeschäften und Wirtschaften“. Mit Schutzbestimmungen betr. Arbeitszeit (elf Stunden), Kündigung, Lohnzahlung, Arbeitsräume, Lehrtöchter, ähnlich den vorigen, und für Bedienstete in Ladengeschäften und Wirtschaften betr. Nacht- und Sonntagsruhe speciell.

Ebenso das Gesetz Luzerns (7/458), aber auch betr. Ladengeschäfte und Wirtschaften nur für Arbeiterinnen.

δ) Das Gesetz von Glarus (2/358) betr.: „alle dem eidg. Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte“, worin Personen bedienstet oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter beschäftigt, ausser Landwirtschaft. — Schutzbestimmungen über: Arbeitsräume, Kündigung, Lehrverhältnisse, Lohnzahlung, Arbeitszeit, Ausschluss von Kindern unter 14 Jahren.

ε) Die Gesetze von Neuenburg (7/364), Genf (78/407), Freiburg (64/229) und Waadt (93/334) betr. das Lehrverhältnis speciell. Hauptbestimmungen: schriftlicher Lehrvertrag (Vorschrift als polizeiliche nicht im Widerspruch mit eidg.

Obligationenrecht); Fachbildung, ohne Ueberanstrengung (Arbeitszeit) und ohne Verwendung zu anderen Arbeiten; amtliche Kontrolle und eventuell Intervention; Examen (fakultativ) mit Diplom und Prämien.

In Freiburg auch „Kantonsfonds für Lehrlinge“, eine Stiftung zur Beförderung und Verbreitung des gewerblichen Unterrichts und zur besseren Ausbildung der Lehrlinge.

4. Sonntagspolizei (vergl. auch „Kirche“).

Allgemeines:

Während die vorigen Bestimmungen den Handel und das Gewerbe im allgemeinen in seiner Thätigkeit betreffen, handelt es sich hier um Vorschriften betr. die Ruhe ohne Rücksicht auf die Art der Organisation jener Thätigkeit, wie sich denn die Sonntagspolizei unter jedem Organisationssystem (Zunftverfassung wie Freigebung und Meisterrecht wie Arbeiterschutz) findet. Sie erstreckt sich auch nicht bloss auf Handel und Gewerbe im eigentlichen Sinn, sondern auch auf die Urproduktion, und nicht nur auf die wirtschaftliche Thätigkeit überhaupt, sondern auf sonstige menschliche Bethätigung.

Die hauptsächlichsten Ruhetage sind die Sonntage, daher der Name „Sonntagspolizei“. Daneben gibt es aber noch besondere Festtage, wie sie von der Kirche festgesetzt werden und die daher nach den verschiedenen Kirchen bezw. Konfessionen verschieden sind. Indem aber die Festsetzung der Sonntagspolizei Sache des Staates ist und er hiebei nur die Landeskirche (d. h. die Kirche, zu welcher das Land, die Bevölkerung resp. die Mehrzahl oder ein Hauptteil gehört) berücksichtigt, so fallen bei uns in Betracht nur die Festtage der katholischen und der protestantischen bezw. reformierten Kirche. Die Zahl namentlich der katholischen Festtage ist aber nach Zeit und Ort etwa so gross, dass der Staat für seine Sonntagspolizei sie nicht alle anerkennt, sondern eine Auswahl trifft.

Der Zweck der Sonntagspolizei ist aber nach dem Staat und bezw. der Stufe seiner Entwicklung verschieden und danach auch der Inhalt der bezüglichen Bestimmungen. Entweder ist die Sonntagspolizei eingerichtet im Interesse der Kirche, um des religiösen Bedürfnisses willen, demzufolge dann hauptsächlich der Gottesdienst und der sonstige Kultus vor Beeinträchtigung bezw. Störung geschützt wird. Oder es wird das Interesse der staatlichen Ordnung, die Rücksicht auf das leibliche und geistige Wohl der Bürger, vorangestellt, so dass die Wahrung der sonntäglichen Ruhe im allgemeinen den Gegenstand der Sonntagspolizei bildet. Endlich aber kann dabei ein Arbeiterschutz bezweckt sein, um speciell dem Arbeitnehmer die nötige Erholung, auch wenn die Beschäftigung keine Störung der öffentlichen Ruhe bedingte, zu sichern.

Bundesrecht:

Die angeführten Bundesgesetze betr. 1. die Arbeit in Fabriken, Art. 14, und 2. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen etc., Art. 4 und 5.

Kantonsrechte:

Specielle Erlasse: betr. Fabrikarbeit und specielle Bestimmungen betr. andere geschützte Gewerbe vergl. unter 3, betr. Hausierwesen, Wirtschaften etc. siehe auch die bezüglichen Specialgesetze.

Allgemeine Erlasse: Aargau 5/374; Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung, Art. 2; Baselland 2/389, 409; Baselstadt 22/417; Bern

1/33, 67/116; Freiburg 32/263; Genf 55/33; Glarus 2/102; Neuenburg 2/376; Nidwalden 1/544; Obwalden 5/131; Schwyz 2/641; Solothurn III, 134, 135; St. Gallen V, 94; Tessin II, 105 ff., Thurgau 4/171; Waadt 48/216, 51/461; Wallis 13/245; Zug 5/505; Zürich 20/359.

Inhalt der allgemeinen Erlasse:

a) Die Feiertage ausser den Sonntagen.

Gesetzliche Festsetzung: in verschiedenen Kantonen keine (Aargau, Appenzell I.-Rh., Nid- und Obwalden, Wallis, Zug), indem hier offenbar auf kirchliche Uebung oder Anordnung abgestellt. Wo festgesetzt, in verschiedener Weise: entweder für den ganzen Kanton einheitlich, namentlich in Kantonen mit Einer Landeskirche, aber auch in paritätischen Kantonen (Baselstadt, Genf, St. Gallen) — oder für den katholischen und den reformierten Kultus bezw. Landesteil gesondert (Baselland, Bern, Freiburg, Glarus, Neuenburg, Solothurn).

Betr. die Zahl und bezw. die Auswahl der festgesetzten Festtage, so ist sie, abgesehen von der durch die Bekenntnisse bedingten Verschiedenheit, in den verschiedenen Kantonen ungleich. Immerhin sind namentlich die katholischen Festtage gegenüber früher überall bedeutend reduziert, in Bern speciell, für den katholischen Jura, auf sechs, „aus moralischen, religiösen und volkswirtschaftlichen Gründen“.

b) Die Polizei, d. h. die Bestimmungen betr. die Art der Feier.

Genf ausnahmsweise setzt seine Feiertage nur fest in der Meinung, dass an denselben die Gerichte und gewisse öffentliche Bureaux geschlossen und gerichtliche Exekutionen, Akte und Proteste untersagt seien. In allen übrigen Kantonen betrifft die Feier auch das bürgerliche Leben.

Ueberall sind lärmende und öffentliche (coram publico) bezw. öffentliches Aergernis erregende Arbeiten untersagt. Im weitern auch dergleichen sonstige Beschäftigungen, ausser bedingungsweise Spiele und Belustigungen und öffentliche (pro publico) Uebungen (Feuerwehr, Militär). Besonders aber sind Ort und Zeit gottesdienstlicher oder sonstiger kirchlicher Handlungen zur Ruhe bestimmt.

Die grundsätzlich kirchlichen Sonntagspolizeigesetze verlangen überhaupt Enthaltung von Beschäftigungen und speciell von der Arbeit, und treffen darin zusammen mit den arbeiterschutzfreundlichen Gesetzen, wie vor allen Baselstadts. Das letztere

zum ausgesprochenen Zweck, „für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbe die Sonntagsruhe gesetzlich zu regeln“, enthällt diesfalls folgende Bestimmungen: an den öffentlichen Ruhetagen sind alle Beschäftigungen in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben untersagt; im kaufmännischen Betrieb Angestellte und Lehrlinge an hohen Festtagen gar nicht, an übrigen öffentlichen Ruhetagen nur von $10^1/_2$—12 Uhr vormittags beschäftigt, jedem je der zweite Sonntag ganz frei; in Verkaufsläden und Magazinen Angestellte und Lehrlinge, sowie Familienglieder unter 14 Jahren, nur bis 12 Uhr Mittags beschäftigt, je der zweite Sonntag ganz frei. Sodann specielle Bestimmungen dieser Art betr. Apotheker, Bäcker und Konditoren, Metzger, Milchverkauf in Läden, Coiffeurs, Gärtner, Wirtschaften.

II. Die Handelsgewerbe speciell.

I. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbe).

Allgemeines.

Umfang: Der Gewerbebetrieb im Umherziehen besteht wesentlich in eigentlichem Handel, daneben auch in sonstiger Gewerbeausübung. Der eigentliche Handel hinwieder: entweder in blosser Aufnahme von Bestellungen (Handelsreisende) oder im Verkauf bezw. Ankauf von Waren selbst (Wanderhandel). Dieser seinerseits geschieht entweder durch Absuchen der Wohnungen (Hausierhandel) oder vom festen Platze aus: einzeln (Wanderlager, Wanderauktion) oder in Zusammenkunft (Märkte). Die sonstige Gewerbeausübung besteht in der Leistung persönlicher Dienste (wissenschaftlich-künstlerischer oder handwerksmässiger), die aber, worauf es polizeilich ankommt, den ambulatorischen Charakter mit den vorigen Thätigkeiten gemein haben.

Polizei: Bei den Handelsreisenden bloss kontrollierend (dass nicht = Wanderhandel). Bei den übrigen wesentlich prohibitiv: teils im Interesse des Publikums im allgemeinen, teils zum Schutz der ansässigen Geschäfte; in beiden Beziehungen bilden die Detailreisenden den Uebergang.

In der Schweiz: Handelsreisende unter Bundesgesetzgebung, übrige unter kantonaler.

A. Handelsreisende.

Bundesgesetz betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892: B.-G. XIII, 43. Inhalt: Handelsreisende (auf Bestellungen, mit oder ohne Muster, aber ohne Waren) in der Schweiz für ein inländisches Haus: Gros-Reisende (nur bei Gewerbegenossen) taxfrei, Detail-Reisende (auch bei Privatleuten) 150 Fr. Taxe per Jahr. Ebenso Reisende auswärtiger Handelshäuser, wenn bezüglicher Staatsvertrag. (Vertragsstaaten: Bundesratsbeschluss vom 1. November 1892, Ziff. 7: l. c. pag. 50, und seither Frankreich); wenn ohne Vertrag: 300 resp. 500 Fr.

Geschichtliches (Bericht Cornaz: B.-B. 91 III 11 ff.):

1. Bundesbeschluss betr. Patenttaxen der Handelsreisenden vom 29. Juli 1859 (B.-G. 6 304): Kantone werden angewiesen, von schweiz. Handelsreisenden (Begriff = oben!) keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, auch (Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1860: B.-G. 7 7) für Bestellungen bei Privatleuten nicht (in Anwendung von B.-V., Art. 29: „freier Kauf und Verkauf sind gewährleistet").

 Durch Handelsvertrag mit Frankreich von 1864 auch französische Handelsreisende in der Schweiz und umgekehrt gleicherweise taxfrei (entgegen dem Wunsche Frankreichs!). Desgleichen: einerseits ausdrücklich mit Italien und Oesterreich 1868 und deutschem Zollverein 1869, und anderseits durch die Meistbegünstigungsklausel nachher mit Spanien, Russland, Dänemark, Niederlanden, Persien, und schon vorher mit Vereinigten Staaten (1850) und Grossbritannien und Irland (1855).

2. Postulat der Bundesversammlung vom 28. Juni 1878, infolge dessen von Taxfreiheit der Handelsreisenden wenigstens betr. die Detail-Reisenden zurückgekommen, diese den Hausierern gleichgestellt bezw. der Besteuerung durch die Kantone preisgegeben (gestützt auf Bundesverfassung, Art. 31, e, betr. den Vorbehalt von Verfügungen über „Besteuerung des Gewerbebetriebs"). Dadurch die Bundesbeschlüsse unter 1. faktisch aufgehoben (B.-B. 83 IV 416).

 Der Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1883 (B.-B. 83 IV 995) aber, wonach schweiz. Handelsreisende überhaupt taxfrei, in der dagegen angerufenen Volksversammlung vom 11. Mai 1884 verworfen (B.-B. 84 III 157).

 In diesem Sinne (der Restriktion der Taxfreiheit auf Gros-Reisende) denn auch die Verträge mit Deutschem Reich, Oesterreich-Ungarn und Italien anders ausgelegt bezw. geändert.

 Im neuen französischen Vertrag vom 23. Februar 1882 aber war die volle Taxfreiheit von früher bewahrt (entgegen nun dem Wunsche der Schweiz!) und damit auch für die meistbegünstigten Staaten.

 Dadurch Begünstigung der Handelsreisenden dieser Staaten vor den andern und speciell auch vor den schweizerischen selbst!

3. Bundesgesetz vom 24. Juni 1892, wodurch Besteuerung der Detail-Reisenden beibehalten, aber centralisiert, in Kraft getreten den 1. Januar 1893.

 Französischer Vertrag durch Kündigung Frankreichs mit 1. Februar 1892 abgelaufen, dadurch Begünstigung der französischen und meistbegünstigten Handelsreisenden dahingefallen. Französische von da durch die Kantone, vom 1. Januar 1893 durch den Bund als vertragslos besteuert bis 1. Juli 1893, seit da neue Vereinbarung. (B.-B. 93 III 626, 744; 94 II 161).

 Gleichstellung der schweizerischen mit den ausländischen mit Vertrag: wieder erreicht!

Kantonale Erlasse, Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. namentlich die kantonalen Ausgabestellen: Aargau III, 361; Appenzell A.-Rh. 4/201; Freiburg 61/152; Schwyz II, 173; Solothurn 61/171; St. Gallen VI, 258; Zürich 23/128.

B. Markt- und Hausierwesen.

Bundesrecht: Neue Bundesverfassung von 1874 (Art. 31): Schweizerbürger, welche in einem Kanton niedergelassen, auch in den andern Kantonen zum Markt- und Hausierverkehr berechtigt — im Gegensatz zur Gewerbsausübung früher überhaupt, die nur den Niedergelassenen zugesichert (B.-V. 1848, Art. 41, Ziff. 4) und bezw. zu stehendem Gewerbebetrieb auch heute, insofern als dieser niederlassungspflichtig.

Nach den Verträgen aber Ausländer den Schweizerbürgern gleichgestellt — ausgenommen Oesterreicher betr. Hausierverkehr (vergl. oben pag. 298).

Kantonale Rechte:

Erlasse: Aargau I, 206; Appenzell A.-Rh. 2/458 und 463; Baselland 2/456, 468; Baselstadt 21/88, 22/253; Bern 78/97; Freiburg 47/117, 64/126; Genf 70/323, 73/171; Glarus 2/115; Graubünden 5/177; Luzern 7/140; Neuenburg 6/311; Nidwalden 1/255, 259; Obwalden 4/295; Schaffhausen 5/159; Schwyz 2/650; Solothurn III, 127, 153; St. Gallen V, 215; Tessin II, 525, 95/270; Thurgau III, 304; Waadt 88/386; Wallis 10/14, 12/437; Zug 6/217; Zürich 23/358.

Inhalt: die Kantone unterscheiden gewöhnlich zwischen Markt- und (worunter alles noch übrige Wandergewerbe) Hausierwesen. Die welschen Kantone namentlich befassen sich wesentlich nur mit dem letztern.

1. Marktwesen.

Für Viehmärkte von Bundeswegen geordnet (vergl. Gesundheitspolizei, Viehseuchen). Im übrigen zu unterscheiden zwischen Markteinrichtung und Marktverkehr.

a) Markteinrichtung.

Bewilligung der kantonalen Behörde nötig in: Aargau, Baselland, Bern, Freiburg, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Wallis. Sonst lokale Sache (in der Stadt Basel vom Regierungsrat festgesetzt).

Erteilung nur wenn Bedürfnis und genügend Marktpolizei, falls letztere nachlässig: Entzug (Baselland, Schaffhausen).

Taxe (einmalige) für Bewilligung (in St. Gallen und Wallis bis 100 Fr.).

b) Marktverkehr.

Es handelt sich um das Befahren mit Waren bezw. durch die Aussteller. Derselbe unterliegt den gleichen Beschränkungen wie der Hausierverkehr nur in Aargau. Sonst ist er im allgemeinen weniger beschränkt, im einzelnen folgendermassen:

Die Beschränkungen beziehen sich fast ausschliesslich auf die Bewilligung (Patent), nicht auf den Betrieb. Als Patent hier nur in Betracht das kantonale Marktpatent, nicht das lokale Platz- oder Standgeld. Zu unterscheiden zwischen Pflicht, Recht und Gebühr.

Patentpflicht: teils sachlich, teils persönlich.

Sachlich: patentpflichtig diejenigen Waren, die weder einerseits ganz ausgeschlossen (Explosivstoffe, Arzneien, Gifte etc.) noch anderseits frei zugelassen (Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues etc.) sind. Grenzen im allgemeinen = Hausierverkehr. Ausnahmsweise weniger ausgeschlossen: Gegenstände, deren Kontrolle auf Markt eher möglich als beim Hausierverkehr (Fleisch, Gold- und Silberwaren).

Persönlich: Patentpflichtig auch Schweizer und Kantonsbürger nur in Appenzell A.-Rh., Luzern, beiden Unterwalden, Schaffhausen, Zug. In andern Kantonen beschränkt sich die Patentpflicht auf Ausländer, welche nicht kraft Vertragsrecht den Schweizern gleich oder Gegenrecht halten (Zürich, Aargau, Thurgau).

Patentbedingungen d. h. (persönliche) Bedingungen des Rechtes auf ein Patent: sonst keine; nur in Aargau, Luzern, Thurgau und Zug = Hausierverkehr.

Patenttaxe: 50 Cts. bis 5 Fr. per Markttag, bezw. bis 100 Fr. per Jahr, je nach Kanton und Geschäft. Für Ausländer, welche nicht durch Vertrag den Schweizern gleich: doppelt (Nidwalden).

2. Hausierverkehr.

Ein grundsätzliches und allgemeines Verbot ist unter der B.-V. von 1874 (im Gegensatz zu vorher) nicht mehr zulässig (Salis II, Nr. 610). Es kann sich also kantonalerseits nur um Beschränkungen handeln, und auch hier hat Bund eingegriffen.

Die kantonalen Beschränkungen beziehen sich aber nicht nur auf das Patent, sondern auch auf den Betrieb.

a) Patentbestimmungen.

α) Patentpflicht, sachlich und persönlich.

Sachlich vor allem in Frage, welche Betriebe (indem unter „Hausierverkehr“ alle andern Wandergewerbe verstanden) patentpflichtig? Ueberall der Hausierhandel, die Wanderlager und das künstlerische Hausiergewerbe (und bezw. Schaustellung von Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten). Ebenso das handwerksmässige Hausiergewerbe, ausser in Neuenburg und Tessin; in Nidwalden auch das wissenschaftliche (Zahnärzte, Hühneraugenoperateure etc.), während dieses in andern Kantonen ganz verboten. In den meisten Kantonen

auch der im Umherziehen betriebene Einkauf und bezw. Wiederverkauf gebrauchter Gegenstände (Wandertrödel). Ja vielfach (Zürich!) sind auch die Auktionen (nicht bloss Wanderauktionen) und die Ausverkäufe (Liquidationen) ansässiger Geschäfte patentpflichtig — zum Schutze hier nicht mehr der stehenden gegen die ambulanten, sondern der kleinen gegen die grossen Geschäfte!

Bundesrecht: Kunstvorstellungen können nach freiem Ermessen untersagt (Salis, l. c. Nr. 612).

Betr. den Wanderhandel speciell ist sodann nach den Gegenständen zu unterscheiden, wie beim Marktverkehr. Patentfrei zugelassen ungefähr = Marktverkehr. Ausgeschlossen dagegen noch viele andere, als solche von Märkten; insbesondere solche, welche zum Betrug geeignet oder unter besondern gesetzlichen Vorschriften stehend.

Von Bundeswegen sind ausgeschlossen: gebrannte Wasser (Monopol), Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine (Viehseuchpolizei), und (betr. Aufkauf im Umherziehen) Gold- und Silberabfälle.

Persönlich: patentpflichtig durchweg auch Schweizer und Kantonsbürger; anderseits aber Recht auf Patent nicht bloss Ausländer mit Vertrag, sondern auch Ausländer mit blossem Gegenrecht. Alle diese Berechtigten zudem vielfach auch ohne Niederlassung in der Schweiz: patentberechtigt, wenn aber Niederlassung im Kanton selbst: vielfach patentfrei!

β) Patentbedingungen. Als solche in Betracht: Nationalität und Niederlassung, Alter, Integrität, Gesundheit. Nationalität und bezw. Niederlassung: siehe vorher! (Diese sind Voraussetzung teils der Patentpflicht, teils des Rechtes auf Patent, d. h. Patentbedingung; im Gegensatz zu den folgenden, welche nur Patentbedingungen.) Alter: in der Regel 18. Jahr, ausnahmweise 13. (Genf) und 20. (St. Gallen, Wallis). — Integrität: guter Leumund (auch frei von Uebertretungen des Hausiergesetzes) und (Freiburg und Wallis) bürgerliche Rechte. — Gesundheit: frei von ansteckender oder ekelhafter Krankheit (auch nicht: epileptisch, blind, verstümmelt, gelähmt etc.; oder dafür taxfrei!).

γ) Patenttaxe. Bundesrechtlich: nur einfache Gebühr (an Staat, nicht auch an Gemeinde), Taxklassen und Limiten (keine fixen Ansätze), nicht übermässig (Mass?): Salis l. c.

Kantonale Bestimmungen vielfach in der einen und andern Beziehung dem Bundesrecht entgegen. Höhe speciell: ausserordentlich verschieden, von (per Jahr) 40 Fr. Hausiertaxe (Glarus) bis 30,000 Fr. für Wanderlager (Appenzell A.-Rh.).

b) Betriebsvorschriften,

betr. einerseits Pflichten der Hausierer und anderseits Recht der Polizei.

Die Pflichtbestimmungen erstrecken sich ohne anderes auch auf die patentfreien Betriebe, hauptsächlich aber auf den Hausierhandel.

Sie bestehen in Vorschriften betr. Zeit (Verbot zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen etc.), Ort (Verbot auf Märkten) und Art (Zudringlichkeit, Bettel, Konkubinat).

In letzterer Beziehung auch: Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betr. (pag. 18), Art. 19: Erfordernis von Ausweisschriften und Verbot von Mitführen schulpflichtiger Kinder.

Das Recht der Polizei: Einsicht von Waren (wie von Ausweisschriften) und bezw. Nachweis von deren Herkunft.

3. Strafbestimmungen,

nach Umständen betr. Märkte wie Hausierer, hauptsächlich aber betr. letztere.

Selbständig polizeilich oder Bezugnahme auf Strafgesetzbuch.

Polizeilich: Busse und bezw. Nachzahlung der umgangenen Gebühren, Beschlag (zur Deckung von Busse und Gebühr), Konfiskation der Waren (in Genf unbedingt gestattet, in andern Kantonen nur bedingungsweise), Gefängnis (sonst nur subsidiär, in Genf auch primär), Patententzug bezw. -verweigerung (auch Entzug durch Polizei selbst): gewöhnlich nur für wiederholte oder schwere Uebertretung, Ausweisung von Orts- bezw. Kantonsfremden (durch Recht betr. die Niederlassung bedingt und ergänzt, pag. 37).

Bezugnahme auf Strafgesetzbuch: insbesondere für Eindringen in ein Haus wider Willen der Bewohner (Hausfriedensstörung). Auch sonst in Anwendung bei kriminellen Handlungen.

2. Trödler, Pfandleiher, Gelddarleiher.

Allgemeines:

Begriffe: Trödler (schweizerisch auch Feilträger) = wer Ankauf gebrauchter Gegenstände zum Zweck des Wiederverkaufs gewerbsmässig betreibt. Pfandleihe = geschäftsmässige Darleihen gegen Faustpfand zu (im Gegensatz zum Lombardgeschäft) nicht geschäftlichen (produktiven), sondern Konsumtionszwecken. „Gelddarleiher" = geschäftsmässige Darleihen sonst bezw. gegen sonstige Sicherheit.

Stellung im System: Nur Trödel = Handel. Dagegen Pfandleihe und Gelddarleihe = Kreditgeschäft, also begrifflich zu Tit. V („Banken" etc.), aber durch Grund der Polizeiaufsicht: mit Trödel die Pfandleihe und mit dieser der Gelddarleiher verbunden.

Gründe der Polizeiaufsicht beim Trödel: Verhinderung der Verwertung bezw. Hehlerei gestohlener oder unterschlagener Sachen, bei der Pfandleihe: dito und Beschränkung wucherischer Ausbeutung, und bei Gelddarleihe: letzteres für sich. Und die Abzahlungsgeschäfte?!

Kantonale Erlasse: Baselstadt 21/92; Bern 88/20; Genf 66/74 (vergl. 74/251); Neuenburg 2/418; Schaffhausen 6/227; Solothurn II, 542; St. Gallen IV, 188; Thurgau V, 230; Waadt 90/35; Zürich 20/373. — Auch Luzern, Polizeistrafgesetzbuch, §§ 136 und 137.

Umfang: Trödler, Pfandleiher und Gelddarleiher zusammen betreffend: Zürich, Bern; Trödler und Pfandleiher: Baselstadt, Genf, Neuenburg, Thurgau, Waadt; nur Pfandleiher: Schaffhausen, St. Gallen; nur Gelddarleiher: Solothurn.

Inhalt:

A. Trödler.

Konzessionspflicht: sonst überall, in Genf und Neuenburg nur Anmeldepflicht. Konzession nur an vertrauenswürdige Personen.

Betriebsvorschriften:

1. Buchführung über Geschäftsverkehr (namentlich Herkunft und Weiterbegebung der Waren) und bezw. (Zürich, Thurgau, Bern) Verzeichnis von als verloren oder entwendet angezeigten Gegenständen.
2. Verbot des Verkehrs mit gewissen Personen (Bevormundete, Minderjährige, Lehrlinge, Dienstboten) oder in gewissen Artikeln (Feuerwehr-, Polizei-Ausrüstungsgegenstände; Veräusserung und Verpfändung von Militärsachen durch Bund verboten: B.-G. I, 792) oder beides verbunden (mit Angestellten in Artikeln ihrer Prinzipale).
3. Anzeigepflicht an Polizei von verdächtigen Angeboten.

B. Pfandleiher.

Bundesrecht: Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Art. 210—223 („Faustpfand") betr. die privatrechtliche Seite des Verkehrs.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 45: „Die Kantone können über die Betreibung für Forderungen der Pfandleihanstalten besondere Vorschriften aufstellen" (welche aber der Genehmigung des Bundesrates unterliegen: Art. 29).

Kantonale Bestimmungen. Neben privaten gibt es öffentliche bezw. staatliche Pfandleihanstalten. Daher zu unterscheiden zwischen den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und den besonderen Bestimmungen betr. die öffentlichen Leihhäuser. Auf diese erstrecken sich die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vielfach nicht, hauptsächlich nicht die Patentbestimmungen (Konzessionspflicht, Kaution).

1. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Umfang des Geschäfts: zur Vermeidung der Gesetzesumgehung durch das Rückkaufsgeschäft; dieses entweder ihm gleichgestellt

oder (Baselstadt) untersagt. Wo gleichgestellt: Kaufgeld = Darlehen, Mehrbetrag des Rückkaufspreises = Zins, Rückkaufstermin = Fälligkeitstermin.

Patentbestimmungen (Konzessionspflicht, Recht auf Konzession) = Trödler. Ueberdem (zur Sicherheit des Entlehners) Kaution: St. Gallen, Baselstadt 2000, Waadt 1000—5000 Fr.

Betriebsvorschriften: a) betr. Verhinderung der Verwertung gestohlener oder unterschlagener Sachen = Trödler. — b) Betr. Schutz der Entlehner vor Ausbeutung und sonstigem Verlust (in Genf und bezw. Neuenburg keine Vorschriften nach dieser Seite!): Pfandschein ausstellen (Bestimmung als polizeiliche nicht im Widerspruch mit Obligationenrecht!); Zins (springender Punkt): nicht über ein bestimmtes Mass (nicht über 1 % per Monat) und nichts weiteres dazu (ausser Einschreibegebühr). Auszahlung in bar und in schweizerischer Münze (St. Gallen). Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr, Nichtbenutzung und bezw. (Waadt) keine Afterverpfändung. — Rückzahlung und bezw. Einlösung: dazu erst nach einiger Zeit (3, 6 Monate) verpflichtet, berechtigt aber jederzeit. Verfallsklausel (lex commissoria), wonach Pfand bei nicht rechtzeitiger Einlösung ohne weiteres dem Pfandleiher verfallen, nicht nur civilrechtlich ungültig (eidg. Obligationenrecht, Art. 222), sondern = Polizeiübertretung. Verwertung des Pfandes: nur durch öffentliche Versteigerung, erst bestimmte Zeit nach Verfall (3, 4 Wochen, 3 Monate), Gold- und Silbersachen nicht unter amtlicher Schatzung, Ueberschuss an Pfandschuldner.

2. Oeffentliche Leihhäuser
(montes pietatis, monts de piété; „montes“ in der Bedeutung von Ansammlungen).

Ohne Monopol.

Entweder von Gemeinde wegen (in Bern vorgesehen) oder staatlich. Die staatlichen gewöhnlich mit den Staats- bezw. Kantonalbanken verbunden (in Genf in Verbindung mit hospice général, pag. 65), daher bei diesen darzustellen!

C. Gelddarleiher.

Zu den Gesetzen betr. die Gelddarleiher speciell kommen noch die Gesetze betr. den Wucher im allgemeinen, indem dieser hauptsächlich dem Geldleihergeschäft folgt. In den Wuchergesetzen anderseits auch polizeiliche Bestimmungen betr. die Gelddarleiher speciell enthalten.

1. Die Specialbestimmungen betr. die Gelddarleiher.

Bern erstreckt sein Gesetz auch auf die Darlehensvermittler. In der Regel keine Konzessionspflicht, nur Betriebsvorschriften betr. offenen Geschäftsverkehr und bezw. klare Buchführung.

2. Die Wucherbestimmungen.

a) im allgemeinen.

Der Wucher kann ausser bei Darlehen auch bei andern Geschäften vorkommen: bei Kauf und Verkauf (Abzahlungsgeschäfte, Viehschacher), Dienstmiete (Trucksystem) etc. Beim Darlehen seinerseits: entweder als Kapitalwucher („80 für 100", Waren an Zahlungsstatt, Versprechen eines schwereren Münzfusses oder einer teureren Geldsorte, Verfallsklausel) oder als Zinswucher = Wucher im engern Sinne (übermässige Prozente, Zinseszinse = Anatozismus, Vorabzug des Zinses).

Die Bestimmungen gegen den Wucher entweder civilrechtlich oder strafrechtlich, und entweder gegen Wucher im allgemeinen (insbesondere strafrechtlich) oder gegen bestimmte Formen.

b) civilrechtlich.

Bundesrecht: Obligationenrecht, **Art. 83** (betr. Obligationen überhaupt): „Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien, noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu **5**% auf das Jahr zu bezahlen. Es bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen." — **Art. 335** und **337** (betr. Darlehen): „Die vorherige Uebereinkunft, dass die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst werden sollen, ist ungültig (vorbehalten kaufmännischer Kontokorrent) . . . Für grundversicherte Darlehen, inbegriffen das dabei zulässige Maximum des Zinsfusses, bleibt das kantonale Recht vorbehalten."

Kantonsgesetze: Huber, Privatrecht III, 668.

c) Strafrechtlich:

Kantonsgesetze: Stooss, Zusammenstellung, pag. 830 ff., Grundzüge II, 131 ff.

3. Getränkhandel, Wirtschaftsgewerbe.

Litteraturangaben: B.-B. 84 IV, 377, 414, 437, 471.

Allgemeines.

1. Getränkhandel d. h. Handel mit geistigen (alkoholischen) Getränken. Ohne anderes nur Besteuerung in Frage, und Besteuerung rein fiskalisch, nicht polizeilich (zum Zweck der Repression): Getränksteuer, eine Art der Verbrauchssteuern. Daher an sich unter Finanzrecht gehörig, aber rechtliche Behandlung (in der Schweiz) mit Wirtschaftsgewerbe (historisch und thatsächlich) eng zusammen.
2. Wirtschaftsgewerbe = gewerbsmässige Aufnahme und bezw. Bewirtung von Gästen. Gegenstand der staatlichen Sorge ist dabei wesentlich die Verabreichung von (geistigen) Getränken; das weitere, Verabreichung von Speisen

und Beherbergung = Accidenz. Also hauptsächlich jedenfalls Handel in Frage, nicht wie bei sonstiger sog. Fremdenindustrie die Leistung persönlicher Dienste, deshalb hieher! Der Grund der staatlichen Sorge in dieser Richtung ist die besondere Form des Betriebes, nämlich Verabreichung von Getränken, um an Ort und Stelle genossen zu werden, was Gelegenheit zur Trunksucht. Die Mittel des Staates bestehen in Aufsicht und bezw. Beschränkung des Gewerbes durch Polizei und Besteuerung (Besteuerung hier also nicht rein fiskalisch). Als ausserordentliches Mittel in Betracht die Beschränkung nicht bloss in der Ausübung des Gewerbes, sondern auch in der Zulassung zum Gewerbe und zwar nicht bloss relativ (nach Requisiten), sondern absolut d. h. auf eine bestimmte Zahl von Wirtschaften („Normalzahl“), nur dass diese Abschliessung nicht aus Interesse der Gewerbetreibenden selbst (wie bei Zunft, vergl. pag. 293), sondern des öffentlichen Bedürfnisses („Bedürfnisfrage“). — Neben staatlichen Massnahmen gegen Wirtschaftsgewerbe speciell private bezw. gesellschaftliche Bestrebungen zur Bekämpfung der Trunksucht bezw. des Alkoholismus überhaupt (Mässigkeits-, Temperanz-, Abstinenzvereine; schweizerischerseits: Verein vom „Blauen Kreuz“, „Guttempler-Orden“ u. a.). Und zur Bekämpfung der Folgen der Trunksucht: Trinkerasyle (privat, auch staatlich oder durch Staat unterstützt). Alles also negative (repressive) Massnahmen; positive Hülfe (Versorgung der Masse des Volkes mit gesunden und billigen Wohnungen, guten und billigen Nahrungsmitteln, auch Getränken für den häuslichen Bedarf) noch wenig entwickelt (vergl. „Gesundheitspolizei“ pag. 95)!

Die übrigen Vorschriften betr. das Wirtschaftsgewerbe im allgemeinen hauptsächlich gesundheits-, sitten- und sicherheits(bau-)polizeilicher Natur.

Bundesrecht:

I. Geschichtliches Recht.

Durch die **Bundesverfassung von 1848** ist das Zollwesen als Sache des Bundes erklärt (Art. 23 = neu 28) und sind „freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern“ gewährleistet (Art. 29) worden. Damit waren zwar einerseits die Zölle der Kantone und bezw. zwischen den Kantonen (im Innern der Schweiz: „Binnenzölle“) grundsätzlich aufgehoben und vorbehalten waren nur noch ausser andern zu Recht bestehenden Gebühren (worunter städtische Octrois) die „Konsumogebühren“ (Verbrauchssteuern) auf Wein und andern geistigen Getränken, immerhin unter der Bedingung, dass sie nicht erhöht und keine neuen eingeführt werden dürften (Art. 29, e u. f, und Art. 32). Anderseits aber waren die Kantone in Verfügungen über Handel und Gewerbe frei, nur dass die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich zu behandeln.

Daraus folgte für unsern Gegenstand: Die zollartigen sog. Ohmgelder (Ohm, Massbezeichnung = Saum) der Kantone (eben die „Konsumogebühren“) waren ausdrücklich vorbehalten, die sonstige Getränkbesteuerung aber wie auch die Wirtschaftspolizei dem kantonalen Recht überlassen.

Die **Bundesverfassung von 1874** gewährleistet die Freiheit von Handel und Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt von Verfügungen über Ausübung und Besteuerung, und erklärt die „Eingangsgebühren“ von Wein etc. mit Ablauf 1890 dahingefallen.

Durch jene Gewährleistung die kantonalen Verfügungen betr. Gewerbe überhaupt unter Aufsicht des Bundes gestellt, und dieser hat in Sachen erkannt: 1. Getränkhandel (ausser gebrannte Wasser) nicht konzessions-

pflichtig, kann aber besteuert (Salis II, Nr. 636—638); 2. Wirtschaften (und bezw. über die Strasse) können unter Konzession gestellt, aber nicht auf Normalzahl beschränkt werden (l. c. Nr. 644).

Bundesverfassungsrevision vom 25. Oktober 1885, zur Lösung der sog. Alkoholfrage (vergl. die rechtlich und politisch höchst lehrreiche Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1884: B.-B. 84 IV 369, und die darin erwähnte Litteratur: „Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten“, vom eidg. statistischen Bureau, 1884; „Vergleichende Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze“, von Theodor Hoffmann-Merian, 1883, und Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. I pag. 74—84).

Infolge dieser Revision (B.-V. Art. 32bis, Uebergangsbestimmungen Art. 6; Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886, Art. 10: B.-G. X 63, und Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887, Ziff. XI: l. c. pag. 118): Eingangsgebühren auf geistigen Getränken schon mit 1. September 1897 dahingefallen. — Im übrigen vergl. II!

II. Geltendes Recht.

a) Akte:

α) B.-V. von 1874, Art. 31 im ganzen ursprünglichen Text!

β) B.-V.-Novelle von 1885:

Art. 31, Zusätze: „... Vorbehalten sind: ... b) die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe des Art. 32bis, c) das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können . . .“

Art. 32bis. „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen ... — Nach dem Wegfall der in Art. 32 der B.-V. erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten. — Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen. — Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.“

γ) Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886 (B.-G. X, 60). Hervorzuheben mit Bezug auf das kantonale Gewerberecht:

Art. 1: „Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser . . . steht ausschliesslich dem Bunde zu."

Art. 7: „Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie . . . sind verboten."

Art. 8: „Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel). — Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in: 1. Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle; 2. den Kleinverkauf über die Gasse. Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine . . . Verkaufssteuer zu knüpfen, welche . . . von den Kantonen festgesetzt wird."

δ) Bundesgesetz über das Obligationenrecht: Art. 231, Abs. 2: „Ebenso bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke, einschliesslich der Forderung für Wirtszeche zu beschränken oder auszuschliessen."

b) System:

Im allgemeinen: Die 3 Haupttendenzen der Revision: Verteuerung und Verbesserung der gebrannten Getränke durch Besteuerung und Normierung der Fabrikation, bezw. durch Monopolisierung; Verbilligung der übrigen Getränke durch Steuerbefreiung des bezüglichen Handels, und Beschränkung des Wirtschaftsgewerbes durch Zulassung der Normalzahl.

Im einzelnen:

α) Das eidg. Alkoholmonopol.

Die Kompetenz zum Monopol vor B.-V. Art. 32bis von Anfang bestritten (vergl. Salis III Nr. 998), auch der bundesrätliche Entwurf eines Gesetzes ging auf Normierung und Besteuerung der privaten Fabrikation (B.-B. 86 III 421).

Das Monopol wird in Regie ausgeübt (eidg. Alkoholverwaltung, unter Finanzdepartement; Beschaffung durch Einfuhr und Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten).

β) Die Begrenzung des kantonalen Rechtes.

Durch die B.-V.-Revision kantonale Gesetzgebungs-Kompetenz einerseits beschränkt, anderseits erweitert. **Beschränkt:** vor allem betr. monopolpflichtige gebrannte Getränke speciell, insofern als ganz Bundessache, und sodann betr. Handel mit gebrannten Getränken überhaupt und Grosshandel mit andern Getränken, in folgender Weise. Der Grosshandel mit Getränken überhaupt ist frei; der Kleinhandel dagegen: mit gebrannten Getränken aller Art muss, mit andern kann konzessionspflichtig gemacht und bezw. besteuert werden, und beginnt bei jenen schon unter **40**, bei diesen erst unter **2** Liter.

Erweitert: betr. Kleinhandel und speciell Wirtschaftsgewerbe durch Zulassung der Normalzahl. Aber Formulierung der Zulassung („den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen") unzutreffend, weil zu weit! Durch „öffentliches Wohl" geforderte Beschränkungen schon vor der B.-V.-Revision anerkannt und doch Normalzahl

aberkannt. Vorher aber nur relative (mit Beziehung auf Person und Lokal und resp. Betrieb) Beschränkungen, seither auch absolute zulässig! — Kantone können also wieder (wie vor 1874) Normalzahl geltend machen. Ob aber frühere bezügliche Bestimmungen einfach wieder aufleben? Nachdem Bundesrat die Frage nur bedingt, hat Bundesgericht sie absolut verneint (Salis, II Nr. 646, Ziff. 3 und Nr. 646, a). Normalzahl also nur auf Grund neuer Bestimmung und diese nur im Gesetzgebungswege. — Wenn aber durch Gesetz selbst Normalzahl nicht geregelt, sondern dem Belieben der Behörde überlassen? Gesetz an sich nicht ungültig (braucht keine vorgängige Genehmigung), aber Anwendung im einzelnen Fall vor Bundesbehörde anfechtbar (l. c. Nr. 647).

Im übrigen Prinzip der Gewerbefreiheit durch B.-V.-Revision für Wirtschaftsgewerbe nicht aufgehoben (l. c. pag. 258, Note), also frühere Präjudikatur der Bundesbehörden betr. die relativen Beschränkungen noch und weitere gültig! Diese Präjudikatur, soweit erheblich, bei den kantonalen Bestimmungen im einzelnen hervorzuheben!

Die **kantonalen Rechte**:

Zu unterscheiden zwischen den Erlassen betr. den „Alkoholzehntel" (= 10 % der Monopoleinnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus) und denjenigen betr. Kleinhandel und Wirtschaftsgewerbe.

I. Alkoholzehntel.

Specielle Erlasse: Graubünden 5/321; Neuenburg 7/468; Nidwalden 3/3; Schwyz II, 167; Solothurn 60/336; Thurgau VI, 537; Uri, Verordnung vom 8. Oktober 1891; Wallis 15/198; Zug 7/194.

Inhalt:

Verwendung hauptsächlich für Alkoholiker (Korrektionsanstalten, Trinkerasyle) und verwahrloste Kinder bezw. jugendliche Verbrecher (Rettungsanstalten), daneben auch für bessere Volksernährung und Volksbildung (Graubünden, Thurgau: „Volksküchen, Suppenanstalten, Lesesäle u. dgl."); freilich in verschiedenem Verhältnis.

II. Gebrannte Wasser und Wirtschaftsgewerbe.

Allgemeine Wirtschaftsgesetze: Aargau I—IV, 585, 5/406, 75/37, II, 163; Appenzell A.-Rh. 2/465; Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung vom 18./19. Januar 1894, Abschnitt V; Baselland 1/145; Baselstadt 21/442; Bern 94/284; Freiburg 57/116, 62/82; Genf 78/134; Glarus 4/34; Luzern 7/18, 76; Nidwalden 1/216, 220; Obwalden 4/103, 161, 5/225; Schaffhausen 8 II, 43; Schwyz 2/796; Solothurn III, 128, 162; St. Gallen V, 364; Thurgau III, 292; Uri, Gesetz vom 4. Mai 1884; Waadt 85/176, 90/274, 54/533; Wallis 14/136, 13/333; Zug 6/349, 7/358; Zürich 24/174.

Inhalt:

Die **privatrechtlichen** Bestimmungen der Wirtschaftsgesetze (vergl. auch die privatrechtlichen Gesetzbücher). Sie betreffen hauptsächlich das eigentliche Wirtschaftsgewerbe, im einzelnen:

Receptum cauponis, stabularii: Aargau, § 46; Bern, § 19/2; Obwalden, Art. 13; Schaffhausen, Art. 29; St. Gallen, Art. 35; Uri, § 16; Zug, §§ 16—18. Soweit vom eidg. Obligationenrecht, Art. 486—488, abweichend, ungültig.

Klagbarkeit von Wirtsschulden: Aargau, § 48; Bern §§ 32 und 42; Freiburg, Art. 35 und (Kompetenz) 36; Luzern, § 40; Obwalden, Art. 16 und 4/393; Schwyz, § 22; St. Gallen, Art. 34; Uri, § 20; Waadt, Art. 47; Wallis, Art. 18; Zug, § 22. Vergl. auch Huber, schweizerisches Privatrecht III, 735 ff.

Verjährung der Wirtsschulden: Waadt, Art. 47/4 (= eidg. Obligationenrecht, Art. 147, Ziffer 2). Vergl. ferner Huber, l. c. pag. 737; Schneider, Obligationenrecht, Art. 231, Note 3, Schluss (abweichendes kantonales Recht gültig?).

Selbstpfändungsrecht des Wirtes: Aargau, § 47; Obwalden, Art. 14; Schaffhausen, Art. 29; Zug, § 21. Vergl. auch Huber, l. c. pag. 453.

Verantwortlichkeit des Wirtes für sein Dienstpersonal: vergl. die Gesetzesstellen unter „receptum" und im weitern die allgemeinen Bestimmungen von Zug, § 35 (nur polizeilich bezw. strafrechtlich gültig; sonst massgebend eidg. Obligationenrecht, Art. 62 und 63, ausser 486—488).

Ueberforderung der Gäste bezw. Reisenden, Kompetenz und Verfahren betr. Rückforderung: Waadt, Art. 49; Wallis, Art. 5.

Spielschulden: Appenzell I.-Rh., Art. 32/2 (Gültigkeit vor eidg. Obligationenrecht, Art. 512 ff.?).

Im weitern hier nur die **öffentlich-rechtlichen** (verwaltungsrechtlichen) Bestimmungen:

A. Gebrannte Wasser.

1. Kleinverkauf.

Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. September 1887: B.-B. 87 IV 61

Kantonale Specialerlasse: Aargau III, 121; Graubünden 5/270; Luzern R. 6/244; Neuenburg 7/261; Nidwalden 2/311; Obwalden 5/235; Solothurn 60/146; Tessin 87/159; Thurgau V. 543; Uri, Verordnung vom 29. Dezember 1887; Wallis 15/147; Zug 7/121.

Inhalt der allgemeinen Wirtschaftsgesetze und der Specialerlasse, betr. Konzession und Besteuerung:

a) Konzession:

Berechtigung: es ist zu unterscheiden zwischen Ausschank an Ort und Stelle und Kleinverkauf über die Gasse (vente à l'emporté, à pot renversé). Jener ist überall nur den Wirten und bezw. Konditoreien (Liqueurs) gestattet, und zwar den Wirten entweder eo ipso auf Grund des allgemeinen Wirtschaftspatentes (Aargau, St. Gallen u. a.), oder auch ihnen nur auf besonderes Patent (Baselstadt, Solothurn, Obwalden). Auch der Kleinverkauf über die Gasse ist in Obwalden nur den Wirten gestattet, auf besonderes Patent; anderseits ist er den Wirten und bezw. Konditoreien (mit Patent) eo ipso gestattet (Aargau, St. Gallen u. a.). Sonst wird meist unterschieden zwischen Kleinverkauf über die Gasse in kleinstem Masse und anderm, um auch jenen auf die Wirtschaften zu beschränken und andern Verkaufsstellen den Verkauf nur in grössern Quantitäten (von 1, 3, 5 Liter ab) zu gestatten.

Bedingungen und Polizei: die Wirte unterliegen denjenigen der allgemeinen Wirtschaftsgesetze; für andere Verkaufsstellen sind ausser der Bedürfnisfrage höchstens persönliche Bedingungen (bürgerliche Rechte und Ehren) aufgestellt, auch wohl vereinzelte wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen (vergl. z. B. Bern). Tessin verlangt für Wirte wie für andere Kleinhändler, wenn ohne Grundbesitz im Kanton: Kaution von 20—300 Fr.

b) Besteuerung:

Die Patentsteuer für den Ausschank und bezw. für Auschank und übrigen Kleinhandel zusammen (soweit nicht in allgemeiner Wirtschaftssteuer inbegriffen) ist gewöhnlich kleiner als für den blossen Verkauf über die Gasse (in Appenzell A.-Rh. gleich bezw. grösser), und, wo beim Verkauf über die Gasse unterschieden wird zwischen Verkauf in kleinstem Mass und in grösseren Quantitäten, für jenen kleiner als für diesen(!). Der Ansatz ist entweder fix (Aargau) oder limitiert (mit Minimum und Maximum) und bewegt sich zwischen ein paar Franken und etlichen 100 Fr. (in Schwyz bis 1000 Fr., worin aber umgekehrt übrige Wirtschaftsabgabe inbegriffen) per Jahr.

Neben der Patentsteuer (für Kleinverkauf ausser Wirtschaften) erheben eine Getränksteuer („Verkaufssteuer"): Aargau und St. Gallen, nach Umsatz.

Die Steuern fallen, wo nicht ganz in die Staatskasse, zum Teil in die Gemeindekasse (insbesondere zu Gunsten von Schul- oder Armengut; zu 10 %, 1/3, 1/2, 3/4), in Obwalden ausnahmsweise ganz in letztere. In Aargau fällt die Patentsteuer ganz in Staatskasse, die Getränksteuer zum Teil in Gemeindekasse; in St. Gallen umgekehrt!

2. Kantonales Alkoholmonopol

für Kleinverkauf (statt Konzession und gewöhnlicher Besteuerung, = Verhältnis von Bundesgesetz zu Bundesverfassung betr. gebrannte Wasser überhaupt): Baselstadt (22/10) für Kleinverkauf über die Gasse (bestimmte Zahl von Verkaufsstellen, bis 20, nach Bedürfnis; Verkauf auf Rechnung des Staates).

3. Fabrikation:

Konzessionspflicht und Besteuerung: Freiburg: betr. gebrannte Wasser ausser dem Bundesmonopol.

(Bundesverfassung, Art. 32bis, Abs. 1: „... Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betr. die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.")

Neuenburg: betr. Liqueurs aus bundesmonopolpflichtigen gebrannten Wassern.

B. Wirtschaftsgewerbe.

1. Allgemeines.

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen Hausieren und stehendem Gewerbebetrieb. Das Hausieren, mit gebrannten Getränken von Bundes wegen, auch mit andern geistigen Getränken in den meisten Kantonen verboten (vergl. auch die Hausiergesetze).

Beim stehenden Gewerbebetrieb weiter zu unterscheiden zwischen eigentlichem Wirtschaftsgewerbe und Verkauf über die Gasse. Der Verkauf über die Gasse (von andern als gebrannten Getränken), soweit nicht von 2 Liter an als Grosshandel von Bundes wegen frei und wo nicht auch die Wirte frei: entweder nur den Wirten gestattet (Obwalden, Schwyz) oder sonst beschränkt — zum Nutzen der Wirte, entgegen dem allgemeinen Interesse! Die sonstigen Beschränkungen bestehen in Konzessionspflicht und Besteuerung; immerhin sind die Taxen erheblich geringer als für Wirtschaften und es kommen höchstens persönliche Konzessionsbedingungen (bürgerliche Rechte und Ehren) und keine Wirtschaftspolizei in Betracht.

Das eigentliche Wirtschaftsgewerbe hat hinwieder zwei Seiten: Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolizei.

Betr. das Wirtschaftsrecht: das Wirten ist nur in Graubünden, Neuenburg und Tessin ein freies Gewerbe, in den übrigen Kantonen von einer bestimmten Berechtigung abhängig. Diese Berechtigung kann beruhen in einem ehehaften (ehaften) d. h. mit einem bestimmten Grundstück verknüpften, dauernden Rechte (Realgerechtsame) oder in einer bloss persönlichen und zeitlichen Bewilligung (Konzession, Patent).

Von ehehaften Wirtschaften sprechen noch ausdrücklich Aargau, Solothurn und Zürich. Luzern spricht von Realwirtsrechten. Auch die nach den früheren Gesetzen Baselstadts erteilten Tavernenrechte erscheinen von dieser Art (vergl. das vorige, 25 Jahre vor dem gegenwärtigen erlassene Gesetz vom 14. November 1863 und das vorvergangene vom 8. Oktober 1845). — a) Begriff und Umfang. Legaldefinition Aargaus: „Ehehafte Wirtschaften sind solche, welche entweder infolge unvordenklichen Herkommens vor dem Märzmonat 1798 (?) bestanden haben oder auf Urkunden beruhen, in denen die Dauer nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder dem Willen der Landesregierung unterstellt ist." Sie umfassen in der Regel alle Zweige des Wirtschaftsgewerbes, auch und vor allem das Beherbergungsrecht („Tavernen"), können aber auch von beschränkterem Umfange sein (vergl. Luzern, § 7). — b) Rechtsstellung. Als Realrechte unterliegen sie der Erneuerung und bezw. der damit verbundenen Besteuerung (Patent und Patentsteuer) nicht, wohl aber der Getränksteuer, wo diese besteht (Aargau). Sie können aber als solche nur in ihrem ursprünglichen Umfang ausgeübt werden. Hingegen unterliegen sie den persönlichen und bedingungsweise auch den lokalen Bedingungen von konzessionsmässigen Wirtschaften und auch der Wirtschaftspolizei. Sie können vom Staat (gütlich) losgekauft oder (zwangsweise) expropriiert werden (von Zürich jetzt vorgesehen), ob sie aber auch durch die Gesetzgebung einfach (ohne Entschädigung) aufgehoben werden können? Baselstadt hat ihnen in diesem Sinn eine Frist gesetzt; so wollte auch Zürich im vorigen Gesetz (22/70), die Entschädigungsklagen von ehehaften Wirtschaften aber durch Bundesgericht gutgeheissen (B.-E. 15/179 und 17/187; die Hauptfrage freilich, ob die Ehehaften überhaupt wohlerworbene Rechte seien, war vom Fiskus selber durch Zugeständnis präjudiziert worden!), worauf durch neues Gesetz status quo anerkannt. Immerhin ist überall von Erteilung neuer Realrechte abgesehen.

Mit den ehehaften Wirtschaften nicht zu verwechseln die langjährig (auf 20, 30 Jahre), wenn auch gegen Aversalsumme bewilligten, aber doch zeitlich bedingten Konzessionswirtschaften.

Im folgenden noch die Konzessionswirtschaften speciell und die Wirtschaftspolizei im allgemeinen.

2. Patentrechte.

a) Arten.

Es werden die Patentrechte in verschiedene Arten eingeteilt, um danach nicht nur in den ökonomischen (Besteuerung), sondern auch in den polizeilichen (Bedingungen und Wirtschaftspolizei) Anforderungen einen Unterschied zu machen.

Hauptunterschied, von dem die weitern abgezweigt: 1. Wirtschaften mit Beherbergungsrecht (Gasthäuser, „Tavernen"). Davon ausgeschieden die Hotels garnis mit blossem Beherbergungsrecht (Zürich). Nicht unter Wirtschaftsrecht dagegen die Pensionen d. h. zu bleibender Aufnahme (ausser Fremden- und Sommerpensionen: Appenzell A.-Rh., Obwalden). — 2. Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht, für Speisen und Getränke — ausser den Kostgebereien d. h. zu dauernder Beköstigung (= Verhältnis von Pension zu Gasthaus). Von den ständigen Wirtschaften dieser Art unterschieden die Gelegenheitswirtschaften (Festwirtschaften, „Marketenderwirtschaften" etc.). Von den sonstigen ständigen Wirtschaften hinwieder abgetrennt: nach der Saison: Sommerwirtschaften (= Sommerpensionen; Obwalden), nach der Bewirtung: Temperenzwirtschaften (alkoholfreie Getränke), nach der Gastung: Fabrikwirtschaften, von Arbeitgebern für Arbeitnehmer (Baselstadt). Leistenwirtschaften von Gesellschaften (der Leist, cercle = Klub) für ihre Mitglieder (früher Freiburg — die Unterstellung von Leistwirtschaften unter das Wirtschaftsrecht ist nicht bundesverfassungswidrig, nur die willkürliche Verweigerung der Konzession; weil aber die Verweigerung in einem Falle von Bundes wegen aufgehoben wurde, ist die Unterstellung überhaupt von Freiburg aufgegeben worden: B.-B. 90 IV, 73, Nr. 38, und 93 II, 55, Nr. 6; Freiburg. Gesetze 62/82). — Es gibt auch Wirtschaften hauptsächlich nur für Getränke: Pintenwirtschaften (die Pinte, eine Massbezeichnung = Kanne, Krug) oder (Appenzell A.-Rh.) Reifwirtschaften (Reif, d. h. Fassreif: als Wirtsschild). Blosse Getränkwirtschaften und zwar für ausschliesslich selbstgezogene Getränke sind endlich die Eigengewächswirtschaften.

b) Besteuerung.

α) Patentsteuer. In allen Kantonen, ausser Appenzell A.-Rh. und Glarus. — Abgesehen von Sommer-, Eigengewächs- und Gelegenheitswirtschaften: jährlich berechnet und bezogen, auch wenn Patentdauer länger; Ausnahmen: Bern halbjährlich, St. Gallen (= Patentdauer) fünfjährlich. — Nicht abziehbar von Einkommenssteuer, aber vom versteuerbaren Einkommen als Passivum (so ausdrücklich Baselstadt, Bern und bezw. Schaffhausen). — Höhe, nach den verschiedensten Stufen. Am höchsten die Gasthäuser; von da absteigend nach inhaltlichem und zeitlichem Umfang des Wirtschaftsrechtes; besonders begünstigt die Wirtschaften mit Herbergepflicht, die Naturalverpflegungsstationen und die Temperenzwirtschaften, bis zur Steuerfreiheit. Maximalsätze: 50 Fr. Nidwalden; 100 Appenzell I.-Rh.; 220 Solothurn; 250 Aargau; 300 Obwalden, Zug; 500 Uri; 1000 Baselland, Schaffhausen, Schwyz, Waadt, Wallis; 1200 Freiburg; 2000 Baselstadt, Bern, St. Gallen (für fünf Jahre!), Zürich; 3000 Luzern. — Sonst ganz in Staatskasse (auch in Thurgau, obschon Bewilligung von Gemeinde ausgestellt!); an Gemeindekasse (insbesondere für Schul- und Armenfonds): $^1/_{10}$ Bern, $^1/_5$ Solothurn, $^1/_4$ St. Gallen und Zürich, $^1/_2$ Baselstadt (in Landgemeinden) und Schaffhausen, $^2/_3$ Nidwalden, ganz: Obwalden.

β) Getränksteuer, neben Patentsteuer, in: Aargau (nach Verbrauchsquantum und Ausschenkpreis, z. B. per Mass Wein 3 bis 15 Cts.) und Luzern (bis 5 ‰ Erwerbssteuerkapital, an Stelle der früheren Konsumsteuer).

c) Bedingungen.

α) Die Bedürfnisfrage stellen Aargau (bezügliche Bestimmungen des Gesetzes von 1853 erneuert: II, 163), Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Neuenburg (besonderes Dekret: 9/27), Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Wallis, Zug (Abänderungsgesetz: 7/358), Zürich — (Luzern, Nidwalden, Uri haben die bezüglichen Bestimmungen ihrer vor der Bundesverfassungs-Revision von 1885 erlassenen Gesetze nicht erneuert!). Bestimmte Normalzahl nur Zug und Zürich (nicht mehr als auf 150 bezw. 200 Einwohner eine Wirtschaft). Sonst unter Schonung der bestehenden Wirtschaften (nur Neueröffnung oder Patent-

übertragung soll unter Umständen verweigert); Glarus dagegen gestattet auch die Verweigerung der Patenterneuerung und sogar den sofortigen Entzug aus Grund der blossen Bedürfnisfrage!

β) Persönliche Bedingungen.

Niederlassung im Kanton bezw. am Ort, oder vielmehr (nach dem ursprünglichen Standpunkt der Bundesverfassung): Wirtschaftsbetrieb macht niederlassungspflichtig. Zürich verlangt, dass bereits mindestens ein Jahr niedergelassen (zufolge Bundesverfassungsrevision von 1885 offenbar zulässig als „durch das öffentliche Wohl geforderte Beschränkung").

Eigenen Rechtes (staatlich bevormundete Minderjährige und Ehefrauen gewöhnlich nur zur Fortsetzung des durch Tod oder Konkurs des Vaters oder Ehemannes verfallenen Wirtschaftsrechtes zugelassen), bürgerliche Rechte und Ehren (Frauenspersonen sonst schon, in Baselstadt aber ausser dem vorigen Fall nicht; Almosengenössigen und Zahlungsunfähigen überhaupt nicht: Freiburg), guter Leumund (Ausschlussgrund insbesondere Vergehen, auch wirtschaftspolizeiliche Uebertretungen; Häuser, welche in schlechtem Ruf, eine Zeit lang ausgeschlossen: Baselstadt, Bern u. a.) — Diese Eigenschaften soweit Garantien für ordentliche Wirtschaftsführung nicht nur vom Bewerber selbst verlangt, sondern auch von den mit ihm in ungetrennter Haushaltung lebenden Familienangehörigen; Patent überhaupt nur an Haushaltungsvorstand: Baselstadt.

Inkompatibilität mit gewissen öffentlichen Aemtern (vergl. auch Inkompatibilitätsgesetze, Staatsrecht).

γ) Lokale Bedingungen.

Abzeichen (Wirtshausschild), Artbezeichnung und Firmazeichen. Artbezeichnung hie und da vorgeschrieben (Aargau, Eigengewächs: Busch; Appenzell A.-Rh.: Reifwirtschaft). — Firmazeichen: Pflicht zur Führung und Recht zu alleiniger Führung am Ort. Dieses Recht nicht bloss privatrechtlich, sondern polizeilich und auch polizeilich geschützt.

Privatrechtlicher Schutz nur für im Handelsregister eingetragene Firmen, nach eidg. Obligationenrecht Art. 876 (Schneider, Commentar, Note 4 betr. Wirtshausschilder?), nicht nach Markenschutzgesetz (B.-G. XII, 1; B.-E. XVII 649).

Lage: Lokal nicht abgelegen bezw. leicht kontrollierbar, anderseits nicht in der Nähe gewisser öffentlicher Anstalten, für welche

Wirtschaftsbetrieb störend (Kirche, Schule, Spital). Schon nach dem ursprünglichen Art. 31 der Bundesverfassung zu Recht erkannt (Salis II, Nr. 651).

Einrichtung. Die bezüglichen Vorschriften erst neueren Datums. Sind gerichtet auf Zweckdienlichkeit (Minimalzahl von Betten in Gasthäusern) und Salubrität (Luftinhalt, Aborte).

d) Rechtsinhalt.

α) Dauer des Patentes: zeitlich unbeschränkt (ohne deswegen Ehehaften zu begründen): Aargau (weil Erteilung nicht von Bedürfnis dürfe abhängig gemacht, sei zeitliche Einschränkung zwecklos!? 75/37), Appenzell A.-Rh., Obwalden; aber jährliche Revision (Appenzell A. Rh.). Anzahl Jahre: 30 Jahre Herbergen, 10 Jahre andere Wirtschaften: Wallis; 10—30 Jahre Herbergen, 5 Jahre Wirtschaften: Freiburg; (bis) 5 Jahre überhaupt: Luzern, St. Gallen; 4 Jahre: Bern, Uri, Waadt; 3 Jahre: Solothurn, Zug. Einjährig: sonst überall. Nach Zweck kürzer: Sommer-, Eigengewächs-, Gelegenheitswirtschaften.

β) Mehrfacher Besitz, Teilbarkeit.

Sind mehrere Patente auf eine Person zulässig? Unbedingt ja: St. Gallen; nein: Bern, bedingt (wenn Bewerber mehrere Wirtschaften gehörig überwachen kann): Freiburg u. a. (vor Bundesverfassungsrevision nur bedingt abweisbar, seither unbedingt!).

Teilung eines Wirtschaftsrechtes unter mehrere Personen (z. B. Herbergsrecht und übriges Wirtschaftsrecht) unzulässig: Freiburg ausdrücklich, auch in andern Kantonen.

γ) Stellvertretung, Uebertragbarkeit.

Stellvertretung zulässig: Glarus, Solothurn; in andern Kantonen nicht (ausser für Gesellschaften, Korporationen, Bevormundete). Auch wo zulässig, müssen persönliche Bedingungen erfüllt.

Uebertragbarkeit auf andere Personen oder anderes Lokal: jedenfalls nur wenn persönliche bezw. lokale Bedingungen erfüllt und nicht in andere Gemeinde, aber auch sonst insbesondere zufolge der Bedürfnisfrage beschränkt (vergl. Zürich, § 15).

e) Erteilung und Entzug.

α) Erteilung. Behörde: sonst kantonale Behörde. Gemeindebehörde in beiden Appenzell, Glarus und Thurgau, mit Be-

stätigungsrecht des Regierungsrates oder Rekursrecht an ihn. Auch in andern Kantonen untergeordnete Patente (Gelegenheitswirtschaften, Eigengewächs) durch untere Behörde (Bezirks-, Gemeindebehörde). In Wallis: Tavernen durch Regierungsrat, andere durch Gemeinderat (nach Bedürfnis).

Einspruchsrecht: in Zürich jedermann eröffnet und zur Geltendmachung durch Publikation der Patentbegehren Gelegenheit gegeben.

β) Entzug. Das Patentrecht geht unter von selbst (Zeitablauf, Tod) oder durch Verzicht oder durch Entzug. Entzug: entweder strafrechtlich (zur Strafe für Vergehen, als Nebenstrafe) oder polizeirechtlich (Wegfall der Bedingungen, Verletzung des Rechtsinhaltes, Uebertretung der Wirtschaftspolizei). Dauer: des strafrechtlichen Entzuges nach Strafgesetzbuch, des polizeirechtlichen vielfach nicht bestimmt bezw. dem Ermessen der Behörde überlassen. Behörde, für polizeirechtlichen Entzug: bewilligende Behörde.

3. Wirtschaftspolizei.

Im allgemeinen alle möglichen Interessen massgebend: a) Zweckdienlichkeit: Pflicht zur Aufnahme bezw. Bewirtung, insbesondere der Gastwirte gegenüber Reisenden (Appenzell I.-Rh.: Handwerksgesellen müssen an Naturalverpflegungsstationen gewiesen!); ja Wirt kann zur Führung einer Herberge verpflichtet gegen Steuerermässigung (Bern, Nidwalden, Schaffhausen). Ferner Pflicht zum Ausschank der erforderlichen Getränke (Luzern, § 12!), zur Haltung der amtlichen Blätter und bezw. Auflage öffentlicher Kundmachungen (Amtsblatt in Schaffhausen den Wirten gratis zugestellt!). — b) Oeffentliche Ordnung und Sittlichkeit: Kontrolle der Gäste (Fremdenbücher) und Anzeige von polizeilich ausgeschriebenen bezw. signalisierten und verdächtigen Gästen; Ausschluss von Betrunkenen und Kindern, Verbot der Unsittlichkeit, der Gelegenheit zu Duell (Bern), Polizeistunde, Beschränkung von Spiel und Tanz, Verbot behördlicher Sitzungen in Wirtshäusern etc. — c) Schutz vor Uebervorteilung der Gäste: Ueberforderung nicht nur rückerstattungspflichtig (auch für Wirtsschulden, für die kein Recht gehalten? — gewiss, das Plus ist gar keine Obligation, auch keine Naturalobligation), sondern auch polizeilich bestraft (Aargau); Pflicht zur Rechnungsstellung, Preisliste; Verbot von Auktionen in Wirtshäusern — und vor Ausbeutung des Wirtspersonals. —

d) Verbot gesundheitsschädlicher und bezw. gefälschter Speisen und Getränke, auch da, wo sonst (ausser Wirtschaften) keine Lebensmittelpolizei.

Kompetenz für Bahnhofrestaurationen (Polizeistunde! vergl. auch f) und Kasernenkantinen? (für letztere in Wallis Ausübung der Polizei den Militärbehörden vorbehalten).

Im speciellen:

a) Fremdenbücher,

vergl. Fremdenpolizei, pag. 46.

b) Bekämpfung der Trunksucht (Antialkoholismus).

Trunksucht. Bewirtung Betrunkener bestraft (in Uri überdies: Wirt, der einem Gast so viel zu trinken gibt, dass in bewusstlosen Zustand oder des Gehens unfähig, pflichtig zu Nachtlager ohne Vergütung!). Betrunkene von allen öffentlichen Orten zu entfernen und eventuell mit Gefängnis bis 14 Tage (Freiburg, Luzern, Uri), selbst mit Wirtshausverbot bis 1 Jahr (Freiburg) zu bestrafen. Korrektionelle Versorgung von Trunkenbolden: Freiburg („Gewohnheitsvolltrinker"); vergl. ferner die Gesetze betr. Korrektionsanstalten im allgemeinen, pag. 89, und St. Gallen, Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern, vom 21. Mai 1891: VI, 93 (durch Gemeinderat, unter Bestätigung des Regierungsrates; auf 9—18 Monate).

Wirtshausverbot teils strafrechtlich (Stooss I, 361), teils polizeilich (meist armenrechtlich: pag. 85, aber auch zur Strafe der Trunksucht: oben!). Uebertretung nicht nur am Gast (strafrechtlich oder polizeilich, je nach Art des Verbotes), sondern auch am Wirt (in jedem Fall nur polizeilich) bestraft. Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn „wegen Wirtshausverboten", vom 27. August 1835 (Bern 3/135), betr. gegenseitigen Vollzug der gerichtlichen Wirtshausverbote.

c) Polizeistunde (Stunde der Schliessung der Wirtschaft).

Specialerlasse: Bern 79/117, Nidwalden 1/548.

Bloss als Recht des Wirtes statuiert: Appenzell A.-Rh., sonst als polizeiliche Pflicht. Die Festsetzung dieser Pflicht entweder den Gemeinden überlassen oder durch Gesetz selbst. Den Gemeinden überlassen: entweder als blosses Recht (Schaffhausen, Zürich) oder als Pflicht (Waadt).

In den meisten Kantonen von Gesetzes wegen festgesetzt, aber verschieden. Zu unterscheiden: allgemeine und Straf-Polizei-

stunde (für einzelne Wirtschaften wegen Nachtruhestörung). Die allgemeine hinwieder entweder bedingt (Einstellung lärmender Unterhaltung) oder unbedingt (Schliessung der Wirtschaft selbst). In Baselstadt nur bedingte allgemeine neben Straf-Polizeistunde, in Zug bedingte neben Polizeistunde als Recht des Wirtes. In den übrigen Kantonen als unbedingte (eigentliche) Polizeistunde (fast durchweg 11 Uhr), immerhin: Reisende, bestimmte Tage bezw. Anlässe und specielle Dispensation vorbehalten, in Uri auch Bahnhofrestaurationen.

d) Spiel und Tanz,

Spiel. Ausser den Wirtschaftsgesetzen zu vergl. die Specialerlasse unter „Spielbanken und Lotterien". Für Wirtschaften insbesondere in Betracht: gewisse Arten, namentlich Hazardspiele, überhaupt verboten (für Kuretablissemente nur bedingt: Bern, Wirtschaftsgesetz, § 20!), andere beschränkt nach Zweck (Freiburg: nur für Zeche), Betrag (Appenzell I.-Rh.: nicht über 3 Fr.!), Zeit (insbesondere nächtliches Kegelspiel) etc. Besondere Bestimmungen betr. das öffentliche Preiskegeln („Auskegeln"): nur mit Bewilligung, zum Schutz gegen Uebervorteiluug (Baselland 1/158; Bern 69/172; Luzern R. 6/164; Schaffhausen, St. Gallen, Zürich 20/389) oder gänzlich verboten (Appenzell A.-Rh. 2/465; Nidwalden 2/239).

Tanz. Specialerlasse: Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung, VI. Abschnitt; Bern 79/117; Freiburg 51/273; Glarus 2/101; Luzern R. 6/164; Schaffhausen 4/407; Schwyz 2/645. — Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen auf bestimmte Lokale (vorzugsweise Gasthäuser) und auf bestimmte Tage oder Anlässe des Jahres (Appenzell I.-Rh.: „Restage", nach dem St. Andreas-Tag, 30. November, benannt, = Tage öffentlicher Lustbarkeit). Aehnlich die öffentlichen Maskeraden.

e) „Weinkäufe"

(hier im Sinne von im Wirtshaus abgeschlossenen Käufen und andern Rechtsgeschäften): in gewissen Kantonen zum Schutz vor Benachteiligung verboten, insbesondere öffentliche Steigerungen (Ganten), und (Freiburg) Holzverteilungen zwischen Gemeindebürgern und Niederschrift von Verträgen überhaupt (vergl. auch kantonale Gant- und bezw. Hypothekarordnungen, insbesondere Zürich 23/243). Baselland sistiert umgekehrt für Güteragenten noch die Polizeistunde!

Privatrechtlicher Schutz vor Weinkäufen gegebenenfalls nur auf Grund von Art. 18 ff. (Irrtum) oder 31 (Vertragsunfähigkeit) des eidg. Obligationenrechtes.

f) Wirtschaftspersonal.

Betr. Dienstpersonal der Restaurationen in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen: Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betr. die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, vom 6. November 1890 (B.-G. XI 716), Art. 1 und 2, je Schlusssatz. Eidg. Eisenbahngesetzgebung für dieses Wirtschaftspersonal betr. Dienst- und Ruhezeiten massgebend, soweit nicht kantonale Wirtschafts- und andere Gesetze darüber hinausgehen (B.-B. 91 III 666). Arbeitszeit höchstens 12 Stunden; zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens 10, 9, 8 Stunden; die übrigen als Ruhepausen, wovon eine von wenigstens 1 Stunde nach halber Arbeitszeit (Art. 4 l. c.).

Kantonale Bestimmungen in den Wirtschaftsgesetzen von Baselstadt, Bern (ausführendes Dekret 95/235), Freiburg, Zürich, und in den Arbeiterschutzgesetzen von Luzern und St. Gallen (vergl. pag. 302). Inhalt, übereinstimmend: Mädchen unter 18 (Freiburg 20) Jahren ausgeschlossen; im weitern (für männliche wie für weibliche Diensten, in Luzern nur für weibliche): jeden Tag 7 oder 8 Stunden ununterbrochene Schlafzeit, wöchentlich ein halber Tag frei.

III. Bergbau, Jagd und Fischerei.

Allgemeines:

1. Betriebsobjekt: umfasst die sonstige Gewinnung von Rohstoffen, im Gegensatz zur Urproduktion als der Erzeugung solcher. Gegenstand der Gewinnung: bei Bergbau sehr verschieden begrenzbar (nur unterirdische oder auch oberirdische, alle oder nur bestimmte Arten), daher durch Gesetzgebung zu bestimmen; bei Jagd und Fischerei gewissermassen selbstverständlich.
2. Betriebsrecht: besteht in Bestimmungen einerseits betr. das Recht zum Betrieb und anderseits betr. die Ausübung des Betriebes (Betriebsvorschriften).

Das Recht zum Betrieb beruht entweder auf dem Grundeigentum (als Recht des Grundeigentümers) oder auf der sog. Freiheit (als freies Recht jedes Dritten zum Betrieb, auch auf fremdem Grund und Boden. Beispiel: Die „Bergfreiheit") oder und hauptsächlich auf der Regalität (als ausschliessliches Recht des Staates). Das Fischereiregal speciell ist eine Art des Wasserregals, vergl. „Gewässer". Der Regalität insbesondere steht die Hoheit als Recht zum Erlass von Betriebsvorschriften gegenüber.

Die hoheitlichen (polizeilichen) Bestimmungen bezwecken hauptsächlich: beim Bergbau: Sicherheit des Betriebes, bei Jagd und Fischerei: Schutz vor Raubwirtschaft.

Das Betriebsrecht im ganzen ist niedergelegt teils in den allgemeinen privatrechtlichen Gesetzbüchern, insbesondere betr. das Recht zum Betrieb (vergl. Huber III pag. 624 ff.), teils in Spezialgesetzen, welche im weitern hier allein in Betracht.

Bundesrecht:

Es kommt das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen mit Bezug auf das Recht der Regalität in Frage.

Bundesverfassung Art. 31: „... Vorbehalten sind a) das Salz- und das Pulverregal ..." Jenes für die Kantone, dieses (vergl. auch Art. 41) für den Bund.

Der Bund hat noch weitere Regalien: Das Post- und Telegraphenregal (Art. 36), das Münzregal (Art. 38), das Alkoholmonopol (Revision vom 25. Oktober 1885, bezw. Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886), das Banknotenmonopol (Revision vom 18. Oktober 1891, gesetzlich noch nicht ausgeführt). Versucht, aber verworfen: Zündhölzchenmonopol (pag: 124). In petto: Eisenbahnmonopol, Tabakmonopol, Getreidemonopol!

Und die Kantone — ausser dem Salzregal? Vom Bund zuerkannt das Bergbauregal in Konsequenz des Salzregals (Salis I, Nr. 85, Ziff. 1) und das Brandversicherungsmonopol (pag. 131), dagegen aberkannt das Banknotenmonopol (noch vor Einführung des Bundesmonopols, Salis II Nr. 583), das Spielkartenmonopol (Salis l. c. Nr. 543) und implicite auch das Tabakmonopol (ibid. Nr. 579).

Aber das Prinzip der Verteilung zwischen Bund und Kantonen? Bundesrätliche Begründung unzutreffend (in oben zitierter Nr. 543 gesagt: „Das Monopol ... ist nur zulässig, wenn es bei Aufstellung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit vorbehalten oder durch die öffentliche Wohlfahrt geboten ist"). Vielmehr zu unterscheiden zwischen den eigentlichen, grundherrlichen Regalien (Berg-, Jagd-, Wasserregal) und den Gewerberegalien oder Monopolen: **den Kantonen die grundherrlichen Regalien**, ipso jure, und **dem Bund die Monopole**, soweit ihm übertragen und nicht den Kantonen vorbehalten! Den Kantonen nun vorbehalten nur das Salzregal (nicht sowohl als Salzregal d. h. Salzgewinnungsregal — das versteht sich für sie von selbst —, sondern als Salzhandelsregal d. h. Salzmonopol!) und das Brandversicherungsmonopol.

1. Bergbau.

Vom Bergrecht im allgemeinen ist auszuscheiden: Das Salzregal (ausschliessliches Recht des Staates zur Salzgewinnung), nebst dem Salzmonopol (gleiches Recht zum Salzhandel), von denen als einer der wichtigsten Einnahmequellen des Staates unter „Finanzrecht" (III. Bd.) näher.

Das Bergrecht im übrigen: kantonale Specialerlasse: Aargau IV, 281; Baselland 1/168; Baselstadt 22/182; Bern 7/388; Freiburg 25/462; Genf 81/413; Glarus 2/35, 38, 4/63; Neuenburg 3/94; Tessin II, 419; Waadt 88/126; Wallis 9/388; Zürich S. 162.

Inhalt: Huber III, 643 ff. Zu ergänzen betr.:

Aargau: auf Grund des Bergbauregals auch Konzession zu Steinkohlenbergbau erteilt (10. März 1896).

Baselstadt (Grossratsbeschluss vom 26. Januar 1891): Regal: „alle im Schoss der Erde befindlichen nutzbaren Mineralien, sowie

Soolen, Mineralwasser und Erdöle, die durch Bohrungen erschlossen"; Regie oder Konzession, Expropriationsrecht des Staates.

Genf (Gesetz vom 15. Juni 1895): Konzessionssystem; konzessionspflichtiger Bereich, wie früher; wenn auf anderem als öffentlichem Grund und Boden: Bedingungen durch Staatsrat bestimmt.

Glarus: Plattenberg = Landesregal und in Regie betrieben — Bergbau (Gesetz vom 7. Mai 1893) im übrigen unter „staatlicher Bewilligung und Aufsicht".

Waadt (Gesetz vom 6. Februar 1891): Alle brennbaren Fossilien, Erze und Mineralien, welche im Erdinnern oder auf der Oberfläche, gediegen oder vermischt = „Eigentum des Staates"; Regie oder Konzession; Steinbrüche dagegen im Eigentums- und freien Verfügungsrecht des Grundeigentümers, nur den polizeilichen (Sicherheits-) Vorschriften der Minen unterworfen; jährliche Konzessionsgebühr für Minen: eine feste und eine nach Ertrag verhältnismässige, beide vom Staatsrat bestimmt; Sicherheitsvorschriften betr. Abbaueinrichtung, Nähe von Strassen, Eisenbahnen, Gebäuden etc.

2. Jagd und Fischerei.

a) Gemeinsame Grundlage.

Bundesverfassung, Art. 25: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen."

b) Jagd.

Bundesrecht:

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875 (B.-G. II 39): spricht nur die „wichtigsten Grundsätze über Tierschutz und pflegliche Behandlung des Jagdbetriebes" (Botschaft, B.-B. 75 III 23) aus, das weitere Detail den Kantonen überlassend bezw. übertragend, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes, und stellt gewisse Vogelarten unter den Schutz des Bundes.

Verträge: Uebereinkunft mit Frankreich zur Bekämpfung des Jagdfrevels in den Grenzwaldungen, 31. Oktober 1884 (B.-G. VIII 183).

Kantonsrechte:

Gesetze und Verordnungen: Aargau 7/499, 76/231; Appenzell A.-Rh. 2/528; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 22. Mai 1890; Baselland 1/470; Baselstadt 19/290, 229; Bern 2/352, 76/143; Freiburg 45/156, 49/76, 59/86; Genf 73/58; Glarus 2/164 ff.; Graubünden 4/293; Luzern R. 6/113; Neuenburg 9/257; Nidwalden 1/415; Obwalden 4/167; Schaffhausen 9/143; Schwyz 2/861; Solothurn I,

183; St. Gallen IV, 194 Tessin II, 343; Thurgau II, 320; Uri, Verordnung vom 25. Mai 1891; Waadt 73/263; Wallis 12/310, 53; Zug 5/413, 419, 532; Zürich 20/401.

Konkordate: betr. Neuenburgersee, zwischen Bern, Freiburg (46/51), Waadt und Neuenburg (2/479) — betr. Murtensee, zwischen Freiburg (45/223) und Waadt (73/298) — betr. Unterdrückung des Wildfrevels im Grenzgebiet, zwischen Schwyz (2/868) und Uri, zwischen Schwyz (2/869) und Glarus (2/173), und zwischen Glarus (2/171) und Uri — betr. Grenzjagd, zwischen Thurgau (1/299) und Zürich — betr. Ausstellung von Jagdpatenten an gegenseitige Kantonsbürger (nach Art. 2 des Bundesgesetzes Angehörige anderer Kantone ohne weiteres gleich den eigenen: Salis IV, Nr. 1432, a), zwischen Freiburg (35/96) und Waadt (61/287), und zwischen Neuenburg (2/475, Neusammlung) und Waadt (66/513).

Inhalt der Gesetze und Verordnungen:

1. Berechtigung:

Nach Bundesrecht: nur kraft kantonaler Bewilligung, Jagdrecht aber darf nicht ruhen gelassen; Bedingungen, ausser Nationalität und Niederlassung und bezw. Ausschluss wegen Jagdfrevels, durch Kantone bestimmt.

α) Nationalität und Niederlassung. Nach Bundesrecht für Schweizer im betreffenden Kanton selbst keine Niederlassung nötig, und in der Schweiz niedergelassene Ausländer mit Vertrag (Niederlassungsvertrag) gleichzuhalten. Schwerere kantonale Bedingungen (Niederlassung im Kanton selbst, Vorzeigung eines Domizils im Kanton, Gegenrechtsklausel) also nur auf sonstige Ausländer anwendbar.

Zwischen Ausländern überhaupt kein Unterschied: Freiburg, Glarus, Schwyz, Solothurn, Thurgau. — Auch ausser der Schweiz ansässige Personen bei Gegenrecht zugelassen: Waadt, Wallis.

β) Weitere Bedingungen: Alter (meist Volljährigkeit, aber auch weniger: Tessin: 15 Jahre!) — bürgerliche Rechte und Ehren (die meisten Kantone) — Unbestraftheit (Ausschlussgrund: kriminelle und korrektionelle Bestrafung: Schaffhausen; Eigentumsvergehen speciell: St. Gallen, Thurgau; Jagdfrevel im Rückfall: schon nach Bundesrecht). — Fernere Ausschlussgründe: Almosengenössigkeit (Schwyz, St. Gallen, Thurgau u. a.) und Wirtshausverbot (Solothurn). — Die genannten Ausschlussgründe als solche statuiert, auch soweit nicht mit Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren verbunden, wie sie umgekehrt u. U., auch wenn von diesen, doch nicht von der Jagdbewilligung ausschliessen.

Kaution: Bern und Tessin.

2. System:

Nach Bundesrecht den Kantonen überlassen.

In Betracht kommen: Revier- oder Pachtsystem und Patentsystem.

α) Reviersystem (wonach abgeteilte Gebiete, Reviere, an Einzelne in Pacht): in Aargau, beiden Basel und Freiburg. In beiden Basel Verpachtung = Sache der Gemeinden, und zwar in Baselland nur fakultativ neben Patentierung. In Freiburg Pachtreviere nur als Schonreviere. Ausschliesslich und von Staats wegen nur in Aargau! Einführung auch im Kanton Zürich versucht, aber: 1. Vorlage vom Volk verworfen (1879, darauf heutiges Gesetz), 2. Vorlage (1890) liegen geblieben. — Pachtzeit 6—10 Jahre.

β) Patentsystem (wonach jeder, der Bewilligung erwirbt, auf betr. Gebiet jagdberechtigt): in allen andern Kantonen ausschliesslich; ganzer Kanton ein Jagdgebiet; Jagdzeit 1 Jahr; Taxe einheitlich (Genf, Glarus, Solothurn, Tessin) oder nach Jagdart verschieden, Ansatz von 6 Fr. (Tessin!) bis 300 Fr. (Waadt).

3. Betrieb:

Wesentlich durch Bundesrecht bestimmt.

Dabei unterschieden zwischen niederer Jagd und Hochwildjagd, aber nicht nach der Wildart (wie im deutschen Recht), sondern nach dem Standort des Wildes.

Insbesondere: Jagdzeit auf Herbst und bezw. Winter beschränkt, Freiberge (Banngebiete) für das Hochwild eingerichtet, und Minima der Bussen für Uebertretungen bestimmt.

c) Fischerei.

Bundesrecht:

Bundesgesetz betr. die Fischerei, vom 21. Dezember 1888: B.-G. XI, 62 (an Stelle des ersten, vom 18. September 1875: B.-G. II 90).

Verträge: mit Baden und Elsass-Lothringen, betr. Rhein und Zuflüsse einschliesslich Bodensee, vom 18. Mai 1887: B.-G. X 366 (an Stelle des früheren, überhaupt ersten rechtskräftigen internationalen Fischereivertrages der Eidgenossenschaft, mit Baden vom 25. März 1875 und bezw. mit Elsass-Lothringen vom 14. Juli 1877) — mit Frankreich, betr. „Grenzgewässer“ vom 28. Dezember 1880 (VI 640) — mit Italien, betr. „beiden Staaten angehörende Gewässer“, vom 8. November 1882 (VII 114) — mit Deutschland und Niederlanden, betr. Lachsfischerei im Rhein, vom 30. Juni 1885 (IX 99) — mit Baden, Bayern, Liechtenstein, Oesterreich-Ungarn und Württemberg, betr. Bodensee, vom 5. Juli 1893 (XIV 72), dazu St. Gallen VII, 229.

Inhalt: Die Basis des **ersten** Gesetzes bildete der erste Vertrag mit Baden und dessen Grundlage die nie „rechtskräftig“ gewordene Uebereinkunft mit Baden vom 9. Dezember 1869 (10 103), deren Bestimmungen be-

treffen: Bereich der geschützten Fischarten, sodann die Beschränkungen: mit Bezug auf Fischereiapparate, Fischereimethoden, Minimalgrösse der zum Verkauf zulässigen Fische, Fischereizeit und Verunreinigung der Gewässer, und endlich Hebung der Fischzucht im allgemeinen, mit Vorbehalt des Rechtes der Vertragstaaten zu weitergehenden Vorschriften (B.-B. 75, IV, 149). — **Heutiges** Gesetz, Tendenz der Revision namentlich: Verschärfung der Fischereipolizei (betr. Schonbestimmungen, Mindestmasse, verbotene Fanggeräte), und Verpflichtung der Kantone zum Abschluss von Fischereikonkordaten betr. interkantonale Gewässer und zur Anstellung von Fischereiaufsehern (B.-B. 87, III, 363). — Vorbehalt des **kantonalen** Rechtes, im ersten wie im zweiten Gesetz, hauptsächlich betr. Fischfangsrecht und Anordnung strengerer Massregeln. Betr. das Fischfangsrecht nicht nur Verleihung, sondern auch blosse Anerkennung vorgesehen, indem es auch privatrechtliche Fischereirechte (Privatgewässer und Fischereigerechtsame) giebt; hoheitliche Bestimmungen aber auch auf diese anwendbar (B.-B. 79, II, 197). Sonst dem kantonalen Recht weniger vorbehalten als bei Jagd!

Kantonsrechte:

Gesetze und Verordnungen: Aargau 5/178, III 183, 235; Appenzell A.-Rh. 4/43; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 22. Mai 1890; Baselland 1/483; Baselstadt 19/348; Bern 92/281, 2/456; Freiburg 59/67, 64/77; Genf 75/117; Glarus 2/195; Graubünden 3/197, 5/201; Luzern R. 6/418; Nenenburg 2/489 ff.; Nidwalden 2/397; Obwalden 5/333; Schaffhausen 8 II, 122; Schwyz I, 210; Solothurn 61/100; St. Gallen VII/261; Tessin 94/159; Thurgau VI, 233; Uri, Verordnung vom 25. Mai 1891; Waadt 88/26; Wallis 16/209, 12/54; Zug 7/325; Zürich 21/180, 22/430.

Die Erlasse von Baselstadt, Graubünden, Neuenburg und Wallis beziehen sich noch auf das erste Bundesgesetz oder datieren gar hinter dieses zurück!

Konkordate betr.: Hallwylersee, zwischen Aargau (IV, 196) und Luzern (7/299) — Murtensee, zwischen Freiburg (61/258) und Waadt (89/136) — Neuenburgersee, zwischen Freiburg (59/299), Waadt (87/213) und Neuenburg (7/190) — Vierwaldstättersee, zwischen Luzern (7/174), Uri (5/217), Schwyz (I, 284), Obwalden und Nidwalden (2/389) — Zugersee, zwischen Luzern (7/274), Schwyz (II, 58) und Zug (7/315) — Zürichsee, Linthkanal und Wallensee, zwischen Zürich (22/412), Schwyz (I, 443), Glarus (2/202) und St. Gallen (VII, 18).

Inhalt der Gesetze und Verordnungen:

1. Fischfangsrecht.

a) Verleihung oder Anerkennung?

Verleihung für die öffentlichen und bezw. auch (Freiburg, Graubünden, Solothurn, St. Gallen, Zürich) mit solchen zusammenhängen-

den privaten Gewässer, soweit nicht privatrechtliche Fischereirechte. Genf bezeichnet die Gewässer namentlich, in welchen die Fischerei = „Eigentum des Staates“. In Glarus und Graubünden erscheint die Fischerei überhaupt frei.

b) Verleihung.

Sonst = Recht des Staates, in beiden Basel = Recht der Gemeinden.

Persönliche Bedingungen: ähnlich wie bei Jagd; Ausschlussgrund auch der Fischfrevel (schon bundesrechtlich); dazu vielfach Niederlassung im Kanton selbst (anders als bei Jagd und entgegen dem Präjudiz in Salis IV, Nr. 1427).

System: entweder nur Pacht oder nur Patent oder, je nach Gewässer, beide im gleichen Kanton neben einander. Auch Patent gewöhnlich nur für bestimmtes Revier (im Gegensatz zur Jagd). Dauer: Patent für 1 Jahr, Pacht für 2—10 Jahre je nach Kanton. Taxe des Patentes: 1—100 Fr. je nach Kanton und Betrieb, am niedrigsten in Tessin (1—5), am höchsten in St. Gallen (bis 100 Fr.).

2. Strengere Massnahmen betreffen:

Fischarten (unbedingter Schutz gewisser), Fangarten (Ausschluss weiterer) und Schonzeiten (Erstreckung der bundesgesetzlichen). Unter erstem Bundesgesetz noch mehr Raum dafür als seither.

IV. Fabrikation.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Mitteln der Erzeugung und dem Erzeugnis (Fabrikat). Von den Vorschriften betr. die Mittel bereits gehandelt: sachlich unter Feuerpolizei, Baupolizei etc.; persönlich: unter Arbeiterschutzgesetzgebung. Hier nur vom Fabrikat. Zweck der diesfälligen Bestimmungen: Feststellung und bezw. Sicherung bestimmter Eigenschaften. Diese betreffen entweder die Quantität (Mass und Gewicht) oder die Qualität. Vom einen und dem andern auch bereits die Rede, als zum Schutze des Publikums nach Massgabe der verschiedenen öffentlichen Interessen (vergl. „Mass und Gewicht“, „Lebensmittel“ etc.). Es gibt aber noch bezügliche Bestimmungen zum Schutze der Fabrikation selbst bezw. ihres Rufes, womit freilich anderseits auch dem Publikum gedient. Sie bezeichnen zugleich einen im betreffenden Lande bezw. Kanton vorherrschenden Industriezweig. Es betrifft in der Schweiz:

a) Seidentrocknungsanstalt
(zur Ermittlung des Handelsgewichtes der rohen Seide):

Baselstadt 17/335, als Anstalt eines Vereins behördlich genehmigt und kontrolliert. Also nur zur Feststellung des Masses bezw. Gewichtes.

b) Strohgeflechte:

Aargau I—IV, 168 und Freiburg 33/58. Vorschrift eines bestimmten Längemasses; in Aargau (Freiamt) schon seit 1743 (Müller, Aargau I, 544).

c) Leinwand:

Bern 2/450 („Berner Leinwand"). Vorschrift nicht nur bestimmter Massbreiten, sondern auch unverfälschter Qualität, und Gelegenheit zu amtlicher Zeichnung der vorschriftsgemässen Fabrikate durch die „Tuchmesser", in der Meinung, dass sonst nicht auf den öffentlichen Verkaufsplätzen zugelassen.

Im weitern auch: Bern, „Verordnung gegen Veruntreuung und Betrügerei in der inländischen Fabrikation" (1/194), betr. speciell zum Verarbeiten übergebene Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs oder Hanf.

Endlich: Bern, Gesetz über das Gewerbswesen (5/174, vergl. im allgemeinen oben, pag. 298), speciell § 9, wonach ein privates Markenrecht statuiert und die Einführung öffentlicher Marken oder Stempel zu amtlicher Bezeugung der Qualität eines Fabrikates vorgesehen wurde. Aber die erstere Bestimmung ist seither durch die Bundesgesetzgebung betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken (vergl. oben, pag. 295) ersetzt worden und die andere (ausser betr. Leinwand und Gold- und Silberwaren) nicht weiter zur Ausführung gelangt (Kurz, Rechtsfreund für den Kanton Bern II, 58, Note 2).

d) Gold- und Silberwaren, Uhren.

Hier hat die Bundesgesetzgebung eingegriffen: I. Bundesgesetz betr. Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren, und II. Bundesgesetz betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen; vergl. oben pag. 295. Beide betreffen nur Gold und Silber, und zwar: I. setzt nur eine Kontrolle der Fabrikation, nicht auch des Verkaufes ein, und auch jene obligatorisch nur für die höheren Feingehalte, und überweist die Errichtung von Kontrollämtern und im weitern die Ausführung des Gesetzes den Kantonen; II. regelt auch den Handel, aber nur betreffend Abfälle, und, indem es nur die Abfälle der Uhren- und Bijouterie-Industrie berücksichtigt, behält es den Kantonen die Ausdehnung des Gesetzes auf andere Industrien und auch die Aufstellung weiterer Kontrollvorschriften vor.

Kantonale Erlasse:

Ersetzt durch I.: Baselstadt 1—14/173; Bern, Reglement vom 16. August 1816 (nicht in Gesetzessammlung); Genf 52/16; Luzern 0/80 und Waadt 70/687 — durch II.: Neuenburg, alte Sammlung 15/182 (vergl. 6/95).

In Geltung:

1. Vor allem die blossen Ausführungsverordnungen zum Bundesgesetz I, betr. die Kontrollämter, von: Neuenburg 4/110 und Solothurn 60/295, und auch das hergebrachte Gesetz von Genf gleichen Inhalts (55/156). An selbständigen kantonalen Gesetzen, indem ausser dem Bereich der Bundesgesetzgebung:
2. Genf, loi sur le contrôle facultatif des montres, 6. November 1886 (72/400). Führt amtlichen Stempel und amtliche Marke ein für Genfer Fabrikat guter Qualität;
3. Genf, loi sur l'achat, la vente, l'échange, la fonte et l'engagement des matières d'or et d'argent, 25. Januar 1888 (74/247). Es unterscheidet zwischen a) fertigen Waren und b) Waren in Verarbeitung. a): Konzession, Kaution, Register über Geschäfte — b): Ausdehnung von Bundesgesetz II auf andere Abfälle und Aufstellung weiterer Kontrollvorschriften (auch betr. Pfandleiher und Trödler).

V. Banken, Stellenvermittlung, Versicherung.

Allgemeines:

Gegenstand: auch wirtschaftliche aber im Gegensatz zu den vorigen Abschnitten II—IV, unkörperliche Güter. Als solche in Betracht: Kredit, Umsatz, Glückschancen, Anstellung, Sicherheit vor Verlusten etc. Klassifikation: positiv, negativ (Versicherung); positiv: betr. Erwerbsthätigkeit oder Glücksfall, Erwerbsthätigkeit: selbständig oder dienend etc.

Anstalten für Beschaffung: Banken, Börsen, Spielbanken und Lotterien, Stellenvermittlungsbureaux, Niederlagen, Versicherungsanstalten.

Fürsorge des Staates: Selbsterrichtung oder einerseits Unterstützung und anderseits Regelung bezw. Beschränkung im öffentlichen Interesse.

1. Banken.

Allgemeines.

1. Entstehung und Begriff.

Zuerst (im Mittelalter, namentlich in den italienischen Städten entstanden) als Geldwechslergeschäfte (Umwechslung fremder in Landes-, kursfähige Münzen). Dann (seit Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts) Depositen- und Girobanken (bare Einzahlung der Kunden bei Bank auf Konto [die von der Bank darüber ausgestellten Scheine = „Banknoten“, als übertragbare Depositenscheine], Zahlungen der Bankkunden unter sich durch Zu- und Abschreibung), zunächst ohne Kreditgewährung. Erst in neuerer Zeit zu Kredit gebenden und bezw. nehmenden Instituten geworden. Banken heute daher = Unternehmungen bezw. Anstalten, die gewerbsmässig die Vermittlung des Kredits betreiben, womit meist noch andere Geld- und Effektengeschäfte verbunden. — „Bank“ von banco = Bank, Bänke (Geldwechslertisch) oder von banco = Haufen (gleichbedeutend mit mons im Namen montes pietatis, vergl. „Pfandleiher“).

2. Arten.

Je nachdem Kreditgeben oder -nehmen die Hauptsache: Kreditgewährung: entweder auf kurze Fristen, insbesondere für Industrie- und Handelsstand zur Ergänzung seines umlaufenden Kapitals (Handelsbanken), oder auf lange Fristen, insbesondere zu Gunsten der Landwirtschaft, in der Form von Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit (Hypotheken- oder Bodenkreditbanken). Die Geschäfte der Handelsbanken hinwieder nach der Art der Grundlage des Kredites: Depositen-, Giro-, Kontokorrentgeschäft (bare Einzahlung mit weiterem Kredit, event freier Kredit), Lombardgeschäft (bewegliche Pfänder in Waren oder Wertpapieren, nach Art der Pfandleiher, im Unterschied zu diesen aber nicht zu Konsumtions-, sondern zu produktiven, geschäftlichen Zwecken; so genannt, weil ursprünglich hauptsächlich von Lombarden, norditalienischen Kaufleuten, betrieben), Reportgeschäft (Ankauf und gleichzeitiger Wiederverkauf von Wertpapieren), und Wechselgeschäft (insbesondere Diskontierung auf 2—3 Wechselunterschriften). In früheren Zeiten betrieb eine Bank gewöhnlich nur das eine oder das andere, heute, wenigstens die Handelsbanken, sehr oft alle Geschäfte einer Handelsbank zugleich.

Kreditnahme. In der Kreditgewährung auf Depositen, Pfänder etc. liegt immer auch eine Kreditnahme. Ausschliesslich Kredit nehmende Arten von Bankgeschäften sind diejenigen der Noten- oder Zettelbanken und der Sparkassen, insofern von allen andern verschieden. Beide unterscheiden sich hinwieder nicht nur durch die Art der Kreditnahme (Ausgabe unverzinslicher Banknoten für bares Geld, Annahme von Kapitalien in kleinern Beträgen zur Verzinsung), sondern auch durch den Kreis der Kreditgeber: Sparkasse nimmt Kredit immerhin nur von Leuten, die bei ihr Geld anlegen; Notenbank dagegen vom Publikum überhaupt, auch wenn mit ihr sonst in keiner Geschäftsbeziehung!

3. Politik.

Einmischung des Staates angezeigt zunächst jedenfalls negativ: zur Verhütung von Nachteilen der Kreditnahme durch Banken. Nach dieser Seite hauptsächlich in die ausschliesslich Kredit nehmenden Betriebe. So vor allem in die Notenbanken zum Schutze des grossen Publikums, das ohne specielle Beziehung zur Bank doch in der Zwangslage, Noten anzunehmen (Mittel: Monopolisierung der Notenausgabe oder bloss Regelung. Betr. Regelung: Limitierung der Emission, Vorschrift der Notendeckung, Beschränkung der Stückelung auf grössere Abschnitte, Appoints, zur Verhinderung der Beherrschung des Kleinverkehrs, Beförderung der Rückströmung durch Verpflichtung der Banken zu gegenseitiger Annahme und Einlösung, Verbot von Spekulationsgeschäften etc. durch Notenbanken = materielle Mittel; formelle: staatliche Aufsicht durch Beteiligung an Leitung, Verpflichtung zur öffentlichen Berichterstattung). Sodann auch betr. Sparkassen zur Sicherung der „Früchte der Arbeit“ der kleinen Leute (Mittel: Vorschrift sicherer Anlage der eingenommenen Kapitalien und bezw. genügender Deckung, staatliche Aufsicht).

Anderseits positive Bankpolitik: entweder nur zu fiskalischen Zwecken (Staatsschuldentilgungskasse), oder zu öffentlichen Zwecken (Kreditvermittlung) und in Form entweder der blossen Staatsbeteiligung oder der selbständigen Gründung von Banken (Staatsbank) mit oder ohne Ausschluss von Privatbanken. Staatsbank hinwieder entweder bloss als Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung oder als eigenes Rechtssubjekt.

Bundesrecht.

a) Kantonales Monopol wie betr. Bankbetrieb im ganzen, so betr. einzelne Bankbetriebe, insbesondere Notenmonopol, unstatthaft (Bundesverfassung Art. 31).

b) Im übrigen Bund öffentlich-rechtlich in Bankwesen nur eingegriffen nach seiten der Notenemission. Bisher auch nur Regelung der privaten

Notenausgabe (bezw. auch von Kantonalbanken), eidg. Monopolisierung zwar verfassungsmässig (Partialrevision) vorgesehen, aber noch nicht gesetzlich durchgeführt. Vergl. „Verkehrsmasse, Banknoten".

c) Eidg. Obligationenrecht, Art. **613**: „Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten etc.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen (betr. Aktiengesellschaften) selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird." (Nach Art. **899** auf vor 1. Januar 1883 gegründete bezügliche Anstalten, auch wenn ohne subsidiäre Haftung des Staates, Bestimmungen über Aktien- und Kommanditgesellschaften nicht anwendbar.)

Betr. speciell die Eintragspflicht ins Handelsregister von Instituten mit kaufmännischem Betrieb, welche auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinden) betrieben, vergl. Salis III, Nr. 1099.

Kantonsrechte:

Erlasse: Aargau *5/612*, 7/52, I 261, II 140, 207 (Aargauische Bank), III 329 (auswärtige Banken); Appenzell A.-Rh. *3/16*, 2/385 (Kantonalbank); Baselland *1/232* ff. (Kantonalbank); Bern *75/83*, 77/72, 90/83 (Hypothekarkasse), *86/39* (Kantonalbank); Freiburg *28/126*, 34/434, 59/83 (Hypothekarkasse), *61/205* (Staatsbank), *64/261* (Kantonalbank), *34/250*, 45/200 (Sparkassen); Genf, Verfassung von 1847, Art. 139 ff., 143 ff. und bezw. Verfassungsgesetze von 1868 und 28. November 1886, *55/136*, 60/9, 81/92 (Banque de Genève), *73/429* (Hypothekarkasse), *58/263* (Leihkasse), 35/403, 56/71, 73/541, 80/393 (Ersparniskasse) u. a.; Glarus *2/43* (Kantonalbank); Graubünden *5/213* (Kantonalbank); Luzern *7/42* (Kantonalbank); Neuenburg *3/132*, 9/68 (Kantonalbank); Nidwalden *3/39* (kantonale Spar- und Leihkasse); Obwalden *5/149* (Kantonalbank); Schaffhausen *7/157*, 177 (Kantonalbank); Schwyz *2/41*, II 203 (Kantonalbank): Solothurn *61/494* (Kantonalbank und Kantonal-Ersparniskasse); St. Gallen *3/542* ff., III 153, 332 (Kantonalbank), *VI 210* (Sparkassen); Tessin, Sammlung von 1865, pag. 441, Sammlung von 1887, II 400 und Separatausgabe der Statuten (Kantonalbank); Thurgau *I 53*, 423 (Kantonalbank); Uri, Separatausgabe der Statuten von 1894 (Ersparniskasse); Waadt *42/713*, 52/66, 81/171, 90/145 (Kantonalbank), *71/197*, 92/199 (Hypothekarkasse mit Ersparniskasse); Wallis *15/271* (Hypothekarbank mit Ersparnis- und Depotkasse), *11/267* („Walliser Bank"); Zug *7/238* (Kantonalbank); Zürich *21/45* (Kantonalbank).

Keine Erlasse: Appenzell I.-Rh. und (ausser betr. Banknotensteuer) Baselstadt.

Inhalt: die meisten Erlasse betreffen Staatsbanken bezw. mit Staatsbeteiligung errichtete Banken, die wenigsten: Privatbanken. Die erstern enthalten vollständige Organisationen, die letztern nur hoheitliche Sicherheitsbestimmungen.

A. Staatsbanken bezw. Staatsbeteiligung.

a) Gründung.

α) Bestand und Arten:

Solche Institute in allen Kantonen, ausser Appenzell I.-Rh. und Baselstadt; in der Regel als „Kantonalbank" und als eigene juristische Person.

1. Ein Institut auf Aktien mit Staatsbeteiligung: Aargau (Aargauische Bank), Tessin, Wallis (Banque hypothécaire avec caisse d'épargne et de dépôts) und Zug.
2. Ein Institut als Staatsbank: Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen („auf Rechnung, unter der Verwaltung und Garantie des Staates"), Thurgau, Uri (Ersparniskasse) und Zürich.
3. Mehrere Institute: Bern: eine Hypothekarkasse mit Sparkasse, in welche „Dienstenzinskasse" (= Sparkasse speciell für dienende Personen, 4/415) übergegangen, und eine „Kantonalbank", beide als Staatsbanken. — Freiburg: eine „Staatsbank" als Staatstilgungskasse gegründet; eine Hypothekarkasse und eine Kantonalbank, beide auf Aktien. — Solothurn: eine Kantonalbank als Staatsbank und eine damit in Beziehung stehende, aber von der Staatsverwaltung selbst geführte kantonale Ersparniskasse. — Waadt: eine Kantonalbank und eine Hypothekarkasse (auf welch letztere Verwaltung der kantonalen Ersparniskasse übertragen), beide auf Aktien. — Am kompliziertesten Genf: zu unterscheiden zwischen den als „fondations" gegründeten Kassen (insbesondere Ersparniskasse, wovon unter B!) und denjenigen aus ursprünglichen Staats- bezw. Gemeindemitteln. Die letztern haben ihre besondere Geschichte: im Jahre 1798 das Staatsvermögen als Vermögen der Gemeinden erklärt. Die Güter desselben dann zwei verschiedenen, neugeschaffenen Gesellschaften überwiesen: der Société de bienfaisance und der Société économique (bestätigt durch Verfassung von 1814). Und zwar die Güter des hôpital général (die Spitalgüter, zur Unterstützung armer Genfer) an die Société de bienfaisance, an deren Stelle im Jahre 1845

das Etablissement cantonal de bienfaisance (31/3), und aus dem Spitalgut nebst ähnlichen Gütern und Stiftungen durch Verfassungsnovelle von 1868 das Hospice général gebildet (vergl. pag. 65), durch welches 1872 die Caisse publique de prêts sur gage gegründet. Die anderseits von der Société économique verwalteten Güter durch Verfassung von 1847 auf zwei neue Institute verteilt: die Caisse hypothécaire und die Banque de Genève.

β) Gründungskapital

(Grundkapital; wenn aus Aktien: auch „Aktienkapital", wenn aus Staatseinlage: Dotationskapital). Grösse im ganzen: von 500,000 (Nid- und Obwalden) bis 15,000,000 Fr. (Freiburg, Staatsbank). Wo auf Aktien: die Stücke zu 200 (Aargau, Tessin), 400 (Waadt, Kantonalbank), sonst 500 Fr.; Staatsbeteiligung zu $^1/_5$ (Freiburg, Hypothekarkasse), $^1/_2$ (Aargau, Waadt Kantonalbank, Zug) oder in bestimmten Summen (Banque de Genève: $1^1/_2$ Millionen Gemeindeanteile von $2^1/_2$ Millionen Gesamtkapital). — Für Kapitalvermehrung, wo überhaupt vorgesehen, gesetzgebende Behörde kompetent erklärt, in Neuenburg Volksrechte (fakultatives Referendum) vorbehalten.

γ) Gründungszweck.

Bei den Specialinstituten (Hypothekar-, Spar-, Schuldentilgungskasse) durch die Anlage gegeben. Der ausgesprochene Zweck der allgemeinen Institute (Kantonalbanken) dagegen ist vor allem und durchweg, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Kanton, namentlich den kleinern Leuten, die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern. Daneben in den älteren Gesetzen (Aargau, Waadt) auch noch von Inverkehrsetzung angesammelter Gelder die Rede. Beides = öffentliche Zwecke. Anderseits auch fiskalische Zwecke verfolgt: Besorgung des Geldverkehrs der Staatskasse (Bern, Solothurn) und sogar Verschaffung staatlicher Einnahmen (Appenzell A.-Rh., Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Luzern: „Mittel für Unterstützung gemeinnütziger Werke des Kantons"; Freiburg, Staatsbank: jährlich 80,000 Fr. an Universität).

b) Betrieb im allgemeinen.

α) Geschäftsbetriebe und Betriebsmittel.

Im allgemeinen: richten sich nach dem Gründungszweck die Geschäftsbetriebe, so nach den Geschäftsbetrieben die Betriebsmittel. Es werden aber auch wohl bei speciellen Geschäftsbetrieben, um die dafür nötigen Betriebsmittel zu gewinnen, weitere Geschäftsbetriebe nötig und insofern die Geschäftsbetriebe durch die Betriebsmittel bestimmt.

Die allgemeinen „Kantonalbanken" betreiben fast alle möglichen Bankgeschäfte und haben daher auch alle Arten von Bankmitteln zur Verfügung. So befassen sie sich selbst da, wo neben ihnen besondere Hypothekarkassen von Staats wegen bestehen, auch mit Darleihen auf Grundpfand (Bern, Freiburg, Waadt, Banque de Genève). Nur Beteiligung an industriellen Unternehmungen, Spekulationen, Differenzgeschäfte u. ä. sind ihnen der Solidität halber untersagt.

Den speciellen Hypothekarkassen wird zu ihrem Unterhalt nicht nur die Ausgabe von Obligationen bezw. Pfandbriefen, sondern auch wohl die Verwaltung der kantonalen Sparkasse (Bern, Waadt) und (Genf) die Diskontierung von Wechseln landwirtschaftlichen Interesses und selbst das Depotgeschäft eingeräumt.

Die Staatsbank in Freiburg als specielle Staatsschuldentilgungskasse betreibt alle Handelsgeschäfte und die Hypothekargeschäfte und bezieht dazu erst noch ausserordentliche Einnahmen ($^1/_{10}$ des Jahresertrages der Holzverkäufe in den Staatswaldungen u. a.).

Die betreffenden Anstalten meist auch als Depositenanstalten im Sinne des Art. 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bezeichnet (vergl. Uri und Wallis und die kantonalen Einführungsgesetze).

β) Besondere Betriebsbegünstigungen.

1. Steuerfreiheit in Freiburg, Staatsbank (von der Einkommenssteuer; von der Bank unterzeichnete Obligationen, Schuldanerkennungen und Handschriften: von Einregistrierungs- und Stempelgebühren; Aktivtitel der Bank, ausser Hypothekenobligationen: von der Kapitaliensteuer) und Hypothekarkasse (von kantonaler Vermögenssteuer und Stempelgebühr); Tessin (Kantonalbank selbst von jeder Auflage); Waadt (von kantonaler und Gemeindesteuer während 20 Jahren, von 1891 an); Zug (Anteil des Kantons am Vermögen: von jeder Besteuerung). — 2. Kantonsgarantie, dreifacher Art: für alle Verbindlichkeiten subsidiär (Voraussetzungen der Geltendmachung der Haftung: nach kantonaler Gesetzgebung; aber keine nähern kantonalen Bestimmungen, ausser Neuenburg und Schaffhausen!): Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern Kantonalbank, Freiburg Staatsbank, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg (für Depots und Pfandbriefe), Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen (Sparkasse), Thurgau, Uri, Zug und Zürich. Dagegen ausdrücklich nur bis zum Belauf der Aktien, Staat wie Privataktionäre: Freiburg Kantonalbank und Hypothekarkasse, Banque de Genève, Tessin, Waadt

Kantonalbank und Hypothekarkasse; aber alle vor 1. Januar 1883 gegründet, daher auf sie eidg. Obligationenrecht nichtsdestoweniger nicht anwendbar! Kapitalfonds der Gemeinden als Garantie: Genf, Hypothekarkasse — für Banknoten nach Bundesgesetz: vergl. B.-B. 97 I, Tabelle I zu pag. 283! Danach für Banknoten wohl, nicht aber für sonstige Verbindlichkeiten: Waadt, Kantonalbank — für Aktienzins: Freiburg und Waadt, Hypothekarkassen 4 % (Waadt, Kantonalbank 3 % für die ersten vier Jahre). — 3. Entlastung der Behörden und bezw. Vormünder für hinterlegte Gelder: Appenzell A.-Rh., Freiburg Hypothekarkasse, Glarus, Obwalden, Schwyz und St. Gallen.

γ) Gewinnverteilung — Reservefonds.

Die Gewinnverteilung beginnt nach Abschreibung der Unkosten. Zu diesen ordentlicherweise: bei Aktienunternehmungen der Aktienzins (4 oder 5 %, wo gesetzlich bestimmt) und bei Staatsbanken der Zins vom Grundkapital (gewöhnlich = Staatsschuldenzins); ausserordentlicherweise: Freiburg, Staatsbank: 80,000 Fr. Jahresbeitrag an Universität, Graubünden: 4 % vom Reservefonds (sonst unverzinslich), und St. Gallen: 1/3 % vom Grundkapital zur Amortisation. Das übrige als Gewinn verteilt. Erster Anteil sonst Reservefonds (10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 100 %, wenigstens bis Fonds gewisse Höhe); dagegen in Aargau und Waadt (Kantonalbank) 50 % Superdividende, in Freiburg, Staatsbank 60 % Tilgungsrechnung, und erst in zweiter Linie Reservefonds. Hinter diesem: Aktionäre (Superdividende) oder bei Staatsbank Staat, und auch wohl Verwaltungspersonal. In Thurgau Mehrbetrag, über die 50 % Anteil des Reservefonds, „zu Gunsten des thurgauischen Hypothekarkredits im allgemeinen und der Schuldner der Bank insbesondere“.

Reservefonds zu äufnen bis: 10 (Aargau, Schaffhausen, Thurgau), 20, 25, 30, 50, 100 (Graubünden) % des Grundkapitals oder bestimmte Summe (100, 200, 400, 500 Tausend, 1, 2 Millionen), in Zürich 1/20 der Darlehen auf Grundversicherung.

Im Falle der Unterbilanz ist bei Aktieninstituten gesetzlicher Aktienzins aus Reservefonds zu ergänzen (Aargau, Banque de Genève), in Aargau eventuell sogar Staatszinsanspruch zurückzustellen, bis übrige Aktionäre 3½ % (eine Art Aktienzinsgarantie).

δ) Liquidation der Bank.

Zu unterscheiden zwischen Fall und Beschluss. 1. Wenn für Bank keine bestimmte Dauer festgesetzt (wie für Banque de Genève,

bis 1904), kann durch Berechtigten (Aktionärversammlung, Staat bei Staatsbank) jederzeit aufgelöst. In Genf (Banque de Genève) auch vor bestimmter Zeit, wenn Grundkapital um $^1/_4$ vermindert, und in Aargau und Waadt (Aktieninstitute) auch durch Staatsbehörde, dort schlechthin, hier wenn Ergebnisse dem Gründungszweck nicht entsprechen. Die Auflösung soll beschlossen oder wenigstens erwogen werden, wenn Reservefonds und ein bestimmter Teil des Grundkapitals verloren (Appenzell A.-Rh., Obwalden, St. Gallen, Tessin). — 2. Für Auflösungsbeschluss Bedingungen etwa erhöht: potenziertes Mehr in Aktionärversammlung (Aargau, Freiburg, Tessin), doppelte Lesung in Staatsbehörde (Aargau).

ε) Rechtsstreitigkeiten.

Schiedsgericht vorgesehen: in Genf (Banque de Genève) für Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaft und Aktionären mit Bezug auf Gesellschaftssachen, in Tessin: zwischen Regierung oder andern kantonalen Behörden und Bank über privates Recht.

c) Specielle Geschäfte.

Vielfache gesetzliche Bestimmungen für die einzelnen Geschäfte. Für die sonstigen Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen getroffen, für die folgenden besondere Bestimmungen in Betracht.

α) Depots, im Sinne der Hinterlage von Effekten.

Betr. die Haft des Depositars oder Faustpfandgläubigers für Verwahrung des Gegenstandes und (bei Wertschriften) Wahrung der Rechte zwar kantonale Bestimmungen vorhanden (Bern Kantonalbank, § 11, Graubünden, § 42, Thurgau, § 14), aber offenbar eidg. Obligationenrecht massgebend (Art. 475 und 220, in Verbindung mit 113).

β) Darlehen.

1. Im allgemeinen. Aeltere Gesuche vor neuern, kleinere vor grössern zu berücksichtigen. Sonst nur gegen Real- oder Personalkaution (in Uri und beiden Unterwalden nur gegen Realkaution), an Gemeinden und andere öffentliche Rechnung ablegende Korporationen oder Genossenschaften dagegen ohne Kaution. Zinsfuss 4 % (Uri), in der Regel $4^1/_2$ (Luzern) bis 5 % (Obwalden, St. Gallen)! Keine Strafzinsen: Solothurn. — 2. Auf Hypotheken und Gülten. Unterpfand: soll in der Regel im Kanton gelegen; ausgeschlossen:

Fabriken (Glarus, Graubünden), Theater, Minen und Steinbrüche (Neuenburg); Gebäulichkeiten müssen versichert (Graubünden, Schwyz, Tessin; wo keine kantonale Gebäudeassekuranz, vergl. pag. 131). Belehnung: nur auf vorstandsfreies Unterpfand (Freiburg Staatsbank, Neuenburg, Schaffhausen); Höhe nach Massgabe der amtlichen Schatzung: einheitlich 50% (Graubünden, Neuenburg, Tessin), $^2/_3$ (Bern und Freiburg Staatsbank); verschieden nach Art des Unterpfandes: Schaffhausen (landwirtschaftliche Grundstücke und Häuser 60, Fabriken 40 %), Baselland (Liegenschaften 60—65 und Gebäude 50 %), Schwyz (70 resp. 50 %), Zürich (landwirtschaftliche Grundstücke $^3/_4$, Häuser $^2/_3$, Fabriken $^1/_3$). Annuitäten: sonst einfach zulässig, dagegen: bevorzugt (Aargau), regelmässig (Graubünden), obligatorisch (Neuenburg); gewöhnlich 1 % des Kapitals, Obwalden bis 5, Aargau mindestens 5, Tessin 10 %! Freiburg Hypothekarkasse auch für Tilgung nicht ihr gehöriger Schuldbriefe eingerichtet. Aufkündung durch Bank: sonst ohne weiteres, in Bern, Hypothekarkasse: nur aus bestimmten Gründen. — 3. Leihkassen: als Geschäftsbetrieb der betr. Banken: in Aargau, Tessin, Waadt und Zürich, als eigene durch das Hospice général gegründete Anstalt in Genf. Gegenstand beschränkt: in Aargau auf Waren, ausser Gold und Silber; in Tessin und Waadt auf Produkte der (kantonalen) Landwirtschaft und Industrie. Belehnung: in Tessin und Waadt bis $^1/_2$, in Zürich bis $^2/_3$, in Aargau bis $^3/_4$ der Schatzung (Edelmetall höher). Einlösung: Frist dafür: von 4 Monaten (Tessin) bis 1 Jahr (Genf), ansonst Verwertung (nach eidg. Schuldbetreibungsgesetz).

γ) Sparkassen

bestehen an allen genannten Anstalten, ausser: in Freiburg und Genf, an den Kantonalbanken von Bern und Waadt (hier den Hypothekarkassen übertragen) und in Solothurn (von der Regierungsbehörde selbst geführt). Einlage: Minimum 50 Cts. (Aargau), 1, 2, 5, 10 Fr. (Bern); Maximum 500 (Aargau), 2000, 4000, 5000, 10,000 Fr. (Uri, Waadt). — Zins: Zinsbarkeit: von 5 Fr. (Aargau), von 10 Fr. (Tessin) an, mit 1. Tag (St. Gallen, Zürich), nach 14 Tagen (Luzern, Schwyz), nach 1 Monat (Aargau, Graubünden, Solothurn, Tessin). Zinsfuss: wenigstens $3^1/_2$ (Aargau) bis 4 (Uri), normal 4 % (Luzern), = Bankobligationen (Graubünden). Beziehbarkeit: ausgeschlossen (Aargau), sonst jährlich. — Rückzug: unter einem bestimmten Betrag (50 Fr. Graubünden, — 5000 Fr.

Bern) ohne weiteres, darüber erst nach Kündigung. Vom Tag der Kündigung an hört Verzinsung auf: Uri!

δ) Banknoten.

Emissionsbetrag und sein Verhältnis zum Grundkapital (nach Bundesgesetz nicht mehr als das Doppelte): vergl. B.-B. 97 I, Tabelle I zu pag. 283. Noten des eigenen Kantons von allen öffentlichen Kassen an Zahlung („als gesetzliches Zahlungsmittel“: Schaffhausen, Thurgau!) anzunehmen (nach Bundesgesetz nur von den Emissionsbanken der Schweiz unter sich). Höhere als durch Bundesgesetz geforderte Deckung bezw. Garantie: vergl. Solothurn, § 8, Zürich, § 8. Keine Amortisation: eidg. Obligationenrecht, Art. 858.

d) Verwaltungsorgane.

Oberster Aufsichts- und Wahlkörper: bei Staatsbank die Staatsbehörden (Grossrat und Regierungsrat), bei Aktiengesellschaft: Generalversammlung der Aktionäre, zu denen auch Staat. Maximum der Stimmen eines Aktionärs: 12 (Freiburg, Hypothekarkasse), 50 (Aargau, Tessin), 100 (Waadt, Hypothekarkasse), $^1/_5$ sämtlicher (Freiburg Kantonalbank, Zug; = eidg. Obligationenrecht, Art. 640). Sonst maximale Beschränkung des Stimmrechtes für Staat gleich wie für Privataktionäre, in Aargau dagegen Staat 375 Stimmen (auf je 40 Aktien: 1).

Leitende Behörden, Typus: ein weiterer Bankrat (Bankrat, Verwaltungsrat, Administrationsrat, Aufsichtsrat, Generalrat, Bankverwaltung, Bankkommission) und ein engerer Bankausschuss (Bankkommission, Verwaltungsausschuss, Bankvorstand, Bankdirektion: nicht zu verwechseln mit der Direktion als eigentlicher Geschäftsführung). Daneben auch wohl Censoren (Prüfungskommission, nicht zu verwechseln mit der allgemeinen Rechnungsprüfungskommission des Grossen Rates). Gewählt durch die Staatsbehörden bezw. durch die Generalversammlung, oder die engere Behörde durch die weitere. Bei Aktiengesellschaft Staat immerhin besondere Vertretung.

Eigentliche Geschäftsführung: Direktion und Angestellte. Neben der Hauptbank am Hauptort des Kantons: auch wohl Filialen im übrigen Kanton, für Sparkassen speciell auch Gemeinde-Einnehmereien.

B. Privatbanken.

Bezügliche Erlasse betr.:

a) Geschäftsbetrieb auswärtiger Bankgeschäfte im herwärtigen Kanton: Aargau (Domizilvorzeigung, Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung, Prämienpapiere vom Markt- und Hausierverkehr ausgeschlossen).

b) Gründung im allgemeinen: Genf, Vorbehalt der Statutengenehmigung zufolge loi sur les fondations. Ausser Ersparniskasse auch andere der Genehmigung unterworfen (vergl. z. B. 74/294). — Wallis, Bewilligung der „Walliser Bank" unter Bedingungen.

c) Sparkassen speciell: Freiburg (schon 1862) und St. Gallen (1892). Zweck: „Die Verwaltung der Sparkassen einer genauern Aufsicht zu unterstellen und die diesen Anstalten anvertrauten Interessen des Publikums so viel als möglich zu garantieren" (Freiburg), „die Sicherheit der Sparkasseneinlagen zu fördern" (St. Gallen). Mittel: Bewilligung der Regierung und jährlicher Rechnungsausweis an diese. Im weitern, Freiburg: Gemeindegarantie für die Sparkasse (ansonst deren Bürger von Einlage können ausgeschlossen), Bürgschaft des Kassiers, Liquidationsplan vom Staatsrat zu genehmigen; St. Gallen: Deckung des Einlagekapitals, gesonderte Führung, Einsichtnahme der Regierung.

2. Börsen.

Allgemeines:

Börsen = Zusammenkünfte von Kaufleuten und andern Handelspersonen zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften, bezw. die Lokale dieser Zusammenkünfte. Börse als Zusammenkunft fällt unter den Begriff „Markt" in dessen weiterem Sinne von Gelegenheit zum Austausch der Güter, unterscheidet sich aber von Markt im eigentlichen Sinn dadurch: Markthandel besteht im Feilhalten von Waren (Produkten, Fabrikaten), Börsenhandel dagegen im sonstigen Handel und von Wertpapieren (Effekten) wie von Waren (Produkten). In Beziehung auf die Art des Handels stehen die Messen (= grosse, internationale Märkte) zwischeninne. — Es gibt allgemeine Börsen oder specielle Effekten- und Produktenbörsen, und von letztern wieder Börsen für einzelne Produkte (Getreide, Baumwolle etc.).

Die Mittelspersonen der Börse: Mäkler, Sensale, courtiers. Mäkler im allgemeinen = Person, welche gewerbsmässig Geschäftsgelegenheiten vermittelt (es gibt auch Häuser-, Heiratsmäkler etc.), mit Bezug auf Handelsgeschäfte: Handelsmäkler, und auf die Börse speciell: Börsenmäkler. „Mäkler" schlechthin = Handels-, Börsenmäkler.

Die Gesetzgebung über die Börse: entweder direkt (die Börse selbst betr.) oder indirekt (betr. die Mittelspersonen) und entweder privatrechtlich

(Form und Wirkung der Börsengeschäfte und die Stellung der Börsenpersonen festsetzend) oder öffentlich-rechtlich (Errichtung und Förderung von Börseninstituten, Schutz vor den Auswüchsen des Börsenverkehrs).

Bundesrecht:

Bundesgesetz über das Obligationenrecht: XIV. Auftrag, Art. 405 2: „Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Kantonalgesetze über Mäkler, Courtiers, Sensale und andere Personen, welche die Vermittelung von Geschäften gewerbsmässig besorgen.“ — XXI. Spiel und Wette, Art. 512: „Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung. Dasselbe gilt von Darlehen und Vorschüssen, welche wissentlich zum Behufe des Spieles oder der Wette gemacht werden, sowie von solchen Lieferungs- und Differenzgeschäften über Waren oder Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben.“

Kantonale Rechte:

Es besitzen nur drei Kantone bezügliche Erlasse.

1. **Genf,** loi pour l'établissement d'une Bourse de Commerce à Genève, 20. Dezember 1856 (43/306): I. Allgemeine Bestimmungen: Begriff der Handelsbörse. Resultat der Geschäfte an der Börse bestimmt den Börsenpreis. Staatsrat kann Cotierung (Preisnotierung) ungesetzlicher oder fremder nicht Gegenrecht haltender Werte verbieten. Den Handelsmäklern und Wechselagenten besondere Plätze („Parkett“) vorbehalten. — II. Kommissäre: vom Staatsrat ernannt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, weder Wechselagentur noch Handelsmäkelei betreiben, Ausruf der Kurse und Einregistrierung der Geschäfte. — III. Handelsmäkler und Wechselagenten: Anmeldung auf Staatskanzlei, bereits ein Jahr Handelsbetrieb in Genf, Mäklerjournal und Schlusszeddel (Bordereaux), Konkursiten ausgeschlossen. — IV. Finanzielle Bestimmungen betr. Jahresbesoldung der Kommissäre, Stempelsteuer (74/62, Art. 210: für 1 Fr. bis 40,000: 0,10 bis 2,25 Fr. und für jede weitere 10,000: 50 Cts.).

2. **Schaffhausen,** Sensalenordnung (Regierungsverordnung) vom 24. Juni 1863 (3/709): „zur Vermittlung von Geschäften in Wechseln, Staatspapieren, Aktien, Waren, auch von Käufen und Verkäufen von Liegenschaften und Schuldtiteln, von Anleihen und andern Geschäften“: vom kaufmännischen Direktorium (= dem Regierungsrat untergeordnete Kommission: 3/309, 7/84) bestimmte Sensale bestellt, Kenntnisse und unbescholtener Ruf, Kaution 10,000 Fr., Journal und Schlusszeddel, keine Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung, Sensarie (Sensalgebühr): Wertpapiere 1 ‰; Waren, Anleihen, Liegenschaften, Schuldtitel $^1/_2$ %.

3. **Zürich,** Gesetz betr. den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren, vom 31. Mai 1896: 24/191 (an Stelle des Gesetzes betr. die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten, vom 2. Dezember 1883: 21/52): I. Allgemeine Besimmungen: gewerbsmässiger Verkehr mit Wertpapieren (ausser Wechsel und Schuldbriefen): unter staatlicher Aufsicht; Börsensensale und Börsenagenten und gewerbsmässiger Kauf und Verkauf von Prämienlosen: staatliche Bewilligung, gewerbsmässiger Kauf und Verkauf von Wertpapieren: Anmeldung; bei gewerbsmässigem Verkehr mit Wertpapieren: Journal und Schlusszeddel, Selbsteintritt (ausdrücklicher) gestattet; verboten: Scheingeschäfte, abredeweise Kursbeeinflussung, Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden, Ratenloshandel, Termingeschäfte mit gewissen Personenklassen (kautionspflichtige öffentliche Beamte etc.), Ausbeutung von Notlage, Verstandesschwäche, Leichtsinn oder Unerfahrenheit (bei Anfechtbarkeit), Veräusserung oder Verpfändung gekaufter Wertpapiere durch Vermittler ohne Zustimmung des Auftraggebers. — II. Börsensensale und Börsenagenten. Persönliche Bestimmungen: staatliche Bewilligung; Börsensensal = wer an Börse Käufe und Verkäufe von Wertpapieren für fremde Rechnung und auf fremden Namen vermittelt (nicht auf eigene Rechnung!), Börsenagent = wer auf eigenen Namen abschliesst; bürgerliche Rechte und Ehren, guter Ruf, Kenntnisse; jährliche Gebühr: Sensale 200, Agenten 500 Fr.; Kaution 5000 bezw. 20,000 Fr. — Börsenordnung: sämtliche Börsensensale und Börsenagenten = Vereinigung mit regelmässigen Zusammenkünften in bestimmtem Lokal (Börse), müssen Statuten, Reglemente und Usanzen, welche vom Regierungsrat zu genehmigen; Aufnahme von Wertpapieren in Kursblatt kann behördlich untersagt, in Zeichnung begriffene Wertpapiere weder gehandelt noch cotiert; Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere nur durch Börsensensale und Börsenagenten, keine falschen Wertpapierkurse, Sondervereinigungen, („Coulissen“ im Gegensatz zu Parkett) zur Umgehung des Gesetzes untersagt. — III. Stempelgebühren: von Kontrahenten zu gleichen Teilen — Obligationen und verzinsliche Prämienlose $^{1}/_{20,000}$ Kaufsumme; Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Anrechte, Gründeranteile: $^{1}/_{20,000}$—$^{1}/_{1000}$, je nachdem Kassa- oder Zeitgeschäft (sofort oder später lieferbar) bis über zwei Monate; unverzinsliche Prämienlose $^{10}/_{1000}$. Unterlassung der Absempelung: 50fache Gebühr. — IV. Börsenkommissariat „zur Ausübung der staatlichen Kontrolle über

den Verkehr mit Wertpapieren, insbesondere über den Betrieb der Börsengeschäfte"; ein oder mehrere Börsenkommissäre durch Regierungsrat ernannt, dürfen nicht gewerbsmässig Wertpapiere kaufen und verkaufen. — V. Strafbestimmungen: Polizeibusse bis 5000 Fr., in schweren Fällen Gefängnis und (betr. II.) Entzug der Bewilligung.

Rekurse gegen das frühere zürcherische Gesetz von Bundesrat und Bundesgericht abgewiesen (Salis II, Nr. 596).

3. Lagerhäuser.

Allgemeines.

Entweder zu fiskalischen Zwecken (früher für Einnahme der Zehnten und bezw. Abgabe der Naturalbesoldungen, „Zehntscheunen" — auch als verbindliche Lokale für den Marktverkehr, Kaufhäuser, in specie Kornhäuser — heute noch für den Zolldienst, als Niederlagen [entrepôts] von unverzollten Waren im Transitverkehr) oder für den freien öffentlichen Verkehr, zur Magazinierung von Waren schlechthin. Jene von Staats wegen (es gibt zwar auch kraft Privilegs Privatniederlagen, entrepôts fictifs), diese können auch von Privaten, privaten Gesellschaften gehalten. Die über Verkehrsgüter eines Lagerhauses ausgestellten Scheine: Lagerscheine oder Warrants.

Bundesrecht:

1. Die verbindlichen Kaufhaus- und Waggebühren mit den Land- und Wasserzöllen, Weg- und Brückengeldern (pag. 223, 224) schon durch und unter der Bundesverfassung von 1848 beseitigt (vergl. auch Ullmer I, Nr. 58 und 59).
2. Betr. Niederlagshäuser: eidg. Zollgesetzgebung (B.-G. XIII, 699 und XV, 63).
3. Lagerscheine und Warrants durch eidg. Obligationenrecht (Art. 209, 212, 844) einfach als mit dinglicher Wirkung übertragbar und bezw. indossabel erklärt.
4. Selbsthülfeverkauf liegen gebliebener Lagergüter: nach demselben Gesetz, Art. 108.

Kantonale Rechte:

1. Betr. Lagerhäuser Baselstadt 16/91 (Vertrag mit der Stadt über Kaufhaus und Lagerhäuser), 17/318 (Abtretung der Lagerhäuser an Centralbahn). — Genf: „Entrepôts" (37/42, 82/869) und Getreidehalle (57/241, 59/439) = staatliche Lagerhäuser, betrieben durch private Gesellschaften unter Staatsaufsicht. — Nidwalden 1/160, Obwalden 5/69 und Uri a. S. 4/164: betr. die Susten (= Stapelplätze) in Stansstad, Alpnach, Altdorf, Flüelen und Hospental. — Solothurn 61/419 (Reglement für den Betrieb des staatlichen Lagerhauses in Alt-Solothurn). — St. Gallen 2/580 (Kornhaus- und Kornmarktpolizei-Ordnung für Rorschach). — Waadt 47/423 (Kaufhallen von Lausanne und Ouchy).
2. Betr. Lagerscheine und Warrants: Gesetze von Genf 58/295 und Solothurn II, 502 (Gesetz von Baselstadt aufgehoben: 23/87).

4. Spielbanken und Lotterien.

Allgemeines.

a) Begriff.

Beides sind Glücksspiele. Glücksspiel hinwieder = eine Art des Spiels im allgemeinen.

Beim Spiel im allgemeinen 3 Momente in Betracht: Zweck, entscheidender Faktor und ob besondere Unternehmung.

1. Zweck: blosser Zeitvertreib oder Uebung der Kräfte (physischer, geistiger) oder Gewinn, oder das eine und andere. Für das Recht erheblich nur soweit Gewinnspiel. Spielvertrag = Vertrag, durch den ein von einem Zufall oder vom Ausgang einer gewissen Thätigkeit abhängiger Gewinn in Geld oder Geldeswert vereinbart wird für den einen oder andern von zwei oder mehreren Kontrahenten.
2. Entscheidender Faktor für den Gewinn: entweder Zufall (Glücksspiel) oder Geschicklichkeit, Kunst (Kunstspiel) oder beides (gemischte Spiele). Glücksspiel (Hazardspiel) = Spiel, bei dem Gewinn für den einen oder andern lediglich vom Zufall abhängt.
3. Unternehmungen von Glücksspielen: Spielbanken und Lotterien und verwandte Geschäfte.

 Spielbanken (Spielhäuser, „Spielhöllen") = Anstalten, welche die Betreibung von Hazardspielen der Besuchenden unter sich oder mit den Unternehmern zum Zwecke haben. Lotterien = Unternehmungen auf Ausgabe von entgeltlichen Scheinen mit dem Rechte zur Teilnahme an Verlosung bestimmter Gewinne und bezw. zum Bezuge des auf den gezogenen Schein entfallenden Gewinnes.

 Mit den Lotterien verwandt: Lotto und Lotterieanleihen. Lotto = Verbindung von Lotterie mit Wette (Einsatz auf bestimmte Nummern mit der Wette, dass diese Nummern durch die Verlosung herauskommen werden, bei deren Verlust Einsatz verloren, umgekehrten Falls in so und so viel fachem Betrage gewonnen wird). Lotterie-(Prämien-)Anleihen: Verbindung von Lotterie und Anleihen in der Weise, dass mit oder ohne Zinsen der Anteilscheine besondere, bestimmte Gewinne (Prämien) versprochen werden, welche den durch das Los zu bestimmenden Scheinen zufallen sollen.

 Eine besondere Spielunternehmung ist das Ausspielgeschäft: Jemand verpflichtet sich, einen gewissen Gegenstand herzugeben, damit ein unter mehreren Personen vorzunehmendes Spiel, zu welchem man gegen bestimmten Einsatz zugelassen wird, darüber entscheide, welche der mehreren Personen die Sache erhalten solle. Kombination von Kauf und Spielvertrag: Kauf zwischen Unternehmer und Gesamtheit der Spieler, Kaufpreis = Gesamtheit der Einsätze Spiel: um gekaufte Sache. Von den vorigen Unternehmen zusammen verschieden dadurch: Gewinn nicht wie gewöhnlich bei den vorigen Geld, sondern andere Wertgegenstände, und Spiel kann nicht bloss Glücks-, sondern auch Kunstspiel (Preiskegeln) sein.

b) Gesetzgebung.

Gegenstand also nur das Gewinnspiel. Tendenz: Beschränkung bezw. Verbot des Spiels. Mittel entweder bloss privatrechtlich: Beschränkung bezw. Aufhebung der Klagbarkeit bezüglicher Forderungen, oder öffentlich-rechtlich (polizeilich, strafrechtlich): Regelung des Spielverfahrens oder Unterdrückung des Spiels unter Strafe, insbesondere bei eigentlichen Unternehmungen und je grösser die ökonomische Gefahr für die Spieler um so mehr. Statt polizeilicher Massnahme auch wohl die finanzielle der Konzessionierung oder des Selbstbetriebes mit oder ohne Monopol, um dem Staat den Gewinn ganz oder teilweise zu verschaffen (betr. Spielbanken: Konzessionssystem früher in Deutschland bis zum

norddeutschen Bundesgesetz vom 1. Juli 1868, heutigem Reichsgesetz, wodurch öffentliche Spielbanken aufgehoben; heute noch in Monaco u. a. O. — staatliches Lotto in Oesterreich und Italien, Staatslotterien und bezw. -lotterieanleihen vielfach).

Bundesrecht.

1. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, XXI. Spiel und Wette, Art. **512**: Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung **515**: Aus Lotterie- oder Ausspielgeschäften entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist **516**: Für auswärts gestattete Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschutz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Lose bewilligt hat.
2. Bundesverfassung, Art. **35**: Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden. — Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt. — Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.
3. Anwendung der Bundesverfassung. Verwaltungs- und Rekursweg: Salis II, Nr. 549, IV, pag. 112 ff., dazu B.-B. 94, I, 617; 95, III, 4. Lotterien können, weil durch Art. 35 von allgemeiner Gewerbefreiheit ausgenommen, verboten und zwar, so lange kein Bundeserlass, durch die Kantone; Lotterieanleihen resp. bezüglicher Losvertrieb dagegen, weil Lotterie mit Anleihe gemischt, nur gemäss Art. 31 beschränkt werden.

Legislation betr. Lotterie. Im allgemeinen noch nicht (Anlauf dazu: B.-B. 93, I, 113. 235); über Postspedition von Lotterieanzeigen: B.-G. XIV, 390, Art. 12 und 594, Art. 32 (Motion Joos: Salis IV, Nr. 1409).

Kantonale Rechte:

Polizeiliche Erlasse: Aargau I—IV 188, 401, III 329; Appenzell A.-Rh. 2/465; Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung, Art. 32 und 33; Baselland 2/466; Bern 69/171. 72/16; Luzern R. 1/92, 7/77; Neuenburg 4/250, 8/505; Nidwalden 2/224, 239; Obwalden 1/393; Schwyz 2/628; St. Gallen 5/87 ff.; Tessin I, 421 ff.; Thurgau 4/163; Uri, Landbuch, Art. 200/201, 4/14, 6/293; Waadt 73/467, 90/171; Wallis 10/17, Art. 14, d), 11/278; Zug 1/357, 417, 2/19; Zürich S. 163, § 12, 393/394.

Vergl. auch die Straf- bezw. Polizeistrafgesetzbücher von Appenzell A.-Rh. 1/145 f., §§ 136 und 137, 148 und 149; Baselstadt 18/89; Bern, Art. 249—255; Freiburg, Art. 431—434; Genf, Art. 208—210; Glarus 3/440; Graubünden 4/332; Luzern, Polizeistrafgesetz, §§ 157 und 158; Neuenburg, Art. 209—211, 442, Nr. 11; Schaffhausen 3/140, 141; Solothurn, §§ 188—191 und Tessin, Art. 194—196.

Inhalt:

a) Spiele im allgemeinen.

Uebermässig hohes Spiel, auch wenn mehr oder weniger Kunstspiel, verboten: Appenzell I.-Rh. (über 3 Fr.!), Nidwalden, Obwalden. Hazardspiel verboten: entweder schlechthin (Appenzell I.-Rh., Zug) oder speciell berüchtigte Arten, als Roulette, Baraque, Baccarat etc. (Luzern; Uri: die „bietenden Spiele" = Spiele, bestehend im Bieten d. h. Setzen von Geld, resp. höher Setzen, Ueberbieten im Setzen — Obwalden: das Gewiderspiel = den vorigen, „widern" = den Satz des Gegners halten oder überbieten, und das Muttenspiel = eine Art Drehspiel, Mutte = Bütte, in welcher gedreht wird) oder wenn an öffentlichen Orten, in Wirtschaften, oder gewerbsmässig betrieben (Appenzell A.-Rh., Bern, Baselstadt, Graubünden, Tessin). Ausgenommen vom Verbot etwa zur Belustigung dienende Volksspiele (Luzern).

b) Spielbanken.

So sehr für die ganze Schweiz verboten, so nur wenige Kantone bezügliche Strafbestimmungen, nämlich (in den Strafgesetzbüchern): Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Bern, Freiburg und Solothurn.

c) Lotterien und Lotterieanleihen.

Lotterien überall verboten, und zwar nicht nur die Unternehmung selbst, sondern auch der Losvertrieb, entweder nur das Kollektieren (eigentlich = Sammeln von Spielern, nämlich durch Uebernahme einer grössern Anzahl Lose von der Lotteriedirektion, um sie im einzelnen abzusetzen) oder auch der vereinzelte Verkauf, ferner die Publikation und Versendung von Plänen, und selbst das Legen oder Setzen in Lotterien. Vom Verbot ausgenommen gewöhnlich die Unternehmen zu wohlthätigen Zwecken oder zur Förderung von Kunst und Gewerbe (betr. selbstverfertigte Gegenstände, immerhin nicht über reellen Wert + Unkosten). Bern: „in Zukunft bei Anlass von Gewerbeausstellungen keine allgemeinen Bewilligungen zur Verlosung der an denselben ausgestellten Gegenstände mehr" (nur ausnahmsweise für einzelne ausgezeichnete Erzeugnisse des Gewerbefleisses)!

Lotterieanleihen bezw. Prämienanleihen: nur Staatsanleihen bezw. nur der Losvertrieb von solchen gestattet: Zürich — nur Anleihen (zwar auch von privaten Unternehmungen) mit bestimmter Gegenleistung: innerhalb bestimmter Zeit und mindestens im

Kapitalbetrage rückzahlbar (Waadt); mit Zins und zwar von mindestens 4 %! (Tessin) — nur Originallose oder Prämien selbst (nicht blosse Promessen) zum Vertrieb zugelassen resp. Ratenloshandel verboten: Baselstadt, Neuenburg, Waadt, Zürich (vergl. auch Zürich 24/192).

d) Ausspielgeschäfte.

Betr. Preiskegeln vergl. „Wirtschaften".

Hieher auch die Freischiessen als Schiessen mit öffentlichem Zutritt um ausgesetzte Gaben. Bei diesen aber sicherheitspolizeiliche Rücksicht überwiegend. Vergl. Bern l. c. (69/172) und die Erlasse betr. das Schiesswesen, insbesondere Luzern R. 7/352 und St. Gallen 5/90. Schwyz verbietet „das Sammeln von Gaben für Schützengesellschaften, sowie das sogenannte Grümpelbetteln (!) ausser der betr. Gemeinde" (2/293). Und betr. die Schützenfeste?

5. Stellenvermittlung.

I. Konkordate:

1. Konkordat zum Schutz junger Leute in der Fremde zwischen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf, vom Mai 1875, beigetreten Wallis, 19. Mai 1886 und Bern, 23. Dezember 1886 (B.-G. I, 867; Freiburg 44/394, 46/22; Waadt 72/287; Neuenburg 2/432; Genf 61/292 bezw. 73/263, 73/281; Wallis 14/100; Bern 87/20). Inhalt: Bureau oder Agentur für die „Plazierung von Dienstboten, Kindermädchen, Gespielinnen, Lehrern, Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen oder für die Vermittlung von andern ähnlichen Stellen": nur mit Bewilligung; Bewilligung nur auf guten Leumund, für ein Jahr; Pflicht der Registerführung über Plazierungen; junge Leute beider Geschlechter unter 20 Jahren nicht ausser Schweiz schicken ohne Pass oder Wanderbuch; Reiseschriften für solche Leute nur ausgestellt nach Einvernahme von Eltern oder Vormündern; Begünstigung der Errichtung von Komitees zum Schutze minderjähriger Kinder in der Fremde. — Konkordatsreglement dazu vom 26. März 1887 (Bern 88/117, 122; Freiburg 57/24, 305; Wallis 14/105; Neuenburg 6/209; Genf 73/245). — Konkordatsreglement betr. die Plazierung junger Töchter nach Oesterreich-Ungarn (aus Notwendigkeit einer speciellen Organisation für die Auswanderung der Erzieherinnen, Gouvernanten und Bonnen dahin), vom gleichen Tag wie das vorige (Wallis 14/111; Neuenburg 6/217; Genf 73/268).

Vergl. auch Bundesgesetzgebung betr. Auswanderungsagenturen!

2. „Vollziehungsverordnung" über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande, vom 13. Februar 1892, zwischen den gleichen Kantonen (B.-G. XIII 33; Bern 92/415; Freiburg 61/247; Waadt 89/237; Wallis 16/36; Neuenburg 8/323; Genf 89/237). Inhalt: zu „Stellenvermittlungsbureau oder Plazierungsagentur für Dienstboten des einen oder andern Geschlechts, Bediente, Kutscher, Bauernknechte, Kammermädchen, Kellner und Kellnerinnen oder andere gleichartige Anstellungen": Bewilligung; Patent: für ein Jahr, auf Leumundszeugnis, wegen Uebertretung jederzeit rückziehbar, Taxe 5—50 Fr.; Kaution 50—300 Fr.; Registerführung; Einschreibegebühr nicht über 50 Cts., übrige Kosten nach zu genehmigendem Tarif; Bureaux mit Kost und Logis für stellenlose Dienstboten: besondere Bewilligung; Anstalten zu wohlthätigen Zwecken: von Patenttaxe und Kaution frei.

II. Kantonale Erlasse:

1. Polizeiliche Ordnung von Kantons wegen in: Baselstadt (21/438), Luzern (R. 6/102), Solothurn (59/386) und Zürich (21/287). Inhalt: betr. Dienstboten (nähere Umschreibung nur Baselstadt), mit mehr oder weniger ähnlichen Bestimmungen wie I, 2 (gegen ökonomische und bezw. geschlechtliche Ausbeutung).
2. Oeffentliches Arbeitsnachweisbureau in Baselstadt (22/310. — 124?) mit „Dienstbotenheim" (23/79).

6. Versicherung.

Vergl. pag. 130 ff. (Allgemeines und Feuerversicherung), pag. 274 (Hagel-), pag. 275 (Vieh-) und bezw. pag. 78 (Kranken-, Alters-, Lebensversicherung).

VI. Lohndienste

(insbesondere die sogenannte Fremdenindustrie, ausser Hotels).

Die Bestimmungen bezwecken hauptsächlich Zuverlässigkeit der Bedienung und Schutz vor Ueberforderung.

Dieselben sind aber, je lokaler der Dienst, um so mehr Sache der Lokalbehörden.

Kantonale Erlasse:

1. Im allgemeinen: Zürich, Polizeigesetz für Handwerksgesellen etc., § 56: S. 478 („Taglöhner, welche durch öffentliche Dienste ihren Erwerb suchen . . ."). — Zug, Verordnung gegen das

Werben und Dienstanerbieten mit Bezug auf den Fremdenverkehr (5/9). In gleichem Sinne Schwyz 2/663, § 1.

2. Betr. Dienstmänner bezw. Dienstmänneranstalten: Baselstadt 16/56, Genf 72/233 und Neuenburg 2/426.

3. Kutscher und Schiffleute. Ausser den strassen- und wasserpolizeilichen Bestimmungen (vergl. diesfalls speciell Genf 73/228): Baselstadt 19/473, Bern 85/63, Genf 73/228, Glarus 2/105, Luzern R. 2/123 (?, Genehmigung des stadtluzernischen Reglements), Nidwalden 2/324, Obwalden 2/319, Schwyz 2/663, Waadt 44/521 und 54/366 (Beschränkung und Besteuerung fremder Kutscher); Wallis 10/1, 14/94. — Interkantonale Regelung des Kutschergewerbes: über den Brünig, zwischen Bern, Luzern und Obwalden (Luzern R. 5/47); auf den Verbindungsstrecken überhaupt, zwischen Luzern und beiden Unterwalden (Luzern R. 6/410).

4. Bergführer und Träger: Bern 74/111, Tessin 95/209, Wallis 16/195. Besondere Einrichtungen betr. die Bergführer: Prüfung und (wenigstens in Bern und Tessin) Führerversicherungskasse (aus Gebühren und Bussen betr. dieses Gewerbe — und die Beitragspflicht der Montanisten?!).

II. Alphabetisches Register.

Abdecker 115.
Absonderungsställe 113.
Absteigerung 78.
Abstinenzvereine 314.
Abzahlungsgeschäfte 310, 313.
Adoption 20.
Akademien 174.
Akademische Sektion 168.
Alignement 144, 145.
Alimentationspflicht 62, **66**.
Alkoholmonopol 316.
—zehntel 86, 315, 317.
Allegiance perpetual 21.
Alltagsschulen 179.
Alluvion 152.
Almosengenössig 58.
Alpaufseher 114.
—fahrt 114.
—meister 114.
—vogt 114.
—wirtschaft 114, 265.
Alpenbahnen 244.
—pässe 228.
Altkatholizismus 216.
Alumnat 183.
Alveus derelictus 152.
Amortisation(kirchlich) 193.
Anarchisten 126.
Annuitäten 345.
Antialkoholismus 327.
Antistes 213.
Apotheke 119.
Apotheker 119.
Approbation 115, 116.
Arbeiterinnen 302.
Arbeiterschutz 300.
—wohnungen 140.
Arbeitshäuser 86.
Arbeitslehrerinnen 174.
—lose 76.
—nachweisbureau 355.
—schulen 163.
—zeugnis 42.
Arm **58**.
Armenanstalten 59, 75.
—behörden 59, 90.
—fuhre 57.
—güter 82.
—häuser 87.
—pflege 58, **62**, 90.
—polizei 58.
—praxis (medizinisch) 117.
—recht 58.
—referent 92.
—schulen 86, 176.
—unterstützung 17, **62**.
—väter 91.
Arrondierung 260.
Arzneimittel 119.
Aerztekommission 121.
Asyle 88.
Attinenza 14.
Aufenthalt 14, 39, **47**.
Aufforstung 148.
Aufkauf 102.
Auflassung 227.
Ausschaffung 56.
Ausspielgeschäft 351, 354.
Auswanderung 5.
Ausweisung 56.

Baccalaureat 174.
Bahnhofrestaurationen 327.
Bahnpolizei 248.
Banken 337.
Banknoten 253, 337, 346.
Bankrat 346.
Bannrecht 293.
Banque de Genève 341.
Banque hypothécaire 340.
Basel, Bahnhof 96.
— Festungswerke 146.
Baulinie = Alignement.
—plan 145.
—politik 139.
—polizei 139.
—recht 139.
Bebauungsplan 145.
Bedürfnisfrage 314, 323.
Beerdigung, unentgeltliche 104.
Begängnis 105.
Beinhäuser 107.
Bergbau 329, 330.
—führer 356.
—schulen 163.
Besserungsanstalten 89.
Bestattung 106.
Besteuerte 58.
Bettler 45, 84.
Bevölkerung, ortsanwesende (faktische), Wohn- (rechtliche) 11.
Bevölkerungspolitik 3.
Bewässerung 153, 269.
Bezirksärzte 122.
—schulen 165.
—tierärzte 122.
Bibliotheken 175.
Bietende Spiele 353.
Binnenkorrektion 147.
—zölle 314.
Bistümer 196, 198.
Blaues Kreuz 314.
Blitzableiter 141.
Block 60, 84.

Blutlaus 274.
Bodenaustausch 152, 266.
— kreditbanken 338.
—see 149, 232, 333.
— zerstückelung 260, 268.
Bordereaux 348.
Borromäische Stiftung 186, 203.
Börsen 347.
– agent 349.
—kommissariat 348, 349.
— mäkler 347.
—sensal 349.
Botanische Gärten 175.
Brandassekuranz 130.
—versicherung 130.
Brautkindschaft 20.
Brennmaterial 257.
Broye 232.
Brücken 225, 230.
—gelder 223.
—wagen 256.
Bulletin de ménage 11.
Bundesanwalt 40.
Bürgerlicher Unterricht 182.
Bürgerrecht 14, 17.

Caisse d'épargne et de dépôts 340.
Caisse hypothécaire 341.
– – publique de prêts sur gage 341.
Certieren 183.
Cholera 96.
Christkatholische Kirche 216.
Civilstand 6.
Civilstandsgesetzgebung 7.
Classes gardiennes 186.
Code rural 263.
Collège 167.
Collegium Germanicum 203.
Condotte mediche 122, 123.
Cotierung 348.
Coulissen 349.
Cours complémentaires 165.
Courtiers 347.

Dampfkessel 142.
Darlehen 344.
Depositenanstalten 312.
—banken 337.
Depots 344.
Deserteure 48.
Dienstboten 300.
—heim 355.
Dienstenzinskasse 340.
Dienstmänner 356.
Diplom 116, 117, 183.
Dismembration 260.
Dispensatorium 120.
Dispensieren (medizinisch) 117.
Dissidenten 219.
Doktor 174, 183.
Domschulen 157.
Droguist 119.
Droschkiers, s. Kutscher.
Durchreisende 14, 45.
Dürftige 82.
Dynamit 127.

Ecole d'application—modèle 173.
— de métiers 171.
— des arts industriels 171.
— enfantine 163.
— ménagère et professionnelle 169.
— normale fröbelienne 174.
Ecoles industrielle et commerciale 172.
— professionelles 171.
— secondaires rurales 165.
— supérieures des jeunes filles 169.
Effektenbörse 347.
Ehedispens 9, 10.
—gesetzgebung 6, 7.
—haften 293, 321.
Eichmeister 256.
Eid 195.
Eigengewächswirtschaften 322.
Einkaufsgebühr 27.
Eisenbahnen 242.
Elektrizität 125, 142.
Elementarschulen 163.
Enfance malheureuse 79.
Engerlinge 273.
Enseignement civique 182.
— primaire, secondaire, supérieure 162.
— secondaire 165.
Entrepôts 350.
— fictifs 350.
Entsumpfung, s. Entwässerung.
Entwässerung 150, 153, 269.
Epidemien 108.
Episcopalsystem 194.
Epizootien 111.
Erdbeben 95.
—stürze 95.
Ergänzungsschulen 165.
Ersparniskasse 340.
Erziehung 157.
Etablissement cantonal de bienfaisance 341.
Examen 183.
Exhumation 105.

Fabrikation 335.
Fabriken 140, 301.
Fabrikschulen 164.
—wirtschaften 322.
Fachschulen 162.
Fachtordnung 255.
Fachunterricht 182.
Fähren 238.
Fakultäten 174.
Fallfleisch 99.
Fassfecker 255.
Feiertage 248, 304.
Feilträger 310.
Feldbereinigung 260, 266.
—polizei 263.
—wege 266, 268.
Femelbetrieb 290.
Ferienkolonien 186.
Festwirtschaften 322.
Feuerbestattung 106.
—löschwesen 126.
—polizei 123, 140.
—spritzen 129.
—versicherung 130.
—versicherungsgesellschaften 137.
—wehr 127, 188.
—wehrersatzsteuer 128.
—wehrkurse 129.
—wehrverein 127.
Fichtwesen 255.
Findelkinder 37.
Finnenbank 99.
Fischerei 329, 333.
Fleisch 99.
Flössen 239.
Flüchtlinge 48.
Flurgesetze 262.
—zwang 265.
Föhn 124.
Fondations 64, 340.
Forstpolizei, Forstwirtschaft 147, 154, 285.
Fortbildungsschulen 166.
Frauenarbeitsschulen 169.
Freiberge 333.
—erklärungen 298.

Freifächer 181.
—gebung (Medizin) 115, 116.
—heit 329.
—kirchen 218.
—plätze 186.
—schulen 176.
—schiessen 354.
Freie Gemeinden (kirchlich) 218.
— Schulen 176.
Freiwillige Armenpflege 62, **64**.
Fremdenbücher 46, 327.
—industrie 355.
—pensionen 322.
—polizei 45.
Friedhöfe 106.
Fröbelseminar 174.
Frondienst 84.
Fürhäupter 268.
Futternot 261.

Gadenmeister 114.
Ganten 328.
Gartenbau 283.
Gas 125, 142.
Gasse, Verkauf über 320
Gauner 59.
Gebäudeversicherung 131.
Gebirgspässe 228.
Gebrannte Wasser 315, 317.
Gebrauchsgegenstände 102.
Geheimmittel 119.
Geld 252.
—darleiher 310.
—papier 252.
—wechslergeschäfte 337.
Gemeindefrohne (Gemeinwerk) 84, 188, 229.
Genfersee 232.
Genossenschaftsschulen 163.
—wesen 261.
Genussmittel 100.
Gesamtschule 181.
Gesinde 300.
Gesundheitsamt 96, 121.
—behörden 121.
—polizei 95, **97**.
—schein 112.
Getränkhandel 313.
—steuer 313, 323.
Gewässer 150, 231.
Gewerbe 293.
— ordnungen 298.
—schulen 168, 170.
Gewicht 102, 254.
Gewiderspiel 353.
Gewohnheitstrinker 327.
Girobanken 337.
Glaubens- und Gewissensfreiheit 194.
Glaubens- und Gewissenszwang 194.
Glücksspiel 351.
Gold- und Silberwaren 336.
Gottfried-Kellerstiftung 159.
Gräber 107.
—turnus 107.
Grenztierärzte 121.
Grümpelschiessen 354.
Grundbücher 260.
Güterschacher 266.
Guttempler 314.
Gymnasium 167.

Haccius 111.
Haftpflicht 66, 301.
Hagelversicherung 274.
Hageneckkanal 148.
Halbtagsschulen 179.
Hallwylersee 334.
Handel 293.
Handelsbanken 338.
—mäkler 347.
—reisende 305.
—schulen 168, 170.
Handfertigkeitsunterricht 182.
Handwerksschulen 163, 171, 172.
—stand 300.
Häresie 216.
Hausapotheke 117, 119.
—haltungslisten 11.
—haltungsschulen 169.
Hausierwesen 307.
Hazardspiel 351.
Hebammen 118.
Heilanstalten 120.
Heilsarmee 219.
Heimatlose 33.
—schein 17, 37, **41**.
Heimatsprinzip 70.
Herdbuch 279, 282.
Heumesser 256.
Hinterland 153.
Hintersässen 16.
Hitzferien 186.
Hochbau 139.
—schulen 174.
—wasser 153.
Holzmesser 256.
—nutzung 290.
—schlagstaxen 290.
Hospice général 64, **65**, 312, 341.
Hôtels garnis 322.
Hunde 114.
—polizei 114.
—steuer 114.
Hüttenrechte 81, 82.
Hydranten 129.
Hypnotismus 117.
Hypothekarkasse 340.
Hypothekenbanken 338.

Imperative Bedingungen 23.
Impfung 109, **110**, 185.
Impfzwang 96, **110**.
Industrieschule 168.
Infallibilität 216.
Infektionszone 112.
Institut genevois 175.
Internat 183.
Irrenanstalten 120, 121.
Israeliten 219.

Jagd 329, 331.
Jahresschulen 179.
Jenner 110.
Jesuiten 158, 160, 195, 196.
Judengemeinden, aarg. 35.
Julianische Gesetzgebung 4.
Juragewässer 148, 238.
Jus advocatiae 193.
Jus cavendi 193.
Jus inspectionis 193.

Kabinette 175.
Kalender 257.
Kaminfeger 143.
Kantonalbank 340.
Kantonsschulen 167.
Kapitel 190, 210.
Käserei 284.
Kasernenkantinen 327.
Kassageschäft 349.
Katakomben 107.
Kataster 260.
Kaufhäuser 350.
Kinderbewahranstalten 165.
—gärten 163.
—horte 186.
—krankheiten 111.
Kirche 157, 192.
Kirchengewalt 193.
—hoheit 193.

Kirchenrat 210, 212.
—regiment 193, 210.
Kirchgemeinde 206.
— —rat 208.
— —versammlung 207.
Kirchhof 106.
Klassensytem 182.
Klausen 84.
Kleinkinderlehrerinnen 174.
—schulen 164.
Kleinviehzucht 282.
Klöster 195, 196.
Klosterschulen 157.
Klotz, s. Block.
Kollegialsystem (kirchlich) 193.
Kollegium 167.
Kollektivversicherung 136.
Kolloquium 210.
Kompetenzzeit 46.
Konfessioneller Unterricht 181.
Konfessionsfreiheit 194.
Kongregation 218.
Konkordate (kirchlich) 193, 198.
Konkordatsprüfung (geistliche) 209.
Konsistorialverfassung 194.
Konsistorium 213.
Konsolidation 260.
Konsumgebühren 314.
Kontokorrentgeschäft 338.
Konvent 190, 210.
Konvikt 183.
Kornhäuser 350.
Korrektion (Fluss-) 151.
Korrektionsanstalten 89.
Kosmetische Mittel 119.
Krankenkassen 78.
Kremation 106.
Krippen 165.
Kultus 157.
—freiheit 194.
—steuern 195.
Kunstgewerbeschulen 172.
—klassen 171.
Kutscher 356.
—teil 224.

Laboratorien 175.
Lagerhäuser 350.
—scheine 350.
Laisierung 103, 157.
Landbau 259.
Landesbibliothek 159.
Landesfusswege 229.
—kirche 192, 203.
—museum 159.
—verweisung 21.
Landrecht 15.
—streicher 59.
—wirtschaft 259.
—wirtschaftliches Bildungswesen 261.
—wirtschaftliches Kreditwesen 261.
—wirtschaftsschulen 169.
Land- (und Wasser)zölle 223.
Laufpass 42.
Lawinen 95, 154.
Lebensmittel 97, **98**, 100, 257.
Legitimation 20.
Lehrer 187.
—konferenzen 190.
—seminare 172.
—vereinigungen 189.
Lehrfreiheit 182.
—gang 177.
—gegenstände 181.
—linge 302.
—methode 181, 182.
Lehrmittel 179, 184.
— —sammlungen 175.
— —verlag 184.
Lehrschwestern 100.
—töchter 302.
—werkstätten 171.
Leichenhäuser 105.
—pass 96.
—polizei 97, **103**.
—schau 105.
—verbrennung 108.
Leihhäuser 312.
—kassen 345.
Leinwand 336.
Leistenwirtschaften 322.
Lernfreiheit 182.
Libertà d'insegnemento 176.
Liberté d'enseignement 176.
Licentiat 174.
Liebesgaben, Liebessteuern 81, 138.
Ligorianer 196.
Linthkanal 147, 232, 334.
Lohndienste 355.
Lombardgeschäft 310, 338.
Löschmasse 129.
Loskauf (Strassen) 229.
Lotterieanleihen **351**, **353**.
—anzeigen 352.
Lotterien 351, 353.
Lotto 351.
Lyceum 167.
Lymphe 110.

Mädchenschulen 181.
Magdalenenstifte 86.
Magnetismus 117.
Maikäfer 273.
Mäkler 347.
Marketenderwirtschaften 322.
Marktwesen 307.
Maskeraden 328.
Mass und Gewicht 254.
Massenquartiere 140.
Mässigkeitsvereine 314.
Maturität 183.
Medikasterei 117.
Medizinalpersonen **96**, **115**.
—pfuscherei 118.
—polizei 115.
Mehltau, falscher 274.
Melioration 260.
Methodisten 219.
Milchwirtschaft 284.
Ministerium (kirchlich) 209.
Mistel 274.
Mitteleuropäische Zeit 258.
Mittelschulen 162, 167.
Mobiliarversicherung 136.
Modellierschulen 175.
Modellsammlungen 175.
Moderatur 183.
Morgue 105.
Mormonismus 195.
Münzen 252.
Murtensee 232, 238, 332, 334.
Museen 175.
Mustersammlungen 175.
—schulen 172, 173.
—zuchtanstalten 283.
Muttenspiel 353.

Nachbarrecht 140.
Nationalbahn 244.
Naturalisation 21.
Naturalverpflegung 74.
Nekropolen 104.
Neuenburgersee 232, 238, 332, 334.
Niederlagshäuser 350.
Niederlassung 14, **37**, 47,

Normalschloss 129.
—schulen 172.
—zahl 314.
Notenbanken 338.
—emission 338.
Notarme 82.
—asyle 110.
—fallstuben 88.
—spitäler 110.
—werke 153.

Oberbauinspektorat, eidg. 226.
Observatorium 175.
Obstbau 283.
Octroi 314.
Ohmgeld 314.
Orden, geistliche 158, 160, 195, 196.
Ordination 209.
Originallose 354.
Orkan 95.
Ortsbann 112.
—listen 11.

Pädagogium 168.
Papiergeld 252.
Papismus 192.
Parallelklassen 181.
Paritätische Schule 181.
Parochialverfassung 194.
Parkett 348.
Pass 42.
Passanten 45.
Passierschein 112.
Passvisa 45.
—zwang 44.
Patentsystem (Jagd) 333.
Pauperismus 58.
Perimeter 151.
Personalprinzip 71.
Pestalozzistiftungen 86.
Petrol 125.
Pfandleiher 310.
Pfarrer 209.
Pfarrschulen 157.
Pferdestammregister 281.
—zucht 280.
Pharmakopöa 120.
Phylloxera (s. auch Reblaus) 262.
Pintenwirtschaften 322.
Plänterbetrieb 290.
Plattenberg 331.
Plazet 193, 216.
Plazierungsbureaux 354 f.
Pocken 110.
Police 138.
Polizeistunde 327.
Polytechnikum 159, 262.
Portensrechte 224.
Post 250.
—regal 237.
Prämienanleihen 351, 353.
Preis (Schule) 183.
—kegeln 328, 351, 354.
Prekative Bedingungen 23, 25.
Presbyterialverfassung 194.
Primarschulen 163.
—unterricht 158.
Privatbanken 347.
—dozenten 174.
—unterricht 176.
Produktenbörse 347.
Professoren 174.
Progymnasien 166.
Proletariat 58.
Promessen 354.
Prostitution 97.
Prügelstrafe 60.
Pulver 125.

Quacksalberei 118.
Quarantäne 112.
Quartierplan 146.
Quotitätssystem 134, 278.

Radfahrer 231.
Ratenloshandel 349, 354.
Realschulen 163, 165, 168.
Reblaus 273.
Receptum cauponis 318.
Receptur 117.
Rechnungsruf 38, 54.
Rechtsschule 175.
Refraktäre 48.
Regalität 329, 330.
Reifeprüfung 183.
Reifwirtschaften 322.
Reisegeld 45.
Rekrutenprüfung 160.
—schulen 167.
Religion 157.
Religionsfreiheit 193, 194.
—unterricht 182.
Religiöse Erziehung 195.
Repartitionssystem 133, 278.
Repetierschulen 165.
Reportgeschäft 338.
Reservefonds 135, 343.
Reusskorrektion 148.
—wehr 148.
Revaccination 111.
Reviersystem 333.
Rhein 148, 149, 232, 333.
Rhone 148.
Rindviehzucht 281.
Rohstoffe 259.
Rückversicherung 135.
Rüfen 151, 152.
Ruttnerrecht 224.

Säkularisation 215.
Salzregal 330.
Sanitätskollegium 122.
—kommission 121, 122.
—rat 122.
Schächtverbot 99.
Schädlinge, landwirtschaftliche 272.
Schiffahrt 237.
Schinder 115.
Schisma 216.
Schlachthäuser 100.
—tiere 99.
Schlusszeddel 348.
Schnitzlerschulen 171.
Schonzeiten 335.
Schreibmaterial 179.
Schule 157.
Schüler 184.
—zahl 179, 180.
Schulausstellungen 184.
—bank 184.
—behörden 191.
—ferien 179, 180.
—last 190.
—lokal 183.
—material 179, 184.
—mobiliar 183.
—pflicht 177.
—recht 177, 178.
—trennung 179, 181.
—verband 190.
—versäumnis 185.
—zeit 179.
—zwang 177.
Schuldentilgungskasse, s. Staats-.
Schutzbauten 151.
—recht (kirchlich) 193.
—zone 112.
Schwabengänger 44.
Schwellenbezirke 151.
Scuola infantile 164.
Scuola modello 173.
Seidentrocknungsanstalt 256, 335.
Sektionsschulen 163.

Sekundarschulen 165.
Selbsthülfeverkauf 350.
Selbstverpflegung 69, 77, 78.
—versicherung 132.
—versicherungsfonds 135.
Senat (Hochschule) 190.
Sensal 347.
Sensarie 348.
Sicherheitszone 112.
Simultanschule 181.
Sinnanstalten 256.
Société de bienfaisance 340.
— économique 340.
Sommerwirtschaften 322.
Somnambulismus 117.
Sonntagsheiligung 195.
—polizei 303.
Soutanengesetz 219.
Sparkassen 338, 345, 347.
Spazzacamini 44.
Spiel 328, 351, 353.
—banken 351, 353.
—schuld 318.
Spital = Heilanstalt.
Spitalapotheke 119.
Sprungbücher 281, 282.
Staatsbank 338 340.
—kirche 192.
—schuldentilgungskasse 338, 341.
Stacheldrahtzäune 231.
Stadtschulen 157.
Stallsperre 112.
Statistische Bureaux 14.
Stellenvermittlung 354.
Steuersammeln 59.
St. Gotthard Hospiz 88.
Stipendien 186.
Strassen 225.
—bahnen 249.
—bau 228.
—polizei 230.
Strohgeflecht 257, 336.
Studenten 174.
Successivklassen 181.
Suggestion 117.
Susten 350.
Synodalverfassung (kirchlich) 194.
Synoden 190, 210.

Tagwenrecht 29.
Tanz 328.
Tavernen 321.
Taxordnung (medizinische) 118, 120.
Technikum 171.
Telegraph 250.
Telephon 250.
Temperenzvereine 314.
—wirtschaften 322.
Temporärschulen 179.
Territorialprinzip 70, 71.
—system (kirchlich) 194.
Thalsperre 151.
Theologische Lehranstalt 175.
Tiefbau 139.
Tierarzneischulen 174.
Töchterschulen, höhere 169.
Torfkisten 256.
Totenstädte 104.
Träger 356.
Transportvorrechte 224.
Traubenpilz 274.
Travaux manuels 182.
Trennung von Kirche und Staat 193.
Trinkerasyle 314.
Trivialschulen 157.
Trödler 310.
Trunksucht 327.
Turngerätschaften 183.
—lokal 183.
—unterricht 160, 182.

Ueberschwemmung 95, 154.
Uebungsschulen 165, 173.
Uerterecht 71.
Uhr 257.
—fabrikation 336.
—macherschulen 171, 172.
Umgang 78.
Unentgeltlichkeit (Schule) 177, 179.
Universität 158, 174.
Unterricht 157.
Unterrichtsfreiheit 176.
—zwang 177.
Untersee 232.
Unterstützungspflicht 62.
Urbec 273.
Urproduktion 259.
Usines hydrauliques 240.

Vaccination 110.
Vaganten 45.
Velocipeds, s. Radfahrer.
Verbannung 21.
Verbauung 151.
Verbrennung 106.
Ver de la vigne 274.
Verkehrsanstalten 223.
Versicherung 78, 130, 355.
Versicherungszwang 131, 136.
Versorgungsanstalten 88.
Versuchsstationen 283.
Verwandtschaftssteuern 69.
Vicinalwege 227.
Viehausstellungen 113.
—beschaffung 279.
—entschädigung 275.
—handel 113, 262.
—hauptmängel 262.
—inspektoren 113.
—leihkassen 283.
—märkte 113.
—schauen 283.
—seuchen 96, 111.
—standskontrolle 113.
—transport 96.
—veredlung 279.
—versicherung 275.
—zählung 113, 279.
—zeichnung 283.
—zucht 260.
Vierwaldstättersee 334.
Vogelschutz 272, 331.
Volksbäder 95.
—küchen 95.
—schulen 162.
—zählung 11.
Vorkauf 102.

Waggebühren 350.
Waisenhäuser 87.
Waldkantonnemente 291.
Wallensee 148, 334.
Wanderbuch 42.
Warensammlungen 175.
Warrants 350.
Wartegeld 118.
Wasenmeister 115.
—ordnung 114.
—platz 115.
Wasserbaupolizei 147, 231.
—recht 147.
—regal 147.
—schutz 150.
—wehrpflicht 153.
—werke 240.
—zölle 223.
Wässerungsgenossenschaften 271.
Wechselagenten 348.
—geschäft 338.
Weggelder 223.
Wegweisung 53.

Wegzug 53.
Wehrpflicht (Lehrer) 188.
Weidebann 112.
Weinbau 283.
—käufe 328.
—lesezwang 263, 266.
—stockrüsselkäfer 273.
Wiederholungsschulen 165.
Wildbäche, s. Wasserbaupolizei.
Wildheuet 265.
Wirtschaftsgewerbe 313.
—personal 329.
—polizei 326.
Wirtshausschild 324.
Wirtshausverbot 85, 327.
Wirtsschulden 318.
Workhouses 86.
Wucher 313.
Wuhrbezirk 151.
Wuhrung 151.

Zählkarten 11.
Zahnarztschule 174.
Zehntscheunen 350.
Zeichenschulen 171, 172.
Zeit 257.
—geschäfte 349.
Zelgzwang 265.
Zerschlagung 260.
Zettelbanken 338.
Zeugnis (Schule) 183.
Zigeuner 46.
Zuchtstammbuch 279.
—stationen 283.
—stiere 281.
—wahl 279.
Zugersee 334.
Zuhörer 174.
Zündhölzchen 124.
Zunft 293.
Zürichsee 334.
Zusammenlegung 260, 267.
Zwangspass 42.

Verlag von ALBERT MÜLLER in Zürich.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Vergleichende Darstellungen
aus dem
öffentlichen Rechte der schweizerischen Kantone.

I. Bändchen:

Die schweizerischen Freiheitsrechte.

Preis Fr. 2. —.

II. Bändchen:

Die schweizerischen
Handels- und Gewerbeordnungen.
I. Hälfte.

Preis Fr. 2. 50.

III. Bändchen:

Die schweizerische Freizügigkeit.

Preis Fr. 4. 50.

Grundriss

des

Staats- und Verwaltungsrechts

der

Schweizerischen Kantone.

Von

Dr. J. Schollenberger,
Professor an der Universität Zürich.

III. Band.

Das Verwaltungsrecht.

Aeussere Verwaltung
(Finanzen, Polizei, Militär)
und
Verwaltungsprozess.

ZÜRICH.
Albert Müller's Verlag.
1899.

Druck von J. Schabelitz in Zürich.

Meinem Bruder

H. Schollenberger

zur Schlossthalmühle, Wülflingen (Kanton Zürich).

I. Systematisches Register.

Seite
Einleitung 1

I. Teil.

Finanzen.

Einleitung: Allgemeines — Bund 5

A. Allgemeiner Teil.

I. Finanzorganismus.

a) Im allgemeinen 7
b) Die kantonalen (centralen) Behörden 8
1. Regierungsrat und Finanzdirektion. — 2. Staatsbuchhaltung, Staatskasse und Kontrolle. — 3. Nebenkassen.
c) Die Mittelbehörden 11
1. Die Unterteilungen. — 2. Die Behörden. — 3. Kontrolle und Ablieferung.
d) Die Lokalbehörden 12

II. Finanzverwaltung.

a) Im allgemeinen:
1. Die ordentliche Finanzverwaltung (Rechnungswesen im allgemeinen — Budget — Rechnung) 13
2. Ausserordentliche Finanzgeschäfte (Steuern — ausserordentliche Ausgaben — Staatsgüter — Staatsanleihen — Besoldungen) 17
b) Einnahmen und Ausgaben 21
1. Gleichgewicht. — 2. Ausgaben (Geldkontingente — Ausgabenetats — Staatsschulden). — 3. Einnahmen: vom Bund (Einkünfte — Bundesbeiträge — Belauf) — sonstige Einnahmen.

B. Besonderer Teil.

I. Staatsvermögen.

Seite
a) Begriff und Arten 32
b) Verwaltung 34
c) Grösse 35

II. Regalien.

Im allgemeinen: Begriff und Arten — Ausbeutung — Verhältnis zum Hoheitsrecht 35
Die schweizerischen Regalien 36
Die kantonalen Regalien:
1. Die übrigen Regalien (Bergbau, Jagd und Fischerei — Wasserregal — Brandversicherungsmonopol) 37
2. Das Salzregal:
α) Salzregal im engern Sinn (Waadt — Baselland — Aargau — Ring- und Gegenbestrebungen) 39
β) Salzmonopol 44

III. Gebühren und Bussen.

Allgemeines 46
Bund 47
Kantone (Sporteln — Gebühren im engern Sinn — Grösse — Bezugsart) 48

IV. Steuern.

Einleitung: Im allgemeinen — Bund — Kantone (Baselland — Berner Jura) 50

A. Die allgemeinen Steuern.

Das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung 56
Die Kantone:
I. Kopfsteuer 61
II. Vermögens- und Einkommenssteuer:
1. Bestand 63
2. Steuerpflicht 64
a) Pflicht: I. Person (physische — juristische — unpersönlicher Wohnsitz). — II. Gut. — III. Dauer. — IV. Steuerfreiheiten (Bund — Kanton — Gemeinden — andere öffentlich-rechtliche Personen — Privatpersonen).
b) Steuer 73
3. Steuermass:
a) Schatzung und Schuldenabzug 75
b) Existenzminimum 79
c) Steuerfuss: Formeller Steuerfuss — Vorsorge — Progression 81
4. Verfahren:
a) Ausmittlung (Taxation — Selbsttaxation — Inventarisation) 86
b) Bezug 88
c) Steuerbehörden 89

Seite

5. Strafen: Strafsteuer — Deliktsstrafe 91
III. Ertragssteuern 93
IV. Erbschaftssteuern 95

B. Besondere Steuern.

Im allgemeinen 97
Im speciellen:
a) Gewerbe- bezw. Patentsteuern 97
b) Luxussteuern 99
c) Aktensteuern (Einregistrierungsgebühr — Handänderungs- und Hypothekengebühr — Stempelgebühr) 99

II. Teil.

Polizei.

Einleitung: 1. Begriff und Einteilung im allgemeinen. — 2. Verhältnis von Bund und Kantonen 105
Kantone:

I. Die Polizeiorgane im allgemeinen.

a) Formation in Kanton und Gemeinden im allgemeinen 106
b) Die leitenden Behörden:
1. Betr. Kantonspolizei (die kantonalen und die Gemeindebehörden — Bundesbehörden — Gerichtsbehörden) 107
2. Betr. Gemeindepolizei 110
c) Die dienstbare Mannschaft:
1. Die Gemeindepolizei 110
2. Die Kantonspolizei (Verstärkung des Korps — Bildung besonderer Korps) 112

II. Das Landjägerkorps oder die Gendarmerie speciell.

a) Litteratur 114
b) Benennungen 114
c) Bestand und Einteilung:
1. Bestand (absolut — relativ) 115
2. Einteilung:
α) Die Gradeinteilung 117
β) Dislokation (Hauptquartier — stationierte Mannschaft — Tessin) 118
d) Rekrutierung, Dienststellung, Entlassung:
1. Rekrutierung (persönliche Bedingungen — Probezeit — Anstellung) 120
2. Dienststellung (allgemeine Bestimmungen — Unterricht — Beförderung) 124
3. Entlassung (mit Ablauf der Dienstzeit — während der Dienstzeit — Form) 126

Seite

e) Ausrüstung, Verpflegung und Besoldung, Unterstützung und Pension:
1. Ausrüstung:
α) Arten 128
β) Persönliche Ausrüstung speciell (Gegenstand — Leistung — Rückgabe) 128
2. Verpflegung und Besoldung:
α) Verpflegung 130
β) Besoldung: I. Sold (Name — Höhe — Décompte), II. Zulagen (Alterszulage, Prämie, Bussenanteil, Transportgebühren, Entschädigungen) 130
3. Unterstützung und Pension:
Im allgemeinen 133
Bundesrecht 134
Kantone: im allgemeinen — betr. Polizei speciell:
α) Fälle (I. Umfang, II. Bedingungen) 135
β) Art und Mass der Fürsorge (I. Unfallversicherung, II. Verpflegung und Beerdigung, III. Unterstützung des Mannes, IV. der Hinterlassenen, V. Austrittsentschädigung) . . 137
γ) Kassen 139
f) Disciplin und Strafen:
1. Disciplin: α) Begriff, β) Unterschied zur polizeilichen Thätigkeit, γ) Inhalt (Disciplin gegen die Vorgesetzten — unter Kameraden — im allgemeinen und gegen das Publikum) 140
2. Strafen: α) Betr. Disciplin- und Dienstfehler (I. Zwischenstrafen. — II. Entlassung), β) betr. Verbrechen und Vergehen 143

III. Polizeiliche Thätigkeit.

a) Im allgemeinen:
1. Nach dem Zweck: Verwaltungspolizei und gerichtliche Polizei — Sicherheitspolizei 146
2. Nach dem Organ:
Kantonspolizei und Gemeindepolizei 147
1. Kriminalpolizeiliche Thätigkeit 150
2. Verwaltungspolizeiliche Thätigkeit (ortspolizeiliche Bestimmungen — kantonalpolizeiliche) 150
Leitende Behörden und dienstbare Mannschaft 152
b) Die hauptsächlichsten Verrichtungen im einzelnen:
1. Streifdienst 153
2. Rapporte und Verzeigungen 155
3. Fahndung (Steckbrief, Signalement, Anthropometrie, Fahndungsblätter, Fahndungsbuch, Nacheile) 156
4. Verhaftung und Haussuchung:
α) Verhaftung (I. Begriff und Arten. — II. Recht. — III. Verfahren) 160
β) Haussuchung (I. Recht. — II. Verfahren) 166
5. Transportdienst 169
6. Andere polizeiliche Vorfälle (Verbrechen, Leichenfund, Raufereien und Schlägereien, Brandausbrüche) 172
7. Waffengebrauch 173

III. Teil.

Militär.

Seite
Allgemeines 179
Bund:
A. Geschichtliches (Bünde, Helvetik, Mediation, Bundesvertrag, Bundesverfassung 1848) 180
B. Geltendes Recht:
I. Bundesverfassung 1874 182
II. Bundesgesetzgebung (Militärpflichtersatz, Militärstrafrechtspflege, Militärorganisation) 183
Kantone:
Quellen 185
Inhalt: I. Kantonale Militärbehörden und -beamte, II. Offiziere, III. Materielle Anordnungen 186

IV. Teil.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess.

Im allgemeinen.
I. Gemeinsame Grundlage 191
II. Verwaltungsverfahren:
A. der Verwaltungsorgane unter sich 192
B. nach Art der Verwaltungsgeschäfte 193
C. Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinn 193
III. Verwaltungsexekution 195
IV. Verwaltungsstreitverfahren oder Verwaltungsprozess (Administrativprozess):
1. Streitverfahren oder Prozess überhaupt 196
2. Verwaltungssachen im allgemeinen 197
3. Strafverwaltungssachen (Polizeiübertretungen — Ordnungsstrafen) 199
4. Civilverwaltungssachen 199
5. Administrativstreitigkeiten im engern Sinn:
Zuständigkeit:
I. Standpunkte der Lösung 200
II. Die bestehenden Systeme (England, Italien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich) 201
III. Kritik und prinzipielle Lösung (Justizstandpunkt, Standpunkt der Verwaltungsgerichte, prinzipielle Lösung) . 202
Rechtskraft 205
V. Kompetenzkonflikte 206

Seite

Bundesrecht.

Verwaltungsverfahren 207
Verwaltungsprozess:
I. Eidgenössische Verwaltung 207
II. Kantone im Verhältnis zum Bund und unter sich:
1. Gegenstand 207
2. Organe:
a) nach der Bundesverfassung von 1848 208
b) Bundesverfassung von 1874:
α) Bundesgesetz vom 27. Juni 1874 209
β) Bundesgesetz vom 22. März 1893 209
γ) Kritik der Ausscheidung 210
c) Bundesverwaltungsgerichtshof? 211
III. Die kantonale Verwaltung für sich:
I. Was „Civilstreitigkeit“? 212
II. Welche Behörde? 213
III. Spruchpraxis des Bundesgerichts:
1. Im allgemeinen 213
2. Betr. specielle Streitsachen (Steuern; Strassen und Gewässer, Hochbau; Kirche; Schule; Armenwesen; Verschiedenes) 215

Kantonsrechte.

A. Kantone mit Specialgesetzen 217
Aargau 217, Bern 218, Freiburg 221, Luzern 222, Schwyz 224, Solothurn 225, St. Gallen 227, Tessin 228, Thurgau 231, Waadt 232, Wallis 234 und Zürich 236.
B. Uebrige Kantone:
I. Kompetenzkonflikte 237
II. Verwaltungsstreitigkeiten 238
III. Verwaltungsexekution 240

Einleitung.

„Finanzen, Polizei, Militär und Verwaltungsprozess" bezw. Verwaltungsverfahren im allgemeinen = ein Teil des Verwaltungsrechtes im ganzen. Welcher Teil?

Verwaltungsrecht, als Inbegriff der Rechtssätze mit Bezug auf die Interessen des Staates als solchen, teilt sich zunächst in zwei Teile: materielles Verwaltungsrecht = Inbegriff der sachlichen Grundsätze mit Bezug auf die betr. Interessen, und formelles Verwaltungsrecht oder Verwaltungsverfahren = Regeln in Anwendung jener Grundsätze resp. Verwaltungsprozessrecht, sofern es sich um Regeln des Verfahrens speciell bei Streitigkeiten in Anwendung jener Grundsätze handelt. Das materielle Verwaltungsrecht teilt sich hinwieder in inneres Verwaltungsrecht, enthaltend die Aufgaben selbst, welche der Staat als Volksgemeinschaft zu erfüllen hat, und so zu nennendes äusseres Verwaltungsrecht, als Feststellung der gemeinsamen Mittel für die Erfüllung jener Aufgaben. Diese Mittel sind Finanzen, Polizei und Militär, die erstern = die ökonomischen, die beiden andern = die physischen oder Machtmittel des Staates.

Gegenstand dieser Darstellung also: der zweite Teil des materiellen Verwaltungsrechtes (Finanzen, Polizei, Militär) und das formelle Verwaltungsrecht (Verwaltungsverfahren bezw. Verwaltungsprozess) als Gegenstück zum materiellen überhaupt.

I.

Finanzen.

Einleitung.

Allgemeines.

1. Begriffe: Finanz von finis = Ende, Termin, speciell Zahlungstermin, dann Zahlungsmittel, insbesondere Geld.

 Finanzen = Geldmittel (zur Deckung der Bedürfnisse, speciell für öffentliche Körperschaften) bezw. metonymisch = Finanzwirtschaft, d. h. Beschaffung und Verwendung der nötigen Mittel für solche, d. h. also = öffentlicher Haushalt. Finanzwissenschaft (Staatswirtschaftslehre) sodann = Lehre von der Finanzwirtschaft oder vom öffentlichen Haushalt, und Finanzrecht = Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen über den Haushalt eines bestimmten Staates und bezw. der öffentlichen Verbände innerhalb desselben. Finanzpolitik = Kunst der zweckmässigsten Gestaltung des Finanzrechtes.
2. Arten der Finanzwirtschaft: private (uneigentlich) und öffentliche. Oeffentliche: des Staates und der Gemeinden und bezw. allfälliger Zwischenbildungen (in der Schweiz: Bezirke in Schwyz, Kreise in Graubünden). Die staatliche Finanzwirtschaft beim Bundesstaat hinwieder: des Bundes und der Einzelstaaten. Hier nur des Staates und bezw. der Einzelstaaten, Kantone! (Bund als solcher überhaupt nicht hieher, und Finanzen der Gemeinden bezw. Bezirke und Kreise: bei deren Organisation, im Staatsrecht, zu besprechen, als eine Seite der Einrichtung dieser Verbände.)
3. Einteilung des Finanzrechtes des Staates bezw. der Kantone: I. Finanzorganismus d. h. Gesamtheit der Organe für die Finanzwirtschaft, und II. Finanzverwaltung = rechtliche Ordnung der Finanzwirtschaft selbst.

Bund:

Es handelt sich also nicht um das Finanzwesen des Bundes an sich, sondern um die Frage, wie weit er in das Finanzwesen der Kantone eingegriffen hat. In den kantonalen Finanzorganismus nicht anders als indirekt, durch Beeinflussung der kantonalen Finanzverwaltung, in diese dagegen indirekt und direkt.

Indirekt: mit Bezug auf die Aufgaben der Staatsverwaltung. Soweit Aufgaben vom Bunde übernommen, welche bisher von den Kantonen erfüllt, werden diese entlastet, und umgekehrt, soweit Bund den Kantonen neue Aufgaben überwiesen: Kantone belastet. Welche Aufgaben so oder anders = Frage der innern Verwaltung.

Direkt: mit Bezug auf die Mittel, in negativem Sinn (Entzug) oder positivem (Zuwendung), in vierfacher Richtung:

1. Aufhebung oder Beschränkung von kantonalen Einnahmequellen.

Abschaffung der Land- und Wasserzölle (innerhalb der Schweiz, Binnenzölle), Weg- und Brückengelder, verbindlicher Kaufhaus- und anderer Gebühren dieser Art (B.-V. alt 24); Beschränkung der Besteuerung des Gewerbebetriebes (31, e) — vergl. innere Ver-

waltung, Handel und Gewerbe; Abschaffung kantonaler Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken und städtischer Oktrois (32), auf 1. September 1887; Abschaffung der besondern Abgaben für Niederlassung (45/6 = alt 41, Ziff. 2); Verbot der Doppelbesteuerung (46/2), wovon unter „Steuern“ näher; Beschränkung der Kultussteuern (49/6); Abschaffung der Brauteinzugsgebühren (54/6); Abschaffung der Abzugsrechte (Manumissions- oder Emigrationsgebühr, Abschoss-, Abfahrtsgeld, detractus personalis, gabella emigrationis) im Innern der Schweiz (62 = alt 51) d. h. die nach dem Vermögen berechnete Abgabe, die früher von einem Auswandernden an den Staat oder die Gemeinde, welcher er bis dahin angehört hatte, beim Abzug zu entrichten war. Nicht zu verwechseln mit dem durch den gleichen Artikel im Verhältnis von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone abgeschafften Zugrecht (Näherrecht, Retrakt), d. i. das Vorzugsrecht des Berechtigten (Verwandte = Erblosung, Markgenossen = Marklosung, Nachbarn = Nachbarlosung, hier: Kantonsangehörige), Liegenschaften im Veräusserungsfalle an sich zu ziehen. — „Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes“ (63 = alt 52).

2. Centralisierung von Einnahmequellen zu eigenen Handen.

Zölle (B.-V. Art. 28 ff.), Post und Telegraph (36), Münzen (38), Schiesspulver (41). Dazu Gebühren (Auswanderungsagenturen, Versicherungswesen). Als Bundesfinanzquellen nicht weiter hieher!

3. Zuleitung oder Reservierung von Einnahmequellen an bezw. für die Kartone.

Im erstern Fall Einnahmen kraft Bundesrechtes erhoben, aber den Kantonen ganz oder teilweise überwiesen bezw. überlassen; im zweiten Fall kraft kantonalen Rechtes, das den Kantonen vom Bund bloss vorbehalten. Zuleitung: Militärpflichtersatz (B.-V. 18, Schlusssatz und 42, e), Alkohol (32bis/3 und 4), Handelsreisende (Bundesgesetz, gestützt auf B.-V. 31, e!). Dazu Gebühren in Vollziehung von Bundesgesetzen vielfach. — Reservierung: Salzregal (B.-V. 31, a), Gewerbesteuern im allgemeinen (31/e), Wirtschaftsgewerbe speciell (32bis/2), Feuerversicherung (B.-G. betr. Versicherungswesen), Hundesteuer (Viehseuchen). — Banknoten: nach revidiertem, aber noch nicht ausgeführtem Art. 39 der B.-V. = Zuleitung; nach bis dahin gültigem B.-G. = Reservierung!

4. Beitragsleistung (negativ und positiv).

Einerseits Geldkontingente der Kantone an Bund, und anderseits Bundesbeiträge an die Kantone. Davon ebenfalls unter „Finanzverwaltung, Einnahmen“!

A. Allgemeiner Teil.

I. Finanzorganismus.

Kantonale Erlasse: Im allgemeinen die Organisationsgesetze betr. Regierungsrat, Bezirksbehörden und Gemeinden. Specialerlasse betr. den Finanzorganismus und bezw. die Finanzverwaltung: Aargau II, 327; Baselland 1/85 ff.; Bern 72/174, 80/57; Freiburg 25/97, 36/189; Glarus IV, 22; Graubünden 1/129; Luzern 3/231; Nidwalden 1/89; Schaffhausen 4/11, 425; St. Gallen VII 301, 303; Tessin II (442), 507 ff.; Thurgau 4/287 ff.; Waadt 89/500; Wallis 12/271; Zürich S. 540 ff.

Inhalt:

a) Im allgemeinen.

Es handelt sich nur um die Amtsstellen selbst, nicht um die einzelnen dafür nötigen Funktionäre (Titular, Schreiber, Gehülfen, Kanzlisten), und nur nach seiten ihrer Aufgabe als Organe der Finanzverwaltung (nicht um Art der Besetzung, Besoldung etc.).

Wie im Staatsorganismus überhaupt, so im Finanzorganismus speciell gibt es eine Nebenordnung und eine Ueber- bezw. Unterordnung der Amtsstellen.

Betr. die Nebenordnung: Grundsatz der Trennung von Verwaltung, Kasse und Kontrolle = Seitenstück zum Grundsatz der Gewaltentrennung (Trennung der gesetzgebenden, verwaltenden und richterlichen Gewalt von einander) im allgemeinen Staatsorganismus. So Bern (§ 9) ausdrücklich und ihm wörtlich nach Aargau (§ 8): „In allen Zweigen der allgemeinen laufenden (Finanz-) Verwaltung ist im Interesse einer korrekten Geschäftsführung die

Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrolle möglichst durchzuführen." Freilich nirgends organisch vollständig entwickelt, auch auf der obersten Stufe nicht (vergl. b), 2).

Die Ueber- bezw. Unterordnung entspricht im allgemeinen der Gliederung des Staatsorganismus überhaupt. Freiburg (Art. 2) nennt sie die „hierarchische Rangordnung", d. h. die dem pyramidalen Aufbau der römisch-katholischen Kirche entsprechende Ordnung („hierarchisch" in diesem Sinn bei Freiburg auch sonst, z. B. „hierarchische Ordnungsregeln" betr. Ausweisungskompetenz! 52/183). Wie im Staatsorganismus überhaupt, so im Finanzorganismus drei Hauptstufen, auf die sich die einzelnen Organe verteilen: 1. Kantonale (centrale) Behörden, 2. Mittelbehörden und 3. Lokalbehörden.

b) Die kantonalen (centralen) Behörden.

1. Regierungsrat und Finanzdirektion.

Regierungsrat (welsche Kantone: Staatsrat, Graubünden: Kleiner Rat): wie oberste Verwaltungsbehörde überhaupt, so oberste Finanzverwaltungsbehörde.

Finanzdirektion (= departement): Die von einem Mitglied des Regierungsrates geleitete Abteilung des Finanzwesens. Leitung der Regierungsgeschäfte überhaupt entweder nach dem Kollegialsystem (nur noch in beiden Appenzell) oder nach dem Kommissionalsystem (nur noch in vereinzelten Anwendungen, z. B. Obwalden: Justizkommission für Vollzug der Strafjustiz; für Finanzen nirgends) oder nach dem Direktorial- oder Departementalsystem (im Gegensatz zu den beiden vorgenannten auch „Bureausystem", Bureaukratie). Vergl. „Staatsrecht".

Verhältnis zwischen beiden: Entscheid der wichtigern Finanzverwaltungsgeschäfte dem Regierungsrat als Kollegium vorbehalten, Finanzdirektion in solchen Sachen nur Berichterstattung und bezw. Antrag und nur in minder wichtigen Geschäften Entscheidung und bezw. Verfügung. Betr. die Ausscheidung im einzelnen: auf die speciellen Gesetze zu verweisen!

2. Staatsbuchhaltung, Staatskasse und Kontrolle,

als dem Regierungsrat und bezw. der Finanzdirektion unterstellte Finanzbeamtungen.

α) Kontrolle:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Kontrolle über Staatsbuchhaltung und Staatskasse selbst und der Kontrolle über die Neben- und die unteren (Bezirks-, Lokal-) Kassen. Sonst: über die beiden erstern Kontrolle einfach durch Finanzdirektion und bezw. Regierungsrat, über die letztern: Staatsbuchhaltung bezw. Staatskasse selbst, oder nach beiden Richtungen: Abgeordnete der Finanzdirektion bezw. des Regierungsrates ad hoc. Besondere Kontrollämter dagegen: in Thurgau und Zürich ein Revisorat zur Kontrolle der Staatsbuchhaltung und bezw. der Rechnungsstellen des Staates überhaupt; in Zürich auch ein Kassenkontrolleur für die Staatskasse und die Neben- und untern Kassen (eingeführt infolge der Unterschlagungen des ehemaligen Statthalters des Bezirkes Zürich, J. Hafner: Amtsblatt 1880, Text pag. 633 ff. und 791, Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1880, pag. 292).

β) Staatsbuchhaltung und Staatskasse zu einander:

Aufgabe. Staatsbuchhaltung: Rechnungsführung über den gesamten Staatshaushalt, Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages (Budget). Staatskasse: Geldverkehr des Staates (für Inkasso und Zahlung), soweit nicht andern Kassen oder Instituten (Kantonalbank) übertragen.

Organisation. In gewissen kleinern Kantonen in einer Person vereinigt (z. B. Nidwalden). In andern, selbst grössern Kantonen (z. B. auch St. Gallen) dem Personal nach zwar getrennt, aber die eine der andern Stelle untergeordnet: entweder und gewöhnlich der Staatskasse die Staatsbuchhaltung (Baselland, Schaffhausen, St. Gallen; Zürich bis 1874: S. 540) oder umgekehrt (Freiburg). Sonst beiderseits selbständig und einander nebengeordnet.

γ) Staatskasse speciell:

Name: In den innern Kantonen „Landseckelamt", „Landesseckelamt" (und Staatskassier: „Landesseckelmeister"); in Freiburg: „Schatzamt", Staatskassier: Generaleinnehmer, receveur général, im Gegensatz zu: receveurs de districts, Bezirkseinnehmer. — Bestand: Zu unterscheiden zwischen laufender Kasse und Schirm- oder Titellade (in Tessin: piccola cassa und cassa di deposito). Jene für den laufenden Verkehr, zur Verfügung des Staatskassiers, Ueberschuss über einen bestimmten Betrag (z. B. Tessin 30,000, Thurgau 40,000 Fr.) abzugeben bezw. anzulegen. Diese zum Aufbewahren

der Aktivkapitalien des Staates (Staatsschatz [Vorrat an barem Geld und Edelmetall], und Werttitel, als Hypothekenbriefe, Obligationen, Aktien etc.); mit zwei oder drei Schlüsseln in verschiedenen Händen zu gegenseitiger Kontrolle (= Waisenladen), z. B. in Tessin 1 bei Staatskassier, 1 Finanzdirektor, 1 Staatsratspräsident (Scazziga-Affäre: am 1. April 1890 wegen Unterschlagung von über 1 Million zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt, am 2. Oktober 1897 entlassen, ¹/₄ Strafnachlass). — Untersuchung insbesondere der laufenden Kasse: periodisch (Bern und Thurgau jährlich wenigstens einmal, Aargau zweimal, Zürich vierteljährlich, Schaffhausen alle zwei Monate, Graubünden monatlich und bezw. vierteljährlich), unversehens.

3. Nebenkassen.

Drei Arten zu unterscheiden:

α) Die Direktionskassen,

d. h. die Kassen der Regierungsdirektionen für deren specielle Bedürfnisse, gespeist durch Vorschüsse der Staatskasse und Einnahmen an Gebühren etc. Periodische Abrechnung mit Staatskasse.

β) Einnehmerkassen

für specielle Intraden, als: Patenttaxenkassen, Kassen der kantonalen Salzämter, Stempelkassen, Viehschaukassen etc., auch die Gerichtskassen und die Kassen der besondern Anstaltsverwaltungen (Spitäler, Strafanstalten). — Bestand sehr verschieden; wenn zu wenig Specialkassen: Verkehr, wenn zu viele: Kontrolle erschwert (in Zürich früher über 30, daher „Konzentrierung des Kassawesens": vergl. die oben betr. die Hafner-Affäre citierten Stellen. Vergl. auch Obwalden, Verfassung, Art. 24/3: „Der Staatsrat wird dafür sorgen, dass auf dem Wege der Centralisation bezw. der Erzielung eines engern Wechselverhältnisses der verschiedenen Verwaltungszweige eine grössere Einheit in der Finanzverwaltung des Kantons herbeigeführt werde"). — Untersuchung (Kassasturz) wie bei Staatskasse (aber z. B. in Zürich nur halbjährlich). — Ablieferung der Baarschaft an Staatskasse: nach bestimmten Perioden (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) bezw. nach Erreichung eines bestimmten Betrages (Zürich 1000 Fr.).

γ) Die Anstalts- und Fondskassen

resp. Verwaltungen specieller Anstalten oder für bestimmte Zwecke gestifteter oder geäufneter Fonds, wie Spitalfonds, Kunstfonds, Bi-

bliothekfonds, Hochschulfonds u. a. („mittelbares Staatsgut", „Separatfonds" — im Gegensatz zu unmittelbarem, centralisierten). — Dem Bestande nach zwar zu unterscheiden: einmal zwischen den dem Staat zu Eigentum gestifteten und den ihm bloss zur Verwaltung übergebenen Fonds, und sodann betr. die letztern: zwischen den zufolge gesetzlicher Verpflichtung (obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungskassen: Brandassekuranz, Viehversicherung, Reblausversicherung etc.) und sonstwie angelegten Fonds. In der Verwaltung aber insofern kein Unterschied, als sie mit der Staatskasse gar nicht zusammenhängen, mit der Staatsbuchhaltung nur dadurch, dass Rechnung darüber in allgemeine Jahresrechnung aufgenommen, und im übrigen nur der obersten Kontrolle unterstehen.

c) Die Mittelbehörden.

1. Die Unterteilungen (Bezirke, Distrikte, Kreise).

Gar keine: Die kleinern Kantone, als die Städtekantone (hauptsächlich aus der Hauptstadt bestehend) Baselstadt und Genf, die Landsgemeindekantone Glarus und Nidwalden (die 11 „Bezirke" in Nidwalden = politische Gemeinden), und Zug.

Nur für Rechtspflege, nicht auch für die Verwaltung: beide Appenzell (A.-Rh.: Vorderland, Mittelland, Hinterland; I.-Rh.: innerer Landesteil und Enklave Oberegg), Obwalden (die 6 „alten" Gemeinden und Engelberg), Uri (Bezirk Uri und Ursern) und Schaffhausen (6 Bezirksgerichte).

Für Verwaltung wie für Rechtspflege: die übrigen Kantone. Immerhin andere Einteilung für jene als für diese in: Baselland (4 Verwaltungsbezirke, 5 Gerichtsbezirke), Luzern (5 Amtsbezirke, 19 Gerichtsbezirke) und Wallis (13 Verwaltungsbezirke, 4 Gerichtsbezirke). In Graubünden doppelte Abteilung: Bezirke und diese in Kreise; Bezirke nur für Rechtspflege, Kreise für Verwaltung wie für Rechtspflege.

2. Die Behörden,
für die Finanzverwaltung speciell.

Wo nur Gerichtsabteilungen, bilden wenigstens die Bezirksgerichtskassen ein Mittelglied der Finanzverwaltung, für den Bezug der Gerichtsgebühren und Bussen zu Handen der Staatskasse. In Schaffhausen zwar werden die Gerichtskosten direkt von der Staatskasse eingezogen.

In den Kantonen mit Verwaltungsabteilungen: ordentliche administrative Bezirksstelle meist zugleich Vermittlerin der Staatskasse für Bezug staatlicher Abgaben (Wirtschaftsabgaben, Jagdpatentgebühren, Fischereipachtzinse, auch wohl Staatssteuern). Als solche entweder Titular der Bezirksstelle selbst (Statthalter, Amtmann, Regierungsstatthalter, Bezirks-, Oberamtmann) oder seine Kanzlei (Bezirksratskanzlei, Amtsschreiberei). Fernere Aufgabe, aber vorzugsweise des Titulars selbst: Verwaltung des Staatsvermögens im Bezirk (Aufsicht über Domänen, Wahrung der staatlichen Berechtigungen). Dagegen nicht Auszahlungen für den Staat, ausser in Neuenburg (Präfekt).

Statt der ordentlichen Bezirksverwaltungsstellen in gewissen Kantonen besondere Finanzbeamte für die Bezirke; namentlich in der Westschweiz, so: die Amtsschaffner in Bern, die Bezirks- oder Distriktseinnehmer in Freiburg, Waadt und Wallis. Speciell für Inkasso (schon dem Namen nach, „Einnehmer"), aber auch für Zahlungen des Staates im Bezirk (Bern, Waadt, = dem Präfekt in Neuenburg).

Daneben ausserordentliche Mittelskassen mit besonderer Kreisumschreibung. So die Salzfaktoreien als Vermittler zwischen centralem Salzamt und lokalen Salzauswägern (z. B. Wallis: neben Salzagentur in Sitten 1 Salzagent in Brieg und 1 in Bouveret), der Mineninspektor im Berner Jura, in Schwyz 13 Steuereinnehmer (gegen 6 Bezirke), dann die Einregistrierungsbureaux u. a. Alle speciell für Inkasso. In Tessin umgekehrt ausserordentliche Zahlmeister, pagatori ufficiali, je einer in Bellinzona (Gehülfe des Staatskassiers), Locarno, Lugano und Mendrisio. Sonst Kantonalbankfilialen als Zahlstellen der Kantone im Lande verwendet.

3. Kontrolle und Ablieferung,

ähnlich wie bei den centralen Nebenkassen.

d) Die Lokalbehörden.

1. Für gewisse Geschäfte der staatlichen Finanzverwaltung in den Gemeinden: specielle Lokalstellen, z. B. die Salzauswäger, auch die Friedensrichterkassen u. a.
2. Im übrigen die ordentlichen Gemeindebehörden bezw. die Gemeinderäte: wie die Finanzverwalter der eigenen Gemeinde, so die Organe für die Finanzverwaltung des Staates am Orte, namentlich als Bezüger der Staatssteuern. Soweit freilich die

betr. Geschäfte den Bezirks- oder besondern Kreisstellen übertragen — wie gerade der Steuerbezug in Neuenburg dem Präfekten, in Freiburg und Waadt den Bezirkseinnehmern, in Schwyz speciellen Steuereinnehmern — reicht der staatliche Finanzorganismus nicht bis zu den Lokalbehörden hinab. Anderseits wo keine Bezirks- oder Kreisabteilungen, ist Lokalbehörde einzige Vermittlerin der staatlichen Finanzverwaltung (in Nidwalden z. B. erhebt Gemeindebehörde nicht nur Staatssteuern, sondern auch Wirtschaftsabgaben etc.).

II. Finanzverwaltung.

Es lässt sich unterscheiden: a) Finanzverwaltung im allgemeinen, und b) Einnahmen und Ausgaben, als die speciellen Faktoren der Finanzverwaltung.

a) Im allgemeinen.

Kantonale Erlasse: vergl. die Specialerlasse oben unter I.

Inhalt:

Hier wieder zu unterscheiden zwischen 1. ordentlicher Finanzverwaltung und 2. ausserordentlichen Finanzgeschäften (Finanzoperationen).

1. Die ordentliche Finanzverwaltung.

Dieselbe besteht in der Verwaltung des Staatsvermögens (davon später) und im Einnehmen und Ausgeben der Staatsgelder. Beides geschieht nach einem bestimmten Plane (Finanzplan, Voranschlag, Budget, Etat, d. h. Finanzetat im Gegensatz zu den Bestandetats, als Vermögensetat, Militäretat etc.) und unter Buchung des Geschehenen (Rechnungsführung). Die Rechnungsführung aber nicht bloss fortlaufend, sondern am Schluss der betr. Rechnungszeit (Rechnungsjahr) zusammenfassend. Budget und Schlussrechnung also die beiden Ecksteine der Finanzverwaltung, jenes als Anfangs-, diese als Schlusspunkt. Beide zusammen = das Rechnungswesen des Staates.

Kantonale Bestimmungen betr.:

α) Das Rechnungswesen im allgemeinen.

Zu unterscheiden seine Einrichtung und seine Genehmigung, jene hinwieder: zeitlich (Finanzverwaltungsperiode, Finanzperiode, Budgetperiode) und inhaltlich (Rechnungsmethode).

Die **Finanzperiode**, Länge — Termine:

Länge: heute in den Kantonen durchweg 1 Jahr, wie auch im Bund von jeher. Früher gab es in Aargau und Bern vierjährige

Perioden mit Genehmigungsrecht des Volkes (vergl. Aargau, frühere Verfassung, Art. 46, e; Bern 72/174). Auch in andern Staaten längere Perioden, z. B. Deutschland, Militärbudget 7 Jahre.

Termine: Rechnungsjahr heute in allen Kantonen vom 1. Januar bis 31. Dezember (= Kalenderjahr). In Privatgeschäften Rechnungsschluss oft anders verlegt, Mitte des Kalenderjahres etc. (geschäftsstille Zeit). Auch in Schaffhausen früher vom 1. Juni bis 31. Mai, heute noch in Thurgau Forstrechnung mit 30. September abgeschlossen und in Obwalden Amtsjahr überhaupt vom 1. Mai bis 30. April (Landsgemeinde letzter Sonntag im April).

Die **Rechnungsmethode** d. h. Form und Einteilung der Aufstellung. Staatsrechnung und Voranschlag sollen übereinstimmen (vielfach gesetzlich ausdrücklich bestimmt). Auch etwa gesetzliches Schema dafür aufgestellt (Nidwalden 1/94, Zug 1/426?, Zürich S. 549/550). In der Regel 2 Hauptteile: Betriebsrechnung (Einnahmen und Ausgaben betr. die Staatsbedürfnisse) und Vermögens- oder Kapitalrechnung; die Betriebsrechnung etwa wieder geteilt in Posten (Einnahmen und Ausgaben) für den „ordentlichen Dienst“ (d. h. jährlich wiederkehrende Posten) und für den „ausserordentlichen Dienst“ (Freiburg), etc.

Die **Genehmigung** von Budget und Rechnung. Alle Ausgaben und bezw. Einnahmen bedürfen der Genehmigung, auch diejenigen, welche durch Gesetze oder andere Erlasse fest und bleibend bestimmt sind, wie z. B. Besoldungen (kein sogenanntes stabiles Budget für Ausgaben, die, weil dauernd durch Gesetze bewilligt, nicht mehr jährlich votiert werden müssen, wie z. B. in England). Genehmigung durch die gesetzgebende Behörde. Volksabstimmung nur: früher in Aargau und Bern über das vierjährige Budget (vergl. oben), heute noch über Rechnung in den Landsgemeindekantonen (Landsgemeinde) beiden Unterwalden und beiden Appenzell, über Budget nirgends. Aargau (gebranntes Kind!) schliesst ausdrücklich die Volksabstimmung über das Budget aus (Verfassung, Art. 25, e); ebenso Genf, wenigstens über das Budget im ganzen, und gestattet sie nur für Budgetbeschlüsse betr. neue oder erhöhte Steuer oder Staatsanleihen (Verfassungsgesetz vom 25. Mai 1879). Immerhin ist die Verwaltung des Staatshaushaltes überall öffentlich, insofern als sie der Kenntnisnahme der Bürger offen steht (verfassungsgemässer Grundsatz in Uri 37, Obwalden 24, Nidwalden 25, Glarus 16, Appenzell I.-Rh. 11).

β) Das Budget speciell,

Name und Begriff.

„Budget“ anglisiert aus dem französischen „pochette“, Täschchen, Geldtasche (wie bivouac gallisiert aus dem Deutschen Beiwacht).

„Voranschlag“ (nicht zu verwechseln mit „Vorschlag“, im finanziellen Sinn = Ueberschuss) im allgemeinen = mutmassliche Berechnung der Kosten einer Sache, in der Finanzverwaltung = Finanzplan über die zu machenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Finanzperiode.

„Der Voranschlag enthält den Finanzplan, wie er sich mit Rücksicht auf die Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Schlussnahmen des Grossen Rates und des Regierungsrates in Bezug auf die Verpflichtungen und Bedürfnisse des Staates herausstellt“ (Aargau § 2, vergl. auch Bern § 2). Er setzt sich also zusammen aus den in speciellen Erlassen bereits festgestellten und den durch den Budgetbeschluss selbst erst festzustellenden Summen.

Brutto- und Nettobudget.

An sich: brutto = unrein, netto = rein. In Zusammensetzungen bedeutet brutto: ohne Abzug, netto: mit Abzug (z. B. Brutto- oder Nettogewicht: Gewicht der Ware ohne oder mit Abzug der Tara d. h. Gewicht der Umhüllung). Bruttobudget = Budget mit besonderer Angabe der einer Einnahme bezw. Ausgabe gegenüberstehenden Ausgabe bezw. Einnahme, also mit Angabe der Roheinnahmen bezw. -ausgaben; Nettobudget dagegen = Budget mit Angabe bloss des Ueberschusses eines Einnahme- oder Ausgabepostens über die damit verbundene Ausgabe oder Einnahme, also der reinen Einnahme bezw. Ausgabe. Im Vergleich zu einander: dieses kürzer, jenes aber vollkommener. Immerhin Bruttobudget nicht bis aufs kleinste durchführbar.

In den Kantonen durchweg mehr oder weniger Bruttobudget; Nettobudget wohl nur noch in Appenzell I.-Rh., bis 1886 auch in Zürich. In Bern Brutto- und Nettobudgetierung resp. -rechnung nebeneinander. Auch Bruttobudget etwa unklar durch verschiedene Einteilung bei Einnahmen und Ausgaben (Freiburg; besonders klar dagegen in Wallis).

Vorlage zur Genehmigung.

Zeit der Vorlage für Buget und auch für Rechnung in manchen Kantonen gesetzlich bestimmt. Für Budget diese Zeit aber besonders wichtig, weil es mit Beginn der betr. Finanzperiode wirksam werden soll und daher vorher genehmigt sein sollte. Grundsatz aber, dass mangels rechtzeitiger Genehmigung Entwurf für Bestreitung der Ausgaben der laufenden Verwaltung gültig (Aargau und Bern § 5, Freiburg 47).

Kreditverwendung.

Die durch das Budget bewilligte Ausgabensumme = „Budgetkredit“ und ihre verschiedenen Posten = „Budgetkredite“, oder „Kredit“, „Kredite“ schlechthin. Kredit sonst einfach = das Vertrauen, welches die Zahlungsfähigkeit jemandes geniesst, hier dagegen = die Folge jenes Vertrauens, als: Bewilligung des Schulden- bezw. Ausgabenmachens auf Kosten des Bewilligenden resp. von

dessen Mandanten (des Staates). Zweck der Verwendung dieser Bewilligung durch diese selbst bestimmt. Aber: wer zur Verwendung kompetent und ob Zweck der Verwendung (durch die zur Verwendung kompetente Stelle selbst) darf geändert? Diese Aenderung = Kreditübertragung (von einem Posten auf einen andern), französisch virement (virer, drehen, wenden). Die virements namentlich unter dem III. Kaiserreich berüchtigt.

Kompetenz. In den meisten Kantonen keine speciellen Bestimmungen, solche nur in den citierten Gesetzen von Bern (§ 11) und Freiburg (Art. 56 ff.), in Baselstadt (22/356, §§ 4 und 35) und in den Verfassungen von Glarus (Art. 52, Schluss), Solothurn (38/5), Baselland (23/5) und Thurgau (39/6). Vorzüglich klar Freiburg! Wo und soweit nichts gesetzlich bestimmt und auch nicht durch Budgetbeschluss selbst vorbehalten, ist anzunehmen, dass der Regierungsrat resp. die betr. Verwaltungsbeamten (Direktionen) zur Verwendung des angewiesenen Kredites ohne weiteres kompetent. Die speciellen Bestimmungen: Bern und Freiburg unterscheiden zwischen den durch specielle Akte (Gesetze, Beschlüsse, Verträge) bestimmten Krediten und andern: jene ohne weiteres durch die Verwaltungsstellen, denen angewiesen, verwendbar; diese von bestimmtem Betrage an nicht ohne specielle höhere Genehmigung (Bern: Direktion bis 500, Regierungsrat bis 7000, darüber Grosser Rat; Freiburg: Direktion 400, Regierungsrat 1500 für ordentlichen und 4000 für ausserordentlichen Dienst). Baselstadt unterscheidet zwischen im Budget vorgesehenen und nicht vorgesehenen Ausgaben: jene bis 1000 Departement, bis 20,000 Regierungsrat; diese bis 500 Regierungsrat. Welches aber ist der Sinn der citierten Verfassungsbestimmungen, beziehen sie sich auf nicht vorgesehene oder auch auf vorgesehene Ausgaben? Ihr Inhalt: Glarus: Anschaffungen, Bauten und Beiträge bis 500 Regierungsrat; Solothurn: Ankauf und Verkauf von Liegenschaften bis 20,000 Regierungsrat; Baselland: Ankauf, Veräusserung oder Verpfändung von Staatsgütern bis 1000 Regierungsrat; Thurgau: öffentliche Bauten, Ankauf und Verkauf und Hülfeleistungen bis 1500 Regierungsrat.

Kreditübertragung. Soweit nicht ausdrücklich gestattet, verboten! Ausdrücklich verboten in Graubünden (Art. 29) und Nidwalden (§ 6). In Bern nur dem Grossen Rat gestattet (80/57), also eigentlich auch verboten. Bedingt gestattet in Freiburg (nur innerhalb der gleichen Direktion, nur betr. Kreditüberschüsse von erledigten Aufgaben, nur für vorgesehene Ausgaben).

Kreditüberschreitung.

Kreditüberschreitung = Mehrausgaben über Budgetkredit. Durch Mehrkredit oder Nachtragskredit zu decken. Nachtragskredit = nicht der nachträglich, nach gemachter Mehrausgabe, nachgesuchte, sondern der zum Budgetkredit hinzu, als Nachtrag, bewilligte Kredit!

Nachtragskreditbegehren sind möglichst zu vermeiden; eventuell soll Mehrkredit nachgesucht, bevor Mehrausgabe gemacht (Aargau 6, Zürich 8), jedenfalls soll Genehmigung bezw. Ratihabitation dafür nachgesucht.

Aargau und Bern unterscheiden davon den Vorschusskredit, d. h. Kredit für im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben gegen drohende Gefahr oder für ausserordentliche Ereignisse, der (daher der Name) im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist (§ 7).

γ) Die Rechnung.

Zwei Momente in Betracht: Kassaschluss und Rechnungsablage.

Kassaschluss nicht ohne weiteres mit Schluss des Rechnungsjahres, sondern für Bereinigung noch einige Zeit zugegeben; insolange Budget, speciell Kredite noch in Kraft.

Gesetzlicher Termin für Erlöschen des Budgets in: Bern (10. Januar), Aargau, Graubünden, Freiburg, Baselland, Thurgau (Ende März).

Betr. Rechnungsablage resp. Vorlage der Rechnung zur Genehmigung: mancherorts auch gesetzliche Zeitfristen.

2. Ausserordentliche Finanzgeschäfte.
(Finanzoperationen.)

„Finanzoperationen“ sonst = staatliche Finanzgeschäfte zur Verschaffung ausserordentlicher Mittel (Anleihen, insbesondere wenn mit Zwangskurs; Liquidation von Staatsvermögen, namentlich Veräusserung von Domänen; Ausgabe von Papiergeld), im weitern alle Finanzgeschäfte ausser der ordentlichen Finanzverwaltung, also ausserordentlicher Art (Konversionen, Einziehung von Papiergeld, Einrichtung von Staatsbetrieben) — immerhin ohne bestimmtes Kriterium!

In der Schweiz dagegen Unterschied in der Kompetenz begründet. Ordentliche Finanzverwaltung = diejenige, welche durch die Regierung mit Genehmigung der gesetzgebenden Behörde besorgt; ausserordentliche Finanzgeschäfte = diejenigen, welche unter das Referendum (Volksabstimmung) fallen, das mit Bezug auf Finanzgeschäfte = „Finanzreferendum“.

Referendum im allgemeinen: Zu unterscheiden einerseits zwischen Verfassung- und Gesetzes- (oder Beschlusses-)referendum und anderseits zwischen obligatorischem und fakultativem Referendum. Das Verfassungsreferendum in allen Kantonen vorhanden und als obligatorisches, zufolge Bundesverfassung, Art. 6, c. Das Gesetzesreferendum in Freiburg nicht, und in den andern Kantonen teils obligatorisch, teils fakultativ, teils gemischt (vergl. Staatsrecht).

Finanzreferendum speciell = das Gesetzes- bezw. Beschlussesreferendum mit Bezug auf Finanzgeschäfte, und mit dem Referendum im allgemeinen: in den einen Kantonen obligatorisch, in den andern fakultativ. In Wallis nur Finanzreferendum, aber obligatorisch.

Ausserordentliche Finanzgeschäfte also diejenigen, welche unter das Referendum als Beschlussesreferendum fallen.

Gar kein Beschlussesreferendum (ausser Landrechtserteilung): Appenzell I.-Rh.; Landsgemeinde nur gesetzgebende und Wahlbehörde.

Im übrigen zu unterscheiden zwischen den Kantonen mit bloss allgemeinem Referendum und den Kantonen mit speciellem Finanzreferendum.

Bloss allgemeines Referendum in Baselstadt, St. Gallen und Neuenburg, und zwar nur fakultatives. Baselstadt, Verfassung, § 29: „Gesetze, sowie endgültige Grossratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind . . .“ St. Gallen, 47: „Alle Gesetze sowie diejenigen allgemein verbindlichen Beschlüsse des Grossen Rates, die nicht dringlicher Natur sind, oder nicht gemäss Art. 55 ausschliesslich in die Kompetenz des Grossen Rates fallen...“ (Art. 55 nennt diesfalls: Voranschlag, Abgaben und Steuern; Kredite, Bürgschaften oder Anleihen; Ankauf und Verkauf von Staatsgütern, Staatsbauten; ausserordentliche Beiträge, sowie Unterstützungen in Notfällen; Rechnung). Neuenburg, 39/2: „décrets qui sont d'une portée générale et qui n'ont pas un caractère d'urgence“. So auch Finanzbeschlüsse bezw. -dekrete, soweit dieser Art und nicht vom Grossen Rat anders (dringlich) qualifiziert! — Zu dieser Gruppe auch Appenzell A.-Rh., insofern als nach Verfassung, Art. 27/4, der Landsgemeinde ausser Gesetz und Verträgen unterstehen „Vorlagen betr. bedeutendere neue Bauten . . . und überhaupt alle Kantonsratsbeschlüsse von finanziell grösserer Tragweite“, ohne dass aber näher bestimmt, was „bedeutender“ bezw. „grösser“.

Specielles Finanzreferendum in allen übrigen Kantonen, aber in verschiedenem Umfang und verschiedener Tiefe. Die Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sind folgende, von dem am wenigsten zu den mehr und am meisten ausserordentlich erscheinenden aufsteigend.

α) Die Steuern, bezw. deren Dekretierung.

Nur auf seiten der Landsgemeindekantone hergebrachtermassen Sache der Landsgemeinde, und auch auf dieser Seite heute nur noch in Uri, beiden Unterwalden und Glarus. In Uri, Verfassung, Art. 42: „Direkte Steuern“; in Obwalden 36, c und Nidwalden 39, c: „Landessteuer“ (Landsteuer), und in Glarus 35/3: „Direkte und indirekte Steuer“.

In den übrigen Kantonen nur ausnahmsweise und in ausnahmsweisen Fällen = Sache des Referendums. Jene Ausnahmskantone sind Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Wallis, Neuenburg und Genf, und die Ausnahmsfälle sind folgende: Bern, Verfassung, Art. 6/6: Erhöhung der direkten Steuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes (einfacher Betrag 1 ‰ Vermögens- und 1½,

2 und $2^1/_2$ %, je nach Klasse, Einkommenssteuer). Solothurn: über einfache Steuer (1 % Einkommen und 0,5 ‰ Vermögen). Baselland 18/11: Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer über 1 ‰ Vermögen (= $^1/_2$ % Einkommen und Erwerb: Verfassung, § 57/2). Aargau 25/c: über $^1/_2$ direkte Staatssteuer (= 1 % vom Erwerb und 1,20—0,30 ‰, je nach Klasse, vom Vermögen: Gesetze 6/9). Wallis 19: über 2 ‰ auf Kapital und Einkommen. Neuenburg 3: über 1,80 auf 1000 Fr. Vermögen und 1,20 auf 100 Fr. Einkommen. Genf, Verfassungsgesetz vom 25. Mai 1879: eine neue oder die Erhöhung einer schon bestehenden Steuer. In Neuenburg und Genf Referendum auch nur fakultativ, in den vorgenannten Kantonen obligatorisch. — Auch in andern Kantonen übrigens unterliegt die Einführung einer neuen Steuer, indem nur durch Gesetz statthaft, dem allgemeinen Gesetzesreferendum.

Sonst Steuerbewilligungsrecht bei gesetzgebender Behörde.

β) Ausserordentliche Ausgaben, d. h. ausserordentlich hohe Ausgaben.

Diese sind Gegenstand des speciellen Finanzreferendums in allen Kantonen mit solchem, ausser in Uri und Genf.

Nidwalden spricht von „ausserordentlichen Ausgaben“ schlechthin; alle andern Kantone dagegen beziffern den Betrag, von welchem an (inklusive oder exklusive) die Ausgabe als ausserordentliche unter die Volksabstimmung gehört.

In Waadt und Wallis Beträge zwar beziffert, aber erst noch bedingt. In Waadt fallen die betr. Ausgaben unter das Referendum nur, wenn ausserhalb des Budgets, als Nachtragskredite, dekretiert und auch dann nicht, wenn für nationale Verteidigung oder zur Erfüllung von vor der Verfassung eingegangenen Verbindlichkeiten; in Wallis: wenn die Ausgaben aus dem Betrage der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages nicht gedeckt werden können. In den andern Kantonen unbedingt.

Welches aber sind die Beträge? Sie lassen sich betrachten: I. absolut, II. im Verhältnis zur Gesamtausgabensumme des betr. Kantons. Endlich III. die Verschiebung dieses Verhältnisses mit zunehmender Gesamtausgabensumme.

I. Die absoluten Ziffern, von der grössten zur kleinsten. Bern und Waadt: von 500,000 Fr. an; Aargau und Zürich: einmalige Ausgabe 250,000 (jährlich wiederkehrende 25,000 resp. 20,000); Luzern und Tessin 200,000 (Luzern 20,000); Schaff-

hausen 150,000 (15,000); Graubünden, Solothurn, Baselland: 100,000 (20,000, 15,000, 10,000); Wallis: 60,000 (20,000); Schwyz und Thurgan: 50,000 (10,000); Zug: 40,000 (5000); Obwalden 10,000 (Strassen- und Hochbauten) und Glarus 5000.

II. Im Verhältnis zur Gesamtausgabensumme (pro 1895, ohne die Separatfouds) in % (die Gesamtausgabensummen: siehe unten „Ausgaben"!). Danach rangieren diese Kantone folgendermassen: Zug 11; Luzern, Schaffhausenn, Schwyz 10; Aargau 8,4; Baselland 7,6; Tessin 6,6; Waadt 6,5; Obwalden und Solothurn 5; Wallis 4,5; Thurgau 3; Bern 1,8; Zürich 1,6; Glarus 0,5. Graubünden? Der Prozentsatz bedeutet, dass bei so und so viel Prozent der Gesamtausgabensumme, bezw. schon oder erst bei so und so viel Prozent, das Referendum beginne; je höher also der Prozentsatz, um so erschwerter das Referendum und umgekehrt. Z. B. in Zug ist das Referendum zweiundzwanzigfach erschwert im Vergleich zum Recht der Landsgemeinde in Glarus, und in Aargau und Zürich ist, bei absolut gleichen Beträgen, das Verhältnis ein mehr als fünffach verschiedenes!

III. Das Verhältnis der heutigen Gesamtausgabensumme eines Kantons zur ursprünglichen, wie sie zur Zeit der Festsetzung des Referendums bestand — wo diese weiter zurückliegt. Je mehr sich die Gesamtausgabensumme in der Zwischenzeit ändert, um so mehr weicht das Referendum von seiner ursprünglichen Bedeutung ab, und indem jene Aenderung gewöhnlich im Sinne der Vermehrung stattfindet, vermindert sich in gleichem Verhältnis die Bedeutung des Referendums. Z. B. in Zürich betrug zur Zeit, als Referendumsbetrag von 250,000 Fr. festgesetzt (Verfassung von 1869), die Gesamtausgabensumme des Kantons 3,685,500 Fr., heute (1896) 15,844,566 Fr.; damals also die 250,000 Fr. = fast 7 % der Gesamtausgabensumme, heute 1,6 %, d. h. fast 5 mal weniger, mit andern Worten heute müsste Referendumsbetrag, um im ursprünglichen Verhähtnis zur Gesamtausgabensumme zu stehen, auf über 1 Million angesetzt werden! Besser daher proportionaler bezw. prozentualer Ansatz!

Betr. die Ausgaben im übrigen bezw. Kompetenz zu deren Verfügung: oben „Kreditverwendung"!

γ) Verfügung betr. Staatsgüter, speciell Liegenschaften, d. h. Veräusserung (Verkauf oder Verpfändung) und Ankauf.

Volksabstimmung darüber nur in den Landsgemeindekantonen. Nidwalden (Verfassung, Art. 39/d: „Veräusserung von Staatsgut",

schlechthin) und Glarus (35/5: Ankauf und Veräusserung von Grundeigentum über 1000 Fr., sonst dem Landrat überlassen).

Der gesetzgebenden Behörde vorbehalten: Schlechthin in Genf, Neuenburg, St. Gallen, Tessin und Wallis und wo nichts anderes festgesetzt. Von bestimmtem Betrage an: Baselland und Freiburg (25/97) 1000, Thurgau 1500, Aargau (II 77, 332) und Luzern 5000, Bern und Schaffhausen 10,000, Baselstadt (22/357) und Solothurn 20,000 (Solothurn: vorbehältlich Erwerb infolge „Nachschlag" oder Veräusserung so erworbener Liegenschaften — Nachschlag laut § 1617 des frühern Zivilgesetzbuches = Nachbieten des Gläubigers für den Betrag des Verlustes auf einer Liegenschaft im Geltstag; als solcher aufgehoben durch eidgenössisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz); darunter: Kompetenz des Regierungsrates.

δ) Staatsanleihen.

Kontrahierung und bezw. Konversion sonst bei gesetzgebender Behörde, keinenfalls bei Regierung (schon mit Rücksicht auf Betrag).

Volksabstimmung dagegen: in Uri und Obwalden unbeschränkt und unbedingt. In Nidwalden über 6000 Fr. und in Aargau über 1 Million, beiderseits unbedingt; in Solothurn über ½ Million, sofern nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen. In Bern unbeschränkt: ausgenommen aber „solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden". Wohl ebenso in Genf (Verfassungsgesetz vom 25. Mai 1879).

ε) Besoldungen.

Uri und Glarus stellen ausdrücklich in die Kompetenz der Landsgemeinde die Festsetzung der Besoldungen der von ihr gewählten bezw. der ständigen Beamten.

Insofern Festsetzung der Besoldungen = Gesetzessache, gehört sie auch in andern Kantonen unter das Referendum, wie wohl nicht selten im Budgetwege vorgenommen.

b) Einnahmen und Ausgaben.

Das sind die beiden Wagebalken an der Wage der Finanzen des Staates wie des Privaten. Es kommt in Betracht zunächst das Verhältnis der beiden zu einander, sodann jeder Teil für sich. Betr. das Verhältnis: hauptsächlich Frage

des Gleichgewichtes. Im einzelnen: Ausgaben vor Einnahmen zu behandeln, indem jene durch Verwaltung im ganzen bestimmt, die Einnahmen dagegen speciell Sache des Finanzrechtes.

1. Das Gleichgewicht.

Bestand: Das finanzielle Gleichgewicht besteht darin, dass die Einnahmen den Ausgaben die Wage halten.

Störung des Gleichgewichts: Wenn diese jene überwiegen = Defizit („es fehlt") im weitern Sinne. Defizit aber nur uneigentlich, wenn infolge ausserordentlicher Ausgaben; Defizit im eigentlichen und engern Sinn erst, wenn selbst bei bloss ordentlichen Ausgaben vorhanden.

Mittel zur Herstellung des Gleichgewichts, an sich: Entweder Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben. Bei Privatwirtschaft aber müssen sich Ausgaben nach Einnahmen richten, jene also eventuell zu vermindern; bei Staatswirtschaft umgekehrt, indem die Aufgaben, welche die Ausgaben verursachen, unabweislich. Und je mehr staatliche Aufgaben, um so entwickelter der Staat und um so reicher an Einnahmequellen ist er; insofern entsprechen den staatlichen (normalen) Ausgaben immer die Einnahmen, man muss diese letztern nur zu finden wissen. Aber auch im staatlichen Haushalt dient zur Herstellung des Gleichgewichts vorzugsweise die Ersparnis, als das einfachere Mittel!

Bund auch schon im Fall: Bundesbeschluss betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen, vom 21. Februar 1878 (III, 330). Mittel: Ersparnisse in der allgemeinen Verwaltung und beim Militärdepartement, und Einnahmevermehrung bei Post und Telegraph und den Zöllen.

Kantone:

Sparsamkeit als verfassungsmässiger Grundsatz: Obwalden 24, Nidwalden 25, Freiburg 15, Solothurn 67 (Staatsverwaltung soll vereinfacht!), Aargau 81 (dito).

Gleichgewicht als Gebot: Aargau und Bern (Gesetze, § 2), Freiburg (Verfassung, 15: Ausgaben mit Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen!).

Wiederherstellung des Gleichgewichts: **Bern,** Gesetz betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung, 2. Mai 1880 (pag. 54). — **Luzern,** Gesetz betr. Vereinfachung des Staatshaushaltes, 29. November 1894 (7/330). — **Solothurn,** Verfassung vom 23. Oktober 1887, Art. 81 (durch Aenderung an bestehenden Gesetzen, im Sinne: A. Vermehrung der Einnahmen und B. Verminderung der Ausgaben) und Partialrevision, vom 17. März 1895, speciell von Art. 83 (Einführung einer direkten Steuer, unter gleichzeitiger Herabsetzung der Handänderungsgebühren, der Sporteln und des Salzpreises), mit Anlage B. betr. die Finanzreform in diesem Sinn (61/444).

2. Die Ausgaben.

Zu unterscheiden zwischen Ausgaben der Kantone als Bundesglieder und Ausgaben für sich. Jene ganz durch Bund bestimmt;

diese durch Kantone selbst bestimmt, aber zum Teil und immer mehr durch die Bundesgesetzgebung veranlasst (vergl. Einleitung zu „Finanzen").

Jene speciell = Geldbeiträge der Einzelstaaten an Bund („Geldkontingente"; Kontingent = Anteil, Beitrag — in Deutschland und sonst = „Matrikularbeiträge"; Matrikel = Verzeichnis der in eine bestehende Gemeinschaft Eingeschriebenen, matrikular = auf die Matrikel gegründet). Die Ausgaben der Einzelstaaten für sich dagegen können, wie diejenigen vom Staat überhaupt, alle möglichen sein, nach Massgabe der Aufgaben eines Staates; zu unterscheiden aber von den Ausgaben im ganzen die Ausgaben für die Staatsschulden, und bezw. diese selbst als die gleichsam kapitalisierten Verbindlichkeiten des Staates von den übrigen als den laufenden Verbindlichkeiten. Das ist der Punkt, wo Staatsschulden mit Ausgaben zusammenhangen. Sie gehören zusammen, wie Staatsvermögen und Einnahmen: wie Staatsvermögen eine der Einnahmequellen, so Staatsschulden ein Ausgabegrund. Aber während die Einnahmen alle = Sache des Finanzrechtes, sind es von den Ausgaben nur die betr. die Staatsschulden, bezw. diese selbst, die andern = Sache der übrigen Staatsverwaltung.

α) Die Geldkontingente.

Bundesverfassung, Art. 42 f. (bezw. alt 39, e): „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ... aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist."

Diese Festsetzung der Beiträge, indem sie eine Graduierung der Kantone nach der Steuerkraft bildet = „eidg. Geldskala" (Seitenstück dazu vor B.-V. von 1874: die Mannschaftsskala = Liste der von den Kantonen zum Bundesheer zu stellenden Militärkontingente).

Bundesgesetz betr. die eidg. Geldskala, vom 9. März 1875 (I, 503). An Stelle des auf 20 Jahre erlassenen Bundesgesetzes vom 9. Juli 1851 (2/369), setzt die neue Geldskala wieder auf 20 Jahre fest, durch Bundesbeschluss vom 5. April 1895 (XV, 198) „bis auf weiteres" in Kraft erklärt. Inhalt: Beiträge von 10 (Uri) bis 90 Cts. (Baselstadt) per Kopf der Bevölkerung (pro 1. Dezember 1870), im ganzen 1,172,224 (früher 10 Cts. bis 1 Fr., und 1,041,081).

Von jeher aber ineffektiv, Beiträge niemals erhoben (umgekehrt, vergl. „Einnahmen"!). Letztes Geldkontingent (nach Skala von 1838: alte off. S. III. 3) 1849 für Truppenaufstellung an der badischen Grenze wegen dortiger Revolution eingefordert (Morel II, 400).

β) Die Ausgabenetats im ganzen.

Die Ausgaben sind nicht aus den Gesetzen zu ersehen, sondern aus Budget und Rechnung. Sie wiederspiegeln aber das Leben des Staates, daher ein Blick in dieselben. Drei Hauptfragen: a) wie viel Ausgaben im ganzen, b) wie viel auf den Kopf der Bevölkerung und c) wie viel auf die verschiedenen Zweige im einzelnen? Zwar kommt es nicht nur darauf an, was der Staat leistet, sondern auch, was er leisten kann; die Ausgaben im ganzen wären also zu vergleichen mit dem Nationalvermögen und insbesondere mit der Steuerkraft, für letztere aber keine Angaben bei Handen. Und betr. die wirkliche Leistung käme in Betracht, nicht nur was Staat, sondern auch was die übrigen öffentlichen Verbände, insbesondere die Gemeinden, leisten, indem die öffentlichen Aufgaben zum Teil von diesen besorgt, aber das letztere würde zu weit führen und immer-

hin Staat den Hauptteil der öffentlichen Aufgaben oder sollte doch! Die Aufgaben zerfallen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege; Gesetzgebung aber wesentlich organisatorisch, daher nur Ausgaben für Verwaltung und Rechtspflege in Betracht, und von jener nur betr. die kostspieligsten Zweige: Armenwesen, Gesundheit, Schule und Kirche, Strassen, Land- und Forstwirtschaft, Polizei.

Laut Rechnung pro 1895 und bezw. Volkszählung pro 1. Dezember 1888 (Genf und Graubünden fehlen mangels Material):

Ausgaben.

	Im ganzen Fr.	Pro Kopf der (Wohn-)Bevölkerung Fr.
Zürich	15,005,778	44,5
Bern	**26,999,050**	**50,3**
Luzern	2,005,534	14,9
Uri	337,823	20,0
Schwyz	457,524	**9,1**
Obwalden (Voranschlag 1896/97)	204,050	13,6
Nidwalden	**172,661**	14,3
Glarus	1,159,607	34,1
Zug	365,768	16,0
Freiburg	3,333,435	28,0
Solothurn	2,025,137	23,5
Baselstadt	7,717,614	**(104,3)**
Baselland	1,317,602	21,3
Schaffhausen	1,452,287	39,2
Appenzell A.-Rh.	613,018	11,4
Appenzell I.-Rh.	173,609	13,4
St. Gallen	3,821,853	17,0
Graubünden	—	—
Aargau	2,986,136	15,5
Thurgau	1,695,847	16,1
Tessin (Voranschlag 1895)	3,522,836	28,0
Waadt	7,961,167	32,2
Wallis	1,335,893	13,0
Neuenburg	3,378,938	31,3
Genf	—	—

Ausgaben

nach einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung in Prozenten der Gesamtausgabe.*)

Kantone	Arme	Gesund-heit	Schule	Kirche	Strassen	Land-wirtschaft	Forst-wirtschaft	Polizei	Rechts-pflege
Zürich	2,0	15,8	22,4	3,4	7,0	2,0	0,1	2,7	5,3
Bern	5,3	7,9	13,4	4,5	6,0	3,5	0,9	5,6	3,8
Luzern . . .	0,7	0,9	26,5	—	4,0	2,3	0,7	6,0	4,3
Uri	4,6	0,4	6,5	—	39,7	2,0	1,1	7,5	1,4
Schwyz . . .	—	0,1	6,8	—	18,3	3,6	2,9	8,9	2,2
Obwalden . . .	—	16,6	9,8	1,3	3,1	6,4	2,0	9,2	0,6
Nidwalden . .	—	0,6	8,6	2,9	21,4	4,1	3,1	7,4	1,6
Glarus	7,4	17,9	11,1	—	6,4	1,4	1,1	4,2	1,8
Zug	—	1,0	14,7	0,5	15,8	3,9	1,1	9,1	2,8
Freiburg . . .	—	1,3	7,8	0,2	12,0	3,0	0,6	7,6	3,3
Solothurn . . .	0,5	0,7	21,5	0,1	5,4	1,1	0,8	5,2	4,6
Baselstadt . . .	0,1	6,0	25,3	2,4	14,6	—	—	7,3	2,5
Baselland . . .	0,7	0,5	16,8	0,1	12,6	1,9	—	5,5	4,0
Schaffhausen . .	1,1	1,8	24,1	7,6	7,8	1,6	—	5,9	5,6
Appenzell A.-Rh.	—	3,3	7,1	—	31,3	3,0	0,3	3,4	2,7
Appenzell I.-Rh.	24,4	3,7	14,1	—	8,1	2,7	3,1	2,2	2,3
St. Gallen . . .	—	7,1	15,1	—	11,2	2,8	1,3	6,3	3,2
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	1,5	4,0	22,6	8,1	5,8	3,8	0,9	6,2	9,2
Thurgau . . .	0,2	13,7	20,4	—	9,6	3,1	—	7,4	3,5
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	2,8	18,0	6,7	12,8	4,8	0,7	4,7	2,9
Wallis	—	0,2	8,5	—	10,4	2,4	1,3	6,8	4,8
Neuenburg . .	—	0,2	20,0	6,2	8,0	2,2	0,4	5,8	9,3
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—

γ) Die Staatsschulden (im engern Sinn, Finanzschulden).

I. Arten. Die Staatsschulden im weitern Sinn unterscheiden sich in Verwaltungs- und in Finanzschulden oder Staatsschulden im engern Sinn. Verwaltungsschulden = vermögensrechtliche Verbindlichkeiten des Staates in Er-

*) Nach einer gefl. Aufstellung des kantonal-zürcherischen statistischen Bureau.

füllung der ordentlichen Verwaltungsthätigkeit; Finanzschulden = Schulden infolge Uebernahme ausserordentlicher Verbindlichkeiten (Kriegsschuld) oder Aufnahme ausserordentlicher Mittel (Anleihen, Papiergeld).

Diese hinwieder in **schwebende** Schuld = Finanzschuld bezw. Anleihe auf kurze Zeit (kurzfristiges Anleihen) und **konsolidierte** Schuld = Finanzschuld bezw. Anleihe, die erst im Laufe eines längeren Zeitraumes nach einem bestimmten Tilgungsplan (Amortisationsplan) oder auch gar nicht rückzahlbar (Rentenschuld) ist. Die konsolidierte Schuld ist eine fundierte, wenn bestimmte Einnahmequellen (Domänenertrag, Steuern u. a.) zu ihrer Verzinsung und Tilgung angewiesen — Zu den Finanzschulden gehört als dritte Art auch das **Papiergeld** (vergl. II. Band, Innere Verwaltung, Geld).

II. Verwaltung der Finanzschulden: Die Aufnahme einer Finanzschuld als Anleihe = „Emission“ („Emission“ schlechthin = Ausgabe von börsenfähigen Schuldverschreibungen, Obligationen, und von Aktien, auch von Papiergeld und Banknoten). — Die Umwandlung: schlechthin = „Konversion, Konvertierung“ (insbesondere zum Zweck der Zinsreduktion; Zusammenlegung verschiedener Anleihen in eines speciell: „Unifikation“), einer schwebenden in eine konsolidierte = „Konsolidation“. — Die Rückzahlung, planmässige = „Tilgung“ oder „Amortisation“.

Bund in seinem Beschluss zur Herstellung des Gleichgewichtes (vergl. oben „Gleichgewicht“): auch Amortisation gewisser Anleihen und Konsolidation der schwebenden Schuld vorgesehen.

Kantone.

Akte betr. Staatsschulden: Wallis, Verfassung, Art. 16 und 17: Tilgung der Staatsschuld angeordnet und bestimmte Mittel dafür angewiesen; ähnlich Bern in seinem Gesetz betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung (oben unter „Gleichgewicht“ citiert); Genf, Unifikation der Genfer Staatsschuld: 66/54, 107. Neuenburg, Konsolidation der schwebenden Schuld: 7/405. — Specialbeschlüsse betr. Emission, Konversion von Anleihen und ähnliches vielfach.

Bestand der Staatsschulden (bis 1890): Statistisches Jahrbuch der Schweiz III, 350 (vorher I, 214).

3. Die Einnahmen.

Quellen betr. Einnahmen im allgemeinen:

Verfassungen: Uri, Art. 37/2; Baselland 45; Aargau 72; Wallis 14.

Allgemeine Finanz- bezw. Steuergesetze: Luzern 3/231; Solothurn 61/444 („Finanzreform“); Tessin II, 507 („assestamento finanziario“; assestamento = Regelung, Ordnung); Wallis 12/52, 77; Zug 8/1. Vergl. auch Genf 74/1 und St. Gallen 3/370.

Inhalt im allgemeinen:

Die Einnahmen des Staates im allgemeinen lassen sich unterscheiden nach dem Rechtstitel oder nach dem Eintritt.

Nach dem Rechtsgrund:

Freiwillig (Schenkungen, Legate) — rechtlich (durch das Recht begründet); rechtlich: entweder als Fiskus oder kraft Hoheitsrechtes. Als Fiskus: Einnahmen vom Staatsvermögen und von gewerblichen Betrieben, Zehnten und Grundzinse, Regalien, herrenloses und erbloses Gut; kraft Hoheitsrechtes: entweder von andern Gemeinwesen (Gemeinden bezw. Einzelstaaten einerseits, Bund bezw. Reich anderseits) oder von Privaten (Gebühren und Bussen, Beschlagnahmen, Abzugsrechte, Steuern).

Nach dem Eintritt: ordentliche oder ausserordentliche Einnahmen:

Ordentliche Einnahmen = solche, auf deren Eintritt sicher zu rechnen bezw. welche regelmässig wiederkehren, im Gegensatz zu welchen die andern = ausserordentlich. Für das Finanzrecht die wichtigere Unterscheidung!

Zunächst wieder zu unterscheiden zwischen Einnahmen der Kantone als Bundesglieder und den sonstigen Einnahmen der Kantone. Die erstern wieder durch Bundesgesetzgebung bestimmt, in den kantonalen Quellen aber darauf Bezug genommen.

α) Einnahmen vom Bund.

Zwei Arten der Gewährung: Zuleitung von Einkünften und Beitragsleistung (vergl. Einleitung zu „Finanzen").

Einkünfte kraft Bundesrechtes, welche den Kantonen überwiesen bezw. überlassen:

I. Militärpflichtersatz.

Bundesverfassung, Art. 18, Schlusssatz: „Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen" und Art. 42 e: „Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: . . . aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern." — Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz, 28. Juni 1878 (III, 565), Art. 12: „. . . der Bezug des Ersatzes liegt den kantonalen Behörden ob", und Art. 14 2: „Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages . . . dem Bunde ab" — die andere Hälfte also für sich! Ueber das Verfahren für Steueranlage und Steuerbezug und über die mitwirkenden Behörden haben die Kantone die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen, welche der Genehmigung des Bundesrates unterliegen, zu erlassen (Verordnung zum Bundesgesetz, Art. 6, frühere, vom 16. Oktober 1878: III, 571, jetzige, vom 1. Juli 1879: IV, 188).

Kantonale Vollziehungsbestimmungen: Aargau I, 215; Appenzell A.-Rh. 2/178; Appenzell I.-Rh., Verordnung vom 24. Februar 1896; Baselland 2/577; Baselstadt 19/410; Bern 91/407; Freiburg 48/41; Genf 74/86 (allgemeines Finanzgesetz); Glarus 1/273; Graubünden 5/22; Luzern R. 7/335; Neuenburg 3/225; Nidwalden 3/115; Obwalden 4/377; Schaffhausen 6/236; Schwyz 2/212; Solothurn I, 227; St. Gallen VII, 33; Tessin 88/43; Thurgau 0 (!); Uri, Verordnung vom 31. Juli 1879; Waadt 86/88; Wallis 12/469; Zug 6/171; Zürich S. 643.

II. Alkohol (vergl. auch Band II, Handel und Gewerbe).

Bundesverfassung, Art. 32bis, Abs. 3 und 4: „Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen. — Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden." Diese 10 % = „Alkoholzehntel". — Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser, 23. Dezember 1886 (X, 60), Art. 13: „Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32bis der B.-V. bestimmten 10 % ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten..." Also keine kantonalen Vollziehungsbestimmungen vorgeschrieben, aber von gewissen Kantonen solche doch für sich getroffen.

Kantonale Vollziehungsbestimmungen betr. Alkoholzehntel: Graubünden 5/321; Neuenburg 9/477; Nidwalden 3/3; Schwyz II, 167; Solothurn 60/336; Thurgau VI, 537; Uri, Verordnung vom 8. Oktober 1891; Wallis 15/198; Zug 7/194.

III. Handelsreisende.

Bundesgesetz betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden, 24. Juni 1892 (XIII, 43), Art. 7: „Der Ertrag der Ausweiskarten wird am Ende eines jeden Jahres von den Kantonen, nach Abzug einer ihnen zukommenden Bezugsgebühr von 4 %, an die Bundeskasse abgeliefert und unter die Kantone nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilt."

Die kantonalen Erlasse betreffen die Bezeichnung der Amtsstellen, welche die Ausweiskarten verabfolgen (gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. November 1892, Art. 2: XIII, 48). Vergl. Band II, pag. 306.

IV. Banknoten.

Bundesverfassung, Art. 39, Abs. 1: „Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu", und Abs. 4: „Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung bezw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteilen den Kantonen zu". Aber noch nicht durchgeführt, inzwischen nur kantonale Banknotensteuer, also als Einnahme kraft kantonalen Rechtes (vergl. „Steuern", auch Band II, pag. 254).

Bundesbeiträge an Kantone, zufolge Bundesverfassung und bezw. Bundesgesetzen, entweder als Entschädigungen für abgelöste Rechte oder als eigentliche Beiträge (Subventionen, Subsidien), betr.:

Oeffentliche Werke (B.-V., Art. 23 = alt 21), namentlich Strassen (vergl. Band II, 225/226), auch schon für Eisenbahnen (ibid. pag. 244). — Wasserbau- und Forstpolizei: B.-V., Art. 24 („im Hochgebirge" gestrichen: Volksabstimmung vom 11. Juli 1897, B.-B. 97 IV, 81). — Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, 24. März 1876 (II, 353), Art. 23 ff. (Beiträge für Forstkurse und Forstarbeiten). — Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, 22. Juni 1877 (III, 193), Art. 9 ff. (bis 40 % der Kosten; aber Gesuch vor Ausführung, sonst des Rechts verlustig, wie Zürich: B.-B. 81 III, 748; B.-G. VI, 218).

Fischerei und Jagd: B.-V., Art. 25. — Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, 17. September 1875 (II, 39), Art. 15 und bezw. Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878 (III, 576): 1/3 an die Kosten der Wildhut. — Bundesgesetz betr. die Fischerei, 21. Dezember 1888 (XI, 62), Art. 29 (für Fischzucht, Fischwege und Refugien, Ausrottung von Fischräubern: bis 1/2 der Kosten; für Fischereiaufseher 1/2).

Oeffentlicher Unterricht (B.-V., Art. 27): speciell für höhere Unterrichtsanstalten, dann auch für sonstige Bildungszwecke (vergl. Band II, „Schule").

Zölle. Zu unterscheiden zwischen Binnenzöllen und Grenzzöllen. Durch B.-V. von 1848 jene abgeschafft, diese auf Bund übertragen. — Für jene und bezw. für Weg- und Brückengelder, Kaufhausgebühren u. a. Entschädigungen bezahlt, welche aber durch B.-V. von 1874 (Art. 30 und 37) abgeschafft bis auf: Entschädigungen für internationale Alpenstrassen jährlich an Uri 80,000, Graubünden und Tessin je 200,000 und Wallis 50,000 Fr., und Entschädigung für Schneebruch auf St. Gotthard jährlich an Uri und Tessin zusammen 40,000 Fr., letztere aber nur bis Eröffnung der Gotthardbahn (1882 zum letztenmal). — Der Ertrag der Grenzzölle (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betr. die Schweizergrenze) fiel bis 1874 teilweise den Kantonen (4 Bazen per Kopf) zu: alt Art. 26 (war also eine Art der „Einkünfte", hier aber im Zusammenhang mit den Zollentschädigungen zu besprechen!). In die neue Bundesverfassung als Art. 30bis durch Initiative („Zollinitiative", „Zweifrankeninitiative": 2 Fr. per Kopf) wieder einzuführen versucht, aber in der Volksabstimmung vom 4. November 1894 (B.-B. 94 IV, 553) verworfen.

Postregal, Entschädigung für Abtretung: alte B.-V. 33, weggefallen: neue B.-V. 36.

Epidemien und Viehseuchen: B.-V., Art. 69. — Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, 8. Februar 1872 (10/1029): Beitrag des Bundes bei Rinderpest 1/2 derKosten (Art. 19), bei Lungenseuche nach Ermessen. — Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, 2. Juli 1886 (IX, 277): 1/2 der Auslagen (Art. 8).

Landwirtschaft: vielfältig, ohne bundesverfassungsmässige Grundlage, vergl. Band II, „Landwirtschaft".

Belauf der Einkünfte und Bundesbeiträge zu Gunsten der Kantone, ohne die speciell ausgesetzten Beiträge an Private bezw. private Verbände (Anstalten, Vereine etc.), pro 1896:

A. Nach den einzelnen Verwaltungszweigen:

Laut Staatsrechnung (B.-B. 97 III, 1 ff.):

Beiträge für öffentliche Werke (auch Wasserbauten)		Fr. 3,439,031. 17
Entschädigung für internationale Alpenstrassen		„ 530,000. —
für die kantonalen Forstbeamten . .	Fr. 55,124. 34	
„ Aufforstungen	„ 136,397. 99	„ 191,522. 33
„ Jagd, Wildhut		„ 12,168. 46
„ Fischereiaufsicht etc.	Fr. 31,826. 87	
„ Fischzuchtanstalten etc.	„ 23,996. 94	„ 55,823. 81
„ kommerzielles Bildungswesen		„ 154,270. 70
„ gewerbliche und industrielle		
Bildungsanstalten	Fr. 632,831. 70	
Stipendien	„ 30,308. —	
Fachkurse etc.	„ 22,681. —	„ 685,820. 70
„ Landwirtschaft:		
Stipendien	Fr. 2,550. —	
Ackerbauschulen	„ 44,487. 90	
Gartenbauschule Genf	„ 10,979. 20	
Winterschulen	„ 24,016. 38	
Wandervorträge und Kurse . .	„ 22,894. 79	
Weinbauschulen und Versuchsstationen	„ 46,760. 85	
Versuchswesen	„ 7,750. —	
Molkereischulen	„ 26,367. 91	
Rindviehzucht	„ 383,669. 65	
Pferdezucht	„ 350,707. 70	
Kleinviehzucht	„ 18,897. —	
Bodenverbesserungen	„ 163,875. 59	
Schädlinge	„ 342,817. 73	
Viehseuchen	„ 134,494. 74	„ 1,580,269. 44
½ Militärpflichtersatz		„ 1,537,658. 38
Laut Separatrechnung:		
Alkohol (B.-B. 97 III, 283)		„ 5,602,667. 94
Laut Geschäftsbericht (des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements):		
Handelsreisende (B.-B. 97 I, 848)		„ 222,890. 20
Zusammen		Fr. 14,012,123. 13

Gesamtausgabenrechnung Fr. 79,559,657. 08 (Einnahmenüberschuss Fr. 7,702,732. 06).

B. Pro Kanton auf den Kopf der Bevölkerung?

Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, IV. Jahrgang, 1894, pag. 314: „Die vom Bund bis 1893 verabfolgten oder zugesicherten Subventionen an Kantone, Vereine (Genossenschaften) und Private." Danach Betrag auf den Kopf der Bevölkerung von 1,23 Fr. (Appenzell A.-Rh.) bis 154,50 Fr. (Uri) — zur Illustration der Zweifrankeninitiative!

β) Die sonstigen Einnahmen der Kantone.

Von den freiwilligen Einnahmen abgesehen, gehören zu den Einnahmen kraft Kantonsrechtes nicht nur die von den Kantonen unabhängig vom Bund, sondern auch die zufolge Bundesrechtes von ihnen festgesetzten Einnahmen, indem sie vom Bund selbst nicht festgesetzt, sondern den Kantonen nur reserviert werden (vergl. Einleitung zu „Finanzen").

Wallis unterscheidet neben Staatsvermögen (bezw. Einkünften daraus), Bundesentschädigungen, Salzregal und andern staatshoheitlichen (rectius regalistischen) Gefällen, und Steuern auch „Fiskalrechte und verschiedene Einnahmen", als welche: verfallene Erbschaften, Gasthaus- und Schildrechte, Gebühren für Verwaltungshandlungen und für amtliche Urkunden, Bussen und Beschlagnahmen. Fiskalrechte dem Wortlaut nach = Einnahmen des Staates als Fiskus, im Gegensatz zu den hoheitsrechtlichen Einnahmen.

Im übrigen zu unterscheiden zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen.

I. Als ausserordentliche Einnahmen in Betracht:

Herrenlose Sachen gewisser Art, in Freiburg und Wallis: vergl. Huber III, pag. 154; erbloses Gut: Huber II, 154; Konfiskation: Stooss I, pag. 382.

Abzugsrechte setzen fest Luzern (0/318) und St. Gallen (cit. Gesetz, Art. 2, k). Luzern: 10 %, vorbehältlich Freizügigkeitsverträgen, und St. Gallen „nach Gegenrecht". Nach Bundesverfassung (62 und 63) indess: gegen andere Kantone gar nicht und gegen auswärtige Staaten auch nicht, so lange sie Gegenrecht halten (also nicht schon dann, wenn keine Freizügigkeitsverträge!); vergl. Einleitung zu „Finanzen".

II. Die ordentlichen Einnahmen zerfallen in die vier Klassen: I. Staatsvermögen, II. Regalien, III. Gebühren und Bussen, und IV. Steuern — Gegenstand des besondern Teils!

Hieher gehörten auch die Zehnten und Grundzinse, soweit dem Staat zustehend, aber überhaupt abgeschafft oder doch ablösbar erklärt; vergl. Huber III, 425 und IV, 771.

B. Besonderer Teil.

I. Staatsvermögen.

Quellen:

Die unter „Finanzorganismus“, pag. 7, citierten Erlasse von Aargau, Bern, Freiburg (25/97), Schaffhausen (4/11) und Thurgau; die allgemeinen Finanzgesetze (siehe oben unter „Einnahmen“, pag. 26) von Luzern, Tessin, Wallis, Zug und St. Gallen.

Inhalt:

a) Begriff und Arten.

Allgemeines.

Vermögen = eine Art der Sachen. Sache (res) = im Gegensatz zur Person als Rechtssubjekt: das Rechtsobjekt (Gegenstand des Rechts bezw. rechtlicher Bestimmung). Es gibt Sachen in und ausser dem Verkehr (res in commercio und res extra commercium). Die letztern = solche, welche dem Verkehr entweder faktisch (z. B. die Luft) oder rechtlich (insbesondere die dem gemeinen Gebrauche zudienenden Sachen, als Flüsse, Strassen etc.) entrückt sind. Nur die erstern = Vermögen.

Vermögen = Gesamtheit der wirtschaftlichen (zur Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse dienenden, materiellen) Güter (Sachgüter und Rechte), welche eine Person rechtmässig besitzt. Nach der Person des Berechtigten zu unterscheiden zwischen Privat- und Staatsvermögen (National- oder Volksvermögen: unjuristische Zusammenfassung beider, besser „Nationalreichtum“).

Staatsvermögen = das im Eigentum des Staates befindliche Vermögen. Von diesem nach monarchischem Staatsrecht zu unterscheiden das dem Fürsten gehörende Vermögen. Dieses wieder zweierlei Art: entweder des Fürsten als Privatperson (Schatulle- oder Kabinettsgüter) oder als Staatsoberhaupt (Krongüter oder früher Kammergüter, wie die Schlösser). Für die Schweiz als Republik nur das eigentliche Staatsvermögen in Betracht.

Das Staatsvermögen lässt sich wie das Vermögen überhaupt und die Sachen im allgemeinen: unterscheiden in bewegliches (Kapitalien, Inventar im Sinn von Wirtschaftszubehör) und unbewegliches (Liegenschaften).

Speciell finanzrechtlich aber ist die Scheidung des Staatsvermögens in Verwaltungs- und Finanzvermögen, parallel dem Unterschied von Verwaltungs- und

Finanzschulden (oben pag. 25). Verwaltungsvermögen = Staatsgüter, welche bezw. soweit sie unmittelbar der Staatsverwaltung, öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (Staatsgebäude, Anstalten, Sammlungen). Finanzvermögen = Staatsgüter, welche dafür mittelbar durch ihre Einkünfte, also als Finanzquelle, bestimmt (Domänen im eigentlichen Sinn und Kapitalien). Gemischter Art, wenn einerseits öffentlicher Zweck damit erfüllt und anderseits Einnahme erzweckt (so gewöhnlich die Staatsbetriebe: Staatseisenbahnen, Post und Telegraph, Staatsfabriken, Staatsbanken).

Die Domänen insbesondere (vom Lateinischen dominium = Herrschaft, Besitz, Eigentum; mittellateinisch „domanium") = Vermögen, aber nur liegenschaftliches und nur des Staates (und bezw. des Fürsten). Im weitesten Sinn = alles liegenschaftliche Vermögen des Staates, auch das ohne Ertrag (Verwaltungsvermögen). Im engern und eigentlichen Sinn nur das liegenschaftliche Staatsvermögen mit Ertrag (Finanzvermögen); im engsten Sinne aber als Gegensatz zu den Staatsforsten: die landwirtschaftlichen Grundstücke des Staates. — Französisch-rechtliche Unterscheidung anders: domaine public und domaine de l'Etat oder national, gestützt auf das Gesetz der Konstituante vom 22. November bis 1. Dezember 1790. Danach domaine public = die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Sachen, wie Strassen, Flüsse, Häfen etc. (also überhaupt nicht eigentliches Vermögen), und domaine national = das eigentliche, im Eigentum des Staates stehende Vermögen, Staatsvermögen, aber ohne Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen (Bluntschli, Staatsrecht, pag. 507/508, u. A.: domaine public = Verwaltungs- und domaine de l'Etat = Finanzvermögen: falsch!).

Kantone:

Nur Aargau, Bern und Freiburg bezügliche Bestimmungen.

Betr. Begriff, übereinstimmend: „alle dem Staat privatrechtlich zuständigen Sachen", bezw. (Freiburg) „alle Güter, Gegenstände und Wertschaften, welche nach privatrechtlichen Grundsätzen dem Staate zugehören". Freiburg bemerkt noch ausdrücklich: Strassen und öffentliche Wege nicht!

Betr. Arten: Aargau und Freiburg unterscheiden zwischen Vermögen, welches einen Ertrag abwirft („abträgliches") und anderm („unabträgliches"), also zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Bern: zwischen Stammvermögen und Betriebsvermögen; zu ersterem ausser Forsten, Domänen (und Staatsbahn): auch die angelegten Kapitalien (immerhin nur Finanzvermögen), zu letzterem: Betriebskapitalien und Inventarien (immobiles Verwaltungsvermögen nicht gerechnet).

In allen drei Kantonen: Domänen = landwirtschaftliche Güter, im Gegensatz zu den Forsten (also Domäne im engsten Sinn). Freiburg: „Unter Domänen werden alle Liegenschaften verstanden, die nicht zu den Waldungen oder den Gebäulichkeiten gehören, welche zum unmittelbaren Gebrauche der öffentlichen Verwaltung dienen."

b) Verwaltung.

Allgemeines.

Hier kommt speciell das Finanzvermögen in Frage. Zu unterscheiden zwischen Kapitalien und Liegenschaften.

Bei Kapitalien: Verwaltung bezw. Verwendung entweder kapitalistisch (Kapitalanlage auf Zins und zu möglichst hohem Zins; noch durchweg) oder socialpolitisch (Erwerbung von Liegenschaften zu billiger Verpachtung oder zu Erstellung billiger Wohn- oder Miethäuser; Postulat der Zukunft).

Betr. Liegenschaften: An sich zunächst in Frage, ob Veräusserung oder Erhaltung. Bei Erhaltung: Verwaltung entweder in Regie (Selbstbewirtschaftung) oder durch Verpachtung (Zeitpacht oder Erbpacht). Bei Waldungen: Verwaltung und zwar in Regie bevorzugt, mit Rücksicht auf die öffentliche Bedeutung des Waldes (Band II, pag. 285); bei landwirtschaftlichen Gütern (Domänen im engsten Sinn) dieser Standpunkt noch nicht durchgedrungen!

Kantone.

1. Im allgemeinen.

Vorschrift ungeschmälerter Erhaltung: Aargau, Verfassung, Art. 80; Zürich, Verfassung 31/7. In Bern steht die Beschlussfassung über Verminderung des Kapitalvermögens (= Stammvermögen) beim Grossen Rat, zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates erforderlich (Verfassung 26/10).

2. Betr. Kapitalanlagen speciell:

Bestimmungen in Aargau (II, 333), Baselland (1/104), Bern (72/187), Freiburg (49/164), Schaffhausen (4/14, 15) und Thurgau (4/294, 304), über Beschränkung auf Liegenschaften im Kanton, Limitierung des Betrages (z. B. Thurgau 2000—40,000 Fr.), Sicherheit (Unterpfand, I. Hypothek! — Belehnung nur bis zu $^5/_{10}$ resp. $^6/_{10}$ des Wertes: Baselland!), Zinsfuss, Rückzahlbarkeit (innerhalb vier Jahren: Bern).

3. Betr. Liegenschaften:

insbesondere die Finanzverwaltungserlasse von Aargau, Bern und Freiburg, auch Zürich, S. 542.

Veräusserung oder Erhaltung? Waldungen sollen erhalten und vom Staat selbst bewirtschaftet werden. Domänen sollen verpachtet werden; in Bern sind aber „Gebäude und Grundstücke, welche keinen öffentlichen Zwecken dienen“, zu veräussern.

Bei Veräusserung: Betr. Kompetenz vergl. oben pag. 20 (Ausserordentliche Finanzgeschäfte, Verfügung über Staatsgüter). — Verfahren: öffentliche Steigerung etc. — Erlös zu kapitalisieren.

c) Grösse.

Vergl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz III, 351 (früher I, 215), über den Bestand der kantonalen Staatsvermögen bis 1890 (Finanzvermögen?).

II. Regalien.

Im allgemeinen.

a) Begriff und Arten.

„Regalien" vom Lateinischen regalia, scl. jura, also jura regalia, d. h. königliche Rechte.

So bezeichnete man seit dem XII. Jahrhundert alle Rechte, welche dem König, sei es persönlich oder als Landesherrn, zustanden, ohne zu unterscheiden, wie denn zwischen der Person des Königs und seiner Eigenschaft als Landesherr nicht näher unterschieden wurde; wurde ja im Mittelalter die ganze Macht des Königs mehr oder weniger als Ausfluss seiner Privatrechtssphäre betrachtet. Es wurden als Regalien bezeichnet: das Recht auf Heerfolge, das Recht, Magistrate zu ernennen, dann auch das Recht auf die Silberbergwerke, die Fischerei u. s. w., und man zählte nicht weniger als 413 Regalien.

Seit dem XVII. Jahrhundert unterschieden: 1. regalia essentialia sive majora, d. h. wesentliche oder höhere Regalien = Rechte, welche dem Staat wesentlich sind, ihm allein zukommen und nicht übertragen werden können, die sogenannten Hoheitsrechte, als Gerichtshoheit, Polizeihoheit u. a., auch die Steuerhoheit. — 2. Regalia accidentalia sive minora, d. h. zufällige oder niedere Regalien, die dem Staat nicht wesentlich sind, die er sich nur beilegt, um daraus einen finanziellen Nutzen zu ziehen, daher auch „nutzbare Regalien". Das sind die eigentlichen Regalien. Im Italienischen heute noch: „diritti di regalía (la regalía = das Regal) minore." — Steuerrecht zwar auch ein „nutzbares", ja das nutzbarste Recht, aber heute unbedingt Hoheitsrecht; früher noch blosses Regal, insofern als übertragbar (die römischen Steuerpächter; die französischen Generalpächter, fermiers généraux, vor der Revolution).

Die eigentlichen Regalien hinwieder zweifacher Art: 1. Regalien an Grund und Boden, grundherrliche Regalien = Recht des Staates an dritten, nicht fiskalischen Grundstücken. Wo Staat Eigentum an einem Grundstück hat, ist kein Regal möglich; die bezüglichen Rechte (Bergrecht, Jagdrecht etc.) = Ausflüsse des fiskalischen Eigentums. Die grundherrschaftlichen Regalien wieder verschiedener Art: a) = Recht des Staates auf Aneignung gewisser Teile des Grund und Bodens (Bergregal); b) = Recht des Staates auf Aneignung gewisser Pertinenzen („Zubehörungen"!) des Grund und Bodens bezw. des Wassers (Jagd-, Fischereiregal); c) = Recht des Staates an öffentlichen Gewässern, d. h. an Gewässern, die in niemandes Eigentum, aber in publico usu (gemeinem Gebrauch) stehen, unter Ausschluss eben dieses Gebrauches bezw. der einen oder andern Art desselben (Mühlenregal, Floss- und Fährregal etc.) — 2. Gewerberegalien oder Monopole = Recht des Staates auf ausschliessliche Ausübung gewisser Betriebe (Fabrikation, Handel). Monopol (wörtlich = Alleinhandel) = Regal; Regal aber nicht = Monopol, indem ausser Monopol noch grundherrliches Regal! So verschiedene Gewerbebetriebe vorhanden, so verschiedene Gewerberegalien möglich!

b) Ausbeutung.

Arten. Zwei Hauptformen: 1. Regie = unmittelbarer Staatsbetrieb, d. h. das betr. ausschliessliche Recht des Staates wird durch den Staat auch selbst ausgeübt bezw. ausgebeutet. — 2. Verleihung der Ausübung an Dritte. Davon wieder zwei verschiedene Arten: a) Pacht = Verleihung an bestimmte Personen, eine oder mehrere, unter Ausschluss anderer; nicht nur bei grundherrlichen, sondern auch bei Gewerberegalien anwendbar. b) Konzession (Patent) = Verleihung an jeden Bewerber, der Bedingungen erfüllt. Indem es aber nicht nur regale, sondern auch andere Gewerbe gibt, die unter Konzession gestellt, so vermischen sich die regalen mit den andern Konzessionen, und die Regalabgabe verflacht sich zur gewöhnlichen Konzessionsgebühr, d. h. zu einer Gewerbe- oder Patentsteuer (vergl. „Steuern").

Anwendung. Wie Regal ohne Regie möglich, so Regie ohne Regal bezw. Monopol (z. B. Staatsdruckereien). Anderseits kann vom Staat das eine Regal auf diese, das andere auf jene Art ausgebeutet werden, so in Frankreich: Tabakmonopol in Regie, Zündhölzchenmonopol dagegen an eine Gesellschaft verpachtet

c) Verhältnis zum Hoheitsrecht.

Unterstellung unter das Hoheitsrecht. Neben bezw. über dem Regal gibt es immerhin noch eine Hoheit, neben Bergbauregal: Berghoheit, neben Jagdregal: Jagdhoheit, neben Wasserregal: Wasserhoheit etc. Es ist die Hoheit über Bergwerke, Jagd und Gewässer, und besteht in dem Recht des Staates, über den Bergwerksbetrieb, Jagdbetrieb, die Gewässerbenutzung etc. Aufsicht zu üben und bezw. Gesetze zu erlassen, mag daneben die Nutzbarmachung der Bergwerke, der Gewässer etc. regalisiert sein oder nicht und vom Staat selbst ausgeübt werden oder Privaten übertragen sein. Und im Gegensatz zum Regal, das dem Staat nicht wesentlich und übertragbar ist, ist das Hoheitsrecht wesentlich und unveräusserlich. Das Recht, über die Gewässer Aufsicht zu üben und über ihre Benutzung Gesetze zu erlassen, kann nicht Privaten überlassen werden.

Entwicklung zum Hoheitsrecht. Die an (fremden) Grund und Boden gebundenen Regalien dazu nicht fähig, aber die regalen Gewerbe. Es gibt regale Gewerbe, deren finanzieller Nutzen Nebensache, deren Ausübung aber so sehr öffentliches Bedürfnis, dass der Staat sie als ein wesentliches und unverleihbares Recht an sich zieht, so dass Regal in Hoheitsrecht übergeht. So das Münzregal: Früher Münzprägung Privaten überlassen, in Amerika teilweise heute noch; Staat nur Aufsicht über Münzwesen (Münzhoheit). Heute bei uns dagegen Münzprägung Sache des Staates, und zwar nicht bloss als Regal in Regie, sondern als wesentliches und unverleihbares Recht, also selber Hoheitsrecht. Aehnlich Postregal. Berühmter Pachtfall: in Deutschland und Oesterreich an gefürstete Familie Turn und Taxis (seit 1516, 1867 expropriiert). Dem gleichen Zuge folgen andere Gewerbeunternehmen, Eisenbahnen etc. Vom freien Gewerbe zum Regal bezw. Monopol und vom Regal zur Hoheit!

Die grundherrlichen Regalien im Absterben, indem sich die Ausbeutung namentlich dieser Art Regalien in Gewerbesteuer verflacht; die Gewerberegalien, die Monopole, dagegen im Aufgehen als der Weg zur Lösung der socialen Frage.

Die schweizerischen Regalien.

Der Bund hat in das Regalrecht eingegriffen, vom Standpunkt der Handels- und Gewerbefreiheit (B.-V., Art. 31, alt 29). also nur in die Gewerberegalien.

Danach ist den **Kantonen** vorbehalten: ausdrücklich nur das Salzregal bezw. Salzmonopol, implicite aber auch — und bestätigt durch das Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im

Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885 — das Brandversicherungsmonopol (vergl. Band II, pag. 131). Das Recht der Kantone betr. die grundherrlichen Regalien bleibt durch die Bundesverfassung unberührt (Band II, pag. 330).

Sich selbst hat der **Bund** vorbehalten: im gleichen Art. 31 der B.-V. zwar nur das Pulverregal (wiederholt in Art. 41, alt 38), in andern Artikeln aber noch weitere, als: das Post-, Telegraphen- und bezw. Telephonregal (in Art. 33 der B.-V. von 1848: erst das Postregal, dann durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851, 3/1, auch das Telegraphenregal; in Art. 36 der B.-V. von 1874 dann „Post- und Telegraphenwesen"; endlich durch Verordnung (!) des Bundesrates vom 18. Februar 1878: B.-B. 78 I, 291, auch das Telephon, Bundesgesetz darüber erst 27. Juni 1889: XI, 256), Münzregal (38, alt 36), Alkoholmonopol (Art. 32bis, Partialrevision vom 25. Oktober 1885, resp. vielmehr erst durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886: X, 60) und das Banknotenmonopol (Art. 39, Partialrevision vom 18. Oktober 1891). Zündhölzchenmonopol durch Volksabstimmung vom 29. September 1895 verworfen (Band II, pag. 124).

Die kantonalen Regalien.

Zu unterscheiden zwischen den sonstigen Regalien und dem Salzregal bezw. Salzmonopol speciell. Bei jenen die hoheitlichen Bestimmungen die Hauptsache, daher zum innern Verwaltungsrecht; bei diesem: die Regalität, als Finanzquelle, daher hieher! Zu jenen nur noch einige Bemerkungen.

1. Die übrigen Regalien.

a) Betr. Bergbau, Jagd und Fischerei:

Band II, pag. 329. Zu den Bergprodukten an sich auch die Heilquellen. Regalisiert aber nur die Solen (nach dem Salzregal, wovon später) und in Baselstadt die Mineralwasser überhaupt. Sonst Heilquellen frei (so ausdrücklich laut den privatrechtlichen Gesetzbüchern von Zürich, § 235 = alt 684 und Schaffhausen, § 631). Nur hoheitliche Bestimmungen in Aargau betr. Baden und in Wallis betr. Leukerbad. Aargau, „Dekret betr. die Sicherung der bestehenden Heilquellen und das Graben nach solchen in Baden und Ennetbaden", vom 12. Januar 1869: 6/409 („in der Absicht, den Bestand der Heilquellen bei Baden, wie derselbe durch Verbal vom Jahre 1858 festgestellt worden, im Interesse des öffentlichen Wohles (!) zu sichern" — aber wesentlich im Interesse der bisherigen Quellenbesitzer, zur Wahrung des Bestandes jährlich staatliche Untersuchung, welche noch zu 1/3 vom Staat übernommen!). Wallis, Règlement de police pour les établissements des eaux thermales de Loèche les Bains, 4. April 1890: 15/120 (staatlicher Badinspektor zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und bezw. Sittlichkeit).

Gesetzgebung betr. Jagd und Fischerei zwar dem Bunde vorbehalten und von ihm auch ausgeübt, aber nur in hoheitlicher Beziehung. Bei Jagd insbesondere zeigt sich die Verschiedenheit der Ergiebigkeit des Pachtsystems gegenüber dem Patentsystem. Pacht- bezw. Reviersystem (nur in Aargau) viel ergiebiger (in Aargau Pacht bei 1404 km²: per Jahr 36,949 Fr., in Zürich Patent bei 1725 km²: 13,720 Fr., also dort mehr als dreimal mehr), aber unvolkstümlicher, weil Vermehrung des der Landwirtschaft schädlichen Wildstandes begünstigt!

β) Betr. das weitere Wasserregal vergl.:

I. Betr. Schiffahrt, Fähren, Flössen und Wasserwerke: II, pag. 237 ff.

In die Schiffahrt hat der Bund eingegriffen, indem er von jeher das Recht zum regelmässigen und periodischen Personentransport per Konzession („Postkonzession") und nun auch für Dampfschiffe speciell die polizeiliche Betriebskonzession vergibt und dafür insgesamt eine Konzessionsgebühr, unter Ausschluss kantonaler Gebühren, erhebt (seit dem neuen Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894: B.-G. XIV, pag. 388, Art. 7 und XV, 428, Art. 63); jenes ist Gewerberegal, dieses Polizeihoheit — aber das grundherrliche Regal der Kantone auf Benutzung des Wassers überhaupt?

Betr. Wasserwerke ist die Centralisation wenigstens angebahnt. Die Wasserkräfte sind regalisiert bezw. von Wasserwerken werden Abgaben erhoben nur in 14 Kantonen (Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Genf. Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Waadt, Uri und Zürich — in Graubünden und Bern nicht!), dazu sehr verschieden und zum Teil unvollständig. Die schweizerische Gesellschaft „Frei Land" stellte deshalb im April 1891 an den Bund das Gusuch um Monopolisierung der Wasserkräfte der Schweiz (rectius Regalisierung). Darauf Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz angeordnet und begonnen (B.-B. 91 IV, 333, 640; 94 II, 820. B.-G. XV, 142. B.-B. 95 III, 237. B.-G. XV, 226. B.-B. 96 I, 983).

II. Betr. Wiesenwässerung: Band II, pag. 270. Hier aber von den Kantonen durchweg kein Regal, sondern nur Hoheitsrecht geltend gemacht.

III. Zum Wasserregal gehört auch das Eisregal, d. h. die Abgabe für Eisgewinnung, insofern als die Eisgewinnung = eine besondere Art der Wasserbenutzung. Aber nur in Glarus betr. Klönsee (5 Cts. per 100 kg), betr. andere Gewässer auch hier nicht (2/110 ff.). Kein „Gletscherregal": Huber III, 632.

γ) Betr. Brandversicherungsmonopol,

als Gewerberegal im Gegensatz zu den vorigen als grundherrlichen Regalien, vergl. II, 131.

2. Das Salzregal.

Die Einnahmen des Staates vom Salz beruhen entweder (deutsches Reich, Frankreich, Niederlande) auf der Salzsteuer (Steuer auf Salzproduktion bezw. -fabrikation) oder (Oesterreich, Italien) auf dem Salzregal; in der Schweiz speciell überall auf dem letztern, das durch die Bundesverfassung vorbehalten (vergl. oben), im übrigen ganz durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt wird.

Quellen:

Im allgemeinen die Bergbaugesetze und bezw. die privatrechtlichen Gesetzbücher, vergl. II, 330.

Specialakte: Aargau I—IV 327 ff., 7/211, 379, II 275; Appenzell A.-Rh. 2/361; Appenzell I.-Rh.?; Baselland 1/113 ff., Verf. § 57/1, a; Baselstadt 22/334; Bern 1/55, 82, 91/465; Freiburg 60/104; Genf 74/77, 326; Glarus 2/31 ff., 4/27; Graubünden 1/153 ff., 3/20; Luzern, Finanzgesetz, §§ 8—11, 7/173; Neuenburg 3/112, 8/305, 9/18; Nidwalden 1/158; Obwalden 2/530, 5/323; Schaffhausen 9/364; Schwyz 2/35 ff.; Solothurn 1/168 ff., 61/477, 521; St. Gallen 3/417 ff., I, 18; Tessin 97/54; Thurgau 4/310, III, 406; Uri 1, Art. 277; Waadt 47/377, 49/349, 63/301; Wallis 12/53, 15/268; Zug 2/567, 5/391, 7/266; Zürich S. 576.

Inhalt:

Es ist zu unterscheiden α) Salzregal im engern Sinn, d. h. Salzgewinnungsregal als grundherrliches Regal, β) Salzmonopol = Salzhandelsregal.

α) Salzregal im engern Sinn.

Dasselbe ist ein Teil des Bergbauregals. Es gibt aber in der Schweiz nur drei Kantone mit Salzwerken (Salinen) und daher auch nur in diesen eine nähere Gesetzgebung darüber: Waadt, Baselland und Aargau. Keine heute in Regie betrieben, alle verpachtet. Im einzelnen (vergl. auch „Volkswirtschaftslexikon der Schweiz“, Artikel „Salz“):

I. Waadt hat das älteste Salzwerk der Schweiz, die Saline zu Bex. Schon 1544 entdeckt, im Anfang von Privaten ausgebeutet, ging dann an den Kanton Bern und später an die Waadt über, nachdem sich diese 1798 von Bern losgerissen und durch die Mediationsakte von 1803 als eigener, 19. Kanton erklärt worden.

Noch im citierten Gesetz vom 25. November 1852 (49/349) — das zwar dem Titel nach („sur l'administration des mines et salines et celle du commerce des sels“) von Minen und Salinen im allgemeinen handelt, aber speciell nur die Saline Bex im Auge hat

— diese Saline als Staatsbetrieb behandelt, der Staatsbetrieb aber von Verlust (75,000 Fr. jährliche Einbusse).

Im Jahr 1866 an eine Aktiengesellschaft abgetreten: „Convention avec une société en formation pour l'exploitation des mines et salines de Bex“, vom 6. September 1866 (63/301 ff.), wodurch Gesetz von 1852 zum grössten Teil aufgehoben. Hauptinhalt der Konvention: Uebertragung des Ausbeutungsrechtes der Saline zu Bex und Umgebung auf die Dauer von 50 Jahren, bis 1. Juli 1917; Kanton behält sich vor: für die kantonalen Spitäler und für die Bäder von Lavey den Bezug von $^2/_3$ des in der Saline zu Bévieux (eine der Salinen von Bex und Umgebung) produzierten Salzes gegen Bezahlung von 2 Fr. per Kubikfuss, und für den staatlichen Verkauf ans Publikum die Lieferung von 20,000 Kubikfuss zu 45 Cts. Der Kanton Waadt muss also für das Salz aus seinen eigenen Minen bezahlen; anders dagegen Baselland und Aargau!

II. Baselland besitzt die zweitälteste Saline der Schweiz in der berühmtesten Saline der Schweiz: „Schweizerhalle“ („Halle“ vom Griechischen ἅλς, ἁλός = Salz; von daher die einfachen Namen „Halle“, und auch die Zusammensetzungen, wie Reichenhall u. a.). Erst 1836 entdeckt von Hofrat Glenk aus Hessen, dem 1834 für den Fall der Entdeckung das Recht zur Ausbeutung verliehen. Diese Verleihung bildet heute noch die Hauptgrundlage für das rechtliche Verhältnis zwischen „Schweizerhalle“ und Kanton Baselland; dazu später noch weitere Akte.

Diese Akte im ganzen: 1. „Traktat zwischen der Regierung des Kantons Basel-Landschaft einerseits und Herrn Hofrat und Salinendirektor Carl Christian Friedrich Glenk von Ludwigshalle im Grossherzogtum Hessen anderseits betr. Anlegung und Betreibung von Salinen“, vom 11. April 1834 (1/113). — 2. „Vertrag zwischen dem Staate Basel-Landschaft und der Salinen-Inspektion Schweizerhalle betr. Zehntenbezug und Salzlieferung, vom 28. Januar und 11. Februar 1861 (1/120). — 3. Landratsbeschluss betr. Verzehntung, Bezug und Preis der Soole, vom 25. Oktober 1880 (1/140). — 4. Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Baselland und der Salinendirektion Schweizerhalle betr. Lieferung von denaturiertem Salz als Gewerbesalz“, vom 5. April 1890 (1/143), und bezw. Landratsbeschluss dazu, vom 5. Mai 1890 (1/142).

Hauptinhalt dieser Akte: Die Besitzer von Schweizerhalle besitzen das volle und unbedingte Eigentumsrecht auf diese Salinen für ewige Zeiten, können dieselben verpachten oder verkaufen und

Baselland hat lediglich für den Verkaufsfall das Vorkaufsrecht. Baselland darf ferner 70 Jahre lang vom „Tage des ersten Siedens" an gerechnet (1. Juni 1837, also bis 1. Juni 1907) andere Salinen im Kanton weder konzessionieren noch selbst anlegen und betreiben! Dafür leistet Schweizerhalle an Baselland den Zehnten vom Salzertrag seit Verfluss der ersten 10 Jahre, der sogenannten 10 Freijahre, während deren die Saline, um erstarken zu können, vom Zehnten noch frei war (übrigens begann die Abgabe schon mit 1. Januar 1843, aber nur mit 5 statt 10 %, bis 1. Januar 1852, von wo der ganze Zehnten zu laufen begann; vergl. Vertrag des Kantons mit der Salinendirektion, vom 30. Oktober 1843: alt 3/470). Dieser Zehnten besteht: vom festen Salz (Steinsalz) der zehnte Teil in natura, soweit Konsum von Baselland reicht, andernfalls in Geld, und von der Soole (Salzwasser) der zehnte Teil des jährlichen Erlöses in Geld — (laut Staatsrechnung pro 1895 für „Rückverkauf von Kochsalz an die Saline" vereinnahmt 16,791 Fr. 17 Cts., im ganzen aus dem Salzregal brutto 155,131 Fr. 12 Cts. = über 11 % der Gesamteinnahmen). Alles Salz über den Zehnten bezw. den Bedarf von Baselland hinaus mag Schweizerhalle anderweit verkaufen; Baselland aber betr. das Salz, das es über den Zehnten hinaus von Schweizerhalle benötigte, der niedrigste Preis für andere Abnehmer vorbehalten. Seit 1. Juli 1890 gibt Schweizerhalle auch (mit Petrol) denaturiertes Gewerbesalz an Baselland nach Bedarf ab, unter Abrechnung am Zehntbetreffnis.

III. Aargau. Die aargauischen Salinen sind die jüngsten, folgten zwar bald auf „Schweizerhalle".

Die Konzessionen: a) Konzession zu Gunsten der Gesellschaft Kym & Co., vom 10. Februar 1843, für eine Saline in Kaiseraugst (I—IV, 327). — b) Konzession zu Gunsten der Gesellschaft L'Orsa & Co. bei Rheinfelden, vom 20. Juni 1844 (ibid. 331). — c) Konzession zu Gunsten Kym & Co., als II. Konzession zu deren Gunsten, für Verlegung der Saline von Kaiseraugst weg nach Ryburg, nordöstlich von Rheinfelden, vom 31. August 1846 (ibid. 334). — Es blieben also nur die zwei Salinen Rheinfelden und Ryburg. Die betr. Konzessionen gingen bis 1862 resp. 1863, und wurden dann verlängert bis 31. Dezember 1880 (Sammlung?). — Im Jahr 1863 wurde für eine dritte Saline Konzession erteilt: d) Konzession an Johann Lützelschwab, wieder auf Kaiseraugst, vom 24. Juni 1863 (5/533), auch bis 31. Dezember 1880. Alle drei Konzessionen wurden aber schon durch Vertrag vom 19./20. Dezember 1871 (7/211) gemeinschaftlich verlängert bis 1. Januar 1907,

also bis zum gleichen Jahre, in welchem Baselland wieder frei zur Vergebung anderer Salinen ausser Schweizerhalle.

Die Rechte des Staates aus diesen Konzessionen: 1. Die ursprünglichen Rechte: die Konzessionen ursprünglich = Einzelkonzessionen, aber gleichen Inhalts, und zwar: dem Staat Aargau als Konzessionsabgabe der Zehnten, zehnte Teil der Salzausbeute, in natura; nach Erlöschen der Konzessionen kann Staat die Salzwerke gegen Entschädigung an sich ziehen, welche nur nach dem Wert der betr. Besitzungen und Einrichtungen, nicht auch nach deren Ertragsfähigkeit als Salzwerke, zu berechnen; der Staat hat auch das Vorkaufsrecht für den Fall eines Verkaufs in der Zwischenzeit. — 2. Die Zuschussrechte vom Jahre 1871, vom Staat bei Verlängerung der Konzessionen (Konzessionen ursprünglich einzeln, Verlängerung gemeinschaftlich) erworben, als: eines zu Gunsten des Staates Aargau selbst, zwei zu Gunsten auch der übrigen Schweiz. Das erstere = Erhöhung der Konzessionsabgabe: nicht nur der Zehnten, sondern der ganze Bedarf des Kantons an Koch- und Viehsalz dem Staat unentgeltlich zu liefern, und falls Steigerung der Salzproduktion (und Steigerung = eines der beiden andern Rechte!) derart, dass Zehnten grösser als Bedarf, so Ueberschuss in Geld auszurichten (den Centner zu 1 Fr. 75 resp. 1. 70). Zweitens: von andern Kantonen oder sonstigen Abnehmern in der Schweiz bei künftigen Vertragsabschlüssen keine höhern Preise als 1. 70 für den Centner Koch- oder Viehsalz und 1 Fr. für Abgang- oder Düngsalz. Drittens: die aargauischen Salinen sollen sieh in die Lage setzen, den Salzbedarf der Schweiz jederzeit vollständig decken zu können, soweit nicht durch andere schweiz. Salinen befriedigt, und zu diesem Behufe „alle diejenigen Vorkehren und technischen Einrichtungen treffen, welche eine Fabrikation in solchem Umfang bedingt und notwendig erscheinen lässt", und Staat das Recht der Ueberwachung und eventuell Erzwingung. Diese beiden Rechte zu Gunsten der Schweiz im ganzen ihre besondere Veranlassung, vergl. IV. Bei alledem Staat Aargau das Recht, wie ursprünglich, weitere Konzessionen zu erteilen oder neue Salinen zu erstellen, in welchem Falle aber Zuschussrechte erlöschen und nur ursprüngliche verbleiben. — 3. Neuestes Zuschussrecht vom Jahre 1886/87. Die neue aargauische Verfassung vom 23. April 1885, Art. 78/2 bestimmt: „Die Staatsverwaltung hat sofort die geeigneten Massnahmen zur Uebernahme und zum Betrieb der bestehenden Salinen zu treffen." In Ausführung dieses Auftrages zu Differenzen mit den Salinen, die sich seither zu einer Aktien-

gesellschaft zusammengeschlossen. Einigung im „Vertrag zwischen dem Staate Aargau und der Aktiengesellschaft der Schweiz. Rheinsalinen zu Rheinfelden“, vom 6./12. Oktober 1886, nebst Nachtrag vom 11. März 1887 (II 275, 279); Inhalt: über die ursprünglichen Rechte und Zuschussrechte leistet Gesellschaft an Staat jährlich 45,000 Fr. Mehrgebühr, vom 1. Januar 1886 an, wieder unter der Bedingung, dass Staat vor Ablauf der Konzession keine weitere Konzession erteilt, noch selbst Saline erstellt. Insofern Aargau bei Entdeckung einer neuen Saline durch Clemens Vögele von Hettenschwyl gebunden!

Laut Staatsrechnung pro 1895 Einnahmen aus Salzregal brutto = 351,322 Fr. 65 Cts., = 12 % der Gesamteinnahmen.

IV. Die Ring- und die Gegenbestrebungen.

In der Schweiz also 5 Salinen: 1 zu Bex, 1 zu „Schweizerhalle“ und die drei aargauischen in und um Rheinfelden. Bex nicht weiter in Betracht, indem nicht einmal für den Bedarf des Kantons Waadt mächtig genug. Anders die Rheinsalinen.

Die „Rheinsalinen“ (am Rhein gelegene Salinen, im Gegensatz zu derjenigen zu Bex) dagegen dem Bedarf der ganzen Schweiz gewachsen und darüber noch exportfähig. Daher Ringbestrebung. Mittel: zunächst Zusammenschluss zum „Verein der vier Rheinsalinen“; darauf Bewerbung um die Salzlieferung an die Kantone und Verteilung unter sich; schliesslich Kartelle (Verträge auf Gegenseitigkeit) mit den Salinen der Nachbarstaaten (Vereinigte französische Salinen, Staatssalinen von Baden, Württemberg und Bayern) auf Ausschluss ihrer Konkurrenz in der Schweiz, gegen das Versprechen des Gegendienstes. Erfolg: Erhöhung der Salzpreise und Elimination der Konventionalstrafen für schlechte Salzlieferung.

G. Zieglers Gegenbestrebungen, damals zürcherischer Finanzdirektor. Anlass: Salzlieferungsvertrag des Kantons Zürich vom 14. Oktober 1865 auf 31. Dezember 1872 kündbar. Mittel: 1. Projekt einer eigenen zürcherischen Saline bei Möhlin, östlich von Rheinfelden. Landkomplex erworben; Konzession von aargauischer Finanzdirektion zugesagt, aber von dortiger Regierung verweigert, weil diese inzwischen durch den Vertrag vom 19./20. Dezember 1871 von aargauischen Salinen dagegen gewonnen. — 2. Antrag auf Unterstellung des Bergbaues unter Gesetzgebung des Bundes durch Aufnahme eines bezüglichen Artikels in die damals in Revision begriffene Bundesverfassung (Protokoll pag. 154, 157 ff., 367). Antrag, gestellt am 21. November 1871, verworfen am 15. Januar 1872 wegen des gleichen Vertrages vom 19./20. Dezember 1871, wo-

durch nicht nur Vergünstigung für Aargau (Mehrentschädigung), sondern auch Vergünstigung für übrige Schweiz (Salzpreisreduktion) erzielt. Beide Bestrebungen also an diesem Vertrag gescheitert, aber dieser durch jene veranlasst! — 3. Anlage der Saline Miserey, nördlich von Besançon; zwar auf Grund einer privaten Gesellschaft, Zürich aber beteiligte sich mit 200,000 Fr. Obligationenkapital und erhielt dafür Salz zum Selbstkostenpreis (Verträge vom 9. April 1872: Rechenschaftsbericht pro 1872, pag. 76 ff.). Salz im Anfang zwar nicht mustergültig und Saline nicht vollkommen leistungsfähig, daher „Saline Misère"! Aber Miserey zum Eintritt in Syndikat oder Konsortium (in der Börsensprache = Vereinigung grosser Kapitalisten zur Ausführung einer bestimmten Finanz- oder Handelsoperation bezw. „Spekulation") der französischen Salinen veranlasst, gegen Abfindungssumme und Uebernahme der Salzlieferung an Zürich durch Rheinsalinen (Verträge von Miserey und von Rheinsalinen mit Zürich vom 31. August 1878). Uebernahme bis 1. Januar 1889 (Bericht der zürcherischen Staatsrechnungsprüfungskommission über das Jahr 1877: zürcherisches Amtsblatt, Text pag. 28 ff.). Dann vor Ablauf Vertrag auf weitere 10 Jahre, also bis 1. Januar 1899, erneuert und zwar unter weiterer Reduktion der Salzpreise (Rechenschaftsbericht pro 1888, pag. 25). Inzwischen auch Vertrag mit Rheinsalinen betr. Abgangssalz bis 31. Dezember 1898 (Amtsblatt, Text, 1893, pag. 423). Dadurch für Zürich weitere Ersparnis von 28,000 Fr., nachdem bereits durch ersten Vertrag mit Miserey und bezw. mit den Rheinsalinen eine solche von 40,000—50,000 Fr.; also zusammen jährlich 70—80,000 Fr. Das ist das Verdienst Zieglers — monumentum aere perennius!

β) Salzmonopol, d. h. Salzhandelsregal als Gewerberegal.

Zu unterscheiden das Verhältnis des Monopols zu den Salinen bezw. nach den Salinekonzessionen und zum Publikum bezw. nach den allgemeinen Salzordnungen.

I. Nach den Salinekonzessionen: Zwar auch ihnen gegenüber das kantonale Monopol gewahrt. So: Waadt, Konvention, Art. 2: „L'Etat de Vaud réserve de la manière **la plus absolue**, en sa faveur, le monopol de la vente du sel . . ."; ferner Baselland, „Traktat" § 13: „Herr Glenk verpflichtet sich, für sich, seine Gesellschafter und ihre Nachfolger aufs **Feierlichste**, das Salzmonopol des Staates auf das Gewissenhafteste zu respektieren und respektieren zu machen, daher weder im Grossen noch im Kleinen irgend eine

Art von Salz zum Verbrauch im Innern des Kantons, an wem es immer sei, zu verkaufen oder verkaufen zu lassen . . ."; ja Aargau verbietet den Salinekonzessionären sogar die Verwendung zum eigenen Konsum (§ 4 der Konzessionen). — Aber geringere oder indirekte Salzprodukte doch den Salinen zu verkaufen gestattet, als: „Sole, Mutterlauge, Halerde, Pfannenstein, Abgangsalz, denaturiertes Kochsalz zu industriellen Zwecken etc." (Aargau), resp. „Düngersalz und chemische Produkte (Salzsäure, Natron, Glaubersalz u. a.)": Baselland.

II. Nach den allgemeinen Salzordnungen. Dieselben betreffen: 1. Salzverwaltungsorganismus: eine centrale Salzniederlage (Salzdirektor) und Salzauswäger in den Gemeinden. In grösseren Kantonen auch Zwischendepots in den Bezirken (Faktoreien). In Schaffhausen heissen die Salzauswäger „Pedellen" (von der mittelhochdeutschen Form des Wortes „Büttel", d. h. Gerichtsbote. Verkauf auf diese staatlichen Stellen beschränkt, Hausierhandel ausgeschlossen. Besoldung per Provision. — 2. Umfang des Monopols: entweder unbeschränkt oder beschränkt. Ersteres ausdrücklich in Zürich („Verkauf des Salzes, sowohl des reinen als mit andern Stoffen vermischten oder denaturierten") und Luzern („sowohl der Handel mit Koch- und Vieh- als auch mit dem sogenannten Abraum- oder Abgangsalz") und sonst, wo nichts anderes bestimmt. Beschränkt dagegen in Baselstadt, auf: „Siedesalz (Koch- und Tafelsalz), Steinsalz, Meersalz, Sole"; betr. Steinsalz, Meersalz und Sole sogar direkte Einfuhr den Gewerbetreibenden und Droguisten gegen Monopolgebühr (50 Cts. per q) gestattet. Auch Neuenburg ermächtigt Apotheker zum Verkauf von Meersalz zu Heilzwecken, gegen Monopolgebühr von 10 Cts. per kg. — 3. Preis für Konsumenten. Bestimmt von zwei verschiedenen Rücksichten: einerseits günstige Einnahmequelle, anderseits wichtigstes Lebensbedürfnis; daher Schibboleth der politischen Parteien. Ansätze für Kochsalz (für Viehsalz, Düngsalz und Gewerbesalz entsprechend niedriger); per $^1/_2$ kg (℔): **5** Cts. in Aargau und Zürich (Zürich, Verfassung vom 18. April 1869, Art. 19, Schlussatz: „Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden. Die Salzabgabe ist sofort zu vermindern"; darauf schon am 7. November 1869 Gesetz, mit 5 Cts., früher schon nur 8 Cts.), 6: Luzern, Solothurn, St. Gallen, Wallis; bis 7: Appenzell A.-Rh.; $7^1/_2$: Bern, Freiburg, Glarus, Neuenburg; 8: Thurgau; 9: Obwalden, Schwyz; 10: Baselland (!), Baselstadt, Neuenburg, Waadt und Wallis; 11: Graubünden; 13: Tessin und **20** Cts. (!):

Genf. — 4. Straf- und Schutzbestimmungen. Uebertretungen des Monopols, insbesondere der Schleichhandel (Einfuhr von auswärts) verboten. Strafen: Konfiskation, Busse (fest oder verhältnismässig [bis 50facher Verkaufswert: Aargau] oder beides: Genf), ja Gefängnis (Baselland, von 1—12 Monaten, Korr. Ges. § 26: 2/175 — auch in Neuenburg: 3 Tage prison civile), und bei staatlichen Verkäufern: Entziehung des Patentes. — Betr. Schutzbestimmungen vergl. insbesondere die Verordnung St. Gallens vom 27. September 1837 betr. die „Ein- und Durchfuhr des Appenzeller Salzes" (damit nicht für Appenzell bestimmtes Salz im Kanton St. Gallen vertrieben; drei Salzlager: Rorschach, Altstätten und St. Gallen bewilligt und besonders überwacht).

III. Gebühren und Bussen.

Allgemeines.

1. Gebühren und Bussen nebst den Steuern

einerseits im Verhältnis zu den vorigen Einnahmen aus Staatsvermögen und Regalien? Diese = Einnahmen des Staates als Fiskus (auch die Regalien, als Eigentümer der Pertinenz des Grund und Bodens und bezw. des Wassers); jene dagegen = Einnahmen kraft Hoheitsrechts.

2. Gebühren und Bussen einerseits, zu Steuern anderseits.

Jene = Entgelt für eine specielle staatliche Leistung, diese = Abgaben an den Staat für seine Leistungen als solcher schlechthin, d. h. zur Deckung seiner Bedürfnisse überhaupt. Gebühren speciell gehen aber, sofern mehr als blosser Entgelt, in Steuern über.

3. Gebühren zu Bussen?

Jene = Entgelt für eine freiwillig in Anspruch genommene Leistung (Verrichtung, bezw. Aufstellung staatlicher Anstalten zur Benutzung), diese = Entgelt für eine verschuldete Leistung (Strafthätigkeit).

Die Gebühren haben anderseits mit den Bussen gemeinsam, dass maximal begrenzt, ja sogar fix! Gleiche Ansätze sind aber von höchst ungleicher Wirkung und werden daher zur Verletzung der Rechtsgleichheit (vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen XIII, 251!). Postulat daher: steigender Ansatz nach Vermögen bezw. (Prozessgebühren) nach Streitwert; betr. Bussen speciell: Postulat des Kriminalistenkongresses zu Christiania vom Jahre 1891 (Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht IV, 163, 268, 399).

4. Gebühren speciell.

Name. „Gebühr" oder „Taxe" zwar auch für andere Abgaben gebraucht: einerseits für Regalien (Jagdpatent„gebühr", Fischerei„gebühr" u. a.), anderseits für gewisse Steuern (Hausierpatent„gebühr", Wirtschafts„gebühr"). Neben erstern

allerdings eigentliche Gebühren möglich (z. B. Gebühr für Untersuchung von Fischereigerätschaften); letztere werden auch wohl selbst als eigentliche Gebühren erklärt, insofern als sie bezahlt würden für besondere polizeiliche Aufsicht! — Hinwieder für die eigentlichen Gebühren anderer Name gebraucht, „Sonderabgaben" im Gegensatz zu den Steuern als den allgemeinen Abgaben (d. h. als Abgabe für besondere Leistungen, nicht: von besondern Personen; von besondern Personen auch Steuern erhoben, z. B. Hausiersteuer).

Arten. Einerseits zu unterscheiden zwischen Gerichts- und Verwaltungsgebühren. Diese hinwieder entweder allgemeine Verwaltungsgebühren (auf die Verwaltung überhaupt bezüglich) oder besondere Verwaltungsgebühren (für die einzelnen Verwaltungszweige).

Anderseits zwischen Gebühren im engern Sinn und Sporteln. Jene zu Gunsten der öffentlichen Kasse, diese zu Gunsten des betr. Beamten persönlich. „Sporteln" vom Lateinischen sportula = Körbchen, worin bei den Römern denjenigen, die bei den öffentlichen Mahlzeiten nicht zugegen sein konnten, ihr Anteil an Speise nach Hause geschickt wurde — später unter der nämlichen Bezeichnung in Geld ausgerichtet wurde (Friedländer, Darstellungen I, 296). Sporteln verwerflich: für den Staat sowohl (Unberechenbarkeit des Ertrages, Missverhältnis zu festen Besoldungen), als für die Privaten (Sporteljägerei, Ausschluss des Armenrechtes).

Bezug: Gebühr im engern Sinn kann nicht nur direkt (bar), sondern auch indirekt, als Stempelgebühr, erhoben werden. Soweit aber die Stempelgebühr erhoben wird nicht als Gebühr für eine sonstige Dienstleistung des Staates, sondern lediglich als Gebühr für den Stempel, ist sie eine eigentliche Steuer, Stempelsteuer, wovon unter „Steuern"!

5. Bussen:

Für Verletzung entweder der organisatorischen, speciell der Beamtenordnung (Disziplinarvergehen, -strafen, „Ordnungsstrafen"), oder der gesellschaftlichen Ordnung, und betr. letztere entweder der Polizeiordnung (Polizeibussen) oder der eigentlichen Strafrechtsordnung (strafrechtliche Bussen). Die Bussen aber ohne näheres finanzrechtliches Interesse, daher im weitern nur von den Gebühren!

Bund.

Im allgemeinen: Gebühren teils für sich bezw. die von ihm konzessionierten Anstalten (Eisenbahnen), teils für die Kantone und bezw. deren Beamten festgesetzt. Für sich nur als Gebühren im engern Sinn; für die Kantone dagegen als Gebühren schlechthin, so dass auch als Sporteln können bezogen werden.

Im einzelnen: 1. Gerichtsgebühren: Bundesrechtspflege (für Civilprozess bis 2000 und für Strafprozess bis 1000 Fr.; für staatsrechtliche Streitigkeiten nicht, ausser zur Strafe: XIII, 510); Schuldbetreibung und Konkurs (XII, 106). Für die Militärstrafrechtspflege keine (XI, 309, Art. 163). — 2. Verwaltungsgebühren. — a) Allgemeine Verwaltungsgebühren: für Beschlüsse und Entscheidungen der politischen Bundesbehörden nicht (IV, 335, vergl. auch XIII, 513, Art. 221, Schluss). — b) Besondere Verwaltungsgebühren: Eisenbahnen (nach Konzession, Normalkonzession: B.-B. 73 II, 1148). Polytechnikum (Schulgeld, Diplom: 11/301), Mediziner (III, 381; X, 515), Post und Telegraph, Telephon; Eichmeister (III, 146), Bürgerrecht (für eidgenössische Bewilligung IV, 335). Niederlassung (1/271), Civilstand (sonst taxfrei, besondere Ausfertigungen nach kantonalem, vom Bundesrat zu genehmigendem Tarif: I, 509, Art. 8), Handelsregister (XI, 507, 1/5 an Bund), Erfindungspatentgebühr (X, 765).

gewerbliche Muster und Modelle (Hinterlegung: XIV, 404), Fabrik- und Handelsmarken (Eintrag: XII, 4), Kontrollierung der Gold- und Silberwaren (kantonale Kontrollämter, eidg. Kontrollamt: XIII, 146; kein „fiskalischer Charakter!“), Handel mit Gold- und Silberabfällen (Eintrag: IX, 267), Viehseuchen (Gesundheitsscheine: X, 310).

Kantone.

Quellen: Verfassungen: Zürich, Art. 20; Uri 36, Solothurn 65 und (revidiert 17. März 1895) 83.

Gesetze: Bestimmungen vielfach in den verschiedensten Gesetzen zerstreut, namentlich betr. die besondern Verwaltungsgebühren. Hier nur die allgemeinen Erlasse und bezw. kodifizierten Tarife. Aargau I—IV, 339 (Gerichts-, im allgemeinen), 5/117 (Strafprozess), IV, 176 (Civilprozess), 184 (Zuchtpolizeiverfahren). — Appenzell A.-Rh. 1/231, 232 (Civil); 2/368 (SporteIntarif im allgemeinen). — Appenzell I.-Rh., Civilprozessordnung vom 10. März 1892, Anhang. — Baselland 2/212 (Gerichtsorganisation); 224 und 284 (Civil). — Baselstadt 17/279 (Civilgericht), 18 II/272 (Polizeigericht), 21/2 (Staatskanzlei). — Bern 1/231 („Emolumenten-Tarif“), 5/231 (Civilprozess), 7/319 (Strafsachen), 10/301 (Besoldungsgesetz), 75/32 (Besoldungsdekret), 78/82 und 79/137 (Amts- und Gerichtsschreibereien). Freiburg 43/36 (Strafsachen), 103 (Civil). — Genf, vergl. „Einregistrierung“ unter „Steuern“. — Glarus 1/132 (Regierungs- und Hypothekarkanzlei), 142 (Besoldungsgesetz allgemein), 3/478 (Kriminal), 4/165, 254 (Civil). — Graubünden 4/427 (Civil), 5/357 (Straf). — Luzern, Finanzgesetz, § 58, Sportelngesetz, 7/442 (Besoldung der administrativen Beamten). — Neuenburg 1/227 (Verwaltung), 8/394 (Gericht). — Nidwalden 1/98 (Besoldungsgesetz), 2/216 (Civil), 294 (Straf). — Obwalden 4/39 (Besoldungsgesetz und Sporteintarife). — Schaffhausen alt 3/1433 (Gebühren im allgemeinen), 9/244 (Besoldungsgesetz). — Schwyz 1/106 (Amtsgehalte), 141 (Kantonskanzlei), 164 (Administrativprozess), 422 (Einführungsverordnung zum Obligationenrecht), 543 (Strafprozess), 561 (Paternität), 815 (Waisenämter); Sporteintarif im Civilprozess. — Solothurn 61/456 (Gebühren überhaupt); Strafprozess III. Teil. — St. Gallen 1/284 und II, 365 („Sportelntarif“), 4/440 (Prozessordnung für geringere Civil- und Straffälle), 5/269 (Kriminalprozess). — Tessin I, 312 (Civilprozess), II, 508 und 534 (Staatskanzlei), 96/45 (Strafprozess). — Thurgau 4/360, 394 (Administration), 5/190 (Gerichte). — Uri 1/161 (Justiz). — Waadt 84/422 (Gerichte), 89/485 (Präfekt). — Wallis 12/38 („Tarif der Verwaltungsakte“), 13/338 (Gerichtskosten). — Zug 4/69 („Kanzleiwesen des

Kantons"), 5/279 („Gerichtssporteln") und 392. — Zürich, S. 578 (Verwaltungsbehörden), 18/354 (Gerichtsbehörden).

Inhalt: Die Namen „Gebühren" und „Sporteln" nicht überall richtig gebraucht, in Solothurn früher geradezu verkehrt (I, 268). Sportel auch wohl für Gerichtsgebühr im Gegensatz zu Verwaltungsgebühr. In Zürich unterschieden zwischen „Staatsgebühren" und „Beamtengebühr". Die Gebühr im engern Sinn heisst in Wallis „Fiskusgebühr", in Genf „fiskalische Gebühr", etc.

In der Sache hervorzuheben: die Frage der Aufstellung der Gebühr und bezw. ob als Sportel oder als Gebühr im engern Sinn, ferner die Grösse der Gerichtsgebühr, speciell im Civilprozess, und die Bezugsart.

1. Sporteln.

Drei Standpunkte:

Gänzliche Aufhebung in Aargau (schon seit Verfassung vom 5. Januar 1841, § 43: alt 1/189), Neuenburg und Zug. Auch in Solothurn verfassungsmässiges Postulat, Art. 65: „Alle Sporteln und Inkassogebühren, welche von den Oberämtern, Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreibern, Amtsschreibern und Kanzleien bezogen werden, fallen in die Staatskasse".

Beschränkung, insofern als wenigstens für gewisse Amtsstellen aufgehoben: für die Gerichtsschreiber (Baselland), Regierungskanzlei (Baselstadt, Schwyz, Zürich), Amts- und Gerichtsschreiber (Bern), Kantonskanzlei und Gerichtsschreiber (Glarus), Präfekt (Waadt). Zürich, Verfassung, Art. 20, zwar noch weiter: „Die Kantonal- und Bezirksbeamten, sowie die Notare erhalten, soweit immer möglich, fixe Besoldungen nach Massgabe ihrer Geschäftslast. Die Gebühren und Sporteln fallen in der Regel in die Staatskasse" — aber noch vielfach Sporteln, so namentlich bei den Gerichtskanzleien!

In andern Kantonen so viel und noch mehr Sporteln als Gebühren im engern Sinn; vergl. Schaffhausen, St. Gallen, Tessin. Ja in gewissen Kantonen besteht Besoldung der Beamten fast ganz in Sporteln (Appenzell, Nidwalden).

2. Gebühren im engern Sinn.

Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, dass Gebühr dem Beamten, gehört sie der öffentlichen Kasse bezw. dem Staat; also soweit Gebühr nicht als Sportel erklärt, ist sie Gebühr im engern Sinn (vergl. Baselstadt 17/299; Solothurn 61/456, § 1; Thurgau 4/394).

Keine Gebühren (bezw. Gerichtsgebühren) beziehen: Aargau in Verwaltungsstreitigkeiten — Appenzell A.-Rh. im Civilprozess, ausser

zur Strafe (für leichtfertige oder mutwillige Anhebung oder verschuldete Verschleppung von Prozessen, = Bundesgericht in staatsrechtlichen Streitigkeiten!) — Graubünden in Strafsachen und Obwalden umgekehrt in Civilsachen (anscheinend).

3. Grösse
der Gerichtsgebühr im Civilprozess.

Beispielsweise, Maximum: 70 Fr. Thurgau, 300 Zürich, 500 Baselstadt (bei über 5000 Streitwert), 800 Aargau (über 3000) — Neuenburg: bis 200,000 Streitwert: 100 Fr. und für jedes weitere 100,000: 25 Fr., per Stunde Plaidoyers!

4. Bezugsart,
betr. die Gebühren im engern Sinn.

Ueberall in baar, wie die Sporteln.

Die Marken („Gebühren-, Tax-, Stempelmarken") in: Bern (78/92, Amts- und Gerichtsschreibereien), Neuenburg (8/395, Justizemolumente), Solothurn (61/456, alle Gebühren) und Wallis (12/49, für Verwaltungsakte) dienen nur zur Kontrolle der Beamten.

IV. Steuern.

Einleitung.

a) Im allgemeinen.

1. Begriff und Einteilung.

Steuern im allgemeinen = Abgaben an den Staat, nicht als Vergütung specieller Leistung, sondern zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse. Für eigentliche Steuern auch wohl ein anderer Name gebraucht, so Taxe (Genf), statt Patentsteuern: Patentgebühr (vergl. „Gebühren"). Anderseits „Steuer" für andere Leistungen (Brandassekuranzsteuer, Reblaussteuer etc. = Versicherungsprämie).

Einteilung nach den drei Faktoren: Bedürfnis, Abgabe, Pflichtigkeit.

I. Nach dem Bedürfnis. Hier wieder zu unterscheiden: Fall und Bemessung.

Nach dem Fall des Bedürfnisses unterscheidet man ordentliche und ausserordentliche Steuern; jene = regelmässig, diese = nur aus besonderer Veranlassung erhobene Steuer. Früher bezw. anfänglich Steuer noch ausserordentliche Einnahme (vergl. auch Luzern, Finanzgesetz, § 60: „Falls die in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, kann der Grosse Rat den Bezug einer unmittelbaren Steuer

dekretieren"), heute ordentlich, dauernd! Zwar neben ordentlichen auch ausserordentliche Steuern denkbar, zur Deckung eines ausserordentlichen Bedarfs, dazu aber gewöhnlich andere Mittel: Anleihe, Reservefonds etc.

Nach der Bemessung des Bedürfnisses zu unterscheiden: Repartitions- und Quotitätssteuern, je nachdem: ob erst notwendige Gesamtsteuersumme bestimmt und dann auf die Pflichtigen „repartiert", oder ob Steuerpflichtteile (Quoten) von vornherein bestimmt. Aber auch die Quotitätssteuern setzen voraus eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme.

II. Die Abgabe kann sein Natural- oder Geldsteuer. Früher, zur Zeit der Naturalwirtschaft (wo jede Einzelwirtschaft die mannigfaltigen Gegenstände ihres Bedarfs selbst produziert) jene; heute, seit der Geldwirtschaft, diese!

III. Hauptfrage aber, auf wen bezw. worauf Steuer zu legen, daher wichtigste Einteilung nach dem pflichtigen Steuersubjekt bezw. -objekt.

Danach zunächst unterschieden zwischen Subjekts- und Objektssteuer oder Personal- und Realsteuern. Jede Steuer an sich zwar = Subjektsteuer, insofern als von einer Person getragen und entrichtet. Für den Unterschied aber massgebend, wonach bemessen? ob nach der Person als solcher, dem Subjekt (Subjektssteuer) oder nach einer bestimmten Einnahmequelle als Steuerobjekt (Objektssteuer). Personalsteuern: Kopfsteuer, Militärsteuer, Vermögens- und Einkommensteuer; Realsteuern: Ertragssteuern, Erbschaftssteuern, und alle besondern Steuern (Patentsteuern, Luxussteuern etc.).

Hauptunterscheidung aber hergebrachtermassen (auch praktisch wichtig, während die vorigen nur theoretisch): direkte und indirekte Steuern. Verschiedene Bedeutungen: 1. Ursprüngliche und eigentliche Bedeutung (daher der Name): direkte Steuer = welche von demjenigen, der die Steuer tragen soll, auch selbst, direkt, an den Staat bezahlt wird (Steuerträger = Steuerzahler); indirekte Steuer = welche indirekt bezahlt wird, von einer Mittelsperson bezw. von einem Vormanne, um von diesem auf den Steuerträger übergewälzt zu werden (Produzent, Händler — Konsument). In diesem Sinn direkt: alle allgemeinen Steuern und die direkten Luxussteuern (Dienstboten-, Pferde-, Wagen-, Hundesteuer), während indirekt hauptsächlich die Verbrauchssteuern. — Nebenbedeutungen: 2. Direkte Steuer = Steuer von bleibenden Faktoren (Personen, Sachen, Zuständen), indirekt = von vorübergehenden (Erwerb von Produkten, Gegenständen oder Eintritt von Vorgängen). Danach Erbschaftssteuer = indirekte Steuer, weil auf Grund einer vorübergehenden Thatsache. — 3. Direkte Steuern = vom Vermögenserwerb, indirekte = vom Vermögensverbrauch. Danach auch die direkten Luxussteuern (siehe oben) = indirekte Steuer.

Unsere Einteilung, statt in direkte und indirekte, in: allgemeine und besondere Steuern. Allgemeine Steuern = welche einfach den Menschen oder sein Besitztum bezw. sein Erwerb im allgemeinen voraussetzen, im Gegensatz zu den besondern Steuern als Steuern mit besondern Voraussetzungen (vergl. unten „Besondere Steuern"). Damit fällt Erbschaftssteuer zu Kopfsteuer, Vermögens-, Einkommens- und Ertragssteuer als allgemeinen Steuern, während die Luxussteuer, auch die direkt erhobene, zu den besondern Steuern. Diese Einteilung für die Schweiz auch durch das Bundesrecht geboten, indem die Geltung des Verbotes der Doppelbesteuerung sich darnach scheidet: es gilt gerade für diese sogenannten allgemeinen Steuern, für die besondern nicht (vergl. unten).

2. **Erhebung** der Steuern.

4 Arten zu unterscheiden:

Monopolisierung von Fabrikation oder Handel, insbesondere betr. Verbrauchsgegenstände, statt Erhebung der Verbrauchssteuer selbst. Aber Ertrag nicht = Steuer, sondern = Einkunft aus Staatsbetrieb bezw. Staatsvermögen (siehe das).

Repartierung, d. h. Verlegung des Bedarfes auf öffentliche Korporationen (Kriegskontributionen; Geldkontingente von untern Verbänden an obere: Einzelstaaten an Bund, Gemeinden an Staat etc.). Jedenfalls im Verhältnis der ersten Verlegung keine eigentliche Steuer, wohl aber, wenn weiter auf Einwohner etc. verlegt.

Verpachtung: von eigentlichen Steuern veraltet (römische Steuerpächter; fermiers généraux vor der Revolution), hingegen heute bei Monopolen angewendet (Frankreich: Zündhölzchenmonopol).

Regie = Selbsterhebung durch Staat. Einzige eigentliche Steuererhebung.

3. Verhältnis
der direkten zu den indirekten, insbesondere zu den Verbrauchssteuern.

Gerechtigkeit. Die indirekten Steuern treffen diejenigen, welche sie im Grund zu bezahlen haben, nach Massgabe nicht der Steuerkraft, sondern der Masse des Verbrauches. Daher vorzugsweise auf solche Gegenstände gelegt, deren Verbrauch möglichst gross und allgemein, treffen also hauptsächlich die grosse Masse des Volkes. Darum „ewig verwerflich“ (Rotteck).

Ergiebigkeit im umgekehrten Verhältnis. In der Schweiz immerhin Ertrag der direkten Steuern $2^1/_2$ mal grösser als derjenige der indirekten (an die 25 Millionen gegenüber 10 Millionen, pro 1886, aus Schanz), in Preussen sogar 3 mal grösser; in Frankreich dagegen umgekehrt mehr als 5 mal mehr indirekte Steuern (über 2000 Millionen indirekte gegen kaum 500 Millionen direkte).

b) Der Bund.

Eigenes Steuerrecht betr. Militärpflichtersatz, Zölle („indirekte Steuer“) und gewisse Gewerbesteuern (Auswanderung, Versicherung, Handelsreisende).

Eingriff in die kantonalen Steuern durch:

Abschaffung von Steuern (Konsumgebühren u. a., vergl. Einleitung zu Finanzen);

Beschränkung von Steuern, als: Doppelbesteuerung (B.-V. 46/2), betrifft die allgemeinen Steuern im ganzen, Besteuerung des Gewerbebetriebes im allgemeinen (B.-V. 31 e), betrifft eine Art der besondern Steuern, und Kultussteuern (49, Schluss), vergl. Grundriss II, 195/196.

c) Die Kantone.

Litteratur: Schanz, Die Steuern der Schweiz.

Quellen betr. die Steuern überhaupt.

Verfassungen: Zürich, Art. 19; Bern 92; Luzern 11; Uri 37—39; Schwyz 16; Obwalden 26; Nidwalden 24; Glarus 17; Zug 15 und Uebergang 3; Freiburg 15; Solothurn 61, 62, 64 und (Revision vom 17. März 1895) 83; Baselstadt 6; Baselland 46, 47, 57/2 ff.; Schaffhausen 59; Appenzell A.-Rh. 16; Appenzell I.-Rh. 9; Aargau 73—77; Thurgau 29; Waadt 19; Wallis 16, 18 und 19; Neuenburg 16.

Die allgemeinen Finanz- bezw. Steuergesetze von Genf, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zug (vergl. oben „Einnahmen“, pag. 26).

Inhalt: 1. Gewisse Kantone sprechen auch von direkten und bezw. indirekten Steuern. Danach Begrenzung der indirekten Steuern: Aargau: Stempel, Patentgebühr von Aktien- und Kommanditgesellschaften und Kreditgenossenschaften, Banknoten, Erbschaft und Schenkung (nach letzterer zu zweiter Bedeutung, aber damit wieder Patentgebühr von Aktiengesellschaften etc. unvereinbar); Luzern: Stempel, Wirtschaft, Militär (nach keiner der drei Bedeutungen zu den indirekten Steuern!), Erbschaft, Gewerbe und Handel, Hunde; Zug: Verbrauch, Wirtschaften, Fabriken, Handlungen und Gewerbe, Hunde; Wallis: Gewerbe, Stempel, Militär, Verbrauch, Hunde; St. Gallen: Stempel, Getränke, Wirtschaften, Gewerbe und Markt, Hausierer. Also in diesen Kantonen (abgesehen davon, dass dazu auch wohl Regalabgaben, Gebühren und Bussen gerechnet) Begrenzung unklar, in andern ganz unbestimmt. — Vermehrung der indirekten Steuern: kann durch Gesetzgebung in Nidwalden, Aargau und Zug; in Zürich dagegen: „Es dürfen keine neuen Steuern auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel eingeführt werden (Verfassung 19).

2. Zweiteilung des Kantons in Steuersachen bei Baselland und Bern, bis in die neueste Zeit, indem bei beiden infolge Auflösung des Bistums Basel durch Wiener Kongress von 1815 zum alten Kantonsteil ein neuer mit besondern Rechten, speciell besonderm Steuerrecht, hinzukam. In diesen Gebieten waren unter der französischen Herrschaft die Nationaldomänen verkauft und die Feudallasten abgeschafft, dafür die französische Grundsteuer eingeführt worden; dieser Bestand durch Erklärung des Kongresses vom 20. März 1815 gewährleistet, das weitere speciellen Vereinigungsurkunden überlassen (alte eidg. Sammlung I, 61).

α) Bei Baselland:

Birseck. Durch Vereinigungsurkunde vom 6. Dezember 1815 (alte eidg. Sammlung I, 131) mit dem damaligen Ganzkanton Basel 9 ehemalige bischöfliche Gemeinden (Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwil, Oberwil, Allschwil und Schönenbuch) als besonderer Bezirk Birseck vereinigt. In diesem Bezirk sollen Kirchen-, Schul- und Armenwesen aus gemeinsamer Grundsteuer bestritten, während im alten Kanton aus kantonalem Fonds, wie bisher. Der Bezirk Birseck kam dann 1832 bei der Trennung des

Gesamtkantons an Baselland und wurde hier bei der neuen Bezirkseinteilung (Baselland, alte Sammlung 2, 81) als solcher aufgelöst, aber für die birseckschen Gemeinden blieb die getrennte Verwaltung in Sachen (vergl. die Verfassungen: a. S. 1/42 und 78, 3/14, 5/10, 8/435). Nach und nach auch besondere Verwaltung aufgehoben. Zuerst (1863) betr. Armenwesen, indem den einzelnen Gemeinden, wie im übrigen Kanton, überlassen (8/421); betr. Kirche und Schule noch beibehalten (9/1, 8). Dann betr. Kirche (1876): Besoldungen der Pfarrer von jeder Gemeinde für sich übernommen; betr. Schule wenigstens gelockert, insofern als Gesamtsumme nur auf Gemeinden repartiert (vergl. oben „Erhebung" der Steuern), denen Verlegung auf Kirchgenossen überlassen (10/765). Endlich (1881) birseckesche Steuerorganisation überhaupt aufgehoben, indem auch Lehrer von Gemeinden selbst besoldet (alt 11/637, neu 1/74). Daher in neuer Verfassung kein Vorbehalt betr. Birseck mehr.

β) Berner Jura:

Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 (alte eidg. Sammlung I, 117), Art. 23: Die Grundsteuer soll beibehalten und definitiv festgesetzt, eventuell durch eine andere Abgabe vervollständigt werden, das Bistum im ganzen soll aber nicht mehr zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beitragen, als nach einem billigen Verhältnis (1/4) gegen den alten Kanton; die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben dagegen sollen abgeschafft vom Zeitpunkt an, da die bernerische Finanzverwaltung im Bistum eingeführt sein werde. Das die Grundlage der Sonderstellung des Jura in Steuersachen. Diesen Einnahmen aus dem Jura standen im alten Kantonsteil gegenüber: Domanialeinkünfte und die Zehnten und Grundzinse bezw. deren Loskaufsummen. Das Beitragsverhältnis des Jura wurde näher festgesetzt durch Verordnung vom 14. März 1816 (1/321): der Gesamtbetrag der vom Jura aufzubringenden Grundsteuer beziffert und die Einregistrierungsabgabe als indirekte Abgabe in den Amtsbezirken, wo bisher (franz. Ges. vom 22. frim. VII), beibehalten. Der Jura also nicht eigene Finanzverwaltung wie Birseck mit Bezug auf Kirche, Schule und Armen, sondern seine Einnahmen an Kanton, und die Grundsteuer speciell nicht mittelst Repartierung, sondern einfach als Repartitionssteuer (vergl. oben). Der weitere Verlauf: Herabsetzung der Grundsteuer durch Gesetz vom 29. Dezember 1819 (1/486). Infolge des Gesetzes über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse vom 20. Dezember 1845 (4/107), wodurch Ertrag dieser Ge-

fälle im alten Kantonsteil wesentlich vermindert, Berichtigung des Verhältnisses und bezw. weitere Herabsetzung der Grundsteuer des Jura (Dekret vom 17. Februar 1846). Da durch die Verfassung von 1846 die Feudallasten im alten Kanton aufgehoben und die Ablösungspreise um die Hälfte erniedrigt, anderseits das Armenwesen im alten Kantonsteil verstaatlicht wurde (Art. 85, Ziff. I und II), während der neue Kantonsteil sein Grundsteuersystem beibehalten soll, die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonsteil ihn aber nicht berühren sollen (Ziff. III), wurde, um den Ausfall im alten Kantonsteil zu decken, daselbst eine Vermögens- und bezw. Einkommenssteuer eingeführt (Gesetz vom 24. April 1847: 4/340). Nach Ziff. III der Verfassung soll auch die Grundsteuer im neuen Kantonsteil zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonsteil, wovon sie den Gegenwert bildet, in das gehörige Verhältnis gesetzt werden; darauf neuer Beschluss betr. die Steuerverhältnisse zwischen altem und neuem Kantonsteil vom 21. Dezember 1853 (7/562). Nachdem dann ein besonderes Gesetz betr. die Vermögenssteuer (15. März 1856: 8/298) erlassen, beschränkt wieder auf den alten Kanton, wurde das neue Einkommenssteuergesetz vom 18. Mai 1865 (pag. 74) auf den ganzen Kanton erstreckt. Die Einkommenssteuer war nun in beiden Kantonsteilen gemeinsam, und der Grundsteuer des Jura entsprach die Vermögenssteuer des alten Kantonsteils. Darauf neue „Reglierung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonsteil“ (Gesetz vom 19. Dezember 1865: pag. 469), immerhin mit der Bedingung, dass die besondere Abrechnung wegfallen solle, sobald bezüglich der Armenlast und des Grundsteuersystems ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein werde. — Endlich durch Verfassung vom 4. Juni 1893 grundsätzliche Aufhebung des Dualismus zwischen den beiden Landesteilen, wie im Armenwesen so im Steuerwesen (Uebergangsbestimmungen, Art. 105 ff.): seit 1. Januar 1894 auch Gesetz über die Vermögenssteuer auf neuen Kantonsteil in Anwendung, damit System der direkten Steuern im ganzen Kanton einheitlich. Freilich noch Steuerabrechnung zwischen altem und neuem Kantonsteil vorbehalten, sowie Bezug der Einregistrierungsgebühren, in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut, welche seither bereits herabgesetzt (Gesetz vom 29. Juni 1848: 4/455), beides aber nur bis zu einem einheitlichen Armengesetz. Ein solches am 28. November 1897 vom Volke angenommen und damit auch das Steuerrecht vollständig ausgeglichen.

Vergl. auch Kurz, Rechtsfreund für den Kanton Bern II, 229 und bezw. 210, und Schanz III, 294 ff.

A. Die allgemeinen Steuern.

Einteilung: Besteuerung entweder der Person als physischen Subjektes oder der Oekonomie. Ersterer Art: Kopfsteuer. Besteuerung der Oekonomie wieder entweder im ganzen, der Person als ökonomischen Subjektes überhaupt (Vermögens- bezw. Einkommenssteuer) oder der einzelnen Objekte der Oekonomie (Ertragssteuern). Daher jene = Personal-, diese = Realsteuern! Die Besteuerung der ökonomischen Persönlichkeit hinwieder entweder ungetrennt (allgemeine Einkommenssteuer, z. B. in Preussen) oder (specifisch schweizerisch) getrennt nach Einkommen aus Vermögen (fundiertes Einkommen) und nach Einkommen aus Arbeit (unfundiertes Einkommen); jene = Vermögens-, diese = Einkommenssteuer im engern Sinn. — Alle diese Steuern periodisch; im Gegensatz zur Erbschaftssteuer = Vermögenssteuer bei Uebergang des Vermögens im Todesfalle des bisherigen Besitzers. Die Militärsteuer endlich allerdings = Besteuerung der Persönlichkeit, kann aber nicht bloss der physischen, sondern auch der ökonomischen Persönlichkeit, also entweder Kopf- oder Vermögens- bezw. Einkommenssteuer, oder beides zugleich; nur der Grund der Besteuerung liegt in der physischen Person (Befreiung vom Militärdienst); ebenso Feuerwehrsteuer (zwar nur Gemeindesteuer). Militär- und Feuerwehrsteuer unterscheiden sich von allen vorigen dadurch, dass = Ersatz für eine persönliche Leistung. Früher auch wohl statt anderer Steuern: persönliche Leistung (Frondienste).

Das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung.

Die Grundlage.

B.-V., Art. 46 2: „Die Bundesgesetzgebung wird . . . gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.“ Uebergangsbestimmungen, Art. 2: „Diejenigen Bestimmungen . . . der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen B.-V. im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, bezw. mit der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft.“ Danach gälte Verbot der Doppelbesteuerung heute noch nicht, indem ein Bundesgesetz darüber noch nicht erlassen. Entwurf eines Bundesgesetzes von den eidgenössischen Räten 1887 verworfen resp. zurückgestellt: Salis I, No. 51.

Aber schon unter der frühern B.-V., welche eine Bsstimmung betr. Doppelbesteuerung gar nicht enthielt, Doppelbesteuerung von den Bundesbehörden als mit der Idee und Aufgabe des Bundesstaates unvereinbar erfunden worden. Es sei unvereinbar mit dem Bundesstaat, dass Gliedstaaten einen Schweizerbürger beliebig besteuern könnten, ohne Rücksicht auf einander zu nehmen. Diese bundesrechtliche Anschauung seit 1862 und von den politischen Bundesbehörden zur Geltung gebracht (Beschluss der Bundesversammlung vom 25. Juli 1862 in einer Erbschaftssteuersache, Ullmer II, No. 694). Und das Bundesgericht, welches seit 1874 in Sachen zuständig (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, alt Art. 59: I, 153, neu Art. 175: XIII, 502) hat sich auf den Standpunkt gestellt: die Bundesgewalt könne in ihrer Macht keinenfalls hinter 1874 zurückgehen, soweit also Bund betr. Doppelbesteuerung sich

schon dazumal kompetent erachtet, soweit sei er es heute noch — freilich, in Ermanglung eines positiven Bundesgesetzes, auch nicht weiter! (B.-E. I, 12, 18, 33).

Der Inhalt des Verbotes, nach der Rekurspraxis des Bundesgerichtes:

1. Das Verbot der Doppelbesteuerung bezieht sich nur auf die direkten Steuern, rectius allgemeinen, auf die „indirekten" resp. besondern Steuern nicht. So nicht auf die Luxussteuern. Präjudiz betr. speciell die Genfer Wagensteuer (Steuer auf Equipagen): sie sei keine eigentliche Mobiliarsteuer, sondern eine specielle Auflage auf den Luxus, mit der sich die eidg. Jurisprudenz in dieser Sache nie befasst habe. B.-E. V, 6. Auch nicht auf die speciellen Patentsteuern (Hausier-, Wirtschaftspatent etc.). Präjudiz a contrario: Die im Kanton Zug auferlegte allgemeine Patentsteuer auf Handel und Gewerbe qualifiziert sich nicht als eine Gebühr für Bewilligung zum Gewerbebetrieb im Kanton, sondern als eine in Form einer Patentgebühr auferlegte Einkommens- oder Erwerbssteuer, die daher dem Verbot der Doppelbesteuerung unterliege. B.-B. X, 15.

2. Das Verbot der Doppelbesteuerung gilt nur zwischen Kantonen, mit andern Worten: eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung liegt nur vor, wenn die Steuergesetze verschiedener Kantone mit einander kollidieren.

Also einerseits: es ist bundesrechtlich nicht unzulässig, wenn das gleiche Subjekt bezw. Objekt von verschiedenen Gemeinden eines und desselben Kantons besteuert wird. B.-E. I, 59, 66.

Anderseits trifft das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung auch nicht auf diejenigen Fälle zu, wo mit einer kantonalen eine ausländische Steuergesetzgebung kollidiert, d. h. wo eine ausländische und eine inländische Steuergesetzgebung das gleiche Subjekt oder Objekt der Besteuerung unterwerfen. B.-E. II, 386. Hievon gibt es aber eine Ausnahme: Grundeigentum eines schweizerischeu Einwohners, welches im Ausland liegt und dort steuerpflichtig ist, darf in der Schweiz nicht besteuert werden. B.-E. I, 46; III, 25; V, 2. Bewegliches Vermögen aber ist ganz am Wohnort des Inhabers zu versteuern, auch wenn dasselbe zum Teil im Auslande liegt.

Im Uebrigen also: weder ein Steuerkonflikt innerhalb eines und desselben Kantons, noch ein Steuerkonflikt eines Kantons mit dem Auslande wird vom bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung berührt. Dieses bezieht sich nur auf interkantonale Steuerkonflikte. Ein interkantonaler Steuerkonflikt ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn zwischen mehreren Kantonen die Berechtigung zum Bezug der Staatssteuer, sondern auch, wenn zwischen denselben resp. zwischen Gemeinden derselben die Berechtigung zum Bezug der Gemeindesteuer streitig ist. B.-E. IX, 15.

3. Doppelbesteuerung ist nur vorhanden, wenn die nämliche Person für die nämlichen Steuerobjekte der nämlichen Steuer unterworfen wird. B.-E. I, 51.

Im allgemeinen: Doppelbesteuerung ist nicht schon dann vorhanden, wenn eine Person infolge zweier Steuern mehr leisten muss, bezw. wenn sie in zwei verschiedenen Kantonen überhaupt im Steuerregister aufgetragen ist. B.-E. I, 28. Ja, Doppelbesteuerung ist noch nicht einmal

ohne weiteres vorhanden, wenn einer in zwei verschiedenen Kantonen je mit einer Erwerbs- oder Einkommenssteuer belegt wird; die Steuer muss vielmehr, um als Doppelbesteuerung unzulässig zu erscheinen, in beiden Kantonen auch gerade auf den nämlichen Erwerb oder das nämliche Einkommen gelegt sein. B.-E. I, 41.

Es ist speciell nicht das nämliche Subjekt, welches besteuert wird, wenn eine Aktiengesellschaft für das Aktienkapital und der Aktionär für die Aktie besteuert wird. Die Aktiengesellschaft erscheint als besondere, juristische Person verschieden von der physischen Persönlichkeit der einzelnen Aktionäre. Wenigstens so lange als ein Bundesgesetz nicht positiv etwas anderes bestimmt habe, erklärt das Bundesgericht, wie früher der Bundesrat, sei die Besteuerung der Aktien in der Hand des einzelnen Aktionärs neben der Besteuerung des Aktienkapitals der Aktiengesellschaft im ganzen nicht als unzulässige Doppelbesteuerung zu betrachten. B.-B. 1869 I, 975, Ziff. 5; B.-E. V, 155 und VII, 641. Andere finden zwar, die Besteuerung des Aktienkapitals und die der einzelnen Aktien nebeneinander sei nicht deshalb statthaft, weil das Subjekt, sondern weil das Objekt nicht das gleiche sei: das Aktienkapital nicht das Gleiche wie die einzelnen Aktien (Speiser, Zeitschr. f. schweiz. Recht, neue Folge, Bd. VI, pag. 27).

Es trifft ferner nicht das nämliche Objekt, wenn eine Steuer auf Grund und Boden als solchen ohne Rücksicht auf allfällige Schulden des Besitzers gelegt und daneben das Vermögen des letztern, auch soweit es in Grund und Boden besteht, besteuert wird, bezw. es sind nicht die nämlichen Steuern: Grundsteuer und Vermögenssteuer, auch soweit diese immobiles Vermögen betrifft. B.-E. II, 15; IV, 338; VI, 346. Auch ist es nicht das nämliche Objekt bezw. die nämliche Steuer, wenn einer für das Grundstück besteuert wird und dann noch für den Erlös, den er inzwischen aus dem Verkauf des Grundstückes gezogen hat. B.-E. II, 12 13.

Endlich betr. die nämliche Zeit. Jeder Kanton ist nur für diejenige Zeit steuerberechtigt, während welcher der Pflichtige im Kanton gewohnt hat. B.-E. I, 13. Das gilt sogar von der geringen Kopfsteuer, die nicht mehr als ein bis ein par Franken per Jahr beträgt; sogar dieser geringe Betrag muss zwischen den Kantonen, zwischen denen einer seinen Wohnsitz in einem Jahr gewechselt hat, geteilt werden. Auch die Kopfsteuer sei, sagt das Bundesgericht, keineswegs eine für bestimmte, im Interesse des Pflichtigen vorgenommene Akte der Staatsgewalt, wie die Erteilung der Niederlassung, erhobene Gebühr, sondern eine eigentliche, zur Ergänzung des Systems der direkten Abgaben bestimmte Steuer, welche unmittelbar die Person des Pflichtigen treffe und daher auch nur für diejenige Zeit erhoben werden dürfe, während welcher der Pflichtige der Steuerhoheit des betr. Kantons unterworfen sei. B.-E. VIII, 704. Und zwar hat die Verteilung einer Steuer nach Massgabe der Zeit des Wohnsitzes bis auf den Tag genau zu geschehen. So ist in einem Fall die Steuer nur zu $^{7}/_{366}$ (der Pflichtige hatte die Gemeinde am 8. Januar verlassen und das betr. Jahr, 1896, war ein Schaltjahr!) der frühern Wohnsitzgemeinde zugesprochen worden. B.-E. XXIII, 10.

4. Zum Begriff der Doppelbesteuerung gehört es nicht, dass zwei oder mehrere Kantone ein Steuerrecht mit Bezug auf ein und dasselbe Steuerobjekt wirklich ausüben, wenn sie nur das Steuerrecht für sich in Anspruch nehmen; ja es

genügt, wenn ein Kanton das Steuerrecht geltend macht, während es in Wahrheit einem andern Kanton zusteht, auch wenn dieser davon keinen Gebrauch macht. So z. B.: Solothurn hatte vor der Verfassungsrevision vom 17. März 1895 keine Staatssteuer; wenn nun einer, der die Staatssteuer nach bundesrechtlichen Grundsätzen in Solothurn schuldig war, dafür von einem andern Kanton herangezogen werden wollte, so war er sie diesem doch nicht schuldig, obschon er in Solothurn keine zu bezahlen hatte. B.-E. V, 191, 291; VI, 345; VII, 447.

5. Welcher von zwei oder mehreren Kantonen, bezw. welche von zwei oder mehreren, aber verschiedenen Kantonen angehörigen Gemeinden ist nun eine Steuer zu beziehen berechtigt?

a) Kopfsteuer selbstverständlich am Aufenthaltsort zu entrichten. B.-E. VIII, 704.

b) Betr. Grundeigentum. Dasselbe kann da besteuert werden und ist da zu versteuern, wo es liegt. Dieser Grundsatz gilt, wie bereits gesehen, sogar gegenüber dem Ausland: während sonst also das Verbot der Doppelbesteuerung gegenüber dem Auslande nicht gilt, kann ein schweizerischer Einwohner wenigstens nicht besteuert werden mit Bezug auf Grundeigentum, das im Ausland gelegen ist. Um so mehr gilt der Grundsatz, dass Grundeigentum am Ort der gelegenen Sache steuerbar ist, innerhalb der Schweiz selbst. So auch mit Bezug auf Aktiengesellschaften: Aktienkapital, soweit in Grundeigentum angelegt, ist als Immobiliarvermögen da zu versteuern, wo es liegt. B.-E. I, 21.

c) Mobiliarvermögen und Einkommen bezw. Erwerb. Für diese Steuerobjekte gilt als Regel, dass sie da zu versteuern sind, wo der Eigentümer bezw. Besitzer sein Domizil hat. Bewegliches Vermögen speciell ist also nicht am Orte, wo die einzelnen Vermögensstücke liegen, sondern als Einheit am Wohnort des Berechtigten zu versteuern. B.-E. IX, 16. Das Gesellschaftsvermögen am Sitz der Gesellschaft, und als solches gelten die Anteile der Gesellschafter, XIX, 4 f.

Das bewegliche Vermögen wird auch nicht etwa da versteuert, wo das Vermögen verwaltet wird. B.-E. V, 414. Wie dies allgemein gilt, auch für nicht Bevormundete, so gilt es speciell auch für Bevormundete. Das bevormundeten Personen angehörende Vermögen unterliegt da der Besteuerung, wo dieselben ihren Wohnsitz haben und nicht da, wo es verwaltet wird, bezw. nicht da, wo der Vormund wohnt oder die Vormundschaftsbehörde den Sitz hat. B.-E. III, 613; IX, 16.

Was speciell das Einkommen betrifft, so gehört das bezügliche Besteuerungsrecht niemals den sämtlichen, in Ausübung des betr. Gewerbes berührten Kantonen pro rata, sondern stets ausschliesslich dem Kanton des Wohnortes des Gewerbetreibenden. B.-E. XII, 253, sofern nicht anderwärts besondere Geschäftsniederlassung besteht, XX, 3.

Wenn bei Mobiliarvermögen Eigentum und Besitz auseinander fallen, wer ist steuerpflichtig: der Eigentümer oder der Besitzer? Sonst gewiss der erstere (Leihe, Pfand). Bei Nutzniessung dagegen ist derjenige Kanton zur Steuer berechtigt erklärt worden, in welchem der Nutzniessungsberechtigte und nicht derjenige, in welchem der Eigentümer des Vermögens wohnt. B.-E. III, 613; IV, 199.

Was gehört aber zum Mobiliarvermögen? Diese Frage erhebt

sich namentlich mit Bezug auf Kapitalien, die auf Liegenschaften angeliehen sind. Nach allgemeiner und bundesrechtlicher Praxis werden die grundversicherten Forderungen zum beweglichen Gut des Gläubigers gezählt, welches da zu versteuern, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. B.-E. IV, 338; IX, 16; XII, 13. — Hieher mag auch der Entscheid der Frage gehören, ob Aktienkapital überhaupt Vermögen der Aktiengesellschaft darstelle und nicht vielmehr eine Schuld der Aktiengesellschaft an die einzelnen Aktionäre. Das Bundesgericht hat entschieden, das Grundkapital bilde nicht ein Passivum, sondern ein Kapitalvermögen der Aktiengesellschaft. B.-E. I, 19.

Was sodann versteht man näher unter Domizil, an welchem das bewegliche Vermögen und das Einkommen zu versteuern ist? Ist darunter bloss die feste Niederlassung verstanden, so dass einer am blossen Aufenthaltsorte bezw. der blosse Aufenthalter nicht besteuert werden könnte? Nein! Den Kantonen ist durch das Bundesrecht nicht verwehrt, das bewegliche Vermögen und den Erwerb, den letztern wenigstens betr. ein im Kanton selbst ausgeübtes Gewerbe, auch am blossen Aufenthalter, nicht nur am förmlich Niedergelassenen zu besteuern. B.-E. V, 291. Nur darf der Aufenthalt nicht ein bloss vorübergehender sein. B.-E. V, 415; VIII, 168; XII, 20. So dürfen Studenten nicht besteuert werden. B.-E. XI, 417; XXII, 6, 932; XXIII, 499. Auch nicht Insassen einer Irrenansatl am Ort dieser Anstalt, B.-E. XIV, 9, wohl aber sonst am dauernden Pflegeort, XXI, 4.

Bisher war nur vom allgemeinen Domizil die Rede. Wie steht es aber mit dem Specialdomizil: kann da bewegliches Vermögen und Einkommen auch besteuert werden? Ja, namentlich beim Zweiggeschäft (der speciellen Handelsniederlassung, Filiale, Succursale). Ertrag und Betriebskapital eines Zweiggeschäftes sind an dessen Sitz zu versteuern, persönliches Kapitaleinkommen dagegen am Wohnsitz des Besitzers. B.-E. I, 29. Ferner: das Kapital eines Geschäftes ist da zu versteuern, wo das Geschäft arbeitet, am Specialdomizil des Geschäftes und nicht am allgemeinen Domizil des Geschäftsinhabers. B.-E. I, 34, 37. Endlich: für Steuerpflicht des Einkommens ist keineswegs immer der Ort, wo der Inhaber desselben seinen Wohnsitz hat, massgebend, sondern sie ist für Einkommen aus einem Fabriketablissement oder einer Handelsniederlassung da begründet, wo das Fabriketablissement oder die Handelsniederlassung domiziliert ist. B.-E. I, 42.

Was aber ist Zweigniederlassung? Solche wird nur dann angenommen, wenn ein zweiter örtlicher Mittelpunkt eines Gewerbebetriebs begründet wurde. B.-E. XII, 253, XXII, 15. „Zum Begriffe einer Zweigniederlassung gehört, dass von derselben aus solche Geschäfte, welche den Handels- oder Gewerbebetrieb des Geschäftsherrn konstituieren, gewerbemässig und mit einer gewissen Selbständigkeit abgeschlossen werden. Anlagen, welche zwar für den Geschäftsbetrieb, aber nicht zum Zwecke des Abschlusses solcher Geschäfte errichtet sind, wie blosse Warenniederlagen eines Handelshauses u. dgl., erscheinen nicht als Zweigniederlassung, sondern als blosse unselbständige Hülfsanlagen. Einen zweiten örtlichen Mittelpunkt des Gewerbebetriebes begründen derartige Anlagen nicht.“ B.-E. XVIII, 630. Ein blosser, wenn auch regelmässiger Geschäftsverkehr mit einer Ortschaft oder Eisenbahnstation begründet noch kein Steuerdomizil am betr. Ort. B.-E. X, 17. Selbst nicht wenn durch einen Agenten am Ort bezw.

im Kanton vertreten. B.-E. XVIII, 436. Speciell nicht der Abschluss von Versicherungsverträgen in einem andern Kanton. B.-E. XVIII, 21. Hingegen wurde als Zweiggeschäft erklärt die Unteragentur einer Auswanderungsfirma; die Unteragentur sei Succursale der Hauptauswanderungsagentur und daher das Einkommen der Unteragentur an dem Sitz von der Hauptagentur zu versteuern. B.-E. XV, 33/34.

Was sodann ist am Sitz des Zweiggeschäfts zu versteuern? „Das zum Betrieb eines Zweiggeschäfts verwendete Vermögen und das durch den Betrieb dieses Geschäfts erzielte Einkommen.“ B.-E. VIII, 160. Auch ist, wenn Fabrikations- und Handelsthätigkeit in zwei verschiedenen Kantonen sich befinden, das, was zum Fabrikationsbetrieb gehört (die Betriebsmittel, Rohstoffe, Waren), auch am Sitz der Fabrikationsthätigkeit zu versteuern. B.-E. XVI, 632.

Sonstige Specialdomizile: Eisenbahnbauten mit Liegenschaften begründen in jedem Kanton, auf welchen sie sich erstrecken, ein Geschäftsdomizil des Unternehmens und es ist daher auch jeder dieser Kantone berechtigt, im Verhältnis der auf seinem Gebiet liegenden Strecke den aus dem Geschäfte resultierenden Erwerb zu besteuern. B.-E. I, 42. Das Gehalt eines Professsors ist in demjenigen Kanton zu versteuern, wo der Mann angestellt ist, auch wenn er in einem andern Kanton wohnt — also gleichwie für ein Specialgeschäft der aus diesem fliessende Erwerb. B.-E. V, 241. — Hingegen seien Angestellte oder Arbeiter einer Fabrik etc. da zu besteuern, wo sie wohnen, nicht da, wo sie in die Fabrik gehen; es werde durch die Anstellung kein Geschäftsdomizil am Ort des Geschäftes begründet, wenn sie anders nicht daselbst ein eigenes Geschäft mit ständigem Sitz oder eine Haushaltung hätten. B.-E. VII, 443, XII, 426.

d) Erbschaftssteuer. Diese folgt den allgemeinen, bisher entwickelten Grundsätzen; es kommt also darauf an, ob die Erbschaft in Liegenschaften oder in beweglichem Vermögen besteht. Auch die Erbschaftssteuer ist betr. Liegenschaften da zu erheben, wo diese liegen; aber wie das Bundesgericht dabei bemerkt, nur nach verhältnismässiger Verteilung aller Erbschaftsschulden auf das vorhandene Aktivvermögen. B.-E. X, 447/448. Das bewegliche Vermögen dagegen muss da versteuert werden, wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, resp. zur Zeit seines Todes gehabt hat. B.-E. II, 18. — Immerhin ist die Erbschaftssteuer nur vom reinen Nachlass, nach Abzug der Schulden, zu entrichten. B.-E. XX, 14.

I. Kopfsteuer.

Allgemeines.

= Personalsteuer im buchstäblichen Sinne.

Steuerpflichtige Subjekte, an sich: entweder alle Personen („Köpfe“, auch die Kinder) oder nur die Erwachsenen (auch die Frauen) oder nur die Männer (Mann- oder Virilsteuer, vom Lateinischen vir = Mann) oder nur die Stimmberechtigten (Aktivbürgersteuer).

Roheste Art der Personalsteuer, indem Alle gleich, ohne Rücksicht auf Leistungsfähigkeit. Früher = tributum capitis, den unterworfenen Völkern auferlegt als Zeichen der Unfreiheit, heute umgekehrt als Rekognition der höchsten bürgerlichen Ehre!

Kantone.

Quellen: Appenzell A.-Rh., Gesetz betr. die Personalsteuer vom 25. April 1897. — Genf (taxe personelle) 74/120, 442. — Glarus 2/7. — Graubünden 5/71. — Nidwalden, Verf. 24/4, 1/122. — Obwalden, Verf. 26; 3/251, 255. — Schaffhausen, Verf. 59/5; 6/247. — Schwyz 2/14, 18. — Thurgau, Gesetz vom 3. Juli 1898. — Uri, Verf. 37/2; Gesetz vom 2. Mai 1896, Art. 14. — Zug, Verf. § 15/3; 8/9, 15. — Zürich, Verf. 19/6; S. 600, 602.

Inhalt:

1. Kantone mit Kopfsteuer: die obigen (= 11). In Solothurn früher auch (auf Stimmberechtigung, Art. 63 der Verf. von 1887), aber aufgehoben (Partialrevision vom 17. März 1895); dafür in Appenzell A.-Rh. neu eingeführt.

2. Pflichtig: alle volljährigen Einwohner (bezw. von 18 oder 20 Jahren): Nidwalden, Obwalden; — alle Personen, ausser: Minderjährigen; Frauen, welche mit ihrem Mann und Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge, welche mit ihrer Herrschaft zusammenleben (also unter Umständen auch volljährige Frauen): Genf; — die volljährigen männlichen Einwohner: Appenzell A.-Rh., Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri; — die Stimmberechtigten: Glarus, Zug und Zürich.

3. Mass:

Fix: 1 Fr. Graubünden, 2 Fr. Appenzell A.-Rh., 5 Fr. Genf. — Immerhin in Genf nach dem Mietwert der Wohnung entweder ganz erlassen (wenn Verheiratete ohne minderjährige Kinder in Stadt Genf nicht über 250 Fr., in andern Gemeinden des Kantons nicht über 200; Familien mit minderjährigen Kindern nicht über 300 bezw. 200; Ledige nicht über 150 bezw. 100) oder ermässigt (für mehrere zusammenlebende Personen jenfalls nicht mehr × 5 Fr. als obiger Minimalwert im Mietwert ihrer Wohnung enthalten).

Nach Verhältnis des Vermögenssteueransatzes (nicht der Vermögenssteuer selbst!), also zwar variabel, aber je für alle gleich: in allen andern genannten Kantonen, und zwar:

$^1/_1$ des Vermögensansatzes (bezw. 1 Fr. so oft 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen bezogen werden): Obwalden, Schwyz, Thurgau, Uri (50 Cts. per 50 Cts. von 1000 Fr.), Zug — in Obwalden zwar ganz oder teilweise erlassen, wenn Familie wenigstens 6 steuerpflichtige Mitglieder und zusammen nicht über 3000 Fr. Vermögen; — $^1/_2$ (bezw. 50 Cts. bei 1 Fr. von 1000): Glarus, Nidwalden; — $^1/_3$: Zürich (bezw. 1. 30 auf 4 Fr. Vermögenssteuerfuss); — $^2/_1$:

Schaffhausen, resp. 2 Fr. bei 1 vom 1000, vom Ueberschuss über 1 ‰ aber nur 1/1.

4. Als Staatssteuer, was sie sonst überall ist, ganz in Staatskasse; in Appenzell A.-Rh. dagegen nur zu 1/3, zu 2/3 in Gemeindekasse.

II. Vermögens- und Einkommenssteuer.

Quellen: Aargau 6/8; Verf. 73—75; II, 71, 143. — Appenzell A.-Rh. Verf. 16; Gesetz vom 25. IV. 1897. — Appenzell I.-Rh. Verf. 9. — Baselland, Verf. 46, 47, 57/2 ff. — Baselstadt 20/67, 21/380. — Bern 8/298, Verf. Art. 105, 93/273, 275 (Vermögen), 65/74 (Einkommen). — Freiburg *23/383, 38/115, 63/242,* 25/379, 31/149, 34/41. — Genf 74/105 (taxe mob.). — Glarus 2/7. — Graubünden 5/68. — Luzern 7/249. — Neuenburg Verf. 16; 8/191. — Nidwalden 1/116, 125, 3/37. — Obwalden Verf. 26; 3/249. — Schaffhausen Verf. 59; 6/241. — Schwyz Verf. § 16; 2/13. — Solothurn Verf. 62, 64, 83 (revidiert 17. III. 1895); 61/444. — St. Gallen 3/370 ff. — Tessin 95/1, 261. — Thurgau Verf. 29; Gesetz vom 3. VII. 1898. — Uri Verf. 37, 39; Gesetz vom 2. V. 1886. — Waadt Verf. 19; 83/550. — Zug Verf. § 15; 8/5. — Zürich Verf. 19; S. 599.

Zu unterscheiden zwischen 1. Bestand der Steuer; 2. Steuerpflicht (bezw. Gegenstand der Steuer); 3. Steuermass; 4. Verfahren, und 5. Strafen (für unrichtige Versteuerung).

I. Bestand der Steuer.

a) im Verhältnis zu andern Steuern. Insbesondere in Frage das Verhältnis zur Ertragsteuer, weil mit dieser das Objekt gemeinsam. Ertragsteuer:

Statt Vermögens- oder Einkommenssteuer: Appenzell I.-Rh. (Grundsteuer), Wallis (Grund-, Kapital-, Renten- und Gewerbesteuer) — neben Vermögens- und Einkommenssteuer: Genf („Mobiliartaxe" = Vermögenssteuer; Immobliartaxe und Gewerbesteuer = Ertragsteuer); Freiburg, Tessin und Zug (neben Vermögens- und Einkommenssteuer: eine Handels- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer).

b) im Verhältnis zu einander:

Nur Vermögenssteuer: Glarus, Nidwalden, Schwyz — Vermögens- und Einkommenssteuer: in allen andern Kantonen.

Verschieden von dieser Frage nach dem Bestand der Steuer ist die Frage nach dem Bereich der einen und andern Steuer, wovon unter 2. b).

2. Steuerpflicht.

Zwei Fragen: a) wer ist pflichtig und wofür? — b) welcher Steuer ist das Subjekt bezw. Objekt unterworfen?

a) Die Pflicht.

Prinzip: den Steuern des Kantons ist unterworfen jede im Kanton sesshafte Person und alles darin befindliche Gut während der Dauer des Verhältnisses, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt oder höheres Recht (Vertragsrecht, Bundesrecht) entgegen (Steuerhoheit = sonstigen Hoheitsrechten).

I. Jede im Kanton sesshafte Person.

α) Die physischen Personen.

Zunächst betr. das Subjekt: Jede Person mit eigenem Wohnsitz — also nicht Personen unter väterlicher oder ehelicher Vormundschaft, sofern nicht vom Gewalthaber getrennt (Vergl. Genf Art. 296, Tessin 8).

Aber in der Regel kein Unterschied nach dem Wohnsitz, zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern, auch wo der Unterschied sonst existiert; nur die Durchreisenden (die „vorübergehenden" Aufenthalter im Sinne des Bundesrechtes) steuerfrei. Wohnort als Ort der Steuerpflicht, d. h. das „Steuerdomizil", nicht identisch weder mit civilrechtlichem noch mit polizeilichem bezw. politischem (Stimmrechts-) Wohnsitz; für jenen einfach die Einwohnung massgebend. („Einwohner", „Bewohner", „wohnhaft"). — Specielle Bestimmungen: ausdrücklich auch die „Aufenthalter", schlechthin: in A.-Rh. und St. Gallen (betr. Einkommenssteuer), Zug (Vermögenssteuer), nach 3 Monaten: Zürich (die Aufenthalter — Schweizerbürger, bis zur Erlangung des vollen Stimmrechts: Gemeindegesetz 40/3), nach 6 Monaten: Bern (Einkommenssteuer); die Einwohner mit „rechtlichem Domizil" im Kanton Glarus; „Niedergelassene oder bleibende und selbständige Aufenthalter": Obwalden. — In Neuenburg Steuerdomizil wesentlich = politischem Domizil (Art. 11).

In der Regel auch kein Unterschied nach der Nationalität, ob Kantonsbürger, Schweizerbürger oder Ausländer. Ausnahmen:

1. Zu Gunsten von Schweizerbürgern, mit Rücksicht auf Stimmrecht, erst nach 3 Monaten: Zürich (vergl. oben; Präjudiz betr. ausländische Dienstboten, Amtsblatt, Text 1897, pag. 82, falsch!) — 2. Zu Gunsten von Ausländern (durch Verträge nicht gefordert), vorzugsweise betr. Vermögen bezw. Mobiliarvermögen (als Köder?): in den französischen Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt einer- und in Obwalden anderseits. In den französischen Kantonen besteht die Vergünstigung auch in einem Aufschub der Steuerpflicht für 2, 10, 20 Jahre, ja (Genf) für immer; in Genf, Neuenburg und Waadt aber nur unter der weitern Bedingung, dass die Ausländer nicht im Kanton geboren — nach französischem Recht überhaupt die im Staat geborenen Ausländer den Nationalen fast gleichgestellt. In Obwalden Vergünstigung quantitativ, insofern als: „Mit im Kanton wohnhaften Ausländern, welche ihr meistes Vermögen auswärts besitzen, ist ein entsprechendes Abkommen (!) zulässig.“ — 3. Zu Lasten der Tessiner Kantonsbürger. Im Kanton Tessin nämlich Steuerdomizil der Kantons- und Schweizerbürger = Stimmrechtsdomizil (= Neuenburg, oben!), Kantonsbürger aber politisch domiziliert, so lange zu einer Feuerstelle im Kanton gehörig (94/5), also unter Umständen, auch wenn im Kanton weder sesshaft noch steuerbares Gut, doch steuerpflichtig (attinenza!). Ausländer in Tessin dagegen überhaupt erst nach einem Jahr steuerpflichtig.

Betr. das Objekt bezw. die Frage wofür? Es handelt sich hauptsächlich um Abgrenzung gegen auswärtige Steuerhoheit und in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht das Vermögen. Kantone vielfach die Neigung, über die Grenzen hinaus zu gehen, indem alles, bewegliches und unbewegliches, in und ausser dem Kanton liegendes Vermögen einer im Kanton domizilierten Person besteuern. Auch das Grundeigentum ausser Kanton unbedingt: Baselstadt. Dasselbe wenigstens, sofern ausser Kanton, nicht besteuert: Appenzell A.-Rh., Glarus, Obwalden, St. Gallen, Uri, Zürich. — Appenzell A.-Rh. besteuert auch Wasserkräfte ausser Kanton, sofern Wasser im Kanton gefasst. Genf und Neuenburg besteuern Grundeigentum, um es rechtsgültig zu können, mit der Mobiliar- bezw. Einkommenssteuer. Genf lässt immerhin die in der Schweiz gelegenen Grundstücke frei; ebenso diejenigen innerhalb 2 Stunden ausser der Schweizergrenze, mit Rücksicht offenbar auf die zollfreie Zone (Morell III, 400, nicht zu verwechseln mit der neutralisierten Zone, ibid. 387). Anderseits bleiben gewisse Kantone hinter der Grenze zurück: sie besteuern selbst bewegliches Vermögen, das ausser Kanton liegt, nicht, wenn dort besteuert (Graubünden, Schwyz, Zug).

β) Juristische Personen.

Dieselben entweder Stiftungen oder Korporationen. Die letztern hinwieder einerseits entweder öffentlich-rechtlich (im Steuerrecht, als Besteuerte, meist nicht in Betracht) und privatrechtlich, und anderseits entweder ohne Teilrechte (juristische Personen bezw. Korporationen im engern Sinn) oder mit Teilrechten (insbesondere Aktiengesellschaften).

Sitz: nach allgemeinen Grundsätzen (für privatrechtliche Korporationen bestimmt durch Eintrag ins Handelsregister).

Objekt: betr. Abgrenzung gegen auswärtige Steuerhoheit, im allgemeinen = physische Person.

Bei juristischen Personen mit Teilrechten weiter in Frage: Abgrenzung des Steuerobjekts der Gesellschaft gegen dasjenige der Teilrechte. Speciell bei Aktiengesellschaften: Frage betr. die Besteuerung der Aktiengesellschaften im Verhältnis zur Besteuerung der Aktionäre und sodann: Frage der Besteuerung der Gesellschaft für sich. Die zweite Frage teilweise durch die erste bedingt.

Im allgemeinen:

Verhältnis von Aktionär und Gesellschaft, bezw. von Aktie zu Aktienkapital. 4 Systeme möglich: 1. Aktionär besteuert, inländische Gesellschaft nicht; 2. Aktiengesellschaft, aber Aktionär nicht; 3. Teilung zwischen beiden; 4. beide ganz.

Was sind Steuerojekte der Gesellschaft, insbesondere Vermögen? Bilanz der Gesellschaft nicht massgebend. Ebenso nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen darüber (so nicht in der Schweiz: Obligationenrecht, Art. 656, Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen: XV, 517). Vom Steuerrecht aus sich zu beantworten. Danach zwei Rechnungsarten. Entweder alles, was Gesellschaft wirklich besitzt (Grundstücke, Gebäude, Inventarien, Fonds), abzüglich des Betrages der dazu gebrauchten fremden Mittel (Obligationenkapital). Oder (der Einfachheit wegen) die selbst (durch Aktienemission, Jahresgewinne) aufgebrachten Mittel, also Aktienkapital, Fonds, insbesondere Reservefonds, ungerechnet die fremden Mittel (Obligationenkapital, weder als Schuld noch der Anschaffung nach als Vermögen). Wenn bei letzterem Modus zum Aktienkapital noch insbesondere die Liegenschaften als besonderes Steuerobjekt gerechnet, so wieder Doppelbesteuerung!

Doppelbesteuerung also zweifach möglich: im Verhältnis von Gesellschaft zu Aktionär, und im Verhältnis der Steuerobjekte der Gesellschaft selbst. Durch Gesetzgebung vielfach begünstigt aus Abneigung gegen diese Gesellschaftsform.

Die kantonale Gesetzgebung mit Bezug auf Aktiengesellschaften. Wo keine speciellen Bestimmungen: Doppelbesteuerung im Verhältnis von Aktionär zu Gesellschaft möglich, aber nicht innerhalb der Gesellschaft selbst.

Specielle Bestimmungen: Aargau, Verf. 75, II 72; Appenzell A.-Rh., § 14/4 und 19/2; Baselland, Verf. 57/8; Freiburg 63/244; Graubünden, § 16; Luzern, § 24; Nidwalden 3/37, Art. 1; Schaffhausen, Art. 10; St. Gallen 3/380 ff.; Tessin, Art. 5; Uri, Art. 5.

Der Inhalt: Mit Bezug auf die Hauptfrage nur die drei ersten Systeme vertreten: 1. System in Luzern insofern, als von dem durch Gesellschaft zu versteuernden Vermögen Aktienkapital abgezogen; 2. in Freiburg, Graubünden, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn (59/391, aber nicht, weil sonst unzulässige Doppelbesteuerung!), Tessin, Uri. In Freiburg werden Aktien nicht besteuert, wenn Gesellschaft im Handels- und Gewerbesteuerregister (Ertragssteuer) eingetragen. In den übrigen genannten: Aktienkapital wie Reservefonds, die Aktien aber nur von Gesellschaften ausser Kanton; 3. in Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland und St. Gallen. In Aargau werden zwar Aktienkapital und Aktie besteuert, jenes aber nur mit der Staatssteuer, diese nur mit der Gemeindesteuer, während Reservefonds mit beiden. In Appenzell A.-Rh. und Baselland nur der Reservefonds, das Aktienkapital nicht, dafür die Aktie; in Baselland freilich neben Reservefonds noch Liegenschaften und Fahrhabe. In St. Gallen bezahlt die Gesellschaft nur Einkommenssteuer, 5 % vom Reingewinn. — Also in den meisten Kantonen mit speciellen Bestimmungen: das zweite System!

γ) Unpersönlicher Wohnsitz.

D. h. der Wohnsitz durch Stellvertretung. Als solche für das Steuerrecht in Betracht Geschäftsniederlassung und Vermögensverwaltung schlechthin. Eine specielle Art der Geschäftsniederlassung ist die Zweigniederlassung.

Von Geschäftsniederlassung in den kantonalen Gesetzen nicht speciell die Rede (ausser: Appenzell A.-Rh., § 14/3; Baselstadt, § 8/3; Solothurn, § 2/c; Waadt, Art. 9/c); nach Bundesrecht steuerpflichtig für ihr Einkommen und für ihr Vermögen, auch für bewegliches an ihrem Ort (Specialdomizil). Für blosse Gewerbs- oder Berufsthätigkeit im Kanton nicht, soweit nicht deswegen im Kanton persönlich niederlassungspflichtig! (Dagegen Schaffhausen, Art. 16/2 — Luzern, § 3, b?).

Vermögensverwaltung. Ort derselben als Steuerdomizil vorgesehen in: Baselstadt, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Uri, Zürich. Einerseits entweder für Verwaltung schlechthin oder für amtliche Verwaltung (Zürich) oder speciell für vormundschaftliche Verwaltung. Anderseits im übrigen unbedingt, in Obwalden und Schaffhausen dagegen unter der Bedingung, dass nicht auswärts (am Wohnort des Eigentümers) versteuert, in Obwalden auch, sofern Eigentümer nicht anderweitiges Bürgerrecht erworben.

Das Steuerdomizil der blossen Vermögensverwaltung aber: im allgemeinen durch Verbot der Doppelbesteuerung sehr beschränkt (nur für Vermögen ausser der Schweiz wohnhafter Personen und nur für deren bewegliches Vermögen zulässig), und mit Bezug speciell auf vormundschaftliche Vermögensverwaltung infolge des Bundesgesetzes betr. die civilrechtlichen Verhältnisse wesentlich gegenstandslos (Wohnsitz zugleich auch Sitz der Vormundschaftsführung).

II. Jedes im Kanton befindliche Gut.

Es handelt sich hier also nur um Güter von ausser dem Kanton wohnhaften Personen.

Die meisten Kantone, welche diesen Fall berücksichtigen, statuieren die Steuerpflicht nur für unbewegliches Gut (Liegenschaften). Darauf gemäss Verbot der Doppelbesteuerung auch die weitergehenden Bestimmungen anderer Kantone zu beschränken (Bern: „auf Grundeigentum versichertes Kapital"; Neuenburg: „fortune placée et administrée dans le canton"; Zug: „anderweitige Guthaben") — auch die Bestimmung Graubündens (§ 17), wonach Grundzinse und Gefälle, welche auf im Kanton gelegenem Vermögen haften, zum zwanzigfachen jährlichen Betrag als Grundvermögen im Kanton zu versteuern sind?

Anderes als unbewegliches Gut einer ausser dem Kanton wohnhaften Person im Kanton nur steuerpflichtig, wenn mit unpersönlichem Wohnsitz verbunden, soweit dieser massgebend (wie insbesondere bei Geschäftsniederlassung).

III. Dauer bezw. Beginn und Ende der Steuerpflicht.

Das Steuerjahr an sich fällt zusammen mit dem Finanzjahr, d. h. fast durchweg mit dem Kalenderjahr (vergl. im allgemeinen „Finanzperiode", und die speciellen Bestimmungen: Appenzell A.-Rh., § 3; Nidwalden 3/38; Schaffhausen, Art. 3).

Wann aber jemand im Laufe des Steuerjahres ein- oder austritt, wann beginnt bezw. endet die Steuerpflicht?

Betr. den Aufschub des Steuerrechtes mit Rücksicht auf Art des Wohnsitzes oder Nationalität vergl. I! Im übrigen, soweit überhaupt Bestimmungen vorhanden:

Betr. den Beginn bestimmen Aargau, § 4; Schwyz, § 12; St. Gallen, Art. 5/e; Thurgau, § 17 übereinstimmend: die Steuerpflicht beginne mit dem Zeitpunkt, wo in Besitz von Vermögen gelangt oder Beruf betreibt.

Die Dauer bestimmen im allgemeinen: Glarus, § 9; Neuenburg, Art. 11/4 ff.; Nidwalden 3/38; Solothurn, § 13; St. Gallen, Art. 5/e;

Uri, Art. 15 und Zug, § 17 dahin: der Steuerpflichtige sei für die Dauer seines Aufenthaltes steuerpflichtig. Immerhin will Neuenburg die Steuern überhaupt für das ganze Jahr beziehen, wenn im Kanton Stimmrecht ausgeübt; ebenso Zug wenigstens die Kopfsteuer ganz von demjenigen, der während der Steuerpflicht stimmberechtigt war. Solothurn: Berechnung nach Monaten.

Nähere zeitliche Scheidung in Appenzell A.-Rh., § 11; Baselstadt, § 6 und 21/385; Genf, Art. 295 (Mobiliarsteuer); Obwalden, Art. 9. Genf und Obwalden scheiden nach Halbjahr in der Meinung, dass, wer im ersten Halbjahr eingetreten, die ganze Steuer zu entrichten habe, wer dagegen im zweiten, entweder nur die halbe (Obwalden) oder gar nicht (Genf). Appenzell A.-Rh. und Basel bestimmen sie nach Trimestern, so dass das angebrochene Trimester zu bezahlen, für weniger aber gar nichts. — Graubünden: 4 Monate Aufenthalt zwischen 1. Oktober und 1. Oktober machen steuerpflichtig fürs ganze Jahr (§ 23). Waadt: weniger als 3 Monate Wohnsitz: frei von Steuern.

Betr. die specifizierenden Bestimmungen: Bundesrecht vorzubehalten.

IV. Steuerfreiheiten.

Nicht jede Steuerbefreiung hieher! Es gibt relative Steuerbefreiungen, entweder zeitlich relativ (Aufschub der Besteuerung: vergl. oben unter I, α) „physische Personen") oder sachlich (betr. Vermögen, welches auswärts besteuert: vergl. oben unter I und II, oder betr. Einkommen von als Vermögen zu versteuernden Kapitalien etc.: vergl. unten „b) Steuer"!) und absolute. Auch unter den absoluten wieder zu unterscheiden solche, welche in der wirklichen oder angenommenen Unmöglichkeit der Versteuerung begründet (sachlich: Objekte, welche keinen Vermögenswert haben, wie unkultivierbares Land: vergl. Bern, § 2/4; Freiburg 31/150, g — persönlich: Almosengenössige und insbesondere Existenzminimum, wovon unten) und solche, welche in besonderer Vergünstigung besonderer Subjekte und bezw. Objekte statuiert. Die letztern = Steuerprivilegien; nur sie hieher!

In der Schweiz zu unterscheiden zwischen einer Steuerfreiheit, die der Bund zu seinen Gunsten den Kantonen auferlegt hat, und den übrigen Steuerfreiheiten, die die Kantone selber deklariert haben.

α) Der Bund.

Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft, 23. Dezember 1851 (3/33), Art. 7: „Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden." Dazu: Militärorganisation vom 13. November 1874, Art. 222 (I, 318): „Alle für den eidgenössischen Militärdienst erforderlichen Lebensmittel und Getränke sind

von der Bezahlung aller Arten Steuern, Abgaben (und Konsumgebühren — seither bundesrechtlich aufgehoben!) in den Kantonen und den Gemeinden befreit. Dasselbe gilt von den Militäranstalten und Militärwerkstätten der Eidgenossenschaft, die mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden dürfen".

Also das Verwaltungsvermögen des Bundes nicht mit einer direkten Steuer, auch mit keiner Gemeindesteuer! Betr. speciell die Liegenschaften: Bund kein eigenes Staatsgebiet, aller Boden, den er privatrechtlich besitzt (Bundespalast, Polytechnikum etc.), zugleich der kantonalen Hoheit unterworfen, sofern eben davon nicht besonders, wie hier von der Steuerhoheit, ausgenommen (vergl. „Staatsrecht").

β) Der Kanton.

Vom eigentlichen Staatsgut zu unterscheiden: einerseits die dem gemeinen Gebrauch dienenden Sachen und anderseits die kantonalen Anstalten mit selbständiger Existenz.

Die dem gemeinen Gebrauche dienenden Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen, Plätze etc. in Aargau, Bern und Freiburg ausdrücklich für steuerfrei erklärt. Vollständig überflüssig, indem sie als dem Verkehr entzogene Sachen (res extra commercium) insolange keinen steuerbaren Wert haben und vor allem eines steuerpflichtigen Subjekts entbehren (sie stehen in niemandes Eigentum, auch in dem des Staates nicht).

Das im Privateigentum des Staates stehende Gut. Dieses an sich steuerbar, aber von Steuerpflicht grundsätzlich befreit. Steuer ja als Staatssteuer aus der gleichen Kasse zu nehmen, in welche zu zahlen! Dies gilt für alle Arten Staatsgut; mit Rücksicht auf diesen Grund müsste also alles Staatsgut steuerfrei. Es gibt aber Kantone, welche nur gewisse Staatsgüter von Steuerpflicht ausnehmen, nämlich die Gebäude und Liegenschaften, welche öffentlichen Zwecken dienen (Bern, Freiburg, Zug). Hier ist also vor allem das Finanzvermögen (die „abträglichen" Güter) wie privates steuerpflichtig, wofür rechnerische Gründe sprechen: der Staat mit Bezug auf diese = privater Haushalter und um zu wissen, wie viel Reinertrag sie abwerfen, muss als Passivposten auch die Steuer in Rechnung gesetzt, die von ihnen zu bezahlen.

Die selbständigen kantonalen Anstalten. In Betracht: Kantonalbanken und kantonale Brandassekuranzanstalten. Hier zwar Kassen, aus der und in die zu steuern, nicht die gleichen, und doch vielfach steuerfrei. Kantonalbanken steuerfrei, im ganzen oder teilweise, in Freiburg, Tessin, Waadt, Zug (vergl. Bd. II, pag. 342), auch in Baselland (Verf. § 57, Ziff. 8/2) — vorbehältlich die

specielle Banknotensteuer (Bd. II, pag. 254)! Brandassekuranzanstalten steuerfrei in Baselland (wenigstens 1889 noch: Schanz V, pag. 35, § 7 a). — Kaum gerecht, indem grosse Masse des Volkes weder bankfähig (um so weniger, je mehr Kantonalbanken sich vom eigentlichen Zweck entfernen) noch Häuserbesitzer!

γ) Die Gemeinden.

Gemeinden schon weniger frei von Staatssteuer als Staat selbst. Zwar gibt es Kantone, in denen alles Gemeindegut bezw. das Gut aller Gemeindeverbände (politische, Schul-, Kirchgemeinde etc.) steuerfrei (Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Nidwalden, Schwyz, Solothurn). So in Schwyz auch das Gut der Bezirksgemeinden.

In den übrigen Kantonen aber Steuerfreiheit der Gemeinden mehr oder weniger beschränkt: entweder auf bestimmte Zwecke, insbesondere auf Kirchen-, Schul- und Armenwesen bezw. auf die bezüglichen Gemeindeverbände (Baselland, Glarus, St. Gallen, Thurgau) oder auf bestimmte Vermögensteile, wie Gebäude und bezw. Inventarien für öffentliche Zwecke (Obwalden, Uri, Zug, Zürich) oder nach beiden Seiten hin (Aargau). Neuenburg erklärt sogar die Gemeinden steuerfrei nur für denjenigen Teil ihres Vermögens, dessen Ertrag speciell zur Armenunterstützung verwendet. In Luzern ist vom Gemeindegut überhaupt nicht die Rede.

Auch soweit Gemeindegüter der Steuer unterworfen, so doch der Progression nicht (Baselland, Schaffhausen), so auch das Vermögen der Bezirke Uri und Ursern.

Jedenfalls gilt die Steuerfreiheit nur für die Gemeinden des eigenen Kantons (so ausdrücklich Thurgau, § 3, c).

δ) Andere öffentlich-rechtliche Personen.

Als solche insbesondere die Träger der kirchlichen Güter in Betracht.

Die Kirchengüter, soweit dem Staat oder den Gemeinden gehörig, fallen unter die beiden vorigen Rubriken. Das katholische Kirchenvermögen gehört aber in der Regel weder den Gemeinden noch dem Staat, sondern wird von der Kirche als eigener Korporation zu Eigentum angesprochen. Dazu kommen die allerdings teilweise privatrechtlichen, besondern katholisch-religiösen Anstalten und Gemeinschaften mit ihren Vermögen, als Stifte, Klöster, Kapellen, Bruderschaften etc., in Nidwalden auch die sogenannten gestifteten Jahreszeiten (rectius „Jahrzeiten“, d. h. eine vom

Staat der Kirche gestiftete Summe, damit jährlich an einem bestimmten Tage ein kirchliches Fest, die Jahrzeit, mit Messen abgehalten werde). In St. Gallen und Thurgau besitzen beide Konfessionsteile des Kantons als solche eigene Fonds und Stiftungsgüter (St. Gallen, Verf. Art. 24, Schluss und II 81, Art. 13; Thurgau, Verf. 57 und 3/324).

Die öffentlichen Kirchengüter sind nun, auch wenn nicht der Gemeinde oder dem Staat gehörig, durchweg steuerfrei; ebenso die gestifteten Jahreszeiten und die Konfessionsfonds in den betr. Kantonen. Nicht aber die Klöster, kirchlichen Stiftungen etc. (so ausdrücklich nicht in Nidwalden, Verf. 24 und bezw. 4/2). Aber in Luzern leisten Stifte und Klöster die Vermögenssteuer von ihrem Korporationsvermögen mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke (Verf. § 11/2); ähnlich das Kloster Fahr an Aargau (Verf. Art. 73/8: Beitrag an Ausgaben des Staates für Schul- und Armenzwecke).

ε) Privatpersonen.

1. Die gemeinnützigen und wohlthätigen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen steuerfrei in: Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Neuenburg, Solothurn, Thurgau. In Appenzell A.-Rh. ganz steuerfrei zwar nur, welche „lediglich" solchen Zwecken dienen (früher 2/357, hiess es: welche solchen Zwecken dienen „und keine Dividenden auszahlen" — Heinrichsbad?). Freiburg spricht nur von Spitälern, Armenhäusern etc., ähnlich Nidwalden; Glarus von frommen Stiftungen.

2. Eisenbahnen zufolge Konzession, Subvention oder Staatsvertrag.

Konzession, d. h. die frühern kantonalen Eisenbahnkonzessionen mit allfälligem Steuerprivileg, das aber fortdauert (B.-E. VIII, 361) und auch durch keine spätere Verfassungsbestimmung aufgehoben werden kann (Zürich, Verf. Art. 19/9: „Steuerprivilegien zu Gunsten einzelner Privaten oder Erwerbsgesellschaften sind unzulässig"; Zürcher. Amtsblatt, Text 1890, pag. 291). Seit Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 Eisenbahnkonzessionen vom Bund erteilt, dieser aber zur Erteilung von Steuerprivilegien auf Kosten der Kantone nicht befugt (B.-B. 1873 II, pag. 920, Ziff. 1; pag. 1111, 1147 und IV, 609). — Seither von Kantonen nur noch etwa durch Subventionsbeschluss oder -gesetz (Grundriss, Bd. II, pag. 246).

Steuerfreiheit grundsätzlich ausgeschlossen: St. Gallen I, 449, II, 76.

Verträge auf Steuerfreiheit nur mit Baden zu Gunsten der resp. beiderseitigen Bahngesellschaften, betr. die Linien: Basel-Schaffhausen-Konstanz (B.-G. 6/207, Art. 4); Romanshorn-Konstanz (10 429, Art. 5); Winterthur-Singen-Konstanz (11/402, Art. 4/3); Bülach-Schaffhausen-Stühlingen (I, 860, Art. 4/3). Daher Schaffhausen, Art. 7, d und Thurgau, § 4 f.: „Staatsvertrag".

3. Einzelpersonen. Nur in Freiburg die Sparkasseneinlagen betr. die staatlich anerkannten Sparkassen (63/244), aber als eine Art Existenzminimum, das in Freiburg fehlt. Früher auch die Einlagen in bernische Hypothekarkasse (68/80).

Bundesrechtlich die Militärpensionen (Bundesgesetz, Art. 18: I, 384) — Gesandte und Konsuln, Konsularverträge mit bezüglichen Bestimmungen mit: Niederländisch Indien (Art. 7: 7/467) und Brasilien (Art. 3: IV, 112). Danach Konsuln frei von direkten Steuern, ausser für Liegenschaften und Handel und Gewerbe. So auch, teils nach Meistbegünstigungsvertrag, teils nach Völkerrecht, die Konsuln der übrigen Staaten, und nach Völkerrecht vor allem die Gesandten.

b) Die Steuer

d. h. die Frage: Welcher Steuer sind die überhaupt pflichtigen Subjekte bezw. Objekte unterworfen?

I. Diese Frage an sich gegenstandslos, wo überhaupt (abgesehen von Kopfsteuer) nur Eine Steuer, wie Vermögenssteuer in Glarus, Nidwalden und Schwyz. Hier immerhin in Frage, was als Vermögen gerechnet. Doppelnatur besitzen nämlich Nutzniessung, Pensionen, Renten u. ä. Diese in Glarus nicht zum Vermögen gerechnet, also steuerfrei, aber in Nidwalden und Schwyz.

II. Bei Koëxistenz von Vermögens- und Einkommenssteuer: zwei Gruppen von Kantonen. Die eine kumuliert, die andere teilt.

a) Kumulation:

In Baselstadt. Ihm sind gefolgt Baselland, erst mit einer Ausnahme, dann vollständig, und die neuesten Steuergesetze von Solothurn und Tessin. Auch Luzern teilweise, insofern als von Liegenschaften nicht nur Vermögenssteuer, sondern auch wenigstens zu $^1/_5$ des Katasterwertes der Erwerb besteuert.

b) Teilung:

In allen andern Kantonen, aber verschieden. Vor allem in Frage, ob Teilung schon dem Gegenstande nach oder erst bei der Steuer.

Schon dem Gegenstande nach teilen, so dass Steuern gar nicht zusammenfallen: Freiburg und Waadt. Freiburg: Vermögenssteuer auf Liegenschaften und beweglichen Kapitalien und daneben Einkommenssteuer nur noch für Besoldungen von öffentlichen oder Privatanstellungen (38/285). Waadt: „Grundsteuer" auf unbeweglichem Vermögen und Mobiliarsteuer auf beweglichem Vermögen und daneben nur auf Arbeitsertrag.

Teilung erst bei der Steuer in der Weise: der Einkommenssteuer an sich alles Einkommen unterworfen, für das Einkommen aus der Vermögenssteuer unterliegendem Vermögen aber ein als Zins von diesem zu rechnender Betrag abgezogen. Zu welchem Zinsfuss gerechnet? In Luzern nicht näher bestimmt; sonst fixiert auf 4 % (Appenzell A.-Rh., Bern, Graubünden, St. Gallen, Thurgau), 4½ % (Uri), 5 % (Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Zug — bis 5 % Zürich). Die Einkommenssteuer hat sich also nach der Vermögenssteuer zu richten. Während aber sonst der Vermögenssteuer alles Vermögen unterliegt, so in Baselland die Kapitalien schlechthin nicht, in Bern wenigstens die nicht hypothezierten Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) nicht, sie unterliegen hier der Einkommenssteuer. Ebenso nicht als Vermögen gerechnet der Gütererträg eines Jahres in Genf, Schaffhausen, Waadt, Zug). Nutzniessung, Pension, Renten u. ä. unterliegen auch bei dieser Gruppe von Kantonen bald der Vermögenssteuer (Freiburg, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen; auch Genf), bald der Einkommenssteuer (Aargau, Appenzell A.-Rh., Bern, Luzern, Schwyz, Thurgau).

III. Endlich das Verhältnis zu andern Steuern, als Ertragssteuern und Patentsteuern und bezw. Luxussteuern:

a) Verhältnis zu Ertragssteuern, wo solche neben Vermögens- und bezw. Einkommenssteuern (vergl. pag. 63 „Bestand"):

Genf: Mobiliartaxe und Immobiliartaxe, indem schon dem Gegenstand nach geteilt, berühren sich nicht weiter; die Gewerbesteuer dagegen (droit d'inscription pour l'exercice d'une industrie) besteht ohne Rücksicht darauf, was vom Gewerbe schon der Mobiliar- und Immobiliartaxe unterliegt.

Die Gewerbesteuer in Freiburg, Tessin und Zug: In Freiburg: von dem der Handels- und Gewerbesteuer unterliegenden Einkommen 4 % des als Vermögen zu versteuernden Gewerbskapitals abgezogen, ebenso eine allfällige specielle Patentgebühr. In Zug ähnlich: dasjenige Einkommen, welches der allgemeinen Handelspatent- oder einer speciellen Patentsteuer unterliegt, ist nicht mehr als Einkommen

zu versteuern. In Tessin dagegen die Handels- und Gewerbesteuer (tassa d'industria e commercio) mit Vermögens- und Einkommenssteuer kumuliert, so dass indem schon diese letztern sich kumulieren, unter Umständen 3fache Häufung!

b) Die Patentsteuern im übrigen, als besondere Steuern, sonst ohne Einfluss auf die allgemeinen Steuern. Schaffhausen Art. 16 ausdrücklich: „Patentabgabe befreit nicht von Einkommenssteuer". Dagegen gehen in Baselland und St. Gallen ab: in St. Gallen das Einkommen überhaupt, für welches mittelbare Abgabe bezahlt, in Baselland wenigstens das Einkommen aus Wirtschaften. In Bern und Obwalden werden wenigstens die betr. Patentgebühren von der Einkommenssteuer abgerechnet: in Bern jede Patentgebühr ganz, in Obwalden 1/3 Wirtschaftstaxe.

c) Betr. Luxussteuern: Genf nimmt von der Mobiliartaxe u. a. die Wagen und Pferde mit Rücksicht auf deren besondere Besteuerung aus.

3. Steuermass.

Für die zu bezahlende Steuer massgebend: die Grösse des Steuerobjektes und die Höhe des Steuerfusses, d. h. des Steueransatzes. Die Grösse des Steuerobjektes als solchen hinwieder bedingt durch die Bemessung desselben, positiv (Schatzung) und negativ (Schuldenabzug) und durch den Abzug desjenigen Betrages, welcher als zur Existenz mindestens notwendig, steuerfrei (Existenzminimum). Also drei Faktoren massgebend: a) Schatzung und Schuldenabzug, b) Existenzminimum und c) Steuerfuss.

a) Schatzung und Schuldenabzug.

I.

Allgemeines.

Zunächst die Schatzung als die positive Seite der Bemessung des Steuerobjektes. Frage, nach welchem Massstab das steuerpflichtige Objekt zu schätzen.

Zu unterscheiden zwischen der Schatzung nach dem äussern Umfang des Objekts und nach dessen innerem Gehalt bezw. Wert. Beim Einkommen nur der äussere Umfang in Betracht (ob 1000, 5000, 10,000 Fr. Einkommen etc.), der Wert dagegen, weil von vorneherein in Geld ausgedrückt, gegeben. Das Vermögen hingegen besteht nicht nur in Geld, sondern in anderem Gut, welches erst in Geld zu bewerten; daher hier neben dem Umfang der Wert in Frage.

Die verschiedenen Arten des Wertes. Hauptunterschied: subjektive und objektive Werte. 1. Die subjektiven Werte, als: der Gebrauchswert und noch subjektiver und am subjektivesten der Affektionswert. Gebrauchswert = Wert, welchen eine Sache für den Gebrauch des Besitzers hat; kann sich sehr über den Verkaufswert erheben. Affektionswert = Gebrauchswert erhöht durch die besondere Vorliebe des Besitzers für die Sache (Geschenk, Andenken). — 2. Objektive Werte. Zunächst zu unterscheiden zwischen Kapitalwert (= Wert, welchen ein Objekt nach seiner Substanz besitzt) und, wenigstens mit Bezug auf Objekte, die einen Ertrag abwerfen, Ertragswert = Wert einer Sache nach ihren Früchten (natürlich oder civil, z. B. Zinse). Kapitalwerte wieder verschiedene. Allgemeiner Kapitalwert: Verkehrswert (Kaufpreis, Markt-

preis etc.). Specielle Kapitalwerte: Assekuranzwert für Gegenstände der Versicherung (insbesondere Gebäude) bezw. versicherte Gegenstände (unter Verkehrswert: für Steuer eine Einbusse; darüber: eine Gefahr!); Nennwert (Nominalwert) für dem Werte nach benannte Gegenstände (Münzen, Wertpapiere, insbesondere Aktien, Obligationen etc.), und Kurswert = Verkehrswert speciell für börsenfähige Papiere.

Welcher Wert bei der Steuerschatzung zu Grunde gelegt = Sache der positiven Gesetzgebung.

Die **kantonalen Bestimmungen** betr. die Schatzung.

Sie betreffen hauptsächlich das Vermögen und diesfalls das Wertmass. Mit „wahrem" Wert (Bern, Freiburg, Graubünden), „wirklichem" Wert (Glarus), „wahrem mittleren" Wert ohne nähere Bezeichnung nichts anzufangen. Nicht mehr mit „Kapitalwert" Bern, Freiburg, weil verschiedene Kapitalwerte.

Nähere Bezeichnungen:

Von Affektionswert nirgends die Rede, begreiflich.

Auch von Gebrauchswert nicht. Von Schanz getadelt, mit Unrecht: die Schatzung nach dem Gebrauchswert würde hauptsächlich die armen Leute belasten, weil bei ihnen am meisten und erheblichsten Gebrauchswert über Verkehrswert. Undemokratisch!

Der Verkaufswert für Vermögen überhaupt (Gebäude, Grundstücke, Fahrhaben) massgebend in Baselland. Im übrigen nach den verschiedenen Vermögensarten zu unterscheiden.

a) Grundstücke.

Hier noch meist Verkehrswert beziehungsweise Verkaufswert. Hie und da, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, „billiger" Verkehrswert und Abzug (am Umfang): Schwyz $^1/_8$, Schaffhausen 25 %, Solothurn 30 % (und dazu noch verhältnismässiger Nachlass bei ausserordentlichen Unglücksfällen, Verf. Art. 62). Allmählich aber, für landwirtschaftliche Grundstücke, zum Ertragswert übergegangen, um Fehljahre berücksichtigen zu können (deswegen nicht = Ertragssteuer; nicht nach Ertrag besteuert, sondern nach Vermögen, aber dieses nach Ertrag bemessen!). So in Aargau: „zwischen Verkehrs- und Reinertragswert ausgleichendes und billiges Schatzungsverhältnis" herzustellen (verfassungsmässiger Grundsatz, Art. 73/3); Graubünden: laufende Preise unter Mitberücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit; Thurgau „mittlerer Ertrag" (für Baugründe: Verkehrswert!); Zug sogar ausschliesslich: „mässiger Ertragswert". Tessin nimmt (für Einkommen) als eine besondere Art des Ertragswertes den Pachtwert zum Massstab.

Bei Waldungen insbesondere Verkehrswert ermässigt bezw. Ertragswert berücksichtigt. Appenzell A.-Rh.: Waldungen zur Hälfte anzusetzen; Aargau: Rücksicht auf Absatz und Holzpreise nach Lage; Schaffhausen: nachhaltige Ertragsfähigkeit ohne Berücksichtigung des jeweiligen Holzbestandes; Thurgau: nicht nur Bestandesmasse und Beschaffenheit des Bodens, sondern auch Absatz und Preis nach Lage des Holzes berücksichtigt.

β) Gebäude.

Assekuranzwert massgebend in Aargau, Glarus, Thurgau und Zug. In Zug immerhin Zu- und Abschatzung bis auf 40 % des Assekuranzwertes. In Freiburg ausdrücklich Assekuranzwert ausgeschlossen. — In Bern: Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Bestimmung nur zu 1/2 des Schatzungswertes.

γ) Kapitalien.

Vielfach Nennwert, aber nicht bloss für Geld und eigentliche Wertpapiere (die nicht bloss Beweisurkunden, sondern Verkehrsgegenstände), sondern auch für zinsbare Forderungen überhaupt, für Gülten, Sparkasseneinlagen, Fonds und Gefälle — in verschiedenem Umfang: Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri. Auch der Kurswert: Appenzell A.-Rh., Graubünden (Korrentguthaben zum „Effektivwert"), Schaffhausen, Thurgau: Schuldverschreibungen und gewöhnliche Schuldscheine: Nennwert, übrige Wertpapiere (Aktien etc.): Kurswert. Waadt: für börsenfähige Titel Januarkurs, wenn aber über Nennwert: dieser massgebend (also in jedem Fall der niedrigere!). Schaffhausen: auf Lebensversicherungen angelegte Summen zu dem Betrag, zu welchem Police an Lebensversicherungsgesellschaft verkäuflich (also weder nach Versicherungssumme noch nach Einzahlungen). Bodenzinse, Witwensitze, Leibrenten, Pensionen zum zwanzigfachen Betrag in Nidwalden, Obwalden, Uri; zum zehnfachen in Luzern. In Schwyz Leibrenten und Pensionen als Einkommen und zwar im Verhältnis von 100 zu 1000 Vermögen besteuert.

δ) Uebriges bewegliches Gut.

Waren, und bezw. Rohmaterial, Fahrhaben zum Betrieb von industriellen Gewerben etc.: zum Tageskurs (mittleren Tagespreis): in Neuenburg und Nidwalden. Viehstand in Nidwalden nach bestimmten Ansätzen, wobei Kleinvieh, ausser Schweine, gar nicht gerechnet (Existenzminimum). — Die Bestimmung Uris, dass Waren-

lager und gewerbliche Einrichtungen zum „Durchschnittswert" zu berechnen, bezieht sich auf den äusseren Umfang.

Betr. Erwerb, bei welchem nur der äussere Umfang in Betracht, sonst keine Bestimmungen, ausser in Graubünden, Schaffhausen und Tessin. Graubünden: auf Grundlage des letztjährigen Jahresergebnisses; Schaffhausen: nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, eventuell nach Kosten des Haushaltes!; Tessin: $^1/_4$ Abzug für Einkommen aus Arbeit.

II.

Allgemeines.

Der Schuldenabzug als die negative Seite der Schatzung. Der Vermögens- und Einkommenssteuer als Subjektsteuer wesentlich, im Gegensatz zur Ertragssteuer. Nicht nur als eigentlicher Schuldenabzug beim Vermögen, sondern als Abzug der Unkosten auch beim Einkommen. Bei Abzug bloss der Gewinnungskosten = reines Einkommen, bei Abzug auch des Lebensbedarfes = freies Einkommen!

Bundesrekurspraxis betr. Schuldenabzug hier für sich zu erwähnen, weil dafür nicht nur Verbot der Doppelbesteuerung, sondern auch Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (B.-V. Art. 4 und bezw. 60) in Betracht.

Die Präjudikate beziehen sich auf im Kanton liegendes Grundeigentum, auf welchem eine Schuld hypotheziert. 3 Fälle in Betracht: 1. Verhältnis von Eigentum und Hypothekargläubiger; 2. das Recht des ausser dem Kanton wohnenden Eigentümers und 3. das Recht des ausser Kanton wohnenden Hypothekargläubigers.

Ad 1: Die gleichzeitige Besteuerung des Eigentümers eines hypothekarisch belasteten Grundstückes ohne Schuldenabzug und des Gläubigers des hypothekarisch versicherten Kapitals ist keine Doppelbesteuerung: B.-E. VIII, 42.

Ad 2: Grundeigentum von Nichtkantonseinwohnern kann hier ohne Schuldenabzug besteuert: B.-E. VII, 205 — nur darf kein Unterschied zu Gunsten der Kantonsbürger, VII, 237, auch kein Vorbehalt des Gegenrechtes, VIII, 42. Auch können als Nichteinwohner vom Kanton auch solche behandelt, welche bloss Geschäftsniederlassung im Kanton, XIV, 154.

Ad 3: Ein auswärts wohnender Hypothekargläubiger darf für seine Hypothek im Kanton nicht besteuert, auch nicht in der Weise, dass Grundeigentümer dafür besteuert, VI, 346.

Kantone:

Der eigentliche Schuldenabzug vom Vermögen. In Tessin Schulden überhaupt nur gegen im Kanton steuerpflichtige Personen abgezogen. Sonst 3 Fälle zu unterscheiden:

1. Vermögen von im Kanton wohnhaften Personen. Sonst Schuldenabzug unbedingt. Immerhin liegende Schulden nur, wenn vom

Grundeigentümer selbst verzinst: Luzern, Nidwalden. In Graubünden Alimentationsbeiträge ohne rechtliche Verpflichtung: überhaupt nicht abgezogen.

2. Bewegliches Vermögen im Kanton von Auswärtigen. Berührt den Kanton nicht, auch nicht betr. Schuldenabzug.

3. Liegenschaften im Kanton von Auswärtigen mit liegenden Schulden darauf. Hauptfall der Frage des Schuldenabzuges. 3 verschiedene Standpunkte. Entweder Schuldenabzug ohne anders gestattet: Aargau, Baselland. Oder gar nicht: Nidwalden, St. Gallen, Thurgau, Uri. Oder bedingt bezw. beschränkt. Bedingt dadurch, dass hypotheziertes Kapital ebenfalls im Kanton versteuert: Baselstadt, Bern, Freiburg, Luzern. Beschränkt auf eine im Verhältnis zum übrigen Vermögen des Steuerpflichtigen nicht übermässige Belastung: Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Zug, Zürich; Glarus: wenn durch die volle Versteuerung eine wesentliche Unbilligkeit. — In Bern und Freiburg müssen die abgezogenen Kapitalien zum Kapitalschuldenregister angemeldet werden.

Der Abzug vom Einkommen. Durchweg nur die eigentlichen Gewinnungskosten. Wo auch Haushaltungskosten abgezogen, nur nach Art und Mass eines Existenzminimums.

b) Existenzminimum.

Im allgemeinen und wörtlich = Mindestmass dessen, was zur Existenz bezw. zum Leben nötig; im steuerrechtlichen Sinn = dieser Betrag als steuerfrei.

In den Kantonen von verschiedenster Art und Umfang.

1. Gar kein Existenzminimum: Neuenburg und Tessin. Zwar gestatten beide bei Einkommen einen gewissen Abzug, aber keine ganze Steuerfreiheit. Neuenburg: bis 600 Fr. für Haushalt und 200 Fr. für jedes Kind; immerhin 50 Fr. zu versteuern als Mindestbeitrag an öffentliche Verwaltung. Tessin: $^1/_4$ Abzug vom Einkommen aus Arbeit und, für Familien mit vier und mehr Kindern, auch bei Einkommen aus Vermögen. Dazu lässt Tessin von Vermögenssteuer landwirtschaftliche Geräte und Hausrat frei.

2. Nur bei Vermögen: natürlich diejenigen Kantone, die überhaupt keine Einkommenssteuer, als Glarus, Nidwalden, Schwyz, auch Genf, das statt Einkommenssteuer: Handels- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer. — Nur bei Einkommen: Freiburg insofern als betr. Vermögen nur Sparkasseneinlagen bis 1200 Fr. frei (wovon unter „Steuerfreiheiten"). Auch betr. Einkommen in Freiburg nur frei: Dienstboten, Taglöhner, Arbeitsgesellen für Diensteinkommen.

3. Sonst auf beidem, aber nach Vermögen und Einkommen getrennt. Einzig Schaffhausen fasst beides zusammen, indem, statt wie sonst vom Steuerobjekt, hier vom Steuerbetrag 4 Fr. im ganzen abgezogen werden. Daneben hier noch Hausrat, Feld- und Handwerksgerätschaften frei.

4. Betr. Vermögen speciell. Entweder ein bestimmter Vermögensbetrag schlechthin (personelles Existenzminimum: Appenzell A.-Rh., Luzern) oder specielle Kompetenzstücke (sachliches Existenzminimum: Bern, Nidwalden, Waadt) frei, oder beides (übrige Kantone).

Kompetenzstücke: Als solche durchweg Hausrat und bezw. Feld- und Handwerksgerätschaften; in Genf, Graubünden, Nidwalden, Thurgau (bedingt) auch die Viehhabe (landwirtschaftliche). Während aber sonst im ganzen, so nur bis auf einen bestimmten Betrag: Aargau 300 resp. 500 Fr., Graubünden 1000 (Viehhabe ganz), Waadt 5000. In Thurgau auch der Gutsertrag des laufenden Jahres. — Bern nur Grundeigentum von 100 Fr. (geringstes Vermögensexistenzminimum).

Vermögensbetrag schlechthin. Entweder nur ein allgemeines Existenzminimum (Baselland, Genf, Uri), oder nur specielles für schutzbedürftige Klassen, als Witwen und Waisen und bezw. Erwerbsunfähige (Aargau, Thurgau, Zürich) oder beide Arten in dem Sinn, dass specielles höher als allgemeines (übrige Kantone). Betrag des allgemeinen: von 210 Fr. (St. Gallen) bis 5000 Fr. (Baselstadt), des speciellen von 2000 Fr. (Aargau) bis 20,000 (Baselstadt für Witwen, für jedes elternlose Kind 6000). Gewisse Kantone (Appenzell A.-Rh., Glarus, Zug) erhöhen auch das allgemeine Existenzminimum noch bei ausserordentlichen Erschwerungen (Krankheit, Unglücksfall). Luzern erlässt Erwerbsunfähigen und Bevormundeten bis 6000: 20 %; St. Gallen Witwen und Waisen bis 20,000 nur $^1/_2$, für mehr $^3/_4$; auch Thurgau von 3000—6000 $^1/_2$.

5. Betr. Einkommen. Hier nur personelles Existenzminimum. Aber wieder entweder nur allgemein (Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern, Luzern, Solothurn, Thurgau, Waadt, Zug, Zürich) oder auch speciell für Dienstboten und Handwerksgesellen (Baselstadt, Obwalden, Uri). Betrag des speciellen unbeschränkt (ausser Obwalden und Uri: 300 Fr.); des allgemeinen meist abgestuft nach Civilstandsverhältnissen (Ledige, Verheiratete, Kinderzahl), absolut genommen: von 200 Fr. (Graubünden) bis 1800 (Baselstadt). In Graubünden daneben der landwirtschaftliche Erwerb überhaupt frei (eine Art sachlichen Existenzminimums = Kompetenzstücken bei Vermögen).

6. Bedeutung der Beträge dreifach verschieden. 1. In den meisten Kantonen nur Vermögen bezw. Einkommen vom bezw. unter dem betr. Betrage: frei. 2. In andern dagegen jedes Vermögen bezw. Einkommen: bis zu diesem Betrag frei. In einem und demselben Kanton auch wohl die eine Position nach der ersten, die andere nach der zweiten Bedeutung (z. B. Zug, § 14 d). 3. Mittlerer Standpunkt: Existenzminimum nicht gerade nur für Vermögen bezw. Einkommen vom betr. Betrag, sondern auch für grössere, aber immerhin beschränkt. Genf z. B. gestattet die 3000 Vermögens-Existenzminimum nur bis zu 50,000 Fr. Vermögen, ähnlich Glarus, und für das Einkommens-Existenzminimum auch Graubünden und Luzern. Soweit nach 1., bildet Progression Ausgleichung.

c) Steuerfuss.

Im allgemeinen.

I. Begriff.

Steuerfuss = Ansatz, zu welchem die Masseinheit des Steuerobjektes besteuert wird. Diese Masseinheit des Steuerobjektes (z. B. 1000 Fr. Vermögen, 100 Fr. Einkommen) = Steuereinheit (Einheit des Steuerobjektes).

II. Bestimmung

des Steuerfusses teils formell, teils materiell.

Formelle Bestimmung erfolgt entweder schlechthin oder nach Einheiten. Der Steuerfuss selbst nämlich kann nach einer Einheit bestimmt sein, diese hinwieder „Steuereinheit" (Einheit des Steuerfusses) oder Simplum genannt, und die danach bezogene Steuer „einfache Steuer" im Gegensatz zu einer halben oder zwei- und mehrfachen Steuer. Z. B. es wird festgesetzt: „von 1000 Fr. Vermögen (Steuereinheit im ersten Sinn) beträgt die einfache Steuer 1. 50" (Steuereinheit im zweiten Sinn).

Die materielle Bestimmung bedingt einerseits durch den Unterschied zwischen Vermögen und Einkommen (Vorsorge), anderseits durch den Unterschied zwischen den niederern und höheren Beträgen des Vermögens oder Einkommens (Progression).

Danach Einteilung: α) Formeller Steuerfuss, β) Vorsorge, γ) Progression.

α) Formeller Steuerfuss.

Der Steuerfuss meist durch die kompetenten Organe schlechthin, nach Massgabe des Bedürfnisses, bestimmt.

Nur in den wenigsten Kantonen eine gesetzliche Einheit dafür aufgestellt. So in Aargau: „§ 7. Der Besteuerung wird die einfache Steuer zu Grunde gelegt. Eine einfache Steuer fordert: A. Vom Erwerb: Fr. 1 von Fr. 100. B. Vom Vermögen: 1. an Kapitalien etc. Fr. 1. 20 von Fr. 1000; 2. an Grundstücken 80 Rp. von Fr. 1000 . . . § 8. Alle Steuern sollen in Bruchteilen oder

Einheiten der einfachen Steuer dekretiert werden." Auch in Solothurn: einfache Steuer = 1 % vom Einkommen und 0,5 ‰ vom Vermögen.

In Luzern überhaupt nicht mehr als 1½ ‰ und innerhalb vierjähriger Legislaturperiode nur zweimal bezogen (§ 37).

β) Vorsorge.

Allgemeines.

Begriff. Vorsorge = Betrag, um welchen Steuerfuss auf Einkommen (d. h. Einkommen aus Arbeit oder Einkommen schlechthin, das sogenannte unfundierte Einkommen) niedriger ist als Steuerfuss auf Vermögen.

Begründung. Das Einkommen aus blosser Arbeit viel weniger nachhaltig und sicher als das aus Vermögen. 1. Weniger nachhaltig. Die Arbeitsfähigkeit jedes Menschen nimmt von einem gewissen Alter an stetig ab. Damit die wirtschaftliche Lage eines solchen Erwerbsthätigen sich am Jahresende nicht verschlechtert hat, muss er von seinem jährlichen Erwerb einen gewissen Betrag übrig behalten, der das Aequivalent für die Abnahme seiner produktiven Kraft darstellt; sein wirkliches Einkommen ergibt sich also erst nach Abrechnung dieses Betrages, wie auch bei der Bestimmung des Einkommens eines Fabrikanten die Amortisation seines stehenden Kapitals in Anschlag gebracht wird. Um diesen Betrag, den der Erwerbsthätige jährlich zurücklegen sollte, um damit die Abnahme seiner Arbeitsfähigkeit zu kompensieren, soll er weniger besteuert werden. 2. Weniger sicher wegen der Möglichkeit des Erwerbsmangels, sei es aus Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) oder, insbesondere beim Arbeitnehmer, aus Arbeitslosigkeit. Auch für diese Fälle vorzusorgen. — Diese Vorsorge im Steuerrecht für Unnachhaltigkeit und Unsicherheit = „Vorsorge".

Betrag der Vorsorge nicht mathematisch bestimmbar, weil Faktoren unberechenbar und nicht für Alle gleich.

Die kantonalen Bestimmungen.

Wo keine Einkommenssteuer, braucht es auch keine Vorsorge. So in Genf (neben Mobiliar und Immobiliartaxe nur Handels- und Industriesteuer als Ertragssteuer), Glarus, Nidwalden, Schwyz.

In Neuenburg zwar Einkommenssteuer neben Vermögenssteuer, aber vom Steuerfuss gar nicht die Rede.

In Freiburg zwar Steuereinheit bestimmt (nach 1/10 Fr. per 1000 Fr. Vermögen oder Einkommen zu berechnen), aber diejenige vom Vermögen nicht zu der vom Einkommen in Beziehung gesetzt.

In den übrigen Kantonen ist diese Beziehung hergestellt und danach ergibt sich für die Frage der Vorsorge folgendes:

1. Keine Vorsorge, das Einkommen zu 5 % vom Vermögen gerechnet: Zürich (1000 Vermögen 1 Fr., 100 Einkommen 2 Fr.) und Solothurn (1000 Vermögen 50 Cts., 100 Einkommen 1 Fr.).

2. Vorsorge in der untersten Position (Frage: wie viel Einkommenssteuer von 100 Einkommen, wenn 1 Fr. von 1000 Vermögen?): 10 Cts. Appenzell A.-Rh.; 25 Cts. Graubünden, Tessin;

33 Cts. Luzern (100 Fr. Erwerb = 600 Fr. Vermögen) und Thurgau; 50 Cts. Baselland, Uri (25 Cts. für Einkommen zu 50 Cts. für Vermögen); 60 Cts. Baselstadt; 80 Cts. Waadt; 1 Fr. Obwalden (50 Cts. für Einkommen zu 50 Cts. für Vermögen), Schaffhausen, St. Gallen, Zug; 1 Fr. 50 Cts. Bern. — Bereich der untersten Position, sofern überhaupt Progression zur Anwendung, allerdings verschieden: von 400 Fr. (Tessin) bis 5000 (Luzern).

3. Einfluss der Progression auf die höheren Positionen? Kein Einfluss, wo Verhältnis zwischen Einkommenssteuer und Vermögenssteuer für alle Fälle fixiert (Baselland, Luzern, Zürich), oder wo Progression für Einkommen gleich ist wie für Vermögen bezw. für beide zusammengenommen (Aargau, Schaffhausen, Solothurn).

Einfluss im Sinne der Annähernng des Einkommenssteuerfusses an Vermögenssteuerfuss, ja Gleichstellung oder gar **Ueberhöhung**, in den höheren Positionen, wenn entweder Einkommenssteuer allein progressiv (Obwalden, St. Gallen, Tessin) oder stärker progressiv als Vermögen. — Verhältnis des höchsten Einkommenssteuerfusses zum Steuerfuss des entsprechenden Vermögens (wobei als Massstab der Beurteilung immer 2 Fr. Einkommenssteuer = 1 Fr. Vermögenssteuer): Appenzell A.-Rh. 1 Fr. Einkommen zu 1. 25 Vermögen; Baselstadt **4** zu **2**; Graubünden **5½—1. 80**; Obwalden Fr. **1 — 50** Cts.; St. Gallen **2. 50 — 1** Fr., Tessin **7 — 1** Fr.; Thurgau 1. 50 — 1; Uri 2 — 1. 10; Zug **3 — 1. 50**. — Uebrigens Grenze, wo oberster Einkommenssteuerfuss beginnt, wieder sehr verschieden: von 3000 (Obwalden) bis 40,000 (Waadt).

γ) Progression.

Allgemeines.

1. Begriff: = Steuersystem, wonach Steuerfuss selbst mit wachsendem Steuerobjekt steigt — im Gegensatz zur Proportion, wonach nur der Steuerbetrag entsprechend steigt.

2. Begründung. Progression nicht schon mit dem Existenzminimum gegeben. Dieses kommt nicht notwendig auch bei höheren (dessen Betrag übersteigenden) Objekten in Anrechnung, und auch wo so in Anrechnung, steigert sich doch deswegen Steuerfuss selbst nicht, sondern es vermindert sich einfach das Verhältnis, in welchem das Existenzminimum auf den Steuerbetrag einwirkt. Ohne Erhöhung des Steuerfusses selbst aber keine Progression; die Aenderung der Verhältniszahl könnten sich die höheren Objekte schon gefallen lassen! Wohl aber ist die Progression eine Konsequenz des Existenzminimums insofern, als mit dem gleichen Recht, wie ein unterster Betrag ganz steuerfrei, die nächst höheren nur allmählich zur Steuer heranzuziehen! Anderseits wächst mit dem Objekt nicht nur dessen Umfang (Grösse), sondern auch die (innere) Leistungsfähigkeit (100,000 Vermögen stärker als 10 mal vereinzelte 10,000).

3. Einrichtung. In Betracht insbesondere Grad und Grenze.
Betr. Grad: keine allgemein gültige mathematische Formel.
Betr. Grenze. Wenn Progression ad infinitum: „millionenfressende Steuerkurve". Wo nur bis zu einem gewissen Betrag: „Degression", indem umgekehrt von diesem Betrag abwärts Steuerfuss abzufallen scheint.

Kantone:

I. Fall,

d. h. Frage, wo und inwieweit kommt Progression vor.

Gar keine Progression: Bern, Freiburg, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz.

Nur betr. die eine oder die andere Steuer, Vermögens- oder Einkommenssteuer. Nur betr. Vermögenssteuer: Genf (Mobiliarvermögen) und Glarus, in welchen beiden Kantonen überhaupt nur Vermögenssteuer. Umgekehrt nur betr. Einkommenssteuer, betr. Vermögenssteuer nicht: Obwalden, St. Gallen, Tessin.

Betr. beide Steuern: in den übrigen Kantonen.

II. Form.

Drei Arten des Ausdruckes: 1. im Steuerfuss selbst: in den meisten Kantonen (auch Waadt) — 2. im Steuerbetrag, indem zum proportional berechneten Betrag ein progressiver Zuschlag: Aargau, Schaffhausen, Solothurn — 3. im Steuerobjekt, indem dieses in den untern Lagen nur zu einem kleinern oder grössern Bruchteil in Steuerkataster gesetzt: Zürich. Vorzüge der letztern Form: Progression als Konsequenz des Existenzminimums (ganz steuerfreien Betrages) kommt deutlich zum Ausdruck und Aufstellung nur Eines Steuerfusses nötig. — Verbindung von 1. und. 2.: Obwalden (Steuerfuss selbst bis 3000 Fr. Einkommen erhöht, dann, allerdings gleicher, Zuschlag von 1 Fr. zu je 13 Fr. Steuerbetrag); von 3. und 1.: Glarus (60 % Anlage bis 25,000 Vermögen, von da bis 100,000 ganze Anlage, darüber progressiver Zuschlag zum Steueransatz bezw. Steuerfuss.

III. Art und Grad der Progression.

a) Art: in Staffeln, aber diese von verschiedener Ausdehnung und bezw. Anzahl (Genf z. B. nur 3 Staffeln, Glarus 20!).

Berechnung des Steuerbetrages entweder nur staffelweise (Genf, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Zürich) oder nur durchgehend (Aargau, Baselland, Luzern, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri) oder für Vermögen und Einkommen verschieden (Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Zug).

b) Grad. Für Vermögen und Einkommen gleich, indem proportionaler Steuerbetrag von beiden zusammengerechnet und auf der Summe progressiver Zuschlag: Aargau, Schaffhausen, Solothurn. Und zwar im Verhältnis zu proportionaler Steuer: in Aargau nicht über $^1/_3$ (33 %), in Schaffhausen bis 50 und in Solothurn bis 100 % darüber. Auch in Luzern: gleicherweise von 10 Cts. bis 1 Fr. (per 1000 bezw. 100 Fr.).

Sonst wo Vermögens- und Einkommenssteuerprogression neben einander, letztere stärker (vergl. „Vorsorge“). Im einzelnen folgendermassen; im Verhältnis des untersten zum obersten Ansatz:

Betr. Vermögen: Von 1—1. 25 Fr.: Appenzell A.-Rh.; 1—2: Baselstadt, Graubünden, Thurgau, Waadt, Zug, Zürich; von 1 bis 2. 50: Baselland; von 1—3: Genf, Uri (50 Cts. bis 1. 50); von 1—5: Glarus ($^6/_{10}$—3 Fr., also fünffach).

Betr. Einkommen 1—3 Fr. Zug (dreifach), 1—4 Waadt, 33 Cts. bis 1. Fr. 50 Thurgau), $^2/_{10}$—$^{10}/_{10}$ Zürich, $^1/_2$ einfacher Ansatz bis 300 % Zuschlag Baselland, 60 Cts. bis 4 Fr. Baselstadt; 25 Cts. bis 2 Fr. Uri, 10 Cts. bis 1 Fr. Appenzell A.-Rh., $^1/_4$—5$^1/_2$ Fr. Graubünden (zweiundzwanzigfach), 10 Cts. bis 2. Fr. 50 St. Gallen (fünfundzwanzigfach), 0,25—7 % Tessin (achtundzwanzigfach!).

IV. Grenzen.

Entweder und meistens nur nach oben, so dass von zu unterst auf bis dahin progressiv, von wo an dann proportional. Diese Grenzen: beim Vermögen: 200,000: Appenzell A.-Rh, Baselstadt, Genf; 320,000: Graubünden; 400,000: Baselland, Zürich; 500,000: Thurgau; 4 Millionen: Glarus; in Waadt: für Immobiliarvermögen 100,000, für Mobiliarvermögen 800,000 Fr. — beim Einkommen: 3000: Obwalden; 7000: Zug; 10,000: Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Uri, Zürich; 11,000: Thurgau; 12,000: Baselland, Baselstadt, Graubünden; 20,000: Tessin; 40,000: Waadt. — Grenze des Steuerbetrages, für Vermögen und Einkommen zusammen: 500 Aargau, Schaffhausen; 200 Solothurn.

Oder ausnahmsweise untere und obere Grenze: bis zur untern Grenze proportional, von da bis zur obern progressiv, um von da wieder proportional zu verlaufen. So Uri und Zug für Vermögen: Uri 30,000—400,000; Zug 100,000—400,000. Luzern für Vermögen und Einkommen: für Vermögen 100,000 bis 1 Million, für Einkommen: 30,000—84,000 Fr.

Also nirgends unbegrenzte Progression, überall nur Degression!

V. Zusammenrechnung

von Steuerobjekten verschiedener Personen wichtig. So betr. (volljährige) Söhne und Töchter, welche mit ihren Eltern in gemeinschaftlichem Haushalte leben: Baselland § 57, Ziffer 6, Graubünden 18/4, Neuenburg 6, 9, Waadt 30, 72, Uri 9 — ebenso betr. Gewerbe mit verschiedenen Teilhabern: Graubünden 21, Uri 12.

4. Verfahren.

Betrifft Ausmittlung und Bezug der Steuer und die dafür zuständigen Behörden.

Die bezüglichen Bestimmungen freilich teilweise auch auf andere allgemeine Steuern anwendbar, aber wesentlich mit Bezug auf Vermögens- und Einkommenssteuer getroffen.

a) Ausmittlung.

2 Grundformen: Taxation der Steuerbehörde (Einschätzung) und Selbsttaxation (Selbstschätzung, Deklaration, Fassion, fatieren). — Inventarisation = Hülfsmittel für Taxation oder Selbsttaxation.

α) Taxation:

Sonst nur sekundär, zur Kontrolle; primär nur ausnahmsweise und zwar:

Generell in (Bund: Militärpflichtersatz unter Benutzung des kantonalen Steuerregisters): Appenzell A.-Rh., Luzern, Glarus und Thurgau.

Partiell: für Liegenschaften: Aargau, Appenzell I.-Rh., Bern, Freiburg, Genf, Thurgau, Uri, Waadt (Neuenburg in den sechziger Jahren die Erfahrung, dass mit Taxation Steuerkapital sich weniger vermehrte als mit Selbsttaxation).

Selbsttaxation also Regel und daneben Inventarisation, = die zwei hauptsächlichsten Arten der Feststellung. Jedenfalls keine Vereinbarung zu ausnahmsweiser Besteuerung zulässig (Luzern, § 52).

β) Selbsttaxation.

Form:

Ganz formlos: einfach durch Entrichtung der Steuer: Genf (Mobiliarvermögenssteuer), Baselstadt (Einkommenssteuer), Nidwalden (Steuerentrichtung „bei Ehre und Gewissen"). — Mündlich: St. Gallen, Thurgau. — Schriftlich: in den andern Kantonen. Mehr oder weniger detailliert (z. B. Zürich, „Selbsttaxationsformulare").

Periode:

Jährlich: Graubünden, Neuenburg, Tessin, Thurgau, Bern, Waadt; alle 3 Jahre: Obwalden, Zürich; alle 4 Jahre: St. Gallen, Baselstadt, Zug; alle 5 Jahre: Schaffhausen; alle 6 Jahre: Aargau, Uri.

Zwang zur Selbsttaxation durch:

Einfach Eintritt der Taxation: Zug, Uri, Obwalden, Schaffhausen, Genf.

Verlust des Rekursrechtes gegen Taxation: nur sofern Taxation nicht höher als bisher: Zürich; überhaupt (für Taxationsperiode bezw. Steuerjahr): Bern, Graubünden, Freiburg, Neuenburg, Baselland, Luzern, Solothurn. — Einfache Busse (ohne Verlust des Rekursrechtes): Baselland, Schwyz. — Verlust des Rekursrechtes und Busse: Aargau, Baselland, Schwyz. — Straftaxation: Waadt (mindestens versteuerbar 1000 Fr. Vermögen und 100 Fr. Einkommen, und frühere Deklarierung zu erhöhen: 1. Jahr um 10 %, 2. Jahr um 20 % etc. bis 100 %, vergl. „Periode“!).

Kontrolle, überall, aber verschieden, durch:

Die Behörden: Steuerbehörden (selbstverständlich), auch andere Behörden: unbeschränkt und unbedingt: Obwalden, Uri, Zug; nur gewisse (insbesondere z. B. Notare, Friedensrichter etc.): Bern, Freiburg, Nidwalden, St. Gallen u. a.

Bankhäuser, auch private, für übergebene bewegliche Kapitalien: Freiburg 63/245. Betr. Pflicht zur Anmeldung hypothezierter Kapitalien an Kapitalschuldenregister in Bern und Freiburg: vergl. pag. 79).

Die Mitsteuerpflichtigen:

Oeffentlichkeit der Steuerregister (also nicht bloss zur Kontrolle des eigenen Eintrages, sondern auch anderer Einträge): unbedingt ausgeschlossen (Prinzip des strengsten Geheimnisses): Baselstadt, Genf, Waadt, Solothurn; bedingt bezw. sekundär (in erster Linie nur für den Steuerpflichtigen und mit Bezug auf seine Taxation) zugelassen: Obwalden, Bern, Baselland, Aargau; unbedingt bezw. ausdrücklich zu diesem Zweck: Zürich, Zug, Tessin, Schaffhausen, Neuenburg, Graubünden.

Publikation des Steuerregisters: Appenzell A.-Rh., Zug; für Steuerzweck unwirksam, ob für andere Zwecke?

γ) Inventarisation:

1. Inventarisation **auf den Todesfall,** als amtliche Ergänzung der Selbsttaxation oder Taxation:

Bei Bevormundeten (und nicht bloss bei Todesfall) selbstverständlich, aber als Massnahme gegen eine und sonst schon heimgesuchte Minderheit ungerecht, daher besondere Begünstigung in der Steuerveranlagung dieser Minderheit oder Inventarisation auch bei Mehrheit, d. h.: allgemeine Inventarisation (immerhin nur im Todesfall): nur in Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Schaffhausen, Solothurn, Glarus, Waadt, Luzern („die Inventarisation bildet einen notwendigen Bestandteil eines jeden ernstlich gemeinten Steuergesetzes," Bern, Botschaft des Grossen Rates) — bedingt, für den Fall, dass Behörde Selbsttaxation angenommen: Obwalden, St. Gallen, Thurgau.

2. Inventarisation als **Rekursmittel** gegen die Taxation, also freiwillige Ergänzung der Selbsttaxation, mit sofortigem Eintritt (nicht erst nach dem Tode): Zürich, Graubünden, Schaffhausen, Glarus.

b) Bezug bezw. Entrichtung.

1. Bei verspäteter bezw. versäumter Entrichtung:

Verzugszins in Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Uri.

Konventionalstrafe und eventuell Ueberweisung an Polizeistrafgericht (vor oder neben Betreibung?): Obwalden.

2. Zwangsweiser Bezug.

α) Betreibung.

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Art. 43. „Die Betreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen u. a. im öffentlichen Rechte begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte erfolgt, auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, auf dem Wege der Pfändung oder Pfandverwertung." — Art. 80, Abs. 2: „Gerichtliche Vergleiche . . . sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt; ebenso, innerhalb des Kantonsgebiets, die über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Steuern u. s. f.) ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane, welche der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt."

In den Kantonen fast durchweg das letztere geschehen; vergl. die kantonalen Einführungserlasse zum Bundesgesetz. Dazu besonderer Erlass Neuenburgs 8/110.

β) Gesetzliches Pfandrecht für Steuern.

Bundesgesetz cit., Art. 146, Abs. 2 und bezw. 219, Abs. 3: „Der Rang der Grundpfandgläubiger unter einander richtet sich nach dem kantonalen Rechte.

Kantonalgesetzliche Pfandrechte für Steuern auf Liegenschaften und bezw. aus solchen: Bern 8/317, § 41; Freiburg 31/154, Art. 8; Genf Art. 479 ff., Luzern § 17, Nidwalden 19, Schaffhausen 8.

Die weiteren pfandrechtlichen Bestimmungen von Genf und Nidwalden betr. Mobilien und bezw. bezügliche Steuern erscheinen hinfällig.

3. Verjährung

des Bezugsrechtes? (nicht zu verwechseln mit Verjährung der Nach- und bezw. Strafsteuer!) Keine kantonalen Bestimmungen; eidgenössisches Obligationenrecht nicht massgebend (Art. 146, Abs. 3).

c) **Die Steuerbehörden.**

Zu unterscheiden einmal zwischen Feststellung und Bezug; betr. Feststellung sodann zwischen eigentlicher Steuer und Nachsteuer bezw. Strafsteuer.

Für Feststellung der **eigentlichen Steuer** meist besondere Steuerbehörden, für Pflicht wie für Betrag zugleich. Organisation sehr verschieden; folgende Typen:

I. Ordentlicher Instanzenzug: Schwyz, Solothurn.

Schwyz: Gemeinderat = Taxationsbehörde, Rekurs an Bezirksrat und von diesem an Regierungsrat, dann durch Rechtsvorschlag gegen dessen Entscheid: auf civilrichterlichen Weg!

Solothurn (schon abweichend): besondere Steuerkreise aus einer oder mehreren Gemeinden, mit je einer Steuerkommission; Rekurs an Bezirkssteuerkommission (für jeden Bezirk) und von da wegen offenbaren Irrtums oder wegen Gesetzesverletzung an kantonale „Beschwerdekommission“ (aus Direktor des Innern oder der Justiz + 4 durch Kantonsrat gewählte Mitglieder).

II. Lokale Basis, nur Freiburg:

Gemeinderat bezw. (je nach Steuer) besondere Kommission = Taxationsbehörde; Rekurs an Finanzdirektion. Nur für ausser dem Kanton angelegte Kapitalien, wie für Handels- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer: bezirksweise (Aufstellung durch Gemeindekommission, Verifikation durch Bezirkskommission, Rekurs an Kantonalkommission mit Finanzdirektor als Präses).

III. Central:

In Kantonen ohne Bezirkseinteilung, einerseits in den Städtekantonen Baselstadt und Genf, anderseits in den Ländern Appenzell A.-Rh., Nidwalden und Obwalden, Uri, Zug; aber auch in Baselland, Schaffhausen und Tessin.

Lokale Behörden zwar für Aufstellung der Steuerregister engagirt (in Baselstadt und Genf auch das nicht), eigentliche Taxation bezw. Verifikation aber durch centrale Behörde, und zwar entweder besondere centrale Behörde (Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Genf, Schaffhausen, Tessin, Zug), oder Regierungsrat selbst (Nidwalden, Obwalden, Uri) oder erweiterten Regierungsrat (Glarus). Rekurs: wo besondere centrale Behörde, an Regierungsrat schlechthin oder an erweiterten Regierungsrat (Baselland) oder an eine besondere centrale Rekursbehörde (Tessin); wo Regierungsrat selbst = Taxationsbehörde, an Gerichte bezw. Obergericht. Genf und Tessin: auch vom Staatsrat als Rekursinstanz noch Rekurs an Gerichte!

IV. Bezirksweise Taxation:

Aargau, Bern, Luzern, Waadt. Zwar ebenfalls Lokalbehörde in Anspruch genommen, aber eigentliche Taxation nach Bezirken (in Luzern nach Gerichtsbezirken) durch besondere Steuerkommissionen. Rekurs an Regierungsrat (Aargau, Luzern) oder an besondere Centralbehörde (Waadt); in Bern je nach Art und bezw. Höhe der Steuer.

V. Verbindung

von lokaler und bezirksweiser und resp. centraler Ordnung, indem Taxationsbehörde aus diesen verschiedenen Kreisen zusammen bestellt: Glarus, Graubünden, Neuenburg, St. Gallen, Thurgau, Zürich.

Glarus: 3 Landessteuerkommissäre + 2 Abgeordnete der betr. Wahlgemeinde, um deren Taxationen es sich handelt. — Graubünden: 7 Steuerbezirke, von denen jeder = 2 Gerichtsbezirke (Kreise); 1 Präsident für den ganzen Steuerbezirk + 2 Kreissteuerkommissäre (durch Gericht gewählt) + 1 Abgeordneter der Gemeinde. — Neuenburg: 1 kantonaler Kreisinspektor + 1 Bezirksabgeordneter + 1—3 Abgeordnete der Gemeinde. — St. Gallen: 1 Steuerkommissär für 1 oder mehrere Bezirke + 2 Mitglieder aus jedem Bezirk + 2 Gemeindeabgeordnete. — Thurgau: 1 kantonaler Steuerkommissär + 4 Gemeindekommissäre. — Zürich: 1 kantonaler Steuerkommissär + 2 Mitglieder durch Bezirksrat gewählt + 4 durch Gemeindeversammlung.

Rekurs sonst einfach an Regierungsrat bezw. (Glarus) an „Obersteuerbehörde“ (= Regierungsrat + 4 Zuzüger durch Landrat). — In Zürich dagegen äusserst kompliziert. Einmal unterschieden zwischen Pflicht und Anlage. Rekurs betr. Pflicht an Finanzdirektion. Rekurs betr. Anlage je nachdem: einfacher Rekurs an Rekurskommission (je 1 für 2 oder 3 Bezirke durch Regierungsrat, aus 5 Mitgliedern), Rekurs in Form des Inventarisierungsbegehrens an Schätzungskommission (3 Mitglieder: 1 durch Gemeinderat, 1 durch Bezirksrat, 1 durch Rekurrent gewählt); zweiter Rekurs gegen Rekurskommission oder Schätzungskommission, in jedem Fall als Inventarisierungsbegehren, an Expertenkommission (3 Mitglieder durch Bezirksgericht)!

Feststellung der **Nachsteuer** bezw. **Strafsteuer** in der Regel durch kantonale Behörde (Finanzdirektion, Regierungsrat, besondere Steuerbehörde), dafür Rekurs an Gericht. Von vorneherein durch Gericht festgestellt: Baselland, Obwalden.

Bezug der Steuern, ordentlich wie zwangsweise, in der Regel durch Lokalbehörde bezw. lokalen Beamten (Steuereinnehmer). Dagegen: ordentlicherweise: in Neuenburg durch Präfekt, in Freiburg und Waadt durch Kreis- beziehungsweise Distriktseinnehmer; zwangsweise: in Bern durch die Amtsschaffner (Bezirksbeamte) und in Neuenburg durch die Betreibungsbeamten aus sich als Steuerbezüger im Betreibungsfall. — In Genf die „percepteurs“ = eine Art Steuerpächter, insofern als auch mit Anlegung der Steuerzeddel und allem weitern betraut, und der ganze Vollzug auf ihre Kosten gegen Tantième.

5. Strafen,

für unrichtige bezw. zu niedrige Versteuerung.

Früher: Strafe des Meineids, als Folge unrichtiger (beschworener) Deklaration; Konfiskation des nicht versteuerten Vermögens (Schwyz); Uebernahme des Vermögens zum Schatzungspreis durch andere (Solothurn).

Heute: in der Regel nur Strafsteuer, ausnahmsweise auch Deliktstrafe.

Quellen:

Sonst die allgemeinen Steuergesetze. — Nidwalden: „Strafgesetz betr. ungesetzliche Entrichtung direkter Steuern,“ 2/220 (statuiert nur Strafsteuer).

a) Strafsteuer.

Zu unterscheiden zwischer blosser Nachsteuer (Nachzahlung der hinterhaltenen Steuer) und eigentlicher Strafsteuer.

I. Nicht einmal eine Nachsteuer: in St. Gallen, wenn bis $^3/_4$ vollständig versteuert. In andern Kantonen ist alles zu versteuern!

II. Blosse Nachsteuer (mit Zins davon):

In jedem Fall nur diese: Appenzell A.-Rh.: — wenn besondere Voraussetzung für Strafsteuer nicht vorhanden, wo solche aufgestellt; — wenn verhältnismässig wenig hinterhalten: Thurgau bis $^1/_6$, Schaffhausen bis $^1/_5$, Luzern bis $^1/_3$; wenn freiwillig nachversteuert: Nidwalden. — Sonst eigentliche Strafsteuer.

III. Eigentliche Strafsteuer:

Voraussetzung, besondere:

Falsche Angabe in Bern, Genf, Graubünden, Neuenburg, St. Gallen, Wallis. Sonst schon bei Nichtangabe bezw. Unterversteuerung schlechthin; immerhin nicht, wenn nur Schatzung unrichtig.

Betrag:

× einfache Steuer: 1 (Nidwalden), 2 (Bern, Genf, Luzern, Obwalden, Schwyz, St. Gallen), 3 (Uri), 4 (Luzern, wenn durch Rekurs Herabsetzung), 5 (Baselland, Graubünden, Freiburg, Neuenburg, Thurgau, Zürich), 10 (Waadt, Zug), 20 (Freiburg, für ausser Kanton angelegte Kapitalien); nach Ermessen der Behörde: 2—6 (Aargau), 2—5 (Baselstadt), 5—10 (Tessin); nach Grösse des hinterhaltenen Betrages: Schaffhausen (bis $^2/_5$: 3, bis $^3/_5$: 5, darüber 7 ×), Solothurn (bis $^1/_3$: 3, darüber 5 ×).

+ Nachsteuer (Strafe und Nachzahlung getrennt): Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Waadt.

× Jahre? (Strafsteuer und Nachzahlung). Sonst so viel × Jahre, als hinterzogen; immerhin nicht weiter zurück als 5 Jahre (Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt), 10 Jahre (Aargau, Baselstadt, Bern, Graubünden, Obwalden, Schaffhausen), 20 (Luzern). Diese Zeitbestimmungen insofern = Verjährungsfristen. Indem aber Länge der Hinterhaltung unsicher, in andern Kantonen fixe Zahl von Jahren für alle Fälle angenommen: 2 Jahre (Genf, Zug, Zürich), 5 Jahre (Uri).

Anfall:

Mancherorts nicht ausschliesslich an Staat, sondern zum Teil an Gemeinde, und bezw. für staatlichen Anteil besondere Verwendung

bestimmt (Armenspitalfonds): Aargau, Graubünden, Nidwalden, St. Gallen, Uri, Zug — in Thurgau ganz an Gemeinden — auch an Verzeiger: Obwalden (5 %).

Recht der Provokation

der Erben in Erbfällen, wo keine Nachsteuer geltend gemacht, um sich vor späterer Nachforderung zu sichern: Luzern, § 48 (vergl. auch dortiges Gesetz über das Civilrechtsverfahren, §§ 330 ff.).

b) Deliktsstrafe.

Meineid, wenn zur eidlichen Angabe (vom Gemeinderat, Finanzdirektion) aufgefordert und falsch: Freiburg.

Steuerbetrug als besonderes Delikt in Schaffhausen: bei Anwendung betrüglicher Mittel, Strafe immerhin milder als sonstiger Betrug: bis 6 Monate Gefängnis (nicht Zuchthaus) oder (in mildern Fällen) Busse bis 1000 Fr. — Solothurn für wissentlich falsche Angabe bei Einvernahme bis 2000 Fr. Busse. — Thurgau: bei Anwendung betrügerischer Mittel 5—10fache Steuer als Busse.

III. Ertragssteuern.

Charakteristisches Merkmal der Ertragssteuern: Leistungsfähigkeit einer Person nicht nach dem in einer Einheit zusammengefassten Vermögen oder Einkommen besteuert, sondern nach den einzelnen Ertragsobjekten, aus denen Vermögen und Einkommen sich zusammensetzen (Eheberg).

Quellen:

Appenzell I.-Rh., Verf. Art. 9. — Freiburg 38/255, 275. — Genf 74/115, 76/593. — Tessin II, 515 ff., 95/48. — Wallis 12/55, 77, 13/331, 15/274. — Zug 8/23.

Inhalt:

Im allgemeinen (vergl. pag. 63):

In Appenzell I.-Rh. nur Grundsteuer und in Wallis: alle allgemeinen Steuern = Ertragssteuern, als Grundsteuer, Kapital- und Rentensteuer, Gewerbesteuer.

In Genf: Grundsteuer (taxe immobilière) und Gewerbesteuer (droit d'inscription pour excercer une industrie; von dieser verschieden ist die taxe mobilière, = Vermögenssteuer auf beweglichem Gut).

In Freiburg, Tessin, Zug: Gewerbesteuer. In Freiburg und Zug: grundsätzlich an Stelle der Einkommenssteuer (für die betr.

Gewerbe); in Tessin neben der Einkommens- und Vermögenssteuer (vergl. pag. 74/75!).

Im speciellen:

a) Die Grundsteuer in Wallis und Genf:

Wallis: auf Liegenschaften. Grundstücke nach Kaufpreis, Gebäude zu $^2/_3$ Kaufpreis (wobei Ertrag zu berücksichtigen), geschätzt; Steuerfuss $1^1/_2$ eventuell 2 ‰ (Verfassung, Art. 16 und 18).

Genf: Gebäude 3 % vom Ertrag; Grundstücke nach Wert, und 1—67 Cts. per Are (resp. 0,27—18,09 Cts. per „pose", = altes Flächenmass, vergl. 42/509) in 12 Wertklassen.

b) Die Kapital- und Rentensteuer in Wallis.

Auf Schuldforderungen; Renten, Pensionen und Honoraren. Schuldforderung (Titel muss registriert und visiert!) nach dem Betrag geschätzt, übrige kapitalisiert und zwar: Rente oder Pension 20 ×, Gehalt oder Honorar 10 ×. Steuerfuss = Grundsteuer.

c) Gewerbesteuer in Wallis, Genf, Freiburg, Tessin und Zug.

Wallis und Genf: mit verschiedenen Gewerbe- (resp. Berufs- und Handels-) Kategorien und jede wieder mit verschiedenen, festen Taxklassen (Wallis 2—10,000 Fr. und Genf $3^1/_2$—1200 Fr.).

Zug: neben Wirtschafts-, Markt- und Hausierpatenten (welche zu den besondern Patentsteuern zu rechnen): allgemeine Patente „für Fabrikationen, stehende Handlungen oder in Handel einschlagende Gewerbe und Unternehmungen" mit 3 Taxklassen, jede aber nicht fix, sondern mit Minimal- und Maximalansätzen (4—100, 100—1000, 1000—4000 Fr.).

Freiburg und Tessin: Feste Taxe, verbunden mit verhältnismässiger Steuer:

Freiburg: Feststehende niederste Ansätze nach Tarif. Dazu Steuer vom Betriebskapital (in % bestimmt) oder (wo kein oder geringes Kapital) vom „persönlichen Gewinn".

Tessin: eine Industrie- und Handelssteuer: im ganzen mit der Beschränkung, dass dadurch jährlich 70,000 Fr. aufzubringen sind (Repartitionssteuer!); im einzelnen erhoben von: Betriebskapital + 20 × Bruttoertrag!

Daneben (kumulativ) Inskriptionsabgaben (tasse d'inscrizione, = Genf „droit d'inscription") von 1. Berufen und Künsten und

2. Tabakdetailverkauf; je mit verschiedenen Kategorien, von denen jede wieder mit verschiedenen festen Taxklassen (1.: 2—50 und 2.: 3–20 Fr.).

d) Gemeinsames.

Neben diesen Bestimmungen betr. die Steuer an sich noch solche betr. Steuerpflicht bezw. Steuerbefreiuug, Verfahren, Strafen etc., wie bei Vermögens- und Einkommenssteuer.

IV. Erbschaftssteuern.

Quellen: Aargau I—IV 651, II 33. — Appenzell A.-Rh., Gesetz vom 25. April 1897, Tit. IV. — Baselland 2/115. — Baselstadt 20/76, 21/385. — Bern 64/79, 79/60. — Freiburg 51/60 (Einregistrierung). — Genf 74/6, 10 (dito). — Glarus 2/13. — Luzern, Finanzgesetz §§ 51 ff., R 6/45. — Neuenburg 3/40, 9/20. — Nidwalden 1/338. — Schaffhausen 8/77. — Solothurn I, 212; Verf. Art. 81 A, 1. — St. Gallen VI, 369. — Tessin II, 463, 510, 95/35. — Thurgau 4/338. — Uri, Gesetz vom 20. Oktober 1889. — Waadt 86/54, 90/436. — Zug 8/1. — Zürich S. 621.

a) Bestand:

In allen Kantonen ausser: Appenzell I.-Rh., Graubünden, Obwalden, Schwyz und Wallis.

Meist nur als Staatssteuer, wenn auch zum Teil an Gemeinde abgegeben (wie in: Aargau, Appenzell A.-Rh., Bern, Glarus, St. Gallen, Uri, Zug); ausnahmsweise daneben als Gemeindesteuer (Baselland 5 %, Neuenburg 1—5 %).

b) Anlage und Grösse, als Staatssteuer:

I. Erbenkreise, welche davon betroffen:

Ueberall jedenfalls die Seitenverwandten (von den Geschwistern an) und die Nichtverwandten. — In der Mehrzahl der Kantone auch die Ehegatten. — Ausnahmsweise selbst die gerade Linie, und innerhalb dieser die Ascendenten noch eher als die Descendenten, und von den Ascendenten die entferntern (Grosseltern etc.) eher als die nächsten (Eltern). Zürich z. B. besteuert nur die Grosseltern (und zwar 4 mal stärker als die Geschwister). Gerade die neuesten Gesetze aber, von Glarus (1891) und St. Gallen (1893) besteuern auch Eltern und Kinder wie Ehegatten. — Vergabungen und bezw. Schenkungen vielfach frei mit Rücksicht auf geringen Betrag oder Zweck (Wohlthätigkeit) der Zuwendung oder auf Person des Empfängers (Dienstboten etc.).

II. Grösse:

In der Regel nach % (nicht bloss nach ‰ wie Vermögenssteuer!). Ausnahme: Nidwalden 2, 3, 5 ‰ und höchstens (für Nichtverwandte) 1 %.

Aber verschiedenfach: 1. im ganzen nach Kanton, 2. nach Erbenkreis, 3. nach Erbschaft.

1. Nidwalden, wie soeben gesehen, überhaupt sehr niedrig, höchstens bis zu 1 %; andere Kantone fangen erst bei 1 oder 2, 3 % an und gehen bis zu 5, 6, 8 (Zug), 10 (die meisten, auch Zürich); 12 Luzern, Baselstadt; 15 Genf, 16 Solothurn, 20 % (Aargau für Nichtverwandte, Tessin schon für Verwandte über 7., Neuenburg über 8. Grad), 25 % (Uri vom 6. Grad an). Durch Descendenten und bezw. auch Ascendenten steigen die neuesten Gesetze von Glarus und St. Gallen freilich bis ½ % hinunter (immerhin nicht steuerfrei!)

2. Wie die Erben, je entfernter vom Erblasser, um so eher besteuert werden, so werden sie auch um so höher besteuert. Wie sehr verschieden, geht aus 1. hervor.

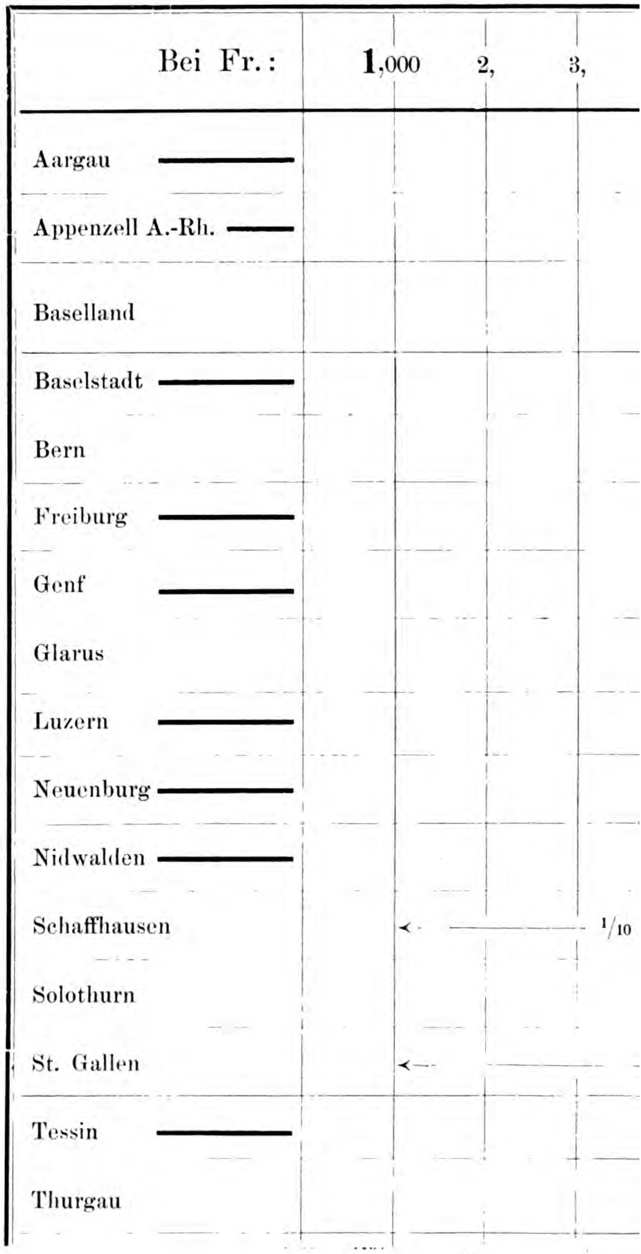
3. Die genannten Ansätze werden in gewissen Kantonen noch durch Zuschläge vermehrt, wenn das Erbe eine bestimmte Höhe übersteigt, und durch um so höhere Zuschläge, je mehr diese Steigung zunimmt. Also eine Art Progression. Und zwar: Baselland = Vermögenssteuer — Bern: über 50,000 ½ mehr — Glarus von 10,000—500,000: 1—10 Fr. per 1000 — Schaffhausen von 2000—90,000: $^1/_{10}$—$^{10}/_{10}$ der Grundtaxe — Solothurn von 5000—20,000: ¼—$^4/_4$ dito — St. Gallen per 1000 Fr. 1 % bis dreifacher Ansatz — Thurgau von 6350—25,000: ¼—$^4/_4$ der Grundtaxe — Uri von 10,000—200,000: $^1/_{10}$—$^{20}/_{10}$ dito — Zug von 10,000—100,000: 50 Cts. bis 2 Fr. per 1000 — Zürich 10,000 bis 50,000: $^1/_{10}$—$^5/_{10}$ der Grundtaxe.

c) Schenkungssteuer:

Die gleiche Steuer in den meisten Kantonen auch für Schenkungen, als notwendige Ergänzung der Erbschaftssteuer, und zwar:

Für Schenkungen schlechthin an Erbberechtigte (in den meisten Kantonen, auch in Zürich, § 8: „Schenkungen, welche zu Lebzeiten eines Erblassers an erbberechtigte Verwandte gemacht wurden, unterliegen ebenfalls der Steuer . . .“).

Oder nur für Schenkungen auf den Todesfall (Baselstadt, Schaffhausen, Solothurn, Zug).


Bei Fr.:
1,000
2,
3,
Aargau
Appenzell A.-Rh.
Baselland
Baselstadt
Bern
Freiburg
Genf
Glarus
Luzern
Neuenburg
Nidwalden
Schaffhausen
1/10
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau

300,	400,	500,

250 275 350

[150 % Zuschlag

›.

7 8 9 [10 Fr.

B. Besondere Steuern.

Im allgemeinen:

Die allgemeinen Steuern setzen einfach voraus den Menschen (Kopfsteuer) oder sein Besitztum und bezw. seinen Erwerb (übrige allgemeine Steuern).

Die besondern Steuern dagegen haben ihre besondern Voraussetzungen, aber welche?

Als solche an sich alle möglichen denkbar, so dass jedermann besondern Steuern unterworfen werden könnte.

In Betracht kommen aber speciell folgende:

1. Betrieb gewisser Gewerbe, insbesondere konzessions-(patent-)pflichtiger, aber auch anderer; einerseits der Güterumsatz resp. die Vermittlung desselben (nicht die Produktion: Urproduktion, Fabrikation) und anderseits der Personenverkehr (Fremdenindustrie, Plazierungsbureaux). (Grund der Besteurung: besondere staatliche Aufsicht, auch Beschränkung der Verbreitung des Betriebes oder Partizipation am Gewinn.)

2. Verbrauch oder Gebrauch von Gegenständen u. a. ausser den zum Leben nötigen. Die diesfälligen Steuern: Verbrauchs- und Luxussteuern (Grundlage: Nutzung der bessern Lebensstellung, auch wohl Beschränkung des Gebrauchs). Die einzige schweizerische Verbrauchssteuer als Besteuerung eines gewissen Gewerbes (Tabak) zu 1. zu stellen.

3. Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte: Erweiterung der blossen Gebühr als Entgeltes für staatliche Mitwirkung zur eigentlichen Steuer.

Kantonale Erlasse betr. die besondern Steuern im allgemeinen: Nidwalden, „Strafgesetz betr. ungesetzliche Entrichtung indirekter Steuern", 2/223 (Pendant zum Strafgesetz betr. direkte Steuern, oben pag. 91 — betrifft speciell Wirtschaften, Markt- und Hausierverkehr und statuirt nur Strafsteuer bezw. Busse).

Im speciellen:

a) Gewerbe- bezw. Patentsteuern.

Bundesrecht.

Das Bundesrecht enthält 1. Vorbehalt betr. Gewerbebesteuerung im allgemeinen und 2. Festsetzung bezw. Vorbehalt oder Ausschluss bestimmter Gewerbesteuern.

1. Allgemeiner Vorbehalt.

Bundesverfassung Art. 31: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: ... e) Verfügungen ... über Besteuerung des Gewerbebetriebes ... Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

2. Bestimmte Steuern:

a) Einerseits entweder festgesetzt zu Handen des Bundes selbst oder der Kantone oder vorbehalten für die Kantone resp. ihnen zur Pflicht gemacht; betr.:

Eisenbahnen. Die bezügliche Konzessionsgebühr (Bundesgetz betr. Bau und Betrieb, Art. 19: B.-G. 11/8) wie diejenige von Dampfschiffen,

Fuhrwerken etc. (Bundesgesetz über das Postregal, Art. 7: B.-G. XIV, 388) für regelmässigen periodischen Personentransport = Postregalabgabe zu Handen des Bundes.

Auswanderungsagenturen (Bundesgesetz, Art. 3: B.-G. X, 653): jährliche „Gebühr" von 50 Fr. für das Patent zu Handen des Bundes.

Versicherungswesen (Bundesgesetz, Art. 12 und 1: B.-G. VIII, 171): „Staatsgebühr" von 1 ‰ der in der Schweiz eingenommenen Prämien zu Handen des Bundes, und Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten der Kantone vorbehalten.

Handelsreisende (Bundesgesetz, Art. 2, 3 und 7: B.-G. XIII, 43): Taxe für Bestellungen bei Privaten 150 und für nicht vergegenrechtete Staaten 300—500 Fr. jährlich zu Handen der Kantone.

Banknoten (Bundesgesetz Art. 45 und 46: B.-G. V, 411 412): „Kontrollgebühr" von 1 ‰ der Emission zu Handen des Bundes, und „Banknotensteuer" bis 6 ‰ zu Gunsten der Kantone vorbehalten.

Gebrannte Wasser (Bundesgesetz, Art. 8: B.-G. X, 62): für Verkauf unter 40 Liter müssen Kantone eine Verkaufssteuer festsetzen.

b) Anderseits ausgeschlossen die kantonale Besteuerung des Handels mit geistigen Getränken, welche nicht gebrannt sind, ausser betr. Betrieb von Wirtschaften und Kleinverkauf unter zwei Liter (Bundesverfassung Art. 32 bis).

Kantonsrechte.

Im allgemeinen:

Verhältnis der Patentsteuer zur Vermögens- und Einkommenssteuer, vergl. pag. 74.

Die einzelnen Steuern. Zunächst die vom Bunde vorbehaltenen und bezw. vorgeschriebenen, dann die weitern. Die meisten, als Steuern auf specielle Gewerbebetriebe, in den betr. Gewerbegesetzen festgesetzt.

1. Beiträge der Feuer-Versicherungsgesellschaften, vergl. Grundriss II, 138/139.

2. Banknotensteuer, ibid. 254 ff.

3. Getränke- und Wirtschaftssteuer, ibid. 317 ff.

4. Hausier- und Marktsteuer, ibid. 307 ff.

5. „Börsensteuer" in Genf und Zürich, und zwar in Genf nur als Stempelgebühr auf Börsengeschäften, in Zürich als solche und als Steuer auf Börsenpersonen, als Börsensensale und Börsenagenten (ibid. 348/349).

6. Weitere specielle Gewerbesteuern betr.: Trödler und Pfandleiher, Viehhändler, Plazierungsbureaux, Dienstmänner und Droschkiers etc., vergl. ibid., die betr. Stichworte.

7. Tabaksteuer, vom Detailverkauf (Trafik): Waadt (79/737), 5—300 Fr. per Jahr nach Umsatz (nicht von bundesverfassungswidriger Höhe: Salis II, Nr. 579. — (In den Gewerbesteuergesetzen

von Wallis, Genf, Freiburg und Tessin [siehe „Ertragssteuern“, pag. 94] betragen die speciellen Taxansätze für Tabakverkauf: Tessin 3—20, Freiburg 8—20, Wallis 5—50, Genf $7^1/_2$ bis 125 Fr.).

8. Anonyme Gesellschaften, Patentsteuer: neben der sonstigen Besteuerung: Waadt (75/424, 82/267): 5—1000 Fr. — Baselstadt, von Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen, an Stelle der früheren Patentsteuer (19/428) eine Kapitalsteuer von 1 ‰ des einbezahlten und $^1/_4$ ‰ des nicht einbezahlten Kapitals, und Ertragssteuer von 1 % des Reingewinns (22/89). — Aargau (II, 205, IV, 313), von Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften, sowie Kreditgenossenschaften, Patentgebühr: von den eigenen Geldern (Aktenkapital, Reserve- und Amortisationsfonds) 0,6 ‰, von den anvertrauten 0,2 ‰ (doppelt soviel wie im ersten Gesetz).

b) Luxussteuern.

Dienstboten- (weibliche für 1.: 4; 4.: 21 und für jeden weitern 7 Fr. mehr; männliche: die Hälfte mehr als für weibliche), Pferde- und Wagen- (6—18 resp. 12—36 Fr. per Stück), und Billardsteuer (70 Fr.): Genf.

Wagen- und Billardsteuer (21/141): Waadt (im jährlichen Budget festgesetzt, Verfassung Art. 19, Abs. 2; pro 1897 vergl. 93/277 und 278: per Wagen 12—24 und per Billard 15 Fr.).

Wagensteuer: Freiburg (34/80: 10—20 Fr.).

Hundesteuer:

Bund selbst vom Standpunkt der Viehseuchenpolizei auf Einführung hingewirkt (Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, 8. Februar 1872, Art. 31: B. G. 10 1041).

Kantonale Erlasse:

Grundriss II, 114.

c) Aktensteuern („Verkehrsabgaben“).

Im allgemeinen.

Aktensteuern = Abgaben auf zur schriftlichen Beurkundung gelangende Rechtshandlungen resp. auf durch Rechtshandlungen entstandene und solche verkörpernde Urkunden. Entweder als Abgabe für Eintrag in öffentliche Bücher (Einregistrierungsgebühr) oder für öffentliche Abstempelung (Stempelgebühr).

Einregistrierungsgebühr (droit d'enregistrement) = Gebühr für Eintrag von Rechtsurkunden in öffentliche Bücher, welcher aber wesentlich nur vorgeschrieben, um Gebühr erheben zu können. Hauptzweck der Einregistrierung also Steuer, Nebenzwecke: Feststellung des Datums etc. In Frankreich begründet: in einzelnen Anwendungen seit 1539, im allgemeinen hauptsächlich durch heute noch gültiges Gesetz vom 27. Mai 1799 (22 frim. an VII).

Eine Art Einregistrierungsgebühr auch die Handänderungsabgabe und bezw. die Hypothekargebühr (droit de transcription et d'inscription hypothécaire — d. h. Gebühr für Uebertragung von Immobilien und bezw. Eintragung von Hypotheken), insofern als auch eine Gebühr für Eintrag in öffentliche Bücher: Hauptzweck aber die sogenannte Publizität d. h. Offenbarmachung des bezüglichen Rechtsbestandes.

Stempelgebühr.

Stempel im hieher gehörigen Sinn allgemein = aufgedrücktes Zeichen. Oeffentliche bezw. staatliche Stempelung kann auch auf andern Gegenständen als Papier und zu verschiedenem Zweck: zur Bezeichnung von Mass und Gewicht (Eichzeichen), der Herkunft der Waren, der Qualität etc., und die Abgaben dafür = eigentliche Gebühren. Hier aber Stempel = auf Papier gedrucktes öffentliches Zeichen, und soweit nicht bloss eine besondere Art der Erhebung des Entgeltes für staatliche Leistungen, ist er ein Mittel schlechthin der Besteuerung und die sogenannte Stempelgebühr also eine Steuer.

Arten des Stempels und der Berechnung der Stempelgebühr. Nach der Art des Stempels selbst unterscheidet man: nasser Stempel (oder Pressstempel, d. h. Abstempelung von Fall zu Fall) und trockener Stempel in Form des Stempelpapieres oder der Stempelmarken. — Nach der Berechnung der Gebühr: Formatstempel (Berechnung nach der Grösse des verwendeten Papieres) und Wertstempel (nach dem Wert des urkundlichen Objektes).

Kantone.

1. Einregistrierungsgebühr im engern Sinn.

Nur in Genf (74/1 ff.) und Freiburg (51/60). Früher auch im Berner Jura, vergl. pag. 54 f.

Für alle möglichen Akte (Verkauf von Immobilien und Mobilien, Erbteilung, Tausch von Immobilien, Pacht, Schuldschein, Cession, Rentenvertrag, Kreditpapiere, Delegation, Bürgschaft, Unterpfand, Quittungen, Testament, Ehevertrag, Gerichtsurteile u. a.). Darunter vor allem der Erbgang, also die Erbschaftssteuer. Daneben besonders die Transcription und Inscription (Handänderung und Hypothek können erst dann ins Grundbuch eingetragen, wenn Einregistrierungsgebühr erlegt) und der Stempel.

Gebühr entweder fest oder verhältnismässig (proportional). Feste Gebühr (mehr eigentliche Gebühr) für Urkunden mit bloss deklarierendem Inhalt (Erbteilungen, Bürgschaft, Unterpfand, Testament, Eheverträge, Inventarien etc.); je nach dem Akt: in Genf 50 Cts. bis 15 Fr., in Freiburg 1 bis 3 Fr.. — Verhältnismässige Gebühr für stipulierte Leistung von Summen oder Wertgegenstände nach deren Betrag (eigentliche Steuer); abgesehen von der Erbschaftssteuer als der höchsten: in Genf von $^3/_8$ bis 4 %, in Freiburg von $^1/_4$ bis $1^1/_2$ %.

Rechtsfolge der Umgehung: nicht Rechtsunfähigkeit des betr. Aktes, aber Strafe bezw. Busse und unproduzierbar bezw. beweisungültig, bis Gebühr bezw. Strafe bezahlt.

2. Handänderungs- und bezw. Hypothekengebühr.

In den Kantonen mit Einregistrierungsgebühr: diese die Hauptsache, indem Einregistrierungsgebühr für Handänderung = die höchste der Einregistrierungsgebühren. In Genf für Einregistrierung von Handänderungen 4 %, für Transcription dagegen 1 % und für Inscription 1 ‰; in Freiburg für Einregistrierung 1½ %, für Eintrag in Grundbuch geringe Gebühr bis 10 Fr. (42/137).

Auch in andern Kantonen Handänderungs- und bezw. Hypothekengebühr.

Quellen: Sonst in den allgemeinen Grundbuch- bezw. Notariatsgesetzen. Besondere Erlasse: Baselland 1/161; Neuenburg 3/62 ff. („lods“ = laudemium); Nidwalden 1/338; Solothurn 61/454; Thurgau 4/338; Waadt 86/54.

Tendenz: Herabsetzung bezw. Abschaffung im Interesse der Landwirtschaft, anderseits Erhöhung für Landspekulation! Herabsetzung der Handänderungsgebühr in Neuenburg (auf 4 % = Einregistrierungsgebühr Genfs, früher 6 %!), Solothurn (Verfassung revidiert, Art. 83) und Baselland (von 1 % auf ½ %: Verfassung, § 57, 1 b), der Hypothekengebühr in Baselland („Obligation“: Verfassung, § 57, 1 c; 1/70; Landesordnung, § 97). Abschaffung der Handänderungsgebühr: Schaffhausen, Verfassung, Art. 60/2. Erhöhung für Grundeigentumsänderungen in der Stadt Zürich und Winterthur (Zuteilungsgesetz § 74: 22/404).

3. Stempelgebühr.

Quellen:

Aargau II, 96. — Baselstadt 21/164. — Bern 80/42. — Freiburg 51/165. — Genf 74/59. — Luzern, Finanzgesetz, §§ 15 ff. — Schwyz 2/26. — St. Gallen VI, 326. — Tessin II, 477 ff., 511, 91/179. — Thurgau 4/342. — Uri 5/184. — Waadt 86/693. — Wallis 12/7. — Zug 8/25. — Zürich, S. 594.

Inhalt:

Bestand der Gebühr: in allen Kantonen ausser beiden Appenzell, Baselland, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nid- und Obwalden, Schaffhausen und Solothurn.

Art und Grösse. Nur Formatstempel (von 10, 20, 40, 60 Cts. etc.) und bezw. fester Stempel (insbesondere für Drucksachen, als: Frachtbriefe, Gesundheitsscheine, Patente etc.; von noch geringerer Gebühr) in: Luzern, Schwyz, Thurgau, Zug, Zürich. — Nur Wertstempel: Tessin. — Beide neben einander: in den übrigen Kan-

tonen. Auch Zürich hat neben Formatstempel einen Wertstempel, aber speciell nur für gewerbsmässigen Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Grundriss II, 349). — Der Wertstempel (für Werttitel, insbesondere Handelspapiere, als: Wechsel, Obligationen, Aktien etc.) sehr verschieden, von: per 1000: 10 Cts. (Uri) bis 2 Fr. (Wallis). Oft auch zwischen den verschiedenen Arten von Wertpapieren unterschieden. Wo so zwischen Handelspapieren und andern: jene niedriger besteuert (Waadt, Wallis). In Wallis für Kaufs- und Zuschlagsakte etc. sogar per 1000: 4 Fr. (soweit es Immobilien betrifft: eine Form der Handänderungsgebühr und diesfalls gleich hoch wie in Neuenburg und bezw. Genf). In Genf die besondere Stempelgebühr auf im Kanton emittierten Aktien und Obligationen von Aktiengesellschaften ($37^1/_2$ bis 75 Cts. per 100 Fr.).

Spielkartenstempel (mehr eine Art Verbrauchssteuer) in Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Zug; von 10 Cts. (Schwyz, St. Gallen) bis 1 Fr. (Waadt).

Rechtsfolge der Umgehung = Einregistrierungsgebühr.

II.

Polizei.

Einleitung.

1. Begriff und Einteilung im allgemeinen.

„Polizei" doppelsinnig: 1. = eine Gesamtheit von öffentlichen Aufgaben, 2. = Organismus zu deren Durchführung.

Als Aufgabe ist Polizei = Sorge des Staates für öffentliche Ruhe und Sicherheit und für den äussern Schutz von Personen und Eigentum. Wesentlich negativ. Früher Staatsverwaltung („politia") überhaupt negativ: „Erhaltung der Rechtsordnung und Schutz gegen äussere und innere Feinde und Friedensbrecher". Positive Sorge für die öffentlichen Interessen (nicht bloss der geistigen) = Sache der Kirche. Nachdem vom Staat auch dieser Teil der Aufgabe übernommen, bezeichnet man mit Polizei den negativen Teil, den positiven heisst man „Pflege". Schon Pütter in seinen „Institutiones juris publici Germanici" (1786) unterschied Polizei als „cura avertendi mala futura" vom „jus promovendi salutem publicam". — Zwar mitunter heute noch „Polizei" als Staatsverwaltung im ganzen genommen (Mohl).

Als Organismus ist Polizei = öffentliche Anstalt, welche die äussere Zwangsgewalt besitzt und damit allen übrigen öffentlichen Anstalten zu Diensten steht. Gegenstück zum Militär: dieses zur Erhaltung des Staates nach aussen, Polizei nach innen, = Militär des bürgerlichen Lebens. — Attribut beider: Waffe; ergänzen einander: Polizei hilft dem Militär (Feldgendarmerie gegen Verbrechen und Exzesse), Militär hilft der Polizei (Aufruhr: Tonhalle-Krawall, Tessin, Aussersihler-Krawall).

Polizeirecht betr. Aufgabe = materielles Polizeirecht, betr. Organismus = formelles Polizeirecht. Hier nur das letztere!

2. Verhältnis von Bund und Kantonen.

Kantone souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt (Art. 3 B.-V.). Beschränkung dann vorhanden, wenn Bund die betr. Obliegenheiten übernommen hat.

Betr. Polizei als Aufgabe hat Bund eine Reihe von Kompetenzen an sich gezogen (von „Wasserbau- und Forstpolizei", Art. 24, hinunter bis zu „Seuchenpolizei", Art. 69) und mit jeder Partialrevision neue Kompetenzen.

Betr. Polizei als Organismus dagegen besitzt Bund nichts als Bundesrat bezw. Polizeidepartement und Bundesanwalt (nicht nur = Staatsanwalt in der Bundesrechtspflege, sondern auch Fremdenpolizei nach Art. 70 B.-V.: Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889: XI, 243). Bund besitzt also gewissermassen nur ein Haupt, keinen Rumpf und Glieder, ist auf die kantonalen Organe angewiesen, im Gegensatz zum Militär: dieses sozusagen ganz eidgenössisch!

Kantone.

Quellen:

Specialerlasse betr. Polizeiorgane, insbesondere Gendarmerie: Aargau 5/363, 367 (Organisation); 75/319, III 337 (Sold); III 351 (Unterstützungskasse); IV 159 (Reglement). — Appenzell A.-Rh. 2/442, 483. — Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung vom 18./19. Januar 1894. — Baselland 2/425 ff. — Baselstadt 22/423 (Organisation), 17/386 (Befugnisse), 1—14/488 (Pension). — Bern 8/37 (Justiz- und Polizeiverwaltung); 93/47 (Polizeikorps); 4/292, 84/277 (Invalidenkasse). — Freiburg 24/12 (Polizeidirektion); 27/145, 46/211 (Landjäger), 27/199 (Reglement), 32/104 (Invalidenkasse), 54/37 (Freigang); 41/149, 54/35 (Sold), 63/311 (Stadtdienst). — Genf 78/254, 81/678, 82/397. — Glarus 2/69. — Graubünden 1/464, 3/237; 5/322 (Sold). — Luzern 6/231, 238, 5/165; 5/50 (Stadtpolizei Luzern). — Neuenburg 2/340; 6/499 (Gendarmerie), 8/116 (Reglement), 8/466, 525 (Unterstützung und Pension), 9/253, 342, 420 (Sold); 2/352 (Lokalpolizei). — Nidwalden 1/168 ff. — Obwalden 5/349. — Schaffhausen 3/788, 8/II, 100. — Schwyz 2/588 ff., II, 397. — Solothurn III 115, 60/244. — St. Gallen V 207, 239; 2/236 (Invalide). — Tessin 93/72, 92/41; II 354 (Jagdhüter) — Thurgau I 225, 229; III 93, V 543 (Sold); 4/155 (Ortspolizei). — Uri, Verordnung vom 28. Dezember 1888, Reglemont vom 28. Dezember 1889; 5/83 (Gemeindepolizei). — Waadt 87/572, 90/245 (Gesetz), 87/672 (Reglement), 85/700 (Pension); 93/295 (Sicherheitspolizei); 45/553 (Feldhüter). — Wallis 16/225. — Zug 5/103 (Polizeidirektor); 5/79, 7/101, 268. — Zürich 25/14, 45. — Dazu die separaten Polizeireglemente.

Inhalt:

I. Die Polizeiorgane im allgemeinen.

a) Formation in Kanton und Gemeinden im allgemeinen.

2 Haupttypen:

1. In der Mehrzahl der Kantone: eine kantonale Polizei für den ganzen Kanton und daneben eine Ortspolizei für jede einzelne Gemeinde.

Staat schreibt eine Ortspolizei vor: Baselland: jede Gemeinde wenigstens einen Polizeidiener; Bern: an jedem Ort „nötige“ Zahl;

Neuenburg und Thurgau: wenigstens Nachtwache; Freiburg und Waadt: Feldhüter (= Ortspolizeidiener). — Vergl. näher c), 1.!

Wo nicht bestimmt vorgeschrieben: schlecht bestellt, von Kantonspolizei der Dienst erwartet (Zürich).

Auch wohl Uebernahme des Ortspolizeidienstes durch kantonale Polizei gesetzlich ausdrücklich vorgesehen (gegen Entschädigung): St. Gallen, Neuenburg, Freiburg. Freiburg speciell: Polizeiwache „der Kantonshauptstadt und des Regierungssitzes" ganz vom Staat und zu seinen Lasten übernommen!

2. In kleineren Kantonen nur eine Art Polizei und zwar:

Nur Kantonspolizei: Baselstadt, Genf, Glarus, Nidwalden, Schaffhausen und Zug. Baselstadt: immerhin besondere Abteilung für städtische Ortspolizei. Genf: neben „gardes ruraux" (Lokaldienst in Gemeinde) können von den Gemeinden „gardes particuliers" gehalten werden. — Solche Wachen können sich in Genf sogar Grundeigentümer und Pächter halten (vom Staatsrat genehmigt und beeidigt).

Nur Gemeindepolizei: Appenzell A.-Rh. (vom Staat geleitet: Kantonspolizeidirektor und Kantonspolizeiwachtmeister).

Halb Kantons- und halb Gemeindepolizei: Obwalden (Polizisten von Gemeinden gewählt, aber vom Staat besoldet und durch Kantonswachtmeister geleitet). — Appenzell I.-Rh.: 2 Polizeidiener für innern Landesteil (kantonal), 1 für Oberegg (Gemeinde).

b) Die leitenden Behörden

(im Gegensatz zu c): dienstthuende Mannschaft).

1. Betr. Kantonspolizei.

Im allgemeinen dirigiert nicht nur von kantonalen, sondern zum Teil auch von Bundes- und Gemeindebehörden und anderseits nicht nur von Polizeibehörde, sondern auch von andern Verwaltungs- und von Gerichtsbehörden. Daraus Dreiteilung: α) Kantonale und Gemeinde-(Verwaltungs-)behörden, β) Bundes- und γ) Gerichtsbehörden.

α) Die kantonalen und die Gemeindebehörden.

I. Die kantonalen Centralbehörden:

Oberste kantonale Behörde: Regierungsrat.

Direkte oberste Leitung: bei einem Departement, in der Regel: Polizeidepartement, Genf: Militärdepartement, Luzern und Glarus: Militär- und Polizeidepartement.

In Appenzell A.-Rh. dagegen besonderer, vom Regierungsrat ausser seiner Mitte gewählter Polizeidirektor. Auch in Zug kann so!

Leitende Direktion hat zur Verfügung Direktionsbureau; nicht zu verwechseln mit Bureau des Mannschaftschefs (Zürich: „Centralpolizeibureau"). In kleineren Kantonen fallen beide zusammen. In Freiburg umgekehrt 3 Bureaux: Direktionsbureau geteilt in „Generalbureau" (= das engere Direktionsbureau) und „Centralpolizeibureau" für Ausstellung von Schriften, und daneben Bureau des Mannschaftschefs.

Daneben Justizdepartement betr. Strafrechtspflege (soweit nicht mit Polizeidepartement verbunden).

Darunter Staatsanwalt für Leitung betr. Strafrechtspflege, aber keine disciplinäre Gewalt.

II. Als kantonale Mittelbehörden (wo es überhaupt solche gibt): die Statthalter (Bezirksammann, Präfekt). In französischen Kantonen zwar sehr beschränkt (Präfekt überhaupt bloss Agent der Regierung, und anderseits Polizeikorps für sich abgeschlossen!); in deutschen Kantonen dagegen: Statthalter = wesentliches Glied der kantonalen Leitung, insofern als: Aufsicht über die Mannschaft des Bezirkes, Rapportempfang, Befehlgebung und sogar (Schwyz, Solothurn, St. Gallen) Disciplinierung und Urlauberteilung.

Neben Statthalteramt in den Bezirken Zürich und Winterthur des Kantons Zürich für die Strafjustizverwaltung, insbesondere Strafverfolgung: die Bezirksanwaltschaft.

Specielle Einrichtung in Graubünden und Genf. In Graubünden: neben der Kreisbehörde (Kreisgericht, auch als administrative Behörde, oder specieller Kreisrat für die Verwaltung) ohne specielle Kompetenzen über Polizei: die Polizeikommissariate als besondere Bezirksaufsichtsbehörden (sonst Bezirke nur für Rechtspflege), nicht bloss Chargierte der Polizeimannschaft, sondern Vertreter der Polizeidirektion im Bezirk mit Bezug speciell auf die Polizei (auch Fremdenkontrolle). Aehnlich die Grenzkommissärs in Graubünden und die Polizeikommissärs in Genf; gehören zu den leitenden Behörden.

III. Die Gemeindebehörden. Unterschied ihrer Stellung in Kantonen mit und in Kantonen ohne Mittelbehörden.

In Kantonen ohne Mittelbehörden treten Gemeindebehörden an Stelle dieser in Beaufsichtigung und bezw. Leitung der kantonalen

Polizei (vergl. Nidwalden, l. c. pag. 169, § 8; Obwalden, Art. 3 und 24; Schaffhausen 3/788, § 5; Uri, Reglement § 12/2; Zug 5/102, § 73: sogar Recht zur Arreststrafe!); um so mehr da, wo Kantonspolizei zugleich Ortspolizeidienst zu verrichten.

In Kantonen mit Mittelbehörden: Stellung der Gemeindebehörde gegen Kantonspolizei prekär; kein Befehl, nur Gesuch (vergl. Zürich, Dienstreglement § 4 gegen § 3!) Einzig in Schwyz und St. Gallen Gemeindepräsident bezw. Gemeindeammann in ihrem Kreise Aufsichtskompetenz über Landjäger fast wie Bezirksammänner. — In Kantonen mit Mittelbehörden auch überall Ortspolizei, an welche Gemeindebehörde sich halten kann.

β) Bundesbehörden.

Sonst keine direkte Einwirkung auf kantonale Polizei.

Ausnahme betr. Grenz-, speciell Zollwachen, insofern als davon ein Teil = kantonale Landjäger, diese also mit den andern unter direktem Befehl der Bundesbehörde (Zolldepartement, Bundesrat), aber dieser kantonale Bestandteil mehr und mehr eliminiert! (nach Morel II, pag. 391: 258 kantonale Landjäger gegen 153 eidg. Grenzwächter; 1896, vergl. B.-B. 1897 I, 328: nur noch 36 gegen 702).

γ) Die Gerichtsbehörden im besondern.

Zunächst zu unterscheiden zwischen Strafuntersuchung und übrigen richterlichen Funktionen.

Wo für die Strafuntersuchung zwischen Staatsanwalt als Ankläger und dem Angeschuldigten als gewissermassen Unparteischer ein Richter (Mitglied bezw. Präsident des Gerichtes selbst oder besonderer Untersuchungsrichter: Verhörrichter, juge instructeur, istruttore giudiziario) gesetzt ist — wie hauptsächlich in den welschen Kantonen, aber auch in Solothurn, Graubünden u. a. —, also mit der Kompetenz des Staatsanwaltes bezw. Statthalters in andern Kantonen, da hat er sonst auch den gleichen Einfluss auf die Polizei.

Auch im übrigen bedürfen Gerichtsbehörden unter Umständen der Polizei, nämlich wo äussere Machtentfaltung nötig, und das nicht nur im Strafverfahren (Vorführung des Angeklagten, von Zeugen etc.), sondern auch im Civilprozess (Exmissionen etc.). Daher Frage, ob dafür direktes Verfügungsrecht über Polizei oder nur durch Vermittlung der Polizeibehörden. In den Kantonen verschieden beantwortet. Kein Befehlsrecht der Gerichte über Polizei: ausdrücklich in Neuenburg (8/122, Art. 10) und Tessin (93/76, Art. 17) und so auch, wo nichts anderes ausdrücklich, also hauptsächlich in den welschen Kantonen (gemäss der dortigen abgeschlossenen

Stellung der Polizei). Ja hier selbst Staatsanwalt und Verhörrichter keinen Einfluss auf Polizei, zu denen auch Friedensrichter zu zählen, insofern als er auch strafrichterliche Kompetenz. — Direkte Leitung dagegen in Bern (früheres Gesetz 68/84, § 7 — heute ?), Glarus (2/91, § 2), Freiburg (24/25, Art. 58), früher auch in Wallis (10/402, Art. 28). Ja in Bern hat auch Anklagekammer und auch über Gemeindepolizeiangestellte Aufsichtsrecht, und haben sie und Gerichtspräsident sogar Disciplinarstrafrecht (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 40 und 59)!

2. Betr. Gemeindepolizei.

Wo keine Gemeindepolizei bezw. (Appenzell A.-Rh.) Gemeindepolizei statt Kantonspolizei, da auch keine bezw. keine besondere leitende Behörde.

Wo dagegen Gemeindepolizei neben kantonaler Polizei, Leitung grundsätzlich der Gemeindebehörde selbst überlassen. Zwar in gewissen Kantonen (Baselland, Neuenburg) vorgeschrieben, dass Gemeindepolizei zu halten, dass Polizeivorsteher zu ernennen (Neuenburg), auch Instruktion für Ortsvorsteher erlassen (Glarus), aber nirgends vom Kanton direkte Leitung der Gemeindepolizei prätendiert. Einzig in Freiburg Oberamtmann betr. Gemeinde-Polizeiangestellte Genehmigungsrecht und Antrag auf Absetzung und Wiederersetzung, mit Rekurs an Staatsrat (32/46).

c) Die dienstbare Mannschaft.

Zu unterscheiden zwischen derjenigen der Gemeinde (Gemeindepolizei) und derjenigen des Kantons (Kantonspolizei).

1. Die Gemeindepolizei.

Im allgemeinen.

Drei Arten zu unterscheiden.

Primitivste Art Ortspolizeimann: Nachtwächter, bloss Nachtpolizei zur Begehung der Strassen und Abrufung der Stunde! — 2. Art: Ordentlicher Polizeidienst für Tag wie Nacht, immerhin sehr verschieden nach Bestellung und Instruktion. — 3. Bürgerwachen = ausserordentliche Polizei für ausserordentliche Zeiten oder Anlässe, im Gegensatz zu den beiden vorigen als ständiger Polizei. Statt derselben heute Feuerwehr.

Kantonale Gesetze.

Die meisten Kantone keine bezüglichen Vorschriften. Daher Gemeindepolizei vielerorts schlecht oder gar nicht bestellt. So auch in Zürich (vergl. das ständige Postulat der kantonsrätlichen Rechenschafts-

prüfungskommission betr. Instruktion der Gemeindepolizeien — zuerst muss aber eine Gemeindepolizei überhaupt da sein!)

Kantone mit bezüglichen Vorschriften: beide Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Thurgau, Uri und Waadt. Inhalt im einzelnen: Baselland (1/285): jede Gemeinde wenigstens 1 (vergl. auch frühere Sammlung 1/25). — Baselstadt (22/423, §§ 10 und 18): ausser den kantonalen „Polizeimännern" können (durch Regierungsrat) für den Sicherheits- und Ortspolizeidienst „Schutzleute" angestellt und kann die Polizeiaufsicht in den Landgemeinden den „Dorfwächtern" übertragen werden. — Bern (2/384, 428, 5/23, 7/282, § 7): an jedem Ort soll die „nötige" Zahl von Polizeidienern, die mit Seitengewehr, aber ohne Feuergewehr bewaffnet. Immerhin kann Regierungsrat über Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und in andern grössern Ortschaften mit Gemeinden besondere Vereinbarungen (93/51, Art. 14). — Freiburg, 32/47, Ziff. 2: Staatsrat kann in jenen Gemeinden, wo zur öffentlichen Sicherheit erfordert, 1 oder mehrere Feldhüter (= Ortspolizei der französischen Kantone, wie in Frankreich) verordnen und dafür Subsidien erteilen. Vergl. auch Gemeindegesetz, Art. 161 (63/180). — Luzern, Organisationsgesetz § 265 (4/411): Gemeinderat kann die Aufstellung von Polizeiwachen und die Errichtung von Bürgerwachen anordnen, letzteres mit Gutheissung des Regierungsrates. Polizeiorganisation der Stadt Luzern, vom Regierungsrat genehmigt (5/50). — Neuenburg, 2/352: Gemeinden können (!), wenn Ausdehnung oder Wichtigkeit des Ortes es verträgt, 1 oder mehrere Polizeidiener, und in Gemeinden mit über 200 Einwohnern und nicht zerstreuten Wohnungen muss mindestens 1 Nachtwächter; betr. die erstern nähere Vorschriften über persönliche Bedingungen, Ausrüstung etc. — Thurgau, 4/155: in jeder Ortsgemeinde (im Gegensatz einerseits zur Munizipal- d. h. politischen Gemeinde und anderseits zur Bürgergemeinde) soll wenigstens eine Nachtwache und jedenfalls soviel, dass einmal des Nachts die Runde; nähere Bestimmungen betr. Wachtzeit und Instruktion. — Uri, 5/83 §§ 2 und 3: Bürgerwehr und Nachtwächter als Organe der Gemeindepolizei vorgesehen; jene aus Auszüger- und eventuell Landwehrmannschaft gebildet und nur im Einverständnis mit Kantonspolizei verwendet. — Waadt, code rural, Art. 231 ff. (45/553): jede Gemeinde muss wenigstens 1 Feldhüter, Gemeinden von 500 bis 1000 poses (pose = altes Flächenmass, Juchart, 50,000 □': 19/37), mindestens 2, grössere je 1 auf 500 poses mehr etc.

2. Die Kantonspolizei.

Besteht in der Hauptsache aus dem Landjäger- oder Gendarmeriekorps, wovon nachher speciell; daneben unter Umständen noch aus Beigaben. Davon hier näher. Diese Beigaben ihrerseits können bestehen entweder in einer Verstärkung des Korps selbst oder in der Bildung besonderer Korps neben dem eigentlichen Landjägerkorps.

α) Verstärkung des Korps.

Die Verstärkung lässt sich unterscheiden: nach dem Fall des Eintrittes und nach der Art der Einrichtung.

Nach dem Fall: Entweder ordentlicherweise vorgesehen d. h. nach Massgabe des fortschreitenden Bedürfnisses der Zeit; so z. B. in Zürich (Art. 1: „Das Kantonspolizeikorps hat . . . einen Bestand von 160 bis 180 Mann. Der Kantonsrat kann im Bedürfnisfalle den Bestand des Korps . . . weiter verstärken“). Oder ausserordentlicherweise, für besondere ausserordentliche Bedürfnisse oder Zeiten; so Bern, Art. 3 (neben der ordentlichen eine ausserordentliche vorgeschrieben: „In ausserordentlichen und dringenden Fällen ist der Regierungsrat befugt, das Korps provisorisch zu verstärken“), Uri (§ 1), Obwalden (Art. 15, insbesondere für den Detektivdienst).

Nach der Art: Verstärkung durch Freiwillige.

Beim Militär, dem die Polizei nachgebildet, und in dessen Geschichte eine grosse Rolle! Drei Arten von „Freiwilligen“ zu unterscheiden. Die freiesten: die Freischaren = Kriegsscharen, die sich ohne Autorisation des Staates auf Veranlassung einzelner Männer oder politischer Verbindungen durch freiwilligen Zuzug bilden und auf eigene Faust operieren (die Freischar Garibaldis 1860, die Freischarenzüge in der Schweiz 1844 45). Ferner Freikorps = wie die Freischaren Vereinigungen von Freiwilligen zu Kriegszwecken und in besondern Korps, aber unter Ermächtigung und gewisser Oberleitung des kriegführenden Staates (die deutschen Freikorps in den Befreiungskriegen gegen Napeleon I. — Theodor Körner). Endlich die Freiwilligen im engern Sinn = welche freiwillig Dienst thun, wie die vorigen, aber nicht zu eigenen Korps formiert, noch weniger auf eigene Faust operieren, sondern einzeln den eigentlichen Truppen einverleibt, im Notfall („Einjährig-Freiwillige“ im deutschen Reich etwas anderes, = Erfüllung der Wehrpflicht durch junge Leute von Bildung unter Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten, gegen den Vorteil der Abkürzung der aktiven Dienstzeit im Frieden).

Bei Polizei nur Freiwillige im eigentlichen Sinne gemeint, kein besonderes Korps. Momentane Hülfe Privater auch in andern Kantonen in Anspruch genommen. In Polizeikorps selbst aber nötigenfalls einbezogen nur in Tessin — dem unruhigsten Kanton! und bis zur Stärke des Polizeikorps selbst (Art. 2, §: „Ove il bisogno lo richieda, il Consiglio di Stato potrà portare temporane-

amente il Corpo di gendarmeria (von 60—70 Mann!) sino a centocinquanta uomini, chiamando in servizio dei volontari").

β) Bildung besonderer Korps, neben dem eigentlichen Landjägerkorps.

I. Sicherheitskorps in Genf („corps de sûreté") und Waadt („police de sûreté") zur Ausübung speciell der sogenannten Sicherheitspolizei (vergl. III. Polizeiliche Thätigkeit), insbesondere Kriminalpolizei.

Auch in andern Kantonen und Staaten Organe der Polizei, die besonders mit Erforschung von Verbrechen und Vergehen betraut, die „Detektivs" (vom lateinischen detergere, entdecken). Geschichtlich: missbräuchliche Verwendung derselben als „Geheimpolizei" (zu Spionage über das gesamte bürgerliche Leben, namentlich um der Regierung abgeneigte und ihr missliebige Kreise der Bürgerschaft auszuspüren) und sogar als Agents provocateurs (Lockspitzel), angestellt, Angehörige jener Kreise zu eigentlichen Verbrechen aufzuwiegeln, um von der Regierung gefasst und verderbt werden zu können (Fouché — Bismarck). — In Waadt der Gendarmerie die Lockspitzelei gesetzlich ausdrücklich untersagt! (loi sur la gendarmerie, Art. 1, Abs. 3).

Während aber in der Schweiz sonst Detektivs dem übrigen Polizeikorps angehören, ist in Genf und Waadt ein besonderes Sicherheitskorps gebildet, aber nicht gleicherweise.

Genf: Bestand 38 Mann: 1 chef de la sûreté, 6 brigadiers (Wachtmeister), 4 sous-brigadiers, 27 agents (gegenüber 154—163 Mann Gendarmerie). Besoldung etwas höher als Gendarmerie. Im übrigen gleiche Bestimmungen wie für diese.

Waadt: Organisation: 1 chef, 1 sous-chef und bis 20 agents; sie sind (auch die agents) „officiers de police judiciaire", können einerseits direkt in Anspruch nehmen die Hülfe der Gendarmen und anderer Polizeiangestellten und anderseits requiriert werden von: Justiz- und Polizeidepartement, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, den Friedensrichtern, Präfekten und Gemeindepräsidenten. Besoldung: Chef bis 3600, Agenten bis 3000 (Gendarmerie: Kommandant bis 3500, Gendarme 3. 30 Tagessold). Pensionen: für sie selbst nach Familienverhältnissen und Vermögen; für hinterlassene Witwe und Kinder bis 16. Altersjahr. Prämien: jährlich unter sie verteilt. Disciplin: Fehler: Trunkenheit, schlechte Aufführung, Widersetzlichkeit, Indiskretion(!); Strafen: Busse bis 50 Fr., Einstellung mit Besoldungsentzug, Entsetzung. — Dazu specielle Bestimmungen über Aufgabe und Thätigkeit.

Auch **Freiburg** für Sicherheitspolizei speciell „Hülfslandjäger", aber Bestandteil der Gendarmerie und unter Gendarmeriechef. Ein-

geführt durch Dekret vom 8. Mai 1858 (32/46) und aufgelöst durch Beschluss vom 5. Oktober 1880 (49/134).

II. Die Feldhüter (gardes ruraux) **Genfs**, neben Gendarmerie und Sicherheitskorps als drittes kantonales Korps. Bestand: 1 Chef, 3 Unterinspektoren, 1 Brigadier der Wasserwächter (gardes des eaux), 2 Wasserwächter (Fischwächter) und 70 auf die Gemeinden verteilten Feldhüter. Besoldung: Betrag: Chef bis 2500, Feldhüter bis 1400; zu Lasten: Feldhüter zum Teil von Gemeinde, sonst ganz von Staat, ja Wasserwächter $1/2$ von Bund! Stellung: durch Staatsrat gewählt, dem Maire unterstellt. Disciplinarstrafen: Besoldungsentzug, Strafdienst, Consigne, Entsetzung. — Daneben können Gemeinden, Eigentümer und Pächter eigene Feldhüter, welche vom Staatsrat zu genehmigen und zu vereidigen. Vergl. pag. 107.

Baselstadt hat wenigstens vorgesehen, dass für den Sicherheits- und Ortspolizeidienst zur Unterstützung der Polizeimänner Schutzleute vom Regierungsrat angestellt werden können, also auch eine kantonale Ortspolizei, wie in Genf die Feldhüter.

III. Die Wildhüter (guardacaccia) **Tessins** gehören eigentlich schon nicht mehr hieher, indem die Wildhut zwar einem besondern Personal übertragen, das aber eine blosse Sektion des Gendarmeriekorps bildet. In andern Kantonen mit Freibergen gibt es Wildhüter für sich, die aber überhaupt nicht zur eigentlichen Polizeimannschaft gerechnet werden.

II. Das Landjägerkorps oder die Gendarmerie speciell.

a) Litteratur.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrgang 1892, 4. Heft, pag. 357 ff.: „Die kantonalen Polizeikorps im Jahre 1892. Nach den gesammelten Mitteilungen von Herrn Landjägerkommandant Hürst in Bern“.

b) Benennungen.

Im allgemeinen:

„Landjäger“ = einer, der durch das Land jagt. „Land“ im Gegensatz zum einzelnen Ort (nicht speciell zur Stadt), also = Staatsgebiet. „Jagen“ = sich eilend fortbewegen, das Land durchjagen, durchstreifen (Streifdienst = Hauptthätigkeit des Landjägers, vergl. Abschnitt III). Wo Landjäger beritten, auch

wohl Landdragoner genannt. — „Gendarm" vom Französischen gendarme, pl. gensdarmes; davon Gendarmerie (nicht Gensdarmeserie, noch weniger Gensdarmerie). Das französische Wort seinerseits vom Lateinischen gens armata, Waffenleute. Ursprünglich bezeichnete es eigentliches Militär, dann das den Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Exzessen etc. folgende Korps (also was heute Feldgendarmerie), schliesslich eben die Sicherheitswache des bürgerlichen Lebens. — Jedenfalls „Landjäger" wie „Gendarme" = Staatspolizei, im Gegensatz zur lokalen Polizei.

Die kantonalen Benennungen. Konsequent „Landjäger": Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen; ebenso „gendarme" natürlich die welschen Kantone (auch italienisch „gendarme"). Die doppelsprachigen Kantone Bern, Freiburg, Wallis: beide Ausdrücke. In andern Kantonen: das Ganze „Polizeikorps", bezw. zum Unterschied von lokalen Polizeikorps: „kantonales" oder „Kantonspolizeikorps", der einzelne aber doch wohl „Landjäger" oder „Gendarme" (Zürich: „Angehöriger des Kantonspolizeikorps"!) oder „Polizeiangestellter", „Polizist" oder (Nidwalden) „Polizeidiener" (ganz unmilitärisch). — In Uri Bezeichnung für den Orts- oder Dorfpolizisten „Dorfjäger", als Gegenstück zum „Landjäger".

c) Bestand und Einteilung.

1. Bestand.

Dabei die Chargierten mit inbegriffen, und wo Limiten, die Maximalzahl angenommen.

Zu unterscheiden zwischen absolutem Bestand und relativem.

Absolut:

Bern 358 Mann, Zürich 180, Waadt 165, Genf 163, Freiburg 134, Baselstadt 123, St. Gallen 101, Tessin 96, Neuenburg 95, Aargau 85, Graubünden 81, Luzern 72, Wallis 55, Solothurn 51, Thurgau 35, Baselland 26, Schwyz 24, Schaffhausen 21, Glarus 16, Uri und Zug je 12, Obwalden und Nidwalden je 8 und Appenzell I.-Rh. 3 Mann (Appenzell A.-Rh., weil Mannschaft lokal, nicht mitgerechnet); in der ganzen Schweiz 1924.

Relativ,

d. h. im Verhältnis einerseits zur Bevölkerungszahl und anderseits zum Flächeninhalt des Kantons.

Einerseits je weniger Bevölkerung, um so weniger Ueberwachungsmannschaft nötig, und umgekehrt. Anderseits je grösser das Gebiet, über welches sich eine gleich grosse Bevölkerung ausbreitet, um so mehr Mann braucht es zur Ueberwachung, und umgekehrt. Das sind die zwei Faktoren, nach welchen Verhältnis bestimmt. Die Faktoren aber von ungleichem Gewicht, je nach ihrer

Art. Nämlich: für die gleiche Bevölkerung als solche mehr Polizei nötig, wenn mehr aus polizeigefährlichen Elementen zusammengesetzt (Verbrecher und andere Feinde der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung: Arme und Elende), und gleich grosses Gebiet erfordert um so mehr Polizei, je schwieriger das Terrain zu begehen (Gebirgsland) oder je mehr Störungen ausgesetzt (Grenzgebiete). Je nach ihrer Art wären also die Faktoren verschieden zu berücksichtigen; in welchem Masse aber jeder, lässt sich mathematisch nicht berechnen. Bei gleichmässiger Berücksichtigung ist die Bevölkerungszahl einerseits und der Flächeninhalt anderseits durch die Mannschaftszahl zu dividieren und von den sich ergebenden Quotienten das Mittel zu nehmen. Z. B. wenn auf 1000 Seelen 1 Mann und 1 km² 2 Mann, so ist das Mittel $1^1/_2$ Mann; ebenso wenn umgekehrt.

		Auf 1000 Seelen kommen Mann	Mittel	Auf 1 km² kommen Mann
Bern	358	0,7	0,38	0,05
Zürich	180	0,53	0,32	0,1
Waadt	165	0,7	0,38	0,05
Genf	163	1,5	1,5	0,5
Freiburg	134	1,1	0,6	0,08
Baselstadt . . .	123	1,7	2,6	3,4
St. Gallen . . .	101	0,5	0,27	0,05
Tessin	96	0,8	0,42	0,03
Neuenburg . . .	95	0,8	0,42	0,1
Aargau	85	0,44	0,25	0,06
Graubünden . .	81	0,9	0,45	0,01
Luzern	72	0,5	0,28	0,05
Wallis	55	0,5	0,26	0,01
Solothurn . . .	51	0,6	0,33	0,06
Thurgau	35	0,3	0,17	0,03
Baselland . . .	26	0,4	0,23	0,06
Schwyz	24	0,5	0,26	0,03
Schaffhausen . .	21	0,6	0,34	0,08
Glarus	16	0,5	0,26	0,02
Uri	12	0,7	0,38	0,07
Zug	12	0,6	0,32	0,05
Obwalden . . .	8	0,6	0,31	0,02
Nidwalden . . .	8	0,7	0,36	0,03
Appenzell I.-Rh. .	3	0,23	0,12	0,02
	1924		11,21	

Durchschnitts-Mittel 0,47.

Danach rangieren die Kantone betr. Mannschaft bei Volkszahl nach letzter eidg. Volkszählung folgendermassen: Baselstadt (2,6), Genf (1,5), Freiburg (0,60), Graubünden (0,45), Tessin und Neuen-

burg (0,42), Bern, Waadt und Uri (0,38), Nidwalden (0,36), Schaffhausen (0,34), Solothurn (0,33); Zürich und Zug (0,32), Obwalden (0,31), Luzern (0,28), St. Gallen (0,27); Wallis, Schwyz, Glarus (0,26), Aargau (0,25), Baselland (0,23), Thurgau (0,17) und Appenzell I.-Rh. (0,12). (Stadt Zürich 3,5.)

Gegenüber der absoluten Reihenfolge nimmt also Baselstadt weitaus die erste Stelle ein, während Bern erst die vierte; Appenzel I.-Rh. dagegen absolut wie relativ die allerletzte. Der letztere Kanton hat im Vergleich zu Baselstadt mehr als 20 mal weniger Polizei. Allerdings ist bei Baselstadt die Mannschaftszahl mit Rücksicht speciell auf die Stadt erhöht, und müssten in Kantonen, wo neben Landjägern noch Ortspolizisten, auch diese mitgerechnet werden; immerhin steht die Ortspolizei der kantonalen in den Leistungen, nach Schulung und Disciplin, kaum gleich, namentlich nicht in den ländlichen Gemeinden. Auch wären bei Genf und Waadt noch die besondern Sicherheitskorps und bezw. die kantonalen Feldhüter (vergl. oben pag. 113 und 114) hinzuzuzählen.

2. Einteilung.

2 Arten: Gradeinteilung (vertikal) und Dislokation (horizontal).

α) Die Gradeinteilung:

Dem Militär nachgebildet. Hier unterschieden zwischen Gemeinen und Chargierten, bei den letzteren hinwieder zwischen Unteroffizieren und Offizieren. Zwischen Gemeinen und Chargierten steht der Gefreite (vom Schildwachstehen „befreit"). Die Unteroffiziere: zu unterst „Korporal"! (französisch caporal, vom Lateinischen caput = Anführer einer kleinsten Abteilung), dann Wachtmeister (französisch sergeant, vom Lateinischen serviens, also wie „Feldweibel" = öffentliche, immerhin militärische, Bedienstung — bei der Polizei: brigadier), zuoberst Feldweibel (= Heerweibel; französisch sergeant majeur, bei der Polizei brigadier majeur), daneben Fourier (= Unteroffizier-Quartiermeister). Offiziere: Lieutenant (Unter-, Ober-), Hauptmann etc.

In den verschiedenen Kantonen alle möglichen Entwicklungen der Gradeinteilung: 1 Kanton ohne jeden Chargierten (Appenzell I.-Rh.) — 2. Gruppe von Kantonen 1 Unteroffizier (Wachtmeister: Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh.) — 2 Unteroffiziere (Nidwalden: 1 Wachtmeister und 1 Korporal) — Unteroffiziere und 1 Offizier (Schaffhausen, Baselland, Schwyz) — übrige Kantone: verschiedene Grade innerhalb der Offiziere wie der Unteroffiziere; am vollständigsten in Baselstadt, Waadt und Zürich. In Bern Gradbezeichnung neuestens verbürgerlicht! (Polizeiinspektor, Landjägerhauptmann, Divisionschefs, Sektionschefs I. und II. Klasse).

β) Die Dislokation.

Wieder von militärischem Zuschnitt. Schon das Wort „Dislokation", = Verteilung der Truppen in den Garnisonen, Kantonnements etc. Dann die Sache selbst. Polizei = stehendes Heer im Frieden. Beim stehenden Heer ein Hauptquartier, von welchem aus Truppen im Lande herum verlegt. Die Truppen von jenem aus kommandiert, verstärkt oder im Bestand reduziert oder ganz zurückgezogen und anderswohin plaziert etc., führen aber doch an ihrem Orte und soweit Oberbefehl es gestattet, eigenes Leben. Ebenso bei der Polizei: Hauptquartier und Aussenquartiere bezw. stationierte Mannschaft; Haupttypus der Dislokation.

In den Kantonen wieder sehr verschieden, teils höchst einfach, teils sehr gegliedert und kompliziert, je nach Grösse des Kantons und der Mannschaft.

I. Das Hauptquartier. Befindet sich überall am Hauptort. Besteht aus Chef des Korps und zugeteilter Mannschaft.

Der Chef: Platzpflicht, Entfernung nur mit besonderer Bewilligung (vergl. z. B. Freiburg 27/206, Art. 27).

Die Mannschaft. Im ganzen von sehr verschiedenem Bestand, nach Grösse des Korps überhaupt: von 1 bezw. 2 Mann (Obwalden) bis zur Stärke einer „Garnison" (Bern).

Im einzelnen zu unterscheiden (wo zahlreich genug): 1. Nach der Verpflegung: zwischen Depotmannschaft und Freilandjägern. Depot (militärisch = Ersatztruppen, bezw. die Orte, wo sie für Kriegsdienst ausgebildet): kaserniert (im Gegensatz zur Unterbringung in Bürgerquartieren, bezw. zur Selbstverpflegung der andern Landjäger), dazu auch die Rekruten und die zu Wiederholungskursen einberufene Mannschaft genommen. — 2. Nach der Aufgabe: zwischen Gros für den allgemeinen Polizeidienst und Plantons. Die Plantons (wieder militärisch) = die zu besonderm Dienste detachierten Leute: zur Bewachung öffentlicher Gebäude (Regierungsgebäude, Gefängnisse etc.) oder zur speciellen Bedienung von Amtsstellen (Statthalterämter, Untersuchungsrichter; auch an den Bezirkshauptorten); vergl. die Definition im Reglement Tessins, Art. 133. Die Plantons mit der zweiten Bestimmung speciell Ordonnanzen genannt.

II. Die stationierte Mannschaft. Stationierung und andere Verhältnisse.

Stationierung: Mannschaft einzeln oder in Abteilungen im Lande verlegt. Der Bereich des einzelnen wie der Abteilung = „Stationskreis". 3 Arten der Stationierung: 1. Stationierung ohne Unterabteilung, also einzeln: in den kleinsten Kantonen, namentlich denjenigen ohne Bezirkseinteilung (Obwalden: 8 auf 8 Gemeinden, Uri: 9 auf 20 Gemeinden); aber auch in Schwyz und

Thurgau. In diesen beiden Kantonen die Stationierten des Bezirks zwar unter Bezirksamtmann, bilden aber zusammen keine Unterabteilung des Korps mit eigenem Abteilungschef. — 2. Stationierung mit einer Unterabteilung. So in allen übrigen Kantonen ausser Bern und Waadt. Danach bilden einzelne Stationierte zusammen eine besondere Abteilung mit eigenem Chef (Wachtmeister oder Korporal). Die Abteilung heisst „Sektion" (Solothurn, St. Gallen), „Kantonnement" (Freiburg), „Brigade" (Neuenburg), und ihr Kreis fällt meist zusammen mit dem politischen Bezirk („Polizeibezirk": Zürich), aber auch entweder grösser (St. Gallen: 8 Landjägersektionen auf 15 Bezirke; Freiburg: 6 Kantonnements auf 7 Bezirke) oder kleiner (Solothurn: 8 Sektionskreise auf 5 Aemter). — 3. Stationierung mit zwei Unterabteilungen in Bern und Waadt. Die ganze stationierte Mannschaft abgeteilt: zunächst in Hauptgruppen unter einem höhern Chargierten, dann diese hinwieder in kleinere Trupps mit niederem Chargierten, die sich aus den einzelnen Stationierten des betr. Kreises zusammensetzen. Die Hauptgruppen: in Bern 5 Landjägerdivisionen (Oberland, Mittelland, Emmenthal und Oberaargau, Seeland, Jura), in Waadt 4 Landjägerarrondissements.

Aufgaben. Sonst alle Stationen darin einander gleich: alle alles zu besorgen. In Aargau und Waadt dagegen nach Funktionen getrennt. — Aargau unterscheidet zwischen Grenz-, Transport- und Streifstationen. Zwar kann eine und die gleiche Station alles drei zugleich oder wenigstens Transport- und Streifstation sein, aber es gibt auch blosse Grenz- und blosse Streifstationen. Danach verschieden eingerichtet und ausgerüstet. — Waadt teilt die Gendarmerieposten in: a) Grenzposten (der französischen Grenze entlang von Coppet bis Genfersee), und Posten mit specieller Mission, und b) Posten im Innern. Die Lokalitäten der erstern durch Staat beschafft, die andern von Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Verschiedene Bestimmungen. 1. Verpflichtungen der Gemeinden betr. die Stationierung, in gewissen Kantonen. Vergl. oben Waadt. In Aargau und Neuenburg Gemeinden wenigstens die nötigen Lokale anzuweisen, aber auf Staatskosten. In Freiburg ordentlicherweise beitragspflichtig für Unterhalt (27/148, Art. 10). In Neuenburg kann, wenn wegen schwerer Unruhen besondere polizeiliche Hülfe nötig, Gemeinde mit Kosten für Einquartierung und Unterhalt belastet werden (2/343, Art. 9). Ebenso in Tessin für militärische Hülfe (93/77, Art. 20 — Kosten der eidg. Intervention 1889/90 dem Kanton ganz erlassen! Botschaft: B.-B. 1891 V,

785 und Bundesbeschluss vom 17. Juni 1893: B.-G. XIII, 445). — 2. Wechsel der stationierten Mannschaft. 2 Rücksichten dafür bestimmend, aber nach entgegengesetzten Seiten: Vorzug längerer Dauer ist Lokal- und Personalkenntnis, kürzerer Dauer: Objektivität. Verschiedene Dauern: am längsten Solothurn: 6 Jahre, Thurgau 4, St. Gallen 3, Schaffhausen 2, Schwyz jährlicher Wechsel (aber nur partiell; wie im Bezirk Gersau mit 1 Mann?), in andern Kantonen nach Ermessen (kann zur Chikane missbraucht).

III. Die Dislokation in Tessin, nicht nach Hauptquartier und stationierter Mannschaft, sondern ganz ausnahmsweise: Gendarmeriekorps geteilt in 5 Hauptstationen (Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Chiasso) und 12 Nebenstationen (Airolo, Faido, Biasca, Dongio, Cevio, Brissago, Gerra-Gambarogno, Tesserete. Ponte-Tresa, Capolago, Stabio und Curio). Hauptleitung also decentralisiert, Kommandant zwar am politischen Kantonshauptort Bellinzona. Von den einen und andern Stationen dann gewisse als Grenzstationen mit besonderen Aufgaben bezeichnet (Airolo: gegen Uri, Bellinzona: gegen Graubünden; gegen Italien: Brissago, Gerra-Gambarogno, Ponte-Tresa, Stabio und Chiasso). Nach der Verteilung der Stationen überhaupt: Sottocenere unverhältnismässig stark befestigt (von im ganzen 17 Stationen: 8), mit Rücksicht auf exponierte Lage. — Neben den Stationen als Standquartieren der Polizei noch detachierte Posten (posti staccati). — Die Gemeinden haben, wie in Aargau und Neuenburg, Lokale gegen staatlichen Entgelt anzuweisen.

d) Rekrutierung, Dienststellung, Entlassung.

1. Rekrutierung.

„Rekrutierung" militärisch (von recrue, Nachwuchs und dieses vom lateinischen recrescere, nachwachsen — italienisch zwar „recluta"), = Einstellung neuer Mannschaft zur Ergänzung der abgehenden. Entweder durch Aushebung (bei allgemeiner Wehrpflicht) oder durch Werbung. Indem keine allgemeine Polizeipflicht (abgesehen von der allgemeinen bürgerlichen Pflicht, im Notfall der Polizei auf deren Aufforderung Hülfe zu leisten), polizeiliche Rekrutierung nur durch Werbung bezw. Anstellung (Dienstvertrag mit besondern gesetzlichen Bestimmungen).

Vergl. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, XI. Dienstvertrag. Art. 349 („Vorbehalten bleiben: a) das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten . . .").

Rekrutierung durch 3 Momente bedingt: 1. persönliche Bedingungen, 2. Probezeit, 3. definitive Anstellung.

Betr. das Verhältnis zu einander: in kleineren Kantonen (Glarus, Nid- und Obwalden, Uri) fällt zwar Probezeit bezw. Rekrutenschule

weg (auch in grösseren Kantonen vielfach bei Ortspolizei), so dass unter gegebenen Bedingungen ohne weiteres Anstellung, wie bei sonstigen Beamten und Angestellten.

Im einzelnen:

α) Persönliche Bedingungen.

Betreffen: Nationalität, Ehre, Fähigkeit (körperlich und geistig), Alter, Civilstand (lediger Stand).

Im Verhältnis zu einander: schweizerische Nationalität, Ehre und Fähigkeit in allen Kantonen fast ohne Ausnahme Bedingung, in vielen auch ein bestimmtes Alter (bürgerliche Ehre, insofern als Volljährigkeit zur Voraussetzung, und Fähigkeit enthalten zwar schon gewisse Altersgrenzen), in den wenigsten dagegen lediger Stand.

Im einzelnen:

I. Nationalität.

Nur Schweizerbürger, wie beim Militär. Wie hier hauptsächlich aus politischem Grunde, daneben auch aus Rücksichten auf Verwandtschaft in Sprache und Sitte. In Neuenburg Kantonsbürger gesetzlich bevorzugt, faktisch wohl auch in andern Kantonen (nicht zuwider Art. 60 der Bundesverfassung, so wenig als für private Anstellung).

II. Ehre.

Zwei Hauptarten: staatliche Ehre = Handlungsfähigkeit im allgemeinen, und die gesellschaftliche Ehre = Leumund. Beide decken sich nicht. Die staatliche Ehre hinwieder: entweder öffentlich-rechtliche oder politische Ehre bezw. Handlungsfähigkeit („bürgerliche Ehre“, droits civiques“ im Gegensatz zu droits civils), deren Hauptinhalt das sogenannte Aktivbürgerrecht (Wahl- und Stimmrecht), oder privatrechtliche Ehre (private Handlungsfähigkeit, „eigenen Rechtes“). Decken sich auch wieder nicht, bezw. nicht überall (Konkursit kann handlungsfähig, bevormundeter Verschwender kann stimmfähig).

Betr. Landjäger überall verlangt, dass jeder Ehre teilhaftig, sowohl der staatlichen als des Leumundes. Betr. die erstere: wo etwa nur die eine bedingt, ist die andere nach der übrigen Gesetzgebung damit gegeben (z. B. in Zürich: an sich nur Aktivbürgerrecht gefordert; diese setzt aber privatrechtliche Handlungsfähigkeit voraus, Verfassung Art. 18).

III. Fähigkeit, sowohl körperlich als geistig.

Betr. körperliche Fähigkeit. Im allgemeinen gesund und stark. Im speciellen vielfach bestimmte Eigenschaften verlangt, besonders in Bezug auf Militärdienst und Körpermass. Betr. Militärdienst verlangt, entweder einfach, dass militärdienstfähig oder (auch wegen

Disciplin) Militärdienst bereits geleistet. Nach eidgenössischer Militärorganisation, Art. 2, sind Offfziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps für die Zeit ihrer Anstellung militärdienstfrei. — Körpergrösse (Bern, Graubünden, Neuenburg, Waadt, Wallis): 5′ 6″ resp. 1 m 72 cm.

An geistiger Fähigkeit: nur allgemeine Schulbildung (Lesen, Schreiben, auch Rechnen); in gewissen Kantonen (Bern, Neuenburg, Tessin, Schwyz) auch Sprachkenntnisse (d. h. Kenntnis einer zweiten Sprache).

IV. Alter.

Grenzen für den Eintritt: am engsten 20.—30. Altersjahr (Baselland, Neuenburg, Tessin, Waadt, Zürich); bis 35. (Aargau, Glarus, Neuenburg, Wallis); 36 (Schaffhausen); 40 (Graubünden und Thurgau); am weitesten bis 45 (Freiburg). — Für den Austritt sonst nicht: durch freiwilligen Rücktritt oder Dienstunfähigkeit bestimmt; in Tessin dagegen Gemeine nur bis zum 50. Jahre im Dienst gelassen, Unteroffiziere ausnahmsweise bis 60.

V. Lediger Stand.

Also ein staatliches Cölibat! Wenn römische Kirche für ihren Klerus Cölibat eingeführt (endgültig durch Gregor VII., Verordnung von 1074), um der Tendenzen dieser Kirche willen begreiflich: „nur eine von allen häuslichen und bürgerlichen Pflichten losgelöste Geistlichkeit konnte die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt sichern, um den hierarchischen Tendenzen des Papsttums als Werkzeug zu dienen“. Dass aber auch Staat, der gerade auf Ehe und Familie beruht, für Diener seiner selbst Cölibat fordert! Schon zu viel, dass private Anstellungen nur für Ledige, Wohnungen nur für Leute ohne Kinder ausgeschrieben werden. Wenn er am Ende nichts als Vorteil vom ledigen Stande hätte! Aber Verheiratete durchschnittlich solider und treuer und anhänglicher an Stelle, schon mit Rücksicht auf Familie!

Für Landjäger lediger Stand in Bern, Freiburg, Schwyz wenigstens zum Vorzug, in Tessin dagegen zur förmlichen Bedingung erhoben (hier auch Witwer mit Kindern ausgeschlossen). Immerhin auch in jenen Kantonen, wie noch in Schaffhausen, angestellter Landjäger zur Verheiratung behördliche Bewilligung nötig. Diese in Freiburg und Tessin nur unter bestimmten Bedingungen erteilt (Freiburg: Frau von guter Aufführung und Vermögen; Tessin erst nach 4 Jahren erprobten Dienstes und ehrenhafte Verbindung).

β) Probezeit.

In den kleinern Kantonen gar nicht (oben pag. 120/121); in den andern verschieden nach Dauer und Art, immerhin nur für als Gemeine Eintretende.

Dauer: von 1 Monat (Waadt) bis zu 1 Jahr (Genf, Zürich) — Art: in gewissen Kantonen nur eine Probezeit wie in privaten Anstellungen (Baselland, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau), in andern eigentliche Lehrzeit d. h. Rekrutenschule.

Rekrutenschule.

In Nidwalden kann Regierungsrat anordnen, dass ein Polizeidiener zeitweilig als Rekrut anderwärts Unterricht im Dienst erhalte. Sonst Rekrutenschule im eigenen Kanton und zwar im Hauptquartier des Polizeikorps. Instruktion dem Inhalt nach mehr oder weniger reglementarisch vorgeschrieben, am genauesten im Tessin (für gewisse Fächer sogar Speciallehrer). Nach Absolvierung Examen, dessen Bestehung Bedingung der Anstellung.

γ) Anstellung.

I. Form der Anstellung.

Sonst einfach als „Anstellung“ bezeichnet, in den ältern Landjägergesetzen von Freiburg, Schwyz und Wallis dagegen als „Kapitulation“.

„Kapitulation“ im allgemeinen = Festsetzung in Vertragsform (von caput, Kapitel; ein in verschiedene Hauptpunkte, Kapitel, zerfallender Vertrag). Auf verschiedenen Gebieten in Anwendung. So auch im Kirchenrecht als Wahlkapitulation (Verpflichtung des zu wählenden Bischofs auf bestimmte Regierungsregeln). — In der Militärsprache speciell: gemeinhin = vertragsmässige Ergebung von Truppen oder festen Plätzen an den Feind. Dann = vertragsmässige Verpflichtung zur Stellung von Militärkontingenten, wie früher vielfach seitens der Schweiz gegen Frankreich (seit 1848 verboten, Bundesverfassung, Art. 11). Endlich = Anwerbung des einzelnen Mannes zum Militär, bezw. hier zur Polizei. — Kapitulation als Anwerbung unterscheidet sich einerseits von der Aushebung (Aushebung auf allgemeiner Wehrpflicht, Anwerbung auf freiem Willen beruhend) und anderseits von der Anstellung (bei Anstellung, öffentlicher: freier Rücktritt auch während der Anstellungszeit, bei Kapitulation: während „Kapitulationsperiode“ nicht!). Also bei Kapitulation Eintritt frei = Anstellung, Austritt dagegen nicht = Aushebung (Fluch des „Fremdendienstes“!).

II. Dauer der Anstellung.

In den verschiedenen Kantonen verschieden: von 1 Jahr (Obwalden) bis 6 Jahr (Wallis); in Graubünden auf unbestimmte Zeit. Auch wohl im gleichen Kanton verschieden nach den Graden (Baselstadt: für Unteroffiziere und Gemeine 3, für Offiziere 6 Jahre). Der Ablauf richtet sich, wo nichts anderes bestimmt, nach Zeit des Eintrittes, ist also für die Einzelnen unter Umständen verschieden; in Zürich und Luzern dagegen läuft die Dienstzeit für alle mit der Periode der übrigen Behörden und Beamten ab. Bei Auslauf gilt sonst Innehaber ohne weiteres als für eine neue Dauer angemeldet, bei Kapitulation dagegen (Schwyz) muss erneute Bewerbung.

III. Inpflichtnahme.

1. Form: Eid oder Gelübde? Die meisten Kantone sprechen nur von Eid; einige (Baselland, Glarus, Graubünden, Obwalden, Zürich) nur von Gelübde. Jedenfalls kann Eid als religiöse Handlung nicht erzwungen (Bundesverfassung, Art. 49). — 2. Zeit? Jedenfalls bei erstmaliger Anstellung. In Baselland nur dann. In Glarus und Tessin auch bei jeder Neuwahl, in Tessin auch bei jeder Beförderung. — 3. Inhalt: Verpflichtung überall auf Gehorsam gegen Vorgesetzte und Wahrheit in Berichterstattung, auch (Obwalden, Schwyz, Tessin) „weder Miet noch Gaben zu nehmen", und (Wallis) „von der anvertrauten Gewalt nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Vollziehung der Gesetze Gebrauch zu machen" (also nicht zu privater Genugthuung!) — 4. Wirkung: Anstellung bezw. Beförderung erst nach Inpflichtnahme wirksam (so ausdrücklich Tessin); gilt auch sonst und bei andern Behörden und Beamten.

IV. Kaution.

Nur verlangt (abgesehen von Decompte) in Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Solothurn, Tessin und Zürich. — Von wem und in welcher Höhe: nur vom Kommandanten in Bern (10,000) und Freiburg und Neuenburg (3000); auch von den Gemeinen: in den übrigen Kantonen und zwar ohne Unterschied des Grades in Genf (200) und Solothurn (1000); mit Unterschied: in Zürich: (Hauptmann 8000, Soldat 150) und Tessin (10,000—200). — Worin? Wo nichts bestimmt, in Personal- wie Realversicherung, in Solothurn: Amtsbürgschaft, Zürich: baar, Tessin nähere Bestimmungen. — Zu welchem Zweck? Betr. Kommandierende: mit Rücksicht auf Geldverkehr, berechtigt. Betr. Gemeine: „zur Deckung für allfällige, dem Dienstverhältnis entsprungene Verbindlichkeiten (Schadensersatz, Bussen u. s. f.)": Zürich; missbräuchlich!

2. Dienststellung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Vor allem betr. Inkompatibilität; speciell anderweitiger Beruf untersagt. So allgemein und ausdrücklich: Luzern, Tessin, Thurgau, Zürich; Eröffnung eines Nebengeschäftes gilt als Dienstaufkündung (Luzern). Kleinere Kantone ohne volle Besoldung nachgiebiger (Obwalden: „nicht wohl verträgliche Berufe"). Namentlich Berufe bezw. Beschäftigungen bestimmter Art: Wirten (Appenzell A.-Rh.), Jagen und Fischen (Genf, Tessin). — Anderseits soll Landjäger nicht zu andern Diensten verwendet, auch nicht von Vor-

gesetzten (etwa als Offiziersbediente!). — Ruhetage: 1 per Monat: Tessin; sonst nicht reglementarisch festgesetzt, daher möglicherweise willkürlich! — Befreiung von Militärdienst, Militärsteuer und am Stationsort auch von Gemeindesteuer: Thurgau (Gesetz vom 10. November 1872, § 10: I/227). Die beiden ersten Befreiungen seither bundesrechtlich (betr. Militärdienst: Militärorganisation, Art. 2; Militärsteuer: Bundesgesetz betr. Militärpflichtersatz, Art. 2), und die dritte: entsprechend dem bundesrechtlichen Verbot der Doppelbesteuerung für interkantonale Verhältnisse.

β) Unterricht.

Nämlich für den eingeteilten Mann, nach der Rekrutenschule, um ihn in Uebung und auf der Höhe der Aufgabe zu halten. Beim Militär dafür Wiederholungskurse, aber bei der Polizei? In den wenigsten kantonalen Erlassen davon die Rede. Besondere, von der Rekrutenschule unterschiedene Wiederholungskurse eigentlich nur vorgesehen von St. Gallen, Tessin, Waadt und Zürich. In Waadt und Zürich mehr zur Strafe, für Leute, die auf den Stationen ungebärdig oder ungeschickt. In St. Gallen dagegen Instruktion der angestellten Unteroffiziere und Jäger sektionsweise, also Reih um, regelmässig. Aber nähere Bestimmungen wieder nur, wie über die Rekrutenschule in Tessin („scuola die ripetizione"). — In Appenzell A.-Rh. sogar eine bezügliche Bestimmung für die Gemeindepolizei: „Der Regierungsrat sorgt für regelmässige Instruktion der Gemeindepolizeiverwalter und Polizeidiener . . ."

γ) Beförderung.

1. Die eigentliche Beförderung, Avancement (Aufrücken in eine höhere Stellung). Verschieden für Gemeine und Unteroffiziere einerseits und Offiziere anderseits. Bei jenen: Avancement von Grad zu Grad („Avancement in der Tour" — im Gegensatz zu Avancement ausser der Tour, wobei Grade übersprungen); so ausdrücklich in Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt — immerhin nicht gerade nach Dienstalter (Anciennetät), sondern mehr nach Fähigkeit und Aufführung. — Bei Offizieren dagegen Grundsatz der freien Bewerbung und Berufung (Avancement nicht nur ausser der Tour, sondern gewissermassen ausser dem Korps), unter Bedingung der Bildung bezw. akademischer Bildung (aber die stage, der praktische Vorbereitungskurs?). In Waadt ausnahmsweise Avancement in der Tour bis in die Offizierschargen hinein, nur für Kommandant freie Bewerbung und Berufung. — 2. Titularbeförung in Bern, neben

der eigentlichen Beförderung. Den Vorstehern von Divisionen und Sektionen kann Titel und Auszeichnung eines höhern Grades bis und mit Feldweibel erteilt, Sold aber der des wirklichen Grades (nach Art der Honorar-Professuren). — 3. Auszeichnung ohne Beförderung: in Freiburg. Jeder Landjäger vom Feldweibel abwärts, der 12 Dienstjahre zählt, berechtigt am linken Oberarm ein Chevron (winkelförmige Tresse) zu tragen und nach je fernern 4 Dienstjahren je 1 weiteres Chevron („Chevronnés“ = die also Ausgezeichneten). Eine Auszeichnung ohne oder neben Gradauszeichnung, Altersauszeichnung!

3. Entlassung.

Entweder mit Ablauf der Dienstzeit oder während derselben. Dort Grund der Entlassung = Ablauf der Dienstzeit selbst, hier besondere Gründe. Wo, wie in Graubünden keine bestimmte Dienstzeit, nur die zweite Art gegeben. Die beiden Arten im einzelnen:

α) Mit Ablauf der Dienstzeit.

Dienstverhältnis, wenn nicht von beiden Seiten erneuert, ipso jure erloschen, auch Kapitulation. Es wäre denn durch Gesetz, als Anstellungsbedingung, etwas anderes festgesetzt, was sonst nirgends der Fall. Einzig in **Freiburg**, Gesetz Art. 45: „Jeder Landjäger kann mit Ablauf seiner Kapitulation seinen definitiven Abschied fordern, vorausgesetzt, dass er das Gesuch darum 2 Monate vorher stellt“. Dienst kann also selbst mit Ablauf der Dienstzeit nicht ohne Kündigung aufgegeben — im Interesse der Kontinuität. Anderseits kann aber auch nicht auf diesen Zeitpunkt ohne Kündigung entlassen werden; Art. 25: „Nach Verfluss der 4 Dienstjahre sind sämtliche Landjäger wenigstens 2 Monate vor Ablauf ihres Amtes der Bestätigung der Polizeidirektion unterworfen.“ — In Freiburg hat auch jeder Landjäger nach verlangtem Abschied in der Regel bis zu seiner Ersetzung mittelst Aufnahme eines Rekruten im Korps zu verbleiben (Art. 47). Diese Bestimmung übrigens betrifft nicht nur Abschied auf Ende der Dienstzeit, sondern Abschied überhaupt.

β) Während der Dienstzeit.

Wenn beide Teile einverstanden, Lösung wieder einfach. Ob und wie aber Dienstverhältnis während der Dienstzeit einseitig gelöst werden kann?

1. Von seiten des Angestellten. In den meisten Kantonen Rücktritt jederzeit offen, immerhin Kündigungsfrist (1, 2 Monate). In Freiburg und Schwyz (Kantone mit Kapitulation!) und in Nidwalden und St. Gallen Rücktrittsrecht prekär. Freiburg besonders streng; Art. 46: „In der Regel und wo nicht ganz gewichtige Gründe vorliegen, wird während der Kapitulationszeit kein definitiver Abschied bewilligt“ — immerhin: „Da indes ein zu weit gehender Zwang dem Dienste und der Mannszucht Nachteil bringen könnte, so können jährlich zu einer von der Verwaltung für passend erachteten Zeit Verabschiedungen stattfinden“. In Schwyz und Nidwalden Bewilligung ganz im Belieben des Regierungsrates. In St. Gallen Entlassungsgesuche nur ausnahmsweise und nur wenn Ersatz möglich, berücksichtigt.

2. Von seiten der Polizeiverwaltung. Besondere Gründe nötig. Als solche: Dienstverletzung bezw. -vernachlässigung und Dienstuntauglichkeit, körperliche oder geistige. Entlassung wegen Dienstverletzung bezw. -vernachlässigung erfolgt zur Strafe, davon unter „Disciplin und Strafen“! Betr. Dienstuntauglichkeit: Diensttauglichkeit = Bedingung der Anstellung, mit jener hört daher an sich auch diese auf. Aber sonst erst bei andauernder und bleibender Dienstuntauglichkeit (so ausdrücklich in Zug), in Zürich dagegen schon bei vorübergehender! — In den französischen Kantonen Neuenburg, Waadt und Wallis schon Vorbehalt im Anstellungsvertrag, dass Angestellter sich allen Entscheidungen betr. seine Entlassung auch während des Dienstes unterziehe!

(Das private Dienstverhältnis nur aus „wichtigen“ Gründen auflösbar, eidg. Obligationenrecht, Art. 346, und diese Bestimmung doch wohl absolutes Recht!)

γ) Form der Entlassung.

In Bern: Entlassung mit oder ohne Abschied (Abschied = Entlassungszeugnis, im speciellen ein Zeugnis ehrenvoller Entlassung); erstere nach treu geleisteten Diensten, letztere bei unordentlicher Aufführung. Neuenburg: congé definitif nur bei Austritt nach Ablauf der Dienstzeit, déclaration de service bei früherem Austritt. Schaffhausen, Schwyz, Thurgau: Abschied bei Austritt überhaupt.

Für das private Verhältnis Recht auf Entlassungszeugnis bundesrechtlich nicht statuiert! (früher im zürcherischen „Polizeigesetz für Handwerksgesellen . . .“, § 13).

e) Ausrüstung, Verpflegung und Besoldung, Unterstützung und Pension.

Diese fünf Faktoren zusammen = die Oekonomie des Korps. Hauptpunkt die Besoldung. Diese aber bedingt einerseits durch Ausrüstung und Verpflegung (= ein Teil des Bedarfes des Mannes; je mehr davon von Staats wegen, um so weniger aus eigenem Geld), anderseits durch Unterstützung und Pension (je reichlicher, um so weniger vom Sold für kranke und alte Tage zurückzulegen).

Im einzelnen:

1. Ausrüstung.

α) Arten.

Beim Militär unterscheidet man Garnisons- oder Kantonnementsausrüstung (Ausrüstung mit Betten, Linge, Gerätschaften etc.) und Feldausrüstung. Diese hinwieder entweder Korpsausrüstung (Fahne, Kochkessel, Fuhrwerke, Geschütze, Sanitätsmaterial) oder persönliche Ausrüstung. Die Vorräte der letztern: einerseits die sogenannte Bekleidungsreserve und anderseits das Magazin des Zeughauses für die Handwaffen.

Auch bei Polizei Kantonnementsausrüstung betr. Polizeikaserne in der Hauptstadt und Stationslokale, wo solche, auf der Landschaft. Eine Art Korpsausrüstung ist es, wenn vorgeschrieben, dass auf jeder Station ein Karabiner (Baselland, Zürich; Karabiner hier nicht zur persönlichen Ausrüstung). Ebenso muss persönliche Ausrüstung der Polizei in gewissen Vorräten vorhanden.

β) Persönliche Ausrüstung speciell.

I. Gegenstand.

Ausrüstung im weitern Sinn (Equipierung) umfasst ausser Bekleidung (Montur) und Bewaffnung (Armatur) als den Hauptstücken, die Ausrüstung im engern Sinn: Diensttasche, Schliesszeug (Kette, womit Gefangener geschlossen) etc. Die Bekleidung: Polizeimütze, Waffenrock, Beinkleider, Kaput. Bewaffnung: sonst Schiesswaffe und Seitengewehr; in Baselstadt nur letzteres (Säbel). Schiesswaffe: Revolver (in den meisten Kantonen) oder Gewehr (Luzern, Schaffhausen, Aargau, Wallis, Neuenburg); immerhin sonst nur eine, in gewissen Kantonen (Uri, Glarus, Freiburg, Graubünden und Waadt) beides (in so menschenleeren Gegenden wie in Uri und Graubünden begreiflich! Dünnste Bevölkerung: Uri per 1 km² 16, Graubünden 13 Einwohner, wogegen im Kanton Zürich 197, von Städten zu schweigen — daher in Baselstadt bloss Seitengewehr, Schiesswaffe in Städten auch gefährlich!). Seitengewehr: Waidmesser oder Säbel; in Glarus und Schaffhausen Säbelbajonett (Yatagan). In Graubünden statt Seitengewehr: Stock (Totschläger), auch in Appenzell A.-Rh.

Waadt unterscheidet wie beim Militär grande tenue und petite tenue neben Civilkleidung.

Immerhin Gendarmerie nirgends in der Schweiz beritten; früher zwar in Genf „gendarmerie à cheval", 15 Mann von 100, aber durch Gesetz vom 16. Juni 1866 (52/240) abgeschafft. Heute in Stadt Zürich postuliert, mit Recht!

II. **Leistung.**

Ausrüstung vom Staat nicht nur vorgeschrieben, sondern in der Regel auch prästiert, unentgeltlich. Beim schweizerischen Militär sogar Grundsatz der Bundesverfassung (Art. 18, Abs. 3: „Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten"). Diese Unentgeltlichkeit entweder durch unentgeltliche Lieferung in natura oder durch Vergütung in Geld. Im schweizerischen Militär jenes beim Mann, dieses beim Offizier. Ebenso gewöhnlich betr. die kantonale Polizei. — 1. Kommandant bezw. Offiziere. Entschädigung: Betrag 200 (Aargau, Tessin), 250 (Waadt); bei Eintritt und bei jeder Diensterneuerung. Ausnahmen: einerseits auch dem Kommandanten in natura geliefert (Neuenburg), anderseits Offiziere Ausrüstung auf eigene Kosten (Baselstadt, Bern, Freiburg, St. Gallen, Wallis). — 2. Mannschaft, wozu in den kleinern Kantonen auch die Chefs, als blosse Unteroffiziere, zu rechnen. Betr. eigentliche Dienstausrüstung also Lieferung in natura Regel (betr. Kleidungsstücke in Graubünden immerhin Vergütung vorbehalten). Aber für Kleidung bestimmte Tragezeit vorgeschrieben, nach deren Ablauf Lieferung erst erneuert: am längsten Luzern, am kürzesten Neuenburg und Freiburg (jährlich). — Nötige übrige Kleidung, insbesondere Civilkleidung als Oberkleid, dagegen in der Regel vom Mann selbst zu prästieren; daher wichtig, ob Dienst in der Regel in Montur oder Civil zu leisten, im letztern Falle auf Kosten des Mannes selbst! Ausnahmen: Baselstadt überhaupt Vergütung von 100 Fr., St. Gallen wenigstens für Detektivs Kleiderentschädigung.

III. **Rückgabe.**

Beim Militär, eidgenössische Militärorganisation, Art. 161: „Nach 25jähriger Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Putzzeug als Eigentum; alle übrigen Gegenstände hat derselbe abzuliefern."

Bei Polizei: Bewaffnung und Ausrüstung im engern Sinn bei Unbrauchbarkeit oder Dienstablauf an Staat zurück. Betr. Bekleidung zu unterscheiden: 1. nach Ablauf der Tragezeit durchweg ins Eigentum des Mannes; 2. nach Ablauf der Dienstzeit,

sofern zwischen Tragezeit fällt, sonst an Staat zurück ohne Entschädigung für den ideellen Teil, zu welchem der Mann durch bestandene Tragezeit bereits Eigentümer; in Aargau, St. Gallen und Wallis dagegen ins Eigentum des Mannes gegen Vergütung seinerseits für die nicht vollendete Tragezeit.

2. Verpflegung und Besoldung.

Diese beiden Faktoren am engsten zusammen: der eine mitunter an Stelle des andern.

α) Verpflegung.

Umfasst im weitern Sinn Wohnung und Lebensunterhalt, im engern Lebensunterhalt. Besteht entweder in Naturalverpflegung oder in Geldverpflegung. — Beim Militär: vom Staat nicht nur Besoldung, sondern auch Verpflegung, und zwar beim Offizier mehr Geldverpflegung, beim Mann Naturalverpflegung (Kaserne, Ordinäri). — Bei der bürgerlichen Anstellung: nur Besoldung, ausnahmsweise auch Amtswohnung. — Bei Polizei, als Zwischenstellung: je nachdem mehr militärisch oder bürgerlich.

In kleineren Kantonen davon keine Rede; dagegen in grössern, immerhin nirgends vollkommen militärisch, im einzelnen folgendermassen. Verpflegung im engern Sinn nebst Wohnung, als Naturalverpflegung nur auf den Depots der Hauptstadt; im Kanton Neuenburg auch auf den nächstbedeutendsten Posten Chaux-de-fonds, Locle und Motiers, in Freiburg Ordinäri auf jedem Landjägerposten. Verpflegung jedoch überall zwar gemeinsam (gemeinsamer Tisch), aber in eigenen Kosten pro rata. Sonst höchstens Wohnung, und statt amtlicher Wohnung nur Wohnungsentschädigung (Zürich: „Quartiergeld"). Dazu Vergütung der Kosten des Umzuges von einer Station zur andern (Umzugsgebühr, Umzugsgeld, Zugsentschädigung, Versetzungsentschädigung, Zügelgeld).

β) Besoldung.

Besteht, in allgemeinem Sinn, aus fixem Sold und gewissen Zulagen.

I. Sold.

Name:

Militärischer Ausdruck, vom lateinischen soldus, solidus = Goldmünze, womit römischer Krieger bezahlt (Krieger selbst „solidarius", Söldner, Soldat). Kann an sich: Jahressold oder Tagessold, Jahressold aber schon eher „Besoldung".

Beim schweizerischen Militär: „Besoldung" (Jahressumme) nur für die Militärbeamten (auch Instruktoren); Sold (Tagesold) dagegen für die Armee, Offiziere wie Soldaten.

Bei kantonaler Polizei dagegen Besoldung für die Offiziere, Sold für Unteroffiziere und Gemeine. Ausnahmsweise auch für Unteroffiziere und Gemeine: Besoldung (Jahressumme): Schaffhausen, Genf, Obwalden.

Höhe:

Bei Umrechnung von Tagessold in Jahresbesoldung nicht bloss 300 Tage, wie bei bürgerlicher Anstellung, zu zählen, sondern alle 365, weil Polizei auch am Sonntag dienstpflichtig.

Sehr verschieden nicht nur nach den verschiedenen Graden, sondern auch beim gleichen Grad in den verschiedenen Kantonen. Dazu in Rechnung die verschiedenen Lebenspreise, die Verpflegungsart (Wohnungsentschädigung) und (= Sporteln der bürgerlichen Beamten) die accidentiellen Zulagen. Nach den absoluten Ziffern der eigentlichen Besoldung (wo Minimal- und Maximalansätze: diese und wo verschiedene Klassen Eines Grades: die höchste gerechnet) rangieren die Kantone betr. die drei durchgreifenden Grade: Kommandant, Wachtmeister und Gemeine, folgendermassen: zuoberst Baselstadt (Chef 5000, Wachtmeister 6. —, Gemeiner 5. 20), Schaffhausen (Wachtmeister 2000 d. h. fast 5. 50, Gemeiner 1700 d. h. 4. 70), Zürich (Hauptmann 5000, Wachtmeister 5. —, Gemeiner 4. —), Thurgau (betr. Wachtmeister und Gemeiner = Zürich), Bern (Polizeiinspektor 5000, Wachtmeister 4. 50, Gemeiner 3. 50). Zuunterst Solothurn (Offiziere 3. 60!, Wachtmeister 3. —, Gemeiner 2. 40) und Wallis (Kommandant 1200!, Wachtmeister 2. 90 Gemeiner 2. 40). — Appenzell A.-Rh. betr. den Wachtmeister, als einzigen kantonalen Polizeimann, gleich Baselstadt (2200 d. h. 6. —)!

Décompte:

„Décompte" = Abrechnung bezw. Gegenrechnung, Abzug. Beim Lohnverhältnis: entweder definitiver Abzug am Lohn für fällige Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (z. B. Beitrag an obligatorische Krankenkasse) oder bloss vorläufiger Rücklass bezw. Rückbehalt des Lohnes für allfällige Gegenansprüche aus demselben.

Mit Bezug auf die Fabrikarbeit das letztere von Bundeswegen beschränkt gestattet (Bundesgesetz betr. die Arbeit in Fabriken, Art. 10, Abs. 3), das erstere nicht ohne Einverständniss des Arbeiters (ibid. Abs. 4).

Bei den Landjägern: wo Décompte, gewöhnlich zur Bildung einer Kaution für Ausrüstung, Bussen etc., in Graubünden, Luzern und Wallis ausnahmsweise für Anlage einer Sparkasse (!); 10 bis 50 Cts. per Tag: dort bis zum bestimmten Betrag der Kaution, hier ad infinitum (nur dass in Graubünden und Luzern Rückbezüge bei über 300 bezw. 500 Fr. gestattet). Rückzahlung (soweit keine Gegenansprüche) jedenfalls bei Austritt, in Schaffhausen jedes Amts-

jahr; in Baselland dagegen in dem Verhältnis nicht, als nicht neun Dienstjahre vollendet! — In Solothurn den Landjägern per Tag 10 Cts. „Massa-Guthaben“ in Ersparniskasse gelegt, worüber sie nur mit Bewilligung des Regierungsrates verfügen können.

II. Zulagen.

Im allgemeinen:

Uneigentliche „Zulagen“ diejenigen, um welche Besoldung der Chargierten als solcher erhöht (Zürich). Eigentliche Zulagen: 1. Alterszulagen bezw. Zulage für Wiederanwerbung, 2. Prämien, 3. Bussenanteile, 4. Transportgebühren, 5. anderweitige Entschädigungen. — Zur Aufbesserung der meist unzulänglichen Besoldung, daher auch je besser Besoldung, um so beschränkter die Zahl der Zulagen (vergl. Genf, Gesetz über die Organisation des Polizeikorps, Art. 11, Schlusssatz: „Ils [die Sicherheitsmänner wie die Landjäger] ne recevront que leur solde et les primes de réengagement“. Auch in Baselstadt nur Zulagen für Wiederanwerbung und Prämien für ausserordentliche Leistungen).

Im einzelnen:

1. Alterszulage (haute paye d'ancienneté), = Erhöhung der Besoldung mit zunehmendem Dienstalter. Ausdrücklich vorgesehen in Aargau, Baselstadt, Freiburg, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich (Luzern dagegen, 6/238, § 2: „Alle Dienst- und Alterszulagen fallen weg . . .“!). Verschieden: nach Eintritt: mit jeder Diensterneuerung (Baselstadt, Tessin) oder nach sonstigen Stufen (von 5 zu 5 Jahren: Neuenburg, mit 13. und 25. Dienstjahr: Aargau etc.); nach Grösse: 10—20 Cts. per Tag mit jeder Stufe oder (Aargau) 50 respective 100 Fr. per annum. — Zulage speciell für Wiederanwerbung (auch „prime de réengagement“, „Handgeld“, „Aufgeld“), = mit jeder Diensterneuerung eintretende Alterszulage: in Baselstadt, Genf, und (neben sonstiger Alterszulage) Freiburg, Waadt, Wallis; 20 (Wallis), 40 (Freiburg), 100 Fr. (Genf).

2. Prämie (Gratifikation). Meist für einzelne ausgezeichnete Leistungen, oder (Freiburg, Neuenburg, Schwyz) an ausgezeichnete Persönlichkeiten überhaupt. Sonst vom Staat bezahlt, indem jährlicher Betrag dafür ausgesetzt (Bern 1000; Baselstadt 2000, früher 4000; Zürich 5000); in Graubünden von Landjäger selbst (Prämienfonds aus Eintrittsgeld von 2 Fr. und jährlicher Einlage von 1 Fr.)! Dazu private Prämien. — Uneigentliche Prämien: für dienstliche Handlungen schlechthin, insbesondere für Arretierung von Verbrechern („Arrestationsprämie“), auch wohl einzeln tarifiert (Bern:

„Rekompenzen“): 5, 2, 1 Fr.; auch wohl nur rappenweise! Daher eigentlich Gebühr (Gebührenjägerei!).

3. Bussenanteil (Anzeigerlohn, Leiderlohn, Leidergebühr, Verleideranteil — von „leiden“, „verleiden“ = leid, zuwidermachen; Zug: „Leiterlohn“!) = Anteil an den Bussen für diejenigen Uebertretungen, welche der Mann zur Anzeige gebracht. In den meisten Kantonen. Als Prämie darauf, Uebertretungen nicht zu verhüten, sondern begehen zu lassen, verwerflich! In Aargau und Schaffhausen daher abgeschafft. — Etwas anderes die Provision von einkassierten Bussen (Uri). In Graubünden auch Anteil an den Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren (10 Cts. — Prämie für Schriftenkontrolle!).

4. Transportgebühren, für Transport von Verbrechern, Vaganten und Bettlern etc. Fast in allen Kantonen. Aber verschieden: entweder nur für gewisse Klassen von Transportanden (Aargau nur für Bettler und Vaganten, zu Lasten und zur Strafe der Heimatbehörden, welche Gebühr zu bezahlen) oder nur für gewisse Transporte (nur wenn über Stationskreis hinaus: Baselland), und entweder zu Lasten des Staates (Baselland) oder der Heimatbehörden: (Aargau) oder der Transportanden selbst sofern vermöglich (sonst nichts bezahlt: Bern; verwerflich wegen Gefahr der Ungleichheit in Behandlung der Transportanden).

5. Entschädigungen für anderweitige Dienstleistungen. Entweder nur Ersatz der Barauslagen (und entweder nur für Verrichtungen ausser Stationskreis oder auch für besondere Auslagen innerhalb desselben) oder Gebühren überhaupt für gewisse amtliche Verrichtungen (Glarus, Nidwalden, Solothurn etc.; vergl. auch oben „uneigentliche Prämien“).

3. Unterstützung und Pension.

Im allgemeinen:

Zu unterscheiden zwischen Fall und Fürsorge dafür. Der Fall: Während 1. und 2. die dienstfähige Mannschaft betreffen, so 3. die dienstunfähige. Dienstunfähigkeit entweder vorübergehend oder bleibend. Grund der vorübergehenden Dienstunfähigkeit: Unfall oder Krankheit; Grund der bleibenden: auch Krankheit (Siechtum) oder Unfall, aber noch Altersschwäche. Die bleibende Dienstunfähigkeit jeder Art: „Invalidität“. Ausser Dienstunfähigkeit noch zu berücksichtigen der Todesfall. — Die Fürsorge: entweder dem Bedürfnis entsprechend oder nicht. Im erstern Fall je nach dem Bedürfnis selbst entweder vorübergehend oder bleibend. Im letztern Fall bloss vorübergehend auch bei bleibender Bedürftigkeit (bei Todesfall insbesondere bloss: Begräbniskosten und sog. Besoldungsnachgenuss). Die vorübergehende Fürsorge: „Unterstützung“, die bleibende: „Pension“ (fortdauernder Jahresgehalt für den Dienstunfähigen selbst und bezw. dessen Hinterlassene).

In der positiven Gesetzgebung insbesondere das Pensionswesen verschieden; in monarchischen Staaten besser ausgebildet als in der Schweiz.

Bundesrecht.

Betr. **private** Betriebe eine Pflicht des Unternehmers zu bezüglicher Leistung statuiert: für Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und für Fabriken und ähnliche Betriebe („Haftpflicht“ — zu unterscheiden von der blossen „Haftung“ des Geschäftsherrn aus Art. 62 des eidgenössischen Obligationenrechtes). Auch bundesrechtliche Sicherstellung der Kranken-Unterstützungs-Pensionskassen etc. der Eisenbahnangestellten für den Liquidationsfall der Eisenbahngesellschaft (B.-G. IV, 51). Im übrigen die projektierte allgemeine Kranken- und Unfallversicherung. (B.-V., Art. 34bis, vom 26. Oktober 1890!)

Betr. **Staats**betrieb bezw. Haftpflicht für den Staat (Bund) selbst: nur beim Militär (Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen) wegen der immanenten Gefährlichkeit des Dienstes, und beim Polytechnikum für die auf Lebenszeit gewählten Professoren, mit Rücksicht offenbar auf die Konkurrenz des Auslandes. (B.-G. 4/7, Art. 32.) Der Bund beteiligt sich überdies an der Versicherungsstiftung, gegründet durch Vertrag zwischen Lehrerschaft und schweizerischen Rentenanstalt. (B.-G. 7/397.) Endlich für Postbetrieb (= Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen; neues Bundesgesetz betr. das Postregal, Art. 18: B.-G. XIV, 392). Für Bundesbeamte überhaupt sonst nur Besoldungsnachgenuss (B.-G. XVI, 286). — Auch Unterstützungskasse zu Gunsten des Personals des internationalen Post- und Telegraphenbureau (B.-G. V, 377).

Kantone.

Betr. Private bezw. private Angestellte: Grundriss II, pag. 78 und bezw. 302.

Für den Staatsdienst:

Für die Staatsbeamten und Staatsangestellten im allgemeinen: Staatliche Pension nur in Baselstadt (22/44), inklusive auch für die Polizei, wovon nachher speciell. In wenigen andern Kantonen nur staatliche Unterstützung der Selbsthülfe, und zwar einer Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte in Zürich (23/14) oder der Beamtenversicherung in Aargau (III, 317) und Solothurn (61/131). Dazu auch anderwärts Besoldungsnachgenuss.

Sonst nur für Polizei (wegen der Gefährlichkeit des Dienstes) und für Lehrer und Geistliche (mit Rücksicht auf die Richtung der betr. Bildung zum Lebensberuf). Aber auch für diese Klassen nicht überall und in vollem Umfang des Bedürfnisses.

Nun die Polizei speciell. Gar nicht gesetzlich vorgesehen in 8 Kantonen (beide Appenzell, Glarus, Graubünden, beide Unterwalden, Solothurn), dabei diejenigen Kantone mit den geringsten Besoldungen! In den andern zwar, aber sehr verschieden. 3 Seiten in Betracht: α) Fälle, für welche Unterstützung bezw. Pension vor-

gesehen; β) Art und Mass der Fürsorge dafür; γ) die Kassen, aus denen Unterstützung bezw. Pension geschöpft.

α) Die Fälle.

Zu unterscheiden zwischen dem äusseren Umfang (auf welche Fälle überhaupt erstreckt sich die Fürsorge?) und den inneren Bedingungen (unter welchen Bedingungen wird sie für diesen oder jenen Fall gewährt?).

I. Umfang. Sehr wechselvolles Bild! Ungefähr folgende Gruppen von Kantonen zu erkennen: 1. Luzern, Schaffhausen, Uri: in der Hauptsache nur für Unfall, mit bleibender Dienstunfähigkeit zwar wie mit vorübergehender; in diesem Fall auch für die Hinterlassenen noch etwelche Unterstützung. In Wallis wenigstens für Dienstuntauglichkeit aus Unfall. Schaffhausen auch für vorübergehenden Krankheitsfall Sold bis 3 Monate. In Uri gleiches Anrecht auch diejenigen Privatpersonen bezw. deren Hinterlassene, welche, zum Sukkurs der Polizei aufgeboten, Unfall erlitten. — 2. Neuenburg: für vorübergehende Krankheit bezw. Unfall und für Altersinvalidität. — 3. Schwyz: für Invalidität überhaupt, aber auch nicht für Hinterlassene. — Zug: für Invalidität überhaupt (für nicht aus Unfall zwar nur bedingt) und bei Unfall auch für vorübergehende Dienstunfähigkeit und bezw. auch für Hinterlassene. — 5. Die meisten übrigen Kantone für Dienstunfähigkeit, vorübergehende und bleibende, und für Hinterlassene nicht nur bei Unfall, sondern auch sonst (ausgenommen etwa Dienstunfähigkeit aus Krankheit). — 6. Baselstadt, Bern, Tessin, Zürich: zu alledem noch Sorge für Begräbnis, womit gewissermassen alle Fälle dem äussern Umfang nach gedeckt. — 7. Genf: Alterspension und ausserdem (ganz singulär) Austrittsentschädigung (für sonstigen unverschuldeten Austritt nach 4 Dienstjahren).

II. Bedingungen. Es kann darauf ankommen: ob der Fall (Dienstunfähigkeit oder Tod) veranlasst ausser Dienst oder im Dienst, bezw. bei besonderer Dienstverrichtung — ob durch Selbstverschulden — ob Notlage für den Betroffenen bezw. Hinterlassene zur Folge — ob Fürsorge von einem privaten Verpflichteten, insbesondere vom Schuldigen, zu tragen — ob, speciell bei Pension, Bezüger wieder erwerbsfähig wird etc. — Je mehr bedingt, um so beschränkter innerlich die Staatshülfe.

Im einzelnen: 1. Krankeits- und Beerdigungsfall. Wo Unterstützung für (vorübergehenden) Krankheitsfall, gilt ohne

anderes für Verletzungsfall bezw. Unfall (traumatische Krankeit) wie für innere Krankheit, und ob veranlasst im Dienst oder sonst und durch Selbstverschulden oder nicht. Ausnahmen: Luzern und Uri: indem nur Unfallunterstützung, solche nur, wenn im Dienst und bezw. ohne Selbstverschulden (Schaffhausen: Unfallversicherung!); Aargau: zwar für Krankheiten überhaupt, aber nur wenn durch aufgetragene gefährliche und besonders anstrengende Dienstverrichtungen veranlasst. — Beerdigungsfall (I. 6). Bedingung für bezügliche Unterstützung: selbstverständlich, dass Tod im Dienst erfolgt, weiter auch: dass infolge des Dienstes (Tessin) oder nicht selbstverschuldet (Zürich). — 2. Invalidität. In Baselstadt, Schwyz, St. Gallen und bezw. Baselland nicht weiter nach der Ursache unterschieden, dagegen im einen und andern Kanton zur Bedingung gemacht, dass kein Selbstverschulden, durch Dienst veranlasst, und bezw. auf restierende oder wiedererlangte Erwerbsfähigkeit Rücksicht genommen. In andern Kantonen zwischen den verschiedenen Invaliditätsfällen zu unterscheiden. Einmal die Unfallsinvalidität. In gewissen Kantonen (I.) also nur diese anerkannt (auch in Zug nur in diesem Fall eigentlicher Anspruch). Dabei auch Selbstverschulden, Dienst als Ursache und die Fähigkeit zu sonstigem Erwerb in Betracht. Diesem Invaliditätsfall aber eigentümlich die Möglichkeit einer bestimmten Urheberschaft; in Aargau und Freiburg denn Unterstützung nur, soweit vom Urheber nicht erhältlich (in Aargau freilich nur der Staatsbeitrag, im Gegensatz zur ordentlichen Unterstützung aus der Unterstützungskasse). — Altersinvalidität (Invalidität aus Krankheit zwar wie aus Alter vorgesehen, aber auch jene durch ein gewisses Alter bedingt). Unbedingt nach einem gewissen Dienstalter: Neuenburg (nach 16 Jahren), Freiburg und Genf (20), Waadt (21); Genf und Neuenburg: nur diese allein, Freiburg und Waadt dagegen neben der Unfallsinvalidität. Tessin und Bern unterscheiden: nach 15 Jahren Unterstützung bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder Alters, nach 30 bezw. 35 Jahren unbedingt. Zürich: Altersunterstützung erst nach 30 Jahren und nur bei wirklicher Dienstunfähigkeit. Aargau ebenso, aber schon nach 10 Jahren. In Zug kann Unterstützung bei Invalidität ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Alter. — 3. Hinterlassene. Neuenburg und Schwyz: Fürsorge nur für die Mannschaft selbst (I.). Die andern Kantone auch für dessen Hinterlassene, aber sehr verschieden. Zu unterscheiden zwischen Fall und Person. Betr. den Fall: Luzern, Schaffhausen, Uri nur bei Unfall, wie für Mann selbst; Uri in diesem Fall aber auch für die Hinterlassenen eines bei polizeilicher

Unterstützung verunglückten Privaten (I.). Andere Kantone zwar auch in andern Fällen, aber beschränkter als für Mann selbst resp. nur ausnahmsweise (Freiburg, Baselland, St. Gallen). Wieder andere Kantone in allen Fällen wie für Mann selbst, aber die einen nur für die Hinterlassenen eines als aktiv verstorbenen Mannes (Aargau, Waadt), andere dagegen (Baselstadt, Bern, Genf, Zürich) auch für die Hinterlassenen eines Pensionierten. — Bezugsberechtigte Person: Fast überall nur Witwe und Kinder, und zwar nur (bei dauernder Unterstützung in Betracht) jene bis Wiederverheiratung, diese bis zum Alter der Selbständigkeit. In Ermanglung dieser Verwandten auch weitere: Uri (unterstützungsbedürftige Eltern), Zürich (nahe Verwandte überhaupt, wenn mit Verstorbenem in gemeinschaftlichem Haushalt gelebt).

β) Art und Mass der Fürsorge.

Nach der Art zu unterscheiden: Unfallversicherung und Unterstützung; diese unterscheidet sich hinwieder nach dem Fall, als: Verpflegung (d. h. Krankenverpflegung) und Beerdigung, Unterstützung des Mannes bei bleibender Dienstunfähigkeit und Unterstützung der Hinterlassenen, und besteht danach in Kostenübernahme, Entschädigung, Pension, Besoldungsnachgenuss. Das Mass richtet sich nach der Art und ist danach entweder mehr oder weniger gegeben (Unfallversicherung; Verpflegung und Beerdigung) oder willkürlich festgesetzt.

I. Unfallversicherung von Gesetzes wegen nur in Baselland, Schaffhausen, Tessin, Zug. Nähere Bestimmungen nur Tessin (jeder Mann für 3000 Fr.) und Zug (auch für Unfälle ausser Dienst). Soweit Unfallversicherung, keine weitere Unterstützung.

II. Verpflegung und Beerdigung.

Verpflegung: entweder Spitalverpflegung (mit Beköstigung und ärztlicher Behandlung, aber unter Soldabzug) oder in Entschädigung (aber nur für ärztliche Behandlung, ohne Soldabzug).

Beerdigung: Uebernahme der Kosten.

III. Unterstützung des Mannes bei bleibender Dienstunfähigkeit. 3 Gruppen von Kantonen: 1. Baselland, Schwyz, Wallis, Zug: Unterstützung nicht näher bestimmt; nach Art und Mass im Ermessen der Behörde. — 2. Baselstadt: Unterstützung für alle Fälle von Dienstunfähigkeit gleich bestimmt (und für Beamte und Angestellte überhaupt), und zwar: 2 % der letzten Jahresbesoldung × Zahl der Dienstjahre), nötigenfalls auch darüber, aber nicht über

4500 Fr. per Jahr. — 3. Uebrige Kantone unterscheiden zwischen Unfalls- und Altersinvalidität. Jene in Tessin zwar noch durch Unfallversicherung gedeckt. Unterstützung aber im allgemeinen für jene höher als für diese; im einzelnen: Unfallsunterstützung: einmalige Entschädigung (Luzern und Uri; nicht näher bestimmt); einmalige Entschädigung und Pension (Freiburg: bis 400 Fr. fix und Ruhegehalt von nicht bestimmtem Betrag); sonst Pension (Waadt ohne nähere Bestimmung; St. Gallen und Zürich: nach Massgabe des eidg. Militärpensionsgesetzes; Aargau 600 Fr. und Bern 70—100 % der Besoldung per Jahr). — Altersunterstützung. Ueberall, wo überhaupt, Pension. Im allgemeinen bestimmt nach Besoldung bezw. Grad und Dienstalter; als Mass der Besoldung, wo Unterstützung in Quoten derselben ausgerichtet, sonst die letztbezogene, in Tessin dagegen das Mittel aus der ganzen Dienstzeit. Im einzelnen: Aargau 100 bis 600 Fr., Bern 20—70 %, je mit 2 % Steigung per Jahr; Freiburg: für Gemeine 290 bis 360, Wachtmeister 400 bis 472 etc.; Genf: von 1500 für Kommandant abwärts bis 600 für Gemeinen, mit 30 Fr. Zuschlag per Jahr; Neuenburg: nach 16 Jahren 1/4, nach 20 Jahren 1/2 der Besoldung; St. Gallen 2 % Besoldung × Zahl der Dienstjahre, bis 1000 Fr.; Tessin 30 % + für jedes weitere Jahr 2 %; Waadt: nach 21. Jahr 1/5, nach 27.: 2/5, nach 33.: 3/5 Besoldung; Zürich 2 % × Zahl der Dienstjahre.

IV. Unterstützung der Hinterassenen. Nur einmalige Entschädigung (Aversalentschädigung): Luzern und Uri (wie für den Mann selbst), Freiburg, Aargau und St. Gallen; sonst nicht näher bestimmt, in Aargau dagegen: bei Verunglückung 300 bis 600, bei sonstigem Tod im Dienst 100 bis 300 Fr. Nur Nachgenuss (für Staatsangestellte überhaupt): Baselstadt (1/4 Jahr) und Schaffhausen (1/2). Nur Pension: Genf (Alterspension) für Kinder 2/3 bis 20 Jahre und für Witwe allein 1/2; Waadt, aber verschieden je nachdem, ob Verunglückung (ohne nähere Bestimmung) oder sonstiges Ableben (Witwe je nach Alter 200 bis 400, Waisen je nach Zahl: 170 bis 600, beide zusammen höchstens 800 Fr.). — Pension oder Aversalentschädigung: Baselland (ohne nähere Bestimmung). — Nachgenuss und Pension neben einander: Zürich, und zwar: Pension (nach Bundesgesetz über Militärpensionen), wenn Mann infolge Dienstes gestorben, andernfalls Nachgenuss (6 Monate, wie für Gerichtsbeamte).

V. Die Austrittsentschädigung Genfs: aversal 100 Fr. per Dienstjahr + 25 für jedes minderjährige Kind.

γ) Die Kassen.

Hauptfrage, wer bezahlt, was an Unterstützung bezw. Pension ausgerichtet wird — Staat oder Landjäger selbst? Bei Unfallversicherung: wer Prämie bezahlt? Für die Beantwortung ist hier nicht gerechnet, was Landjäger indirekt (an Bussen oder sonst) daran bezahlt, sondern nur was direkt.

2 Hauptgruppen erkennbar:

Diejenigen Kantone, welche nur beschränkte bezw. bedingte Fürsorge (Luzern, Schaffhausen, Uri, Wallis — Neuenburg), diese ganz in eigenen Kosten.

Von den übrigen Kantonen, welche ein mehreres thun, ebenso von Staats wegen nur Zürich, Genf und insbesondere Baselstadt (für Staatsbeamte und -angestellte überhaupt). Die andern setzen den Landjäger selbst mehr oder weniger dafür in Kontribution.

Bezüglich der letztern Kantone ist zwischen den verschiedenen Anlässen der Fürsorge zu unterscheiden. Für Verpflegungskosten: Soldabzug. Für Unfallversicherung: nur in Baselland und Schaffhausen kein Mannsbeitrag, dagegen in Zug 25 % und in Tessin die Hälfte! Im übrigen Invalidenkassen (Unterstützungskasse, Pensionskasse, Invalidenfonds) in Aargau, Baselland, Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Zug, Zürich, und zwar für Hinterlassene wie für Mann selbst. Während aber nur in Baselland, Waadt und Zürich und auch in Zug diese Kassen vom Staat allein unterhalten, muss in den andern Kantonen auch der Mann daran Beitrag. Verhältnis im einzelnen: Aargau: Staatsbeitrag durch Budget bestimmt; Mann 20 Fr. bei Eintritt und 3 Fr. per Monat. — Bern: Staat jährlich wenigstens 6000 Fr.; Mann? — Freiburg: unbestimmter Staatszuschuss; Mann 5 Fr. Eintritt und jährlich 4 Tagessolde. — Schwyz: Staat jährlich 50 Fr. (!), Mann 50 Cts. monatlich. — St. Gallen: jährlicher Staatsbeitrag unbestimmt, Mann 15 Fr. Eintritt und monatlich 1 Tagessold. — Tessin: Staat jährlich nicht über 1500 Fr.; Mann 40 Fr. (bezw. Verwaltungsoffizier 80, Kommandant 120) Eintritt und 2 % Jahressold.

Neben diesen staaatlichen Anstalten gibt es etwa noch besondere Witwen und Waisenkassen mit besondern Bedingungen: Waadt: aus 1 Tagessold per Halbjahr und nötigenfalls Staatsbeitrag; Neuenburg: aus 1. 50 vierteljährlicher Mannsbeitrag und 2000 jährlicher Staatsbeitrag; auch in Baselstadt vorgesehen als obligatorisch für verehelichte Korpsangehörige.

f) Disciplin und Strafen.

1. Disciplin.

α) Begriff:

Vom Lateinischen disciplina (discipulus, Schüler) = Unterricht, Lehre, dann Zucht. In letzterem Sinn (welcher hier in Betracht) = das an gewisse Ordnung gebundene Verhalten einer zu einem Ganzen vereinigten Anzahl von Personen, bezw. das dieses Verhalten bestimmende System von Massregeln. So „Schuldisciplin", dann insbesondere „militärische Disciplin" und auch Disciplin des Polizeikorps.

Umfang des Begriffes durch Stellung der betr. Personen als Personeneinheit bedingt: Verhalten sowohl der Glieder unter sich, als nach aussen, und betr. das Verhalten der Glieder unter sich nicht nur in ihrer Nebeneinanderstellung, sondern auch und vor allem in ihrer Ueber- und Unterordnung. In letzterem Verhältnis = „Subordination" (unbedingte Unterordnung unter Befehl und Autorität der Vorgesetzten); zwar also Hauptteil, aber nur ein Teil der Disciplin im ganzen.

Die Kantone betr. die Polizei sonst keine Definition von Disciplin, ausser Neuenburg, Reglement, Art. 62 und 63, aber falsch! Danach ist „Disciplin" nichts anderes als Subordination und zwar speciell Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, und „Subordination" die allgemeine Unterordnung unter die Vorgesetzten („Subordination" also noch weiter als „Disciplin"!).

β) Unterschied zur polizeilichen Thätigkeit.

Beide grundsätzlich verschieden, wie beim Schüler (von dem der Ausdruck Disciplin hergenommen) das, wie er sich in und ausser der Schule aufzuführen hat, von dem, was er zu lernen hat. Jenes gewissermassen die Moral, dieses seine Aufgabe. Ebenso bei Militär und Polizei. Die Regeln der Disciplin = Disciplinvorschriften, die Regeln der Funktionen = Dienstvorschriften. Zwar die Strafen für Uebertretungen der einen wie der andern gleich, aber die Vergehen selbst verschieden! Von den Dienstvorschriften unter „III. Polizeiliche Thätigkeit"!

In den kantonalen Erlassen der Unterschied meist nicht klar erkannt. Schon im Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851, II. Teil, Art. 166 (B.-G. 2/659) Unterschied verwischt, indem als „Disciplin- oder Ordnungsfehler" Disciplinar- und Dienstvergehen durcheinander aufgeführt. Nach diesem Vorbild Zug betr. Polizei (Landjäger-Reglement § 68). Auch ohne das falsch andere Kantone, so Baselland (Verordnung § 21: „Uebertretungen der Dienstvorschriften werden als Disciplinarvergehen bestraft"!). Richtig einzig Schwyz § 115 ff.: „Die Vergehen der Landjäger zerfallen in Disciplinarfehler und Dienstfehler . . .").

γ) Inhalt.

Im allgemeinen:

Gewöhnlich heisst es, Polizei stehe unter militärischer Disciplin, womit besonders strenge Disciplin gemeint. Die nähern Vorschriften

aber sehr verschieden; je militärischer die Disciplin, um so detaillierter die Vorschriften. Glarus z. B. diesfalls bloss 4 Artikel, während in Neuenburg Disciplin bis auf die Form des Salutierens (Art. 65!) reglementiert.

Im einzelnen:

I. Disciplin gegen die Vorgesetzten. Vor allem Gehorsam und zwar (mit Rücksicht auf die Gefahr einer Zögerung in kritischen Momenten) „unbedingter", „augenblicklichster" Gehorsam. Widerrede erst, nachdem gehorcht, ja Beschwerde gegen Strafe erst, nachdem diese erstanden, und dann in aller Ehrerbietung gegen Befehlgeber und (Freiburg, Wallis) nie ohne hinreichenden Grund. — Aber auch sonst Achtung (Freiburg: „absoluteste Ehrfurcht"). In Genf wird jeder Sicherheitsagent, der an irgend einem Orte von den Behörden oder seinen Obern schlecht gesprochen, ausgestossen! (47/622, Art. 7). Aeusserliche Bezeigung in: Salutieren (= militärischer Gruss: Unterer zuerst, beim Weggehen umgekehrt; nicht mit der Pfeife oder Cigarre im Munde, nicht unbedeckt, dem Begrüssten zugewendet, in militärischer Haltung, nicht sitzend, am gleichen Ort nicht wiederholt), Präsentation vor Vorgesetzten (reglementarische Tenue), Gehen (zur Seite bezw. links) etc.; Anstandsregeln für den Polizeimann — und andere!

Aber das Verhalten der Obern gegen die Untern? Nur Wallis (altes Reglement Art. 47, 48 und 49: „Der Obere soll seine Untergebenen mit Liebe behandeln, jede Beleidigung, jeden Zwang und jede unreglementarische Bestrafung vermeiden. Die Bemerkungen und Verweise dürfen nicht grob sein . . . Derselbe soll für seine Untergebenen ein wohlwollender Führer sein, ihnen Teilnahme und Sorgfalt beweisen . . .") und Freiburg (aber anderer Art! Reglement, Art. 17: „Eine andere von den Unteroffizieren und andern Gradierten nie ausser acht zu lassende Pflicht besteht darin, dass sie die Landjäger in der grössten Thätigkeit erhalten; denn zu viel Ruhe und Müssigang schwächt und entmutigt, hingegen ein durch Arbeit gestärktes und der Bewegung ergebenes Leben unterhält sowohl die Gesundheit als die moralische Kraft"!).

II. Disciplin unter Kameraden: Gebot, sich zu vertragen und gegenseitig zu unterstützen (Solothurn; Freiburg: „mit seinen Gefährten als guter Waffenbruder leben"), auch mit den Gemeindepolizeidienern ein gutes Einvernehmen unterhalten (Schwyz).

III. Disciplin im allgemeinen und gegen das Publikum.

1. **im allgemeinen.** Es gibt keine der 11 Kardinaltugenden des Arstitoteles, welche vom Landjäger nicht verlangt würde, aber noch

ein paar dazu (Verschwiegenheit, Wahrheitsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Solididät, Rechtschaffenheit, Treue, Mut, Unerschrockenheit, Vorsicht, Unparteilichkeit, Klugheit und Besonnenheit, Ruhe und Kaltblütigkeit, Wachsamkeit u. a. m.). Kurz, Ländjäger muss ein vollkommener Mensch sein, und doch ist er einer der schlechtest besoldeten Diener des Staates! Im speciellen: Verschwiegenheit betr. dienstliche Aufträge und Vorkommnisse — Reinlichkeit betr. Bekleidnng und Ausrüstung — Dienstbereit bei Tag und Nacht und bei jeder Witterung — Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit betr. Rapporte. — Solidität: insbesondere Trunkenheit verpönt, unter Umständen ohne weiteres mit Ausstossung. Auch nicht spielen, kegeln, tanzen: jedenfalls nicht im Dienst, am wenigsten in Uniform. Ferner: nicht leichtsinnig Schulden machen (in Waadt sonst Soldabzug zur Bezahlung der Gläubiger), namentlich nicht in Schenken, noch weniger sich freie Zeche geben lassen. Auch nicht rauchen auf Strasse bezw. im Dienst und jedenfalls bei Eintritt in Amts- oder Privatwohnungen Pfeife oder Cigarre weglegen. — Ueberhaupt Ehre, Würde und Ansehen seiner Stellung und des Korps zu wahren. Darnach Umgang zu richten (in den welschen Kantonen Besuch von Wirtschaften während Dienst verboten, noch mehr von Bordellen oder „Kartenmädchen“). Vor Umgang mit Weibern speciell gewarnt (Schaffhausen, Tessin, Waadt). Ueberhaupt schlechter Umgang verboten (mit übelbeleumdeten Personen, sofern ohne Vorteil für Dienst: Uri, Tessin). Auch für sich soll der Polizeimann sich würdig aufführen (Schaffhausen vermerkt „unnatürliche oder affektierte Bewegung des Körpers, sowie übermässiges Lachen“!) Mitführen von Hunden verboten (Schaffhausen, Thurgau).

2. **gegen das Publikum:** Oberstes Gebot Höflichkeit (französische Kantone: „äusserste, strengste Höflichkeit und Delikatesse“ — auf Brutalisierung eines ehrbaren Bürgers strenge Strafe: Genf); auch gegen Arrestanten und selbst Verbrecher schonend und menschenfreundlich. — Pflicht zu belehren und zu beraten. — Im übrigen sich in nichts mischen, was ihn nicht angeht. — Keine überspannten Anforderungen. Nötige Anordnungen aber mit Ruhe, Bestimmtheit und Festigkeit. Immerhin Schonung von Personen und Eigentum (Solothurn). Für Beleidigungen sich nicht selber Genugthuung verschaffen (Freiburg, Wallis). Genf gleichsam als Passwort des Landjägers: Den Guten Achtung und den Bösen Furcht! („inspirer, par leur conduite, l'estime aux honnêtes gens et la crainte aux hommes qui se rendent coupables de crimes ou délits“: 47/620).

2. Strafen.

Wesentlich verschieden, je nachdem Vergehen: Disciplin- und Dienstfehler oder eigentliche Vergehen und Verbrechen.

α) Betr. Disciplin- und Dienstfehler.

Es wird zwischen beiden Arten von Fehlern der Strafe nach nicht unterschieden, die Strafen sind für beide gleich. Aber die Strafen selbst sehr verschieden nach dem Unterschied der Strafen in der Militär- und in der Civilverwaltung: je nachdem Polizei mehr oder weniger militärisch organisiert, auch die Strafen mehr militärisch oder mehr civilistisch. Die Entlassung freilich als Endstrafe gemeinsam; daher zwischen jenen und dieser zu unterscheiden.

I. Die Zwischenstrafen.

Militärische Strafen: Strafdienst, Arrest und Degradation. Strafdienst: entweder Fronen (corvées) d. h. gemeine nicht militärische Verrichtungen oder Strafexerzieren bezw. Strafschildwache. Arrest, verschieden nach dem Grad und nach der Strenge; nach der Strenge: am mildesten Consigne (Einweisung in ein bestimmtes Quartier, Kaserne); dann gemeiner (gewöhnlicher, einfacher) und strenger Arrest (je nachdem in Zimmer oder Gefängniszelle, bezw. mit gewöhnlicher oder schmaler Kost). Degradation: zeitweise (Einstellung im Grad) oder bleibend (Verlust des Grades); als Disciplinar- oder Dienststrafe nur gegen Unteroffiziere (gegen Offiziere nur bei eigentlichen Vergehen). Vergl. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen; Art. 167 ff. (B.-G. 2 662.)

Civilistische Strafen: „Ordnungsstrafen", als Verweis und Busse (Ordnungsbusse, im Gegensatz zur Polizeibusse als Busse für Polizeiübertretungen).

Auch Unterschied zwischen beiden in der Kompetenz. Bei Militär jeder Chargierte über die Untern gewisse Strafkompetenz, welche nach Art und Dauer der Strafe mit dem Grade steigt. Im Civildienst dagegen besitzt Ordnungsstrafgewalt nicht ein Subalternbeamter über den andern, sondern nur die leitende Behörde der betr. Verwaltung selbst.

Endlich gemischte Strafen, bei Militär (speciell stehendem Heer) wie bei Civildienst gegeben, als: Nichtbeförderung und Versetzung (translatio). Letztere zwar zur Belohnung wie zur Strafe, je nach Art.

Nun die Strafen bei den kantonalen Polizeikorps. Schlechthin eidg. **Militär**strafgesetzbuch: Freiburg (früher noch Bern und Wallis), und zwar für die Strafen selbst (Art und Dauer) wie für die Kompetenzen, indem polizeiliche Chargen mit militärischen in gewisse Parallele gesetzt. Auch Zürich nach eidg. Militärstrafgesetz, aber ohne nähere Bestimmung. Ausschliesslich militärische Strafen auch Tessin, Waadt, Neuenburg, Bern und Wallis, aber in besonderer Festsetzung, auch nach den Kompetenzen, aber schon milder. Immerhin hauptsächlich in den welschen Kantonen militärische Ordnung des Polizeikorps. — Die Strafen der übrigen

Kantone dagegen fallen mehr und mehr zu den **civilistischen** ab, nach Art und Kompetenz. Nach der Strafart: Auch wo noch militärisch, doch milder. Ganz ausfallen am ehesten Strafdienst und Konsigne, auch Degradation, und am meisten noch bleibt der eigentliche Arrest. An Stelle der ausfallenden militärischen Strafen tritt dann Geldstrafe und selbst Verweis. Sogar Zürich neuestens der Bestrafung nach dem eidg. Militärstrafgesetz die „Ordnungsstrafen" voraufgestellt! Uebrigens besteht die Geldstrafe nicht bloss in Busse, sondern unter Umständen in Soldentzug (teilweiser Soldentzug auch als blosses Accessorium der Arreststrafe zur Vergütung der Verköstigung). Nach der Strafkompetenz Strafe um so mehr civilistisch, je mehr sie sich von den Chargierten des Korps selbst in die leitenden Behörden zurückzieht. In Solothurn schon nur Hauptmann und Sektionschefs kompetent, ausser Polizeidepartement. In andern Kantonen nur mehr das letztere (Graubünden, Obwalden, Genf, Uri). In Zug hat Polizeidirektor (neben dem auch Wachtmeister Strafkompetenz) Gutheissung des Gerichtspräsidenten für Strafauflegungen (unter welchen auch körperliche Züchtigung!) einzuholen! Ja, die Strafkompetenz ist sogar dem Regierungsrat vorbehalten: Glarus (betr. Entlassung auch in andern Kantonen). — Von den beiden **gemischten** Strafen: für Polizei Nichtbeförderung in Baselland, Versetzung in St. Gallen statuiert.

II. Die Entlassung

während des Dienstes kann infolge Dienstuntauglichkeit oder Dienstpflichtverletzung bezw. -vernachlässigung. Von jener früher (pag. 127), von dieser jetzt.

Beim Militär, soweit Dienst auf allgemeiner Wehrpflicht beruht, als Disciplin- und Dienststrafe nicht anwendbar, weil in der Konsequenz zur Auflösung der Armee führte. Freilich auch Ausstossung aus der Armee zur Strafe, aber nur wegen schwerer Vergehen und Verbrechen („Kassation"; vergl. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege der eidg. Truppen, Art. 4, e und 9: „Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes").

Bei Polizei anwendbar wie beim sonstigen Staatsdienst, weil Anstellungsverhältnis. Immerhin gewöhnlich erst letztes Glied einer Kette von Bestrafungen, und zwar nach wiederholter Bestrafung für den gleichen Fehler. Als solcher vorzugsweise Trunkenheit erwähnt. Aber auch ohne weiteres Entlassung für gewisse Fehler, namentlich „grobe" oder „schwere" Dienstfehler; in Genf speciell für üble Nachrede über Behörden und Obere (vergl. oben pag. 141). — In Schwyz auch förmliche Androhung der Entlassung (eine Art consilium abeundi).

Entlassung aber als Strafe der Polizeibehörde nicht bloss für Disciplinar- bezw. Dienstfehler vorgesehen, sondern auch für eigentliche Vergehen und Verbrechen im Fall gerichtlicher Verurteilung, ohne Rücksicht, ob Richter zugleich Entsetzung ausgesprochen oder nicht (Zürich, Wallis, Freiburg).

β) Betr. Verbrechen und Vergehen.

Abgesehen vom soeben besprochenen Fall (Entlassung wegen Verbrechen und Vergehen bezw. gerichtliche Verurteilung durch die Polizeibehörden), Bestrafung durch die Gerichte. Aber Militärgerichte oder bürgerliche Strafgerichte? Militärgerichte (kantonale) nur von Neuenburg in Anspruch genommen, und nur für Vergehen gegen Disciplin oder Dienst, deren Bestrafung über Kompetenz der Polizeidirektion hinaus, für gemeine Vergehen dagegen civile Strafgerichte und ordentlicher Instanzenzug. In allen andern Kantonen für Vergehen und Verbrechen auch der Polizeileute nur die civilen Strafgerichte, aber mit Abweichungen betr. einerseits die Instanz und anderseits das Strafgesetz. Betr. Instanz: in Graubünden Verbrechen und Vergehen, sofern mit Dienst in Verbindung, und in Tessin die Delikte von militärischem Charakter (reati d'indole militare): ohne weiteres an Obergericht gewiesen, die übrigen Vergehen dagegen an die ordentlichen Instanzen. Betr. Strafgesetz: in Waadt alle Vergehen durch die ordentlichen Instanzen beurteilt, die militärischen Vergehen aber (d. h. die im eidg. Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen und bezw. die mit solchen kollidierenden gemeinen Vergehen: loi sur la justice pénale militaire, vom 10. Februar 1854, Art. 1: 51/177) nach dem Militärstrafgesetz. — Luzern erklärt ausdrücklich die bürgerlichen Strafgerichte für kompetent und Zürich das bürgerliche Strafgesetzbuch für massgebend. Das gleiche gilt betr. Strafgericht und bezw. Instanzen und betr. Strafgesetzbuch auch in allen andern Kantonen.

III. Die polizeiliche Thätigkeit.*)

Sie betrifft wie Tit. I die Polizeiorgane im ganzen, die leitenden Behörden wie die dienstbare Mannschaft und die Ortspolizei wie die kantonale Polizei, also die polizeiliche Thätigkeit überhaupt. Diese scheidet sich dann freilich wieder nach den verschiedenen Organen.

*) In dieser Ausführlichkeit der Polizei als Instruktion gewidmet.

a) Im allgemeinen.

Die polizeiliche Thätigkeit zu unterscheiden nicht nur nach den Organen, sondern und vor allem nach dem Zweck.

1. Nach dem Zweck: **Verwaltungspolizei** und **gerichtliche Polizei.** Die erstere hat gerade und hauptsächlich die Durchführung der Polizeigesetze, d. h. die Verhütung der Störung der polizeilichen Ordnung und die Zurverantwortungziehung von deren Verletzung zum Zwecke. Die gerichtliche Polizei dagegen ist die polizeiliche Thätigkeit im Dienste des Gerichtsrechtes, und zwar nicht nur des Strafrechtes, sondern auch des Privatrechtes. Zum Zwecke der Realisierung privatrechtlicher Ansprüche können Exekutionen (Exmission, Beschlagnahme, Extradition etc.) in Frage kommen, deren Ausführung nicht weniger Sache der Polizei ist, als die Verfolgung von Verbrechern. Immerhin ist die weitaus wichtigste gerichtliche Polizei die strafrechtliche. Aber auch diese erschöpft sich nicht in der Verfolgung von Verbrechern, sondern sie besteht daneben noch in andern Massnahmen, wie zwangsweise Vorführung von Zeugen etc. Allerdings ist die Verfolgung von Verbrechern der Hauptbestand der strafrechtlichen, und indem diese weit wichtiger als die privatrechtliche, der gerichtlichen Polizei überhaupt, mit andern Worten die gerichtliche Polizei ist in der Hauptsache Kriminalpolizei, und es wird denn gewöhnlich unter jener schlechtweg diese verstanden. Während die Verwaltungspolizei überall von Amts wegen und ohne von Interessenten oder Behörden besonders in Bewegung gesetzt werden zu müssen, eintritt, wird die Gerichtspolizei aus sich wirksam nur, insofern sie Kriminalpolizei ist und auch als solche nur, wo es sich um Verbrechen handelt, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Wo es sich dagegen um Verbrechen, welche nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt und bestraft werden dürfen, um sogenannte Antragsverbrechen handelt, da hat die Polizei, ehe sie einschreitet, erst die Klage des Geschädigten und bezw. den Auftrag der kompetenten Behörde abzuwarten, ebenso ist es bei den übrigen, ausser der eigentlichen Kriminalpolizei liegenden Massnahmen strafrechtlicher Polizei und am meisten natürlich bei polizeilichen Massnahmen zur Realisierung bloss privatrechtlicher Ansprüche.

Der Unterschied zwischen Verwaltungs- und gerichtlicher Polizei wird in den kantonalen Gesetzgebungen nicht ausdrücklich gemacht, ausser in Neuenburg (Reglement betr. das Gendarmeriekorps als Titel vor Art. 16 ff.: „Fonctions et devoirs de la gendarmerie concernant la police administrative et judiciaire“), aber auch hier ohne weder dem Unterschied eine weitere Folge zu geben, noch ihn auch nur näher zu definieren.

Dem Zwecke nach wird noch ein anderer Unterschied in die polizeiliche Thätigkeit gelegt; es wird nämlich gerne als Sicherheitspolizei ein Teil der ganzen polizeilichen Thätigkeit hervorgehoben, um den übrigen entgegen- oder vorangesetzt zu werden. Was aber ist das, „Sicherheitspolizei“? Sicherung ist im Grunde der Zweck aller Polizei, Sicherung der staatlichen Ordnung und von Person und Eigentum, und so ist Sicherheitspolizei schliesslich die ganze polizeiliche Thätigkeit. Das meint man aber mit der besonderen Sicherheitspolizei nicht, sondern nur einen gewissen Komplex polizeilicher Funktionen. Damit verliert man aber den sichern Boden, und es gibt dann einen allgemein gültigen Begriff dieser Sicherheitspolizei nicht, vielmehr hat jede Zeit und bezw. jeder Schriftsteller einen eigenen gebildet. Von der Definition von Steins urteilt Löning (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Polizei“), es seien blosse Worte, mit denen sich eine klare und bestimmte Vorstellung nicht verbinden lasse. Allerdings scheint Stein seine Wissenschaft von der Polizei über-

haupt und von der Sicherheitspolizei speciell darin gesucht zu haben, was natürlich und einfach ist, künstlich und verwickelt, ja verwirrt und unverständlich zu machen. Aber das Urteil Lönings über die Steinsche Definition von der Sicherheitspolizei im besondern passt auch auf andere Definitionen, diejenige Lönings selbst nicht ausgenommen. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass der Zweck der Sicherheitspolizei in der Vorbeugung vor Gefährdungen und bezw. Gefahren gesehen wird. Diese können an sich bestehen in Zuständen (einsturzdrohendes Haus) oder in menschlichen Handlungen (Verbrechen). Festeren Boden betritt man aber erst wieder, wenn man die Sicherheitspolizei in die Verhütung von Verbrechen und, indem auch durch die Verfolgung und Bestrafung begangener Verbrechen die Begehung weiterer nicht nur in der Person des Verbrechers, sondern auch anderer gewissermassen verhütet wird, in die Verfolgung von Verbrechen verlegt; damit trifft aber die Sicherheitspolizei in der Hauptsache mit der Kriminalpolizei zusammen.

Es haben denn die Kantone, welche die Sicherheitspolizei definiert haben, es in dieser Weise gethan, nämlich Schwyz und Nidwalden. Nidwalden (Dienstordnung für die Polizeidiener, § 1) sagt: „Die erste Pflicht der Polizeidiener besteht im Dienste der Sicherheitspolizei, welche die Verhinderung der Verbrechen, Polizeiübertretungen und Entdeckung und Einbringung der Verbrecher in sich begreift.“ Und so fast gleichlautend Schwyz. Auch St. Gallen hat die Sicherheitspolizei teilweise definiert, indem es im Dienstreglement für das Landjägerkorps, Art. 9, heisst: „Unter der Handhabung der Sicherheitspolizei ist auch“ — was voraus, sagt es freilich nicht — „inbegriffen: a) Die Fahndung auf Bettler und Vaganten; b) die Ueberwachung von gefährlichen, verdächtigen und der polizeilichen Aufsicht unterstellten Individuen.“

Uebrigens sind diese Unterscheidungen der polizeilichen Thätigkeit nach dem Zweck, die in Verwaltungs- und gerichtliche Polizei, wie die in Sicherheitspolizei, mehr nur doktrinär, indem ihnen eine praktische Folge nicht gegeben wird, weder in der Gestaltung des Polizeiorganismus noch in den polizeilichen Dienstvorschriften.

Jedenfalls ist es in der Schweiz so. Was diesfalls etwa in Betracht käme, die besonderen Sicherheitsagenten in Waadt und Genf, so ist dort ihre Aufgabe selbst zwar bestimmt, aber in einer Weise, die schliesslich die ganze polizeiliche Thätigkeit umfasst, besteht aber dort und hier offenbar, wie bei den sogenannten Detektivs in andern Kantonen, einfach oder doch hauptsächlich in der Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen.

2. Nach dem Organ die Funktionen der Polizei geschieden, so tritt vor allem wieder der früher besprochene Unterschied zwischen **Kantonspolizei** und **Gemeindepolizei** hervor. Aber hier handelt es sich also nicht mehr um die Verschiedenheit des Organismus, sondern um den Unterschied der Thätigkeit. Wo es nur einerlei Polizeiorgane gibt, wie in Baselstadt, Genf, Glarus, Nidwalden,

Schaffhausen, Zug und bezw. Appenzell I.-Rh. nur Kantonspolizei oder wie in Appenzell A.-Rh. und bezw. Obwalden und anderseits wieder Appenzell I.-Rh. (vergl. pag. 107) nur Ortspolizei, da kann natürlich auch nicht von einem Unterschied zwischen kantonspolizeilicher und ortspolizeilicher Thätigkeit die Rede sein, wenigstens nicht so, dass sich die Thätigkeit nach den Organen schiede; vielmehr wird hier die ortspolizeiliche Thätigkeit von der Kantonspolizei oder umgekehrt die kantonspolizeiliche von der Ortspolizei mit ausgeübt. Es wird denn in den Landjägerreglementen von Glarus und Zug, welche Kantone also nur eine Kantonspolizei besitzen, der Ortspolizeidienst als eine Abteilung der Dienstverrichtungen der Landjäger aufgeführt (Glarus, § 14 ff., Zug, § 48 ff.). Der Unterschied zwischen der Thätigkeit der Kantonspolizei und derjenigen der Ortspolizei kann also nur in Frage kommen, wo es eine Kantonspolizei und eine Ortspolizei nebeneinander gibt. Ueber das Verhältnis der Thätigkeit beider finden sich nur sehr wenige und dürftige Bestimmungen. Diejenigen der besondern kantonalen Polizeiorganisationsgesetze und -reglemente sind folgende. Aargau, Reglement § 15: „In Sachen der Ortspolizei hat sich der Polizeisoldat in der Regel nicht einzumischen; wenn dagegen seine Mitwirkung von den Polizeibeamten oder Polizeibediensteten einer Gemeinde verlangt wird, so ist der Polizeisoldat verpflichtet, einem daherigen Begehren Folge zu leisten. Ebenso hat die Ortspolizei die Pflicht, einem Polizeisoldaten auf sein Begehren bei einer Dienstverrichtung die erforderliche Unterstützung zu leisten.“ — Baselland, Verordnung § 5: „Die Landjäger . . . dürfen in den Gemeinden auch nicht zur Besorgung von Obliegenheiten verwendet werden, welche Sache der Gemeindepolizei sind . . .“ — Graubünden, Organisation § 25: „Die in den Bezirken verteilten Landjäger sind den betreffenden Kreis- und Ortsobrigkeiten in so weit untergeordnet, dass sie den Anforderungen, welche dieselben in Kriminal- oder Polizeifällen an sie ergehen zu lassen veranlasst sind, . . . augenblicklich Folge zu leisten haben . . .“ — Luzern, Polizeiorganisation der Stadt Luzern, § 2: „In den Amtskreis des Stadtrates, bezw. der städtischen Polizeidirektion, fallen alle Verrichtungen, welche der Ortspolizei nach den hiefür bestehenden Gesetzen und Verordnungen übertragen oder ihrer Natur nach Sache der Ortspolizei sind. Insbesondere liegt der Stadtpolizei ob: a) die Obsorge für die öffentliche Sicherheit . . .“ § 3: „Der Kantonspolizei bleiben alle Rechte der Oberaufsicht vorbehalten, welche ihr nach Verfassung und Gesetz zukommen. Sie wird die Stadtpolizei in ihren Verrichtungen über-

wachen; sie kann unmittelbar einschreiten, falls die Stadtpolizei ihre Pflichten nicht erfüllt oder die nötige Kraft zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung nicht besitzen würde.“ — Neuenburg, loi sur la police locale, Art. 2: „La police s'exerce dans tout le ressort de la commune ou municipalité, conformément aux lois et règlements sur la matière, et sans préjudice à l'exercice de la police cantonale pour l'exécution des lois et ordonnances de l'Etat. Elle comprend particulièrement: a) La tranquillité, la sûrete et l'ordre publics . . .“ Réglement pour le corps de la gendarmerie, Art. 21: „Dans la règle, la gendarmerie n'a pas à s'occuper de la police locale, à moins que son appui ne soit requis pour des cas isolés par l'autorité de police communale ou par un agent de cette police.“ Art. 22: „D'autre part, la police locale est tenue de prêter assistance à la gendarmerie chaque fois qu'elle en est requise par celle-ci.“ — St. Gallen, Organisationsgesetz, Art. 19: „Die Landjäger können mit Zustimmung des Polizeidepartements zu ortspolizeilichen Funktionen verwendet werden . . .“ — Und Zürich, § 4 des Dienstreglements: „Dieselben (d. h. die stationierten Landjäger) haben . . ., sofern sie nicht durch andere Dienstverrichtungen daran verhindert sind, in allen Fällen, wo die Ortspolizeibehörde ihres Beistandes bedarf, denselben bereitwillig zu leisten.“ — Die Bestimmung St. Gallens gehört eigentlich nicht hieher; sie betrifft nicht den Fall, wo kantonale und Ortspolizei nebeneinander bestehen, sondern wo diese in jener aufgeht, so dass nur eine, die kantonale, vorhanden ist. Die übrigen citierten Kantone sprechen von Unterstützung der Ortspolizei durch die kantonale Polizei und umgekehrt; damit ist aber für die Frage der Abgrenzung der einen oder andern Thätigkeit, welche unterstützt werden soll, nichts gewonnen. Aargau, Baselland und Neuenburg erklären weiter, dass die Landjäger nicht in Sachen der Ortspolizei sich einmischen bezw. verwendet werden dürfen, also kein Recht und bezw. keine Pflicht zu ortspolizeilicher Thätigkeit haben; worin diese Thätigkeit aber, im Gegensatz zur kantonspolizeilichen, bestehe, ist damit wieder nicht gesagt. Luzern und Neuenburg bestimmen sogar noch, was die ortspolizeiliche Thätigkeit alles umfasse (öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Feuer- und Baupolizei, Fremdenpolizei etc.), aber es ist nichts dabei, von dem man nicht sagen müsste, dass es auch und vor allem Sache der kantonalen Polizei wäre. Die Frage nach dem Unterschied der Funktionen der Ortspolizei zu denen der Kantonspolizei ist also mit den citierten Bestimmungen nicht gelöst; die Lösung muss sonst gesucht werden.

A priori ist auszugehen vom Unterschied zwischen: 1. Gerichts-speciell kriminalpolizeilicher, und 2. verwaltungspolizeilicher Thätigkeit.

1. Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit

ist hauptsächlich Sache der Kantonspolizei. Darauf weisen zwei Umstände. Einerseits hat das Strafprozessrecht, in welchem die bezüglichen Pflichten normiert sind, offenbar die kantonale Polizei zur Voraussetzung, um so mehr, wo der Bestand der Ortspolizei nicht gesetzlich festgelegt ist. Anderseits, wenn das Recht der Ausstellung von Verhaftsbefehlen nicht auf die Gerichts- bezw. Strafuntersuchungsbehörden beschränkt ist, steht es neben diesen nur der Kantonspolizei (in ihren obersten Stellen) zu, aber nicht der Ortspolizei. Diese ist diesfalls bloss Zudienerin und Zuträgerin der Kantonspolizei, welcher sie die Verbrechen zu rapportieren und die Verbrecher zuzuführen hat. Die Konzentration dieser Thätigkeit in Einem und also im höhern Organ der Kantonspolizei erscheint auch im Interesse des Kriminalpolizeidienstes geboten; der Dualismus und damit die Konkurrenz zwischen beiden Organen, wie er sich etwa in Städten mit starker Ortspolizei geltend macht, ist durchaus auszuschliessen. Dadurch ist der Ortspolizei das Recht nicht genommen, vielmehr verbleibt es ihre Pflicht, eventuell die ersten sichernden Handlungen vorzunehmen, bis die Kantonspolizei in Thätigkeit tritt und dieser auch weiters nach Gelegenheit oder Auftrag in die Hand zu arbeiten.

2. Bei der verwaltungspolizeilichen Thätigkeit

ist wieder zu unterscheiden, ob es sich um den Vollzug kantonsrechtlicher oder lokaler Bestimmungen handelt.

α) Der Vollzug ortspolizeilicher Bestimmungen

ist vorzugsweise Sache der Ortspolizei selbst. Hierein hat sich die Kantonspolizei in der Regel nicht zu mischen, sondern hier eine zusehende Stellung einzunehmen. Aber wie sie einerseits, nicht minder als der Private, das Recht hat, die Ortspolizei auf polizeiwidrige Vorgänge aufmerksam zu machen, so hat sie anderseits die Pflicht der Ueberwachung der Ortspolizei. Es kann allerdings unterschieden werden zwischen Ortspolizeiordnungen als blossen Ausführungsverordnungen von kantonalen Erlassen und solchen, welche die Gemeinde im Bereiche ihrer Autonomie erlässt. Aber auch in letzterer

Beziehung ist die Gemeinde nicht unabhängig, sondern ein Staatsorgan, das wenn auch nur mittelbar dem allgemeinen Staatszwecke dient, und insofern der Aufsicht des Staates und bezw. von dessen Behörden unterworfen (vergl. „Staatsrecht“). Die kantonalen Behörden sind unter Umständen berechtigt, einzuschreiten und zu diesem Zwecke auf die Anzeige ihres eigenen Organs, eben der Kantonspolizei, angewiesen. Immerhin ist die Kantonspolizei als solche d. h. die dienstbare Mannschaft auch in ihren obersten Chargierten ohne anderes nicht befugt, selber in den Vollzug der lokalen Ordnungen einzugreifen.

β) Kantonspolizeiliche Bestimmungen.

Schon dem Namen nach erscheint ihre Handhabung als Sache der Kantonspolizei, ist aber nicht weniger die Aufgabe der Gemeindepolizei. Die Bestimmungen gelten als solche zwar für das ganze Kantonsgebiet, dieses ist aber aus den einzelnen Gemeinden zusammengesetzt; sie berühren daher auch die Gemeinden, wie sie darauf angewiesen sind, hier Nachachtung zu finden. Immerhin macht der nähere Inhalt einen gewissen Unterschied: die einen Bestimmungen fallen mehr zu Lasten der Kantonspolizei, die andern umgekehrt, je nachdem die Anwendung über den Bann einer Gemeinde hinaus sich erstreckt oder mehr lokal beschränkt ist. Soweit das letztere der Fall ist, nähern sich diese Bestimmungen, was die Stellung der Kantonspolizei zu ihnen betrifft, den vorigen, nur dass diese, zwar nur subsidiär (hinter der Gemeindepolizei), aber nicht bloss indirekt (durch das Mittel der kantonalen leitenden Behörden) zum Eingreifen befugt erscheint. Es haben denn die kantonalen Erlasse danach vielfach selber bestimmt, wem ihre Handhabung zufallen soll. Im Zweifel: wo diese nicht speciell den Gemeindebehörden überwiesen ist, fällt sie in das Herrschaftsgebiet der Kantonspolizei, wie nicht weniger die Durchführung bundesrechtlicher Polizeivorschriften, welche nicht hinwieder durch das Mittel kantonaler Gesetze und Verordnungen den Gemeindebehörden zur Durchführung zugeteilt sind. Es ist also vor allem nach der Weisung der positiven Gesetzgebung zu sehen. Beispiele davon im zürcherischen Recht: Die Verordnung betr. Lagerung und Verkauf von Petroleum etc. wird ausdrücklich und ausschliesslich den Gemeindebehörden zur Vollziehung überwiesen, indem diese die Lagerorte und Verkaufslokale zu visitieren haben. Es handelt sich um Einrichtungen, die ihrer Natur nach an eine Ortschaft gebunden sind. Von der polizeilichen

Aufsicht über den Hausierhandel und die Hausiergewerbe dagegen heisst es, sie stehe der Gemeindepolizei unter Mitwirkung der kantonalen Polizeiangestellten zu. Es wird also die Kantonspolizei zur Ueberwachung herangezogen mit Rücksicht darauf, dass das Gewerbe einen festen Standort nicht hat, sondern das Umherziehen bedingt. Und zur Handhabung der Gesetze betr. Jagd und Fischerei werden in erster Linie die Polizeiorgane des Staates neben denjenigen der Gemeinden verpflichtet, indem die betr. Gewerbe nicht nur an keine Ortschaften gebunden sind, sondern nach den Revieren über Gemeinde- und Bezirksgrenzen hinwegführen.

Es bleibt noch die Ausscheidung nach den Organen in der anderen Richtung, nach den leitenden Behörden und der dienstbaren Mannschaft nämlich. Hier ist es noch schwieriger, aber auch entbehrlicher, die Sache darzustellen. Schwieriger insofern, als nicht nur die einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche eine polizeiliche Thätigkeit bedingen, durchgenommen werden müssten, sondern auch die Organisationen, nicht nur der dienstbaren Mannschaft nach den Kompetenzen ihrer verschiedenen Grade, sondern auch die Organisationen all der Behörden, welche als die polizeileitenden überhaupt in Betracht kommen könnten. Das führte natürlich viel zu weit. Diese Darstellung scheint aber auch nicht geboten, um so weniger, als es schon in der Bezeichnung liegt, wodurch sie sich von einander unterscheiden, die Ausscheidung der polizeilichen Thätigkeit speciell innerhalb der dienstbaren Mannschaft aber nach deren Chargen, soweit sie nicht hinwieder schon durch die Bezeichnungen charakterisiert sein sollte, hier keinen Zweck hätte. Im allgemeinen lässt sich sagen, und daran mag es genügen, dass, je weiter hinauf die Thätigkeit steigt, sie desto mehr den eigentlichen polizeilichen Gehalt verliert und zur blossen Verfügungsthätigkeit wie jede andere der staatlichen Verwaltung wird. Gerade die obersten leitenden Behörden unterscheiden sich darin am wenigsten und um nichts von den übrigen Behörden. Aber nicht nur im Verhältnis der leitenden Behörden zur dienstbaren Mannschaft ist es so, sondern innerhalb der letztern selbst. Je höher der Chargierte, um so mehr nähert sich die Art seiner Thätigkeit derjenigen der leitenden Behörden; je mehr dagegen die Thätigkeit hinuntersteigt, um so mehr gewinnt sie an besonderem polizeilichen Gehalte. Der gemeine Polizeimann, der dem Volke und dem Leben am nächsten steht, hat auch am allermeisten dasjenige auszuüben, was man gemeinhin unter polizeilicher Thätigkeit versteht.

b) Die hauptsächlichsten Verrichtungen im einzelnen.

Wir haben hiebei speciell die kantonale Polizei, bezw. die für diese geltenden Gesetze und Reglemente im Auge. Die Verrichtungen der Ortspolizei bilden fast durchweg nicht Gegenstand kantonaler Regelung und ihre Darstellung kann daher nicht unsere Aufgabe sein. Sie sind wohl auch von Gemeindewegen meist nicht näher reglementiert, und es können ihnen daher nach Massgabe der Verschiedenheit von Organisation und Funktion die Bestimmungen für die Landjäger zum Vorbilde dienen. Insofern kommt diesen Bestimmungen eine allgemeine Bedeutung zu. Anderseits sind es nicht die Funktionen, wie sie auch andern Verwaltungsorganen eigen sind, sondern die besondern polizeilichen Verrichtungen, welche wir darstellen wollen. Dabei wird dann je nach der Art der Verrichtung soweit nötig auch die Verschiedenheit in den Kompetenzen der Polizeiorgane bemerkbar.

1. Streifdienst.

Unter dem Streifen des Landjägers versteht man das Abgehen der ihm unterstellten Gegend, und das Streifen ist, wie wir schon bei der Erklärung der Bezeichnung „Landjäger“ gesehen haben, des Landjägers hauptsächlichste Thätigkeit, sein ordentlicher Dienst. Dasselbe ist fast überall mehr oder weniger reglementiert. Einmal betr. Zeit, Ort und Art. Der Landjäger soll die verschiedenen Orte seines Stationskreises regelmässig besuchen und zwar alle so und so viel Tage wenigstens einmal, je nach der Begehbarkeit des Kreises. Graubünden verlangt z. B. für Avers, Safien und Tenna vom betr. Landjäger während der Winterszeit per Monat nur eine Tour. Jene Oertlichkeiten sind aber auch danach, hoch gelegen und schwer zugänglich: Safien und Tenna zwei Ortschaften hinter Versam am Vorderrhein, Avers ein Thal hinter Andeer am Hinterrhein. Avers speciell (vom lad. ava, lateinisch aqua = Wasser) ist wohl das höchste Thal Europas. — Von Zeit zu Zeit, jede Woche oder alle 14 Tage, je nachdem, hat der Landjäger auch eine Nachttour durch seinen Kreis zu unternehmen; wenn gefährliche oder verdächtige Individuen sich in der Gegend herumtreiben: auch wiederholt (Solothurn, St. Gallen). Bei seinen Touren hat er nicht nur die grossen Ortschaften zu besuchen, sondern auch abgelegene, einzelnstehende Weiler und Höfe etc. und vorzugsweise diejenigen Lokalitäten, welche als Schlupfwinkel für Verbrecher und Vaganten dienen können. Wallis hat nach den verschiedenen Lokalitäten die Rundreisen der Landjäger förmlich in 3 Gattungen abgeteilt: zu 8 Tagen

für die Heerstrassen, zu 14 Tagen für die Seitenstrassen und zu 6 mal im Jahr für die Nebenwege etc. Glarus schreibt dem Landjäger speciell vor, die Touren so einzurichten, dass er regelmässig, 2 bis 3 mal die Woche, mit der nächsten Landjägerstation zusammentrifft, so dass sich also die Landjäger durch den ganzen Kanton gewissermassen die Hand reichen. Tessin weist ihn an, mit Tag und Stunde zu wechseln, damit sein Besuch unerwartet komme. — Aber die Touren sind in dieser Weise nicht nur vorgeschrieben, sondern es ist auch eine Kontrolle derselben eingerichtet. Diese besteht darin, dass der Landjäger sich die Tour jeweilen von den Vorgesetzten der Ortschaften, durch welche sie ihn führt, bescheinigen lässt in einem besondern Buche, das er stets bei sich zu tragen hat, dem Streif- oder Touren- oder Routenbuch, oder in seinem allgemeinen Dienstbuche (carnet de service). Beim Besuch abgelegener Weiler und Höfe lässt er sich die Bescheinigung von dortigen „unbescholtenen“ oder „rechtlichen“ Einwohnern geben. In Uri erhält der Landjäger von den Ortsvorstehern statt einer Bescheinigung in seinem Buche jeweilen eine besondere Ausweiskarte. Glarus sieht auch grössere, ausserordentliche Streifereien ganzer Trupps Landjäger speciell zur Verfolgung von Wildfrevlern vor, und solche, sogenannte Razzias (eigentlich Plünderungs-, Raubzüge!) werden mitunter auch anderwärts abgehalten, namentlich in grösseren Centren gegen Banden von Vaganten und Dirnen.

Hier ist auch die Bekleidung und bezw. Bewaffnung, in welcher der Landjäger den Streifdienst zu verrichten hat, zur Sprache zu bringen. Wir haben die Frage bereits berührt im Abschnitt von der Ausrüstung, um zu konstatieren, dass mit Bezug auf die Bekleidung speciell es für die Oekonomie des Mannes einen Unterschied mache, ob der Dienst in Uniform oder in Civil zu verrichten sei, indem, soweit letzteres der Fall, der Dienst auf seine eigenen Kosten geschähe. Hier nun die Sache für sich betrachtet. Wo nichts anderes vorgeschrieben, ist der Dienst in der reglementarischen Montur zu verrichten, indem diese gerade dafür eingeführt ist. Zur Montur gehört aber notwendig mindestens das Seitengewehr. Umgekehrt kann man sich ein Seitengewehr am Mann ernsthafterweise nicht wohl ohne Montur denken; Glarus aber schreibt vor, dass der Mann das Seitengewehr immer, auch in Civil, trage. Wie steht es aber mit der Schiesswaffe? Das Tragen dieser Waffe behalten verschiedene Kantone besonders gefährlichem Dienste, dem Streifdienste zur Nachtzeit oder dem Transportdienste, vor. In Graubünden dagegen ist mit Rücksicht auf die topographischen Schwierig-

keiten des dortigen Dienstes im allgemeinen für gewöhnlich nicht nur Montur, sondern volle Armatur vorgeschrieben. In Zürich ist es insofern umgekehrt, als der Mann den Dienst gewöhnlich in Civil, aber stets mit der Schusswaffe, dem Revolver, versehen auszuüben hat; der Mann ist hier also „geheimgefährlich."

Und das Velociped für den Streif- und bezw. Nachrichtendienst?

2. Rapporte und Verzeigungen.

Dient der Streifdienst dazu, den Polizeimann über das, was in seinem Stationskreise vorgeht, bekannt zu machen und ihn darüber auf dem Laufenden zu halten, so sind die Rapporte dazu da, um den Vorgesetzten von dem, was der Polizeimann Erhebliches beobachtet hat, in Kenntnis zu setzen. Es sind die Meldungen des Untergebenen an den Vorgesetzten über Angelegenheiten des Dienstes. Der Ausdruck ist wieder ganz militärisch, man spricht sonst nur beim Militär von Rapporten. Diese Rapporte können mündlich oder schriftlich sein. Soweit ein persönlicher Rapportdienst zwischen Untergebenem und Vorgesetztem besteht, sind sie mündlich, im übrigen schriftlich. Die schriftlichen Rapporte sind hinwieder Generalrapporte, d. h. Rapporte, die nur summatim über die Vorfälle und auch nur von Zeit zu Zeit, z. B. alle Wochen (Wochenrapporte) erstattet werden, oder sie sind Specialrapporte, Rapporte, die über gewisse Vorfälle, um ihrer grössern Wichtigkeit oder Dringlichkeit willen, speciell und ohne längeren Verzug abgegeben werden. In dringenden Fällen hat der Polizeimann, um seinen Vorgesetzten zu avertieren, auch zum Mittel des Telegramms zu greifen. Auch ist die Abfassung der Rapporte wohl vorgeschrieben, um die Polizeileute an eine geordnete und gleichmässige Form der Rapportierung zu gewöhnen, speciell sind vielfach, namentlich für Verzeigungen, Rapportformulare in Gebrauch mit bestimmten Rubriken zur Ausfüllung, betr. nämlich die Person, welche der Vorfall betrifft, Zeit und Ort desselben etc.

Die Verzeigungen sind nichts als eine bestimmte Art von Rapporten. Es werden Unglücksfälle, als Brandausbruch, Erdsturz, Ueberschwemmung, Fälle von Ertrinken oder Erhängen eines Menschen berichtet, das sind auch Rapporte. Die Verzeigung aber ist der Rapport von einem durch einen Menschen in Verletzung eines Gesetzes verschuldeten Vorfall. Es handelt sich hier also um Verbrechen und Vergehen, d. h. um vom Strafgesetzbuch verpönte Handlungen, oder um Uebertretungen polizeilicher Gesetze. In

welcher Weise solche Fälle zur Anzeige zu bringen sind, richtet sich nach den Vorschriften der besondern Strafprozessgesetze, welche durchweg das Verfahren nicht nur gegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch gegen Polizeiübertretungen vorschreiben. Die Rapporte von Polizeiübertretungen vorzugsweise werden Verzeigungen genannt. In dieser Beziehung ist zu unterscheiden zwischen Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze und andern. Die Verzeigung und das sonstige Verfahren bei Uebertretung fiskalischer Bundesgesetze, als betr. Zölle, Posten, Pulver, Münzen und gebrannte Wasser, richtet sich nach dem bezüglichen Bundesgesetz vom 23. Juli 1849 (B.-G. I, 87). Es wird das meistens übersehen; die Fälle sind zwar, abgesehen von den Zolldefraudationen, worüber die besonderen Zollwächter zu wachen haben, verhältnismässig selten. Bei allen andern Uebertretungen hingegen ist nach dem betr. kantonalen Strafprozessgesetz zu verfahren, auch bei Uebertretung polizeilicher Bundesgesetze, als betr. Mass und Gewicht, Fabriken, Auswanderungsagenturen, Versicherungswesen etc. Mit Bezug auf die Verzeigung einer Uebertretung ist nun von den kantonalen Gesetzen gewöhnlich statuiert, dass der Rapport eines Polizeimannes für sich allein vollen Beweis bildet, bis zum Nachweis des Gegenteils. Aber nur unter drei Bedingungen: dass der Rapport auf eigener Wahrnehmung des Polizeimannes und nicht auf blossem Hörensagen beruhe; dass der Polizeimann bei seiner Anstellung, und also auch auf die Wahrheit der Berichterstattung, in Pflicht genommen worden sei, und dass der Rapport innerhalb bestimmter kürzerer Frist (dreier Tage oder gar nur 24 Stunden) — mit zunehmender Entfernung, auch zeitlich genommen, nimmt die Schärfe der Wahrnehmung bezw. der Erinnerung ab — erstattet worden sei. Diese strafprozessualischen Bestimmungen gelten übrigens durchgehends ohne Unterschied des Polizeimannes, für den Ortspolizeidiener wie für den Landjäger. Wird vom Polizeimann die Klage oder Verzeigung eines Privaten entgegengenommen, so soll sie, schreibt das Neuenburger Landjägerreglement näher vor, und dies dürfte auch anderwärts befolgt werden, vom Privaten, wo nicht selbst geschrieben, so doch unterschrieben sein.

3. Fahndung.

Fahnden heisst fangen bezw. einen zu fangen suchen und unter Fahndung versteht man das Bestreben, speciell einen Verbrecher zu entdecken und bezw. einzufangen. Während also der Streifdienst das Absuchen der Gegend nach allen möglichen polizeilichen Vor-

fällen zum Zweck hat, geht die Fahndung auf ein specielles Objekt oder vielmehr Subjekt. Ueberhaupt betreffen die zwei ersten soeben behandelten Abschnitte von den hauptsächlichsten Verrichtungen der Polizei allgemeine Verrichtungen, auch der Rapport und die Verzeigung sind solche; die folgenden Abschnitte dagegen, und als erster die Fahndung, haben specielle Verrichtungen zum Gegenstande.

Die Fahndung nun setzt einen Verbrecher unbekannten Aufenthaltes voraus. Ist der Aufenthalt des Verbrechers bekannt, so wird der Verbrecher einfach arretiert bezw. ein Haftbefehl gegen ihn erlassen, auf Grund dessen er arretiert wird. Das nennt man nicht fahnden. Fahndung ist also die Suche nach einem unbekannt wo sich aufhaltenden Verbrecher. Diese Suche wird in der Regel veranlasst durch ein Fahndungsausschreiben, d. h. durch einen sogenannten Steckbrief. Steckbrief heisst wörtlich ein Brief zum Einstecken eines Flüchtigen und ist also die öffentliche Aufforderung an alle Behörden, an die er ergeht, Verbrecher so und so im Betretungsfalle festzunehmen (einzustecken) und bezw. an die den Steckbrief erlassende Behörde einzuliefern. Der Steckbrief ist also eine viel weiter greifende Massnahme als der Haftbefehl: der Haftbefehl ist ein Befehl zur Arrestation, welcher bestimmt ist, dem speciellen Polizeiorgan, welches den Befehl ausführen soll, in die Hand gegeben zu werden; Steckbrief dagegen ist gewissermassen ein Haftbefehl an alle Welt, nicht nur an alle Behörden, sondern auch an das Publikum, und erlassen nicht nur auf dem Wege der Korrespondenz mit den Behörden, sondern auch durch die öffentlichen Fahndungsblätter und wohl selbst durch die allgemeinen Zeitungen. Es muss daher von einer so ausserordentliehen, den Verfolgten vor aller Welt als Verbrecher hinstellenden Massnahme, wie es der Steckbrief ist, unbedingt verlangt werden, dass er nicht erlassen werde einerseits, so lange der Aufenthaltsort des Gesuchten bekannt ist, und anderseits, ohne dass ein Haftbefehl wirklich besteht, wodurch erst die Ernstlichkeit der Verfolgung förmlich und von kompetenter Behörde deklariert ist. Der Fall des einfachen Haftbefehls muss gegeben sein, ehe zur so viel schwereren Massnahme des Steckbriefes geschritten wird. Darüber setzen sich aber etwa Polizeigewalthaber in der unverantwortlichsten Weise hinweg und erlassen leichten Herzens Steckbriefe, ohne dass auch nur die Voraussetzung eines Haftbefehls, geschweige ein solcher selbst vorhanden ist.

Dem Steckbrief, dem Haftbefehl an alle Welt, im Unterschied

zum eigentlichen Haftbefehl, ist eigen und notwendig ein Signalement des Verfolgten, an dem dieser möglichst von jedermann erkannt werden kann. Hier ist wieder alle Sorgfalt geboten, einmal, damit der Steckbrief um so eher seinen Zweck erreiche, und anderseits, um höchst fatale Verwechslungen und daherige Entschädigungsforderungen und Beschwerden (seitens irrtümlich, in Verwechslung mit dem Verfolgten, aufgespiesster Personen) zu vermeiden. Die Abfassung von Signalementen ist daher gewissermassen eine Kunst, deren Ausübung besonderen, darin versierten Beamten anvertraut wird. Wenn ein Verfolgter der Person nach nicht bekannt genug ist, um genau signalisiert werden zu können, wird daher von einem Steckbriefe, wo man es damit gewissenhaft nimmt, von vornherein abgesehen; der Steckbrief würde voraussichtlich, statt zum Ziele, nur zu ungerechten Verhaftungen führen. Eine Beigabe zum Signalement bildet die Photographie des Verfolgten; das Mittel ist aber mit Berücksichtigung der möglichen Verstellungen des Originals aufzunehmen, ansonst es mehr irreführt. Zur sicheren Identifizierung eines Verfolgten ist eine neue, von A. Bertillon, Chef der Kriminalpolizei in Paris, erfundene, in der Schweiz aber, ausser in Genf (vergl. Création d'un service d'identification des détenus par le système anthropométrique, vom 10. Juni 1891: 225), kaum wo eingeführte Methode (vergl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht IV, 88) aufgekommen, die Anthropometrie, d. h. die Messung des menschlichen Körpers. Sie besteht in der Messung des Körpers mittelst gewisser Instrumente nach neun verschiedenen Dimensionen (Körperlänge vom Scheitel bis zur Sohle, Spannweite der Arme, Rumpflänge, Länge und Breite des Schädels, Länge des rechten Ohres, des linken Fusses und des linken Mittelfingers, und Weite vom linken Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers), und ihr Wert beruht darauf, dass die betr. Dimensionen beim ausgewachsenen Körper sozusagen keinen Veränderungen mehr unterworfen sind. Die antropometrische Methode macht das Signalement keineswegs entbehrlich: es kann erst gemessen werden, wer festgenommen ist; ob einer aber festzunehmen, dafür ist man nach wie vor auf das Signalement angewiesen. Sie ist also nicht ein Ersatz, sondern eine Ergänzung des Signalementes.

Indem der Steckbrief nicht nur den Behörden einzeln und besonders mitgeteilt wird, sondern vorzugsweise bestimmt ist, durch die öffentlichen Fahndungsblätter zu allgemeiner Kenntnis gebracht zu werden, ist noch von diesen zu reden. Fahndungsblätter (Polizeianzeiger, bulletin des signalements, bulletino circolare) sind

nach Art der Zeitungen periodisch erscheinende, fortlaufende Blätter, in welchen vor allem eben die Steckbriefe, dann Verbrechen, deren Urheber man noch nicht kennt, und andere polizeiliche Vorfälle, über welche Erhebungen erwünscht erscheinen, publiziert werden; sie werden gewöhnlich von der polizeilichen Centralleitung eines Staates herausgegeben. Solche Blätter bestehen auch in der Schweiz, und zwar der allgemein schweizerische Polizeianzeiger und die besonderen Fahndungsblätter verschiedener Kantone (Zürich, Baselland, St. Gallen, Neuenburg, Tessin). Auch der erstere ist etwa nicht Bundessache, sondern eine kantonale Einrichtung Berns, unterstützt und gespeist von anderen Kantonen.

Den Inhalt dieser Fahndungsblätter macht sich der Polizeimann in der Weise zu eigen, dass er die darin enthaltenen Ausschreibungen in ein Buch einträgt, das er stets mit sich führt, das sogenannte Fahndungsbuch oder Signalementenbuch. Indem die Einträge geordnet, alphabetisch, zu machen sind, ist der Polizeimann jeden Augenblick in der Lage, über einen ihm aufstossenden Fall sein Buch zu Rate ziehen zu können. Es können natürlich nicht die Ausschreibungen aller Fahndungsblätter der Welt in dieses Taschenbuch eingetragen werden. Daher schreibt Zürich z. B. vor, die im schweizerischen und zürcherischen Fahndungsblatt enthaltenen Ausschreibungen müssen aufgenommen werden; Glarus: die im schweizerischen, zürcherischen und st. gallischen Fahndungsblatt; Schaffhausen schon allgemeiner: die im eidgenössischen und in andern schweizerischen Fahndungsblättern enthaltenen Ausschreibungen etc. An diesem Orte sei auch der Besonderheit Uris erwähnt, dass dort jeder Polizist nicht nur den betr. Polizeianzeiger, sondern auch das Amtsblatt des Kantons gratis erhält, eine gewiss nur nachahmenswerte Einrichtung.

Nun noch von der Nacheile. Unter Nacheile versteht man die Verfolgung eines Verbrechers über bestimmte Grenzen hinaus. Es ist das also nicht eigentliche Fahndung d. h. Suche nach einem Verbrecher unbekannten Aufenthalts, sondern Verfolgung eines Verbrechers, den man vor sich, sogar vor Augen hat. Es ist zwar dem Polizeimann untersagt, die Grenzen des ihm angewiesenen Kreises, des Stationsbezirkes oder der Gemeinde ohne besondere Veranlassung zu überschreiten; als solche Veranlassung darf aber die Verfolgung eines Verbrechers gelten, den der Polizeimann in seinem Kreise aufgestochen hat, ohne seiner hier selbst auch habhaft zu werden, und um so mehr, je schwerer das Verbrechen ist, welches in Frage steht. Immerhin hat er, sobald es der Zweck der Verfolgung ge-

stattet, die Behörde des andern Kreises, bezw. den hier stationierten Polizeisoldaten vom Eintritt zu verständigen. Auch die Ueberschreitung der Kantonsgrenze ist zum Zwecke der Nacheile gestattet, durch das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852 (Art. 17 ff.: B.-G. 3, 166) und nach Massgabe desselben. Sonst soll ohne besonderen Auftrag der leitenden Behörde und ohne dass diese zuvor die Ermächtigung derjenigen des resp. andern Kantons eingeholt hätte, von keinem Polizeiangestellten auf dem Gebiete eines anderen Kantons eine Amtshandlung vorgenommen werden. Das ist speciell auch zürcherische Vorschrift; nichts destoweniger ist es schon vorgekommen, dass Polizeileute in einen andern Kanton, ohne jemand zu fragen, zu Durchsuchungen und anderem entsandt worden sind. In das Gebiet fremder Staaten hinüber zu recherchieren, ist dagegen durchweg ausgeschlossen, und eine bezügliche Verletzung der fremden Souveränetät käme unter Umständen teuer zu stehen; im Falle Wohlgemuth hatte zwar die Schweiz, in welche Deutschland sein Lockspitzeltum hinübergepflanzt hatte, gewissermassen die Kosten selber zu bezahlen (Bundesanwalt!).

4. Verhaftung und Haussuchung.

α) Verhaftung.

I. Begriff und Arten.

Die Verhaftung hat einen viel weiteren Umfang, als in welchem sie gewöhnlich genommen wird. Verhaftung ist zunächst jede Festnahme einer Person, dann allerdings das Festnehmen einer Person zum Zwecke, sie in Gewahrsam (Haft) zu bringen und bezw. darin zu behalten. Es gibt nämlich Verhaftungen ohne diesen speciellen Zweck, die es darum nicht weniger sind — Verhaftungen zu anderm Zwecke, wie wir gleich sehen werden. Die Verhaftung, und darnach können wir verschiedene Arten unterscheiden, geschieht entweder im Dienste des Gerichtsrechtes oder, zur Aufrechterhaltung der übrigen staatlichen Ordnung, im Dienste der Verwaltung und bezw. der Polizei selbst. Betr. einmal die erstere, die gerichtspolizeiliche Verhaftung. Die häufigste und wichtigste Art der Verhaftung überhaupt ist die Verhaftung von Verbrechern und gegen das Strafgesetz sonst fehlbaren Personen, und hieran allein wird gewöhnlich beim Wort Verhaftung gedacht. Es gibt aber auch, wie wir schon früher gesehen, strafgerichtspolizeiliche Verrichtungen anderer Art, welche als Verhaftung erscheinen. So die zwangsweise

Vorführung von Zeugen, und indem diese zwar Festnahme behufs Vorführung zur Einvernahme, aber nicht Inhaftsetzung zum Zwecke hat, ist sie eine Verhaftung im weitern Sinne. Ja es gibt civilprozessualische Verrichtungen der Polizei, welche, wie die Exmission eines Mieters aus der Wohnung, indem sie in Festnahme der Person zwecks Hinausbeförderung besteht, die gleiche Art Verhaftung darstellen. Anderseits die Verhaftung im Interesse der sonstigen staatlichen Ordnung, die verwaltungspolizeiliche. Dieselbe kann, soweit ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, im Interesse einer bestimmten Verwaltung geschehen (Inkarzerierung eines Schülers wegen Verletzung der Schulordnung), geschieht aber hauptsächlich aus allgemein polizeilichem Grunde. Einmal im Interesse der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit etc. Dahin gehört vor allem die Festnahme zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen und bezw. von Polizeiübertretungen und auch die zum Vollzuge einer bereits verhängten Strafe; dann die Festnahme von Bettlern, Vaganten, Dirnen, Betrunkenen, Geisteskranken. Zweitens die Verhaftung im Interesse der zu verhaftenden Person selbst, zu deren Schutz, z. B. eines Selbstmörders oder um jemand vor Misshandlung durch eine empörte Volksmenge zu retten. Endlich drittens die Verhaftung zum eigenen Schutze der Polizei, bei thätlichem Widerstand gegen dieselbe. Der zweite Fall wird zwar gewöhnlich und der dritte immer ein Vergehen in der Person des zu Verhaftenden involvieren, so dass er mit dem Fall der Verhaftung im Dienste des Gerichtsrechtes zusammenfällt.

II. Das Recht zur Verhaftung.

Es handelt sich um das Recht der Polizeimannschaft. Dieselbe ist zur Verhaftung befugt entweder aus Auftrag einer Behörde oder kraft eigenen Rechtes. Diese beiden Arten des Rechtes der Verhaftung decken sich nicht mit den beiden Arten von gerichtspolizeilicher und von verwaltungspolizeilicher Verhaftung. Zwar was die gerichtspolizeiliche Festnahme ausser derjenigen bei Verfolgung von Verbrechen und Vergehen betrifft, so setzt sie immer, und vor allem die civilgerichtspolizeiliche, den Auftrag einer Behörde, der Gerichtsbehörde voraus; so ist es aber auch mit der Verhaftung im Interesse einer bestimmten Verwaltung (z. B. der Schule). Diese Verhaftsfälle finden in den Polizeiorganisationsgesetzen und -reglementen gewöhnlich gar keine Beachtung. Anderseits wird nicht nur die Verhaftung aus allgemein polizeilichem Grunde im ganzen Umfang der Fälle von der Polizei kraft eigenen Rechtes vorgenommen, sondern zum Teil auch die Verhaftung bei Verfolgung von Verbrechen und Ver-

gehen. Das letzte ist eben das Gebiet, auf welchem die Polizei teils aus Auftrag und zwar richterlicher Behörden, teils kraft eigenen Rechtes handelt, und davon ist noch näher zu reden. Immerhin ist dieses ganze Gebiet vom Gerichtsrecht bezw. vom Strafprozessrechte beherrscht, und auch was die Polizei hier an Macht zur Verhaftung kraft eigenen Rechtes besitzt, ist ihr vom Gerichtsrecht, in dessen eigenem Interesse freilich, eingeräumt. Es ist also hier das Strafprozessrecht hauptsächlich massgebend.

1. Einmal von der Verhaftung aus Auftrag richterlicher Behörden (bezw. der Strafuntersuchungsbehörden). Der Auftrag besteht im sog. Haftbefehl, dem Befehl zur Verhaftung einer Person. Die Polizei hat hier, wie auch sonst bei Verhaftung aus Auftrag einer Behörde, nicht näher zu prüfen, sondern einfach den Befehl zu vollziehen, vorausgesetzt, dass er von einer zuständigen Behörde ergangen. Wer das betr. den eigentlichen Haftbefehl ist, ist hier nicht zu erörtern, sondern gehört ins Strafprozessrecht. Es sei hier nur bemerkt, dass gewöhnlich auch, allerdings nur für die kantonale Polizei, der leitenden Polizeibehörde und wohl selbst dem Kommando der dienstbaren Mannschaft das Recht gegeben ist, Haftbefehle auszustellen. Es gibt aber Kantone, welche dieses Recht rein den richterlichen, bezw. Strafuntersuchungsbehörden reserviert haben; das ist französisches Recht und so ist es auch in Glarus, Solothurn und St. Gallen. Zug steht gewissermassen zwischen inne: es kann der Polizeidirektor Haftbefehle ausstellen, aber nur mit Bewilligung des Kantonsgerichtspräsidenten. In Obwalden braucht der Polizeidirektor zur Ausstellung eines Haftbefehls gegen einen „im Genusse des Aktivbürgerrechtes stehenden Kantonseinwohner“ die Bewilligung des Landammanns. Sonst macht die Eigenschaft als Kantonseinwohner nur einen Unterschied bei den kraft eigenen Rechts der Polizei vorzunehmenden Verhaftungen, wie wir gleich sehen werden.

2. Nun von der Verhaftung bei Verbrechen und Vergehen kraft eigenen Rechtes der Polizeimannschaft, dem Falle, wo also jeder Polizeimann von sich aus, ohne dass es einen Haftbefehl oder auch nur einen Auftrag seines Obern voraussetzte, die Verhaftung vornehmen kann. Dazu gehört vor allem die Verhaftung entwichener Gefangenen; ferner des Landes Verwiesener oder in eine bestimmte Gemeinde (Wohngemeinde) eingegrenzter Personen, wenn sie sich im Lande, bezw. ausser dem betr. Ort vor Ablauf der festgesetzten Zeit betreten lassen; endlich die Verhaftung von Ausgeschriebenen. Die Strafe der Eingrenzung findet sich nur in einigen Kantonen (Thurgau, Graubünden, Aargau, Schaffhausen,

Luzern, Obwalden, Freiburg und Appenzell A.-Rh. — vergl. Stooss, I, 361) statuiert. Der Fall der Ausschreibung kommt demjenigen des Haftsbefehls insofern gleich, als jene richtigerweise, wie gesehen, diesen voraussetzt; übrigens werden auch die Entwichenen regelmässig zur Ausschreibung gebracht. Alle diese Fälle haben das gemein, dass das Recht der Verhaftung durchaus unbedingt ist; der Polizeimann hat hier auf nichts zu achten, als auf die Identität der Person. Die weiteren Fälle, wo es sich also noch nicht um einen von zuständiger Stelle als solchen erklärten Verbrecher handelt, unterscheiden sich von den vorigen gerade dadurch, dass das Recht der Verhaftung aus eigener Machtvollkommenheit des Polizeimannes sehr bedingt ist. Es ist in der Hauptsache beschränkt auf den Fall der frischen, handhaften That (des delictum flagrans), und zwar, wo der Polizeimann selbst die Person in flagranti betrifft. Diesem Fall wird dann gleichgestellt der, wo die Person von glaubwürdigen Dritten als auf frischer That betroffen verzeigt, bezw. deswegen durch das öffentliche Geschrei (clameur publique) verfolgt wird, oder sich selber eines Verbrechens dringend verdächtig macht, indem sie angesichts eines wirklich begangenen Verbrechens im Besitz bezüglicher corpora delicti (blutiger Waffen oder Kleider, entwendeter Sachen etc.) oder auf dem Versuch, zu entfliehen, betroffen wird. In allen diesen Fällen ist die Person gegeben und handelt es sich um das Verbrechen, bezw. den Verdacht desselben, ob es danach gerechtfertigt sei, die Verhaftung ohne weiteres vorzunehmen. Immerhin wird eine Verhaftung zur Nachtzeit milder beurteilt.

Das Recht der Verhaftung wird meistens jedenfalls gegenüber Kantonseinwohnern auf diese Fälle beschränkt. Mit Kantonsfremden, d. h. nicht im Kanton eingesessenen Personen, mag es leichter genommen werden; immerhin sollen auch sie nicht willkürlich angehalten oder sonst belästigt werden (Appenzell A.-Rh., Thurgau). Auf die Nationalität aber kommt es nicht an, indem den Kantonsbürgern die Schweizerbürger durch die Bundesverfassung und die Ausländer meist durch Niederlassungsverträge gleichgestellt sind, und im übrigen der Schutz vor ungesetzlicher Verhaftung als allgemeines Menschenrecht gilt (vergl. „Staatsrecht"). Die Eigenschaft als Kantonseinwohner gibt auch bis zu einem gewissen Grade eine Garantie, dass der Zweck dieser Verhaftung, die Stellung vor die Behörde, sonst erreicht werden könne. Eine weitere Garantie kann in den persönlichen Verhältnissen der betr. Person liegen, so dass bei Kantonseinwohnern sogar in jenen Fällen unter Umständen nur, wo ein schweres Vergehen oder Verbrechen vorliegt, die Ver-

haftung geboten erscheint. Im Zweifel hat immerhin das sicherere Mittel, die Verhaftung, einzutreten.

Bei Polizeiübertretungen mag es durchweg genügen, dass man sich als Kantonseinwohner ausweise, um der Verhaftung zu entgehen. Es steht ja hier gewöhnlich nur eine Busse in Aussicht, und für die Bezahlung lässt sich ein solcher finden. Eben darum können sich auch Kantonsfremde die Verhaftung ersparen, wenn sie für die voraussichtliche Busse Deckung geben. Das ist freilich wieder ein rechtlicher Census: der Vermögende bleibt frei, der Habenichts wird eingesteckt. Unbedingt tritt die Verhaftung ein, wenn einer von einer Polizeiübertretung nicht abstehen will. (Das urnerische und das zürcherische Landjägerreglement sind in diesem Punkte, das eine vom andern abgeschrieben, musterhaft schlecht redigiert; § 38, b, 3 des zürcherischen erscheint als eine unverständige Verquickung von § 1047, Abs. 1 und 2, des zürcherischen Rechtspflegegesetzes.)

III. Das Verfahren bei der Verhaftung.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nicht nur für Verhaftung von Verbrechern, sondern für Verhaftung überhaupt, soweit sie nach Art des Falles anwendbar sind. Bei der Verhaftung hat der Polizeimann dem zu Verhaftenden zunächst den Haftbefehl, falls die Verhaftung auf einen solchen stattfindet, vorzuweisen, sonst aber sich als Polizeimann zu legitimieren und den Grund der Verhaftung anzugeben. Unterzieht sich der zu Verhaftende gutwillig, so ist er frei abzuführen. Fesselung tritt nur ein, wenn er Widerstand leistet oder einen Fluchtversuch macht oder von ihm, insbesondere wenn es ein vielfach vorbestrafter Ausbrecher ist, eine Entweichung zu besorgen steht. Vermag der Polizeimann allein den Widerstand seitens des zu Verhaftenden nicht zu brechen, so hat er sich nach Hülfe umzuschauen. Hier ist es denn, wo der Bürger hauptsächlich in den Fall kommen kann, um Unterstützung der Polizei angegangen zu werden, und er ist überall bei Strafe verpflichtet, die verlangte Hülfe zu leisten. Dispensiert von dieser Pflicht sind nur diejenigen Privatpersonen, denen mit Rücksicht auf ihre persönlichen Beziehungen zum Arrestanten nicht zugemutet werden kann, dass sie Hand an ihn legen (Verwandte, Dienstboten, Pflegekinder etc.); immerhin dürfen solche Personen den Widerstand gegen die Polizei nicht unterstützen, wenn sie sich nicht selber strafbar machen wollen. Wenn aber alle Mittel versagen, die Verhaftung zu bewirken? Diesen Fall sieht Tessin vor. Da hat der Polizeimann mit Würde vom Platze abzutreten, den Vorfall und Diejenigen, welche den Misserfolg

herbeigeführt haben, höhern Orts zu weiterer Massregelung zu rapportieren. Im übrigen ist die Verhaftung möglichst ohne Aufsehen zu bewerkstelligen und soll der Verhaftete mit Beschleunigung von dem Orte, wo die Verhaftung stattgefunden, weggeführt werden. Dabei hat der Polizeimann Beleidigungen seitens des Arrestanten für den Augenblick ruhig hinzunehmen; es findet sich nachher Gelegenheit, sie zu ahnden. Anderseits hat der Polizeimann den Arrestanten gegen Beleidigungen, Spott etc., insbesondere gegen Thätlichkeiten seitens Dritter, des Publikums, in Schutz zu nehmen. Vor allem aber hat sich der Polizeimann selber jeder Beleidigung und noch viel mehr jeder Misshandlung des Arrestanten zu enthalten, auch speciell der Zureden oder Drohungen, um ein Geständnis zu erhalten; überhaupt soll er kein unnötiges Gespräch und am wenigsten über den Fall selbst mit ihm führen. Der Polizeimann hat weiter darauf acht zu geben, einerseits, dass keine Gegenstände beseitigt oder vernichtet werden, welche mit einem Vergehen in Beziehung stehen könnten, und anderseits, dass dem Arrestanten keine Gegenstände zugespielt werden, welche seine Flucht erleichtern oder die Untersuchung erschweren könnten.

Der Arrestant ist in dieser Weise alsbald der zuständigen Behörde zuzuführen, gewöhnlich innerhalb längstens 12 Stunden, ansonst der Landjäger, wie die französischen Kantone sagen — und diese nehmen es dem französischen Rechte gemäss mit dem Recht der persönlichen Freiheit sehr streng — wegen willkürlicher Gefangenhaltung kriminalisiert zu werden riskiert. Selber in Haft setzen darf der Landjäger den Arrestanten nicht; wenn die Vorführung vor die zuständige Behörde nicht unmittelbar und ohne Unterbruch möglich ist, so darf er ihn höchstens auf einem Polizeiposten verwahren. Die Frist, innerhalb welcher der Arrestant der zuständigen Behörde zuzuführen, ist nicht zu verwechseln mit der weitern, innerhalb welcher er von dieser zu verhören ist; diese weitere Frist gehört nicht hieher. Vor Ablieferung an die zuständige Behörde sind dem Arrestanten die bei sich habenden Gegenstände ausser den nötigen Kleidern abzunehmen und verzeichnet mit demselben der Behörde zu übergeben. Geldeswert, schreibt Nidwalden mit verständlicher Absicht vor, soll dem Arrestanten nur unter Zeugen abgenommen werden. Wenn der heimliche Besitz von Gegenständen bei einem Arrestanten zu vermuten ist, wird eine Leibesvisitation vorgenommen, welche sich nicht bloss, wie sonst bei Abnahme der bei sich habenden Gegenstände, auf die Durchsuchung der Taschen beschränkt, sondern auf alle einzelnen Bekleidungsteile

(Schuhe, Kopfbedeckung, Rockkragen, Aermel etc.) und eben auch auf den Leib in den Teilen, welche zum Verstecken von Gegenständen geeignet erscheinen, erstreckt wird. Ist der Arrestant eine Weibsperson, so darf deshalb die Leibesvisitation niemals vom Polizeimann selber vorgenommen werden, sondern ist eine zuverlässige Frauensperson dafür beizuziehen.

β) Haussuchung.

I. Das Recht zur Haussuchung.

Es handelt sich hier wieder um das Recht der Polizeimannschaft aus sich. Wenn diese von einer zuständigen Behörde einen Auftrag erhält, dessen Vollziehung das Betreten und bezw. die Durchsuchung eines Hauses bedingt, so kommt es auf das Recht der betr. Behörde zum Auftrage an, und dieses richtet sich nach besondern Bestimmungen, die hier nicht zu erörtern sind. Anderseits aber handelt es sich nicht um die Berührung einer Persen, wie bei der Verhaftung, sondern eines Besitztums. Dieses kann nun offen oder geschlossen bezw. befriedet sein, und das macht für das Recht der Polizei zum Betreten offenbar einen Unterschied. Ist das Besitztum offen, so kann es von der Polizei jederzeit, sobald sie es im polizeilichen Interesse findet, betreten werden, ungeachtet eines allfälligen allgemeinen Verbotes (Wegverbot); dieses kann nur für Private gelten, für die Polizei nicht. Dieses Recht der Polizei, ungeachtet jeden Verbotes alle öffentlichen oder Privatwege, sowie sonstiges (offenes) Eigentum zu begehen, nennt Freiburg den Freigang der Polizeiangestellten. Wie aber, wenn das Besitztum befriedet ist? Wo fängt überhaupt die Befriedung an? Schon mit jeder Einzäunung, welche ein Gutsbesitzer um sein Gut, und in noch so weitem Umfang, zu ziehen vermöchte und beliebte — oder erst mit der engern Hofstatt, oder gar erst mit dem Hause, und kommt es hier etwa noch näher darauf an, ob das Haus zu menschlicher Wohnung nur bestimmt oder wirklich bewohnt sei? Auf alle diese Fragen geben die Polizeigesetze übereinstimmend keine Antwort, und erst bei der eigentlichen Haussuchung thut es das Strafprozessrecht; die Praxis der Polizei aber ist wohl sehr verschieden, weil eben ohne gesetzlichen Anhalt. Soweit indes ein Besitztum als geschlossen zu betrachten ist, wie verhält es sich mit dem Recht der Polizei ihm gegenüber? Das Recht der Betretung und bezw. Durchsuchung eines Besitztums ist viel beschränkter als das Recht der Verhaftung, mit Rücksicht auf das besondere Friederecht des Hauses und auch darauf, dass gewöhnlich ganz Unbeteiligte

in Mitleidenschaft gezogen werden. Wo die erstere und Hauptrücksicht wegfällt, bei öffentlichen Häusern, wie Wirtschaften u. a. nämlich, gibt es auch keine Beschränkung und erscheint die Polizei jederzeit und unbedingt zum Erscheinen berechtigt. Von den allgemein polizeilichen Gründen einmal kommt denn in den übrigen Fällen nur in Betracht der Grund, dass polizeiliches Einschreiten im Interesse des Besitztums und bezw. seiner Bewohner selbst geboten sei. Dies ist der Fall vor allem natürlich, wenn die Bewohner selbst die Hülfe der Polizei anrufen, auch sonst bei Hülferuf aus dem Innern einer Behausung; dann bei Unglücksfällen, als Brand, Ueberschwemmung, Einsturz etc. Aus allen diesen Gründen ist die Polizei wohl überall, auch wo sie kein Haussuchungsrecht besitzt, zur Dazwischenkunft nicht nur befugt, sondern verpflichtet. Neuenburg reiht daran den offenkundigen Fall, dass ein Verbrechen oder eine schwere Ordnungsstörung im Gange ist; ein Fall, der übrigens schon mehr als gerichtspolizeilicher Art erscheint. Zweitens und hauptsächlich kommt der Eingriff der Polizei in die Häuslichkeit in Frage bei Verfolgung von Verbrechen und Vergehen und bezw. Polizeiübertretungen; das ist der Fall der eigentlichen Haussuchung. Auch hier ist das Recht gewöhnlich viel beschränkter als bei Verhaftung. In gewissen Kantonen, wie Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus, Nidwalden, Solothurn und St. Gallen hat die Polizei das Recht zur Haussuchung aus sich nur in Verfolgung eines Verbrechers, der sich vor ihren Augen in ein Haus geflüchtet hat. Andere Kantone sind nachgiebiger: sie lassen der Polizei das Haussuchungsrecht, auch wo sie nur guten Grund hat, den Aufenthalt eines Verbrechers zu vermuten. Immerhin muss es der Person des Verbrechens gelten; die Aufsuchung blosser Effekten des Verbrechens erscheint geringfügiger und die Massnahme der Haussuchung hier schon mehr unverhältnismässig und daher weniger gegeben. Wieder aber gibt es Kantone, welche auch zu diesem Zwecke der Polizei das Recht gewähren, namentlich, wenn die Gefahr der Beseitigung oder Vernichtung von Effekten und bezw. der Verwischung von Spuren des Verbrechens vom Verzuge droht. Zürich gestattet die Massnahme sogar, um eine Polizeiübertretung zu verhindern oder festzustellen.

So sind der Abstufungen alle möglichen. Soweit auch das Recht der Polizei reicht, hat sie sich in dessen Ausübung zu besonders gefriedeten Zeiten eine besondere Reserve aufzuerlegen: zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen; da soll es nicht, ohne dass Gefahr im Verzuge, ausgeübt werden. In dieser Beziehung ist es mit

dem Recht der Haussuchung umgekehrt, wie mit dem der Verhaftung: mit der Verhaftung zur Nachtzeit kann es leichter, mit der Haussuchung zur Nachtzeit muss es strenger genommen werden.

Wenn aber das eigene Haussuchungsrecht der Polizei nicht reicht, wo sie eines strafrechtlichen Vorkommnisses in einem Hause gewahr wird, was dann? Da, sagen Freiburg und Neuenburg, und so wird sie es auch anderorts verständigerweise halten, soll die Polizei nötigenfalls das betr. Haus überwachen, bis sie auf geeignetem Wege die fehlende Ermächtigung zur Haussuchung von der zuständigen Behörde erlangt hat.

II. Das Verfahren bei der Haussuchung.

Es handelt sich hier um die eigentliche, strafrechtliche Haussuchung. Das Verfahren bei sonstigem Hausbesuch durch die Polizei ist durch den besondern Zweck bestimmt und bedingt, darf sich im übrigen die Grundsätze von der Haussuchung zur Richtschnur dienen lassen, soweit dieselben anwendbar sind. Betr. die eigentliche Haussuchung, so heisst es gewöhnlich im allgemeinen, es soll mit aller dem Bürger in seiner Wohnung gebührenden Schonung, ja Achtung verfahren und alles unnötige Aufsehen vermieden werden. Sollte das Haus verschlossen sein, so werden dessen Bewohner zuerst aufgefordert, dasselbe zu öffnen, und erst wenn die Aufforderung fruchtlos bleibt, darf Gewalt angewendet werden. Zur Haussuchung selbst ist der Herr des Hauses oder der Wohnung oder die von den anwesenden zu seiner Vertretung am ehesten berufene und geeignete Person, eventuell ein Nachbar etc., als Urkundsperson zuzuziehen dafür, dass die Handlung in Ordnung vor sich gehe. Dieselbe hat auch das über die bei dieser Gelegenheit beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmende Verzeichnis und bezw. das Protokoll über den ganzen Akt mitzuunterzeichnen. So viel betr. die Ordnungsmässigkeit der Massnahme.

Im weitern hat die Polizei aber alle Massregeln zu treffen, um die Erreichung des Zweckes zu sichern. Sie soll von vornherein einen Ueberblick über die Situation zu gewinnen trachten, die Zu- und Ausgänge vollständig und gleichzeitig absperren, die Fenster und sonstigen Oeffnungen im Auge behalten, um einer Entfernung von Personen oder Sachen zuvorzukommen. Zu diesem Zwecke ist auch das Zu- und Abgehen von Personen zu verwehren; wer sich den Anordnungen der Polizei nicht fügt, kann verhaftet werden. Die Durchsuchung selbst hat sich auf alles, was als Schlupfwinkel in irgend einer Weise dienen könnte, zu erstrecken, auf Kamine,

Oefen, Feuerherde, Dielen, Fussböden etc. Möbel sind namentlich auf geheime Schubfächer u. ä. zu untersuchen etc.

5. Transportdienst.

Es handelt sich hier nicht um die Verbringung eines Verhafteten vom Orte der Verhaftung weg bis zum Sitz der für die weitere Verfügung zuständigen Behörde; das ist an sich auch ein Transport und je länger die Strecke, desto eher, aber ein Transport, wie die Verhaftung selbst, unter Umständen aus eigenem Rechte des Polizeimannes. Vielmehr ist hier ein Transport gemeint, der von der zuständigen Behörde angeordnet wird. Anderseits handelt es sich nicht bloss um den Transport von Verhafteten (Verbrecher oder Bettler und Vaganten etc.), sondern auch von Armen, die wegen Subsistenzlosigkeit ihrer Unterstützungsbehörde zugeführt werden sollen. Der armen- und bezw. sittenpolizeiliche Transport (von Bettlern, Vaganten und Dirnen einerseits und Verarmten anderseits), soweit er nur zwischen Gemeinden des nämlichen Kantons oder zwischen Grenzgemeinden zweier benachbarten Kantone stattzufinden hat, ist in der Regel Sache der Ortspolizei, aller weitere Transport dagegen, insbesondere derjenige von Verbrechern, Sache der Kantonspolizei. Für diesen gelten, soweit es sich um einen Verhafteten handelt, die Bestimmungen von der Verhaftung betr. die Verbringung vom Verhaftsorte weg bis zur zuständigen Behörde, im weitern aber folgende Bestimmungen. Dieselben beziehen sich vornehmlich auch speciell auf den Transport von Verhafteten, den Hauptfall.

I. Die Transporte geschehen heute in der Regel, soweit es Eisenbahnen und Dampfschiffe gibt, mit diesen Verkehrsmitteln. Neuenburg sagt, wenn es bloss ein oder zwei Vaganten betreffe, sollen sie per Eisenbahn ohne Begleitung spediert werden. Allgemeiner schreibt Bern vor: die Eisenbahntransporte sollen in der Regel in den Zellen ohne Begleitung stattfinden, statt in dritter Klasse mit Begleitung, der Kostenersparnis zulieb!

II. Wo es Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht gibt, findet der Transport in der Regel zu Fuss statt. Mittelst Fuhrwerkes ausnahmsweise werden transportiert: kranke oder schwache Leute; Personen von besserem Stand und vermögend, die Kosten zu bezahlen (!), und gefährliche Verbrecher um der mehreren Sicherheit willen. Das Fuhrwerk der Armen ist die von altersher berüchtigte Armenfuhre, eine in verschiedenen Kantonen noch ständige Einrichtung.

III. Bettler, Vaganten und leichtere Delinquenten werden zu 2, 3, auch 4 einem einzelnen Polizeimanne zum Transport übergeben; gefährliche und bezw. mehrere in der gleichen Sache beteiligte Verbrecher sollen einzeln, je einer auf einen Polizeimann, spediert werden. Verarmte Familien werden sogar bis zu 6 Köpfen einem einzelnen Landjäger übergeben, während umgekehrt bei sehr gefährlichen Verbrechern oder solchen, deren Befreiung durch Dritte zu befürchten, auf einen mehrere Polizeileute gestellt werden.

IV. Die Uebernahme zum Transport geschieht auf einen Transportbefehl hin (ordre de conduite, ordine di trasporto), in welchem nicht nur die Transportanden, sondern auch die mitgehenden Effekten bezeichnet sind. Die letztern nimmt der Polizeimann zu sich; wenn sie ihn aber in der freien Bewegung und namentlich am Gebrauch der Waffen hindern, sollen sie in anderem Wege (Post, Bote), an den Bestimmungsort geleitet werden. In keinem Falle dürfen dem Transportanden selbst Gegenstände der Untersuchung übergeben werden. Der Transportbefehl wird mit den Effekten dem den Weitertransport übernehmenden Polizeimann und bezw. der Behörde des Bestimmungsortes übergeben, von wo er an die ausstellende Behörde zurückgeht. Dafür hat sich der abliefernde Polizeimann die Ablieferung (in seinem Dienstbuche) bescheinigen zu lassen. Bei der Uebernahme des Transportes oder Weitertransportes hat der Polizeimann nicht nur den Transportbefehl und danach Personen und Effekten, die ihm übergeben werden, zu verifizieren, sondern auch eine Visitation der Transportanden vorzunehmen, hauptsächlich darauf, dass sie keine gefährlichen, die Ausreissung begünstigenden Geräte mitführen.

V. Ob der Transport gefesselt auszuführen, beurteilt die abordnende Behörde nach ähnlichen Rücksichten, wie diejenigen bei der Verhaftung. Zur Fesselung kann auch während des Transportes gegebenen Falles geschritten werden. Die Abnahme der Hosenträger und Schnallen an den Hosen ist ein anderes Auskunftsmittel, um der Entweichung vorzubeugen, auf welches im Reglement aufmerksam zu machen Graubünden und Schaffhausen nicht verschmähen.

VI. Der Transport ist in der Regel, namentlich in wichtigeren Fällen, in Uniform auszuführen, und dann auch in voller Armatur; jedenfalls ist stets das Schliesszeug mitzuführen.

VII. Der Transport soll des Nachts oder an Sonn- und Festtagen nicht ohne dringende Not abgelassen werden. Wo möglich ist er auch so einzurichten, dass er vor Nacht am Bestimmungsorte

eintrifft. Muss Nachtstation gemacht werden, so nur unter besonderem Verwahr des Transportes (im Gemeindearrest etc.).

VIII. Bei Transport zu Fuss soll der Landjäger den Transportanden 2 oder 3—4 Schritt vor sich her gehen lassen; bei Zudrang von Leuten oder starkem Nebel aber hat er so nahe aufzurücken, um die Person im Bereich seiner Hand zu haben. Mehrere Gefangene lässt man neben einander gehen. Den Schritt bestimmt der Landjäger, richtet ihn aber eventuell nach dem, der den gewohnten Schritt nicht innezuhalten vermag.

IX. Erfrischung soll während des Transportes nur bei wirklichem Bedürfnis eingenommen und jedenfalls nur bei Not in Wirtshäuser eingekehrt werden und hier unter thunlichster Absonderung von andern Gästen. Bern empfiehlt wieder aus Kostenersparnis möglichst rasche Weiterbeförderung, um die Zahl der Mahlzeiten zu vermindern. Jedenfalls soll mit Transportanden nicht gezecht werden.

X. Betr. das übrige Verhalten: Vor allem soll der Landjäger selbst mit den Transportanden nur das Nötigste sprechen, auch Gespräche unter ihnen oder geheime Verständigungen verwehren, ferner Unterredungen oder sonstigen Verkehr derselben mit Dritten. Er soll auch von einem Gefangenen nichts erhandeln, weder kaufen noch sich schenken oder borgen lassen, bei strenger Strafe.

XI. Bei Entweichung endlich: wenn der Transport nur aus einer Person besteht, so soll der Landjäger ihr nachsetzen, so lange er hoffen kann, sie wieder einzufangen. Sind aber mehrere zu transportieren und ein Teil entweicht, so soll er diesen höchstens mit der Schusswaffe zu stellen suchen, ohne die übrigen zu verlassen, um nicht zu riskieren, dass auch diese entkommen; Tessin aber gestattet in diesem Fall klüglich dem Landjäger, wenn der entweichende Teil der wichtigste ist, diesem nachzusetzen und die andern preiszugeben. Im übrigen gibt betr. das Verhalten bei Widerstand und bezw. Entweichungsversuch der Transportanden auf dem Transport das Graubündner Reglement dem Landjäger die ausführlichsten Lehren; nicht umsonst, wenn man die topographische Gestalt des Landes, von der unter „Ausrüstung“ die Rede, berücksichtigt.

Noch sieht Tessin eine Begleitung im umgekehrten Sinne vor, nämlich zum Schutze des Transportes (scorte di sicurezza), mit näheren Bestimmungen je nach der Art des Transportes: Begleitung einzelner Personen und ganzer Züge (Convois).

6. Andere polizeiliche Vorfälle.

Die übrigen Fälle, „Dienstfälle“ nennt sie Thurgau, in welchen der Polizeimann in Dienst, in Aktion, tritt, sind natürlich zu manigfaltig, als dass sich für jeden specielle Verhaltungsvorschriften geben liessen. Es kommt auf die Art des Falles an und die Aufgabe, welche die Polizei dabei zu erfüllen hat. Im allgemeinen lässt sich sagen: es soll von der Polizei der Fall nach allen seinen Verumständungen ins Auge gefasst und erforscht und darüber schliesslich an die zuständige Behörde Rapport erstattet, bezw. Verzeigung gemacht werden. Was namentlich das Verfahren in Bezug auf Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen betrifft, enthält wohl die Schaffhausensche Dienstinstruktion die eingehendste Anleitung für die Polizei (§§ 78—95). Im speciellen heben sich folgende Fälle hervor, für die sich bestimmtere Vorschriften geben lassen.

I. Verbrechen, welche Spuren zurücklassen (Einbruch, Brandstiftung, Tötung etc.).

Die Polizei hat hier vor allem dafür zu sorgen, dass die Spuren unverändert bleiben, bis die Untersuchungsbehörde davon Einsicht genommen hat. Im weitern sind von der Polizei die Gegenstände, welche mit dem Verbrechen in Beziehung stehen, in Verwahrung zu nehmen und ebenso unverändert der Untersuchungsbehörde abzuliefern. Es sind dies insbesondere Werkzeuge, welche zur Verübung der That gedient haben, oder Gegenstände, welche sich als Produkt der That darstellen (falsche Münzen), oder welche durch die That ihre Form erhalten haben bezw. an welchen die That verübt worden ist.

II. Leichenfund.

Es ist zunächst dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde von dem Fall schleunigst Kenntnis erhalte, um den Augenschein vorzunehmen, und inzwischen hat die Polizei bei der Leiche Wache zu stehen, damit, wenn nicht ein Verbrechen von vornherein ausgeschlossen ist oder zwingende Gründe die Entfernung der Leiche erheischen, keine Veränderung am Bestande vorfalle. Zu diesem Zwecke ist der Fundort abzusperren, sind Unberufene fern zu halten etc. Wenn es sich jedoch um Ertrunkene, Erhängte oder sonst Erstickte, Erfrorene u. ä. handelt, da geht natürlich allem andern die Rücksicht vor, dass in dem Verunglückten noch Leben sei, das sich erhalten lasse, und es ist allsogleich der Ertrunkene dem Wasser zu entheben, der Erhängte abzuschneiden, der Erfrorene unter Obdach zu bringen, zugleich nach dem nächsten Arzte zu

schicken, und sind inzwischen alle Wiederbelebungsversuche anzustellen, welche dem Falle angemessen sind, worüber eine gute Polizei des genauesten unterrichtet ist. Bei Kindesaussetzung, um das hier anzuschliessen, ist das ausgesetzte Kind, wenn es noch am Leben ist, zu allererst in gute Verwahrung zu bringen. Den Kindsmord zu verhüten oder seine Entdeckung zu erleichtern, haben die inneren Kantone (Schwyz, Nid- und Obwalden) die singuläre Vorschrift aufgestellt, dass alle unverheirateten Weibspersonen, welche im Verdachte stehen, schwanger zu sein, von der Polizei der Behörde zu verzeigen sind. Hier bildet wohl auch die Verheimlichung ausserehelicher Schwangerschaft einen Straffall, jedenfalls in gewissen Kantonen diese selbst (Stooss II, 257).

III. Raufereien und Schlägereien.

In solchen Fällen hat die Polizei zunächst Ruhe zu gebieten und gefährliche Instrumente wegzunehmen, überhaupt zu suchen, Unglück zu verhüten, dann die Streitenden zu teilen, eventuell den Schwächeren beizustehen und die sich Widersetzenden mit Gewalt zur Ruhe zu bringen; im übrigen aber soll sie sich am Streite nicht etwa selber beteiligen.

IV. Brandausbrüche.

Bei Brandausbruch hat die Polizei sofort in Dienst zu treten, um die Sicherheit der Personen und der geflüchteten Gegenstände wahrzunehmen; im weitern soll sie der Entstehungsursache des Brandes nachforschen, dagegen auf der Brandstätte zur Verfügung der Untersuchungsbehörde bleiben. Glarus hat diesfalls die genaueste Bestimmung (§ 29 des Reglements): „Bei Brandfällen hat sich der Landjäger sofort auf die Brandstätte zu begeben und soviel möglich den Brandherd, die Art des Brandes, bei verdächtiger Brandursache das Benehmen der Geschädigten, ihrer Angestellten, allfälliger Feinde etc. zu beobachten. Auch hier sind Sachen, welche über die Ursache des Brandes Aufschluss geben können, möglichst unversehrt zu lassen oder nach genauer Beaugenscheinigung der Oertlichkeiten in sichern Gewahrsam zu nehmen."

7. Der Waffengebrauch.

Der Ausdruck „Waffenrecht" wäre hier am unrechten Orte, in zweifacher Beziehung. Unter Waffenrecht versteht man das Recht des Privaten, Waffen zu tragen, insofern dieses Recht nicht frei ist. Hier aber handelt es sich um die Polizei und bei ihr, als staatlicher Zwangsgewalt, versteht sich das Recht, Waffen zu tragen, von

selbst, wie beim Militär. In Frage kommt nur, inwiefern sie von der Waffe Gebrauch machen dürfe, also das Recht des Waffengebrauchs, kurz: der Waffengebrauch.

Der Waffengebrauch verhält sich zu den vorbesprochenen Funktionen wie das Mittel zum Zweck: bilden diese die Aufgabe der Polizei, so verhilft der Waffengebrauch zur Lösung. Das Recht desselben ist aber ein bedingtes, es soll nur nötigenfalls, nicht ohne Wahl der Waffe und nur mit Vorsicht zur Anwendung kommen.

Wir können also unterscheiden:

I. Der Fall, in welchem von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf.

Ueberall darf der Polizeimann von der Waffe Gebrauch machen, um einen gegen ihn gerichteten Angriff abzuschlagen, also zur Notwehr, und um einen ihm in Ausübung des Dienstes entgegengesetzten thätlichen Widerstand zu brechen. Glarus beschränkt das Recht des Waffengebrauches auf diese beiden Fälle. Die andern Kantone gehen meist weiter und gestatten den Waffengebrauch auch zum Schutze von dem Polizeimann anvertrauten Personen und Sachen und weiter bei Entweichung von Transportanden. Im letztern Falle aber schon nicht ohne Einschränkung. Indem hier nur die gefährlichste Waffe, die Schiesswaffe, zweckdienlich erscheint, ist der Gebrauch beschränkt auf schwere oder gefährliche Verbrecher (Mörder, Strassenräuber, Brandstifter, gefährliche Diebe). Appenzell A.-Rh., Baselstadt und Thurgau sprechen verständigerweise von gefährlichen (gemeingefährlichen) Gefangenen oder Individuen überhaupt; ein Tobsüchtiger z. B. erscheint insofern, als er ohne Wahl seine Raserei auslässt, gefährlicher als der gefährlichste Verbrecher. Keinenfalls soll auf bloss wegen Bettels, Vagantität oder einer Polizeiübertretung arretierte Personen bei Entweichung geschossen werden. Gewisse Kantone fügen zu diesem Fall der Entweichung einer bereits arretierten Person noch denjenigen der Flucht einer auf frischer That betroffenen; aber auch hier muss die That nicht eine blosse Polizeiübertretung, sondern ein Vergehen und bezw. schweres Vergehen, ein Verbrechen und bezw. muss die Ankündigung der Verhaftung bereits ergangen sein. So beide Basel, Freiburg, Uri und Zürich. Zürich ist überhaupt immer dabei, dem Polizeimann das freieste Recht und die grösste Macht zu verleihen; je grösser aber die Freiheit, desto disciplinierter muss der Mann sein, soll nicht Missbrauch über Missbrauch begangen werden.

Baselstadt sieht speciell auch den Fall vor, wo die Polizeimannschaft ernsthaften Zusammenrottungen gegenübersteht. Die Polizei-

mannschaft kann zwar jederzeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche gegen sie selbst Gewalt oder Thätlichkeiten brauchen, die Waffen zur Notwehr anwenden. „Gegen die versammelte Menge im allgemeinen aber darf sie die Waffen nur dann ernstlich gebrauchen, wenn der Polizeidirektor oder der kommandierende Obere hiezu Befehl gegeben hat“ (vergl. dagegen den Berner Krawall vom 19. Juni 1893). Hier also nur auf höheren Befehl, sonst aber kraft eigenen Rechtes des Polizeimannes.

II. Die Waffe, von welcher Gebrauch gemacht werden darf.

Die Bewaffnung des Polizeimannes besteht gewöhnlich, wie unter „Ausrüstung“ gesehen, aus Hieb- und Stichwaffe (Nahwaffe) und aus Schiesswaffe (Fernwaffe). Die Schiesswaffe ist die gefährlichste und daher ihr Gebrauch am beschränktesten. Freilich bei Entweichung von Arrestanten oder Flucht von auf frischer That betroffenen Personen erscheint die andere Waffe als ein unzureichendes Mittel und muss daher, wenn in solchen Fällen das Recht des Waffengebrauches überhaupt gegeben ist, von der Schiesswaffe Gebrauch zu machen gestattet sein. Sonst soll, so lange die Hiebwaffe den Dienst thut, nicht die Schiesswaffe gebraucht werden. Appenzell A.-Rh. sagt denn auch, von seiner Waffe („Stock, eventuell Revolver“) dürfe der Polizeidiener Gebrauch machen: a) bei ... Glarus und Zug beschränken den Gebrauch der Schiesswaffe auf den Fall der Selbstverteidigung, der Notwehr des Polizeimannes. In Zug darf er sie „in der Regel“ nur, in Glarus gar „einzig“ in diesem Falle gebrauchen.

III. Die Art des Waffengebrauchs.

Dieselbe soll bestimmt sein einerseits durch den Zweck, den man erreichen will, und anderseits durch die Rücksicht auf die Integrität von Leib und Leben. Von vornherein darf von den Waffen nur Gebrauch gemacht werden, wo andere Mittel, namentlich die Beihülfe Dritter, nicht ausreichen oder versagen. Bevor dann die Waffe zur Anwendung kommt, soll wo immer möglich eine Warnung bezw. eine Aufforderung, sich freiwillig zu ergeben, vorausgehen. Namentlich soll nicht gefeuert werden ohne den vorausgehenden Ruf: „Halt! — bezw. „zurück! oder ich schiesse!“ Kommt es schliesslich zur Aktion, so soll mit Besonnenheit und nicht über den Zweck, bei Notwehr namentlich nicht über deren Grenzen hinaus und unter thunlichster Schonung von Menschenleben losgegangen werden. Aus letzterer Rücksicht soll auf die am wenigsten tödlich verwundbaren

Teile des Körpers geschlagen oder geschossen werden: es wird z. B. auf den zum Angriff oder Widerstand erhobenen Arm geschlagen, oder, bei Entweichung namentlich, in die Beine geschossen, was den Zweck, die Flucht zu vereiteln, vollkommen zu erfüllen geeignet ist. Der Polizeimann muss auf die den verschiedenen Situationen des Momentes angemessensten Arten des Waffengebrauchs gut eingeübt sein — nicht bloss auf das Revolverschiessen, um den tödlichen Punkt sicher zu haben! —, sondern auf den Waffengebrauch überhaupt und zum umgekehrten Zwecke, um die mildeste zweckdienliche Art desselben sicher zu treffen, und es sollte kein Polizeimann mit einer Waffe ausgerüstet werden, ohne dass er sie in dieser Weise zu handhaben versteht, ansonst er, statt ein Schutz der öffentlichen Sicherheit zu sein, selber zur Gefahr derselben wird. — Graubünden und Schaffhausen, namentlich das letztere, geben die genauesten Vorschriften über den Waffengebrauch.

III.

Militär.

Allgemeines.

1. „**Militär**“ = (vom lateinischen miles, Soldat) die bewaffnete Macht des Staates. Es gibt Land- und Seemacht. Seemacht = „Kriegsmarine“ (im Gegensatz zur Handelsmarine) oder, insofern nur als solche ein staatliches Institut, „Marine“ schlechthin. Im engern Sinn = Landmacht d. h. Heer (nur in diesem Sinn hier, mit Bezug auf die Schweiz, in Betracht). Von der Polizei, als ebenfalls einer Art Landmacht, unterscheidet sich das Militär nach Zweck und Gewaltsbefugnis: Polizei nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im einzelnen und kleinen, Militär dagegen zur Feststellung der Existenz des Staates und der Staatsherrschaft im grossen und ganzen, sei es bloss im Sinne des Schutzes (insbesondere gegen äussere Gefahren, aber auch gegen innere, wie Aufruhr) oder der Vergrösserung (Eroberung), und Polizei nur eventuellstens zum Waffengebrauche befugt, Militär dagegen von vornherein dafür bestimmt.

2. Die rechtliche Ordnung an sich betrifft die Leistungen des Heeres bezw. seiner Glieder selbst, positiv (Militärorganisation) und negativ (Militärstrafrecht), und die Ersatzleistung der ausserhalb desselben stehenden Personen (Militärsteuer).

Die **Militärorganisation** beruht einerseits entweder auf der Aushebung zufolge allgemeiner Wehrpflicht oder auf Anwerbung (**Fremdenlegion**). Die allgemeine Wehrpflicht ist hinwieder unbedingt oder insofern bedingt, als Stellung von Stellvertretern oder schlechthin Loskauf (wobei Staat selbst die Stellvertreter aufbringt) zugelassen (**Konskription**). — Anderseits beruht die Militärorganisation auf dem System entweder des zeitweiligen Aufgebotes („**Miliz**“, zugleich eben den Gegensatz zu angeworbenen Truppen bezeichnend) oder des **stehenden Heeres** (Landmacht, die während des Friedens aktiv gehalten).

Das **Militärstrafrecht**, materielles (Militärverbrechen) und formelles (Militärstrafgerichtsordnung und beziehungsweise Militärstrafverfahren; Militärstrafrechtspflege). Dem einen und andern unterworfen aber nicht nur eigentliche Militärs, sondern auch andere Personen im Falle und nach Verhältnis ihrer Beziehung zum Militär. — **Militärverbrechen**: dazu nicht nur ausschliesslich militärische (d. h. eine Militärperson als Thäter voraussetzende) Verbrechen, sondern auch gemeine, aber von Soldaten begangen und daher um so härter bestraft. **Militärstrafrechtspflege**: die Militärverbrechen werden von besondern Militärgerichten (Sondergerichte) verfolgt und beurteilt, und nach einem besondern Verfahren.

Militärsteuer (Militärtaxe, Militärdienststeuer, Militärpflichtersatz; Wehrsteuer, Wehrgeld) = Ersatzleistung an Stelle persönlichen Militärdienstes, vergl. „Finanzen“ pag. 56!

3. Rechtliche Ordnung innerhalb einer Staatenverbindung, insbesondere des Bundesstaates. Zu unterscheiden zwischen **Gesetzgebung** und **Verwaltung**. Beide können mehr oder weniger ausschliesslich dem übergeordneten oder dem untergeordneten Verbande übertragen bezw. überlassen, oder zwischen ihnen geteilt sein. Insoweit als dem untergeordneten Verbande (Einzelstaat) die Verwaltung übertragen, ist diese eine Art **Selbstverwaltung**.

Bund:

A. Geschichtliches (vergl. Feiss, Wehrwesen der Schweiz; Dubs II, 202).

1. Zur Zeit der Bünde.

Sempacherbrief vom Jahre 1393, mit späteren Abänderungen und Zusätzen, als erste schweizerische Kriegsordnung. Veranlassung: nach den Siegen bei Sempach (1386) und Näfels (1388) über Oesterreich verräterische Verbindungen Zürichs mit dem Feinde. Inhalt: Gebot des Landfriedens (keine Fehden unter einander), Pannerordnung (Scharung der Stände unter ihren Pannern), Regelung der Plünderung, Schonung der Klöster und Weiber, Verbot leichtsinniger Fehden nach aussen. Also nur eine Ordnung betr. die Kriegsführung.

Defensionale von 1668. Aelteste Wehrverfassung, indem hier zum erstenmal Mannschaftskontingente bestimmt werden, welche jeder Ort in Bereitschaft zu halten und bei Aufbruch nach Bedürfnis zu stellen hatte (1. Auszug: zusammen 13,400 Mann und 16 Stücke, woran Zürich 1400 Mann und 1 Stuck von 6 Pfund, Bern 2000 und 1 Stuck etc.; auf je 100 Mann 3 Reiter — 2. und 3. Auszug noch zweimal so stark), auch ein gemeinschaftlicher Kriegsrat im Feld (aus den Abgeordneten der Stände und den obersten Offizieren) bestellt wird etc.

2. Helvetik.

Verfassung vom 12. April 1798, VIII. Titel: „Von der bewaffneten Macht. Art. 91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Falle der Not auf die durch das Gesetz bestimmte Art formiert werden soll. Art. 92. Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein, welche allzeit bereit sind, im Notfall zu marschieren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten oder einen ersten fremden Angriff zurückzutreiben." Also und in erster Linie ein stehendes Heer und daneben zur nötigen Verstärkung Miliz. Alles natürlich, dem Einheitsstaate gemäss, einheitlich geordnet; die Miliz speciell durch **Gesetz** über die Organisation der helvetischen Miliztruppen vom 13. Juli 1798, dessen nähere Bestimmung nicht hieher.

3. Mediation.

Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803: „Kapitel XX, Bundesverfassung Art. 2. Die Truppen- und Geldbeiträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich sein möchten, werden von jedem Kanton nach folgendem Verhältnisse geliefert. Zu 15,203 Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929 etc. Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf 200 Mann beschränkt. — Art. 19. Kein Kanton kann in seinem Innern mehr als 500 Mann Milizen aufbieten und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben." Also wieder Kontingente, aber, zwar beschränkt, Recht der Kantone auf stehendes Heer und zu bedingtem Milzaufgebot. — Dazu Art. 20—22: „Im Falle eines Aufstandes im Innern eines Kantons oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, lässt der Landammann Truppen von einem Kanton in den andern marschieren..." (ähnlich den seitherigen Bestimmungen über Enthaltnng der Kantone von Selbsthülfe, Leistung gegenseitiger Hülfe und bezw. Bundeshülfe. — In Ausführung der Verfassung: „Allgemeines **Militärreglement** für den schweizerischen Bundesverein", vom 22. Juni 1804.

4. **Bundesvertrag von 1815.**

Art. 2: „Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt: Zürich 3858 Mann, Bern 4584 etc.“ Art. 8, Abs. 7: „Die Tagsatzung ... bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen ..., ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet ... die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents.“ — Zum Kontingentssystem also von Verfassungs wegen neu hinzu: Einheit der Organisation, der obersten Führung und bezw. der Bildung und Ausrüstung der Truppen. — Vollzugserlass: „Allgemeines **Militärreglement** für die schweizerische Eidgenossenschaft“, vom 20. August 1817, im Gegensatz zum früheren „eine bis in alle Details ausgearbeitete Militärorganisation“ (Feiss).

5. **Bundesverfassung von 1848.** Art. 13: „Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen. — Art. 18: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Hier zum erstenmal die allgemeine Wehrpflicht zu einem gemeineidgenössischen Grundsatze erhoben, und zwar in der Ausführung (Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1850, Art. 5) als unbedingte allgemeine Wehrpflicht, unter Ausschluss der Stellvertretung. — Art. 19: „Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht: a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat; b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt ...“ Also immer noch und ausschliesslich kantonale Kontingente; immerhin zum erstenmal von einem „Bundesheer“ die Rede, so dass die Kontingente nunmehr als blosse Abteilungen des einen schweiz. Heeres erscheinen. — Art. 20: „Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmässigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: 1. Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres. 2. Der Bund übernimmt: a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie ...; b) die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen; c) für alle Waffengattungen den höhern Militärunterricht ...; d) die Lieferung eines Teils des Kriegsmaterials ... 3. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben. 4. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidg. Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmässigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrat vorgelegt werden ...“ Also von Bundes wegen: neben allgemeiner Organisation bereits Leistung eines Teils des Unterrichtes (der Specialwaffen, der Instruktoren für die übrigen Waffen, des höhern Militärunterrichtes überhaupt) und eines Teils des Kriegsmaterials, und im übrigen Ueberwachung der kantonalen Leistungen. Immerhin die kantonale Militärgesetzgebung vorbehalten als noch wesentlicher Teil der Militärgesetzgebung überhaupt!

Als Organisationsgesetz das „Gesetz über die **Militärorganisation** der schweiz. Eidgenossenschaft“, vom 8. Mai 1850, und daneben das „Bundesgesetz über die **Strafrechtspflege** für die eidg. Truppen“, vom 27. August 1851. Das letztere als erstes kodifiziertes eidg. Militärstrafrecht (früher nur vereinzelte Strafgesetze) und erlassen auf Grund von B.-V., Art. 20, Ziff. 1, betr. Kompetenz zur allgemeinen Organisation des Bundesheeres (Stooss, schweiz. Strafrecht I, pag. 52). immerhin noch Kantonalkriegsgerichte vorgesehen zur Beurteilung (aber nach eidg. Militärstrafgesetz) insbesondere von Vergehen in kantonalem Dienst (Art. 209 und 210, 292 bis 297). Die Militärgerichte, weil keine Ausnahmsgerichte, sondern Sondergerichte, widersprechen der B.-V. (Art. 58, alt 53) nicht.

B. Geltendes Recht.

I. Bundesverfassung von 1874.

1. Grundbestimmungen: Betr. stehende Truppen = frühere B.-V. (Art. 13). — Allgemeine Wehrpflicht ebenso, mit folgenden Zusätzen (Art. 18) betr.: Militärpensionen und Entschädigungen; Unentgeltlichkeit der Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung für den Mann und Ueberlassung der Waffe an ihn; Militärpflichtersatz.

Zusammensetzung des Bundesheeres uud Verfügung über dasselbe (Art. 19). Die Zusammensetzung: Das Bundesheer besteht hauptsächlich noch aus den Truppenkörpern der Kantone, daneben aber nun auch aus allgemeinen schweizerischen Truppen. Die Verfügung über das Bundesheer steht grundsätzlich der Eidgenossenschaft zu, die Kantone verfügen immerhin noch über die „Wehrkraft ihres Gebietes“.

2. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist ganz Sache des Bundes (Art. 20), nicht mehr nur betr. die „allgemeine Organisation“.

3. Die Verwaltung: zwischen Bund und Kantonen geteilt (Art. 20 und 21). Betr. das Personelle: Sache des Bundes: gesamter Militärunterricht und Bewaffnung — Sache der Kantone: Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und Sorge für deren Unterhalt, gegen Vergütung durch Bund; desgleichen: Zusammensetzung der (kantonalen) Truppenkörper, Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere. Betr. das Materielle: Verwaltung der in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und der zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehörden: Sache des Bundes, soweit er von seinem Rechte Gebrauch gemacht, dieselben zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die daherigen Kompetenzen der Kantone, wie vor allem auch die Rekrutierung und Verfügung betr. die kantonalen Truppenkörper (1), sind hoheitlicher Natur (als Rechte der Kantone in der Eigenschaft selbstständiger Staaten — vergl. auch Botschaft betr. Revision der B.-V., vom 4. Juli 1873: B.-B. 1873 II, 968 ff.), so dass sie nicht abgegeben bezw. vom Bund übernommen werden können (ein bezüglicher Antrag seitens der kantonalen Militärbehörden von Bern und Zürich vom Jahre 1887 vom Bundesrat abgelehnt: Salis I, No. 33 — ohne Unterscheidung zwischen den hoheitlichen und den blossen Vollzugskompetenzen der Kantone! Der Antrag selbst scheint diese Grenze, aber unrichtig, gezogen zu haben).

Im übrigen Vollzug der Bundesgesetze nach Massgabe ihres Inhaltes durch die „kantonalen Behörden" (die hoheitlichen Kompetenzen dagegen: Sache der „Kantone"!).

Die vollständige „Centralisation" des Militärwesens bedingt einfach Beseitigung der noch übrigen hoheitlichen Kompetenzen der Kantone; der Kantone bezw. kantonalen Behörden als blosser Vollzugsorgane mag sich der Bund immer mehr oder weniger bedienen. Entwurf einer bezüglichen Revision der Militärartikel der B.-V.: B.-B. 95 II, 857 (betr. Art. 13, 18 bis 22 — Art. 17bis: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes").

II. Bundesgesetzgebung.

Beruht auf 3 Fundamenten:

1. Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz, 28. Juni 1878 (B.-G. III, 565), ganz neu. Davon unter „Finanzen", pag. 27.

2. Militärstrafrechtspflege. Vom früheren Gesetz von 1851 noch gültig der materielle Teil („Strafgesetze", ausser dem Einleitungstitel), der formelle („Organisation der Rechtspflege" und „Verfahren") dagegen aufgehoben und ersetzt durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 (B.-G. XI, 273), wodurch zugleich die kantonalen Militärgerichte beseitigt (vergl. Salis III, No. 837 a; auch Baselstadt 22 122), so dass Militärstrafrechtspflege seitdem formell wie materiell ausschliesslich eidgenössisch.

3. Militärorganisation vom 13. November 1874 (B.-G. I, 257). Die Bestimmungen betr. speciell Rechte und Pflichten der Kantone und bezw. Pflichten der Gemeinden:

III. Rekrutierung.

Art. 14: Untersuchung und Entscheidung über persönliche Dienstfähigkeit und über Zuteilung zu einer Waffengattung steht der eidg. Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu.

Art. 21: Die gesetzlich vorgeschriebenen, von den Kantonen und dem Bund zu stellenden Truppenkörper und deren Cadres sind vollzählig zu erhalten.

Art. 24: Ueber Rekrutierung sowohl, als über Bestand und Ergänzung der Truppenkörper sind von den Kantonen Kontrollen zu führen.

IV. Truppeneinheiten.

Art. 32—36: Truppeneinheiten der Kantone (Infanterie, Schützen, Dragoner, Artillerie — des Bundes dagegen: Guiden, Park, Feuerwerker, Train, Genie, Sanität und Verwaltung).

Art. 37: Ernennung der Offiziere der einzelnen Truppenkörper (ausser: Offiziere der vom Bund gestellten Truppen, der Stäbe der Schützenbataillone und der kombinierten Infanteriebataillone) steht den Kantonen zu.

VIII. Unterricht.

Art. 81: Kantone sorgen dafür, dass der männlichen Jugend vom 10. Jahr bis Austritt aus Primarschule . . . und vom Austritt aus Schule bis 20. Altersjahr Turnunterricht erteilt werde.

Art. 140: Freiwillige Schiessvereine (B.-G. XIII, 315: kantonale Militärbehörde hat für die Wahl einer Schiesskommission zu sorgen).

IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 142: Sämtliches Kriegsmaterial, zu dessen Besitz die Kantone nach bisherigem Bundesgesetz verpflichtet sind, ist eventuell zu ergänzen (Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft, persönliche Bewaffnung für alle Truppengattungen, Korpsausrüstung, Geschütze und Kriegsfuhrwerke der Artillerie etc.).

Art. 144: Bekleidung und persönliche Ausrüstung geschieht nach Bundesvorschrift durch die Kantone.

Art. 145: Die Kantone haben auch die Mannschaft der **eidg.** Truppeneinheiten auszurüsten und zu bekleiden.

Art. 146—148: Bund vergütet den Kantonen die Kosten.

Art. 152: Die Kantone sind verpflichtet, Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stand zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen.

Art. 155: Kantone verpflichtet, der Mannschaft Waffen abzunehmen im Falle von Nichtbesorgung wegen Abwesenheit, Vernachlässigung etc.

Art. 156: Kantone: Aufbewahrung und Unterhaltung der abgenommenen Waffen.

Art. 160: Wer vor Ablauf der Dienstzeit austritt, hat sämtliche Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände zurückzuerstatten. Die Kantone haben für die Vollziehung dieser Bestimmung, sowie auch dafür zu sorgen, dass die Wehrpflichtigen, die das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen, ihre Ausrüstung den kantonalen Zeughäusern zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 165: Die Korpsausrüstung bleibt in der Verwahrung der Kantone.

XI. Pferdestellung.

Art. 181: Bund und Kantone haben die zu ihren Truppeneinheiten gehörenden Pferde zu stellen; Kosten den Kantonen von Bund vergütet.

Art. 188 (Piketstellung der Pferde): Die tauglichen werden sowohl für die eidg. als für die kantonalen Truppen durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen.

XII. Fuhrleistungen.

Art. 205: Die Gemeinden sind verpflichtet, alle vorgesehenen Fuhren gegen Entschädigung zu leisten.

XIII. Besoldung und Verpflegung.

Art. 221: Die Gemeinden sind verpflichtet, Truppen und Pferde einzuquartieren und zu verpflegen gegen Entschädigung.

Art. 223: Die Besoldung und Verpflegung der zu kantonalem Dienst aufgebotenen Truppen geschieht nach eidg. Vorschrift und auf Kosten der Kantone.

Art. 224: Die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: Lokale für die Stäbe, Wachtstuben etc.

Art. 225: Die Gemeinden haben, insbesondere für Turnen und Schiessübungen, die nötigen Plätze in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen.

Art. 226: Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind im Kriegsfall verpflichtet, ihr Eigentum auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, gegen Entschädigung.

XV. Aufgebot.

Art. 230: Die Kantone haben von jedem Schweizerbürger, der Aufenthalt oder Niederlassung genommen, einen Ausweis über Erfüllung der Wehr- oder Ersatzpflicht zu verlangeu.

Art. 232: Die vom Bund verfügten Aufgebote der eidg. und kantonalen Truppeneinheiten oder der Offiziere und Unteroffiziere werden von den Kantonen vollzogen.

Art. 234: Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen im Notfall zu unterstützen und ihnen Ratgeber und Beistände zu ordnen.

XVI. Verfügung über das Bundesheer.

Art. 244: Die Kantone haben das Recht, über ihre Truppenkörper und die dazu gehörende Korpsausrüstung zu verfügen.

Art. 245: Im Bereiche einer eidg. Truppenaufstellung darf ohne Bewilligung keine Versammlung oder Bewegung kantonaler Truppen stattfinden.

Art. 246: Der Schaden an Bekleidung, Bewaffnung und übrigem Kriegsmaterial im kantonalen Dienst, sowie der Abgang an Munition ist von den Kantonen zu ersetzen.

Kantone, geltendes Recht.

Quellen:

Allgemeine Erlasse: noch die alten aus der Zeit vor der B.-V. von 1874 (!): Aargau I—IV, 407, daneben 75/369; Baselland 2/577; Bern 7/159; Freiburg 32/119; Genf 49/73; Luzern 5/469; Obwalden 2/545, daneben 4/377; Schaffhausen 1/513; Thurgau 2/229; Uri alt 6/92; Waadt 59/471; Wallis 9/113; Zug 2/467; Zürich, S. 1215 (neues Gesetz vom Volk verworfen: Amtsblatt, Text 1883, pag. 301 und 1884, pag. 254).

Neue Erlasse, entsprechend der neuen B.-V. und bezw. B.-G.: Appenzell A.-Rh. 2/171; Baselstadt 21/144; Glarus 1/253; Graubünden 4/305; Nidwalden 1/521; Solothurn III, 2; St. Gallen III, 300; Tessin III, 280, 90/10, 93/59 — Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Schwyz?

Specialerlasse betr.: militärische Einteilung und Militärbeamte: Aargau I—IV, 486, 75/335, 465; Baselland 2/584, 586, 593; Bern 75/266, 80/135; Freiburg 47/145; Genf 62/3; Luzern R. 6/139, 7/321, 358; Neuenburg 3/229; Schaffhausen 5/135; Schwyz 2/196, 293, 378; St. Gallen 6/871, 881; Tessin III, 274, 275, 97/47; Thurgau II, 122; Waadt 78/76, 584, 79/2, 80/22; Wallis 12/372; Zürich 23/103, 150, 269. — Schiessvereine: Freiburg 44/220; Genf 80/226; Graubünden 5/27; Luzern 7/348; Neuenburg 3/237; Nidwalden 1/536, 537; Obwalden 5/111; Schaffhausen 9/256; Schwyz 2/292; Tessin III, 283; Waadt 87/140; Wallis 7/85; Zürich, S. 1221. — Persönliche Ausrüstungsgegenstände, Benutzung und Eigentumsrecht: Aargau 76/271; Baselland 2/582; Bern 75/485; Glarus 1/258; Schaffhausen 6/70; Tessin III, 290; Wallis 16/12. — Einquartierung, Pferde- und Wagenlieferung, Lokalbeschaffung: Baselstadt 21/376; Freiburg 60/183, 45/208; Schwyz 2/222; St. Gallen 6/854. — Kasernierung, Waffenplätze: Luzern R. 5/220. — Unterstützungsfonds: Aargau 5/38, 7/508; (Bern 76/372, Liquidation); Schaffhausen 8/94. — Mobilisation: Waadt 88/445 — (Werbegeschäfte: St. Gallen 6/812: „Für Forderungen aus Werbegeschäften wird im Kanton kein Recht gehalten“ — durch eidg. Obligationenrecht ersetzt, speciell durch Art. 17).

Inhalt:

Folgende Punkte in Betracht:

1. Kantonale Militärbehörden und -beamte.

Bestand und Aufgabe: Oberste Behörde auch in Militärsachen: Regierungsrat. Für die Militärsachen speciell, aber im ganzen, soweit Sache des Kantons, eine besondere Regierungsdirektion (der auch andere Verwaltungsgeschäfte übertragen sein können) = Militärdirektion. Statt der Militärdirektion als Einzelbeamtung (Appenzell A.-Rh.) oder neben ihr (Obwalden, Tessin) ein fachmännisches Kollegium = Militärkommission (Militärrat).

Für die einzelnen Geschäfte der kantonalen Militärverwaltung sodann besondere Beamte, als Kriegskommissär, Zeughausverwalter, Kreiskommandanten und bezw. Sektionschefs; die Aufgabe des einen und andern auch wohl in einer Person vereinigt (Baselland: Kriegskommissär zugleich Zeughausverwalter; Baselstadt: Kreiskommandant zugleich Kriegskommissär und Zeughausverwalter; Tessin:

Kriegskommissariat aufgehoben). Kriegskommissär speciell: Verwaltung des Bekleidungs- und Ausrüstungswesens, Aufsicht über Waffenplätze und Kasernen etc., und die ganze daherige Rechnungsführung („Kriegszahlmeister“: Glarus). Zeughausverwalter: Aufgabe nach dem Namen. Kreiskommandanten und Sektionschefs: speciell für die Rekrutierung und bezw. den Bezug des Militärpflichtersatzes. Die Kreise der Kreiskommandanten (= Rekrutierungskreisen der Infanterie) und die Aufgabe der Rekrutierung überhaupt (insbesondere als Führung der „Stammkontrollen“ = Kontrollen über die sämtliche militärpflichtige Mannschaft eines Kreises; im Gegensatz zu den Korpskontrollen = Mannschaftskontrollen nach den verschiedenen Korps, von deren Vorgesetzten zu führen) durch die Bundesgesetzgebung bestimmt (vergl. B.-G. I, 417, 468). Die Bestimmung der Sektionen aber als Unterabteilungen der Rekrutierungskreise (Sektionschefs = „vollziehende Beamten der Kreiskommandanten in den einzelnen Sektionen“) den Kantonen überlassen; als solche meist die Gemeinden bestimmt.

Wahl der speciellen Militärbeamten: die centralen bezw. Kreisbeamten (Kriegskommissär, Zeughausverwalter, Kreiskommandanten) meistenorts durch Regierungsrat, in den Landsgemeindekantonen durch gesetzgebende Behörde; die Sektionschefs vielfach ebenfalls durch Regierungsrat, aber auch durch Militärdirektion (Schaffhausen, Waadt, Zürich) oder durch Gemeinden selbst (Graubünden, Tessin).

2. Die Offiziere

der kantonalen Truppeneinheiten, Wahl und bezw. Beförderung: durch Regierungsrat; durch gesetzgebende Behörde dagegen: Bataillonskommandant in Glarus, Graubünden, Uri, und „Oberoffiziere“ (?) überhaupt in Zug.

3. Materielle Anordnungen.

Betr. die Uebersicht der Gegenstände vergl. oben unter den „Quellen“ die Specialerlasse! Inhaltlich etwa hervorzuheben: Schiessvereine bezw. Schiessplätze: polizeilich Sache der Feuerpolizei (Grundriss II, pag. 124); militärisch: vielfach finanzielle Unterstützung durch Kanton unter Bedingungen (anderseits durch Bund: B.-G. XIII, 314); politisch: als staatsgefährlich beaufsichtigt! (Wallis). — Unterstützung dienstthuender Wehrmänner (im Sinne von Art. 234 der eidg. Militärorganisation): vorgesehen in den all-

gemeinen Militärgesetzen von Baselland, § 71, Bern 150, Luzern 186, Schaffhausen 155, Zürich 211. — „Winkelriedfonds" (zur Unterstützung betr. verunglückte Wehrmänner): neben dem schweizerischen unter Verwaltung des Bundes (B.-B. 1886 II, 501) ein kantonaler in Schaffhausen: zum Zweck von Zuschüssen zu eidg. Militärpensionen und Entschädigungen an Wehrmänner des Kantons, zum Teil aus Beiträgen des Staates.

IV.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess.

Im allgemeinen.

I. Gemeinsame Grundlage.

Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess = ein Teil des Verwaltungsrechtes im ganzen.

1. Verwaltungsrecht im ganzen, Begriff und Einteilung.

Synthetisch (Definition) = Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche die öffentlichen Interessen und bezw. deren Verwirklichung festsetzen.

Analytisch: Gegensatz zum Justizrecht. Grundlage beider: Gesetzgebung (abgesehen vom Gewohnheitsrecht, welches hauptsächlich als Quelle nur für Privatrecht und auch für dieses immer unbedeutender). Justizrecht ist für Private (Privatrecht speciell: für Beziehungen der Privaten unter sich), Verwaltungsrecht dagegen = Regelung der staatlichen Gemeinschaft.

Das Verwaltungsrecht im ganzen teilt sich in materielles und formelles, wie das Justizrecht in Privatrecht und Strafrecht einerseits und Prozessrecht anderseits.

2. Materielles Verwaltungsrecht oder Verwaltungsrecht schlechthin

= Grundsätze, welche die Interessen der Staatsgemeinschaft festsetzen (im Gegensatz zur Rechtsordnung).

Als Ordnung der staatlichen Interessen lässt es sich mit dem Privatrecht vergleichen, durch welches die Interessen der Einzelnen geregelt. Beides = Interessenregelung!

Von Privatrecht aber dadurch verschieden: Privatrecht wesentlich nur eine Schranke; wie sich der Mensch innerhalb dieser bewegen wolle, ist seine Sache — entzieht sich dem Recht. Verwaltungsrecht dagegen nicht nur Schranke, sondern setzt den Inhalt des gemeinschaftlichen Lebens selbst fest. Kaufmann führt Handelsgesetzbuch nicht aus, sondern dieses für ihn nur Schranke; für staatliche Verwaltung dagegen gibt Gesetz nicht nur Begrenzung, sondern Richtung der Thätigkeit an, bei deren Verfolgung im weitern die Verwaltung allerdings auch frei ist.

3. Formelles Verwaltungsrecht

= Regeln zur Durchführung des materiellen Verwaltungsrechts, wie Prozess = Durchführung der materiellen Rechtsordnung.

Aber: formelle Rechtsordnung nur für den Fall der Bestreitung (Civilprozess) bezw. der Uebertretung (Strafprozess) der materiellen Rechtsordnung. Formelles Verwaltungsrecht dagegen hat vorzusehen nicht nur Fall der Bestreitung des materiellen Verwaltungsrechts bezw. der öffentlichen Interessen, sondern auch und vor allem die Geltendmachung (Effektuierung) dieser Interessen überhaupt. Bei privater Verwaltung: Sache des privaten Willens, ob und wie Interessen

durchzuführen; nur soweit sie bestritten: Auseinandersetzung durch Prozessrecht geregelt. Bei öffentlicher bezw. Staatsverwaltung dagegen Durchführung überhaupt durch das Recht geregelt. Wie also materielles Verwaltungsrecht über Privatrecht insofern hinaus, als nicht nur Schranke, sondern Wegweiser — so auch formelles Verwaltungsrecht über Civilprozess hinaus, insofern nicht nur für Bestreitung, sondern für Geltendmachung des materiellen Rechtes überhaupt gilt.

Also beim formellen Verwaltungsrecht zu unterscheiden: Verfahren überhaupt und Verfahren bei Streitigkeiten bezw. Prozess. Darnach die weitere Darstellung zu teilen in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, von denen allerdings letzterer rechtlich am nötigsten und wichtigsten.

II. Verwaltungsverfahren.

Zu unterscheiden zwischen Verfahren im Verhältnis der Verwaltungs**organe** unter sich und Verfahren der Verwaltungsorgane mit Bezug auf die Verwaltungs**geschäfte**, insbesondere im Verhältnis zu Dritten.

A. Verfahren der Verwaltungsorgane unter sich.

Bestimmt sich nach ihrer Stellung zu einander.

Diese entweder Ueber- und Unterordnung oder Nebenordnung.

Bei **Neben**ordnung: Verfahren besteht in Mitteilung (geschäftlicher Angelegenheiten) oder Gesuch (um solche Mitteilungen oder um Vornahme amtlicher Handlungen), ohne nähere rechtliche Ordnung als im **Beschwerde**recht bei übergeordneter Behörde (über nicht erfülltes Gesuch).

Bei **Ueber- und Unterordnung**: neben blosser Mitteilung kommt vor: Gesuch der untern an obere Behörde, und Befehl im umgekehrten Verhältnis (der **Form** nach verbindlicherweise und wenn nicht unverdient: auch Gesuch). Dem Recht des Befehls der obern entspricht die Pflicht des Gehorsams der untern Behörde.

Das Befehlsrecht besteht im Recht der Leitung a priori und im Aufsichtsrecht über die Thätigkeit der untern Behörde.

Im **Leitungsrecht** inbegriffen: 1. Recht zu **Verordnunngen** d. h. allgemeinen Vorschriften für die **Behörde**, wie in den und den Sachen zu verfahren („**Verwaltungs**verordnung“, Instruktion — im Unterschied von Verordnungen für die Allgemeinheit, auch für das **Publikum**, „**Rechts**verordnungen“). Verwaltungsverordnung wie Rechtsverordnung = Ausläufer der Gesetzgebung! Diese Verwaltungsverordnungen können publiziert (in Blättern, welche die betr. Behörde zu lesen bezw. zu halten verpflichtet, insbesondere Gesetzblatt, „Amtsblatt“, bulletin officiell oder des lois) oder der Reihe nach in einem Exemplar mitgeteilt (eigentliches Kreisschreiben, Cirkularschreiben — ungebräuchlich) oder jedem Beteiligten ein besonderes Exemplar zugestellt (uneigentlich auch etwa als „Kreisschreiben“ betitelt), oder publiziert **und** besonders zugestellt (opulenteste Form — Bund!) — 2. Recht zu **Verfügungen** d. h. Anordnungen in speciellen Fällen. Ausschliessliche Form der Mitteilung: Zustellung (nur wo zwei oder mehrere Behörden beteiligt: ausnahmsweise Cirkularweg).

Aufsichtsrecht involviert: 1. Recht der **Kenntnisnahme**. Mittel: Einsichtnahme und Prüfung durch höhere Behörde selbst (Inspektion, Visitation), oder einfach Berichterstattung (Rapport, Rechenschaftsbericht). Ausübung sporadisch oder regelmässig (obere Behörde kann von vornherein von ihrer Prüfung und bezw. Bestätigung alle Entschliessungen einer untern Behörde in einer bestimmten Sache abhängig machen — Pensionierung eines Lehrers durch Erziehungsrat nach zürcherischem Recht!) — 2. Recht der **Massregelung** bei unangemessenem oder pflichtwidrigem Verhalten. Massregelung kann bestehen, je nach dem einen oder andern, in: Abänderung einer Anordnung oder Auftrag zur Abänderung (höhere Behörde darf aber Anordnung nicht ohne weiteres selbst treffen), oder in Zwang zur Pflichterfüllung (Androhung von Ordnungsstrafen)

bezw. in Verhängung von Ordnungsstrafen wegen begangener Pflichtverletzung (Rüge, Busse, Einstellung, Entlassung; soweit überhaupt zulässig — ausser den Ordnungsstrafen gegen Behörden, den „Disciplinarstrafen", auch noch Ordnungsstrafen gegen Private: wegen Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung, „Ungehorsamsstrafen", oder wegen Verletzung der einer Behörde schuldigen Achtung, „Ungebührenstrafen" — alle zusammen = „Ordnungsstrafen", im Gegensatz zu den eigentlichen Strafen, welche durch Gesetz für eine bestimmte Handlung zum voraus angedroht; so insbesondere die Ordnungsbusse im Gegensatz zur Polizeibusse!) und eventuell Bestellung eines Dritten zur Erfüllung (Stellvertreter z. B. für Statthalter: Bezirksratsschreiber — oder besonderer Kommissär).

Im übrigen: Stellung der Verwaltungsorgane zu einander im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung = Gegenstand des Staatsrechts („Ueber- und Unterordnung der Behörden")!

B. Verfahren nach Art der Verwaltungsgeschäfte.

Verfahren der Verwaltung zunächst darnach verschieden, ob Verwaltungsgeschäft den Staat bloss als privatrechtliche Persönlichkeit (fiscus) oder als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit (Staat im eigentlichen Sinn) betrifft (bei Verfahren unter A. nur als öffentlich-rechtliche Person in Betracht).

Die Verwaltungsgeschäfte privatrechtlicher Art betreffen den vermögensrechtlichen Verkehr des Staates als Privatperson und bezw. mit Privatpersonen, bestehen in der Vornahme von Rechtsgeschäften, auch einseitiger (Occupation), insbesondere aber Abschluss von Verträgen und bezw. Erfüllung derselben (Leistung und Empfangnahme von Leistungen) — richten sich aber nach den Vorschriften des Privatrechtes, wie die Geschäfte jeder andern Privatperson, soweit nicht Specialgesetze für privatrechtliche Geschäfte des Staates als solchen.

Die Verwaltungsgeschäfte öffentlich-rechtlicher Art betreffen den Staat als öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, scheiden sich aber, je nachdem er als solche in Beziehung zu andern Staaten oder für sich allein in Betracht kommt, in völkerrechtliche und staatsrechtliche.

Die völkerrechtlichen Verwaltungsgeschäfte haben den Verkehr mit andern Staaten zum Gegenstand. Der Verkehr besteht in Mitteilung, Unterhandlung. Die besondern Organe dieser Geschäfte sind die Gesandten und Konsuln. Aber das Verfahren entzieht sich der einseitigen staatlichen bezw. gesetzlichen Regelung, sondern richtet sich nach Völkerrecht. Zwar können diese Organe im fremden Staat über die eigenen Staatsangehörigen Befugnisse besitzen (zu rechtsbegründenden Akten und Beurkundungen, ja selbst Polizeigewalt und Jurisdiktion), die natürlich, soweit sie Wirkung im fremden Staat haben sollen, von diesem anerkannt sein müssen, im übrigen jedoch durch die Gesetzgebung des eigenen Staates geregelt werden. Die Ausübung dieser Befugnisse gilt daher als staatsrechtliches Verwaltungsgeschäft, nur dass sie nicht im Territorium des eigenen Staates, sondern im fremden vorgenommen wird.

Die staatsrechtlichen Verwaltungsgeschäfte bestehen in der Ausübung von obrigkeitlichen Befugnissen oder Hoheitsrechten, also in Bethätigung der staatlichen Persönlichkeit (nicht der privaten) und innerhalb ihres eigenen Machtbereiches (nicht in Beziehung zu andern Staaten, völkerrechtlich) und gegen Dritte (nicht unter den Verwaltungsorganen selbst). Diese Ausübung ist das Verwaltungsverfahren im engern und eigentlichen Sinn. Hievon unter folgender Littera besonders!

C. Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinne.

Zu unterscheiden zwischen Grund und Form des Verfahrens.

Dem **Grunde** nach: entweder blosse Vollziehung gesetzlicher Vorschriften (so: die Anlegung der Steuerzettel, als Verfügung; die Beurkundung der Civilstandsbeamten) oder Sache des freien Ermessens nach Massgabe der Um-

stände (wie die meisten polizeilichen Gebote und Verbote; die Patent- und Konzessionserteilungen; die Bürgerrechtserteilungen, soweit deren Bedingungen nicht imperativ!). Im erstern Falle bildet das Gesetz den Bestimmungsgrund, im letztern lediglich eine Schranke — die beiden Seiten des materiellen Verwaltungsrechtes! (vergl. pag. 191).

Der **Form** nach.

Im allgemeinen.

Form: entweder die der Verordnung oder der Verfügung (ähnlich dem Verfahren im Verhältnis zu den Verwaltungsorganen selbst, vergl. oben pag. 192!), oder (und insoweit über die Formen des Verfahrens unter A. hinaus) der Feststellung und Beurkundung. Der Vertrag jedenfalls ist keine Form der staatsrechtlichen Verwaltung, sondern nur: einerseits der privatrechtlichen Verwaltung (privatrechtlicher Vertrag) und anderseits der völkerrechtlichen Verwaltung (öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Im einzelnen.

Verordnung: hier im Sinne von Rechtsverordnung, welche die Bürger verbindet (im Gegensatz zu der nur für die Verwaltungsorgane erlassenen Verwaltungsverordnung!). Bei der Verordnung namentlich, als einer Form des Verwaltungsverfahrens, unterscheidet man dem Grunde nach zwischen Gesetzesverordnungen (= Verordnungen in Ausführung entweder einfach eines Gesetzestextes oder eines speciellen Gesetzesauftrages mit oder ohne [Landsgemeindekantone!] näheren Gesetzestext; so die meisten Verordnungen) und „selbständigen Verordnungen“ (Gneist; = Verordnungen kraft und innerhalb des Selbstbestimmungsrechtes der Verwaltung — so z. B. die zürcherische Verordnung betr. Plazierungsbureaux). Beide bedürfen, um verbindlich zu sein, ordnungsmässiger Bekanntmachung (Druck: Gesetzessammlung, Amtsblatt, andere Blätter — Anschlag — Verlesung).

Feststellung und Beurkundung, d. h. Konstatierung und Bezeugung von Thatsachen (Vorfällen oder Zuständen). Bilden den Hauptteil der Verwaltungsakte (so: Untersuchungen bezw. Visitationen bei Privaten — im Gegensatz zu den Visitationen bei Verwaltungsbehörden selbst, vergl. pag. 192! — und Nachforschungen; Register- und Planführung, als Steuer-, Bürger-, Einwohnerregister etc., Katasterpläne u. a.) und sind meist der Grund (auf Grund des Steuerregisters: der Steuerzettel) oder die Folge (Bürgerrechtsregister zufolge der Bürgerrechtserteilungen) specieller Verfügungen.

Verfügung. Sind Verordnungen = allgemeine oder abstrakte Anordnungen, so sind Verfügungen wie Feststellungen und Beurkundungen = Anordnungen für konkrete Sachen bezw. Fälle. Anderseits enthalten Verordnungen und Verfügungen verbindliche Anordnungen (Verordnung = allgemein verbindlich, Verfügung: verbindlich für die betr. Person), während Feststellung und Beurkundung nicht. Die Verfügung speciell ist ihrem Wesen nach entweder verpflichtend (Befehl) oder berechtigend (Rechtserteilung) oder richtend (Urteil).

Befehle (Gebote oder Verbote): kommen in allen Zweigen der Verwaltung vor (z. B. auch in der Finanzverwaltung: Steuerzettel!), am meisten aber bei der Polizei; bedürfen, um verbindlich zu sein, der Mitteilung (gewöhnlich schriftlich, aber auch mündlich, ja durch Zeichen — Polizei! — und zwar gewöhnlich besondere Zufertigung, aber auch, wenn für weitere Kreise verbindlich, Anschlag, Presse, Verlesung = Verordnung!).

Rechtserteilungen: entweder Erlaubnis, wodurch jemand zur Vornahme gewisser Handlungen befugt erklärt wird. Hauptanwendung: Konzessionen zur Errichtung von Anlagen oder zum Betriebe von nicht freien Gewerben (Hausierpatent — Eisenbahnkonzession; keine Verträge, sondern einseitige Verfügungen, Staatsakte!). Inwieweit dadurch private bezw. wohlerworbene Rechte begründet: nach Inhalt der Erlaubnis zu beurteilen.

Oder Konstituierung selber von Rechtssubjekten oder Rechtszuständen. Die Konstituierung selbst ist wie die Erlaubnis immer Staatsakt (vom Staate als

solchem und in Ausübung seiner Hoheit), das dadurch konstituierte Recht kann aber sowohl dem Privatrecht als dem Staatsrecht angehören. Dem Privatrecht: Volljährigkeitserklärung (Jahrgebung, venia aetatis), Legitimation, Genehmigung der Adoption, Eheschliessung: bei physischen Personen, Begründung juristischer Personen (Erteilung des Korporationsrechtes, Verleihung der Stiftungsqualität) und Genehmigung ihrer Statuten u. s. w. — dem Staatsrecht: Naturalisation (in Staat und Gemeinde), Niederlassungsbewilligung, Beamtenernennung und ähnliches.

Gegenstück der Rechtserteilung, von Erlaubnis wie von Konstituierung: die Rechtsaufhebung. Aber nicht nur von durch die Verwaltung selbst erteilten Rechten, sondern auch anderer. Aufhebung erteilter Rechte nur insofern möglich, als Fortdauer des Rechts vom Willen der Verwaltung oder gesetzlichen Bedingungen abhängig — so: Rückzug der Konzession (soweit nicht wohl erworbenes Recht dadurch begründet, wie insbesondere bei Errichtung von Anlagen, welche ohne anderes nur durch Expropriation wieder weggeräumt werden können); Auflösung der Korporation, der Stiftung; Entzug der Niederlassung, ja selbst des Bürgerrechtes. Dagegen nicht auflöslich: Jahrgebung, Legitimation, Adoption. — Aufhebung von durch die Verwaltung selbst nicht erteilten Rechten: nur Vermögensrechte, durch Expropriation.

Urteile in Ausübung der den Verwaltungsbehörden zustehenden Jurisdiktionsbefugnis. Davon unter IV.

III. Verwaltungsexekution
als zwangsweises Verwaltungsverfahren.

Kann eintreten nicht nur infolge des einfachen Verwaltungsverfahrens, sondern auch im Nachgang zu einem Verwaltungsprozess, dieser aber als die Hauptsache an den Schluss zu nehmen.

Dieselbe richtet sich immer gegen ein bestimmtes Subjekt. Verordnungen als solche (Verwaltungs- und Rechtsverordnungen) sind nicht Gegenstand der Exekution, sondern erst die Nichtbefolgung seitens einer bestimmten Person oder Behörde; Objekt der Exekution ist da also wieder ein bestimmtes Subjekt. Aber auch die Nichtbefolgung eines Gesetzes kann direkt zur Exekution Anlass geben (insbesondere Polizeigesetze).

Als Subjekte können in Betracht kommen: Verwaltungsorgane selbst (untergeordnete Behörden) oder dritte Rechtssubjekte. Anderseits kann das Zwangsverfahren ausgehen vom Staat nicht nur als solchem, als öffentlich-rechtlicher Person, sondern auch als privatrechtlicher (fiscus).

Aber nicht jedes Zwangsverfahren des Staates ist Verwaltungsexekution im eigentlichen Sinn. Es ist zu unterscheiden zwischen dieser und dem sonstiger Zwangsverfahren des Staates.

1. Das sonstige Zwangsverfahren.

Als erstes das Zwangsverfahren gegen untere Verwaltungsbehörden wegen Pflichtversäumnis. Es ist eine Art der Massregelung, wovon oben die Rede als einer Anwendung des Aufsichtsrechtes der übergeordneten Behörden, pag. 192.

Sodann der Zwang im privatrechtlichen Verkehr des Staates (fiscus) mit andern Rechtssubjekten. Es handelt sich speciell um Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche. Dafür der Staat wie jede Privatperson auf die gerichtliche Exekution angewiesen, soweit nicht für ihn ausnahmsweise besondere Bestimmungen (vergl. unten „Kantonsrechte“, A., Tessin).

Endlich das völkerrechtliche Zwangsverfahren d. h. der Krieg (völkerrechtliche Schiedsgerichte ersetzen den Krieg nicht ohne weiteres, sie setzen nur im Streitfalle die Rechtspflicht fest, für deren Erfüllung, wenn nicht freiwillig, immer wieder nur das Mittel des Krieges!).

2. Die Verwaltungsexekution im eigentlichen Sinn.

Dieselbe entpricht dem Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinn insofern, als sie gegen dritte Rechtssubjekte (nicht gegen Verwaltungsorgane) stattfindet und als staatsrechtlicher Akt (weder vom Staat als fiscus noch in völkerrechtlicher Beziehung).

Aber der Bereich der Verwaltungsexekution deckt sich mit dem des Verwaltungsverfahrens im eigentlichen Sinn doch nicht ganz. Er ist teils weiter, teils enger als dieser.

Weiter insofern: das Verwaltungsverfahren hat zum Gegenstand den Erlass von Verordnungen oder Verfügungen und die Feststellung und Beurkundung. Bei der Verwaltungsexekution handelt es sich unter Umständen auch um direkten Schutz von Gesetzen (oben) d. h. die Verwaltungsbehörden haben Gesetze nicht zu erlassen, aber zu schützen!

Enger: es fallen für die Verwaltungsexekution ausser Betracht: Feststellung und Beurkundung (= behördliche Aufgabe, deren Durchführung eventuell durch Massregelung der betr. Behörde) und von den Verfügungen die Rechtserteilungen als solche. (Die Rechtsaufhebungen dagegen können Gegenstand der Verwaltungsexekution, wie z. B. die Auflösung einer Korporation, ebenso auch die Rechtserteilung, soweit sie Verpflichtungen enthält.)

Verwaltungsexekution im eigentlichen Sinn also = zwangsweise Durchführung von für Dritte verbindliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgesetze.

Das Verfahren ist verschieden: zunächst darnach, ob es sich um eine positive Leistung oder um eine Unterlassung handelt, zu welcher der Dritte verpflichtet:

Unterlassung, namentlich Nichtübertretung polizeilicher Gebote bezw. Verbote: physischer Zwang durch die dafür speciell bestimmten Organe (Polizei, Militär).

Bei positiver Leistungspflicht physischer Zwang unanwendbar; dafür andere Mittel, aber hinwieder verschieden darnach, ob vermögensrechtliche oder persönliche Leistung.

Vermögensrechtliche Leistung (insbesondere Steuern): Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen nach Massgabe des Civilprozesses bezw. Schuldbetreibung und Konkurs.

Persönliche Leistung, je nachdem, ob vertretbar (durch einen Dritten ausführbar) oder nicht. Vertretbar: Ausführung auf Kosten des Säumigen und Kostenbezug von demselben und bezw. Strafe. Nichtvertretbar: nur Strafe (Busse, Freiheitsstrafe: nach Gesetzgebung). Kosten, wie Busse = vermögensrechtliche Leistung und daher eventuell Zwangsvollstreckung in das Vermögen, wie bei sonstiger vermögensrechtlicher Leistung. Aber dort (bei den Kosten für eine vertretbare Leistung) tritt diese Zwangsvollstreckung neben die eigentliche Verwaltungsexekution, hier (bei Busse für nicht vertretbare Leistung) an Stelle der eigentlichen Exekution — schlechterdings!

Strafe (Busse, Freiheitsstrafe) kann nicht nur statt eigentlicher Exekution, sondern auch neben dieser eintreten und tritt auch gewöhnlich ein, ist überhaupt kein eigentliches Mittel der Exekution.

IV. Verwaltungsstreitverfahren oder Verwaltungsprozess (Administrativprozess).

1. Streitverfahren oder Prozess überhaupt

= Inbegriff von Handlungen, welche nach bestehenden Rechtsregeln vorzunehmen zum Zweck der behördlichen Erledigung eines Streitverhältnisses. Diese Regeln gibt das Prozessrecht, und Prozessrecht daher = Inbegriff derjenigen Rechtsregeln, nach welchen jene Handlungen vorzunehmen. Diese Rechtsregeln selber auch kurzweg „Prozess“.

Der Prozess als Streitverfahren setzt also voraus ein Streitverhältnis, eine „Sache“. Man unterscheidet Justizsachen und Verwaltungs- oder Administrativsachen; Justizsachen = Verhältnisse, deren Regelung zum Wirkungskreis der Gerichte gehört — Verwaltungssachen = Verhältnisse, deren Ordnung zur Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden gehört. Die Justizsachen ihrerseits unterschieden in Civilprozesssachen (= Streitverhältnis im Gebiet des Privatrechtes) und Strafsachen (= Gegenstand der Strafrechtspflege) und bezw. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Mitwirkung bei privaten Rechtsgeschäften durch Bestätigung, Beurkundung etc., und bezw. obervormundschaftliche Thätigkeit).

Der Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungssachen setzt hinwieder voraus die Trennung der Justiz von der Verwaltung bezw. der Gerichte von den Verwaltungsbehörden (= eine Seite der sogenannten Gewaltentrennung, deren andere: die Trennung beider Gewalten von der gesetzgebenden; vergl. „Staatsrecht“).

2. Verwaltungssachen im allgemeinen.

Neben den Verwaltungssachen als Streitverhältnissen im Verwaltungsfach (streitigen Verwaltungssachen) gibt es auch andere, d. h. einfach Gegenstände des Verwaltungsverfahrens (Verwaltungsakte schlechthin). Die Justizsachen dagegen sind immer (abgesehen von dem Anhängsel der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Streitverhältnisse, insofern als es für den Richter nur zu entscheiden, zu urteilen gibt (zwischen Mein und Dein — Civilprozess, oder über einen Privaten als Verbrecher — Strafprozess). Das Plus der nichtstreitigen Sachen über die streitigen bei der Verwaltung rührt von der weitern Aufgabe der Verwaltung her, und diese Aufgabe liegt im Begriff der Verwaltung. Die Verwaltung hat die Geschäfte des Staates als Volksgemeinschaft zu führen, wie der Private die seinigen, und wie der Private zu diesem Zweck tausend Handlungen vornehmen kann und vornimmt, ohne dass eine einzige von anderer Seite bestritten und damit zum Streitverhältnis würde, so auch bei der Staatsverwaltung bezw. Verwaltung des Gemeinwesens überhaupt. Auch bei der Staatsverwaltung sind die nichtstreitigen Verwaltungssachen tausendmal vielfältiger als die streitigen, sonst käme sie nicht weit! Aber eben: bei der Verwaltung sind alle Sachen, auch die nichtstreitigen, Gegenstand des Rechtes (Verwaltungsrechtes), beim Privaten nur die streitigen.

Betr. die streitigen Verwaltungssachen aber, die hier allein zu betrachten, ist ähnlich wie bei den Justizsachen zu unterscheiden zwischen Strafsachen und andern. Soweit die Verwaltungsbehörden an der Strafrechtspflege teilnehmen, sind deren Gegenstände eben auch „Verwaltungssachen“. Die andern bilden freilich weitaus den Hauptteil. Jene lassen sich bezeichnen als Strafverwaltungssachen, diese als Civilverwaltungssachen.

3. Strafverwaltungssachen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Polizeivergehen (Polizeiübertretungen) und Ordnungsfehlern, bezw. zwischen Polizeistrafen und Ordnungsstrafen.

a) Polizeiübertretungen gehören zu den eigentlichen Vergehen und Verbrechen, insofern als sie mit diesen die „Strafsachen“ im weitern Sinn bilden. Die eigentlichen Vergehen und Verbrechen ihrerseits bilden einen Teil der sog. Rechtsordnung (den negativen — im Gegensatz zum positiven, als der Ordnung der privaten Interessen; vergl. Grundriss II, Einleitung), die unter dem Schutze des Richters steht, und heissen daher Strafjustizsachen (unter der Justiz stehende Strafsachen) oder Strafsachen im engern Sinn. Die Polizeiübertretungen dagegen sind Verletzungen administrativer Gebote oder Verbote, und insofern „Strafverwaltungssachen“. Die Grenze zwischen beiden lässt sich a priori nicht feststellen, vielmehr ist die Feststellung eine Folge der staatlichen Entwicklung und ändert sich mit dieser, neigungsgemäss in dem Sinn, dass Vorschriften, die früher bloss polizeilich, in die Rechtsordnung übergehen, bezw. dass Polizeivergehen mit der Zeit als eigentliche Vergehen statuiert werden (z. B. betr.

Lebensmittelfälschung). Aber während die Strafjustizsachen unbedingt dem Richter vorbehalten sind, wird die Abwandlung der Polizeiübertretungen meist den Verwaltungsbehörden entzogen, indirekt oder gar direkt. Indirekt: Strafverhängung den Verwaltungsbehörden überlassen, aber Rekursrecht an Richter geöffnet; direkt: Strafverhängung selber dem Richter (Polizeirichter, im Gegensatz zum eigentlichen Strafrichter; oft auch wirklich getrennte Gerichtsstellen) vorbehalten. Und zwar Kompetenz des Richters (für Rekurs wie für Verhängung) nicht beschränkt auf Strafmass, sondern erstreckt auch auf die Frage der Begründetheit der Strafe (ob und inwieweit Polizeiübertretung vorliegt).

Diese Uebertragung auch der Strafverwaltungssachen an den Richter: nicht nur rechtlich inkonsequent (der rechtlichen Natur dieser Sachen zuwider), sondern auch praktisch verhängnisvoll.

Neben der Polizeistrafe kommen nämlich oft weitere polizeiliche Anordnungen in Frage. Es soll z. B. verbotenes Fischfanggeräte konfisziert, verseuchtes Vieh abgethan, eine feuersgefährliche Einrichtung beseitigt werden, oder es ist eine polizeiliche Konzession zu entziehen, oder es handelt sich gar um eine positive Leistung: bei einem Bau Sicherheitsvorkehren anzubringen, eine missbräuchlich gerodete Waldfläche wieder zu bewalden oder um die vorschriftsgemässe Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Insekten. Soweit dergleichen Verfügungen für sich getroffen werden, bekommt der Polizeirichter als solcher gar keine Gelegenheit, darüber zu befinden. Wo sie aber mit einer Polizeistrafe in Verbindung stehen und der Fall wegen der Polizeistrafe direkt oder indirekt an den Richter gelangt, da gibt es 3 Möglichkeiten, die gleicherweise verwerflich sind: 1. Entweder: der Richter ist kompetent, wie über die Polizeiübertretung selbst, so auch über die weitere Anordnung zu entscheiden. Dann aber ist die Durchführung administrativer Vorschriften in solchen Fällen völlig seiner Gewalt unterworfen. — 2. Oder: Richter nur betr. die Strafe kompetent, das Recht weiterer Anordnung dagegen ganz bei Verwaltung. In diesem Fall ist die Eventualität einer Kollision der richterlichen Entscheidung mit der administrativen Verfügung geöffnet (z. B. eine nach Ansicht der Verwaltung feuerpolizeiwidrige Einrichtung wird vom Richter nicht als solche erkannt und der Beschuldigte daher von ihm freigesprochen, die Einrichtung selbst aber kann von der Verwaltung nichtsdestoweniger wegdekretiert werden). Wenn der Richter hier nur über das Mass der Strafe zu bestimmen hätte, käme es nicht zur Kollision: warum dann überhaupt aber noch den Richter? 3. Oder: es wird zwischen den weitern Anordnungen unterschieden, in der Meinung, dass über die einen der Richter wie über die Uebertretung selbst zu erkennen habe, über andere dagegen nicht. Als solche weitere Anordnungen, über welche vom Richter zu erkennen, vorzugsweise Konfiskation und Gewerbeverbot bezeichnet. Vollständig unjuristisch! Diese beiden Arten von Anordnungen stehen rechtlich ganz gleich den andern. Die Auslese beruht auch auf einer gedankenlosen Vermischung mit den kriminellen Strafen gleichen Namens. Konfiskation und Gewerbeverbot sind sogenannte Nebenstrafen für eigentliche Vergehen und Verbrechen. Hier aber haben sie einen viel weiteren Bezug: die Konfiskation bezieht sich auch auf ganz unschuldige Gegenstände (z. B. Bestechungsgeschenke) und das Gewerbeverbot auch auf an sich freie Berufe. Als bloss polizeiliche Anordnungen dagegen beschränken sich Konfiskation und Gewerbeverbot: jene auf polizeiwidrige Gegenstände (verbotene Fischgeräte, falsches Mass und Gewicht etc.), und dieses auf so wie so nur mit polizeilicher Konzession statthafte Betriebe. Diese beiden polizeilichen Anordnungen sind aber auch praktisch nicht einschneidender als andere (Verfügung des Abbruches eines einsturzdrohenden Hauses, der Einstellung eines undichten Dampfkessels im Gebrauch etc.).

Warum aber für Polizeiübertretungen überhaupt einen Richter? Bei eigentlichen Vergehen und Verbrechen gibt es nur diesen (Administration als solche dabei gar nicht interessiert), bei Vergehen gegen administrative Gebote dagegen ist schon eine Behörde da: die Administration, und wie sollte auch diese nicht

in der Bussenfrage so gerecht sein können als der Richter? Das ist eben der Standpunkt des Rechtsstaates, dass der Private nicht bloss gegen irgendwelchen Dritten, sondern gegen den Staat selbst geschützt werden soll! wie man sagt, gegen die Regierung, die „Polizei", die ja aber doch den Staat ebensowohl vertritt wie die Justiz!

b) Ordnungsstrafen. Die Ordnungsstrafen stehen allen übrigen Strafen gegenüber, insofern sie nicht auf eine von vornherein bestimmte Handlung, sondern auf Störung der staatlichen Ordnung im allgemeinen gesetzt sind. Sie kommen bei der Justiz wie bei der Verwaltung vor und bei beiden sowohl gegen die Beamten selbst, als gegen Private. Die Ordnungsstrafen gegen Beamte = „Disciplinarstrafen"; davon, speciell betr. die Verwaltungsbeamten, oben pag. 193! Die Ordnungsstrafen gegen Private inhaltlich: entweder „Ungehorsamsstrafen" oder „Ungebührenstrafen" (l. c. ebenfalls besprochen).

Im Verhältnis zu den Polizeistrafen speciell: Mit diesen darin verwandt, dass nicht, wie die eigentlichen Verbrechenstrafen, die eigentliche Rechtsordnung betreffen. Von ihnen dadurch verschieden: Polizeistrafen schützen die polizeiliche (äussere) Ordnung, die Ordnungsstrafen: die geschäftliche (innere) staatliche Ordnung, die letztern stehen auch jeder Gewalt ohne Einmischung der andern zu (die von der Verwaltung auferlegten unterstehen nicht dem Weiterzug an die Justiz); die Polizeibussen speciell sind auch gewöhnlich in Freiheitsstrafen umwandelbar, die Ordnungsbussen nicht.

Immerhin gibt es noch Bussen, die gegen eine specielle Handlung bezw. Unterlassung gerichtet und doch keine Polizeibussen, noch weniger Verbrechensstrafen sind: die Stimmrechtsbussen, daher als Ordnungsbussen, aber besonderer (staatsrechtlicher) Art zu qualifizieren.

4. Civilverwaltungssachen.

Begriff. „Civilverwaltung" sonst im Gegensatz zu Militärverwaltung. Hier jedoch mit Militärverwaltung zusammen = die ordnende, die Interessen des Staates besorgende staatliche Thätigkeit, im Gegensatz zur strafenden, die verletzten staatlichen Interessen sühnenden Verwaltung — analog dem innerhalb der Rechtsordnung bestehenden Unterschied zwischen Civil- und Strafrecht.

Civilverwaltungssachen sodann = Gegenstände und zwar also streitige Gegenstände oder Streitverhältnisse der Civilverwaltung.

Arten. Zum Streitverhältnis der Civilverwaltung oder Verwaltung schlechtweg kann alles werden, was überhaupt Gegenstand der Verwaltung sein kann. Es wird aber doch ein Unterschied unter all den möglichen Streitverhältnissen gemacht, der auf die Verschiedenheit des Verwaltungsrechtes vom Privatrecht zurückführt (vergl. pag. 191). Das Verwaltungsrecht bildet für die staatliche Thätigkeit nicht nur, wie das Privatrecht für die private, eine Schranke, sondern gibt der staatlichen Thätigkeit auch die Richtung an. Dort ist die Verwaltung an das Verwaltungsrecht gebunden, wie der Private ans Privatrecht; hier dagegen ist sie frei — dort handelt sie bezw. hat sie zu handeln nach Gründen der Rechtmässigkeit, hier handelt sie nach Rücksichten der Zweckmässigkeit (diskretionäre Verwaltung). Das sind die beiden verschiedenen Bestimmungsmomente der Verwaltungsthätigkeit. Danach lässt sich diese unterscheiden, und danach unterscheidet man denn auch die in der Verwaltung vorkommenden Streitverhältnisse. Solche können sich beziehen auf Verwaltungshandlungen, die entweder lediglich durch die Zweckmässigkeit bezw. durch die Ansicht der Verwaltungsbehörden, was zweckmässig sei, oder aber durch die Rechtmässigkeit, d. h. durch die Forderung einer bestimmten Rechtsvorschrift, dass etwas so sein müsse, bestimmt werden. Jene nennt man „einfache Administrativsachen", diese „(eigentliche) Administrativstreitigkeiten". Z. B.: Die Bekiesung einer Strasse pflegt nach Zeit und Art nicht gesetzlich vorgeschrieben zu sein,

die Anordnung richtet sich also in dieser Beziehung nach der Zweckmässigkeit und bildet, wenn bestritten (z. B. von einem dabei interessierten Fuhrhalter) eine einfache Administrativsache. Die Benutzung bezw. Befahrung der Strasse dagegen ist gesetzlich geregelt; wenn sich daher darüber (über die gesetzliche Vorschrift bezw. deren Anwendung) Streit erhebt = Administrativstreitigkeit.

„Administrativsache" („Verwaltungssache") also 3 verschiedene Bedeutungen: 1. Verwaltungsthätigkeit überhaupt, ob bestritten oder nicht, im Gegensatz zur Justizsache; 2. = unbestrittene Verwaltungsthätigkeit, im Gegensatz zur Administrativstreitigkeit im weitern Sinn, und 3. = Administrativstreitigkeit, die sich nicht nach Rechtsgrundsätzen entscheidet, im Gegensatz zur eigentlichen Administrativstreitigkeit.

Die eigentlichen Administrativstreitigkeiten, die sich also nach Rechtsgrundsätzen entscheiden, teilen sich hinwieder in 2 Gruppen. Die Verwaltungsgesetze nämlich, zwar in erster Linie dazu bestimmt, die öffentlichen Interessen zu verwirklichen bezw. die Organisation und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden im öffentlichen Interesse zu regeln, dienen aber in zweiter Linie auch zur Abgrenzung des individuellen Rechtskreises. Die einzelnen Rechtsgrundsätze können lediglich Vorschriften des objektiven Rechtes enthalten oder aber auch den Schutz subjektiver Rechte bilden. Danach unterscheiden sich denn die eigentlichen Administrativstreitigkeiten in: 1. Streitigkeiten über objektives Recht, z. B. über Gemeindebeschlüsse, wegen ungesetzlicher Schuldenlast; 2. Streitigkeiten über subjektive Rechte, welche durch Anwendung von Verwaltungsrechtssätzen bezw. öffentlichen Rechtes betroffen werden, z. B. Konzessionsverweigerungen und bezw. -entziehungen. Die letztere Gruppe sind die eigentlichen Administrativstreitigkeiten im engern Sinn oder die Administrativstreitigkeiten par excellence, schlechthin!

„Administrativstreitigkeit" also ebenfalls von dreifacher Bedeutung: 1. = Streitigkeit im Verwaltungsfach schlechthin, auch über Zweckmässigkeit; 2. = Streitigkeit über Verwaltungsrechtssätze überhaupt, und 3. = Streitigkeit über Verwaltungsrechtssätze mit Bezug speciell auf subjektive Rechte.

5. Administrativstreitigkeiten im engern und engsten Sinn speciell.

2 Fragen: Zuständigkeit und Rechtskraft.

Hauptfrage: Frage der Zuständigkeit, bezw. wer ist für diese Streitigkeiten zuständig? In Betracht kommen: I. Die Standpunkte der Lösung im allgemeinen, II. die bestehenden Systeme und III. Kritik und principielle Lösung.

I. Die Frage nach den verschiedenen Standpunkten der Lösung ist in der Hauptsache bedingt durch den Bestand der sogenannten Gewaltentrennung. Dieser dreifach verschieden: 1. keine Gewaltentrennung, 2. Trennung von Administration und Justiz, und 3. Aufstellung einer weitern Mittelsgewalt (Administrativrichter).

1. Wo und soweit es eine Trennung zwischen administrativer und richterlicher Gewalt nicht gibt, wie es auf einem früheren Stadium der Rechtsentwicklung der Fall ist, ist die Frage gar nicht möglich: diejenige Gewalt, in welcher Administration und Justiz vereinigt, auch zuständig für diese Streitigkeiten. 2. Mit der Trennung dieser Gewalten dagegen hat sich die Frage erhoben. Es sind also Streitigkeiten über Recht. Dass auf dem Standpunkte dieser Trennung die Streitigkeiten über blosse Zweckmässigkeit (einfache Administrativsachen) der Administration selber zum Entscheid zufallen, ist unanfechtbar und auch unangefochten: die Justiz jedenfalls nicht dafür da, Zweckmässigkeitsfragen der Staatsverwaltung zu beurteilen. Die eigentlichen Administrativstreitigkeiten dagegen hat man vielfach für die Justiz reklamiert, entweder gar alle, als Rechtsstreitigkeiten überhaupt, oder doch zu demjenigen Teile, welcher subjektive Rechte berührt. Wenn anderseits diese Streitigkeiten ganz oder wenigstens zu dem Teil, der sich auf objektive Rechtsfragen beschränkt, der Verwaltung selbst vorbehalten werden wollen, so nicht, ohne dass wohl sogenannte besondere Garantien für die Recht-

sprechung, nach Art des Gerichtsprozesses, verlangt werden, und wieder in verschiedener Weise. Entweder sollen zwar die gleichen Verwaltungsbehörden, die über die sonstigen Verwaltungssachen befinden, auch die Administrativstreitigkeiten im engern und selbst engsten Sinn entscheiden, aber in einem besondern und besonders geregelten Verfahren — oder diese Streitigkeiten sollen gar besondern Instanzen, allerdings innerhalb der administrativen Gewalt selbst übertragen bezw. in einem besondern Instanzengang erledigt werden. Die letztere Alternative nähert sich unmittelbar dem dritten Hauptstandpunkte. — 3. Dieser besteht darin, dass für die eigentliche Administrativstreitigkeit, im ganzen oder nur zum einen Teil, auch eine besondere Gewalt zwischen Administration und Justiz aufgestellt wird: die Administrativjustiz mit eigenen Behörden.

II. Die bestehenden Systeme der Zuständigkeit in Administrativstreitigkeiten (die Strafverwaltungsgerichtsbarkeit, auch soweit sie, wie in England und Deutschland, mit dieser Zuständigkeit verbunden ist, kommt hier nicht weiter in Betracht).

1. England. Hier ist die Gewaltentrennung nicht bezw. nicht vollständig durchgeführt. „Auf der obersten Stufe zwar ist in der Hauptsache eine Sonderung herbeigeführt, indem die obersten Gerichtshöfe unabhängig gestellt sind gegenüber der zeitigen Landesverwaltung; daneben aber besteht eine Vermischung richterlicher und administrativer Funktionen seitens des Parlaments und des Privy-Council (sprich Cauncil) noch fort, indem namentlich dem Oberhause in der dreifachen Stellung eines Pairsgerichtshofs, eines Staatsgerichtshofs und eines Oberappellationsgerichts weitgehende jurisdiktionelle Befugnisse zustehen" (E. Meier). In den mittlern und untern Stufen dagegen, durch die Grafschaftsverbände (countys, sprich Kaunties), Städte und Kirchenspiele, herrscht noch die Verbindung der Staatshoheitsrechte nach dem eigenartigen System des englischen Selfgovernment. Insbesondere findet dieses seinen Ausdruck im Institut der Friedensrichter, die auch als das Hauptorgan desselben gelten. Das Selfgovernment ist aber schon dem Namen nach Verwaltung, und speciell die Friedensrichter sind hauptsächlich Polizei- bezw. Verwaltungsbeamte, so sehr sie daneben auch richterliche Funktionen ausüben. Vergl. die bezüglichen Schriften von Gneist (englisches Verwaltungsrecht, Selfgovernment, englische Verfassungsgeschichte). — In den folgenden Staaten ist die Trennung von Verwaltung und Justiz ausgebildet, wodurch sie sich gemeinschaftlich von England unterscheiden. — 2. Italien stellt von diesen Staaten gewissermassen den grössten Gegensatz zu England dar. Wenn sich von England sagen lässt, dass dort die Administration sich der Justiz bemächtige, so greift in Italien umgekehrt die Justiz in die Verwaltung über, insofern als ihr auch Administrativstreitigkeiten unterworfen werden. Durch Gesetz vom 20. März 1865, Art. 2, ist nämlich das Prinzip aufgestellt, dass die ordentlichen Gerichte im gewöhnlichen Instanzenzuge überall da zuständig sind, wo die Verletzung eines bürgerlichen oder politischen Individualrechts behauptet wird. Also gehören vor die Gerichte von den eigentlichen Administrativstreitigkeiten jedenfalls diejenigen über subjektive Rechte, aber über politische (an sich also Wahlrekurse, Naturalisation) wie über bürgerliche. Immerhin ist der Verwaltung das Recht der Wahrung des öffentlichen Interesses (provisorische Sicherheitsmassnahmen) vorbehalten und sind von dem Prinzip mehrfache Ausnahmen gemacht, insbesondere in Bezug auf Steuer-, Rechnungs- und gerade auch Wahlangelegenheiten. Aber: „Es werden insbesondere die Gerichte über die Gesundheitsgefährlichkeit gewisser Substanzen zu entscheiden haben, sofern die Frage entsteht, ob die Verwaltungsbehörden berechtigt gewesen seien, solche Substanzen als gesundheitsgefährliche mit Beschlag zu belegen. Es wird aber leicht die weitere Frage entstehen, ob unter solchen Verhältnissen die Existenz besonderer Verwaltungsbehörden überhaupt noch einen Sinn hat und ob es nicht zweckmässiger sein würde, die gesamte Verwaltung den Gerichten zu übertragen"! (E. Meier). — 3. Frankreich unterscheidet schon seit 1800 zwischen administration pure und contentieux administratif. Zu letzterem, zur Administrativ-

justiz, gehört hauptsächlich die Verletzung von Rechten der Einzelnen durch den Staat als solchen bei Handhabung seiner Hoheitsrechtrechte, also die Administrativstreitigkelten im engsten Sinn; dazu dann freilich noch Sachen, bei denen der Staat in seiner vermögensrechtlichen Persönlichkeit (als fiscus) in Frage kommt und die daher sonst als Gegenstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelten. Aber die Organe dieser Administrativjustiz sind im wesentlichen die Präfekturräte (conseils de préfecture) und der Staatsrat (conseil d'état), also dem Hauptbestande nach selber Verwaltungs- bezw. Regierungsbehörden — im Gegensatz also zu Italien, wo die in der Hauptsache selbe und gleiche Administrativjustiz den ordentlichen Gerichten zugeteilt ist. Nur haben die Beisitzer der Präfekturräte keinen Teil an der aktiven Verwaltung (wohl aber ist der Präfekt eben vorzugsweise Verwaltungsbeamter und auch bei den Präfekturräten als Vorsitzender und nach deren Zusammensetzung die Hauptperson) und ist seit 1862/65 die vor den Präfekturräten zu befolgende Prozedur besonders geregelt (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, ministère public: wie beim Civilprozess; daneben aber Offizialmaxime, im Gegensatz zur civilprozessualischen Verhandlungsmaxime). Auch wird der Staatsrat als Administrativjustizbehörde nicht vom Justizminister, sondern vom Vicepräsidenten geleitet und ist ein besonderes Verfahren für die Verwaltungsrechtspflege des Staatsrates eingeführt. Die französische Administrativjustiz im ganzen wird also von Verwaltungsbehörden selbst ausgeübt, immerhin in besonderer Zusammensetzung der Behörde und in besonderm Verfahren. — 4. Deutschland hat mit den beiden vorigen Staaten, im Gegensatz zu England, die Trennung von Verwaltung und Justiz gemein, unterscheidet sich aber von den beiden hinwieder dadurch, dass es für die Administrativjustiz eine besondere Mittelsgewalt kreiert hat: die Verwaltungsgerichte. Solche haben eingeführt: zuerst Baden 1863, sodann seit 1875 Preussen, Hessen, Württemberg und Baiern, zuletzt (1888) Anhalt. Die Einführung geschah aber sowohl der Organisation als der Kompetenz nach nicht ganz übereinstimmend, Betr. die Organisation: die Scheidung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht einerseits nirgends in der untern Instanz und anderseits überall in oberster Instanz. Während aber die übrigen Staaten von jeher nur oberste Verwaltungsgerichte besitzen, hatte Preussen im Anfang auch mittlere Verwaltungsgerichte („Bezirksverwaltungsgerichte"), hat sie aber als solche 1883 wieder beseitigt, so dass seither betr. die Organisation insoweit Uebereinstimmung herrscht, als es überall nurmehr ein oberstes Verwaltungsgericht („Verwaltungsgerichtshof", „Oberverwaltungsgericht") gibt. Betr. die Kompetenz: „Zwischen Baiern, Württemberg, Hessen, Anhalt einer-, Preussen und Baden anderseits besteht insofern ein Unterschied, als in jenen Ländern ausschliesslich der Gesichtspunkt des Individualrechtes massgebend ist, während die Verwaltungsgerichte in Preussen und Baden neben der Aufgabe, individuelle Rechte zu schützen, auch die Funktion haben, objektive Rechtsvorschriften aufrecht zu erhalten" (G. Meyer). Wie aber auch die Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogen sei, so heisst das Streitmittel im erstern Fach „Verwaltungsbeschwerde", im letztern „Verwaltungsklage". — Das verwaltungsgerichtliche Verfahren dagegen stimmt überall darin überein, dass es besonders und zwar im wesentlichen nach Analogie der civilprozessualischen Vorschriften geregelt ist. Als Grundprincipien sind anerkannt: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht dagegen die Verhandlungsmaxime (ausser dass Richter nur auf Antrag einer Partei in Thätigkeit und hinsichtlich der Entscheidung an die Anträge der Partei gebunden — im Gegensatz zum Strafrecht). — Auch in Oesterreich seit 1875 ein oberster Verwaltungsgerichtshof mit Kompetenz bei Verletzung subjektiver Rechte.

III. Kritik der Standpunkte und bezw. der bestehenden Systeme und prinzipielle Lösung der Frage, wie die Zuständigkeit der Administrativstreitigkeiten zu ordnen.

1. Justizstandpunkt. Auch vom extremsten Justizstandpunkte lässt sich die Zuständigkeit der Gerichte in Administrativstreitigkeiten nur soweit recht-

fertigen, als Rechte im subjektiven Sinn in Frage stehen. Die Beanspruchung auch der objektiven Rechtsfragen des Verwaltungsfaches führte zum Absurden, um so mehr als weitaus der grösste Teil der Verwaltungssachen Rechtsfragen enthalten, so dass, wenn für sie alle der Richter angerufen werden könnte, die meisten Verwaltungshandlungen zu Gerichtsstreitigkeiten würden, welche die Verwaltung gar nicht mehr vorwärts kommen liessen; unter solchen Verhältnissen hätte dann allerdings die Existenz besonderer Verwaltungsbehörden keinen Sinn mehr und wäre es nur folgerichtig, die gesamte Verwaltung den Gerichten zu übertragen. Aber auch an der Uebertragung der subjektiven Rechtsfragen wäre es noch zu viel, indem auch insofern die Justizkontrolle lähmend auf die Verwaltung wirkte dadurch, dass „ebenso viele Klagen existieren würden als es Berührungspunkte der Staatsgewalt mit der Person und dem Vermögen der Unterthanen gibt, und dass jeder einzelne durch eine Verwaltungsmassregel Berührte die Befugnis besässe, über dieselbe einen Prozess herbeizuführen, die Verwaltung demnach überhaupt nur dann wirksam werden könnte, wenn entweder der einzelne zustimmen oder der Richter in Uebereinstimmung mit der Rechtsansicht der Verwaltungsbehörde entscheiden würde"! (E. Meier.) Auch sind die Richter den Verwaltungsfragen überhaupt nicht Meister: sie sind vorzugsweise im Privat- und Strafrecht gebildet, und auch bei sorgfältigster und umfassendster Vorbildung im Verwaltungsrecht werden sie dies niemals so vollständig beherrschen, wie die Verwaltungsbehörden selbst, denen die Anwendung desselben tagtägliche Aufgabe ist. Selbst „den Römern ist es gar nicht in den Sinn gekommen, der Justiz eine schrankenlose Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung einzuräumen, vielmehr scheiden sie ganz bestimmt zwischen einer jurisdictio inter privatos, für welche die eigentliche Justiz in jure und in judicio kompetent ist, und der jurisdictio inter populum et privatos, die nach römischer Auffassung mit der Verwaltung selbst untrennbar verbunden ist, so dass hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Bebauung öffentlicher Strassen, die Beeinträchtigung öffentlicher Wasserleitungen, die Verhältnisse zwischen den Steuerpächtern und den öffentlichen Nutzniessern beziehen, nicht der Prätor im Ordinarverfahren mit den judices, sondern der Censor, der Quästor, auch wohl der Konsul zuständig war" (E. Meier; vergl. im übrigen Mommsen, Römisches Staatsrecht). Unsere Juristen sind also päpstlicher als der Papst, wenn sie die Administrativstreitigkeiten, auch nur die im engsten Sinn schlechthin für die Gerichte reklamieren!

2. Standpunkt der Verwaltungsgerichte. Mit der Einnahme dieses Standpunktes ist die Kritik und bezw. die Negation des vorigen gegeben. Dieser zweite Standpunkt selber aber unterliegt nicht weniger der Kritik. Wenn verlangt wird, dass im Verwaltungsfache Ausführung und Rechtsprechung in einer Hand liegen, indem es sich dabei vorzugsweise um Anwendnng des gleichen Masses handle in der praktischen Handhabung der Verwaltungsgesetze, um die gleiche Bemessung der Militär-, Steuer-, Schulpflicht, um die gleichmässige Erledigung der verschiedenen im täglichen Leben vorkommenden Fälle auf dem Gebiete der Bau- und Gewerbepolizei (E. Meier) — so spricht diese Forderung nicht weniger als gegen die ordentliche Justiz, auch gegen das Institut der Verwaltungsgerichte. Denn: die Verwaltungsgerichte haben an sich (wenn ihr Kompetenzbereich nicht weiter gezogen ist) mit der Verwaltung nicht mehr zu thun als die Justiz, wo dieser die Zuständigkeit übertragen, und haben sich jedenfalls nur mit der Rechtsprechung, nicht mit der Ausübung selbst zu befassen, gerade wie die Gerichte. — Wenn aber behauptet wird, dieselben Gründe, welche die organische Trennung der Straf- und Civilrechtsprechung von der Verwaltung herbeigeführt haben, sprächen auch für die Trennung der Verwaltungsrechtsprechung von der Verwaltung (Sarwey) — so ist diese Behauptung zu einem Teil übertrieben, zum andern falsch. Uebertrieben insofern: wenn alles, was Rechtsprechung ist, Gerichten (auch wenn es besondere Verwaltungsgerichte sind) übertragen werden soll, so also auch die Administrativjustiz sogar soweit sie objektives Recht betrifft, was jedoch, wie unter 1. gezeigt, dazu führen würde,

die Verwaltung überhaupt in der Justiz aufgehen zu lassen. Soweit aber die Administativjustiz sich auf subjektive Rechtsfragen beschränken soll, hört die Konsequenz des Motivs der Trennung von Verwaltung und Justiz auf: es stehen sich dann gegenüber nicht mehr Verwaltung und Rechtsprechung, sondern Rechtsprechung in öffentlichen subjektiven Rechtsfragen und Rechtsprechung in privaten subjektiven Rechtsfragen, und so sehr es angezeigt erscheinen mag, die letztern einer besondern Gewalt, der Justiz, zu übertragen, so wenig ist damit gesagt, dass auch jene, die öffentlich-subjektiven Rechtsfragen, einer Justizgewalt übertragen werden müssten. Und wenn es eine Justizgewalt sein soll, der Standpunkt der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aber nachgerade doch überwunden erscheint, so müssen eben besondere Verwaltungsgerichte aufgestellt werden. Was aber sind das? Nicht bloss neue Behörden innerhalb einer der bestehenden Gewalten, sondern eine Mittelsgewalt zwischen Verwaltung und Justiz, also selber eine neue Gewalt! Hatte die Staatsgewalt im ganzen bisher bloss ihre drei Seiten (gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt), so gibt es nun eine **viereckige Staatsgewalt!** Zwischen verwaltende und richterliche Gewalt tritt eben die Verwaltungsjustiz. Damit ist allerdings der Streit zwischen Administration und Justiz direkt, über ihr Herrschaftsgebiet, vermieden, aber er erhebt sich nun auf zwei Seiten, auf den beiden Grenzen der Administrativjustiz: einerseits gegen die Justiz und anderseits gegen die Administration. Der Streit gegen die Justiz ist also nicht beigelegt und dazu ein neuer entfacht: der gegen die Administration selbst, der anerkanntermassen noch viel schwerer zu entscheiden ist. Statt einer bestrittenen Grenze zwei, von denen die zweite noch grössere Schwierigkeiten bereitet!

3. Prinzipielle Lösung. Zwischen Verwaltungsrechtsprechung und Civilrechtsprechung existiert ein grundsätzlicher Unterschied. Jene hat zum Massstabe das Verwaltungsrecht, also öffentliches Recht, diese das Civilrecht. Auch soweit die Verwaltungsrechtsprechung sich auf subjektive Rechte bezieht, sind es eben subjektive Rechte bezw. Pflichten, die im öffentlichen Rechte begründet sind, im Gegensatz zu den subjektiven Rechten privatrechtlicher Natur. Die Handhabung des Verwaltungsrechtes aber kommt ganz naturgemäss der Verwaltung selbst zu, in jeder Beziehung, auch mit Bezug auf die subjektiven Rechte. Dass die Verwaltung auch in letzterer Beziehung zur Rechtsprechung **befähigt** ist, wird anerkannt. Wie sollte es auch nicht? Besitzt die Verwaltung doch die Qualifikation zur Rechtsprechung über objektives Recht, und die Rechtssätze sind ja die gleichen, auch wo sie subjektive Rechte berühren. Wenn das Verwaltungsrecht in die subjektive Rechtssphäre eingreift, so liegt es im Grunde ja schon an der Gesetzgebung, nicht erst an der Handhabung. Dass aber selbst objektive Rechtsfragen dem Urteil der Verwaltung entzogen werden, um sie Verwaltungsgerichten zu übertragen, bildet keinen Beweis gegen die Verwaltung, indem die Berechtigung der Verwaltungsgerichte selber des Beweises bedarf; diese Beweisführung wäre also eine petitio principii, und umso mehr abzuweisen, je weniger die Erstreckung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte auf objektive Rechtsfragen begründet erscheint.

Ob aber die Verwaltung in Verwaltungsstreitigkeiten auch insofern der richtige Richter sei, dass sie **gerecht** urteile? Diese Frage ist es namentlich, die gerade bei den Streitigkeiten betr. subjektive Rechte gestellt wird. Allerdings stehen sich hier Staat und Private gegenüber. Aber es ist falsch, zu sagen, die Staatsverwaltung wäre hier Richter in eigener Sache; sie ist überhaupt nicht Richter. Wer sich hier gegenüber steht, sind nicht gleiche Parteien wie im Civilprozess. Der Staat steht bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte dem einzelnen bei der Geltendmachung seiner subjektiven Rechtssphäre keineswegs gleich; selbst von den unerschrockensten Vertretern des Rechtsstaates „erhebt kein einziger die Forderung, dass die Verwaltung jedes Vorgehen, wo sie in die Rechtssphäre des einzelnen eingreift, bereits vorher legalisieren lassen müsse, eine Forderung, welche bei völliger Gleichstellung des Staates mit dem einzelnen sich von selbst

verstehen würde" (E. Meier). Vielmehr steht der Staat in diesem Verhältnis über den Privaten, wie sein Hoheitsrecht über den Einzelberechtigungen! Wenn aber die Parteien nicht gleich sind, bezw. es überhaupt keine Parteien gibt, so braucht es auch keinen Dritten als Richter. Das eben ist die unhaltbare Grundlage des Justizstandpunktes und auch des Standpunktes der Verwaltungsgerichte, dass die Staatsverwaltung in eine Parteistellung mit den Privaten herabgedrückt wird, und mit der Grundlage muss auch die Aufstellung, dass ein Dritter über beide Richter sei, dahinfallen. Wo keine Parteien, gibt es auch keinen Richter: die Staatsverwaltung erkennt nicht über das subjektive Recht, sondern sie anerkennt dasselbe oder anerkennt es nicht, das liegt in ihrer Stellung als Vertreterin des Staates, der Staatshoheit, was sie so gut ist wie die Justiz! Dass sie sich über die Bestimmungen des Verwaltungsrechtes selbst nicht willkürlich hinwegsetze, dafür mag man Garantien suchen in der Organisation der Verwaltung selbst — dagegen hat niemand etwas. Es ist also einfach zu unterscheiden zwischen Streitigkeiten über öffentliches Recht und über Privatrecht; jene gehören ohne Ausnahme, ob sie subjektive Rechte betreffen oder nicht, an die Verwaltung, diese vor die Justiz, und Verwaltungsgerichte braucht es überall nicht!

Es ist wieder, wie bei den Polizeistrafsachen (pag. 199), die Theorie des Rechtsstaates, welche vom richtigen Wege abgeführt hat. Der Rechtsstaat sucht seinen Zweck im Schutze des Einzelnen, dessen Interesse er dem Staatsinteresse gleichstellt, und gipfelt im eigentlichen Justizstaat, wo alle Staatsgewalt schliesslich der Justiz unterthan ist. Er hat sich aber nachgerade abgelebt, um dem Wohlfahrtsstaate Platz zu machen, mit der Losung: freie Bahn dem öffentlichen Wohle! — und danach wird auch die Staatsverwaltung wieder allgemein zu ihrem Rechte kommen.

Anderseits noch die Frage nach der Rechtskraft der Administrativentscheide. Zu unterscheiden zwischen formeller Rechtskraft (= Zustand des Entscheides, wonach nicht weiter anfechtbar, weil Rechtsmittel erschöpft oder nicht gebraucht) und materieller Rechtskraft (= wonach Inhalt Recht macht). Die materielle Rechtskraft weiter zu unterscheiden nach dem Bereich. In Betracht kommen nur die am Urteil Beteiligten: einerseits die „Parteien", und anderseits der „Richter". Hat das Urteil Rechtkraft unter den „Parteien"? Jedenfalls nicht soweit, dass nicht die Verwaltungsbehörde für den Fall, dass zu ihren Gunsten entschieden worden, auf den Inhalt des Entscheides verzichten könnte, um dem Gegner entgegenzukommen (ein als zulässig erklärtes Gebot oder Verbot zurückzunehmen, oder eine Erlaubnis, deren Versagung anerkannt worden, nachträglich zu erteilen) — wie auch auf den Inhalt eines civilgerichtlichen Urteils von der gewinnenden Partei verzichtet werden kann. Immerhin bleibt betr. Verzicht auf den Inhalt eines Verwaltungsentscheides durch die verfügende Behörde das Aufsichtsrecht der Oberbehörden vorbehalten!

Verbindlichkeit für den „Richter"? Im Civilprozess Urteil für den Richter insofern verbindlich, als er in der gleichen Sache und bezw. zwischen den gleichen Parteien kein anderes Urteil fällen kann, ist er daran doch schon durch die zwischen den Parteien geltende Rechtskraft gehindert; in einer andern Sache aber (zwischen andern oder auch den gleichen Parteien) kann er ein entgegenstehendes Urteil fällen, soweit inzwischen Gesetzgebung selbst oder auch nur die Auslegung geändert hat. Im Verwaltungsprozess dagegen kann Verwaltungsrichter, sofern er zugleich Verwaltungsoberbehörde, auch in der gleichen Sache Urteil ändern (im Interesse gleichmässiger Handhabung gegenüber jedem Bürger), wie er auch einen Auftrag an die untere Verwaltungsbehörde modifizieren oder ganz zurücknehmen kann (Besteuerung zürcherischer Bevormundeter im Ausland). Soweit aber ein Entscheid vom Richter, auch vom Verwaltungsrichter, selbst, der ihn gefällt, geändert werden kann, so auch von einem andern Richter, der infolge Aenderung der Gesetzgebung an die Stelle getreten (Bundesgericht an Stelle des Bundesrates, vergl. unten).

V. Kompetenzkonflikte.

a) **Begriff und Arten.** Kompetenzkonflikt im weitern Sinn liegt dann vor, wenn für ein und dieselbe Sache verschiedene Behörden sich für zuständig (positiver Konflikt) oder verschiedene Behörden, von welchen jedenfalls eine zuständig ist, sich für unzuständig erklären (negativer Konflikt). Im letztern Fall, wo beide nicht die Kompetenz sich gegenseitig bestreiten, sondern sie gleicherweise ablehnen, besteht zwar eigentlich überhaupt kein Konflikt, sondern eine Rechtsverweigerung. Konflikt zwischen (gleichgestellten) Behörden derselben Gewalt = uneigentlicher Konflikt, einfach durch die übergeordnete Behörde entschieden. Eigentlicher Konflikt oder Konflikt im engern Sinn nur derjenige zwischen Behörden verschiedener Gewalten, insbesondere (weil nur diese sich gleichgestellt) zwischen Verwaltung und Justiz (Gesetzgebung beiden, soweit mit ihnen in Beziehung, übergeordnet!), und bezw. zwischen der einen oder der andern und der Verwaltungsjustiz, wo besondere Verwaltungsgerichte bestehen (also eine weitere Schwierigkeit als Folge dieser!). Aber auch zwischen Verwaltung und Justiz und bezw. Verwaltungsjustiz: Konflikt erst vorhanden, wenn die obersten Behörden der einen und andern Gewalt über die Kompetenz in der Sache uneins; wenn Kompetenzstreit zwischen untern Behörden verschiedener Gewalten und die eine Behörde von der ihr vorgesetzten zum Abstand von der Sache (beim positiven Konflikt) oder zur Anhandnahme (beim negativen Konflikt) angehalten wird, so kein weiterer Konflikt vorhanden. Konflikt im engern Sinn also = Konflikt zwischen den obersten Behörden verschiedener Gewalten, speciell der Verwaltung und der Justiz und bezw. der Administratvjustiz.

b) Zuständigkeit für Entscheidung der Konflikte im engern Sinn. 4 Arten der Lösung der Zuständigkeitsfrage: 1. Die Konflikte werden von den ordentlichen Gerichten im gewöhnlichen Instanzenzuge entschieden, so dass es im Grunde gar keine Konflikte gibt, indem die Justiz völlig souverän über die Kompetenzfrage, wie über jeden andern Incidentpunkt des Prozesses urteilt (E. Meier). Justizstaat! So in Italien, seit Gesetz vom 7. April 1877, indem die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe übertragen ist. Auch das deutsche Reich principiell auf demselben Standpunkt (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, § 17, Abs. 1: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges"). — 2. Die Entscheidung wird dem Staatsrat übertragen, so insbesondere früher in Italien (Gesetz von 1865). Dagegen lassen sich vom Standpunkt der Justiz aus dieselben Bedenken geltend machen, die sonst vom Standpunkt der Verwaltung aus erhoben werden. — 3. Aus Justiz- und Verwaltungsbeamten gemischte besondere Gerichtshöfe für Entscheidung von Konflikten. So in Preussen seit dem Gesetz vom 8. April 1847, das vorbildlich geworden ist für andere deutsche Staaten (Baiern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen etc.); auch in Frankreich (tribunal des conflits). Die Komposition verschieden, von der hier aber nicht weiter zu reden. — 4. Entscheidung durch den Monarchen als obersten Träger der Staatsgewalt, bezw. durch die gesetzgebende Versammlung. Dieses System gerade in der Schweiz vorherrschend. Diese Instanz die naturgemässe, insofern als den bei Konflikten streitigen Gewalten übergeordnet. Wenn aber eingewendet wird, „dass bei einer Entscheidung durch politische Gewalten leicht politische an Stelle juristischer Erwägungen den Ausschlag geben" (E. Meier), so ist zu replizieren: die gesetzgebenden Versammlungen sind es ja auch, welche die Gesetze, um deren Auslegung es sich bei Konflikten handelt, erlassen und sie werden in der Schweiz vielfach ausdrücklich zur Auslegung der Gesetze ohnehin berufen.

Bundesrecht.

Betr. Verwaltungsverfahren wie betr. Verwaltungsprozess zu unterscheiden zwischen eidgenössischer Administration selbst und kantonaler. Das Bundesrecht über jene gehört nicht hieher, nur das Bundesrecht, soweit es in diese eingreift.

Betr. **Verwaltungsverfahren.** Erhebliche Bestimmung betr. Eingriff in kantonale Verwaltung nur: Art. 102, Ziff. 2 (= alt 90/2): „... er (Bundesrat) trifft zur Handhabung derselben (d. h. der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate) von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.“ Danach Bundesrat berechtigt, jedenfalls zur Kassation kantonaler Verfügungen (keinenfalls zum Gegenstand eines Verwaltungsgerichtshofes geeignet; Morel III, pag. 90), auch wohl zu Zwangsmassregeln (Kommissär, eventuell mit militärischer Unterstützung — vergl. Salis I, Nr. 178).

Betr. den **Verwaltungsprozess** dagegen ist zu unterscheiden: ausser I. eidgenössischer Verwaltung selbst, II. Verwaltung der Kantone als Gliedstaaten, also im Verhältnis der Kantone zum Bund und unter sich, III. kantonale Verwaltung für sich.

I. Eidgenössische Verwaltung.

Diesfalls hier nur zu konstatieren, dass Verwaltung selbst entscheidet (kein Verwaltungsgericht) d. h. der Bundesrat in erster und letzter Instanz. Bundesversammlung ist nur Aufsichtsbehörde (Art. 85, Ziff. 11 = alt Art. 74, Ziff. 14); in „Administrativstreitigkeiten“ allerdings Beschwerdeinstanz (ibid. Ziff. 12), aber diese Streitigkeiten beziehen sich nur auf kantonale Verfügungen und Erlasse (vergl. II.).

II. Kantone im Verhältnis zu Bund und unter sich.

1. Gegenstand.

Welche Streitigkeiten sind Gegenstand des Bundesrechtes? Die Antwort liegt gewissermassen schon im Titel: eben Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kantonen selbst! Der Austrag dieser Streitigkeiten entzieht sich der einseitigen kantonalen Rechtssphäre, und anderseits kann er auch nicht, wie Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten, dem Fehderecht (Krieg) überlassen werden. sonst bundesstaatliche Verbindung negiert und aufgelöst (vergl. auch B.-V. Art. 14). Also bundesmässige Auseinandersetzung und daher auch nach Bundesrecht! Aber ein Unterschied zwischen diesen Streitigkeiten. Im Verhältnis von Bund und Kanton kann es sich nur um Streitigkeiten über die Kompetenz, ob Bund oder Kanton in einer Sache kompetent, handeln; eine andere Streitigkeit zwischen ihnen nicht möglich, indem der Bund eben als Staatswesen, soweit seine Kompetenz überhaupt feststeht, darin den Kantonen übergeordnet ist. Hingegen stehen die Kantone sich unter einander gleich, so dass überhaupt Ansprüche des einen, welche vom andern bestritten, eines bundesmässigen Austrages bedürfen, also alle

Streitigkeiten, in welchen die Kantone als Staatswesen einander gegenüber stehen d. h. die staatsrechtlichen Streitigkeiten überhaupt. Die civilrechtlichen Streitigkeiten der Kantone unter sich, als fisci, wie auch zwischen Bund und Kantonen (in welcher Beziehung der Bund den Kantonen hinwieder gleichsteht) bedürfen auch eines bundesmässigen Austrages, aber im Civilprozessweg. Also bilden den Gegenstand der bundesrechtlichen Regelung in Sachen der Staatsverwaltung (B.-V. Art. 113): 1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits, und 2. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen. Zu letztern gehören nach Art. 177 der Organisation der Bundesrechtspflege insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betr. die Anwendung interkantonaler Verträge.

Damit ist aber der Bereich der bundesrechtlichen Regelung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten noch nicht erschöpft. Indem durch Art. 5 der B.-V. auch die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gewährleistet sind, ist auch für Schutz gegen Verletzung derselben vom Bund zu sorgen. Und zwar betrifft es nicht nur die durch die Bundesverfassung selbst, sondern auch durch die Kantonsverfassungen gewährleisteten Rechte. Aber der besondere bundesrechtliche Schutz ist nur gegeben, wie er auch nur nötig ist, gegen kantonale Verfügungen und bezw. Erlasse; innerhalb der eidgenössischen Verwaltung werden die durch die Bundesverfassung (nur diese kann hier in Betracht kommen) gewährleisteten Rechte durch die eidgenössischen Verwaltungsorgane (Bundesrat) selbst wahrgenommen. — Den Verfassungen (Bundes- und Kantonsverfassung) sind (B.-V. von 1874 Art. 113, Ziff. 3) gleichgestellt: Konkordate und Staatsverträge, so dass auch wegen Verletzung solcher von Bürgern (Privaten) und bezw. Korporationen an den Bund rekurriert werden kann.

Dieser Bereich der Gegenstände als Bundesstreitsachen schon unter der früheren Bundesverfassung im wesentlichen gleich, aber die zum Entscheid kompetenten Organe verschieden.

2. Organe.

a) Nach der Bundesverfassung von 1848.

Alle Gegenstände waren Sache des Entscheides der politischen Bundesbehörden (und nur ein Teil war eventuell dem Bundesgericht vorbehalten), nämlich: 1. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, und 2. staatsrechtliche Streitigkeiten unter den Kantonen selbst: Bundesversammlung = erste und einzige Instanz (Art. 74, Ziff. 16 und 17 a). — 3. Beschwerden über Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (der Bundesverfassung und der Kantonsverfassungen) und bezw. der Konkordate durch die Kantone: erste Instanz: Bundesrat (Art. 90, Ziff. 2 und 3), zweite Instanz: Bundesversammlung (Art. 74, Ziff. 15). Zwar ist hier von Beschwerden über Verfügungen des Bundesrates schlechthin die Rede, so dass an sich auch Verfügungen des Bundesrates, wo keine Verfassungsverletzung in Frage, verstanden werden könnten. Aber durch die Praxis Beschwerderecht an die Bundesversammlung beschränkt auf Verfügungen des Bundesrates, durch welche eine Verfassung soll verletzt worden sein, aber gegen solche Verfügungen auch dann gestattet, wenn innerhalb der eidgenössischen Ad-

ministration selbst (nicht bloss im Rekurswege gegen kantonale Verfügungen, wie heute) getroffen! — Das Bundesgericht hatte, ausser als Civil- und Strafgericht, laut Art. 105 allerdings zu urteilen „über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte“ (also auch der in den Kantonsverfassungen enthaltenen), aber nur, „wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden“ — was während des ganzen Bestandes dieser Bundesverfassung einmal vorkam (Morel III, pag. 136).

b) Bundesverfassung von 1874.

Danach alle drei Arten von Streitigkeiten dem Bundesgericht übertragen, ausser betr. dritter Art „die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten (B.-V. Art. 113), welche allein noch dem Bundesrate und bezw. (im Rekursweg) der Bundesversammlung vorbehalten. Wie nun betr. diese dritte Art überhaupt die Beschwerde beschränkt ist auf kantonale Verfügungen, so auch betr. die besonderen sogenannten Administrativstreitigkeiten, so dass Bundesversammlung als oberste Rekursbehörde nur mehr angerufen werden kann, wenn es sich um Verletzung von verfassungsmässigen Rechten der Bürger oder von Konkordaten und Staatsverträgen durch kantonale Verfügungen handelt, mit andern Worten: in eidgenössischen Verwaltungssachen selbst ist die Bundesversammlung nicht mehr Rekursinstanz, auch wenn es sich um Verletzung verfassungsmässiger Rechte etc. handeln würde. — Welche Streitigkeiten aber innerhalb der genannten dritten Art hat die Bundesgesetzgebung als Administrativstreitigkeiten festgestellt? Die betr. Feststellung ist erfolgt durch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, dieses Bundesgesetz ist aber bereits einmal geändert worden und zwar im Sinne der Einschränkung der Administrativstreitigkeiten, so dass sich anderseits der Bereich der bundesgerichtlichen Kompetenz erweitert hat. Diese Bundesgetze sind:

α) Bundesgesetz vom 27. Juni 1874 (B.-G. I, 136). Nach Art. 59 desselben betrafen die dem Bundesrat, bezw. der Bundesversammlung vorbehaltenen Administrativstreitigkeiten wesentlich nur gewisse Artikel der Bundesverfassung und (soweit Bundesrecht oder kantonale Verfassung in Frage) kantonale Wahlen und Abstimmungen. Jene Artikel der Bundesverfassung sind: 18/3 (Wehrmänner), 27 2 und 3 (Schulwesen), 31 (Handels- und Gewerbefreiheit), 31 und 32 (Verbrauchssteuern und Eingangsgebühren von Wein etc.; seither abgeschafft); 43, 45 und 47 (Niederlassung); 49, 50 und 51 (Glaubens- und Kultusfreiheit); 53 (Civilstand und Begräbnisplätze). Der weitere Bereich der dritten Art von Streitigkeiten war also dem Bundesgericht überlassen. Für die Ausscheidung war massgebend die Erwägung, „dass dem Bundesrate alles dasjenige zu übertragen ist, was vorwiegend politischer und administrativer Natur ist, dem Bundesgerichte hingegen diejenigen Gebiete, auf welchen das Staatsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrechte berührt, oder wo sonst rechtliche Momente vorzugsweise den Ausschlag geben“ (Botschaft zum genannten Gesetze, B.-B. 1874 I, 1077).

β) Bundesgesetz vom 22. März 1893 (B.-G. XIII, 455). Durch dasselbe sind von den vorgenannten Artikeln den politischen Bundesbehörden noch entzogen worden: Art. 43, 45 und 47 (Niederlassung), und Art. 49

und 50 (Glaubens- und Kultusfreiheit; nur 51 betr. Jesuitenverbot ist ihnen verblieben). Dem Bundesgericht kommen nun zu nicht nur sämtliche kantonalen Verfassungsgrundsätze (ausser betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen), sondern auch diejenigen der Bundesverfassung bis auf vier (Ausrüstung der Wehrmänner, Schulwesen, Handels- und Gewerbefreiheit, Jesuitenverbot und Civilstand und Begräbnisplätze). Und warum all das? Weil dem Bundesgericht als Staatsgericht allerdings nur Streitigkeiten, bei welchen rechtliche Gründe den Ausschlag geben, zu übertragen seien, aber alle solchen — nicht bloss diejenigen Gebiete, wo das Staats- und Verfassungsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrecht berührt, sondern auch wo sonst rechtliche Momente vorzugsweise den Ausschlag geben, was schon für das erste Gesetz zum Grundsatz gemacht worden sei, aber ohne volle Geltung zu erlangen! (Vergl. Botschaft zum Gesetz, B.-B. 1892 II, 375.)

γ) Kritik der Ausscheidung der sogenannten Administrativstreitigkeiten. Es handelt sich also bei den Streitigkeiten, deren einen Teil diese sogenannte Administrativstreitigkeiten bilden, um Beschwerden wegen Verletzung gewährleisteter Rechte. Wenn nun alle diejenigen Streitigkeiten, welche nach rechtlichen Momenten zu beurteilen, dem Bundesgericht überwiesen werden sollten, so wären es schlechthin alle! Denn: den rechtlichen Momenten stehen doch gegenüber Gründe der Zweckmässigkeit, und bei Beschwerden über Verletzung gewährleisteter Rechte kommt gar nicht die Zweckmässigkeit, sondern nur das Recht in Betracht: es frägt sich dabei gar nie, was zweckmässig, sondern immer nur, was Recht sei, d. h. ob eine Verfassungsbestimmung so oder anders auszulegen, um deren Inhalt, wenn er dem Sinn der Beschwerde entspricht, dem Beschwerdesteller zu gewähren, möge es zweckmässig sein oder nicht! Also alle diese Streitigkeiten sind Streitigkeiten um Recht — eben um Verfassungsrecht!*) Aber dieses Recht kommt zur Anwendung teils bei der Justiz, teils bei der Administration, und danach scheiden sich denn von den übrigen die „Administrativstreitigkeiten" als Streitigkeiten, und also Rechtsstreitigkeiten nicht weniger, die im Gebiete der Verwaltung vorkommen (vergl. auch B.-E. XVII, pag. 426). Das ist der innere Scheidungsgrund. Wie scheiden sie sich aber äusserlich? Dem Prinzip entsprechend wären dem Bundesrat und bezw. der Bundesversammlung alle diejenigen bezüglichen Beschwerden zuzuweisen, welche sich gegen Verfügungen der kantonalen Verwaltungsbehörden richteten, wogegen dem Bundesgericht die gegen Urteile kantonaler Gerichte. Dadurch würde denn auch gerade das vermieden, was hauptsächlich zur Bildung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof geführt hat, dass nämlich auch kantonale Gerichtsurteile durch Bundesrat und bezw. Bundesversammlung aufgehoben würden! Aber diese Scheidung träfe die Kantone nicht gleich und führte unter Umständen zu widersprechenden Urteilen. In ersterer Beziehung: Fragen, welche in einem Kantone an die Gerichte gehören, sind in einem andern vielleicht Verwaltungssache. In

*) Es ist ganz schief, zwischen Administrativstreitigkeiten und Verfassungsstreitigkeiten zu unterscheiden. Bei jenen kommt es auf den Streitgegenstand an, bei diesen auf das Recht, nach welchem ein Streit zu entscheiden, und dieses Recht kann ein Verfassungsgrundsatz sein, bei der Verwaltung so gut wie bei der Justiz!

der andern Beziehung aber kann ein und dieselbe Verfassungsbestimmung das eine Mal für ein Gerichtsurteil, das andere Mal für eine Verwaltungsverfügung in Betracht kommen, so dass sie dann im Rekursfalle dort vom Bundesgericht, hier von den politischen Bundesbehörden zu beurteilen wäre und darnach eine ganz entgegengesetzte Beurteilung finden könnte. Es sind also, soll das eine und das andere vermieden werden, allerdings die gewährleisteten Verfassungsrechte selbst zu trennen, aber danach, ob sie mehr Grundsätze des Verwaltungsrechtes sind, oder aber mehr des Gerichtsrechtes bezw. des Privat- und Strafrechtes, und die Streitigkeiten über jene sodann wären die von der Bundesverfassung unterschiedenen „Administrativstreitigkeiten“, womit auch der Wortlaut übereinstimmt: Streitigkeiten über administrative Sachen. Nach diesem Scheidungsmodus aber sind umgekehrt, als nach der von den erlassenen Bundesgesetzen eingeschlagenen Richtung, die meisten bezüglichen Verfassungsfragen wieder dem Bundesrat und bezw. der Bundesversammlung zuzuweisen! Es sind nämlich als eigentliche Justizsachen nur zu betrachten die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze betr. Rechtsgleichheit (Art. 4 und 60), Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses (36/4; vergl. Bundesstrafrecht Art. 54 und 55: B.-G. 3/421), Entzug des Bürgerrechtes (44/1), civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen (46/1), Anstände aus dem Privatrecht über Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften (50/3), Recht zur Ehe (54), Pressfreiheit und Vereinsrecht (? — 55, 56), Gerichtsstand und Schuldverhaft (58, 59), Vollzug der Civilurteile (61), Todes- und Körperstrafe (65). Dagegen gehören als Administrativsachen unter die Kompetenz der Bundesverwaltungsbehörden zurück, einerseits von der Bundesverfassung nicht nur, was diesen nach dem ersten Bundesgesetz zukam, sondern dazu noch die Bestimmungen betr. Pulverregal (41/2), Steuern für Kultuszwecke (49/6), Petitionsrecht (57) und Abzugsrechte (62), und anderseits alle kantonalen Verfassungsgrundsätze, welche die Bürger betreffen, nicht nur betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen und bezw. die Stimmfähigkeit, sondern auch betr. Gewerbefreiheit (auch soweit über Bundesverfassung hinaus), Amtsdauer, Gemeinden und öffentliche Korporationen als solchen — ausser vielleicht die Kompetenzbestimmungen zwischen gesetzgebenden, Administrativ- und Gerichtsbehörden. Statt dessen sind dem Bundesgericht durch das zweite Bundesgesetz zu den schon im ersten übertragenen Bestimmungen der Bundesverfassung auch noch diejenigen betr. Niederlassung und Glaubens- und Kultusfreiheit überwiesen worden, und zwar betr. Glaubens- und Kultusfreiheit, obschon diese, bereits für das erste Gesetz als Sache des Bundesgerichtes beantragt, von Blumer selbst zurück- und den politischen Bundesbehörden zugewiesen worden war (Salis I, pag. 314)! Soweit ist die Ausscheidung der „Administrativstreitigkeiten“ vom richtigen Wege abgekommen!

c) Bundesverwaltungsgerichtshof?

War für die unter 1. bezeichneten Gegenstände in der Hauptsache unter der Bundesverfassung von 1848 die Bundesverwaltung, unter der Bundesverfassung von 1874 das Bundesgericht als entscheidendes Organ bestellt, so wird neuestens ein Bundesverwaltungsgericht postuliert (Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins in Zermatt, 13. 14. September 1897). Aber wofür und wie? Nicht nur für die Streitigkeiten betr. die Kantone

im Verhältnis zum Bund und unter sich (II), sondern auch betr. die eidgenössische Verwaltung selbst (I)? und betr. jene: für alle drei Arten oder nur für die eine oder andere? Und wie soll das Verwaltungsgericht in den Bundesorganismus eingefügt werden, als besondere Gewalt neben den politischen Bundesbehörden und dem Bundesgericht, oder bloss als „Kammer" des Bundesrates? Ohne Aenderung der Bundesverfassung selbst können jedenfalls nicht die dem Bundesgericht überwiesenen Kompetenzen einer andern Behörde übertragen und könnte keinenfalls eine vierte Bundesbehörde kreiert werden. Es könnte also nur eine Verwaltungsgerichtskammer, als Sektion des Bundesrates (nach französischem System!), eingerichtet, und es wäre noch zweifelhaft, ob diesem selber zukommende Kompetenzen einfach durch Gesetz an sie übertragen werden könnten. Betr. die Streitigkeiten in der eidgenössischen Verwaltung selbst aber ist gar keine Möglichkeit zu solcher Uebertragung, wenn nicht die Kammer über den Bundesrat selbst gesetzt werden soll, und wenn für diese Streitigkeiten der Bundesrat selber genug ist, warum nicht auch für diejenigen von den Kantonen her, für die sogenannten Administrativstreitigkeiten? Die andern Streitfragen neben den letztern sind aber reine Justizfragen und können ganz wohl beim Bundesgericht verbleiben, man braucht nur die Scheidung richtig zu treffen.

Zu einem Bundesverwaltungsgerichtshof ist also so wenig Grund als (ohne Verfassungänderung) Gelegenheit vorhanden!

III. Die kantonale Verwaltung für sich.

Das Bundesrecht greift in den kantonalen Verwaltungsprozess und bezw. auch in den Gerichtsprozess ein, auch wo keine Verletzung sachlicher kantonaler oder gar eidgenössischer Verfassungsgrundsätze in Frage, um zu bestimmen, was Gegenstand des Verwaltungsprozesses sei und was nicht. Und zwar von zwei Seiten: einmal von der Frage aus, was Civilstreitigkeit sei und sodann vom Standpunkt der Frage, welche Behörde in Streitigkeiten dieser oder jener Art zu entscheiden habe.

I. In ersterer Beziehung: Nach **Art. 110** der Bundesverfassung beurteilt das Bundesgericht civilrechtliche Streitigkeiten gewisser Art, verwaltungsrechtliche nicht, verwaltungsrechtliche sind vielmehr unter diesem Titel zurückzuweisen; was aber verwaltungsrechtliche Streitigkeiten seien, bestimmt das Bundesgericht selbst und nach allgemeinen Grundsätzen, dafür ist das kantonale Recht keinenfalls massgebend (B.-E. XIV, 140/141: „Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche fallen auch dann nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes als Civilgerichtshof, wenn sie nach der kantonalen Gesetzgebung im Rechtswege, vor den ordentlichen Gerichten, verfolgt werden können"). — Ebenso ist nach **Art. 50, Abs. 3** der Bundesverfassung zwischen Anständen aus dem öffentlichen und solchen aus dem Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, zu unterscheiden, in der Meinung, dass danach der weitere Beschwerdeweg an die Bundesbehörden ein verschiedener sei (nach dem ersten Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege hatte das Bundesgericht überhaupt nur privatrechtliche Anstände dieser Art zu entscheiden), und es gilt also auch hier für die angerufene Bundesbehörde zu beurteilen, ob ein Anstand aus dem öffentlichen oder Privatrecht herrühre, und zwar wieder nach all-

gemeinen Grundsätzen. — Immerhin ist in den Fällen beider Artikel die bundesmässige Entscheidung massgebend nicht sowohl für die Behandlung einer Streitigkeit im Kanton selbst, als für die Frage des Weiterzuges an die eidgenössischen Behörden.

II. Von der andern Seite dagegen wird durch den Bund in das Prozessrecht der Kantone selbst eingegriffen, indem die kantonale Behörde bestimmt wird, welche die eine oder die andere Streitigkeit zu entscheiden hat. So vor allem und am meisten nach **Art. 113, Ziff. 3** der Bundesverfassung (bezw. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 178, früher Art. 59a), insofern danach als Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes auch die Behauptung gilt, es habe eine andere Behörde, als der es nach der Kantonsverfassung zukomme, eine Streitigkeit entschieden (eine Verwaltungsbehörde statt einer Gerichtsbehörde oder umgekehrt). Auch verlangt **Art. 58, Abs. 1** der Bundesverfassung selbst, niemand dürfe seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden, und zwar nicht nur im Bund, sondern auch in den Kantonen, und ist unter „Richter" überhaupt die entscheidende Behörde bezw. Gewalt verstanden, so dass auch nach diesem Artikel eine Streitigkeit in einem Kanton von keiner andern Behörde, als welcher es nach der kantonalen Verfassung zukommt, entschieden werden darf, worüber wieder das Bundesgericht zu wachen hat. — Endlich kommt in Betracht **Art. 4** der Bundesverfassung. Indem nach diesem Artikel vom Bundesgericht auch Beschwerden wegen Justizverweigerung angenommen werden, kann es unter Umständen auch dazu gelangen, einer kantonalen Verwaltungsbehörde Streitsachen, die sie anzunehmen abgelehnt hat, zum Entscheide zuzuweisen (vergl. B.-E. VIII, 156; vergl. auch IX, 231 und XI, 121). — In allen diesen drei Fällen aber ist, im Gegensatz zu den vorhergehenden, die Beschwerdefrage nach der kantonalen Verfassung selbst zu entscheiden und erst eventuell, mangels bestimmter positiven Bestimmungen, nach allgemeinen Grundsätzen, betr. nämlich die Gewaltentrennung.

III. In jeder Richtung also ist es das Bundesgericht, welches in den kantonalen Verwaltungsprozess bestimmend eingreift, und aus den bezüglichen Entscheidungen sind betr. die Frage, welche Streitigkeiten im allgemeinen als Verwaltungsstreitigkeiten erscheinen, folgende hervorzuheben. Was anders nach den speciellen Kantonsrechten als solche sich darstellen, gehört in die Darstellung dieser. Im übrigen ist das Bundesgericht nicht Oberinstanz für kantonale Administrativstreitigkeiten (B.-E. III, 693).

1. Betr. die allgemeine Ausscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten von andern:

Es steht jedermann, welcher einen privatrechtlichen Anspruch zu haben behauptet, das Recht zu, denselben beim gesetzlichen Gerichtsstande klagend geltend zu machen und überhaupt bei den zuständigen Gerichtsstellen bezügliche Gesuche anzubringen, ohne dass die Justizverwaltungsbehörde (bezw. Verwaltungsbehörde) berechtigt wäre, ihn daran, weil die fragliche Streitsache sich nicht als Civilprozesssache qualifiziere, zu verhindern (B.-E. VII, 283/284).

Wenn auch die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und anderer vollstreckbarer Titel, insbesondere die Entscheidung über die Einleitung der Vollstreckung bezw. die Frage, ob ein vollstreckbarer Titel überhaupt

vorliege, den Verwaltungsbehörden und nicht den Gerichten übertragen ist, so ist damit doch keineswegs ausgesprochen, dass auch die Entscheidung darüber, ob nicht gegenüber der auf einen vollstreckbaren Titel begründeten Forderung dem Beklagten materielle Einwendungen, wie die Einrede der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses u. s. w. zustehen, den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden übertragen sei (B.-E. VII, 731/732; vergl. auch IX, 231).

Es wird durch die staatliche Verleihung vermögensrechtlicher Privilegien, wie des Privilegs der Freiheit von Steuern und öffentlichen Leistungen und dergleichen, sofern dabei überhaupt die Begründung eines festen subjektiven Rechtes und nicht nur eine widerrufliche Begünstigung beabsichtigt ist, ein Privatrecht des Begünstigten, kraft dessen derselbe in einer bestimmten Richtung von der Ausübung der Staatshoheit eximiert ist, konstituiert (B.-E. IX, 102/103).

Dass alle Streitigkeiten, öffentlich-rechtliche sowohl als privatrechtliche, die überhaupt nach Grundsätzen des Rechts zu beurteilen seien, in die Kompetenz der Gerichte fallen, ist gewiss nicht richtig (B.-E. XVII, 426). Vergl. dagegen die Botschaften, oben pag. 209/210!

Es kann der Einwendung, dass bei solchen Entschädigungsfragen (betr. Schaden aus Massregeln gegen Viehseuchen) der Fiskus beteiligt sei und daher der Entscheid nicht den Administrativbehörden überlassen werden dürfe, kein Gewicht zuerkannt werden. Uebrigens sind auch die Administrativbehörden an die Gesetze gebunden und wird es Mittel und Wege geben, um willkürliche Gesetzesverletzungen durch solche Behörden aufzuheben oder zu verhindern (B.-E. IV, 475; vergl. auch V, pag. 349, Ziff. 7).

Derartige Streitigkeiten (Streitigkeiten über öffentliche Leistungen überhaupt und speciell über Erbschafts- und Schenkungssteuern) gehören, da die Steuer nicht kraft Privatrechts, sondern kraft Hoheitsrechts erworben wird, jedenfalls ihrer Natur nach nicht zu den bürgerlichen Rechtssachen (B.-E. XVII, 426).

Die Steuern, welche ein Kanton bezieht, gehören nicht zu dessen Privaterwerb, welchen derselbe als juristische Person gleich jedem andern Bürger nach bestehendem Privatrecht macht, sondern sie gehören zu dessen politischen, staatsrechtlichen Einnahmen, welche der Staat kraft der besondern ihm zustehenden öffentlichen Rechte erwirbt und bei denen der Staat resp. die Regierung nicht als Civilpartei, sondern als die über dem Einzelnen stehende Gesamtheit bezw. als verfügende Behörde erscheint (B.-E. II, 158). Vergl. oben pag. 205!

Dass das Bezirksamt bezw. die Regierung in solchen Streitigkeiten (betr. Steuern) als Civilpartei auftrete, ist durchaus unrichtig; dieselbe erscheint vielmehr als verfügende Behörde, welcher kraft Verfassung und Gesetz die Vollziehung des Steuergesetzes obliegt (B.-E. II, 404). Dito!

Dadurch, dass öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen im Einverständnisse der Parteien durch Vertrag festgestellt werden, wird offenbar deren juristische Natur nicht geändert, und sofern es sich daher im vorliegenden Falle wirklich um dem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsbeziehungen der Parteien handelte, vermöchte der Umstand für sich allein,

dass dieselben im Vertragswege festgestellt wurden, die Kompetenz der ordentlichen Gerichte zur Beurteilung des Streitfalles nicht zu begründen. Als entscheidend für die rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses erscheint vielmehr einzig, ob dasselbe auf durch das öffentliche Recht geregelten Beziehungen der Parteien als Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes oder auf besonderen privatrechtlichen Beziehungen derselben beruht (B.-E. VII, 557/558; dazu VIII, 864, Ziff. 1).

2. Betr. specielle Streitsachen.

a) Steuern.

Vergl. die drei vorletzten Entscheide und im weitern:

Es erscheinen alle Streitigkeiten, welche sich auf das Steuerrecht bezw. die Auslegung und Anwendung des Steuergesetzes eines Kantons beziehen, betreffen dieselben die Steuerpflicht oder die Steuerfähigkeit einer Person, nicht als privatrechtliche, sondern als Administrativstreitigkeiten, und es kann an dieser Auffassung nichts ändern, dass in verschiedenen Kantonen die Ausmittlung der Grösse eines steuerbaren Vermögens in letzter Instanz den Gerichten als besonders unparteiischen Behörden überwiesen ist (B.-E. II, 158).

La demande (de l'Etat de Vaud) tend uniquement à faire prononcer que les défendeurs doivent lui payer le montant des droits de succession réclamés par le fisc (de ce canton): Or il n'est pas douteux qu'une semblable contestation ne revête un caractère exclusivement administratif (B.-E. VIII, 542).

Ebenso die Schenkungssteuer (B.-E. XVII, 425).

Die Klage auf Steuerfreiheit aus Eisenbahnkonzession ist Civilklage, denn sie erscheint als Klage auf Feststellung des Inhalts der Konzession bezw. auf Feststellung des Nichtbestehens einer besondern, nicht im Gesetz, sondern lediglich in der Konzession begründeten Steuerberechtigung (B.-E. VIII, 359; vergl. auch XIV, 738).

Die sogenannte Steuerdefraudation ist allerdings ein Vergehen und zwar ein solches gegen den Staat, allein kein Vergehen im engern Sinne, sondern ein blosses Polizeivergehen respective eine Uebertretung, deren Bestrafung (nach der bündnerischen Gesetzgebung) den Steuerbehörden zukommt (B.-E. V, 348; vergl. auch VI, 429, VII, 634/635).

b) Strassen und Gewässer, Hochbau.

Frage der Beitragspflicht an die Kosten von Flusskorrektionen ist Administrativstreitsache, insofern der, in specie gegen eine Gemeinde, erhobene Anspruch auf öffentlich-rechtliche Beziehungen der Parteien begründet bezw. darauf gestützt wird, dass durch eine hoheitliche Verfügung der Staatsbehörde der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Korporation eine publizistische Verpflichtung auferlegt wird (B.-E. VIII, 757; vergl. auch IV, 395.

Der Anspruch, dass ohne staatliche Bewilligung am Ufer errichtete Bauten beseitigt werden, ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über den Bestand kompetent, auch wenn Perimeter in privates Eigentum hineinreicht (B.-E. XI, 150).

Die Frage, ob die Administrativbehörden befugt seien, einen Privatweg zum Gemeingebrauch zu erwerben respective ob der Eigentümer

des Weges zu einer hierauf bezüglichen Rechtsabtretung an den Staat gegen Entschädigung verpflichtet sei, ist nicht eine privatrechtliche, vom Civilrichter zu entscheidende, sondern eine öffentlich-rechtliche, welche im Verwaltungswege zu erledigen ist (B.-E. IX, 490; vergl. auch unten f, erster Satz).

Die Frage der Benutzung einer Privatstrasse ist eine öffentlich-rechtliche, wenn sie davon abhängt, ob der Eigentümer als Wirt kraft Wirtschaftsgesetzes sie begehen bezw. befahren zu lassen verpflichtet sei (B.-E. II, 534).

Streitigkeiten betr. Strassenunterhaltspflicht, wenn aus privatrechtlichem Titel: Sache der Gerichte (B.-E, VII, 556, VIII, 864), wenn dagegen durch Gesetz begründet: Sache der Verwaltungsbehörden (B.-E. VIII, 134, XII, 479).

Gefahrdrohende Bauten können von Verwaltungsbehörden wegdekretiert werden (B.-E. XI, 121).

c) Kirche.

Die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde ist Administrativstreitsache (B.-E. VIII, 156).

Errichtung von Pfarrstellen und deren Besoldung und Kirchenbaulast, sofern nicht auf privatrechtlichem Titel begründet, ist Administrativstreitfrage (B.-E. VIII, 571, IX, 365).

Das Recht der Oberaufsicht und Regelung der Verwaltung und Benutzung der Kirchgebäude steht bei den Verwaltungsbehörden: B.-E. VI, 599, VII, 657 („den Kirchgemeinden steht, auch wenn anerkannt wird, dass die öffentlichen Kirchengebäude und die dazu gehörigen Gerätschaften in ihrem Privateigentum stehen, doch nicht die unbeschränkte Verfügung über diese Gegenstände und deren Benutzung zu. Vielmehr ist die Verfügungsbefugnis der Gemeinden über die Kirchgebäude und Gerätschaften durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieser Gegenstände gebunden und es unterliegt deren Verwaltung und Benutzung eben mit Rücksicht auf ihre Bestimmung zu öffentlichen Zwecken der Oberaufsicht und Regelung durch die Staatsgewalt“).

d) Schule.

Eine Gemeinde kann zur Fortentrichtung einer verheissenen Besoldungszulage im Administrativwege verhalten werden, mag auch der Anspruch des Lehrers auf die Besoldungszulage ein privatrechtlicher sein (B.-E. IX, 251).

Die Frage betr. Recht und Pflicht der Verwaltung und Verwendung des Schulfonds einer öffentlichen Korporation ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche, insofern Verwaltungsrecht und Verwaltungspflicht der Korporation in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft und nicht als Privatrechtssubjekt zustehen (B.-E. XI, 308).

e) Armenwesen.

Bei Anständen über die Verpflichtung der Wohnortsgemeinde zur Pflege und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone und zum Ersatz der von einer andern Gemeinde an ihrer Stelle diesfalls gemachten Auslagen, sind die Verwaltungsbehörden kompetent (B.-E. II, 409, VIII, 441).

Die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt ist keine eigentliche (Rechts-)Strafe, sondern ein disciplinarisches Zuchtmittel bezw. eine vormundschaftliche Massregel, deren Anordnung bezw. Bewilligung der staatlichen Verwaltungsbehörde übertragen sein kann (B.-E. XI, 28).

f) Verschiedenes.

Die Enteignung ist kein privatrechtlicher Akt, sondern eine Verwaltungsmassregel des Staates, zu deren Verfügung daher lediglich die Verwaltungsbehörden kompetent sind (B.-E. II, 438).

Prämien für eine Leistung (Verzeigung), auch wenn in einem Verwaltungsgesetz ausgesetzt, begründen einen privatrechtlichen Anspruch (B.-E. XV, 893). — (?) —

Die Vermögensausscheidung bei Trennung von Gemeinden kann in Ermanglung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen dem Administrativrichter zugewiesen werden (B.-E. V, 355/356, XVII, 604).

Streitigkeiten über Gemeindenutzen betreffen Berechtigungen, die den Gemeindegenossen als Angehörigen einer öffentlich-rechtlichen Korporation zustehen, und sind daher Verwaltungsstreitigkeiten (B.-E. XI, 296).

Bei Benutzung des öffentlichen Grundes zufolge vertraglicher Ueberlassung ist die Frage des Umfangs der Benutzung Sache des Privatrechtes (B.-E. XIV, 72).

Nach dem Forstgesetz nicht statthafte Veräusserungen können nicht von den Verwaltungsbehörden nichtig erklärt werden, sondern nur durch die Gerichte (B.-E. XVI, 75).

Amtsentsetzung kann auch auf dem Administrativweg erfolgen, nicht bloss durch den Strafrichter (B.-E. XIII, 540).

Die Entscheidung über Stellungs- und Auslieferungsbegehren, sofern nicht gesetzlich den Gerichten übertragen (wie in Schwyz), steht bei der Regierung (B.-E. IX, 63).

Kantonsrechte.

A. Kantone mit Specialgesetzen.

Betr. die Steuerstreitigkeiten besitzen die Kantone fast durchweg specielle Bestimmungen in ihren Steuergesetzen (vergl. „Finanzen“, pag. 89 ff.). Im übrigen haben nur folgende Kantone Specialgesetze über unser Thema.

Aargau: Prozessverfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten, Gesetz vom 25. Juni 1841 (I—IV, 221): Ausscheidung gewisser Administrativstreitigkeiten, um sie als „Gegenstände der streitigen Verwaltung“ dem Obergericht zum Entscheid in erster und einziger Instanz zu übertragen (vergl. auch Verfassung, Art. 53, c). Diese Gegenstände sind: a) Erwerbung und Besitz von Ortsbürgerrechten, sowie die damit verbundenen Nutzungen und Beschwerden; b) die auf den sogenannten Dorf-, Haus- und Holzgerechtigkeiten

haftenden Nutzungen und Beschwerden (betr. Forstberechtigungen vergl. 5/265, § 70); c) Verlegung und Verteilung von direkten und indirekten Steuern auf die einzelnen Personen und Korporationen, betr. Staats- und Gemeindesteuern; d) Leistungen der Einzelnen bei Erbauung und Unterhaltung von Strassen, Brücken und Dämmen; e) Verlegung oder Verteilung von Einquartierungen, Fuhrleistungen und ähnlichen Kriegslasten; f) Benutzung des öffentlichen Eigentums. — Verfahren: summarisch und unentgeltlich. Klage und Klagebeantwortung an Bezirksgerichtspräsident und Vermittlungsversuch durch diesen. Instruktions- und bezw. Beweisverfahren durch eine Kommission des Obergerichts für Verwaltungsstreitigkeiten geleitet. Endurteil durch Obergericht. Ueber Anstände zwischen Obergericht und Regierungsrat, „ob ein Gegenstand der administrativen Gerichtsbarkeit angehöre oder den Verfügungen des Regierungsrates als oberster Verwaltungsbehörde unterworfen bleibe", entscheidet der Grosse Rat (vergl. Verfassung, Art. 33, n).

Anderseits werden Flurstreitigkeiten, selbst privatrechtliche, durch kreisweise bestellte Flurkommissionen, die eigentliche Verwaltungsbehörden sind, entschieden und zwar bis zu 200 Fr. endgültig, von da an unter Vorbehalt des Rekursrechtes an das Obergericht (vergl. Grundriss II, 263/264).

Im übrigen teilt sich die Gerichtsbarkeit zwischen Verwaltung und Justiz nach allgemeinen Grundsätzen. Den Verwaltungsbehörden verbleiben also die (im Gegensatz zu den dem Obergericht vorbehaltenen) „einfachen" Verwaltungsstreitsachen. Speciell entscheidet der Regierungsrat „über streitige Steuer- und Finanzfragen des Gemeindehaushaltes. Ueber Entscheide gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeinwesens gehören, ist der Rekurs an den Grossen Rat zulässig" (Verfassung, Art. 39, l).

Bern:

1. Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 20. März 1854 (8/23).

A. Gegen Dritte. I. Verfahren, Art. 1—18: Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter eine öffentliche Leistung fordert und diese bestritten wird, so Verhandlung vor Regierungsstatthalter und dann je nachdem: 1. Pflicht zur Leistung wird **anerkannt:** = rechtskräftiges Urteil, und Fristansetzung zur Erfüllung. Bei Nichterfüllung: wenn Leistung in Geld, so gerichtliche Betreibung; wenn Leistung anderer Art: Uebertragung der Leistung an Drittperson, und für Erstattung der Kosten als Geldleistung eventuell gerichtliche Be-

treibung. 2. Pflicht zur Leistung wird **bestritten:** Zunächst Entscheidung der zuständigen Gemeindebehörde (Gemeindeangelegenheiten) resp. Regierungsdirektion (Staatsangelegenheiten) darüber, ob der Forderung Folge zu geben. Dann, wenn beschlossen, dass Folge zu geben, Entscheid des Regierungsstatthalters über die Begründetheit der Forderung, und von diesem Entscheid Recht der „Weiterszielung" an den Regierungsrat (Antragstellung immer bei Direktion der Justiz und Polizei!). Bei Gefahr im Verzuge zwischen hinein provisorische Verfügung durch Regierungsstatthalter. — II. Anwendung, Art. 19—21. Art. 19: „Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, **zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht,** namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Strassen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme etc. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke u. dgl. Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim . . ." Art. 20: Vorbehalt abweichender Bestimmungen durch Specialgesetze. Art. 21: „Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachteil öffentlicher Anstalten, wie Strassen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind . . ."

B. Zwischen Behörden (der Verwaltung selbst), Art. 22: bei Streit über den Umfang oder die Ausdehnung der Amtsbefugnisse: Beschwerde der klagenden Behörde an Regierungsrat; dieser entscheidet entweder selbst oder verweist die Sache an die betr. Behörde.

C. Kompetenzkonflikte (Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden), Art. 23: Wird auf eine vor den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschützt, die Sache gehöre vor die Gerichte, so: Anzeige des Regierungsstatthalters an Regierungsrat. Dieser je nachdem: wenn Einwendung gegründet findet, verweist die Sache an die Gerichte; im entgegengesetzten Fall: Anfrage an Obergericht, ob es Kompetenz der Ver-

waltungsbehörden anerkenne. Wenn das Obergericht seinerseits Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkennt, so Einwendung erledigt; im andern Fall: Frage zur Entscheidung an Grossen Rat (Verfassung, Art. 26, Ziff. 16). — Umgekehrt, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen: dann zunächst Anfrage beim Obergericht, eventuell von diesem beim Regierungsrat und eventuellstens Entscheidung durch Grossen Rat.

2. Einzelgesetze mit abweichenden Bestimmungen: Vor allem die Steuergesetze, bürgerliche und militärische (vergl. „Finanzen", pag. 63 und 27). Ferner: Gesetz über das Vermessungswesen, 18. März 1867, § 6: pag. 24 (Grenzbereinigung zwischen Gemeinden) — Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer etc., 3. April 1857 (9/58): § 26, Absatz 3 (auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit wird, wenn freiwillig oder gerichtlich anerkannt, gleich öffentlicher Leistung behandelt), § 35 (Verpflichtungen betr. nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer, obschon im Verwaltungsgesetz statuiert, werden an die Gerichte gewiesen) und § 51 (umgekehrt: Streitigkeiten betr. private Wasserleitungen, obschon bereits dem Civilrecht angehörig, an die Verwaltung gewiesen, ausser betr. Entschädigungsfragen).

3. Verfassungsbestimmungen betr. Verwaltungsstreitigkeiten: Art. **48**: „Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motiviert werden." — Art. **49**: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staats und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden." — Art. **63**, Abs. 2: „Die Bildung neuer, die Vereinigung . . . bestehender Gemeinden . . . geschieht . . . durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden" (Art. 40). — Art. **40**: „Er (der Regierungsrat) entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden. Durch das Gesetz soll ein besonderes **Verwaltungsgericht** eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden"!

Freiburg.

1. Verfassung, Art. 52/e und 59 (= alt 52/e und 59), als Grundlage von 2. Art. 52/e: „Er (der Staatsrat) entscheidet über alle Streitigkeiten rein administrativer Natur, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind.“ — Art. 59: „Die Rechtspflege in bürgerlichen, in Strafrechts- und in streitigen Verwaltungssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt.“

2. Civilprozessordnung vom Jahre 1849, Tit. XXXIX, Von den Rechtshändeln in Verwaltungssachen und den bloss verwaltungsmässigen (administrativen) Streitfragen, Art. 731 ff. — Inhalt: I. Prinzip der Ausscheidung, Art. 731: „Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungssachen (alle Streitigkeiten um Recht?) werden vor die gewöhnlichen Gerichte nach Form des Civilrechtsganges gebracht. Die bloss verwaltungsmässigen Streitfragen (nur die Streitfragen betr. Zweckmässigkeit?) werden dem Staatsrate unterworfen.“ — II. Enumeration der einen und andern (Art. 732—740), betr.: Gemeinden (auch die Streitigkeiten betr. Bürgeraufnahmen und „Bürgererkenntnissen“ = Gerichtssache! Vergl. dagegen Gemeindegesetz, Art. 236 und 237, wonach betr. Bürgeraufnahmen: Rekursrecht an Staatsrat vorbehalten — während nach Art. 247 Streitigkeiten über Anerkennung des Bürgerrechtes allerdings Gerichtssache; 63/193 ff.), Strassenwesen, Wasserläufe, Lieferungen und Requisitionen, Staatsarbeiten, Steuern und Auflagen, Werkstätten, Minen oder Erdgrabungen, und Möser. — III. Verfahren (Art. 741—743): Kompetenzstreit, ob Sache als Verwaltungsstreitigkeit vor Gerichte oder als blosse Verwaltungssache vor Staatsrat gehöre, entscheidet die zuerst angegangene Behörde! Verwaltungsmässige Streitigkeiten: vom Staatsrat entschieden; Oberamtmann nur Vorverhandlung und Berichterstattung bezw. Begutachtung, aber kein Entscheidungsrecht.

3. Einzelbestimmungen: Gesetz über die Austrocknung der Moore etc., 10. Mai 1852, Art. 9/3 (27/67): Ansprüche von Entschädigungen ausser dem Expropriationswege: durch Schiedsgericht bereinigt — Gesetz über das Einregistrierungswesen, 8. März 1882, Art. 79 (51/87): „Der Austrag von Streitigkeiten hinsichtlich des Bezuges von Einregistrierungsgebühren gehört vor die Gerichte, wofern die Parteien den Entscheid nicht der Finanzdirektion überlassen.“ — Gesetz über die Versicherung der Tiere des Pferdegeschlechtes, 20. Mai 1884, Art. 17 und 19 (53/176): Schatzung behufs Entschädigung: endgültig durch vom Friedensrichter ernannte Schätzer. — Gesetz über die Rindviehversicherung, 27. Oktober

1888, Art. 7 (57/109): „die Verwaltungsbehörden urteilen über alle Streitigkeiten, zu welchen das gegenwärtige Gesetz Anlass geben kann.

Luzern.

1. Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden, 8. März 1842, (0/9): Kompetenz: Grosser Rat (vergl. auch Verfassung § 18/2). — Verfahren: Recht der Beschwerdeführung: sowohl beteiligte Person als Behörde. Wenn „Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungssache in den Bereich der Gerichte gezogen und als Rechtssache behandelt": Beschwerde unmittelbar an Regierungsrat; im umgekehrten Fall an Obergericht. Wenn Oberbehörde die Beschwerde unbegründet findet, so wird diese abgewiesen, im andern Fall der Gegen-Oberbehörde mitgeteilt und wenn auch diese sie begründet findet, von ihr die untere Behörde abgestellt. Wenn aber Oberbehörde und Gegen-Oberbehörde entgegengesetzter Ansicht, so jene mit Beschwerde an Grossen Rat. Vor Grossem Rat: Kommission von 7 Mitgliedern (im Ausstand der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes) gewählt und auf deren Antrag entschieden. — Gleiches Verfahren bei unmittelbaren Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierungsrat und Obergericht.

2. Organisationsgesetz, 7. Juni 1866, §§ 109 ff. (4/453):

I. Verwaltungsstreitigkeiten: Vom Regierungsrat letztinstanzlich entschieden. Enumeration derselben betr.: Verfügungen der Gemeindebehörden in Polizei-, Armen- und Vormundschaftsachen; Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde- oder Korporationsangelegenheiten („urkundliche oder wohlerworbene Rechte des Eigentums, des Besitzes oder der Nutzniessung einzelner" dem Richter vorbehalten); Verfügungen der Amtsstatthalter (ausser betr. Strafuntersuchungen) und der Amtsgehülfen; Aufnahme in eine Korporation oder in ein Gemeindebürgerrecht, sowie Verzichtleistung auf das Bürgerrecht („hingegen die Frage, ob jemand wirklich Bürger oder Korporationsgenosse sei, ist Rechtssache"); Ausschreibung oder Verteilung von Steuern, Abgaben, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten (civilrechtliche Fragen betr. Steuern, z. B. wegen Verjährung, bereits geleisteter Zahlung etc.: Richter!); Kantons- und Gemeindestrassen, Güterstrassen, Brücken, Wuhren und Dämme, Flüsse und Bäche, Wasser- und Uferbauten: betr. Bau wie Unterhaltspflicht (soweit Pflichtigkeit sich auf Gesetz und nicht auf besondere Rechtsverhältnisse stützt); Expropriation (ausser Entschädigung); Stimm- und

Wahlfähigkeit eines Bürgers und Gültigkeit der Wahlverhandlungen von Korporationen, Gemeinden, Friedensrichterkreisen oder Bezirksversammlungen; Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden; Gemeinde-Grenzstreitigkeiten — Verfahren: Wenn Beschwerdeführer nicht sofort abzuweisen: Verantwortung der Gegenpartei, gütliche Beilegung, eventuell Entscheidung. Bei Fristversäumnis von der Hand zu weisen, wenn nicht des öffentlichen Interesses wegen einzuschreiten ist. An das „Recht" d. h. den Richter zu verweisen: „Schuldforderungen von Privaten oder Beamten an das Korporations- oder Gemeindegut oder an die Verwaltungsbehörden desselben, Schuldforderungen an den Staat, Anspruchsrechte einzelner auf das Eigentum, den Besitz oder die Nutzniessung von Korporations- oder Gemeindegut, bestrittene Ansprüche auf das Genossen- oder Gemeindebürgerrecht, oder Entschädigungsforderungen für Zwangsabtretungen von Eigentum, oder endlich überhaupt Streitigkeiten betr. privatrechtliche Verhältnisse." Ueber Konflikte entscheidet Grosser Rat (vergl. 1.).

II. Verwaltungsexekution: Regierungsrat zu Zwangsmassregeln gegen Private oder Behörden befugt. Zwangsmassregeln: Uebertragung der Vollziehung an andere Behörde, oder Verlegung von „Vollziehungsboten" an Ort und Stelle gegen tägliche Entschädigung nebst Stundengeld, bis Vollziehung erfolgt ist („Einlager"?); gegen Beamte oder Behörden zudem: Ordnungsbusse und Ueberweisung an die Gerichte und bezw. Einstellung bis zum richterlichen Entscheid; exekutorische Eintreibung der Kosten (§ 114) — bei „ausserordentlichen, die Sicherheit des Eigentums oder der Personen gefährdenden Ereignissen und Vorfällen, z. B. Wassernöten, Feuersbrünsten, Aufläufen etc.": unverweilt Schutzmassregeln und nötigenfalls militärische oder polizeiliche Zwangsmittel (§ 115). — Zwangsmittel: zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und gesetzlicher Ordnung: Landjägerkorps und Miliz, in Gemeinden zum Schutz von Personen und Eigentum auch Bürgerwachen (§ 116). Bei Drohung gewaltthätiger Störung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung: grössere Truppenaufgebote unter Anzeige an Bundesrat und Einberufung des Grossen Rats (§ 117).

3. Einzelbestimmungen: Finanzgesetz, 9. März 1859, § 63: „Streitigkeiten über die Pflichtigkeit zu oder über das Mass von Staatsabgaben entscheidet der Regierungsrat. Diejenigen, welche ihre Staatsabgaben nicht leisten, werden auf dem Wege der Schuldbetreibung oder, wo dieses Mittel nach der Natur der Sache nicht anwendbar ist, durch Zwangsmassregeln nach § 114 des Organisations-

gesetzes (vergl. oben) zur Leistung angehalten." — Gesetz über die Wasserrechte, 2. März 1875 (6/123): § 1, Schluss: Darüber, ob ein See, Fluss oder Bach als öffentlich zu betrachten, haben die Gerichte zu entscheiden. § 36, Abs. 2 und 3: „Ueber die Frage, wer die betr. Kosten (für Abänderung eines konzessionsmässigen Stauwerkes zur Beseitigung von Ueberschwemmungen, Verstauungen, Versumpfungen etc.) zu tragen hat, entscheidet auf das Gutachten von Experten der Regierungsrat. Allfällige Entschädigungsansprüche der Werkbesitzer entscheiden die Gerichte." § 58 und 59 betr. Entwässerungs-Unternehmungen. — Steuergesetz, 30. November 1892, § 47, Abs. 4 (7/264): „Wird dem Fiskus, wo die Gemeinde keine Nachsteuer fordert, die Nachsteuer bestritten, so entscheidet auf dem Rekurswege das Obergericht." — Organisationsgesetz, vom 7. Juni 1866, § 311 (4/539): „Die Streitigkeiten über Verwaltung der Kirchen-, Kapellen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Regierungsrat zum Entscheid."

Schwyz.

Verordnung über das Verfahren in Administrativ-Rechtsstreitigkeiten, 7. Oktober 1858 (1/142), mit im ganzen 94 Paragraphen und folgenden Untertiteln: I. Gerichtsstand, II. Kompetenz, III. Ausstand, IV. Stellvertretung und Bevollmächtigung, V. Ordnungsstrafgewalt, VI. Anhängigmachung, Vorladung, Aufschub und Fristenberechnung, VII. Verfahren vor den Gemeinde- und Bezirksräten, VIII. Beweismittel, IX. Erkenntnisse und Rechtskraft derselben, X. Rechtsmittel, als: Beschwerdestellung (Rekurs) und Wiederherstellung (Revision); (XI. Beschlagnahme), XII. Besitzesschutz und vorsorgliche Verfügungen durch Amtsbefehle des Bezirksammanns, XIII. Erlasse der Bezirksräte und des Regierungsrates in Rechtsachen, XIV. Vollziehung, XV. Sportelntarif. — Betr. den Inhalt im einzelnen muss auf die Verordnung selbst verwiesen werden. Im allgemeinen erscheint die Verordnung nach dem Muster einer Civilprozessordnung geformt, wobei sie sich auch zu Gerichtsstandsbestimmungen (I, als ob es im Verwaltungsprozess einen andern „Gerichtsstand" als den am Sitz der betr. Verwaltung gäbe!) und zu Vorschriften über Vorladung des Gegners vor die Behörde (VI. — sogar eines, dessen Aufenthalt unbekannt!? § 31, Abs. 3) verirrt hat. Die Kompetenzbestimmungen (II) sind rein enunziativ, im einzelnen wohl zutreffend, aber ohne prinzipielle Grundlage. Der Besitzesschutz (XII) wird im Verwaltungswege nicht nur vollzogen, sondern auch angeordnet, „bis die Frage über den Besitz vom Civilrichter beurteilt ist" (§ 89). Unter „Rechts-

sachen“ (XIII) sind Anstände speciell über „eine öffentlich bestehende Weg-, Steg- und Brückenbaupflicht“ verstanden.

Anderseits Civilprozessordnung, vom 7. Februar 1890, § 1: „Wer sich in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt glaubt und Klage führen will, hat dieselbe nach den Bestimmungen dieser Verordnung bei den zuständigen Gerichtsstellen anzubringen.“

Solothurn.

A. Allgemeine Ausscheidungsgesetze.

1. Ausscheidung der Regierungs- von den Justizsachen, Gesetz vom 2. Juli 1831 (I, 113): Umschreibung der Amtsthätigkeit des Oberamtmanns einerseits und des Amtsgerichtspräsidenten anderseits (betr. den letztern übrigens durch die Prozessordnung bestimmt). Gehört nicht eigentlich hieher, indem es die Verwaltungsthätigkeit des Oberamtmanns im allgemeinen („Obsorge über Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rats, der Verordnungen, Verfügungen und Aufträge des Kleinen Rates; die Aufsicht über Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe etc.“), und nicht speciell die Ausscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten von den andern betrifft.

2. Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gesetz vom 18. März 1851 (I, 115).

Geschichte: „Prozessordnung in Civil- und Administrativ-Rechtssachen,“ vom 13. Dezember 1839, §§ 347 ff. („von der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit“): Als „Administrativrichter“ über gewisse Streitigkeiten war bestellt der Oberamtmann in erster und der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz. — Durch Verfassung vom 10. Januar 1841 bestätigt (§ 75: „Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet der Oberamtmann die erste, der Regierungsrat die zweite Instanz“). — Durch Verfassung vom 31. Dezember 1850 diese sogenannte Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehoben. Art. 44: „Das Gesetz wird verfügen, welche von den Streitigkeiten, die nach den bisherigen Bestimmungen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfallen, in Zukunft von den Civilgerichten beurteilt, und welche dagegen vom Regierungsrate ohne Anwendung der richterlichen Formen behandelt werden sollen.“ In Vollzug davon dann das Gesetz vom 18. März 1851.

Inhalt. § 1: „Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen, hat der **Regierungsrat**, ohne Anwendung richterlicher Prozessformen, folgende zu entscheiden: a) über Benutzung von

Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im allgemeinen handelt; b) über Errichtung von Gemeindeanstalten, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Nebenstrassen u. dgl.; c) über Erhebung und Verteilung von Abgaben, Gemeindelasten, Fronungen und Leistungen, wenn es sich im allgemeinen um die Art und Weise handelt, wie solche Lasten getragen werden sollen, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Masse einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien; d) über Erteilung von Gemeindebürgerrechten; e) über Einteilung von Heimatlosen" — § 2: „Alle übrigen bis dahin den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten sind von dem Civilrichter zu beurteilen." —

3. Civilprozessordnung, vom 5. Juli 1891, § 19, Abs. 2: „Die Fälle, deren Beurteilung den Verwaltungsbehörden anheimfällt, sind in besondern Gesetzen behandelt."

B. Einzelerlasse.

1. „Streitigkeiten in Steuerangelegenheiten unterliegen nicht der Judikatur der ordentlichen Gerichte, sondern fallen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (II, 333, §§ 77 ff.) lediglich in die Kompetenz der Administrativbehörden" (Kantonsratsbeschluss vom 3. April 1893: 61/212). Bis dahin gab es in Solothurn nur Gemeindesteuern, seither durch Verfassungsrevision vom 17. März 1895 auch Staatssteuer eingeführt und auch Streitigkeiten betr. diese sind Sache der Verwaltungsbehörden (Bezirkssteuerkommissionen, Regierungsrat: 61/444).

2. Wasserbau und Entsumpfungen, Gesetz vom 4. April 1858 (II, 85): a) Korrektionen an Privatgewässern, sowie Austrocknung von Mösern oder versumpftem Land können von der Mehrheit der beteiligten Güterbesitzer beschlossen oder vom Regierungsrat auf Antrag der Minderheit unter Umständen angeordnet werden. Sofern nun die beteiligten Güterbesitzer sich nicht verständigen, wird der Regierungsrat eine Kommission bestimmen, welche über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis zu entscheiden und auch die Entschädigung bei Expropriationen auszumitteln hat (§ 38), und die Entscheide der Kommission über Beitragspflicht und Umfang des Korrektionsgebietes können an den Regierungsrat, jene über Expropriationsentschädigungen an den Civilrichter gezogen werden (§ 39). — b) Betr. Trockenlegung von Einzelgrundstücken: Jeder Grundeigentümer hat das

Recht der Wasserableitung durch fremde Grundstücke. Streitigkeiten über Entschädigungsfragen von einer Entwässerungskommission entschieden, gegen deren Entscheide nur der Richter angerufen werden kann; andere Streitigkeiten durch Regierungsrat entschieden (§ 42).

C. Verfassungsbestimmungen.

Art. 31: „Der Kantonsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten: . . . 4. . . . den Entscheid über allfällige Konflikte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt." — Art. 38, Ziff. 4, Abs. 2: „Die Beschlüsse des Regierungsrates in Rekurs- und Beschwerdeangelegenheiten müssen motiviert sein."

St. Gallen.

1. Verordnung über den amtlichen Geschäftsgang und Geschäftsverkehr, 22. August 1864: 1/229. Hervorzuheben: Allgemeine Einfragen an Oberbehörde (Regierungsrat) unzulässig, nur solche betr. einen einzelnen, bestimmten Fall. Alle Eingaben an Behörden dürfen nur einen Gegenstand beschlagen. Alle Eingaben an das Amt und nicht an die Person zu richten. Wiederholte Eingaben in gleicher Angelegenheit, über welche schon von betr. Behörde Bescheid erteilt, nur bei neuen Gründen zulässig. Bei allen amtlichen Verhandlungen, mündlich oder schriftlich, beschränken sich die amtlichen Titulaturen auf die einfache Bezeichnung des Amtscharakters nebst dem Prädikat „Herr". „In den Eingaben an die Behörden sind sowohl im Anfange als am Schlusse derselben alle weiteren Titulaturen, Begrüssungsformeln und Achtungsversicherungen wegzulassen." „Bei Citaten von Gesetzen ist nicht dasjenige Datum, unter welchem ein Gesetz vom Grossen Rat erlassen, sondern derjenige Tag anzuführen, an welchem Gesetz in Rechtskraft erwachsen ist" (!). Bei allen Eingaben schuldige Achtung und Anstand nicht zu verletzen, andere sind zurückzuweisen.

2. Gesetz über den Civilprozess, 6. März 1850, Art. 20 (4/360): „Die Bezirksgerichte beurteilen . . . B. I. alle Administrativ-Streitigkeiten. Als solche werden anerkannt: a) Ansprachen an das Bürger- oder Genossenrecht einer gesetzlichen Korporation; b) Streitigkeiten über Nutzungen einzelner am Genossengute [c) Streitigkeiten über die Steuerpflicht oder den Steuerbetrag einzelner Personen: aufgehoben V, 275]; d) Streitigkeiten von Gemeinden oder gesetzlichen Korporationen mit ihren Vorstehern oder von einzelnen Anteilhabern mit der Korporation über unstatthafte

Verwendung von Gemeinde- oder Genossengut, sowie über streitige Rechnungen oder Rechnungsposten; e) Klagen auf Schaden- oder Kostenersatz gegen Beamte oder Behörden in Fällen, wo diese Klagen auf verletzte oder versäumte Amtspflicht begründet werden."

3. Einzelbestimmungen: Gesetz über Entwässerung von Grundstücken, 16. November 1857, Art. 4 (2/478): Streitigkeiten betr. rein technische Fragen durch Regierungsrat, betr. Entschädigung und Beitragspflicht durch Gerichte entschieden. — Gesetz über Benützung von Gewässern, 23. November 1893, Art. 13 (VII, 4): Wenn durch die Erstellung von Wassersammlern oder von andern, zu mehrerer Ausnützung von Wasserkräften bestimmten Einrichtungen einer Mehrzahl von Wasserwerkbesitzern ein erheblicher Vorteil erwächst, so kann der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekurses an den Grossen Rat, auf Antrag von Beteiligten, die Bildung von Korporationen anordnen . . .

Tessin

besitzt Specialgesetze für I. streitige (d. h. in einem besondern Streitverfahren zu erledigende) Verwaltungssachen und bezw. Strafverwaltungssachen, II. nicht streitige Verwaltungssachen und III. Verwaltungsexekution in gewisser Beziehung.

I. 1. Erlasse: a) Legge sul contenzioso e sul penale-amministrativo, 7. Juni 1853 (Separatausgabe), ein Kodex von 108 Artikeln, nebst Abänderungsgesetzen vom 31. Mai 1856 und 30. November 1864 (I, 360/361). — Verfassungsgesetz vom 20. November 1875, Art. 9: „Il contenzioso-amministrativo è devoluto al fôro giudiziario." — c) Riforma del contenzioso-amministrativo, Gesetz vom 12. Mai 1877 (I, 362).

2. Inhalt. Im allgemeinen. Durch das ursprüngliche Gesetz (a) wurden bestimmte Administrativstreitigkeiten und Strafverwaltungssachen mit einander je nach ihrer Wichtigkeit verschiedenen Behörden, von denen unten („Strafverwaltungssachen") die Rede, übertragen. Nachdem das genannte Verfassungsgesetz (b) die Administrativstreitigkeiten dem Gericht übertragen, unterscheidet das Reformgesetz (c) nun zwischen den ursprünglichen Administrativstreitigkeiten und überträgt nur die einen davon dem Gericht, die andern überlässt es den Verwaltungsbehörden selbst, um wie die nicht streitigen Verwaltungssachen (II) entschieden zu werden. Das Reformgesetz also bestimmt, was Administrativstreitigkeiten, die als solche dem Gericht zufallen, sind und wie sie von diesem zu behandeln, während das ursprüngliche noch gültig ist für die Strafverwaltungssachen.

Die Administrativstreitigkeiten nach dem Reformgesetz: Als solche gelten: die Bestimmung des Betreffnisses irgend einer Steuer (ausser die kantonalen Steuern, Gebühren und Abgaben), während die Bestimmung, ob ein Objekt steuerpflichtig, einfache Verwaltungssache ist; die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinde-, Patriziat- und Korporationsbehörden etc., und die Verantwortlichkeit der Angestellten dieser Behörden; die Anteilsrechte der Mitglieder von Gemeinden, Patriziaten und Korporationen bei Teilung der Güter oder Einkünfte von Gemeinden, Patriziaten oder Korporationen (der petitorische Anspruch auf Mitgliedschaft dagegen = ordentliche Gerichtssache); die Anwendung von Patriziatreglementen betr. die Einkaufssumme für Nichtmitglieder in die Nutzung der Patriziatsgüter; die Arbeiten und Lieferungen für den Staat, ausser wenn Uebernehmer sich dem Verwaltungsentscheid ausdrücklich unterworfen oder vorbehältlich Specialgesetz (wenn dagegen Leistung kollaudiert und nur Gegenleistung des Staats in Frage: ordentliche Gerichtssache; ebenso Streitigkeiten zwischen Uebernehmer und Drittpersonen); die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit von öffentlichen Einnehmern oder Depositaren von Geld oder Sachen des Staates; die Anwendung der Gesetze über Genossenschaften für die Wuhrungen, betr. die Verlegung der Kosten; die Anwendung der Gesetze über Loskauf und Ablösung des Weiderechtes und anderer Grunddienstbarkeiten, nachdem Loskauf und Ablösung von Verwaltung beschlossen. — Verfahren: für alle Streitigkeiten Sühnversuch obligatorisch; für diejenigen, welche in die Kompetenz des Gerichtes erster Instanz, schriftliches Verfahren; Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gericht und Verwaltung: durch Gericht (!) entschieden; Gebühren vor Bezirksgericht und Appellationsgericht nur zur Hälfte.

Die Strafverwaltungssachen, nach dem ursprünglichen, diesfalls heute noch gültigen Gesetz. 1. Die Sachen: Geldstrafen oder Bussen für: Uebertretungen von Gemeindereglementen etc. oder von speciellen, mit Bussandrohung verbundenen Befehlen von Gemeindebehörden etc.; für Uebertretungen, deren Bestrafung nach den Gesetzen dem Friedensrichter übertragen; für „Uebertretungen“ von Privaten wie von Beamten (seitens letzterer Disciplinarfehler!) betr. Gesetze und Reglemente im Administrativfach, deren Vollziehung Sache des Staatsrates, der Statthalter oder der Specialbeamten — oder betr. von diesen Behörden unter Bussandrohung erteilte Anordnungen. — 2. Behörden (früher auch für Administrativstreitigkeiten): bis 5 Fr. Gemeindrat inappellabel, bis 30 appellabel an Friedensrichter,

von 30—300 Fr. Friedensrichter vorbehältlich Appellation an Staatsrat, über 300: Staatsrat vorbehältlich Appellation an Grossen Rat (ursprünglich an eine Jury aus Schoss des Grossen Rates); übrige (?) ebenfalls an Staatsrat vorbehältlich Rekurs an Grossen Rat (früher Jury) oder (nach Wahl des Beklagten) Appellationsgericht. — 3. Verfahren: Art. 63—89. — 4. Exekution: betr. Entscheidungen unterer Behörden = Exekution gerichtlicher Urteile; betr. Entscheidungen des Staatsrates und bezw. des Grossen Rates oder des Appellationsgerichtes: Zwangsmittel (militärische — ? — Exekution).

II. Procedura per le cause di amministrativo non contenzioso, Gesetz vom 27. November 1863 (I, 365): Rekurs von Entscheiden der Gemeindebehörden (von Beamten oder Angestellten derselben zuerst an Gemeindebehörde selbst) an Statthalter, von diesem an Regierungsrat und endlich an Grossen Rat.

III. Procedura per la esazione dei crediti dello Stato, Gesetz vom 23. Mai 1878 (II, 590). Dieses Gesetz (betr. Zwangsvollstreckung für Guthaben des Staates — vergl. oben pag. 195/196) ist, ausser betr. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden, aufgehoben durch das tessinische Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 74, b (1891, pag. 50) und bezw. durch dieses Bundesgesetz selbst, Art. 30, Ziff. 3. Betr. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden gelten folgende Bestimmungen: Für Ablieferung der öffentlichen Einnahmen des Staates, welche durch die Gemeinden eingezogen werden, sind sämtliche Mitglieder des Gemeindrates solidarisch haftbar, und die Zwangsvollstreckung bei Nichtablieferung findet durch den Statthalter folgendermassen statt. Zuerst Aufforderung zur Ablieferung innerhalb 5 Tagen. Nach fruchtlosem Ablauf wird jedem Mitglied des Gemeindrates auf seine Kosten (5 Fr. Taggeld) ein Landjäger ins Haus gelegt (auch eine Art „Einlager", vergl. Luzern, pag. 223). Wenn auch dies fruchtlos, durch einen Weibel des Statthalters den Schuldigen so viel Gut (bewegliches oder unbewegliches) gepfändet, als zur Deckung der Schuld und der Kosten nötig, und innerhalb 48 Stunden öffentlich versteigert (vergl. den Fall Enderlin: Salis I, Nr. 178). Wenn sich der Schuldner der Herausgabe widersetzt: Verhaftung und Bestrafung wegen Widersetzung bezw. Störung der öffentlichen Ordnung. Wenn Schuldner bezw. Gemeinde selbst nichts Veräusserliches besitzt, kann jeder Bürger oder Einwohner für die Schuld in dieser Weise ausgepfändet, das Pfand muss aber im weitern nach gerichtlichem Verfahren liquidiert werden.

Thurgau.

1. Gesetz über die Administrativstreitgkeiten.

I. Kompetenz. Hier wird zwar hauptsächlich bestimmt, welche Anstände vom Regierungerat unmittelbar entschieden werden; betr. die Kompetenzen der Bezirksräte (und bezw. auch des Erziehungsrates, der Kirchenräte, des Sanitätsrates) und des Regierungsrates als zweitinstanzlicher Rekursbehörde wird einfach auf die organischen Gesetze (vergl. unter 2) verwiesen. Aber, indem bestimmt wird, was vom Regierungsrat zu entscheiden sei, ist zugleich gesagt, dass dieses nicht von den Gerichten entschieden werde, wie denn von den betr. Anständen gewisse ausdrücklich den Gerichten zugewiesen werden. Danach gehören an den Regierungsrat Anstände betr.: Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an Schweizerbürger und Fremde, sowie Bürgerrechtseinkauf (ausser: Frage, ob jemand kraft Abstammung ein Gemeindebürgerrecht schon besitze = civilrichterlicher Natur) — Verzicht auf Bürgerrecht, Niederlassung von Kantonsbürgern in einer andern Gemeinde und Einbürgerung von Kantonsbürgern in eine neue Gemeinde; Einbürgerung von Heimatlosen (früher auch betr. Duldung und bezw. Geduldete); Streitigkeiten zwischen Mehrheiten und Minderheiten in den Gemeinden, namentlich betr. Verwaltung und Benutzung des Gemeindegutes (ausser: Streitigkeiten der Gemeinden mit ihren Fondsverwaltern und Rechnungsführern über die Ergebnisse der Verwaltung und Rechnungsstellung, sowie mit Genossen, welche für sich besondere Rechtsansprüche erheben; alle diese vor die Civilgerichte) — Gemeindegrenzen, Besteuerung, Bau und Unterhalt von Strassen und Strassenpolizei, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen, Kompetenzfragen zwischen Verwaltungsbehörden, Expropriation, Schiffahrt (ausser: Straffälle, Ersatz- und andere civilrechtliche Forderungen) — Bau und Unterhalt von Brücken und Wuhrungen und Flusskorrektion (ausser: betr. erworbene Rechte und civilrechtliche Ansprüche); Qualifikation zum Wirtschaftsbetrieb, Bewilligung von Gebäuden etc. auf Reichsboden und von Fähren, Flüssen und Stegen über öffentliche Gewässer (ausser: ob jemand solche Berechtigungen schon besitze).

II. Verfahren und zwar für Administrativstreitigkeiten im allgemeinen (für solche vor andern Administrativbehörden wie vor dem Regierungsrat als erster und letzter Instanz): schriftlich-summarisch; Beschwerde innerhalb 14 Tagen seit Rechtstrieb (bei Forderungen) oder seit betr. Beschluss (der Gemeinde oder Behörde); wenn Beschwerde nicht sofort abzuweisen: Beantwortung durch betr. Ge-

meinde oder Behörde, eventuell doppelter Schriftenwechsel; mit Hauptsache auch Kostenpunkt (Verfällung der unterliegenden Partei in Beschlussestaxen und Entschädigung an obsiegende Partei; Beamte aber können mit Kosten nur belegt, wenn disziplinarisch strafbar.

2. Organische Gesetze, auf welche im vorigen verwiesen: Gesetz über die Organisation des Erziehungsrates, 19. Februar 1850, § 9: 3/162; Grundgesetz betr. die Organisation der evangelischen Kirche, 17. Juli 1870, § 20: I, 83; Katholische Kirchenorganisation, 23. Oktober 1870, § 19: I, 109; Gesetz betr. die Organisation des Sanitätswesens, 4. Dezember 1850, § 18: 3/431; Gesetz betr. die Organisation der Bezirksräte, 21. Februar 1850: 3/525. Vergl. auch Verfassung, § 39, Ziff. 5 und § 43.

3. Gesetz betr. die Behandlung von Administrativstreitigkeiten über paritätische Kirchgemeindeverhältnisse, 30. Mai 1866 (3/80), im Anschluss an das allgemeine Gesetz über Admnisitrativstreitigkeiten. Die Streitsachen, nämlich Anstände zwischen konfessionell selbständig organisierten Kirchspielen, die gemeinsames Eigentum besitzen und zu verwalten haben, betreffend: Bauten, sowie Anlage, Erstellung und Benutzung von Gottesäckern; Verwaltung und Benutzung paritätischer Fondationen und kirchlicher Einrichtungen, und Ausscheidung der Unkosten für ein gemeinsames paritätisches Unternehmen. Diese durch eine besondere Kommission entschieden, dagegen Streitigkeiten über Stimmberechtigung im Verhältnis der Konfessionen zu einander durch Regierungsrat in erster und letzter Instanz (= 1) — Kommission: je 2 Mitglieder durch beide Kirchenräte und 1 als Präsidium durch Grossen Rat bestellt. Verfahren: = 1, Rekurs an Regierungsrat — Streitigkeiten über Eigentum, Verwaltung und Verwendung von Fondationen, welche privatrechtlicher Natur oder auf privatrechtlichem Titel: Civilrichter.

4. Einzelgesetze: Gesetz betr. die Organisation der Flurbehörden, 12. März 1863 (4/37): Flurkommission als Verwaltungsbehörde auch für privatrechtliche Streitigkeit (vergl. Grundriss II, 263). — Gesetz betr. die Beförderung der Viehzucht, 21. Februar 1875, § 16 (I, 429): über Anstände betr. Zuchtstierhaltung (auch betr. Verträge mit Zuchtstierhalter): Regierungsrat.

Waadt.

1. Loi sur les conflits de compétence entre les pouvoirs exécutif et judiciaire, 26. Januar 1832 (29/275): Entscheidung durch einen neutralen Gerichtshof (tribunal neutre). Dieser in Funktion, wenn Staatsrat oder Appellationsgericht von sich aus findet, eine

Sache, die an die Behörden der andern Gewalt gelangt ist, gehöre vor die eigenen, oder sich dafür auf Gesuch einer untern Behörde oder eines Privaten entschliesst. Diese Entschliessung erst der andern Oberbehörde zur Kenntnis gebracht und bei Meinungsverschiedenheit neutraler Gerichtshof ernannt und einberufen. Inzwischen bleibt Sache, wegen deren Kompetenzkonflikt, suspendiert. Der neutrale Gerichtshof besteht aus 7 Mitgliedern und wird bestellt durch Staatsrat und Appellationsgericht, indem jede dieser Behörden eine Liste von 8 Mitgliedern aufstellt, woraus durch Loos die 7 gewählt werden. Von Fall zu Fall gebildet; die nämliche Person kann nur zweimal hintereinander Mitglied und erst nach weiteren zwei Malen wieder; Inkompatibilität wegen Verwandtschaft wie bei Civilgerichten. Der Gerichtshof wählt Präsident und Sekretär aus seiner Mitte, entscheidet in erster, eventuell (nach Aktenergänzung durch Präsident) in zweiter Sitzung. Die Entscheidung ist endlich, macht aber nur für den speciellen Fall Recht. Die Funktion der Mitglieder = Ehrenamt.

2 Loi sur la répression des contraventions en matière administrative, 15. Februar 1892 (89/25): Polizeiübertretungen eidg. oder kantonalen Rechts, welche nur mit Busse bedroht, sind den Präfekten übertragen. Gegenstand des Gesetzes sind namentlich Uebertretungen betreffend: Wirtschaften, Verkauf und Transport explosions- und feuersgefährlicher Gegenstände, Fremdenpolizei, Eisenbahnpolizei etc. etc. (ausser Steuern, Stempel und Handänderungsgebühr, vergl. 3., [29 Nrn.]). Polizeirapporte müssen innerhalb 48 Stunden seit Entdeckung erstattet, sonst nichtig. Gegenstände oder Werkzeuge der Uebertretung können, zur Sicherung von Busse und Kosten (an sich also nicht!), beschlagnahmt. Die Rapporte besitzen präsumtio juris und, wenn vom Verzeigten unterschriftlich bestätigt, de jure. Ausfällung der Busse durch Präfekt, aber, wenn Verurteilter sich nicht ausdrücklich unterzieht, Sache von Amtswegen an Gericht zur Entscheidung. Verjährung der Verfolgung innerhalb eines Jahres. Rückfall nur, wenn betr. gleiche Uebertretung und innerhalb des gleichen Jahres. Umwandlung in Gefängnis bei Kindern unter 14 Jahren unstatthaft (Staatsrat kann aber disziplinarische Massnahmen). — Vorbehalten die abweichenden Bestimmungen des Primarschulgesetzes (86/241; vergl. insbesondere Art. 90 ff. und Art. 103 ff.) und der Gesetze betr. Stempel und Handänderung (nach welchen beiden: Sache vom Präfekt direkt ans Kantonsgericht; vergl. 86/712, Art. 38 und 86/72, Art. 42).

3. Loi sur la répression des contraventions en matière fiscale, 22. November 1895 (92/466), betr. Steuern wie betr. Stempel- und Handänderungsgebühr: Busse durch Präfekt. Aber bei nicht ausdrücklicher Zustimmung des Verurteilten Ueberweisung direkt an Kantonsgericht, und diese Ueberweisung findet auch statt auf ausdrückliches Verlangen des Finanzdepartements. — Das Kantonsgericht urteilt in dieser Eigenschaft als „Verwaltungsgericht", und die Sektion desselben, welcher speciell diese Kompetenz übertragen, heisst Cour fiscale (vergl. 83/586, Art. 56—61, und 83/853, Art. 36 ff.).

4. Einzelgesetze (betr. Civilverwaltungs- bezw. Civilstreitigkeiten): Code rurale, 15. Dezember 1848 (45/475), Art. 81, 83 und 118 betr. Wasserleitung. Art. 81 und 83: Wenn das Wasser zur Speisung öffentlicher Brunnen oder zur Bewässerung von Grundstücken nötig, so Verwaltungsbeschluss im Expropriationswege; wenn dagegen zum Gebrauch eines Wohnhauses, so entscheiden die Gerichte auch über Notwendigkeit. Art. 118: Der Anwohner eines laufenden Wassers hat Gebrauchsrecht auf dasselbe zur Bewässerung seiner Grundstücke; bei Missbrauch entscheiden auf Klage der nebenliegenden oder untern Grundeigentümer die Gerichte. — Loi sur le drainage, 27. August 1863 (60/578), Art. 8: Alle bezüglichen Streitigkeiten werden durch (gesetzliche) Schiedsrichter unter Vorsitz des Friedensrichters entscheiden.

Wallis.

1. Verfassung vom 26. November 1875, Art. 53: „Es besteht ein Verwaltungsgericht, sowie ein Gerichtshof, der über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu erkennen hat. Dieses Gericht und dieser Gerichtshof werden durch eigene Gesetze organisiert."

2. Gesetz betr. Organisation und Amtsbefugnisse des Gerichts über Verwaltungsstreitigkeiten, 1. Dezember 1877 (12/353).

I. Organisation: Bestand aus Präsident und 4 Mitgliedern des Appellations- und Kassationsgerichtes. Inhabilitätsgründe (Interesse, Verwandtschaft etc.). Sitzungen und Verhandlungen öffentlich. Urteilsvollzug unter Aufsicht der Untersuchungsrichter.

II. Zuständigkeit betr.: Gemeindemarken und Besitz der Gerichtsbarkeit, Bürgernutzungen, Bürgerrecht und Heimatlosigkeit (früher auch betr. Expropriationsentschädigung, seither entscheidet darüber eine Expertenkommission: 14/273, Art. 6 ff. — über Rechtmässigkeit entscheidet Staatsrat, ibid., Art. 5), Bergwerks- und

Steinbruchkonzessionen, privatrechtliche Rechte und Pflichten bei Verteilung der Munizipallasten und der öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden (alt 8/561, neu 14/147), Verträge zwischen Staat und Unternehmer der öffentlichen Arbeiten, Abrechnung zwischen Staat und Fiskalbeamten, und „im allgemeinen alle Rechtsstreitigkeiten, welche ihrer Natur nach Verwaltungssachen sind, ein Privatinteresse zum Gegenstand haben (also die subjektiven Rechtsstreitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur!), und deren Erkenntnis durch specielle Gesetze dem Verwaltungsgerichte übertragen ist.“ Dem **Staatsrat** verbleiben „die Fragen öffentlicher Ordnung und öffentlichen Rechtes, sowie alle rein administrativen Fragen von allgemeinem Interesse (also wohl die objektiven öffentlichen Rechtsstreitigkeiten), als u. a.: staatsbürgerliche Rechte der Bürger und die Wahl der Gemeindebehörden, Veräusserung und Verteilung der Gemeinde- und Burgergüter etc. etc. (Art. 8 — über das Verfahren des Staatsrates vergl. 12/400 — vergl. auch B.-E. VI, 53/54). Den **Gerichten**: Fragen betr. bewegliches und unbewegliches Eigentum und „im allgemeinen jene, welche in das Bereich des bürgerlichen Privatrechts fallen“ (vergl. auch C. de procéd. civile, 30. Mai 1856, Art. 14: „Les contestations en matière d'intérêts privés sont de la compétence des tribunaux civils . . .“). Streitfragen über Zuständigkeit des Gerichts: vor Gerichtshof über Kompetenzkonflikte.

III. Verfahren: Klage an Verwaltungsgericht. Instruktion (Klagebeantwortung, nötigenfalls Replik und Duplik) durch Einleitungsrichter (Untersuchungsrichter). Beweis und Beweisverfahren: nach bürgerlicher Prozessordnung. Urteil durch Gericht (ausnahmsweise mündliche Verhandlung).

IV. Revision: Revisionsgründe: über ein gestelltes Begehren nicht erkannt, über ein nicht gestelltes Begehren erkannt, mehr als begehrt oder weniger als zugestanden: zuerkannt etc. Frist 30 bezw. 90 Tage seit Zustellung des Urteils bezw. Entstehung des Revisionsgrundes, jedenfalls innerhalb 5 Jahren seit Zustellung. Nicht devolutiv (an das gleiche Gericht). Revisionsgesuch hindert Vollziehung nicht.

V. Gebührenordnung (ersetzt durch 13/338).

3. Gesetz über die Organisation des Gerichtshofs der über die Kompetenzkonflikte zwischen der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörde zu entscheiden hat, 25. Mai 1877 (12/291): Eigener Gerichtshof namens „Gerichtshof der Kompetenzkonflikte“,

aus den Präsidenten des Grossen Rats, des Staatsrats und des Appellationsgerichts, unter dem Vorsitz des erstgenannten. Inhabilität = Verwaltungsgericht. Staatsschreiber = Aktuar. Schriftliches Verfahren.

Zürich.

1. Gesetz über die Konflikte, 23. Juni 1831 (S. 52): Wenn ein Privater oder Gericht durch eine Verwaltungsstelle gehindert, so Beschwerde an Obergericht, und umgekehrt wenn Privater oder Verwaltungsstelle durch Gericht gehindert: so Beschwerde an Regierungsrat. Oberbehörde weist entweder Beschwerde ab oder ersucht die andere Oberbehörde um Abstellung des beschwerten Verfahrens; wenn diese entspricht, Sache erledigt — andernfalls wendet sich die erste Oberbehörde an Kantonsrat um Entscheidung des Konflikts (vergl. auch Verf., Art. 31, Ziff. 4). Ebenso bei Anstand unmittelbar zwischen Regierungsrat und Obergericht. — Vergl. auch Sträuli, Kommentar zum Gesetz betr. die zürcherische Rechtspflege, pag. 18/19 (Note 1).

2. Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, 23. Juni 1831 (S. 121): Kompetenz (vergl. auch Sträuli, l. c. pag. 19 ff. und zu § 443, Note 1): „Alle Streitigkeiten über Existenz und Umfang von **erworbenen** Rechten, mögen dieselben die rechtliche Persönlichkeit (status) oder Familien- oder Vermögensrechte betreffen, fallen unter die Beurteilung der Civilgerichte“ (also auch Rechte, die nicht aus privatrechtlichen, sondern aus öffentlichrechtlichen Gründen erworben!). Dagegen gehören in den Kreis der Verwaltungsbehörden Anstände betr.: **Erteilung** von Konzessionen für Gewerbe; von Bewilligungen zu Anlagen auf Reichsboden, an öffentlichen Flüssen etc.; von Gemeindebürgerrechten und Niederlassungsbewilligungen etc. (während die Frage, ob jemand ein Konzessionsrecht, eine Baubewilligung besitze bezw. ob er Bürger — gleichviel aus welchem Grunde! — oder Niedergelassener (!) wirklich sei, „Rechtssache“ sein soll!). Betr. Steuern speciell gehören an die Verwaltungsbehörden Anstände: „über Ausschreibung und Verteilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frondiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten, sei es an den Staat oder an Gemeinden. Die Leistungspflicht des Einzelnen dagegen im Fall der Aufstellung von Weigerungsgründen, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Verteilung beziehen, ist Rechtssache“ (betr. Erbschaftssteuern insbesondere vergl. Gesetz betr. die Erbschaftssteuer, § 9, Abs. 2, und Sträuli, l. c., pag. 21, Note 7). — Verfahren in Verwaltungstreitigkeiten d. h. durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitigkeiten: Bezirksrat in erster,

Regierungsrat in zweiter Instanz (vergl. auch Verf. Art. 40, Ziff. 5, und Art. 45, Abs. 2); schriftliches Verfahren (einfacher Schriftenwechsel, vor Bezirksrat eventuell auch doppelter).

Dazu Verordnung betr. die Rekurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache, 29. Juni 1844 (S. 125) und Gesetz betr. die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, 28. Dezember 1853 (S. 578).

3. Einzelgesetze. Vergl. die in Sträuli, l. c., zu § 92, Note 1, citierten Erlasse. Betr. Brandassekuranz nunmehr Gesetz vom 25. Oktober 1885 (21/205) §§ 61 und bezw. 40. — Dazu Rechtspflegegesetz, § 638 (bezw. privatrechtliches Gesetzbuch § 149) betr. Wasserleitungen für Privatzwecke: über Bedürfnis entscheiden Verwaltungsbehörden; über Richtung, Art und Weise der Ausführung oder Grösse der Entschädigung: Gerichte. Ferner Gesetz betr. Bewässerung und Entwässerung von grösseren Grundflächen, 20. Juni 1864, § 34 (S. 861): Zur Verteilung der Kosten der Herstellung und des Unterhalts der Anlage werden im Streitfall die Grundstücke nach dem Nutzen aus der Unternehmung klassifiziert, und Einsprachen nun gegen Klassifizierung der einzelnen Grundstücke: auf Verwaltungsweg, gegen Verlegung der Kosten innerhalb einer Klasse: durch Gericht entschieden. — Gemeindegesetz, § 14, wonach betr. Abtretung von Friedhöfen an die politischen Gemeinden die Verwaltungsbehörden auch betr. die ökonomischen Folgen kompetent sind.

B. Uebrige Kantone.

I. Kompetenzkonflikte.

Im allgemeinen: In diesen wie in den vorigen Kantonen, soweit nichts besonderes bestimmt, durch die gesetzgebende Behörde entschieden.

Besondere Bestimmung: Obwalden, Verf. Art. 77: Rekurse gegen Beschlüsse der Einwohner- oder Bürgergemeinden oder Korporationsversammlungen, wenn wegen „Verletzung gesetzlich zugesicherter oder ansonst zustehender Privatrechte“, an Gerichte; wenn über „allgemeines Interesse“: an Regierungsrat. Wenn Anstand, ob Streitfall vor Regierungsrat oder vor Gericht zu ziehen, so Vorfrage durch den aus Mitgliedern des Obergerichtes ergänzten Regierungsrat entschieden, „jedoch in der Meinung, dass, wenn die Natur des Streitfalles ernstlich zweifelhaft ist, eher gerichtliche Ueberweisung an den Civilrichter stattzufinden habe.“

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Verwaltungs- und bezw. Vollziehungsbehörden werden selbstverständlich durch den Regierungsrat entschieden (vergl. Schaffhausen, Verf., Art. 66, Ziff. 13), wie solche der untern Gerichtsbehörden durch das Obergericht.

II. Verwaltungsstreitigkeiten.

Im allgemeinen. Wo es keine positiven Bestimmungen gibt, was Verwaltungsstreitigkeiten seien, gelten die allgemeinen Grundsätze, in der Meinung, dass, was als Verwaltungsstreitigkeit anzusehen, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei. Positive Bestimmungen gibt es in diesen Kantonen nur etwa a contrario, indem im Civilprozessrecht bestimmt wird, wofür die Civilgerichte kompetent seien, so dass das übrige als an die Verwaltungsbehörden gehörig zu betrachten. So: **Neuenburg,** Loi sur l'organisation judiciaire, Art. 3 (alt 12/455): „L'interprétation et l'application des lois fiscales ne sont point de la compétence du pouvoir judiciaire". — **Obwalden,** Civilprozessordnung, Art. 1 (3/147): „Wer in seinen erworbenen bürgerlichen Rechten sich beeinträchtigt glaubt, hat seine daherige Klage . . . bei den zuständigen Gerichtsstellen anzubringen . . ." Vergl. auch Verfassung, Art. 11, Abs. 2. — **Uri,** Civil-Prozessordnung, § 1: „Jede Klage in einem Civilstreit, d. h. in einem Streite um Gut, Ehre oder Rechtsamen, muss vor dem Richter . . . behandelt werden."

Besondere Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Behörden, nach denen sich die Sachen und bezw. bezüglich der verschiedenen Sachen, nach denen sich die Kompenzen scheiden.

a) Gesetzgebende Behörde ist Rekursinstanz für Verwaltungsstreitigkeiten schlechthin oder bestimmter Art oder unter bestimmten Bedingungen, in: Uri (Verf. Art. 59/n), Nidwalden (48, Ziff. 15 und 50, Ziff. 11, Abs. 2), Glarus (44, Ziff. 11; 52, Ziff. 9; 69, Abs. 4; 73, Schluss), Appenzell A.-Rh. (28, Ziff. 8) und Graubünden (20, 35/2). Dazu die **Specialerlasse** von Graubünden (Beschlüsse betr. die Behandlung von Rekursen vor dem Grossen Rat, 23. Januar 1884: 5/206), Nidwalden (Verordnung betr. das Verfahren bei Rekursbegehren gegen regierungsrätliche Entscheide, 22. Juni 1879: 1/71 — danach Parteivorstand vor Landrat!), Uri (Beschluss betr. Erhebung einer Spruchgebühr im Landrate und Regierungsrate, 9. Oktober 1893: 5/100). — Landsgemeinde jedenfalls besitzt keine Rekurskompetenz (Glarus, Verf. 35, Schluss).

b) Regierungsrat. Das Verfahren vor Regierungsrat wie im Verwaltungsweg überhaupt ist sonst schriftlich, in Obwalden da-

gegen (Verf. Art. 51) wird Tagfahrt zur Rekursbehandlung vor Regierungsrat angesetzt.

In gewissen Kantonen greift der Regierungsrat in die Gerichtsbarkeit ein:

1. betr. Gerichtsherrlichkeit: Graubünden (Verf. Art. 34), Neuenburg (50) und Genf (85). In diesen Kantonen ist es der Regierungsrat, welcher darüber wacht, dass die Gerichte ihre Funktionen erfüllen — sonst sind es die Gerichte selbst, bezw. die obern in ihrer Aufsichtsstellung über die untern. In Obwalden (50, Lit. o) bestimmt er im Streitfall das Forum, vor welchem die Klage eines Privaten angebracht werden kann;

2. als Kassationsbehörde für letztinstanzliche Civil- und Strafurteile: in Appenzell I.-Rh. (Verf. Art. 30. Abs. 10).

c) Specielle Streitsachen.

1. Strassen. Bezeichnung und Ausmittlung der „Landesfusswege“ = Verwaltungssache: Glarus 2/385, § 2, Schlusssatz und § 12 (vergl. auch bundesgerichtl. Entscheidungen IX, 489/490).

2. Gewässer. Flössen: Entschädigung für Schaden durch Flösskommission bestimmt, eventuell durch Gericht: Obwalden 2/304, Art. 7. Betr. Graubünden vergl. Grundriss II, 239/240. — Wasserwerke: Baselland: Alle Streitigkeiten in Wasserbausachen über Eigentumsgrenzen, Wasser-, Gewerbe-, Steg- und Wässerungsrechte entscheidet der Civilrichter (1/597, § 50); Streitigkeiten betr. die Konzession zur Ableitung aus der Birs sind durch besondere Schiedsgerichte zum Austrag zu bringen (1/621, Art. 10). — Obwalden: betr. Anlage: über Zulässigkeit, Art und Weise und Ausdehnung entscheidet der Regierungsrat — über privatrechtliche Einsprachegründe das Gericht; betr. Aenderung: über Verpflichtung Regierungsrat, über Entschädigungsansprüche Gericht (4/220 f, Art. 41 und 45).

Wasserleitungen zu Privatzwecken: Schaffhausen privatrechtliches Gesetzbuch § 470 = Zürich (vergl. oben pag. 237).

3. Entwässerung (drainage): Genf (81/368, Art. 64): Streitigkeiten betr. Konstituierung und Ausübung der Servitut, Bestimmung der Durchleitung, Ausführung der Drainierungs- oder Entwässerungsarbeiten, Entschädigungen oder Unterhaltskosten: Gericht. — Neuenburg (7/337, Art. 19 und 42): betr. Kostenverteilung Expertenkommission, im übrigen Schiedsgericht. — Schaffhausen (6/322, Art. 59, 62 und 63): Verpflichtung zur Teilnahme an Unternehmung: Regierungsrat; Widerspruch gegen Landabtretung oder Auflegung

einer Servitut: Regierungsrat; Entschädigungen: Flurkommission, eventuell Gericht.

4. Forstwesen. Appenzell A.-Rh. (2/327, § 34): Art und Weise der Auslösung von Servituten: Civilrichter. — Graubünden: Gesetz über Strafkompetenzen in Forstsachen, 22. Juni 1861 (3/80).

5. Steuern. Nidwalden, Strafgesetz betr. ungesetzliche Entrichtung indirekter Steuern (Wirtschaftsabgabe, Markt- und Hausierpatente etc.), 4. Mai und 15. Juni 1864 (2/223).

6. Expropriation. Ueber Abtretungspflicht entscheiden sonst die Verwaltungsbehörden ~~oder~~ (Baselland, Verf. § 9, Abs. 2; Genf, Verf. Art. 6, Abs. 2) die gesetzgebende Behörde, über die Entschädigung die Gerichte. In Nidwalden dagegen (Verf. Art. 13, Abs. 4) entscheidet Richter auch über Zulässigkeit.

7. Gemeindesachen. In Glarus: betr. Begrenzung von Wahlgemeinden (Verf. 64, Schluss), Abänderung der Einteilung in Tagwen und Ortsgemeinden (68/2), Qualifikation als bürgerliche oder politische Angelegenheit (69/4), Ortsgemeindesteuern (73, Schluss): entscheidet Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekurses an Landrat; betr. Stimmrecht der Niedergelassenen in Kirchgemeinde: Regierungsrat (86).

III. Verwaltungsexekution.

Vergl.: Nidwalden, Verf. Art. 77, Abs. 2 (Exekutionsrecht der Gemeindebehörde); Baselland, 1/596, §§ 45 und 46 (Exekutionsverfahren in Wasserbausachen).

II. Alphabetisches Register.

Abfahrtsgeld 6.
Abschied 127.
Abschossgeld 6.
Abzugsrechte 6, 31.
Achtungsversicherungen 227.
Administration pure 201.
Administrativjustiz 102/202.
—prozess 196.
—rechtsstreitigkeiten 224.
—richter 200.
—sachen 197.
— — einfache 199.
—streitigkeiten 200, 209 ff.
Affektionswert 75.
Agents provocateurs 113.
Aktensteuern 99.
Aktien (Steuer) 66.
—gesellschaft 66, 99.
—kapital 60, 66.
Aktionär 66.
Aktivbürgerrecht 121.
Alkohol 6, 28.
—monopol 37.
—zehntel 28.
Altersauszeichnung 126.
—invalidität 135, 136.
—pension 135.
—zulagen 132.
Amministrativo non contenzioso 230.
Amortisation 26.
Amortisationsplan 26.
Amtsentsetzung 217.
—schaffner 12.
—wohnung 130.
Angestellte (Steuer) 61.
Anleihen, siehe Staatsanleihen.
Anonyme Gesellschaften (Steuer) 99.
Anstaltskassen 10.
Anthropometrie 158.
Anwerbung 120, 179.
Anzeigerlohn 132.
Appenzeller Salz 46.
Arbeiter (Steuer) 61.
Armatur 128.
Armenfuhre 169.
Arrest 143.
Arrestationsprämie 132.
Assekuranzwert 76.
Assestamento finanz. 26.
Attinenza 65.
Aufenthalter (Steuer) 60, 64.
Aufgebot 185.
Aufgeld 132.
Ausgaben 21, 22.
—etats 23.
Aushebung 120, 179.
Ausländer (Steuer) 64/65.
Auslieferungsbegehren 217.
Ausrüstung 128, 184.
Aussenquartiere 118.
Austrittsentschädigung 135, 138.
Auswanderungsagentur (Steuer) 61, 98.
Avancement 125.
— ausser dem Korps 125.
— ausser der Tour 125.
— in der Tour 125.

Banknoten 6, 28, 98.
—monopol 37.
Beamtengebühr 49.
—versicherung 134.
Befehle 192, 194.
Beförderung 125.
Begrüssungsformeln 227.
Bekleidung 128, 154, 184.
Bekleidungsreserve 128.
Bergbau 37.
— —regal 36.
—hoheit 36.
Berichterstattung 192.
Berner Jura (Steuer) 54.
Besitzesschutz 224.
Besoldung 128, **130**, 184.
Besoldungen 21.
Besoldungsnachgenuss 133, 138.
Bestandetats 13.
Betriebsvermögen 33.
Beurkundung 194.
Bevormundete (Steuer) 59, 88.
Bewaffnung 128, 154, 184.
Bewässerung 237.
Bex (Salzwerk) 39.
Bezirksanwaltschaft 108.
—einnehmer 9, 12.
—gerichtskassen 11.
Billardsteuer 99.
Binnenzölle 5, 29.
Birseck (Steuer) 53.
Börsensteuer 98.
Brandassekuranz 237.
— —anstalten (Steuer) 71.
—ausbrüche 173.
—stiftung 172.
—versicherungsmonopol 37, 38.
Brauteinzugsgebühren 6.
Brigade (Polizei) 119.
Brigadier 117.

Brigadiermajeur 117.
Brückengelder 5, 29.
Bruderschaften (Steuer) 71.
Budget 13, 14, **15**.
—kredit 15.
—periode 13.
— stabiles 14.
Brutto- 15.
Netto- 15.
Bulletin de signalements 158.
Bulletino circolare 158.
Bundesanwalt 105, 160.
— beiträge 6.
— heer 185.
—vertrag 181.
—verwaltungsgerichtshof 211.
Bureaukratie 8.
—system 8.
Bürgerquartiere 118.
—wachen 110.
Bussen 46, 143.
—anteile 137, **138**.

Cadres 183.
Caporal 117.
Cassa di deposito 9.
— piccola 9.
Centralpolizeibureau 108.
Chevron 126.
Chevronnés 126.
Cirkularschreiben 192.
Civilkleidung 129.
—prozess 191.
—sacher 197.
—streitigkeit 212, 234.
—verwaltung 199.
—verwaltungssachen 197, 199.
Code rurale 234.
Cölibat 122.
Conflits de compétence 232.
Congé définitif 127.
Conseils de préfecture 202.
Consigne 143.
Consilium abeundi 144.
Contentieux administratif 201.
Contenzioso amministrativo 228.
Contraventions 233, 234.
Convois 171.
Corps de sûreté 113.
Corvées 143.
Countys 201.
Cour fiscale 234.
Déclaration de service 127.
Décompte 130.
Defensionale 180.
Defizit 22.
Degradation 143.
Degression 84.
Deklaration (Steuer) 86.
Delictum flagrans 163.
Deliktsstrafe (Steuer) 93.
Departementalsystem 8.
Depot 118.
—mannschaft 118.
Detachierung 118, 120.
Detektivs 113.
Detractus personalis 6.
Dienst (finanzrechtlich), ordentlicher 14.
— ausserordentlicher 14.
—ausrüstung 129.
—botensteuer 99.
—fälle 172.
—fehler 143.
—stellung 124, 144.
—untauglichkeit 127, 144.
—verletzung 127, 144.
—vernachlässigung 127, 144.
Direktionskassen 10.
Direktorialsystem 8.
Disciplin 140.
—fehler 143.
Disciplinarstrafen 47, 143, 193, 199.
—vergehen 47.
Diskretionäre Verwaltung 199.
Dislokation 118.
Distriktseinnehmer 12.
Divisionschefs (Polizei) 117.
Domaine national 33.
— public 33.
Domänen 33.
Doppelbesteuerung 6, 52, **56** ff.
Dorfjäger 115.
—wächter 111.
Drainage (siehe auch Entwässerung) 234, 239.
Droit d'enregistrement 99.
— de transcription 100.
— d'inscription 94.
— — hypothécaire 100.
Droits de succession 215.
Durchreisende (Steuer) 64.

Ehre, bürgerliche 121.
— gesellschaftliche 121.
Ehre, öffentlich-rechtliche 121.
— politische 121.
— privatrechtliche 121.
— staatliche 121.
Eid 124.
Eigenen Rechtes 121.
Einbruch 172.
Eingangsgebühren 6.
Einkommen, freies 78.
— reines 78.
Einkommenssteuer 56, **63** ff.
Einlager 223, 230.
Einnahmen 21, **26**.
Einnehmerkassen 10.
Einregistrierungsbureaux 12.
—gebühr 54/55, 99, **160**.
—wesen 221.
Einschätzung 86.
Eisenbahnbauten (Steuer) 61.
Eisenbahnen 72, 97.
Eisenbahnkonzession 215.
Eisregal 38.
Emigrationsgebühr 6.
Emission 26.
Enteignung (siehe auch Expropriation) 217.
Entlassung 126, 144.
— mit Abschied 127.
— ohne Abschied 127.
Entsumpfung 226.
Entwässerung 228, 237, 239.
Entwässerungskommission 227.
Entweichung 171.
Equipierung 128.
Erblosung 6.
Erbpacht 34.
Erbschaftssteuer 56, 61, **95**.
Ersparnis 22.
Ertragssteuern 56, 74, **93**.
—wert 75.
Esazione dei crediti dello Stato 230.
Etat 13.
Existenzminimum 79.
Expropriation 217, 240.

Fabrikationsgeschäfte 61.
Fahndung 156.
Fahndungsblätter 158.
—buch 159.
Fähren 38.
Fassion 86.

Fatieren 86.
Fehderecht 207.
Feldausrüstung 128.
—hüter 114.
—gendarmerie 115.
Fermiers généraux 35.
Fernwaffe 175.
Fesselung 170.
Feststellung 194.
Feuerversicherungsgesellschaften (Steuer) 98.
—wehr (Polizei) 110.
Filiale 60.
Finanz 5.
—direktion 8.
Finanzen 1, **3** ff.
Finanzetat 13.
—geschäfte, ausserordentliche 17.
—operationen 17.
—organismus 5, **7**.
—periode 13.
—plan 13.
—politik 5.
—recht 5.
—referendum 17.
—schulden 25.
—vermögen 33.
—verwaltung 5, **13**.
—verwaltungsperiode 13.
—wirtschaft 5.
—wissenschaft 5.
Fischerei 37.
Fischwächter 114.
Fiskalrechte 31.
Fiskusgebühr 49.
Flagranti, in 163.
Flössen 38, 239.
Flurkommission 218, 232.
—streitigkeiten 218.
Flusskorrektionen 215.
Fondskassen 10.
Formatstempel 100.
Forstwesen 217, 240.
Fourier 117.
Freigang 166.
—korps 112.
—landjäger 118.
—schar 112.
—willige 112.
Fremdendienst 123.
—legion 179.
Friedensrichter (englisch) 201.
— —kassen 12.
Frouen 143.
Fuhrleistungen 184.

Gabella emigrationis 6.
Gardes des eaux 114.
— ruraux 114.
Garnison 118.
Garnisonsausrüstung 128.
Gebrannte Wasser (Steuer) 98.
Gebrauchswert 75.
Gebühren 46, **49**.
— „fiskalische" 49.
—marken 50.
Gefreiter 117.
Geheimpolizei 113.
Geistige Getränke (Steuer) **98**.
Geldkontingente 6, 23.
—skala 23.
—steuer 51.
—verpflegung 130.
—wirtschaft 51.
Gelübde 124.
Gemeindepolizei 106 ff., 110 ff., 147 ff.
—nutzungen 217.
—sachen 217, 237, 240.
Gemeinnützige Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen (Steuer) 72.
Gendarm 115.
Gendarmerie **114** ff.
—bureau 108.
Gendarmerie à cheval 129.
Generaleinnehmer 9.
—pächter 35.
Genossenschaften (Steuer) 99.
Gens armata 115.
Gerichtliche Polizei 146.
Gerichtsgebühren 47, 50.
—herrlichkeit 239.
—hof der Kompetenzkonflikte 235.
—hoheit 36.
Gesandte (Steuer) 73.
Geschäftsgang 237.
—verkehr 227.
—niederlassung (Steuer) 60, 67.
Gesellschaftsvermögen (Steuer) 59.
Gesetzesverordnung 194.
Getränkesteuer 98.
Gewaltentrennung 197.
Gewässer 220, 228, 239.
Gewerberegal 35, 36.
—steuer 36, 52, 63, 74, **94**, **97**.

Gleichgewicht, finanzielles 22.
Gletscherregal 38.
Gradeinteilung (Polizei) 117.
Grande tenue 129.
Grenzkommissär 108.
—stationen 119, 120.
—wachen 109.
—zölle 29.
Grund, öffentlicher, Benutzung 217.
—steuer 54, 63, **94**.
—zinse 31.
Guardacaccia 114.

Haftbefehl 157, 162.
—pflicht 134.
Haftung 134.
Handänderungsabgabe 100, 101.
Handelsmarine 179.
—niederlassung 60.
—patentsteuer 74, **94**.
—reisende 6, **28**, 98.
—steuer 63, 74, **94**.
Handgeld 132.
Handlungsfähigkeit, politische 121.
— — private 121.
Hauptmann 117.
—quartier 118.
—stationen 120.
Hausiersteuer 98.
Haussuchung 160, **166**.
Haute paye d'ancienneté 132.
Heer, stehendes 179, 180.
Heilquellen 37.
Helvetik 180.
Hiebwaffe 175.
Hoheitsrecht 36.
Hülfslandjäger 113.
Hundesteuer 6, **99**.
Hypothekargläubiger (Steuer) 78.
Hypothekengebühr 100, 101.

Immobiliartaxe 63, 74.
Industriesteuer 94.
Inkompatibilität 124.
Inpflichtnahme 124.
Inscription 100, 101.
Inscriptionsabgaben 94.
Inspektion 192.
Invalidenkassen 139.

Invalidität 133.
Inventarisation (Steuer) 86, 88.
Irrenanstalt (Steuer) 60.

Jagd 37.
—hoheit 36.
—regal 36.
Jahressold 130.
—zeiten, gestiftete 71.
Juristische Personen (Steuer) 66.
Justizrecht 191.
—sachen 197.
—staat 205.
—verweigerung 213.

Kabinettsgüter 32.
Kammergüter 32.
Kantonalbanken (Steuer) 70.
—kriegsgerichte 182, 183.
Kantonnements 118, 119.
—ausrüstung 128.
Kantonsbürger (Steuer) 64, 65.
—polizei 107, 112, **114**, 147, 151.
Kapellen (Steuer) 71.
Kapitalsteuer 63, **94**.
—wert 75.
Kapitulation 123.
Kapitulationsperiode 123.
Kasernierung 118.
Kassaschluss 17.
—sturz 10.
Kassation 144.
Kasse 7.
— laufende 9.
Kassenkontrolleur 9.
Kaufhausgebühren 5, 29.
Kaution 124.
Kirchgebäude 216.
—gemeinden 216, 232.
Kirchenbaulast 216.
—vermögen (Steuer) 71.
Klöster (Steuer) 71.
Kollegialsystem 8.
Kommissionalsystem 8.
Kompetenzkonflikte 206, 208.
— — negative 206.
— — positive 206.
—stücke 80.
Konskription 179.
Konsolidation 26.
Konsuln (Steuer) 73.
Konsumgebühren 52.
Kontingent 180, 181.
Kontingentssystem 181.
—truppen 181.
Kontrolle (Finanz-) 7, **9**.
Konversion 26.
Konvertierung 26.
Konzession 36, 194.
Kopfsteuer 56, 59, 61.
Korporal 117.
Korpsausrüstung 128, 184.
—kontrollen 187.
Krankenverpflegung 137.
—versicherung 134.
Krawall 105, 175.
Kredite, s. Budgetkredit.
Kreditgenossenschaften (Steuer) 99.
—überschreitung 16.
—übertragung 16.
—verwendung 15.
Kreiskommandant 186, 187.
—schreiben 192.
Krieg 195.
Kriegskommissär 186, 187.
—marine 179.
—material 181.
—schuld 26.
—zahlmeister 187.
Kriminalpolizei 146, 147, 150.
Krongüter 32.
Kultussteuern 6, 52.
Kündigung 126, 127.
Kurswert 76.

Landdragoner 115.
Landesfusswege 239.
—seckelamt 9.
—seckelmeister 9.
Landfrieden 180.
—jäger 114.
— —arrondissements 119.
— —divisionen 119.
— —hauptmann 117.
— —korps **114** ff.
Landseckelamt 9.
—zölle 5.
Lediger Stand 122.
Leichenfund 172.
Leidergebühr 133.
—lohn 133.
Leistungen, öffentliche 218.
Leumund 121.
Lieutenant 117.
Lockspitzel 113, 160.
Luxussteuern 57, 75, **99**.
Mannschaftskontingente 180.
—kontrollen 187.
—skala 23.
Manumissionsgebühr 6.
Marine 179.
Marken 50.
Marklosung 6.
Marktsteuer 98.
Matrikularbeiträge 23.
Mediation 180.
Mehrkredit 16.
Militär 1, **177** ff.
—beamte 186.
—behörden 186.
—dienststeuer 179.
—direktion 186.
—etat 13.
—gerichte 145, 179, 182, 183
—kommissionen 186.
—organisation 183.
—pensionen (Steuer) 73.
—pflichtersatz 6, **27**, 52, 56, 179, 183.
—rat 186.
—reglement 180, 181.
—steuer 179.
—strafgerichtsordnung 179, 183.
—strafrecht 179, 182.
—strafrechtspflege 179, 182, 183.
—strafverfahren 179.
—taxe 179.
—verbrechen 179.
—verwaltung 199.
Miliz 179, 180.
—aufgebot 180.
Mineninspektor 12.
Miserey 44.
Mobiliartaxe (Steuer) 63, 65, 74.
Monopol 35.
Monopolisierung 51.
Montur 128.
Moore 221.
Münzhoheit 36.
—regal 36, 37.

Nachbarlosung 6.
Nacheile 159.
—genuss 133, 138.
—schlag 21.
—steuer 91, 92.
Nachtragskredit 16/17.
Nachtwächter 110.

Näherrecht 6.
Nahwaffe 175.
Nationalreichtum 32.
—vermögen 32.
Naturalsteuer 51.
—verpflegung 130.
—wirtschaft 51.
Nebenstationen 120.
Nennwert 76.
Niedergelassene (Steuer) 64.
Nutzniessung (Steuer) 59, 73, 74.

Oberverwaltungsgericht 202.
Objektssteuer 51.
Occupation 193.
Octrois 6.
Oeffentliche Leistungen 218.
Offiziere 187.
Ordinäri 130.
Ordine di trasporto 170.
Ordnungsbussen 143, 193, **199**.
—strafen 47, 143, 193, **199**.
Ordonnanzen 118.
Ordre de conduite 170.
Ortspolizei 106, 150.
—vorsteher 110.

Pacht 36.
Pagatori ufficiali 12.
Pannerordnung 180.
Papiergeld 26.
Patent 36.
—gebühr 50.
—steuern 36, 50, 57, 75, 94, **97**.
—taxenkassen 10.
Penale amministrativo 228.
Pension 128, **133**.
Pensionen (Steuer) 73, 74.
Percepteurs (Steuer) 91.
Personalsteuern 51.
Pertinenzen 35.
Petite tenue 129.
Pfarrstellen 216.
Pferdestellung 184.
—steuer 99.
—versicherung 221.
Pflege 105.
Piccola cassa 9.
Plantons 118.
Police administrative 146.
— de sûreté 113.
Police judiciaire 146.
Politia 105.
Polizei 1, **103** ff.
—angestellter 115.
—anzeiger 158.
—bezirk 119.
—bussen 47, 143, 193, 199.
—diener 115.
— gerichtliche 146.
—inspektor 117.
—kasernen 128.
—kommissär 108.
—korps 115.
—männer 111, 114.
—strafen 199.
—übertretungen 104, **197**.
—vorsteher 110.
Polizist 115.
Pose 111.
Posti staccati 120.
Postkonzession 38.
—regal 36, 37.
— —gebühr 98.
Präfekt 108.
Präfekturräte 202.
Prämien 132, 217.
Prime de réengagement 132.
Privatstrasse 216.
—weg 215.
Privilegien 214.
Privy-Council 201.
Probezeit 122.
Professor (Steuer) 61.
Progression 83.
Proportion (Steuer) 83.
Provokation (Steuer) 93.
Prozess 196.
Pulverregal 37.

Quartiergeld 130.
Quotitätssteuern 51.

Rapport 155, 192.
Raufereien 173.
Razzias 154.
Realsteuern 51.
Receveur de district 9.
— général 9.
Rechenschaftsbericht 192.
Rechnung 14, **17**.
Rechnungsablage 17.
—jahr 13.
—wesen 13.
Rechtmässigkeit 199.
Rechtsaufhebung 195.
—erteilung 194.
—kraft 205.
Rechtskraft, formelle 205.
— — materielle 205.
—ordnung 191, 199.
—sachen 224/225.
—staat 199, 205.
—streitigkeiten 200.
—verordnung 192, 194.
Recluta 120.
Recrue 120.
Regalia 35.
— accidentalia 35.
— essentialia 35.
— majora 35.
— minora 35.
Regalien 35.
Regie 34, 36.
— (Steuer) 52.
Rekompenzen 133.
Rekrutenschule 123.
Rekrutierung 120, 183.
Renten (Steuer) 73, 74.
—schuld 26.
—steuer 63, **94**.
Repartierung 52.
Repartitionssteuern 51.
Reservefonds (Steuer) 66.
Retrakt 6.
Revisorat 9.
Revolver 128.
—schiessen 176.
Rheinsalinen 43.
Rindviehversicherung 221.
Rücklass 131.

Säbel 128.
—bajonett 128.
Salinen 39 ff.
Salzagentur 12.
—amt 12.
—auswäger 12.
—faktoreien 12.
—monopol 36, **44**.
—ordnungen 45.
—regal 6, 36, **39**.
Schatullegüter 32.
Schatzamt 9.
Schatzung (Steuer) 75.
Schenkungssteuer 96, 215.
Schiesskommission 184.
—plätze 187.
—übungen 185.
—vereine 187.
—waffe 128, 175.
Schiffahrt 38.
Schirmlade 9.
Schlägereien 173.
Schliesszeug 128.

Schuld, fundierte 26.
— konsolidierte 26.
— schwebende 26.
Schulden, siehe Staatsschulden!
Schuldenabzug 61, **75**.
Schuldisciplin 140.
—fonds 216.
Schutzleute 111, 114.
Schweizerbürger (Steuer) 64/65.
—halle (Saline) 40.
Scorte di sicurezza 171.
Seitengewehr 128.
Sektion 119.
Sektionschefs 117, 186, 187.
Selbstschätzung 86.
—taxation 86.
—verwaltung 179.
Selfgovernment 201.
Sempacherbrief 180.
Separatfonds 11.
Sergeant 117.
—majeur 117.
Sicherheitskorps 113.
—polizei 146.
Signalement 158.
Signalementenbuch 159.
Simplum (Steuer) 81.
Sold 130.
Soldat 130.
Söldner 130.
Solidarius 130.
Sparkasseneinlagen (Steuer) 53.
Sparsamkeit 22.
Specialdomizil 60.
Spielkartenstempel 102.
Sporteln 47, **49**.
Staatsanleihen 21.
—anwalt 108.
—buchhaltung 9.
—druckereien 36.
—gebühren 49.
—gut, centralisiertes 11.
— — mittelbares 10.
— — unmittelbares 10.
—güter 20.
—kasse 9.
—kassier 9.
—rechnung s. Rechnung!
—schatz 10.
—schulden 23, **25**.
—vermögen 32.
Stammkontrollen 187.
—vermögen 33.
Stationierte Mannschaft 118.
Stationierung 118.
Stationskreis 118.
—lokal 119, 128.
Statthalter 108.
Steckbrief 157.
Stellungsbegehren 217.
Stempel, fester 101.
—gebühr 47, 100, **101**.
—kassen 10.
—marken 50, 100.
— nasser 100.
—papier 100.
—steuer 47.
— trockener 100.
Steuerabrechnung 55.
—behörden 89.
—betrug 93.
—bewilligung 18.
—bezug 88, 91.
—defraudation **95**, 215.
— einfache 81.
—einheit 81.
—einnehmer 12.
—freiheit 69, 215.
—fuss 81.
— — formeller 81.
—jahr 68.
—kommissär, kommission 89 ff.
—kurve, millionenfressende 84.
—pächter 35, 91.
—pflicht 64.
—privileg 69.
—register 87.
—streitigkeiten 217.
—taxation 86.
Steuern 18, **50** ff., 215, 240.
— allgemeine 51.
— besondere 51, **97**.
— „direkte" 51, 73.
— „indirekte" 51.
Stichwaffe 175.
Stifte (Steuer) 71.
Stimmrechtsbussen 199.
Strafdienst 143, 153.
—exerzieren 143.
—fronen 143.
—justizsachen 197.
—prozess 191.
— —sachen 197.
—schildwache 143.
—steuer 91, **92**.
—verwaltungssachen 197.
Strassen 216, 239.
Streifstationen 119.
Streitverfahren 196.
Studenten (Steuer) 60.
Subjektssteuer 51.
Subordination 140.
Subsidien 28/29.
Subventionen 28/29.
Succursale 60.

Tabakmonopol 36.
—steuer 98.
Tagessold 130.
Tasse d'iscrizione 94.
Taxe 46, 50.
Taxmarken 50.
Telegraphenregal 37.
Telephonregal 37.
That, frische, handhafte 163.
Tilgung 26.
Tilgungsplan 26.
Titellade 9.
Titularbeförderung 125.
Titulaturen 227.
Totschläger 128.
Tötung 172.
Trafik (Steuer) 98.
Tragezeit 129.
Transcription 100, 101.
Translation 143.
Transportbefehl 170.
—dienst 169.
—gebühren 133.
—stationen 119.
Tribunal des conflits 206.
Tributum capitis 61.
Truppen, stehende 181.
Turn und Taxis 36.
Turnübungen 185.
—unterricht 183.

Uferbauten 215.
Umzugsgebühr 130.
—geld 130.
Unfallsinvalidität 136.
Unfallversicherung 134, 137.
Ungebührenstrafen 193, 199.
Ungehorsamsstrafen 193, 199.
Unifikation (finanz.) 26.
Unterstützung 128, **133**.
Urteil 195.

Velociped 155.
Verfassungsstreitigkeiten 210.

Verfügung 192, 194.
Verhaftung 160.
Verkehrsabgaben 99.
—wert 75.
Verleideranteil 133.
Vermessungswesen 220.
Vermögen 32.
— abträgliches 33.
— unabträgliches 33.
Vermögensetat 13.
—steuer 56, **63** ff.
—verwaltung (Steuer) 67.
Verordnung 192, 194.
Verpflegung 128, **130**, 184.
Verpachtung 34.
— (Steuer) 52.
Versetzung 143.
Versetzungsentschädigung 130.
Versicherung 221.
Versicherungswesen (Steuer) 98.
Verwaltungsakte 197.
—beschwerde 202.
—exekution 195, 240.
—gebühren 47.
—gericht 202, 220.
—gerichtshof 202.
—klage 202.
—polizei 146, 150.
—prozess 1, **189** ff.
—recht 1, 191.
—sachen 197, 200.
—schulden 25.
—streitverfahren 196.
—verfahren 1, **189** ff.
—vermögen 32.
Verwaltungsverordnung 192, 194.
Verweis 143.
Verzeigungen 155.
Viehschaukassen 10.
Viehzucht, Beförderung 232.
Virement 16.
Visitation 170, 192.
Volksvermögen 32.
Voranschlag, siehe Budget!
Vorschusskredit 17.
Vorsorge 82.

Wachtmeister 117.
Waffengebrauch 173.
—recht 173.
Wagensteuer 99.
Warenniederlage 60.
Wasserbau 226.
—hoheit 36.
—kräfte 38.
—leitungen 220, 237, 239.
—rechte 224.
—regal 36.
—wächter 114.
—werke 38, 239.
—zölle 5.
Weggelder 5, 29.
—verbot 166.
Wehrgeld 179.
—pflicht 181, 182.
—steuer 179.
—verfassung 180.
Werbung 120.
Wertstempel 100.
Wiesenwässerung 38.
Wildhüter 114.
Winkelriedfonds 188.
Wirtschaftssteuer 98.
Witwen u. Waisenkassen 139.
— —stiftung 134.
Wohlthätige Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen (Steuer) 72.
Wohnungsentschädigung 130.

Yatagan 128.

Zehnten 31.
Zeitpacht 34.
Zeughaus 128, 184.
—verwalter 186, 187.
Ziegler, G. 43.
Zölle 5, 29, 52.
„Zollinitiative“ 29.
—wachen 109.
Zügelgeld 130.
Zugrecht 6.
Zugsentschädigung 130.
Zulagen 132.
Zündhölzchenmonopol 36, 37.
Zwangsarbeitsanstalt 217.
—verfahren 195.
—vollstreckung (gegen Gemeinden) 230.
Zweckmässigkeit 199.
„Zweifrankeninitiative“ 29.
Zweiggeschäft (-niederlassung) 60, 67.

89100992643
b89100992643a

G. E. STECHERT
& Co.
NEW YORK

B89100992643A